

Landratsamt Ostalbkreis · Kreisarchiv · Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
kreisarchiv@ostalbkreis.de · +49 7361 503 1316



Amtsblätter Landkreis Schwäbisch Gmünd, Jg. 1947

Bestand: S 4/2

mtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mer 80/81 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 4. Januar 1947 — Preis 10 Pfg.

ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Anträge auf Haushaltgeräte

r Bedarf an Haushaltgeräten hat sich in letzten Monaten derart gesteigert, daß es ist, eine Neuordnung in der Erteilung von gscheinen durchzuführen.

lle noch vorliegenden Anträge werden mit rtiger Wirkung ungültig, weil es praktisch öglich ist, sie zu bedienen.

ie Antragsteller werden hiermit gebeten, die Notzeit Rücksicht zu nehmen und nicht llos Anträge einzureichen, die in absehbarer nicht genehmigt werden können. Für folie Gegenstände können in nächster Zeit gels Vorrat keine Bezugscheine ausgegeben den: Milchträger, Essenträger, Eimer, Schüs, Wannen, Waschtöpfe und Gießkannen.

ür elektrische Haushaltgeräte können Bescheine für Bügeleisen und Heizkissen in der sten Zeit nicht ausgegeben werden, weil hier die Zuteilungen fehlen. Alte Anträge ärztlichen Zeugnissen für Heizkissen bleiweiterhin in Bearbeitung, jedoch können die en Rückstände nur langsam bearbeitet den.

s wird nochmals gebeten, nur in dringenden ällen Anträge einzureichen. Alles andere ist äufig zwecklos. **Städt. Bezugscheinstelle**

---

auptkörung der Schafböcke. Am Donners- 16. Januar 1947 14 Uhr ist in Schwäbisch ind bei Schafhalter Kraus, die Hauptkörung Schafböcke. Die Besitzer von Schafböcken i verpflichtet, ihre Böcke vorzuführen.

Textilkartenausgabe für Jugendliche

in der Städt Bezugsscheinstelle Bekleidung Schwäbisch Gmünd, Münsterplatz 25.

Die im Amtsblatt vom 21. Dezember angekündigten Textilkleiderkarten für alle Jugendlichen **vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,** die in Gmünd Daueraufenthalt haben und Lebensmittelkarten beziehen, werden an folgenden Tagen ausgegeben:

Dienstag 7. Januar 1947
alle Personen mit **Ostflüchtlingspaß,**

Mittwoch 8. Januar 1947
Buchstaben A—G,

Donnerstag 9. Januar 1947
Buchstaben H—M,

Freitag 10. Januar 1947
Buchstaben N—S, **Sch, St,**

Samstag 11. Januar 1947
Buchstaben T—Z

täglich von 8—11.30 Uhr und von 14—16.30 Uhr
Samstag von 8—11.30 Uhr.

Es wird gebeten, die Karten an den festgesetzten Tagen durch erwachsene Personen abholen zu lassen. Personalausweise sind vorzuzeigen.

An Kinder werden die Karten nicht ausgehändigt. Nachzügler können erst in der folgenden Woche dienstags und freitags bedient werden.

Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren; verlorene Karten können in keinem Fall ersetzt werden.

* * *

Jetzt Kellerfenster abdichten, damit die Wasserleitung nicht einfrieren kann. Für jeden Schaden am Wassermesser oder an der Zuleitung des Wasserwerks ist der Hausbesitzer haftbar. **Stadtwerke Schwäbisch Gmünd**

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Fahrradreifen

Sämtliche Fahrradreifenhändler des Kreises wäbisch Gmünd werden an die zum 5. 1. 1947 n Wirtschaftsamt Schwäbisch Gmünd vorzulede Bestandsmeldung über Fahrradbereifungen nert.

Die bisher ausgegebenen Bezugscheine in gel Farbe für Decken und in blauer Farbe für äuche verliereen mit dem 31. 12. 1946 ihre Gülkeit. — Bezugsberechtigte, welche ihre Bezugsine nicht einlösen konnten, haben diese dem rtschaftsamt Schwäbisch Gmünd in der Zeit vom bis 15. 1. 1947 zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die im Jahre 1947 vom Wirtschaftsamt zur Ause kommenden Bezugscheine für Decken und äuche können bei jedem Händler in Württemg-Baden (US - Zone) eingelöst werden. Sie sind nicht an e i n e n Händler gebunden.

Bei Neueinreichung von Anträgen auf Fahrradtzbereifung sind die vom Wirtschaftsamt Schw. ind im Amtsblatt vom 23. 11. 1946 gegebenen tlinien genau zu beachten. Vor allem wird auf Bescheinigungsvermerk des Arbeitgebers aufksam gemacht.

Seife

Sämtliche Seifengroß- und Einzelhändler des ses Schwäbisch Gmünd werden an die Bestandsmeldung über Seifen- und Waschmittelerzeugnisse aller Art mit dem Stichtag 31. 12. 1946 erinnert.

2) Der Abschnitt A der Kleinstkinderseifenkarten von 0—3 Jahren für Kindercreme wird bis zum 31. 1. 1947 verlängert.

* * *

Industrieberichte. Da anscheinend immer noch Unklarheit über die Ausfüllung und Ablieferung der Berichte besteht, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Industrieberichte nur noch sechsfach auszufüllen sind. Hiervon ist die erste Ausfertigung direkt an das Statistisiche Landesamt, Stuttgart-13, Fuchseckstr. 21 A, einzusenden. Ausfertigung 2—5 sind beim Wirtschaftsamt — Zimmer 2 — abzuliefern, während die 6. Ausfertigung bei den Betrieben verbleibt. Auf die pünktliche Einhaltung des letzten Ablieferungstages — 5. des folgenden Monats — wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Eisen- und Stahlbewirtschaftung. Laut Mitteilung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart wird die Gültigkeitsdauer der Eisenmarken mit dem Aufdruck „4. Quartal 46“ bis zum 31. Januar 1947 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Eisenmarken bei einem Eisenhändler in der US-Zone (Nord-Württemberg/Nord-Baden) untergebracht sein.

Ueber Tabakwarenbewirtschaftung siehe Seite 3!

Zur Kurzarbeiter- und Arbeitslosenunterstützung

Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium der Präsident des Landesarbeitsamts zu den chiedenen Pressemeldungen über die Wiederführung der **Kurzarbeiter- und Arbeitslosenerstützung** aus Mitteln des Reichsstocks mit:

urzarbeiterunterstützung erhalten unter gesetz bestimmten Voraussetzungen, rückwirkend 2. Dezember 1946, die Arbeitnehmer aller Bebe, die insbesondere wegen Strom-, Gas-, Koh- u. Rohstoffmangels verkürzt arbeiten müssen, n in der Doppelwoche mindestens ein Sechstel betriebsüblichen Arbeitszeit ausfällt. Die Kurzeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche v. H. des Unterschieds zwischen dem tatsächerzielten (verkürzten) Arbeitsentgelt und fünf stel des Entgelts, das der Kurzarbeiter in der iebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte. Hinzu men Zuschläge für Angehörige, die der Kurzeiter unterhält. Der Arbeitgeber muß die Arzeitverkürzung dem Arbeitsamt r e c h t z e i - anzeigen. Für Betriebe, die schon verkürzt beitet haben, bevor die neue gesetzliche Rege- öffentlich bekanntgeworden ist, wird die chträgliche Anzeige bis zum 10. nuar 1947 zugelassen. Die Arbeitgeber ha- die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos nach geschriebenen Listen zu errechnen und auszuen. Die Arbeitsämter prüfen vor Erstattung, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. näheren Auskünfte sowie die erforderlichen rucke sind bei den Arbeitsämtern zu erhalten. Arbeitszeitverkürzungen, die nur auf **Strom-, oder Kohlenmangel** zurückzuführen sind, eren die betreffenden Arbeitnehmer zu der Kurzeiterunterstützung noch eine Erhöhung aus lichen Mitteln. Kurzarbeiterunterstützung und öhung zusammen betragen bei Ledigen 75 v. H. und bei Verheirateten 90 v. H. des Unterschieds zwischen dem tatsächlichen (verkürzten) Arbeitsentgelt u. dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Betrieb erzielt hätte.

In den beiden Arbeitswochen vom 23. Dezember 1946 bis 4. Januar 1947 wird bei betrieblich angeordneter Arbeitsruhe zur Stromeinsparung Kurzarbeiterunterstützung für den 23., 24., 30. und 31. Dezember gewährt. Die in diese zwei Wochen fallenden Feiertage sind als gesetzliche Feiertage vom Arbeitgeber zu bezahlen. In der Arbeitswoche vom 30. Dezember 1946 bis 4. Januar 1947 sind der 2., 3. und 4. Januar Arbeitstage, für die keine Kurzarbeiterunterstützung gezahlt wird. Es steht dem Arbeitgeber frei, an diesen Tagen bezahlten Urlaub zu gewähren.

Arbeitslosenunterstützung erhält, wer unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist und die Anwartschaft erfüllt hat. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, ist festzuhalten:

Der Arbeitslose muß in den letzten 12 Monaten vor seiner Arbeitslosenmeldung (frühestens am 6. Januar 1947) mindestens 26 Wochen lang versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein und in diesen 26 Wochen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Die Ergänzungsverordnung über eine vorläufige Regelung der Arbeitslosenunterstützung tritt mit Wirkung vom 6. Januar 1947 in Kraft. Liegt die Arbeitslosmeldung vor dem 6, Januar 1947, so gilt der 6. Januar 1947 als Tag der Arbeitslosmeldung. Von diesem Zeitpunkt an kann der Arbeitslose Unterstützung beziehen, wenn eine kurze gesetzliche Wartefrist (3 bis 14 Tage) verstrichen ist. Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich nachträglich gezahlt. Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd.

Anmeldung und Ablieferung

von Munition, Waffen und Sprengstoffen

Die Militärregierung hat für die Erfassung und Ablieferung von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen eine letzte Frist gesetzt. Wer vom Vorhandensein von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen glaubhaft Kenntnis hat, ist zur Anzeige bis spätestens 20. Januar 1947 verpflichtet, auch wenn er früher schon einmal eine Anzeige erstattet hat, die Gegenstände aber noch nicht abgeholt wurden. Wer später Kenntnis vom Vorhandensein von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen erhält oder selbst irgendwo solche entdeckt, hat sofort Meldung zu erstatten. Die Anzeigen nehmen die Bürgermeisterämter entgegen.

Nach Artikel I Ziffer 9 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung kann ungesetzlicher Besitz von oder ungesetzliche Verfügungsmacht über Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffe oder sonstiges Kriegsmaterial, Geräte oder sonstige Mittel, die zur Nachrichtensendung geeignet sind, mit dem Tode bestraft werden, desgleichen nach Artikel I Ziffer 20 dieser Verordnung das Unterlassen einer Anzeige über das Vorhandensein von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen.

Als Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffe im Sinne dieses Erlasses gelten alle Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffe, welche sich nicht im Besitz oder unter der Kontrolle der alliierten Streitkräfte befinden. Feuerwaffen und Munition im Besitz der Polizei fallen somit nicht unter diese Bestimmungen, dagegen insbesondere alle von den alliierten oder den ehemaligen deutschen Streitkräften liegen gelassenen Feuerwaffen, Munitionsmengen und Sprengstoffe, ferner Blindgänger und Minen.

Landrat

Am Dienstag 7. Januar 1947 haben sämtliche Verkaufsstellen offen zu halten. Landratsamt

Ärztetafel. Zur Praxis zugelassen wurde Dr. med. Heribert S z c z e p o n i k (früher leitender Arzt am St. Hedwigskrankenhaus in Löwenberg (Schlesien). Sprechstunden täglich Olgastraße 78 von 10—11 und 17—18 Uhr, ausgenommen Mittwoch und Samstag nachmittags. Fernruf 3001; sämtliche Kassen. — Ferner der staatl. gepr. Dentist Karl L e d e r e r, Türlensteg 18, Sprechstunden täglich von 1—½6 Uhr. Samstag nur vormittags von ½9—½12 Uhr. Sämtliche Kassen. — Als prakt. Tierarzt Georg F a u l, Straßdorf, Bergschlößle, Fernruf 2200.

Medizinische Leibbinden. Medizinische Leibbinden sind ab sofort nicht mehr punkt- und bezugscheinpflichtig. Die Abgabe an den Letztverbraucher darf nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Der nachgewiesene Lagerbestand des Handels und des Handwerks wird auf das Punktkonto gutgeschrieben.

Vierteljahresmeldung für Stahl und Eisen, sowie NE-Metallen, laut Anordnung III u. IV/46 vom 18. 3. 1946. Gemäß § 4 der obigen Anordnung sind alle Vorräte an Stahl- und Eisen-Material, sowie an NE-Metallen dem Landeswirtschaftsamt zu melden. Die Formblätter EM/6 A für Stahl und Eisen, sowie Formblätter NEMAG VII für NE-Metalle sind beim Wirtschaftsamt - Zimmer 2 - erhältlich. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Stahl- und Eisen-Material, sowie NE-Metallen bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft oder im Besitz oder Gewahrsam natürlicher oder juristischer Personen jeder Art, gleichgültig, wessen Eigentum die Bestände sind. Die Bestandsmeldungen müssen bis s p ä t e s t e n s 1 0. J a n u a r 1 9 4 7 beim LWA, Stuttgart, Seyfferstraße 34, vorliegen.

Wirtschaftsamt

Verdiente Arbeiter. Bei der Firma W. Binder wurden im Laufe des Jahres 1946 geehrt: wegen 40jähriger Tätigkeit im Betrieb Bauer Pauline, Poliererin; wegen 25jähriger Tätigkeit Böhler Marie, Vergolderin; Kreßbach Hedwig, Poliererin; Neher Otto, Prokurist; Kurz Karl, Walzer; Schmidt Franz, Schleifer und Schmidt Eugen, Schleifer.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 5. Januar

Dr. E h r h a r t, Katharinenstr. 9, Fernruf 3077

an Dreikönig, 6. Januar

Dr. H o h n e r l e i n, Untere Zeiselbergstraße 11, Fernruf 2507

Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Lebensmittelrationen für die 97. Zuteilungsperiode vom 6. Januar 2. Februar 1947

Lebensmittel	Normalverbraucher						Zulagen für			
	Sgl 0—1 Jahr	Klst 1—3 Jahre	Klk 3—6 Jahre	K 6—10 Jahre	Jgd 10—20 Jahre	E über 20 Jahre	Teil-Schwerarb.	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter	Werd. still. M
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wo
Brot	Rationen nach besonderen Aufrufen. Siehe Abschnitt „Warenbezug" Ziffer 1 und besonderen Brotaufruf für die 97. Zuteilungsperiode.						1500	4000	6000	50
Nährmittel	2000	600	600	600	600	600	1400	1400	1400	280
Fleisch	—	200	400	1200	1200	1000	400	800	1200	100
Fett	400	300	300	350	350	300	300	600	800	40
Käse	—	—	125	125	125	125	—	250	250	25
Quark	—	250	250	250	—	—	—	—	—	—
Entrahmt. Frischmilch	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—	—
Trockenmilch	—	—	—	200	200	100	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	—	—	—	14
Trockengemüse	—	—	—	—	—	—	—	200	400	40
Zucker	1250	700	700	500	500	500	—	125	125	12
Marmelade	—	300	300	500	500	—	—	—	—	30
Speisekartoffeln	2000	5000	12000	12000	16000	12000	2000	5000	8000	200
Kaffee-Ersatz	—	100	100	200	200	200	100	100	200	—
Suppenerzeugnisse	—	—	—	—	100	300	—	—	—	—

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes:

Um innerhalb der Zuteilungsperiode den Verbrauch der angespannten Marktlage anzupassen, sind die Bedarfsabschnitte über **Brot, Fleisch** und **Fett** mit dem jeweiligen Wochenaufdruck **I — IV** versehen. Die einzelnen Abschnitte über Brot, Fleisch und **Fett dürfen** daher nur von der Woche ab beliefert werden, in der **sie gemäß** dem Aufdruck zum Bezug berechtigen. Die Kleinverteiler werden dringend ersucht, sich an diese Bestimmungen genau zu halten.

1. **Brot:** Es dürfen zunächst nur die mit Mengenaufdrucken versehenen Brotabschnitte der Lebensmittelkarte der 97. Zuteilungsperiode beliefert werden; ferner die im heutigen Sonderaufruf bekanntgegebenen Sonderabschnitte. **Die mit einem Wochenaufdruck I — IV versehenen Brotabschnitte dürfen erst von der betreffenden Woche eingelöst werden, d. h. Abschnitte mit dem Aufdruck I von der ersten, Abschnitte mit dem Aufdruck II von der zweiten Woche ab usw.**

   Von der 97. Zuteilungsperiode an ist die **Verarbeitung von Kochmehl in Weißbrot verboten.** Dagegen kann für die W-Brotabschnitte (auch Kleinabschn.) nach wie vor Kochmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 bezogen werden. Die erforderlichen Mengen Kochmehl sind zu **Beginn** der 97. Zuteilungsperiode noch nicht restlos vorhanden. Die Bäckereien werden jedoch im Lauf der 97. Zuteilungsperiode mit den benötigten Mengen an Kochmehl eingedeckt. Die Verbraucher werden gebeten, das Kochmehl nicht schon restlos in der ersten Woche der neuen Zuteilungsperiode einzukaufen, sondern ihre Einkäufe über die gesamte Zuteilungsperiode zu verteilen.

   Auf je 100 g Brotabschnitte können wahlweise auch rund 150 g kochfertiger Suppen deutscher oder amerikanischer Herkunft abgegeben werden. Außerdem können auf je 50 g Kleinabschnitte über Nährmittel 100 g kochfertige Suppen bezogen werden.

2. **Nährmittel:** Auf die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder können abgegeben werden:

   a) auf die 4 Nährmittelabschnitte mit dem Mengenaufdruck von je 100 g insgesamt 400 g Teigwaren,

   b) auf die 4 Kleinabschnitte über je 50 g insgesamt 200 g Nährmittel (Grieß, Hafer- und Gerstennährmittel).

   Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte für Säuglinge (16), der Zusatzkarten für Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter sowie der Lebensmittelkarte für werdende und stillende Mütter (70) berechtigen wahlweise zum Bezug von Teigwaren, Grieß oder Hafer- und Gerstennährmittel. Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Nährmittel-Reisemarken.

   Selbstversorger und Teilselbstversorger in Brot erhalten auf 3 Nährmittelabschnitte mit je 100 g Mengeneindruck der Lebensmittelkarten der Vollselbstversorger und der Lebensmittelkarten der Teilselbstversorger mit Brot, der Teilselbstversorger mit Butter und Brot, sowie der Teilselbstversorger mit Fleisch, Schlachtfetten und Brot 300 g Teigwaren.

   Kleinstkinder erhalten auf die 2 Brotabschnitte über je 500 Brot an Stelle von je 500 g Brot wahlweise je 375 g Kinde getreidenährmittel. Für Säuglinge können auf 6 besonde bezeichnete Närhmittelabschnitte insgesamt 1500 g Kinde getreidenährmittel bezogen werden.

   Außer auf die mit Mengenaufdruck versehenen Nährmitt abschnitte erhalten:

   1. Werdende und stillende Mütter auf die Nährmittelabschnit 21 und 22 der Lebensmittelkarte 70/97 je 650 g = 1300 Nährmittel.
   2. Teilschwerarbeiter auf die Abschnitte Nr. 41, 42, 43 und der Zusatzkarten für Teilschwerarbeiter je 100 g = 400 Nährmittel.
   3. Schwerarbeiter auf die Abschnitte F der Zusatzkarte für Schwerarbeiter je 100 g = 400 g Nährmittel.
   4. Schwerstarbeiter auf die Abschnitte G der Zusatzkarte für Schwerstarbeiter je 100 g = 400 g Nährmittel.

   Die Bezugscheine sind entsprechend der abgelieferten Abschnitte über Teigwaren, Nährmittel oder Kindergetreidenährmittel auszustellen.

3. **Fett:** Es sind nur die mit Mengenaufdruck versehenen Fett bezw. Butterabschnitte zu beliefern. Außerdem erhalten:
   Jugendliche auf den Fettabschnitt 2 der Lebensmittelkarte 1 50 g Butter
   Kinder auf den Fettabschnitt 3 der Lebensmittelkarte 13 50 Butter
   Säuglinge auf den Fettabschnitt 6 der Lebensmittelkarte 16 25 Butter
   werdende und stillende Mütter auf den Fettabschnitt 7 der Lebensmittelkarte 70 25 g Butter.
   Die mit Wochenaufdruck I—IV versehenen Fett- bezw. Butterabschnitte dürfen erst von der dem Aufdruck entsprechend Woche ab beliefert werden.

4. **Quark:** Es erhalten:
   Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder der Normalverbrauche und aller Teilselbstversorger auf den Abschnitt 701 der Lebensmittelkarten 13, 23, 33, 14, 24, 34 und 15, 25, 35 250 g Quark.
   Die Ausgabe von Käse anstelle von Quark auf obige Abschnitt ist verboten.

5. **Entr. Frischmilch:** Die Rationen sind auf 3 bezw 6 Liter fest gesetzt.
   Personen über 70 Jahre erhalten täglich ¼ Liter entr. Frischmilch. Die Kartenausgabestellen geben hierfür Berechtigungsscheine aus.

6. **Trockenmilch:** Es erhalten: Erwachsene auf den Sonderabschn 702 der Lebensmittelkarte 11 100 g Trocken-E-Milch
   Jugendliche und Kinder auf den Sonderabschnitt 702 der Lebensmittelkarten 12 und 13 je 200 g Trocken-E-Milch
   Diese Zuteilung erhalten nur die Normalverbraucher. Die Ausgabe der Trockenmilch erfolgt wieder ausschließlich über de Lebensmitteleinzelhandel (nicht Milchhandel).

7. **Zucker:** Es dürfen nur die mit Mengenaufdruck versehen

Zuckerabschnitte beliefert werden. Werdende und stillende Mütter erhalten auf den Zuckerabschnitt 30 125 g Zucker.
Kinder bis zu 6 Jahren erhalten Weißzucker. Alle übrigen Versorgungsberechtigten Gelbzucker. Soweit kein Gelbzucker vorhanden ist, kann auch Weißzucker ausgegeben werden.

Speisekartoffeln: Die Abschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln sind in der 97. Zuteilungsperiode wie folgt zu bewerten:
die 4 Abschnitte 97/1 — Personen über 3 Jahre — mit je 3000 g
die 2 Abschnitte 97/2 — Personen von 1—3 Jahren — mit je 2500 g
die 2 Abschnitte 97/3 — Personen von 0—1 Jahre — mit je 1000 g.
Jugendliche von 10—20 Jahren erhalten 4000 g Speisekartoffeln auf den Sonderabschnitt 707 der Lebensmittelkarten 12, 22, 32. Bei Selbstanbauern von Kartoffeln sind diese Abschnitte entwertet.
Schwerarbeiter erhalten auf den Abschnitt Nr. 51 und 53 je 500 g Speisekartoffeln.

Käse: Es dürfen nur die mit Mengenaufdruck versehenen Abschnitte beliefert werden.

Fleisch: Außer den mit Mengenaufdruck versehenen Abschnitten erhalten:
Erwachsene auf die Fleischabschnitte 1 und 2 der Lebensmittelkarten 11, 21 und TSV. Brot je 200 g = 400 g Fleisch
Jugendliche auf die Fleischabschnitte 5, 6 und 7 der Lebensmittelkarten 12, 22 und TSV Brot je 200 g = 600 g Fleisch
Kinder auf die Fleischabschnitte 9, 10 und 11 der Lebensmittelkarten 13, 23 und TSV Brot je 200 g = 600 g Fleisch.
Die übrigen Fleischabschnitte sind entsprechend ihrem Wochenaufdruck zu beliefern, d. h. Abschnitte mit dem Aufdruck I ab der ersten, Abschnitte mit dem Aufdruck II ab der zweiten Woche usw.

Suppen-Erzeugnisse: Es erhalten: Erwachsene auf den Nährmittelabschnitt 1 der Lebensmittelkarten 11, 21 und 31 300 g Suppenerzeugnisse
Jugendliche auf den Nährmittelabschnitt 5 der Lebensmittelkarten 12, 22 und 32 100 g Suppenerzeugnisse
Vollselbstversorger und Teilselbstversorger mit Brot erhalten diese Zuteilung nicht.

Kaffee-Ersatz: Kleinstkinder erhalten auf den Sonderabschnitt 707 der Lebensmittelkarten 15, 25, 35 und 45 100 g Kaffee-Ersatz.

Trockengemüse: Es erhalten: werdende und stillende Mütter auf den Sonderabschnitt 707 der Lebensmittelkarte 70 400 g Trockengemüse
Schwerarbeiter auf die Abschnitte 52 und 54 je 100 g = 200 g Trockengemüse
Schwerstarbeiter auf die Abschnitte 61, 62, 63 und 64 je 100 g = 400 g Trockengemüse.

Marmelade: Es erhalten:
Jugendliche auf den Sonderabschnitt 703 der Lebensmittelkarten 12, 22 und 32 500 g Marmelade
Kinder auf den Sonderabschnitt 703 der Lebensmittelkarten 13, 23 und 33 500 g Marmelade
Kleinkinder auf den Sonderabschnitt 703 der Lebensmittelkarten 14, 24 und 34 300 g Marmelade
Kleinstkinder auf den Sonderabschnitt 703 der Lebensmittelkarten 15, 25 und 35 300 g Marmelade.
Werdende und stillende Mütter auf den Marmeladeabschnitt 31 der Lebensmittelkarte 70 300 g Marmelade.

Tabakwarenbewirtschaftung

Zur Klarstellung wird folgendes bekanntgegeben: Vor Ende Januar 1947 sind die neuen Tabakwarenpreise nicht zu erwarten. Die meisten Herstellerbetriebe, deren Produktion zudem um die Hälfte reduziert wird, haben bis 1. Februar geschlossen. Daher ist es dem Kleinhandel gestattet, nach Maßgabe der vorhandenen Bestände zu den bisherigen Bedingungen, Preise und Abgabemengen betreffend, ab Samstag 4. Januar 1947, auf die neue gelbe Raucherkarte, gültig ab 6. 1. 47, Tabakwaren an den Letztverbraucher abzugeben. Es können die Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der M-Karte und die Abschnitte 1 und 2 der F-Karte eingelöst werden.

Die neuen gelben Raucherkartenabschnitte dürfen jedoch nicht zusammen mit den ab 5. 1. 47 verfallenen roten Abschnitten abgerechnet werden, sondern termingemäß getrennt.

Nach wie vor ist es dem Handel streng verboten, Tabakwaren frei zu verkaufen. Es wird nochmals auf die verschiedenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises verwiesen. Derartige Verstöße sind sofort dem Landeswirtschaftsamt Stuttgart zu melden.

Die Kleinhändler werden dringend aufgefordert, die ab 5. 1. 47 verfallenen roten Raucherkartenabschnitte raschmöglichst ihrem Großhändler bzw. an das W.A. abzuliefern (Nachweisformulare bei dem W.A. bezw. den Bürgermeisterämtern erhältlich).

Wirtschaftsamt.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Brotaufruf

An Erwachsene, Jugendliche und Kinder (Normalverbraucher, Teilselbstversorger mit Butter, Teilselbstversorger mit Fleisch und Schlachtfetten und Teilselbstversorger mit Butter, Fleisch und Schlachtfetten) sind auf nachstehende Abschnitte der Lebensmittelkarten der 97. Zuteilungsperiode folgende Brotmengen abzugeben:

Auf die Landesabschnitte 7 0 4 der Lebensmittelkarten der 97. Zuteilungsperiode:

für Erwachsene 11, 21, 31	1500 g R-Brot
für Jugendliche 12, 22, 32	2000 g R-Brot
für Kinder 13, 23, 33	1200 g R-Brot

Auf die Landesabschnitte 7 0 5 der Lebensmittelkarten der 97. Zuteilungsperiode:

für Erwachsene 11, 21, 31	1700 g R-Brot
für Jugendliche 12, 22, 32	2200 g R-Brot
für Kinder 13, 23, 33	900 g R-Brot

Es handelt sich bei den auf die Brotabschnitte 704 aufgerufenen Mengen um die restlichen Brotmengen aus der 95. Zuteilungsperiode, bei den auf die Abschnitte 705 aufgerufenen Mengen um die der 96. Zuteilungsperiode. Für Teilselbstversorger mit Brot, Teilselbstversorger mit Fleisch, Schlachtfetten und Brot und Teilselbstversorger mit Butter und Brot waren diese Abschnitte gemäß Runderlaß Nr. C IX 5589 vom 18. 12. 46 Ziff. III „Kartenwesen", Abs. 8, zu entwerten.

Es sind nur die Abschnitte zu beliefern, die den Eindruck „Württemberg" bezw. „Baden" tragen.

Aufruf der zweiten 200 g Fleisch
in der 96. Zuteilungsperiode

Die zweiten 200 g Fleisch sind auf nachstehende Abschnitte der Lebensmittelkarten der 96. Zuteilungsperiode für Normalverbraucher, Teilselbstversorger in Butter, Teilselbstversorger in Butter und Brot und Teilselbstversorger in Brot aufgerufen:
für Erwachsene (E, TSV 1 und TSVBrot)
auf den Sonderabschnitt SZ 106 = 200 g Fleisch
für Jugendliche (Jgd, TSV 3, und TSV Brot)
auf den Sonderabschnitt SZ 206 = 200 g Fleisch
für Kinder (K, TSV 3a und TSV Brot)
auf den Sonderabschnitt SZ 306 = 200 g Fleisch
für Kleinkinder (Klk, TSV 5 und TSV Brot)
auf den Sonderabschnitt SZ 406 = 200 g Fleisch
für Kleinstkinder (Klst, TSV 9 u. TSV Brot)
auf den Sonderabschnitt SZ 506 = 200 g Fleisch

Gleichzeitig wird die Gültigkeit der vorstehend angegebenen Bezugsabschnitte landeseinheitlich um 14 Tage über den Schluß der 96. Zuteilungsperiode hinaus verlängert.

* * *

Bei Verlust von Lebensmittelkarten kann Ersatz nur unter Anrechnung auf die Lebensmittelmarken der nächstfolgenden Versorgungsperioden gegeben werden. Verlustanzeigen erfolgen durch besonderen Antrag bei den Kartenausgabestellen.

Konservendosen und -Deckel. Ab sofort sind bei Hausschlachtungen Anträge auf Dosen und Dosendeckel bei den zuständigen Bürgermeisterämtern zu stellen. Für jede Hausschlachtung werden zehn vollständige Dosen und 20 Deckel abgegeben.

Neugestaltung der Lebensmittelkarten
von der 97. Zuteilungsperiode ab

Nachstehende Ausführungen sind für sämtliche Lebensmittel-Verkaufsstellen von ganz besonderer Bedeutung. Es wird daher im Interesse einer reibungslosen Abwicklung bei der Warenabgabe dringend um gründliche Beachtung gebeten. Bei Verwechslungen in der Annahme von Bedarfsabschnitten erfolgt keine Gutschrift durch die Kartenausgabestellen.

1. Von der 97. Zuteilungsperiode an werden die Lebensmittelkarten im Druck so hergestellt, daß ein Teil der Einzelabschnitte sowohl in der britischen, als auch in der amerikanischen Besatzungszone Gültigkeit hat. Es sind dies:

Bedarfsabschnitte über Fleisch für 25 g und 100 g
Bedarfsabschnitte über Brot für 500 g, 1000 g und 1500 g
Bedarfsabschnitte über Brot ZW für 200 g
Bedarfsabschnitte über Fett für 62,5 g.

Alle übrigen Einzelabschnitte über Käse, Nährmittel, Zucker, Kaffee-Ersatz die Kleinabschnitte über 5 g Fett, 50 g W-Brot bezw. 50 g Brot, und alle Abschnitte ohne Mengeneindruck (Nummern-Abschnitte über Fleisch, Brot, Nährmittel mit dem Zusatz „US-Zone") sind in der britischen Zone nicht gültig. Desgleichen sind die aufgeführten Abschnitte aus der britischen Zone und alle Nummernabschnitte ohne den Zusatz „US-Zone" bei uns ungültig.

2. In der Benennung der Lebensmittelkarten, d. h. in der alters- und versorgungsgruppenmäßigen Kennzeichnung der einzelnen Abschnitte ist eine Umstellung vorgenommen worden. Die bisherigen Eindrucke E, Jgd, K, Klk, Klst und Sgl sind künftig nur noch auf den **Stammabschnitten** angebracht, während für die einzelnen Kartenabschnitte ein Nummern-System nach folgendem Schema eingeführt wurde:

	E	Jgd	K	Klk	Klst	Sgl
a) Normalverbraucher	11	12	13	14	15	16
b) Teilselbstversorger mit Butter (bisher: TSV 1, 3, 3a, 5, 9)	21	22	23	24	25	—
c) Teilselbsversorger mit Fleisch u. Schlachtfetten (bisher: TSV 2, 4, 4a, 6, 8)	31	32	33	34	35	—
d) Vollselbsversorger (bisher: SV 11 E/Jgd/K, SV 11 Klk, SV 11/Klst)	41	—	—	44	45	—
e) Lebensmittelkarten für werdende und stillende Mütter, Wöchnerinnen (bisher: Berechtigungskarten für werdende und stillende Mütter, Wöchnerinnen)	70	—	—	—	—	—
Kombinationen						
f) Teilselbstversorger mit Brot	11	12	13	14	15	—
g) Teilselbsversorger mit Butter, Fleisch und Schlachtfetten	21	22	23	24	25	—
h) Teilselbstversorger mit Fleisch, Schlachtfetten und Brot	31	32	33	34	35	—
i) Teilselbstversorger mit Butter und Brot	21	22	23	24	25	—

Die kombinierten Teilselbstversorger-Gruppen in Butter, Fleisch und Schlachtfetten, sowie in Butter und Brot stimmen nach entsprechender Kürzung der Karten mit der Gruppe TSV Bu (21 usw.) überein; desgleichen die Teilselbstversorger-Gruppen Fleisch, Schlachtfetten und Brot mit der Gruppe TSV Fl (31 usw.), sowie TSV nur in Brot mit der Gruppe Normalverbraucher (11 usw.)

3. **Erläuterungen:** Ein Brotabschnitt über 1000 g Brot für Normalverbraucher Erwachsene, der bisher den Eindruck „E" und die Bezeichnung der Zuteilungsperiode trug, trägt künftig statt „E" den Eindruck „11" und noch einen Schrägstrich mit der Bezeichnung der Zuteilungsperiode, also „11/97".
Die Unterscheidung der einzelnen Kartenabschnitte, ob es sich um Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselbstversorgerkarten handelt, erfolgt künftig also ausschließlich durch die auf den Abschnitten eingedruckten Nummern.
Es wird gebeten, bei der Entgegennahme von Bedarfsabschnitten in der 97. Zuteilungsperiode die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um Verwechslungen zu vermeiden, da wie gesagt dafür keine Gutschrift erfolgt.

Neue Selbstversorger-Bestimmungen

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen des vom Wirtschaftsministerium Abt. Landwirtschaft und Ernährung am 27. 11. 46 herausgegebenen Selbstversorger-Erlasses auszugsweise bekanntgegeben.

I. Vollselbstversorger, Teilselbstversorger

Vollselbstversorger sind alle diejenigen Personen, die sich in Brot, Butter, sowie Fleisch gleichzeitig selbst versorgen.

Teilselbstversorger versorgen sich nur in einem oder zwei dieser Erzeugnisse.

II. Landwirtschaftliche Selbstversorger (Gr. A)

Dazu gehören:

a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind und Großvieh (2 Tiere) oder eine Zugmaschine halten;

b) Altenteiler (Ausgedinger), wenn sie in derselben Gemeinde wohnen;

c) alle sonstigen, in der Landwirtschaft ständig hauptberuflich tätigen Personen (ständige Arbeitskräfte);

d) die Haushaltungsangehörigen zu a) b) und c), und zwar alle eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes und dessen Ehegatten von 1 bis 14 Jahren;
alle eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes und dessen Ehegatten über 14 Jahren, soweit sie in der Landwirtschaft oder im Haushalt hauptberuflich tätig sind, oder sich noch in der Schulausbildung befinden und noch nicht 18 Jahre alt sind.

(Alle Kinder über 14 Jahren, die nicht hauptberuflich in der Landwirtschaft oder im Haushalt tätig sind, scheiden demnach aus der Selbstversorgung aus.)

III. Nichtlandwirtschaftliche Selbstversorger (Gruppe B)

Hierzu rechnen:

a) Personen, die bewirtschaftete Nahrungsmittel zur Eigenversorgung erzeugen, ohne zur Gruppe A zu gehören.
(Das sind vor allem Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die nur nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig sind und in der Hauptsache einen anderen, nichtlandwirtschaftlichen Beruf ausüben.)

b) Haushaltsangehörige wie bei Ziffer II d.

IV. Selbstversorger (Gruppe C)

Hierzu gehören: Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Kantinen, Werkküchen, Gemeinschaftslager und ähnliche Einrichtungen, die zur Versorgung der von ihnen beköstigten Personen bewirtschaftete Erzeugnisse gewinnen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Personengruppen

a) Die Berufszugehörigkeit des Haushaltungsvorstandes ist maßgebend für die Einstufung der Familienmitglieder.

b) Juristische Personen (Gemeinden, Aktiengesellschaften, Stiftungen usw.) dürfen nicht als Selbstversorger behandelt werden.

c) Kaufmännisches und wissenschaftliches Personal, das in den landwirtschaftlichen Betrieben angegliederten kaufmännischen oder wissenschaftlichen Abteilungen beschäftigt ist, gehört nicht in die Gruppe der Selbstversorger.

VI. Ständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Als solche sind diejenigen Arbeitskräfte zu betrachten, die während des überwiegenden Teiles des Jahres, d. h. vom Beginn der Frühjahrsbestellung bis zur Beendigung der Herbstbestellung in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig sind.

VII. Nichtständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Nichtständigen landwirtschaftlichen Arbeitskräften kann, wenn sie weniger als 4 Wochen in der Landwirtschaft tätig sind, die Zusatzverpflegung für nichtständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte gewährt werden. Anträge hierfür sind an das zuständige Bürgermeisteramt einzureichen.

Sind solche Arbeitskräfte länger als 4 Wochen in der Landwirtschaft tätig, so können sie nur für ihre Person in die Selbstversorgergemeinschaft des Betriebsinhabers aufgenommen werden.

VIII. Umfang der Selbstversorgung

a) Selbstversorger der Gruppe A erhalten in allen Lebensmittelarten, in welchen sie sich aus eigener Erzeugung selbst versorgen, die Selbstversorgerrationssätze. In der Zeit, in der sie sich nicht aus eigener Erzeugung versorgen können, erhalten sie nur die Rationssätze der Normalverbraucher.
Selbstversorger der Gruppe A, die sich in Brot und Fleisch nicht während des ganzen Jahres selbstversorgen können, erhalten nur dann Fleischberechtigungsscheine, bezw. SV-Brotkarten, wenn sie nach Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes in irgendeiner Lebensmittelart eine wesentliche Marktleistung aufzuweisen haben.

b) Selbstversorger der Gruppe B erhalten die Selbstversorgerrationssätze nur für die Zeit, in der sie sich aus eigener Erzeugung selbst versorgen können. In der übrigen Zeit erhalten sie die Rationssätze der Normalverbraucher.

IX. Entzug des Selbstversorgerrechtes

Selbstversorgern, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben, kann auf Antrag des Landwirtschaftsamtes die Hausschlachtungsgenehmigung verweigert werden, bis sie ihrer Ablieferungspflicht genügt haben. In besonders schwierigen Fällen kann der Entzug des gesamten Selbstversorgerrechtes angeordnet werden. Diese Maßnahme bedarf jeweils der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums.

X. Selbstversorger, die in eine Gemeinschaftsverpflegung aufgenommen werden,

scheiden während dieser Zeit aus der Selbstversorgung aus.

XI. Reisemarken für Selbstversorger

Selbstversorger, die infolge zeitweiliger Abwesenheit, d. h. für weniger als 4 Wochen verhindert sind, sich aus eigener Erzeugung zu versorgen, können für diese Zeit von ihrer zuständigen Kartenausgabestelle Reisemarken erhalten. Die in Form von Reisemarken ausge[geb]enen Lebensmittelmengen werden durch d[ie] Kartenausgabestellen an den Selbstversorger-rationssätzen (Schlachtkarte, Mahlkarte) gekürzt.

XII. Gärtner

Für die Versorgung von Gärtnereibetrieben gelten bis zum Ablauf der 97. Zuteilungsperiode die z. Zt. in Kraft befindlichen Bestimmungen. Mit Beginn der 98. Zuteilungsperiode erfolgt eine Neuregelung. Die neuen Bestimmungen werden in Form eines Runderlasses an die Kartenausgabestellen und Gärtnereibetriebe zeitgerecht bekanntgegeben.

Ausführliche Bestimmungen des neu in Kraft getretenen Selbstversorger-Erlasses liegen bei den Bürgermeisterämtern auf. Auskünfte hierüber werden von den Kartenausgabestellen erteilt.

Die Bürgermeisterämter sind angewiesen, auf Grund der neu ergangenen Richtlinien sämtliche Selbstversorgerhaushalte zu überprüfen und die Zahl der Personen, die in dem betreffenden Haushalt in die Selbstversorgung aufgenommen werden können, neu festzulegen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Haushaltangehörige über 14 Jahren nur dann in die Selbstversorgung aufgenommen werden können, wenn sie hauptberuflich in der Landwirtschaft oder im Haushalt tätig oder Schüler bis zu 18 Jahren sind. Es scheiden demnach Personen, die einen anderen Hauptberuf ausüben und die nur in der Landwirtschaft nebenberuflich mithelfen, aus der Selbstversorgung aus. Sie müssen künftig als Normalverbraucher behandelt werden.

Kreisernährungsamt

Bestimmungen für Hausschlachtungen

und für Selbstversorger in Fleisch und Fett vom 17. Dezember 1946

(Auszugsweise Wiedergabe)

1. Sämtliche Schlachtschweine mit einem Lebendgewicht von über 80 kg sind sofort der Schlachtung zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind die Zuchtschweine und die Schweine, die im Hausschlachtungsjahr 1946/47 für Selbstversorger-Haushalte zur Beköstigung der selbstversorgungsberechtigten Personen benötigt werden.
   Alle übrigen Schweine mit einem Lebendgewicht von über 80 kg werden nach Weisung der Viehzuteilungsstelle des Landwirtschaftsamtes erfaßt und der gewerblichen Schlachtung zugeführt.
2. Nach dem 26. Januar 1947 ist in jedem Falle die amtliche Gewichtsfeststellung durch Lebend-Verwiegung auf einer öffentlichen Waage vorzunehmen. Nach Feststellung des Lebendgewichtes bei Schweinen ist das Schlachtgewicht bei Schweinen unter 100 kg mit 25 v. H. Abzug in Anrechnung zu bringen, bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr mit 20 v. H.
3. Eine Hausschlachtungsgenehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller die Erfüllung seiner Ablieferungspflichten in landwirtschaftlichen Erzeugnissen nachweist. In Zweifelsfällen entscheidet hier das Landwirtschaftsamt.
   Ferner ist erforderlich, daß vor der Einstellung des Ferkels eine Einkaufsgenehmigung erteilt wurde.
4. Sämtliches Fleisch aus Notschlachtungen ist der gewerblichen Verwertung zuzuführen. Soweit der Selbstversorger-Haushalt nicht anderweitig versorgt ist, können Fleischberechtigungsscheine ausgegeben werden.
5. Im Hausschlachtungsjahr 1946/47 dürfen Selbstversorger der Gruppe A und B für jeden zur Selbstversorgung zugelassenen Angehörigen des Selbstversorgerhaushalts als zustehende Menge für 52 Wochen bei Personen über 6 Jahren 34 kg Schlachtgewicht, bei Personen von 1—6 Jahren 17 kg Schlachtgewicht einschlachten. Kinder unter 1 Jahr dürfen in die Selbstversorgung nicht einbezogen werden.
6. Selbstversorger der Gruppe B haben bei der Hausschlachtung von Schweinen für die allgemeine Fleischversorgung eine Schweinehälfte wie gewachsen, jedoch ohne Innereien, an einen Fleischereibetrieb nach Anweisung der Viehzuteilungsstelle beim Landwirtschaftsamt abzugeben.
   Ausnahmen von dieser Bestimmung können bei den Bürgermeisterämtern erfragt werden und sind zunächst bis zum 2. Februar 1947 zulässig.
7. Die Genehmigung zur Hausschlachtung eines Kalbes darf nur nach Befürwortung durch das Landwirtschaftsamt erteilt werden.
   Die Genehmigung zur Hausschlachtung eines Rindes darf nur erteilt werden, wenn in früheren Jahren regelmäßig Hausschlachtungen von Rindern durchgeführt worden sind und wenn die Zahl der zur Selbstversorgung zugelassenen Personen mindestens [...] beträgt. Auch sind die Anträge durch die Kartenausgabestellen dem Landwirtschaftsamt vorzulegen.
8. Für jede seit dem 11. 11. 46 genehmigte Hausschlachtung ist eine Gebühr von 1 [...] zu erheben.
9. Soweit nach der Schlachtkarte am 8. 9. [...] oder später noch Restguthaben bestanden haben, dürfen bei Hausschlachtungen nach diesem Stichtag für jede selbstversorgungsberechtigte Person bis zu 5 kg angerechnet werden.
   Höhere Guthaben sind verfallen und dürfen weder gutgeschrieben noch im Hausschlachtungsjahr 1946/47 zur Anrechnung gebracht werden.
10. Schwarzschlachtungen sind grundsätzlich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen, da hierbei in der Regel ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.
    Gegen landwirtschaftliche Betriebe oder Personen, bei denen eine Schwarzschlachtung amtlich festgestellt ist, wird außer den sonstigen Strafmaßnahmen ein Hausschlachtungsverbot angeordnet. Das Hausschlachtungsverbot ist bei Selbstversorgern der Gruppe A und B nach der Schwere des Falles entsprechend zu befristen. Das Fleisch oder die Fleischwaren aus einer Schwarzschlachtung sind zu beschlagnahmen und dem allgemeinen Verbrauch zuzuführen. Ist dies nicht mehr möglich oder erscheint die Beschlagnahme unzweckmäßig, so hat die Anrechnung zu einem einheitlichen Anrechnungsgewicht von 120 kg und einem Rationssatz von höchstens 500 g pro Person und Woche zu erfolgen. Gegen die Verfügung des Kreisernährungsamts, durch die das betreffende Hausschlachtungsverbot angeordnet wird, steht dem Betroffenen binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung das Recht der Beschwerde beim Wirtschaftsministerium, Abt. Landwirtschaft und Ernährung zu, dessen Entscheidung endgültig ist.
    Die Richtlinien für Hausschlachtungen vom 27. 11. 46 sind hiermit ungültig.
    Ferner treten sämtliche entgegenstehende Bestimmungen der Hausschlachtungserlasse Nr. 584 und 585 vom 24. und 25. 9. 45 außer Kraft.

Kreisernährungsamt

Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer

nach dem Gesetz Nr. 104 vom 25. September 1946

Auf Grund von Art. 66 des Gesetzes zur Be-iung von Nationalsozialismus und Militaris-us vom 5. 3. 1946 ergeht folgende Anordnung:

§ 1

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung ird die Rechtskraft des Spruches der Spruch-mmer gehemmt.

§ 2

Für den Betroffenen kann auch dessen Rechts-istand Berufung einlegen. Die Zurücknahme r Berufung durch den Rechtsbeistand bedarf r ausdrücklichen Ermächtigung durch den troffenen.

§ 3

Legt der Betroffene oder sein gesetzlicher ertreter Berufung ein, so kann der öffentliche läger oder der Antragsteller innerhalb einer rist von 14 Tagen nach Ablauf der Berufungs-ist Anschlußberufung einlegen.

§ 4

Ist von dem Betroffenen Berufung, von dem fentlichen Kläger oder dem Antragsteller aber eder Berufung noch Anschlußberufung einge-gt worden, so darf der Spruch der Spruch-mmer nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden. Hat nur der öffentliche läger oder der Antragsteller, nicht jedoch der troffene, Berufung eingelegt, so ist eine Ab-derung des angefochtenen Spruchs auch zu-nsten des Betroffenen zulässig.

§ 5

(1) Die Erklärung des Beschwerdeführers ber die Einlegung der Berufung ist, wenn der fentliche Kläger Beschwerdeführer ist, in Ab-hrift dem Betroffenen und dem Antragsteller, enn der Betroffene Beschwerdeführer ist, dem ntragsteller, und wenn der Antragsteller Be-hwerdeführer ist, dem Betroffenen zuzustel-n. Der öffentliche Kläger wird von einer durch n Betroffenen oder den Antragsteller einge-gten Berufung durch Vorlage der Urschrift r hierauf bezüglichen Erklärung in Kenntnis setzt.

(2) Bei Einlegung einer Anschlußberufung gilt bsatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 6

(1) Hat die Spruchkammer in mündlicher erhandlung entschieden, so findet auch vor der rufungskammer mündliche Verhandlung statt.

(2) Ist die Entscheidung der Spruchkammer schriftlichen Verfahren ergangen, so ent-heidet die Berufungskammer in der Regel enfalls im schriftlichen Verfahren; der Vor-tende kann aber mündliche Verhandlung an-nen, wenn er es nach Sachlage für angezeigt t. Abweichend hiervon muß stets eine münd-he Verhandlung sattfinden:

a) wenn der Betroffene durch den angefochtenen Spruch in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde;
b) wenn der Betroffene durch den angefochtenen Spruch in die Gruppe der Belasteten eingereiht wurde, und hierauf der öffentliche Kläger, der Antragsteller oder der Betroffene rechtzeitig (Abs. 4) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen des Ab-zes 2, a oder b nicht vorliegen, soll eine ndliche Verhandlung tunlichst immer dann tfinden, wenn der Betroffene es beantragt. dnet der Vorsitzende entgegen dem Antrag s Betroffenen das schriftliche Verfahren an, hat er den Betroffenen mindestens vorzu-en und ihn persönlich unter Hinzuziehung s öffentlichen Klägers anzuhören.

(4) Der Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb folgender Fristen zu stellen:

a) Der Betroffene muß den Antrag, sofern er selbst Berufung einlegt, gleichzeitig mit der Einlegung der Berufung stellen. Ist die Berufung nicht von ihm eingelegt, so kann er den Antrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zustellung der Erklärung über die Einlegung der Berufung an ihn stellen.
b) Für die Stellung des Antrags auf mündliche Verhandlung durch den Antragsteller gilt Abs. 4a entsprechend. Legt er jedoch innerhalb der in § 3 dieser Anordnung festgesetzten Frist Anschlußberufung ein, so kann er in der hierauf bezüglichen Erklärung auch dann noch mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Frist hierzu gemäß Abs. 4a Satz 2 schon abgelaufen wäre.
c) Der öffentliche Kläger kann den Antrag auf mündliche Verhandlung in jedem Fall spätestens bis zu dem Zeitpunkt stellen, in dem der öffentliche Kläger bei der Berufungskammer dieser die Akten vorlegt.

§ 7

(1) Die Berufungskammer entscheidet, abgesehen von den in § 8 dieser Anordnung genannten Fällen, in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. In besonders wichtigen Fällen kann auf Antrag des öffentlichen Klägers die Zahl der Beisitzer auf sechs erhöht werden, von denen zwei der Berufsgruppe des Betroffenen angehören müssen.

(2) Das alleinige Entscheidungsrecht des Vorsitzenden in den vom Gesetz und den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.

§ 8

Durch einfachen Beschluß erläßt die Berufungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern folgende Entscheidungen:

1. Beschluß über Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet (Art. 47, Abs. 2, S. 2 des Gesetzes);
2. Beschluß über Verwerfung der Berufung als unzulässig (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung über Verfahrensfragen vom 30. 5. 1946);
3. Beschluß über ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver-

Erlaß über Sperrung und Entsperrung von Vermögen

auf Grund des Gesetzes Nr. 104 vom 10. Dezember 1946

I. Vermögenssperre

Durch eine Ergänzung Nr. 2 zur Allgemeinen Verordnung Nr. 1 zum Militärregierungsgesetz Nr. 52 ist der Kreis derjenigen Personen, die unter die Vermögenssperre fallen, erweitert worden. Die genannte Ergänzung Nr. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund von Art. I Ziff. 1 Abs. g des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 wird angeordnet, daß die nachstehend aufgeführten Personen als eine Kategorie von „Personen, die von der Militärregierung durch Veröffentlichung in Listen oder auf andere Weise gekennzeichnet wurden", gelten; diese Personen unterliegen daher den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52:

a) alle Personen, die vom öffentlichen Ankläger als Hauptschuldige oder Belastete (Aktivisten, Militaristen oder Nutznießer) angeklagt werden;
b) alle Personen, die nach Mitteilung des Ministers für politische Befreiung, seiner bevollmächtigten Vertreter oder Behörden in die Klassen I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen;
c) alle Personen, deren Vermögen gemäß Art. 61 des Befreiungsgesetzes gesperrt ist;
d) alle Personen, deren Vermögen durch eine Anordnung nach Art. 40 des Befreiungsgesetzes gesperrt worden ist;
e) alle Personen, deren Vermögen auf Grund einer Spruchkammerentscheidung ganz oder teilweise eingezogen oder gesperrt worden ist."

Die Militärregierung hat angeordnet, daß der öffentliche Kläger alle vorstehend unter a—e genannten Personen laufend der zuständigen Reichsbankstelle listenmäßig in zweifacher Ausfertigung zu melden hat; ein weiterer Durchschlag der Liste ist dem örtlichen Amt für Vermögenskontrolle zu übersenden. Die Meldung ist jeweils zu erstatten, sobald das Auswertungsergebnis des Meldebogens, die Anklageerhebung oder ein sonstiger die Sperre veranlassender Umstand vorliegt, bezw. dem öffentlichen Kläger bekannt wird. Die Meldungen müssen mindestens alle 14 Tage abgegeben werden. In den Meldungen sind die Betroffenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, und zwar unter Angabe des Grundes der Sperre; es genügt hierbei eine ganz kurze Angabe, z. B. „Klasse I", „Art. 61", usw.

Zu Buchstabe b vorstehender Militärregierungsanweisung wird darauf hingewiesen, daß nur diejenigen unter Klasse I oder II der Gesetzesanlage fallenden Personen zu melden sind, die nach der 8. DVO. der Vermögenssperre unterliegen, also nicht die dort ausdrücklich ausgenommenen Personengruppen (Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist; ferner Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben mit weniger als 10 Arbeitnehmern, freiberuflich Tätige mit nicht mehr als 2 Hilfsangestellten).

Die Reichsbankstellen befinden sich in Aalen, Bruchsal, Eßlingen a. N., Geislingen, Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heidelberg, Heidenheim, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart, Ulm a. D., Weinheim a. d. Bergstraße, Wertheim a. M.

Die Ämter für Vermögenskontrolle sind jeweils für einen Kreis zuständig und befinden sich in der Kreisstadt. Es genügt als Anschrift die Bezeichnung „Amt für Vermögenskontrolle" unter Hinzufügung des Orts.

II. Entsperrung

Nach den jetzt eingetroffenen Weisungen der Militärregierung erfolgt die Entsperrung des Vermögens von Personen, die durch den öffentlichen Kläger bezw. die Spruchkammer als nicht betroffen, nicht belastet, entlastet oder als Mitläufer eingestuft wurden, nach den folgenden Richtlinien; für die Gruppe der Hauptschuldigen Belasteten und Minderbelasteten ergeht noch nähere Weisung.

a) Für die vom Gesetz nicht Betroffenen, nicht Belasteten, Entlasteten sowie Amnestierten.

1. Soweit Einstellung des Verfahrens durch Bescheid des öffentlichen Klägers erfolgt ist (durch Postkartenbescheid oder förmlichen Einstellungsbeschluß), ist der Bescheid des öffentlichen Klägers zunächst dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle (in jeder Kreisstadt; in Stuttgart: Tagblatt-Turmhaus, 11. Stock, Abt. Ermittlungen) zwecks Anbringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dort ist eine eidesstattliche Erklärung zu unterzeichnen.
2. Soweit die Eingruppierung als nicht betroffen, nicht belastet, amnestiert oder entlastet durch Kammerspruch erfolgt ist, muß derselbe einen Rechtskraftvermerk tragen, der bei der Geschäftsstelle der zuständigen Spruchkammer einzuholen ist (in Stuttgart: Zentralgeschäftsstelle, Stafflenbergstr. 46). Der Spruch ist dann wie unter 1 dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle vorzulegen.
3. Der mit der Bescheinigung des Amts für Vermögenskontrolle versehene Bescheid des öffentlichen Klägers bezw. Spruch der Kammer ist alsdann der zuständigen Reichsbank unter Beifügung eines Unkostenbeitrages von 3.— RM. zwecks Entsperrung der Konten vorzulegen oder einzusenden.

b) für die Gruppe der Mitläufer.

1. Der Sühnebescheid (oder Kammerspruch) muß einen Rechtskraftvermerk tragen, der bei der Geschäftsstelle der zuständigen Spruchkammer einzuholen ist (in Stuttgart: Zentralgeschäftsstelle, Stafflenbergstraße 46).
2. Der mit diesem Vermerk versehene Bescheid oder Spruch ist unter Beifügung der Quittungen über die bezahlte Sühne und die Kosten dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle (in jeder Kreisstadt; in Stuttgart: Tagblatt-Turmhaus, 11. Stock, Abt. Ermittlungen) zwecks Anbringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dort ist eine eidesstattliche Erklärung zu unterzeichnen.
3. Der mit dieser Bescheinigung versehene Bescheid oder Spruch ist alsdann der zuständigen Reichsbank unter Beifügung eines Unkostenbeitrages von 3.— RM. zwecks Entsperrung der Konten vorzulegen oder einzusenden.

Die Reichsbankhauptstelle wird ein Merkblatt über die Entsperrung herausgeben, das bei den Reichsbankstellen erhältlich ist.

Stuttgart, den 10. Dezember 1946.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden
Kamm

säumung der Berufungsfrist (§ 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung über Verfahrensfragen);

4. Beschluß über die Auferlegung der Kosten des Berufungsverfahrens nach Zurücknahme einer bereits an die Berufungskammer vorgelegten Berufung;

5. Beschluß über ein Ablehnungsgesuch gegen Mitglieder der Spruchkammer in dem Fall des § 6 der 3. Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern vom 4. 4. 1946;

6. Beschluß über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Spruchkammer bei der Handhabung der Sitzungspolizei (§§ 8, 10 und 11 der Anordnung über Öffentlichkeit und die Handhabung der Sitzungspolizei in den Kammern vom 16. 7. 1946).

Stuttgart, den 25. September 1946

Ministerium für politische Befreiung
Württemberg-Baden
Kamm

Anordnung über die Änderung der Zustellungsanordnung

vom 26 Juli 1946

Die Anordnung vom 26. Juli 1946 über die Durchführung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen durch die öffentlichen Kläger und die Kammern nach Gesetz Nr. 104 (siehe Amtsblatt Nr. 70 vom 19. Oktober 1946) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Staatssekretariat für Sonderaufgaben" wird durch „Ministerium für politische Befreiung" ersetzt.

2. Abschnitt A I 3 a wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird das Wort „nur" gestrichen.

b) Unterabschnitt ee erhält folgende Fassung: „ee) der Spruch der Spruchkammer sofort nach Erlaß bezüglich der Zustellung . . . . usw. wie bisher)."

c) Zwischen dem Unterabschnitt ee und dem bisherigen Unterabschnitt ff, der jetzt die Bezeichnung hh erhält, werden folgende neue Unterabschnitte eingefügt:

„ff) der Spruch der Spruchkammer nach Rechtskraft (nur Spruchformel mit Rechtskraftvermerk) an den Betroffenen;

gg) einstweilige Anordnungen nach Art. 40 bezüglich der Zustellung an den auf freiem Fuß befindlichen Betroffenen;"

3. Abschnitt A II Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch kann dieses Verfahren zur Ladung eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Betroffenen zur mündlichen Verhandlung oder bei Zustellung einer einstweiligen Anordnung an einen solchen Betroffenen verwendet werden."

Abschnitt A II erhält folgenden neuen Abs. 3: „Wird der Zustellungsempfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen."

4. Abschnitt C II c erhält folgende Fassung:

„c) Übersendung einer Ausfertigung an Ministerium für politische Befreiung — Rechtsabteilung —."

5. Abschnitt C III 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nach Rechtskraft hat zu erfolgen:

a) Zustellung einer Ausfertigung mit Rechtskraftvermerk an den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief;

b) Zustellung einer Ausfertigung mit Rechtskraftvermerk an den öffentlichen Kläger durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung;

c) Übersendung je einer Ausfertigung mit Rechtskraftvermerk an:

aa) Ministerium für politische Befreiung — Rechtsabteilung—;

bb) Finanzministerium — Hauptabtlg. VI — (Anschrift siehe oben);

cc) vorgesetzte Dienststelle, sofern der Betroffene bei einer Behörde beschäftigt ist (dagegen nicht an sonstige Arbeitgeber);

dd) örtliche Militärregierung;

ee) Finanzamt;

ff) Polizeibehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Betroffenen;

gg) Arbeitsamt.

Für die Zustellung zu Ziffer a und b und die Übersendung zu Ziffer c, ee — gg, genügen Ausfertigungen des entscheidenden Teils, also ohne Gründe.

6. Im Abschnitt C III wird hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 4 hinzugefügt:

„4. Vorstehende Bestimmungen gelten für die Sprüche der Spruchkammern. Für die Mitteilung von Sprüchen und sonstigen Entscheidungen der Berufungskammern vgl. Abschnitt B II der Dienstanweisung über Berufungssachen vom 25. September 1946."

7. Abschnitt C IV erhält folgende Fassung:

„**IV. Mitteilung eines Sühnebescheids.**

Für die Mitteilung eines Sühnebescheids gilt die für die Mitteilung eines ergangenen Spruchs getroffene Anordnung entsprechend, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Die Zustellung an den Antragsteller gemäß vorstehender Ziffer III 1 b kann durch einfachen Brief erfolgen;

b) an Stelle der Übersendungen an das Ministerium für politische Befreiung — Rechtsabteilung — erfolgt Übersendung an die Abteilung Archiv, und zwar nur nach Rechtskraft (mit Rechtskraftvermerk);

c) die Übersendung an die örtliche Militärregierung erfolgt nur nach Rechtskraft."

8. Abschnitt C V erhält folgende Fassung:

„Einstweilige Anordnungen nach Art. 40 des Gesetzes sind dem auf freiem Fuß befindlichen Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, im übrigen vgl. Abschn A II. Sie sind ferner denjenigen Stellen o Personen mitzuteilen; die beim Vollzug de betreffenden Anordnung einzuschalten sin ob und in welchen Fällen und in welch Form hierbei eine Zustellung erfolgen soll, (usw. wie bisher)."

9. Die Anordnung erhält im Abschnitt C folgenden neuen Unterabschnitt VI:

„**VI. Übersicht**

Dieser Anordnung wird als Anlage eine „Übersicht über Zustellungen und sonstige Mitteilungen nach dem Gesetz Nr. 104" beigegeben (hier nicht abgedruckt). Sie ist Bestandteil dieser Anordnung."

Stuttgart, 19. Oktober 1946.

Ministerium für politische Befreiung
Württemberg-Baden
Kamm

Lohnsteuer

Bekanntmachung des Finanzministeriums Württemberg-Baden

I. Weitergeltung der auf den Lohnsteuerkarten 1944/46 eingetragenen steuerfreien Beträge bis 31. März 1947.

Mit dem Erscheinen der neuen Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen und Lohnsteuerrichtlinien kann aus technischen Gründen nicht vor dem 1. April 1947 gerechnet werden. Infolgedessen können die steuerfreien Beträge für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben, für außergewöhnliche Belastungen (z. B. Unterhalt mittelloser Angehöriger) und für Versehrte auf den Lohnsteuerkarten 1947 noch nicht eingetragen werden. Es wird deshalb angeordnet:

1. a) **Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrages** für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben usw. können bei den Finanzämtern nicht jetzt schon, sondern erst nach Erscheinen der neuen Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen u. Lohnsteuerrichtlinien gestellt werden. Der Zeitpunkt wird noch öffentlich bekanntgegeben werden. Soweit solche Anträge bereits bei den Finanzämtern eingereicht sind, werden sie den Antragstellern zurückgegeben.

b) **Anträge auf Eintragung von Kinderermäßigung** für Kinder zwischen 16 und 21 Jahren, die eine genehmigte Unterrichtsanstalt besuchen und vom Steuerpflichtigen überwiegend unterhalten werden, können jetzt schon beim Finanzamt eingereicht werden.

2. **Für die Berechnung der Lohnsteuer ab 1. Januar 1947 bis zum Erscheinen der neuen Bestimmungen gilt folgendes:**

a) Grundsätzlich sind die Eintragungen auf den neuen Lohnsteuerkarten 1947 maßgebend.

b) Die auf den Lohnsteuerkarten 1944/46 eingetragenen Freibeträge gelten jedoch bis 31. März 1947 weiter, auch wenn der Eintrag bis 31. Dezember 1946 befristet ist.

3. Jeder Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1947 seinem Arbeitgeber bis 31. Dezember 1946 zu übergeben.

4. Die Arbeitgeber haben die Lohnsteuerkarten 1944/46 und 1947 zusammen aufzubewahren. Über den Zeitpunkt der Rückgabe der Lohnsteuerkarten 1944/46 an die Finanzämter ergeht seinerzeit besondere Aufforderung.

II. Versteuerung der sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezüge.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 ab bis zum Inkrafttreten der neuen Lohnsteuer-Richtlinien gilt für die Berechnung der Lohnsteuer aus den sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wie z. B. Tantiemen, Gratifikationen, Weihnachtsgeschenken (soweit sie nicht steuerfrei sind) usw. folgende Regelung:

Die sonstigen Bezüge sind für die Regel dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen und mit diesem zusammen nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern. Die Besteuerung kann aber auch, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist, wie folgt vorgenommen werden: Den laufenden Bezügen für den letzten Lohnzahlungszeitraum ist der auf diesen Zeitraum entfallende Teil der sonstigen Bezüge zuzurechnen und aus der Summe die Lohnsteuer zu ermitteln. Der Unterschied zwischen diesem Lohnsteuerbetrag und der Steuer aus den laufenden Bezügen ist mit der Zahl der Lohnzahlungszeiträume, für die die sonstigen Bezüge gewährt werden, zu vervielfachen. Das Vielfache ist die auf die sonstigen Bezüge entfallende Lohnsteuer. Sonstige Bezüge, die nicht für bestimmte Zeiträume oder für einen Zeitraum, der 12 Monate übersteigt, gewährt werden, dürfen höchstens auf ein Jahr verteilt werden. Bei größeren Gehaltsschwankungen kann der Lohnsteuerberechnung der Durchschnittsgehalt der letzten 12 Monate zugrunde gelegt werden.

Beispiel: Erhält ein Angestellter der Steuerklasse I mit einem Monatsgehalt von 400 RM. im Dezember 1946 eine Tantieme von 600 RM., so ergibt sich folgende Berechnung:

Laufender Monatsgehalt	400 RM.
zuzüglich $^1/_{12}$ der Tantieme	50 RM.
	450 RM.
ab Pauschbetrag von	39 RM.
Lohnsteuer aus restlichen = 115.30 RM.	411 RM.

Lohnsteuer aus 400 RM. abzüglich 39 RM., also aus 361 RM. = 90.30 RM.

Unterschied 25.— RM.

Die Lohnsteuer aus der Tantieme beträgt mit 12mal 25 RM. = 300 RM.

III. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen).

Diese Zuwendungen sind steuerfrei, soweit sie im einzelnen Fall 100 RM. nicht übersteigen und in der Zeit vom 15. November 1946 bis Januar 1947 aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden. Der 100 RM. übersteigende Betrag ist als einmaliger Bezug nach Abschnitt II zu versteuern. Gleiches gilt für das im Bank- und Versicherungsgewerbe übliche sog. Dreizehnte Monatsgehalt, soweit es in dem erwähnten Zeitraum gezahlt wird.

Stuttgart, den 16. Dezember 1946

Finanzministerium
Hauptabteilung Steuern

Holzbewirtschaftung. In wachsendem Maße bemühen sich gewerbliche und private Bedarfsträger von Fertigerzeugnissen aus Holz beim Landeswirtschaftsamt um Holzzuteilungen für ihren Bedarf. Dies ist untragbar. In Zukunft werden durch das Landeswirtschaftsamt derartige Bedarfsträger abgewiesen. Zuteilungen erhalten durch das Landeswirtschaftsamt nur Herstellerbetriebe der Industrie auf Grund der erteilten Herstellungsgenehmigung.

Wirtschaftliche Zusammenschlüsse

Grundsätze und Richtlinien über die Errichtung der fachwirtschaftlichen Vereinigungen und der Industrie- und Handelskammern

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden teilt mit:

Die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Handels, der Industrie, des Verkehrs sowie der Banken und Versicherungen können sich zusammenschließen, und zwar

a) fachlich (horizontal) in fachwirtschaftlichen Vereinigungen,

b) örtlich (vertikal) in Industrie- und Handelskammern.

Hiefür werden folgende Grundsätze und Richtlinien erlassen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten:

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die fachwirtschaftlichen Vereinigungen und die Industrie- und Handelskammern sind freie Vereinigungen. Zwangsmitgliedschaft u. Zwangsbeitragspflicht sind ausgeschlossen. Sie üben keine behördlichen Funktionen aus.

2. Die Vereinigungen können bei der Gestaltung von Preisen und Geschäftsbedingungen, der Bewirtschaftung und Verteilung von Gütern und Energie, der Zuteilung von Aufträgen, der Erteilung von Konzessionen, der Zulassung von Betrieben und dergleichen beratend hinzugezogen werden. Sie haben das Recht, in Form von Vorschlägen, Anregungen oder Denkschriften ihre Stellungnahme den Behörden zur Kenntnis zu bringen. Soweit sie von Behörden zur Mitwirkung bei der Vorbereitung oder Durchführung behördlicher Maßnahmen aufgefordert werden, haben sie sich auf gutachtliche Äußerungen, Vorschläge oder befürwortende oder ablehnende Äußerungen zu beschränken.

3. Für die Errichtung der Vereinigungen sind die Bestimmungen des Vereinsrechts maßgebend. Nach diesen Bestimmungen erhalten sie die Rechtsfähigkeit.

4. Die Errichtung einer Vereinigung erfolgt durch Errichtungsbeschluß der Gewerbetreibenden. Gleichzeitig ist ein Statut zu beschließen, in dem Bestimmungen über den Sitz und den Bezirk der Vereinigung getroffen werden.

5. Der Gründungsbeschluß, die Satzungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums. Mit der Genehmigung der Satzung wird die Vereinigung handlungsfähig.

6. Die Vereinigungen werden durch das Wirtschaftsministerium überwacht, soweit der Ministerpräsident die Überwachung nicht anderen Ministerien überträgt. Die Überwachung erfolgt durch Nachprüfung hinsichtlich der Beschränkung der Vereinigungen auf die nach diesen Richtlinien zugelassenen Tätigkeiten und der Zusammensetzung der Organe der Vereinigungen in regelmäßigen Zeitabschnitten.

Diese Überwachungsbefugnis wird nach näherer Weisung des zuständigen Ministeriums über diejenigen Organisationen, die ihren Sitz (Geschäftsstelle) in Baden haben, durch eine badische Landesbezirksdirektion ausgeübt.

7. Das Wirtschaftsministerium als alleinige Zulassungsbehörde (Ziffer 5 oben) führt das Register über alle in Württemberg-Baden zugelassenen Vereinigungen, sowie deren Vorstände, Präsidenten, Ausschüsse und Geschäftsführer.

II. Die fachwirtschaftlichen Vereinigungen

1. Die Fachvereinigungen sind Vereinigungen von Gewerbetreibenden des gleichen oder verwandten Fachgebiets. Sie haben die Aufgabe, ihre Mitglieder fachlich zu beraten, auf dem Bereich des Fachlichen zu den wirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen, Anregungen zu geben und der Wirtschaftsverwaltung Unterlagen auf ihrem fachlichen Gebiet zu liefern.

2. Für jedes Fachgebiet wird in der Regel nur eine Fachorganisation zugelassen, die sich über das ganze Gebiet Württemberg-Baden erstreckt. Den besonderen bezirklichen Belangen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß innerhalb der Fachvereinigung Untergruppen (Bezirks-, Kreisgruppen und dergleichen) mit Bezirks- (Kreis-)Ausschüssen u. Bezirks -(Kreis-) Vorständen gebildet werden. Die einheitliche Leitung der Vereinigung unter einem geschäftsführenden Vorstand muß jedoch gewahrt bleiben.

3. In begründeten Ausnahmefällen können Fachvereinigungen, die sich nicht auf das ganze Gebiet Württemberg-Baden erstrecken, genehmigt werden. Wo mehrere gleiche Fachorganisationen in verschiedenen Landesteilen bestehen, ist durch einen gemeinsamen Landesausschuß die Verbindung untereinander herzustellen.

4. Soweit für ein und dasselbe Fachgebiet getrennte Fachvereinigungen bereits bestehen, ist es erwünscht, daß diese sich zu einer Landesvereinigung zusammenschließen. Falls dies nicht erreicht werden kann, ist nach Ziffer 3 zu verfahren.

5. Bei der Gründung der Fachvereinigung sowie der Bestellung des Vorstandes und der Ausschüsse sollen die einzelnen Bezirke des Gebiets, über das sich die Vereinigung erstreckt oder erstrecken soll, paritätisch vertreten sein. Wo dies bei den bereits zugelassenen Vereinigungen nicht der Fall ist, soll auf eine Herstellung der Parität hingewirkt werden. Eine paritätische Besetzung der Organe der Vereinigung ist tunlichst in der Satzung festzulegen.

III. Die Industrie- und Handelskammern

1. Die Industrie- und Handelskammern sind Vereinigungen von Gewerbetreibenden, die nicht dem Handwerk angehören. Sie haben keinen amtlichen oder halbamtlichen Charakter.

2. Die Kammern vereinigen in sich Mitglieder aus allen Zweigen des Gewerbes. Danach haben sie im Gegensatz zu den Fachvereinigungen die gesamtwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern. Im Rahmen dieser Aufgabe beraten sie ihre Mitglieder in wirtschaftlichen, sozialen, steuerlichen, Verkehrs- und sonstigen, deren Wirtschaftsinteressen berührenden Fragen. Sie unterstützen und beraten ferner die Behörden zur Förderung des Handels und Gewerbes durch Mitteilungen, Anträge und Erstattungen von Gutachten. Im übrigen können ihnen besondere Aufgaben übertragen werden.

3. In der Wahrnehmung der gesamtwirtschaftlichen Belange der Gewerbetreibenden beschränken sich die Kammern auf bestimmte Bezirke, jedoch ist den Mitgliedern der Erwerb der Mitgliedschaft bei mehreren Kammern gestattet. An einem Platz kann nur eine Industrie- und Handelskammer errichtet werden. Neben- oder Zweigstellen von Kammern werden nur in sachlich begründeten Fällen zugelassen. Den Kammern steht es frei, ehrenamtliche Orts- oder Bezirksvertrauensmänner zu bestellen.

4. Bei Inkrafttreten dieses Erlasses bestehen folgende anerkannte Industrie- und Handelskammern: Eßlingen, Heidelberg, Heidenheim, Heilbronn, Karlsruhe, Ludwigsburg, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart mit Nebenstelle Schwäb. Gmünd und Ulm a. D.

Der Wirtschaftsminister behält sich vor, die Errichtung von neuen Kammern oder Nebenstellen, Neuabgrenzungen der Bezirke, Zusammenlegungen und Trennungen von Kammern gemäß den Wünschen der Gewerbetreibenden dieser Bezirke und den allgemeinwirtschaftlichen Bedürfnissen anzuordnen. Ohne eine solche Anordnung dürfen Änderungen der zur Zeit bestehenden Bezirke nicht vorgenommen werden.

5. Die Industrie- und Handelskammern in Württemberg-Baden bilden eine freie Arbeitsgemeinschaft. Die Industrie- und Handelskammer Stuttgart ist Vorortskammer. Sie ist federführend in allen Fragen, die das Aufgabengebiet mehrerer Kammern betreffen. Sie kann ihrerseits in Einzelfällen eine andere Kammer mit deren Zustimmung mit der Federführung beauftragen. Bei ihren Äußerungen bringt sie zum Ausdruck, ob sie als Vorortskammer oder als Bezirkskammer handelt. Das Wirtschaftsministerium bedient sich der Vorortskammer zu Umfragen bei den Kammern, zur Unterrichtung derselben und zur Einholung von Gutachten in Fragen, die das ganze Land betreffen.

6. Mitglieder der Kammer können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die in Württemberg-Baden zum Betrieb eines Gewerbes zugelassen sind und nicht dem Handwerk angehören. Auch die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verbundenen gewerblichen Nebenbetriebe können Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die Kammer nach Anmeldung erworben. Sie kann jeweils zum Schluß des Rechnungsjahres (31. März) mit halbjährlicher Kündigungsfrist durch Einschreibebrief gekündigt werden.

7. Die Mitglieder der Kammern wählen jeweils auf die Dauer von mindestens zwei Jahren einen Kammerausschuß, der aus der in dem Statut festgelegten Zahl der Mitglieder besteht. Wählbar zu diesem Kammerausschuß sind Mitglieder, die mindestens 25 Jahre alt sind und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Wählbar sind auch Vorstandsmitglieder juristischer Personen, die der Kammer als Mitglieder angehören.

8. Der Kammerausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von mindestens zwei Jahren einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident", seine Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizepräsident". Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter während der Wahlzeit aus, so erfolgt Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

9. Der Präsident hat für die Durchführung der Aufgaben der Kammer zu sorgen. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Kammerausschuß den Hauptgeschäftsführer. Die übrigen Mitarbeiter der Kammer werden durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten angestellt. Die Zahl der Geschäftsführer und Angestellten ist auf den äußersten Bedarf zu beschränken.

Die Kammer wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Urkunden, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer vollzogen werden.

10. Die Satzung der Kammer beschließt erstmals der Kammerausschuß. Über die weitere Gültigkeit der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahre einzuberufen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. In der Folge bedürfen Änderungen der Satzung einer Zweidrittelmehrheit.

11. Der Kammerausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Kammerausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich. Auswärtigen Kammermitgliedern können für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegelder vergütet werden. Die Höhe derselben wird vom Kammerausschuß im voraus festgelegt. Für die Besorgung auswärtiger Geschäfte bestimmt der Kammerausschuß die Höhe der von der Kammer zu leistenden Vergütungen.

Der Präsident hat alljährlich einen Voranschlag aufzustellen und diesen dem Kammerausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen. Soweit die nach dem Voranschlag benötigten Ausgabebeträge nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, sind sie auf Grund einer Beitragsordnung von den Mitgliedern der Kammer als Beiträge zu erheben. Die Beitragsordnung bildet einen Teil der Satzung. Die Beiträge können sich aus einem Grundbeitrag in feststehender und für alle Mitglieder gleicher Höhe und aus einem Zusatzbeitrag zusammensetzen, der an dem Umsatz, dem Gewerbesteuermeßbetrag, der Zahl der Beschäftigten oder einem anderen Maßstab gemessen werden kann und für die einzelnen Mitglieder verschieden ist. Auf die Beiträge können Vorauszahlungen erhoben werden.

Zur Deckung des ersten Bedarfs kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, das für die verschiedenen Gruppen der Mitglieder (Industrie, Großhandel, Einzelhandel usw.) gestaffelt werden kann.

Die Mitglieder der Kammern sind berechtigt, gegen die Beitragsveranlagung Beschwerde beim Präsidenten binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheids einzureichen. Der Präsident entscheidet endgültig.

12. Die Kammern sind berechtigt, für bestimmte Tätigkeiten, die in der Gebührenordnung zu benennen sind, Gebühren zu erheben. Insoweit können Gebühren auch von Nichtmitgliedern, die die Kammern in Anspruch nehmen, erhoben werden, und zwar auch in Fällen, in denen von Mitgliedern keine Gebühren erhoben werden. Von Nichtmitgliedern können auch höhere Gebühren als von Mitgliedern für einzelne Tätigkeiten gefordert werden.

Der Präsident stellt eine Gebührenordnung auf, die vom Kammerausschuß zu bestätigen und vom Wirtschaftsministerium zu genehmigen ist.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Die früheren Mitglieder der Gauwirtschaftskammern Stuttgart und Karlsruhe werden als Mitglieder der für ihren Betriebssitz zuständigen Industrie- und Handelskammer mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder übernommen, sofern sie dieser Kammer nicht innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien schriftlich mitteilen, daß sie ihr nicht angehören wollen.

2. Bis zur ordentlichen Wahl der Kammerausschüsse und der Präsidenten bestellt das Wirtschaftsministerium für jede Kammer einen

kommissarischen Präsidenten und auf dessen Vorschlag einen kommissarischen Kammerausschuß, bestehend aus mindestens sechs Vertretern der Industrie und sechs Vertretern des Handels. Das Wirtschaftsministerium ist an die Vorschläge des Präsidenten nicht gebunden.

3. Alle Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (Fachvereinigungen und Kammern), die nicht durch das Wirtschaftsministerium oder nach früherem Recht durch den Badischen Landesdirektor für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr oder nach Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Erlasses zugelassen sind, gelten ohne Rücksicht auf etwa schon erfolgte Eintragungen im Vereinsregister als aufgelöst, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe dieses Erlasses einen Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftsministerium einreichen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Militärregierung die Genehmigung ausgesprochen hat.

4. Die Abschnitte I und II der vorstehenden Grundsätze und Richtlinien gelten auch für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Vereinigungen. Für die Wirtschaftsverbände und einen Bauernverband werden jedoch besondere Vorschriften noch ergehen. Auch für den Aufbau des Handwerks und die Genossenschaften werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

5. Diese Grundsätze und Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien des Wirtschaftsministeriums vom 31. Mai 1946 Nr. II J 2/74.

Mietpreise

dürfen nicht erhöht werden!

Aus Anlaß der derzeitigen Unterbringung der Ostflüchtlinge wird darauf hingewiesen, daß Preissteigerungen bei Vermietung von Wohnräumen nach wie vor nicht statthaft sind. Nach der Preisstopverordnung vom 26. 11. 1946 dürfen Mietpreise auch für einzelne Räume über den Stand vom 18. 10. 1936 hinaus nicht ohne Genehmigung der Preisbehörde erhöht werden. Liegt ein Stoppreis nicht vor, so ist der Mietpreis unter Zugrundelegung der für die ganze Wohnung maßgebenden Miete für die einzelnen Wohnräume einschließlich Küche zu errechnen. Bei möblierten Zimmern ist für Abnützung der Möbel ein Zuschlag zur Raummiete von 1 vom Hundert des Zeitwertes der Einrichtung zulässig. Dieser Zuschlag darf angemessen erhöht werden, wenn der Raum von mehreren Personen bewohnt wird.

Bei Zuwiderhandlungen wird der vom Vermieter erzielte Mehrerlös eingezogen und tritt außerdem empfindliche Bestrafung ein. **Preisüberwachung.**

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Eröffnung des zweiten Trimesters am Mittwoch 15. Januar, 20 Uhr im Landeswaisenhaus mit Heinrich Wiedemann vom Südwestfunk Baden-Baden und dem Pfäfflin-Quartett Stuttgart: Rezitationen mit Kammermusik. „Der Tor und der Tod“ von Hugo von Hofmannsthal, „Der Tod und das Mädchen“ von Franz Schubert. Karten im Vorverkauf: Buchhandlung Joerg und an der Abendkasse. — Einschreibung für das zweite Trimester vom 6.—20. Januar im Sekretariat der Volkshochschule täglich von 9—12 und 14—18 Uhr Rathaus Zimmer 9a. - Der neue Arbeitsplan ist ab nächste Woche in allen Buchhandlungen erhältlich. Mitglieder der Volkshochschule haben für alle Konzerte der Südwestdeutschen Konzertdirektion Ermäßigung (25 oder 50%, je nachdem, ob 12.— oder 24.— RM. Jahresbeitrag bezahlt wird). Zu jedem Konzert stehen 120 Karten zu ermäßigten Preisen bei der Vorverkaufsstelle zur Verfügung.

Das Stuttgarter Kleine Theater bringt am 6. und 7. Januar 19.30 Uhr die Wiederholung der Operette „Die Czardasfürstin“. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Das Neue Theater Karlsruhe spielt am Mittwoch, Donnerstag und Freitag, 8. bis 10. Januar, jeweils um 20 Uhr im Großen Stadtgartensaal die Operette „Der Graf von Luxemburg“, Musik von Frz. Lehàr. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Liederabend Margarete Aicham, Alt, am Dienstag 7. Januar 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Auf dem Programm Lieder von Schubert, Brahms und Hugo Wolf. Am Flügel Emma Mittmann. Vorverkauf: Buchhandlung Kraus.

Gesangverein Alpenrose. Wiederbeginn der regelmäßigen Singstunden am 8. Januar abends $^{1}/_{2}8$ Uhr. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird erwartet.

Touristenverein „Naturfreunde“. Am Donnerstag 9. Januar 19 Uhr findet die ordentliche Generalversammlung im Lokal „Dreikönig“ statt. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung ist zahlreiches Erscheinen dringend notwendig.

Angestellten-Verband, Berufsgruppe Techniker. Die nächste Zusammenkunft findet am Mittwoch 8. 1. 47 20 Uhr im Gasthaus zum Adler (Gesellschaftszimmer oben) statt. Mitglieder und Freunde unserer Sache werden um Erscheinen gebeten.

Vereinigte Gewerkschaften. Wir bitten diejenigen Mitglieder, die einen Antrag auf Sonderunterstützung gestellt haben, das Geld auf unserer Geschäftsstelle abzuholen.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1946

I. Geburten

Dezember

15. Karl Kugler, Kaufmann, Unterbettringen, 1 T.
17. Eduard Heyder, Dachdecker, Sebaldstr. 21, 1 S.
17. Georg Nuding, Landwirt, Degenfeld, 1 Tochter.
18. Hans Bader, Angestellter, Oberbettringen, 1 T.
18. Max Buschle, Kaufmann, Parlerstr. 30, 1 Sohn.
18. Georg Schifferer, Hilfsarbeiter, Adelstetten, 1 S.
19. Herbert Brumm, Elektriker, Beethovenstraße 8, 1 Tochter.
19. Ewald Schmidt, Schosser, Kappelgasse 11, 1 S.
20. Johannes Baumhauer, Metzgermeister, Straßdorf, 1 Tochter.
20. Eugen Nagel, Einkäufer, Großdeinbach, 1 T.
21. Josef Benkelmann, Goldschmied, Rechberg, 1 T.
22. Paul Rieger, Tapeziermeister, Straßdorf, 1 Sohn.
23. Franz Müller, Kraftfahrer, Zieglbergstr. 29, 1 S.
25. Georg Nagel, Bauer, Tierhaupten, 1 Tochter.
25. Karl Mülhaupt, Buchdrucker, Schießtalstr. 15, 1 Tochter.
25. Rudolf Baumhauer, Goldschmied, Charlottenstraße 13, 1 Tochter.
26. Josef Hopt, Kaufmann, Hussenhofen, 1 Tochter.
26. Eduard Fery, Tischler, Rappenstr. 10, 1 Sohn.
29. Friedrich Steinle, Kraftfahrer, Charlottenstr. 5, 1 Sohn.
29. Hans Kratochwille, Sankt Katharina 3, 1 Sohn.
29. Anton Munz, Schlosser, Heuchlingen, 1 Tochter.
31. Helmut Wahl, Lagerverwalter, An der oberen Halde 6, 1 Sohn.
31. Gerhard Hilse, Färbereitechniker, Kornhausstr. 3, 1 Sohn.

II. Sterbefälle

Dezember

17. Wilhelm Buchberger, Altersrentner, Hart 2, 72 J.
18. Klara Wallis, Polisseuse, Bernhardusstr. $9/_1$, 42 J.
19. Anna Schurr, Sozialrentnerin, Gerberstr. 3, 77 J.
20. Rosina Eßwein geb. Schweizer, Durlangen, 34 J.
20. Theresia Naderer, Haushälterin, Oßweil, Kreis Ludwigsburg, 77 Jahre.
21. Johanna Bühler geb. Vogelhund, Honiggasse 29, 80 Jahre.
21. Gerhard Schmitt, Imhofstr. 11, 2 Wochen.
23. Paula Brand, Hilfsarbeiterin, Nepperberg 2, 16 J.
24. Alois Klaus, Gipser und Landwirt, Wißgoldingen, 49 Jahre.
25. Rosalie Wamsler, Rentnerin, Bergstr, 13, 76 J.
25. Konrad Maschke, Glasschleifer, Flüchtlingslager Bismarckkaserne, 77 Jahre.
25. Maria Hörner geb. Fischinger, Lindenfirststr. 32, 63 Jahre.
26. Karl Dinser, Zeugschmiedemeister, Postgasse 4, 80 Jahre.
26. Franz Schwarz, Dr. rer nat., Studienrat, Oberbettringerstraße 34, 57 Jahre.
26. Marie Wüst geb. Koch, Bartholomä, 70 Jahre.
26. Helene Boßhardt geb. Gehrung, Waldhausen, 69 Jahre.
27. Josefina Dragler geb. Dietrich, Lorcherstr. 55/II, 76 Jahre.
29. Leonhard Hieber, Maschinenmeister, Pfennigmühle 5, 41 Jahre.
29. Christa Schweizer, Sankt Katharina 1, 1 Jahr.
29. Johann Scholl, landw. Arbeiter, Oberbettringen, 77 Jahre.
30. Rudi Zeller, Bargau, 3 Jahre.

26\. 4. 1944: Johannes Bäuerle, Bäcker, Klarenbergstraße 46, 29 Jahre.
15\. 8. 1944: Stefan Straub, Justiz-Oberwachtmeister, Olgastraße 21, 45 Jahre.
9\. 11. 1944: Max Lang, Schreiner, Rinderbachergasse 12, 32 Jahre.
27\. 1. 1945: Willy Wagner, Oberlederzuschneider, Heilbronn, 36 Jahre.
3\. 11. 1945: Otto Bommas, Bankbeamter, Ziegelgasse 18, 45 Jahre.
23\. 9. 1944 Walther Otto Paul Grimminger, Feinmechaniker, Olgastraße 59, 25 Jahre.
21\. 11. 1944 Karl Maierhöfer, Dreher, Mutlangerstraße 16, 22 Jahre.

III. Eheschließungen

Dezember

20. Karl Keintzel, Diplom-Landwirt, Gmünd - Wetz- gau und Ruth Vollmer, Haustochter, Gmünd Weißensteinerstraße 3.
21. Karl Reinhold Krämer, Mechaniker, Stuttgart Bad Cannstatt, Taubenheimstr. 91 und Hildegard Siegfried, kaufm. Angestellte, Ziegelgasse 4.
21. Alfred Mayer, Forstmeister und Lieselotte H[...]gele, Kontoristin, beide wohnhaft Gmünd, Jose[...]straße 5.
21. Adolf Forsbach, Polsterer und Maria Herb[...] Näherin, beide wohnh, Becherlehensiedlung [...]
21. Kaspar Krieg, Bauhilfsarbeiter, Stuttgart-S, M[...]rienplatz 11 und Klara Klein geb. Reif, Hausfrau, Gmünd, Marktplatz 27.
21. Walter Blickensdörfer, Elektro-Mech., Gmünd Hint. Schmidgasse 43 und Ilse Rusch, Verkäuferin, Oberbettringen.
21. Kurt Heitz, Elektromonteur und Klara Emil[...] Weiß geb. Schleicher, beide wohnhaft Gmünd bei der Fachschule 1.
21. Rudolf Stöffler, Uhrmacher, Obere Halde 4 u[nd] Erna Heß, Am Zeil 6.
21. Hans Hetzinger, Kaufmann, Ziegelgasse 8 u[nd] Katharina Köppl, Verkäuferin, Nördlingen, S[...]vatorstraße 11.
21. Karl Deckert, Maurer, Eisingen, Krs. Würzbu[rg] und Pauline Kunz, ohne Beruf, An der obe[ren] Halde 17.
21. Albert Stöffler, Elektromechaniker, Remsstr. und Irmgard Reußmann, Bürogehilfin, wohnh[aft] Aalenerstraße 17.
21. Hugo Klaile, Buchbindermeister, Ledergasse [...] und Emma Weeber, Kontoristin, wohnhaft Lö[...]rach, Riesstraße 19.
23. Helmut Rößler, Stahlgraveur, Uferstr, $74/_1$ u[nd] Waltraud Scholze, Glasmalerin, Bischofsgr[ün] Kreis Bayreuth.
23. Maximilian Eisenmann, Landarbeiter, Unte[r]böbingen und Martha Grieser, Fabrikarbeiter[in] Beethovenstraße 6.
24. Fritz Boldt, Bankkaufmann und Maria Ra[...] Verkäuferin, wohnh. beide Gmünd, Buchstr.[...]
27. Karl Waibel, Silberschmied, Straßdorferberg und Rita Gentner, Haustochter, Marktlusten[au] Lerchenfeld 17.
28. Wladyslaw Kuradczyk, Kraftfahrer, Bismarckkaserne und Irmgard Hipp, Hilfsarbeiter[in] Moltkestraße 15.
28. Erich Zimmer, Oberingenieur, Pfaffenhofen/I[...] Gabisbaracke und Irmtraut Fuchs, Bibliothekarin, Gmünd, Waldstettergasse 10.
28. Walter Domhan, Goldschmied, Pfennigmühle und Charlotte Beißwenger, Kontoristin, Ledergasse $40/_1$.
28. Fridolin Buchmüller, Dreher, Stuttgart - Feu[er]bach, Bregenzerstr. 16 und Karoline König g[eb.] Dengler, Gmünd, Hospitalgasse 16.
28. Wilhelm Rothaupt, Postbetriebswart, Rapp[...]straße $8/_1$ und Maria Magdalena Bissinger, L[...]rerin, Gutenbergstraße 13.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 5. Januar 1947

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Damrath)

Erscheinungsfest 6. Januar
(Opfer für die Basler Mission)

9.30 Uhr Aug.-Kirche (Missionar Schreiber)
10.45 Uhr Kindergottesdienst
17.00 Uhr Aug.-Kirche Hlg. Abendmahl (Hüh[n])

Sonntag 5. Januar 1947

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus

Erscheinungsfest, 6. Januar

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Frie[...]

Neuer Fahrplan ab 6. Januar 1947

Ab Montag 6. Januar 1947 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft. Die Ankunfts- bezw. Abfahrt[s]zeiten von Schwäbisch Gmünd Hauptbahnhof sind folgende:

Abfahrt der Züge

in

Richtung Stuttgart	*Richtung Aalen*
4.59	5.18 W
6.02 W	7.28
7.07 W b. Schornd.	11.47
8.50	D 12.06 W
13.44	14.56 Sa
D 16.15 W	15.54 W
17.28	17.40 W
18.35 W ausg. Sa	19.48
20.06 Sa	22.50 Sa

Richtung Heubach	*Richtung Göppingen*
6.36 W	5.24
8.05 W	10.02 W
16.05 W	12.10 Sa
19.38 W	17.39

W = werktags, S = sonntags, Sa = samstags

Ankunft der Züge

aus

Richtung Stuttgart	*Richtung Aalen*
6.51 W v./Schornd.	4.56
7.25	7.01 W
11.43	8.47 W
D 12.04 W	13.39
14.52 Sa	D 16.12 W
15.51 W	17.22
18.20 W ausg. Sa	19.26 tägl. ausg. S[a]
19.43	20.04 Sa
22.48 W	

Richtung Heubach	*Richtung Göppingen*
4.45 n. Sonntagen	6.55 W
7.45 W	8.38 S
9.31 W	9.18 W
17.14 W	13.36 Sa
21.18 W	19.11

mtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 82 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 11. Januar 1947 — Preis 10 Pfg.

ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Verschärfte Stromeinschränkung
für Industrie und Haushalt

folge erneuter Verschärfung der Schwierig- n bei den stromerzeugenden Werken muß Stromverbrauch bei Industrie, Handel, Ge- be und Haushalt scharf eingeschränkt wer- Nach Anordnung des Landeswirtschafts- es dürfen ab sofort von den auf den Zähler- ten eingetragenen Verbrauchssätzen der In- rie, Handel und Gewerbe nur noch 50 % raucht werden. Eine Ausnahme bilden le- ich noch Bäckereien, Metzgereien, Lebens- elgeschäfte und Speisewirtschaften sowie die nkenhäuser. Diese Einschränkung betrifft h die Gewerbezuschläge, die auf den Zähler- ten für Haushalte eingetragen sind.

Um beim Haushalt eine 20prozentige Ein- rung zu erreichen, werden ab Montag den Januar jeweils von 7.00—10.30 und 12.30—19.00 die Stadtteile nach nachstehendem Ab- altplan stromlos gemacht.

hstrom- bzw. Wechselstrom-Netz

Montag, Dienstag, Sonntag: Stadtteil 1, 3, 6, 8
Donnerstag, Freitag, Samstag: Stadtteil 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11

ichstrom-Netz

Montag, Dienstag, Sonntag: Stadtteil 1
Donnerstag, Freitag, Samstag: Stadtteil 2 u. 3

Pläne über die Stadtteilgrenzen sind in den dtwerken und im Rathaus ausgehängt. Die nzen sind gleich wie bei der Abschaltung im vember 1946.

Schneebeseitigung und Streupflicht

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam ge- cht, bei Schneefall und Glatteis rechtzeitig er Reinigungs- und Streupflicht nachzukom- n. Folgende Bestimmungen hierüber sind zu achten:

1. Die Gehwege sind täglich von Schnee und waigen Eiskrusten und Schleifen zu reinigen d mit Sand und Asche oder anderen geeigne- Stoffen zu bestreuen; Sägmehl, Holzasche d Spreu dürfen nicht verwendet werden. Die inigung ist nach jedem Schneefall oder neu standenen Eiskrusten und Schleifen zu wie- holen.

2. Bei Straßenübergängen ist eine Bahn in ite des gereinigten Gehwegs herzustellen.

3. Bei eintretendem Tauwetter ist der Stra- kandel in jedem Falle zur Aufnahme von wasser freizumachen.

4. Schnee aus Höfen und Winkeln darf nicht die Straße gebracht werden.

5. Zur Reinigung und Bestreuung sind die lieger, Besitzer und Eigentümer von Gebäu- n und Grundstücken, die von den Straßen aus en Zugang haben, verpflichtet.

Amt für öffentliche Ordnung

Aufgaben und Sorgen der Stadtverwaltung

In der ersten Gemeinderatssitzung des neuen Jahres gab Obm. Czisch einen Rückblick auf das abgelaufene Jahr. Die Hauptsorge bildeten dabei die Flüchtlinge. Sie menschenwürdig unterzubringen und in den Arbeitsprozeß einzugliedern, wird auch die oberste Sorge im neuen Jahr sein. Der Kreis hat 30 200 Flüchtlinge aufzunehmen, die Stadt rund 8000. Eingewiesen waren davon Ende 1946 in der Stadt rund 6000. Aus den Darlegungen des Oberbürgermeisters und des Flüchtlingskommissars ging überzeugend hervor, daß die Stadt Gmünd nicht etwa mehr Flüchtlinge aufgenommen oder aufzunehmen hat als andere Städte in Nordwürttemberg. Die Zahlen sind von der Militärregierung und dem Innenministerium festgelegt worden für alle Kreise nach der Zahl der Wohnräume und der Kartenempfänger in der 84. Zuteilungsperiode. Es wurde aber auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Grenze der Aufnahmefähigkeit jetzt in jedem Fall erreicht ist. Der Gesundheitszustand der Flüchtlinge ist verhältnismäßig gut, Massenerkrankungen traten nur in durchaus beschränktem Maße auf. — In einem sehr anschaulichen Bericht schilderte der Leiter des Durchgangslagers die ungeheuren Schwierigkeiten, die das unaufhörliche Anwachsen des Flüchtlingsstromes im vergangenen Jahr gebracht hat. Oft wußte man abends um 6 Uhr noch nicht, womit man am nächsten Tag die 2800 Menschen der einzelnen Lager ernähren solle. Es sei hier und in den anderen Schwierigkeiten immer wieder ein Weg gefunden worden dank der Nothilfe, des Stadtbauamtes und anderer Stellen. 25 Großtransporte wurden neben kleineren Gruppen durch das Lager geschleust; insgesamt 32 000 Flüchtlinge. Ein Teil davon wurde in andere Kreise weitergeleitet. — Aus dem Rechenschaftsbericht der Nothilfe ergaben sich 681 000 RM Einnahmen und 592 000 RM Ausgaben (überwiegend für Sachleistungen) im Jahr 1946. Das sind gewaltige und beunruhigende Zahlen, wenn man dazu noch die des Flüchtlingskommissars hält, der allein für Unterstützungen monatlich durchschnittlich 150 000 RM auszugeben hat. Die Nothilfe plant, mit ausländischer Unterstützung demnächst eine Schulspeisung für 1200—1500 Kinder auf 3 Monate durchzuführen, eine Volksküche für minderbemittelte alleinstehende Personen und Wärmestuben mit Lese- und Spielräumen für Heimatlose (entlassene Soldaten u. a.) einzurichten. — Die weiteren Anträge, Referate und Debatten galten der so brennenden Frage der Schaffung neuen Wohnraums. Der Antrag des Stadtbauamts über den Neubau von 500 Wohnungen im Jahr 1947 und weitere Förderung des Ausbaus in bestehenden Wohnhäusern wurde einstimmig gutgeheißen. Zur Unterstützung des Stadtbauamts bei der Durchführung dieser Bauvorhaben wird Bau-Ing. Schöne von der Stadt eingestellt. Schließlich wurde über den Wohnungsbau der Siedlungsgesellschaft referiert und ein Bericht des Leiters der Bauabteilung im Aufnahmeamt, v. Damnitz, entgegengenommen.

Neue Ladengeschäftszeiten

Auf Grund einschneidender Maßnahmen in der Stromsperre werden mit sofortiger Wirkung folgende Ladengeschäftszeiten angeordnet, um der werktätigen Bevölkerung die Erledigung ihrer Einkäufe zu ermöglichen.

Bäcker, Metzger und Lebensmittelgeschäfte haben ihre Verkaufsstellen durchgehend von 8.30 bis 16.30 Uhr offenzuhalten.

Es handelt sich bei der vorstehenden Aenderung um eine vorübergehende Maßnahme.

Der Dienstag-Ladenschluß bleibt unberührt.

Landratsamt

Genehmigte Geschäftserweiterung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Schmuckwaren (Erweiterung) wurde erteilt an Anton Baur in Schwäbisch Gmünd, Bocksgasse 16.

Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Landratsamt

Das Straßenverkehrsamt

teilt mit:

1) Treibstoffempfang für Monat Januar

Zum Treibstoffempfang im Monat Januar sind folgende Papiere vorzulegen: Steuerkarte 1947, Versicherung, Zulassung, Fahrtenbuch (nicht für Kräder), Standortkarte. Wer wegen Reifenmangel oder Reparatur sein Fahrzeug stillgelegt hat, ist nicht berechtigt, Treibstoff zu empfangen.

Ausgabezeiten für den Stadtbezirk: 15.—18. 1. 1947 einschließlich, an den übrigen Tagen geschlossen.

Ausgabezeiten für den Landbezirk: Die Treibstoffausgabe für die Kraftfahrzeuge erfolgt bei den Bürgermeisterämtern ab 15. 1. nach besonderem Zeitplan, der 2 Tage zuvor den Bürgermeisterämtern zugeht.

Für in der Landwirtschaft eingesetzte Straßenfahrzeuge (Pkw. Kräder) entfällt eine Treibstoffzuteilung bis 28. 2. 1947.

2) Neuzulassungen für Pkw und Kräder

Pkw und Kräder können bis auf weiteres nicht mehr zugelassen werden, da keine polizeilichen Kennzeichen-Schilder mehr verfügbar sind.

Rückfragen über noch nicht geklärte Anträge auf Zulassung sind zwecklos. Aenderungen hierüber werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

Arbeitsgericht Schwäb. Gmünd

Auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 ist in Nordwürttemberg/Nordbaden mit der Errichtung der neuen Arbeitsgerichte begonnen worden.

Das Arbeitsgericht ist zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus Arbeitsverhältnissen herrühren, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie zwischen Tarifvertragsparteien ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Am 2. Januar 1947 ist das Arbeitsgericht Schwäbisch Gmünd in Tätigkeit getreten.

Rechts- bzw. Klageanträge sind tunlichst in doppelter Ausfertigung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts befindet sich im Gebäude des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd, Olgastraße 21, Zimmer 37. Telefonanschluß über das Amtsgericht Nr. 24 44.

Allgemeine Ortskrankenkasse Schwäb. Gmünd. Beitragsleistung zur Invaliden- und Angestelltenversicherung: Die Einzahlung der freiwilligen Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung kann im Monat Januar nicht getätigt werden. Nächster Einzahlungstermin wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

Ärztlicher Sonntagsdienst
am 12. Januar

Dr. Jetter, Bocksgasse 16, Fernruf 2727
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2089

Veränderungen im Gmünder Familienstand
in der Zeit vom 1. bis 8. Januar 1947

I. Geburten

Dezember

Johann Sedmihrad, Elektriker, Buchstraße 59, 1 Tochter

Januar

Heinrich Greil, Sparkassenangestellter, Pfitzerstraße 28, 1 Sohn
Martin Kleinmaier, städt. Angestellter, Klarenbergstr. 62, 1 Tochter
Johann Immervoll, Zimmermann, Mutlangerstraße 9, 1 Sohn
Friedrich Marte, Landw.-Assessor, Parlerstr. 3, 1 Sohn
Nikolaus Tobias, Schlosser, Paradiesstraße 1, 1 Tochter

II. Sterbefälle

Dezember

Theresia Kleimaier geb. Zitzelsberger, Schapplachhalde 11, 59 J.
Johann Putz, Hilfsarbeiter, Lorch, 48 J.

Januar

Maria Eberle geb. Feiler, Straßdorferstr. 5, 70 J.
Adolf Beroutka, Tagl., Katharinenstr. 16, 74½ J.
Josef Kolb, Presser, Gmünd-Wetzgau, 66 J.
Karoline Kübler geb. Schoch, An der oberen Halde 16, 82 J.
3. Johannes Betz, Pflegling, Schulstr. 4, 77 J.
3. Achilles Beck, Fasser, Möhlerstr. 19, 77 J.
4. Willy Wahl, Kind des Helmut Wahl, Lagerverw., An der oberen Halde 6, 4 Tage
5 Albert Rauberger, Altersrentner, Sebaldstr. 27, 88 Jahre
5. Anna Kuhn, St. Canisius-Schwester, Heugenstraße 5, 35 J.
5. Otto Fuchs, Schlosser, Hirtenbühl 1, 77 J.
5. Margret Kellermann geb. Wolff, Vord. Schmidgasse 37, 58 J.
5. Anton Korbel, Rentner, Paradiesstr. 23, 53 J.
5. Franziska Stärk geb. Reimer, Lager Hindenburgoberschule, 88 J.

III. Eheschließungen

Januar

3. Franz Körber, Landw.-Verwalter, Diessen a. A. und Elisabeth Neubauer, Hausgehilfin, Gmünd, Hartstraße 2.
4. Ewald Kunert, Uhrmacher, Gmünd, Marktplatz 10 und Frieda Seehofer, ohne Beruf, Vordere Schmidgasse 47.
4. Günther Weinast, Angestellter, Gmünd, Leutzestraße 40 und Berta Maria Fehlinger, ohne Beruf, Gmünd, Buchstraße 77.

Unfall- und Knappschaftsrenten
an Flüchtlinge und Umgesiedelte

Flüchtlingen und Umgesiedelten, die früher die von einem deutschen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungsverband, Staatliche Ausführungsbehörde, Knappschaft) eine Unfall- oder Knappschaftsrente bezogen haben, wird diese wieder gezahlt. Anträge auf Wiedergewährung der Renten sind zu stellen:

a) von den in Nordwürttemberg wohnhaften Flüchtlingen und Umgesiedelten beim Versicherungsamt Stuttgart, Stuttgart-W, Rotebühlstraße 72, als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung des Landes Württemberg,

b) von den in Nordbaden wohnhaften Flüchtlingen und Umgesiedelten bei der Landesdirektion der Finanzen in Karlsruhe, Ettlingerstraße 12, Abt. Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen.

Den Anträgen sind alle vorhandenen Beweisunterlagen für den Rentenbezug im Original (Rentenbescheid, Postausweis etc.) beizufügen. Es wird jedoch empfohlen, beglaubigte Abschriften hiervon zurückzubehalten.

Die Rentenberechtigten werden über ihre Ansprüche und über die Anweisung ihrer Renten an die zuständige Postanstalt von der staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung unterrichtet.

Versicherungsamt

Flüchtlingsaustausch

Im Zuge der Herstellung der Familiengemeinschaft usw. sind aus folgenden Kreisen Flüchtlinge in nachstehend genannter Anzahl in den Kreis Schwäbisch Gmünd zugezogen. Auf Grund der Bestimmungen über den Flüchtlingsaustausch können sich hiesige Flüchtlinge für die Besetzung der noch zu vergebenden Wohnplätze umgehend im Landratsamt Zimmer 6 melden. Freie Bahnfahrt (einschließlich Gepäck) wird gewährt.

I. Nord-Württemberg: Kreis Backnang 12, Böblingen 7, Heidenheim 9, Heilbronn 5, Künzelsau 2, Ludwigsburg 2, Mergentheim 1, Nürtingen 4, Oehringen 1, Schwäbisch Hall 2, Vaihingen (Enz) 4 Personen.

II. Nord-Baden: Kreis Pforzheim 2, Bruchsal 1, Heidelberg 4 Personen.

III. Hessen: Kreis Friedberg 3, Bad Schwalbach 2, Weilburg (Lahn) 1, Dillenburg 1, Gießen 1, Alsfeld 1, Ziegenhain 7, Fritzlar-Homburg 5, Kassel 3, Korbach 4 Personen.

IV. Bayern: Kreis Nördlingen 2, Mindelheim (Bezirk Augsburg) 3, Schrobenhausen (Bez. Augsburg) 1, Schwabmünchen (Bez. Augsburg) 1, Wertingen (Bez. Augsburg) 3, Friedberg i. Bayern 1, Pfaffenhofen (Ilm) 1, Kempten (Allgäu) 1, Bamberg (Bez. Ansbach) 1, Ebermannstadt (Bez. Ansbach) 1, Eichstätt (Bez. Ansbach) 1, Erlangen (Bez. Ansbach) 1, Forchheim (Bez. Ansbach) 1, Höchstadt (Bez. Ansbach) 2, Scheinfeld (Bez. Ansbach) 3, Karlstadt (Bez. Würzburg) 2, Kitzingen (Bez. Würzburg) 1, Marktheidenfeld (Bez. Würzburg) 3, Amberg (Oberpfalz) 7, Eschenbach (Oberpfalz) 1, Regensburg (Oberpfalz) 2, Roding (Oberpfalz) 1, Viechtach (Bayr. Wald) 3, Neunburg v. Wald 1, Eberfing (Oberbayern) 3, Laufen (Oberbayern) 1, Traunstein (Oberbayern) 2 Personen.

Bekanntmachungen
des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen

1. **Eine Niederschrift** (Gesamtdokumentation über die Ausweisung der Deutschen aus der CSR. und Ungarn) wurde eingeleitet. Um Mitarbeit bittet das Staatskommissariat für das Flüchtlingswesen, Stuttgart-S, Heusteigstr. 66, Tel. 92 155, App. 424.

2. **Für ausgewiesene Kriegsgefangene** hat der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen ein Referat zur Betreuung eingerichtet. Die Dienststelle dieses Referates befindet sich im Staatskommissariat Stuttgart-S, Heusteigstr. 66.

3. **Um das Siedlungswesen** zu fördern, wurde vom Staatskommissar ein Siedlungs-Referat eingerichtet. In Zusammenarbeit mit allen Siedlungsstellen wird dieses Referat jedem Neubürger Auskunft und Rat in Siedlungsfragen erteilen.

4. **Radio Stuttgart** wird ab 16. 1. 1947 jeden Donnerstag von 19.30 Uhr bis 19.45 Uhr die Sendung für Neubürger durchgeben. Die bisherigen Mittwoch-Sendungen werden am 8. 1. 1947 abgeschlossen.

5. **Bis zum 31. 1. 1947** sollen alle Durchgangs- und Zwischenlager endgültig geräumt sein. Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen wird durch Kontrollmaßnahmen den Vollzug überprüfen lassen. Wenn im kommenden Frühjahr noch Neubürger-Transporte zu erwarten sind, dann müssen die bisher Eingetroffenen untergebracht sein.

6. **Alle kulturschaffenden Neubürger**, ohne Rücksicht auf ihre jetzige Tätigkeit, werden gebeten, ihre Anschrift dem Staatskommissariat für das Flüchtlingswesen, Stuttgart-S, Heusteigstr. 66, bekanntzugeben.

Erlaß über die Genehmigungspflicht bei der Wiedereinstellung
von Personen, die auf Anordnung der Militärregierung entlassen sind, vom 23. Dezember 1946

A. Grundsätzliches

I. In Verfolg der Ankündigung des Generals Clay in seiner Rede vom 5. 11. 1946 vor den Ministerpräsidenten der US.-Zone hat die Militärregierung durch Anordnung vom 19. 11. 1946 verfügt, daß die Wiedereinstellung der nachstehend unter III genannten Personen, die auf Anordnung der Militärregierung entlassen sind, einer ausdrücklichen Genehmigung der Militärregierung bedarf.

II. Diese Genehmigungspflicht gilt nicht nur für künftige Wiedereinstellungen, sondern auch für die in der Vergangenheit erfolgten Wiedereinstellungen.

III. 1. Eine Genehmigung ist für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes (Staat, Gemeinden, Körperschaften) notwendig, sofern sie in anderer als gewöhnlicher Arbeit im Sinne der Kontrollratsrichtlinien Nr. 24, Ziffer 2 b (gleich Art. 63 des Befreiungsgesetzes) tätig werden sollen oder sind. Eine Genehmigung ist ferner erforderlich für Mitglieder leitender Organe von politischen Parteien, von Gewerkschaften oder von anderen öffentlichen Organisationen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für gewählte Beamte. Im übrigen sind die „Grundsätze für die Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst" (Beschluß des Staatsministeriums Württemberg - Baden vom 5. 12. 1946) zu beachten.

2. Eine Genehmigung ist für Angehörige der Wirtschaft einschließlich solcher Unternehmungen, an denen der Staat oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt ist, erforderlich, wenn der Stelleninhaber Einfluß auf die Geschäftsleitung besitzt oder eine leitende Stellung, insbesondere den Posten eines Personalsachbearbeiters, bekleidet, und zwar in

a) gemeinnützigen, Wirtschafts- und Arbeitsorganisationen,

b) Körperschaften und anderen Organisationen, an welchen die deutsche Regierung oder ihre untergeordneten Dienststellen einen überwiegenden finanziellen Anteil haben,

c) wichtigen industriellen, Handels-, wirtschaftlichen und finanziellen Unternehmen und

d) Presse, Verlagen und anderen Nachrichten- und Anzeigenagenturen.

3. Bei Angehörigen des privaten Erziehungswesens (einschließl. der religiösen Erziehung) ist die Genehmigung erforderlich für alle Lehrer sowie für Personen, welche in Einrichtungen des Erziehungswesens einen einflußreichen oder leitenden Posten bekleiden.

B. Anträge für künftige Wiedereinstellungen

I. Oeffentliche Beamte und sonstige Behördenangestellte.

Die Anträge für die Wiedereinstellungen sind auf dem üblichen Dienstwege zu richten

a) bei Behördenangehörigen mit dem Beschäftigungssitz außerhalb Stuttgarts: An die örtlich zuständige Militärregierung;

b) bei Behördenangehörigen mit dem Beschäftigungssitz in Stuttgart: An die Militärregierung Württemberg-Baden, Abteilung Denacifikation, Stuttgart-S, Olgastr. 24.

II. Alle anderen Personen.

Für die Wiedereinstellung anderer als der unter I genannten Personen, also für Angestellte und Selbständige in der privaten Wirtschaft, sowie für die in wirtschaftlichen, beruflichen, politischen, kulturellen usw. Organisationen Tätigen, sind die Anträge an die gleichen Stellen, jedoch über das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

III. Der Antrag ist vor der Wiedereinstellung formlos einzureichen und kurz schriftlich zu begründen. Dem Antrag ist ferner der mit Gründen versehene Kammerspruch, Sühnebescheid oder Einstellungsbeschluß in beglaubigter Abschrift beizufügen.

C. Anträge auf nachträgliche Genehmigung

I. Für die auf Anordnung der Militärregierung entlassenen Personen, die ohne deren ausdrückliche Genehmigung bereits wieder eingestellt worden sind, zu deren Einstellung aber eine Genehmigung nach diesem Erlaß erforderlich wäre, ist die nachträgliche Genehmigung wie unter B, jedoch listenmäßig zu beantragen. Dabei ist für Behördenangehörige das Formblatt 12, für alle anderen Personen das Formblatt 13 zu verwenden. Formblatt 12 geht den Behörden auf dem Dienstweg zu; Formblatt 13 ist bei den Arbeitsämtern erhältlich.

II. Die Anträge auf nachträgliche Genehmigung sind spätestens bis 15. Januar 1947 in zweifacher Fertigung bei den zuständigen Stellen einzureichen.

D. Genehmigungsverfahren der Militärregierung

I. Genehmigt die Militärregierung die Wiedereinstellung bzw. die weitere Beschäftigung oder Tätigkeit, so benachrichtigt sie den Betroffenen und die Spruchkammer.

II. Versagt die Militärregierung die Genehmigung, so benachrichtigt sie die Kassationsabteilung des Ministeriums für politische Befreiung; diese unterrichtet die Beteiligten und entscheidet über die erneute Verhandlung des Falles. Handelt es sich um die Versagung einer nachträgl. Genehmigung, so benachrichtigt die Kassationsabteilung außerdem die zuständige Behörde bzw. das Arbeitsamt wegen Herbeiführung der Entlassung.

Stuttgart, den 23. Dezember 1946.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden
Kamm

Wiedereinstellung früherer Pg's
in der privaten Wirtschaft

Die Wiedereinstellung von Personen, die auf Anordnung der Militärregierung entlassen wurden, bedarf nach dem Erlaß des Ministeriums für politische Befreiung vom 23. 12. 1946 (siehe oben!) der ausdrücklichen Genehmigung der Militärregierung. Anträge auf künftige Wiedereinstellung sind schriftlich formlos bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Dem Antrag ist ferner der mit Gründen versehene Kammerspruch, Sühnebescheid oder Einstellungsbeschluß in beglaubigter Abschrift beizufügen. Anträge auf nachträgliche Genehmigung bereits erfolgter Wiedereinstellungen sind listenmäßig auf einem beim Arbeitsamt, Zimmer 18, erhältlichen Formblatt (Nr. 13) bis spätestens 15. Januar 1947 in zweifacher Fertigung dem Arbeitsamt einzureichen. Das Arbeitsamt leitet die Anträge an die Militärregierung weiter.

Das Arbeitsamt ist nur für die private Wirtschaft und wirtschaftlichen Organisationen zuständig.

Anträge für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes (Staat, Gemeinden, Körperschaften) sind in derselben Form, jedoch bei den für sie zuständigen Dienststellen (Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt) einzureichen. Die Dienststelle leitet die Anträge an die Militärregierung weiter.

Für diese Anträge ist das Formblatt 12 zu verwenden, welches beim Landratsamt bzw. dem Bürgermeisteramt erhältlich ist.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Herstellungsverbot neuer Arzneimittel

Das Innen- und das Wirtschaftsministerium teilen mit: Die sich seit dem Zusammenbruch mehrenden Neugründungen von kleinen und kleinsten pharmazeutischen Fabriken machen es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11. Februar 1943 (RGBl. I S. 99) sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 17. Mai 1943 auch heute noch in Kraft sind. Nach Paragraph 1 der Verordnung ist die Herstellung neuer Arzneifertigwaren verboten. Eine Arzneifertigware ist im Sinne dieser Verordnung neu, wenn sie beim Inkrafttreten der VO. noch nicht im Verkehr war. Die Gesundheitsabteilungen der Innenministerien der US-Zone können im Einvernehmen mit den Wirtschaftsministerien Ausnahmen vom Verbot zulassen. Anträge auf Herstellungsgenehmigung können nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Hersteller die erforderliche fachliche Vorbildung besitzt und es sich um wirklich neue Präparate handelt, die klinisch erprobt sind und das Ergebnis ernster medizinisch-wissenschaftlicher Forschung darstellen. Die Überprüfung der Anträge auf Herstellungsgenehmigung von Arzneimitteln wird in den Ländern der US-Zone von Ausschüssen durchgeführt, die sich aus Vertretern der Gesundheitsbehörden und der Wirtschaftsministerien zusammensetzen, zu denen auch Vertreter der Industrie, der Ärzte und Apotheker zugezogen werden. Es erfolgt auch eine Nachprüfung aller seit dem 8. Mai 1945 in den Handel gebrachten Arzneifertigwaren.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Weißbrot — Verbackung

rstellung von Weißbrot.

Unklarheiten zu vermeiden, wird nochdarauf hingewiesen, daß vom Beginn der Zuteilungsperiode an kein Weißbrot mehr die Bäcker zum Verkauf kommen darf, im Haushalt hergestellte Teige im Lohnverfahren ausgebacken werden dürfen. (Eine ahmeregelung besteht lediglich bei „Kranrot" gemäß nachstehender Ziff. 3).

lieferung der W-Brot-Abschnitte.

ie W-Brot-Abschnitte der Lebensmittelkar97 können wie folgt beliefert werden:

it R-Brot oder

it Kochmehl im Umrechnungsverhältnis 0:75, soweit noch Vorrat vorhanden ist.

ie ZW-Brot-Abschnitte der Lebensmittelen für Säuglinge, Kleinstkinder und Kleinler können neben der vorstehenden Regelung äßt a und b auch wahlweise mit Zwieback Hartgebäck im üblichen Umrechnungsvernis beliefert werden.

eißbrot für Kranke (Magen- und Darmke usw.).

Kranke erhalten auf Grund eines amtslichen Attestes ihre Brotmarken ganz teilweise mit dem Dienststempel abgestemund haben damit die Berechtigung, auf dere Marken Weißbrot (kein Kleingebäck) zu en. Die Kartenstellen sowie die Backbee sind entsprechend zu unterrichten.

Die Bezugsberechtigten sind darauf hinzuwei daß sie ihren Bäcker so zu unterrichten en, daß unnötiges Verbacken von Weißmehl erbleibt, bzw. nur so viel Weißbrot und nur zu 500 g erbacken wird, wie tatsächlich beigt wird.

Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft.

4. Abgabe von gesüßtem Dauergebäck.

In der 97. Zuteilungsperiode kann, wie in der 96. Zuteilungsperiode, wieder für alle Altersgruppen gesüßtes Dauergebäck im entsprechenden Umrechnungsverhältnis (Weißbrot zu Zwieback im Verhältnis etwa 100 : 75, Weißbrot zu Hartkeks im Verhältnis etwa 100 : 80 und Weißbrot zu Weichkeks im Verhältnis etwa 100 : 90) abgegeben werden.

Der Verkauf hat gegen Abgabe des Sonderabschnittes 710 der Lebensmittelkarten 97 (11—16, 21—25, 31—35) zusammen mit 100 g Weißbrot-Abschnitten zu erfolgen.

Die Vollselbstversorger erhalten diese Zuteilung nicht; die Lebensmittelkarten 41, 44 und 45 sind also nicht zu beliefern.

Wein für die Landgemeinden

Der Wein für die Landgemeinden des Kreises Schwäb. Gmünd wird auf den Abschnitt 9 der Lebensmittelkarten der 96. Zuteilungsperiode ausgegeben werden. Nur auf diesen Abschnitt wird der Wein abgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe ist noch nicht bekannt.

Die Bucheckern - Sammelstelle, Türlensteg 22, nimmt wieder täglich, ausgenommen samstags, Bucheckern zur Verarbeitung an. — Nächste Oelausgabe bis Nr. 3450 am 15. 1., Nr. 3451—3700 am 16. 1., Nr. 3701—4000 am 17. 1. 1947. Abgabe gegen Vorweisung der Auftragsbestätigung nur an den vorgesehenen Oeltagen. — Zur Aufklärung: Geläutertes Bucheckernöl kann infolge Kälteeinwirkung Fett ausscheiden. Diese Ausscheidung ähnelt dann einer Satzbildung. In der Wärme verliert sich diese Erscheinung wieder.

Die Oelmühle Bartenbach, Bahnstation Rechberghausen, nimmt zum Umtausch Raps, Mohn und Bucheckern an.

Die Landeszentralbank (fr. Reichsbanknebenstelle)

mit:

Nach dem Gesetz Nr. 55 über die Errichg der Landeszentralbank von rttemberg-Baden (Reg.-Blatt Nr. 26 10. 12. 46) ist diese Landeszentralbank am anuar dieses Jahres an Stelle der bisherigen chsbank errichtet worden.

Eine Zweigstelle der neuen Landeszenbank befindet sich in Schwäb. Gmünd Dienstgebäude der bisherigen Reichsbankenstelle, Ledergasse 67.

ndeszentralbank Zweigstelle Schwäb. Gmünd
Aichele

---

zahlung von „Military Payment Orders" nd Annahme von „Certificates of Credit"

e Auszahlung der amerikanischen Zahlungseisungen und die Annahme von Kreditbenigungen für ehemalige deutsche egsgefangene der USA beginnt am anuar d. J.

ie Zahlung findet nur in deutscher Reichs statt nach dem von der Militärregierung esetzten Umrechnungskurs von ts. = 1 RM. Die Landeszentralbank und Zweigstellen sind mit der Zahlung beauf Für den Bezirk der Zweigstelle Schwäb. nd, der außer dem Stadt- und Landkreis nd auch Schorndorf und Welzheim umfaßt, die Zweigstelle die alleinige Zahlungsstelle.

Zur sofortigen Auszahlung gelangen zu- st **nur die „Military Payment Orders"**, das scheckähnliche Zahlungsanweisungen. Peren, die diese Anweisungen zur Zahlung vorn, haben sich durch die neue Kennkarte und Kriegsgefangenen-Entlassungsschein auszuen. Der Zahlungsempfänger muß selbst über Empfang der Zahlung quittieren. Stellverng durch dritte Personen (Angehörige, Bete usw.) ist nicht zulässig.

Die **„Certificates of Credit"** sind von dem maligen Kriegsgefangenen einzureichen, der über eine Interimsquittung erhält. Die Zertie selbst sind alsdann durch die Landeszenbank an die Militärregierung zur Prüfung usenden. Eine sofortige Barauszahlung ist für die Zertifikate nicht möglich. Die Prüder Zertifikate wird voraussichtlich einige hen in Anspruch nehmen. Sobald die geten und in Ordnung befundenen Zertifikate der Militärregierung zurückgegeben und die ndigen Beträge zur Auszahlung angewiesen werden die Beteiligten von uns benachigt. Vorherige Nachfragen sind zwecklos daher zu unterlassen.

Uebertragungen der Anweisungen Zertifikate an dritte Personen sind nicht zulässig. Die Zahlung kann in jedem Falle nur an den ehemaligen Kriegsgefangenen selbst gegen Ausweis erfolgen. Auch gutgläubige Erwerber können nicht berücksichtigt werden.

Vor Betrügerei und Fälschung wird gewarnt. Jeder Fall eines versuchten oder vollendeten Betrugs ist der Militärregierung zu melden und wird streng bestraft.

Wir fordern die beteiligten Einwohner der Städte Schwäb. Gmünd, Schorndorf und Welzheim zur Einreichung der Zahlungsanweisungen und der Zertifikate in folgender Reihenfolge auf:

Anfangsbuchstabe A—E	**am**	**15.—20. Januar**
„ F—K	**am**	**21.—25. Januar**
„ L—P	**am**	**27.—31. Januar**
„ Q—Z	**am**	**1.— 6. Februar**

jeweils von 8—12 Uhr.

Die Bewohner der Landgemeinden werden von uns durch Vermittlung der Bürgermeister aufgerufen. — Da sich die Zahl der Beteiligten auch nicht schätzungsweise übersehen läßt, bleibt eine Aenderung der zeitlichen Einteilung vorbehalten.

Um jedes Mißverständnis von vornherein auszuschließen, sei betont, daß die vorstehenden Ausführungen nur die aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft entlassenen Deutschen betreffen. Hinsichtlich der aus englischer, französischer und russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Deutschen ist bis jetzt noch keine Regelung erfolgt; ob und wann eine solche erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Weiter etwa gewünschte Auskunft wird bereitwillig erteilt während der Vormittagsdienststunden von 8—12 Uhr an unserem Bankschalter.

Landeszentralbank Zweigstelle Schwäb. Gmünd

Geschäftsbriefverkehr mit dem Ausland

Der Geschäftsbriefverkehr im Auslandsdienst ist mit Ausnahme des Geldverkehrs zugelassen. Es sind jedoch nur Briefe bis 20 g und Postkarten zugelassen, deren Inhalt lediglich der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland dient. Angaben über Vermögensverhältnisse, Verfügungen über Vermögen, Angaben über Auslandsaktien usw. sind unzulässig. Abschlüsse von irgendwelchen Geschäften dürfen auch nicht gemacht werden.

Nach den Zensurbestimmungen ist die Absenderangabe bei Geschäftsbriefsendungen mit dem Vermerk „Geschäftlich" unterhalb der Sprachenangabe anzubringen. Außerdem sind Anschrift und Absenderangabe entweder mit der Schreibmaschine oder in großen lateinischen Druckbuchstaben zu fertigen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Eröffnungsabend zu Beginn des 2. Trimesters am Mittwoch 15. Januar 1947 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Heinrich Wiedemann vom Südwestfunk Baden-Baden: Rezitation mit Kammermusik „Der Tor und der Tod" von Hugo von Hofmannsthal. Das Pfäfflin-Quartett-Stuttgart spielt „Der Tod und das Mädchen" von Franz Schubert. K[illegible]en im Vorverkauf bei der Buchhandlung Joe[illegible] und an der Abendkasse. — Kaplan Kuhn: „Das Gottesbild im Wandel der Zeiten" 1. Vortrag 18. Januar 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Alle weiteren Kurse beginnen ab 20. Januar. — Als weiterer Kurs in der Abt. Länderkunde wurde aufgenommen: „Südwestafrika, Land und Leute" von Ferdinand Lempp, jeden Freitag 19—20 Uhr in der Mädchenoberschule. Beginn: 14. Februar. — Einschreibungen für das 2. Trimester im Sekretariat der Volkshochschule Rathaus, Zimmer 9a und 9b, täglich von 9—12 und 14—18 Uhr. — Der neue Arbeitsplan in allen Buchhandlungen erhältlich. Mitglieder der Volkshochschule haben für alle Konzerte der Südwestdeutschen Konzertdirektion Ermäßigung (25%, 50%, je nach dem Jahresbeitrag).

Präsident Asmussen DD., der Leiter der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der gerade vor einem Jahr in Gmünd ein stark beachtetes „Wort der Kirche zur gegenwärtigen Lage" sprach, hält am kommenden Sonntag 12. Januar um 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus einen öffentlichen, für jedermann zugänglichen Vortrag über dasselbe Thema. Dieser Vortrag verdient umsomehr Beachtung, als Präsident Asmussen binnen kurzem eine längere Reise nach Amerika antreten wird, w[illegible] er in einer Reihe von Städten im gleichen Sinne sprechen wird

Stuttgarter Kleines Theater. Die Operette „Die Czardasfürstin" wird nun am Samstag 18. Januar 19.30 Uhr im großen Stadtgartensaal wiederholt. Die bereits gelösten Karten vom 7. Januar 1947 behalten ihre Gültigkeit. Weitere Karten sind im Vorverkauf bei der Buchhandlung Joerg zu haben.

Das Streichquartett des Stuttgarter Kammerorchesters (Barchet-Quartett) bringt am Dienstag 21. Januar 20 Uhr im Evang. Gemeindehaus Werke von Kaminski, Mozart und Brahms zur Aufführung. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Joerg und an der Abendkasse.

Der Singchor des Gesellenvereins wiederholt am Sonntag abend 5 Uhr in der Franziskanerkirche das Weihnachtsoratorium von H. Schütz.

Alpenverein Schwäb. Gmünd. Kommenden Dienstag 14. Januar 20 Uhr findet im Festsaal des Landeswaisenhauses ein Vortrag mit Farb-Lichtbildern von Dipl.-Ing. Rolf Göttle-Karlsruhe statt mit dem Thema: „Im Reigen der Jahreszeiten durch Tirol und Vorarlberg".

Skiverein. Wanderungen auf das Kalte Feld: Abmarsch Samstag 14 Uhr, bzw. Sonntag 8 Uhr an der Waldstetterbrücke. Abfahrtslauf am Sonntag 10 Uhr vom Knörzerhaus. Meldeschluß am Samstag 16 Uhr bei Schoell. Uebernachtungsmöglichkeit für Teilnehmer auf dem Knörzerhaus.

Der Liederabend Frau Aicham-Alt findet statt am Donnerstag 1[illegible]. 1. 47 20 Uhr im Festsaal des Landeswaisenhauses. Vorverkauf Buchh. Kraus.

Sport. Heute 19.30 Uhr in der Stadthalle Werbesport-Abend der Schwerathletik-Abteilung der Normannia unter Mitwirkung der Kraftsportler von Backnang und Bad Cannstatt. Sonntag 14 Uhr auf der Kampfbahn: Fußball-Pflichtspiel Normannia Gmünd gegen Sportfreunde Lorch.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 12. Januar (Erziehungssonntag)

8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
9.30 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
10.45 Uhr Gemeindehaus: Kindergottesdienst
11.00 Uhr Christenlehre für Sö. u. Tö. in der Sakristei der Kirche

Mittwoch 15. Januar

15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz
20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 12. Januar

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 12. Januar (Erziehungssonntag)

9.30 Uhr Predigt (Eberlein) (Die Eltern der Zuhörer und Konfirmanden sind besonders eingeladen)
10.30 Uhr Kinderkirche
14.00 Uhr Bibelstunde in Weitmars
Dienstag 14 Uhr Frauenmittag (Missionar Schreiber), 20 Uhr Männerabend
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde

Kontrollratsgesetz Nr. 35

Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten

Zum Zwecke der Verhütung und der Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Organisationen entstehen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

Die beteiligten Parteien können das zur Verhütung oder Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten einzuhaltende Verfahren vereinbaren. Dieses Verfahren kann in einem Tarifvertrage festgelegt werden. Die beteiligten Parteien können sich auch der Dienste der gemäß Artikel III dieses Gesetzes errichteten offiziellen Organe bedienen.

Artikel II

Wenn eine Arbeitsstreitigkeit, die nicht der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegt, weder im Ausgleichs- noch in einem anderen vereinbarten Verfahren beigelegt worden ist, so können die beteiligten Parteien diese der deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde zur Unterbreitung vor dem gemäß Artikel IV dieses Gesetzes errichteten Schiedsausschuß übergeben. Berührt die Streitigkeit die Interessen der alliierten Besetzung, so kann der Befehlshaber der betreffenden Zone die deutsche Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde anweisen, den Parteien die Unterbreitung der Streitigkeiten vor dem Schiedsausschuß aufzugeben.

Artikel III

Jede deutsche Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde bestellt aus ihrem Personal eine oder mehrere geeignete Personen für folgenden Aufgabenkreis:

a) Fragen über Arbeitsbeziehungen gemeinsam mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Organisationen zu beraten.

b) Die Schaffung eines vereinbarten Verfahrens zum Abschluß von Tarifverträgen und eines Verfahrens zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder ihren Organisationen zu fördern.

Unter Zustimmung der streitenden Parteien als Vermittler mit dem Ziele einzugreifen, die Arbeitsstreitigkeiten durch Ausgleich mittels Schiedsverfahren zu schlichten.

Artikel IV

Schiedsausschüsse sind von jeder deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde zu errichten.

Artikel V

Der Schiedsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von Beisitzern, bis zu fünf von jeder Seite, als Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Artikel VI

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses wird von der deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde aus einer zu diesem Behuf gemäß Absatz zwei dieses Artikels aufgestellten Vorsitzendenliste ausgewählt und bestellt. Die Vorsitzendenliste wird von der deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde aufgestellt und soll aus Personen bestehen, die a) anerkannt demokratische Grundsätze haben, b) in Fragen der Produktion, Arbeit und Arbeitsbeziehungen eine ausreichende Sachkunde besitzen, c) sowohl für die Vertreter der Gewerkschaften wie die der Arbeitgeber annehmbar sind.

Die Vorsitzendenliste der Schiedsausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren aufgestellt. Die darin benannten Personen kommen für eine Wiederernennung in Betracht, falls sie noch die Erfordernisse des Absatzes zwei dieses Artikels erfüllen.

Artikel VII

Die Beisitzer der Schiedsausschüsse werden vor der deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde aus den zu diesem Behuf aufgestellten Beisitzerlisten ausgewählt und bestellt. Die Listen sollen genügend sachkundige Personen in der Reihenfolge ihrer Berufszugehörigkeit enthalten. Die deutschen Provinzial- oder Landesarbeitsbehörden stellen zwei Beisitzerlisten auf: a) die Arbeitnehmerliste ist auf Grund der Vorschläge der Gewerkschaften oder der Gewerkschaftsverbände aufzustellen; b) die Arbeitgeberliste ist auf Grund der Vorschläge der Arbeitgeber oder der anerkannten Arbeitgeberverbände aufzustellen.

Artikel VIII

Die Unterbreitung einer Streitigkeit zur Schlichtung durch den Schiedsauschuß darf, falls nicht die Voraussetzungen des Artikels II, Absatz zwei, vorliegen nur unter Zustimmung der streitigen Parteien erfolgen.

Artikel IX

Die deutsche Provinzial- oder Landesarbeitsbehörde setzt die von den Schiedsausschüssen anzuwendenden Verfahrensregeln fest.

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses muß unparteiisch, von den beiden streitigen Parteien unabhängig und von ihnen gebilligt sein. Beisitzer bedürfen der Billigung der Partei, deren Interessen sie vertreten. Wurde eine Streitigkeit dem Schiedsverfahren in Anwendung des Artikels II, Absatz zwei, dieses Gesetzes zugewiesen, bedarf die Ernennung des Vorsitzenden oder der Beisitzer nicht der obigen Billigung.

Die Schiedsausschüsse können Zeugen und Sachverständige vernehmen und andere ihnen erforderlich erscheinende Beweise erheben. Sie können die zuständigen Gerichte um eidliche Vernehmungen ersuchen, die sie für notwendig erachten. Die streitigen Parteien sind vor der Fällung des Schiedsspruches von dem Schiedsausschuß zu hören, im übrigen ist dieser an Formvorschriften über Beweisaufnahmen nicht gebunden. Die Entscheidungen der Schiedsausschüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Die Schiedssprüche sind schriftlich niederzulegen.

Artikel X

Mit den im Absatz zwei dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen bindet ein von einem Schiedsausschuß gefällter Schiedsspruch die Parteien nur dann, wenn beide Parteien seine Annahme erklären.

Schiedssprüche haben bindende Wirkung unter den Parteien, a) wenn diese vor Fällung des Schiedsspruches seine Annahme vereinbart haben oder b) wenn eine Streitigkeit dem Schiedsverfahren in Anwendung des Artikels II, Absatz zwei, dieses Gesetzes zugewiesen wurde.

Ein die Parteien bindender Schiedsspruch hat die Wirkung eines Tarifvertrages. Dieser gilt nur zwischen den streitigen Parteien.

Artikel XI

Kein Schiedsspruch eines ordnungsmäßig errichteten Schiedsausschusses kann von einer deutschen Behörde aufgehoben werden, es sei denn, daß ein Schiedsspruch gegen eine gesetzliche Bestimmung der alliierten Kontrollbehörde oder der Militärregierung verstößt, oder im Widerspruch zu den Zielen der alliierten Besetzung steht oder bei dessen Zustandekommen Betrug oder andere Gesetzesverletzungen mitgewirkt haben.

Die Zonenbefehlshaber haben das Recht, in ihrer Zone die Schiedssprüche nachzuprüfen, um sich davon zu überzeugen, daß sie nicht den Bestimmungen und den in diesem Gesetz dargelegten Zielen widersprechen.

Artikel XII

Die alliierte Kommandantur in Berlin wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Einführung von Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Berlin gemäß den Grundsätzen dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel XIII

Sämtliche deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind, werden aufgehoben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert.

Artikel XIV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. August 1946.

Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von Lucius D. Clay, B. H. Robertson, Bapst und V. Sokolowski unterzeichnet.

Wälzlagerbestände und -bedarf

Anordnung Nr. V/46 — R 1 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt über die Erfassung der Wälzlagerbestände und des Wälzlagerbedarfes.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums Württemberg-Baden angeordnet:

§ 1.

Alle Firmen und Personen, die Wälzlager und Wälzlagereinzelteile verarbeiten, handeln oder besitzen, haben die Bestände, die sie am 31. 12. 1946 in Gewahrsam haben, ferner ihren Bedarf und Verbrauch an Wälzlagern und Wälzlagereinzelteilen im zweiten Halbjahr 1946 sowie den tatsächlichen Halbjahresbedarf aufgrund der derzeitigen einsetzbaren betriebsbereiten Kapazität, bis 15. Januar 194[illegible] auf vorgeschriebenem Formular zu melden. Bei Abgabe des Halbjahresbedarfes ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ueberhöhte Bedarfsmeldungen sind unbedingt zu vermeiden.

Die Meldung ist einzureichen an den Bevollmächtigten für die Eisen- und Stahlwirtschaft der US Zone unter der Anschrift: Landesstelle für Eisen und Metalle München 22, Wagmüllerstraße 18/20.

Die Meldeformulare sind, soweit sie nicht unmittelbar durch die Landesstelle Eisen und Metalle zugestellt worden sind, erhältlich bei den Landeswirtschaftsämtern Stuttgart und Karlsruhe, sowie den Wirtschaftsämtern.

§ 2.

(1) Unter Wälzlager im Sinne § 1 sind zu verstehen:

Komplette Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art, sowie lose Wälzlagereinzelteile wie Kugeln, Rollen, Nadeln und Käfige, ferner Gehäuselager.

(2) Der Bedarf an Wälzlagern und Wälzlagereinzelteilen und der Verbrauch sind nach ihren Verwendungszwecken gemäß den nachfolgenden Verbrauchergruppen aufzuteilen:

1. Bergbau
2. Eisenschaffende Industrie
3. a) Maschinen für den Bergbau
   b) Maschinen für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
   c) sonstige Maschinen.
4. a) Wasserfahrzeuge
   b) Schienenfahrzeuge
   c) Straßen- und Geländefahrzeuge.
5. Elektrotechnik
6. Feinmechanik und Optik
7. sonstige eisenverarbeitenden Industrien (Eisen-, Stahl und Blechwaren, Metallwaren, Stahlb[illegible] usw.)
8. Sonstige Wälzlagerverbraucher unter Angabe der Industriegruppe, des Industriezweiges [illegible] wie Versorgungsbetrieb.

(3) Die Meldung ist nach Wälzlagertypen unter Angabe des Wälzlagerkurzzeichens gemäß den Herstellerkatalogen in der üblichen Herstellerkatalog-Reihenfolge zu erstatten. Bei anormalen Wälzlagern ist die Bezeichnung der Zeichnungsnummer des Wälzlagerherstellers oder die Bauform und die Abmessungen anzugeben. Bei Wälzlagern in Sonderausführungen, die von normalen Ausführungen abweichen, sind die Kurzzeichen nach DIN 620 bei die Ausführungsarten in der Spalte „Bemerkungen", besonders anzugeben.

§ 3.

Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) sowie der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 734), bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I, S. 147) eine höhere Strafe verwirkt ist.

Stuttgart, den 10. Dezember 1946.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landeswirtschaftsamt —

Bullen - Absatzveranstaltung in Blaufelden am Donnerstag 23. Januar 1947. Zeiteinteilung: Mittwoch 22. Januar 1947: Beginn der Sonderkörung um 12 Uhr; Donnerstag 23. Januar 1947: Beginn des Verkaufs um 8.30 Uhr. Angemeldet sind ca. 200 Bullen. Die Gemeinden und Bullenhalter, die Bedarf an gekörten Zuchtbullen haben, werden gebeten, diese bis Montag 13. Januar 1947 beim Tierzuchtamt Schwäb. Hall anzumelden. — Tierzuchtamt Hall.

Fahrplan der Verkehrslinie

Gültig ab 15. 8.

Schwäb. Gmünd — Gschwend — Gaildorf — Schwäb. Hall

Der Omnibus verkehrt täglich außer Sonn- und Feiertagen. — Fahrpreis 6 Rpf. je Km.

				↓	↑		
	8.00	12.30	19.50	**Schwäb. Gmünd** Hbf.		7.55	11.00
	8.05	12.35	19.55	**Schwäb. Gmünd** Stadt		7.50	10.55
	8.15	12.50	20.10	Mutlangen		7.40	10.45
				Abzweigung Pfersbach ✢			
				Amandusmühle ✢			
	8.25	13.00	20.20	Leinhäusle		7.30	10.35
	8.35	13.10	20.30	Spraitbach		7.20	10.25
	8.40	13.15	20.35	Vorderlintal		7.15	10.20
	8.45	13.20	20.40	Hinterlintal		7.05	10.15
				Abzweigung Schlechtbach ✢			
				Abzweigung Steinenberg ✢			
ab	8.55	13.30	20.50	Seelach		6.50	10.00
6.15	9.00	14.00	20.55	**Gschwend** Marktplatz		6.40	9.50
	an		an	Waldhaus ✢		ab	
6.25		14.10		Wildgarten			9.30
6.30		14.15		Honkling			9.25
6.35		14.20		Reippersberg			9.20
6.40		14.25		Unterrot			9.10
6.55		14.45		**Gaildorf** Stadt			9.00
7.00		14.50		**Gaildorf** - Molkerei Bh.			8.45
7.10		14.55		Gr.- und Kl.-Altdorf			8.40
7.15		15.00		Ottendorf			8.35
7.20		15.05		Westheim			8.25
7.35		15.15		Uttenhofen			8.20
7.45		15.25		**Schwäb. Hall** Wildbadquelle			8.10
7.50		15.30		**Schwäb. Hall** Hauptbahnhof			8.05

Zeichenerklärung: ✢ Bedarfshaltestellen.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

ntsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mer 83 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 18. Januar 1947 — Preis 10 Pfg.

ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

An die Gmünder Bevölkerung!

Kreis Schwäbisch Gmünd soll nach Mit- des Staatskommissariats auf Grund einer tzung der Landes-Militärregierung 30 200 ürger aufnehmen. Bei dieser Berechnung n die von der Stadtverwaltung am 20. Juli gemeldeten Wohnräume und die bei der 84. smittelkartenperiode gemeldeten Einwoh- gezählt.

ach entfallen auf die Stadt Schwäbisch d rund 11 000 aufzunehmende Neubürger. heutigem Stand sind davon bereits ca. Neubürger in der Stadt aufgenommen. Da- befanden sich am 1. Dezember 1946 noch Neubürger in Zwischenlagern in der Stadt.

h dem Aufruf des Oberbürgermeisters vom 46 konnten dank dem Verständnis der nder Bevölkerung bis 15. Januar 1947 1122 ürger in Wohnungen eingewiesen und 392 ürger mit Wohnungsscheinen versehen wer- Damit konnten besondere Zwangsmaßnah- der Militärregierung für die Stadt Schwä- Gmünd verhindert werden. **666 Neubür- arten noch in den Zwischenlagern auf Un- ingung. Auf erneute Anordnung des skommissars müssen alle Zwischenlager 1. Januar 1947 endgültig geräumt sein.**

n eine gerechte Verteilung der ten zu erreichen, werden die Wohnungs- eisungskommissionen weiter ihre Pflicht Beschlagnahme und Einweisung nach hen und allgemeinen Richtlinien bis zur ligen Erfassung aller Wohnun- tun.

gründeter Einspruch gegen die Beschlag- e ist beim Wohnungsamt möglich. Der pruch hat vor der rechtsmäßigen Entschei- keine aufschiebende Wirkung.

wird alles getan, um durch Wohnungsaus-, und Neubau die bedrückende Wohnungsnot d wie möglich aufzulockern und zu beheben.

hwäbisch Gmünd, den 16. Januar 1946.

Der Oberbürgermeister:
Czisch.

Wohnraumbewirtschaftung

s Wohnraumbewirtschaftungsamt u. das Woh- gsamt bemühen sich, die bei den Wohnraum- hlagnahmungen und Einweisungen entstan- n besonderen Härten auszugleichen.

15. Januar 1947 können solche Beschwer- an den Wohnungsausschuß beim nungsamt Schwäbisch Gmünd schriftlich ge- et werden. Die Beschwerdeführer erhalten die Entscheidung schriftlich Bescheid. önliche Rücksprache in Beschwerdesachen en weder beim Wohnungsamt noch beim raumbewirtschaftungsamt sattfinden.

Oeffentliche Mahnung

e Hundesteuer für das Steuerjahr 1946 der Brand- und Sturmschaden-Ver- rungsbeitrag für das Kalenderjahr 1946 sind ganz zur Zahlung verfallen.

euerpflichtige, die noch mit Beträgen im Rück- sind, werden aufgefordert, ihre Schuldigkeit erhalb einer Woche an die Stadtkasse zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird die gsvollstreckung verfügt und der Vollziehungs- te (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung uftragt.

Stadtkämmerei.

Stromeinschränkung für Industrie und Gewerbe

Ab Montag den 20. Januar 1947 tritt bis auf weiteres folgender Abschaltplan in Kraft:

Drehstrom- bezw. Wechselstrom-Netz

Montag, Dienstag Stadtteil 1, 3, 5, 8, 10, 11
Freitag, Samstag Stadtteil 2, 4, 6, 7, 9

Gleichstrom-Netz

Montag, Dienstag Stadtteil 1
Freitag, Samstag Stadtteil 2 und 3

Abschaltzeiten: 7.00—10.30 Uhr und 12.30—19.00 Uhr.

Soweit es die Belastungsverhältnisse erlauben, erfolgt die Zuschaltung der abgeschalteten Stadtteile ab 17 Uhr. Dies ist aber nur möglich, wenn von den Stromabnehmern die äußerste Einschränkung im Stromverbrauch durchgeführt wird.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß von den auf den Zählerkarten eingetragenen Verbrauchssätzen von Industrie, Handel und Gewerbe nur 50 Prozent verbraucht werden dürfen und daß diese Einschränkung auch für Gewerbezuschläge gilt, die auf den Zählerkarten für Haushalte eingetragen sind. Eine Ausnahme bilden nur Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte und Speisewirtschaften, sowie Krankenhäuser.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom Landeswirtschaftsamt strenge Anweisung besteht, daß Ueberschreitungen der 50 Prozent Einschränkung des Kontingentes nicht geduldet werden dürfen, sondern die vorgesehenen Strafen in Anwendung gebracht werden.

Durch die Feiertage sind wir bei der letzten Ableseperiode Anfangs Januar 1947 einige Tage später zum Ablesen gekommen. Da wir Ende Januar 1947/Anfangs Februar 1947 wieder zur normalen Zeit (zwischen dem 28. 1. und 10. 2. 47) zum Ablesen kommen werden, darf das Monatskontingent für den laufenden Monat in keinem Fall voll verbraucht oder gar überschritten werden, denn der Ablesezeitraum beträgt für den Monat Januar 1947 keinen vollen Monat, d. h. keine 30 Tage.

Wir bemerken nochmals, daß für jeden Zähler bzw. Messer eine Zählerkarte beim Abnehmer sein muß. Die Zählerstände sind jeweils bei der Ablesung durch den Abnehmer selbst einzutragen. **Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.**

Tragen von amerikanischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken

Trotz aller Hinweise werden durch die Constabulary immer wieder Personen aufgegriffen, die amerikanische Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke tragen, ohne hierzu berechtigt zu sein. Im Auftrag der Militärregierung Schwäbisch Gmünd wird letztmals davor gewarnt.

Wer nach dem 25. 1. 1947 amerikanische militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke unberechtigt trägt, hat mit Festnahme und militärgerichtlicher Bestrafung zu rechnen.

Das Wannenbad für Frauen in Begleitung von Kindern darf samstags nur von werktätigen Frauen gegen Vorzeigen des Beschäftigungs-Nachweises benützt werden.

Aufruf zur Geldsammlung

r Liga der freien Wohlfahrtspflege in Württemberg — „Württ. Nothilfe" am 25./26. Januar

ie Liga der freien Wohlfahrtspflege in Würt- berg — „Württ. Nothilfe" — führt im Lande ttemberg zugunsten aller in Not befind- en Kinder, alte Leute, Kranken, Heimkeh- , Ausgewiesenen, Fliegergeschädigten u. a. e Geldsammlung durch. Diese Sammlung de genehmigt durch Erlaß des Innenmini- iums vom 26. 10. 1946. Die Träger der Samm- g sind die in der Liga zusammengeschlosse- Wohlfahrtsverbände (Innere Mission, Cari- Württ. Wohlfahrtsbund und Rotes Kreuz). Kreis Schwäb. Gmünd hat die Nothilfe Durchführung der Sammlung übernommen. eingehenden Geldspenden verbleiben zu Drittel im Kreis, ein Drittel ist von den sen an den Landesausgleichsstock, der bei Liga gebildet und für gemeinsame Landes- aben verwendet wird, abzuführen. Die vier lfahrtsverbände bitten im Angesicht der täg- wachsenden Not der Gmünder Bevölkerung herzlich, ihre so oft bewiesene Gebefreudigkeit auch diesmal zu bekräftigen. Die unmittelbar vor uns stehenden z. T. schon in Angriff genommenen Aufgaben dieses Winters, wie Schulspeisungen für 1800 Kinder, Feierabendstuben für heimatlose junge Menschen, Volksküchen und die Not vieler Ostflüchtlinge erfordern große Mittel. Darum müssen wir immer wieder bitten: Gmünder Bürger seid Nothelfer in unserer schweren Zeit!

Helf uns helfen!

Nothilfe
Caritas - Innere Mission - Volkshilfe - Rotes Kreuz

Spruchkammer Gmünd. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sprechstunden der Spruchkammer täglich von 9—12 Uhr sind. Außerhalb dieser Zeit werden ab sofort alle Besucher zurückgewiesen.

Meldepflicht beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 98. Kartenperiode muß wie bisher auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäbisch Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung persönlich zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männliche Personen Zimmer 3, Weibliche Personen Zimmer 9a.

Kartenempfänger mit Ostflüchtlingspaß
Freitag den 24. 1. 47 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr, sowie Samstag den 25. 1. 47 von 8—11.30 Uhr,

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof
am Montag den 27. 1. 47 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr,

Stadtteil Jahn
am Dienstag den 28. 1. 47 von 8-11.30 Uhr und von 14—16 Uhr,

Stadtteil Zeiselberg
am Mittwoch den 29. 1. 47 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr,

Stadtteil Schmidturm
am Donnerstag den 30. 1. 47 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

An alle im Kreis ansässigen Ausländer!

Ausdehnung der Meldepflicht beim Arbeitsamt auf weitere Kreise von Ausländern

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat angeordnet, daß ab sofort nur diejenigen Militär- und Zivilangehörigen der Vereinten Nationen von der Meldepflicht beim Arbeitsamt ausgenommen sind:

a) die als amtliche Mitglieder der Besatzungsmacht gelten

b) die in Lagern von verschleppten Personen wohnen (UNRRA - Lager), die unmittelbar der Kontrolle und Aufsicht der Besatzungsmacht unterstehen.

Es ergibt sich hieraus, daß sämtliche Ausländer, soweit sie nicht in einem UNRRA - Lager wohnen, oder amtliche Mitglieder der Besatzungsmacht sind, der Meldepflicht unterliegen.

Demnach sind künftighin nur noch diejenigen Angehörigen der Vereinten Nationen von der Meldepflicht befreit, die entweder in UNRRA-Lagern wohnen, oder amtliche Mitglieder der Besatzungsmacht sind.

Die von der obigen Verfügung der Militärregierung betroffenen Ausländer erhalten ihre Meldekarte beim

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd, Zimmer 3 vormittags zwischen 8 und 12 Uhr.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd.

Das Arbeitsamt

Abteilung Berufsberatung, gibt bekannt: Im Frühjahr findet voraussichtlich die Prüfung für die hauswirtschaftliche Lehre statt. Alle Mädchen, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre zweijährige hauswirtschaftliche Lehre beenden und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, melden dies bis spätestens 25. 1. 1947 schriftlich dem Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd, Abteilung Berufsberatung. Lehrvertrag oder Zeugnis der Lehrfrau ist der Meldung beizufügen.

Arbeitsgericht Schwäbisch Gmünd

Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Schwäbisch Gmünd ist bis auf weiteres jeden Freitag nachmittag für den Publikumsverkehr geschlossen, weil sie an diesem Tag in Schorndorf für die dem Kreis Waiblingen zugehörigen Gemeinden des Arbeitsgerichtsbezirks Schwäbisch Gmünd einen Sprechtag abhält.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 19. Januar

Dr. Langes, Sebaldstraße 7, Fernruf 30 67
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 27 18

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

100 Gramm Suppenerzeugnisse
auf Abschnitt 701

Erwachsene (Normalverbraucher und sämtliche Teilselbstversorgergruppen) erhalten auf den Sonderabschnitt 701 der Lebensmittelkarten 97 mit dem Aufdruck 11, 21, 31

100 Gramm Suppenerzeugnisse.

Es dürfen nur die Abschnitte mit dem Aufdruck LEA Württbg. und LEA Baden beliefert werden. Abschnitte mit dem Aufdruck LEA Bayern berechtigen nicht zum Bezug der Ware, sie dürfen daher nicht eingelöst werden.

Trockenkartoffeln
auf Abschnitte der 97. Zuteilungsperiode!

Das Wirtschaftsministerium hat zur Versorgung der Normalverbraucher und Großverbraucher in der 97. Zuteilungsperiode eine kleinere Menge Trockenkartoffeln freigegeben.

Auf die Einzelabschnitte der 97. Zuteilungsperiode des Bezugsausweises für Speisekartoffeln können, soweit vorhanden, Trockenkartoffeln im Verhältnis 1 : 5, d. h.

1 kg Frischkartoffeln = 200 g Trockenkartoffeln

verkauft werden.

Es wird aufdrücklich darauf hingewiesen, daß nur Abschnitte und Bezugsausweise der 97. Zuteilungsperiode beliefert werden dürfen. Der Verkauf von Trockenkartoffeln auf andere Abschnitte, insbesondere auch auf Reisemarken in Einzelhandelsgeschäften ist verboten.

Es wird den Kleinverteilern zur Pflicht gemacht, bei der Ausgabe der Trockenkartoffeln die neueingetroffenen Ostflüchtlinge bevorzugt zu berücksichtigen (evtl. Vorlage des Ostflüchtlingspasses).

Hülsenfrüchte und Maisprodukte
für Zulageempfänger

Es erhalten:

1. Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter auf die Stammabschnitte der 1. und 3. Woche der Zusatzkarten je **250 Gramm Hülsenfrüchte** und auf die Stammabschnitte der 2. und 4. Woche der Zusatzkarten je **200 Gramm Maisprodukte.**

Es dürfen nur solche Stammabschnitte beliefert werden, die den Aufdruck LEA Württbg.-Baden tragen.

2. Werdende und stillende Mütter auf den Abschnitt 702 der Lebensmittelkarte 70 **300 Gramm Hülsenfrüchte** und auf den Abschnitt 703 der Lebensmittelkarte 70 **400 Gramm Maisprodukte.** Bei den Lebensmittelkarten 70 dürfen nur die Sonderabschnitte 702 und 703 beliefert werden, die den Aufdruck LEA Württbg. tragen. Abschnitte mit den Aufdrucken LEA Baden und LEA Bayern dürfen nicht eingelöst werden.

Soweit Hülsenfrüchte und Maisprodukte nicht vorhanden sind, dürfen an deren Stelle auch **Haferflocken** im Verhältnis 1 : 1 als Ersatz ausgegeben werden.

Bestandanmeldung an Gemüsekonserven, Obstkonserven usw.

Sämtliche Lebensmittelkleinverteiler des Kreises Schwäbisch Gmünd werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens 24. 1. 47 ihrer zuständigen Kartenausgabestelle die noch vorhandenen Restbestände an

Stück	Dosen	
		Gemüsekonserven Nr. 2
„	„	Obstkonserven Nr. 2
„	„	Obstkonserven Nr. 10
„	„	Tomatensaft Nr. 2
„	„	Tomatensaft Nr. 4
„	„	Fruchtsaft Nr. 2
„	„	Fruchtsaft Nr. 4

zu melden.

Es wird dringend ersucht, obengenannten Termin unbedingt einzuhalten. Die Kartenausgabestellen melden die Gesamtbestände der betr. Gemeinde am 25. 1. 47 telefonisch an das Kreisernährungsamt.

Verfall der Reisemarken
mit dem Aufdruck US 93—94—95

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sämtliche Reisemarken (auch die Kartoffelreisemarken) mit dem Aufdruck „US 93—94—95", die bis Ende der 97. Zuteilungsperiode verlängert waren, mit Ablauf dieser Periode (2. 2. 1947) ihre Gültigkeit verlieren. Ein Umtausch dieser alten Reisemarken in neue Reisemarken ist verboten.

Futtermittelscheine für Hunde

Auf Grund der derzeitigen Ernährungslage stehen pflanzliche und tierische Futtermittel für Hunde nur noch in beschränktem Umfange zur Verfügung. Der Kreis der mit Futtermitteln zu versorgenden Hunde muß aus diesem Grunde wesentlich verkleinert werden, um die Ernährung der wirtschaftlich wichtigen Hundegruppen sicherzustellen.

Ab 1. 1. 47 erhalten daher nur noch die Besitzer der nachstehend aufgeführten Hundegruppen auf Antrag beim Kreisernährungsamt je Hund einen Futtermittelschein zum Bezug von Futtermitteln:

1. Diensthunde der Polizei, Reichsbahn und anderer Behörden;
2. Wach- und Schutzhunde in wichtigen Industriebetrieben;
3. Herdengebrauchshunde in Betrieben ohne eigene oder gepachtete Ackerflächen;
4. Blindenführhunde;
5. Begleithunde schwerhöriger od. tauber Personen;
6. Rassehunde (Deckrüden oder Zuchthündinnen), die nachweislich zur Zucht benutzt werden. Für Zuchthündinnen muß der Nachweis eines dem Besitzer geschützten Zwingernamens erbracht werden;
7. Jagdgebrauchshunde.

Anträge zum Bezug von Futtermitteln für Hunde nach Ziff. 6 (Rassehunde) müssen vor Abgabe beim Kreisernährungsamt mit einem Befürwortungsvermerk des Vorstandes des hiesigen Hundezuchtvereins (Hrn. Belz, Lindacherstraße) versehen wer… Der Nachwuchs von Hunden (ein Wurf zusam… erhält bis zu drei Monaten die gleiche Futterm… wie ein erwachsener Hund derselben Rasse. … 4. Monat ab erhalten die Jungtiere die vollen … terrationen. Der Abgang eines Hundes durch … kauf usw. ist dem Kreisernährungsamt unter R… gabe der nicht verwendeten Futtermittelscheine … melden.

Die Bezugsmarken für Malzextrakt kön… von den Aerzten, Fachärzten und Heilprakti… beim Gesundheitsamt abgeholt werden. … Apotheken, Drogenhandlungen und Reform… ser dürfen die Bezugsmarken vom Feb… nicht vor dem 1. 2. und die Bezugsmarken … März nicht vor dem 1. 3. 47 beliefern. — St… liches Gesundheitsamt.

Die Bucheckernsammelstelle Gmünd, Tür… steg 22, teilt mit: In der kommenden Woche … keine Ausgabe von Bucheckernöl stattfinden, … die Fabrik mit der Herstellung von Speiseöl … Bayern beschäftigt ist. Die kommende Aus… wird rechtzeitig an dieser Stelle bekanntgeg… Bucheckern werden täglich außer samstags a… nommen.

Wegen Ausgabe und Verteilung der Lebens… telkarten für die 98. Zuteilungsperiode bleibt … Kreisernährungsamt am Samstag 25. 1. 1947 … **schlossen.**

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Seifenaufruf für die 97. Periode

Ab sofort dürfen auf die Seifenkarten der 95. bis 100. Periode im Kreis Schwäbisch Gmünd folgende Seifen- und Waschmittelerzeugnisse abgegeben werden:

a) **Seifenkarten für Männer, sowie für Frauen und Jugendliche**

auf Abschnitt Es 3	1 Stück Einheitsseife
auf Abschnitte Z 2	1 Normaleinheit Zusatzwaschmittel
auf Abschnitt B	1 Dose oder Tube Schuhcreme (Inhalt 35 g)

b) **Seifenkarten für Kleinstkinder von 0 bis 3 Jahren**

auf Abschnitt Fs 3	1 Stück Feinseife
auf Abschnitte W 3	1 Normalpaket Waschpulver oder wahlweise 1 Normalpaket Feinwaschmittel
auf Abschnitte Z 3	1 Normaleinheitzusatzwaschmittel
auf Abschnitt B	1 Dose oder Tube Schuhcreme (Inhalt 35 g)

Die aufgerufenen Abschnitte verlieren ihre Gültigkeit mit dem 6. Februar 1947. Die Geschäfte haben die aufgeklebten Abschnitte bis 9. Februar 1947 beim WA. abzuliefern.

5⅕ Abschnitte gleich ein Normalpaket oder Normaleinheit.

Monatliche Bezugschein- und Punktabrechnung für Textilwaren. Die im laufenden Monat eingenommenen Bezugscheine, die Punkte der Kleiderkarte und die Abschnitte der Flickstoffkarte sind bis spätestens zum 2. des folgenden Monats beim Wirtschaftsamt abzuliefern und zwar getrennt nach 1) Bezugscheinen, 2) Abschnitte der Säuglingskarte, 3) Abschnitte der Kinderkarte und 4) Abschnitte der Flickstoffkarte. Die Abrechnung ist mit der genauen Anschrift der abliefernden Firma und dem Datum zu versehen. Die Punkte sind zu je 100 Stück auf einem Blatt aufzukleben.

Mitgliederbeiträge zur ehemaligen DAF. Arbeitgeber, welche Mitgliederbeiträge zur ehemaligen DAF von Arbeitnehmern einbehalten und infolge des Zusammenbruchs nicht mehr an die DAF-Stellen abführen konnten, werden darauf hingewiesen, daß solche Gelder auf das Sammelsperrkonto des Cheftreuhänders DAF für Württemberg-Baden, Konto Nr. 74 200 bei der Städt. Girokasse Stuttgart einzuzahlen sind. **Amt für Vermögenskontrolle.**

Tierhaare müssen erfaßt werden!

Die Rohstofflage in der Bürsten- und Pin… warenindustrie ist äußerst angespannt. Die w… tere Belieferung der Landwirtschaft, der In… strie und des Handwerks, insbesondere … Maurer, Gipser und Maler mit technisc… Bürsten ist in Frage gestellt, wenn es nicht … lingt, die in den gewerblichen Betrieben … bei Hausschlachtungen anfallenden Tierha… und Tierborsten weitgehend zu erfassen … diese Rohstoffe einer geordneten Bewirtsch… tung zuzuführen.

Es wird daher unter Bezug auf § 2 der Ano… nung zur Durchführung der Anordnung Nr. 46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg/B… den — Landeswirtschaftsamt — vom 10. 7. … (s. Amtsblatt Nr. 61 vom 10. 8. 46) erneut … ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle … Not- u. Hausschlachtungen anfallenden Schwei… haare und -borsten, Rindsohrenhaare, Rind… schweife sowie Roßhaare aus der Mähne … dem Schweif restlos an die von den Bürger… sterämtern für jede Gemeinde hierfür bestim… ten Sammler abgeliefert werden müssen. D… Sammler übernehmen die Erfassung, ordnu… mäßige Lagerung und Weiterleitung der an… lenden Tierhaare an die vom Landeswirtscha… amt für den Kreis Schwäbisch Gmünd zuge… senen Großhändler.

Die Sammler erhalten für ihre Tätigkeit … Verdienstspanne zwischen den Erzeuger- … Großhandelspreisen, wie sie in der ersten … kanntmachung über die Bewirtschaftung … Faserstoffen, Tierhaaren, Tierborsten und den Ersatzstoffen vom 10. Juli 1946 (s. Amtsbla… Nr. 61) festgesetzt ist.

Das Landeswirtschaftsamt wird die Gemeinde… die ein gutes Ablieferungsergebnis aufweise… bei der Zuteilung von technischen Bürsten- u… Pinselwaren bevorzugen.

Sodann wird noch bemerkt, daß das Wi… schaftsministerium — Abt. Ernährung und La… wirtschaft —

1. die Kartenausgabestellen anweisen wird, … den Gemeinden den mit der Erfassung … Tierhaaren und Tierborsten beauftrag… Personen von jeder außergewerblich… Schlachtung rechtzeitig Kenntnis zu gebe…
2. die landwirtschaftlichen Obmänner anhal… wird, die weitgehende Erfassung der an… lenden Tierhaare und Tierborsten mit Na… druck zu unterstützen.

Sonderkurs über Elektrotechnik

Das Landesgewerbeamt veranstaltet auf vielseitigen Wunsch einen Sonderkurs für Elektro-Installateure über die praktischen Fragen der VDE-Vorschriften und zwar:

a) die wichtigsten Grundlagen und Gesetze der Elektrotechnik,

b) Installationsfragen mit besonderer Betonung der Verbandsvorschriften (Berührungsschutz: Isolierung, Erdung, Nullung, Schutzschaltung).

Der Kurs hat eine Dauer von vierzig Stunden. Der Unterricht wird an Samstagvormittagen erteilt. Die Teilnehmergebühr beträgt 20 RM.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts, Stuttgart N, Kienestraße 18 (früher Lindenstraße), Fernsprecher 922 51.

Schweinemarkt in Aalen

Die Stadtgemeinde Aalen sucht um die G… nehmigung nach, in der Zeit vom 1. Januar … bis 31. Dezember 1953 am Montag jeder Wo… und wenn auf diesen Tag ein bürgerlicher Fe… tag fällt, am folgenden Dienstag einen Schwei… markt abhalten zu dürfen.

Etwaige Einwendungen gegen die Geneh… gung dieses Gesuchs sind innerhalb der F… von 14 Tagen, vom Erscheinen dieses Blattes … gerechnet, hier anzubringen. **Landratsamt Aal…**

Bullen-Absatzveranstaltung in Heilbronn a. … am 27. Februar 1947. Am Donnerstag 27. Febr. … findet in Heilbronn a. N. eine Bullen-Absatzver… staltung statt. Zugelassen werden: Bullen, die … Verkaufstage mindestens 13 Monate alt sind. … meldungen müssen bis spätestens 25. Januar … bei der Geschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteig… eingegangen sein. Die Gemeinden und Bullenhal… werden jetzt schon auf vorstehende Absatzver… staltung aufmerksam gemacht. - Tierzuchtamt …

Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung

vom 5./11. September 1946

Zwischen den Wirtschaftsministern der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Groß-Hessen in Vertretung der drei Ministerpräsidenten einerseits und den drei Vertretern der britischen Zone andererseits wird das folgende vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit getroffen. Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierungen der amerikanischen und britischen Zone abgeschlossen. Es steht den anderen Zonen frei, dem Abkommen beizutreten.

Artikel 1

(1) Um den Plan einer gemeinsamen Wirtschaftverwaltung zu verwirklichen, wird

ein **Verwaltungsrat für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets**

mit dem Sitz in Minden gebildet.

(2) In Zusammenarbeit mit den vertragschließenden Parteien kann ein Beirat gebildet werden, der den Wirtschaftsrat berät.

Der Verwaltungsrat für Wirtschaft besteht aus den drei Wirtschaftsministern der drei Länder der amerikanischen Zone und aus drei Vertretern der britischen Zone, die vorläufig von der britischen Militärregierung ernannt werden. Für jedes Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter vorzusehen.

Artikel 3

(1) Der Verwaltungsrat für Wirtschaft gibt Weisungen heraus, die für alle beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten maßgebend sind, und zwar für die folgenden Gebiete:

1. Grundsätze des allgemeinen deutschen Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftsstrafrechts;
2. Außenhandel (es wird eine Hauptabteilung „Außenhandel" eingerichtet);
3. Gütererzeugung (Wirtschaftsplanung und Produktionslenkung);
4. Güterverteilung (Verkaufs- und Verbrauchslenkung);
5. Binnenhandel;
6. Preisbildung und Preislenkung;
7. Industrielle Normung;
8. Wirtschaftsstatistik;
9. Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Gas, Wasser und Elektrizität.

(2) Daneben arbeitet der Verwaltungsrat für Wirtschaft mit dem Finanzrat in Fragen der Bank- und Kreditpolitik zusammen, soweit sie Handel und Industrie betreffen.

Artikel 4

Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats für Wirtschaft sind:

a) dem Kontrollrat vorliegende Gesetzentwürfe zu prüfen, soweit sie an den Rat verwiesen werden,
b) Ausführungsbestimmungen für diejenigen Gesetze und Verordnungen des Kontrollrats zu erlassen, die ihm zu diesem Zweck überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrats für Wirtschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

(2) Die Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekanntzugeben; in diesem Fall werden ohne die Zustimmung der Militärregierungen keine weiteren Schritte unternommen. Bei Stimmengleichheit besteht dieselbe Möglichkeit.

Artikel 6

(1) Der Verwaltungsrat für Wirtschaft wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, daß ein Mitglied des Rats gewählt wird, entsendet die Behörde, welche das Mitglied ernannt hat, einen neuen Vertreter in den Wirtschaftsrat.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrats für Wirtschaft entfernt werden.

(3) Weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende haben Stimmrecht.

(4) Der Verwaltungsrat für Wirtschaft kann dem Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Befugnisse übertragen. Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

Artikel 7

(1) Der Verwaltungsrat für Wirtschaft gibt sich seine Geschäftsordnung und bildet seine eigene Verwaltung.

(2) Er ernennt die leitenden Beamten (Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter), wobei für eine angemessene Vertretung des Gesamtgebietes soweit wie möglich Sorge zu tragen ist.

(3) Die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Verwaltungsrat für Wirtschaft ernannt.

(4) Die Beamten und Angestellten der Verwaltung des Rats unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.

Artikel 8

Sämtliche Veröffentlichungen des Verwaltungsamts ergehen im Namen des Verwaltungsrats für Wirtschaft.

Artikel 9

(1) Die Länder sind zur Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats für Wirtschaft verpflichtet. Die Beschlüsse werden von den betreffenden Wirtschaftsbehörden der Länder in der amerikanischen Zone und entsprechend in der britischen Zone ausgeführt.

(2) Die Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen werden in der amerikanischen Zone durch die Länder und in der britischen Zone in der dort vorgeschriebenen Art und Weise erlassen.

(3) Der Verwaltungsrat für Wirtschaft überwacht die Ausführung der von ihm erlassenen Beschlüsse und Vorschriften durch seine Verwaltung.

Artikel 10

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit verhandelt der Verwaltungsrat für Wirtschaft unmittelbar mit den zentralen Wirtschaftsbehörden der beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten.

(2) Der Rat hat das Recht, Kontrollorgane einzurichten zwecks Nachprüfung der Ausführung seiner Beschlüsse. Diese Organe haben nicht das Recht, von sich aus Anweisungen zu erteilen. Die Verordnung vom 13. Juli 1923 über die Pflicht zur Auskunfterteilung (RGBl. I, S. 723) findet bei der Ausübung der Kontrolle Anwendung.

(3) Die Prüfungsberichte werden dem Verwaltungsrat der Wirtschaft vorgelegt, der über die Berichte und die erforderlich erscheinenden Maßnahmen entscheidet.

Artikel 11

(1) Der Vorsitzende legt den Haushaltsplan für die Verwaltung und den Stellenplan vor dem Beginn jedes Haushaltsjahres vor und legt spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres Rechnung.

(2) Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für deutsche Zentralbehörden werden die Kosten der Verwaltung zu gleichen Teilen von der britischen und amerikanischen Zone getragen.

Artikel 12

Das Zentralamt für Wirtschaft in der britischen Zone und der Wirtschaftsrat des Länderrats führen ihre Arbeit weiter, bis die gemeinsame Wirtschaftsverwaltung in der Lage ist, ihre Arbeit aufzunehmen.

Dr. Agartz — Dr. L. Erhard
Prof. Dr. Nölting — Dr. H. Köhler
Dr. Kuhnert — Mueller

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats für Wirtschaft

§ 1

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Monat am Sitz des Verwaltungsamts für Wirtschaft zusammen. Der Tagungsort für außerordentliche Tagungen wird im Einzelfall durch Beschluß bestimmt.

(2) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, dieser ist auf Antrag von zwei Mitgliedern zur Einberufung binnen einer Woche verpflichtet.

§ 2

Bei Behinderung eines Mitglieds nimmt sein Stellvertreter an den Beratungen und Abstimmungen teil. Zu den Beratungen können die Stellvertreter u. Sachverständigen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 3

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch offene Abstimmung.

§ 4

(1) Der Vorsitzende und bei dessen Behinderung sein Stellverterter führt den Vorsitz im Verwaltungsrat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest, fertigt die Beschlüsse aus und unterzeichnet die Verhandlungsniederschriften.

(2) Der Vorsitzende ist zugleich Leiter des Verwaltungsamts für Wirtschaft.

§ 5

(1) Beschlüsse sollen nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats oder ihrer Stellvertreter gefaßt werden; sie bedürfen einer Mehrheit von vier Stimmen.

(2) War ein Mitglied bei der Beschlußfassung nicht vertreten, so stellt der Vorsitzende dem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift mit dem Wortlaut der in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüsse zu. Das Mitglied kann binnen einer Woche nach Empfang der Niederschrift seine Stimme zu den Beschlüssen abgeben. Die unterlassene Stimmabgabe gilt als Ablehnung.

§ 6

(1) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

(2) Der Gegenstand und das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

§ 7

Macht ein Mitglied von dem Recht der Minderheit gem. Art. 5 Abs. 2 des „Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung" vom 5./11. September 1946 Gebrauch, so hat es seine abweichende Meinung dem Vorsitzenden schriftlich zur Weiterleitung an die Militärregierung mitzuteilen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung des Verwaltungsrats vor, deren Entwurf den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung vorgelegt werden soll. Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme der von ihm vorgeschlagenen Gegenstände in den Entwurf der Tagesordnung zu verlangen.

(2) Die Tagesordnung wird durch Beschluß festgesetzt.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann beantragen, daß Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9

Zu Beginn jeder Sitzung werden die Niederschriften der vorausgegangenen Sitzung festgestellt. Mit der Feststellung der Niederschrift gelten Vorbehalten der Mitglieder hinsichtlich der Abgabe der Stimme oder von Erklärungen als erloschen.

§ 10

(1) Für den Amtsbereich des Verwaltungsrats wird ein Mitteilungsblatt herausgegeben.

(2) In diesem Mitteilungsblatt sind zu veröffentlichen:
a) Die Uebertragung von Befugnissen vom Verwaltungsrat an den Vorsitzenden gem. Art. 6 Abs. 4 des „Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung" vom 5./11. September 1946.
b) Beschlüsse des Verwaltungsrats und Anordnungen des Vorsitzenden, die für die Oeffentlichkeit von Wichtigkeit sind.

(3) Es können nach Beschluß des Verwaltungsrats auch andere Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt erfolgen.

§ 11

Die Uebertragung von Befugnissen gem. Art. 6 Abs. 4 des „Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung" vom 5./11. September 1946 wird frühestens zwei Wochen nach erfolgter Zustellung an die obersten regionalen Wirtschaftsbehörden wirksam.

§ 12

(1) Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen dazu werden von den Ländern der US-Zone und in der britischen Zone unter Bezugnahme auf den Beschluß des Verwaltungsrats verkündet.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, treten Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen dazu spätestens 14 Tage nach Zustellung der erteilten Genehmigung der Militärregierung in Kraft.

§ 13

Der Geschäftsverkehr des Verwaltungsrats mit der Militärregierung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 14

Werden gem. Artikel 10 Abs. 2 des „Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung" vom 5./11. Sept. 1946 Kontrollorgane mit Nachprüfungen beauftragt, so sind die zuständigen obersten regionalen Wirtschaftsbehörden davon zu verständigen.

§ 15

Der Haushaltsplan für die Verwaltung und der Stellenplan gem. Artikel 11 Abs. 1 des „Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung" vom 5./11. September 1946 ist dem Verwaltungsrat vorzulegen, der darüber Beschluß faßt.

§ 16

(1) Die Kosten für die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsamt für Wirtschaft getragen.

(2) Den Teilnehmern an Sitzungen des Verwaltungsrats werden die für Behörden festgesetzten Sätze für Reise- und Aufwandsentschädigungen vergütet.

§ 17

(1) Im Geschäftsverkehr findet die Bezeichnung „Der Verwaltungsrat für Wirtschaft" ohne weiteren Zusatz Anwendung.

(2) Mitteilungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden wie folgt unterzeichnet

„Für den Verwaltungsrat"
„Der Vorsitzende"

Aufgebot

Nachstehend aufgeführten Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen. Die Kennkarten wurden von den Bürgermeisterämtern bezw. LP-Posten als Verlust gemeldet und werden hiemit für ungültig erklärt:

Kraus Josef, geb. 2. 6. 1876 in Windhof Gde. Unterböbingen, wohnh. in Unterböbingen, Nr. WB 502 560
Türk Peter, geb. 8. 6. 1898 in Warndorf/Ung., wohnh. in Mutlangen, Nummer der Kennkarte WB 553 226
Strohmeier Irene, geb. 16. 11. 1920 in Isny/Allg., wohnh. in Lorch, Nummer der Kennkarte WB 5 1 717
Schmid Rosa, geb. 30. 1. 1890 in Lautern, wohnh. in Lautern, Nummer der Kennkarte WB 530 841
Zeller Georg, geb. 8. 10. 1875 in Rechberg, wohnh. in Rechberg, Nummer der Kennkarte WB 513 566
Schinowski Frida, geb. 28. 8. 1918 in Mögglingen, wohnh. in Mögglingen, Nr. der Kennkarte WB 502 820
Abele Ernst, geb. 23. 4. 1908 in Alfdorf, wohnh. in Alfdorf, Nummer der Kennkarte WB 522 114

Landespolizei-Kommissariat.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Wegen der allgemeinen Stromeinschränkung mußte der Beginn aller Kurse auf den 1. Februar verlegt werden. Infolgedessen beginnt auch die Vortragsreihe von Kaplan Kuhn „Das Gottesbild im Wandel der Zeiten" am 8. Februar, n i c h t 18. Januar. Einschreibungen bis zum 1. Februar täglich von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule, Rathaus Zimmer 9b. — 2. Sonderveranstaltung: Prof. Dr. W e i s c h e d e l - Tübingen „Vom Ursprung des abendländischen Denkens" Samstag 1. Februar 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele und an der Abendkasse. Mitglieder haben Ermäßigung.

Staatliche Höhere Fachschule. Donnerstag 23. Januar 7.30 Uhr abends 8. Lichtbildervortrag von Prof. Walter Klein: „Der Innenraum des Gmünder Münsters und seine Kunstschätze".

Das Barchet-Quartett (Streichquartett des Stuttgarter Kammerorchesters) spielt am Dienstag 21. 1. 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Werke von Kaminski, Mozart und Brahms. Vorverkauf Buchhandl. Joerg.

Die Rumäniendeutschen (einschl. Dobrudscha, Bukowina, Bessarabien usw.) veranstalten eine Zusammenkunft am Samstag 25. 1. 1947 19½ Uhr im Gasthaus z. Post in Schwäb. Gmünd. U. a. wird die Wahl eines Vertrauensmannes besprochen.

Kommunistische Partei Ortsgruppe Schw. Gmünd. Am Sonntag 19. Jan. 1947 vormittags 11 Uhr findet in den Palast-Lichtspielen eine Gedenkstunde im Rahmen einer Morgenfeier für Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg und alle im Kampf für Freiheit und Sozialismus Gefallenen statt. Es wirken mit: das Glugos-Quartett, als Rezitator Bruno Lindner; die Ansprache hält Robert Leibrand, Stuttgart. Die gesamte Bevölkerung, insbesondere die Arbeiter und Angestellten, sind zu dieser Veranstaltung eingeladen. Programme zu 1.— RM. bei unseren Funktionären und an der Kasse.

Vereinigte Gewerkschaften. Wir geben hiermit bekannt, daß ab Montag 20. 1. 1947 unsere Schalter auf der Geschäftsstelle Kalter Markt 16 wie folgt geöffnet sind: Montag und Mittwoch vormittags von 10—12 Uhr und nachmittags von 16—18 Uhr, samstags von 8—12 Uhr. Wir bitten, diese Zeiten einhalten zu wollen.

Die Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot veranstaltet in Gmünd am Samstag 18. und Sonntag 19. Januar 1947 von 10—18 Uhr eine Ausstellung zeitgemäßer Entwürfe mit unverbindlicher Beratung über das Bausparen für das eigene Haus und das Wohnsparen für die eigene Wohnung.

Touristenverein „Naturfreunde". Montag 31. Jan. 1947 abends 19.30 Uhr in der Aula der Fachschule Lichtbild- und Filmabend über „Hoch in Firn und Eis". Eintrittskarten Montag abends im Lokal „Drei König". Zu der Veranstaltung ist jedermann eingeladen.

Kleintierzuchtverein Gmünd. Samstag 18. Januar 20 Uhr Versammlung im Gasthaus z. „Rose".

Sport. Heute Samstag 15 Uhr auf der Kampfbahn: Handball TG. Gmünd — SpG. Bettringen. — Fußball-Pflichtspiele am Sonntag 19. Jan. je 14 Uhr: auf der Normannia-Kampfbahn Normannia Gmünd gegen Hofherrnweiler. In Lorch: Sportfr. Lorch gegen FC. Urbach. Im Kreis: Bargau — Normannia Reserve, Heubach — Sportfreunde Gmünd, Unterböbingen — Waldhausen, Mögglingen — Mutlangen und Rechberg — Sportfreunde Gmünd Res.

Obst- und Gemüse-Erzeugerhöchstpreise

für das Preisgebiet Württemberg-Hohenzollern ab 13. Januar 1947

Obst: Aepfel- und Birnenpreise gemäß Anordnung über die Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1946 vom 22. August 1946. **Gemüse:** Ackersalat, großblättrig 40, Ackersalat kleinbl. 100, Ackersalat, Glassalat 120, Kresse 75 Rpf je ½ kg; Endivie Gr. I 17, Endivie Gr. II 12 Rpf je Stück; Spinat 17 Rpf je ½ kg; Rettiche (Treibware), 5 Stück im Bd. 15—20 Rpf je Bund; Rettiche, große (Treibware), je nach Größe 12—20 Rpf je Stück, Rettiche, o. Laub, Gütekl. A (nach Gr. sort.) 6 Rpf je ½ kg; Rettiche, ohne Laub, Gütekl. B (unsort. Ware) 4, Rote Rüben ohne Laub 6, Karotten ohne Laub 9, Schwarzwurzeln 28 Rpf je ½ kg; Sellerie m. Laub, Gr. 0 28 Rpf Sellerie mit Laub, Gr. I 24 Rpf, Sellerie mit Laub, Gr. II 18 Rpf je Stück; Sellerieknollen 16, Porree (Lauch) 16, Gelbe Speisekohlrüben, geputzt 2,5 Rpf, Gelbe Speisekohlrüben, ungeputzt 2,4 Rpf, sonstige Speiserüben (weiße und Steckrüben) geputzt 2, ungeputzt 1,9 Rpf je ½ kg; Treibkohlrabi, über 9 cm Mindestdurchm. 20, 7—9 cm Mindestdurchm. 16, 5 bis 7 cm Mindestdurchm. 12, 3—5 cm Mindestdurchmesser 9 Rpf je Stück; Kohlrabi, bl. Speck, Gr. I 16 Rpf, Gr. II 14 Rpf je Stück; Rosenkohl, abgepflückt 28, Weißkohl 6, Rotkohl 8, Grünkohl 11, Wirsing 7,5, Zwiebeln 11 Rpf je ½ kg. — Obige Erzeugerpreise sind Höchstpreise und verstehen sich im Falle des Verkaufs über eine Bezirksabgabestelle einschließlich der BASt-Gebühr; sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung — Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billiger zu berechnen.

Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle

Fahrplan der Omnibus-Gesellschaft Schwäbisch Gmünd

gültig ab 16. Dezember 1946

Linie Gmünd—Unterbettringen—Weiler i. d. B.

		Sa	Mo-Fr	Mo-Fr						Sa	Mo-Fr	Mo-F
5.50	8.00	12.15	15.40	17.30	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.45	10.30	13.28	16.53	[illegible]
5.53	8.03	12.18	15.43	17.33	↓	Gmünd Marktplatz	↑	6.43	10.27	13.25	16.51	[illegible]
5.55	8.05	12.20	15.45	17.35	↓	Gmünd Weißer Ochsen	↑	6.40	10.25	13.23	16.48	[illegible]
5.58	8.08	12.23	15.48	17.38	↓	Gmünd Margaritenheim	↑	6.37	10.22	13.20	16.45	[illegible]
6.08	8.18	12.33	15.58	17.48	↓	Unterbettringen Ochsen	↑	6.27	10.14	13.12	16.37	[illegible]
6.15	8.32	12.45	16.10	18.00	an	Weiler i. d. B.	ab	6.15	10.02	13.00	16.25	[illegible]

Linie Gmünd—Oberbettringen—Bargau—Buch—Heubach

	Sa	Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Mo-Fr						Sa	Mo-Fr	Mo-F
6.50	12.00	12.30	13.00	15.45	17.30	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.45	8.55	13.00	14.05	[illegible]
6.52	12.02	12.32	13.02	15.47	17.32	↓	Gmünd Marktplatz	↑	6.40	8.53	12.58	14.03	[illegible]
7.04	12.18	12.48	13.18	16.03	17.48	↓	Oberbettringen Hirsch	↑	6.30	8.35	12.42	13.47	[illegible]
7.10	12.30	12.59	13.30	16.14	17.59	↓	Bargau Ochsen	↑	6.17	8.26	12.31	13.36	[illegible]
7.12		13.01	13.32	16.16	18.01	↓	Bargau Hirsch	↑	6.10	8.24		13.34	[illegible]
7.20		13.07	13.38	16.22	18.07	↓	Buch	↑	6.05	8.18		13.28	[illegible]
7.25		13.14	13.45	16.30	18.15	an	Heubach Rößle	ab	6.00	8.10		13.20	[illegible]

Linie Gmünd—Rechberg—Wißgoldingen—Winzingen—Donzdorf—Süßen

	Sa	Mo-Fr	Mo-Fr						Mo-Fr
8.00	12.15	15.40	17.30	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.45	12.04	16.47
8.03	12.18	15.43	17.33	↓	Gmünd Marktplatz	↑	6.43	12.01	16.45
8.05	12.20	15.46	17.35	↓	Gmünd Neue Welt	↑	6.41	11.59	16.41
8.17	12.32	15.58	17.47	↓	Straßdorf Adler	↑	6.31	11.45	16.27
8.18	12.33	15.59	17.48	↓	Straßdorf Bahnhof	↑	6.30	11.44	16.26
8.36	12.51	16.15	18.06	↓	Rechberg Rad	↑	6.12	11.35	16.17
8.49	13.04		18.20	↓	Wißgoldingen Adler	↑	6.00	11.22	
8.59				↓	Winzingen Ort	↑		11.10	
9.06				↓	Winzingen Bahnhof	↑		11.03	
9.11				↓	Donzdorf Schw. Bock	↑		10.58	
9.22				an	Süßen Pelikan	ab		10.48	

Zeichenerklärung: Sa = verkehren nur an Samstagen; Mo—Fr = verkehren nur von Montag bis Freitag

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 1. bis 14. Januar 1947

I. Geburten

Januar

1. Herbert Dudek, Metallarbeiter, Lorch, 1 Tochter
1. Patriz Josef Hindenberger, Straßdorf, 1 Sohn
2. Werner Lieben, Kraftfahrer, Lorch, 1 Tochter
4. Adolf Reinhardt, Autoschlosser, Hussenhofen, 1 Tochter
6. Karl Köhlnhofer, Sägenfeiler in Waldstetten, 1 S.
6. Karl Stadelmaier, kfm. Angest., Parlerstr. 57, 1 S.
6. Richard Swierkosz, Sekr., Königsturmstr. 27, 1 T.
8. Stephan van Meegen, Maschinenmonteur, Algishofen, 1 Tochter
8. Otto Laier, Hilfsarbeiter in Iggingen, 1 Tochter
8. Otto Fauser, Postfacharb., Becherlehenstr. 1, 1 T.
8. Erwin Rauschmaier, Gipsermeister, Göppingen, 1 Tochter
8. Hubert Straubmüller, Radiotechniker, Waldstetten, 1 Sohn
9. Georg Karl Frühauf, Verkaufsleiter, Schillerstraße 1, 1 Tochter
9. Hubert Bader, Büroleiter, Oberbettringen, 1 T.
10. Roderich Brucker, Metzger, Gutenbergstr. 12, 1 T.
10. Anton Knödler, Kraftfahrer, Weiler i. d.B., 1 T.
11. Josef Aichele, kfm. Angest., Becherlehenstr. 7, 1 S.
11. Erwin Thiesen, Bäcker, Wißgoldingen, 1 Tochter
11. Wilhelm Lehmkuhl, Kriminalbeamter, Radelstetten, 1 Tochter
12. Franz Wagner, Schreiner, Heubach, 1 Sohn
12. Walter Bader, Maler, Imhofstr. 1, 1 Tochter
13. Georg Spreng, Goldschmiedemeister, Turniergraben 6, 1 Sohn

II. Sterbefälle

Januar

9. Edith Tobias, T. des Nikolaus Tobias, Schlosse[r], Paradiesstr. 1, 2 Tage
11. Josef Lud, Stellwerkmeister a. D., Buchstr. [illegible], 76 Jahre
12. Xaver Frei, Privatmann, Rechbergstr. 16, 68 J.
12. Christian Walter, Schuhmachermeister, Sebald-straße 4, 87 Jahre
12. Johann Petrak, Tischler, Hindenburg-Oberschul[e], 60 Jahre
13. Irmgard Lackner, T. des Josef Lackner, Land-wirt, Kohlgehau Gde. Spraitbach, 5 Jahre
1. 5. 1943: Walther Friedrich Bärr, Friseur, Weiße-steinerstraße 72/III, 22 J.
12. 1. 1946: Johannes Mozer, Bauer, Aalenerstr. [illegible], 48 Jahre.
22. 9. 1946: Albert Schwarz, Schuhmacher, Gmünd-Wetzgau, 41 J.

III. Eheschließungen

Januar

2. Marian Zelichowski, Welfare-Offizier, Bismarck-kaserne und Leokadia Unrath geb. Hempins[ki], Hausfrau, Möhlerstraße 18.
10. Bruno Zeller, Gipser, Gmünd, Rechbergstr. [illegible] und Elisabeth Antonie Waibel, Haustochter, Waldstetten.
11. Bruno Georg Semenaß, Feinmechaniker, Gmünd, Haußmannstr. 27, und Elisabeth Franziska Eger-rieder, ohne Beruf, Hintere Schmidgasse 29.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 19. Januar 1947

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr **Gemeindehaus** (Teufel)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Montag 20. Januar

20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend

Mittwoch 22. Januar

20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 19. Januar

9.00 Uhr Straßdorf, alte Kirche
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Notkirche (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

am 19. Januar 1947

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag
20.00 Uhr Männerabend
Donnerstag 20.00 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Sirenensignale

der amerikanischen Fahrzeuge beachten

Auf Sirenensignale amerikanischer Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr haben alle übrigen Fahrzeuge rechts heranzufahren und so lange anzuhalten, bis das amerikanische Fahrzeug vorbeigefahren ist.

Die Abgabe der Sirenensignale erfolgt in Eil- und Notfällen von Militärpolizei-, Krankentransport-, Feuerwehr- und Abschleppfahrzeugen der Besatzungsmacht.

Neue Behördenbezeichnungen

in der Straßenverkehrsverwaltung

Das Verkehrsministerium gibt bekannt:

Zur Angleichung der Bezeichnungen für die Behörden der Straßenverkehrsverwaltung in der amerikanischen und britischen Besatzungszone hat d[as] Verkehrsministerium mit Ermächtigung des Staat[s]ministeriums in einer Verordnung vom 8. Nov. 1[946] bestimmt, daß die bisherige Behörde des Bevo[ll]mächtigten für den Nahverkehr in Stuttgart e[nt]sprechend ihrem erweiterten Aufgabenkreis künf[tig] die Bezeichnung „Straßenverkehrsdirektion f[ür] Württemberg-Baden" zu führen hat. Die Gruppe fahrbereitschaft für Baden in Karlsruhe w[ird] Außenstelle der Straßenverkehrsdirektion mit be[]sonderen Zuständigkeiten. Bei den Straßenver[]kehrsämtern der Stadt- und Landkreise kommt d[ie] zusätzliche Bezeichnung „Fahrbereitschaft" (Fa[hr]bereitschaftsleiter) in Wegfall.

Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung

bei amerikanischen Fahrzeugen

Die amerikanischen Kraftfahrzeuge sind ni[cht] mit mechanischen Fahrtrichtungsanzeigern a[us]gestattet. Bei ihnen wird, da sie das Lenk[rad] meist links haben, die Aenderung der Fah[rt]richtung anderen Verkehrsteilnehmern du[rch] Zeichen mit dem linken Arm auf der link[en] Fahrzeugseite angezeigt. Kurzes wagrech[tes] Heraushalten des ausgestreckten Armes bede[u]tet: „links abbiegen". Kurzes Heraushalten d[es] nach oben abgewinkelten Armes: „rechts a[b]biegen". Das Anhalten wird durch kurzes He[r]aushalten des nach unten abgewinkelten Arm[es] kenntlich gemacht. Alle Verkehrsteilnehm[er] werden erneut auf diese Regelung hingewie[sen].

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Hä[rtel] & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt ersch[eint] wöchentlich einmal.

83

mtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 84 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 25. Januar 1947 | Preis 10 Pfg.

Waffen-Amnestie!

Auf Anordnung der Militärregierung ergeht folgende Bekanntmachung über eine Amnestie für die Nichtablieferung von Waffen und Munition

I.

Um der Zivilbevölkerung Gelegenheit zu geben, verbotene Gegenstände abzuliefern oder en Lagerort zu melden, wird hiermit eine befristete Amnestie gemäß den in Artikel II gelegten Bestimmungen erlassen.

II.

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß in der Zeit **vom 1. Februar 1947, 00.01 Uhr, bis zum Februar 1947, 24.00 Uhr,** für Verstöße gegen den Befehl Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates und gen Artikel I, Ziffer 9, der Verordnung Nr. 1 der Amerikanischen Militärregierung hinsichtl Schußwaffen aller Art, einschließlich Jagdgewehre, Luftgewehre, Munition und Sprengffe und mit Bezug auf sämtliche anderen Waffen jeglicher Art keine strafrechtliche Verlgung stattfindet, vorausgesetzt, daß solche Gegenstände abgeliefert oder über ihr Vorhandenn Meldung erstattet wird, so daß die Ablieferung erfolgen kann.

Alle diese Waffen müssen während dieses Zeitraumes bei der nächsten deutschen polizeihen Dienststelle abgeliefert oder angemeldet werden.

Die Ablieferungs- und Anmeldepflicht bezieht sich nicht auf die Waffen solcher Personen, en eine ausdrückliche Ermächtigung zum Besitz oder Tragen der Waffe von der Militärierung oder einer anderen zur Erteilung einer solchen Erlaubnis befugten Stelle der Amenischen Armee gewährt ist.

III.

Die Amnestie verfolgt nicht den Zweck, Zivilpersonen von der Verhaftung zu befreien, lche während der Dauer der Amnestie im Besitz von verbotenen Gegenständen angetroffen rden oder von ihrem Lagerort Kenntnis haben und welche im Zeitpunkt der Feststellung ht im Begriff waren, diese Gegenstände abzuliefern oder die vorgeschriebene Meldung bei n angegebenen Behörden zu erstatten, noch gewährt diese Amnestie in irgendeiner Weise Beiung von der Verhaftung in solchen Fällen.

IV.

Diese Bekanntmachung gilt nur für die Amerikanische Besatzungszone Deutschlands mit snahme des Berliner Sektors und der Bremer Enklave.

V.

Nach Ablauf der oben angegebenen Amnestiefrist werden die Vorschriften des Kontrollratsfehls Nr. 2 und der Verordnung Nr. 1 der Amerikanischen Militärregierung strengstens rchgeführt und für Verstöße wird die Todesstrafe oder eine andere von einem Gericht r Militärregierung zu bestimmende Strafe verhängt.

Auf Anordnung der Militärregierung.

usätze:

a) Auszug aus dem Befehl Nr. 2 des Kontrollrats vom 7. Januar 1946:

Ziffer 6b: Der Ausdruck „Waffen und Munition" umfaßt Feuerwaffen jeglicher Art einschließlich Sportgewehre, Munition aller Art, Explosivstoffe und Seitenwaffen aller Art. Dagegen umfaßt er nicht: Explosivstoffe, deren Gebrauch die alliierten Militärbehörden zu Abbruchsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten in Steinbrüchen und Bergwerken gestattet haben.

Ziffer 7: Wer diesem Befehl nicht nachkommt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus, wobei bis auf Todesstrafe erkannt werden kann.

b) Auszug aus der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung:

Artikel I.

Verbrechen, auf welchen die Todesstrafe steht.

Die folgenden strafbaren Handlungen werden mit dem Tode oder einer anderen Strafe nach messen eines Gerichts der Militärregierung bestraft:

9. Ungesetzlicher Besitz von oder Verfügungsmacht über Feuerwaffen, Munition, Sprengstoff oder sonstiges Kriegsmaterial, Geräte oder sonstige Mittel, die zur Nachrichtensendung geeignet sind.

Stuttgart, den 24. Januar 1947.

Innenministerium

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreistagssitzung

Der Kreistag wird auf **Mittwoch den Februar 1947 vormittags 9 Uhr** in n Sitzungssaal des Rathauses in Schwäbisch münd einberufen. Hierzu ergeht Einladung an le ordentlichen Mitglieder des Kreistages, sowie an die gem. Art. 25 KrO. zur Teilnahme Berechtigten.

gesordnung:

1. Verwaltungsbericht.
2. Kreissatzung.
3. Aenderungen in der Besoldungssatzung (Streichung der Straßenwärterstelle, der Distriktstierarztstelle, höhere Eingruppierung des Kreisobstbauinspektors).
4. Beteiligung an der Fa. Cäcilienhütte Schw. Gmünd GmbH., sowie Grundstücksverkauf an diese Firma.
5. Haushaltsplan 1945.
6. Beitritt zum Gemeindetag.

Landrat

Neuer **Leiter des Wirtschaftsamtes.** In seiner zung im Dezember vorigen Jahres hatte der eisrat zum Leiter des Wirtschaftsamtes Herrn rl Rieger gewählt, einen gebürtigen Gmüner (Sohn des verstorbenen Polizeioberkommissars). e Wahl ist nunmehr von der Militärregierung stätigt worden.

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Maschinen und Werkzeugen wurde erteilt an Rudolf Hofmann in Schwäb. Gmünd, Marktplatz 31.

Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Kaminfegerkehrbezirk Schwäb. Gmünd II

Durch Erlaß des Württ. Innenministeriums vom 15. Jan. 1947 ist dem Bezirksschornsteinfegermeister Ernst Fempel in Aalen der Kaminfegerkehrbezirk Schwäb. Gmünd II zugewiesen worden. Der Kehrbezirk Nr. II besteht aus den Gemeinden Bettringen, Rechberg, Straßdorf, Waldstetten, Weiler und Wißgoldingen und aus dem westlichen Teil der Stadt Schwäb. Gmünd (begrenzt durch die Mutlanger- und Bürgerstraße, die vordere Schmidgasse, Kappelgasse, den Marktplatz, die Milch- und Kapuzinergasse, die Sebald- und Parlerstraße, die Waldstetter-Brücke, die Heugen-, Rechberg- u. Stuifenstraße mit der Verlängerung bis zur Bahnlinie Schwäb. Gmünd — Göppingen).

Rechtsanwalt Dr. Eugen Dieterich, Schwäbisch Gmünd, Marktplatz 16, Tel. 2907, hat nach seiner Wiederzulassung die Praxis aufgenommen.

Lebensmittelkartenausgabe

für die 98. Zuteilungsperiode (3. 2. bis 2. 3. 1947) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25.

Kartenempfänger mit Ostflüchtlingspaß:
Montag 27. Jan. von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
Dienstag 28. Jan. von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Stadtteil Jahn:
Mittwoch 29. Jan. von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Donnerstag 30. Jan. von 8—11.30 u. 14—17 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Freitag 31. Jan. von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Selbstversorger:
Dienstag 4. Febr. von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Werdende und stillende Mütter
Mittwoch 5. Febr. von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen:
Donnerstag 6. Febr. von 8—11.30 u. 14—17 Uhr.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten erst am Samstag den 1. Februar von 9—12 Uhr in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nicht meldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Bei verspäteter Abholung der Lebensmittelkarten (d. h. nach der ersten Woche, ab 10. 2. 47) werden die verfallenen Abschnitte ungültig.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte geschlossen.

Abschaltplan

ab Montag 27. Januar 1947 bis auf weiteres

Drehstrom- bezw. Wechselstrom-Netz
Montag und Samstag: sämtl. Stadtteile 1—11

Gleichstrom-Netz
Montag: Stadtteil 1, 2, 3
Samstag: Stadtteil 1, 2, 3

Abschaltzeiten: 7.00—10.30 Uhr, 12.30—19.00 Uhr.
Die Industrie darf an den gleichen Tagen keinen Strom entnehmen.

Besichtigung des Gaswerkes

Ab Monat Februar 1947 werden wir jeweils am 1. und 3. Montag im Monat (15 Uhr) eine Führung durch das Gaswerk veranstalten. Hierzu ist jedermann und besonders unsere Gasabnehmer und unsere Kokskunden herzlich eingeladen. Treffpunkt: 15 Uhr vor dem Verwaltungsgebäude der Stadtwerke, Bürgerstraße 4.

Es ist damit jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, sein Werk, die Gewinnung von Gas und die Erzeugung von Koks und sonstigen Produkten kennenzulernen. **Stadtwerke**

Der Kreisrat

befaßte sich in der Sitzung am 22. Januar nochmals mit der Frage der Zuziehung von weiteren stellv. Mitgliedern zu seinen Beratungen, wodurch allein die verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Belange innerhalb des Kreises genügend vertreten werden können. An die „Cäcilienhütte" Gmünd, bei der sich der Kreisverband mit 45 000 RM des Stammkapitals beteiligt, soll ein Grundstück bei der Landwirtschaftsschule verkauft werden. Der Beschluß darüber steht dem Kreistag zu. Schließlich wurde dem Kreistag der Abschluß eines Mietvertrags mit Stegmaier-Mutlangen über das Gasthaus „Traube"-Gmünd empfohlen. Die Räume werden vom Aufnahmeamt und der Nothilfe gebraucht.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 26. Januar

Frau Dr. Mahler, Baldungstraße 17, Fernruf 3006
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Die Spruchkammer

gibt bekannt:

Da immer wieder Betroffene schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der Spruchkammer anfragen, warum ihnen nochmals ein Spruch bezw. Sühnebescheid zugestellt wurde, wird folgendes mitgeteilt:

Betroffene, die unter das Gesetz Nr. 104 fallen, benötigen zur Entsperrung des Vermögens, beim Antrag auf Wiedereinstellung usw. einen Spruchkammerentscheid mit Rechtskraftvermerk. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsbetriebes geht deshalb jedem Betroffenen der Spruchkammerentscheid einmal gleich nach Fällung der Entscheidung und einmal eine Ausfertigung der Entscheidung mit dem Vermerk, seit wann der Spruch bzw. Sühnebescheid die Rechtskraft erlangt hat, zu.

* * *

Die Verordnung zur Durchführung der von General McNarney verkündeten Weihnachtsamnestie wurde in der Länderratsausschußsitzung am 15. 1. 1947 beschlossen.

Danach sollen unter den gleichen Voraussetzungen, wie nach der Jugendamnestie folgende Personengruppen fallen:

1. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen weder im Kalenderjahr 1943 noch im Kalenderjahr 1945 den Betrag von 3 600.— RM jährlich überschritten hat und deren Vermögen am 1. 1. 1945 RM 20 000.— nicht übersteig.
2. Körperbeschädigte, die auf Grund der bestehenden Versorgungs- oder Unfallfürsorgegesetze zu 50 und mehr Prozent als versehrt gelten oder der Versehrtenstufe II, III oder IV angehören.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Verordnung noch nicht vom OMGUS genehmigt worden ist und daß daher noch Aenderungen möglich sind.

Es wird daher gebeten, Anträge im Sinne dieser Weihnachtsamnestie vorerst noch nicht zustellen, bis die Durchführungsverordnung hierzu amtlich veröffentlicht wird.

Die bereits bei der Geschäftsstelle der Spruchkammer eingegangenen Anträge und Anfragen bezüglich obengenannter Amnestie finden hierdurch ihre Beantwortung.

Das Landwirtschaftsamt Gmünd

telit mit:

1. Gründung eines Kreisbauernvereins. Die Gründungsversammlung des Kreisbauernvereins Gmünd findet am Montag 3. Februar 1947 vorm 10 Uhr im kath. Vereinshaus statt. Tagesordnung: a) Gründung eines Bauernvereins für den Kreis Gmünd unter Zugrundelegung der vorliegenden Satzung, b) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Ausschusses, sowie des weiteren Vertreters für die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes. c) Beschlußfassung über den Anschluß des Kreisbauernvereins Gmünd an den Hauptverband.

Hierzu werden die Landwirte und Gartenbautreibenden des Kreises Gmünd dringend eingeladen. Der Bauernverein ist eine parteipolitisch neutrale bäuerliche Berufsorganisation.

2. In den Sommerkurs der Mädchenklasse der Landwirtschaftsschule können noch Bewerberinnen aufgenommen werden. Beginn des Kurses am 21. April 1947.

Tabakwarenabgabe

Mit Wirkung vom 20. Januar 1947 ist die bereits angekündigte Steuersenkung für Tabakwaren eingetreten.

Es können daher ab sofort im Kleinhandel auf die in der laufenden Zuteilungsperiode (6. 1. bis 16. 2. 47) gültigen Abschnitte der M- und F-Raucherkarte (Abschnitt 1—4 der M- und Abschnitt 1—2 der F-Raucherkarte) pro Abschnitt folgende Mengen abgegeben werden:

10 Zigaretten zu 16 Pfg. das Stück, oder
7 Zigarillos u. Stumpen unter 40 Pfg. d. Stck. od.
4 Zigarren u. Stumpen v. 40—65 Pfg. d. Stck od.
3 Zigarren über 65 Pfg. das Stück.

Für 3 Abschnitte können abgegeben werden:
50 g Rauchtabak (Krüllschnitt) oder
100 g Rauchtabak (Grobschnitt - Rippentabak).

Für 4 Abschnitte können abgegeben werden:
50 g Rauchtabak (Feinschnitt).

Zu den alten Preisen darf nicht mehr verkauft werden. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Vorgriffe auf die für die Zeit vom 17. 2.—30. 3. 1947 gültigen Abschnitte nicht gestattet sind.

Wirtschaftsamt

Karbid- und Azetylen-Zuteilung

im ersten Quartal 1947

Die Karbidproduktion ist durch die Stromabschaltung und den Kohlenmangel zum Stillstand gekommen. Mit einer Zuteilung von Karbid und Azetylen ist nach einer Mitteilung des Landeswirtschaftsamtes erst Ende März zu rechnen.

Ungültige Bezugscheine. Bezugscheine für Spinnstoffwaren mit dem Kopf „Landesstelle für Textilwirtschaft München" und den aufgedruckten Nummern 819001—819150 sind auf dem Transport abhanden gekommen. Diese Bezugscheinformulare werden für ungültig erklärt.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Mehr Brot in der 97. Zuteilungsperiode

Wie bereits durch Anschlag bekanntgegeben, können ab sofort auf folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten der 97. Zuteilungsperiode

je 1500 g R-Brot

abgegeben werden an
Erwachsene auf Brotabschnitt 1 der Lebensmittelkarten 11, 21, 31
Jugendliche auf Brotabschnitt 5 der Lebensmittelkarten 12, 22, 32
Kinder auf Brotabschnitt 10 der Lebensmittelkarten 13, 23, 33
Kleinkinder auf Brotabschnitt 14 der Lebensmittelkarten 14, 24, 34
Kleinstkinder auf Brotabschnitt 18 der Lebensmittelkarten 15, 25, 35

Diese Zuteilung erhalten sämtliche Normalverbraucher und Teilselbstversorger, außer den Teilselbstversorgergruppen mit Brot.

Für verlorengegangene Brotabschnitte kann kein Ersatz geleistet werden. Das Landesernährungsamt hat in Aussicht gestellt, daß im Laufe der 97. Zuteilungsperiode noch ein weiterer Brotaufruf erfolgt. Die Brotabschnitte 2 und 3 für Erwachsene, 6, 7 und 8 für Jugendliche, 11 und 12 für Kinder, 15 und 16 für Kleinkinder, 19 und 20 für Kleinstkinder, 29 für werdende und stillende Mütter sind daher gut aufzubewahren.

Mehr Nährmittel für Zulageempfänger

Zusätzlich zu den bereits aufgerufenen Nährmittelrationen erhalten in der 97. Zuteilungsperiode

1. Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter auf die Sonderabschnitte H der Zusatzkarten 97 der 1. bis 4. Woche je 125 Gr. = 500 Gr. Nährmittel.
2. Werdende und stillende Mütter auf den Abschnitt 701 der Lebensmittelkarte 70/97 300 Gr. Nährmittel.

Diese zusätzliche Nährmittelration kann wahlweise in Form von Grieß, Haferflocken oder Gerstengrütze bezogen werden.

Abgabe von Teigwaren auf diese Abschnitte ist nicht gestattet.

Mehr Fleisch in der 97. Zuteilungsperiode

Es ist geplant, im Laufe der 97. Zuteilungsperiode nochmals Fleisch aufzurufen. Eine endgültige Freigabe liegt zur Zeit noch nicht vor. Sobald über die aufgerufenen Abschnitte Bestimmtes vorliegt, erfolgt rechtzeitige Bekanntmachung durch Anschlag und in der Presse.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals ganz besonders darauf hingewiesen, daß verlorengegangene Lebensmittelkarten, bezw. Einzelabschnitte der Lebensmittelkarten grundsätzlich nicht ersetzt werden dürfen.

Für 100 g Fleischm. nur 80 g Mettwurst

Das Wirtschaftsministerium hat mit sofortiger Wirkung den Markenabgabesatz für grobe und feine Mettwurst nach Braunschweiger Art auf 125 Prozent des Gewichtswertes festgesetzt, d. h. für 80 Gr. Mettwurst müssen von den Verbrauchern 100 Gr. Fleischmarken abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung geahndet.

Zum besseren Verständnis dieser Maßnahme wird bemerkt, daß Mettwurst im Gegensatz zu den übrigen Wurstwaren ohne jeglichen Wasserzusatz hergestellt wird, sodaß 80 Gr. dieser Wurstsorte dem Kalorienwert von 100 Gr. einer anderen mit Wasserzusatz hergestellten Wurstart entsprechen.

Zulagekarten bei verkürzter Arbeitszeit

Das Gewerbeaufsichtsamt, die für die Genehmigung von Zulagekarten zuständige Behörde, hat auf verschiedene Anfragen über die Ausgabe von Zulagekarten bei verkürzter Arbeitszeit entschieden, daß Betriebe, denen Zulagekarten bei einer Mindestwochenarbeitszeit von 48 Stunden zuerkannt worden sind, auch für durch Stromeinsparungen verursachte verkürzte Arbeitszeit die Zulagekarten ausgeben können und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

a) Bei einer Mindestwochenarbeitszeit bis herab zu 45 Stunden: Zulagekarten in voller Höhe,
b) Bei mindestens 40—45stündiger Wochenarbeitszeit: 75 v. H. der vollen Zulage.
c) Bei mindestens 32—40stündiger Wochenarbeitszeit: 50 v. H. der vollen Zulage.

Unter 32 Stunden Wochenarbeitszeit können keine Zulagekarten ausgegeben werden. „TS-Karten jede 2. Woche" dürfen bei einer Wochenarbeitszeit von weniger als 40 Stunden nicht ausgegeben werden.

Diese Sonderregelung gilt nur für verkürzte Arbeitszeit, welche durch die zur Zeit in Kraft befindlichen Stromeinsparungen hervorgerufen ist.

Kartoffel-Reisemarken

Das Landesernährungsamt hat in Aussicht gestellt, daß die Kartoffelreisemarken mit dem Aufdruck 93-94-95 nochmals um 4 Wochen, d. h. bis zum Ende der 98. Zuteilungsperiode verlängert werden. Sobald der endgültige Bescheid des Wirtschaftsministeriums vorliegt, erfolgt Bekanntmachung durch Anschlag bezw. in der Presse.

Bewertung einzelner Kartenabschnitte

in der 98. Zuteilungsperiode

Der Kartendruck für die 98. Zuteilungsperio[de] mußte aus technischen Gründen vor der Gene[h]migung der Rationen durch OMGUS Ber[lin] durchgeführt werden. Nach der Fertigstellu[ng] des Druckes haben sich die Rationssätze f[ür] 3 Lebensmittelarten geändert.

Es dürfen die Fettabschnitte über 62[,5] Gramm der Lebensmittelkarten der 98. Zute[i]lungsperiode nur mit 50 Gramm bewer[tet] werden.

Dies gilt **nicht** für die Reisemarken üb[er] 62,5 Gramm. Beim Umtausch der Fettabschni[tte] mit der neuen Gültigkeit von 50 Gramm ist d[as] Umtauschverhältnis zu berücksichtigen, d. h. f[ür] einen Fettabschnitt über 62,5 Gramm der Le[]bensmittelkarten der 98. Zuteilungsperiode dür[]fen beim Umtausch in Reisemarken nur Mark[en] über 50 Gramm ausgegeben werden.

Dagegen sind bei Zucker auf die Abschni[tte] der 98. Zuteilungsperiode für Kleinkinder u[nd] Kleinstkinder anstelle von 200 Gramm 250 G[ramm] auszugeben. Beim Umtausch in Reisemarken i[st] entsprechend zu verfahren.

Andererseits sind die Kaffee-Ersatzabschni[tte] über 200 Gramm und über 100 Gramm der Le[]bensmittelkarten 98 einheitlich mit 125 Gram[m] zu bewerten.

Die Kleinverteiler werden in diesem Zusam[]menhang erneut an das Verbot der Annahm[e] von einzelnen Markenabschnitten vor Beginn de[r] betreffenden Zuteilungsperiode erinnert.

1 Päckchen Süßstoff für Kleinkinder

Für die Verteilung von je 1 Päckchen Süßsto[ff-]Tabletten an Kleinkinder (3 bis 6 Jahre) sämtliche[r] Versorgergruppen (Normalverbraucher, TSV u[nd] SV) ist ein Bestellverfahren nach folgenden Rich[t]linien durchzuführen:

1. Bestellabschnitt: Sonderabschnitt 709 der Leben[s]mittelkarten 14, 24, 34, 44
2. Termin für die Abgabe des Bestellabschnitt[s] beim Kleinverteiler: 1. 2. 47
3. Termin für den Umtausch der Bestellabschnitt[e] in Bezugscheine A durch den Kleinverteiler be[i] der Kartenausgabestelle: 5. 2. 47
4. Termin für die Ablieferung der Bezugscheine [A] beim Großverteiler: 8. 2. 47
5. Termin für den Umtausch der Bezugscheine [A] in Großbezugscheine durch die Großverteile[r] beim Kreisernährungsamt: 11. 2. 47.

Da es sich bei der Ausgabe des Süßstoffs u[m] eine kreisgebundene Verteilung handelt, dürf[en] nur Bestellabschnitte mit dem roten Aufdru[ck] „EA Gmünd" angenommen werden. Abschnitte, d[ie] diesen Aufdruck nicht tragen, sind ungültig u[nd] dürfen nicht eingelöst werden.

Aus demselben Grunde müssen die Bestellab[]schnitte bei einem Lebensmitteleinzelhandelsg[e]schäft innerhalb des Kreises Gmünd abgegeb[en] werden.

Für die Verteilung der Ware werden folgend[e] Großverteiler bestimmt: Firma Edeka-Großhande[l] GmbH. Schwäb. Gmünd. Firma Adolf Hahn, Lebens[]mittelgroßhandel Schwäb. Gmünd, Firma Schmi[d] u. Munz, Lebensmittelgroßhandel Schwäb. Gmünd, Firma Eugen Schrade, Lebensmittelgroßhandel Schwäb. Gmünd.

Einem dieser Großverteiler sind die Bez.-Scheine A zur Belieferung einzureichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß anläß[]lich der Abgabe des Bestellabschnitts die Rückseite des Stammabschnitts der Lebensmittelkarten durch den Kleinverteiler mit einem deutlich erkennbaren Bestellvermerk und dem Firmenstempel versehen werden muß. **Dieser mit dem Bestellvermerk und Stempel versehenen Stammabschnitt ist durch di[e] Verbraucher besonders gut aufzubewahren, da e[r] später beim Verkauf der Ware mit vorgelegt wer[]den muß. Personen, die den Stammabschnitt ver[]lieren, verlieren damit gleichzeitig auch ihren An[]spruch auf die bestellte Ware.**

Gewerbliche Zulagen für Gartenbaubetriebe

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 79 vom 21. 12. 4[6] angekündigt, scheiden die Betriebsinhaber und deren Arbeitskräfte, die im Gartenbau tätig sind und Grund dessen der Selbstversorgergruppe ange[]hörten, mit Beginn der 98. Zuteilungsperiode au[s] der Selbstversorgung aus. Sie erhalten ab diesem Zeitpunkt nur mehr Normalverbraucherkarten und daneben auf Antrag. die Zulagekarten für Teil[]schwerarbeiter. Anträge auf Gewährung von Zu[]lagekarten sind auf vorgeschriebenen Formulare[n] in zweifacher Ausfertigung an das Landwirtscha[fts]amt Gmünd zur Stellungnahme einzureichen. Über die Ausgabe der Karten entscheidet das Kreiser[]nährungsamt.

Auch solche Gartenbaubetriebe, deren Inhaber und Arbeitskräfte bisher schon gewerbliche Zu[]lagen erhielten, haben Neuanträge einzureichen. Es wird hierbei auf das an sämtliche Gartenbau[]betriebe gerichtete Rundschreiben verwiesen. Nä[]here Auskünfte erteilt das Kreisernährungsamt.

Die Bucheckernsammelstelle Gmünd. Türlensteg 22, teilt mit: Nächste Ausgabe von Bucheckernöl gegen Vorweisung der Auftragsbestätigung bis Nr. 4250 am 31. 1., bis 4400 am 1. 2., bis 4650 am 3. 2., bis 4900 am 4. 2. Bucheckern werden noch bis 7. 2. 1947 angenommen. — Wichtig: Viele Beanstandungen der letzten Zeit geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Bucheckern (auch gut getrocknete) bei längerer Lagerung zu schimmeln beginnen. Angeschimmelte Buchele geben kein Öl mehr und werden zurückgewiesen.

...ersorgung von Reisenden im Interzonenverkehr

...Erleichterung der Versorgung von Inter-...reisenden sind sogenannte „interzonale Reise-...en" geschaffen worden. Personen, die aus der ...kanischen oder britischen Zone in die fran-...che oder russische Zone reisen wollen und sich ...er als 3 Tage dort aufzuhalten beabsich-... erhalten bei einer der nachstehend aufge-... Umtauschstellen Nordwürttemberg-Badens ... Vorlage ihres Interzonenreisepasses inter-... Reisemarken. Dabei ist folgendes zu be-...

...Reisende läßt sich bei seiner zuständigen ...tenausgabestelle anhand seines Interzonen-...es eine Reiseabmeldebescheinigung ausstellen. ...Grund dieser Reiseabmeldebescheinigung u. ...gen Vorlage seines Interzonenpasses erhält der ...eisende von der Umtauschstelle gegen Abtren-...g der entsprechenden Abschnitte seiner Le-...smittelkarte interzonale Reisemarken.

...erzonale Reisemarken gelten nur in der Zone, ...der sie ausgestellt werden. In der fremden ...e müssen sie daher in dort gültige Reise-...rken umgetauscht werden.

...Umtauschstellen der französischen und rus-...chen Zone sind bei den Kartenausgabestellen ...erfahren.

...tauschstellen in Nordwürttemberg-Baden sind

a) in US-Württemberg und Baden

...Stuttgart, Ernährungsamt, Uhlandstr. 8
...eilbronn a. Neckar, Städt. Ernährungsamt, ...ismarckstr. 50
3. Ulm a. Donau, Städt. Ernährungsamt, Münchenerstr. 2
4. Böblingen, Kreisernährungsamt, Poststr. 35
5. Leonberg, Kreisernährungsamt, Grabenstr. 22
6. Nürtingen, Kreisernährungsamt, Neuffenerstraße 1
7. Heidelberg, Städt. Ernährungsamt, Sofienstraße 12
8. Karlsruhe, Städt. Ernährungsamt, Hans Thomastraße 2
9. Mannheim, Städt. Ernährungsamt, K. 7. 1
10. Pforzheim, Städt. Ernährungsamt, Kaiser-Friedrichstraße 48
11. Bruchsal, Kreisernährungsamt, Schloßhofbaracke;

(Es ist beabsichtigt, auch in Schwäb. Gmünd eine Umtauschstelle für interzonale Reisemarken zu errichten.)

6. Die Rationssätze für Interzonenreisende sind höher als die normalen Rationssätze der betreffenden Zone. Sie betragen zur Zeit etwa 1700 Kalorien je Tag.

Genaue Einzelheiten, vor allem über die Abwicklung des Umtauschverfahrens, sind beim Kreisernährungsamt zu erfahren.

Wirtschaftsministerium Württemberg/Baden
Landesverwaltung für Landwirtschaft und Ernährung.

Lohnsteuer

Bekanntmachung des Finanzministeriums Württemberg-Baden

...bführung der Lohnsteuer und Wiederabgabe von Lohnsteueranmeldungen

...it Wirkung vom 1. Januar 1947 ab gilt fol-...e Regelung:

(1) Der Arbeitgeber hat vorbehaltlich der ...hrift in Abs. 2 die gesamte Lohn-...uer, die er in einem Kalender-...rteljahr einbehalten hat, späte-...s am 10. des ersten Monats nach ...auf des Kalendervierteljahres ...inem Betrag an die Kasse des Finanzamts ...Betriebsstätte abzuführen. Der Arbeit-... muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben ...durch seine Geldanstalt angeben lassen: die ...ernummer, das Wort „Lohnsteuer" und den ...aum, für den die Lohnsteuer einbehalten ...en ist.

...Der Arbeitgeber hat, abweichend von der ...hrift des Abs. 1, die gesamte Lohnsteuer, ...e in einem Kalendermonat einbe-...n hat, spätestens am 10. Tag nach ...lauf des Kalendermonats in ei-... Betrag an die Kasse des Finanz-...s der Betriebsstätte abzu-...ren

...enn die einbehaltene Lohnsteuer im Mo-...tsdurchschnitt des letzten vorangegangenen ...lendervierteljahres mehr als 100 RM ...ragen hat,

...nn der Betrieb im Laufe eines Kalender-...res eröffnet wird und die einbehaltene ...hnsteuer bis zum Ablauf des ersten Monats ...h Eröffnung des Betriebs mehr als ...0 RM betragen hat.

Das Finanzamt kann verlangen, daß der ...tgeber die Lohnsteuer monatlich abführt, ...wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 ...gegeben sind.

(3) Gleichzeitig mit der Abführung ...Lohnsteuer hat der Arbeitgeber der Kasse ...Finanzamts der Betriebsstätte eine Lohn-...eranmeldung zu übersenden.

...Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteuer-...ldung unabhängig davon, ob er die einbe-...e Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts ...führt hat, nach bestem Wissen und Gewis-... versichern, wieviel Lohnsteuer er im ...ndervierteljahr oder im Kalendermonat ein-...lten hat. Die Lohnsteueranmeldung ist ...den Arbeitgeber oder durch eine Person, ...seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu ...schreiben. Vordrucke für die Lohnsteuer-...eldungen werden den Arbeitgebern auf ...trag durch das Finanzamt kostenlos ge-...

...Hat das Finanzamt der Betriebsstätte die ...e der Lohnsteueranmeldung durch Zu-...ung eines Vordrucks verlangt, so muß der ...tgeber die Lohnsteueranmeldung auch dann ..., wenn er in dem Anmeldungszeitraum ...steuer nicht einzubehalten hatte. Der Ar-...ber hat in diesem Fall in der Lohnsteuer-...dung zu bescheinigen, daß er im Anmel-...zeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten ... Der Arbeitgeber wird von der Verpflich-...zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldun-...befreit, wenn er keine Arbeitnehmer mehr ...häftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

...Die Lohnsteueranmeldungen sind somit ...malig bei der Finanzkasse wieder ein-...

...bei monatlicher Abführung der Lohnsteuer spätestens am 10. Febr. 1947, bei vierteljährlicher Abführung der Lohnsteuer spätestens am 10. April 1947.

II. Wiederabgabe von Lohnsteuerbescheinigungen

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 ab wird die Abgabe von Lohnsteuerbescheinigungen wieder eingeführt. Die Arbeitgeber haben bei Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber am Ende des Kalenderjahres 1947, dem Vordruck auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte entsprechend zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber beschäftigt war und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn einschließlich der Sachbezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in den Lohnkonten auszuschreiben.

Dem Arbeitnehmer ist jede Aenderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

Stuttgart, den 9. Januar 1947

Finanzministerium
Hauptabteilung Steuern

Güterfernverkehr

Durch den Beschluß des Länderrats vom 4. Juni 1946 ist das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) § 1 geändert und die Umkreisgrenze von 50 km auf 80 km erweitert worden. Durch diese Gesetzesänderung wird das Beförderungssteuerrecht nicht berührt. Es gelten weiterhin alle Beförderungen außerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet vom Standort des Fahrzeugs aus, steuerrechtlich als Güterfernverkehr und sind der Beförderungssteuer unterworfen. **Finanzamt.**

Vergütungen
für zur Miete beorderte Kraftfahrzeuge

Das Verkehrsministerium gibt bekannt:

Die Straßenverkehrsbehörden waren seit dem Zusammenbruch und sind auch in Zukunft genötigt, zur Deckung des vordringlichen Bedarfs der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft, des Gesundheitsdienstes usw. an Kraftfahrzeugen, insbesondere an Personenkraftwagen, auf solche Fahrzeuge zurückzugreifen, die stilliegen oder für deren Benützung durch die Eigentümer oder Besitzer unter den heutigen Verhältnissen kein dringendes Bedürfnis anerkannt werden kann.

Das Verkehrsministerium hat diese Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen nunmehr neu geregelt und auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage gestellt. In diesem Zusammenhang wurden auch die gegenseitigen Verpflichtungen von Eigentümer und Benützer festgestellt, vor allem die Vergütungen, die der Eigentümer von dem Benützer zu beanspruchen berechtigt ist. Die festgesetzten Mietsätze sind von der Preisaufsichtsbehörde anerkannt.

Die Straßenverkehrsämter der Stadt- und Landkreise sind angewiesen, den Beteiligten auf Antrag die neue Regelung bekanntzugeben und sie zu beraten.

Polizeibericht. In der Woche vom 12. 1. bis 18. 1. 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 66 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 23 und auf die übrigen Kreisorte 43 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 7 (Stadt 3, Land 4), Diebstahl 9 (2, 7), Betrug 2 (2, 0), Wirtschaftsdelikt 2 (1, 1), Sachbeschädigung 1 (0, 1), Unterschlagung 1 (0, 1), leichte Körperverletzung 1 (0, 1), Wilddieberei 1 (0, 1), Kuppelei 1 (0, 1), Nichtbeisichführen des Personalausweises 19 (0, 19), Übertretung der StVO. und sonstiges 22 (14, 8).

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Der Arbeitsplan ist erschienen und in allen Buchhandlungen erhältlich. Die einzelnen Kurse beginnen ab 1. Februar. Der Kurs O. H. Fleischer „Goethes Leben im Spiegel seiner Werke" findet im Landeswaisenhaus statt, jeden Mittwoch 20.15 Uhr. — Der Kurs: „Die Leiter der öffentlichen Ämter sprechen über ihre Arbeit" beginnt am Freitag 7. Februar 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus mit einem einführenden Vortrag von Oberbürgermeister Franz Czisch. — Neue Kurse: Walter Pelikan: „Soziale Probleme des modernen Betriebes" dienstags 20.15 Uhr in der Mädchenoberschule (alle 14 Tage). Beginn: 11. Februar. — Ferdinand Lempp: „Südwestafrika, Land und Leute" jeden Freitag 19 Uhr. Beginn: 14. Februar. — 2. Sonderveranstaltung: Prof. Weischedel - Tübingen: „Vom Ursprung des abendländischen Denkens" Samstag 1. Februar 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Stiegele und an der Abendkasse. Mitglieder Ermäßigg.

„Die Operette" bringt am Samstag 25. und Sonntag 26. 1. jeweils 20 Uhr im Stadtgarten „Die Bauernprinzessin" von Robert Stolz, am Sonntag nachmittag 15 Uhr „Das Rotkäppchen". Vorverkauf Buchhandlung Stiegele.

Das Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater bringt am Montag 27. Januar 1947 20 Uhr das musikalische Lustspiel „Bezauberndes Fräulein". Karten im Vorverkauf der Buchhandlung Joerg.

Das Stuttgarter Neue Theater hält am Dienstag 28. Januar 20 Uhr die 6. Mieteveranstaltung: 2. Abend des Beethoven-Zyklus. Hans Rokohl-Violine, Ruth von Haldenwang-Rokohl Klavier. Karten im Vorverkauf der Buchhandlung Joerg.

Das Neue Theater Karlsruhe spielt am Donnerstag 30. und Freitag 31. Januar jeweils 20 Uhr das Kriminalstück „Parkstraße 13" von Axel Ivers. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Touristenverein „Naturfreunde". Der bereits angekündigte Film- und Lichtbild-Abend „Hoch in Firn und Eis" findet am Freitag 31. 1. 47 um 19.30 Uhr in der Aula der Fachschule statt.

Schwimmverein Gmünd e. V. Am 31. Januar 1947 findet im Gasthaus zur „Post" (Nebenz.) 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung statt.

Sport: Heute Samstag 16.30 Uhr im kleinen Stadtgartensaal Tischtennis: Normannia Gmünd 1 — SpV Degerloch. Fußball-Pokalspiele am Sonntag je um 14 Uhr: Bartholomä—Heubach, Heuchlingen—Möggingen, Leinzell—Unterböbingen, Herlikofen—Hussenhofen, Spraitbach—Mutlangen, Waldstetten gegen Bargau, Straßdorf—Bettringen, Deinbach—Waldhausen und Lindach—Sportfreunde Gmünd. — Jugendspiele in Gmünd: Normannia A 1 und A 2 — Stuttgarter Kickers A 1 und A 2.

Evang. Gotfesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 26. Januar

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst
11.00 Uhr Christenlehre in der Sakristei der Kirche für Sö. und Tö.

Montag 27. Januar

20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Hühn

Mittwoch 29. Januar

15.00 Uhr Gemeindehaus, Ev. Frauenhilfe
20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 26. Januar

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 26. Januar

9.30 Uhr Predigt (Eberlein)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen
14.00 Uhr Bibelstunde in Weitmars
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Evang. Kirchengemeinde Schwäb. Gmünd

Aufforderung zur Bezahlung der Kirchensteuer 1946

Die Landes- und Ortskirchensteuer für 1946 wird im gleichen Betrag wie für 1945 erhoben. Nur wenn das Einkommen erheblich vermindert ist und besonders ungünstige Verhältnisse eingetreten sind, wird auf Nachweis dieser Veränderungen entsprechender Nachlaß gewährt. Dieser Nachweis ist der Evang. Kirchenpflege hier, Gemeindehausstraße 7, in Form von Lohnbescheinigungen oder Steuerbescheiden schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Steuerpflichtige, die in den letzten Jahren wegen Bombenschadens oder aus anderen Gründen hierhergezogen sind, müssen ihre Kirchensteuern nun auch hier bezahlen, wenn sie am 1. 4. 46 hier wohnhaft waren. Sie werden deshalb ebenfalls aufgefordert, ihr Einkommen bei der Kirchenpflege nachzuweisen.

Steuerbescheide werden in diesem Jahr für die Regel nur bei Neuzuveranlagenden ausgegeben. Wir bitten also, nicht auf die Zustellung eines Steuerbescheids zu warten, sondern auf Grund dieser Zahlungsaufforderung die Kirchensteuer zu entrichten.

Bezahlung wird erbeten an die Evang. Kirchenpflege, Gemeindehausstraße 7, auf Girokonto Nr. 103 bei der Kreissparkasse Schwäb. Gmünd unter genauer Namensangabe der Schuldner oder in bar während der Kassenstunden der Kirchenpflege Montag, Mittwoch und Freitag vorm. von 10—12 u. nachm. von 3—6 Uhr.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 15. Januar bis 22. Januar 1947

I. Geburten

Januar

11. David Fuhrmann, Kaufmann, Gemeindehausstraße 14, 1 Sohn
3. Adolf Steinbrück, Polizeibeamter, Taubentalstraße 5, 1 Sohn
14. Walter Plank, Friseurmeister, Sebaldstraße 8, 1 Sohn
4. Hans Kohn, Gipsformer, Ledergasse 65, 1 Tochter
15. Bernhard Heilig, Silberschmied, Oberbettringen, 1 Tochter
15. Wilhelm Reubold, Buchbinder, Höferlesbach 45, 1 Sohn
16. Alois Grimm, Mechanikermstr., Zimmern, 1 T.
17. Bernhard Holz, Heizer und Packer, Mögglingen, 1 Tochter
7. Hugo Schmid, Uhrmacher, Waldstetten, 1 Tochter

Karl Linke, Maler, Stuifenstr. 4 I, 1 Sohn
Georg Müller, Landwirt, Utzstetten, 1 Sohn
Eugen Schmid, Kraftfahrer, Heuchlingen, 1 Sohn
Otto Zitzmann, Polizeiwachtmeister, Lorch, 1 Sohn
Friedrich Eisele, Handelsschulrat, Kornhausstraße 12, 1 Tochter

9. Johann Bernich, Industrie-Maler, Engelgasse 5, 1 Tochter

II. Sterbefälle

Januar

4. Klara Bihlmaier geb. Krieg, Heubach, 37 Jahre
5. Josef Träger, Landwirt und Müller, Oberbettringen, 76 Jahre
15. Max Beiermeister, Kraftfahrer, Hintere Schmidgasse 21, [illegible] Jahre
18. Franz Wenger, Hutmacher, Aalenerstraße 8, 76 Jahre
8. Karl Dehmer, Schriftsachverständiger, Hussenhofen, 36 Jahre
18. Eugen Schwänzle, Fasser, Wilhelmstraße 43, 64 Jahre
8. Katharina Vögele geb. Dambacher, Straßdorferstraße 17, 73 Jahre
18. Emma Großhans, Wicklerin, Heubach, 40 Jahre
9. Mathilde Gold, Näherin, Marktplatz 37, 81 Jahre
0. Kreszentia Engelhardt, Hausgehilfin, Turniergraben 24, 61 Jahre
21. Maria Mayer geb. Bühler, Salvatorstr. 13, 54 Jahre
4. Okt. 1942 Gerhard Busan, Obergefr., Paradiesstraße 2, 25 Jahre
2. Aug. 1944 SS-Schütze Johannes Schmauder, Rektor, Siedlungsweg 8, 50 Jahre

III. Eheschließungen

Januar

17. Felix Arnold, Kaufmann, Stuifenstraße 3 und Ruth Schmid, Kontoristin, Höferlesbach 47
18. Stefan Schneider, Schneider, Hint. Schmidg. 41 und Emma Kull, Hausgehilfin, Kappelgasse 11
18. Franz Karl, Koch, Waldstetterg. 11 und Elfriede Karl geb. Kochalski, Waldstetterg. 11

Bekanntmachungen des Kreiskommissars für das Flüchtlingswesen

Rückführung der Evakuierten aus der US-Zone

Wie bereits im Amtsblatt vom 7. 12. 1946 mitgeteilt, ist auf Grund eines Beschlusses des Württ.-Bad. Ministerrats die s. Zt. im Länderrat beschlossene und im Amtsblatt v. 19. 10. 1946 bekanntgegebene zwangsweise Rückführung der Evakuierten aus Württemberg-Baden mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Sie soll künftig nur noch auf freiwilliger Grundlage erfolgen.

Sämtliche seither ergangenen Rückführungsbescheide und alle Entscheidungen in dieser Angelegenheit sind damit gegenstandslos geworden. Die Betreffenden werden hiermit davon verständigt, die Lebensmittelkarten sind ihnen weiterhin auszufolgen. Im übrigen wird auf die Bekanntgabe durch Rundfunk und Presse hingewiesen.

Soweit Evakuierte freiwillig in ihre Heimatzone zurückzukehren wünschen, steht ihrer Rückführung nichts im Wege, wenn sie eine Zuzugsgenehmigung ihres früheren Heimatortes vorlegen können. Die Erfassung von Evakuierten, die zurückzukehren wünschen, wird auf Grund eines Fragebogens künftig im Landratsamt Zimmer 6 erfolgen. Anmeldungen zu den nächsten Sammeltransporten am 3. Februar und 3. März d. J. werden jeweils bis 5 Tage vor Abgang angenommen. Kostenloser Abtransport (einschl. Möbel und Gepäck) von der Wohnung bis zum Zielort wird gewährt.

Ausgewiesenen-Organisationen

1. Anläßlich der Bestrebungen, in Bayern eine Flüchtlingsorganisation einzurichten, hat die Militärregierung für das Land Württ.-Baden mitgeteilt:

„Keine solche Organisation wird vom US-Hauptquartier in Württ.-Baden für die nächste Zukunft vorgesehen. Jeder Kreis hat ein Komitee (Kreisausschuß für Flüchtlinge), das die Interessen der Neubürger vertritt. Auch sind Flüchtlinge in den örtlichen Komitees vertreten (Ortsausschüsse für Flüchtlinge und Vertriebene). Es scheint doch, daß eine genügende Anzahl politischer Parteien die verschiedenen Interessen vertritt, und die Flüchtlinge werden aufgefordert, der Partei ihrer Wahl beizutreten."

2. Das Staatskommissariat für das Flüchtlingswesen teilt die Auffassung der Militärregierung. Die genehmigten Ausschüsse können und sollen die Interessen der Neubürger auf überparteilicher und toleranter Grundlage wahrnehmen. Die politischen Parteien haben ebenfalls Gelegenheit, die Interessen der Neubürger zu vertreten. Der Landesausschuß für Flüchtlinge und Vertriebene ist unter dem Vorsitz des Herrn Innenministers gebildet worden.

3. Sonderorganisationen für Flüchtlinge und Vertriebene sind daher unstatthaft.

Seifenprämie für Knochensammler

Anordnung 1/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über die Einführung einer Seifenprämie für das Aufbringen von Sammelknochen vom 3. Januar 1947.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I. S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt 1946 Nr. 1) wird angeordnet:

§ 1

Einführung der Seifenprämie

Zur Verbesserung des Aufkommens an Knochen, die als wertvoller Rohstoff der Gewinnung von technischen Fetten, Leim und Knochenmehl dienen, wird für das Aufbringen von Sammelknochen eine Sammelprämie in Form von Kernseife gewährt.

Zum Empfang der Prämie sind berechtigt:

a) Einzelpersonen (z. B. Haushaltanfall)

b) gewerbliche Anfallstellen.

Bei Großanfallstellen (z. B. Gemeinschaftsverpflegungen, Gaststätten usw.) sind 10 v. H. der Prämie an die mit der Sammlung Beschäftigten, der Rest unter Hinzuziehung des Betriebsrates an die gesamte Gefolgschaft zu verteilen.

§ 2

Begriff der Sammelknochen

Sammelknochen, für die eine Seifenprämie gewährt wird, sind alle Arten von Knochen und Knochenabfällen aus privaten, gewerblichen oder industriellen Anfallstellen, soweit sie nicht in Absatz 2 ausdrücklich ausgenommen sind.

Ausgenommen von der Gewährung der Seifenprämie sind:

a) Frischknochen, soweit sie in unverdorbenem Zustand der menschlichen Ernährung nutzbar gemacht werden können,

b) Autoklavenknochen und andere gewerblich vorentfettete Knochen,

c) Hörner und Klauen,

d) in den Tierkörperverwertungsanstalten und Wasenmeistereien anfallende Knochen,

e) Knochen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits auf gewerblicher Grundlage (d. h. bei Knochensammlern, Rohproduktenhändlern und Verarbeitern) erfaßt sind,

f) Anteile an Schmutz und wertlosen Beimengungen, die über 3 v. H. des Gesamtgewichts hinausgehen.

§ 3

Umfang der Seifenprämie

Von den zugelassenen Sammelstellen werden den Ablieferern entsprechend der abgelieferten Knochenmenge Sammelmarken ausgehändigt, die auf je 500 g Sammelknochen lauten.

Für Sammelmarken im Gesamtwert von je 3 kg Sammelknochen kann beim zum Verkauf von Seife zugelassenen Handel 1 Stück Kernseife mit 40 g Frischgewicht und 60 v. H. Fettsäuregehalt zum handelsüblichen Preise bezogen werden.

Vom Handel sind diese Sammelmarken bei den Wirtschaftsämtern wie alle anderen Bezugsberechtigungen abzurechnen und gegen Sammel- und Großbezugscheine einzutauschen.

§ 4

Ausgabe der Sammelmarken an den Knochenhandel

Die Ausgabe der Sammelmarken an den zugelassenen Knochenhandel erfolgt durch die Wirtschaftsämter.

Erstmalig erhält der zugelassene Knochenhandel entsprechend dem innerhalb der ersten beiden Monate zu erwartenden Aufbringen von den Wirtschaftsämtern auf Antrag einen Vorschuß an Sammelmarken.

Über die an die nächste Handelsstufe oder an zugelassene Verarbeiter abgelieferte Knochenmenge ist jeweils auf von den Wirtschaftsämtern erhältlichen Vordrucken eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Gegen Abgabe der Empfangsbestätigungen nach Abs. (3) wird eine entsprechende Anzahl von Sammelmarken ausgehändigt.

Es steht den einzelnen Handelsstufen frei, die Sammelmarken von der nächsten Handelsstufe oder vom Verarbeiter oder direkt von den Wirtschaftsämtern zu beziehen.

Als Ausgleich für den Gewichtsschwund werden durch die Wirtschaftsämter 8 v. H. mehr Sammelmarken ausgegeben, als den eingetauschten Empfangsbestätigungen entspricht.

§ 5

Buchführungs- und Meldepflicht

Der gewerbliche Knochenhandel hat, soweit er die Sammelmarken direkt vom Wirtschaftsamt bezieht, über Bestand, Zugang und Abgang von Knochen sowie über die Sammelmarken so Buch zu führen, daß jederzeit zu überprüfen ist,

a) an wen, zu welchem Preis und in welcher Menge Knochen verkauft wurden,

b) ob die Bestände an Knochen mit dem Bestand an Sammelmarken übereinstimmen.

Der gewerbliche Knochenhandel hat soweit er die Sammelmarken direkt vom Wirtschaftsamt bezieht, monatlich bis spätestens zum 5. Bestände und Bewegung des Vormonats auf bei den Wirtschaftsämtern erhältlichen Formblättern an diese zu melden.

Verarbeiter von Knochen, gleich welcher Art, haben über Art, Menge, Wert und Herkunft der Knochen, sowie Art, Menge und Absatz der daraus gewonnenen Produkte

a) so Buch zu führen, daß Aufbringen und Ausbeute jederzeit überprüfbar ist.

b) monatlich bis spätestens zum 10. dem Landeswirtschaftsamt Meldung zu erstatten.

§ 6

Zulassungen

Die Eröffnung einer Knochensammelstelle sowie die Betätigung als Knochensammler bedarf der Zulassung durch die Wirtschaftsämter.

Die Betätigung als Mittelhändler sowie als G[...] händler für Knochen bedarf der Zulassung d[...] das Landeswirtschaftsamt, auf Vorschlag der W[...] schaftsämter.

Die gewerbliche und industrielle Bearbei[...] oder Verarbeitung von Knochen bedarf der [...] lassung durch das Landeswirtschaftsamt.

Anträge auf die in Abs. 1—3 aufgeführten [...] lassungen sind umgehend an die zuständigen [...] len zu richten, auch wenn früher erteilte Z[...] sungen vorliegen. Früher erteilte Zulassungen [...] den 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verord[...] ungültig.

Erteilte Zulassungen können fristlos zurü[...] nommen werden, wenn den durch diese Anord[...] auferlegten Verpflichtungen trotz Verwarnung [...] nachgekommen wird.

Bei der Erteilung oder Versagung der Zula[...] gen sind nach Möglichkeit die entspreche[...] Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft gut[...] lich zu hören.

§ 7

Vernichtungsverbot, Anbietungspflicht, Verar[...] tungsverbote

Die Vernichtung, insbesondere das Verbre[...] von Knochen ist verboten.

Gewerbliche Anfallstellen müssen die anfal[...] den Knochen mindestens monatlich dem zugela[...] nen Knochenhandel anbieten.

Der zugelassene Knochenhandel ist verpflich[...] angebotene Knochen zu übernehmen. Kann [...] Übernahme aus zwingenden Gründen nicht zu[...] mutet werden, so ist dem Landeswirtschafts[...] unter Darlegung der Gründe zu berichten.

Die Rohvermahlung von Knochen ist verbo[...]

Zu Futter- und Düngemitteln dürfen Knoc[...] nur verarbeitet werden, wenn sie bei Autokla[...] knochen bis auf 4 v. H., bei allen übrigen Kno[...] bis auf 1 v. H. entfettet sind.

Für die Herstellung von Gelatine geeignete [...] chen sind der Gelatinefabrikation zuzuführen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen und Ausnahme[...]

Durchführungsbestimmungen zu dieser An[...] nung werden, falls erforderlich, vom Landesw[...] schaftsamt erlassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser A[...] ordnung kann das Landeswirtschaftsamt in bes[...] deren Fällen genehmigen.

§ 9

Preise

Für den Handel mit Knochen sind die von [...] Preisüberwachungsstelle festgesetzten Höchstp[...] maßgebend.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmu[...] dieser Anordnung und deren Durchführungsbe[...] mungen werden nach den §§ 10, 12—15 der [...] ordnung über den Warenverkehr in der Fass[...] vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und [...] Verordnung über den Warenverkehr in Baden [...] 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) sowie [...] Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fass[...] vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 734) bestra[...] soweit nicht nach anderen Bestimmungen, ins[...] sondere nach § 1 der Kriegswirtschastsverordnu[...] in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. [...] eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Geltungsbereich und Inkraftsetzung

Diese Anordnung gilt für Württemberg-Bade[...] (US-Zone).

Alle älteren, entgegenstehenden Anordnung[...] werden hiermit unwirksam.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. 1[...] in Kraft.

Zwei wichtige Kabinettsbeschlüsse

Das Staatsministerium hat, wie die Pre[...] stelle des Staatsministeriums bekannt gibt, [...] folgenden beiden Beschlüsse gefaßt:

1. In Ausführung des Artikels 96 der V[...] fassung wird angeordnet, daß alle Beamten u[...] Angestellten des öffentlichen Dienstes in Wü[...] temberg-Baden alsbald zu vereidigen sind. [...] Vereidigungen müssen bis Anfang Februar [...] wesentlichen beendet sein. Daß die Eidesfo[...] nicht nur von Gehorsam und Achtung vor [...] Verfassung und vor den Gesetzen spricht, [...] dern auch die Verpflichtung, sie zu verteid[...] auferlegt, ist ein erfreulicher Fortschritt ge[...] über dem zu bescheidenen Auftreten des [...] marer Staates, das von den Nazis mißbra[...] worden ist.

Der Ministerpräsident hat die Vereidi[...] der Beamten und Angestellten des Staatsm[...] steriums und der ihm angegliederten Behö[...] am Samstag 18. 1. 1947 vorgenommen.

2. Württemberg-Baden gewährt eine au[...] ordentliche Winterbeihilfe an Bedürftige aus [...] Kreisen der Flüchtlinge, der Fliegergeschädi[...] und der Angehörigen von Kriegsgefangenen, [...] wie an Wohlfahrtsempfänger. Die Beihilfe [...] trägt RM 100.— für jeden Erwachsenen [...] RM 50.— für jedes Kind.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Hä[...] & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt ersch[...] wöchentlich einmal.

…mtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

…mmer 85 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 1. Februar 1947 — Preis 10 Pfg.

…ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Vorlage des Haushaltsplans für 1946

Dem Gemeinderat ist in der letzten Sitzung der …shaltsplan der Stadt für das Rechnungsjahr …6 (1. 4. 1946 bis 31. 3. 1947) vorgelegt worden. … eigentlichen Besprechung voraus ging eine An…che des Stadtkommandanten Major L a s c o e, … der die Gemeinderäte Fragen an ihn richten …nten.

Zum Haushaltsplan sprach Stadtkämmerer …i s i n g e r in nahezu vierstündigen Ausführun…. Seine Worte gingen über das rein Finanz…nische weit hinaus und beleuchteten in einem …fassenden Ueberblick die Aufgaben, vor denen die …dtverwaltung in den vergangenen Jahren stand … vor denen sie heute steht. Zunächst gab er … gemeinverständliche Einführung in die städt. …anzwirtschaft. Ihr oberstes Ziel muß sein, die …eindefinanzen gesund zu erhalten und das Ge…ndevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu ver…ten. Wir haben in Gmünd in dieser Beziehung …reiche Erfahrungen aus den Jahren 1934 und …her, als die Stadt zum Notstandsgebiet erklärt …en mußte. Die öffentlichen Einrichtungen konn… infolgedessen damals nicht so gepflegt werden … anderwärts, was die Stadt in ihrer Gesamt…wicklung um Jahre zurückgeworfen hat. Eine ge…nete Finanzwirtschaft muß auch die Bedarfsseite …ffen, sie hat nicht nur die geforderten Mittel … Verfügung zu stellen. Es geht in der Gemeinde…tschaft zwar nicht darum, Gewinne zu erzielen, … können die Aufwendungen für Schulen, Für…ge usw, nicht nach dem Ertrag im privatwirt…ftlichen Sinne gemessen werden; es muß aber … in der städtischen Wirtschaftsgebarung der …stmögliche Wirkungsgrad mit den geringsten …teln erreicht werden. Es muß unterschieden wer… zwischen zur Existenz unbedingt notwendigen … entbehrlichen Ausgaben. Gegebenenfalls müssen …tere eben gestrichen werden. Der Redner mahnte … diesem Zusammenhang zu einem vernünftigen, …nmäßigen und sparsamen Wirtschaften und …nte vor einem gesteigerten Personalaufwand. …se Grundsätze seien von doppelter Bedeutung …h der Währungsreform, die dann unerschrockenes …ndeln und wohl auch unpopuläre Maßnahmen …ern werde. Man müsse prüfen, ob die betreffen… Ausgaben auch dann noch zu verkraften seien … lieber im Notfall jetzt schon Nein sagen. Hier …e nur eine völlig nüchterne, leidenschaftslose Be…htung der Dinge.

Daß der Haushaltsplan erst mitten im Rech…sjahr vorgelegt werden kann, hängt mit den …nderen Personalschwierigkeiten der Gegenwart …mmen und ist vor allem bedingt durch den noch …klärten Finanz- und Lastenausgleich für 1946, … die Entscheidung, wie die Lasten im einzelnen …schen Land, Kreisverband und Gemeinden ver…t werden sollen. Erfreulich war am Finanzaus…ich für 1945, der übrigens erst im Dezember 1946 …auskam, die Regelung der Polizeikosten. Für …n Beamten schießt der Staat RM 3000.— zu. …durch schließt die Rechnung für 1945 wahr…einlich mit einem kleinen Ueberschuß ab.

Das Rechnungsjahr 1946 ist überschattet von … kaum zu lösenden F l ü c h t l i n g s p r o b l e m … der noch unentschiedenen W ä h r u n g s f r a g e. …n Unterstützungsaufwand für Flüchtlinge trägt … Rechnungsjahr 1946 zwar noch im wesentlichen …s Land, es ist aber sicher anzunehmen, daß diese …r die Stadt günstige Lösung spätestens vom Rech…ungsjahr 1947 ab sich grundlegend ändern wird.

Das R ü c k l a g e n - S o l l beträgt bei der Stadt…mmerei auf 31. 3. 1946 5,1 Millionen Reichsmark. …as Hat der Rücklagen- und Restverwaltung be…ägt zum gleichen Zeitpunkt 5,8 Millionen RM. …ervon sind 3,3 Millionen in Reichsschatzanwei…ngen, 1,9 Millionen in Sparguthaben angelegt und …000 RM. den Stadtwerken darlehensweise über…ssen worden. Wie weit diese Mittel für die von …r Stadt vorgesehenen Aufgaben tatsächlich zur …rfügung stehen, kann erst nach Klärung der …ährungsfrage gesagt werden. Im Rechnungsjahr …6 werden den Rücklagen insgesamt 565 000 RM. zugeführt und 950 000 RM. entnommen, sodaß auf 31. 3. 1947 noch ein Rücklagensoll von 4 750 000 RM. besteht. Bis auf einen Rest von 2 700 RM. ist die Stadt schuldenfrei. Dieser Betrag kann zur Zeit aus devisenrechtlichen Gründen nicht heimbezahlt werden. Die Stadtwerke haben am Schluß des Rechnungsjahres 1946 noch eine Fremdenverschuldung von 72 000 RM. und eine innere Schuld an die Stadtkämmerei von 547 000 RM. Die Hospitalverwaltung ist am Schluß des Rechnungsjahres 1946 schuldenfrei.

Die H a u s h a l t s s a t z u n g, in der die Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne zusammengefaßt sind, ergibt folgendes Bild: der ordentliche Haushalt schließt bei der Stadt mit 4 291 734 RM. Einnahmen und Ausgaben ab (bei der Hospitalverwaltung 617 215 RM.). Im außerordentlichen Haushalt der Stadt stehen 1 305 039 RM. Einnahmen und Ausgaben (bei der Hospitalverwaltung 20 000 RM.). Das gibt zusammen 6 233 988 RM. Einnahmen und Ausgaben. Die Steuerhebesätze bleiben unverändert: 150 v. H. bei der Grundsteuer und 300 v. H. bei der Gewerbesteuer. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

Im einzelnen sieht der Haushaltsplan, der, wenn er vom Gemeinderat beschlossen ist, für die Verwaltung verbindlich wird, folgendermaßen aus: der Gesamtaufwand f. Besoldung u. Versicherungsbeiträge beträgt 849 000 RM. Der Zuschußbedarf beläuft sich auf 156 000 RM. (im Vorjahr 192 000 RM.). — Der Aufwand für die S t a d t p o l i z e i beträgt 228 000 RM. Unter den Einnahmen befinden sich 20 000 RM. für ausgestellte Kennkarten. Der Zuschußbedarf für die Polizei beträgt 96 000 RM.

Die Hauptsorge bei den städtischen S c h u l e n bilden die Raumschwierigkeiten. Das Oberschulgebäude wird noch als Durchgangslager für Flüchtlinge benützt. Es soll bald frei werden und muß dann völlig überholt und neu möbliert werden. Vorhanden sind nur noch Bänke für 2 Klassen. Alle übrigen sind, teilweise durch den Unverstand der Bevölkerung bei Kriegsende, verloren gegangen. Das Holz für die neuen Bänke ist gesichert. Augenblicklich ist die Oberschule für Jungen noch im Gebäude der Oberschule für Mädchen bezw. in der Schillerschule untergebracht. Dadurch sind die Oberschule für Mädchen und die Volksschule selbst in empfindliche Raumschwierigkeiten gekommen, die umso drückender sind, als beide Schulen einen erheblichen Zuwachs an Schülern zu verzeichnen haben. Das Hauptgebäude der gewerblichen Berufsschule wird immer noch für Krankenhauszwecke verwendet; im Gebäude der Kaufmännischen Berufsschule ist das Wirtschaftsamt untergebracht. Für die Ergänzung der Schuleinrichtungen sind 30 000 RM. vorgesehen. Der Gesamtanteil der Stadt an den Bezügen der Lehrkräfte beträgt 392 000 RM. Rund 6000 Schüler besuchen die städtischen Schulen. Ein sehr beachtlicher Teil der Schüler höherer Lehranstalten kommt von auswärtigen Gemeinden: von insgesamt 1437 Schülern stammen 863 aus der Stadt, 463 aus den Kreisgemeinden und 111 aus anderen Landkreisen. 40 v. H. kommen also nicht aus der Stadt selbst. Das bedeutet, daß aus den Mitteln des Gmünder Steuerzahlers 55 000 RM. für auswärtige Schüler verwendet werden. Dies kann ihm auf die Dauer nicht zugemutet werden, zumal die Auswärtigen-Zuschläge zum Schulgeld seit dem Jahre 1942 weggefallen sind. Die Stadt ist an die in Betracht kommenden Landkreise mit der Aufforderung herangetreten, sich an diesen Kosten entsprechend zu beteiligen. Die Verhandlungen schweben noch.

Bei der Volksschule müssen als Folge der vermehrten Schülerzahl 10 weitere Lehrstellen errichtet werden. Die Oberschule für Mädchen ist zur Vollanstalt mit hauswirtschaftlichem Zug ausgebaut. Die Zahl der Lehrkräfte dort ist von ursprünglich 10 auf jetzt 13 angewachsen, 3 weitere Lehrstellen sind beantragt. Der haushaltsplanmäßige Reinaufwand der Stadt (also nach Abzug der Schulgelder) für einen Schüler beträgt bei der Volksschule 42 RM., bei der Oberschule für Jungen 89 RM., bei der Oberschule für Mädchen 102 RM., bei der Höheren Handelsschule 112 RM., bei der gewerblichen Berufsschule 63 RM., bei der Kaufmännischen Berufsschule 49 RM. und bei der Hauswirtschaftlichen Berufsschule 47 RM. Der Zuschußbedarf für das Schulwesen beträgt 382 000 RM. (i. Vorj. 340 000 RM.).

Über die weiteren Einzelpläne berichten wir in der nächsten Nummer.

Schulbeginn erst 10. Februar!

Der Unterricht an den Volks- und Oberschulen …G m ü n d beginnt wegen Kohlenmangels erst …der am Montag 10. Februar.

Achtung! Gassperre für Industrie, Gewerbe und Haushalt!

Ab Montag, den 3. Februar 1947, werden zur Kohleneinsparung bis auf weiteres folgende Gassperrstunden eingeführt:

Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag
von 7.30—10.30 Uhr und
von 12.30—18.00 Uhr.

Während diesen Zeiten darf wegen Explosionsgefahr kein Gas entnommen werden. Bei Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Verordnung entstehen, wird von den Stadtwerken keinerlei Haftung übernommen.

Stadtwerke Schwäb. Gmünd

Aufruf

zur Meldung offener Lehrstellen!

Mit dem kommenden Frühjahr verlassen in unserem Bezirk wieder eine große Zahl Jungen und Mädchen die Schulbank, um ins Berufsleben zu treten. Für diese Jugendlichen und deren Eltern ist es eine große Sorge, den richtigen Lehr- und Arbeitsplatz zu finden.

Der Mangel an Lehrstellen ist groß. So stehen z. Zt. im Arbeitsamtsbezirk Schwäb. Gmünd rund 1200 männlichen Ratsuchenden nur ca. 300 Lehrstellen gegenüber, während 500 weibliche Ratsuchende sich in ungefähr 150 offene Lehrstellen teilen müssen. Dieses Verhältnis verschlechtert sich naturgemäß von Tag zu Tag, da ständig neue Ratsuchende die Sprechstunde der Abteilung Berufsberatung in Anspruch nehmen, während offene Lehrstellen kaum oder nur in sehr beschränktem Umfang gemeldet werden. Weiterhin kommt dazu, daß ein großer Teil dieser Ratsuchenden nicht in der Stadt selbst wohnt, sondern in irgendeiner Landgemeinde, wo naturgemäß die Ausbildungsplätze noch seltener sind als in der Stadt. Aber auch für diese jungen Menschen müssen Ausbildungsplätze geschaffen werden, sei es dadurch, daß sich die in der Stadt befindlichen Betriebe bereit finden, mehr auswärtige Lehrlinge als bislang einzustellen, oder aber, daß die Handwerksmeister und Betriebe auf dem Land mehr als bisher Lehrlinge ausbilden.

Die Schwierigkeiten, unter denen die Lehrbetriebe und Lehrausbildung zu leiden hat, sind bekannt. Trotzdem muß das Menschenmöglichste getan werden, den jungen Menschen, deren einziger Besitz und einzige Zukunftshoffnung ihre Jugend und eine gute Berufsausbildung ist, eine Chance zu geben, sich eine Existenz aufzubauen. Es ist eine Binsenwahrheit, daß sich künftighin nur der behaupten wird, der fachlich und beruflich völlig auf dem Laufenden ist. Ganz allgemein gesehen, werden wir als Volk nur dann eine Möglichkeit haben, wieder aufzubauen, wenn unser Nachwuchs, d. h. unsere Jugendlichen, zu tüchtigen Könnern im Beruf herangebildet sind.

Es ist in den letzten Monaten beinahe üblich geworden, der Jugend Gleichgültigkeit, Arbeitsunlust und andere Mängel vorzuwerfen. — Nun gebe man aber auch der Jugend die Chance, etwas zu lernen, etwas Vernünftiges zu arbeiten, einen zweckvollen Beruf zu ergreifen, und man wird sehen, daß diese Vorwürfe meist auf Voreingenommenheit und Vorurteilen beruhen. Man gebe der Jugend mit der Möglichkeit, etwas zu lernen und einen Beruf zu ergreifen, eine Hoffnung für die Zukunft, und man wird das graue Gespenst der Hoffnungslosigkeit, das wie ein Alpdruck auf den Seelen unserer jungen Menschen lastet, verjagen. Wenn es gelingt, die schulentlassene Jugend einer sinn- und zweckvollen Arbeit, einer gründlichen gediegenen Berufsausbildung zuzuführen, wird die Gefahr des Verbummelns und moralischen Abgleitens gebannt sein.

Zu dieser wichtigen Erziehungsarbeit sind alle aufgerufen, die in der Lage sind, durch Schaffung von Ausbildungsplätzen junge Menschen in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Die Abteilung Berufsberatung beim Arbeitsamt ruft alle lehrlingshaltenden Betriebe aus Industrie, Handel und Handwerk auf, ihr jede nur erdenkliche Ausbildungsstelle (Lehr-, Anlern-, Umschulungs-, Volontär- und Praktikantenstelle) mitzuteilen, damit bis zum Frühjahr 1947 möglichst allen begabten und ordentlichen Jugendlichen beiderlei Geschlechts ein Ausbildungsplatz vermittelt werden kann. Besonders gefragt sind Lehrstellen in folgenden Berufen:

M ä n n l i c h : Gärtner, Elektromechaniker, Elektroinstallateur, Radiomechaniker, Flaschner, Installateur, Bauschlosser, Uhrmacher, Optiker, Schreiner, Wagner, Sattler, Tapezier, Bäcker, Konditor, Metzger, Maurer, Maler, Zimmermann, Buchdrucker, Schriftsetzer, Koch und Kellner, Kaufmann und Verwaltungsberufe.

W e i b l i c h : Schneiderin, Friseuse, Kontoristin.

Die Abteilung Berufsberatung beim Arbeitsamt steht zu eingehenden Auskünften und Rücksprachen zur Verfügung.

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Ärztlicher Sonntagsdienst am 2. Februar:

Dr. M a n u w a l d , Ledergasse 54, Fernruf 2721
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Lebensmittelrationen für die 98. Zuteilungsperiode vom 3. Febr. bis 2. März

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm je Woche)						Zulagen für		
	Sgl 0—1 Jahr	Klst 1—3 Jahre	Klk 3—6 Jahre	K 6—10 Jahre	Jgd 10—20 Jahre	E über 20 Jahre	Teil-Schwerarb.	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
Brot	Zunächst aufgedruckte Brotmengen: mit weiterem Aufruf ist zu rechnen.								
	1600	3000	4000	6000	8000	6000	1500	4000	6000
Nährmittel	2000	1250	1250	1250	1250	1000	1400	1400	1400
Fleisch	—	400	400	750	1000	1000	400	800	1200
Fett	350	350	350	350	350	250	300	600	800
Käse	—	—	125	125	125	125	—	250	250
Entrahmt. Frischmilch	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	—	—	—
Trockengemüse	—	—	—	—	—	—	—	200	400
Zucker	1250	750	750	500	500	500	—	125	125
Marmelade	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frischfisch	Rationen werden gesondert bekanntgegeben!						—	-	—
Speisekartoffeln	2000	5000	12000	12000	16000	12000	2000	5000	8000
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	100	100	200
Hülsenfrüchte bezw. Nährmittel	—	—	—	—	—	—	500	500	500

Warenbezug

Um innerhalb der Zuteilungsperiode den Verbrauch der angespannten Marktlage anzupassen, sind die Bedarfsabschnitte über Brot, Fleisch und Fett mit dem jeweiligen Wochenaufdruck I—IV versehen. Die einzelnen Abschnitte über Brot, Fleisch und Fett dürfen daher nur ab der Woche beliefert werden, ab welcher sie gemäß dem Wochenaufdruck zum Bezug berechtigen. Die Kleinverteiler werden dringend ersucht, sich an diese Bestimmungen genau zu halten.

1. **Brot:** Es werden zunächst nur die mit Mengeneindruck versehenen Brotabschnitte zur Belieferung freigegeben. Mit weiteren Aufrufen an Brot ist zu rechnen.

   Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der Brotkarten für Selbstversorger, sowie die Reisemarken über W-Brot berechtigen nur zum Bezug von R-Brot oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75.
   Die Ausgabe von Weißbrot und Kochmehl bleibt gesperrt.
   Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten für Kleinskinder (15, 25, 35), Kleinkinder (14, 24, 34) und Säuglinge (16) berechtigen zum wahlweisen Bezug von Zwieback bezw. Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis.

   Krankenbrot: Wie bereits in der 97. Zuteilungsperiode erhalten Kranke auf Grund eines amtsärztlichen Attestes ihre Brotmarken ganz oder teilweise mit dem Dienststempel der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt. Derart abgestempelte Brotmarken berechtigen zum Bezug von Weißbrot (kein Kleingebäck). Es dürfen hierfür nur Brote zu 500 g abgegeben werden. Auf je 100 g R-Brotabschnitte dürfen wahlweise auch 150 g kochfertige Suppen abgegeben werden. Außerdem können auf je 50 g Nährmittelkleinabschnitte 100 g kochfertige Suppen bezogen werden.

2. **Nährmittel:** Auf die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder können abgegeben werden:
   auf die 4 Nährmittelabschnitte mit dem Mengeneindruck von je 100 g insgesamt 400 g Teigwaren, auf die 8 Kleinabschnitte über je 25 g insgesamt 200 g Nährmittel (Grieß, Hafer- und Gerstennährmittel).

   Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte für Säuglinge (16) der Zusatzkarten für Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter, sowie der Lebensmittelkarte für werdende und stillende Mütter (70) berechtigen wahlweise zum Bezug von Teigwaren, Grieß oder Hafer- und Gerstennährmittel. Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel.

   Selbstversorger und Teilselbstversorger mit Brot erhalten auf 3 Nährmittelabschnitte mit je 100 g Mengeneindruck der Lebensmittelkarten der Vollselbstversorger (41, 44 u. 45) und der Lebensmittelkarten für Teilselbstversorger mit Brot (11, 12, 13, 14 u. 15), der Teilselbstversorger mit Butter und Brot (21, 22, 23, 24 u. 25), sowie der Teilselbstversorger mit Fleisch, Schlachtfetten und Brot (21, 22, 23, 24 und 25) 300 g Teigwaren.

   Kleinstkinder erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g (Lebensmittelkarten 15, 25 und 35) an Stelle von Brot wahlweise je 375 g Kindergetreidenährmittel.

   Für Säuglinge können auf 6 besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte 16 insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.
   Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Nährmittelabschnitten sind zusätzlich noch folgende Abschnitte zu beliefern:

   1. **Erwachsene** (11, 21, 31): Nährmittelabschnitte 1 und 3 je 100 g = 200 g Teigwaren, Nährmittelabschnitte 2 und 4 je 100 g = 200 g Nährmittel.
   2. **Jugendliche** (12, 22, 32): Nährmittelabschnitte 5 und 7 je 100 g = 200 g Teigwaren, Nährmittelabschnitte 6 und 8 je 100 g = 200 g Nährmittel, Sonderabschnitt 813 = 250 g Nährmittel.
   3. **Kinder** (13, 23, 33): Nährmittelabschnitte 9 und 11 je 100 g = 200 g Teigwaren, Nährmittelabschnitte 10 und 12 je 100 g = 200 g Nährmittel, Sonderabschnitt 813 = 250 g Nährmittel.
   4. **Kleinkinder** (14, 24, 34): Nährmittelabschnitte 13 und 15 je 100 g = 200 g Teigwaren, Nährmittelabschnitte 14 und 16 je 100 g = 200 g Nährmittel, Sonderabschnitt 813 = 250 g Nährmittel.
   5. **Kleinstkinder** (15, 25, 35): Nährmittelabschnitte 17 und 19 je 100 g = 200 g Teigwaren, Nährmittelabschnitte 18 und 20 je 100 g = 200 g Nähr
      Sonderabschnitt 813 = 250 g Nährmittel.
   6. **Teilschwerarbeiter:** Abschnitte 45, 46, 47 u. 48 je 100 g = 400 g Nähr
      Schwerarbeiter: Abschnitte 55, 56, 57 und 58 je 100 g = 400 g Nähr
      Schwerstarbeiter: Abschnitte 65, 66, 67 und 68 je 100 g = 400 g Nähr
   7. **Werdende und stillende Mütter** (70): Abschnitt 801 = 800 g Nähr
      Die Sonderabschnitte 813 auf den Lebensmittelkarten der Jugend
      Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder sind bei den Teilselbstver
      gruppen mit Brot durch die Kartenausgabestellen bereits entwert

3. **Fett:** Alle Abschnitte mit dem Aufdruck „62,5 g Fett" bezw. Butt
   Lebensmittelkarten 98 (auch der Lebensmittelkarte für werdende u
   lende Mütter) — nicht der Reisemarken — werden mit 50 g bewe
   Fett- bezw. Butterabschnitte, deren Mengeneindrucke nicht 62,5 g bet
   gelten in Höhe der aufgedruckten Menge. (Siehe diesbezügl. Veröf
   chung im Amtsblatt Nr. 84 vom 25, 1. 47).

   Sämtliche Fettabschnitte werden in der 98. Zuteilungsperiode in F
   von Butter beliefert.

   Nachstehende Abschnitte der Normalverbraucher und der Teilselbst
   sorger mit Brot werden noch wie folgt beliefert:
   Jugendliche (12): Fettabschnitt 2 100 g Butter.
   Kinder (13): Fettabschnitt 3 100 g Butter.
   Kleinkinder (14): Sonderabschnitt 814 100 g Butter.
   Kleinstkinder (15): Sonderabschnitt 814 100 g Butter.
   Säuglinge (16): Fettabschnitt 6 50 g Butter.
   Werdende und stillende Mütter (70): Fettabschnitt 7 100 g Butter.

4. **Entr. Frischmilch:** Die Rationen sind auf 3 bezw. 6 Liter festgesetzt.
   sonen über 70 Jahre erhalten zusätzlich einen Viertel Liter entr. F
   milch täglich. Die Kartenausgabestellen geben hierfür Berechtigungs
   aus.

5. **Zucker:** Es werden nur die mit Mengeneindruck versehenen Zuc
   schnitte beliefert. Die Zuckerabschnitte III der Lebensmittelkarten de
   malverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselbstversorger für Klein
   und Kleinstkinder mit dem Mengenaufdruck „200 g Zucker" werden
   250 g Zucker beliefert. (Siehe diesbezügl. Notiz im Amtsblatt
   vom 25. 1. 47).

   Werdende und stillende Mütter erhalten auf den Zuckerabschnitt
   Mengeneindruck 125 g Zucker.

6. **Speisekartoffeln:** Die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Spe
   toffeln werden in der 98. Zuteilungsperiode wie folgt bewertet:
   die 4 Abschnitte 98/1 für Versorgungsberechtigte über 3 Jahre mit je
   die 2 Abschnitte 98/2 für Versorgungsberechtigte von 1—3 Jahren
   2500 g,
   die 2 Abschnitte 98/3 für Versorgungsberechtigte von 0—1 Jahr mit je
   Ferner erhalten:

   Jugendliche 4000 g Speisekartoffeln auf den Sonderabschnitt 807 der L
   mittelkarten 12, 22 und 32. Für Selbstanbauer von Kartoffeln ist die
   schnitt durch die Kartenausgabestellen entwertet.
   Schwerarbeiter auf den Abschnitt B der II. und IV. Woche je 500 g S
   kartoffeln.

7. **Käse:** Es werden nur die mit Mengeneindruck versehenen Abschn
   liefert.

8. **Fleisch:** Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Fleischabsch
   werden noch folgende Abschnitte beliefert:

   Erwachsene (11, 21) Fleischabschnitte 1, 2, 3 und 4 je 100 g = 400 g,
   Jugendliche (12, 22) Fleischabschnitte 5, 6, 7 und 8 je 100 g = 400 g,
   Kinder (13, 23) Fleischabschnitte 9 = 100 g, Fleischabschnitte 10 und
   25 g = 50 g,
   Kleinstkinder (15, 25) Sonderabschnitte 807, 808 je 100 g = 200 g.
   Sämtliche Fleischabschnitte dürfen erst ab der Woche beliefert werd
   welcher sie laut dem Wocheneindruck Gültigkeit haben.

9. **Kaffee-Ersatz:** Die Kaffee-Ersatzabschnitte der Lebensmittelkarten fü
   wachsene, Jugendliche und Kinder mit dem Mengeneindruck von
   sowie die Abschnitte mit dem Mengeneindruck von 100 g der Lebens

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Nochmalige Erhöhung der Brotration

in der 97. Zuteilungsperiode

Wie bereits durch Anschlag öffentlich bekanntgegeben, konnten ab 29. 1. 1947 folgende Brotabschnitte der Lebensmittelkarten der 97. Zuteilungsperiode mit nachstehenden Mengen beliefert werden:

Abschnitt	Menge
Brotabschnitt 2 der LMK. für Erwachsene (11, 21, 31)	1500 g R-Brot
Brotabschnitt 3 der LMK. für Erwachsene (11, 21, 31)	700 g R-Brot
Brotabschnitt 6 der LMK. für Jugendliche (12, 22, 32)	1500 g R-Brot
Brotabschnitt 7 der LMK. für Jugendliche (12, 22, 32)	700 g R-Brot
Brotabschnitt 8 der LMK. für Jugendliche (12, 22, 32)	500 g R-Brot
Brotabschnitt 11 der LMK. für Kinder (13, 23, 33)	1500 g R-Brot
Brotabschnitt 12 der LMK. für Kinder (13, 23, 33)	1900 g R-Brot
Brotabschnitt 15 der LMK. für Kleinkinder (14, 24, 34)	1500 g R-Brot
Brotabschnitt 16 der LMK. für Kleinkinder (14, 24, 34)	100 g R-Brot
Brotabschnitt 19 der LMK. für Kleinstkinder (15, 25, 35)	100 g R-Brot
Brotabschnitt 20 der LMK. für Kleinstkinder (15, 25, 35)	100 g R-Brot
Brotabschnitt 29 der LMK. für werdende und stillende Mütter (70)	100 g R-Brot

Die Gültigkeit obiger Abschnitte wird hiermit bis 9. 2. 1947 verlängert. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die Abschnitte nicht mehr eingelöst werden.

Fleischration der 97. ZP. um 200 g erhöht

Wie bereits durch Anschlag ortsüblich bekanntgegeben, erhalten sämtliche Altersgruppen (außer Säuglinge) der Normalverbraucher, der Teilselbstversorger mit Brot, der Teilselbstversorger mit Butter und der Teilselbstversorger mit Butter und Brot auf die Abschnitte 713 und 714 der Lebensmittelkarten der 97. Zuteilungsperiode zusätzlich

je 100 g = insgesamt 200 g Fleisch.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Abschnitte 713 und 714 der Lebensmittelkarten 21, 22, 23, 24 und 25 (Teilselbstversorger mit Butter und Butter und Brot) zuvor mit dem Dienststempel der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt werden müssen. Ohne den Dienststempel der Kartenausgabestellen haben derartige Abschnitte keine Gültigkeit und dürfen nicht eingelöst werden.

Diese Maßnahme ist erforderlich, damit die Teilselbstversorger mit Butter, Fleisch und Schlachtfetten, deren Lebensmittelkarten diese Abschnitte ebenfalls tragen, nicht auch in den Genuß dieser Sonderzuteilung kommen können.

Es dürfen somit nur die Abschnitte 713 und 714 mit folgenden Eindrucken beliefert werden:

1.) Z 11, Z 12, Z 13, Z 14, Z 15 (ohne Stempel),
2.) Z 21, Z 22, Z 23, Z 24. Z 25 (sofern sie den Dienststempel der Kartenausgabestellen tragen).

Die Gültigkeit der Abschnitte 713 und 714 wird hiermit bis 9. 2. 1947 verlängert. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die Abschnitte nicht mehr angenommen werden.

karten für Kleinkinder sind einheitlich mit 125 g Kaffee-Ersatz zu beliefern. (Siehe diesbezügl. Notiz im Amtsblatt Nr. 84 vom 25. 1. 47).

10. **Trockengemüse:** Es erhalten:
Schwerarbeiter auf den Sonderabschnitt B der I. u. III. Woche je 100 g = 200 g Trockengemüse,
Schwerstarbeiter auf die Sonderabschnitte C der I.–IV. Woche je 100 g = 400 g Trockengemüse,
werdende und stillende Mütter auf den Sonderabschnitt 807 400 g Trockengemüse.

11. **Marmelade:** In der 98. Zuteilungsperiode erhalten nur werdende und stillende Mütter Marmelade und zwar 300 g auf den Marmeladeabschnitt 31 ohne Mengeneindruck.

12. **Hülsenfrüchte bezw. Nährmittel:** An Stelle nicht vorhandener Hülsenfrüchte werden an Zulageempfänger Nährmittel ausgegeben und zwar:
Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter auf den Sonderabschnitt R der I.–IV. Woche je 125 g = 500 Nährmittel,
werdende und stillende Mütter auf den Sonderabschnitt 802 der Lebensmittelkarte 70 = 300 g Nährmittel.

Es wird auch in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, daß lose Abschnitte der Lebensmittelkarten nicht eingelöst werden dürfen. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß verloren gegangene Lebensmittelkarten nicht ersetzt werden. Lebensmittelkarten also sorgsamst aufbewahren!

Bienenhonig an Stelle von Zucker

für Kleinstkinder in der 98. Zuteilungsperiode

In der 98. Zuteilungsperiode können Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre) aller Versorgungsgruppen (Lebensmittelkarten 15, 25, 35 und 45/98) auf die Zuckerabschnitte I und II mit je 250 g = 500 g Zucker wahlweise auch 500 g Bienenhonig beziehen.

Zur genauen Feststellung des Bedarfs und der Kontingente der Kleinverteiler ist die Durchführung eines Bestellverfahrens erforderlich. Als Bestellabschnitt dient der Sonderabschnitt 803 der Lebensmittelkarten 15, 25, 35, 45/98. Bei Ausstellung der Bezugscheine A durch die Kartenausgabestellen sind diese Bestellabschnitte mit je 500 g Bienenhonig zu bewerten.

Die von den Kartenausgabestellen auf Grund der abgelieferten Bestellabschnitte ausgestellten Bezugscheine sind nicht wie sonst üblich, den Kleinverteilern auszuhändigen, sondern durch die Kartenausgabestellen direkt dem Kreisernährungsamt einzusenden, das die Belieferung der Kleinverteiler mit Honig nach Maßgabe der eingereichten Bezugscheine und nach Weisung des Landesernährungsamtes, Fachabteilung Milch, Fett und Eier, veranlaßt.

Ueber die weitere Abwicklung des Verfahrens ergeht ein Rundschreiben an die einzelnen Kartenausgabestellen.

Termin für die Abgabe des Bestellabschnittes beim Kleinverteiler 8. 2. 47.
Termin für die Ausstellung der Bezugscheine durch die Kartenausgabestellen 11. 2. 47.
Termin für die Einreichung der Bezugscheine beim Kreisernährungsamt durch die Kartenausgabestellen 14. 2. 47.

Um eine unnötige Streuung der Ware zu vermeiden, darf auf Anweisung des Landesernährungsamtes in jeder Gemeinde nur ein Lebenmitteleinzelhandelsgeschäft mit der Annahme der Bestellabschnitte und der späteren Ausgabe des Honigs beauftragt werden. Es sind dies:

In *Schwäb. Gmünd:* Hans Walz am Markt, Konsumverein, sowie sämtliche Filialen. In *Bettringen, Heubach, Lindach, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Straßdorf, Waldhausen, Waldstetten:* die Filiale des Konsumvereins. *Alfdorf:* W. Weißmann. *Bargau:* E. Kuhn. *Bartholomä:* A. Bieser. *Degenfeld:* A. Ziller. *Durlangen:* J. Waibel. *Eschach:* J. Wahl. *Göggingen:* L. Kießling. *Großdeinbach:* Joh. Weiß. *Hussenhofen:* M. Häfele. *Herlikofen:* B. Pfeifer. *Heuchlingen:* A. Mezger. *Iggingen:* B. Moser. *Lautern:* L. Knobel. *Leinzell:* J. Stegmaier. *Maitis:* K. Wagenblast. *Pfahlbronn:* A. Mezger. *Obergröningen:* K. Kunz. *Rechberg:* A. Hartmann. *Ruppertshofen:* K. Bareis. *Schechingen:* K. Herrmann. *Spraitbach:* G. Wiedmann. *Täferrot:* Joh. Feuchter. *Unterböbingen:* R. Reiner. *Untergröningen:* Karoline Maier. *Vordersteinenberg:* Gottfr. Hudelmaier. *Weiler:* E. Maier. *Wißgoldingen:* H. Weber.

Trockenkartoffeln

auch in der 98. Zuteilungsperiode

Das Landesernährungsamt hat eine weitere Freigabe von Trockenkartoffeln zur Belieferung von Normalverbrauchern und Großverbrauchern in Aussicht gestellt. Nach endgültiger Freigabe erfolgt Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Verbraucher werden in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß für schlechte oder erfrorene Kartoffeln kein Ersatz geleistet werden kann. *Die eingelagerten Kartoffelbestände sind daher so sorgsam wie irgend möglich zu behandeln.* Auch wird jetzt schon darauf hingewiesen, daß mit weiteren Einkellerungen nicht gerechnet werden kann; die vorhandenen Bestände sind daher sparsamst zu verwenden.

Ein Pfund Sauerkraut

für alle Normalverbraucher in der 98. Zut.-Periode

Es wird schon heute darauf hingewiesen, daß noch im Laufe der 98. Zuteilungsperiode an alle Normalverbraucher von einem Jahr aufwärts (Kleinstkinder, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene) je 500 g Sauerkraut zur Verteilung kommen.

Wegen der Belieferung des Groß- bezw. Einzelhandels mit Sauerkraut ergeht noch Sonderregelung.

Die Bucheckernsammelstelle Gmünd, Türlensteg 22 teilt mit: Die Ausgabe des Öls auf die Auftragsbestätigungen 4901—5500 kann etwa in 14 Tagen erfolgen. Buchele werden noch bis 7. 2. angenommen.

Die Ölmühle Holzmühle bei Jagstzell teilt mit, daß ihre sämtlichen noch in Umlauf befindlichen Gutscheine, die auf Bucheckernöl lauten, sofort eingelöst werden können.

Kein Kochmehl mehr

Das Ernährungs- und Landwirtschaftsministerium hat, wie bereits durch Anschlag öffentlich bekanntgegeben, den Verkauf von Kochmehl auf Weißbrotabschnitte verboten. Dies gilt vor allem für die noch nicht eingelösten Abschnitte der 97. ZP., sowie für die Reisemarken über „W-Brot".

Es besteht Veranlassung, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß an Kranke auf abgestempelte Marken nur Weißbrot zu 500 g verkauft werden darf; dies gilt auch für die Belieferung von Krankenanstalten. Die Herstellung von Kleingebäck ist grundsätzlich auch für diesen Zweck verboten.

Gleichzeitige Gültigkeit von Kartenabschnitten

in der amerikanischen und britischen Zone

Wie bereits in der 97. Zuteilungsperiode, so hat auch in der 98. Zuteilungsperiode ein Teil der Einzelabschnitte der Lebensmittelkarten sowohl in der amerikanischen als auch in der britischen Zone Gültigkeit.

Es sind dies Bedarfsabschnitte mit den Aufdrucken:

Brot: 1500 g, 1000 g, 500 g, 200 g (mit dem Zusatz „ZW"), 50 g;
Fleisch: 100 g, 25 g;
Fett: 62,5 g (mit dem Auslieferungswert von 50 g), 5 g;
Butter: 62,5 g (mit dem Auslieferungswert von 50 g);
Nährmittel: 25 g.

(Im Vergleich zur 97. Zuteilungsperiode sind neuerdings also auch die Kleinabschnitte über 50 g Brot, 5 g Fett und 25 g Nährmittel in beiden Zonen gültig.) Obige Abschnitte brauchen daher nicht in Reisemarken umgetauscht zu werden.

Alle übrigen Abschnitte sind lediglich in der Zone gültig, in welcher die Stammlebensmittelkarten ausgegeben wurden. Dies bezieht sich auf alle Abschnitte über Nährmittel (mit Ausnahme der Kleinabschnitte) Käse, Zucker, Kaffee-Ersatz und sämtliche Abschnitte ohne Mengeneindrucke, die zur Unterscheidung in der amerikanischen Zone bereits den Aufdruck „US-Zone" erhalten haben.

Gültigkeit der Kartoffelreisemarken verlängert

Die im letzten Amtsblatt in Aussicht gestellte Verlängerung der Kartoffelreisemarken ist nun vom Ernährungs- und Landwirtschaftsministerium endgültig genehmigt worden.

Hiernach haben die Kartoffelreisemarken mit dem Aufdruck 93-94-95 bis auf weiteres Gültigkeit, während alle übrigen Reisemarken mit dem Aufdruck 93-94-95 mit dem Ablauf der 97. Zuteilungsperiode (2. 2. 1947) ihre Gültigkeit verlieren.

Ausgabe von Zulagekarten. Auf Grund einer neuen Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes wird in Abänderung der Notiz im Amtsblatt Nr. 84 vom 25. 1. 1947 mitgeteilt, daß Zulagekarten in Höhe von TS/2 (eine TS-Karte jede zweite Woche), die für eine Wochenarbeitszeit von 45 bis 48 Stunden gewährt worden sind, bei einer Arbeitszeit von unter 45 Wochenstunden wegfallen. Unberührt hiervon bleiben die Zuteilungen von TS/2, die „eine verkürzte Zuteilung bei verkürzter Arbeitszeit darstellen" und deshalb vom Gewerbeaufsichtsamt genehmigt sind. Insofern gibt es TS/2-Zulagen auch unter 45 Stunden. Bei Zweifelsfragen entscheidet das G.W.A. Stuttgart.

Nährstangen auf Nährmittelmarken. In der 98. Zuteilungsperiode kommen sogenannte „Nährstangen" in den Handel, die wahlweise an Stelle von Nährmitteln auf 50 g Nährmittelmarken bezogen werden können. Die Nährstangen bahen ein Gewicht von 40 g

Hefeversorgung. Die Versorgung der Bäckereien mit Hefe ist infolge Kohlenmangels in den Hefefabriken sehr in Frage gestellt. Die vorhandenen Bestände sind daher sparsamst zu verwenden.

Sperrung eines Bezugscheins A. Der Bezugschein A Nr. 140 284 über 100 kg Käse, ausgestellt am 21. 11. 1946 durch die Kartenausgabestelle der Stadt Schw. Gmünd auf die Firma K. Wegerer Schwäb. Gmünd lautend, wird hierdurch für ungültig erklärt. Beim Auftauchen dieses Bezugscheins ist sofort das Kreisernährungsamt zu benachrichtigen.

Schuhcreme

Auf den Abschnitt B der M-, FJ- und Klst-Seifenkarte wird

1 Dose oder Tube Schuhcreme (35 g)

ausgegeben.

Der Abschnitt kann bis zum Schluß der 99. Versorgungsperiode (30. März 1947) eingelöst werden.

Die Verbraucher werden gebeten, ihre Einkäufe auf die drei Versorgungsperioden zu verteilen. Es ist unzweckmäßig, den Bedarf einer mehrköpfigen Familie auf einmal zu decken. Die Schuhcreme, die zur Ausgabe kommt, eignet sich nicht zur längeren Lagerung.

An die Verkaufsstellen: Die aufgerufenen Abschnitte B sind auf Bogen aufgeklebt zum 5. April 1947 dem Wirtschaftsamt Schwäb. Gmünd zur Abrechnung vorzulegen.

Wirtschaftsamt

Ärztetafel. Als Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe hat sich Dr. med. H. Muck (früher Oberarzt d. städt. Frauenklinik Stuttgart) in Schwäb. Gmünd, Parlerstraße 24 (Telefon 2793) niedergelassen. Sprechstunden: Montag—Freitag 9—11, 15—17 Uhr und nach Vereinbarung. Zu allen Kassen zugelassen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Wegen der Kohlenferien beginnen alle Kurse, die in der *Oberschule* für Jungen u. Mädchen und im Fuggereisaal stattfinden, erst in der zweiten Februarwoche ab 10. Februar. Die Kurse in der *Fachschule* beginnen zur angesetzten Zeit: Mahringer Akt-Zeichnen Montag 3. Februar 18.15 Uhr. Mahringer Allgemeines Zeichnen Donnerstag 6. Februar 19 Uhr. Lochmüller Dienstag 4. Februar 18 Uhr. Dr. Frenz Dienstag 4. Februar 19.30 Uhr. Dr. Schäffauer Dienstag 11. Februar 18 Uhr. Prof. Feuerle Samstag 8. Febr. 14 Uhr. — Die Kurse im *Landeswaisenhaus* und im *kath. Vereinshaus* beginnen ebenfalls diese Woche. — Die kaufmännischen Kurse in der *Klösterleschule* beginnen ab 10. Februar: Buchhaltung für Anfänger (Herr Stahl) Montag 10. Februar 19—20.30 Uhr. Buchhaltung für Fortgeschrittene (Hr. Stahl) Donnerstag 13. Februar 19—20.30 Uhr. Stenographie für Anfänger (Hr. Eisele) Donnerstag 13. Februar 20.30—22 Uhr. Stenographie für Fortgeschrittene (Hr. Dudel) Mittwoch 12. Februar 18—19.30 Uhr. — 2. Sonderveranstaltung: Prof. Dr. Weisehedel-Tübingen „Vom Ursprung des abendländischen Denken" Samstag 1. Februar 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Einschreibung ab 1. Februar im Sekretariat täglich von 9—12 und 2—5 Uhr, außer Samstagnachmittag. Bitte die Anschläge beim Rathaus und in den Buchhandlungen beachten.

Männergesangverein. Heute Samstag 1/28 Uhr im Stadtgartensaal Tanzabend für Sänger und Sängerinnen (je mit Angehörigen). Für unsere Passivmitglieder ist ein ähnlicher Abend für Montag 10. 2. 1947 in Aussicht genommen.

Varieté-Abend mit Herbert Heise-Bariton „Glückliche Reise" am Sonntag 2. Februar 20 Uhr im Stadtgarten. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Radio Stuttgart ehrt am Sonntag 2. Februar 13.30 den schwäbischen Dichter Christian Wagner-Warmbronn (1835-1918). Wiederholt weilte der Dichter zu Besuch in Gmünd und besang begeistert „die goldene Stadt".

Violinabend Werner Heutling, am Flügel Manfred Heutling, am Dienstag 4. Februar 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Auf dem Programm Werke von G. F. Händel, J. S. Bach, Max Reger, J. Brahms. Vorverkauf Buchhandlung Joerg.

Das Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater spielt am Donnerstag 6. Februar 20 Uhr im großen Stadtgartensaal „Heimliche Brautfahrt", Lustspiel von Leo Lenz; nachmittags 16 Uhr ebendort das Märchenspiel „Frau Holle". Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Staatl. Höhere Fachschule. Donnerstag 6. Febr. 19.30 Uhr 9. Vortrag von Prof. W. Klein: „Das Chorgestühl und die Kanzel im Heilig-Kreuz-Münster, ein erlesenes Werk der Deutschen Renaissance".

Ein volkstümliches Zitherkonzert, Walter Brüser mit seinem Schrammelquartett, findet statt am Freitag 7. Februar 20 Uhr im großen Stadtgartensaal. Vorverkauf: Papierhandlung Köhler am Markt.

Naturkundeverein. Samstag 1. 2. 47 abends 1/28 Uhr Hauptversammlung und Vortrag Wille über „Bergbau, Steine und Erden unserer Heimat" im „Weißen Ochsen".

Angestelltenverband. An die Mitglieder der Berufsgruppen: Kaufmännische Angestellte und Büro- und Behördenangestellte! Wir laden herzlich zu unserer Mitgliederversammlung zwecks Bildung der Berufsgruppen ein, die am Dienstag 4. Februar 20 Uhr im Gasthof zum Adler (oberer Saal) stattfindet. Um rege Beteiligung wird gebeten!

Berufsgruppe Werkmeister. Am Freitag 7. 2. 47 19.30 Uhr im Gasthof zum Adler (oberer Saal) Monatsversammlung mit berufl. Vortrag. Die Mitglieder der Berufsgruppe Techniker werden hierzu herzlich eingeladen. Dadurch fällt die für 5. 2. vorgesehene Versammlung der Techniker aus.

Kommunistische Partei, Ortsgr. Gmünd. An unsere Mitglieder! Am Freitag 7. Februar 1947 findet abends 19 Uhr in der Gaststätte „Grüner Baum" unsere General-Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Tätigkeitsberichte, 2. Neuwahlen, 3. Delegiertenwahl zur Kreiskonferenz, 4. Allgemeines. Wir bitten, rechtzeitig zu erscheinen.

Sport.. Heute Samstag 15.15 Uhr auf der Kampfbahn: Handballpflichtspiel TG Gmünd — Sportfr. Lorch. 16 Uhr im kleinen Stadtgartensaal: Tischtennis-Pflichtspiele Normannia I und Frauen gegen Stuttgarter Kickers I und Frauen.

Ausfall der Evakuiertentransporte
am 3. Februar

Wegen zu geringer Beteiligung und der strengen Kälte fallen die Sammeltransporte von Evakuierten, die freiwillig in die anderen Zonen zurückkehren wollen, am Montag 3. 2. 1947 aus. Personen, die sich hierzu angemeldet haben, können Gutscheine für freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung bis zur Zonengrenze im Landratamt Zimmer 6 abholen..

Die nächsten Sammeltransporte sind für Montag 3. März 1947 vorgesehen. **Flüchtlingskommissar**

An alle Krankenschwestern. Am Dienstag 4. Febr. nachmittags 14 Uhr im Margaritenheim (Lehrsaal) Vortrag von Oberin Teufel (Innenministerium Stuttgart) über die Reorganisation des Schwesternwesens, zu dem alle Krankenschwestern des Kreises eingeladen werden.

An sämtliche Arbeitgeber!

Betr. Sozialversicherungspflicht bei Kurzarbeiterunterstützung und Gewährung von Sonderbeihilfe gemäß Erlaß des Arbeitsministers vom 7. und 31. 12. 1946, sowie Durchführungsbestimmungen L.A.A. vom 16. 1. 1947.

Auf Grund obengenannter Erlasse ist bei gleichzeitiger Gewährung von

I. *Kurzarbeiterunterstützung und Sonderbeihilfe* der Gesamtbetrag sozialversicherungspflichtig.

Der Arbeitgeber hat also in die Invaliden- oder Angestelltenversicherungskarte den tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt des Versicherten einschließlich der erhaltenen Kurzarbeiterunterstützung und Sonderbeihilfe einzutragen.

II. *Die einfache Kurzarbeiterunterstützung,* die in anderen Fällen als wegen Strom-, Gas- oder Kohlenmangels eintretenden Arbeitsausfällen zu zahlen ist, bleibt lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

In der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist eine freiwillige Höherversicherung entsprechend dem bei Vollarbeit erzielten Arbeitsentgelt zulässig.

Abführung der Sozialversicherungsbeiträge:

Im Fall I sind die Sozialversicherungsbeiträge aus der Gesamtsumme tatsächlich erzielter Bruttoentgelt plus Kurzarbeiterunterstützung plus Sonderbeihilfe zu errechnen und abzuführen.

Im Fall II sind die Sozialversicherungsbeiträge nur aus dem tatsächlich erzielten Bruttoentgelt zu errechnen und abzuführen.

Kleinbetriebe haben bei der monatlichen Einreichung ihrer Lohnveränderungsanzeigen folgendes zu beachten:

Im Fall I ist die Gesamtsumme Bruttoentgelt plus Kurzarbeiterunterstützung plus Sonderbeihilfe anzugeben.

Im Fall II ist die genaue Zeit, in welcher Kurzarbeiterunterstützung gewährt wurde, anzugeben (mit Begründung). Tatsächlich erzielter Entgelt ist zeitlich und summarisch gesondert anzugeben.

Bei Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern ist bei der Ausstellung der erforderlichen Verdienstbescheinigung nach folgenden Beispielen zu verfahren:

Angenommen: ein Arbeitnehmer erkrankt am 3. 2. 47. Der Betrieb hat infolge Materialmangels in der Zeit vom 1. 1. bis 20. 1. 47 kurz gearbeitet, somit erzielt der Arbeitnehmer nur vom 21. bis 31. 1. 47 Arbeitsentgelt. Für die Zeit vom 1. bis 20. 1. 47 erhält er Kurzarbeiterunterstützung, die Lohnbescheinigung müßte dann folgendermaßen ausgestellt werden:

I. Bei monatlicher Lohnzahlung (Lohnperiode 1. 1. bis 31. 1. 47): Name, Vorname, Geburtstag, am 1. 2. 47 zuletzt gearbeitet. Der tatsächliche Bruttoverdienst der letzten 4 Wochen betrug vom 1. 1. 47 bis 31. 1. 47 130.— RM., Kurzarbeiterunterstützung vom 1. 1. 47 bis 20. 1. 47 25 RM. Gesamtbetrag: 155.— RM.

II. Bei wöchentlicher oder 4wöchentlicher Lohnzahlung. Lohnperiode geht vom 6. 1. 47 bis 2. 2. 47. Der Arbeitnehmer erkrankt am 3. 2. 47. Name, Vorname, Geburtstag, hat am 1. 2. 47 zuletzt gearbeitet. Der tatsächliche Bruttoverdienst der letzten 4 Wochen betrug in der Zeit vom 6. 1. 47 bis 1. 2. 47 130.— RM., Kurzarbeiterunterstützung vom 6. 1. 47 bis 20. 1. 47 20.— RM., Gesamtbetrag: 150.— RM.

Für Auskünfte bezüglich Voraussetzung, Gewährung, Verrechnung und Erstattung von Kurzarbeiterunterstützung und Sonderbeihilfe ist nur das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd (Ruf 2358) zuständig.

Allgemeine Ortskrankenkasse Gmünd

Auszahlung von Kriegsgefangenengeldern

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11. Januar d. J. ersuchen wir die Beteiligten, die in den Städten Schwäbisch Gmünd, Schorndorf und Welzheim wohnen und aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, die Einreichung der „Military Payment Orders" und der „Certificates of Credit", soweit sie bis jetzt noch nicht erfolgt ist, nunmehr nachzuholen. Gleichzeitig werden die beteiligten Bewohner der Landgemeinden aufgefordert, ihre Military Payment Orders und Certificates of Credit *in der Zeit vom 7. Februar bis einschl. 28. Februar d. J. in den Vormittagsstunden von 8½ bis 12 Uhr* an unserem Bankschalter vorzulegen. Die Auszahlung der Military Payment Orders erfolgt sofort in bar, die der Certificates o. C. aber erst später, nachdem sie von der Militärregierung geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Die Kriegsgefangenen-Entlassungsscheine und die Kennkarte sind mit vorzulegen. Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden gebeten, die Beteiligten, also nur die aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft Heimgekehrten, noch besonders auf diese Regelung der Kriegsgefangenengelder in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Landeszentralbank Zweigstelle Schw. Gmünd
Ledergasse 67 (Reichsbank)

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren wurde erteilt an Lothar Mendrzycki, Schwäb. Gmünd, Waldstettergasse 22. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind. *Landratsamt*

Das Landwirtschaftsamt

gibt bekannt:

1. *Die Gründungsversammlung des Kreisbauernvereins* findet am Montag 3. Februar 1947 vormittags 10 Uhr im kath. Vereinshaus in Schwäbisch Gmünd statt.

2. *In den Sommerkurs der Mädchenabteilung* können noch Bewerberinnen aufgenommen werden. Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Bewerbung sind zu richten an das Landwirtschaftsamt. Der Sommerkurs dauert vom 21. April bis 11. Oktober 1947.

Dem LP.-Kommissariat Schwäb. Gmünd ging die Kriminalmarke Nr. 56 mit Kette verloren. Der Finder wird ersucht, diese beim LP.-Kommissariat Schwäb. Gmünd, Hofstatt 3, abzugeben. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Vieh- und Pferdemarkt. Am Montag 3. Februar 1947 findet unter den seitherigen Bedingungen der Vieh- und Pferdemarkt statt. Beginn 8 Uhr. — Der Oberbürgermeister.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 2. Februar

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr *Gemeindehaus* (Geiger)
10.45 Uhr Gemeindehaus, Kindergottesdienst
14.00 Uhr *Gemeindehaus*, Trauergottesdienst für Johannes Mozer (Hühn)

Mittwoch 5. Februar

20.00 Uhr Gemeindehaus, Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 2. Februar

9.00 Uhr Straßdorf (Skrabak)
8.30 Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Friedhof)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 2. Februar

9.30 Uhr Predigt (Asmussen)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag (Pf. Hochstetter, Waldhausen), 20 Uhr Männerabend
Mittwoch 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch

Der Angestellten-Verband

Verwaltungsst. Schw. Gmünd, Weißensteinerstr. teilt mit: Sprechstunden ab 1. 2. 47 sind jeden Montag und Mittwoch von 12—14 Uhr, jeden Mittwoch von 18—20 Uhr, außerdem jeweils am letzten des Monats von 12—14 Uhr. — Bezüglich der beruflichen Kurse in Stenographie (Anfänger u. Fortgeschrittene) und Buchführung (Anfänger u. Fortgeschrittene) verweisen wir auf die Notiz der Volkshochschule. Wir empfehlen unseren Mitgliedern auch die Teilnahme an den fachlichen Kursen (siehe Arbeitsplan der Volkshochschule).

Zwei verdiente Jubilare der Kirchenmusik können in diesen Tagen die Vollendung ihres 90. bzw. 80. Lebensjahres feiern: Oberlehrer i. R. Heinrich Batzill, geb. am 8. Febr. 1857 in Neuhausen, der im Jahre 1883 den Organistendienst im Münster übernahm und ihn bis zum Jahre 1936 ausübte. Als sein Nachfolger zu Beginn des zweiten Weltkrieges eingezogen wurde, stellte sich der Jubilar trotz seines hohen Alters erneut selbst zur Verfügung. Kirchenmusikdirektor Alois Schmid wird am 17. Februar 80 Jahre alt; er wirkte Jahre lang als Chordirigent, zuletzt über 2 Jahrzehnte am Münster.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

mtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

ummer 86 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 8. Februar 1947 | Preis 10 Pfg.

Aus dem Jahresbericht des Landrats

er Kreistag wurde zu Beginn seiner ersten Sitzung in diesem Jahr durch den Land- vereidigt. Anschließend gab dieser seinen umfassenden Verwaltungsbericht für 46, in dem neben den bescheidenen Erfolgen dieses Jahres die riesengroßen Aufgaben d Nöte sichtbar wurden, die es hinterlassen hat.

er Landrat betonte dabei, daß alle Bemühungen eblich sein müßten, wenn es nicht gelinge, die stenzgrundlage zu schaffen, die ein 65 Millionen- k in diesem engen Raum braucht. Er dankte der atzungsmacht für ihre Unterstützung im ver- ngenen Jahr. In wirtschaftlicher Beziehung ist 946 trotz größter Anstrengungen durch eine rück- ufige Entwicklung gekennzeichnet. Politisch da- gen sind große Fortschritte zu verzeichnen: Ge- einden, Kreise und Länder erhielten ihre gewählten gane. Wohl ist der Krieg vorüber, aber der ergang des deutschen Volkes ist noch lange ht zu Ende. Dies ist vielleicht seine bitterste sequenz. In unserem Landkreis stehen noch 0 Gefangene und Vermißte aus und die Auswei- gen aus dem Osten sind immer noch nicht abge- ossen.

f dem Gebiet der

inneren Verwaltung

ern wir uns allmählich normalen Verhältnissen. in den Umbruchsjahren aufgeblähte Verwal- gsapparat schrumpft langsam wieder zusammen. manche Kommission wäre heute überflüssig, nn die Bereitwilligkeit in der Bevölkerung grö- er wäre. Das Ziel muß sein, die Selbstver- altung auf breitester Grundlage zu verwirk- chen. Dazu gehört auch, daß das Landwirtschafts- t wieder dem Landrat untersteht und wir wie- unseren Kreisarzt, Kreistierarzt usw. haben. Beamte muß in der Bevölkerung seinen Auf- geber sehen. Ein Kasernenhofton wird nicht ldet. Die Bevölkerung muß in ihren Ansprü- aber auch den augenblicklichen Verhältnissen nung tragen. Sachliche Beschwerden werden zeit bearbeitet, nicht aber böswillige beleidi- de Verdächtigungen. Bei Anträgen auf Ände- g der Gemeindegrenzen muß äußerste Sorgfalt d reifliche Überlegung obwalten.

Bei der Kreispflege hat sich der Aufgaben- reich in den vergangenen Jahren stark vergrö- rt; was auch darin zum Ausdruck kommt, daß bei r heute 12 Angestellte beschäftigt sind gegen- er 4—5 in Friedenszeiten. Die Notariatsgeschäfte d ebenfalls auf die Kreispflege übergegangen. Hier ten teilweise noch Rückstände der Bürgermei- ämter bis 1939 (!) aufgearbeitet werden. — Das

Kreiswohlfahrtsamt

im vergangenen Jahr in der allg. Fürsorge an bedürftige 48 000 RM. bezahlt, hinzu kommen er Armenfürsorge der Gemeinden 30 000 RM. t 163 500 RM.). An Tuberkulosehilfe wurden RM. bezahlt. Angehörige von Vermißten und sgefangenen im Kreis wurden mit 582 000 RM. stützt, dazu kommen in der Stadt 90 000 RM. mquartierte und Neubürger wurden bezahlt illionen RM.; in der Stadt 290 000 RM. Das insgesamt Fürsorgelasten von 2 665 000 RM, die Land zu tragen sind. Die Kosten für die Auf- e der Neubürger belaufen sich auf 1 065 908 RM. on Sachkosten 838 000 RM.). Die Fürsorgestelle Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene hat Bedürftige mit 186 Familienangehörigen unter- tzt. Ihr Jahresaufwand beträgt 50 000 RM. Schwer- schädigte sind es insgesamt 1125 (Neubürger 252), von stammen 250 aus dem 1. und 837 aus dem Weltkrieg; die übrigen 38 sind Unfallbeschädigte. Arbeit stehen 764 Schwerbeschädigte; ohne Ar- sind 239, arbeitsunfähig 122. Das Jugendamt 46 Pflegekinder zu betreuen. An Mündelgeldern en 410 342 RM. verwaltet. Jugendgerichtshilfe e in 50 Fällen geleistet. — Das Hilfskran- haus hat in St. Ludwig 98, auf dem Linden- 29, zusammen 127 Betten. Durchgänge 1946: mit 24 403 Verpflegungstagen, darunter 718 mit nen Krankheiten und 253 Geschlechtskranke. Gebäude St. Ludwig, als Schule erbaut, ist ürlich in vielen Punkten unzulänglich als Kran- haus. Die Einrichtung selbst entspricht bei wei- m nicht den Anforderungen. Die Errichtung es Kreiskrankenhauses auf dem Hardt bleibt eiterhin das Ziel. Auf dem Sonnenhof soll eine -Station errichtet werden.

Zum Flüchtlingsproblem bemerkte der ndrat, daß wir alle gut daran tun, diese Frage ihrer ganzen Bedeutung und Auswirkung zu er- nnen, denn wir können uns ihr nicht entziehen. Stand bei Jahresende ist folgender: 20 262 Per- en wurden im Kreis aufgenommen; Evakuierte es noch 4676, DP's in den beiden Kasernen 2912. Gesamtbevölkerung beträgt damit Ende 1946: Personen (1939: 60 888). Dem entspricht eine ölkerungsdichte von 185 Personen pro qkm en 133 im Jahr 1939. Auf die Person kommt im Kreisdurchschnitt 0,64 Raum mit 9 Quadratmetern Fläche, oder anders gesagt: auf 1 Raum mit 13 Quadratmetern kommen 1½ Personen.

Wenn die Regel: 2 Personen je Wohnraum überall durchgeführt würde, wären wir damit praktisch beim Lagerleben angelangt. In der Stadt Gmünd mußte aus dem Nichts ein Durchgangslager eingerichtet werden. Es wurde mit 1200 Betten und 2 Großküchen ausgestattet. In der Gewerbeschule wurde ein Flüchtlingskrankenhaus mit 120 Betten geschaffen, in St. Vinzenz wird ein Waisenhaus für Flüchtlingskinder untergebracht. Über das Arbeitsamt konnten 10 583 Flüchtlinge, also etwa 50%, in Arbeit gebracht werden. Die Kosten für die Aufnahme sind bis Ende 1946 auf über 3 Millionen angelaufen. (Siehe die Aufgliederung oben beim Kreiswohlfahrtsamt!) Daß wir an der Grenze unserer Aufnahmefähigkeit angelangt sind, ist allen zuständigen Stellen des Kreises klar. Leider sind sie nur für die Verteilung im Kreis zuständig und nicht für die Zuteilung.

Der Kampf geht um die gerechte Zuteilung: Wir wollen nicht weniger Flüchtlinge aufnehmen, als auf uns anteilmäßig kommen, aber auch keinen einzigen mehr und fordern daher die Bekanntgabe eines neuen Verteilungsschlüssels für die einzelnen Kreise nach den vorhandenen Wohnräumen und der Wohnfläche.

Im allgemeinen ist die Aufnahme der Flüchtlinge im Kreis befriedigend verlaufen. Neben die Betreuungsarbeit der öffentlichen Hand tritt die der freien Wohlfahrt, bei uns im Kreis zusammengefaßt in der Nothilfe. Daß wir helfen wollen, beweisen auch ihre Leistungen: innerhalb des Kreises wurden durch sie allein Barunterstützungen und Sachleistungen im Wert von etwa 600 000 RM. gesammelt und ausgegeben. Der Landrat gedachte in diesem Zusammenhang mit warmen Worten auch der großzügigen Hilfe, die der Kreis durch das Schweizerische Hilfswerk für deutsche Notgebiete erhalten hat.

Bauwesen

Der Kreis hatte hier zunächst die Aufgabe, 35 Anwesen, die durch den Krieg zerstört wurden, wieder aufzubauen. Dies ist im großen Ganzen geschehen, allerdings oft nur im Rohbau. Im Rahmen des Wohnungsnotprogramms hatten wir 650 Räume zu erstellen; fertiggestellt wurden bis Ende des Jahres 286 Wohnungen mit 568 Räumen. Im Bau befinden sich noch 336 Wohnungen mit 935 Räumen. Zugunsten dieses Notprogramms wurde eine Bausperre verhängt. Die Baudisziplin läßt trotzdem da und dort zu wünschen übrig. Die Baustoffzuteilungen sind minimal: sie reichen eigentlich gerade aus für die Ausbesserungen. Wenn wir den Wohnungsstandard von 1939 wieder erreichen wollen, müssen wir 27 000 Wohnräume im Kreis schaffen. Dringend notwendig ist auch die Erstellung gewerblicher Räume. Die Feuerwehr ist nicht überall auf der Höhe. Hier wird noch manche Gemeinde nach dem Rechten sehen müssen.

Die gewerbliche Wirtschaft des Kreises zeigt eine Scheinblüte, die uns nicht täuschen darf. Die Ansiedlung neuer Industrien ist im Gange. Bis jetzt sind etwa 50 Gablonzer Betriebe angelaufen, weitere 72 suchen noch Räume. Es liegen Angebote von Firmen aller Art vor. Hier muß auch das Land rühriger werden. Es können sich nicht alle in der Stadt ansiedeln. Als gewerbliche Zentren zeichnen sich bereits ab außer Gmünd: Lorch, Heubach, Alfdorf, Leinzell, Mögglingen, Waldstetten, Untergröningen.

Der Arbeitsmarkt ist noch immer gekennzeichnet durch einen Mangel an Arbeitskräften; das mag verständlich sein bei den Facharbeitern, ist es aber nicht bei den Hilfsarbeitern. Wir müssen uns auf den Standpunkt stellen, daß Unterstützung an Arbeitsfähige nur in Form von Arbeit gewährt wird. Die Gemeinden sollten sich jetzt schon ernsthaft Gedanken machen, wie sie Notstandsarbeiten durchführen können. Wir sind kein Wohlfahrtsstaat, in dem man nur von Unterstützungen oder zweifelhaften Handelsgeschäften leben kann. — Bedenklich ist der Mangel an Lehrstellen. Es geht nun einmal nicht anders, als daß man hier vom üblichen Schema abweicht und mehr Lehrlinge einstellt, als dies früher der Fall war, denn es ist eine heilige Pflicht, die schulentlassenen jungen Menschen in einem Beruf auszubilden.

Das Landwirtschaftsamt untersteht organisatorisch noch dem Land; wir müssen darauf dringen, daß es dem Kreisverband eingegliedert wird. Bei der Anbauplanung ist vieles Theorie, beim Pflanzenschutz fehlt es an Schutzmitteln. Die Bodenkultur (Entwässerungsarbeiten usw.) ist nahezu zum Erliegen gekommen. Die Bodenreform muß nach Gesetz Nr. 65 in Angriff genommen werden: Siedlungsland ist freizustellen für Kleinsiedlungen und für Gartenland (wir veröffentlichen das Siedlungsgesetz in der nächsten Nummer des Amtsblattes). — Von der Ablieferungspflicht werden etwa 3600 Betriebe im Kreis erfaßt. Der Kreis Gmünd ist immer ein Spätablieferer gewesen. Der Stand der Ablieferung war am 31. 12. 46: bei Brotgetreide 68, Gerste 49, Hafer 37, Kartoffeln 69 %. Das Soll war außerordentlich hoch angesetzt. Mit Kartoffeln sind wir am Ende angelangt. Der Viehbedarf pro Woche beträgt 125 Stück Großvieh, 35 Kälber und 5 Schweine. Bei der Milchablieferung werden 3840 Betriebe mit 15 460 Kühen erfaßt. Die Ablieferung hat sich gebessert, ist aber noch nicht überall zufriedenstellend. Im allgemeinen können wir feststellen, daß wir mit den Leistungen unserer Landwirtschaft zufrieden sein dürfen und weitaus die meisten Bauern ihrer Verantwortung bewußt sind. Die Voraussetzungen für die Ernte 47 sind nicht besonders günstig. Es fehlt an Saatgut, Dünger und Kartoffelpflanzgut, von sonstigen Unzulänglichkeiten ganz abgesehen. Die Landwirtschaftsschule ist mit 117 Schülern derzeit die bestbesuchte Württembergs. Am vergangenen Montag ist ein Kreisbauernverein als berufsständige Organisation gegründet worden. — Der Kreisbaumwart hat sich vor allem mit dem Gemüsebau befaßt. Dafür werden auf der Mutlanger Heide 40 Morgen verwendet, zu denen im kommenden Jahr weitere 80 kommen sollen. Mit der Landwirtschaft wurden Anbauverträge geschlossen; sie ist davon zwar nicht begeistert, wird aber doch erkennen müssen, daß der Gemüsebau eine rentable Angelegenheit ist. Insgesamt werden in diesem Jahr 450 Morgen für den Gemüsebau zur Verfügung stehen gegenüber 250 im abgelaufenen Jahr.

Beim Ernährungsamt liegt der größte Engpaß in der Kartoffelversorgung. 80% der Bevölkerung hat zwar seine 2 Ztr. eingekellert, 10 % aber nur 1, der mittlerweile verbraucht sein dürfte und der Rest ist ganz auf täglichen Bezug angewiesen. Das bedeutet, daß jetzt 20% der Bevölkerung auf den täglichen Bezug angewiesen sind. Die Bestände sind gleich Null. 1200 Tonnen wären nötig bis zur neuen Ernte.

Das

Wirtschaftsamt

leidet unter der Unausgeglichenheit zwischen Angebot und Nachfrage. Zugeteilt wurden dem Kreis 177 to Eisen (55% des angemeldeten Bedarfs), 908 Öfen, 505 Herde und 138 Waschkessel. Zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs wären noch weitere 500 Öfen und Herde notwendig. 2810 Sparherde, 4015 Kochplatten, 31 320 verschiedene Küchengeräte und 10 500 kg Ofenrohre wurden verteilt. Ferner wurden 101 Fahrräder und 2 Leichtmotorräder zugeteilt (= 5% der beantragten Fahrräder). Bei Fahrradbereifungen konnten 25% der Anträge berücksichtigt werden. Der Rundholzbedarf wurde zu etwa 20% gedeckt, der Schnittholzbedarf zu 5%. An Schuhen wurden verteilt: 6600 Arbeitsschuhe, 21 300 P. Straßenschuhe, 7100 P. leichte Straßenschuhe, 3900 P. Haus- und Turnschuhe und 900 P. Arbeitsschuhe mit Holzsohlen. Die Anträge konnten etwa zu 50% befriedigt werden. Um die Geschirre

---

Achtung, Gas- und Stromeinschränkung!

Nach Mitteilung des Landeswirtschaftsamtes ist ab Montag 10. Februar *bis auf weiteres* für alle Industrie- und Gewerbebetriebe die Entnahme von Gas verboten. Betriebe mit einem Anschlußwert über 10 KW dürfen keinen Strom verbrauchen.

Ausgenommen sind:

1. Oeffentliche Versorgungsbetriebe, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke;
2. Krankenhäuser;
3. lebensmittelerzeugende und verarbeitende Industrie und Gewerbe;
4. Post, Telefon und Rundfunk;
5. Eisenbahn;
6. Druckereien;
7. arzneimittelerzeugende Industrie.

Für den Haushalt wird an 5 Stunden im Tag Gas geliefert und zwar

von 6.30 bis 7.30 Uhr,
„ 10.30 bis 13.00 Uhr und
„ 17.30 bis 19.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Entnahme von Gas wegen Explosionsgefahr verboten. Für Schäden die durch Uebertretung dieser Anordnung entstehen, lehnen die Stadtwerke jede Haftung ab. Durch die Einschränkung des Stromverbrauchs für Industrie- und Gewerbe können die Stromsperrtage voraussichtlich aufgehoben werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Bei Schneefall Gehwege reinigen!
Bei Glatteisbildung streuen!

Ärztlicher Sonntagsdienst am 9. Februar

Dr. v. Markreither, Paradiesstr. 12, Frf. 2086
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

der Bauern instandzusetzen, benötigte der Kreis außer dem zugeteilten Sattlerleder noch 2000 kg. Bei Schuhsohlen ist es so, daß auf die Person augenblicklich 1 Paar in 5 Jahren kommt! — Für Spinnstoffwaren wurden an die Bevölkerung einschließlich der Flüchtlinge insgesamt 127 497 Bezugscheine ausgegeben, darunter 1388 Anzüge. Das bedeutet, daß die Männer bei den augenblicklichen Zuteilungen alle 25 Jahre mit einem Anzug rechnen können. Ein ausgesprochener Mangel besteht nach wie vor bei Arbeitskleidung, Großbekleidung, Bett- und Säuglingswäsche. — Die Zahlen lassen den ungeheueren Zeitaufwand von Bevölkerung und Behörden erkennen. Hinter jedem Bezugschein stehen mehrere Besuche, oft Ärger, Verdruß und Verdächtigungen.

Straßenwesen: Die Staatsstraßen sind bis auf kleinere Strecken leidlich in Ordnung, die Straßen 2. Ordnung u. die Gemeindestraßen dagegen befinden sich in einem katastrophalen Zustand. An Bemühungen, diesen Zustand zu verändern, hat es nicht gefehlt. Doch sind die Verhältnisse auch hier eben stärker. An sich ist das Straßen- und Wasserbauamt Schorndorf zuständig, in diesem Jahr muß sich jedoch der Kreisverband selbst durch Steinanlieferungen und Stellung von Arbeitskräften daran beteiligen, denn wir müssen die Hauptverkehrsstraßen wieder in Ordnung bringen.

Das Straßenverkehrsamt hat wie jede Behörde mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Hier ist es einmal die allgemeine Autosucht; denn die Reifenlage, der Mangel an Ersatzteilen und Fahrzeugen. LKWs kommen etwas herein, bei PKWs ist eher mit Beschlagnahmungen zu rechnen. Die Treibstoffzuteilung war ab Mitte 1946 zufriedenstellend, jetzt ist sie wieder stark beschnitten worden. Letzten Endes ist es eben eine Devisenfrage, und wir müssen uns fragen, ob wir lieber Brot oder Benzin wollen. Der bis jetzt noch bestehende Motor-Pool wird aufgelöst, ein erstes Anzeichen, daß wir vom Bewirtschaftungszwang doch allmählich abkommen.

Das Amt für Besatzungsleistungen hat die Aufgabe, Forderungen entgegenzunehmen, festzustellen und zu bezahlen, die sich ergeben aus Lieferungen und Leistungen, Requisitionen, Sachschäden in ehemals beschlagnahmten Grundstücken, Inanspruchnahme von Wohnraum, gewerblichen Betrieben, Sach- und Personenschäden, offensichtlich verursacht durch Angehörige der Besatzungsmacht. Die angemeldeten Forderungen belaufen sich auf 8 288 000 RM., die festgestellten Forderungen auf 6 106 000 RM, ausbezahlt wurden 5 986 000 RM. Die Forderungen werden nach den Richtlinien des Finanzministeriums bearbeitet. Die monatlichen Besatzungskosten des Kreises betragen rund 500 bis 600 000 RM.

Die Preisüberwachung beim Landratsamt hat in 364 Fällen Strafanzeige erstattet. Verhängt wurden Ordnungsstrafen im Gesamtbetrag von 24 000 RM. An Mehrerlösen wurden 28 000 RM. zugunsten der Staatskasse eingezogen. Die Mitarbeit der Bevölkerung in der Bekämpfung des schwarzen Marktes läßt noch immer zu wünschen übrig.

Die Kreissparkasse stand zu Beginn des Berichtsjahres im Zeichen des Geldrückflusses. Im Dezember 45 / Januar 46 wurden bei ihr allein 21 Millionen RM. einbezahlt. Die Spareinlagen stiegen 1946 von 71 auf 76,5 Millionen RM., die Giroeinlagen von 17 auf 18 Millionen. 2800 Sparkonten wurden neu eröffnet, am Schluß des Jahres waren es 41 000, Girokonten 7200. Das Kreditgeschäft ging weiter zurück, doch macht sich ein Tendenzumschwung bereits bemerkbar. Große Aufgaben stehen dem Institut bevor, wenn die Maßnahmen zur Währungsbereinigung einsetzen.

Als die *wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft* bezeichnete der Landrat zum Schluß die Schaffung eines großen und zeitgemäßen Kreiskrankenhauses mit Altersheim, den Wohnungsbau, die Gewerbe- und Industrie-Ansiedlung, den Ausbau der Verkehrslinien (eine Linie Gmünd—Welzheim ist seit kurzem in Betrieb), die Gartenlandaktion, die Gewinnung von Siedlungsland nach dem Gesetz Nr. 65, die Erweiterung des Gemüseanbaus, die Instandsetzung der Straßen und die Vorbereitung von Notsandsarbeiten. Der Verwaltungsbericht für 1946 klang aus mit dem Dank an alle Mitarbeiter auf dem Amt, die Bürgermeister, die in der heutigen Lage nicht zu beneiden seien, die Abgeordneten des Kreistages und Kreisrates und die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, sowie in dem Ruf zum Zusammenhalten in dieser Notzeit.

Ueber den *Haushaltsplan* des Kreisverbandes für 1946 berichten wir in der nächsten Nummer.

Genehmigte Geschäftseröffnungen

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Holzartikeln, Handschmiedartikeln, Stickerei-Handarbeiten wurde erteilt an Frau Hilde Scholz in Lorch, Haldenbergstr. 7. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandesschutzgesetzes zum Verkauf von Kurzwaren aller Art wurde erteilt an Wilhelm Haller in Rechberg - Vorderweiler, Hauptstraße. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind. *Landratsamt.*

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Freistehende Gewerberäume

unterliegen der Bewirtschaftung

Es wird erneut auf die Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 15. Januar 1946 hingewiesen, nach welcher alle zur Zeit frei stehenden bzw. nicht voll ausgenützten Gewerberäume, auch Lagerräume usw., der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen und beim Städt. Wohnungsamt, Rathaus Zimmer 18, anzumelden sind.

Die Verfügung stützt sich auf die §§ 2a, 3 und 5 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1645).

Da nun durch die unbedingt notwendige Eingliederung der zugezogenen Neubürger in das Wirtschaftsleben ein außerordentlicher Bedarf an Gewerbe- und Industrieräumen eingetreten ist, muß die Erfassung nicht voll ausgenutzter Räume mit allem Nachdruck betrieben werden.

Es wird hiermit aufgefordert, alle freistehenden Gewerbe-, Industrie-, Lager- und dgl. Räume anzumelden.

Nichtbeachtung bezw. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung haben Bestrafung evtl. zwangsweise Beschlagnahme zur Folge. *Der Oberbürgermeister.*

Zahlungsaufforderung

An der *städt. Grundsteuer für 1946* wird am 15. Februar 1947 die letzte Vierteljahresrate fällig. Der Betrag ist aus den zugestellten Bescheiden für 1945 leicht zu berechnen. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die fällige Rate alsbald an die Stadtkasse zu entrichten. *Stadtkämmerei.*

Brennholzversorgung

Da die zur Verfügung stehende Brennho[lz...] sehr gering ist, kann nur bei tatsächlicher [...]tigkeit in folgenden Fällen eine Sonderzutei[lung ge]währt werden:

1. Für Kleinkinder nach Vorlage der G[eburts]urkunde.
2. Für Personen über 70 Jahre.
3. Für Kranke nach Vorlage einer ärztli[chen Be]scheinigung.
4. Für Invaliden und Schwerkriegsbeschä[digte] Vers.-Stufe III.
5. Für Familien, deren Ernährer sich noch [in Ge]fangenschaft befindet.
6. Bei besonderen Notständen.

Städt. Brennsto[ff...]

* * *

Aus dem Gemeinderat

Anstelle von Gemeinderat Valentin [...] rückt Michael Maier, Werkmeister, na[ch ...] Eingabe des Oberbürgermeisters an das In[nenmini]sterium fordert die Festsetzung und Bek[anntgabe] eines neuen Verteilungsschlüssels für die [Unter]bringung der Flüchtlinge. Dabei erfuhr m[an ...] gegenüber der Wohnbevölkerung von 1939 [...] um 32, Göppingen um 25,8, Heidenheim u[m ...] Ludwigsburg um 22,5 und Gmünd um 38,[...] durch die Aufnahme von Neubürgern zuge[nommen] hat. Von 19 Bewerbern um den Posten des [...]polizeiamtsvorstands sind 7 in engere Wa[hl gezo]gen, die sich in der nächsten Sitzung vorste[llen wol]len. Jedes Fastnachtstreiben auf Straßen u[nd öf]fentlichen Plätzen ist dieses Jahr verboten, [...] von Masken auch in geschlossenen Räume[n ...]

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 18. Januar bis 4. Februar 1947

I. Geburten

Januar:

20. Alfons Härle, Studienassessor, Schießtalstr. 18, 1 Sohn
22. Karl Wenzl, Kaufmann, Lessingstr. 2, 1 Sohn
22. Paul Menrad, Elektromonteur, Bocksgasse 15, 1 Sohn
22. Stefan Etzler, Schlosser, Katharinenstr. 1, 1 Sohn
24. Otto Rau, Metzgermeister, Ob. Halde 21, 1 Sohn
24. Edmund Walter, Chemiker, Franziskanergasse 5, 1 Tochter
27. Alfred Klotzbücher, Kaufmann, Königsturmstr. 24, 1 Tochter

Februar:

1. Paul Grimminger, Maschinenformer, Vordere Schmidgasse 32, 1 Tochter
1. Karl Funk, Schneidermeister, Weißensteinerstraße 12, 1 Sohn
2. Max Döbler, Silberschmied, Weißensteinerstraße 125, 1 Sohn

II. Sterbefälle

Januar:

22. Eugen Bommas, Rentner, Höferlesbach 1, 84 J.
23. Emma Thanhäuser geb. Stein, Rechbergstraße 36, 74 Jahre
24. Xaver Fuchs, städt. Arbeiter, Lindacher[...] 73 Jahre
25. Lothar Fischer, Sebaldstraße 13, 2 Mona[te]
28. Barbara Fauser, Becherlehenstraße 1, 20 [...]
29. Maria Walter, Rentnerin, Pfeifergasse 2[...]
30. Karoline Hofstetter geb. Zimmermann, [...]bergstraße 27, 72 Jahre
30. Maria Bay geb. Müller, Klarenbergstraße [...]
31. Gottlieb Roll, Oberlehrer a. D., Buchst[raße ...] 76 Jahre
31. Wilhelm Maier, Kaufmann, Lorcherstra[ße ...] 30 Jahre
31. Josefa Rudolf, ohne Beruf, Katharinenst[r. ...] 86 Jahre
31. Marie Kingerter geb. Weber, Buchstraße [...]
31. Margarete Hog-Predatsch, Klösterlestr. 1[...]

Februar:

2. Heinrich Wunderle, Rentner, Rinderbach[...] Nr. 41, 73 Jahre
2. Theodor Beer, Architekt, Kapuzinergasse [...]
2. Josef Pohlner, Bauer, Siechenberg 1, 60 [...]
4. Josefa Schamberger geb. Rößler, Klaren[berg]straße 111, 62 Jahre
4. Georg Wahl, Fasser, Ledergasse 57, 76 Jah[re]

Ausfallvergütung anstatt Sonderbeihilfe ab 2. Februar 1947

Das Staatsministerium hat auf Antrag des Arbeitsministers eine neue Verordnung erlassen, nach der ab 2. Februar 1947 bei Kurzarbeit keine Sonderbeihilfe mehr gewährt wird, sondern eine Ausfallvergütung tritt.

Nach der neuen Verordnung, die bis zum 31. März 1947 gilt, werden bei Kurzarbeit für Angehörige der Lohnsteuergruppe I 80% und für Angehörige der Lohnsteuergruppe II 90% des Bruttolohnes vergütet. Wird eine Betriebsstillegung (völlige Arbeitsruhe) aus denselben Gründen für mindestens eine Woche behördlich angeordnet, so werden für Angehörige der Lohnsteuergruppe I 75% und für Angehörige der Gruppe II und darüber 80% des Bruttolohnes vergütet. Sowohl die Ausfall- als auch die Stillegungsvergütung sind lohnsteuerpflichtig und werden in Bezug auf die Sozialversicherung und sonstige Abgaben wie eigentlicher Lohn angesehen. Für Arbeitsausfälle, die aus anderen Gründen als Strom-, Gas- oder Kohlenmangel entstehen, wie z. B. Rohstoffmangel wird Kurzarbeiterunterstützung nur nach der Verordnung vom 7. Dezbr. 1946 gewährt.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeige für Kurzarbeit und Ausfallvergütung zu Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes, für den Kurzarbeit angezeigt wird, spätestens jedoch am letzten Tag dieses Zeitraumes, dem Arbeitsamt zugegangen sein muß.

Nähere Auskünfte erteilt das

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd.

Ein Achtziger wird am 12. 2. Anton Doll, Wildeck 7. Seit 33 Jahren trägt er die Zeitung aus, seit 22 Jahren ist er Orgeltreter in der Johanniskirche.

Das Landwirtschaftsamt

gibt bekannt:

1. *Ablieferung:* Mit Ablauf des Monats Fe[bruar] muß die Ablieferung in Brotgetreide, Futterge[treide,] Oelfrüchten und Hülsenfrüchten hundertpr[ozentig] getätigt sein.

Die ernste Ernährungslage verlangt gebiet[erisch,] daß alle Landwirte den an sie gestellten An[forde]rungen in der Ablieferung gerecht werden.

Die säumigen Ablieferer werden hiemit mit Nachdruck ermahnt, ihren Verpflichtungen [umge]hend nachzukommen. Es sei in diesem Zus[ammen]hang darauf hingewiesen, daß aus der Marktlei[stungs]kartei des Landwirtschaftsamtes für jeden [...] ersichtlich ist, in welchem Maße derselbe sein[e ...] den oben angeführten Marktgütern, sowie i[n Kar]toffeln, Milch, Schlachtvieh und Rauhfut[ter er]füllt hat.

Das Landwirtschaftsamt ist gehalten, säm[tliche] Betriebe, welche in ihrer Marktleistung zu [Bean]standungen Anlaß geben, zu empfindlicher Bes[trafung] zu melden.

2. **Schließung der bäuerlichen Schrot[mühlen]**. Zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs u[nd] Verhütung der Verschrotung von ablieferung[spflich]tigem Getreide wird mit Erlaß des Landwirt[schafts]ministeriums vom 28. 1. 47 verfügt, daß [...] landwirtschaftlichen Betrieben, welche ihre[r Ab]lieferungspflicht bei Getreide nicht nachgek[ommen] sind, die Benutzung der Schrotmühlen v[erboten] wird. Die Schrotmühlen der noch säumig[en Ge]treideablieferer müssen ab sofort plombiert w[erden.]

3. Es sei wiederholt darauf hingewiesen, d[aß das] Landwirtschaftsamt für den Publikumsverke[hr ...] vormittags, ausgenommen freitags, geöffnet [...] Freitag und an sämtlichen Nachmittagen [ist das] Landwirtschaftsamt geschlossen.

Verdiente Hausgehilfin. Fräulein Marie S[...] ist nun fünfzig Jahre in treuer Pflichterfüll[ung als] Haushälterin in der Familie des Münsterbu[chhänd]lers Kraus in Gmünd tätig.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Freigabe von Trockenkartoffeln

Wie bereits angekündigt, hat das Ernährungsministerium für die teilweise Versorgung der Normalverbraucher in der 98. Zuteilungsperiode eine geringe Menge Trockenkartoffeln freigegeben.

Die vorhandenen Mengen reichen jedoch bei weitem nicht zur Belieferung der gesamten Kartoffelration der 98. Zuteilungsperiode aus.

Es dürfen aus diesem Grund vorerst nur die Abschnitte der 1. und 2. Woche des Bezugsausweises für Speisekartoffeln eingelöst werden. Das Umrechnungsverhältnis beträgt wie immer 1 : 5, d. h. an Stelle von 1 kg Frischkartoffeln werden 200 g Trockenkartoffeln ausgegeben.

Mangels genügender Vorräte dürfen die Kartoffelabschnitte der Zusatzkarten, sowie der Sonderabschnitt 807 der Lebensmittelkatren für Jugendliche nicht mit Trockenkartoffeln beliefert werden.

Ferner wird in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, daß Kartoffel-Reisemarken nur in Gaststätten eingelöst werden können und nicht zum Einkauf von Kartoffeln in Einzelhandelsgeschäften berechtigen.

Mehr Zucker für Kinder und Jugendliche

Kinder (6—10 Jahre) und Jugendliche (10—20 Jahre) der Normalverbraucher und sämtlicher Teilselbstversorgergruppen erhalten auf den Sonderabschnitt „Z 815" der Lebensmittelkarten 12, 22 und 32/98 bezw. 13, 23 und 33/98 zusätzlich je

125 Gramm Zucker.

Süßstoff für Erwachsene

Es ist vorgesehen, in absehbarer Zeit an sämtliche Verbraucher über 20 Jahren (Erwachsene)

je 1 G-Packung Süßstoff-Tabletten

zur Verteilung zu bringen.

Die Belieferung durch die Saccharin-Gesellschaft erfolgt kreisweise. Sobald über das Eintreffen der Ware näheres bekannt ist, erfolgt über die Durchführung eines Bestellverfahrens Bekanntmachung im Amtsblatt.

Nächste Ölausgabe bei der Bucheckernsammelstelle Gmünd Türlensteg 22: bis Nr. 5050 am 13. 2., bis 5250 am 14. 2., bis 5500 am 17. 2.

Verkauf von gesüßtem Dauergebäck

Aehnlich wie in der 97. Zuteilungsperiode kann auch in der laufenden 98. Zuteilungsperiode von allen Altersgruppen der Normalverbraucher und Teilselbstversorger Dauergebäck bezogen werden.

Die Abgabe erfolgt auf den *Sonderabschnitt 806* der Lebensmittelkarten 98 (Karten-Kennziffern: 11 bis 16, 21—25 und 31—35) zusammen mit 100 g Brotabschnitt. Die Herstellung des Dauergebäcks erfolgt künftig nicht mehr aus Kochmehl, sondern aus Brotmehl.

Wegen der Bezugschein-Ausstellung beim Markenrücklauf in der 98. Zuteilungsperiode ergehen noch näh. Anweisungen direkt an die Kartenausgabestellen.

Vollselbstversorger erhalten diese Zuteilung nicht. Die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarten 41, 44 und 45 dürfen daher nicht beliefert werden.

Erfassung von amerikanischem Leergut (Blechdosen)

Das Ernährungs- und Landwirtschaftsministerium weist erneut darauf hin, daß das Leergut aus den Zuteilungen an amerikanischen Lebensmitteln an die mit der Verarbeitung beauftragten Firmen abgegeben werden muß. Dieses Leergut stellt einen Teil des Guthabens der USA an uns dar und muß bezahlt werden. Außerdem ist es bei dem derzeitigen Mangel an Rohmaterial von volkswirtschaftlicher Bedeutung, die Blechbehälter restlos zu neuem Verpackungsmaterial für die Konservenindustrie verarbeiten zu lassen. Bleche für diesen Zweck müßten sonst gegen wertvolle Lebensmittel kompensiert werden, die dadurch für Zuteilungen nicht mehr zur Verfügung ständen.

Die Bevölkerung wird aus diesem Grunde im ureigensten Interesse aufgefordert, die leeren Dosen an den Kleinverteiler zurückzugeben, von welchem sie die Konserven bezogen hat. Die Kleinverteiler ihrerseits geben die Dosen an den betreffenden Großhändler ab.

Mit der Erfassung des Leerguts und dessen Weiterverarbeitung hat das Ernährungs- und Landwirtschaftsministerium für den gesamten Kreis Schwäbisch Gmünd die *Firma Wanner & Kohleisen*, Schwäb. Gmünd, Rinderbachergasse 22, Inhaber Karl Kohleisen, ermächtigt. An eine andere als oben genannte Firma darf das Leergut nicht abgegeben werden.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Alfred Braun: „Dichtung als Erlebnis" und „Das Wort" (Laienspiel) können vorläufig nicht stattfinden. Beginn wird bekanntgegeben. — Kaplan Kuhn: „Das Gottesbild im Wandel der Zeiten" beginnt am 8. Februar 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Mayer: „Markusevangelium" beginnt erst später, da der Vortragende erkrankt ist. — Dr. Huber: „Fragen der Gesellschaftsordnung" 1. Vortrag 12. Februar 18 Uhr im Kathol. Vereinshaus. — 3. Sonderveranstaltung: Präsident Asmussen „Die Bibel als Urkunde göttlicher Offenbarung" Sonntag 9. Februar 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Kraus, im Sekretariat und an der Abendkasse. Eintritt RM. 1.—. Mitglieder Ermäßigung.

Männergesangverein. Montag 10. 2. 47 Tanzabend für passive Mitgliede im großen Stadtgartensaal. Abgabe weiterer Eintrittskarten heute Samstag nachmittag 4—6 Uhr im Kath. Vereinshaus. Die nächste allgemeine Chorprobe ist Donnerstag 13. 2. Die Chorproben am Montag 10. und Montag 17. fallen aus. Die Aufführung der „Schöpfung" ist am 22. und 23. März.

Sonatenabend Eberhard Stiefel, Violine u. Doro Stiefel-Bazlen, Klavier am Dienstag 18. Februar 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Auf dem Programm Werke von Schubert, Reger und Mozart. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater. Die Vorstellungen finden nunmehr am Donnerstag 13. Februar statt: 16 Uhr „Frau Holle", 20 Uhr „Heimliche Brautfahrt".

Palast-Lichtspiele. Sonntag 9. Februar 10 Uhr biblischer Vortrag (Jehovas Zeugen).

Christlich-Demokratische Union. Heute Samstag 20 Uhr Mitgliederversammlung im „Weißen Ochsen". Es spricht der Stuttgarter Fraktionsvorsitzende der CDU Groß über die politische Lage und Oberbürgermeister Czisch über kommunalpolitische Tagesfragen.

Touristenverein „Naturfreunde". Die Musikabteilung des Vereins macht am Sonntag 16. Februar eine Halbtagswanderung nach Maitis, wozu die gesamte Mitgliedschaft eingeladen wird. Abgang um 12 Uhr bei St. Ludwig. — Die nächste Mitgliederversammlung findet am Donnerstag 13. Februar 19.30 Uhr im Lokal „Drei König" mit Vortrag „Geheimnisse des Lebenssaftes" statt. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Kleintierzuchtverein Gmünd (Gamundia). Heut Samstag Versammlung 19.30 Uhr im „Lamm".

Sport: 1. Gmünder Hallen-Handball-Turnier in der Gmünder Stadthalle: Vorentscheidungen heute Samstag ab 12 Uhr und morgen Sonntag ab 8 Uhr. Entscheidungsspiele Sonntag ab 13 Uhr. — Fußball: Sonntag 14.30 Uhr auf der Normannia-Kampfbahn Jugendauswahlspiel Kreis Gmünd — Kreis Aalen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 9. Februar

8.15 Uhr Gemeindehaus (Asmussen)
9.30 Uhr Gemeindehaus (Damrath)
10.45 Uhr Gemeindehaus, Kindergottesdienst Christenlehre fällt aus

Montag 10. Februar

20.00 Uhr Gemeindehaus, Männerabend: Vortrag Hühn

Mittwoch 12. Februar

15.00 Uhr Gemeindehaus, Frauenmissionskranz
20.00 Uhr Gemeindehaus, Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 9. Februar

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 9. Februar

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre (Söhne)
14.00 Uhr Bibelstunde in Weitmars
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag (Missionar Lenz)
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Kohlenwirtschaftsjahr 1947/48

Kohlenversorgung von Gewerbe und Industrie (unter 10 to mon.) Behörden und Anstalten.

Für das Kohlenwirtschaftsjahr 1947/1948 (1. 4. 47 bis 31. 3. 48) werden neue Kundenlisten angelegt.

Die obengenannten Verbraucherkreise haben sich demzufolge bis spätestens 20. Februar 1947 bei einem Kohlenhändler, einschließlich Stadtwerke, in die Kundenliste eintragen zu lassen. Unterlassung der Eintragung zieht Nichtberücksichtigung bei der Kohlenverteilung nach sich.

Abnehmer mit einem tatsächlichen Verbrauch von über 800 Zentner im Jahr können ihren Bedarf auf mehrere Kohlenhändler verteilen. Bei Gaskoksbeziehern ist neben der Eintragung bei den Kohlenhändlern ein solcher bei den Stadtwerken möglich, selbst wenn der Jahresverbrauch in allen Kohlensorten unter 800 Zentnern liegt. Die Belieferung erfolgt nur im Rahmen des Gesamtkontingents.

Sämtliche vom Wirtschaftsamt und Kohlenhandel, einschließlich Stadtwerke, ausgegebenen Formulare zur Eintragung in die Kundenlisten sind hinfällig.

Die Versorgung der Privathaushalte mit Kohle geschieht zu einem späteren Zeitpunkt nach Aufruf des Wirtschaftamtes zur Eintragung in die Kundenliste.

Waschkessel

Der außerordentlich großen Anzahl von Anträgen auf Zuteilung von Waschkesseln stehen nur sehr geringe monatliche Zuteilungen des Landeswirtschaftsamtes gegenüber. Die Erledigung der vorhandenen Anträge wird daher viele Monate in Anspruch nehmen; selbst wenn nur die dringendsten Fälle berücksichtigt werden. Es können deshalb bis auf weiteres keine neuen Anträge entgegengenommen werden. Trotzdem eingereichte Anträge werden nicht weiter bearbeitet. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, vorläufig keine weiteren Anträge auf Waschkessel zu befürworten. Sobald es möglich ist, wieder Anträge zu berücksichtigen, wird dies bekanntgegeben.

Eisenmarken für Walzwerkserzeugnisse

Die Bewirtschaftung von Walzwerkserzeugnissen wird auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Bis zur Durchführung der Neuorganisation werden noch etwa 8 Wochen vergehen, sodaß mit dem Eingang des nächsten Kontingentes kaum vor April dieses Jahres zu rechnen ist. Anfragen wegen Eisenzuteilung sind daher vorläufig zwecklos.

Bekanntmachungen des Kreiskommissars für das Flüchtlingswesen

Rückkehr der Stuttgarter Evakuierten

Die Stadt Stuttgart hat sich bereit erklärt, 44 Evakuierte nach Stuttgart zurückzunehmen. Es werden die Familien den Vorzug erhalten, die beruflich in Stuttgart zu tun haben und womöglich z. Zt. jeden Tag die Bahnstrecke von Schwäb. Gmünd nach Stuttgart und zurück fahren müssen.

Anträge auf Einreihung in dieses Kontingent sind bis 15. 2. beim Landratsamt, Zimmer 6, zu stellen.

Alte Ostflüchtlingspässe ungültig!

Die im Frühjahr 1946 in Schwäb. Gmünd ausgegebenen gelben Ostflüchtlingspässe verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Lediglich in der Stadt Schwäb. Gmünd, deren Flüchtlinge die neuen Flüchtlingsausweis-Hefte erst in den nächsten Wochen erhalten, bleiben die alten Ostflüchtlingspässe noch gültig, jedoch nur in Verbindung mit dem vorläufigen Flüchtlingsausweis (kl. Zettel mit Quittungsvermerk über 1.50 RM). In den übrigen Orten des Kreises sind die alten Ostflüchtlingspässe, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich durch die Bürgermeisterämter einzuziehen.

Verfall der blauen Bezugscheine für Ostflüchtlinge!

Die Nothilfe fordert alle Flüchtlinge, die im Besitz eines blauen Bezugscheines sind, dringend auf, diesen sofort einzulösen, da die blauen Bezugscheine ab 15. 2. 1947 verfallen.

Kinderschuhbezugscheine bis höchstens Größe 35 können von Flüchtlingen bei besonders dringendem Bedürfnis ab sofort bei der Nothilfe/Stadt schriftlich beantragt werden.

Vergütung für beschlagnahmte Gaststätten- und Hotelbetriebe

Eigentümer und Pächter von Gaststätten und Hotels, deren Betriebe in Stadt und Kreis Schwäb. Gmünd durch die Besatzungsmacht in Anspruch genommen waren oder noch sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Vergütungsansprüche beim Landratsamt — Amt für Besatzungsleistungen — Radgäßchen 8, unter Verwendung eines Formblattes anzumelden, soweit es nicht bereits geschehen ist. Nähere Auskunft kann dort eingeholt werden.

Spruchkammer. Im Laufe der nächsten Woche wird die Liste der vom Gesetz Nr. 104 Nichtbetroffenen mit den Anfangsbuchstaben L—P auf der Polizei, Zimmer 3, Stadtpolizeiamt, aufgelegt.

Das Gesundheitsamt gibt in den nächsten Wochen bei den Mütterberatungen in der Stadt und auf den Landorten Vigantol zur Vorbeugung gegen die englische Krankheit aus.

Aus dem Gmünder Haushaltsplan für 1946

(Fortsetzung)

Für die Ergänzung des Buchbestandes der Volksbücherei werden 5000 RM. bereitgestellt. Für die Volkshochschule sind als Barbetrag und Sachleistungen 3000 RM. vorgesehen. Der Zuschußbedarf für die Kultur- u. Gemeinschaftspflege beträgt 28 000 RM.

Die Ausgaben für das Fürsorgewesen und die Jugendhilfe betragen 789 000 RM. (495 000 RM. im Vorjahr), denen 669 000 RM. Einnahmen gegenüberstehen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der Stadt der Aufwand für Flüchtlinge, Evakuierte, Angehörige von noch nicht entlassenen Wehrmachtsteilnehmern, entlassene Soldaten und Ausländer voll ersetzt wird — eine Annahme, mit der wir 1947 nicht mehr rechnen können. — Der Zuschußbedarf für das Gesundheitswesen, für Volks- und Jugendertüchtigung beträgt 15 000 RM. Die Turnhallennot ist augenblicklich besonders groß, doch ist zu hoffen, daß die Jahnturnhalle wenigstens demnächst wieder ihrem eigentlichen Zweck zurückgegeben werden kann.

Wohnungs- und Siedlungswesen

In der Rücklage zur Förderung d. Wohnungsneubaus sind am 31. 3. 46 286 000 RM. vorhanden; ihr werden im Rechnungsjahr 1947 weitere 72 000 RM. zugeführt. Verausgabt werden sollen davon im laufenden Rechnungsjahr insgesamt 252 000 RM., wie der außerordentliche Haushaltsplan aufweist. Die Stadt will sich hauptsächlich über die Siedlungsgesellschaft am Wohnungsneubau beteiligen, von der sie 75% des auf 200 000 RM. zu erhöh. Stammkapitals zu erwerben beabsichtigt. Von den städt. Baudarlehen stehen noch 194 000 RM. aus. — Beim Fahrzeug-, Masch. u. Gerätepark des Tiefbauamts sind die in den Jahren 1944 u. 45 erlittenen Verluste nur schwer aufzuholen. Bei der Instandsetzung u. Ergänzung des Parks hat sich Fahrzeugmeister Hirner besonders verdient gemacht. Der Bauhof ist zur Hälfte für Zwecke der Besatzungstruppe in Anspruch genommen. Unter diesen Umständen ist der so dringend notwendige Ausbau derzeit nicht durchführbar. Die Straßenunterhaltung leidet besonders darunter, daß die nötigen Baustoffe so schwer zu beschaffen sind. Insgesamt sind für diese Zwecke 67 000 RM. vorgesehen. Von den Straßenneubauten ist die Verlängerung der Buchstraße zu erwähnen. Damit wird neues Industriegelände erschlossen. In der Straßenbaurücklage stehen 630 000 RM., daraus werden 80 000 RM. zum Bau der Olgabrücke bereitgestellt. Der Gesamtaufwand für den Tiefbau beträgt 252 000 RM., der Zuschußbedarf für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen 371 000 RM. (im Vorjahr 151 000 RM.). — Bei der Stadtentwässerung ist der Bau einer neuen Sammelkläranlage durch das Anwachsen der Bevölkerung noch dringender geworden. Mit den in früheren Jahren begonnenen Arbeiten kann wegen der fehlenden Baustoffe und Arbeitskräfte nicht fortgefahren werden. Bei der Müllabfuhr stehen 40 000 RM. Ausgaben nur 20 000 RM. Einnahmen gegenüber. Da dieser Gebührenhaushalt sich selbst tragen müßte, wird z. Zt. geprüft, ob nicht die Sätze für die Müllabfuhr neu festgelegt werden können. Ähnlich sieht es bei der Latrinenabfuhr aus: hier stehen 51 000 RM. Ausgaben Einnahmen von nur 27 000 RM. gegenüber. — Für den ersten Bauabschnitt des neuen Feuerwehrgerätehauses werden 170 000 RM. benötigt, die der Rücklage dafür entnommen werden; für den Kauf eines Tanklöschfahrzeuges werden 18 000 RM. bereitgestellt. Die wiedereingeführte Feuerwehrabgabe wird 23 000 RM. erbringen. — Die Erweiterung des Friedhofs ist auf der Westseite im Gange. Danach wird die Erweiterung auf der Ostseite in Angriff genommen werden müssen. — In der Freibadrücklage sind 388 000 RM. Ihr werden 12 000 RM. entnommen, damit wenigstens die Wohnung im dortigen Wirtschaftsgebäude ausgebaut werden kann. Die öffentlichen Anlagen sind nach wie vor in schlechtem Zustand.

Für die schon länger vorgesehene Gemeindewaschküche im Stadtteil Wetzgau werden 20 000 RM. bereitgestellt. Die Stadt bemüht sich, dieses Vorhaben, das vor allem die Bauersfrauen entlasten soll, endlich zu verwirklichen.

In der Wirtschaftsförderungsrücklage sind 447 000 RM. Ihr werden 75 000 RM. entnommen, mit denen sich die Stadt an der „Cäcilienhütte" beteiligt. Der Zuschußbedarf bei den öffentlichen Einrichtungen und zur Wirtschaftsförderung beträgt 286 000 RM. (im Vorjahr 167 000 RM.).

Stadtwerke

Unter den wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt stehen die Stadtwerke an der Spitze. Ihre Gesamtleistungen an die Stadt belaufen sich auf 191 000 RM. An Gewinnen sind zu verzeichnen: beim Elektrizitätswerk 175 000 RM., beim Wasserwerk 14 000 RM. und beim Stadtbad 8000 RM. Ihnen steht ein Verlust beim Gaswerk in Höhe von 150 000 RM. gegenüber. Dieser ist bedingt durch die Gasrationierung gemäß Kontrollratsgesetz. Dadurch und weil keine Großindustrie vorhanden ist, wird der Gasabsatz so gering, daß die verfügbare Kapazität der Öfen augenblicklich nur zu einem Drittel ausgenutzt wird. Die dringend notwendige Erneuerung des Kokslöschturms läßt sich nur mit provisorischen Mitteln durchführen. Bei der derzeitigen Stromrationierung ist auch mit einer rückläufigen Entwicklung der Einnahmen beim Elektrizitätswerk zu rechnen.

Die schon vor dem Krieg unzulängliche Wasserversorgung muß so rasch wie möglich grundlegend verbessert werden. In Spitzenzeiten fehlen täglich über 4000 cbm. Dieser Mehrbedarf kann nach derzeitigen Erkenntnissen nur durch einen weiteren Anschluß an die Landeswasserversorgung oder durch Aufbereitung des Remswassers gedeckt werden. Die Planungen sind hier noch nicht abgeschlossen.

Der Stadtgarten ist neu verpachtet worden. Das ganze Anwesen muß gerichtet werden. Für die Ergänzung der teilweise zerstörten und gestohlenen Einrichtung sind 30 000 RM. vorgesehen. — Die Stadt hat einen Waldbesitz von 580 ha, der einen Wert von 2,2 Millionen RM. darstellt. Nach dem Wirtschaftsplan sollten jährlich 3300 Festmeter geschlagen werden. Tatsächlich wurden aber im Rechnungsjahr 1946 8187 Festmeter genutzt. Der Reinerlös der Mehrnutzung wird bestimmungsgemäß der Waldrücklage zugewiesen, die damit auf Schluß des Rechnungsjahres 327 000 RM. beträgt. Um den Holzbedarf der Bevölkerung und der Industrie zu decken, muß die Stadt wie im Vorjahr noch Brennholz von anderen Waldbesitzern zukaufen, das sie zu ihren Selbstkosten abgibt. — Der Überschuß sämtlicher wirtschaftlichen Unternehmungen beträgt 149 000 RM.

Aus dem Abschnitt Finanz- und Steuerverwaltung entnehmen wir, daß die städtischen Gebäude auf 31. 3. 46 einen Buchwert von 3 890 400 RM. haben bei einem ursprünglichen Anschaffungswert von 5 585 000 RM. Die Mieteinnahmen daraus einschl. der Pachtzinsen aus den städtischen Gütern betragen 184 000 RM., denen Bauaufwendungen in Höhe von 74 000 RM. gegenüberstehen. In der Grunderwerbsrücklage sind 482 000 RM. Unerfreulich ist die Entwicklung bei der Gewerbesteuer. Hier erhält die Stadt nicht das Aufkommen der Gmünder Gewerbebetriebe, vielmehr wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen das Gesamtaufkommen innerhalb Nord-Württembergs in einen Topf geworfen und nach den Gewerbesteuergrundzahlen des Jahres 1943 unter die Gemeinden verteilt. Das hat zur Folge, daß Gemeinden, deren gewerbliche Tätigkeit mittlerweile stark zurückgegangen ist, noch nach ihrem damaligen Gewerbeumfang sich an den Steuererträgnissen beteiligen. So kommt es, daß Gmünd, das 1943 noch 2 Millionen RM. an Gewerbesteuer vereinnahmte, im laufenden Rechnungsjahr nur etwa 569 000 RM. davon erhält, wovon noch 112 000 RM. zusammen mit der Hälfte des Bürgersteuerausgleichsbetrags (54 000 RM.) als Beitrag an den Kommunalen Notstock abgehen. Dieser ist geschaffen worden zur Hilfe für die vom Krieg besonders heimgesuchten Städte im Land. Der Anteil der Stadt an der Kreisverbandsumlage ist mit 500 000 RM. angesetzt worden. Die Stadt trägt 60 v. H. des Fehlbedarfs im Haushalt des Kreises. — Die Vergnügungssteuer bringt gegenüber dem Vorjahr einen wesentlich höheren Ertrag, etwa 70 000 RM. Der Überschuß der Finanz- und Steuerverwaltung beträgt 1 173 000 RM. (im Vorjahr 992 000 RM.).

Der außerordentliche Haushaltsplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 1 305 039 RM. ab. Die Mittel hiefür werden ohne jede Schuldaufnahme aufgebracht. Über ihre Verwendung haben wir oben laufend berichtet.

Hospitalverwaltung

Der ordentliche Haushaltsplan schließt hier mit 617 215 RM. Einnahmen und Ausgaben ab. Das Krankenhaus hat einen Abmangel von 4700 RM. Bei ihm haben die Unkosten bei gleichgebliebenen Verpflegungssätzen bedenklich zugenommen, sodaß zu gegebener Zeit untersucht werden muß, ob diese Sätze noch gehalten werden können.

Seit Jahren können die Einrichtungen des Krankenhauses auch nicht mehr entfernt in dem erforderlichen Maße ergänzt und erneuert werden. Es fehlt an Betten für die chirurgische Abteilung; ein Aufzug sollte eingerichtet werden. Das selbstlose Wirken der 30 Schwestern verdient alle Hochachtung. Ein unschätzbarer Vorteil in heutiger Zeit ist es, daß das Haus aus den alten Stiftungen eine eigene Landwirtschaft zur Verfügung hat. Beim Spitalwald ist der Stammholzeinschlag stärker als bei den Stadtwaldungen, was bessere Erträgnisse zur Folge hat.

In der nächsten Woche tritt der Gemeinderat in die Beratung des Haushaltsplanes ein.

Die Fahrpläne der Kraftpostlinien

gültig ab 1. Februar 1947

Linie Gmünd—Herlikofen—Leinzell—Eschach—Untergröningen

W	W	vS	WavS	W				W	W	W	vS	WavS
6.40	8.15	12.15	17.20	18.50	ab	Gmünd Bhf.	an	6.35	7.40	11.32	13.34	18.30
—	—	—	—	—		Marktplatz		6.33	7.38	11.30	13.32	18.29
—	—	—	—	—		Schmidturm		6.30	7.35	11.27	13.30	18.27
6.50	8.43	12.36	17.40	19.12		Herlikofen		6.18	7.28	—	13.18	18.15
6.56	8.53	12.44	17.47	19.20		Abzweigung Iggingen		6.10	7.21	—	13.10	18.09
—	—	—	—	—		Iggingen		—	—	10.50	—	—
6.57	8.55	12.46	17.49	19.22		Brainkofen		6.06	7.20	10.45	13.07	18.07
7.00	9.03	12.50	17.54	19.29		Leinzell		6.00	7.10	10.38	13.00	18.00
	9.10			19.36		Göggingen		5.53		10.30		
	9.17			19.46		Holzhausen		5.44		10.20		
	9.20			—		Eschach		—		10.15		
				19.52		Holzhausen		5.38				
				19.54		Abzw. Obergröningen		5.34				
				19.58		Buchhof		5.31				
				20.05		Untergröningen-Letten		—				
				20.06	an	Untergröningen PSt.	ab	5.20				

Linie Gmünd—Mutlangen—Alfdorf

vS	WavS				W
13.10	18.10	ab	Gmünd Bhf.	an	6.22
13.12	18.12		Gmünd Marktplatz		6.20
13.14	18.14		Gmünd Schmidturmplatz		6.18
13.20	18.20		Abzweigung n. Wetzgau		6.11
13.24	18.24	an	Mutlangen PSt.	ab	6.07
13.25	18.25	ab	Mutlangen PSt.	an	6.05
13.28	18.28		Abzweigung n. Spraitbach		6.01
13.31	18.31		Pfersbach Rößle		5.57
13.34	18.34		Adelstetten Krone		5.53
13.38	18.38		Abzweigung n. Bonholz		5.49
13.42	18.42	an	Alfdorf PSt.	ab	5.45

Linie Gmünd—Waldstetten

WaSa	Sa				WaSa	Sa
12.10	16.20	ab	Gmünd Bhf.	an	13.10	17.0[illegible]
12.12	16.22		Waldstetter Brücke		13.05	17.0[illegible]
12.18	16.27		Dreifaltigkeit		13.00	17.0[illegible]
12.23	16.32		Waldstetten Leicht		12.57	16.5[illegible]
12.25	16.35	an	Waldstetten Lamm	ab	12.55	16.5[illegible]

Linie Gmünd—Lindach—Ruppertshofen

W				W
8.15	ab	Schwäbisch Gmünd	an	11.20
8.25		Mutlangen		11.12
8.32		Großdeinbach		—
8.40		Mutlangen		11.10
8.45		Lindach		11.05
8.55		Täferrot		10.40
9.05		Tierhaupten		10.30
9.20	an	Ruppertshofen	ab	10.20

Linie Gmünd—Mutlangen—Spraitbach—Hinterlintal—Gschwend

W	Sa	WaSa				W	W
8.15	16.20	18.30	ab	Gmünd Bhf.	an	6.35	13.20
8.24	16.34	18.44		Abzweigung Wetzgau		6.25	13.05
8.28	16.38	18.48		Mutlangen		6.23	13.03
8.35	16.45	18.56		Abzw. Pfersbach		6.18	12.58
8.40	16.50	19.02		Amandusmühle		6.11	12.51
8.43	16.53	19.06		Leinhäusle		6.08	12.48
8.50	17.00	19.14		Spraitbach		6.00	12.40
8.56	17.06	19.21		Vorderlintal		5.54	12.34
8.59	17.09	19.24		Hinterlintal		5.51	12.31
9.09	17.19	19.34		Abzw. Hintersteinenberg		5.41	12.21
9.10	17.20	19.35		Seelach		5.40	12.20
9.17	17.27	19.42	an	Gschwend	ab	5.30	12.15

Linie Gschwend—Gaildorf

W				W
9.30	ab	Gschwend	an	12.05
9.34		Waldhaus		12.02
9.36		Wildgarten		12.00
9.41		Abzweigung Honkling		11.55
9.43		Reippersberg		11.52
9.52		Unterrot		11.43
9.58		Gaildorf Schillerplatz		11.38
10.00		Gaildorf Postamt		—
11.00		Gaildorf Postamt		—
11.03		Gaildorf Marktplatz		11.37
11.05	an	Gaildorf Reichsbahnhof	ab	11.35

W = werktags, Sa = samstags, WaSa = werktags ausgen. samstags, WavS = werktags ausgen. vor Sonntagen, vS = vor Sonntagen.
Mit Fahrplanänderungen und dem Ausfall einzelner Fahrten muß jederzeit gerechnet werden.

Rotes Kreuz Schwäb. Gmünd

USA-Gepäck ehem. deutscher Kriegsgefangener

Die Gepäckstücke, die von ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen in den USA über das IKRK nach Deutschland gesandt wurden, kommen demnächst durch die deutschen Rot-Kreuz-Stellen zur Verteilung.

Alle Bezugsberechtigten werden hiermit aufgefordert, sofort ihren Anspruch auf Aushändigung ihrer Pakete oder Gepäckstücke bei der nächsten für ihren derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Rot-Kreuz-Dienststelle durch Eintragung in die dort vorrätigen Suchkarten anzumelden. Um Irrtümer und Fehlleitungen zu vermeiden, ist deutliche Schrift (Blockschrift) erforderlich.

Die Rot-Kreuz-Dienststellen übermitteln die ausgefüllten Suchkarten dem BRK in München, damit die Pakete dann von dort aus in Sammelladungen zu den Ausgabestellen des Roten Kreuzes in den verschiedenen Ländern und Zonen weitergeleitet werden können.

Wegen der Abholung werden die Empfänger zu gegebener Zeit von den örtlichen zuständigen Rot-Kreuz-Stellen verständigt, so daß gebeten wird, von Einzelfragen, deren Beantwortung unmöglich ist, abzusehen.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 87 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 15. Februar 1947 | Preis 10 Pfg.

Verordnung zur Durchführung der Weihnachtsamnestie

vom 5. Februar 1947

Die Verordnung zur Durchführung der Weihnachtsamnestie ist nunmehr endgültig unter dem 5. 2. 1947 erlassen worden. Der wesentlichste Unterschied zur Jugendamnestie besteht darin, daß die Minderbelasteten nicht unter die neue Amnestie fallen. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Für Personen, die zu einer der beiden folgenden Gruppen gehören, gelten die in § 2 aufgeführten Bestimmungen:

1. Personen, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen weder im Kalenderjahr 1943 noch 1945 den Betrag von RM. 3600.— überstiegen hat und deren Vermögen am 1. 1. 1945 den Betrag von RM. 20 000.— nicht überstiegen hat,
2. Körperbeschädigte, die auf Grund der bestehenden Versorgungs- oder Unfallfürsorgegesetze zu 50 oder mehr Prozent als versehrt gelten oder der Versehrtenstufe II, III und IV angehören.

§ 2.

Für die in § 1 genannten Personengruppen gilt folgendes:

1. Fällt der Betroffene nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß der Betroffene Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der öffentliche Kläger keine Klage zu erheben und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.
2. Wenn der Betroffene nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlung nicht in die Gruppen der Hauptschuldigen, Belasteten oder Minderbelasteten einzureihen ist, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.
3. Wenn der Betroffene bereits rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer eingereiht ist, so hat der öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Artikel 52 die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen. Inzwischen von den Betroffenen bereits erfüllte Sühneleistungen und bezahlte Verfahrenskosten werden nicht erstattet.

§ 3.

Personen der unter § 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gruppen fallen nur dann unter das Beschäftigungsverbot des Artikels 58, wenn sie zu den Klassen I oder II des Anhangs zum Gesetz gehören.

Spruchkammer Gmünd.

Sechzehnte Durchführungsverordnung

... der ... Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz Nr. 104) über die Zahlung von Pensionen

§ 1

Ansprüche auf Auszahlung von Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, gleichgültig, ob diese aus öffentlichen oder privaten Mitteln zu leisten sind, sind von den zuständigen Trägern der Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1946 wieder zu erfüllen.

§ 2

Die Ansprüche nachstehender Personen ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer:

1. Personen, die unter Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen oder in Gruppe 1, 2 oder 3 angeklagt werden;
2. Personen, die auf Grund einer Anordnung einer Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 aus öffentlichen Ämtern oder anderen Stellen entfernt wurden.

Zu den Rechtsansprüchen, die der im Spruchkammerverfahren rechtskräftig verurteilte Hauptschuldige oder Belastete verliert oder die Teil seines einzuziehenden Vermögens sind, gehören Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge einschließlich der Ersatz- oder Bereicherungsansprüche, sowie alle angesammelten Guthaben aus solchen Rechtsansprüchen, die bis zur Rechtskraft der Entscheidung erwachsen sind.

Pensionen, Renten oder Versorgungsansprüche, die einer hauptschuldigen oder belasteten Person aus einem nach Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung eingegangenen Anstellungsverhältnis erwachsen, werden durch die Entscheidung nicht berührt.

Soweit die Ansprüche nicht erlöschen oder eingeschränkt werden, hat Nachzahlung zu erfolgen.

§ 3

Ansprüche von Hinterbliebenen ruhen außerdem, wenn der Verstorbene unter Klasse I oder II der Gesetzesanlage fällt. In solchen Fällen hat der Träger der Zahlungsverpflichtung unverzüglich an den Minister für politische Befreiung einen Antrag auf Entscheidung darüber zu stellen, ob ein Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes durchgeführt werden soll. Lehnt der Minister die Durchführung eines Verfahrens ab, so sind die Ansprüche zu erfüllen, soweit nicht die Hinterbliebenen selbst unter die Bestimmungen des § 2 fallen. Ordnet der Minister die Durchführung eines Verfahrens an, so ruhen die Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Zur Vermeidung von Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage, können die bei den Trägern der Zahlungsverpflichtung gebildeten Ausschüsse widerruflich (und unter Vorbehalt der Rückforderung im Falle einer den Anspruch zum Erlöschen bringenden Kammerentscheidung) anordnen, daß auch in Fällen der §§ 2 und 3 ganz oder teilweise Zahlung erfolgt. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Ministers für politische Befreiung.

§ 5

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vermögenssperre auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 nebst Durchführungsbestimmungen und des Befreiungsgesetzes. Soweit die Zahlungsempfänger danach der Vermögenssperre unterliegen, dürfen Zahlungen nur durch Überweisung auf ein gesperrtes Konto erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 1947

Das Staatsministerium

Reinigung der Gehwege

Diejenigen Hausbesitzer, welche trotz öfterer öffentl. Aufforderung ihrer Gehwegreinigungspflicht nicht oder nur mangelhaft nachgekommen sind, werden nochmals hiezu aufgefordert.

In Zukunft müßten Säumige bestraft werden.

Amt für öffentliche Ordnung.

Fahrplanänderungen

Wegen äußerst gespannter Kohlen- und Stromlage und der Arbeitseinschränkungen fallen ab Montag 10. Februar 1947 folgende weitere Züge aus: Personenzug 1408 Aalen—Stuttgart: Gmünd ab 4.59 sonntags; Personenzug 1435 Stuttgart—Aalen: Gmünd ab 11.47 sonntags.

Flüchtlingsaustausch

Anstelle von Flüchtlingen, die in nachstehend genannter Anzahl aus folgenden Kreisen in den Kreis Schwäb. Gmünd zugezogen sind, können sich hiesige Flüchtlinge zwecks Einweisung in die freien Stellen umgehend im Landratsamt Zimmer 6 melden. Freie Bahnfahrt (einschl. Gepäck) wird gewährt.

Die Gelegenheit, ohne weitere Formalitäten (Zuzugsgenehmigung) nach Nord-Baden, Hessen oder Bayern umziehen zu können, ist einmalig, da künftig ein unmittelbarer Austausch nach den Kreisen dieser Länder nicht mehr stattfindet. Wenn Flüchtlinge später, ohne Inanspruchnahme der nachstehend genannten freien Stellen, nach diesen Ländern abwandern wollen, müssen sie vorher am neuen Ort die Zuzugsgenehmigung beantragen.

1. **Nord-Württemberg:** Kreis Backnang 12, Kreis Böblingen 7, Kreis Eßlingen 2, Kreis Heidenheim 12, Kreis Heilbronn 2, Kreis Künzelsau 2, Kreis Ludwigsburg 2, Kreis Mergentheim 2, Kreis Oehringen 1, Kreis Schwäb. Hall 3, Kreis Ulm (Donau) 4, Kreis Vaihingen (Enz) 5 Personen.
2. **Nord-Baden:** Kreis Pforzheim 2, Kreis Bruchsal 1, Kreis Heidelberg 2 Personen.
3. **Hessen:** Kreis Kassel 3, Kreis Fritzlar-Homburg 4, Kreis Korbach 1, Kreis Ziegenhein 8, Kreis Alsfeld 1, Kreis Gießen 1, Kreis Dillenburg 1, Kreis Weilburg (Lahn) 1, Kreis Hofgeismar 4 Personen.
4. **Bayern:** Kreis Nördlingen 2, Kreis Friedberg bei Augsburg 1, Kreis Bamberg 1, Kreis Eichstätt (Franken) 1, Kreis Erlangen (Franken) 1, Kreis Forchheim (Franken) 1, Kreis Höchstatt(Franken) 2, Kreis Scheinfeld (Franken) 3, Kreis Kitzingen (Franken) 1, Kreis Eschenbach (Ob. Pf.) 1, Kreis Regensburg 2, Kreis Roding (Bay. Wald) 1, Kreis Neunburg v. Wald 1, Kreis Traunstein (Ob. Bay.) 2 Personen.

Flüchtlingskommissar

Meldepflicht

beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 99. Kartenperiode muß wie bisher auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtige Personen der Stadt Schwäbisch Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung persönlich zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männliche Personen Zimmer 3, Weibliche Personen Zimmer 9a.

Kartenempfänger mit Ostflüchtlingspaß:
Freitag 21. Februar 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr, sowie
Samstag 22. Februar 1947 von 8—11.30 Uhr.

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
Montag 24. Februar 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr.

Stadtteil Jahn:
Dienstag 25. Februar 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr.

Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 26. Februar 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr.

Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 27. Februar 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Das Landratsamt und die angeschlossenen Aemter sind bis auf weiteres an den Samstagen geschlossen.

Die städtischen Aemter sind infolge Kohlenmangels jeweils samstags geschlossen. Beim Standesamt und der Bezugscheinstelle Abt. Ernährung ist von 10—12 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. — *Der Oberbürgermeister.*

Aufnahme in die Vorklasse der Höheren Handelsschule (Kfm. Berufsfachschule) Schwäb. Gmünd. Die Aufnahmeprüfung findet statt am Freiag 14. März 1947 ab 9 Uhr im Saal 47 der Gehörlosenschule Bocksgasse 31. Zur Aufnahme können sich anmelden begabte Schüler und Schülerinnen der 7. oder 8. Klasse einer deutschen Volksschule. — *Die Schulleitung.*

Rotes Kreuz Schwäb. Gmünd

Auf Veranlassung des Landesvereins vom Roten Kreuz Stuttgart wird mit Genehmigung der Militärregierung in diesen Wochen in der US-Zone in ganz Württemberg und Baden die Neuaufstellung der Ortsvereine vom Roten Kreuz durchgeführt.

Es sollen also nicht nur die aktiven Sanitäts-Bereitschaften bestehen und in Erscheinung treten, sondern Vereine mit tätigen und unterstüzenden Mitgliedern gebildet werden, wie dies schon früher der Fall war.

Zur Gründung des Ortsvereines Schwäbisch Gmünd findet am Sonntag den 23. Februar 1947 um 14.30 Uhr im Gasthaus zum „Weißen Ochsen“ eine Versammlung statt, in der die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

Hierzu sind von der Kreisstelle Gmünd alle Bereitschaftsmitglieder und alle unterstützenden Mitglieder, auch diejenigen, die es früher einmal waren, eingeladen. Ebenso willkommen sind die Personen, die Mitglied des Ortsvereins vom Roten Kreuz werden möchten.

Das Rote Kreuz stand immer in einem guten Ansehen bei der Bevölkerung; infolgedessen war seine Mitgliederzahl keine kleine. Es ist zu hoffen, daß auch jetzt wieder eine große Anzahl unserer Einwohner sich als Mitglied in das Rote Kreuz einreihen werden. *RK-Kreisstelle Schwäb. Gmünd.*

Ärztlicher Sonntagsdienst am 16. Februar

Frl. Dr. Martz, Vord. Schmidgasse 54, Frf. 30 06
Johannis Apotheke, Marktplatz, Fernruf 30 36

Der Kreistag

beriet in seiner letzten Sitzung nochmals die Kreissatzung, da der frühere Entwurf von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt worden war. Die geänderte Fassung wird mit 24 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Der Kreisrat bleibt danach bei 6 Mitgliedern; die Erhöhung der Zahl auf 8 ist von Stuttgart endgültig abgelehnt worden. Es sollen statt dessen jeweils 2 stellvertr. Mitglieder mit beratender Stimme in bestimmtem Wechsel zu den Kreisratssitzungen zugezogen werden. — Die Beteiligung des Kreisverbandes an der Glashütte wird vom Kreistag gutgeheißen unter der Bedingung, daß nur soviel Gelände bei der Landwirtschaftsschule verkauft werden soll, als zur Erstellung der Hütte unbedingt erforderlich ist. Das Gelände am Hang soll möglichst für Zwecke der Schule erhalten bleiben. — Vom Haushaltsplan für 1945 nahm der Kreistag Kenntnis. Es handelt sich dabei ja mehr oder weniger um einen Rechnungsabschluß. Die Mehrausgaben von 951 379 RM. werden gedeckt durch die Finanzzuweisung des Landes in Höhe von 120 000 RM., den Anteil an der Kfz.-Steuer mit 10 000 RM. und die Kreisverbandsumlage in der bisherigen Höhe von 820 000 RM. (Davon entfallen auf die Stadt Gmünd 424 000 RM.) Das Kapitalvermögen beträgt 3,2 Millionen RM. Rücklagen sind es auf 31. März 46 1,56 Mill. RM., davon allein für den Krankenhausneubau 714 000 RM. Für Straßenbau stehen 174 000 RM. zur Verfügung.

Der Gemeinderat

ist in seiner Sitzung am 13. Februar vom Oberbürgermeister auf die neue Verfassung vereidigt worden. In der Aussprache wies Gemeinderat Schoch auf den Widerspruch hin, der zwischen den in der Verfassung proklamierten Grundrechten und der tatsächlichen Praxis klaffe. Wo bleibt z. B. das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, wenn alte Mieter jetzt umquartiert werden müssen und der Staatskommissar von neuen Flüchtlingszuweisungen spreche. Wir nennen in diesem Zusammenhang die Belegungszahlen verschiedener Nachbarstädte und die Gmünds, die bereits in der vorletzten Sitzung bekanntgegeben wurde. Es ist dabei gegenübergestellt die Wohnbevölkerung von 1939 und die vom 29. 10. 46. Dann werden genannt die Zahlen der aufgenommenen Flüchtlinge insgesamt und die Zahlen der benutzbaren Wohnräume. Das Bild sieht so aus:

	Wohnbevölk. 17. 5. 1939	Wohnbevölk. 29. 10. 1946	Flüchtl. aufgen. b. 1. 1. 1947	Zahl der benutzb. Wohnr.
Eßlingen	48 732	65 302	15 619	36 068
Göppingen	28 101	37 755	7 264	25 000*)
Heidenheim	27 061	37 770	7 166	22 900
Ludwigsburg	43 540	49 475	9 800	35 869
Schwäb. Gmünd	20 680	30 753	7 941	19 704

*) Zahl geschätzt

So sind die Zahlen. Dabei droht der Staatskommissar mit der Räumung ganzer Straßenzüge in Gmünd. Bei der Beratung des Haushaltsplanes wurde allgemein die kundige Hand des Fachmannes in der Aufstellung anerkannt. Gemeinderat Schoch sprach zu den Ausgaben für das Schulwesen. Man dürfe die Frage der auswärtigen Schüler nicht nur vom Kostenpunkt aus betrachten. Es ergeben sich durch sie oft Bindungen, die sich später für die Stadt nutzbringend auswirken. Man erfuhr dabei auch die soziale Schichtung der Elternschaft bei den Oberschülern, die zeigt, daß die höheren Schulen keineswegs Standesschulen sind, wie oft behauptet wird. Danach stammen von 854 Schülern 163 aus Akademiker- und Fabrikantenfamilien, 521 sind Söhne von Inhabern mittlerer und kleiner Betriebe, von mittleren Beamten und Bauern, 170 sind Arbeitersöhne. Gemeinderat Maier (KPD) betonte, daß man mit allen Mitteln danach trachten müsse, die verschiedenen Rücklagen durch produktive Arbeiten zu verbrauchen oder in Sachwerte umzusetzen. Hier ergebe sich ein dankbares Feld für den städt. Einkäufer. Was dieser bisher getan habe, sei nicht imponierend. In den Steinbrüchen müsse endlich gearbeitet werden, damit die teilweise verheerend aussehenden Straßen instandgesetzt werden. Die Stadt müsse Arbeiter zu gewinnen trachten. Dies sei freilich auch eine Sache der anständigen Bezahlung und Behandlung. Beim Kapitel Fürsorge müßten der große Arbeitermangel und die großen Fürsorgelasten gegenübergestellt werden. Beim „Haus der Jugend" hätte der Gemeinderat vorher gehört werden müssen, da nachher doch eine Rechnung für die Stadt herauskommen werde. Der Redner wünschte ferner, daß die Stadt von sich aus wieder größere Wohnbauten in Angriff nehme, wie dies nach dem 1. Weltkrieg der Fall war, daß der Schulhausbau in Wetzgau mit aller Energie betrieben werde, daß die Tarife bei den Stadtwerken auch sozial tragbar seien und das städt. Altersheim erweitert werde. — Gemeinderat Dr. Greil regt die Errichtung eines Neubaues für Verwaltungszwecke, Industrie- u. Verkehrswerbung an. Die Straßenbeleuchtung müsse verbessert werden. Es sollten weitere Bedürfnisanstalten gebaut und dem Marktwesen größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mehrere Redner verwandten sich für die Ausbesserung der Straßen und Wege in verschiedenen Stadtteilen. Auch wurde wiederholt ein einheitlich geführtes Wohnungsamt verlangt.

Nachdem der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer und der Stadtbaurat zu den einzelnen Einwendungen und Vorschlägen Stellung genommen hatten, wurde der Haushaltsplan für 1946 vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Mehr Brot in der 98. Zuteilungsperiode

Wie bereits durch Anschlag ortsüblich bekannt gegeben, werden auf nachstehend aufgeführte Brotabschnitte der Lebensmittelkarten der 98. Zuteilungsperiode noch zusätzliche Brotmengen ausgegeben und zwar:

für *Erwachsene* auf die Brotabschnitte
1 und 2 . . . . je 1000 g R-Brot
(der Lebensmittelkarten 11, 21, 31)

für *Jugendliche* auf die Brotabschnitte
5, 6, 7 und 8 . . . . je 1000 g R-Brot
auf den Brotabschnitt 9 . . . 500 g R-Brot
auf den Zonenabschnitt 816 . . 300 g R-Brot
mit den Eindrucken Z 12, Z 22 ,
bezw. Z 32 (*Lebensmittelkarten 12, 22, 32*).

für *Kinder* auf die Brotabschnitte 10
und 12 . . . . je 1500 g R-Brot
auf die Brotabschnitte 11 u. 13 je 1000 g R-Brot
auf den Zonenabschnitt 816 . 500 g R-Brot
mit den Eindrucken Z 13, Z 23,
bezw. Z 33 (*Lebensmittelkarten 13, 23, 33*)

für *Kleinkinder* auf die Brotabschnitte
14 und 16 . . . . je 1000 g R-Brot
auf den Brotabschnitt 15 . . 500 g R-Brot
(*Lebensmittelkarten 14, 24, 34*)

für *Kleinstkinder* auf die Brotabschnitte 18 und 19 . . . . je 500 g R-Brot
(*Lebensmittelkarten 15, 25, 35*)

für *Säuglinge* auf die Zonenabschnitte
813 und 814 . . . . je 200 g R-Brot
(mit den Eindrucken Z 16 *Lebensmittelkarte 16*).

(Die Sonderabschnitte 813 und 814 der Lebensmittelkarte für Säuglinge berechtigen wahlweise auch zum Bezug von Zwieback, bezw. Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis. In diesem Falle sind die Abschnitte genau wie die ZW-Abschnitte zu behandeln; dies gilt vor allem für die Ausstellung von Kochmehlbezugscheinen bei der Markenrücklieferung zu Beginn der 99. Zuteilungsperiode).

für *werdende und stillende Mütter*
auf den Brotabschnitt 29 . . . 100 g R-Brot
(*Lebensmittelkarte 70*)

Mit diesen Aufrufen sind die Brotrationen sämtlicher Altersgruppen *mit Ausnahme der Erwachsenenration* in Höhe der für die 98. Zuteilungsperiode festgesetzten Brotrationssätzen, erfüllt.

Zulagen für Schwerbeschädigte

Ab der 99. Zuteilungsperiode (3. 3. 47) erhalten Schwerbeschädigte der Versehrtenstufe III und IV und die diesen gleichgestellten anderen Beschädigten (mit einer Erwerbsbeschränkung von 60% und mehr) Zusatzkarten für Teilschwerarbeiter.

Alle unter diesen Personenkreis fallenden Schwerbeschädigten werden gebeten, sofort bei der für sie zuständigen Kartenausgabestelle einen schriftlichen (formlosen) Antrag auf Ausgabe der Zulagekarten einzureichen. Gleichzeitig mit dem schriftlichen Antrag sind folgende amtliche Unterlagen mit vorzulegen:

entweder a) der von einem Versorgungsamt ausgestellte Rentenbescheid (auch vorläufiger Rentenbescheid)

oder b) die von einem Arzt eines Versorgungsamts ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung.

In beiden Arten dieser Unterlagen muß die Versehrtenstufe in römischen Zahlen eingetragen sein. Anträge ohne gleichzeitige Vorlage der geforderten Unterlagen sind zwecklos.

Ueber die weitere Behandlung der Anträge durch die Kartenstellen ergeht in den nächsten Tagen ein Rundschreiben an die Bürgermeisterämter.

Die Ausgabe der Zulagekarten an Schwerbeschädigte erfolgt zu Beginn einer jeden Zuteilungsperiode durch die zuständige Kartenausgabestelle nach deren besonderen Anweisungen.

Mit der Ausgabe der Zulagekarten entfällt die bisher an gewisse Gruppen von Schwerbeschädigten ausgegebenen Zulagen (z. B. an Beinamputierte der Versehrtenstufen III u. IV). Die Teilschwerarbeiterkarten für Schwerbeschädigte wird jedoch **nicht** auf andere Zulagen angerechnet.

* * *

Das Kreisernährungsamt ist am Donnerstag 20. Februar wegen Ausgabe der Lebensmittelkarten an die Gemeinden geschlossen.

Nächste Ölausgabe bei der Bucheckernsammelstelle Türlensteg 22: Nr. 5501—5650. Weitere Abgaben erfolgen voraussichtlich in der ersten Märzwoche. Bucheckern werden noch bis Ende Februar angenommen.

Amerikanische kochfertige Suppen für Waldarbeiter!

Waldarbeiter und sonstige Arbeiter, die kein Möglichkeit zur Einnahme einer warmen Mah haben, können gegen Abgabe von 25 Gramm N mittelmarken pro Dose Bezugsanweisungen kochfertige Suppen aus amerikanischen Impo erhalten. Die Dosen haben jeweils eine Koch richtung, sodaß die Suppen jederzeit und übe besonders auch im Freien, eßfertig zubereitet den können.

Das Verkaufsverfahren ist wie folgt durchzu ren: Die Arbeitgeber, Forstämter usw. reichen zum 22. 2. 47 an die für sie zuständigen Kar ausgabestellen (Bürgermeisteramt) eine nament Liste derjenigen Arbeiter ein, die solche am kanische Suppen beziehen wollen, unter gleich tiger Angabe, wieviel Dosen jeder einzelne wün Dabei sind pro Dose 25 Gramm Nährmittelma beizufügen (die Anzahl der Dosen, die ein Arb erhalten kann, ist nicht begrenzt, er muß je für jede Dose 25 Gramm Nährmittelmarken geben). Die Kartenausgabestellen geben auf G besonderer Anweisungen an Hand der einger ten Listen Bezugsanweisungen aus, die von Arbeitgebern an die einzelnen Arbeiter zu ve len sind. Die Bezugsanweisungen sind sodann Kleinverteiler abzugeben, bei dem der betreff Arbeiter seine Suppen kaufen will. — Es ist d zu beachten, daß die Bezugsanweisungen nur Lebensmittelgeschäften des Kreises Schwäb. Gm eingelöst werden können.

Die Kleinverteiler schreiben den Verbrauc die Ware gut und tauschen sämtliche einge menen Bezugsanweisungen bis spätestens 47 bei der zuständigen Kartenausgabestelle in zugscheine A um. Dabei sind die Bezugscheine .... Stück „amerikanische Naß-Suppen" a schreiben. Die Bezugscheine A sind von den K verteilern sodann einem der vier Großhändler Kreises (Edeka-Großhandel GmbH., Adolf H Schmid und Munz, Eugen Schrade) zur Beliefer der Ware vorzulegen. Sofort nach Eintreffen Suppen sind diese auf Grund der Gutschriften die Verbraucher auszugeben.

Die Großhändler haben die von den Klein teilern abgelieferten Bezugscheine A bis spä testens 15. 3. 47 zur Abdeckung des ihnen währten Vorschusses dem Kreisernährungsam zureichen. Groß- und Kleinhändler, sowie die treffenden Verbrauchergruppen werden gebe obige Bestimmungen für die Abwicklung des kaufs genau zu beachten.

Verkauf des bestellten Süßstoffs

Der in der 97. Zuteilungsperiode auf den Son abschnitt 709 bestellte Süßstoff ist eingetroffen kann ab sofort verkauft werden.

Die Abgabe erfolgt auf den Sonderabschnitt der Lebensmittelkarte für Kleinkinder (3—6 Ja aller Versorgungsgruppen und zwar auf die Leb mittelkarten Nr. 14, 24, 34 und 44. Pro Person kom ein G-Päckchen Süßstofftabletten zur Verteilun

Da es sich hier um eine kreisgebundene Zu sung handelt, dürfen nur solche Sonderabsch beliefert werden, die einen blauen Unterd „Gmünd" tragen. Abschnitte, die diesen Aufd nicht aufweisen, sind ungültig und dürfen n eingenommen werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sammen mit dem Verkaufsabschnitt auch Stammabschnitt der Lebensmittelkarte 97, auf der Bestellvermerk angebracht wurde, vorge werden muß. Dieser Bestellvermerk ist von Kleinverteilern deutlich zu entwerten.

Personen, die den Süßstoff in der 97. Zuteilu periode nicht bestellen konnten, werden für Bezug der Ware auf eines der folgenden Gesch verwiesen:

Schwäb. Gmünd: Firma Franz Bauch am Ma Lorch: Firma Johannes Vaas, Heubach: Fi Gustav Bühr.

Den Nachzüglern ist die Ware gegen Abgabe Sonderabschnitts 809 listenmäßig gutzuschrei Letzter Termin für die Abgabe des Sonde schnitts 20. 2. 47.

Nach Umtausch der nachträglich eingenomme Verkaufsabschnitte in Bezugscheine A und Eintreffen der Ware ist diese an die Nachzü auf Grund der angelegten Gutschriftslisten au geben.

* * *

Ungültige Bezugscheine. Nachstehend aufgef Bezugscheine A sind verloren gegangen und we hiermit für ungültig erklärt: Die Bezugsch sind gesperrt und dürfen weder gutgeschr noch beliefert werden: 1. Bezugschein A Nr. ausgestellt am 9. 1. 47 vom Kreisernährung Göppingen über 800 kg Brotmehl auf die F Adolf Bührle, Faurndau. — 2. FS Nr. 12 173 153 kg Weißzucker, ausgestellt vom Städt. Er rungsamt der Stadt Ulm am 30. 12. 1946 für F Jakob Reichhart, Ulm.

Württemberg-Badischer Gewerkschaftsbund. Industrieverband Metall macht darauf aufmerk daß die Mitgliedschaft in einer früheren Gew schaft nur noch bis zum 31. 3. 1947 angerec wird. Der Eintritt muß bis zum obigen Termin zogen sein. Ebenso müssen die rückständigen träge ab Juli 1945 nachbezahlt werden. Eine nahme darf nur noch bei den aus der Gefan schaft Zurückkehrenden gemacht werden. empfehlen allen alten Kollegen, die Mitgliedsc wieder zu erwerben.

Die Stadtgemeinde Lauchheim beabsichtigt, Fastnachtsmontag einen Krämermarkt, verbu mit einer Hunde- und Taubenbörse abzuhalt

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Aufruf von Flickstoffen und Kurzwaren

Auf den Abschnitt der Lebensmittelkarten der 99. Periode mit dem Aufdruck „Spinnstoffwaren Wert Punkte" können für alle Erwachsenen und Jugendliche ab 15. Lebensjahr beim Einzelhandel und Handwerk bezogen werden Spinnstoffwaren bis zum Wert von 2 Punkten z. B.:

25 cm Bettwäsche- od. Leibwäschestoff 80 cm breit oder 25 cm Berufsköper 80 cm breit oder 4 Paar Armblätter oder 2 Damenbinden gestrickt oder 1 Hosenträger oder 2 Paar Sockenhalter oder 4 Paar Strumpfhalter oder 2 Taschentücher oder 2 Kragen oder 1 Mütze jeder Art oder Krawatten oder 1 Ersatzgesäß oder 2 Paar Annähsohlen oder Füßlinge.

Der Abschnitt behält seine Gültigkeit bis zum 30. 6. 1947, da nicht mit einer sofortigen Abdeckung aus vorhandenen Lagerbeständen gerechnet werden kann.

Aufhebung des außerordentlichen Wiederbezugsverfahrens. Mit sofortiger Wirkung kommt das außerordentliche Wiederbezugsverfahren gemäß §§ 26 und 27 der Durchführungsanordnung 3/46 zur Anordnung I/46 in Wegfall. Die bisher nur für den Bezug und die Lieferung im außerordentlichen Wiederbezugsverfahren zugelassenen Spinnstoffwaren, die in der Anlage D der Anordnung I/46 aufgeführt sind, können künftig wie alle übrigen Spinnstoffwaren gegen Punktschecks geliefert und bezogen werden.

Warenverkehr mit der britischen Besatzungszone. Um Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, daß Lieferungen von Spinnstoffen, Gespinsten und Spinnstoffwaren in die britische Besatzungszone nach wie vor nur mit Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes ausgeführt werden dürfen. Die Bezugsrechte der britischen Besatzungszone sind in der amerikanischen Besatzungszone nicht gültig.

Anträge auf Büro- und Wohnmöbel. Solange die Möbelbewirtschaftung in Württemberg/Baden nicht zentral geregelt ist, können Anträge auf Büro- und Wohnmöbel nicht bearbeitet werden. Eine Zuteilung von Schnittholz-Scheinen zur Herstellung von Büro- und Wohnmöbeln kann bei der ganz geringen Zuteilung durch das Landeswirtschaftsamt nicht erfolgen.

Seifenaufruf für die 98. Periode

Ab sofort dürfen auf die Seifenkarten der 95./100. Periode im Kreis Schwäb. Gmünd abgegeben werden:

a) Seifenkarte für Männer, sowie Frauen und Jugendliche

auf Abschnitt Es 4 — 1 Stück Einheitsseife
auf Abschnitte W 2 — 1 Normalpaket Waschseifenpulver

außerdem erhalten Männer über 18 Jahre auf Abschnitt C der Männerseifenkarte
1 Stück Rasierseife

b) Seifenkarte für Kleinstkinder von 0—3 Jahren

auf Abschnitt Fs 4 — 1 Stück Feinseife
auf Abschnitte W 4 — 1 Normalpaket Waschseifenpulver
auf Abschnitte Z 4 — 1 Normaleinheit Zusatzwaschmittel

Die aufgerufenen Abschnitte der 98. Periode verlieren ihre Gültigkeit mit dem 6. März 1947. Die Seifengeschäfte haben die aufgeklebten Abschnitte bis zum 9. März 1947 dem Wirtschaftsamt abzuliefern.

Anstelle von 1 Normalpaket Waschseifenpulver kann wahlweise soweit vorhanden 1 Normalpaket Feinwaschmittel abgegeben werden.

Der Abschnitt C der Männerseifenkarte auf ein Stück Rasierseife hat Gültigkeit bis zum 30. März 1947. Die Verbraucher haben daher Gelegenheit, ihren Bedarf während einer Zeitspanne von 2 Versorgungsperioden zu decken.

Tabakwarenbewirtschaftung

Die in der Durchführungsanordnung zur Anordnung II/46 über die Regelung der Tabakwarenbewirtschaftung vom 1. 8. 46 festgelegten Abgabemengen sind für Zigarren mit sofortiger Wirkung, d. h. noch während der laufenden Zuteilungsperiode, zum Teil geändert worden. Die neuen Zuteilungssätze sind: *Zigarren auf je 1 Punkt der M- od. F-Raucherkarte* 6 Zigarren, Zigarillos oder Stumpen (bisher 7 Stück) bis zu RM. 0.40 das Stück,
oder: 4 Zigarren, Zigarillos oder Stumpen über RM. 0.40 bis 0.65 das Stück,
oder: 3 Zigarren über RM. 0.65 das Stück.

Die Abgabenmengen für Zigaretten und Tabak bleiben unverändert.

Leimbewirtschaftung

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dez. 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Okt. 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) wird angeordnet:

1. Ab 15. 1. 1947 wird in Württemberg-Baden (amerikanisch besetztes Gebiet) die Bewirtschaftung tierischer Leime — wie Hautleim, Lederleim, Knochenleim und daraus hergestellten Mischleimen — einheitlich durchgeführt.

2. Der Bezug von Leimen der genannten Art ist nur mit Bezugsberechtigungen möglich. Die Bezugsberechtigungen können bei jedem einschlägigen Händler oder bei den Leimfabriken eingelöst werden.

3. Die Verteilung von Leimberechtigungsscheinen erfolgt über die LWA Stuttgart und Karlsruhe, und zwar erhalten folgende Verbände und Fachgenossenschaften monatlich Globalkontingente:

a) der Verband des holzverarbeitenden Handwerks in Württemberg-Baden, Stuttgart, Rotestr. 30,
b) die Vereinigung der papierverarbeitenden Industrie in Württemberg-Baden, Stuttgart, Böblingerstraße 48,
c) die Vereinigung der graphischen Betriebe in Württemberg-Baden, Stuttgart, Rotebühlstr. 77,
d) der Landesverband des württembergisch-badischen Landmaschinenhandwerks, Kirchheim-T.,
e) der Landesverband der Wagner- und Karosseriebauer in Württemberg-Baden, Stuttgart-S, Liststraße 37,
f) der Bergbau-Versorgungsdienst in Württemberg-Baden, Bad Friedrichshall,
g) Innungen, die sich noch nicht zu einem Landesverband zusammengeschlossen haben, können über eine federführende Innung für ihre Mitglieder Globalkontingente beim LWA Stuttgart bezw. Karlsruhe beantragen,
h) Industriebetriebe, die nicht unter die vorbezeichneten Gruppen fallen und Handwerksbetriebe, die keiner Innung angehören, werden auf Antrag durch das zuständige LWA versorgt. Der Antragsteller hat glaubhafte Nachweise über seinen derzeitigen Monatsbedarf in formloser Art zu erbringen.

Belieferung der Endverbraucher.
Die Verbraucher lösen ihre Berechtigungsscheine für Hautleim beim Klein- oder Großhändler oder direkt bei einer Leimfabrik ein. Ein Anspruch der Wiederverkäufer auf Bevorschussung besteht nicht. Die beim Wiederverkauf eingenommenen Bezugsberechtigungen berechtigen zum Bezug beim Hersteller.
In Einzelfällen behalten sich die LWA vor, dem Verbraucher die Lieferfirma vorzuschreiben.

Strafvorschrift. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dez. 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Okt. 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) sowie der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 25. Nov. 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) eine höhere Strafe verwirkt ist.

5. Diese Anordnung tritt am 15. 1. 1947 in Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landeswirtschaftsamt —

Beschilderung von Zugmaschinen

und elektrisch angetriebenen Kfz.

Durch Erlaß des RVM. vom 12. 2. 43 — RVkBl. B Seite 22 — war genehmigt, daß abweichend vom § 60 Abs. 2 StVZO Zugmaschinen und elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge (Elektrokarren) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h ohne vorderes Kennzeichen auf öffentlichen Straßen verkehren dürfen.

Auf Anregung der Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes in Bielefeld wird dieser Erlaß mit Wirkung vom 1. April 1947 an aufgehoben. Spätestens von von diesem Zeitpunkt an müssen also auch die genannten Kraftfahrzeuge nicht nur hintere, sondern auch vordere Kennzeichen führen.

Zusatz: Das Straßenverkehrsamt macht darauf aufmerksam, daß Fahrzeughalter, für die diese Bestimmung zutrifft, dafür Sorge tragen, daß obiger Verordnung bis spätestens 1. 4. 47 Folge geleistet ist.

* * *

Bewirtschaftung von Starterbatterien. 1. Die bis zum 31. 12. 1946 ausgestellten Bezugscheine verlieren am 31. 3. 47 ihre Gültigkeit. — 2. Ab 1. Januar 1947 werden neue Bezugscheine ausgegeben, deren Gültigkeitsdauer auf dem Bezugschein vermerkt ist und die bei jedem Fachhändler eingelöst werden können.

Straßenverkehrsamt.

Aufgebot

Folgende Sparbücher sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen vorgelegt werden:

Sparbuch Nr. 232 lautend auf: Marie Stein, Batschenhof,
Sparbuch Nr. 601 lautend auf Luise Haug, Waldmannshofen
Sparbuch Nr. 823 lautend auf Hermine Wagner, Eschach.

Spar- und Darlehenskasse Eschach

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Die Kurse im Gebäude der Oberschule (St. Ludwig) haben vorige Woche begonnen; lediglich die kaufmännischen Kurse beginnen erst nach Beendigung der Kohlenferien in der Klösterleschule. — Kaplan Kuhn: „Das christliche Gottesbild" 2. Vortrag Samstag 15. Februar 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Mayer: „Das Markusevangelium" 1. Vortrag Montag 24. Februar im Landeswaisenhaus. — Vikar Böhringer: „Werner Bergengruen" 1. Vortrag Freitag 21. Februar 20 Uhr in der Mädchenoberschule, Zimmer 6. — Landrat Burkhardt spricht am 21. Februar 20.15 Uhr im Rahmen der Vortragsreihe „Leiter der öffentlichen Ämter sprechen über ihre Arbeit" (Landeswaisenhaus). — Am 28. Februar spricht Flüchtlingskommissar Heibel. — Dr. Huber: „Fragen der Gesellschaftsordnung" 1. Vortrag 12. März. — Frl. Brockt: Englisch für Fortgeschrittene Samstag 15. Februar 19—20.30 Uhr im Fuggereisaal, Französisch für Anfänger Samstag 15. Februar 20.30 bis 22 Uhr ebendort. — 4. Sonderveranstaltung: Dr. Helmut Werner (früher Leiter des Planetariums Jena) „Der Sternenhimmel aller Völker und Zeiten" Samstag 22. Februar 20 Uhr in der Aula der Fachschule. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg und an der Abendkasse. Mitglieder Ermäßigung.

Württembergische Musikbühne. Wiederholung des Operettengastspiels am Montag 17. und Dienstag 18. Februar jeweils 19.30 Uhr im großen Stadtgartensaal: „Die Fledermaus" von Johann Strauß. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Das Neue Theater Karlsruhe spielt am Mittwoch 19. Februar 20 Uhr im großen Stadtgartensaal die romantische Oper „Martha" von Friedrich von Flotow; am Donnerstag 20 Uhr „Gasparone", Operette von Karl Millöcker. Vorverkauf: Buchh. Stiegele.

Staatliche Höhere Fachschule. Donnerstag 20. Febr. 1/28 Uhr 10. Vortrag von Prof. W. Klein: „Gmünd, die Stadt des Barock".

„1 : 0 für Euch", Künstlerprogramm mit Max Strecker Freitag 21. Februar 20 Uhr im großen Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Gesangverein Liedertafel. Am Dienstag 18. 2. 47 ab 19.00 Uhr Singstunde mit musikalischer Unterhaltung unter Mitwirkung der Spielgruppe der „Naturfreunde" im Lokal Hopfensitz. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Touristenverein Naturfreunde. Sonntag 16. Febr. Halbtagswanderung nach Maitis, zusammen mit der Musikabteilung. Abgang 12.00 Uhr bei St. Ludwig.

Alpenverein Schwäb. Gmünd. Samstag 1. März Vortrag im Landeswaisenhaus: Bergsteigen und Klettern in den Allgäuer Alpen. Näheres folgt.

Vereinigte Gewerkschaften. Am Samstag 22. Febr. ist unsere Geschäftsstelle geschlossen. Die Schalterstunden werden auf Freitag 21. Februar vorverlegt.

Der Altersgenossenverein 1912 hält am 21. Febr. 8 Uhr abends eine Versammlung im Gasthaus „Drei Könige", wozu die Altersgenossen und -Genossinnen eingeladen werden.

Sport: Morgen Sonntag 10 Uhr in der Stadthalle: Groß-Boxkämpfe Prag Stuttgart — Boxring Düsseldorf. Mittags je 14.30 Uhr Fußball: Mutlangen gegen Normannia Reserve, Waldhausen — Sportfreunde Gmünd, Hussenhofen gegen Unterböbingen und Mögglingen — Bettringen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 16. Februar 1947

8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel)
9.30 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch 19. Februar

20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Skrabak)

Sonntag 16. Februar

9.00 Uhr Straßdorf, alte Kirche
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler, Adlersaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

am 16. Februar 1947

9.30 Uhr Predigt (Eberlein)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
20.00 Uhr Vortrag im Gemeindehaus (Asmussen)
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag, 20 Uhr Männerabend (Pfarrer Hochleiter, Waldhausen).
Mittwoch 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Polizeibericht. In der Woche vom 26. 1. bis 1. 2. wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 87 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 66, auf die übrigen Kreisorte 21 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 5 (Stadt 0, Land 5), Diebstahl 16 (8, 8), Wirtschaftsdelikt 4 (4, 0), Urkundenfälschung 1 (1, 0), Körperverletzung 2 (2, 0), Unterschlagung 2 (2, 0), Besitz amerikan. Eigentums 3 (1, 2), Brandfall 1 (1, 0), Jagdvergehen 2 (1, 1), Übertr. d. StVo. 46 (45, 1), ohne Ausweis 1 (1, 0), Kuppelei 1 (0, 1), Betrug 1 (0, 1), Schwarzhandel 1 (0, 1), Beleidigung 1 (0, 1). — In der Woche vom 2. 2. bis 8. 2. 1947 wurden im Kreis 42 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 16 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 26 Anzeigen. Diese betrafen: Schwerer Diebstahl 2 (Stadt 0, Land 2), Diebstahl 13 (3, 10), Wirtschaftsdelikt 1 (0, 1), leichte Körperverletzung 2 (1, 1), Preisüberschreitung 1 (0, 1), Fahrlässige Tötung 1 (0, 1), ohne Ausweis 10 (0, 10), Unterschlagung 1 (1, 0), Jagdvergehen 1 (1, 0), Übertretung der StVO 7 (7, 0), Übertretung der Reichsmeldeordnung 2 (2, 0), Schwarzhandel 1 (1, 0).

Gesetz Nr. 65

Zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

vom 30. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Zweck dieses Gesetzes ist die Bereitstellung von Land, um:

1. heimatlos gewordenen oder durch den Krieg entwurzelten Menschen Kleinsiedlung und gartenmäßige Nutzung auf dem Lande zu ermöglichen;
2. auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern, die durch die veränderten Verhältnisse keine ausreichende Existenz mehr haben, eine neue oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu bieten;
3. Landarbeiterfamilien auf dem Lande seßhaft zu machen;
4. geeigneten Siedler-Anwärtern, insbesondere nachgeborenen Söhnen und Abkömmlingen von Landwirten, Kriegsversehrten oder aus dem Osten geflüchteten Landwirten eine bäuerliche Siedlung zu ermöglichen;
5. vorhandene kleinbäuerliche Betriebe durch Landzuweisung in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stärken.

Artikel 2.

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind in erster Linie bereitzustellen:

1. *die Ländereien der früheren Wehrmacht*, soweit sie sich für Siedlungszwecke eignen und von der Militärregierung freigegeben sind;
2. das *aus dem früheren Vermögen der NSDAP* und ihrer Gliederungen beschlagnahmte Grundeigentum, soweit es freigegeben ist, und das Grundeigentum der früheren Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus u. Militarismus vom 5. März 1946 seine Einziehung durch die Spruchkammer rechtskräftig angeordnet ist;
3. zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzung geeignetes *Waldgelände*, soweit es nicht unter Art. 4 Abs. 6 fällt;
4. *Moor- und Oedland*, soweit es sich für Siedlungszwecke eignet.

Artikel 3.

Zur Abgabe für die Zwecke dieses Gesetzes können ganz oder teilweise *herangezogen* werden:

1. landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer sich während des größeren Teils des Jahres auf ihren Betrieben nicht aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Eigentümers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt;
2. landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die anhaltend und in erheblichem Maße schlecht bewirtschaftet werden;
3. landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber ihrer Ablieferungspflicht anhaltend und in erheblichem Maße schuldhaft nicht nachkommen;
4. ständig verpachtetes Grundeigentum.

Artikel 4.

(1) Landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit über 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist zu einer Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes in folgender Weise heranzuziehen:

a) *Größenklassen von 100 bis einschl. 500 ha* beginnend mit mindestens 10%, steigend bis zu 50% der Fläche;
b) *Größenklassen von 500 bis einschl. 1000 ha* nach Maßgabe des Abs. 1a und mit 50—75% der die 500 ha übersteigende Fläche;
c) *Größenklassen von 1000 bis einschl. 1500 ha* nach Maßgabe des Abs. 1a und b mit 75 bis 90% der die 1000 ha übersteigenden Fläche;
d) *Größenklassen von 1500 ha und darüber* nach Maßgabe des Abs. 1a, b und c und mit 90% der die 1500 ha übersteigenden Flächen.

Für die Größenklassen b, c und d wird derjenige Teil des Landes, der unter die Bestimmungen für die nächstkleinere Größenklasse fällt, mit dem für diese geltenden Höchstsatz zur Landabgabe herangezogen. Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität sollen berücksichtigt werden.

(2) Grundeigentum einer Erbengemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als aufgeteilt und auseinandergesetzt behandelt, sofern die notarielle Beurkundung der Aufteilung und Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Dieselbe Regelung tritt ein bei Gemeinschaften, die durch die Fideikommißgesetzgebung der Länder geschaffen wurden.

(3) Dort, wo anderes für die Zwecke des Gesetzes geeignetes Land nicht zur Verfügung steht, kann auch *Grundeigentum mit weniger als 100 ha* landwirtschaftlicher Nutzfläche, von RM. 20 000.— Einheitswert beginnend, im Rahmen einer gleitenden Landabgabe von 1% bis 10% und mehr unter Berücksichtigung der sozialen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zur Landbeschaffung herangezogen werden. Für die Zwecke der bäuerlichen Siedlung nach Art. 1 Nr. 4 und 5 erfolgt hierbei die Landabgabe, soweit erforderlich, unter gleichzeitiger Anordnung der Durchführung einer Flurbereinigung. Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(4) Soweit die *für Gartennutzung und Kleinsiedlung* benötigten Flächen in der besiedlungsfähigen Ortslage nach den Vorschriften der Art. 2, 3 und 4 Abs. 1 bis 3 nicht gewonnen werden können, ist auch die Inanspruchnahme bäuerlichen Besitzes mit einem Einheitswert von weniger als RM. 20 000 zur Landbeschaffung möglich, mit der Maßgabe, daß der zur Abgabe verpflichtete Landeigentümer Anspruch auf Entschädigung durch Landzuteilung in gleicher Bonität und Größe hat.

(5) Eine seit dem 1. Januar 1946 erfolgte Landabgabe für Siedlungszwecke ist bei der Bemessung abzugebender Flächen anzurechnen. Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das Grundeigentum, die nach dem 1. Januar 1945 getroffen worden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde.

(6) Forstlich genutzte Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, können in Anrechnung auf die Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes im Verhältnis 4:1 in Anspruch genommen werden, soweit sie sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen.

(7) Bei der Bemessung der Landabgabe ist auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(8) Landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann zur Landabgabe für Zwecke des Gesetzes im gleichen Umfang wie private Grundeigentum herangezogen werden.

Artikel 5.

Die *Regelung der Miet- und Pachtverhält*[nisse] und der öffentlichen und privaten Rechte und [La]sten an dem abzugebenden Grundeigentum er[folgt] in den Ausführungsbestimmungen.

Artikel 6.

(1) Grundbesitz, der den Zwecken der land[wirt]schaftlichen Versuchsanstalten und der land- [und] fortstwirtschaftlichen Institute dient, kann vo[n der] Regelung des Art. 4 dieses Gesetzes ausgeno[mmen] werden. Dasselbe gilt von dem Grundbesitz [aner]kannter Spezialbetriebe der Tier- und Pfla[nzen]züchtung und Saatgutvermehrung, wenn und nu[r] soweit dieser Zwecken dient, die im öffentl[ichen] Interesse liegen. Die Entscheidung hierüber [trifft] das für Landwirtschaft und Ernährung zustä[ndige] Ministerium oder eine von ihm bestimmte Ste[lle].

(2) Soweit landwirtschaftliche Betriebe, dere[n Er]haltung im Interesse der Produktion geboten is[t, als] Bestandteile eines vom Geestz betroffenen Gr[und]eigentums vollständig der Abgabe unterliegen, [kön]nen sie in ihrer Gesamtheit an einen neuen E[igen]tümer übereignet werden.

(3) Die Landabgabe, insbesondere des bäuer[lichen] Grundeigentums, soll mit einer Flurbereinigung [ver]bunden werden und darf nicht zu einer weiteren [Zer]splitterung des landwirtschaftlichen Grundeigen[tums] führen.

(4) Die Landbeschaffung für die Zwecke [des] Gesetzes darf nicht eine nachhaltige Beeinträchti[gung] der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Folge h[aben].

(Schluß folgt)

Siedler- und Kleingärtnerbund. Am Sa[mstag,] 22. Februar 1947 pünktlich um 14.30 Uhr finde[t im] Gasthaus zum „Weißen Ochsen" (Saal) eine [Be]zirkskonferenz statt. Es spricht der 1. Gesch[äfts]führer des Bundes über: „Die Versorgungslage [und] der Aufbau unserer Organisation". Für die Ge[samt]ausschüsse der Bezirksvereine ist die Teil[nahme] Pflicht. Mitglieder, die Interesse an der Ta[gung] haben und auch gewillt sind, am Aufbau der [Or]ganisation am Platze mitzuarbeiten, sind her[zlich] eingeladen.

Veränderungen im Gmünder Familienstand

I. Geburten

Januar:

18. Isidor Burkhardt, Maurer, Waldstetten, 1 Tochter
18. Wilhelm Ziegler, Schreiner, Hertighofen, 1 Sohn
19. Heinz Bernstorff, Obstbautechniker, Mögglingen, 1 Tochter
20. Alfred Berndt, Fleischermstr., Heubach, 1 Sohn
21. Rudolf Buchecker, Meister der Landespolizei, Bartholomä, 1 Tochter
21. Josef Dangelmaier, Fasser, Unterbettringen, 1 Sohn
23. August Vogt, Landwirt, Unterböbingen, 1 Sohn
23. Franz Struwe, Gärtner, Lautern, 1 Sohn
23. Ludwig Pfitzer, Schreiner, Lindach, 1 Sohn
26. Josef Reichert, Gutsverwalter Schechingen, 1 Tochter
28. Friedrich Krauß, Masseur, Waldstetten, 1 Sohn
28. Rudolf Grieger, Büroangestellter, Heubach, 1 T.
30. Paul Lotz, Lehrer, Lorch, 1 Tochter
31. Oskar Back, Mechanikermstr., Bargau, 1 Tochter
31. Johannes Kuhn, Landwirt, Lautern, 1 Sohn

Februar:

1. Paul Mezger, Steuerinspektor, Waldstetten, 1 S.
1. Hermann Hohn, Maler, Wetzgau, 1 Sohn
1. Anton Haas, Bauer, Bargau, 1 Tochter
1. Georg König, Hilfsarbeiter, Vord. Schmidgasse 10, 1 Tochter
2. Georg Brucker, Metzgermeister, Buchstraße 2, 1 Sohn
3. Anton Baur, Schneider, Königsturmstraße 40, 1 Tochter
3. Engelbert Schanda, Hilfsarbeiter, Paradiesstr. 3, 1 Sohn
4. Karl Weber, techn. Kaufmann, Goethestraße 32, 1 Tochter
4. Paul Fischer, Sachbearb., Schechingen, 1 Tochter
4. Franz Maiwald, kaufm. Angestellter, Marktgäßle 1, 1 Sohn
4. Paul Flack, Meister der Landespolizei, Spraitbach, 1 Tochter
5. Karl Mogk, Bankkaufmann, Uferstraße 74, 1 Sohn
5. Hans Strohhäcker, Uhrm., Birkenfeld, 1 Tochter
7. Johann Krauß, Schuhmacher, Weitmars, 1 Tocht.
7. Josef Weber, Lehrmstr., Schillerstr 10, 1 Tochter
7. Gerhard Wille, Jurist, Kornhausstr. 23, 1 Sohn
7. Wilhelm Fritz, Verkaufer, Uhlandstr. 7, 1 Sohn
7. Johannes Benkelmann, Kaufm., Charlottenstr. 7, 1 Sohn
7. Karl Grimm, Angestellter, Hint. Schmidgasse 55, 1 Sohn
8. Anton Kurz, Kraftfahrer, Mutlangen, 1 Tochter
8. Wilhelm Schüler, Goldschmiedemeister, Gemeindehausstraße 1, 1 Sohn
8. Anton Beißwenger, Zimmermeister, Becherlehenstraße 29, 1 Sohn
8. Kurt Kromp, Friseur, Wustenriet, 1 Tochter
10. Fritz Knechtel, Metallgürtler, Schwerzeral[lee], 1 Tochter

II. Sterbefälle

Januar:

21. Dietmar-Georg Paris, Lorch, 8 Jahre
23. Werner Berndt, Heubach, 3 Tage
23. Albert Vogt, Unterböbingen, 1 Tag
23. Richard Graf, Schuhmacher, Obergröninge[n], 67 Jahre
24. Herta Schießler, Lorch, 2 Monate
26. Josef Ronovsky, Bahnbediensteter, Hinden[burg]-Oberschule, 70 Jahre
27. Erika Kranixfeld, Unterbettringen, 1½ Mo[nate]

Februar:

2. Marie Elser geb. Riek, Schechingen, 43 Jah[re]
2. Ernst Kümmerer, Landwirt, Reichenhof Gem. Lorch, 36 Jahre
3. Josef Bruckner, Hilfsarbeiter, Schillerstra[ße], 61 Jahre
4. Emil Boßhardt, Architekt, Stuttgart, 78 Jah[re]
5. Josef Hasak, Kaufmann, Hart 2, 73 Jahre
5. Helmut Bader, Oberbettringen, 6 Jahre
5. Heidi Mittrich, Kronengasse 6, 3 Jahre
6. Gottfrieda Nitsche, Heubach, 10 Jahre
6. Maria Lossos geb. Kaas, Waldstetten, 74 Ja[hre]
7. Georg Schneider, Altersrentner, Postg. 8
8. Maria Bäuerle geb. Müller, Pfeifergasse 2[...]
8. Karl Fecker, Kaufmann, Rechbergstr. 9, 5[...]
10. Karl Oechsle, Altersrentner, Schlageterw[eg], 78 Jahre
10. Karl Bader, Graveur, Uferstraße 60, 68 J[ahre]
11. Marianne Ulbrich, Rappenstraße 8, 1 Jahr
12. Helena Dinser, ohne Beruf, Kornhausstra[ße], 68 Jahre

III. Eheschließungen

Januar:

24. Erwin Ehmann, Angestellter, Kaffeeberg und Hildegard Flasch geb. Vogt, Aalenerstr[aße]
25. Wilhelm Hübner, Glasdrucker, Schwerzera[llee] und Augusta Kraus, Hilfsarbeiterin, Linda[ch]
25. Rudolf Franz Worelly, Opernsänger, Kirch[heim] Teck, Dettingerstraße 146 und Emilie Anna Linke geb. Wittiger, Hindenburg-Ob[erschule]
25. Max Jaquet, Metzgermeister, Ackergasse [...] Emma Gold, Kontoristin, Rinderbacherga[sse]
25. Hans Hochsteiner, Werkzeugmacher, Kl. Sch[...] und Maria Haag, Verkäuferin, Schapplach[...]
31. Hans Kauderer, Mechaniker, Kronengasse [...] Gertrud Rohrmuß, Angestellte, Heugenstr[aße]
31. Willi Bühler, Kraftfahrer, Moltkestraße [...] Sigrid Rudolph, Angestellte, Buchstraße [...]
31. Alfred Stegmaier, Steinbildhauer, Ziegel[...] 51 und Gabriele Heilig, Haustochter, Walds[tetten]

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 88 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 22. Februar 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachung über Mietpreis-Richtsätze bei Untermieten

Die immer häufiger auftretenden Rückfragen beim Bürgermeisteramt in Schwäb. Gmünd über die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung geben mir Anlaß darauf hinzuweisen, daß nach wie vor grundsätzlich das Verbot von Preiserhöhungen für Mieten und Pachten auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. 10. 36 in Verbindung mit der Preisstopverordnung vom 26. 11. 36 Gültigkeit hat. Es ist oft nicht böser Wille, sondern Unkenntnis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche die Vermieter zu überhöhten Preisen verleiten. Während bei ganzen Wohnungen und bei Geschäftsräumen durch den umfassenden Mieterschutz bei laufenden Mietverhältnissen unberechtigte Mietpreissteigerungen nicht so sehr zu befürchten sind, hat es sich gezeigt, daß bei Untervermietung von Einzelzimmern — leeren und möblierten Zimmern — manchmal Preise verlangt werden, die sich in keiner Weise rechtfertigen lassen.

Die Preisstopverordnung findet auch auf Teilwohnungen und Einzelräume Anwendung. Es dürfen deshalb die Preise, die am 30. 11. 36 (Stichtag) gegolten haben (genau wie bei ganzen Wohnungen), nicht ohne Genehmigung der Preisbehörde erhöht werden. Aber auch diese Preise müssen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen und volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Für Zimmer, die an diesem Stichtag nicht vermietet waren, treten an Stelle der Stopmiete die vom Württ. Wirtschaftsminiserium als übergeordneter Stelle angeführten Richtsätze.

Als Grundlage für die Höhe der Preise für leere und möblierte Zimmer wird die Raummiete zuzüglich der Einrichtungsgegenstände gerechnet. Man geht von dem Mietwert der ganzen Wohnung aus und teilt diese Summe durch die Zahl der vorhandenen Räume, wobei die Küche als Raum mitgezählt wird. Für Zimmer, welche im Verhältnis zu den übrigen Räumen der Wohnung außergewöhnlich groß sind, wird eine Erhöhung, für wesentlich kleinere Räume oder solche in Untergeschossen, eine entsprechende Ermäßigung am Platze sein. Fließendes Wasser erhöht den Wert des Raumes um 10%. Auf den errechneten Mietanteil ist ein Zuschlag von 10—15% vorgesehen, wenn das Zimmer nur von 1 Person bewohnt wird; wenn das Zimmer von mehreren Personen bewohnt wird, darf der Zuschlag 25—30% betragen. Als Vergütung für die Abnützung der Einrichtungsgegenstände darf pro Monat 1% des Gebrauchswertes berechnet werden. Wohnen mehrere Personen in diesem Raum, so darf dieser Prozentsatz auf 1½—2% erhöht werden.

Abgestufte Richtpreise

Auf dieser Grundlage bauen sich die Richtpreise auf. Die verschiedenen Stufen lassen eine Abstufung zu, über die im Zweifelsfalle die Preisbehöde (Rathaus Zimmer Nr. 27) entscheidet.

Die Richtpreise für Zimmer ohne fließendes Wasser, die von einer Person bewohnt werden, betragen je Monat in Reichsmark:

Für leere Zimmer:

je nach Größe, Lage u. baul. Zustand	6—16 RM.

Für möblierte Zimmer:

ohne Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung, Heizung, und sonstige Nebenleistungen:

Stufe I, einfache Zimmer	9—12 RM.
" II, mittlere "	12—16 "
" III, gute "	16—20 "
" IV, sehr gute "	20—24 "

Für möblierte Zimmer:

mit Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung:

Stufe I, einfache Zimmer	18—22 RM.
" II, mittlere "	22—26 "
" III, gute "	26—31 "
" IV, sehr gute "	31—34 "

Für möblierte Zimmer *ohne* Bettwäsche, aber mit Bedienung und Beleuchtung, ist von den zuletzt genannten Sätzen ein Betrag von 3-4 RM. abzusetzen.

Wird *ein Zimmer von mehreren Personen* bewohnt, so tritt ein Zuschlag wie bereits schon angeführt, von 25—30% ein. Besonders starke Abnützung, z. B. durch mehrere Kinder, rechtfertigt einen Zuschlag bis zu 50%. Für *Küchenbenützung* bei ganztägiger Mitbenützung dürfen pro Monat höchstens 5—7 RM. berechnet werden, die sich bei *Ueberlassung von Küchengeräten und Küchengeschirr* auf höchstens 7—12 RM. im Monat erhöhen können. Ist nur eine teilweise Mitbenützung der Küche gegeben, so muß dieser Zuschlag entsprechend gekürzt werden. In allen diesen Beträgen sind die Kosten für Strom zu Heizzwecken, Gas, Holz- und Kohlen nicht enthalten.

Diese Preise sind Durchschnittssätze, von denen ohne triftigen Grund nach oben nicht abgewichen werden darf. Sie geben sowohl für die Vermieter als auch die Mieter einen brauchbaren Maßstab zur Bildung eines angemessenen Mietpreises. Liegt der z. Zt. geltende Mietpreis unter dem Durchschnittssatz, so darf der Vermieter eine Angleichung nicht ohne Genehmigung der Preisbehörde vornehmen.

Wegen der bestehenden Mangellage auf dem Wohnungsmarkt haben oft die Mieter nicht den Mut, sich der übersteigerten Mietzinsforderung der Vermieter zu widersetzen. Es muß deshalb wiederholt darauf hingewiesen werden, daß es unzulässig ist, einem Mieter deshalb zu kündigen, weil er einer vom Vermieter beantragten Erhöhung der Miete widersprochen hat, oder weil der Mieter einen Antrag auf Mietzinsfest- bezw. Mietzinsherabsetzung, gestellt hat. Bei der Bezahlung von ungerechtfertigter, überhöhter Miete macht sich nicht nur der Vermieter, sondern auch der Mieter strafbar.

Anträge auf Festsetzung von Mieten oder Auskunft über Mietangelegenheiten sind für den Stadtbezirk bei der Preisbehörde für Miet- und Pachtzinsen bei Wohn- und Geschäftsräumen auf dem Rathaus Schwäb. Gmünd, Zimmer Nr. 27, während der üblichen Bürostunden von 8—12 Uhr, Mittwoch von 14—17 Uhr, zu stellen. *Der Oberbürgermeister.*

* * *

Zu vorstehender Veröffentlichung der Preisbehörde für Mieten und Pachten in Schwäb. Gmünd wird ergänzend bekannt gemacht, daß die in diesem aufgeführten Richtpreise für vermietete Wohnräume nur in der zur Gruppe I gehörenden Stadtgemeinde Gmünd Geltung haben.

Im übrigen betragen die Richtpreise je Monat:

	in den Gemeinden der Gruppe II	III
a) für leere Zimmer:		
je nach Größe, Lage und baulichem Zustand	5—14	4—12 RM.
b) für möblierte Zimmer:		
ohne Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung u. sonst. Nebenleistungen		
Stufe I, einfache Zimmer .	8—10	7— 9 RM.
" II, mittlere "	10—14	9—12 "
" III, gute "	14—18	12—15 "
" IV, sehr gute "	18—21	15—18 "
mit Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung		
Stufe I, einfache Zimmer .	16—20	15—17 RM.
" II, mittlere "	20—24	17—21 "
" III, gute "	24—28	21—25 "
" IV, sehr gute "	28—31	25—28 "

Zur Gruppe II gehören nur die Gemeinden Lorch und Heubach, zur Gruppe III alle übrigen Gemeinden des Kreises.

Landratsamt — Preisüberwachung —

Unterrichtskurs mit anschließender Prüfung

für den gehobenen Verwaltungsdienst

In Stuttgart wird voraussichtlich vom 12. Mai 1947 ab ein sechsmonatiger Unterrichtskurs für den gehobenen Verwaltungsdienst abgehalten, an den sich eine Dienstprüfung anschließen wird. Nähere Auskunft erteilt das Landratsamt, bei dem die Meldungen unverzüglich einzureichen sind.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die ihnen bekannten Anwärter auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. *Landratsamt.*

Lebensmittelkartenausgabe

für die 99. Zuteilungsperiode (3. 3. bis 30. 3. 47) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25.

Kartenempfänger mit Flüchtlingsausweis:
Montag 24. Febr. von 8—11.30 und 14—17 Uhr,

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
Dienstag 25. Febr. von 8—11.30 u. 14—17 Uhr,

Stadtteil Jahn:
Mittwoch 26. Febr. von 8—11.30 u. 14—17 Uhr,

Stadtteil Zeiselberg:
Donnerstag 27. Febr. vom 8-11.30 u. 14-17 Uhr,

Stadtteil Schmidturm:
Freitag 28. Febr. von 8—11.30 und 14—17 Uhr,

Selbstversorger und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 4. März von 8—11.30 und 14—17 Uhr,

Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 5. März von 8—11.30 und 14—17 Uhr,

Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 6. März von 8-11.30 u. 14-17 Uhr.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten erst am Samstag den 8. März von 9—12 Uhr in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nicht meldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Bei verspäteter Abholung der Lebensmittelkarten (d. h. nach der ersten Woche, ab 10. 3. 47) werden die verfallenen Abschnitte ungültig.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle, Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte, geschlossen.

Meldepflicht

für Kurzarbeiter und Arbeiter stillgelegter Betriebe für den Bezug der Lebensmittelkarten der 99. Periode

Angehörige von Betrieben, die wegen Strom-, Kohlenmangel oder dergl. vorübergehend stillgelegt sind, können ausnahmsweise, um den Weg zu ihrer Arbeitsstelle zu ersparen, den Bestätigungsvermerk auf ihrer Meldekarte für die 99. Periode vom Arbeitsamt ihres Wohnortes oder dem zuständigen Bürgermeisteramt ersatzweise erhalten für den Fall, daß dieser Bestätigungsvermerk nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten vom Betrieb zu erhalten ist.

Der Arbeitnehmer hat diesen Bestätigungsvermerk persönlich in Schwäb. Gmünd beim Arbeitsamt und in den Landgemeinden beim zuständigen Bürgermeisteramt zu holen. *Arbeitsamt Schwäb. Gmünd.*

Allgem. Ortskrankenkasse Schwäb. Gmünd

Invaliden- und Angestelltenversicherung

Ab Montag 3. März 1947 werden auf der Allgem. Ortskrankenkasse wieder Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung angenommen. Einzahlungen Montag bis Donnerstag jeweils von 8½ bis 13 Uhr.

Darüber hinaus ist den Versicherten Gelegenheit geboten, wie früher auf den Postanstalten Marken für die Invalidenversicherung zu kaufen. Wir bitten deshalb, die Bareinzahlungen bei unserer Kasse nur für größere Nachzahlungen zu tätigen. Beiträge können für die Zeit vom 1. 1. 1945 entrichtet werden. Für alle weiter zurückliegenden Zeiten ist die Ortsbehörde für Arbeiter- und Angestelltenversicherung zuständig.

Straßensperre

Die Lindacherstraße auf Markung Schwäb. Gmünd wird für den Durchgangsverkehr für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Die Sperre besteht von der Bahnunterführung bis zum Schießtalsee. *Landratsamt.*

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 23. Februar

Frau Dr. Nuber, Eytigkoferstr. 10, Fernruf 20 30
Mohren-Apotheke, Marktplatz, Fernruf 20 88

Gewerbliche Fuhrunternehmer müssen erst Genehmigung haben!

Es wird immer wieder festgestellt, daß sich Personen Kraftfahrzeuge beschaffen, um gewerbliche Fuhrunternehmen zu eröffnen, ohne sich vorher zu vergewissern, ob sie überhaupt mit einer Genehmigung rechnen können. In vielen Fällen wird der Zweck verfolgt, die Behörde mit dem Hinweis auf die übernommenen Verpflichtungen in eine Zwangslage zu versetzen. Solche Verhältnisse hat aber die Behörde nicht zu berücksichtigen; sie können bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit für den Antragsteller eher nachteilige Folgen haben.

Landratsamt.

Das Straßenverkehrsamt

teilt mit:

Zur genauen Erfassung aller Kraftfahrzeugtypen und ihrer technischen Angaben ist eine Ueberprüfung aller Kraftfahrzeugbriefe notwendig.

Alle Kraftfahrzeughalter werden hiermit aufgefordert, ihre Kraftfahrzeugbriefe bis spätestens 2. 3. 1947 auf dem Straßenverkehrsamt Zimmer 1 bezw. 2 abzugeben. Wo Kraftfahrzeugbriefe fehlen, sind an deren Stelle die technischen Abnahme-Gutachten abzugeben. Ueber die Abholung der Kraftfahrzeugbriefe nach Ueberprüfung erfolgt Bekanntgabe im Amtsblatt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß jeglicher Umbau auf eine andere Treibstoffart der Genehmigung des Straßenverkehrsamtes bedarf.

Immer wieder werden Kraftfahrzeuge angetroffen, die noch nicht im Besitze der 80-km-Standortkarte sind. Diese muß umgehend abgeholt werden.

Aerztliche Untersuchung zur Erlangung einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung. Die ärztliche Untersuchung zur Erlangung einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung braucht in Zukunft nicht durch das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen, sondern kann von jedem approbierten Arzt vorgenommen werden. Der Arzt — am besten der Hausarzt — stellt ein kurzes Zeugnis über die erfolgte Untersuchung und deren Ergebnis aus, das dann zusammen mit dem Antrag auf Eheunbedenklichkeitsbescheinigung (beim Standesamt bezw. Bürgermeisteramt erhältlich) von den Heiratskandidaten dem Gesundheitsamt zwecks Ausstellung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden muß. Auf Verlangen der Verlobten nimmt auch das zuständige Gesundheitsamt die Untersuchung vor. — *Staatliches Gesundheitsamt.*

Die Spruchkammer

teilt mit:

Bei den Spruchkammern verschiedener Internierntenlager kommen demnächst folgende Personen zur Verhandlung: 1. Dr. Hans Mahler, Arzt, Kreisamtsleiter f. Volksgesundheit. 2. Erwin Herzer, Stadtinsp., Kreisorganisations-Amtsleiter. 3. Rudolf Oechsle, Stadtinsp., Kreispersonal-Amtsleiter. 4. Karl Scheuerle, Angestellter, Kreis-Kassenleiter. 5. Otto Henn, Landwirt, Verwaltungs-Sturmbannführer. Die Bevölkerung von Gmünd wird gebeten, Material gegen diese Betroffenen bei der Spruchkammer Gmünd, Amtsgericht, Zimmer 32, schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Branntweinfreigaben

Ab heute wird bestimmt, daß *auf ärztliche Atteste kein Branntwein mehr* freigegeben wird. Laut Bekanntgabe des Wirtschaftsamtes, Abt. Monopolbranntweinstelle, ist jetzt genügend Sprit für medizinische Zwecke vorhanden. Außerdem werden jetzt monatlich größere Mengen Franzbranntwein hergestellt, wodurch die Apotheken alsbald in der Lage sind, solchen für Einreibungen usw. abzugeben. Alle Brennereien sollen davon in Kenntnis gesetzt werden, sodaß die Stoffbesitzer nicht unnütze Gesuche einreichen und oft weite Wege wegen Freigabe des Restes unternehmen. Bei Minderausbeuten müssen entsprechende zollamtliche bezw. eidesstattliche Bestätigungen vorliegen.

Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Landesbußtag. Gemäß Paragraph 16 der polizeilichen Sonntagsordnung vom 15. Dezember 1928 (Reg.-Bl. S. 462) wird hinsichtlich der für Sonntag 23. Februar 1947 (evang. Landesbußtag) angesetzten sportlichen Veranstaltungen (Wettspiele) allgemeine Befreiung von den Vorschriften des Paragraphen 6 dieser Verordnung erteilt. — Innenministerium.

Im Fernsprech-Ortsnetz Lorch waren am 1. 1. 47 216 Fernsprechteilnehmer vorhanden. Nach der Fernsprechordnung erhöht sich deshalb ab 1. April 1947 die Grundgebühr für einen Fernsprech-Hauptanschluß von 6.- auf 6.75 RM. Fernsprechteilnehmer, die ihren Anschluß aus diesem Grunde aufgeben wollen, müssen ihn bis spätestens 3. März 1947 beim Postamt Schwäb. Gmünd schriftlich kündigen. — Postdirektion Stuttgart.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Personen mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung müssen sich melden!

Alle Personen, denen eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Stadt Schwäb. Gmünd erteilt wurde, haben sich auf dem Städt. Wohnungsamt, Rathaus Zimmer 17, zu melden. Die polizeiliche Anmeldung und die Meldekarte des Arbeitsamtes ist mitzubringen.

Meldetage für Personen mit Anfangsbuchstaben

A—H Montag und Dienstag den 24. und 25. 2. 47 von 8—12 Uhr und von 14—17 Uhr,

J—R Mittwoch u. Donnerstag den 26. u. 27. 2. 47 von 8—12 Uhr und von 14—17 Uhr,

S—Z Freitag den 28. 2. 1947 von 8—12 Uhr und für Nachzügler von 14—17 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Nichterscheinen mit einer Sperrung der Lebensmittelkarten zu rechnen ist.

Wohnungsamt.

Außerordentliche Winterbeihilfe

Flüchtlinge, Fliegergeschädigte, Kriegshinterbliebene, Körperbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 50 oder mehr v. H., sowie Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten können die vom Staatsministerium beschlosssene außerordentliche Winterbeihilfe erhalten, wenn sie bedürftig sind. Vordrucke zu Anträgen von hier wohnhaften Bedürftigen aus diesen Kreisen können beim Städt. Wohlfahrtsamt abgeholt werden. Wohlfahrtsempfänger brauchen keine Vordrucke ausfüllen; diese können in den nächsten Tagen ihre Beihilfe bei der Kasse des Städt. Wohlfahrtsamts abholen. Hier wohnhafte Wohlfahrtsempfänger des Kreiswohlfahrtsamts erhalten die Beihilfe von der Kreispflege ausbezahlt.

Wohlfahrtsamt.

An unsere Automaten-Gasabnehmer!

Wir machen unsere Münzgas-Abnehmer darauf aufmerksam, daß wir nach Beendigung der jetzigen Ableseperiode (die sich je nach Straße und Ortsteil auf die Zeit vom 1. 2. bis 15. 3. 47 erstreckt) in einem kürzeren Zeitraum als bisher und zwar schon nach 5 Wochen zum Ablesen kommen werden. Diese Maßnahme ist wegen des Jahresabschlusses am 31. 3. 47 erforderlich.

Ab Mitte April 1947 werden auch die Automaten monatlich abgelesen und kassiert.

Wir bitten unsere Münzautomaten-Gasabnehmer, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich bezüglich der Gasrationierung darauf einzustellen.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Unerlaubter Plakatanschlag

Der wilde Plakatanschlag, der seit dem Z menbruch stillschweigend geduldet wurde, mu Interesse des Stadtbildes wieder veschwinden. man durch die Straßen geht, sieht man alle lichen Anschläge nicht nur an Häusern, so auch an Gartenzäunen, Masten und mit Bre verschalten Schaufenstern. Die Anschlager hab bisher auch nicht für notwendig gefunden, diese schläge nach einer gewissen Zeit oder nach digung der angekündigten Veranstaltung wieder nungsmäßig zu entfernen. Dieser Zustand nicht mehr länger geduldet werden. Beschwerde Hausbesitzer und Eigentümer von Grundstücken mehr als berechtigt.

Nach der ortspolizeilichen Vorschrift vom 14 1928 und nach den für die Wirtschaftswerbung gebenden gesetzlichen Vorschriften ist der Pl anschlag bzw. Plakataushang nur an den hiefür stimmten Plakatsäulen und „an der Stätte der nen Leistung“ gestattet. *Alles andere ist verbot wilder Plakatanschlag.* „Eine Stätte der eig Leistung“ ist für einen Grundstücksbesitzer eigenes Grundstück, für einen Ladeninhaber eigener Laden und sein eigenes Schaufenster. D angebrachte bzw. darin ausgehängte Plakate sen sich jedoch inhaltlich auf die „eigene Leistu beziehen. So darf z. B. ein Seifenhändler ein Pl mit einer Werbung für die von ihm verkauften fen in seinem Schaufenster aushängen, jedoch für Zigaretten oder Lichtspielvorführungen. D Verbot bezieht sich selbstverständlich auch auf eine, Vereinigungen, Verbände, Clubs usw.

Die für einen Anschlag an den Plakatsäu vorgesehenen Plakate sind dem Geschäftsführer Städt. Plakatanschlag-Unternehmens, Herrn Thiem, Schwäb. Gmünd, Lerchenstraße 1, zu geben. Er hat dafür die festgesetzten Gebühren zusetzen.

Es wird um genaue Einhaltung dieser Voschri gebeten. Die Polizeivollzugsbeamten sind ang sen worden, gegen Zuwiderhandlungen einzuschr und Bestrafung zu veranlassen.

Amt für öffentliche Ordn

Der Gemeinderat wählte in seiner Sitzung Dienstag den Oberkommissar der Schutzpolizei Ellwangen, Hans Knodel, geboren am 13. 1. in Gmünd, zum städt. Polizeiamtsvorstand mit Dienstbezeichnung „Polizeiamtmann“. Der Gew ist seit 21 Jahren bei der Polizei bzw. Gendarm tätig. — In den Gewerbeschulrat wurden die meinderäte Oettle, Weber und Zehnder gew in den Ortssiedlungsausschuß Gemeinderat Mich Maier und in den Kreisflüchtlingsausschuß meinderat Mettmann.

Konsulate ausländischer Staaten in Deutschland

Auf Anfrage des Innenministeriums hat die Militärregierung die Anschrift folgender Konsulate mitgeteilt:

1. Konsulate der Vereinigten Staaten in Deutschland

a) Berlin-Dahlem, Hüttenweg 7, APO 742, US Army,
b) Berlin, Kurfürstenallee 15, APO 751, US Army,
c) Frankfurt, Bockenheimer Anlage 11, APO 757, US Army,
d) Hamburg, Hindenburgstraße, Via Special Messenger Service (mittelst Sonderbotendienst), Bremen,
e) München, Ludwigstraße 28, APO 403, US Army,
f) Stuttgart, Villa Hauff, Gerokstraße, Ecke Wagenburgstraße, APO 154, US Army.

2. Konsulate fremder Staaten

a) Frankfurt a. M., British Interests Office (Büro zur Wahrnehmung britischer Interessen), Zeppelin-Allee 47,
b) Frankfurt a. M., French Interests Office (Büro zur Wahrnehmung französischer Interessen), Zeppelin-Allee 65,
c) Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Schweizer Konsulat.

3. Verbindungsstelle, die die Interessen der nachstehenden Länder vertreten und beim Hauptquartier USFET APO 757 US Army in Frankfurt a. M. unterhalten werden:

Belgische Verbindungsabteilung (Belgian Liaison Section),
Dänische Verbindungsabteilung (Danish Liaison Section),
Französische Verbindungsabteilung (French Liaison Section),
Tschechoslowakische Verbindungsabteilung (Czechoslovakian Liaison Section),
Griechische Verbindungsabteilung (Greek Liaison Section),
Italienische Verbindungsabteilung (Italian Liaison Section),
Luxemburgische Verbindungsabteilung (Luxemburg Liaison Section),
Norwegische Verbindungsabteilung (Norwegian Liaison Section),
Niederländische Verbindungsabteilung (Netherlands Liaison Section),
Polnische Verbindungsabteilung (Polish Sub-Section).

Ferner hat die Militärregierung mit Schrei vom 2. April 1946 mitgeteilt:

„Zur Zeit stehen Konsulatsdienste der Verei ten Staaten zur Verfügung für Staatsangehö aller Staaten der westlichen Hemisphäre außer gentinien. Ebenso haben die Regierungen Guatemala und Honduras den politischen Bera der Vereinigten Staaten für Deutschland ermä tigt, ohne formelle Anerkennung für bestimm Einzelfälle Dienste zu leisten. Der schweizeris Konsulatsdienst steht nur schweizer Staatsan hörigen zur Verfügung.

Sämtliche anderen Fälle sind an die UNRRA verweisen.“

Bezüglich des Schweizerischen Konsulats Württemberg und Hohenzollern in Stuttgar Wernhaldenstraße 8, ist das US-Hauptquartier Ansicht, daß es diesem Konsulat erlaubt ist, sich einigen Angelegenheiten inoffiziell zu betätigen.

Innenministeri

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bere ausgegeben waren, sind von den Inhabern verlo gegangen. Die Kennkarten wurden von den L Posten als verlustig gemeldet.

1. Mende Dorothea, geb. 22. 5. 25 in Mannhe wohnhaft in Lorch, WB 519 155
2. Branner Martha, geb. 14. 2. 22 in Schönhar wohnhaft in Schönhardt, WB 506 890
3. Habermann Martha, geb. 31. 3. 93 in Lorch, wohnhaft in Lorch, WB 501 962
4. Bauer Angela, geb. 12. 1. 28 in Bonetz/CSR, wohnhaft in Lorch, WB 519 250
5. Keller Magdalena, geb. 19. 7. 01 in Katyman/U wohnhaft in Lorch, WB 531 059
6. Steeger Frida, geb. 28. 6. 14 in Schorndorf, wohnhaft in Lorch, WB 502 130
7. Schleicher Klara, geb. 26. 1. 03 in Straßdorf, wohnhaft in Straßdorf, WB 503 219
8. Hoffmann Paul, geb. 6. 10. 22 in Danzig, wohnhaft in Straßdorf, WB 521 067
9. Burkhardt Albert, geb. 3. 5. 95 in Bargau, wohnhaft in Waldstetten, WB 511 414
10. Leicht Antonie, geb. 31. 8. 05 in Schwäb. Gmünd wohnhaft in Waldstetten, WB 503 651

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Pfund Sauerkraut für Normalverbraucher

Sämtliche Normalverbraucher über 1 Jahr (ausgenommen Säuglinge) erhalten ab sofort gegen Abgabe des *Sonderabschnittes 810* der *Lebensmittelkarten 11, 12, 13, 14 und 15*

500 Gramm Sauerkraut.

Die Lieferfirmen sind angewiesen, das Kraut sofort an die mit der Verteilung beauftragten Einzelhandelsgeschäfte des Kreises auszuliefern.

Die Gültigkeit obiger Sonderabschnitte 810 wird damit um 14 Tage, also bis einschl. 16. 3. 1947 verlängert. Vollselbstversorger und sämtliche Teilselbstversorgergruppen erhalten diese Zuteilung nicht.

Da es sich hier um eine kreisgebundene Zuteilung handelt, dürfen nur solche Abschnitte angenommen werden, die den blauen Unterdruck „Gmünd" tragen. Die Kleinverteiler werden auf diese besonderen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen und gebeten, ihr Verkaufspersonal entsprechend zu unterrichten.

Ausgabe von Trockenkartoffeln

Die in den Einzelhandelsgeschäften noch vorhandenen geringen Reste von Trockenkartoffeln können auf die Einzelabschnitte der 3. und 4. Woche des Ausweises für Speisekartoffeln im bekannten Rechnungsverhältnis abgegeben werden.

Abrechnung der Fleischereibetriebe

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die nachträglich abgelieferte und bereits verbuchte Bedarfsabschnitte über Fleisch den Betrieben nicht mehr gutgeschrieben werden. Auch die übliche Entschuldigung, daß die Marken versehentlich liegengeblieben seien, kann künftig nicht mehr anerkannt werden. Den Betriebsinhabern wird zur Pflicht gemacht, sich genau an die Veröffentlichungen des Kreisernährungsamts im Amtsblatt zu halten und ihr Verkaufspersonal entsprechend zu unterrichten. Die Gültigkeit einzelner Abschnitte verlängert wird, gilt dies noch lange nicht für *alle* Abschnitte. Auch hierfür ist nur der jeweilige Aufruf im Amtsblatt maßgebend.

Es wird erwartet, daß die Fleischereibetriebe sich an diese Richtlinien halten, da ihnen sonst empfindliche Kontingentverluste entstehen.

Zulagen für Schwerbeschädigte

In Ergänzung der Notiz im Amtsblatt Nr. 87 wird mitgeteilt:

1. Zulagen für Schwerbeschädigte erhalten nach den bis jetzt vorliegenden Richtlinien des Landesernährungsamtes nur:
   a) Schwerkriegsbeschädigte der Versehrtenstufen III und IV, und
   b) Personen, deren Beschädigung durch Unfall hervorgerufen ist.
2. Das Landesernährungsamt hat nachträglich den für die Gewährung von Zulagekarten geforderten Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung von 60 auf 70% erhöht, d. h., Anträge auf Zulagekarten können demnach nur dann gestellt werden, wenn die durch Unfall hervorgerufene Erwerbsbeschränkung mindestens 70% beträgt oder der Betreffende der Versehrtenstufe III oder IV angehört.
3. Unfallbeschädigte, die aus besonderen Gründen nicht im Besitz eines Rentenbescheides sind, können die Zulagen auch durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erhalten.
4. Vollselbstversorger erhalten keine Zulage, Teilselbstversorger nur in den Erzeugnissen, in welchen sie sich nicht selbstversorgen.
5. Unterschenkelamputierte, die der Versehrtenstufe II angehören, erhalten die bis jetzt gewährten Zulagen für Beinamputierte so lange weiter, bis das Jahr, für das die Genehmigung erteilt wurde, abgelaufen ist.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß derartige Anträge grundsätzlich an die Kartenstellen einzureichen sind, bei der der Betreffende seine Lebensmittelkarte erhält.

Die Ausgabe der Karten wird voraussichtlich erst gegen Ende der 99. Zuteilungsperiode möglich sein.

Bienenhonig für Kleinstkinder noch nicht eingetroffen. Der auf die Sonderabschnitte 803 f. Kleinstkinder bestellte Bienenhonig ist noch nicht eingetroffen. Die Zuckerabschnitte I und II der Lebensmittelkarten für Kleinstkinder (15. 25, 35 und 45/98) sind von den Bestellern gut aufzubewahren, da der Honig voraussichtlich erst zu Beginn der 99. Zuteilungsperiode verteilt werden kann.

Gemüse-Jungpflanzen und Gemüsebau

Anordnung I/47 des Landwirtschafts- und Ernährungsministeriums Württemberg - Baden, Fachabteilung Gartenbau, über den Anbau von Gemüse-Jungpflanzen und Gemüse in Betrieben des Blumen- und Zierpflanzenbaues vom 3. Januar 1947.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird folgendes angeordnet:

§ 1. **Allgemeines.**

Erzeugerbetriebe, die sich bis zum 1. September 1939 mit Blumen und Zierpflanzen einschließlich Blumenzwiebeln und Ziergehölzen nicht befaßt haben, dürfen diese Erzeugnisse nicht heranziehen. Eine Erweiterung des Blumen- und Zierpflanzenbaues über den Stand des Jahres 1939 hinaus ist nicht gestattet.

Erzeugerbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen gärtnerisch und feldmäßig zu Erwerbszwecken herstellen. Dazu gehören auch Betriebe der öffentlichen Hand, Werkgärtnereien u. ä.

§ 2. **Glasflächen.**

Betriebe des Blumen- und Zierpflanzenbaues die mehr als 500 qm Glasfläche haben:

vom 15. Februar steigend bis 28. Februar mindestens 65 v. H.
vom 1. März bis 31. Mai . . . mindestens 85 v. H.
vom 1. Juni bis 15. Oktober mindestens 65 v. H.

der gesamten heizbaren und nicht heizbaren Glasflächen mit der Anzucht von Gemüsejungpflanzen und Gemüse auszunutzen.

Die Bestimmungen der Ziffer 1) gelten auch für Kleinbetriebe mit weniger als 500 qm Glasfläche mit der Maßgabe, daß der Anbau in der Zeit vom März bis 15. Oktober durchgehend mindestens 65 v. H. zu betragen hat.

Glasflächen, die für den Anbau von Fertiggemüse nicht geeignet sind, sind zur Anzucht von Gemüsejungpflanzen zu verwenden.

Betriebe mit Glasflächen müssen bis Mitte Januar mit den notwendigen Vorarbeiten zur Aufnahme der angeordneten Anzucht von Gemüsejungpflanzen und Gemüse (Gemüseaussaaten, Erddämpfen usw.) begonnen haben.

§ 3. **Freilandflächen.**

Betriebe, die Blumen, Stauden und Blumensamen gärtnerisch und feldmäßig heranziehen, haben vom April bis zum Einbringen der Spätgemüseernte mindestens 75 v. H. ihrer zum Blumen-, Stauden- und Blumensamenanbau benutzten Freilandfläche zum Anbau von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen oder zur Erzeugung von Gemüsesamen und von Heil- u. Gewürzpflanzen zu verwenden.

§ 4. **Baumschulen.**

Baumschulen dürfen jährlich höchstens 25 v. H. der im Jahre 1939 mit Ziergehölzen und Zierstauden bepflanzten Flächen neu aufschulen.

Als Ziergehölze und Zierstauden gelten alle Pflanzen, die in der Liste der Nutzpflanzen nicht genannt sind.

(3) Die durch die Einschränkung freiwerdenden Flächen sind gemüsebaulich, landwirtschaftlich oder zur Anzucht von Obstgehölzen, Beerensträuchern, Beerenstauden und Nutzpflanzen zu verwenden.

(4) Sämtliche Baumschulflächen müssen in Zwischenkulturen mit Gemüse bebaut werden, soweit sie zur Anzucht von Gemüse geeignet sind.

§ 5. **Zwischenkulturen.**

Zwischenkulturen im Freiland und unter Glas (z. B. Gemüse zwischen Rosen, Flieder oder Nelken) sind als Gemüsebaufläche höchstens

bei der 1. Ernte mit 10 v. H.
bei der 2. Ernte mit 5 v. H.

der mit Zwischenkulturen genutzten Fläche zu bewerten und können auf den in § 2 Absatz 1, 2 und § 3 vorgeschriebenen Mindestanbau angerechnet werden.

§ 6. **Ausnahmen.**

(1) Das Landwirtschafts- und Ernährungsministerium Württemberg-Baden kann zur Erhaltung von Sortimenten, zur Samenzucht in Spezialbetrieben und für Ausfuhrzwecke auf Antrag zusätzliche Freiland- und Glasflächen freigeben. Die Anträge sind über den zuständigen Kreisgärtnermeister an das Landwirtschafts- und Ernährungsministerium Württemberg-Baden zu richten.

(2) Das Landwirtschafts- und Ernährungsministerium Württemberg-Baden kann im Einzelfall
a) zur Sicherung einer ausreichenden Gemüseversorgung weitergehende Einschränkungen des Blumen- und Zierpflanzenbaues anordnen,
b) zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung — auch unter Auflagen — zulassen.

§ 7. **Ueberwachung.**

Die Ueberwachung der Bestimmungen dieser Anordnung wird den Landwirtschaftsämtern im Benehmen mit den Kreisgärtnermeistern übertragen.

§ 8. **Strafbestimmungen.**

Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Das Landwirtschafts- und Ernährungsministerium Württemberg - Baden kann darüber hinaus Betrieben, die sich nicht im festgelegten Umfange auf den Gemüsebau umstellen, die weitere Anzucht von Blumen- und Zierpflanzen, Ziergehölzen und Zierstauden aller Art in einem über die Bestimmungen dieser Anordnung hinausgehenden Umfange oder ganz verbieten.

§ 9. **Inkraftsetzung.**

(1) Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe im Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft in Kraft.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn 3. Vortrag („Das Gottesbild der alten Griechen") Samstag 22. Februar 20 Uhr Landeswaisenhaus. — Dr. Mayer: „Das Markusevangelium". Beginn Montag 24. Febr. 20 Uhr Landeswaisenhaus. — Im Rahmen der Vortragsreihe „Die Leiter der öffentlichen Aemter über ihre Arbeit" spricht am 28. Februar 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus Flüchtlingskommissar Heibel: — 4. Sonderveranstaltung: Dr. Helmut Werner „Der Sternenhimmel aller Völker und Zeiten" Samstag 22. 2. 20 Uhr in der Fachschule. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Joerg und an der Abendkasse; Eintritt: 2 RM. — 5. Sonderveranstaltung: O. H. Fleischer: „Goethe und das Christentum" Sonntag 2. März 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Stiegele und an der Abendkasse; Eintritt 2 RM. — Die Teilnehmer der kaufmännischen Kurse werden über den Beginn schriftlich benachrichtigt. — Der Kurs Adolf Kern „Einführung in die Musik" fällt wegen des Symphoniekonzertes aus.

Das Philharmonische Orchester Stuttgart, Leitung Hermann Hildebrandt, Solisten Alice Schönfeld, Violine, spielt am Donnerstag .. Februar 20 Uhr in Gmünd (Großer Stadtgartensaal). Auf dem Programm stehen Glinka: Ouvertüre zur Oper „Ruslan und Ludmilla", A. Dvorak, Konzert für Violine und Orchester a-moll und P. Tschaikowsky, Sinfonie Nr. 5 e-moll. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Die „Terra", Künstlerspiele Stuttgart - Ludwigsburg, bringen am Dienstag 25. und Mittwoch 25. Februar jeweils 20 Uhr im Großen Stadtgartensaal die Revue: „Im Wirbel durch die Welt". Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Theater des Volkes. Sonntag 23. Februar 20 Uhr Stadtgartensaal „'s Lieserl vom Schliersee"; nachmittags 15 Uhr „Max und Moritz" von Wilhelm Busch. Kartenvorverkauf: Paul Köhler am Markt.

Die Gablonzer Glas- und Schmuckwaren-Industrie hält vom 22. Febr. bis einschl. 2. März in den Räumen des Kunstgewerbe-Museums eine Schau ihrer Erzeugnisse ab. Die Ausstellung ist täglich von 10 bis 12 Uhr und von 15—18 Uhr bei freiem Eintritt geöffnet.

Christlich-Demokratische Union. Heute Samstag abend 20 Uhr öffentliche Kundgebung im Stadtgarten. Es spricht Kultminister Simpfendörfer.

Alpen-Verein Schwäb. Gmünd. Samstag 1. März 20 Uhr im Festsaal des Waisenhauses Vortrag von Bergführer Franz Tröndle-Sonthofen: Bergsteigen und Klettern in den Allgäuern und Lechtalern. Eintritt für Mitglieder und Angehörige frei, für Nichtmitglieder 1 RM.

Rotes Kreuz Gmünd. Am Sonntag 23. Febr. 1947 14.30 Uhr findet im Gasthaus zum „Weißen Ochsen" die Versammlung statt zur Gründung des Ortsvereins Gmünd. Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie alle, die Mitglied werden wollen, herzlich eingeladen.

Siedler- und Kleingärtnerbund. Heute Samstag 14.30 Uhr Bezirkskonferenz im „Weißen Ochsen".

Sport. Heute Samstag 16 Uhr im Kleinen Stadtgartensaal: Tischtennis Normannia I — Schwaben Stuttgart. Morgen Sonntag je 14.30 Uhr: Fußball-Pokalspiele: Schechingen — Mögglingen, Waldhausen — Unterböbingen, Rechberg — Bargau, Lindach gegen Mutlangen und Bettringen — Heubach.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 23. Februar 1947 (Landesbußtag - Opfer für das Kirchl. Hilfswerk)

8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
9.30 Uhr Gemeindehaus (Teufel)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst
11.00 Uhr Christenlehre für Sö. und Tö. in der Sakristei der Kirche
17.00 Uhr Augustinuskirche Hl. Abendmahl (Geiger)

Montag 24. Februar

20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Eberlein, Lorch

Mittwoch 26. Februar

15.00 Uhr Gemeindehaus Evang. Frauenhilfe
20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Skrabak)

Sonntag 23. Februar

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal

Evang. Gottesdienst Lorch

am Sonntag 23. Februar (Landesbußtag)
Opfer für das kirchliche Hilfswerk

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen
14.00 Uhr Predigt und hl. Abendmahl (Eberlein) Bibelstunde in Weitmars
20.00 Uhr Erbauungstunde (Brüderbesuch)
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Polizeibericht. In der Woche vom 9. 2. 47 bis 15. 2. 47 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 30 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 15 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 15 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 1 (Stadt 0, Land 1), Diebstahl 12 (5, 7), Sittlichkeitsdelikte 2 (0, 2), Unterschlagung 3 (2, 1), Körperverletzung und Beleidigung 3 (2, 1), Wirtschaftsdelikte 2 (1, 1), Nichtbeisichführen der Kennkarte, Uebertretung der Reichsmeldeordnung, Uebertretung der StVO. 7 (5, 2).

Briefverkehr nach Finnland. Der Briefverkehr (Briefe bis 500 g und Postkarten) nach Finnland ist unter den allgemeinen Bedingungen wieder zugelassen.

Gesetz Nr. 65

Zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

vom 30. Oktober 1946 *(Schluß)*

Artikel 7.

(1) Die notwendige Gleichstellung des *forstwirtschaftlichen Grundeigentums* mit dem landwirtschaftlichen Grundeigentum auf der Grundlage des Verhältnisses von 4 ha Forstfläche = 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und unter Berücksichtigung der notwendigen Erhaltung forstwirtschaftlicher Betriebe in der Größe eines Förstereibezirkes wird der gesetzlichen Regelung durch die verfassungsmäßigen Organe überlassen.

(2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen über das forstwirtschaftliche Grundeigentum bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Forstaufsichtsbehörde.

Artikel 8.

(1) Die *Abgabe* von Grundstücken und Betrieben für die Zwecke des Gesetzes erfolgt durch Uebereignung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Die Uebereignung darf jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn eine unverzügliche Verwendung für die Zwecke des Gesetzes gewährleistet ist. Die Landabgabe nach Art. 4 Abs. 3 und 4 kann auch nach Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde durch pachtweise Ueberlassung an den Landbedürftigen erfolgen.

(2) Die *Uebereignung* wird von dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen nach Maßgabe des Bedarfes bei der zuständigen Siedlungsbehörde beantragt.

(3) Erfolgt die Uebereignung nicht freiwillig zu den vom gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vorgeschlagenen Bedingungen, so ordnet die zuständige Siedlungsbehörde auf Antrag des Siedlungsunternehmens die *Zwangsenteignung* an.

(4) Die Uebereignung bezw. Zwangsenteignung erfolgt gegen Entschädigung. Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum ist für die Höhe der Entschädigung vom Ertragswert, bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen. Die Zahlung der Entschädigung kann auf Antrag des Abgabepflichtigen auch in Form einer Rente erfolgen.

(5) Die Nutznießung des abzugebenden Landes verbleibt dem bisherigen Eigentümer bis zur Abgabe an das Siedlungsunternehmen bezw. bis zur Besitzeinweisung.

(6) Die Regelung des Enteignungs-, Entschädigungs- und Rechtsmittelverfahrens sowie die Bestimmung des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens und der Siedlungsbehörde erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9.

Das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) bleibt in Kraft, soweit es nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geändert wird.

Artikel 10.

Neben der Siedlung im Sinne des § 1 RSG (Siedlung auf Eigentum) gilt als Siedlungsmaßnahme im Sinne des RSG auch die Ueberlassung von Siedlerstellen in der Form der Pacht mit Kaufanwartschaft, wenn sie nach erfolgter Landabgabe von dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vorgenommen wird.

Artikel 11.

(1) Als *Anwärter* für die Siedlerstellen nach Art. 1 Abs. 4 kommt in Frage, wer

a) hinreichende fachliche Eignung besitzt,

b) Bodenständigkeit erwarten läßt und

c) den sonst hierfür geltenden Richtlinien genügt.

(2) Bewerber dürfen aus rassischen, konfessionellen oder politischen Gründen weder benachteiligt noch bevorzugt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Personen, die in der Ausübung einer politischen oder geschäftlichen Tätigkeit durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beschränkt sind, können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahl der Siedler obliegt dem Siedlungsunternehmen. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde bei der Siedlungsbehörde und in letzter Instanz bei dem für Landwirtschaft und Ernährung zuständigen Ministerium eingelegt werden.

(4) Der Landbedürftige wird zunächst Pächter und hat in den ersten drei Jahren nur die Hälfte der Pacht zu zahlen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Ertragsfähigkeit des ihm übergebenen Grund und Bodens. Hat sich der Pächter nach diesen drei Jahren zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung als fähig erwiesen, so ist ihm auf Antrag das Siedlungsland zu Eigentum zu übertragen.

Artikel 12.

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Landabgabeverfahrens im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind gebühren-, stempel- und steuerfrei. Die gleiche Freiheit genießen alle Geschäfte und Verhandlungen auf freiwilliger Grundlage, wenn die zuständige Behörde die Notwendigkeit im Sinne dieses Gesetzes bestätigt.

Artikel 13.

Das für Landwirtschaft und Ernährung zuständige Ministerium erläßt im Benehmen mit dem Justizministerium die zur Ueberleitung, Ausführung, Ergänzung und Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 1946.

Das Staatsministerium.

Neue Fassung der Anordnung über den Warenverkehr

mit der französischen und russischen Zone und mit Berlin vom 31. 1. 1947

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezbr. 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) wird folgendes angeordnet:

1. Warenlieferungen jeder Art in die französische und russische Zone und nach Berlin sind nur mit einem besonderen Warenbegleitpapier zulässig. Anträge sind von der Lieferfirma zu richten:
   a) für die Lieferung von Nahrungs- und Genußmitteln, ausschließlich Tabakwaren, an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forste,
   b) für die Lieferung aller anderen Erzeugnisse an das Landeswirtschaftsamt bezw. Holzwirtschaftsamt.

   Bei Anträgen auf Ausstellung von Warenbegleitpapieren in die russische Zone muß gleichzeitig die von der Sowjet-Militär-Administration vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung und der Transportausweis vorgelegt werden.

   Für die Lieferung von Kohle sowie von kontingentierten Materialien aus Eisen, Stahl und NE-Metallen gelten nach wie vor die von den zuständigen Verwaltungsämtern herausgegebenen Sonderregelungen.
2. Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung auf den vorgeschriebenen Formularen einzureichen. Jedem Antrag ist, soweit eine Spezifikation auf dem Formular selbst nicht möglich ist, eine Rechnung in doppelter Ausfertigung beizufügen.
3. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Rücksendung des mit einem Genehmigungs- oder Ablehnungsvermerk versehenen Formulars bekanntgegeben.
4. Das Warenbegleitpapier ist bei Aufgabe der Sendung der Reichsbahn, der Hafenbehörde, den Straßenverkehrsämtern oder dem Spediteur vorzulegen und von diesen zu entwerten.

   Reichsbahn, Hafenbehörden, Straßenverkehrsämter und Spediteure sind angewiesen, Waren zur Beförderung nach den anderen Zonen nur zuzulassen, wenn für ihre Verbringung das vorgeschriebene Warenbegleitpapier vorliegt.
5. Postsendungen, die keine Waren enthalten, sowie Reisegepäck, Umzugsgut, Flüchtlingsgut, Evakuiertengut und Leergut unterliegen nicht diesen Bestimmungen.
6. Das Warenbegleitpapier verliert nach Ablauf von drei Monaten seine Gültigkeit.
7. Auch für den Werks-, Veredelungs- und Reparaturverkehr in andere Zonen ist die Ausstellung des Warenbegleitpapiers notwendig.
8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und nach den §§ 6, 8 der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) bestraft.

   Waren, bei denen bei Kontrollen festgestellt wird, daß sie ohne dieses Warenbegleitpapier in eine andere Zone verbracht werden sollen, sind von den Kontroll-Organen unter Benachrichtigung der für die Ausstellung des Warenbegleitpapiers zuständigen Behörde sicherzustellen.
9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wirtschaftsministerium.

* * *

Zusatz des Wirtschaftsamtes

1. Für Warenlieferungen nach der britischen Zone sind Warenbegleitpapiere **nicht** mehr erforderlich.

   Die Bewirtschaftungsanordnungen mit dieser Zone haben aber nach wie vor une[ingeschränkte] Gültigkeit.

   Insbesondere bedürfen Waren der „Re[...] items" im Bereich des Ministeriums für [Ernäh]rung, Landwirtschaft und Forste der vo[rherigen] Lieferungsgenehmigung seitens des ge[nannten] Ministeriums.
2. Für Lieferungen nach der französische[n Zone] sind wieder Global-Anträge zulässig. Merkblätter für diese Anträge sind a[uf dem] Wirtschaftsamt — Zimmer 5 — erhältlich.

Standesamtliche Nachrichte[n]

I. Geburten

Februar

11. Gustav Weller, Bürgermeister, Lindach, 1 T[ochter]
11. Erwin Barth, Fasser, Kalter Markt 34, 2 Tö[chter]
12. Gustav Beißwenger, Sattlermeister, Heubach[...]
12. Wilhelm Wahl, Hausmeister, Vorderlintal, 1 [...]
13. Walter Ehmer, Kraftfahrer, Vogelhofstr. 31, [...]
13. Adolf Häcker, Elektromonteur, Mögglingen[...]
13. Karl Brunner, Maurer, Waldstetten, 1 Sohn
13. Erich Hartmann, Uhrmacher, Straßdorf, 1 S[ohn]
14. Karl Waibel, Silberschmied, Straßdorferbe[rg ...] 1 Tochter
14. Josef Thierer, Land- u. Gastwirt, Donzdorf[...]
15. Friedrich Merzyn, Oberkirchenrat, Hauß[...]straße 45, 1 Sohn
17. Martin Pfisterer, Landwirt, Iggingen, 1 Soh[n]
18. Eduard Gold, Schneider, St. Katharina 1, 1 [...]
18. Willem van Drunen, Schriftsetzer, An d. [...] Halde 19, 1 Sohn

II. Sterbefälle

Februar

8. Berta Hummel, Arbeitslehrerin a. D., P[...]straße 15, 86 Jahre
10. Wilhelm Potsch, Landw., Vordersteinenberg[...]
11. Marianne Ulbrich, T. d. Kurt Ulbrich, Gr[...] Rappenstraße 8, 1 Jahr
11. Theodor Feuerle, Altersrentner, Marktpl. 3[...]
12. Eduard Mader, Schneider, Katharinenstr. 1[...]
12. Klaus Maiwald, Marktgäßle 1, S. d. Franz [...]wald, kfm. Angest., 8 Tage
13. Jakob Bauer, Student, Unterm Buch 11, 2[...]
13. Franz Hägele, Schlosser, Schechingen, 25 J[ahre]
14. Friedrich Fabry, Eisendreher, Königsturms[traße ...] 46 Jahre
14. Berta Bolsinger geb. Schmid, Pfeifergasse 1[...]
14. Maria Neuwirth, o. Beruf, Bartholomä, 48 [...]
15. Harre Müller, Täferrot, Sohn d. Oskar M[üller ...] Bauer, ½ Jahr
16. Georg Sannwald, Privatm., Schreinerstr. 1[...]
17. Carl Schwab, Stahlgraveur, Ledergasse 32, [...]
18. Margarete Heim, Bocksgasse 25, Tochter d[...] Heim, Kaufm., 1 Jahr
18. Barmherz. Schwester Josophat, Marktpl. 3[...]
19. Anna Köhler geb. Friedrich, Vordere Sc[...]gasse 37, 54 Jahre.

12. 2. 1944: Ernst Hirsch, Schüler, Höferlesbach[...] 24 Jahre

1. 9. 45: Ottmar Botzenhardt, Grossist, Klöst[er]straße 26, 42 Jahre

3. 4. 45 Albert Hammer, Lehrer, Parlerstraße [...] 30 Jahre

17. 6. 45 Gottfried Schneider, Unterfeldwebel, Zeiselbergstraße 23, 31 Jahre

Juli 45 Ferdinand Miller, kaufm. Abteilung[...] Silcherstraße 12, 36 Jahre

15. 9. 1945: Emil Heil, Schlosser, Schlageterw[...] 52 Jahre

28. 12. 45 Hermann Förstner, Grenadier, Haydn[...] 15, 25 Jahre

28. 12. 45 Gustav Semeth, Grenadier, Wetzgau[...]

III. Eheschließungen

Februar

8. Karl Forster, Schleifer, Marktplatz 16 un[d Ka]tharina Peischl, Hilfsarbeiterin, auf den [...]wiesen 4
14. Josef Schabel, Kaufmann, und Maria M[...] Kontoristin, beide wohnhaft Lorcherstr. 4[...]
17. Adolf Kern, Lehrer, und Maria Zoller geb. [...]ter, beide wohnhaft Lessingstraße 7.

Kreisbaumeister.

Sprechtag Montag von 8—12 und 14—1[...] An den übrigen Tagen finden keine Spr[ech]stunden statt. Es können keine Ausnahmen [ge]macht werden!

Beschälplatte Schwäbisch Gmünd

Auf der hiesigen Platte decken vom 24. F[ebruar] bis 21. Juni dieses Jahres die Landbeschäler

Meininger, braun, v. Meinrad, M. v. Siebens[...]
Fug, Fuchs, v. Fugger, M. v. Muley,
Raubritter, h'br., v. Romulus 6, M. Pinzgauer [...]

Der Platte ist Gestütwärter Huber I zuge[teilt.]

Das vor dem ersten Decken der Stute [zu ent]richtende Beschälgeld beträgt für das Decken [der] Hengste des warmblütigen Schlages RM. 32[...] kaltblütigen Schlages RM. 40.—.

Für die Besitzer der in die Stutbücher d[es Ver]bands Württ. Warmblutzüchter oder des V[erbands] Württ. Kaltblutzüchter eingetragenen Stute[n] das Beschälgeld um RM. 8.— ermäßigt, w[enn sie] durch eine Bescheinigung der Geschäftsst[elle der] Verbände nachweisen, daß die Stute für 1947 [im] Stutbuch eingetragen ist und wenn die St[ute den] vorgeschriebenen Brand des betr. Verbands [trägt].

Gebühr für den Beschälschein 50 Rpf.

Probiert wird während der ganzen Deckz[eit mor]gens 7 Uhr, mittags 11 Uhr und abends 5 U[hr].

Beschälaufsic[ht]

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt er[scheint] wöchentlich einmal.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

ummer 89 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 1. März 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

ine Tanzveranstaltungen in der Fastenzeit

as Landratsamt macht von seinem Recht, öffent-
e Tanzunterhaltungen und Tanzunterhaltungen
elliger Vereine und geschlossener Gesellschaften
der Fastenzeit ausnahmweise zu genehmigen,
inen Gebrauch. Alle Tanzveranstaltungen sind
während dieser Zeit verboten.

An die Gastwirte!

ämtliche Gastwirte werden hiemit aufgefordert,
spätestens 15. März 1947 ihren wöchentlichen
hetag dem Landratsamt (in den Landgemein-
den Bürgermeisterämtern) mitzuteilen. Es wird
diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß
Gaststättenbetriebe sich an die wiederholt be-
ntgegebenen Oeffnungszeiten zu halten haben.
träge auf vorübergehende Schließung der Be-
be sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor-
beim Landratsamt einzureichen.
egen Betriebsinhaber, die diese Anordnungen
t befolgen, werden in Zukunft entsprechende
nahmen veranlaßt.

Die Landesversicherungsanstalt

tet in ihrem Rundschreiben vom 12. 2. 1947, die
beitgeber auf ihre Pflicht hinzuweisen, bei Ein-
llung eines Arbeitnehmers diesem die Versiche-
gskarte abzuverlangen. Lohnbestätigungen sind
au und richtig in die Karte einzutragen. Bei
tritt eines Arbeitnehmers ist diesem die Karte
ückzugeben.
uch die Arbeitnehmer haben darauf zu achten,
ihre Karte bei Eintritt dem Arbeitgeber ausge-
digt wird, Eintragungen und Lohnbestätigungen
ständig und richtig sind und die Karte beim
tritt zurückgegeben wird.

Genehmigte Geschäftseröffnungen

ie beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund
Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von
ertümern wurde erteilt an Fridolin Schnei-
rhan in Schwäb. Gmünd, Uferstr. 67. — Die
ntragte Ausnahmebewilligung auf Grund des
zelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Bü-
n und Zeitschriften wurde erteilt an Oskar
hütz, Schwäb. Gmünd, Bocksgasse 28. — Die
ntragte Ausnahmebewilligung auf Grund des
zelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Säme-
n, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln
Gartenerzeugnissen wurde erteilt an Reinhold
lmich in Waldstetten, Hauptstraße 338. Diese
ehmigungen werden erst rechtskräftig, wenn in-
alb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Be-
werden nicht eingegangen bzw. abgewiesen wor-
sind.

Treibstoffausgabe für den Monat März 1947

Die derzeitige Gesamt-Treibstofflage — besonders in Benzin — erlaubt nur noch eine 50prozentige Zuteilung an lebenswichtige Betriebe. Dies hat zur Folge, daß Bedarfsträger, die nicht für lebensnotwendige Zwecke der Allgemeinversorgung eingesetzt sind, mit keiner Treibstoffzuteilung rechnen können.

Ausgabezeiten:

Stadtbezirk: Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr (vom 4. bis 6. 3. 1947), nachmittags geschlossen.

Landbezirk: Der Treibstoff wird ab 5. 3. 1947 den Bürgermeisterämtern zugestellt und kann durch diese den Kfz.-Besitzern ausgehändigt werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Kraftfahrzeughalter bis 2. März ihre Kfz.-Briefe dem Straßenverkehrsamt zur Ueberprüfung abzugeben haben (siehe letzte Nummer des Amtsblatts!) Dies gilt für sämtliche registrierte Fahrzeuge und Anhänger. *Straßenverkehrsamt.*

Aufforderung zur Rückgabe der Bier-, Limonade- und Sprudelflaschen

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Flaschen, für die ein Pfandgeld bezahlt wurde, trotzdem Eigentum der Brauereien, der Mineralwasserfirmen und der Limonadenhersteller bleiben. Es besteht für die Herstellerfirmen keine Möglichkeit, neue Flaschen zu beschaffen. In der Hauptsache liegen die Glashütten in der russischen Zone. Die Glashütte kann nicht einmal den natürlichen Flaschenabgang durch Bruch ersetzen. Wenn die Haushaltungen ihre Flaschen nicht zurückgeben, so ist die Versorgung mit Bier, Limonade und Mineralwasser in kurzer Zeit überhaupt nicht mehr durchführbar. Die Bevölkerung trägt allein die volle Verantwortung, wenn insbesondere dahin in der heißen Jahreszeit keine Getränke zum Verkauf kommen.

Darum alle unnütz herumstehenden Flaschen dem Handel zurückgeben! Helfe jeder mit, die Versorgung auf diesem Gebiete sicherzustellen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß eine anderweitige Verwendung der Flaschen strafbar ist und polizeilich verfolgt werden kann.

Wirtschaftsamt.

Die Gemeinde Untergröningen sucht eine tüchtige Kanzleikraft möglichst mit Kenntnissen im Verwaltungsfach. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind bis zum 8. März 1947 an das Bürgermeisteramt Untergröningen zu richten.

Schweine- und Hühnerzählung am 3. März 1947

Am 3. März 1947 wird eine Schweine- und Hühnerzählung durchgeführt. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. März 1947 in seiner Haushaltung befunden haben. Der Zähler selbst ist verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, oder wer falsche und unvollständige Angaben macht, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Bestrafung zu gewärtigen.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. März 1945) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. *Das Geflügel darf am 3. März 1947 vor der Zählung nicht aus dem Stall gelassen werden.*

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am 5. März 1947 die Angaben zur Zählung bei der Kanzlei des Oberbürgermeisters, Rathaus Zimmer 10, zu machen. *Oberbürgermeister.*

Viehmarkt

Am Montag 3. März 1947 wird der Viehmarkt in Gmünd unter den seitherigen Bedingungen abgehalten. Beginn 8 Uhr. — Amt für öffentl. Ordnung.

* * *

Die Sprechstunden des Oberbürgermeisters sind infolge Ueberlastung des Bürgermeisteramts wie folgt: ab Montag 3. März 1947: am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag je von 15—17 Uhr.

An die Eltern in der Stadt Gmünd

Ich bitte die Eltern und auch die Jugend von Gmünd, mir über den Jugendklub (im „Haus der Jugend", Gmünder Hof), über die Film- und Sportveranstaltungen, die ich für die Jugend von Gmünd ermöglichte, einen Bericht zu geben.

Dieser Brief sollte die Eindrücke, die Sie über meine Arbeit gewonnen haben, wiedergeben. Auch wäre ich Ihnen für Vorschläge, Verbesserungen oder Erklärungen dankbar.

Adressieren Sie Ihren Brief an:

T/Sgt. George J. Gieser
"C" Troop, 71. Constabulary Squadron
Schwäbisch Gmünd
Aufbauschule

Ausstellung in Gotteszell

mit Verlosung von nützlichen Sachen

Zur Unterstützung der zur Entlassung kommenden Insassen, denen der Anschluß an ein geordnetes Leben erleichtert werden soll, veranstaltet die Leitung von Gotteszell zu diesem und zum nächsten Wochenende eine Ausstellung von Arbeiten, die von den Frauen in den Freizeiten unter Anleitung gefertigt worden sind. Es handelt sich um Stoffpuppen, Einkaufsnetze und Taschen, Hausschuhe und Bettvorlagen, Körbe, Schuhnestel, Gamaschen, Briefpapiere und viele andere nützliche Dinge, die als Mangelwaren sonst schwer zu haben sind und hier durch einen Loskauf erworben werden können. Das Los kostet 1 Mark, ebenso die Eintrittskarte, die in dem bereits eröffneten Vorverkauf in den Buchhandlungen Joerg und Stiegele zu haben ist. Die Ausstellung ist in einem Saal von Gotteszell; sie wird heute Samstag 12 Uhr eröffnet und kann morgen Sonntag und übermorgen Montag, ebenso am 8., 9. und 10. März jeweils von 10 bis 4 Uhr besichtigt werden. Es ist leider nicht möglich, Kinder in die Ausstellung mitzunehmen, obwohl sich unter den Tausenden von Gewinnen auch viele reizende Spielsachen befinden.

kanntmachungen des Kreiskommissars für das Flüchtlingswesen

Flüchtlingsausweise (Fl.A.)

Neue Flüchtlingsausweise. Obwohl wiederholt
anntgemacht wurde, daß jeder anerkannte Flücht-
und Vertriebener vom 14. Lebensjahre an auf-
ts im Besitz eines neuen Fl.A. sein muß und
die alten Ostflüchtlingspässe (mit gelbem Um-
ag) ungültig geworden sind, wird diese Bestim-
g häufig nicht beachtet.

*er es trotz dieser letzmaligen Aufforderung bis
testens 15. März 1947 unterläßt, den Antrag auf
stellung des neuen Fl.A. im Landratsamt Zim-
6 zu stellen, obwohl er dazu verpflichtet ist,
in Anwendung der Verordnung des Württ. In-
ministeriums vom 23. 4. 1946 mit Geldstrafe
zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.*

Aenderungen im Familienstand und in der Na-
sführung müssen im Fl.A. durch das Bürger-
ster- oder Standesamt eingetragen und mit
nstsiegel, Datum und Unterschrift beglaubigt
den.

Verlust des Fl.A. ist unverzüglich dem Auf-
meamt unter Angabe der Nummer des verlore-
Ausweises anzuzeigen. Nach eingehender Prü-
g und Ungültigkeitserklärung des Ausweises
n gegen eine Gebühr von 5 RM. ein neuer als
itschrift gekennzeichneter Fl.A. ausgestellt wer-
Bezugscheine, Sachbezüge usw. dürfen frühe-
s sechs Monate nach der Neuausstellung ausge-
n werden.

Stuttgarter Evakuierte

In Ausführung des Erlasses des Württ. Innenministeriums vom 18. 2. 1947 werden die Personen, die von der Zuzugsgenehmigung nach Stuttgart noch keinen Gebrauch gemacht haben, nunmehr ausdrücklich aufgefordert, bis spätestens Ende März ds. Js. nach Stuttgart zurückzukehren. Für Minderbemittelte wird Ende März ein kostenloser Sammeltransport von Gmünd nach Stuttgart eingerichtet.

Sammeltransporte für Evakuierte und Flüchtlinge

nach der britischen, französischen und russischen Zone finden voraussichtlich am Montag 31. März 1947 statt. Anmeldungen können unter Vorlage der Zuzugsgenehmigung bereits jetzt schon im Landratsamt, Zimmer 6, erfolgen.

Erweiterung der Flüchtlingseigenschaft

Nach dem angekündigten neuen Flüchtlingsgesetz wird voraussichtlich die Flüchtlingseigenschaft auch den Personen zuerkannt werden, die erst nach dem 1. 9. 1939 in ein Flüchtlingsland (östlich der Oder/Neiße, Tschechoslowakei usw.) eingewandert sind und dort noch am 1. 1. 1945 ihren Wohnsitz hatten. Anträge hierzu jetzt schon zu stellen, ist zwecklos, da erst die amtliche Verlautbarung des Gesetzes nebst der Durchführungsverordnung abgewartet werden muß. Näheres folgt zu gegebener Zeit im Amtsblatt. Den in Frage kommenden Personen wird empfohlen, sich jetzt schon die erforderlichen Nachweise über den Aufenthalt am 1. 1. 1945 im Flüchtlingsland zu beschaffen.

Die Publications Control

in Ulm teilt mit:

Auf Grund einer Anordnung des Alliierten Kontrollrates ist es nicht erlaubt, Landkarten zu veröffentlichen, die mehr als einen begrenzten örtlichen Abschnitt oder die umstrittenen Grenzen, wie die zwischen Polen und der russischen Zone, zeigen, ohne die vorherige Genehmigung des ODIC erhalten zu haben.

Die Stadt Heubach

sucht für die Zeit vom 1. 1. 1948 ab um die Verlängerung der Berechtigung nach, je am Dienstag und Freitag jeder Woche und wenn diese Tage Feiertage sind, am Tage zuvor einen Wochenmarkt abhalten zu dürfen. Einwendungen sind bis spätestens 8. 3. 1947 beim Landratsamt anzubringen.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 2. März

Dr. Rempis, Grabenstraße 3, Fernruf 28 24
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 27 18

Lebensmittelrationen für die 99. Zuteilungsperiode

vom 3. Mär
30. März 19

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm je Woche)						Zulagen für			
	Sgl 0—1 Jahr	Klst 1—3 Jahre	Klk 3—6 Jahre	K 6—10 Jahre	Jgd 10—20 Jahre	E über 20 Jahre	Teil-Schwerarb.	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter	Werd. still.
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 W
	Zunächst aufgedruckte Brotmengen: mit weiterem Aufruf ist zu rechnen.									
Brot	1600	3000	4000	6000	8000	6000	1500	4000	6000	[illegible]
Nährmittel	2000	1500	1250	1250	1100	1000	1400	1400	1400	[illegible]
Fleisch	—	400	400	600	600	600	400	800	1200	[illegible]
Fett	375	350	350	350	350	200	300	600	800	[illegible]
Käse	—	—	125	125	125	125	—	250	250	[illegible]
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—	[illegible]
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Trockengemüse	-	—	—	—	—	—	—	200	400	[illegible]
Zucker	1250	750	750	625	625	500	—	125	125	[illegible]
Marmelade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Frischfisch	Rationen werden gesondert bekanntgegeben!						—	—	—	[illegible]
Speisekartoffeln	2000	5000	12000	12000	16000	12000	2000	5000	8000	[illegible]
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	100	100	200	[illegible]
Hülsenfrüchte bezw. Nährmittel	—	—	—	—	—	—	500	500	500	[illegible]

Warenbezug

Um innerhalb der Zuteilungsperiode den Verbrauch der angespannten Marktlage anzupassen, sind die Bedarfsabschnitte über Brot, Fleisch und Fett mit den jeweiligen Wochenaufdrucken I—IV versehen. Die einzelnen Abschnitte über Brot, Fleisch und Fett dürfen daher nur ab der Woche beliefert werden, ab welcher sie gemäß dem Wochenaufdruck zum Bezug berechtigen. Die Kleinverteiler werden gebeten, sich an diese Bestimmungen genau zu halten.

1. **Brot:** Es werden zunächst nur die mit Mengeneindruck versehenen Brotabschnitte zur Belieferung freigegeben. Mit weiteren Brotaufrufen ist jedoch zu rechnen.

   Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der SV-Brotkarten, sowie die W-Brotreisemarken berechtigen nur zum Bezug von R-Brot oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75.

   Die Ausgabe von Weißbrot und Kochmehl bleibt nach wie vor gesperrt.

   Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten für Kleinkinder (14, 24, 34), Kleinstkinder (15, 25, 35) und Säuglinge (16) berechtigen zum wahlweisen Bezug von Zwieback und Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis. Sie berechtigen jedoch nicht zum Kauf von Weißbrot oder Kochmehl.

   Krankenbrot: Wie bereits in den abgelaufenen beiden Zuteilungsperioden, erhalten Kranke auf Grund eines amtsärztlichen Attestes die Bedarfsabschnitte über Brot ganz oder teilweise mit dem Dienststempel der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt. Nur derart abgestempelte Brotmarken berechtigen zum Kauf von Weißbrot. Die Herstellung von Kleingebäck für diesen Zweck ist verboten; es dürfen vielmehr nur Brote im Gewicht von 500 g gebacken werden.

   Auf je 100 g R-Brotabschnitte dürfen wahlweise auch rund 150 g kochfertige Suppen abgegeben werden, außerdem können auf je 50 g Kleinabschnitte, auf welche Suppenerzeugnisse abgegeben wurden, sind bei der Markenrücklieferung getrennt von den übrigen Brotabschnitten abzurechnen. Hierüber sind Bezugscheine über „Suppenerzeugnisse" lautend auszustellen.

2. **Nährmittel:** Auf die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder können abgegeben werden: auf die 4 Nährmittelabschnitte mit dem Mengeneindruck von je 100 g insgesamt 400 g Teigwaren; auf die 8 Kleinabschnitte über je 25 g insgesamt 200 g Nährmittel (Grieß, Hafer- und Gerstennährmittel).

   Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Säuglinge (16), der Zusatzkarten für Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter, sowie der Lebensmittelkarte für werdende und stillende Mütter (70) berechtigen wahlweise zum Bezug von Teigwaren, Grieß oder Hafer- und Gerstennährmitteln. Das gleiche gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel.

   Auf die Nährmittelabschnitte über je 100 g der Lebensmittelkarten 41, 44, 45 (Vollselbstversorger), 11, 12, 13, 14, 15 (TSV Brot), 21, 22, 23, 24, 25 (TSV Butter und Brot) und 31, 32, 33, 34 u. 35 (TSV Fleisch und Brot) sind Teigwaren (insgesamt 300 g) auszugeben.

   Kleinstkinder erhalten auf die 2 Brotabschnitte über je 500 g der Lebensmittelkarten 15, 25 und 35 an Stelle von Brot wahlweise je 375 g Kindergetreidenährmittel.

   Säuglinge erhalten auf 6 besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte 16 (Säuglinge) insgesamt 1500 g Kinder-Getreide-Nährmittel.

   Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Nährmittelabschnitten sind zusätzlich noch folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten 99 mit Nährmitteln zu beliefern:

   1. Erwachsene (11, 21, 31) Nährmittelabschn. 1, 2, 3, 4 je 100 g = 400 g Nährm.
   2. Jugendliche (12, 22, 32) Nährmittelabschnitte 5, 6 je 250 g = 500 g Nährm.
   3. Kinder (13, 23, 33) Nährmittelabschnitte 9, 10, 11, 12 je 100 g = 400 g Nährmittel, Sonderabschnitt 913 = 250 g Nährmittel
   4. Kleinkinder (14, 24, 34) Nährmittelabschnitte 13, 14, 15, 16 je 100 g = 400 g Nährmittel, Sonderabschnitt 913 = 250 g Nährmittel
   5. Kleinstkinder (15, 25, 35) Nährmittelabschnitte 17, 18, 19, 20 je 100 g = 400 g Nährmittel, Sonderabschnitte 913, 914, je 250 g = 500 g Nährmittel
   6. Teilschwerarbeiter Abschnitt „L" 1.—4. Woche je 100 g = 400 g Nährmittel
   7. Schwerarbeiter Abschnitt „M" 1.—4. Woche je 100 g = 400 g Nährm
   8. Schwerstarbeiter Abschnitt „N" 1.—4. Woche je 100 g = 400 g Nähr
   9. Werdende und stillende Mütter (70) Abschnitt 901 = 800 g Nährmitt

3. **Fleisch:** Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Fleischabsch werden noch folgende Fleischabschnitte ohne Mengeneindruck be Kleinstkinder (15, 25) Fleischabschnitte 17, 18, 19 u. 20 je 50 g = 200 g. der nachträglichen Ausgabe der restlichen 200 g Fleisch aus der 97. Z Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder wi die in der heutigen Nummer erscheinende besondere Notiz verwiesen.

4. **Fett:** Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Fettabschnitten w noch folgende Fettabschnitte der Lebensmittelkarten für Normalverbra und TSV in Brot, die keinen Mengeneindruck haben, beliefert:

   Erwachsene (11) Fettabschnitte 1, 2, 3 je 50 g = 150 g Butter
   Jugendliche (12) Fettabschnitt 5 = 50 g Butter
   Kinder (13) Fettabschnitt 6 = 50 g Butter
   Kleinkinder (14) Fettabschnitt 7 = 50 g Butter
   Kleinstkinder (15) Fettabschnitt 8 = 50 g Butter
   Werdende und stillende Mütter (70) Fettabschnitt 10 = 25 g Butter.

   Die Fettabschnitte 1 und 3 der Lebensmittelkarten der Teilselbstver in Fleisch und Teilselbstversorger in Fleisch und Brot (31—35) sind 50 g Butter zu beliefern. Die gesamte Fettration wird in von Butter ausgegeben.

5. **Entr. Frischmilch:** Personen über 70 Jahre erhalten täglich ¼ Liter E. Die Kartenausgabestellen geben hierfür Berechtigungsscheine aus.

6. **Trockengemüse:** Es erhalten Schwerarbeiter auf die Sonderabschnitte und Nr. 22 der Zusatzkarten je 100 g = 200 g Trockengemüse; Schwers ter auf die Sonderabschnitte Nr. 31, 32, 33 und 34 der Zusatzkarten je = 400 g Trockengemüse; werdende und stillende Mütter auf den Sond schnitt 903 der Lebensmittelkarte 70 = 400 g Trockengemüse.

7. **Zucker:** Außer den mit Mengeneindruck versehenen Zuckerabschnitte folgende Abschnitte ohne Mengeneindruck zu beliefern:

   Sonderabschnitt 915 der Lebensmittelkarten für Jugendliche und Kind 22, 32, 13, 23, 33) je 125 g Zucker. Die Sonderabschnitte 915 aller ü Lebensmittelkarten dürfen unter gar keinen Umständen mit Zuck liefert werden. Zuckerabschnitt 30 der Lebensmittelkarte für werden stillende Mütter (70) = 125 g Zucker.

   Wegen des wahlweisen Bezugs von Marmelade und Kunsthonig an von Zucker auf bestimmte Zuckerabschnitte wird auf die in der he Nummer veröffentlichte besondere Notiz verwiesen.

8. **Marmelade:** Werdende und stillende Mütter erhalten auf den Marme schnitt 31 der Lebensmittelkarte 70 300 g Marmelade.

9. **Speisekartoffeln:** Die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speise feln werden in der 99. Zuteilungsperiode wie folgt bewertet:

   die 4 Abschnitte 99/1 — Personen über 3 Jahre — mit je 3000 g
   die 2 Abschnitte 99/2 — Personen von 1—3 Jahren — mit je 2500 g
   die Abschnitte 99/3 — Personen von 0—1 Jahr — mit je 1000 g.

   Ferner erhalten: Jugendliche je 2000 g = 4000 g Speisekartoffeln Sonderabschnitte 913 und 914 der Lebensmittelkarten 12, 22 und Selbstanbauer von Kartoffeln ist dieser Abschnitt durch die Kartena stellen entwertet.

   Schwerarbeiter erhalten auf die Abschnitte Nr. 23 und Nr. 24 der karten je 500 g Speisekartoffeln.

10. **Kaffee-Ersatz:** Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder auf den Kaffee-Ersatz-Abschnitt der Lebensmittelkarten 11—14, 21—2 34 sowie 41 und 44 je 125 g Kaffee-Ersatz.

11. **Hülsenfrüchte bezw. Nährmittel:** An Stelle nicht vorhandener Hülsen werden an Zulageempfänger Nährmittel ausgegeben und zwar: Teils Schwer- und Schwerstarbeiter auf den Sonderabschnitt Z der Zusa je 125 g = 500 g Nährmittel; werdende und stillende Mütter auf den S abschnitt 902 der Lebensmittelkarte 70 = 300 g Nährmittel.

    Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß lose Abschnitte der L mittelkarten nicht eingelöst werden dürfen. Ferner wird darauf aufme gemacht, daß verloren gegangene Lebensmittelkarten nicht ersetzt w

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

200 Gramm Fleisch

auf die Sonderabschnitte 903 und 906

rwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder der Normalverbrauchergruppe (11 bis 15), der
eilselbstversorger mit Brot (11—15), der
eilselbstversorger mit Butter (21—25), und der
eilselbstversorger mit Butter und Brot (21—25)
rhalten auf die Sonderabschnitte *903* und *906* der ebensmittelkarten 99

je 100 Gramm = 200 Gramm Fleisch.

Vollselbstversorger und Teilselbstversorger mit utter, Fleisch und Schlachtfetten und die Teilelbstversorger mit Fleisch und Schlachtfetten, soie Teilselbstversorger mit Fleisch, Schlachtfetten nd Brot erhalten diese Zuteilung nicht. Die Sonerabschnitte 903 und 906 der Lebensmittelkarten 1—35 sowie 41, 44 und 45 sind daher ungültig nd dürfen nicht eingelöst werden.

Bei dieser Sonderzuteilung handelt es sich um die us der 97. Zuteilungsperiode noch rückändigen Restmengen.

Mehr Brot auch für Erwachsene

Die bis jetzt noch ausstehende restliche Brotation für die 98. Zuteilungsperiode für Erwachsene t mit sofortiger Wirkung aufgerufen.

Wie durch Anschlag allgemein ortsüblich bekanntgegeben, berechtigt der Brotabschnitt 3 zum Kauf von 1000 Gramm R-Brot, und der Brotabschnitt 4 um Kauf von 1250 Gramm R-Brot.

Anstelle von R-Brot kann wahlweise auch Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100 : 75 bezogen erden.

Die Gültigkeit der Brotabschnitte 3 und 4 der ebensmittelkarten 98 wird hiermit um 8 Tage, d. h. is einschließlich 8. 3. 47 verlängert.

Brot an Stelle von Kartoffeln

Wie bereits durch Anschlag ortsüblich bekanntgegeben, werden wegen Ausbleibens weiterer Frisch- bzw. Trockenkartoffelsendungen die nicht eingelösten Einzelabschnitte der 3. und 4. Woche der 98. Zuteilungsperiode des Bezugsausweises für Speisekartoffeln ersatzweise mit

R-Brot im Umrechnungsverhältnis 4 : 1 oder mit *Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 5 : 1*

beliefert.

Im einzelnen sind auszugeben:

1. Auf die Bezugsabschnitte III und IV 98/1 der Kartoffelkarte für Personen über 3 Jahre

   je 600 Gramm = 1200 Gramm Brotmehl, oder
   je 750 Gramm = 1500 Gramm R-Brot.

   Zusammen mit diesen Kartoffelabschnitten sind die Sonderabschnitte 804 und 805 der Lebensmittelkarten 98 mit abzugeben, und zwar
   mit Abschnitt III der Sonderabschnitt 804 und
   mit Abschnitt IV der Sonderabschnitt 805.

2. Auf den Bezugsabschnitt III/IV 98/2 der Kartoffelkarte für Personen von 1 bis 3 Jahren

   500 Gramm Brotmehl oder 625 Gramm R-Brot.

   Zusammen mit diesen Kartoffelabschnitten sind beide Sonderabschnitte 804 und 805 der Lebensmittelkarten 98 für Kleinstkinder mit abzugeben.

3. Auf den Bezugsabschnitt III/IV 98/3 der Kartoffelkarte für Säuglinge

   200 Gramm Brotmehl oder 250 Gramm R-Brot.

   Auch für diese Abschnitte der Kartoffelkarte sind beide Sonderabschnitte 804 und 805 der Säuglingskarte 98 gleichzeitig mit abzugeben.

Die Gültigkeit der Einzelabschnitte wird hiermit um 14 Tage, also bis einschließlich 15. 3. 47 verlängert.

Andere, als oben angeführte nichteingelöste Kartoffelabschnitte dürfen nicht ersatzweise mit Brot bzw. Brotmehl beliefert werden.

Bei der Markenrücklieferung haben die Kleinverteiler die einzelnen Kartoffelabschnitte gesondert, und zwar jeweils zusammen mit den dazugehörigen Sonderabschnitten aufzukleben.

Gültigkeit der Reisemarken verlängert

Die Gültigkeit der zur Zeit im Umlauf befindlichen Reisemarken mit dem Aufdruck „US 96—97—98" wird bis Ende der 100. Zuteilungsperiode, also bis einschließlich 27. 4. 47 verlängert. Von den Kartenausgabestellen werden mit Beginn der 99. Zuteilungsperiode neue Reisemarken mit dem Aufdruck „US 99—103" ausgegeben, sodaß ab diesem Zeitpunkt bis zum 27. 4. 47 beide Arten von Reisemarken nebeneinander Gültigkeit haben.

Wahlweise Abgabe von Marmelade und Kunsthonig an Stelle von Zucker

Mit Beginn der 99. Zuteilungsperiode kann von allen Verbrauchergruppen (Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselbstversorger) anstelle von Zucker wahlweise auch *Marmelade im Umrechnungsverhältnis 5:9 (250 Gramm Zucker = 450 Gramm Marmelade* oder *Kunsthonig im Umrechnungsverhältnis 4 : 5 (200 Gramm Zucker = 250 Gramm Kunsthonig)* bezogen werden.

Für diesen wahlweisen Bezug werden in jeder Zuteilungsperiode von Fall zu Fall bestimmte Abschnitte bekanntgegeben. Hierfür gilt folgendes:

1. *Marmelade:* Für den wahlweisen Bezug von Marmelade an Stelle von Zucker sind sämtliche Altersgruppen aller Versorgergruppen berechtigt.

   In der 99. Zuteilungsperiode ist hierfür der Zuckerabschnitt 1 mit dem Mengeneindruck „250 Gramm" aufgerufen. Auf diesen Abschnitt können 450 Gramm Marmelade bezogen werden.

2. *Kunsthonig:* Für den wahlweisen Bezug von Kunsthonig an Stelle von Zucker sind nicht sämtliche Altersgruppen, sondern nur Kleinkinder und Kleinstkinder der Normalverbraucher und Teilselbstversorger (außer Vollselbstversorger) berechtigt.

   In der 99. Zuteilungsperiode ist hierfür der Zuckerabschnitt 5 der Lebensmittelkarten 14, 15, 24, 25, 34 und 35 mit dem Mengeneindruck „200 Gramm" aufgerufen. Auf diese Zuckerabschnitte können 250 Gramm Kunsthonig bezogen werden.

Die Zuckerabschnitte 5 der Lebensmittelkarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene berechtigen nicht zum wahlweisen Bezug von Kunsthonig.

Bei der Markenrücklieferung sind einheitlich auch für diese Zuckerabschnitte, für welche wahlweise Marmelade oder Kunsthonig bezogen wurde, Bezugscheine über „Zucker" lautend auszustellen. Im übrigen wird auf einen an die einzelnen Kartenausgabestellen verteilten Runderlaß verwiesen.

Bienenhonig an Stelle von Zucker für Kleinstkinder

Die Honigerfassungs- und Verteilerbetriebe wurden über das Landesernährungsamt beauftragt, die für die Durchführung dieser Aktion eingesetzten Einzelhandelsgeschäfte mit Bienenhonig nach Maßgabe der seinerzeit abgelieferten Bestellabschnitte zu beliefern. Sofort nach Eintreffen des Bienenhonigs ist dieser auf Grund der Bestellung in der 98. Zuteilungsperiode auf die Zuckerabschnitte I und II der Lebensmittelkarten 15, 25, 35 und 45/98 im Verhältnis 1 : 1, d. h. an Stelle von *500 Gramm Zucker sind 500 Gramm Bienenhonig* auszugeben. Die Gültigkeit obiger Abschnitte wird hiermit bis zum Ablauf der 99. Zuteilungsperiode verlängert. Beim Kauf des Bienenhonigs müssen zusammen mit den Zuckerabschnitten I und II gleichzeitig auch die *Stammabschnitte der Lebensmittelkarten 98* mit vorgelegt werden, auf denen der Bestellvermerk deutlich zu entwerten ist.

Personen, die den Bienenhonig nicht bestellt haben, haben keine Möglichkeit zu nachträglichem Bezug.

Wegen der Bezugschein- und Kontenabrechnung wird auf den Erlaß Nr. 118, der an sämtliche Kartenausgabestellen verteilt werden, verwiesen.

Gleichz. Gültigkeit von Kartenabschnitten

in der amerikanischen und britischen Zone

Wie bereits in den abgelaufenen beiden Zuteilungsperioden, so hat auch in der 99. Zuteilungsperiode ein Teil der Einzelabschnitte der Lebensmittelkarten in der amerikanischen wie auch in der britischen Zone Gültigkeit. Es erübrigt sich also der Umtausch der folgenden Bedarfsabschnitte:

1. Bedarfsabschnitte über Fleisch mit dem Aufdruck 100 Gramm und 25 Gramm,
2. Bedarfsabschnitte über Brot mit dem Aufdruck 1500 Gramm, 1000 Gramm, 500 Gramm, 200 Gramm (ZW), 50 Gramm und
3. Bedarfsabschnitte über Nährmittel mit dem Aufdruck 25 Gramm.

Im Gegensatz zur 98. Zuteilungsperiode sind in der kommenden 99. Zuteilungsperiode die Butter- bzw. Fettabschnitte nicht in beiden Zonen gültig.

Alle übrigen Abschnitte sind nur in der Zone gültig, in welcher die Stammlebensmittelkarten ausgegeben sind. Dies bezieht sich auf alle Abschnitte über Nährmittel (mit Ausnahme der 25 Gramm-Abschnitte), Fett, Butter, Käse, Zucker, Kaffee-Ersatz und sämtliche Abschnitte ohne Mengeneindruck, die zur Unterscheidung bereits den Aufdruck „US-Zone" erhalten haben.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Die kaufmännischen Kurse (Stenographie und Buchführung) beginnen ab 3. März zur angesetzten Zeit in der Klösterleschule. — Im Rahmen des Kurses: „Die Leiter der öffentlichen Aemter sprechen über ihre Arbeit" spricht am Freitag 7. März 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus Frau Käthe Czisch (Nothilfe). — Dr. Huber: „Fragen der Gesellschaftsordnung" 1. Vortrag Mittwoch 12. März 18 Uhr im Kath. Vereinshaus. — Frl. E. Brockt: „Englisch für Fortgeschrittene" jeden Samstag von 19—20.30 im Fuggereisaal. „Französisch für Anfänger" jeden Samstag 20.30—22 Uhr im Fuggereisaal. — 5. Sonderveranstaltung: Otto H. Fleischer spricht über „Goethe und das Christentum" am Sonntag 2. März 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Eintritt 2 RM. Mitglieder Ermäßigung. — 6. Sonderveranstaltung: Lt. Michael Weyl - Stuttgart „Ein Amerikaner blickt auf 2 Jahre Deutschland zurück", Dienstag 11. März 20 Uhr im Evang. Gemeindehaus. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Kraus und an der Abendkasse. Eintritt 2 RM. Mitglieder Ermäßigung. — Der Kurs Lochmüller (Moderne Malerei) fällt am 4. März aus.

Die Ausstellung der Gablonzer Glas- u. Schmuckwarenindustrie Schwäbisch Gmünd in den Räumen des Gmünder Kunstgewerbemuseums (Fachschule) ist bis auf weiteres täglich von 10—12 Uhr und von 15—18 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist für jedermann frei.

Das Raba-Trio spielt am Dienstag 4. März 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Werke von Schubert und Brahms. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Das Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater bringt am Mittwoch 5. März 20 Uhr im gr. Stadtgartensaal das Lustspiel „Hurra — ein Junge!", am Donnerstag 20 Uhr „Zwei Stunden ohne Sorgen"; Mittwoch und Donnerstag jeweils 16 Uhr das Kindermärchen „Das tapfere Schneiderlein". Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Der Albverein tritt nach längerer Pause wieder an die Oeffentlichkeit und zwar mit einem Familien- und Heimatabend, der morgen Sonntag 2. März 19 Uhr im großen Stadtgartensaal stattfindet. Für diesen Abend wurde das bekannte Rottweiler Albvereins-Trio — Oberlehrer Balluff und Frau Raible-Rottweil, Frau Zimmermann-Gmünd — sowie der Verwalter des Silchermuseums Schnait, Herr Lachenmann, gewonnen. Alle Mitglieder mit Angehörigen und Freunden, sowie Neubürger sind herzlich eingeladen.

Alpenverein. Heute abend 20 Uhr Bergsteiger-Vortrag im Landeswaisenhaus.

Naturkundeverein. Samstag 1. März 1947 20 Uhr Versammlung mit Vortrag im „Weißen Ochsen".

Touristenverein „Naturfreunde". Am Samstag 1. März findet in der Aula der Fachschule abends 19.30 Uhr ein Lichtbildervortrag über „Das schöne Schwabenland" von unserem Wanderfreund W. Kober, Stuttgart, statt. Hiezu sind unsere Vereinsangehörigen sowie alle Freunde und Gönner herzlich eingeladen.

Christlich-Demokratische Union. Politische Versammlungen in Schechingen am Sonntag nachmittags 3 Uhr (Gasthaus „Löwen") und Herlikofen abends 7 Uhr (Gasthaus „Adler"). Es spricht der Abgeordnete des Kreises im Landtag Josef Andre. — Am Samstag 8. März 20 Uhr öffentliche Versammlung im gr. Stadtgartensaal in Gmünd über „Die deutsche Frage in der Welt".

Die Flüchtlingsobmänner nebst Stellvertretern und Siedlungsobmännern aus allen Orten des Kreises werden vom Kreisflüchtlingskommissar zu einer Besprechung am Mittwoch 5. März 1947 um 9½ Uhr in Schwäb. Gmünd, Hindenburg-Oberschule, eingeladen. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Die Rumäniendeutschen treffen sich zu einer Besprechung am Dienstag 4. März 19½ Uhr in Schwäb. Gmünd, Gastwirtschaft „zur Post".

Sport. Heute Samstag 1. März 19.30 Uhr in der Stadthalle: 1. Deutscher Interzonenkampf im Radball zwischen Nord und Süd. Damit verbunden ein Radball-Vierstädtekampf Hamburg-Augsburg-Fürth-Gmünd; Rahmenprogramm: Reigenfahren, Rollschuh-Kunstlaufen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 2. März 1947

8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel)
9.30 Uhr Gemeindehaus (Geiger)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch 5. März

20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 2. März

9.00 Uhr Straßdorf (Skrabak)
8.30 Uhr Oberbettringen Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkapelle
16.00 Weiler i. d. B. Adlersaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

am Sonntag 2. März.

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit d. T.
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag (Präses Weiler aus Borneo); 20 Uhr Männerabend (Weiler)
Mittwoch 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Lebensmittelkartendiebe am Werk!

Lebensmittelhändler schützt Euch vor Kartendieben! Verwahrt die Bedarfsabschnitte in diebessicheren Kassen- oder Blechschränken! Lebensmittelmarken bedeuten heute für die Volkswirtschaft mehr als Geld! Kartendiebstahl gefährdet die sowieso angespannte Ernährungswirtschaft.

Bei Diebstählen, in denen ungenügende Sicherung nachgewiesen wurde, werden die Geschäftsinhaber zur Rechenschaft gezogen.

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums

über die Anmeldung von Kriegsmaterial

1. Auf Grund des Artikels IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 vom 20. Dezember 1946 über Verbot von Kriegsmaterial ist jede Person, Organisation oder Personengruppe, welche Eigentum an dem aus Ziffer 9 dieser Bekanntmachung ersichtlichen Kriegsmaterial hat oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, das Material bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber schriftlich anzumelden.

   Ferner ist jede Person selbst zur Anmeldung verpflichtet, die von dem Vorhandensein solcher Bestände, die bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber nicht angemeldet sind, Kenntnis hat.

2. Jede Verletzung der Meldepflicht ist strafbar. Es wird auf die Strafbestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 ausdrücklich hingewiesen.

3. Das anzumeldende Kriegsmaterial ist in Ziffer 9 angeführt.

   Das im Verzeichnis a angeführte Material umfaßt auch Bestandteile, Zubehörstücke und Ersatzteile solchen Materials, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

   Auch Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert sind anzumelden.

4. Jeder, der das in der Anlage angeführte Material im Eigentum hat oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, wird hiermit aufgefordert, *bis spätestens 8. März 1947* das Material anzumelden.

5. Die Anmeldung hat zu enthalten:
   a) vollständigen Namen und Anschrift des Anmeldenden,
   b) genaue Bezeichnung, Stückzahl und Lagerungsort des anzumeldenden Materials; Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert sind als solche gesondert zu bezeichnen.

6. Material, das im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der „Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut GmbH. Stuttgart" steht, ist nicht anzumelden.

7. Die Anmeldung hat unter der Aufschrift „Meldung von Kriegsmaterial" an das für den Wohnsitz des Meldenden zuständige *Landratsamt* zu erfolgen.

8. Da die Meldungen, nach Gruppen des anliegenden Verzeichnisses zusammengestellt, der Militärregierung bis spätestens 20. März 1947 eingereicht werden müssen, ist die in Ziffer 4 gesetzte Frist (8. März 1947) unbedingt einzuhalten. Gehen Meldungen verspätet ein, so besteht die Gefahr, daß sie nicht mehr rechtzeitig an die Militärregierung weitergeleitet werden können, und daß der Meldepflichtige wegen verspäteter Abgabe der Meldung bestraft wird.

9. *Verzeichnis des anzumeldenden Kriegsmaterials:*

Verzeichnis A

Gruppe I

a) Sämtliche Waffen, einschließlich atomischer Kriegführungsmittel, oder Vorrichtungen aller Kaliber und Arten, die geeignet sind, tödliche oder vernichtende Geschoße, Flüssigkeiten, Gase oder toxische Stoffe vorzutreiben, sowie die dazugehörigen Lafetten und Gestelle.

b) Sämtliche Geschoße für oben angeführte Waffen sowie deren Vortreibs- und Antriebsmittel. Beispiele von Antriebsmitteln sind Kartuschen, Ladungen usw.

c) Sämtliche militärischen Vernichtungsmittel, zum Beispiel Granaten, Bomben, Torpedos, Minen, Unterwasserminen, Wasserbomben, Sprengladungen und Ladungen mit Selbstantrieb.

d) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen, zum Beispiel Seitengewehre, Säbel, Dolche u. Lanzen.

Gruppe II

a) Sämtliche eigens für militärische Zwecke ausgerüstete oder bestimmte Fahrzeuge, zum Beispiel Panzer, Panzerwagen, Anhänger zum Panzertransport, gepanzertes, rollendes Eisenbahnmaterial usw.

b) Panzerungen jeder Art für militärische Zwecke.

c) Eigens für militärische Zwecke bestimmte Geschirre.

Gruppe III

a) 1. Entfernungsmeßgeräte jeder Art für militärische Zwecke, 2. Ziel, Lenkungs- u. Berechnungsgeräte für Feuerregelung, 3. Suchgeräte jeder Art (insbesondere alle Funkpeil- und Funksuchgeräte), 4. Geräte zur Unterstützung der Feuerbeobachtung oder zur Fernlenkung von in Bewegung befindlichen Gegenständen.

b) Sämtliche Signal- und Fernverbindungsgeräte und Einrichtungen, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind, sämtliche Funkstörgeräte.

c) Scheinwerfer mit einem Spiegeldurchmesser über 45 cm.

d) Optische Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert oder bestimmt sind.

e) Vermessungs- oder kartographische Ausrüstungen und Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind. Militärische Karten und Geräte zu deren Gebrauch.

f) Pionierwerkzeuge-, maschinen und -geräte für militärische Zwecke, zum Beispiel Spezial-Brückenbaumaterial.

g) Militärische Ausrüstungen und Uniformen für Einzelpersonen, militärische Abzeichen und Auszeichnungen.

h) Geheimschrift-Maschinen und Vorrichtungen für Verschlüsselungszwecke.

i) Sämtliche Tarnungs- und Blendvorrichtungen.

Gruppe IV

a) Kriegsschiffe sämtlicher Klassen, sämtliche Schiffe und schwimmende Einrichtungen, die eigens zum Betrieb und zur Instandsetzung von Kriegsschiffen bestimmt sind, sämtliche Schiffe mit Eigenschaften, die für einen normalen Friedensgebrauch nicht erforderlich sind, sowie Schiffe, welche in einer Weise geplant oder gebaut sind, die ihre Umwandlung in Kriegsschiffe oder ihren Gebrauch für militärische Zwecke vorsieht.

b) Besondere Maschinenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die in Friedenszeiten gewöhnlich nur auf Kriegsschiffen Verwendung finden.

c) Tauchfahrzeuge aller Art, Tauchvorrichtungen jeder Art, die für militärische Zwecke bestimmt sind. Besondere Ausrüstungen, die zu diesen Fahrzeugen und Vorrichtungen gehören.

d) Sämtliche Landungsvorrichtungen für militärische Zwecke.

e) Material, Ausrüstungen und Anlagen zur militärischen Verteidigung von Küsten, Häfen usw.

Gruppe V

a) Luftfahrzeuge jeder Art, schwerer oder leichter als Luft, mit oder ohne Antriebsvorrichtungen, unter Einschluß von Drachen, Fesselballons, Gleitfluggeräten und Flugzeugmodellen, nebst sämtlichen Hilfsgeräten, einschließlich Flugzeugmotoren, Bestandteilen, Zubehörstücken und Ersatzteilen, die eigens für den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

b) Bodeneinrichtungen zur Instandhaltung und Bedienung, Prüfung und Unterstützung des Betriebes von Luftfahrzeugen, zum Beispiel Katapulte, Winden Navigationssignale (Richtbaken); Material für die schnelle Errichtung von Flugplätzen, zum Beispiel Landungsmatten, Spezialgerät, das in Verbindung mit Luftaufnahmen gebraucht wird.

Gruppe VI

Sämtliche Zeichnungen, Aufstellungen, Pläne, Modelle und Nachbildungen, die sich unmittelbar auf die Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung von Kriegsmaterial oder auf Versuche oder Forschungen in Verbindung mit Kriegsmaterial beziehen.

Gruppe VII

Maschinen sowie sonstige Herstellungsgeräte und Werkzeuge, die bei der Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung des in diesem Verzeichnis angeführten Kriegsmaterials verwendet werden und die nicht auf den Friedensgebrauch umgestellt werden können.

Gruppe VIII

a) Folgende chemische Kriegsstoffe: Hochexplosive Sprengstoffe, mit Ausnahme der im Verzeichnis b, Gruppe VII a) angeführten. (Anmerkung: Unter „hochexplosiven Sprengstoffen" sind organische Sprengstoffe zu verstehen, die zur Füllung von Geschossen, Bomben usw. verwendet werden).

Zweibasige Treibpulver (d. h. Nitrozellulosetreibpulver, welche Nitroglyzerin, Diaethylenglycoldinitrat oder analoge Stoffe enthalten).

Einbasige Treibpulver für Waffen jeder Art, mit Ausnahme von Sportwaffen.

Nitro-Guanidin.

Giftgase zur Kriegsführung (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesem Ausdruck verstanden werden), mit Ausnahme der in Gruppe VIII b) des Verzeichnisses b angeführten.

Raketentreibstoffe: Wasserstoff-Peroxyd von mehr als 37 Prozent Konzentration, Hydrazin-Hydrat, Methylnitrat, hochtoxische Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen solche Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs, die für therapeutische Zwecke verwendet werden.

b) Sämtliche Spezialmittel für Einzel- oder Gemeinschaftsverteidigung, die im Frieden ausschließlich von Streitkräften verwendet werden, z. B. Schutzmasken gegen toxische oder tödliche Mittel der Kriegführung, Spürgeräte usw.

Gruppe IX

Sämtliche Apparate, Vorrichtungen und Materialien, die eigens zur Ausbildung und Unterweisung des Personals im Gebrauch, in der Behandlung, Herstellung oder Erhaltung von Kriegsmaterial bestimmt sind.

Verzeichnis B

Gruppe I

a) Sprengladungen, die in öffentlichen Betrieben, Bergwerken, Steinbrüchen usw. gebraucht werden, sowie deren Zubehör, einschließlich der Sprengstoffe für industrielle Zwecke.

b) Sprengstoffvorrichtungen für Verwendung in Industrie und Landwirtschaft, deren Zubehör und Betriebsmittel, z. B. Eisenbahnnebelsignale, Raketen und Gerät für Lebensrettungszwecke, Vorrichtungen, die eigens für schmerzlose Viehschlachtung bestimmt sind, usw.

c) Sportwaffen und deren Munition.

Gruppe II

Nichtgehärtete Panzerungen für gewerbl. Zwecke.

Gruppe IV

Schnellboote.

Gruppe V

a) Solche Ausrüstungen und Materialien für Flugplätze und Navigationssignale (Richtbaken), die einem normalen Friedensgebrauch dienen und eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VIII

Chemische Kriegsstoffe, die jedoch auch für Friedenswirtschaft benötigt werden.

a) Hochexplosive Stoffe: Trinitrotoluol, Tetryl, [Pen]taerythrittetranirat, Pikrinsäure, Dinitrotoluol, [Ni]troglyzerin, Initialsprengstoffe, Nitrozellulose, [ein]basige Treibpulver für Sportwaffe.

b) Giftgase, deren Verwendung für Kriegsz[wecke] möglich ist: Chlor, Phosgen, Bläusäure, C[...] Ketone, halogenierte Carboxylsäuren und [...] Ester, Halogenide der Blausäure, Tränen erreg[ende] Halogenderivate von Kohlenwasserstoffen.

c) Sonstige chemische Stoffe: Wasserstoffper[oxyd] von 37% Konzentration und darunter, flüs[siger] Sauerstoff, Aktivkohle, weißer Phosphor, Br[and]sätze, z. B. Thermite, Rauch oder Nebel erzeug[ende] Stoffe, z. B. Titantetrachlorid und Zilicium[tetra]chlorid.

Wirtschaftsministerium Württemberg-B[aden]

* * *

Muster:

Verzeichnis a, Gruppe III a) 1.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort u. Straße	Gegenstand	Stückzahl	Lagerung und St[...]
No.	last name first name	adress	item	quantity	place stersp[...]
1	Häberle Fritz	Stuttgart-Zuffenhausen Cannstatter-straße 12	Stativ für Entfernungsmeßgeräte	5	Stuttgar[t-] Zuffenh[ausen] Cannsta[tter-] straße 1[2]

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 20. 2. bis 26. 2.

I. Geburten

Februar:

15. Florian Frank, Hilfsarbeiter, St. Katharina 3, [...]
15. Josef Dworschak, Hilfsarbt., Wißgoldingen, [...]
16. Albert Gölz, Schreiner, Schechingen, 1 Toch[ter]
17. Walter Schnell, Dreher, Johannisplatz 3, 1 Toc[hter]
17. Franz Otahal, Schlosser, Schlechtbach, 1 S[ohn]
18. Alfred Joswig, Landwirt, Lindach, 1 Sohn.
18. Alfred Joswig, Landwirt, Lindach 1 Tochter.
20. Anton Baur, Bezirksnotar, Bartholomä, 1 To[chter]
22. Josef Burr, Former, Hussenhofen, 1 Tochter.
22. Kurt Förstner, Stud. ing., Traubengasse 1, [...]
24. Eugen Merkle, Maler, Weißensteinerstr. 18, [...]

II. Sterbefälle

Februar:

20. Theod. Kersting, Altersrentn., Hirtenbühl 2, [...]
20. Mathilde Jäger geb. Hinek, Flüchtlingslager Josef, 83 Jahre.
21. Josef Beiermeister, Altersrentner, Hint. Sch[mied]gasse 21, 82 Jahre.
22. Franz Sommer, Oberlandjäger a. D., Parad[ies]straße 6, 55 Jahre.
22. Maria Jäger geb. Gatti, Lorch, 71 Jahre.
22. Richard Weik, Altersrentner, Sebaldstr. 9, [...]
22. Johanna Gölz geb. Faul, Straßdorf, 63 Jahr[e.]
22. Johann Protschka, Altersrentner, Katharinenstraße 16, 73 Jahre.
22. Sofie Renner, Landarbt., Katharinenstr. 16, [...]
23. Heinz Noack, Monteur, Unt. Zeiselbergstr. 14, [...]
23. Luise Canz, Altersrentnerin, Münsterpl. 13, [...]
23. Anna Körber geb. Hagenmaier, Bergstr. 15/[...]
23. Jakob Paulus, Altersrentner, Imhofstr. 5, 85 [...]
24. Louis Schemberger, Totengräber, Heubach, [...]
25. Clara Zehnder geb. Doll, Rinderbacherg. 27, [...]
25. Eleonora Bürger geb. Hofmeister, Stuifenst[r.] 77 Jahre.
25. Josef Ullsperger, Drechsler, Badmauer 9, [...]
25. Karoline Krieg geb. Sigle, Ruppertshofen, [...]
26. 3. 44: Erich Rupp, Goldschmied, Gartenstr. 2, [...]

III. Eheschließungen

Februar:

21. Paul Grimm, Kaufmann, Marktgasse 14 [...] Hedwig Werner, ohne Beruf, Beethovenstr. [...]
22. Josef Masopust, Metzger und Hildegard Mü[ller,] Postangestellte, beide wohnhaft Erhardtstr. [...]

Industrieberichte

Es wird darauf hingewiesen, daß diejenigen [Be]triebe, die im Februar ganz oder teilweise [aus]setzen mußten, trotzdem die Industrieberichte [ab]zugeben haben. Unter Ziffer 7 (Bemerkungen) [sind] entsprechende Angaben zu machen, falls die [Be]richte nicht oder nicht vollständig ausgefüllt [wer]den können.

Die verschiedenen Ausfertigungen sind wie f[olgt] zu verwenden: Ausfertigung 1 direkt nach St[utt]gart an das Statist. Landesamt, Fuchseckstr. [...] Ausfertigung 2—4 an das Wirtschaftsamt, Ausfe[rti]gung 5 verbleibt den Betrieben. Einreichungster[min] spätestens am 5. März.

Wirtschaftsam[t]

Angestellten-Verband Württemberg-Bad[en]

Verwaltungsstelle Schwäb. Gmünd

Zur Beachtung! Monatliche Mitgliederversam[m]lung der Berufsgruppe der **Techniker** am M[itt]woch 5. März 1947 20 Uhr im Gasthaus z. Adler [...] Saal). — Monatliche Mitgliederversammlung der [Be]rufsgruppe der **Werkmeister** am Freitag [...] 20 Uhr im Gasthaus z. Adler. Hierzu sind alle M[it]glieder herzlich eingeladen! Auch unorganis[ierte] Kollegen sind willkommen!

An alle Mitglieder des Angestelltenverban[des] Beitragszahlungen können nunmehr auf Postsche[ck]konto Stuttgart Nr. 1296 geleistet werden. Wir [ma]chen unsere Mitglieder und Betriebsrechner da[rauf] aufmerksam.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Hä[rtter] & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt ersche[int] wöchentlich einmal.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 90 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 8. März 1947 — Preis 10 Pfg.

Aufruf zur freiwilligen Meldung

für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau

Trotz des katastrophalen Zusammenbruchs unserer deutschen Wirtschaft haben wir noch einen kostbaren Schatz, *unsere Steinkohle!* Das ist der wichtigste Teil unseres Volksvermögens.

Mit Kohlen können und müssen wir die für uns notwendigen Waren vom Weltmarkt bezahlen. Zum Wiederaufbau unseres Wirtschafts- und Soziallebens benötigen wir Kohle und nochmals Kohle.

Was es bedeutet, wenn Kohlen fehlen, hat in diesem Winter jeder am eigenen Leibe gespürt. Es gilt nun, mehr Kohle zu fördern!

Dazu gehören mehr Arbeitskräfte!

Diese Arbeitskräfte müssen und werden gestellt werden, wenn wir Elend, Hunger und Not erfolgreich bekämpfen wollen.

Es geht um unsere Existenz!

Der Bergbau braucht Arbeitskräfte, in erster Linie jüngere gesunde Männer im Alter von 18-35 Jahren, die in der Lage sind, im unterirdischen Grubenbetrieb Bergmannsarbeit zu leisten.

Tatsache ist, daß dem Bergmann *die höchste Lebensmittelration, nämlich 4000 Kalorien pro Tag,* das ist ungefähr die 3fache Menge des Normalverbrauchers und sonstige erhebliche Vorteile zugestanden sind, u. a. *guter Akkordlohn, Trennungszulage für Verheiratete, Familienheimfahrt — 2 Tage pro Monat, die auch zusammengelegt werden können —, gute Unterkunft, Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Deputat-Kohlen in ausreichender Menge.*

Auf Grund eines besonderen Punktsystems hat der Bergmann die Möglichkeit, sich *zusätzliche Lebensmittel und Textilien* für sich und seine Familie zu normalen und billigen Preisen zu kaufen. In diesem Punktverfahren sind u. a. Speck, Bohnenkaffee, Schnaps, Rauchwaren und Süßigkeiten enthalten. Auch hat der Bergmann die Möglichkeit, zum gelernten bergmännischen Facharbeiter, zum Hauer, Oberhauer und Fahrhauer (letzterer im Angestelltenverhältnis) aufzurücken.

Ledige und lediggehende männliche Arbeitskräfte werden zur freiwilligen Meldung hiermit aufgefordert.

Nähere Auskünfte erteilt das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd, das auch die Meldungen entgegennimmt.

Das Arbeitsamt berät und vermittelt den bestgeeignetsten Einsatz.

Der Bergbau braucht Arbeitskräfte!

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Anmeldung des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums

Verordnung Nr. 66 des Landwirtschafts- und des Justizministeriums über die Anmeldung land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums vom 11. Jan. 47

Auf Grund von Art. 13 des Gesetzes Nr. 65 *zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform* vom 30. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 263) und auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) wird verordnet:

§ 1

Allen natürlichen Personen und alle juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sowie alle Gesellschaften und Gemeinschaften (auch Erbengemeinschaften), die in Nord-Württemberg oder Nord-Baden wohnen oder ihren Sitz haben, sind *verpflichtet,* ihr gesamtes land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum einschließlich der verpachteten Flächen nach dem Stand vom 1. Januar 1945 unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bis 15. März 1947 *beim Bürgermeister* ihres Wohnorts, juristische Personen beim Bürgermeister der Gemeinde, in der die Verwaltung geführt wird, anzumelden, wenn ihr land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum einschließlich der verpachteten Flächen 100 ha und mehr umfaßt. Der Bürgermeister legt die Meldungen über den Landrat dem Landessiedlungsamt vor.

§ 2

Hat der Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichem Grundeigentum seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb von Nord-Württemberg und Nord-Baden, so ist der Pächter oder Verwalter verpflichtet, das gesamte von ihm gepachtete oder verwaltete land- oder forstwirtschaftliche in Nord-Württemberg und Nord-Baden gelegene Grundeigentum nach dem Stand vom 1. Januar 1945 bis 15. März 1947 beim Bürgermeister seines Wohnorts anzumelden, wenn es mehr als 50 ar umfaßt. Der Bürgermeister legt die Meldungen über den Landrat dem Landessiedlungsamt vor.

§ 3

Sind landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (RGBl. I S. 422) einem Treuhänder oder Pächter übergeben, so obliegt die Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 dem Treuhänder oder Pächter.

§ 4

(1) Wer nach § 1 meldepflichtig ist oder am 1. Januar 1945 meldepflichtig gewesen wäre, ist verpflichtet, bis 15. März 1947 sämtliche nach dem 1. Januar 1945 getroffenen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über land- und fortswirtschaftliches Grundeigentum mit Ausnahme der Belastung mit dinglichen Rechten dem Landessiedlungsamt über den Landrat zur Prüfung nach Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform zu melden. Die Frist (15. 3. 1947) wird durch die Einreichung der Meldung beim Landrat gewahrt.

(2) Die öffentlichen Verkehrsverwaltungen (Eisenbahn, Wasserstraßen und Post) sind von dieser Meldepflicht befreit.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung, zu der er nach §§ 1 und 4 verpflichtet ist, ganz oder teilweise unterläßt oder nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stooß
Beyerle

Kennkarten für Jugendliche

Zur Frage der Ausstellung von Kennkarten an Jugendliche unter 18 Jahren wird folgendes bestimmt:

1. Nach der Verordnung des Innenministeriums vom 1. April 1946 Nr. 301 (Reg.Bl. S. 167) sind Personen unter 18 Jahren nicht verpflichtet, eine Kennkarte oder einen sonstigen Ausweis bei sich zu führen.

2. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bei polizeilichen Kontrollen empfiehlt es sich, insbesondere für solche Personen unter 18 Jahren, die nach ihrer körperlichen Entwicklung älter erscheinen, daß diese Jugendlichen ein Ausweispapier irgendwelcher Art, aus dem das Alter ersichtlich ist, bei sich tragen (z. B. Führerschein, Meldekarte für den Bezug von Lebensmittelkarten).

Es bestehen auch keine Bedenken, ihnen auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters Kennkarten auszustellen. Dabei ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei Kennkartenpflichtigen (Vorlage der Meldeblätter A, B und gegebenenfalls C, Gültigkeitsdauer 5 Jahre). Für die Herstellung und Uebersendung der Fingerabdruckblätter und Personenkarten gilt Ziffer II des Rundschreibens des Landesfahndungsamts Württemberg-Baden vom 20. Januar 1947 I/4 Az. 6350, Tagb. Nr. 9224/46.

3. Für Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Kennkarten nicht auszustellen.

Hiervon sind die Kennkartenausstellungsbehörden durch Uebersenden einer Mehrfertigung zu verständigen. Die Bevölkerung ist durch entsprechende Bekanntgabe im Kreisamtsblatt zu unterrichten.

Führerscheine

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die bisherigen alten (vor 23. 4. 46 ausgestellten) Führerscheine außer Kraft gesetzt und ungültig sind.

Kraftfahrzeugführer, die beim Fahren eines Kraftfahrzeugs mit altem Führerschein angetroffen werden, machen sich strafbar. Solche Fahrer besitzen keine gültige Fahrerlaubnis und erfüllen den Tatbestand einer Uebertretung nach § 4 der Straßenverkehrszulassungsordnung. *Landratsamt.*

Mitführen der Anhängerscheine

Durch Anordnung des früheren Reichsverkehrsministers vom 26. 3. 1940 ist die Pflicht zur Mitführung der Anhängerscheine über die Dauer des Krieges aufgehoben worden. Diese Erleichterung hat ihre Berechtigung verloren, zumal die Diebstähle von Beförderungsmitteln sich von Tag zu Tag mehren. Die Anhängerscheine sind daher während der Fahrt wieder mitzuführen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Landesbeamtenstelle. Die auf Grund des Art. 37 des Beamtengesetzes vom 19. November 1946, Reg.-Bl. S. 249, errichtete Landesbeamtenstelle hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie hat ihren Sitz in Ludwigsburg, Stuttgarterstraße 20, Fernruf 3296.

Die Gemeinde Eschach sucht um Verlängerung der ihr bis 31. 12. 47 erteilten Erlaubnis zur Abhaltung von Viehmärkten (Handel mit Rindvieh und Schweinen) auf weitere 3 Jahre nach. Diese Viehmärkte sollen am 23. März und 14. September, bzw. wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen, am darauffolgenden Montag stattfinden. Einwendungen dagegen sind binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Landratsamt anzubringen. **Landratsamt.**

Branntweinfreigaben. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Württ./Baden teilte mit, daß die Freigaben wieder stattfinden.

Weitere Ausschüsse. Der Gmünder Gemeinderat bestimmte in seiner letzten Sitzung zu Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für das Wohnungsamt die GR. Stahl, Maier Hermann und Maier Karl; in den Ortsflüchtlingsausschuß wurden die GR. Mettmann, Frl. Klaus und Zehnder gewählt.

Die Sprechstunden des Oberbürgermeisters sind infolge Überlastung des Bürgermeisteramts wie folgt: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag je von 15—17 Uhr.

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Schmuck- und Perlsachen wurde erteilt an Erna Häckel, Schwäb. Gmünd, Hartstraße 26. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind. *Landratsamt.*

Eheunbedenklichkeitsbescheinigungen

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Brautleute bei Abgabe der *Eheunbedenklichkeitsanträge* auf die neuen Bestimmungen betr. ärztlicher Untersuchung (vergl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 88 vom 22. Februar 1947) aufmerksam zu machen. *Staatliches Gesundheitsamt Schw. Gmünd.*

Wieder regelmäßiger Unterricht an den Gmünder Schulen. Nach mehrwöchiger Unterbrechung durch Kohlenferien und Schichtunterricht beginnt ab Montag 10. März wieder der normale Unterricht an den hiesigen Volks- und Oberschulen.

Spruchkammer. Im Laufe der nächsten Woche wird die Liste der vom Gesetz Nichtbetroffenen bis zum Buchstaben Z, auf der Polizei-Wache, Zimmer 3, aufgelegt. Auf den Anschlag auf der Gemeindetafel wird verwiesen.

Amt für Vermögenskontrolle, Paradiesstraße 12. Sprechzeiten: Dienstag bis Freitag 8.30—11.30 Uhr; Samstag geschlossen.

Die Außenstelle Schwäb. Gmünd der Landesversicherungsanstalt Württemberg K.B.-Leistungen (fr. Versorgungsamt Stuttgart) befindet sich ab Montag 10. 3. 1947 im Nebenzimmer des Gasthauses zur „Rose" Gmünd, Mutlangerstraße 18, Fernspr. 2635.

Sperrgut. Innerhalb der US-Zone sowie im Verkehr mit der britischen Besatzungszone sind sperrige Postpakete wieder zugelassen.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 9. März 1947

Dr. Rösch, Uferstraße 26, Fernruf 3933

Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Wir gehören alle zusammen!

Die Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz ist nicht nur in den Städten, sondern auch auf den Landgemeinden eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben geworden. Der Staat appelliert dabei grundsätzlich zunächst an die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung; nur im Notfalle wird er gezwungen sein, mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen.

So wurde vom Amtsgericht Schwäb. Gmünd am 16. Januar 1947 ein Landwirt des Kreises mit 120 RM. bestraft, weil er einer vom Landratsamt erlassenen Notdienstverpflichtung, mit seinem Pferdegespann 6 Rm. Fichtenbrennholz aus einem in der Nähe gelegenen Waldteil abzufahren, nicht Folge geleistet hat. Bei der Verhandlung hat sich eindeutig herausgestellt, daß der Bestrafte, obwohl ihm vom Bürgermeisteramt zwei Leute zum Aufladen des Holzes zur Verfügung gestellt wurden, sich grundlos und kategorisch geweigert hat, das Holz abzufahren. Dazu kam noch, daß der Betreffende auch im vergangenen Jahr sich beharrlich gegen eine Holzabfuhr geweigert hatte.

Aenderungen in den Postleitzahlen

In letzter Zeit sind, wie der Pressedienst der Postdirektion mitteilt, in der Abgrenzung der Briefleitgebiete und damit den Postleitzahlen mehrfach Änderungen eingetreten; so wurden die Leitgebiete 10 (Land Sachsen), 19 (Provinz Sachsen), 20 (Provinz Hannover und Braunschweig), 24 (Gebiet Hamburg und Schleswig-Holstein) aufgeteilt und die dadurch entstandenen Teile mit den Unterscheidungsbuchstaben a und b bezeichnet. Das Leitgebiet 22a Rheinland (brit. Zone) zerfällt neuerdings in die Gebiete 22a Reg. Bez. Düsseldorf und 22c Reg. Bez. Köln und Aachen. Ferner umfaßt das Leitgebiet 18 jetzt nur noch das Saargebiet; die Rheinpfalz und Rheinhessen wurden von diesem Leitgebiet abgetrennt und in das Leitgebiet 22 b Rheinland-Pfalz einbezogen. In der britischen Zone bildet nun jeder Reichspostdirektionsbezirk ein selbständiges Postleitgebiet.

Die z. Zt. gültigen Postleitzahlen mit den zugehörigen Briefleitgebieten werden nachstehend bekanntgegeben.

Nähere Auskunft über die Postleitzahlen erteilen in Zweifelsfällen die Postämter.

Postleitzahl Nr.	Briefleitgebiet:
1	Berlin Innen- und Außenstadt
2	Provinz Brandenburg
3	Mecklenburg
10 a	Land Sachsen (östl. Teil)
10 b	Land Sachsen (westl. Teil)
13 a	Nordbayern
13 b	Südbayern
14 a	Nord-Württemberg
14 b	Süd-Württemberg
15	Thüringen
16	Hessen
17 a	Nord-Baden
17 b	Süd-Baden
18	Saargebiet
19 a	Provinz Sachsen (südl. Teil)
19 b	Provinz Sachsen (nördl. Teil)
20 a	Reichspostdir.-Bez. Hannover
20 b	Reichspostdir.-Bezirk Braunschweig
21 a	Reichspostdir.-Bezirk Münster/Westf.
21 b	Reichspostdir.-Bezirk Dortmund
22 a	Reichspostdir.-Bezirk Düsseldorf
22 b	Rheinland-Pfalz
22 c	Reichspostdir.-Bezirk Köln
23	Reichspostdir.-Bezirk Bremen
24 a	Reichspostdir.-Bezirk Hamburg
24 b	Reichspostdir.-Bezirk Kiel

Die Postdirektion teilt mit:

Kriegsgefangenensendungen. Briefen von Kriegsgefangenen in jugoslawischer Hand sind in letzter Zeit Merkzettel beigefügt, in denen zum Ausdruck kommt, daß an deutsche Kriegsgefangene in Jugoslawien Pakete bis zu 5 kg versandt werden können. Nach einer Auskunft der Militärregierung ist ein solcher Paketversand durch die Post nicht möglich. An deutsche Kriegsgefangene in jugoslawischer Hand sind nach wie vor nur gewöhnliche Postkarten und gewöhnliche Briefe bis zu 20 g zugelassen.

Sendungen mit dem Vermerk „eigenhändig". Bei Einschreibsendungen nach der russischen und französischen Besatzungszone sowie bei Post- und Zahlungsanweisungen nach der französischen Besatzungszone ist der Vermerk „eigenhändig" wieder zugelassen.

Briefe mit Zustellungsurkunde. Briefe mit Zustellungsurkunde sind nunmehr im Verkehr mit allen Besatzungszonen zugelassen.

Werbeantworten. Um die Verwendung von Werbesendungen zu erleichtern, ist von der Post der Werbeantwortdienst in der amerikanischen Zone und im Verkehr mit der britischen Zone wieder aufgenommen worden. Nähere Aukunft erteilen die Postämter.

Einstellung von Dienstanfängern

für den gehobenen Postdienst

Die Postdirektion Stuttgart stellt für den gehobenen Postdienst ihres Bezirks auf den 1. Mai 1947 eine kleine Anzahl Postinspektoranwärter ein. Die Bewerber müssen mindestens sieben Klassen einer öffentlichen höheren Lehranstalt mit Erfolg durchlaufen haben und ein Zeugnis besitzen, das zum Übertritt in die achte Klasse berechtigt. Sie sollen am 1. April 1947 das 22. Lebensjahr nicht überschritten haben. Gesuche um Einstellung sind spätestens bis 10. März durch Vermittlung der Postämter, die über die Einstellungsbestimmungen und die erforderlichen Unterlagen im einzelnen Auskunft geben, an die Postdirektion Stuttgart zu richten.

Vierzehnte Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus v. 5. 3. 46 (Gesetz Nr. 104) über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und die von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personal-Ausweis.

§ 1.

Der öffentliche Kläger hat gemäß § 3 der 2. Durchführungsverordnung dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen eine mit Rechtskraftvermerk versehene, beglaubigte Ausfertigung des Spruches unter Benutzung des Gruppenregisterformulars mitzuteilen, ebenso eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung eines Einstellungsbeschlusses und die Liste der Nicht-Betroffenen. Der Eingang ist von der Meldebehörde zu den Akten des öffentlichen Klägers zu bestätigen.

§ 2.

Die Meldebehörde hat den Inhalt der Mitteilungen des öffentlichen Klägers bei Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten auf der Kennkarte Seite 4 vollständig einzutragen und mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

§ 3.

Daneben sind die Fächer 1—15 auf Seite 4 der Kennkarte nach folgendem Schema zu lochen:

Fach Nr. 1: Hauptschuldiger, unterliegt allen Sühnemaßnahmen des Art. 15.

Fach Nr. 2: Belasteter, unterliegt den Sühnemaßnahmen des Art. 16.
Es ist entweder Einweisung in ein Arbeitslager oder die Heranziehung zu Sonderarbeiten möglich.

Fach Nr. 3: Minderbelasteter (Bewährungsgruppe), unterliegt den Sühnemaßnahmen des Art. 17 I—V. Sühnemaßnahmen des Art. 17 VI können verhängt sein.

Fach Nr. 4: Dieses Fach ist zu lochen.

Fach Nr. 5: Vom Gesetz nicht Betroffene, nicht Belastete, Entlastete, Amnestierte, Vollbegnadigte und Mitläufer.

Fach Nr. 6: Einweisung in ein Arbeitslager.

Fach Nr. 7: Heranziehung zu Sonderarbeiten.

Fach Nr. 8: Darf nur in gewöhnlicher Arbeit (Art. 63) tätig sein.

Fach Nr. 9: Unfähigkeit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes, des Rechts der politischen Betätigung und der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung.

Fach Nr. 10: Wohn- u. Aufenthaltsbeschränkung

Fach Nr. 11: Verlust aller Approbationen, Kon sionen und Berechtigungen, sowie Rechts, einen Kraftwagen zu halten

Fach Nr. 12: Verbot als Lehrer, Prediger, Redakt Schriftsteller oder Rundfunk-Kommen tator tätig zu sein.

Fach Nr. 13: Beteiligungssperre und Bestellung ein Treuhänders für die Dauer der währungsfrist.

Fach Nr. 14: Beschränkung in der Ausübung ein freien Berufs und Verbot der Aus dung von Lehrlingen.

Fach Nr. 15: Verbot der Fortführung eines Unt nehmens, Verpflichtung zur Veräu rung einer Beteiligung, Erhöhung Ablieferungspflicht landwirtschaftlic oder sonstiger Erzeugnisse und Auf legung besonderer Dienstleistungen.

§ 4.

Die Kennkarte einer Person, die als Hauptschul diger eingereiht ist, ist in Fach 1, 6, 8, 9, 10, 11 12 zu lochen.

§ 5.

Die Kennkarte einer Person, die als Belastet eingereiht ist, ist in Fach 2, 6 oder 7, 8, 9, 10, und 12 zu lochen.

§ 6.

Die Kennkarte einer Person, die als Minde belasteter (Bewährungsgruppe) eingereiht ist, ist in Fach 3, 12 und 13 zu lochen, sie ist ferner je na den auferlegten Sühnemaßnahmen gegebenenfa auch in Fach 14 und 15 oder in weiteren ander Fächern zu lochen.

§ 7.

Die Kennkarte einer Person, die vom öffen lichen Kläger oder der Kammer als nicht betroffe nicht belastet, entlastet, amnestiert oder als M läufer eingereiht ist oder die vollbegnadigt ist, in Fach 5 zu lochen.

§ 8.

Eine Kennkarte ist ungültig, wenn mehr als e Fach der Fächer 1—5 gelocht ist. Wird eine Pers nachträglich in eine andere Gruppe eingereiht oder werden Sühnemaßnahmen aufgehoben, so ist ein neue Kennkarte entsprechend dem letzten Sta auszustellen.

Ministerium für politische Befreiu
Württemberg-Baden

Gesetz Nr. 309 über den Suchdienst nach vermißten Persone

Vom 23. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Nachforschung nach vermißten Personen, die durch den Krieg und seine Folgen notwendig geworden ist, ist Aufgabe des Staates.

§ 2

Das Innenministerium hat einen Suchdienst nach vermißten Personen einzurichten.

§ 3

1. Alle Organisationen, wie Auskunfteien, Übersetzungsbüros oder ähnliche private Suchunternehmen sowie Einzelpersonen, die bisher sich auf diesem Gebiet einschließlich der Kriegsgefangenen- und Flüchtlingsangelegenheiten betätigten, haben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Tätigkeit einzustellen.

Jede weitere Betätigung auf diesem Gebiet ist ihnen untersagt.

2. Das Innenministerium ist berechtigt, das Kartei- und Aktenmaterial, das sich im Besitz der aufzulösenden Suchbüros befindet, zu übernehmen, soweit es für die Weiterführung der Suchdienste dienlich ist.

3. Das Innenministerium kann einem privaten Suchunternehmer für das von ihm übernommene Material eine angemessene Entschädigung gewähren, sofern er nachweist, daß er für seine Nachforschungsarbeit keinerlei Entschädigung erhalten hat und besondere Aufwendungen für die Beschaffung des Materials hatte. Im übrigen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

4. Sofern Anträge auf Nachforschung nicht erledigt sind und der Auftraggeber bereits eine Nachforschungsgebühr bezahlt oder eine Spende geleistet hat, ist ein Anteil der Gebühr oder der Spende dem Innenministerium mit den Akten zu übergeben, wobei die Höhe dieses Anteils von Fall zu Fall festgesetzt wird. Über die Höhe entscheidet das Innenministerium endgültig.

§ 4

Die Neuerrichtung privater Suchunternehmungen sowie jede Tätigkeit von sonstigen Geschäftsbetrieben oder Einzelpersonen für Suchdienste einschließlich der Kriegsgefangenen- und Flüchtlingsangelegenheiten, sei es gewerbsmäßig oder nur gelegentlich, ist verboten.

§ 5

Das Innenministerium kann die Nachforschung nach vermißten Personen unter seiner Verantwortung einer Organisation der freien Wohlfahrtspflege übertragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen geahndet.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. Oktober 1946.

Das Staatsministerium

Ausführungsbestimmungen Nr. 311 des Innenministeriums

zu dem Gesetz über den Suchdienst nach vermißte Personen vom 18. November 1946

I. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über de Suchdienst nach vermißten Personen vom 23. Okto ber 1946 (Reg.Bl. S. 269) wird die Nachforschu nach vermißten Personen unter der Aufsicht (Ve antwortung) des Innenministeriums dem

„Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte in Stuttgart-S, Charlottenplatz 17"

mit sofortiger Wirkung weiterhin übertragen, de schon bisher eine Suchdiensttätigkeit mit Genehmi gung des Innenministeriums ausgeübt hat.

II. Die Suchdienststelle des Hilfsdienstes wi von der Württ. Ev. Landeskirche, dem Caritasve band und dem Württ. Roten Kreuz getragen.

Dem Hilfsdienst können weitere staatlich an kannte Organisationen der freien Wohlfahrtspfle beitreten.

Ein Vertreter des Innenministeriums wird den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes d Hilfsdienstes teilnehmen, soweit hierbei Angelege heiten des Suchdienstes behandelt werden.

III. Der Personal- und Sachaufwand für d Suchdienststelle des Hilfsdienstes für Kriegsgefan gene und Vermißte in Stuttgart wird vom Sta Württemberg-Baden getragen, soweit er nicht au freiwilligen Spenden und aus anderen Mitteln ge deckt wird.

Stuttgart, den 18. November 1946 Ulrich

Wichtig für Neubürgerfirmen!

An der vom 15. 5. bis 15. 6. 1947 stattfindend ersten deutschen Neubürgermesse sollen sich a Neubürgerbetriebe (Gewerbetreibende, Industriel Kunstgewerbler, Kunstmaler, Dekorateure u. Kuns zeichner usw.) beteiligen. In 32 Abteilungen s der einheimischen Bevölkerung die Geschicht Kultur und die Wirtschaft der Neubürger naheg bracht werden. Firmen und Private melden si umgehend beim Staatskommissariat für das Flüch lingswesen. Abt. Kultur und Publizistik, Stuttgart- Heusteigstraße 66. Fernruf 92155/424.

Nichtabziehbarkeit der Tabaksteuer

vom umsatzsteuerpflichtigen Entgelt der Tabakwarenhersteller und der Tabakwarenhändler

Infolge der Ermäßigung der Steuersätze der Ta baksteuer nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 41 wi die Rechtsanordnung zum Umsatzsteuergesetz vo 21. Juni 1946 (V 1400 — Z/S 4200 A — 34 — St 13) übe die Abziehbarkeit der besonders in Rechnung ge stellten Tabaksteuer vom umsatzsteuerpflichtig Entgelt und über die Pflicht zur gesonderten Be rechnung der Tabaksteuer ab 1. März 1947 au gehoben. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Um satzsteuer bei den Tabakwarenher stellern und bei den Tabakwaren händlern in jedem Fall vom Verkaufs erlös einschließlich der Tabaksteue zu erheben. Bei der Berechnung der Umsatzaus gleichsteuer ist ab 1. März 1947 die Tabaksteuer i Ansatz zu bringen.

Finanzamt

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Gesüßtes Dauergebäck
auf Sonderabschnitt 907

Sämtliche Altersgruppen der Normalverbraucher Teilselbstversorger erhalten auf den Sonderabschnitt 907 unter gleichzeitiger Abgabe von 100 Brotabschnitten gesüßtes Dauergebäck im Umrechnungsverhältnis und zwar kann jeder 75 Gramm Zwieback, oder
80 Gramm Hartkeks, oder
90 Gramm Weichkeks bezogen werden.

Vollselbstversorger erhalten diese Zuteilung nicht. Sonderabschnitte 907 der Lebensmittelkarte 41, und 45 dürfen daher nicht beliefert werden. Es ist also nur die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarten 11 bis 16, 21 bis 25 und 31 bis 35 für den Bezug von gesüßtem Dauergebäck.

Das Dauergebäck ist neuerdings aus *Brotmehl* hergestellt. Soweit noch Dauergebäck aus Kochmehl auf Lager ist, kann auch dieses abgegeben werden. Bei der Markenrücklieferung werden jedoch grundsätzlich nur Bezugscheine auf *„Brotmehl für gesüßtes Dauergebäck"* lautend ausgestellt.

Zucker an Stelle von Fleisch

An Stelle der auf die beiden Sonderabschnitte 905 und 906 der Lebensmittelkarte 98 aufgerufenen 50 Gramm Fleisch (Restmenge aus der 97. Zuteilungsperiode) können wahlweise auch je 40 Gramm zusammen 80 Gramm Zucker bezogen werden.

Die Vollselbstversorger und sämtliche Teilselbstversorgergruppen *in Fleisch* diese Zuteilung nicht erhalten, sind daher die Abschnitte 903 und 906 der Lebensmittelkarten 31 bis 35, sowie 41, 44 und ungültig und deshalb nicht zu beliefern.

Ferner ist zu beachten, daß nur solche Sonderabschnitte eingelöst werden dürfen, die den Eindruck „Württemberg oder LEA-Baden tragen. Dies gilt für den Bezug sowohl für Fleisch als auch für wahlweisen Bezug von Zucker.

Bei der Markenrücklieferung in der 100. Zuteilungsperiode ist diese Regelung von den Kartenstellen entsprechend zu beachten.

Selbstversorger-Rationssätze in Butter

Gemäß Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 3. 3. 47 wurden die Selbstversorger-Rationssätze in Butter ab der 99. Zut.-P. auf *400 Gramm* festgesetzt. Für landwirtschaftliche Betriebe, deren Ablieferungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen, erfolgt Sonderregelung. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, *sofort* das Erforderliche zu veranlassen, d. h. die Molkereien, Milchsammelstellen der Gemeinden von dieser Neuregelung sofort in Kenntnis zu setzen.

Trockenkartoffeln

Das Ernährungsministerium hat zur Versorgung der Normalverbraucher in der 99. Z.P. eine geringe Menge amerik. Trockenkartoffeln freigegeben. Die vorhandenen Bestände reichen jedoch bei weitem nicht zur Belieferung der gesamten Kartoffel-Ration in der 99. Zut.-Periode aus. Es dürfen aus diesem Grunde vorerst nur die Abschnitte der 1. und 2. Woche des Bezugsausweises für Speisekartoffeln eingelöst werden und zwar in dem bisher üblichen Umrechnungsverhältnis 1 zu 5, d. h. 1 Kg. Frischkartoffeln = 200 g Trockenkartoffeln.

Alle andern Abschnitte (Kartoffelabschnitte der Zusatzkarten, der Lebensmittelkarten für Jugendliche usw.) können mangels genügender Bestände vorerst nicht mit Trocken-Kartoffeln beliefert werden. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß *Kartoffelreisemarken nicht* zum Einkauf von Kartoffeln in den Einzelhandelsgeschäften berechtigen, sondern nur von Gaststätten angenommen werden dürfen.

Die geringen Bestände an Trocken-Kartoffeln machen es unmöglich, alle Einzelhandelsgeschäfte des gesamten Kreises zu bevorraten. Es sind vielmehr nur einige wenige Kleinverteiler der Stadtgemeinden Gmünd, Heubach und Lorch, bei denen Trocken-Kartoffeln gekauft werden können.

Falls noch weitere Kartoffel-Sendungen eingehen, wird dies rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Ablieferung von Altpapier
beim Einkauf von Lebensmitteln

Da das Papier immer knapper wird, fehlt es der Nahrungsmittelindustrie an Verpackungsmaterial. Es entstehen hierdurch erhebliche Schwierigkeiten in der rechtzeitigen und laufenden Belieferung des Groß- und Kleinhandels, wodurch empfindliche Versorgungsstörungen hervorgerufen werden können. Die Not zwingt dann dazu, wertvollste Lebensmittel oft in völlig unzureichender und ungenügender Verpackung zu befördern. Die Folge davon sind Verschmutzungen und teilweise erhebliche Güteminderungen der Waren. Es liegt daher im Interesse der Verbraucher selbst, wenn diese, um diesem Mangel abzuhelfen, beim Kauf von Lebensmitteln jeweils Altpapier an den Kleinverteiler abliefern. Nur durch die Hilfe aller ist es möglich, der Nahrungsmittelindustrie die so dringend notwendigen Verpackungsmittel zur Verfügung zu stellen. An die gesamte Bevölkerung ergeht daher die dringende Bitte, diese Aktion nach Kräften wirksam zu unterstützen.

* * *

Ölausgabe bei der Bücheckersammelstelle Gmünd gegen Vorweisung der Auftragsbestätigungen bis Nr. 5800 am 12. 3., bis Nr. 6050 am 13. 3., bis Nr. 6300 am 14. 3. 47. Bucheckern können nicht mehr angenommen werden.

Haushaltgeräte, Eisen- und Metallerzeugnisse

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — Anordnung I/45 vom 14. Januar 1947 über Erzeugung und Verteilung von Haushaltgeräten und anderen Erzeugnissen aus Eisen und Metall.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 42 (RGBl. I S. 686) der Verordnung über den Warenverkehr in ... vom 31. 10. 45 (Badisches Amtsblatt Nr. 1) wird angeordnet:

I.

§ 1 — Lieferung und Bezugsregelung —

Die Bewirtschaftung von elektrischen Einzelkochplatten (Warenverzeichnis Nr. 9) wird auf geschlossene Wärmeleitplatten beschränkt.

Elektrische Einzelkochplatten in **offener** Ausführung (Strahlungsplatten oder Glühkochplatten) werden von der Bewirtschaftung ausgenommen und können frei geliefert bezogen werden.

Bezug und Lieferung von elektrischen Einzelkochplatten (geschlossene Wärmeleitplatten) darf nur gegen Bezugsscheine u. Sammelbezugsscheine mit dem Vermerk „Gültig für den Bezug einer geschlossenen Kochplatte" erfolgen. Dem Vermerk muß das Dienstsiegel der ausgebenden Stelle beigefügt sein.

II.

§ 6 — Verwertung der Bezugsmarken, Bezugsscheine und Sammelbezugsscheine —

Sammelbezugsscheine haben nur noch Gültigkeit mit dem Dienstsiegel der Landeswirtschaftsämter Stuttgart und Karlsruhe. Die Herstellerbetriebe erhalten nunmehr für abgelieferte Bezugsrechte eine Empfangsbestätigung anstelle eines Sammelbezugsscheins.

III.

Ziff. III der 4. Bekanntmachung zur AO I/45 des LWA Stuttgart vom 5. 6. 46

Die vom Groß- und Einzelhandel dem Hersteller und die vom Einzelhandel dem Großhandel eingereichten Bezugsrechte für Schuhstifte, Täckse, Absatzstifte (Warenverz. Nr. 41) sind mit 10% über dem Nennwert zu beliefern. Die vom Letztverbraucher dem Hersteller, Groß- oder Einzelhandel eingereichten Bezugsrechte dürfen nur in Höhe des Nennwerts beliefert werden.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1947 in Kraft.

Stuttgart, 14. Januar 1947

Wirtschaftsministerium

Interzonenverkehr

Für den Warenversand in die französische und russische Zone sind auch bei **Postsendungen**, gleich welcher Art, Warenbegleitpapiere anzufordern, also auch bei **Briefsendungen**, die Waren enthalten. Anders lautende mündliche Auskünfte, die in letzter Zeit gegeben wurden, sind überholt. Im einzelnen ist zu beachten:

1. Für kleine Postsendungen sind monatliche Globalanträge zu stellen. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Anträge sind für etwaige Kontrollen aufzubewahren. Diesen kleinen Sendungen brauchen keine Begleitpapiere beigefügt werden.

2. Für Postpaketsendungen, Bahnsendungen und Versand durch Kraftwagen ist jeder einzelnen Sendung ein Warenbegleitpapier beizufügen. Auch hierfür können monatliche Globalanträge gestellt werden. Auf den Antragsformularen ist die ungefähre monatliche Anzahl der Sendungen anzugeben, damit das LWa eine entsprechende Anzahl blanko abgestempelter Einzelbegleitscheine beifügen kann.

Die Anträge sind in jedem Fall *dreifach* einzureichen, wobei zu beachten ist, daß *nur die 1. Ausfertigung auf den Vordrucken* auszuschreiben ist und die 2. und 3. Ausfertigung jeweils auf gewöhnlichem Durchschlagspapier. Da die Vordrucke nur in beschränkter Menge vorhanden sind, ist dies stets zu beachten.

Wirtschaftsamt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn 5. Vortrag: „Das Gottesbild der Germanen" am 8. März 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Mayer: Markusevangelium Montag 10. 3. 47 20.15 Uhr Landeswaisenhaus. — Im Rahmen des Kurses „Die Leiter der öffentlichen Ämter über ihre Arbeit" spricht am Freitag 14. März 20.15 Uhr Dr. D a m m (Arbeitsamt) im Landeswaisenhaus, am 21. März Hr. Predan (Wohnraumbeschaffungsamt) zur selben Zeit. — Der Kurs „Fragen der Gesellschaftsordnung" von Herrn Landrat Dr. Huber fällt aus. — 6. Sonderveranstaltung: Lt. Michael W e y l, Stuttgart „Ein Amerikaner blickt auf zwei Jahre Deutschland zurück" Dienstag 11. März 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Kraus und an der Abendkasse. Eintritt 2 RM. Mitglieder haben Ermäßigung.

Der Sonatenabend Eberhard Stiefel - Violine, Dore Stiefel-Bazlen, Klavier findet statt am Sonntag 9. März 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Die bereits gelösten Karten behalten ihre Gültigkeit. Weitere Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Joerg.

Das neue Theater Karlsruhe spielt am Donnerstag 13. und Freitag 14. März jeweils 20 Uhr im Großen Stadtgartensaal „Antigone", Tragödie von Jean Anouilh. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Gesangverein „Alpenrose". Am Samstag 15. März findet im Gasthaus zum Güterbahnhof (Saal) unsere Jahreshauptversammlung statt. Anträge sind bis spätestens Dienstag 11. März an Wilh. Börroth, Freudental 1, zu richten. Erscheinen Ehrensache.

Christlich-Demokratische Union. Heute abend 20 Uhr öffentliche Versammlung im Großen Stadtgartensaal anläßlich des Beginns der Moskauer Konferenz. Es spricht der außenpolitische Referent in der Landesleitung der CDU, Dr. V o g e l, über: „Die Lage Deutschlands in der Welt".

Touristenverein Naturfreunde. Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am Donnerstag 13. März 1947 20.00 Uhr im Lokal „Drei König" statt. Hierzu sind alle Mitglieder freundlich eingeladen.

Kleintierzuchtverein Gmünd, Geflügelverein Gamundia. Samstag 8. März 19 Uhr im kath. Vereinshaus: Zusammenlegung der Vereine.

Sport: Fußball-Pflichtspiele am Sonntag, je 14.30 Uhr: Sportfreunde Lorch — Schorndorf, Sportfreunde Gmünd — Normannia Res., Waldhausen — Hussenhofen, Mutlangen — Bettringen, Mögglingen — Bargau, Unterböbingen — Heubach. — Handball 15 Uhr: Sportfreunde Lorch — MTV Aalen

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 9. März:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
9.30 Uhr A u g u s t i n u s k i r c h e (Hühn)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst
11.00 Uhr Christenlehre für Söhne und Töchter in der Sakristei der Kirche

Montag 10. März:

20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortr. Hühn

Mittwoch 12. März:

15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz
20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 9. März:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch
am 9. März 1947

9.30 Uhr Predigt (Eberlein)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen
14.00 Uhr Bibelstunde in Weitmars
Montag 20 Uhr Mütterabend im Gemeindehaus (Frl. Wittmann-Stuttgart)
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag
Donnerstag 20 Uhr Passionsandacht

Seifenbewirtschaftung

Gemäß Anordnung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart wird **Kernseife** für Zusatzbedarf und Verschmutzungszulagen mit sofortiger Wirkung nur noch in Stücken zu 40 g Frischgewicht hergestellt. Den vom Wirtschaftsamt ausgegegbenen Bezugsmarken bezw. Bezugscheinen ist nach wie vor 60 g pro Stück zugrunde gelegt. Bezugsberechtigte erhalten demnach auf 2 Bezugsmarken 3 Stück Kernseife.

Wirtschaftsamt.

Polizeibericht. In der Woche vom 16. 2. 47 bis 22. 2. 47 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 34 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 19 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 15 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 2 (Stadt 0, Land 2), Diebstahl 12 (10, 2), Brandstiftung 2 (1, 1), Urkundenfälschung 1 (0, 1), Unterschlagung 2 (0, 2), Körperverletzung und Beleidigung 3 (1, 2), Wirtschaftsdelikte 3 (2, 1), Uebertretung der StVO. u. Nichtmitsichführen der Kennkarte 9 (5, 4). — In der Woche vom 23. 2. 47 bis 1. 3. 47 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 36 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 27 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 9 Anzeigen. Diese betrafen: Schwerer Diebstahl 1 (Stadt 0, Land 1), Diebstahl 25 (17, 8), Urkundenfälschung 1 (1, 0), Körperverletzung 1 (1, 0), Wirtschaftsdelikte 1 (1, 0), Übertretung der StVO und der Reichsmeldeordnung 7 (7, 0).

Pelzfelle und Schneideware

Anordnung III/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden - Landeswirtschaftsamt - über die Bewirtschaftung von Rauchwaren unter besonderer Berücksichtigung der Haarschneidereien mit Schneidewaren vom 16. Dez. 1946

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt 1946 Nr. 1) wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen für Bayern und Großhessen angeordnet:

A. Begriffsbestimmungen:

§ 1

1. Rauchwaren im Sinne dieser Anordnung sind sämtliche für die Pelzwerkbereitung geeigneten Felle und Bälge, sowie deren Teile. Ausnahmen bestimmt das Landeswirtschaftsamt.
2. Schneideware im Sinne dieser Anordnung sind die zur Herstellung von Hutstoffen bestimmten Zahmkaninfelle, Wildkaninfelle sowie Hasenfelle. Ausnahmen bestimmt das Landeswirtschaftsamt.

B. Erfassung und Veräußerung:

§ 2

Pelzfelle und Schneideware sind ablieferungspflichtig und müssen von den Häutegroßhändlern erfaßt werden.

§ 3

Häutegroßhändler haben den Anfall an Zahmkaninfellen nach Schneide -und Kürschnerware getrennt, brancheüblich zu sortieren, d. h. derart, daß der Jahresanfall stückzahlmäßig zu 60 v. H. für Schneidezwecke und zu 40 v. H. für Kürschnerzwecke sortiert wird.

§ 4

Schneideware ist durch das Landeswirtschaftsamt Stuttgart bei den Häutegroßhändlern zahlenmäßig zu erfassen und an die Haarschneideindustrie der amerikanischen Besatzungszone zu verteilen.

§ 5

Pelzfelle sind vom Häutegroßhändler an Rauchwarengroßhändler des amerikanischen Besatzungsgebietes zu veräußern. Diese Veräußerung unterliegt keiner Beschränkung.

C. Verarbeitung:

§ 6

Die Veredelung von Rauchwaren darf nur im Lohn erfolgen.

§ 7

Die Verarbeitung von Zahmkaninfellen zur Herstellung von Blößen darf nur in Haarschneidereien und nach Methoden erfolgen, welche den Anfall von verwendungsfähigen Haaren für die Haarhut-Fabrikation und von verwendungsfähigen Blößen für die Lederhersteller verbürgen.

D. Handel:

§ 8

Sobald die Länder des britischen Besatzungsgebietes entsprechende Freihandelsbestimmungen erlassen haben, ist:

1. der Handel mit veredelten Rauchwaren zwischen dem amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet frei,
2. der Handel mit Rauchwaren oder Schneideware im rohen Zustand zwischen dem amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet im Rahmen der bestehenden Kontrollratsgesetze frei.

E. Schlußbestimmungen:

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und gegen die auf Grund dieser Anordnung ergehenden Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Nichtablieferung, Vernichtung oder anderweitige Beiseiteschaffung der der Ablieferungspflicht unterliegenden Felle und Bälge werden gemäß §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I, S. 685) und der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Landeswirtschaftsamt Stuttgart.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landeswirtschaftsamt —

Anordnung 3/46

des Wirtschaftsministeriums — Landeswirtschaftsamt — zur Durchführung der Anordnung III/46 vom 16. Dezember 1946.

Auf Grund des § 10 der Anordnung III/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden—Landeswirtschaftsamt —, über die Bewirtschaftung von Rauchwaren unter besonderer Berücksichtigung der Versorgung der Haarschneidereien mit Schneideware vom 16. Dezember 1946 wird angeordnet:

A. Begriffsbestimmungen:

§ 1

1. Alle Rohhäute und Felle, die zur Ledererzeugung geeignet sind, dürfen nicht zur Pelzherstellung verwendet werden (siehe §§ 1 und 2 der Anordnung über den Verkehr mit Häuten und Fellen II/46 vom 16. Dezember 1946).
2. Das Landeswirtschaftsamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Anordnung über den Verkehr mit Häuten und Fellen zulassen.

§ 2

1. Erzeuger von Fellen und Bälgen ist derjenige, der z. Zt. der Tötung des Tieres über das Fell zu verfügen berechtigt ist.
2. Sammler ist derjenige, der auf Grund eines Gewerbescheines sich als solcher betätigen darf.
3. Häutehändler (Aufkaufhändler, Rohfellzwischenhändler) sind die von den zuständigen Landesbehörden des amerikanischen Besatzungsgebietes für den Aufkauf von Häuten und Fellen aller Art zugelassenen Zwischenhändler.
4. Häutegroßhändler (Rohfell-Großhändler), sind die von den zuständigen Landesbehörden des amerikanischen Besatzungsgebietes als solche zugelassenen Großhändler.
5. Rauchwarengroßhändler sind die von den zuständigen Landesbehörden des amerikanischen Besatzungsgebietes als solche zugelassenen Großhändler.
6. Pelzveredelungsbetriebe (Rauchwaren - Zurichtereien und Rauchwaren-Färbereien) sind die Betriebe, die von den zuständigen Landesbehörden des amerikanischen Besatzungsgebietes eine entsprechende Herstellungsgenehmigung erhalten haben.

B. Erfassung und Veräußerung von Rauchwaren und Schneideware:

§ 3

1. Erzeuger und Besitzer von Fellen und Bälgen haben diese innerhalb von 30 Tagen nach Anfall an einen von den zuständigen deutschen Behörden in dem amerikanischen Besatzungsgebiet bestätigten Sammler, Sammelstelle oder Häutehändler zu veräußern.
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Sammler, Sammelstellen, Rohfell-Zwischenhändler, müssen die von ihnen erfaßten Felle an einen von den zuständigen deutschen Behörden innerhalb des amerikanischen Besatzungsgebietes als solchen zugelassenen Häutegroßhändler innerhalb eines Monats nach Erwerb veräußern.
3. Jedermann, der bei Inkrafttreten dieser Anordnung rohe Felle oder Bälge besitzt, ist zur Veräußerung innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Anordnung verpflichtet.
4. Jeder Erwerb von Rauchwaren u. Schneideware, der der Anordnung widerspricht, ist verboten.

§ 4

1. Kürschner dürfen sich als Sammler betätigen.
2. Kürschner, die ihre Ablieferungspflicht erfüllen, erhalten von den Rauchwarengroßhändlern, die ihre Ware über den zuständigen Häutegroßhändler erworben haben, einen frei zu vereinbarenden Prozentsatz der für die Pelzwerkbereitung geeigneten Rohfelle der gleichen Gattung im zugerichteten Zustand zurück. Die Lieferung der Rohfelle sowie der zugerichteten Ware sind selbständig abzurechnende Geschäfte.
3. Eigenmanipulation von Kanin und Zickeln ist den Kürschnern zunächst bis 1. 7. 1947 verboten.
4. Verpflichtungen, die sich aus Anordnungen ergeben, die vorher in dem amerikanischen Besatzungsgebiet in Kraft gesetzt waren und diesen § betreffen, müssen fristgerecht erfüllt werden.

§ 5

1. Die Bestimmungen des § 3 gelten nicht für die in Farmen anfallenden Pelze und Felle von Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Nerzen, Nutria und Waschbären, über deren Erfassung und Verwendung besondere Anordnungen ergehen.
2. Die Rohfelle von Zickeln bis zu 21 kg pro Stück mit Kopf ohne Klauen, Bisam, Mardern, Iltissen, Hamstern, Maulwürfen, Ottern, Katzen, Füchsen, Wieseln, Eichhörnchen können in Erfüllung der Ablieferungspflicht vom Erzeuger oder Besitzer an zugelassene Rauchwarengroßhändler oder Kürschner unmittelbar veräußert werden.

C. Verarbeitung:

§ 6

1. Rauchwarengroßhändler müssen ihre Rohware Pelzzurichtereien, Färbereien oder Lederfabriken, die sich mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden in dem amerikanischen Besatzungsgebiet mit Pelzzurichtung oder Färbung befassen, zur Veredelung übergeben.
2. Die Veredelung für Förster, Jäger, Farmer und Private ist verboten.

D. Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Meldepflicht:

§ 7

1. Pelztierfarmen, Sammler, Sammelstellen, Häutehändler, Häutegroßhändler, Rauchwarengroßhändler, Bearbeiter und Verarbeiter haben fortlaufende Aufzeichnungen über den Erwerb, die Veräußerung, die Be- u. Verarbeitung und die Lagerorte von Fellen zu führen.
2. Betriebe und Personen der in Absatz 1 genannten Art, die Meldungen zu erstatten haben, haben diese Aufzeichnungen so vollständig zu halten, daß aus ihnen jederzeit die in den Meldungen genannten Angaben nachgeprüft werden können.
3. Die für die Abgabe der Meldungen notwendigen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

§ 8

1. Schneideware ist bis zum 5. jeden Monats die Häutegroßhändler dem zuständigen L wirtschaftsamt zu melden.
2. Die Landeswirtschaftsämter und die Land für Leder sind gehalten, die Meldungen Abs. 1 bis zum 19. eines jeden Monats de tingentsabrechnungsstelle Häute, Leder u. erzeugnisse beim Länderrat des amerika Besatzungsgebietes in Stuttgart in einer S aufstellung vorzulegen. Die Kontingents nungsstelle nimmt die Verteilung auf di Inkrafttreten der Anordnung in dem ame schen Besatzungsgebiet bestehenden und z senen Haarschneidereien gemäß deren Ve tungsvermögen durch schriftliche Anwe an die Häutegroßhändler vor.

§ 9

Haarschneidereien haben bis zum 5. jed ihrem zuständigen Landeswirtschaftsamt Vormonat erzielten Anfall an Blößen zu

§ 10

Diese Durchführungsbestimmungen tre 1. Januar 1947 in Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg
— Landeswirtschaftsamt —

Standesamtliche Nachricht

Veränderungen in der Zeit vom 27. Febr. bis

I. Geburten

Februar:

22. Franz Josef Klemisch, Lehrer, Spraitbach
22. Friedrich Knödler, Fabrikant, Uferstraße
23. Helmut Härer, Schreiner, Waldhausen, 1 T
23. Eugen Knödler, Metzger, Heubach, 1 Soh
23. Gustav Oesterle, Küfer, Ziegelgasse 5, 1 S
23. Josef Weng, Metzgermeister und Gastwi Rinderbachergasse 7, 1 Sohn
24. Hans Zapfl, Hilfsarbeiter, Alfdorf, 1 Soh
25. Hermann Heilig, Metzger, Rechberg, 1 To
25. Johann Drescher, Hilfsarbeiter, Becherle straße 50, 1 Sohn
25. Alois Mayer, Maurer, Maitis, 1 Sohn
25. Wilhelm Baumann, Friseur, Waldstetten,
25. Bernhard Barth, Landwirt, Mögglingen, 1
26. Franz Bronner, Goldschmied, Buchstr. 75/1
26. Kurt Neumann, Hilfsarb., V. Schmidg. 60,
26. Emil Maier, Maurer, Hönig, 1 Sohn
27. Ernst Hübner, Angest., Münsterplatz 17, 1

März:

3. Hans Ogger, Kraftfahrzeug-Inspektor, 1 S
4. Georg Frank, Kraftfahrer, Schillerstr. 15,

II. Sterbefälle

Februar:

25. Karl Weber, Glasmacher, Hartstraße 2, 78
26. Franziska Schmid geb. Mezger, Schrein 75 Jahre
27. Magdalena Kümmel, Schwester Philomena
27. Emilie Fischer geb. Puntschuh, Haußmann 74 Jahre

März:

1. Berta Treuter geb. Stalf, Höferlesbach 8,
1. Berta Albers geb. Lindhorst, Marktplatz
2. Rosina Hahn geb. Bort, Hofstatt 6, 77 Ja
2. Johann Göttlich, Hilfsarbeiter, Waldstette
3. Wolfgang Tröber, Klösterlestraße 9, 3 Mo
4. Johann Schattauer, Hindenb.-Oberschule
4. Franziska Wiedmann, Rentnerin, Mutlan straße 38, 80 Jahre

16. 4. 1942 Rudolf Schwegler, Nikolausgasse 7

III. Eheschließungen

Februar:

28. Erwin Sonntag, Werkzeugmacher, Marktp und Irmgard Geiser, ohne Beruf, Marktp
28. Franz Biro, Automechaniker, Buchstr. Herta Eis, Hilfsarbeiterin, Heugenstr. 10
28. Josef Kuhn, Unterwachtmstr. d. Schutzpo Gartenstr. 21 und Franziska Westhauser, gehilfin, Bahnhofstraße 10.

Unerlaubter Plakatanschlag

Es wird erneut auf die Vorschriften üb Plakat- und Reklamewesen hingewiesen. Na ortspolizeilichen Verordnung zum Schutze de ßenverkehrs vom 14. Februar 1939 dürfen nannte Bogenanschläge nur an den hierf stimmten Plakatsäulen, Plakattafeln und ä und nur mit Bewilligung des Verfügungsbe ten angebracht werden. Es besteht viel irrige Meinung, daß die Zustimmung des je Hauseigentümers genügt. Grundsätzlich da Art von Außenwerbung, die dazu bestimmt Teilnehmer am Straßenverkehr zu wirken, polizeilicher Genehmigung betrieben werd widerhandelnde haben mit gerichtlicher Be zu rechnen.

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzucht Schwäb. Hall. Am Donnerstag 24. April 194 voraussichtlich in Heilbronn a. N. eine Absatzveranstaltung statt. Zugelassen werde len, die am Verkaufstage mindestens 13 Mo sind. Anmeldungen müssen bis spätestens 1947 bei der Geschäftsstelle Schwäb. Hall steige 6, eingegangen sein.

Bullen-Absatzveranstaltung in Blaufelden nerstag 27. März 1947. Zeiteinteilung: Mitt März 1947: Beginn der Sonderkörung um Donnerstag 27. März 1947: Beginn des Verk 8.30 Uhr. Angemeldet sind 230 Bullen. Die den u. Bullenhalter, die Bedarf an gekörten bullen haben, werden gebeten, denselben testens 15. März 1947 beim Tierzuchtamt Sch Hall anzumelden. — Tierzuchtamt Hall.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sig & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt wöchentlich einmal.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

ummer 91 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 15. März 1947 | Preis 10 Pfg.

Kreissatzung des Landkreises Schwäbisch Gmünd

Der Kreistag hat am 5. 2. 1947 folgende Kreis-zung beschlossen, die gemäß Erlaß des Innen-inisteriums Nr. IV 855 Schwäb. Gmünd Nr. 3 vom 2. 1947 genehmigt wurde. Sie wird hiermit be-nntgemacht:

Auf Grund Art. 8 Abs. I der Kreisordnung vom März 1946 (Reg.-Bl. S. 45) wird folgende Kreis-tzung für den Landkreis Schwäbisch Gmünd b e-hlossen:

§ 1

Zahl der Kreistagsabgeordneten

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vor-tzendem und 28 Abgeordneten (Art. 14 KrO.).

§ 2

Zahl der Kreisratsmitglieder

Der Kreisrat besteht aus dem Landrat als Vor-tzendem und 6 Mitgliedern (Art. 16 KrO.). Für des Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

§ 3

Landrat

Der Landrat wird durch den Kreistag gewählt rt. 17 KrO.).

§ 4

Anstellung und Entlassung von Kreisverbands-beamten, -Angestellten und -Arbeitern

Durch den Kreistag:

1. Dem Kreistag kommt außer der Wahl des Landrates die Wahl folgender leitender Beamten des Kreisverbandes zu: des Kreispflegers, des Amtsvorstandes des Kreiswohlfahrtsamtes, des Kreisbaumeisters, des Verwalters des Kreiskrankenhauses, des leitenden Arztes des Kreiskrankenhauses, der Verwaltungsaktuare.
2. Werden diese leitenden Beamtenstellen mit Angestellten besetzt, so kommt ihre Wahl und Entlassung ebenfalls dem Kreistag zu.

§ 5

Durch den Kreisrat:

Der Kreisrat ist zuständig:

a) Für die vorläufige Bestellung der in § 4 aufgeführten Beamten und Angestellten.

b) Für die Wahl der Kreisverbandsbeamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes, soweit nach § 4 nicht der Kreistag zuständig ist.

c) Für die Einstellung und Entlassung von Angestellten in Amtsvorstandsstellen, soweit nach § 4 Abs. 2 nicht der Kreistag zuständig ist.

§ 6

Durch den Landrat:

Der Landrat stellt an und entläßt alle übrigen Kreisverbandsbeamte, -Angestellte und -Arbeiter (Art. 11 KrO.), hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der Kreisverbandsbeamten und -Angestellten ist dem Kreisrat durch den Landrat Bericht zu erstatten.

§ 7

Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, der Mitglieder des Kreisrates und der Ausschüsse

1) Den Kreistagsabgeordneten, den Mitgliedern des Kreisrates und der Ausschüsse nach Art. 30 KrO. werden als Entschädigung für die Zeitversäumnis bei Sitzungen oder bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzung Durchschnittsentschädigungssätze (Taggeld) (Art. 23 KrO.) gewährt und zwar:

bei einer Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden	2 RM.
von mehr als 2—4 Stunden	4 RM.
von mehr als 4—8 Stunden	6 RM.
von mehr als 8 Stunden	8 RM.

2) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes darf der Dauer der Sitzung oder der Dienstverrichtung außerhalb der Sitzung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Geschäftes hinzugerechnet werden.

3) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an demselben Tag ist das Taggeld nach dem Gesamtumfang der Zeitversäumnis zu berechnen. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als 1 Stunde, so darf statt zweier halber Stunden nur der wirkliche Zeitabstand hinzugerechnet werden. War ein Kreistagsabgeordneter, ein Kreisrats- oder Ausschußmitglied nicht während der ganzen Dauer einer Sitzung anwesend, so ist das Taggeld nicht nach der Dauer einer Sitzung, sondern nach der wirklichen Zeitversäumnis zu berechnen.

4) Kreistagsabgeordnete, Kreisrats- oder Ausschußmitglieder, die zum Kreis der vollbeschäftigten Beamten und der sonstigen vollbeschäftigten Festbesoldeten gehören, erhalten in der Regel das Taggeld nach Abs. 1 nicht. Ausnahmen kann der Kreistag durch besonderen Beschluß im Einzelfall zulassen.

5) Neben dem Taggeld nach Abs. 1 stehen den Kreistagsabgeordneten, den Mitgliedern des Kreisrates und der Ausschüsse bei Sitzungen oder Dienstverrichtungen außerhalb ihres Gemeindebezirks noch Reisekostenvergütungen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (Reg.-Bl. 1942 S. 90) und den jeweils geltenden Vorschriften nach der Reisekostenstufe II zu.

§ 8

Schlußvorschrift

Diese Kreissatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die verschiedenen einzelnen Satzungen außer Kraft.

Schwäb. Gmünd, 12. März 1947

Der Landrat: Burkhardt

Meldepflicht

beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 100. Kartenperiode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtige Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung persönlich zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männliche Personen Zimmer 3: Weibliche Personen Zimmer 9a:

Kartenempfänger mit Ostflüchtlingspaß:
Freitag 21. März von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
am Montag 24. März von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteil Jahn:
am Dienstag 25. März von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteil Zeiselberg:
am Mittwoch 26. März von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteil Schmidturm:
am Donnerstag 27. März von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten! *Arbeitsamt Schwäb. Gmünd.*

Der Josefstag (19. März)

ist katholischer Feiertag im Sinne der polizeilichen Sonntagsordnung vom 15. 12. 1928. Er gilt aber nicht als Feiertag im Sinne der Gewerbeordnung und der Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Es bleibt daher den Gewerbetreibenden überlassen, ob sie an dem genannten Tag arbeiten wollen oder nicht. Bei allen Arbeiten ist aber ruhestörendes Geräusch nach außen zu vermeiden. Offene Verkaufsstellen jeder Art mit Ausnahme der Apotheken und der Wirtschaften sind während des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschlossen zu halten. Das Auf- und Abladen von Waren und anderen Gegenständen auf Straßen und öffentlichen Plätzen sowie das Verbringen von Waren durch Verkehrsbetriebe in die Häuser und umgekehrt ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vor- und Nachmittag verboten.

* * *

Wegen des Josefstages sind die Bäckerläden am Montag 17. März sowie die Einzelhandelsgeschäfte am Dienstag 18. März offen zu halten.

Die Behörden haben am Josefstag geschlossen. *Landratsamt.*

Staatl. Höhere Fachschule Schwäb. Gmünd

Aufnahme für das Sommersemester 1947

Aufnahmeprüfung: 20. und 21. März; Beginn Donnerstag 20. März vormittags 8 Uhr.

Anmeldung: A. Vollschüler Donnerstag 20. März 4.—6. Semester von 2—6 Uhr, Freitag 21. März 2. und 3. Semester von 8—12 Uhr.
B. Halbtagschüler Freitag 21. März von 3—6 Uhr.

Unterrichtsbeginn: Montag 24. März vorm. 8 Uhr.

Die Schulleitung.

Durchführung der Weihnachtsamnestie

Zu der im Amtsblatt Nr. 87 vom 15. 2. 1947 ver-ffentlichten Weihnachts-Amnestie vom 5. 2. 1947 erden nachstehende Durchführungsbestimmungen ekanntgemacht:

I. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Amnestie-Verordnung:

1) § 1 Ziff. 1 der VO.

Hierunter fallen Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen weder im Kalenderjahr 1943 noch 945 den Betrag von RM 3 600.— überstiegen hat, und deren Vermögen am 1. 1. 1945 den Betrag von RM 20 000.— nicht überstiegen hat. Beide Voraussetzungen müssen zusammenkommen.

a) Bezüglich des steuerpflichtigen Einkommens ist ausschließlich auf den Betroffenen selbst abzustellen. Sind die Ehegatten und Kinder gemeinsam veranlagt und wird dadurch die Mindestgrenze überschritten, so ist es Sache des Betroffenen, den Nachweis zu führen, daß sein eigenes stuerpflichtiges Einkommen den Betrag von RM 3 600.— nicht überschritten hat. Steuerfreie Beträge, die dem Betroffenen oder seinem Ehegatten zugeflossen sind, werden — gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen — bei der Berücksichtigung der Mindestgrenze nicht als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet; dies gilt insbesondere auch für Familienunterstützung.

b) Beim Vermögen ist nicht das steuerpflichtige Vermögen, sondern das gesamte erklärungspflichtige Vermögen, also einschl. der Freibeträge für Ehegatten und mitveranlagte Kinder, maßgebend. Ferner ist, im Gegensatz zum Einkommen, nicht das Vermögen des Betroffenen allein, sondern das nach den Steuerbestimmungen zusammenrechnende Vermögen beider Ehegatten sowie der etwa mit veranlagten Kinder maßgebend.

Dies ist aus dem Wortlaut der Amnestie-Verordnung nicht ersichtlich, entspricht jedoch einem ausdrücklichen Befehl von General Mc Narney, da vermieden werden soll, daß Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten usw., die gerade bei den aktiven Nationalsozialisten während der letzten Kriegsjahre zwecks Sicherung ihres Vermögens häufig sind, ungewollt Rechtsfolgen bezüglich der Amnestie haben. Da die VO. vom 5. 2. 1947 nur der Durchführung der von General McNarney verkündeten Amnestie dient, die eigentliche Rechtsgrundlage aber eben diese von ihm nur mündlich verkündete Amnestie darstellt, so ist die von der Besatzungsmacht gegebene Auslegung maßgebend und für die Spruchkammern bindend, auch wenn der Wortlaut der zur Durchführung ergangenen VO. eine andere Auslegung gestatten würde. Maßgebend für den Stand des Vermögens ist der 1. 1. 1945. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Kriegssachschäden werden als vermögensmindernd berücksichtigt, daraus entstandene Ersatzforderungen an das Reich bleiben außer Ansatz.

2.) § 1 Ziff. 2 der VO.

Unter diese Bestimmung fallen auch solche Körperbeschädigte (z. B. Unfallverletzte), die nicht unter die Versorgungs- oder Unfallfürsorgegesetze fallen, wenn die Körperversehrtheit eine Beschränkun der Erwerbsfähigkeit im Umfange von § 1 Ziff. 2 zur Folge hat.

Unter diese Bestimmung fallen ferner auch Personen, deren Erwerbsbeschränkung auf Krankheit beruht, sofern die letztere ihrerseits eine Kriegsfolge oder die Folge einer Berufserkrankung ist.

Um den aus den Meldebogen nicht ersichtlichen Personenkreis, der unter diese Bestimmung fällt, zu erfassen, wird vom Ministerium aus eine öffentliche Aufforderung zur Meldung an die Betroffenen ergehen. Es wird aber schon jetzt empfohlen, daß die Betroffenen sich beim öffentl. Kläger schriftlich unter Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift ihres Rentenbescheides oder sonstiger amtlicher Unterlagen, aus denen die Voraussetzungen ersichtlich sind, melden. Da noch nicht alle Betroffenen im Besitz eines Renten- oder sonstigen Bescheides sind, sollen die Kammern in dieser Beziehung nicht kleinlich verfahren. Amtsärztliche Bestätigungen über den Grad der Versehrtheit sind in jedem Falle als ausreichend anzusehen.

II. Rechtswirkungen der Amnestierung

1.) Die auf Grund der Weihnachtsamnestie amnestierten Personen gelten, ebenso wie diejenigen auf Grund der Jugendamnestie, als vom Gesetz nicht betroffen.

2.) Personen, auf die die Voraussetzungen der Amnestie zutreffen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Durchführung eines normalen Verfahrens mit dem Ziele der Entlastung oder der Feststellung ihrer materiellen Nichtbelastung bezw. Nichtbetroffenheit. Ausnahmsweise können sie aber dann die Durchführung eines Verfahrens mit diesem Ziele verlangen, wenn sie ein materiell berechtigtes Interesse hieran glaubhaft machen (z. B. weil ein anderes Gesetz von einer solchen Entscheidung Rechtswirkungen abhängig macht).

Auf Anordnung des Ministeriums für politische Befreiung wird für den amnestiefähigen Personenkreis ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Anstelle der Auskünfte derjenigen Stellen, die bei diesem vereinfachten Verfahren nicht befragt werden, tritt eine listenmäßige Offenlegung der zu amnestierenden Personen. Die Listen werden in Gemeinden unter 3000 Einwohnern eine Woche lang öffentlich ausgehängt, in größeren Gemeinden bei dem zuständigen Polizeirevier eine Woche lang zur Einsicht aufgelegt, wobei die Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einstellung sind unter Angabe von Gründen und Beweismitteln innerhalb von einer Ausschlußfrist von einer Woche beim öffentlichen Kläger schriftlich vorzubringen.

Spruchkammer Schwäb. Gmünd.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 16. März

rau Dr. Schmidt, Ledergasse 50, Fernruf 26 85
ohren-Apotheke, Marktplatz, Fernruf 20 88

Kurzarbeiterunterstützung

Nach einer Anweisung des Finanzministeriums sollen die Kurzarbeiterunterstützung, die Sonderbeihilfe, die Ausfallvergütung und die Stillegungsvergütung möglichst bis 31. März 1947 durch die Arbeitsämter abgeschlossen werden.

Die Betriebe werden daher ersucht, ihre sämtlichen Berechnungsunterlagen (Unterstützungslisten, Fragebogen für Kurzarbeiter, Berechnungsgrundlagen für Sonderbeihilfe, Ausfallvergütung, Stillegungsvergütung und Antrag auf Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung) unverzüglich, nach Möglichkeit jedoch *bis spätestens 25. März 1947* beim Arbeitsamt einzureichen.

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß

1. die Kurzarbeiterunterstützung und Sonderbeihilfe für die Zeit vom 2. 12. 1946 bis 1. 2. 1947, die Kurzarbeiterunterstützung und Ausfallvergütung für die Zeit vom 2. 2. 1947 bis 31. 3. 1947, die Stillegungsvergütung für solche Betriebe, die überhaupt nicht gearbeitet haben, ab 10. 2. 1947 bis zur Wiederaufnahme der Arbeit, jedoch längstens bis 31. 3. 1947, bezahlt wird;
2. der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, die Unterstützung laufend am üblichen Zahltag an die Arbeitnehmer auszuzahlen, auch wenn diese vom Arbeitsamt noch nicht erstattet wurde.

Die Mittel zur Rückzahlung der Unterstützung stehen zur Verfügung. Befürchtungen, daß Rückerstattung nicht erfolgen würde, sind daher unbegründet.

Neue Vordrucke über Ausfallvergütung und Stillegungsvergütung können beim Arbeitsamt oder seinen Nebenstellen abgeholt werden. Es liegt im Interesse der Betriebe, die neuen Vordrucke zur Vermeidung von Fehlern zu benützen. Das Arbeitsamt steht in Zweifelsfällen für jede Auskunft zur Verfügung. *Arbeitsamt Schwäb. Gmünd.*

Genehmigte Geschäftseröffnungen

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Antiquitäten und Briefmarken wurde erteilt an Heinz und Hans Kraforst in Schwäb. Gmünd, Bocksgasse 53.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Fotoartikeln wurde erteilt an Joh. L. Rees in Schwäb. Gmünd, Vordere Schmidgasse. Diese Genehmigungen werden erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

Anmeldung von Kriegsmaterial

Die *Frist für die Anmeldung von Kriegsmaterial* ist bis *3. Mai 1947* verlängert worden.

Landratsamt.

Ausgabe der Zulagekarten für Schwerbeschädigte

Die Ausgabe dieser Lebensmittel-Zulagekarten erfolgt für die 99. Periode in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Münsterplatz 25, am

Montag und Dienstag 17. und 18. März
von 10—12 Uhr, nachmittags von 3—5 Uhr.

Die Empfangsberechtigten werden gebeten, den Personalausweis vorzuzeigen. An Kinder werden die Karten nicht abgegeben.

Es können nur die Zulagen ausgegeben werden, für welche schriftliche Anträge mit den Nachweisen der Versehrtenstufen III und höher hier vorliegen, bezw. Rentenbescheide oder amtsärztliche Bescheinigungen, womit die Erwerbsbeschränkung von mindestens 70% bestätigt wird. Rentenbescheide dürfen nicht älter als 3 Jahre sein; andernfalls muß der Inhaber sie erneuern lassen.

Beinamputierte Personen der Stufe II können ihre bisher bezogenen Zulagen ebenfalls in Empfang nehmen.

Die Städt. Friedhofverwaltung

teilt mit: Die Ruhezeit der Reihengräber im Feld „S" des Friedhofes, umfassend die Gräber der im Jahre 1927 und 1928 Beerdigten ist abgelaufen.

Das Feld ist bis 1. 4. 1947 zu räumen. Werden Grabdenkmäler und Grabeinfassungen bis zu diesem Termin nicht entfernt, so werden sie auf Kosten des Eigentümers durch die Stadt ohne Entschädigung entfernt.

Anträge auf Belassung einer Grabstätte für eine weitere Ruhezeit können wegen Platzmangel nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Seifenaufruf für die 99. Versorgungsperiode

Gemäß Verfügung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart dürfen ab sofort auf die Seifenkarten der 95./100. Periode im Kreis Schwäbisch Gmünd abgegeben werden:

a) Seifenkarte für Männer, sowie Frauen und Jugendliche

auf Abschnitt Es 5 1 Stück Einheitsseife
auf Abschnitte Z 3 1 Normaleinheit Zusatzwaschmittel oder Bleichsoda.

b) Seifenkarte für Kleinstkinder von 0—3 Jahren

auf Abschnitt Fs 5 1 Stück Feinseife
auf Abschnitte W 5 1 Normalpaket Waschpulver od. wahlweise 1 Normalpaket Feinwaschmittel
auf Abschnitte Z 5 1 Normaleinheit Zusatzwaschmittel oder Bleichsoda.

1. Die aufgerufenen Abschnitte der 99. Periode verlieren ihre Gültigkeit mit dem 30. März 1947. Die Seifengeschäfte haben die aufgeklebten Abschnitte bis zum 2. April 1947 dem Wirtschaftsamt zur Umschreibung in Sammelbezugsscheine vorzulegen.
2. Die Verbraucher werden gebeten, bei ihrem Seifen- und Waschmitteleinkauf leere Beutel und Faltschachteln bei ihrem Einzelhändler abzugeben. Die Herstellerbetriebe benötigen dieses Altmaterial dringend zur Neuanfertigung von Verpackungen.
3. Die bei der Abgabe von Knochen zur Ausgabe kommenden Sammelmarken können in jedem Seifengeschäft eingelöst werden. Auf 6 Samm[...] ken erhalten die Verbraucher 1 Stück Ke[...] zu 40 g Frischgewicht. Die Abrechnung [...] Sammelmarken hat zusammen mit der [...] lichen Seifenabrechnung zu erfolgen.

Knochensammlung!

Gegen Abgabe von 3 kg Knochen wird 1 St[...] Kernseife ausgegeben. *Annahmestelle:* Fa[...] ker, Schwäb. Gmünd, Klarenbergstr. 46. *Ann[...] tag:* Jeweils Freitags von 8—17 Uhr durchg[...] Die Sammler erhalten für je 500 gr Knochen [...] Sammelmarke. Für sechs Sammelmarken, als [...] 3 kg kann bei dem einschlägigen Seifenhand[...] Stück Kernseife (40 gr) bezogen werden.

Bestandserhebung in Rohtabaken

Nach der Anordnung V/46 des Wirtschafts[...] steriums Württemberg-Baden — Landeswirtsch[...] amt — vom 30. 12. 1946 sind die Rohtabakhä[...] -Makler und Hersteller von Tabakwaren verp[...] tet, ihre am 31. 12. 1946 vorhandenen Bestände [...] Rohtabaken und Rippen in- und ausländischer [...] kunft auf einem vom „Tabakbüro 1946" Heide[...] ausgegebenen Vordruck nach einer bestimmten [...] gliederung diesem alsbald zu melden. Die Me[...] sind in Kilogramm anzugeben. Die Meldung ist [...] amtlich zu bestätigen. Inlandstabake der Ernte [...] sind nicht zu melden.

Soweit die beteiligten Kreise die Meldung i[...] Zwischenzeit nicht erstattet haben, diese so[...] nachzuholen.

Etwaiger Vordruckbedarf ist beim „Tabak[...] 1946" Heidelberg, Neckarstaden 18, unmittelbar [...] zufordern.

Zuwiderhandlungen werden nach der Ve[...] nung über den Warenverkehr vom 11. 12. 4[...] der Verordnung über den Warenverkehr in B[...] vom 31. 10. 45 und den übrigen einschlägigen [...] schriften bestraft.

Bekanntmachungen des Kreiskommissars für das Flüchtlingswe[...]

Freie Stellen für Ostflüchtlinge

Anstelle von Flüchtlingen, die in nachstehend genannter Anzahl aus folgenden Kreisen in den Kreis Schwäb. Gmünd zugezogen sind, können sich hiesige Flüchtlinge zwecks Einweisung in die freien Stellen umgehend im Landratsamt, Zimmer 6, melden. Freie Bahnfahrt (einschl. Gepäck) wird gewährt.

Während der Flüchtlingsaustausch in Nord-Württemberg laufend weitergeht, ist die Gelegenheit, ohne weitere Formalitäten (Zuzugsgenehmigung) nach Nord-Baden, Hessen oder Bayern umziehen zu können, einmalig, da künftig ein unmittelbarer Austausch nach den Kreisen dieser Länder nicht mehr stattfindet. Wenn Flüchtlinge später, ohne Inanspruchnahme der nachstehend genannten freien Stellen, nach diesen Ländern abwandern wollen, müssen sie vorher am neuen Ort die Zuzugsgenehmigung beantragen.

I. Nord-Württemberg

1. Kreis Backnang 7 Personen, 2. Kreis Böblingen 9, 3. Kreis Crailsheim 2, 4. Kreis Eßlingen 7, 5. Kreis Heidenheim 19, 6. Kreis Heilbronn 5, 7. Kreis Künzelsau 2, 8. Kreis Leonberg 1, 9. Kreis Ludwigsburg 1, 10. Kreis Mergentheim 4, 11. Kreis Nürtingen 6, 12. Kreis Schwäb. Hall 5, 13. Kreis Vaihingen (Enz) 2 Personen.

II. Nord-Baden

1. Kreis Pforzheim 2 Personen, 2. Kreis Bruchsal 1 Person.

III. Hessen

1. Kreis Fritzlar 5 Personen, 2. Kreis Korba[...] 3. Kreis Ziegenhein, 3, 4. Kreis Dillenburg 1, 5. [...] Hofgeismar 4 Personen.

IV. Bayern

1. Nördlingen 2 Personen, 2. Friedberg b. A[...] burg 1, 3. Bamberg 1, 4. Erlangen (Franken) [...] Forchheim (Franken) 1, 6. Höchstatt (Franke[...] 7. Kitzingen (Franken) 1, 8. Eschenbach (Oberp[...] 9. Regensburg 2, 10. Roding (Bay. Wald) 1, 11. Ne[...] burg v. Wald 1 Person.

Veranstaltungen

Die Rumäniendeutschen treffen sich [...] einer Besprechung am Dienstag 18. März [...] um 19.30 Uhr in Schwäb. Gmünd, Gastwirtsc[...] zur Post. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Die Sudetendeutschen (einschließl. [...] Flüchtlinge aus Böhmen, Mähren und der Slowa[...] veranstalten eine Versammlung am Montag [...] März 1947 um 20 Uhr im Stadtgartensaal. Vol[...] liges Erscheinen ist erforderlich, da u. a. die W[...] von Vertrauensleuten stattfindet. Flüchtlings-A[...] weise am Saaleingang vorzeigen!

Neubürgermesse

Vom 15. Mai bis 16. Juni 1947 findet in Stutt[...] die Neubürgermesse statt, an der sich die Be[...] kerungskreise beteiligen sollen. Neubürgerfi[...] und Altbürgerfirmen sowie freie Berufsangehö[...] können durch das Staatskommissariat Stutt[...] Heusteigstraße 66, die näheren Informationen [...] halten.

Warnung vor gefälschten Treibstoffmarken

In letzter Zeit sind gefälschte Treibstoffmarken festgestellt worden. Vor deren Ankauf, Annahme oder Weitergabe wird gewarnt. Jeder Versuch, solche Marken an Tankstellen einzulösen, ist strafbar. Verstöße werden nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 41 nach der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 42 unnachsichtlich geahndet. Danach ist u. a. mit der Sperre des Treibstoffkontingents, mit dem Entzug der Fahrgenehmigung und des Kraftfahrzeuges zu rechnen. *Straßenverkehrsamt.*

Aufruf an Stuttgarter Fliegergeschädigte

Das Kriegsschädenamt Stuttgart W, Rotebühlstraße 101, IV. Stock, gibt, vor allem auch im Interesse der außerhalb Stuttgarts wohnenden Stuttgarter Fliegergeschädigten bekannt, daß der Termin zur Meldung von Kriegssachschäden an Fahrnis (Haushalts- und Gewerbefahrnis) bis 31. März 1947 verlängert worden ist. Auswärtigen säumigen Fliegergeschädigten wird empfohlen, ihre Anträge schriflich bis zu diesem verlängerten Zeitpunkt einzureichen. Vordrucke können beim Kriegsschädenamt Stuttgart angefordert werden.

Berichtigung. In der Bekanntmachung über die Lochung der Kennkarte (14. Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz, s. letzte Nr. des Amtsblatts) hat sich in § 3 ein Setzfehler eingeschlichen. Es muß heißen: „Fach Nr. 4: Dieses Fach ist nicht zu lochen".

Fleckviehzuchtverein Gmünd

Die Herdbuchaufnahme für Zuchtvieh wird n[...] folgendem Plan durchgeführt:

Mittwoch, den 9. April 1947:

8.30 Uhr Göggingen, 9.00 Uhr Mulfingen, 9.30 [...] Iggingen, 10.15 Uhr Gmünd, 11.00 Uhr Sachsen[...] 12.15 Radelstetten, 12.45 Uhr Maitis, 13.15 Uhr St[...] dorf, 13.30 Uhr Waldstetten, 14.15 Uhr Weiler i. d. [...] 14.45 Uhr Bargau, 15.15 Uhr Beiswang, 16.00 [...] Heubach, 16.30 Uhr Möhnhof, 17.00 Uhr Amalien[...] 18.00 Uhr Lautern.

Die Aufnahme findet jeweils am Bullenstall s[...]

Vorgeführt werden können: Weibliche Tiere [...] Herdbuchabstammung, die bereits abgekalbt ha[...] Ferner werden alle Jungbullen, die für die be[...] nächsten Absatzveranstaltungen im April und [...] angemeldet sind, und noch angemeldet wer[...] vorbesichtigt. Dieselben sind zu den oben an[...] gebenen Zeiten und Körorten vorzuführen.

Gleichzeitig werden weibliche Tiere, mit He[...] buchabstammung, die verkauft oder abgegeben w[...] den müssen, geschätzt und können ebenfalls vo[...] führt werden. Der Vorstand

Viehmärkte in Schorndorf

Die Stadt Schorndorf sucht darum nach, ihr[...] am 31. 12. 47 ablaufende Genehmigung zur Ab[...] tung eines Rindvieh- und Schweinemarktes je [...] 4. Montag der Monate April, Juni, August, Okt[...] und Dezember auf weitere fünf Jahre zu ertei[...] Etwaige Einwendungen gegen das Gesuch sind [...] nerhalb 14 Tagen beim Landratsamt Waiblingen [...] zubringen.

Eine Bäuerinnenversammlung findet, wie [...] Landwirtschaftsamt mitteilt, am Dienstag 18. M[...] nachm. 2 Uhr im Gebäude der Landwirtscha[...] schule statt. Sämtliche Bäuerinnen von Gmünd u[...] Umgebung sind hierzu freundlich eingeladen.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Zusätzlicher Brotaufruf!

Ab sofort können nachstehende Abschnitte der ...ensmittelkarten 99 zusätzlich mit Brot beliefert ...rden:

...wachsene: Brotabschnitt 1 und 2 je 1000 Gramm = 2000 Gramm R-Brot

...gendliche: Brotabschnitt 5 und 6 je 1000 Gramm = 2000 Gramm

...inder: Brotabschnitt 10 = 1000 Gramm, Brotabschnitt 11 = 1500 Gramm = 2500 Gramm

...einkinder: Brotabschnitt 14 = 1000 Gramm, Brotabschnitt 15 = 1500 Gramm = 2500 Gramm

...einstkinder: Brotabschnitt 18 = 1000 Gramm

...erdende und stillende Mütter: auf Abschnitt 29 100 Gramm R-Brot.

...ünglinge: Sonderabschnitt Z 16/913 und Sonderabschnitt Z 16/914 je 200 Gramm Zwieback = 400 Gramm Zwieback.

Die nach diesem Aufruf noch ausstehenden rest...n Brotmengen für die 99. Zuteilungsperiode ...len voraussichtlich erst zu Beginn der 100. Zu...lungsperiode ausgegeben. Die Bevölkerung wird da...r gebeten, die noch nicht aufgerufenen Bedarfs...schnitte für Brot gut aufzubewahren.

Auf Ostern 1 Ei pro Person

Es ist beabsichtigt, noch vor Ostern pro Person ...ußer Selbstversorger in Eiern) 1 Ei aufzurufen. ...ur Durchführung des Bestellverfahrens ist der *Ab...nitt A der Eierkarte* bis spätestens 20. 3. 47 ...im Kleinverteiler abzugeben. Termin für den Um...usch der eingenommenen Bestellabschnitte A in ...ezugscheine bei den Kartenausgabestellen 22. 3. 47. ...i der Ausstellung der Bezugscheine sind die Ab...nitte A mit je 1 Ei zu bewerten.

Die von den Kartenausgabestellen ausgestellten ...zugscheine A sind sofort einem Eier-Großhändler ...r Belieferung vorzulegen. Die Eiergroßhändler ha...n die Bezugscheine A in Großbezugscheine umzu...uschen. Die Einhaltung obigen Termins ist unbe...ngt erforderlich, damit die Belieferung rechtzeitig ...rchgeführt werden kann.

Amerikanische kochfertige Suppen

Genau wie schon in der 98. Zuteilungsperiode werden auch in der laufenden 99. Zuteilungsperiode an Waldarbeiter und sonstige Arbeiter, die keine Möglichkeit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit haben, Bezugsanweisungen für kochfertige amerikanische Suppen ausgegeben. Die Ausgabe der Bezugsanweisungen erfolgt durch die zuständigen Kartenausgabestellen. Dabei sind pro Dose 25 Gramm Nährmittelmarken abzugeben. Die Anzahl der Dosen, die eine Person erhalten kann, ist nicht begrenzt. Es müssen nur entsprechend viel Nährmittelmarken abgegeben werden.

Wegen der weiteren Abwicklung des Verkaufsverfahrens wird auf die im Amtsblatt vom 12. 2. 47 erschienene Notiz verwiesen.

Da die Dosen eine Kochvorrichtung haben und die Suppen somit jederzeit und überall eßfertig zubereitet werden können, eignen sie sich besonders für Waldarbeiter. Es können jedoch auch sämtliche anderen Arbeiter davon Gebrauch machen.

Die Kartenausgabestellen werden auf Rundschreiben Nr. 123 vom 11. 2. 47 hingewiesen. Sie erteilen den Verbrauchern Auskünfte über die Abwicklung des Verkaufsverfahrens.

Verlust eines Bezugscheines!

Der Bezugschein **A Nr. 097354 über 234 kg Teigwaren**, ausgestellt am 6. 3. 47 durch die Kartenausgabestelle der Stadt Schwäbisch Gmünd auf die Firma Franz Bauch, Schwäb. Gmünd, Marktplatz, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Beim Auftauchen dieses Bezugscheines ist sofort das Kreisernährungsamt fernmündlich zu verständigen und die Person des Inhabers festzustellen.

Erhöhung der Vermahlungsquote für Vierteljahres-Mühlen

Das Landwirtschaftsministerium gibt mit Erlaß Nr. C II 1347 vom 5. 3. 47 bekannt, daß die Vermahlungsquote für die Vierteljahresmühlen bis und über 500 Tonnen Jahresgrundkontingent für die drei Monate Januar, Februar und März 1947 von bisher 25% auf 30% aus dem Jahresgrundkontingent (Roggen- und Weizengrundkontingent zusammen) erhöht wurde.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: 6. Vortrag „Das Gottesbild des Alten Testaments" Samstag 15. März 20 Uhr Landeswaisenhaus — Dr. Krause spricht am Mittwoch 26. März 18.30 Uhr im kath. Vereinshaus über „Ansteckende Geschlechtskrankheiten" (Vortrag für Männer). Am Mittwoch 9. April 18.30 Uhr über dasselbe Thema (für Frauen). Einschreibungen werden im Sekretariat entgegengenommen. — Im Rahmen des Kurses: „Die Leiter der öffentlichen Aemter über ihre Arbeit" spricht am Freitag 21. März 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus Herr Predan. Am Freitag 28. März 20.15 Uhr spricht Herr Hieber vom Landwirtschaftsamt. — 7. Sonderveranstaltung: Farblichtbilder-Vortrag „Irland" von Joachim Gerstenberg-Tübingen Sonntag 23. März 20 Uhr in der Aula der Fachschule. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Joerg und an der Abendkasse. Eintritt RM. 2.—.

Der Männergesangverein bringt am Samstag und Sonntag 22./23. März das Oratorium „Die Schöfung" von Joseph Haydn zur Aufführung. Mitwirkende: Trudel Schick-Schorndorf, Konzertsängerin (Sopran), Anton Knoll-Frankfurt, Konzertsänger (Tenor), Hans Hager-Stuttgart, Konzertsänger (Baß), das Philharmonische Orchester Stuttgart (43 Mann). Am Flügel: Adolf Kern-Gmünd. Leitung: Chormeister Mack. Die Aufführung am Samstag 19.30 Uhr ist nur für Mitglieder bestimmt. Programmausgabe Donnerstag 20. und Freitag 21. März im kath. Vereinshaus je von 18—20 Uhr. Zur Aufführung am Sonntag 14.30 Uhr ist jedermann eingeladen. Vorverkauf ab Montag 17. 3. in der Buchhandlung Kraus.

„Bemori-Musikalschau" am Montag 17. März 20 Uhr im großen Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Die Konzertdirektion Ulm bringt am Dienstag 18. und Mittwoch 19. März je 15 Uhr im Stadtgartensaal Märchenspiele. Dienstag: „Hänsel und Gretel". Mittwoch: „Rotkäppchen". Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Liederabend Lisbeth Schwenk (Alt), am Flügel Werner Feyrer am Dienstag 18. März 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Auf dem Programm Lieder von Schubert, Schumann, Cornelius, Reger und Pfitzner. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Württ. Musikbühne. Mittwoch 19. und Donnerstag 20. März je 19.30 Uhr im großen Stadtgartensaal „Sah ein Knab ein Röslein stehn", Singspiel aus Goethes Jugendzeit von W. Jakoby. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Bezirks-Bienenzüchterverein Gmünd. Am Sonntag 16. März nachmittags 1/2 2 Uhr findet eine Mitgliederversammlung im Gasthaus zum „Weißen Ochsen" statt.

„Artisten-Parade" der Internat. Konzert-Tournee am Freitag 21. März 20 Uhr im großen Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Sport. Samstag 15. März 19.30 Uhr in der Stadthalle: Städtekampf im Kunstturnen zwischen Stuttgart, Mannheim und Württemberg-Land unter Mitwirkung der Abteilungen der TG. Gmünd. Sonntag 16. März vorm. 10.30 Uhr in der Stadthalle: Schauturnen der württembergischen Spitzenklasse. — Samstag 15. März 16 Uhr im kleinen Stadtgartensaal: Tischtennis-Pflichtkampf Normannia Gmünd gegen Allianz Stuttgart. — Sonntag 16. März je 14.30 Uhr auf der Normannia-Kampfbahn: Jugendspiel: Normannia — Schwaben Augsburg. Pflichtspiel: Lorch — Urbach. Pokalspiele: Schechingen gegen Unterböbingen, Bettringen — Hussenhofen, Lindach — Bargau. — Mittwoch 19. März 20 Uhr im Stadtbad: Schwimmstädtekampf: Ulm/Heidenheim komb. — Schwäbisch Gmünd.

Zuschriften für das Amtsblatt sind ausschließlich an das Landratsamt zu richten.

Fachkurse

des Landesgewerbeamts Stuttgart

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart ...den kommenden Monaten nachstehende Kurse:

Elektro-Installateur-Kurse

Lehrgang zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung.

a) **Allgemeine Technik** für den elektr. Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung. Bau u. Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik, Meßtechnik u. Meßgeräte.

b) **Gleichstromtechnik:** Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammlerbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) **Wechselstromtechnik:** Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten.

Dauer 10 Wochen, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, je von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, ...us. 160 Stunden. Teilnehmergebühr RM 80.—.

Gipser- und Stukkateur-Kurse

Lehrgang zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung durch theoretischen und praktischen Unterricht. Dauer 8 Wochen (Tagesunterricht). Teilnehmergebühr RM 100.—.

Rechenschieber-Kurse

Ueber die Handhabung des Rechenschiebers für Handwerker aller Berufsgruppen. Dauer 5 Tage, Unterricht an einem Tag in der Woche je von ... bis 12 Uhr. Teilnehmergebühr RM 15.—.

Wäscheschneiderinnen-Kurs

Ueber Musterzeichnen und Zuschneiden von Da...en- und Herrenwäsche. Dauer 2 Wochen (Ta...esunterricht von Montag bis Freitag je von ... bis 12 und 13 bis 17 Uhr). Teilnehmergebühr ...M 30.—.

Zimmerer-Kurse

Lehrgang zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. Dauer 4 Wochen (Unterricht je von Montag bis Freitag von 8 bis 12 und von 13 ...is 17 Uhr). Teilnehmergebühr RM 60.—.

Die Teilnehmergebühren sind erst bei Kurs...nn zu entrichten. Für Unterkunft und Ver...gung in Stuttgart haben die Teilnehmer selbst ...orgen.

Anmeldungen zu den einzelnen Kursen ...d an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbe...s in Stuttgart-N, Kienestraße 18, frühere Lin...straße (Fernsprecher 92251 bis 53) einzureichen. ... diesem können auch die Anmeldevordrucke ...ogen werden.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt —

Standesamtliche Nachrichten

in der Zeit vom 6. März bis 12. März 1947

I. Geburten

März:

1. Johannes Sing, Ldw., Hollenhof Gde. Gschwend, 1 Tochter
3. Joh. Reichenauer, Waldarb., Münsterpl. 5, 1 Sohn
4. Wladyslaw Kuradczyk, Kraftfahrer, Moltkestr. 15, 1 Tochter
4. Julius Feifel, Kaufm, Weißenstein, 1 Tochter
4. Erwin Ehmann, Angest., Aalenerstr. 14/1, 1 Sohn
5. Dr. Georg Schumann, Reichbahndirektor, Rinderbachergasse 23, 1 Sohn
5. Gottlieb Zuchotzki, Bauarb., Holzhausen, 1 Sohn
6. Josef Geppert, Patentarb., Lindenfirst 1/2, 1 Sohn
7. Fritz Stiller, Fleischer, Wilhelmstr. 44, 1 Tochter
8. Walter Baumgartner, Feinmechanikermstr., Mutlangerstr. 12, 1 Sohn
10. Albert Bihr, Landwirt, Holzleuten Gde. Heuchlingen, 1 Tochter
11. Johann Wödl, Maurer, Auf den Birkenäckern 8, 1 Sohn
12. Otto Prothmann, Katharinenstr. 16, Dekorationsmalermeister, 1 Tochter

II. Sterbefälle

März:

5. Maria Boßler, Verkäuferin, Stuifenstr. 4, 17 J.
6. Paul Gemmecke, Telegrapheninsp. a. D., Oberbettringerstraße 104, 73 Jahre
6. Roland Forner, Sohn des Paul Forner, Hohenstadt, 3 Jahre
7. Helene Grimmeisen geb. Hieber, Krähe 1, 65 J.
7. Karl Albert Marte, Sohn des Friedrich Marte, Landwirtschaftsassessor, Parlerstr. 3, 2 Monate
7. Alfred Wolf, Friseurmeister, Ledergasse 10, 64 J.
7. Emilie Sorg geb. Bulling, Silcherstr. 12, 70 Jahre
7. Karl Tritschler, Pflästerermeister, Türlensteg 19, 64 Jahre
7. Oskar Abele, Gürtler, Unterbettringen, 37 Jahre
7. Theresia Staudenmaier, Böhmenkirch, Tochter des Albert Staudenmaier, Gipsermeister, 1/2 J.
8. Erwin Balzer, Sohn des Reinhold Balzer, Traktorenführer, Katharinenstr. 12, 10 Monate
9. Friedrich Abele, Kaufmann, Heubach, 40 Jahre
9. Karl-Heinz Plank, Sohn des Walter Plank, Friseurmeister, Sebaldstr. 8, 2 Monate
11. Maria Leicht geb. Schmötzer, Uferstr. 48, 69 J.
11. Mathilde Mann geb. Kleile, Lorcherstr. 5, 83 J.
11. Josef Wizemann, Metalldr., Taubentalstr. 1, 52 J.
11. Barbara Gütter geb. Helgst, Waldstetten, 61 J.
12. Otto Kiebler, Sparkasseninsp, Bartholomä, 66 J.
12. Karl Reist, Kaufmann, Stuifenstr. 7, 74 Jahre

3. 9. 1944: Gustav Hönle, Schüler, Uferstr. 67, 19 J.

III. Eheschließungen

März:

7. Sofrom Iskalo, Schlosser, und Klara Speth geb. Rohrmoser, beide wohnhaft in Gmünd, Pfeifergasse 16
8. Hans Stegmeier, Bauarbeiter, wohnhaft in Stuttgart-Münster, Brigachstr. 10, und Frida Lang geb. Ulmer, Hausfrau, wohnhaft in Gmünd, Rinderbachergasse 12.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 16. März

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch 19. März

20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Sonntag 16. März

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus (Konfirmation)
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 16. März

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag
20.00 Uhr Männerabend
Mittwoch 20.00 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck
Donnerstag 20.00 Uhr Passionsandacht

Französisches Konsulat in Stuttgart. Die französische Republik hat in Stuttgart, Gerokstraße 19, ein Konsulat eröffnet. Der mit den Geschäften beauftragte Vizekonsul ist Herr Pierre Freund, sein Gehilfe ist Herr Serge Arvengas.

Häute und Felle

Anordnung II/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über den Verkehr mit Häuten und Fellen vom 16. 12. 1946

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Okt. 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen für Bayern und Großhessen angeordnet:

§ 1

Häute und Felle:

1. Häute und Felle im Sinne dieser Anordnung sind die zur Lederherstellung zu verwendenden, unter Ziffer 2 näher bezeichneten Häute und Felle (jedoch nicht Leimleder) und zwar roh (grün, gesalzen), auch gekalkt, getrocknet, enthaart (Blößen) oder gespalten, jedoch nicht weiterbearbeitet, sowie Teile von solchen Häuten und Fellen, z. B. Kernstücke, Flanken, Hals- und Kopfteile.
2. Häute und Felle werden in folgende Häutegruppen eingeteilt:
   - A 1 Kalbfelle (einschl. Mastkalbfelle)
   - A 2 Rindhäute (Zahmhäute einschl. Fresser)
   - B Wildhäute (aus Übersee)
   - C Kipse
   - D Sonstige Häute und Felle (z. B. Schweinshäute, Hundefelle, Büffelhäute)
   - E Häute und Felle von Einhufern
   - F 1 Schaffelle u. Lammfelle über 50 kg je 100 St.
   - F 2 Ziegenfelle, Zickelfelle von 21 kg mit Kopf und Klauen, je 100 Stück an aufwärts, sowie Wildfelle
   - G Kriechtierhäute und Häute von Fischen sowie unbehaarte Seehundfelle
   - H Kaninblößen.

§ 2

Bewirtschaftete Häute und Felle:

1. Die in § 1 Ziffer 2 aufgeführten Häute und Felle unterliegen der Bewirtschaftung im Sinne dieser Anordnung. Soweit sie als Rohware für die Pelzherstellung Verwendung finden, unterliegen sie der Bewirtschaftungsanordnung für Rauchwaren.
2. Die Lieferung und der Bezug von Großviehhäuten, Kalbfellen und Schaffellen ist nur zulässig
   a) gegen Häutemarken zwischen dem schlachtenden Betrieb und dem Sammler, Händler, Großhändler bezw. der Häuteverwertung;
   b) gegen schriftliche Zuteilungsanweisung des zuständigen Landeswirtschaftsamtes zwischen Großhändler (Häuteverwertung) und dem Verarbeiter.

Nicht bewirtschaftet sind Fischhäute, Hunde- u. Katzenfelle, sowie sonstige Kleinsäugetierfelle.

§ 3

Erzeuger:

Erzeuger von Häuten und Fellen (Abschlachter) ist der Eigentümer der Haut oder des Felles im Zeitpunkt der Trennung vom Tierkörper.

§ 4

1. Häuteverwertungen:

Häuteverwertungen sind die im Bereich der amerikanischen Zone ansäßigen Häuteverwertungen.

a) **in Bayern:** Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Aibling, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Hof, Ingolstadt, Landshut, Memmingen, München, München-Pasing, Nürnberg I, Nürnberg II, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg.

b) **in Baden:** Bruchsal, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim.

c) **in Württemberg:** Aalen, Backnang, Bietigheim, Böblingen, Crailsheim, Ellwangen/Jagst, Eßlingen (Neckar), Geislingen-Steige, Geislingen-Altenstadt, Göppingen, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Kirchheim-Teck, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Öhringen, Schorndorf, Stuttgart, Ulm, Waiblingen, Weinsberg.

d) **in Groß-Hessen:** Darmstadt, Frankfurt-Main, Gießen, Hanau, Kassel, Offenbach-Main, Wiesbaden.

2. Häutegroßhändler:

Häutegroßhändler ist, wer inländische Häute und Felle im eigenen Namen und für eigene Rechnung kauft und verkauft oder eingeführte Felle innerhalb der süddeutschen US-Zone zum Verkauf bringt und von dem zuständigen Landeswirtschaftsamt als Großhändler besonders zugelassen ist.

3. Häutehändler und -Sammler:

Häutehändler und -Sammler ist, wer inländische Häute und Felle im eigenen Namen und für eigene Rechnung kauft und verkauft; Verarbeiter und solche Betriebe, die fertiges Leder be- oder verarbeiten, dürfen sich nur mit Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes als Häutehändler oder Kommissionäre betätigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, solange der Be- oder Verarbeitungsbetrieb stilliegt. Diejenigen Betriebe, die von der früheren Reichsstelle für Lederwirtschaft die Genehmigung zur Einarbeitung der eigenen Ansammlung gehabt haben, sind auch weiterhin zur Einarbeitung berechtigt unter der Bedingung, daß die einzuarbeitende Häutemenge aus eigener Ansammlung vom zuständigen Landeswirtschaftsamt freigegeben und über den zuständigen Häutegroßhändler berechnet wird.

Vor Einarbeitung der eigenen Ansammlung hat der Verarbeiter über seinen zuständigen Großhändler unter Darlegung der Menge und Art des Anfalles die Freigabe zur eigenen Einarbeitung beim zuständigen Landeswirtschaftsamt zu beantragen.

§ 5

Neuzulassung:

Häutehändler und Häutesammler bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit, soweit sie nach dem 1. 5. 1945 ihren Betrieb neu aufgenommen haben, einer Genehmigung des zuständigen Landeswirtschaftsamtes.

§ 6

Verarbeiter:

Verarbeiter von Häuten und Fellen ist, wer Häute und Felle der im § 1 bezeichneten Art zu Leder oder zu verwendungsfertiger Rohhaut verarbeitet.

§ 7

Pflichten der Händler und Großhändler (Häuteverwertungen):

Der Häutehändler hat die Häute vom Erzeuger gegen Hingabe je einer Häutemarke für jede Großviehhaut, jedes Kalb- und Schaffell, ordnungsgemäß unter Beachtung der Bewirtschaftungs- und Höchstpreisvorschriften zu übernehmen und zu behandeln; ungesalzene Häute und Felle hat er umgehend zu salzen. Er hat die eingehende Rohware auf Gattung, Gewicht und Fehler zu prüfen und das Ergebnis im Häuteeinkaufsbuch festzuhalten.

Die Großhändler haben gesalzene Häute und Felle gegen Hingabe je einer Häutemarke für jede Großviehhaut, jedes Kalb- und Schaffell, vom Sammler zu übernehmen und zu sortieren. Der Verkauf erfolgt ab ihrem Lager. Von einem anderen Lager dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Landeswirtschaftsamtes verkaufen. Ferner haben die Großhändler darüber zu wachen, daß die Sammler und Händler, von denen sie Häute und Felle übernehmen, die für den Verkehr mit Häuten und Fellen bestehenden Anordnungen, sowie die Höchstpreisvorschriften beachten und ihrerseits Felle und Häute ebenfalls ordnungsgemäß übernehmen und behandeln. Verstöße haben sie unverzüglich dem Landeswirtschaftsamt zu melden.

Insbesondere hat der Häutegroßhändler die eingehende Rohware auf Gattung, Gewicht und Fehler zu prüfen und evtl. richtig zu stellen. Die ihm berechneten Gattungen, Gewichte und etwaigen Richtigstellungen müssen an den Verarbeiter weiter berechnet werden. Diese Vorgänge müssen aus dem Häuteeinkaufsbuch klar ersichtlich sein, sodaß sie vom Kontrolleur ohne weiteres zu prüfen sind.

Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für die Häuteverwertungen.

§ 8

Veräußerungs- und Meldepflicht der Erzeuger:

1. Erzeuger und Besitzer sind zur Veräußerung der in ihrem Besitz befindlichen Häute u. Felle verpflichtet.
2. Bewirtschaftete Häute und Felle, die auf einem, mehreren Abschlachtern zur Verfügung stehenden Schlachthof anfallen, müssen spätestens an dem auf die Schlachtung folgenden Tag in ungesalzenem Zustand veräußert werden.
3. Häute und Felle, die nicht unter die Vorschrift der Ziff. 2 fallen, müssen vom Erzeuger gesalzen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, veräußert werden.
4. Die Veräußerung darf nur erfolgen, an im Bereich des Landeswirtschaftsamtes zugelassene
   a) Häuteverwertungen (insoweit gilt die Ablieferung als Veräußerung)
   b) Häutehändler
   c) Häutegroßhändler und Verarbeiter nur, insoweit diese zum Erwerb von Häuten und Fellen unmittelbar vom Erzeuger durch das zuständige Landeswirtschaftsamt mittels schriftlichen Ausnahmescheins ausdrücklich zugelassen worden sind.
5. Zurückhaltung von Häuten und Fellen ist verboten und strafbar.
6. Als Bestätigung über die erfolgte Veräußerung erhält der Erzeuger vom Erwerber der Haut eine Häutemarke. Die im Laufe des Monats vereinnahmten Häutemarken hat der schlachtende Betrieb gemäß bes. Bekanntmachung des Viehwirtschaftsverbandes bei seiner zuständigen Viehzuteilungsstelle vorzulegen und zugleich mit den während des Abrechnungsmonats vorgenommenen Schlachtungen in Rindern, Kälbern und Schafen abzurechnen.

§ 9

Tierkörperbeseitigungsanstalten und Abdeckereien

1. Tierkörperbeseitigungsanstalten u. Abdeckereien haben die in ihrem Betrieb unschädlich zu beseitigenden Tierkörper von Rindern, Einhufern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden sorgfältig abzuhäuten.
2. Die Abhäutung hat zu unterbleiben bei Tieren, deren Abhäutung veterinärpolizeilich verboten ist (nach Feststellung von Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz, Schafpocken). Im übrigen sind die veterinärpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
3. Tierkörperbeseitigungsanstalten u. Abdeckereien haben die abgezogenen Tierhäute, soweit sie der Bewirtschaftung unterliegen, spätestens innerhalb von 30 Tagen an zugelassene Häutehändler oder Häuteverwertungen zu veräußern.

§ 10

Veräußerungs- und Meldepflicht der Händler und Sammler:

1. Häutehändler und- Sammler sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen Häute und Felle innerhalb von 30 Tagen an Häutegroßhändler oder Häuteverwertungen im Bereich ihres Landeswirtschaftsamtes zu verkaufen.
   Ein Verkauf von Häuten und Fellen an Großhändler außerhalb des Bereiches des Landeswirtschaftsamtes ist bis auf weiteres nur mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung des zuständigen Landeswirtschaftsamtes gestattet.
2. Wenn durch Transportschwierigkeiten die Abholung durch den Großhändler oder die Häuteverwertung innerhalb dieser Zeit nicht möglich ist, haben nach Ablauf von 30 Tagen die Häutesammler und Häutehändler schriftlich dem Großhändler oder der Häuteverwertung den Bestand stückzahl- und gewichtsmäßig zu melden.
3. Häutehändler und Häutesammler erhalten als Bestätigung über die erfolgte Ablieferung an den Häutegroßhandel bezw. an die Häuteverwertungen von diesen Häutemarken entsprechend der Stückzahl der abgelieferten Großviehhäute, Kalb- und Schaffelle, mit denen sie ihrerseits Einkäufe bei den Erzeugern in entsprechender Höhe vornehmen können.
4. Die Zurückhaltung von Häuten und Felle[n ist] verboten und strafbar.

§ 11

Veräußerungs- und Meldepflicht von Häu[te]großhändlern und Häuteverwertungen:

1. Häutegroßhändler und Häuteverwertungen [haben] dem zuständigen Landeswirschaftsamt mona[tlich] Meldungen nach dem Gewichtsklassenverze[ichnis] zu erstatten, aus denen die Ansammlun[g von] Häuten und Fellen nach Gattung, Anzah[l,] Gewicht, sowie die Stückzahl der ausgege[benen] Häutemarken und deren Bestände hervor[gehen]. Die Meldung ist so rechtzeitig zu erstatte[n, daß] sie jeweils bis zum 5. eines Monats i[n den] Händen d. zuständigen Landeswirtschaftsam[tes ist].
2. Durch monatliche Anweisungen des zustän[digen] Landeswirtschaftsamtes wird die Ansam[mlung] der Häuteverwertungen und Häutegroßhä[ndler] an die Verarbeiter der Häute verteilt. Di[e Zu]teilungsanweisungen lauten bei den Häute[grup]pen A bis E auf kg Frischgewicht, bei den [übri]gen Fellen auf Stück. Eine Veräußerung [außer]halb der Zuteilungsanweisung des zustän[digen] Landeswirtschaftsamtes ist Häuteverwertun[gen und] Häutegroßhändlern verboten.
   Nach Eingang ihrer monatlichen Meldunge[n er]halten Häuteverwertungen und Häutegroßhä[ndler] vom zuständigen Landeswirtschaftsamt [Häute]marken entsprechend der im Vormonat von [ihnen] ausgelieferten Stückzahl an Häuten und Fe[llen].

§ 12

Lederprämien für Haus- und Notschlachtungsh[äute]

Für Haus- und Notschlachtungshäute er[gehen] durch die einzelnen Landeswirtschaftsämter [be]sonderte Anordnungen über Prämienverfahr[en zu] deren Erfassung.

§ 13

Kaninblößen:

1. Hersteller von Kaninblößen sind verpflichte[t,] monatlich, spätestens zum 5. jeden Mo[nats] die Zahl der angesammelten Kaninblößen [dem] zuständige Landeswirtschaftsamt zu melde[n].
2. Die Zuteilung von Kaninblößen an leder[erzeu]gende Betriebe erfolgt durch das Lande[swirt]schaftsamt.

§ 14

Erwerbsverbot für Häute:

Ein Erwerb von Häuten und Fellen ist in [den] Fällen verboten, in denen der Veräußerer [durch] die Veräußerung gegen die Vorschriften [dieser] Anordnung verstoßen würde.

§ 15

1. Personen und Firmen, welche Häute und [Felle] erzeugen, umsetzen oder über Vorräte an [diesen] Waren verfügen, haben die von ihnen verl[angten] Angaben unter Benutzung vorgeschriebener [Vor]drucke zu machen und innerhalb der ges[etzten] Fristen einzureichen.
2. Wer regelmäßig zur Erstattung von Meld[ungen] aufgefordert wird, hat die betrieblichen Au[fzeich]nungen so sorgfältig zu machen, daß aus [ihnen] jederzeit die in den Meldungen gemachte[n An]gaben nachgeprüft werden können.
3. Die für die Erstattung der Meldungen not[wendi]gen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahr[e] aufzubewahren.

§ 16

Das Landeswirtschaftsamt erläßt die zur E[rgän]zung und Durchführung dieser Anordnung [erfor]derlichen Vorschriften, insbesonders Absc[hlach]tungs- und Behandlungsvorschriften für Häute [und] Felle, soweit notwendig, mit Zustimmung des [...] für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 17

Strafvorschriften:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnun[g, ins]besondere die Nichtablieferung, Vernichtung [oder] anderweitige Beiseiteschaffung der der Ab[liefe]rungspflicht unterliegenden Häute und Felle [wer]den gemäß §§ 10, 12—15 der Verordnung über [den] Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. [1942] (Reichsgesetzblatt I Seite 684) und der Verbra[uchs]regelungs-Strafverordnung in der Fassung [vom] 26. 11. 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 734) best[raft].

§ 18

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1947 in [Kraft]. Gleichzeitig tritt der Runderlaß Nr. 17/45 (A) [vom] 20. 9. 1945 außer Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-B[aden]
— Landeswirtschaftsamt —

Schafbockversteigerungen 1947

der Landesverbände der Schafzüchter in Wü[rttem]berg/Hohenzollern

1. **(Elite-)Landes-Schafbockversteigerung** Donn[erstag] 27. und Freitag 28. März 1947 in Plochi[ngen] Krs. Eßlingen, Tierzuchthalle. Auftrieb [...] beste Alt-, Zeit- und Jährlingsböcke.
2. **Landes-Schafbockversteigerung** 9. und 10. [...] 1947 in Balingen.
3. **Landes-Schafbockversteigerung** 24. und 25. [...] 1947 in Plochingen Krs. Eßlingen, Tier[zucht]halle. Auftrieb ca. 240 Alt- und Jährlingsb[öcke].

Polizeibericht. In der Woche vom 2. 3. bis [...] 1947 wurden im Kreis Gmünd insgesamt 60 An[zeigen] erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Sc[hwäb.] Gmünd 33 Anzeigen, auf die übrigen Kreis[orte ...] Anzeigen. Sie betrafen: Raub 1 (Stadt 1, La[nd 0]), Dieb[stahl ...] schwerer Diebstahl 8 (Stadt 0, Land 8), Dieb[stahl ...] (Stadt 12, Land 12), Unterschlagung 1 (St[adt ...] Land 1), Körperverletzung und Beleidigung 1 [(Stadt] 1, Land 1). Wirtschaftsdelikte 2 (Stadt 2, La[nd 0]), Sachbeschädigung 1 (Stadt 1, Land 0), Uebert[retung] der StVO und Nichtmitsichführen der Kennk[arte ...] (Stadt 14, Land 5), Uebertretung der Reichs[...]ordnung 2 (Stadt 2, Land 0).

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg. [...] & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt er[scheint] wöchentlich einmal.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 92 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 22. März 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Zweite Gmünder Bürgerversammlung

Am Dienstag 25. März 1947 abends 8 Uhr findet im großen Stadtgartensaal eine Bürgerversammlung statt mit dem Thema

Kann die Wohnraumnot in Schwäbisch Gmünd gelindert werden?

Das Referat hält Oberbürgermeister Czisch. Sachliche Diskussion ist erwünscht. Alle Alt- und Neubürger sind eingeladen. *Der Oberbürgermeister*

Bahn frei für die Feuerwehr!

Um verschiedentlichen Klagen der städtischen Feuerwehr abzuhelfen, wird auf die selbstverständliche Pflicht aller Straßenverkehrsteilnehmer hingewiesen, beim Ertönen der Warnungszeichen für ungehinderte Fahrt der Feuerwehrfahrzeuge zu sorgen.

Die Männer der Feuerwehr, die freiwillig für öffentliche Belange sich einsetzen, können im Augenblick größter Gefahr eine solche Mitarbeit der Bürgerschaft erwarten. *Der Oberbürgermeister*

* * *

Polizeibericht. In der Woche vom 9. bis 15. März 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 50 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 25 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 25 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 2 (Stadt 0, Land 2), Diebstahl 11 (4, 7), Unterschlagung 3 (2, 1), Körperverletzung 1 (1, 0), Urkundenfälschung 1 (0, 1), Betrug 1 (0, 1), Wirtschaftsdelikte 1 (1, 0), Sachbeschädigung 1 (0, 1), Brandstiftung 1 (1, 0), Verfehlen gegen das Tierschutzgesetz 1 (0, 1), Landstreicherei 1 (1, 0), Uebertretung der StVO. u. Nichtmitsichführen der Kennkarte 22 (11, 11), Uebertretung der Reichsmeldeordnung 4 (4, 0).

Wohnraumerfassung

Um aufgekommenen Mißverständnissen entgegenzuwirken, wird darauf hingewiesen, daß im Falle von Wohnraumbeschlagnahmen durch die Wohnungsbehörde jeder Betroffene innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der Beschlagnahme schriftliche Beschwerde wie bisher beim Wohnungsamt einlegen kann.

Diese Beschwerde hat jedoch infolge des Wohnungsnotstandes in Schwäb. Gmünd *in keinem Falle mehr aufschiebende Wirkung.*

Einzuweisende Ostflüchtlinge können daher unter Hinweis auf eine eingelegte Beschwerde nicht zurückgewiesen werden.

In allen Fällen, in denen die Wohnungsbehörde der Stadt Schwäbisch Gmünd oder die Aufsichtsbehörde eine zu Unrecht ergangene Einweisung feststellt, wird die Wohnungsbehörde die Einweisung rückgängig machen. *Der Oberbürgermeister*

Die Herdbuchaufnahme für Zuchtvieh

des Fränkisch - Hohenloheschen Fleckviehzuchtverbands findet am Mittwoch 9. April 1947 um 10.15 Uhr in Schwäb. Gmünd im Spitalhof statt. Vorgeführt werden können: weibliche Tiere mit Herdbuchabstammung, die bereits abgekalbt haben. Ferner werden alle Jungbullen, die für die beiden nächsten Absatzveranstaltungen im März und April angemeldet sind u. angemeldet werden, vorbesichtigt. Dieselben sind zu den oben angegebenen Zeiten und Körorten vorzuführen. Gleichzeitig können weibliche Tiere mit Herdbuchabstammung, die verkauft oder abgegeben werden müssen, vorgeführt und geschätzt werden. **Der Oberbürgermeister**

Lebensmittelkartenausgabe

für die 100. Zuteilungsperiode (31. 3. bis 27. 4. 47) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25.

Kartenempfänger mit Flüchtlingsausweis:
Montag 24. März von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
Dienstag 25. März von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Stadtteil Jahn:
Mittwoch 26. März von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Donnerstag 27. März von 8—11.30 u. 14—17 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Freitag 28. März von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Selbstversorger:
Montag 31. März von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 1. April von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 2. April von 8—11.30 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 3. April von 8—11.30 u. 14—17 Uhr.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten erst am Samstag 29. März von 9—12 Uhr in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nicht meldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle, Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte, geschlossen.

Volksküche der Nothilfe

Die Nothilfe eröffnet in Schwäb. Gmünd ab Montag 31. 3. 1947 in den Räumen des Gasthauses zum „Walfisch" (Johannisplatz) eine Volksküche.

Die in der Nothilfe vereinigten Verbände haben sich in Anbetracht der Notlage entschlossen, dem Vorbild zahlreicher Städte zu folgen und diese soziale Einrichtung auch in Schwäbisch Gmünd einzuführen. Die Einrichtung der Volksküche erfolgt im Einverständnis mit dem Landrat und dem Oberbürgermeister.

Gespeist werden:

1. Minderbemittelte, Alleinstehende ohne Kochgelegenheit.
2. Familien ohne Kochgelegenheit.

Die *Prüfung* der sozialen Bedürftigkeit erfolgt durch die Nothilfe. Zur Teilnahme an den Speisungen berechtigen allein die dort ausgegebenen Zulassungskarten.

Ein *Mittagessen* kostet 40 Pfennig. Die Essenausgabe erfolgt gegen eine den derzeitigen Rationen angepaßte Markenabgabe.

Ab Montag 24. 3. 1947 können *Anträge* auf Teilnahme an den Speisungen in den Dienststunden der Nothilfe täglich von 9—12 Uhr, Montag und Freitag nachmittags von 3—5 Uhr gestellt werden.

Gewerbliche Berufsschule Schwäb. Gmünd

Schüleraufnahme

Am *Dienstag 1. April vormittags 8 Uhr* haben sich alle Jugendlichen, die in einem Industrie- oder Handwerkbetrieb des Berufsschulverbands Schwäb. Gmünd und Heubach beschäftigt sind und die Gewerbliche Berufsschule noch nicht besuchen, zur Aufnahme persönlich zu melden. Eingang Waisenhausgasse 3.

Die gesetzliche Berufsschulpflicht dauert 3 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Lehrlinge, für deren Berufe an der Schule fachlich ausgerichtete Abteilungen vorhanden sind, was in Schwäb. Gmünd für die meisten Berufe der Fall ist, sind auch über das 18. Lebensjahr hinaus schulpflichtig. Der Besuch einer Oberschule hebt die Berufsschulpflicht nicht auf. In Zweifelsfällen gibt die Kanzlei Auskunft. Für die Meldung verantwortlich sind die Lehrherren bzw. die Eltern. Die Schulpflicht gilt auch für die Probezeit. Später zuziehende Lehrlinge sind innerhalb 3 Tagen auf der Kanzlei der Schule zu melden. *Die Schulleitung*

Sprechstunden bei der Militärregierung

täglich von 9.00 bis 11.30 Uhr, 14.00 bis 16.30 Uhr, Mittwoch und Samstag nachmittag geschlossen.

Körperbeschädigte und Hinterbliebene!

Die Ortsgruppe Gmünd im Verband der Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen teilt mit:

Nach Auflösung der Versorgungsämter ist die Weiterführung der Unterstützungsangelegenheiten nach dem K.B.-Leistungsgesetz durch die Landesversicherungsanstalt gewährleistet. Rentenanträge sind bei der Gmünder Außenstelle der Anstalt, Gasthaus zur „Rose", Mutlangerstraße 18, zu stellen. Rentenbescheid, Sterbeurkunde oder sonstige Beweismittel zur Rentenleistung sind mitzubringen.

Aufruf zur freiwilligen Meldung
für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau

Trotz des katastrophalen Zusammenbruchs unserer deutschen Wirtschaft haben wir noch einen kostbaren Schatz, *unsere Steinkohle!* Das ist der wichtigste Teil unseres Volksvermögens.

Mit Kohlen können und müssen wir die für uns notwendigen Waren vom Weltmarkt bezahlen. Zum Wiederaufbau unseres Wirtschafts- und Soziallebens benötigen wir Kohle und nochmals Kohle.

Was es bedeutet, wenn Kohlen fehlen, hat in diesem Winter jeder am eigenen Leibe gespürt. Es gilt nun, mehr Kohle zu fördern!

Dazu gehören mehr Arbeitskräfte!

Diese Arbeitskräfte müssen und werden gestellt werden, wenn wir Elend, Hunger und Not erfolgreich bekämpfen wollen.

Es geht um unsere Existenz!

Der Bergbau braucht Arbeitskräfte, in erster Linie jüngere gesunde Männer im Alter von 18-35 Jahren, die in der Lage sind, im unterirdischen Grubenbetrieb Bergmannsarbeit zu leisten.

Tatsache ist, daß dem Bergmann *die höchste Lebensmittelration, nämlich 4000 Kalorien pro Tag,* das ist ungefähr die 3fache Menge des Normalverbrauchers und sonstige erhebliche Vorteile zugestanden sind, u. a. *guter Akkordlohn, Trennungszulage für Verheiratete, Familienheimfahrt — 2 Tage pro Monat, die auch zusammengelegt werden können —, gute Unterkunft, Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Deputat-Kohlen in ausreichender Menge.*

Auf Grund eines besonderen Punktsystems hat der Bergmann die Möglichkeit, sich *zusätzliche Lebensmittel und Textilien* für sich und seine Familie zu normalen und billigen Preisen zu kaufen. In diesem Punktverfahren sind u. a. Speck, Bohnenkaffee, Schnaps, Rauchwaren und Süßigkeiten enthalten. Auch hat der Bergmann die Möglichkeit, zum gelernten bergmännischen Facharbeiter, zum Hauer, Oberhauer und Fahrhauer (letzterer im Angestelltenverhältnis) aufzurücken.

Ledige und lediggehende männliche Arbeitskräfte werden zur freiwilligen Meldung hiermit aufgefordert.

Nähere Auskünfte erteilt das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd, das auch die Meldungen entgegennimmt.

Landwirtschaftlicher Frauenverein

Am Mittwoch 26. März 1947 nachmittags 2 Uhr findet im Gasthaus z. „Dreikönig" in Schwäb. Gmünd die Gründungs - Versammlung des Landwirtschaftlichen Frauenvereins statt. Sämtliche Bäuerinnen und Jungbäuerinnen des Kreises Gmünd sind hierzu eingeladen. **Landwirtschaftsamt.**

* * *

Die Frist für die Anmeldung des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums (Amtsblatt vom 8. 3. 1947) ist bis 15. April 1947 verlängert. Die amtlichen Vordrucke können beim Landratsamt soweit erforderlich angefordert werden **Landrat.**

Wiederaufbau-Lotterie. Auf Veranlassung des Württ.-Badischen Städteverbandes führen die acht durch den Krieg schwer geschädigten Städte Bruchsal, Craisheim, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim, Ulm, Mannheim und Stuttgart mit Genehmigung des Innenministeriums eine Wiederaufbaulotterie zu ihren Gunsten durch. An dem Reinertrag der Lotterie werden außer diesen Städten noch die kleineren schwer vom Krieg heimgesuchten Städte und Gemeinden beteiligt. **Landratsamt.**

Die „Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts vom 21. Oktober 1939" (RGBl. I S. 2073) wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1946 an aufgehoben. **Landratsamt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 23. März

Dr. Blessing, Parlerstraße 42, Fernruf 2587
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Sammeltransporte für Evakuierte und Flüchtlinge

nach der britischen, französischen, russischen Zone und nach Stuttgart finden voraussichtlich am Montag 31. März 1947 statt. Anmeldungen können unter Vorlage der Zuzugsgenehmigung bereits jetzt schon im Landratsamt, Zimmer 6, erfolgen.

* * *

Die Sudetendeutschen (einschl. der Flüchtlinge aus Böhmen, Mähren und der Slowakei) veranstalten eine Versammlung am Montag 24. März 1947 20 Uhr im Stadtgartensaal. Vollzähliges Erscheinen ist erforderlich, da u. a. die Wahl von Vertrauensleuten stattfindet. Flüchtlings-Ausweise am Saaleingang vorzuzeigen. Flüchtlingskommissar.

Entnazifizierung der Neubürger

Das Ministerium für politische Befreiung berief einen Neubürger für das Referat zur Entnazifizierung der Flüchtlinge. Unter Mitwirkung des Staatskommissars, sowie der Kreiskommissariate für das Flüchtlingswesen, werden in den Kreisen Ausschüsse gebildet, sowie Besitzer aus den Reihen der Neubürger in die Spruchkammern berufen.

Achtung — unbekannter Toter!

Am 5. 3. 1947, gegen 6.30 Uhr, ereignete sich in Wasseralfingen, Kr. Aalen, ein Verkehrsunfall, wobei eine männliche Person im Alter zwischen 45 und 60 Jahren so schwer verletzt wurde, daß dieser am 13. 3. 1947 im Krankenhaus Aalen verstorben ist, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Vermutlich handelt es sich um einen Neubürger. Der Verstorbene führte keine Papiere bei sich, sodaß seine Person nicht festgestellt werden konnte. Er war bekleidet mit einem grünen Filzhut (Tiroler) mit Federn und versch. Schmuck. dunkigrauem, gespritztem Wintermantel, dunkelgrauem Anzug (Fischgrätmuster), blau-grauem, hellem Schal, 1 grünen, 1 blauweißen, 1 graublauen Pullover, 1 Paar braunen und 1 Paar grauen Socken, 1 Paar Wehrmachtsfilzstiefel. Außerdem führte er bei sich: 1 weiße Drillichhose, 1 kleines rot-weiß gestreiftes Säckchen, 1 Nickeltaschenuhr (Fabrikat Kienzle) mit Bierzipfel, daran eine Plakette (Vorderseite Ulmer Münster, Rückseite Skifahrer), 1 Plakette (Ulmer Stadtwappen), 1 Brille (Nickelfassung), 1 Hornbrille mit grünem Stoffetui und 1 Hornbrille mit schwarzem Etui, 1 Taschenspiegel (viereckig, Rückseite grün) und 1 Taschenspiegel (rund, Rückseite rote Rosen), 1 Tabakspfeife mit gebogenem Mundstück und 1 Geldbeutel (hellbraun mit 2 RM. Inhalt), 1 Tabakbüchse aus Metall mit der Aufschrift „Legionowo, 1944" und eingraviertem trompetenartigem Symbol mit Blättern und Blume. Der Verstorbene wurde fotografiert. Lichtbilder können beim Polizeiamt Wasseralfingen eingesehen werden. Um zweckdienliche Angaben bei der für den Meldenden zuständigen Polizei unter Hinweis auf diese Veröffentlichung wird gebeten.

Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Errichtung und Aufgaben der „Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut mbH., München".

1. Zur Erfassung bestimmter Güter und zur Weiterleitung der erfaßten Güter an die Wirtschaft haben die drei Länder der US-Zone Bayern, Hessen, Württemberg-Baden die Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut mbH. gegründet. Die Geschäftsanteile der Gesellschaft gehören den drei Ländern. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München. Sie unterhält Zweigstellen in Wiesbaden und Stuttgart.
2. Der Gesellschaft ist von der Militärregierung (OMGUS, Berlin) und den zuständigen deutschen Dienststellen die Aufgabe übertragen worden, folgende Güter zu erfassen:
   a) Güter aus ehemaligen Wehrmachtsbeständen, ausgenommen Liegenschaften und Gebäude;
   b) amerikanisches Heeresgut, das für den zivilen Bedarf freigegeben worden ist;
   c) Munition aller Art.
3. Die Gesellschaft hat ferner alle für den zivilen Bedarf freigegebenen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate aus Reparations- und Zersötrungsbetrieben zu erfassen.
4. Die gemäß Ziffer 2 und 3 erfaßten Güter hat die Gesellschaft nach Weisung des Landeswirtschaftsamts der Wirtschaft zuzuleiten. Anträge interessierter Firmen und anderer Stellen auf Zuweisung erfaßter Güter sind nur an das Landeswirtschaftsamt Stuttgart zu richten.
5. Auf Anordnung der Militärregierung (OMGUS, Berlin) werden sämtliche ehemaligen Wehrmachtsgüter (Beutegut) und überschüssige amerikanische Heeresgüter, die für den zivilen Bedarf freigegeben sind oder freigegeben werden sollen, in das Eigentum der „Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut mbH." überführt. Alle von der Wirtschaft noch nicht übernommenen Güter stehen mithin im Eigentum der Gesellschaft. Andere Stellen dürfen nicht über sie verfügen. Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

Anmeldung von Kriegsmaterial

(Ergänzung zu der Bekanntmachung in Nr. 89 des Amtsblatts)

1. Die Landratsämter und die Oberbürgermeister in Stuttgart, Heilbronn, Ulm a. D., Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Karlsruhe (Bad.) haben Anmeldungen auf Grund von Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 bis zum 3. Mai 1947 in Empfang zu nehmen.
2. „Persönliche militärische Ausrüstung, Uniformen, militärische Abzeichen und Auszeichnungen" im Sinne von Gruppe III g von Verzeichnis a sind nur insoweit anzumelden, als sie nach Wert oder Umfang über den unmittelbaren persönlichen Gebrauch einer Einzelperson hinausgehen, insbesondere soweit sie als Handelsware anzusprechen sind.

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Amerikanische Trockenkartoffeln

und Frischkartoffeln auf Abschnitt III und IV der Kartoffelkarte

Die bei den Einzelhändlern noch vorhandenen Restbestände an Trocken- und Frischkartoffeln können außer auf die Abschnitte I und II auch auf die *Abschnitte III und IV* der 99. Zuteilungsperiode der Bezugsausweise für Speisekartoffeln abgegeben werden. Dabei sind die Trockenkartoffeln im üblichen Umrechnungsverhältnis 1 : 5 auszuliefern.

Es wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß andere als obengenannte Kartoffelabschnitte nicht beliefert werden dürfen. Dieses Belieferungsverbot gilt vor allem auch für die Kartoffelabschnitte der gewerbl. Zulagekarten, die Kartoffelabschnitte der jugendlichen Lebensmittelkarten und der Lebensmittelkarten für werdende und stillende Mütter. Desgleichen dürfen auf Kartoffelreisemarken von den Kleinverteilern keine Kartoffeln verkauft werden; Kartoffelreisemarken haben nur in Gaststätten Gültigkeit.

Ausgabe von Brot

anstelle von Speisekartoffeln auf nichtbelieferte Bedarfsnachweise der 99. Zuteilungsperiode

Es können bezogen werden *jeweils in Verbindung mit dem Sonderabschnitt 910 der Lebensmittelkarte 99:*

Für Bezugsberechtigte über 3 Jahre auf die Abschnitte 99/1 I—IV je 750 Gramm R-Brot = insgesamt 3000 Gramm R-Brot;

für Bezugsberechtigte von 1—3 Jahren auf die Abschnitte 99/2 I/II und III/IV je 625 Gramm R-Brot = insgesamt 1250 Gramm R-Brot;

für Säuglinge bis 1 Jahr auf die Abschnitte 99/3 I/II und III/IV je 250 Gramm R-Brot = insgesamt 500 Gramm R-Brot.

Anstelle von Brot kann auch Mehl im üblichen Umrechnungsverhältnis 100:75 bezogen werden.

Ohne gleichzeitige Abgabe des Sonderabschnitts 910 der LMK 99 dürfen diese Kartoffelabschnitte nicht mit Brot oder Mehl beliefert werden.

Zulagen für Blinde

Das Landesernährungsamt hat angeordnet, daß an alle Personen, die *blind* und dadurch mindestens 70 Prozent erwerbsbeschränkt sind, ab der 99. Zuteilungsperiode die Versehrtenzulage ausgegeben wird und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Erblindung durch Unfall oder durch Krankheit hervorgerufen wurde.

Die Bestimmung, daß die Versehrtenzulage nur an Personen, die durch *Unfall* oder Schwerkriegsbeschädigung 70 Proz. erwerbsbeschränkt sind, erteilt wird, gilt hiernach nicht für den Personenkreis der Blinden.

Anträge für die Ausgabe der Zulagekarten sind an die zuständigen Kartenausgabestellen zu richten, von denen auch alle weiteren Auskünfte in diesem Zusammenhang erteilt werden.

Weniger Käse in der 100. Zuteilungspe

Es wird schon jetzt im voraus darauf hing sen, daß die *Käseabschnitte 2 sämtlicher Le mittelkarten* der kommenden *100. Zuteilungsp* mit dem Mengenaufdruck von 62,5 Gramm nich liefert werden dürfen, da die Käseration der Zuteilungsperiode erst nach Fertigstellung des tendrucks um die Hälfte gekürzt wurde.

Zucker für Frühjahrsbienenfütterung

Zur Frühjahrsbienenfütterung werden pro dem Volk voraussichtlich 2 kg Weißzucker gegeben.

Die Bezirksvereine erhalten über die Facha lung Fischerei und Imkerei die von der Facha lung des Landwirtschaftsministeriums ausgeste Zuckerbezugscheine auf Grund der gemeld Völkerzahlen überwiesen.

Die Einlösung dieser Bezugscheine kann Klein- oder Großverteiler erfolgen. Die bei Grossisten einlaufenden Bienenzuckerbezugsch müssen direkt bei der Fachabteilung Zucker Landwirtschaftsministeriums zur Verrechnung die regelmäßigen Zuckervorschüsse einger werden.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß sei des Kreisernährungsamts keine Bezugscheinaus lung erfolgt und ein Umtausch der Bienenzuc bezugscheine beim KEA in Großbezugscheine nu erfolgen kann.

Bruteierbezugscheine

Bruteierbezugscheine dürfen im laufenden W schaftsjahr **nur** vom Kreisernährungsamt au stellt werden. Anträge sind schriftlich über zuständige Bürgermeisteramt mit Angabe der erkennung für Herdbuch- oder Vermehrungsz betrieb oder Nachweis der Mitgliedschaft des bandes der Rassegeflügelzüchter und Fassungs mögen der Brutapparate einzureichen.

Bezugscheine werden für die gesamte Brutpe ausgegeben. Letzter Ausgabetermin ist 30. 5. Bruteierbezugscheine dürfen an die anerkann Herdbuch- und Vermehrungszuchtbetriebe sowie Brütereien, die Bruteier von anerkannten Verm rungszuchten und zugelassenen Bruteierlieferbe ben beziehen, ausgegeben werden. Ferner an glieder des Verbands der Rassegeflügelzüch falls sie die Mitgliedschaft des Verbands nach sen können. In besonders begründeten und Bürgermeister bestätigten Fällen können an tragsteller, die eine eigene Futtergrundlage n weisen können, Bruteierbezugscheine ausge werden und zwar für den einmaligen Bezug zwei Bruteiern je Henne oder Ente, die am T des Antrags gehalten wird. Für die Ausstellung Bruteierbezugscheine für Brütereien ist das gen migte Fassungsvermögen der Brutapparate m gebend.

1 Zentner Kohlen

Ab Dienstag 25. 3. 47 kann jeder Haushalt Stadt Schwäb. Gmünd

1 Zentner Kohlen

bei seinem zuständigen Kohlenhändler abholen zwar:

ab Dienstag 25. 3. 47 die Buchstaben A—I
ab Montag 31. 3. 47 die Buchstaben L—

Das Wirtschaftsamt gibt bekannt, daß die Kundenlisten vom Jahre 1946/47 im neuen Kohl wirtschaftsjahr 1947/48 vorläufig bestehen blei bis weitere Anordnung vom Landeswirtschafts Stuttgart erfolgt.

Wirtschaftsamt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 13.—19. März 1947.

I. Geburten

März:

10. Albert Bihr, Landwirt, Holzleuten, 1 Tochter.
11. Karl Kottmann, Bauer, Braunhof, 1 Tochter.
11. Anton Brenner, Landwirt und Schreiner, Herlikofen, 1 Sohn.
12. August Michael, Hauptlehrer, Schulstr. 1, 1 Sohn.
12. Eugen Straub, Landwirt u. Metzger, Maitis, 1 S.
13. Hans Funk. Mechaniker, Taubentalstr. 34, 1 T.
13. Otto Burkhardtsmaier, Schreiner, Am Zeil 16, 1 S.
14. Dr. Alfons Schunter, Studienrat, Donzdorf, 1 T.
14. Alois Abt, Maurer, Rechberg, 1 Sohn.
14. Adolf Dieterle, Mechanikermeister, Petersweg 11, 3 Söhne (Drillinge).
15. Hans Aichholz, Schreiner, Lorch, 1 Sohn.
15. Johannes Nuding, Doktor d. Med., Rechberg, 1 S.
15. Karl Stegmaier, Vermessungstechniker, Oberböbingen, 1 Sohn.
15. Bernh. Mangold, Redakteur, Paradiesstr. 7. 1 T.
15. Georg Keller, Schreiner, Königsturmstr. 26, 1 T.
16. Erhard Heß, Kaufm., Herlikoferstr. 9, 2 Söhne.
16. Heinrich Frick, Schuhmacher, Straßdorf, 1 Sohn.
16. Josef Hokenmaier, Kunstgew., Buchstr. 89, 1 S.

II. Sterbefälle

März:

11. Marie Jung geb. Hauke, Lager Staatsturnhalle. 68 Jahre.
12. Franziska Ginder geb. Schäfer, Eschau b. Obernburg, 66 Jahre.
12. Johann Wödl, S. des Joh. Wödl, Maurer, Auf den Birkenäckern 8, 1 Tag.
12. Eugen Brenner, S. des Berh. Brenner, Lagerarb., Zimmerbach, Gde. Durlangen, 1½ Jahre.
13. Karl Oeffinger, Abiturient, Hussenhofen, 26 J.
13. Franziska Tomanetz geb. Jahn, Katharinenstr. 16, 75 Jahre.
14. Maria Ernst geb. Haas, Mögglingen, 74 Jahre.
14. Georg Bauer, Altersrentner, Paradiesstr. 22, 75 J.
14. Karl und Adolf Dieterle, Söhne des Adolf Dieterle, Mechanikermeister, Petersweg 11.
15. Anton Dieterle (Drillinge).
15. Maria Eggensperger geb. Katz, Salvatorstr. 76 Jahre.
15. Hans-Bernhard Vesenmayer, S. des Bernh Vesenmayer, Angestellt., Taubentalstr. 26, 13
16. Karoline Abele geb. Maihöfer, Mutlangen, 71
17. Ernst Paar, S. d. Robert Paar, Bauer, Höldis,
17. Heinz Braun, Schüler, Hint. Schmidg. 29, 9 Ja

III. Eheschließung

März.

15. Emil Syptroth, Perückenmacher und Pau Schwegler geb. Bummerl, Köchin, beide wo haft Nikolausgasse 7.

Beschädigung und Zerstörung von Fern meldekabeln

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß bei A grabungen zur Wiederherstellung vom Frost z störter Rohrleitungen oder ähnlicher Anlagen unterirdischen Fernmeldekabel der Deutschen P aus Unkenntnis durch Pickelhiebe oder durch brauch sonstiger Grabwerkzeuge zerstört oder schädigt werden. Die Fernmeldekabel der De schen Post verlaufen fast ausschließlich in Straß und Wegen, zum Teil auch hinter den Häusern den Höfen. Neben dem großen Schaden, der Allgemeinheit durch den längeren Ausfall wichti Fernsprechverbindungen entsteht, setzt sich Täter selbst der Heranziehung zum Schadenersa und strafrechtlicher Verfolgung aus. Der zu stende Schadenersatz ist meist sehr erheblich.

Die Bevölkerung wird daher in einer Veröffent lichung des Pressedienstes der Oberpostdirekt aufgefordert, alle beabsichtigten Aufgrabungen Straßen, Wegen u. in den Höfen dem nächstgelegen Postamt mitzuteilen, damit die nötigen Vorkehru gen zum Schutze der Kabel getroffen werd können.

Höchstpreise für Fuhrleistungen

mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken — Fuhrleistungspreisanordnung

Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — vom 25. Februar 1947

uf Grund von § 2 des Preisbildungsgestezes vom Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird für das Land rttemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken dür- keine höheren Entgelte als die in der anliegen- Preistafel verzeichneten und für Fuhrleistungen Ochsen- oder gemischten Fuhrwerken höchstens v. H. dieser Entgelte gefordert, versprochen, ge- rt oder angenommen werden.

Das Entgelt für die Fuhrleistungen richtet sich h der Preisstufe des Ortes, in dem der Betrieb Unternehmens geführt wird. Es darf für die Stall zu Stall benötigte Zeit berechnet werden. Fuhrunternehmer zu vertretende Arbeitspau- (z. B. Futterpausen), dürfen nicht in die Be- äftigungszeit eingerechnet werden.

§ 2

Die Höchstpreise der Anlage gelten für Fuhr- tungen mit einem mittelschweren Pferdefuhr- k. Für Fuhrleistungen mit einem leichten rdefuhrwerk müssen die Höchstpreise um min- tens 15 v. H. unterschritten werden. Für Fuhr- ungen mit einem schweren Pferdefuhrwerk ein Zuschlag bis zu 15 v. H. berechnet werden. den schweren Pferdefuhrwerken sind schwere rzeuge mit Pferden vom Schlag der Rheinlän- Trabanter und Oldenburger zu rechnen.

Für die über eine volle Stunde hinausgehende von wenigstens 30 Minuten darf der volle Stun- satz, für eine geringere Zeit die Hälfte des ndensatzes berechnet werden.

In den Höchstsätzen ist das Entgelt für den rmann und das Fahrzeug enthalten. Die Sätze ließen die Vergütung für die ortsübliche Mithilfe Fuhrmanns beim Be- und Entladen ein. Für über hinausgehende Leistungen kann eine ange- sene Vergütung berechnet werden.

Für das auf Verlangen des Auftraggebers ge- te Begleitpersonal kann der Tariflohn oder, so- ein solcher nicht in Frage kommt, der orts- che Lohn mit einem Zuschlag von höchstens H. für Gemeinkosten berechnet werden.

An Lohnzuschlägen für Sonn- und Feiertags- t, Nacht- und Ueberstunden können für den mann und für jeden Begleiter folgende Sätze, enen der Zuschlag für Gemeinkosten enthalten berechnet werden:

ei Überstunden u. bei Nachtarbeit 30 Rpf. je Stde.
ei Sonn- und Feiertagsarbeit 50 Rpf. je Stde.

chtarbeit ist die Zeit von 20 Uhr abends bis r morgens.

mehr als sechsstündiger Abwesenheit des rwerks oder Gespanns vom Betriebsort und bei wärtiger Uebernachtung können die hierdurch tehenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung ellt werden.

Das Lohnverhältnis zwischen dem Unterneh- und seinen Arbeitern wird durch diese Rege- nicht berührt.

§ 3

Statt der Stundensätze können auch Leistungs- e vereinbart werden. Bei Berechnung des Satzes die Leistungseinheit (cbm, t, Stück) ist der § 1 bei Pferdefuhrwerken für 8 Stunden zu- ge Beförderungspreis durch die Transport- e zu teilen, die durchschnittlich in 8 Stunden stet werden kann.

Leistungssätze dürfen nur angewendet wer- wenn die Leistungseinheiten durch Wiegen, n oder Zählen einwandfrei festgestellt wer- können.

Bei Anwendung von Leistungssätzen dürfen Fuhrleistungen mit Ochsen- oder gemischten rwerken dieselben Entgelte wie für Fuhrleistun- mit Pferdefuhrwerken berechnet werden.

§ 4

rden für ein Gespann mehrere Wagen gestellt, denen die durchschnittliche Fuhrleistung gestei- wird, so darf entsprechend der Leistungsstei- ng ein Zuschlag berechnet werden, und zwar Verwendung von Anhängewagen bis zu 20 v. H., Verwendung von Wechselwagen bis zu 40 v. H. sonst zulässigen Preise.

chselwagen sind Wagen, die abwechselnd wäh- der Be- oder Entladung mitverwendeter Wa- bespannt und abgefahren werden.

§ 5

r Gespanne mit Fuhrmann, jedoch ohne Fahr- darf das Fuhrentgelt höchstens 90 v. H., für anne ohne Fuhrmann und ohne Fahrzeug höch- 70 v. H. der sonst zulässigen Preise für Fuhr- ungen betragen.

§ 6

Gestellung von Planen und Spriegeln auf Ver- en des Auftraggebers darf ein Zuschlag von stens 5 v. H. des reinen Fuhrentgelts berech- werden.

§ 7

Ueber die Fuhrleistung ist eine Rechnung stellen, die alle für die Berechnung des Fuhr- ts erforderlichen Angaben enthalten muß. rbliche Betriebe haben Durchschriften oder riften der Rechnungen zu fertigen und diese Jahre aufzubewahren. Andere Betriebe haben Inhalt der Rechnungen in anderer Art nach- eisen, soweit sie keine Durchschriften oder Ab- ften der Rechnungen fertigen.

Wer im Zusammenhang mit einer Lieferung Leistung Fuhren gegen Entgelt ausführt oder hren läßt, hat das Fuhrentgelt im Angebot in der Rechnung getrennt auszuweisen.

§ 8

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für den Rollfuhrverkehr der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer und der Vollmachtsspediteure sowie für Fuhrleistungen, für die Sonderpreisanordnungen bestehen.

§ 9

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung dringend erforderlich erscheinen, können diese von den Landräten und Oberbürgermeistern der Stadtkreise zugelassen oder angeordnet werden.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S 264) bestraft.

§ 11

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken vom 25. Januar 1941 außer Kraft. Die bisher für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken erteilten Ausnahmebewilligungen werden aufgehoben.

Preistafel

I. Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken.

Stundensätze in RM.

	Preisstufen I	II	III	IV
Zweispännerfuhrwerke				
a) landwirtschaftlicher Betriebe	2.30	2.60	2.80	3.—
b) sonstige	2.60	3.—	3.30	3.80
Einspännerfuhrwerke				
a) landwirtschaftlicher Betriebe	1.60	1.80	2.—	2.10
b) sonstige	1.80	2.10	2.30	2.70

II. Preisstufeneinteilung

Preisstufe I: Alle nicht in den Preisstufen II—IV genannten Orte.

Preisstufe II: In Württemberg: Aalen, Backnang, Bad Mergentheim, Bietigheim, Böblingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim u. Teck, Kornwestheim, Neckarsulm, Nürtingen, Plochingen, Schorndorf, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Sindelfingen, Waiblingen.
In Baden: Bretten, Bruchsal, Buchen, Brühl, Dossenheim, Eberbach, Ettlingen, Hockenheim, Leimen, Mosbach, Neckargmünd, Schönau u. W., Schwetzingen, Seckach, Sinsheim/Elsenz, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Ziegelhausen.

Preisstufe III: In Württemberg: Eßlingen, Fellbach, Heilbronn, Ludwigsburg, Ulm.
In Baden: Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim.

Preisstufe IV: In Württemberg: Stadtkreis Stuttgart. In Baden: Stadtkreis Mannheim.

Bewirtschaftung von Flachglas

Anordnung 2/47

des Wirtschaftsministerums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über Bewirtschaftung von Flachglas vom 23. Januar 1947.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 42 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. 10. 45 (Badisches Amtsblatt 1946 Nr. 1) wird angeordnet:

§ 1

Liefer-, Bezugs- und Verarbeitungsbeschränkungen

Unveredeltes und unverarbeitetes Flachglas darf nur gegen „Einkaufsscheine" der Landesstelle Glas, Porzellan und Keramik, München, des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart und des Landeswirtschaftsamtes für Hessen in Wiesbaden geliefert und bezogen werden.

Bezüge ab Glashütte oder aus Gebieten außerhalb der amerikanischen Besatzungszone bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart.

§ 2

Durchführungsvorschriften, Ausnahmen

Das Landeswirtschaftsamt Stuttgart erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften. Es kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 3

Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung und gegen die auf Grund der Anordnung ergehenden Durchführungsbestimmungen werden nach den §§ 10 und 12—15 der Anordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und der Anordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Badisches Amtsblatt 1946 Nr. 1), sowie der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. 3. 1947 in Kraft und gilt für die ganze US-Zone. Gleichzeitig treten alle früheren Anordnungen auf dem Gebiet der Flachglasbewirtschaftung außer Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt —

*

Erste Anordnung

des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — zur Durchführung der Anordnung 2/47 über die Bewirtschaftung von Flachglas vom 23. Januar 1947.

Auf Grund der Anordnung 2/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über die Bewirtschaftung von Flachglas vom 23. 1. 1947 wird bestimmt:

§ 1 Einkaufsscheine für Flachglas

(1) Einkaufsscheine für Flachglas (§ 1 Abs. 1 der Anordnung Glas 2/47 werden zunächst nur für folgende Flachglasarten ausgegeben:

1. für ungefärbtes Tafelglas (rote Scheine) mit einer Stückelung von 1 qm e. D., 4 qm e. D., 10 qm e. D. und 20 qm e. D.; für den Bezug von Gartenglas gelten nur Scheine mit dem Schrägaufdruck „Gartenglas";
2. für ungefärbtes Gußglas (gelbe Scheine) mit einer Stückelung von 1 qm, 4 qm, 10 qm und 20 qm Basis 3 mm; für den Bezug von Drahtglas gelten jedoch nur Scheine mit dem Schrägaufdruck „Drahtglas".

Für die Umrechnung größerer Dicken auf Grundstärke (Tafelglas e. D. ist gleich 1,8—2 mm, Gußglas Basis 3 mm) gelten die auf den Einkaufsscheinen enthaltenen Angaben.

(2) Die Ausgabe von Einkaufsscheinen für andere Flachglasarten bleibt vorbehalten. Bis zum Erlaß entsprechender Vorschriften unterliegen solche Flachglasarten nicht den Liefer- und Bezugsbeschränkungen des § 1 Abs. 1 der Anordnung Glas 2/47.

(3) Die Einkaufsscheine sind nur gültig, wenn sie mit dem Stempel der Ausgabestelle (siehe § 2) versehen sind.

(4) Die Einkaufsscheine können jederzeit wieder eingezogen, oder für die Dauer oder vorübergehend von dem Landeswirtschaftsamt Stuttgart außer Kraft gesetzt werden.

§ 2 Ausgabe der Einkaufsscheine

Die Einkaufsscheine werden vom Landeswirtschaftsamt Stuttgart über die hierfür bestimmten Kontingentsträger ausgegeben.

§ 3 Bezug bei Glashütten oder von Gebieten außerhalb der US-Zone

(1) Die nach § 1 Abs. 2 der Anordnung Glas 2/47 ab Glashütte Bezugsberechtigten reichen die von ihnen übernommenen Einkaufsscheine dem Landeswirtschaftsamt Stuttgart in Mengen von mindestens 1000 qm e. D Tafelglas oder 600 qm Gußglas Basis 3 mm ein.

(2) Das Landeswirtschaftsamt Stuttgart gibt die Flachglasmengen, für welche es von den Bezugsberechtigten nach (1) Einkaufsscheine erhalten hat, an die Auftraglenkungsstelle für Glas in der US-Zone, München, Maximilianstraße 17, bekannt, die den Bezugsberechtigten bestimmte Lieferer zuweist.

§ 4 Meldepflicht

Alle Glashütten und alle bisher als Direktbezieher zugelassenen Firmen im Lande Württemberg-Baden haben dem Landeswirtschaftsamt Stuttgart und den von diesem beauftragten Stellen alle vom Landeswirtschaftsamt Stuttgart geforderten Meldungen fristgemäß zu erstatten.

§ 5 Uebergangsvorschrift

Die im Jahre 1946 ausgegebenen Einkaufsscheine, Flachglasschecks oder sonstigen Bezugsberechtigungen werden mit Ablauf des 28. Februar 1947 unwirksam. Jedoch können die bis zu diesem Zeitpunkt bei den Lieferern eingegangenen Bezugsberechtigungen aus dem Jahre 1946 noch nachträglich eingelöst werden.

§ 6 Ausnahmen

Das Landeswirtschaftsamt Stuttgart kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt —

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 23. März 1947:

9.00 Uhr Augustinuskirche: Konfirmation
9.30 Uhr Gemeindehaus (Asmussen)
14.30 Uhr Augustinuskirche: Unterredung mit den Neukonfirmierten.

Mittwoch 26. März:

15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe
20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Freitag 28. März:

20.00 Uhr Augustinuskirche Vorbereitungspredigt

Sonntag 23. März:

9.00 Uhr Straßdorf, Alte Kirche. Konfirmation (Friedhoff)
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Kleber)
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

am Sonntag 23. März

9.30 Uhr Predigt und Konfirmation (Eberlein)
14.00 Uhr Unterredung mit den Neukonfirmierten Bibelstunde in Weitmars
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag (Inspektor Schlaich, Stetten)
Donnerstag 20 Uhr Passionsandacht.

Vorsicht bei eidesstattlichen Erklärungen!

In der letzten Zeit werden in zunehmendem Maße eidesstattliche Erklärungen, insbesondere im Entnazifizierungsverfahren, in oft überaus leichtfertiger Weise abgegeben. Dieser Mißbrauch ist geeignet, die Bedeutung derartiger Erklärungen völlig zu entwerten; er entspricht in keiner Weise der Bedeutung des Eides oder einer an Eides Statt abgegebenen Erklärung als der besonders nachdrücklichen, feierlichen Bestätigung einer Aussage. Die Spruchkammern und öffentlichen Kläger sind deshalb bereits angewiesen worden, sich bei der Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen Zurückhaltung aufzuerlegen.

Die Bevölkerung wird hiermit ausdrücklichst davor gewarnt, Erklärungen an Eides Statt in leichtfertiger Weise abzugeben. Eidesstattliche Erklärungen sollen einen Ausnahmefall bilden und nur auf besonders wichtige Aussagen beschränkt bleiben. Sie werden in der Regel nur auf besondere Aufforderung einer Behörde abzugeben sein, wobei der Erklärende sich stets seine erhöhte Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit und die ernsten Folgen unwahrer Erklärungen vor Augen halten sollte.

Die Folgen falscher eidesstattlicher Erklärungen ergeben sich aus §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches. § 156 bestimmt, daß derjenige, der vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung *wissentlich* falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, mit *Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren* bestraft wird. Nach § 163 wird die *fahrlässig* abgegebene falsche eidesstattliche Versicherung mit *Gefängnis bis zu 1 Jahr* bestraft. Soweit solche Erklärungen im Rahmen der Durchführung von Entnazifizierungsverfahren nach dem Befreiungsgesetz abgegeben werden, greift außerdem der Art. 65 dieses Gesetzes ein, der falsche oder irreführende Bescheinigungen oder Erklärungen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bedroht, und zwar auch dann, wenn sie nicht an Eides Statt abgegeben wurden.

Der Tatbestand der eidesstattlichen Erklärung erfordert, daß diese vor einer zur Abnahme solcher Erklärungen *zuständigen Behörde* abgegeben, oder daß vor einer solchen unter Berufung auf eine frühere eidesstattliche Erklärung falsch ausgesagt wird. Persönliche Anwesenheit des Erklärenden ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich. Bei Nichtanwesenheit des die eidesstattliche Erklärung Abgebenden tritt die Vollendung der Straftat dann ein, wenn die Versicherung mit dem Einverständnis des Erklärenden an die Behörde gelangt. Der letzte Fall ist in der Praxis besonders häufig. Sehr oft geschieht die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung in der Weise, daß dieselbe von dem Erklärenden schriftlich abgefaßt und dann demjenigen, den sie betrifft, zum Gebrauch vor der betreffenden Behörde übergeben wird. Diese Art der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung verleitet in ganz besonderer Weise viele zu einer Falschangabe, denn bei der Abfassung der schriftlichen Erklärung zu Hause oder gar in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung desjenigen, den die Erklärung betrifft, sind sich viele der Bedeutung ihrer Handlung nicht richtig bewußt. Häufig erfolgt die Abfassung sogar so, daß ein anderer — im Entnazifizierungsverfahren oft der Betroffene selbst — den Text verfaßt und dem Erklärenden zur Unterschrift vorlegt, wobei derartige Unterschrift mitunter in der denkbar leichtfertigsten Weise und ohne Ueberlegung der Bedeutung dieser Handlung und ihrer möglichen Folgen geleistet werden.

Allerdings sind nicht alle schriftlichen Erklärungen, die als „eidesstattliche Erklärungen" bezeichnet werden, solche im Sinne des Gsetzes, vielmehr müssen sie einer „zuständigen Behörde" gegenüber abgegeben werden. Nach dem Befreiungsgesetz sind aber *alle Spruchkammern zuständige Behörden im Sinne des Strafgesetzbuchs.* Wenn also eine für Entnazifizierungszwecke abgegebene eidesstattliche Erklärung an die Spruchkammer gelangt, so ist sie auf jeden Fall als gültige eidesstattliche Erklärung anzusehen, auch wenn der Erklärende sie zunächst nur dem öffentlichen Kläger bezw. dessen Beauftragtem oder dem Betroffenen selbst ausgehändigt hatte, da er ja nach dem Zwecke der Erklärung von vornherein damit rechnen mußte, daß diese an die Spruchkammer weitergeleitet werde, sein diesbezügliches Einverständnis also in jedem Fall vorausgesetzt werden kann.

Von den *Strafermäßigungsgründen* sei hervorgehoben, daß bei vorsätzlicher falscher eidesstattlicher Erklärung Strafermäßigung und bei fahrlässiger Abgabe sogar Straflosigkeit eintritt, wenn der Täter die Erklärung bei derjenigen Behörde, bei der sie abgegeben wurde, *widerruft*, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachteil für einen anderen aus der falschen Aussage entstanden ist. Danach können also die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung bei rechtzeitigem Handeln noch weitgehend abgeschwächt oder sogar aufgehoben werden.

Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, daß jede Person, die eine Erklärung abgibt oder unterschreibt, welche nach ihrer Absicht eine eidesstattliche Erklärung sein soll, die allergrößte Vorsicht walten lassen muß. Der Laie ist im allgemeinen nicht in der Lage, mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich bei einer derartigen Erklärung um eine eidesstattliche Erklärung im Rechtssinn handelt. Jedenfalls muß er damit rechnen, daß diese tatsächlich eine gültige eidesstattliche Erkläung ist bezw. dann wird, wenn sie an die betreffende Behörde gelangt. Selbst wenn seine Erklärung nicht als eidesstattliche Erklärung zu werten ist, so bleibt er bei unwahrem Inhalt trotzdem strafbar, wenn die Erklärung im Rahmen der Durchführung eines Entnazifizierungsverfahrens abgegeben wurde.

Stuttgart, den 17. Januar 1947.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden.

Preisberechnung im Güternahverkehr

Zuschläge für die Schuttabfuhr mit Kraftfahrzeugen bei Enttrümmerungsarbeiten

Der Erlaß des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — vom 21. November 1946 — Pb. S 3 c I — 3/85 (Sh) wird in nachstehender Form geändert und ergänzt:

I.

Die jetzt geltenden Leistungssätze des Teils III der Nahverkehrspreisverordnung werden bei Entfernungen von mehr als 100 km innerhalb des auf 80 km erweiterten Nahzonenumkreises in der Weise ergänzt, daß zu den für die Entfernung von 100 km geltenden Sätzen nachstehende Beträge für je weitere 5 km zugeschlagen werden:

Rechn. Gewicht to.	Zuschlag f. je weitere 5 km RM.	Rechn. Gewicht to.	Zuschlag f. je weitere 5 km RM.	Rechn. Gewicht to.	Zuschlag f. je weitere 5 km RM.
1	1.—	9	3.10	17	4.—
1,5	1.20	9,5	3.10	17,5	4.—
2	1.40	10	3.20	18	4.—
2,5	1.60	10,5	3.30	18,5	4.—
3	1.70	11	3.40	19	4.—
3,5	1.80	11,5	3.50	19,5	4.—
4	2.—	12	3.50	20	4.—
4,5	2.10	12,5	3.60	20,5	4.—
5	2.20	13	3.60	21	4.—
5,5	2.30	13,5	3.70	21,5	4.—
6	2.50	14	3.70	22	4.—
6,5	2.60	14,5	3.80	22,5	4.—
7	2.70	15	3.90	23	4.10
7,5	2.80	15,5	3.90	23,5	4.10
8	2.90	16	3.90	24	4.10
8,5	3.—	16,5	4.—	24,5	4.10
				25	4.10

II.

Der letzte Satz von Ziff. II vorgenannten Erlasses erhält folgende neue Fassung:

„Innerhalb dieser Zone kann der Beförderungspreis auch nach den Sätzen des Reichskraftwagentarifs berechnet werden, wenn die Beförderung über die bisherige Nahzone von 50 km hinausgeht und zwar auch dann, wenn sich hierdurch ein höherer Beförderungspreis als der Höchstpreis nach der Nahverkehrspreisverordnung ergibt."

III.

Für die Schuttabfuhr mit Kraftfahrzeugen zur Durchführung der Enttrümmerung in kriegsbeschädigten Gemeinden darf bis auf weiteres zu den ab 10. November 1946 gültigen Tarifsätzen des Teils I, II und III der Nahverkehrspreisverordnung ein Zuschlag von 15 v. H. berechnet werden.

IV.

Die Änderung und Ergänzung tritt mit de[m Tage] ihrer Verkündung in Kraft.

Wirtschaftsministerium Württ.[-Baden]
Preisaufsichtsstelle

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: Der Vortra[g] Samstag den 22. März fällt aus. 7. Vortrag: [„Das] Gottesbild des Neuen Testaments" Samstag 29. [März] 20 Uhr, Landeswaisenhaus. — Dr. Mayer: Ma[rkus]evangelium 3. Vortrag Montag 24. März 20 U[hr] Landeswaisenhaus. — Dr. Agnes Herkommer: [„Ger]trud von Le Fort". Der Vortrag am 25. Mär[z fällt] aus. Nächster Vortrag 1. April. — 7. Sonderv[eran]staltung: Farblichtbildervortrag „Irland" [von] Joachim Gerstenberg-Tübingen am So[nntag] 23. März 20 Uhr in der Aula der Fachschule. [Ein]tritt: RM. 2.—.

Der Männergesangverein führt heute Sa[mstag] 19½ Uhr für seine Mitglieder und morgen So[nntag] 2½ Uhr für Nichtmitglieder „Die Schöpf[ung]" von Joseph Haydn auf. Der Saal wird je eine Stunde vorher geöffnet. Um 19.30 Uhr und 14[.30] werden die Türen geschlossen und erst nac[h dem] 1. Teil wieder geöffnet. — Eine 3. Aufführ[ung] für Mitglieder und Nichtmitglieder — zu de[n fest]gesetzten Preisen — ist am Sonntag a[b] 20 Uhr. Kartenvorverkauf heute in der Buch[hand]lung Kraus und morgen Sonntag 11—12 U[hr im] Kath. Vereinshaus u. ab 19 Uhr an der Abend[kasse].

Lieder- und Arienabend Martha Fuchs am [Diens]tag 25. März 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. [Am] Flügel Hermann Reutter. Auf dem Prog[ramm] Werke von Gluck, Brahms, Reutter und Hugo [Wolf].

Industriegruppe Metall, Ortsverwaltung Sc[hwäb.] Gmünd. Am Sonntag 23. März nachm. 2 Uhr [findet] im Saal des „Weißen Ochsen" unsere Gener[alver]sammlung mit folgender Tagesordnung statt: [1. Ge]schäftsbericht, 2. Neuwahl der Ortsverwaltu[ng, 3.] Verschiedenes. Wir bitten unsere Mitglieder [zahl]reich zu erscheinen. — Wir machen nochma[ls alle] Kollegen darauf aufmerksam, daß die Mi[tglied]schaft in einer früheren Gewerkschaft nur no[ch bis] zum 31. 3. 1947 angerechnet wird. Der Eintrit[t muß] bis zum obigen Termin erfolgt sein. Eine Aus[nahme] darf nur noch bei den aus der Gefangensch[aft zu]rückkehrenden gemacht werden. Wir emp[fehlen] allen alten Kollegen, diesen Termin nicht z[u ver]säumen.

Kommunistische Partei, Kreis Schwäb. G[münd]. Am Sonntag 30. März 1947 vormittags 8.30 Uhr [findet] im „Wilden Mann" in Schwäb. Gmünd eine [Kon]ferenz sämtlicher Funktionäre des Kreises S[chwäb.] Gmünd statt. Pünktliches und vollzähliges E[rschei]nen ist Pflicht.

Verband der Körperbeschädigten, Arbei[tsbeschädigten, Sozialrentner] liden und Hinterbliebenen, Ortsgruppe G[münd.] Freitag 28. März 19 Uhr Versammlung im [kl.] Saal des Kathol. Vereinshauses. Tagesordnu[ng: Be]richt über den Landesverbandstag in Stuttga[rt,] Aufklärung über das K.B.-Leistungsgesetz. [Refe]rent: Kamerad Zieger, Ulm.

Landesverband für das Hotel- und Gast[stätten]gewerbe e. V., Bezirksstelle Schwäb. Gmünd. [Ge]neralversammlung am Donnerstag 27. März [nach]mittags 14.30 Uhr im Gasthaus z. „Weißen Oc[hsen]".

Siedler- und Kleingärtnerbund. Samstag 2[9. März] nachm. 15 Uhr findet im Großen Stadtgar[ten] ein Fachvortrag: „Unsere Gartenarbeit im [Früh]jahr" von Frl. Dr. von Bronsart statt. Mitglied[er und] Interessenten sind eingeladen.

Touristenverein „Naturfreunde". Sonntag 2[3. März] 1947 Halbtagswanderung der Musik-Gruppe [nach] dem Leinhäusle, wozu die gesamte Mitglie[dschaft] freundlich eingeladen ist. Abgang 12 U[hr am] Schmidturm.

Sport: Sonntag 9 Uhr im „Weißen Ochsen" [ist] ordentliche Kreisversammlung des Gmünder [Fußball]kreises. — Fußball je 15 Uhr: Freundscha[ftsspiel] auf der Kampfbahn: Normannia Gmünd — [Stutt]garter Sportclub. Pflichtspiele: Lorch — Bu[...], Sportfreunde Gmünd — Mutlangen, Bettrin[gen —] Waldhausen, Mögglingen — Hussenhofen, Ba[...] Unterböbingen. Handball: Sportfreunde Lo[rch —] Giengen, SG Bettringen — TV Großheppach.

Preise für stickstoffhaltige Düngemittel

Anordnung des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerik. und brit. Besatzungsg[ebiets]

1. Auf Weisung der Bipartite Economic Control Group werden die Preise für stickstoffhaltige Düng[emittel] in jahreszeitlicher Staffelung wie folgt festgesetzt:

Sorten:	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Juni
				Reichsmark						
Schwefelsaures Ammoniak	0.585	0.605	0.625	0.625	0.635	0.645	0.665	0.685	0.685	
Ammonsulfatsalpeter	0.63	0.65	0.67	0.67	0.68	0.69	0.71	0.73	0.73	
Kalkammonsalpeter	0.67	0.69	0.71	0.71	0.72	0.73	0.75	0.77	0.77	
Natronsalpeter	0.90	0.92	0.94	0.94	0.95	0.96	0.98	1.00	1.00	
Kalkstickstoff (ungeölt)	0.62	0.64	0.66	0.66	0.67	0.68	0.70	0.72	0.72	
Kalkammoniak (gekörnt)	0.585	0.605	0.625	0.625	0.635	0.645	0.665	0.685	0.685	
Kalkstickstoff (gekörnt)	0.645	0.665	0.685	0.695	0.705	0.725	0.745	0.765	0.765	
Perlkalkstickstoff	0.67	0.69	0.71	0.71	0.72	0.73	0.75	0.77	0.77	
Kaliammonsalpeter	0.67	0.69	0.71	0.71	0.72	0.73	0.75	0.77	0.77	
Nitrophoska II	20.28	20.28	20.28	20.28	20.78	20.78	20.78	21.28	21.28	
Nitrophoska III	21.975	21.975	21.975	21.975	22.475	22.475	22.475	22.975	22.975	
Kalksalpeter	0.85	0.87	0.89	0.89	0.90	0.91	0.93	0.95	0.95	

2. Diese Preise sind Höchst-Bruttolistenpreise je 1 kg N und bei Nitrophoska je 100 kg Ware be[i Lie]ferung und Abnahme in den jeweiligen Monaten franko deutsche Vollbahnstation in loser Sch[üttung] bei Bezug von ganzen Waggonladungen von mindestens 15 to.
   Die Gewährung von Mengen- und Handelsrabatten, Skonti usw. vom Bruttolistenpreis, bleibt [freier] Vereinbarung überlassen.
   Handelsaufschläge auf den Bruttolistenpreis unterliegen den bisherigen Preisbestimmungen.
3. Für Verpackung dürfen höchstens die preisrechtlich zulässigen Gestehungskosten in Rechnu[ng ge]stellt werden; sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle. Gewichts[berech]nung erfolgt brutto für netto.
   Diese Anordnung tritt mit dem 2. Januar 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anor[dnung] entgegenstehenden Bestimmungen und Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 93 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 29. März 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Neue Ladengeschäftszeiten

Die auf Grund der Stromsperre eingeführten Einschränkungen in den Ladengeschäftszeiten, wie sie im Amtsblatt vom 23. 11. 46 und 11. 1. 47 bekanntgegeben wurden, sind mit sofortiger Wirkung *aufgehoben*. Es gelten daher wieder die folgenden Ladenschlußzeiten:

1. *Bäcker:*
   täglich von 8 bis 12.30 Uhr, nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr, Montag geschlossen
2. *Metzger:*
   täglich von 8 bis 12.30 Uhr, nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr, Dienstag geschlossen
3. *Lebensmittelgeschäfte:*
   täglich von 8 bis 12.30 Uhr, nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr, Dienstag geschlossen
4. *Apotheken:*
   täglich von 9 bis 12.30 Uhr, nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr, Dienstag geschlossen
5. *Textil- und Schuhhandel:*
   Montag, Mittwoch, Freitag von 9—12.30 Uhr und Samstag von 8 bis 12.30 Uhr, nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr
6. *Sonstiger Einzelhandel:*
   täglich von 9 bis 12.30 Uhr, nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr, Dienstag geschlossen
7. *Tabakwarenhandel:*
   Mittwoch und Samstag von 9 bis 12.30 Uhr, nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr
8. *Herstellungs- und Reparaturbetriebe:*
   Mittwoch und Freitag von 14 bis 17.30 Uhr (Annahmezeiten)
9. *Friseure:*
   täglich von 8 bis 11 Uhr und 12.30 bis 17.30, Montagnachmittag geschlossen
10. *Gaststätten:*
    täglich mindestens von 11 bis 14 Uhr und 17 bis 20 Uhr.

* * *

Der Gemeindetag für Württemberg und Baden sucht erfahrenen Verwaltungsfachmann, möglichst früheren Bürgermeister, als Geschäftsführer. Bewerbungen mit Unterlagen werden bis 1. 4. 47 an die vorläufige Geschäftsstelle in Ludwigsburg (Landratsamt) erbeten.

Holzbestandserhebung

Auf Grund einer Anordnung der Milit.-Regierung Württ./Baden ist eine Bestandserhebung aller Holzvorräte an Rundholz, Grubenholz, Faserholz, Generatorwaldholz, Schnittholz, Sperrholz und Furnierholz durchzuführen.

Meldepflichtig sind alle Holzvorräte obiger Art über 10 fm bezw. cbm oder rm Gesamtmenge, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung.

Die Meldung hat der Lagerhalter abzugeben, auch für Vorräte, die auf fremde Rechnung eingelagert sind. Eine besondere Aufforderung des einzelnen Lagerhalters erfolgt nicht. Die Meldevordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich.

Die Meldungen sind bis spätestens 15. 4. 1947 an das Württ. Statistische Landesamt Stuttgart, Fuchseckstr. 21a, einzusenden. Bei ordnungsmäßiger Abgabe der Meldung erhält der Meldepflichtige eine Quittung zugesandt. Sie dient im Falle von Nachprüfungen als Nachweis der erfüllten Meldepflicht und der Höhe der gesamten Vorratsmengen. Die Quittung ist unterschriftsfähig vorzubereiten.

Genehmigte Geschäftseröffnungen

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Regenschutzbekleidung (Erweiterung) wurde erteilt an: Adalbert Hegele, Schwäb. Gmünd, Marktpl. 8. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind. — Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von elektr. Haushaltgeräten wurde erteilt an Josef Stütz, Heuchlingen. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind. — Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Wein und Konserven wurde erteilt an: Wilhelm Kucher, Schwäb. Gmünd, Erhardstraße 13. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

Neuaufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten

Erlaß des Kultministeriums U II Nr. A. 986 vom 14. März 1947

I. Im Herbst 1947 werden Schüler mit abgeschlossener Volksschulausbildung, die das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in die Klassen I der Lehreroberschulen aufgenommen. In die Klassen III der Lehreroberschulen kann eine beschränkte Anzahl von Schülern, die die VI. Klasse einer Oberschule erfolgreich abgeschlossen haben, Aufnahme finden. Wegen Platzmangel in den mit den Lehreroberschulen verbundenen Wohnheimen ist eine Aufnahme von Mädchen in diesem Jahr nicht möglich. Mädchen, die deshalb jetzt nicht berücksichtigt werden können, können sich im nächsten Jahr an der Aufnahmeprüfung beteiligen.

Für eine Aufnahme kommen nur Schüler in Betracht, die beabsichtigen, den Lehrerberuf zu ergreifen. Schüler, die jetzt in die Klasse I eintreten, benötigen 6 Jahre bis zum Abschluß ihrer Ausbildung. Schulgeld wird nicht erhoben. Die Unterbringung in Wohnheimen erfolgt unentgeltlich. Die Auslagen für Verpflegung und Ausrüstung hat der Schüler selbst zu tragen. Begabte Schüler können nach Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage eine Staatsunterstützung erhalten.

II. Die Bewerbungen sind im Laufe des Monats April 1947 an das Kultministerium, Abtlg. U II, Dillmannstr. 15, einzusenden. Die Aufnahmeprüfungen finden im Mai 1947 statt. Es sind folgende Papiere notwendig: Selbstgeschriebener Lebenslauf, Geburtsurkunde, Erklärung über die Konfessionszugehörigkeit, ein Lichtbild, amtsärztliches Gesundheitszeugnis, Abgangszeugnis der Schule mit besonderem Gutachten des Schulleiters, Erklärung des gesetzlichen Vertreters über seine Bereitschaft, die Kosten für Verpflegung und Ausrüstung zu übernehmen.

III. Da in unseren Pädagogischen Instituten in diesem Jahr alle Plätze für die Schulhelferausbildung benötigt werden, ist in diesem Jahr eine Neuzulassung von Abiturienten nicht möglich. Neuzulassungen sind für den Herbst 1948 geplant, wobei in erster Linie heimkehrende Kriegsgefangene aus Nord-Württemberg und aus den Aussiedlungsgebieten, für deren Aufnahme Nord-Württemberg zuständig ist, Aussicht auf Zulassung haben. Eine gute Reifeprüfung ist auf jeden Fall Voraussetzung für die Annahme.

Zulassung von Kraftfahrzeugen

LKW — PKW — Motorräder

Zulassungen von Kraftfahrzeugen sind wegen der Jahresabrechnung der Zulassungsstelle erst wieder ab 15. 4. 1947 möglich.

Eine Anzahl Nummernschilder für Krafträder wird Anfang April zugewiesen. Eine beschränkte Anzahl hiervon kann ab 15. April nach Einstufung in Dringlichkeit an Fahrzeughalter abgegeben werden, deren Anträge noch vom Vorjahre datieren.

Der nächste Termin für technische Abnahme von Fahrzeugen, die zur Zulassung vorgesehen sind, ist der 15. und 16. 4. 47. Die Zulassungen können also erst nach diesem Datum erfolgen.

Straßenverkehrsamt

Das Amt für Besatzungsleistungen

teilt mit: Beim Freiwerden von durch die Besatzungsmacht beschlagnahmten Häusern wurden 2 Klaviere sichergestellt, deren Eigentümer unbekannt sind. Die Klaviere tragen die Fimenaufdrucke Josef Herrmann, Schwäb. Gmünd bezw. Max Skibbe, Berlin. Die Eigentümer dieser Klaviere werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 1. 5. 1947 schriftlich, unter Beifügung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen, beim Amt für Besatzungsleitsungen geltend zu machen.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Flüchtlingsausschuß

Der Flüchtlingsausschuß der Stadt hat die Flüchtlinge zu beraten. Die Flüchtlinge werden aufgefordert, Wünsche oder Anregungen, die sie alle berühren, dem Flüchtlingsausschuß der Stadt Schwäbisch Gmünd, Rathaus, schriftlich einzureichen. Der Flüchtlingsausschuß wird darüber beraten und dem Gemeinderat der Stadt geeignete Vorschläge zur Ausführung unterbreiten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Flüchtlinge werden vom Flüchtlingsausschuß nicht behandelt.

Der Oberbürgermeister

Gartengeräte!

Die Einwohner der Stadt werden aufgerufen, nicht gebrauchtes Gartengerät, auch wenn stark abgenützt oder beschädigt, auf dem Rathaus, Zimmer 10, abzuliefern, damit es Flüchtlingen zur Bestellung ihrer Kleingärten übergeben werden kann.

Der Oberbürgermeister

* * *

Am Gründonnerstag, Karfreitag bis Ostermontag sind die städtischen Aemter geschlossen. Für dringende Fälle ist am Karsamstag 5. April 1947 beim Standesamt, Stadtpolizeiamt, städt. Bezugscheinstelle Abt. Ernährung und der Kanzlei des Oberbürgermeisters von 10—12 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet — Der Oberbürgermeister.

Polizeibericht. In der Woche vom 16. bis 22. März wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 56 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Gmünd 34 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 22 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 4 (Stadt 0, Land 4), Diebstahl 23 (14, 9), Körperverletzung 2 (1, 1), Unterschlagung 3 (2, 1), Urkundenfälschung 2 (2, 0), Beleidigung 1 (0, 1), Abtreibung 1 (1, 0), Wirtschaftsdelikte 1 (1, 0), Sittlichkeitsdelikte 1 (1, 0), Schwarzschlachtung 1 (0, 1), Vergehen gegen die Verbrauchsregelung 2 (0, 2), Uebertretung der StVO. und Reichsmeldeordnung 14 (11, 3).

Die Volksküche der Nothilfe

wird am Montag 31. März im Gasthaus z. „Walfisch" (Johannisplatz) eröffnet. Es wird täglich außer sonntags ein Mittagessen zu RM. 0.40 in der Zeit von 12.00—13.00 Uhr verabreicht. Zur Speisung berechtigen die von der Nothilfe ausgestellten Ausweiskarten. Am Samstagnachmittag jede Woche (erstmals heute) werden von 2—5 Uhr im Gasthaus z. Walfisch Wochenabonnements gegen Vorzeigen der grünen Ausweiskarte ausgegeben.

Flüchtlingsversammlung

der Ost-, Balkan- und Auslandsdeutschen

Nachdem kürzlich für die Sudetendeutschen (einschließlich Mähren und Slowakei) eine Versammlung stattfand, werden nunmehr die in Schwäbisch Gmünd wohnhaften übrigen Flüchtlinge, und zwar die

Ostdeutschen (aus Ost- und Westpreußen, Hinterpommern, der Neumark, Schlesien, Polen, Baltenland und Rußland),
Balkandeutschen (aus Ungarn, Rumänien und Jugoslawien) und
Auslandsdeutschen (Reichsdeutsche aus Oesterreich und sonstigem Ausland)

zu einer Versammlung am Dienstag den 1. April 1947 um 20 Uhr im Stadtgartensaal eingeladen.

Da wichtige Angelegenheiten zu besprechen, u. a. Vertreter der genannten Volksgruppen zu wählen sind, wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Am Saaleingang bitte die Flüchtlingsausweise vorzuzeigen!

*

Für die Rumäniendeutschen fällt die Besprechung am Dienstag 1. April im Gasthaus zur „Post" aus, dafür wird aber um vollzähliges Erscheinen zu der am gleichen Tage um 20 Uhr stattfindenden Versammlung der Ost- und Balkandeutschen im großen Stadtgartensaal gebeten.

*

Der Flüchtlingsausschuß der Sudetendeutschen ladet seine Ausschußmitglieder zu einer Besprechung am Dienstag 1. April um 20 Uhr im Gasthaus „Weißer Ochsen" ein. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Die nächste Nummer des Amtsblatts erscheint bereits am Gründonnerstag. Redaktionsschluß 9 Uhr beim Landratsamt. Das Blatt wird am Nachmittag ausgetragen. Schalterabgabe von 4—6 Uhr nachmittags.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 30. März

Dr. Erhart, Katharinenstr. 9, Fernruf 3077

am Karfreitag 4. April

Dr. Hohnerlein, Kapuzinergasse 4, Fernruf 2502
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Lebensmittelrationen für die 100. Zuteilungsperiode vom 31. Mär[z] – 27. April 194[7]

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm je Woche)						Zulagen für		
	Sgl (16) 0—1 Jahr	Klst (15) 1—3 Jahre	Klk (14) 3—6 Jahre	K (13) 6—10 Jahre	Jgd (12) 10—20 Jahre	E (11) über 20 Jahre	Teil-Schwerarb.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
Brot (Zunächst aufgerufene Brotmengen: mit weiteren Aufrufen ist zu rechnen.)	1600	3000	4000	6000	8000	6000	1500	4000	6000
Nährmittel	2000	1750	1750	1750	1500	1500	1400	1400	1400
Fleisch	—	400	400	600	600	600	400	800	1200
Fett	375	350	350	350	350	200	300	600	800
Käse	—	—	62,5	62,5	62,5	62,5	—	250	250
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	—	—	—
Trockengemüse	—	—	—	—	—	—	—	200	400
Zucker	1250	750	750	625	625	500	—	125	125
Marmelade	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speisekartoffeln	2000	5000	12000	12000	16000	12000	2000	5000	8000
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	100	100	200
Hülsenfrüchte bezw. Nährmittel	—	—	—	—	—	—	500	500	500

Personen über 70 Jahre erhalten zusätzlich täglich 1/4 Liter entrahmte Frischmilch.

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes:

Um innerhalb der Zuteilungsperiode den Verbrauch der angespannten Marktlage anzupassen, sind die Bedarfsabschnitte über Brot, Fleisch und Fett mit den jeweiligen Wochenaufdrucken I—IV versehen. Die einzelnen Abschnitte über Brot, Fleisch und Fett dürfen daher nur in der Woche beliefert werden, in der sie gemäß dem Wochenaufdruck zum Bezug berechtigen. Die Kleinverteiler werden gebeten, sich an diese Bestimmungen genau zu halten.

1. **Brot:** Es werden zunächst nur die mit Mengeneindruck versehenen Brotabschnitte zur Belieferung freigegeben. Mit weiteren Brotaufrufen ist jedoch zu rechnen.

   Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der SV-Brotkarten, sowie die W-Brotreisemarken berechtigen nur zum Bezug von **R-Brot** oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75.

   Die Ausgabe von Weißbrot oder Kochmehl bleibt weiterhin gesperrt. (Ausnahmen s. Ziffer 2 „Nährmittel").

   Die mit ‚ZW' überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten für Kleinkinder (14, 24, 34), Kleinstkinder (15, 25, 35) und Säuglinge (16) berechtigen zum wahlweisen Bezug von Zwieback bezw. Dauergebäck (aus Kochmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis. Sie berechtigen jedoch nicht zum Kauf von Weißbrot oder Kochmehl.

   Krankenbrot: Die den Kranken ausgegebenen Brotmarken werden gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Kartenausgabestelle abgestempelt. Sie sind in der bisher üblichen Weise mit Weißbrot (kein Kleingebäck) zu beliefern.

   Kochfertige Suppen, sowie Brotary-Nahrung dürfen ab der 100. Zuteilungsperiode nicht mehr auf Brotmarken abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt auf Nährmittelabschnitte im Verhältnis 1:1 (s. auch Ziff. 2 „Nährmittel").

2. **Nährmittel:** Auf die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder können abgegeben werden:

   auf die 4 Nährmittelabschnitte mit dem Mengeneindruck von je 100 g = insgesamt 400 g Teigwaren

   auf die 8 Kleinabschnitte über je 25 g insgesamt 200 g Nährmittel (Grieß, Hafer- und Gerstennährmittel)

   Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Säuglinge (16), der Zusatzkarten für Teilschwer-, Schwer- u. Schwerstarbeiter, sowie der Lebensmittelkarten für werdende und stillende Mütter (70) berechtigen wahlweise zum Bezug von Teigwaren, Grieß oder Hafer- und Gerstennährmitteln. Das gleiche gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel.

   Auf die Nährmittelabschnitte über je 100 g der Lebensmittelkarten für Vollselbstversorger (41, 44, 45), der Teilselbstversorger in Brot (11, 12, 13, 14, 15), der Teilselbstversorger in Butter und Brot (21, 22, 23, 24, 25) und der Teilselbstversorger in Fleisch und Brot (31, 32, 33, 34, 35) sind insgesamt 300 g Teigwaren auszugeben.

   Kleinstkinder (1—3 Jahre) erhalten auf die 2 Brotabschnitte über je 500 g der Lebensmittelkarten 15, 25 und 35 an Stelle von Brot wahlweise je 375 g Kindergetreidenährmittel.

   Säuglinge erhalten auf 6 besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte 16 insgesamt 1500 g Kinder-Getreide-Nährmittel.

   Die Restbestände des Einzelhandels an Kochmehl und Hülsenfrüchten dürfen auf die vorstehend genannten Nährmittelabschnitte wahlweise im Verhältnis 1:1 abgegeben werden.

   Die Restbestände des Einzelhandels an Gemüsekonserven, Obstkonserven und Fruchtsäften können wahlweise auf den Nährmittelabschnitt über 100 g Nährm. der 1. Woche (mit d. Mengenaufdr. 100 g Nährm. I) d. Lebensmittelk. aller Altersgruppen in folgendem Umrechnungsverhältnis abgegeben werden:

   100 g Nährmittel = 3 Dosen Gemüsekonserven Nr. 2 oder
   3 Dosen Obstkonserven Nr. 2 oder
   3 Dosen Fruchtsäfte Nr. 2.

   dabei entspricht eine Dose Nr. 4 = 3 Dosen Nr. 2
   eine Dose Nr. 10 = 5 Dosen Nr. 2

   Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Verteilung ausschließlich um die beim Einzelhandel noch lagernden Restbestände handelt. Eine Nachlieferung derartiger Konserven von Seiten des Großhande[ls an] den Kleinhandel darf nicht erfolgen.

   Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Nährmittelabschnitte[n sind] zusätzlich noch folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten 100 mit [Nähr]mitteln zu beliefern:

   1. Erwachsene (11, 21, 31) Nährmittelabschnitte 1 und 2 je 250 g = 500 g [Nähr]mittel, Abschnitt 3 250 g Maisgrieß, Abschnitt 4 150 g Maisgrieß.
   2. Jugendliche (12, 22, 32) Nährmittelabschnitte 5 und 6 je 250 g = 500 g [Nähr]mittel Abschnitt 7 250 g Maisgrieß, Abschnitt 8 150 g Maisgrieß.
   3. Kinder (13, 23, 33) Nährmittelabschnitte 9 und 10 je 250 g = 500 g [Nähr]mittel, Abschnitt 11 und 12 je 250 g = 500 g Maisgrieß, Sonderabs[chnitt] 013 150 g Maisgrieß.
   4. Kleinkinder (14, 24, 34) Nährmittelabschnitte 13 und 14 je 250 g = [500 g] Nährmittel, Abschnitte 15 und 16 je 250 g = 500 g Maisgrieß, So[nder]abschnitt 013 150 g Maisgrieß.
   5. Kleinstkinder (15, 25, 35) Nährmittelabschnitte 17 und 18 je 250 g = [500 g] Nährmittel, Abschnitte 19 und 20 je 250 g = 500 g Maisgrieß, So[nder]abschnitt 013 150 g Maisgrieß.
   6. Teilschwerarbeiter Abschnitt „A" je 100 g = 400 g Nährmittel. Sch[wer]arbeiter Abschnitt „B" je 100 g = 400 g Nährmittel, Schwerstarbeiter [Ab]schnitt „C" je 100 g = 400 g Nährmittel.
   7. Werdende und stillende Mütter (70) Sonderabschnitt 001 800 g Nähr[mittel].

   Der **Maisgrieß** kommt ausschließlich über den Lebensmittel-Ein[zel]handel zur Verteilung. Die erforderlichen Bestände sind jedoch zur[zeit] noch nicht vollständig vorhanden, werden jedoch im Laufe der 100. Zu[tei]lungsperiode angeliefert und können sofort nach Eintreffen verkauft [wer]den. Falls die erforderlichen Maisgrießmengen nicht ganz ausreichen [soll]ten, kann auf die entsprechenden Abschnitte auch Maismehl bezogen [wer]den. Maismehl ist nur bei den Bäckereibetrieben vorrätig.

   Auf sämtliche Nährmittelabschnitte können auch kochfertige Suppen, [sowie] Brotary-Nahrung im Umrechnungsverhältnis 1:1 bezogen werden.

3. **Fleisch:** Außer den mit Mengeneindruck versehenen Fleischabschnitte[n sind] zu beliefern: Fleischabschnitte 17, 18, 19 und 20 der Lebensmittelkarte[n für] Kleinstkindere (15, 25) mit je 50 g = insgesamt 200 g Fleisch.

4. **Fett:** Sämtliche Fettabschnitte berechtigen entsprechend ihrem Me[ngen]eindruck zum Bezug von Butter.

   Außerdem werden aufgerufen:

   Erwachsene (11) Fettabschnitte 1, 2 und 3 je 50 g = 150 g B[utter]
   Jugendliche (12) Fettabschnitt 5 = 50 g B[utter]
   Kinder (13) Fettabschnitt 6 = 50 g B[utter]
   Kleinkinder (14) Fettabschnitt 7 = 50 g B[utter]
   Kleinstkinder (15) Fettabschnitt 8 = 50 g B[utter]
   Säuglinge (16) Fettabschnitte 9 und 10 je 62,5 g = 125 g B[utter]
   Werdende u. still. Mütter (70) Fettabschnitte 11 u. 12 je 62,5 g = 125 g B[utter]
   Fettabschnitt 13 = 25 g B[utter]

5. **Käse:** Die Käseabschnitte „2" mit dem Mengeneindruck von 62,5 g alle[r Le]bensmittelkarten der 100. Zuteilungsperiode sind ungültig und d[ür]fen nicht beliefert werden. Alle übrigen Käseabschnitte [sind] entsprechend ihrem Mengenaufdruck zu beliefern.

6. **Entrahmte Frischmilch:** Außer der normalen Milchration erhalten Pers[onen] über 70 Jahre tägl. 1/4 Liter Entr. Frischmilch. Die Kartenausgabestellen g[eben] hiefür Berechtigungsscheine aus.

7. **Trockengemüse:** Es erhalten: Schwerarbeiter auf die Sonderabschnitte N[r. 29] und 30 je 100 g = 200 g Trockengemüse, Schwerstarbeiter auf die So[nder]abschnitte Nr. 37, 38, 39 und 40 je 100 g = 400 g Trockengemüse, werd[ende] und stillende Mütter auf den Sonderabschnitt 003 der Lebensmittelka[rte 70] = 400 g Trockengemüse.

8. **Zucker:** Außer den mit Mengeneindruck versehenen Zuckerabschnitten [sind] folgende Abschnitte ohne Mengeneindruck zu beliefern:

   Sämtliche Zuckerabschnitte ohne Mengeneindruck aller Lebensmittelka[rten] der 100. Zuteilungsperiode — mit Ausnahme der Lebensmittelkarte 70 — [mit] 200 g Zucker. Der Zuckerabschnitt ohne Mengeneindruck der Lebensmi[ttel]karte 70 ist mit 125 g Zucker zu beliefern.

   Genau wie in der letzten Zuteilungsperiode können auch in der 100. Z[utei]lungsperiode an Stelle von 250 g Zucker wahlweise auch 250 g Marme[lade]

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

1 Ei auf Abschnitt „Ei 1" der Eierkarte!

Soweit die Kleinverteiler bereits mit Eiern beliefert sind, ist ab sofort auf den Abschnitt „Ei 1" der Eierkarten, gültig ab 3. 3. 47, *1 Frisch-Ei* auf Grund der bereits auf Abschnitt A durchgeführten Bestellung auszugeben. Dabei haben die Kleinverteiler den Bestellvermerk zu entwerten. Die Verkaufsabschnitte „Ei 1" haben während der ganzen 100. Zuteilungsperiode Gültigkeit u. sind von den Kleinverteilern mit den übrigen Bedarfsabschnitten zum Beginn der 101. Zuteilungsperiode termingemäß den zuständigen Kartenausgabestellen vorzulegen. Hierüber sind von den Kartenausgabestellen Empfangsbescheinigungen auszuschreiben.

Ein Direktbezug der Eier beim Geflügelhalter ist nur in den Gemeinden zulässig, in denen Geflügelhalter und Verbraucher ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.

Die Anmeldeabschnitte und die Verkaufsabschnitte sind in solchen Fällen vom Geflügelhalter abzutrennen und am Ende der 100. Zuteilungsperiode der zuständigen Kartenausgabestelle vorzulegen. Für diese abgelieferten Nummernabschnitte werden den Geflügelhaltern Empfangsbescheinigungen ausgestellt, die dieser als Nachweis seiner Ablieferung der Eiersammelstelle zum Eintrag in den Eierablieferungsnachweis vorzulegen hat.

Hühner- und Entenhalter erhalten diese Zuteilung nicht.

Nachzügler, die schuldlos nicht vorbestellen konnten, werden für den Bezug des Eis auf folgende Geschäfte verwiesen: in Schwäb. Gmünd: Th. Debler, Kornhausstr.; in Lorch: Fa. Joh. Vaas; in Heubach: R. Bäuerle. Die Verkaufsabschnitte sind von den Nachzüglern bis *spätestens 10. 4. 47* einem der obengenannten Geschäfte abzugeben nach vorheriger Abstempelung durch die zuständige Kartenausgabestelle. Die Geschäfte schreiben die Ware gut, tauschen die nachträglich eingenommenen Abschnitte in einen Bezugschein um und beschaffen auf Grund dieses Bezugscheins die Ware von einem Eiergroßhändler. Nach Eintreffen der Eier können diese auch an die Nachzügler verkauft werden.

In allen übrigen Gemeinden werden die Nachzügler auf den Direktbezug bei einem Hühnerhalter verwiesen. Die nachträglich eingenommenen Bezugsabschnitte sind am Ende der 100. Zuteilungsperiode zusammen mit den übrigen Abschnitten der Kartenstelle abzuliefern.

Auf Ostern eine Flasche Wein für die Landgemeinden

Das Landesernährungsamt hat den bereits Ende letzten Jahres bestellten Wein nun auch für die Landgemeinden des hiesigen Kreises freigegeben. Die Ausgabe erfolgt wie bereits angekündigt auf *Sonderabschnitt 9 der Lebensmittelkarte 96* für Erwachsene mit dem Aufdruck E, TSV 1, TSV 2 und TSV Brot. Auf einen Sonderabschnitt ist

1 Flasche = ¾ Liter Wein

abzugeben. Vollselbstversorger erhalten den Wein ohne Abgabe des Sonderabschnittes 9. Sie sind bei den Geschäften, bei welchen sie den Wein gegen Abgabe des Berechtigungsscheines bestellt haben, bereits listenmäßig erfaßt. Sonderabschnitte 9 aller übrigen Lebensmittelkarten, besonders auch der Lebensmittelkarten SV 11 E/Jgd/K, dürfen nicht beliefert werden.

Personen, die in der 95. Zuteilungsperiode aus irgend einem Grund schuldlos nicht vorbestellen konnten, jedoch im Besitze des Sonderabschnittes 9 der Lebensmittelkarte 96 sind, werden für den Bezug des Weines auf die Filialen des Konsumvereins in Bettringen, Heubach, Lindach, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Straßdorf, Waldhausen und Waldstetten verwiesen. Die Nachzügler haben den Sonderabschnitt 9 der Lebensmittelkarten 96 vorher bei der zuständigen Kartenausgabestelle abstempeln zu lassen. Es ist zu beachten, daß von den Nachzüglern nur solche Sonderabschnitte angenommen werden dürfen, die außer dem Dienststempel der zuständigen Kartenausgabestelle auch den *roten* Eindruck *EA Gmünd* tragen.

Es wird ganz besonders darauf hingewiesen, daß nur solche Personen den Wein erhalten können, die im Besitze des Sonderabschnitts 9 der Lebensmittelkarte der 96. Zuteilungsperiode sind. (Ausnahme Vollselbstversorger, siehe oben). Personen, die erst nach der 96. Zuteilungsperiode in den hiesigen Kreis zugezogen sind, haben keinen Anspruch auf den Wein. Außerdem können verloren gegangene Sonderabschnitte *nicht* ersetzt werden.

Abgabe von Kindermilchpräparaten anstelle von Vollmilch

Für Säuglinge, Kleinkinder und Kleinstkinder (1—6 Jahren) können von den Apotheken oder Drogerien auf den *Bestellabschnitt über ½ Ltr. Vollmilch* je nach Vorratslage wahlweise auch folgende Kindermilchpräparate bezogen werden:

5 Dosen á 500 g Aletemilch oder 5 Dosen á 500 g Alpenbote oder 5 Dosen á 500 g Pelargon oder 5 Dosen á 1 lbs. amerik. Vollmilchpulver oder 1 Dose 5 lbs. amerik. Vollmilchpulver oder 5 Dosen à 500 g Edelweiß Buttermilchpulver oder 9 Dosen à 250 g Eledon.

Personen, die von diesem wahlweisen Bezug Gebrauch machen wollen, haben vor Beginn einer Zuteilungsperiode ihrer zuständigen Kartenausgabestelle ein ärztliches *Attest* vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, daß der Gebrauch eines Kindermilchpräparates aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Solche ärztlichen Atteste haben im Höchstfalle für 4 Monate Gültigkeit. Gegen Vorlage dieses Attestes wird der Bestellschein über ½ Ltr. Vollmilch von der Kartenausgabestelle mit dem Dienststempel versehen. Nur solche abgestempelte Bestellabschnitte dürfen von den Apotheken oder Drogerien beliefert werden. Die Ausstellung von Berechtigungsscheinen kommt dadurch in Wegfall.

Beim Bezug von amerik. Vollmilchpulver ist die Abgabe nur gestattet: 1. an Säuglinge, deren Mütter nachweislich nicht in der Lage sind, selbst zu stillen, 2. an Säuglinge bzw. Kinder bis zu 6 Jahren, die nachweislich nicht mit Kuhmilch zu ernähren sind. Die Bürgermeisterämter sowie die Apotheken und Drogerien werden auf ein diesbezügliches Rundschreiben verwiesen, das vom Kreisernährungsamt in den letzten Wochen verteilt wurde.

Falsche 7-Tages-Karten im Umlauf!

Es wurde festgestellt, daß im hiesigen Kreise falsche 7-Tages-Lebensmittelkarten in Umlauf gesetzt werden. Die Fälschungen sind deutlich erkennbar an dem hellen, fast weißen Papier. Die Wasserzeichen dieses Papieres weichen von denen der gültigen Karten sehr ab. Der Aufdruck der einzelnen Abschnitte ist wesentlich heller als bei den gültigen Marken.

Die Einzelhändler werden dringend gebeten, bei der Entgegennahme von Tageskarten ganz besondere Vorsicht walten zu lassen. Bei Zweifelsfällen sind die betreffenden Personen sofort festzustellen und das Kreisernährungsamt zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist die Polizei sofort zu verständigen.

Umrechnungsverhältnis einzelner Lebensmittel

Die Lebensmittelgroß- und Einzelhändler, sowie die Verbraucher werden auf nachstehende Umrechnungsverhältnisse für den wahlweisen Bezug von Nahrungsmitteln besonders hingewiesen:

1. R-Brot-Marken

Auf 1000 g R-Brot-Marken können wahlweise abgegeben werden: 1000 g R-Brot oder 750 g Brotmehl, Maismehl, Paniermehl, Brösel, Reibebrot, Knäckebrot, Zwieback (aus Brotmehl), 800 g Hartkeks (aus Brotmehl), 900 g Weichkeks (aus Brotmehl); (*kochfertige Suppen* sowie *Brotary-Nahrung*, die bisher ebenfalls auf Brotmarken abgegeben wurden, dürfen ab der 100. Zuteilungsperiode nur noch auf Nährmittelabschnitte im Umrechnungsverhältnis 1:1 verkauft werden).

2. Nährmittel-Marken

Entsprechend den Anweisungen im jeweiligen Zuteilungserlaß dürfen auf die Nährmittelabschnitte im Verhältnis 1:1 folgende Nahrungsmittel abgegeben werden:

Teigwaren, Weizengrieß, Maisgrieß (evtl. auch Maismehl), Getreidenährmittel (wie z. B. Haferflocken, Gerstengrütze usw.), Suppeneinlagen (Klößle, Flädle), Mutschelmehl, Pudding, kochfertige Suppen, Hülsenfrüchte.

Weiter können abgegeben werden:

gegen 150 g Nährmittel-Marken = 125 g Eszetta-Nährtrank, gegen 50 g Nährmittel-Marken = 1 Nährstange zu 40 g, gegen 75 g Nährmittel-Marken = 80 g Milei-Nachspeise.

Ohne Marken dürfen verkauft werden:

Backpulver und Bratensoßen (Soßenwürfel).

Im übrigen gelten die Bestimmungen und Vorschriften in dem jeweiligen Periodenaufruf.

Rotwein für Kranke, Blutspender, Hochzeiten usw.

Von der 100. Zuteilungsperiode ab erhalten folgende Personengruppen eine Sonderzuteilung in Rotwein nach folgenden Richtlinien:

a) Kranke in ambulanter Behandlung

In Einzelfällen, wenn dies zur Wiederherstellung der Gesundheit dringend erforderlich ist, können Kranke in ambulanter Behandlung eine Zulage in Wein erhalten. Die Gewährung dieser Zulage erfolgt auf Grund eines ärztlichen Attestes, das von dem Gesundheitsamt abgestempelt und befürwortet sein muß.

b) Blutspender

Blutspender erhalten für jede Woche, in der sie Zulagen beziehen, eine Flasche Rotwein zusätzlich.

c) Hochzeiten

Bei Hochzeiten (grünen, goldenen, diamantenen — nicht silbernen —) werden 5 Flaschen Rotwein zugeteilt. Bei grünen Hochzeiten ist hierbei die Aufgebotsbescheinigung des Standesamtes vorzulegen, bei den anderen Hochzeiten der Trauschein. Auf der Aufgebotsbescheinigung muß vom Standesamt der vereinbarte Termin für die Eheschließung eingetragen sein.

d) Wöchnerinnen

Wöchnerinnen erhalten anläßlich der Geburt des Kindes 2 Flaschen Rotwein. Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlage des Geburtsscheines.

Die zum Empfang des Weines berechtigten Personen haben die geforderten schriftlichen Unterlagen dem hiesigen Kreisernährungsamt zur Ausstellung eines Berechtigungsscheines vorzulegen. Mit diesem Berechtigungsschein und gegen Abgabe von leeren Flaschen kann der Wein in den hierfür bestimmten Geschäften bezogen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Regelung erst von der *100. Zuteilungsperiode (31. 3. 47)* ab in Kraft tritt, sodaß also Hochzeiten, Geburten usw., die vor diesem Zeitpunkt liegen, nicht berücksichtigt werden können. Sie gilt vorerst nur bis zum Ablauf der 100. Zuteilungsperiode.

Es wird gebeten, besonders zu beachten, daß das Kreisernährungsamt von *Dienstag bis Samstag* jeweils von *9—12 Uhr* für den Publikumsverkehr geöffnet ist.

...gen werden. Desgl. an Stelle von 200 g Zucker ... g Kunsthonig. Für den wahlweisen Bezug von Kunsthonig an Stelle von Zucker berechtigen ... die Zuckerabschnitte der Lebensmittelkarten ... Kleinkinder (14, 24, 34) sowie der Kleinstkinder ... 25, 35).

... **Marmelade:** Der Marmeladeabschnitt ohne Mengeneindruck der Lebensmittelkarten 70 ist mit 300 g ...melade zu beliefern.

...0. **Speisekartoffeln:** Die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln werden in der ... Zuteilungsperiode wie folgt bewertet:

die 4 Abschnitte 100/1 — Personen über 3 Jahre — mit je 3000 g, die 2 Abschnitte 100/2 — Personen von 1-3 Jahren — mit je 2500 g, die Abschnitte 100/3 — Personen von 0-1 Jahr — mit je 1000 g.

...ner erhalten: Jugendliche je 2000 g = 4000 g Speisekartoffeln auf die Sonderabschnitte 013 und ... der Lebensmittelkarten 12, 22, 32. Bei Selbstanbauern von Kartoffeln sind diese Abschnitte durch die Kartenausgabestellen bereits entwertet. Schwerarbeiter erhalten auf die Abschnitte Nr. 27 und 29 ...500 g = 1000 g Speisekartoffeln.

11. **Kaffee-Ersatz:** Die Kaffee-Ersatz-Abschnitte ohne Mengeneindruck aller Lebensmittelkarten werden einheitlich mit 125 g beliefert.

12. **Hülsenfrüchte bzw. Nährmittel:** An Stelle nicht vorhandener Hülsenfrüchte werden an Zulageempfänger Nährmittel ausgegeben:

Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter auf die Sonderabschnitte „M" je 125 g = 500 g Nährmittel, Werdende und stillende Mütter auf den Sonderabschnitt 002 der Lebensmittelkarte 70 = ...0 g Nährmittel.

Wechselseitige **Gültigkeit einzelner Abschnitte der Lebensmittelkarten in der US-Zone und in der ...ischen Zone:**

Folgende Abschnitte sind in beiden Zonen gültig: ... Fleischabschnitte über 100 g und 25 g, Brotabschnitte über 1500 g, 1000 g, 500 g, 50 g, ZW-Abschnitte über 200 g, Fettabschnitte über 5 g und Nährmittelabschnitte über 25 g.

Alle übrigen Abschnitte über Fett, Butter, Käse, Nährmittel, Zucker, Kaffee-Ersatz und sämtliche Abschnitte ohne Mengeneindruck sind nur in der ...e gültig, in welcher die Stamm-Lebensmittelkarte ausgegeben wurde.

Oelausgabe bei der Bucheckern-Sammelstelle Gmünd bis Nr. 6450 am 2. 4., bis Nr. 6750 am 3. 4. 47. Auf viele Anfragen wird mitgeteilt, daß angekeimte Bucheckern in Qualität und Ausbeute geringer sind, als im Herbst gelesene einwandfreie Früchte. Genaue Angaben können nicht genannt werden, da noch keine Probepressungen vorliegen.

Ausgabe der gewerbl. Zulagekarten. Infolge der Osterfeiertage tritt in der Ausgabe der Zusatzkarten folgende Aenderung ein: Dienstag 1. 4. 47 vorm. von 9—12 Uhr Buchst. A—F und Buchst. G—L, nachm. von 2—4 Uhr Buchst. M—S; Mittwoch 2. 4. 47 vorm. 9—12 Uhr Buchst. Sch—Z. — Sämtliche Nachzügler erst am Osterdienstag vorm. von 9—12 Uhr.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Osterferien für die Kurse in der Mädchenoberschule (St. Ludwig) und in der Klösterleschule sind von Gründonnerstag 3. April bis Sonntag 13. April. Für die Kurse im Landeswaisenhaus, in der Fachschule und im Kath. Vereinshaus vom 3. bis 8. April. — Dr. Krause: Der Vortrag über ansteckende Geschlechtskrankheiten (für Männer) wurde auf Mittwoch 23. April 18.30 Uhr (Kath. Vereinshaus) verschoben. — Dr. Agnes Herkommer: „Gertrud von Le Fort". Nächster Vortrag 1. April 20 Uhr in der Mädchenoberschule. — Dr. Klink: „Philosophie". Nächster Vortrag 2. April 18.30 Uhr im Kath. Vereinshaus. — Im Rahmen des Kurses „Die Leiter der öffentlichen Aemter über ihre Arbeit", spricht am Freitag 11. April Herr Germaier vom Ernährungsamt (20.15 Uhr im Landeswaisenhaus). — Im Rahmen des Musikkurses von Herrn Kern singt am Donnerstag 10. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus die Gmünder Künstlerin Frau Julie Maier-Wunderlich. Eintritt für nichteingeschrieb. Hörer 1 RM. — Prof. Dr. Löffler: Geologische Exkursion. Treffpunkt Samstag 29. März 14 Uhr Kaffee Menrad. — 8. Sonderveranstaltung. Deutsche Meister des Barock — Duis-Quartett für alte Musik. Dienstag 8. April 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Stiegele und an der Abendkasse. Mitglieder Ermäßigung. Eintritt 3 RM. — Der Kurs Allg. Zeichnen (Mahringer) ist wieder am Mittwoch 9. April 18 Uhr in der Fachschule.

Das Stuttgarter Kammerorchester, Dirigent Karl Münchinger, spielt am Dienstag 1. April 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Werke von Hindemith, Purcell, Locatelli, Corelli und Vivaldi. Vorverkauf Buchhandlung Joerg.

Eine Ausstellung neuer, zeitgemäßer Entwürfe veranstaltet die B a u s p a r k a s s e Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot-Ludwigburg in Schwäb. Gmünd im Gasthaus zum „Kreuz", Sebaldstraße 1, am Sonntag 30. März 1947 von 10—17 Uhr. Unverbindliche persönliche Beratung über das Bausparen für das eigene Haus und das Wohnsparen für die eigene Wohnung.

Siedler- und Kleingärtnerbund. Morgen Sonntag 14.30 Uhr in der Stadthalle — nicht Samstag, wie vorgesehen war — Vortrag von Frl. Dr. von Bronsart über „Unsere Gartenarbeit im Frühjahr". Mitglieder und Freunde sind hierzu eingeladen.

Eine Kreisobstbautagung findet am Sonntag 30. März 13 Uhr im „Weißen Ochsen" statt.

Angestellten-Verband, Berufsgruppe Techniker. Unsere nächste Zusammenkunft findet am Mittwoch 2. 4. 47 20 Uhr im Gasthaus zum „Adler" (Gesellschaftszimmer oben) statt. Mitglieder u. Freunde unserer Sache werden hiermit herzlich eingeladen.

Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Schwäbisch Gmünd. Heute Samstag 20 Uhr Versammlung im „Weißen Ochsen". Es spricht Landrat Dr. H u b e r - Aalen über „Die Stellungnahme der Christen zur Sozialpolitik und Sozialreform". Mitglieder und Freunde der Union sind herzlich eingeladen.

Kommunistische Partei Kreis Schwäbisch Gmünd. Am Sonntag 30. März 1947 vormittags 8.30 Uhr findet im „Wilden Mann" in Schwäbisch Gmünd eine Konferenz sämtlicher Funktionäre des Kreises Schwäbisch Gmünd statt. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist Pflicht.

Touristenverein „Naturfreunde". Am Sonntag 30. März 1947 macht die Musik-Gruppe eine Halbtagswanderung nach dem Leinhäusle, wozu die gesamte Mitgliedschaft freundlich eingeladen ist. Abgang 12 Uhr am Schmidturm.

Sport: Heute Samstag 15.15 Uhr auf der Kampfbahn: Handball-Pflichtspiel TG Gmünd — TSB Heidenheim. In der Stadthalle: 1. württemb. Hallen-Hockeyturnier. Vorspiele ab 14.30 Uhr, Endspiele ab 19 Uhr. Morgen Sonntag je 15 Uhr: Fußball-Pflichtspiele: Urbach — Normannia Gmünd, Lorch gegen Plüderhausen, Bettringen — Normannia Res., Waldhausen — Sportfreunde Gmünd, Unterböbingen — Mögglingen, Heubach — Bargau. — Handball-Freundschaftsspiele: Alfdorf — TG Gmünd II, Winzingen — Bettringen.

Allgem. Ortskrankenkasse Schwäb. Gmünd

Am M o n t a g 3 1. M ä r z 1 9 4 7 bleibt die Kasse für jeglichen Verkehr wegen statistischen Arbeiten g e s c h l o s s e n.

Ab Dienstag 1. April 1947 sind die S c h a l t e r s t u n d e n von morgens 8.30 bis mittags 12.30 Uhr durchgehend. Wir möchten die Versicherten erneut darauf hinweisen, daß *Barleistungen, Krankengeld, Hausgeld, Stillgeld* und *Wochengeld* jede Woche von Montag bis Freitag täglich zu den üblichen Schalterstunden ausbezahlt werden.

Warnung vor Schwindlern!

Aus verschiedenen Gemeinden unseres Kassenbezirkes wird uns gemeldet, daß z. Zt. ein Mann als Krankenkontrolleur der Allgemeinen Ortskrankenkasse Schw. Gmünd auftritt und angibt, die Krankenkontrolle durchführen zu müssen. Im Anschluß an die Krankenkontrolle verlangt er immer irgendwelche Lebensmittel. Wir machen die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß die von uns eingesetzten Herren, die als Krankenkontrolleure für uns tätig sind, mit einem Lichtbildausweis ausgestattet sind. Dieser Ausweis wird ohne Verlangen vorgezeigt. Beim Auftreten eines Krankenkontrolleurs ohne Ausweis bitten wir sofort das Bürgermeisteramt zu benachrichtigen, damit die Personalien des Schwindlers festgestellt werden können.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Gültigkeit der Raucherkartenabschnitte

Die langanhaltende Kälteperiode verursachte infolge des starken Kohlen- und Energiemangels weitgehende Betriebseinschränkungen, von denen auch die Tabakindustrie betroffen war. Außerdem bestehen auch Rohmaterialschwierigkeiten. Für die Belieferung der während der 97.—99. Kartenperiode gültigen Raucherkartenabschnitte stehen daher nicht genügend Tabakwaren zur Verfügung. Infolgedessen können die einzelnen Bezugsabschnitte nicht rechtzeitig beliefert werden. Die Gültigkeit derselben ist daher allgemein bis zum Ablauf der 100. Kartenperiode — 27. 4. 47 — v e r l ä n g e r t worden.

Die Abschnitte 1—4 der Männer- und 1—2 der Frauen-Raucherkarte können ebenfalls noch bis 27. 4. 1947 beliefert werden.

Die Ausgabe neuer Raucherkarten erfolgt erst wieder für die Zeit ab 28. 4. 1947.

Kindercreme

Auf den Abschnitt C der Seifenkarte für Kleinstkinder von 0—3 Jahren (95./100. Periode) kann ab sofort 1 Tube oder Dose Kindercreme, Fabrikat Wolff & Sohn Karlsruhe, abgegeben werden. Der Verkauf in der Stadt erfolgt durch die Apotheken und Drogerien. Bezugsberechtigte der Landgemeinden des Kreises erhalten die Kindercreme bei einem vom zuständigen Bürgermeisteramt bekanntgegebenen Einzelhändler. Der Abschnitt C verliert seine Gültigkeit mit dem 22. April 1947. Die Einzelhandelsgeschäfte haben die aufgeklebten Abschnitte C bis zum 25. April 1947 dem WA zusammen mit der Seifenabrechnung für die 100. Periode vorzulegen.

Vierteljahresmeldung für Stahl und Ei[sen] sowie NE-Metalle

Gemäß § 4 der Anordnung IV/46 und § 1[2] Durchführungsbestimmungen zur Anordnung sind alle Bestände an Stahl- und Eisenmateri[al] wie NE-Metallen vierteljährlich dem Landes[wirt]schaftsamt zu melden.

Für die Meldung nach dem Stande vom 31. 1947 ist das Formblatt EM 6 A sowie der Vor[druck] NEMAG VII zu verwenden.

Diese beiden Vordrucke mit den dazugehö[rigen] Erläuterungen sind vom 28. 3. 1947 an bei [den] Wirtschaftsämtern erhältlich.

Die Bestandsmeldungen müssen bis zum [...] 47 beim Landeswirtschaftsamt Stuttgart, Se[...]straße 34, vorliegen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche [Vor]räte an Stahl- und Eisenmaterial sowie NE-Met[allen], die sich im Bereich der US-Militärregierung [Würt]temberg-Baden bei Betrieben der gewerb[lichen] Wirtschaft, der Landwirtschaft oder im Besitz [oder] Gewahrsam natürlicher oder juristischer Pers[onen] jeder Art befinden, gleichgültig wessen Eige[ntum] die Bestände sind.

Industrieberichte

Infolge Papierknappheit und Schwierigkeit[en] der Drucklegung muß ab sofort die Anzahl der [aus]zufüllenden Vordrucke eingeschränkt werden.

Bis auf weiteres sind daher die Industrieber[ichte] nur noch v i e r f a c h auszufüllen, wovon wie [bis]her, Ausfertigung 1 direkt an das Statistische [Lan]desamt, Stuttgart-13, Fuchseckstraße 21 A zu [sen]den ist, 2 weitere Ausfertigungen sind an das [Wirt]schaftsamt zu senden, während die 4. Ausfert[igung] den Betrieben verbleibt.

Da der Einreichungstermin immer noch nicht [von] allen Firmen pünktlich eingehalten wird, [wird] nochmals dringend gebeten, die Berichte bis s[päte]stens 5. e i n e s j e d e n M o n a t s an die [oben] angegebenen Stellen einzusenden.

Die Spruchkammer

teilt mit:

Bei der Spruchkammer kommen demnächst die nachstehend aufgeführten Fälle zur Verhandlung. Die Oeffentlichkeit wird gebeten, sachdienliche Angaben über das Verhalten der Betroffenen während der Nazizeit zu machen

Elser Friedrich, Postfacharbeiter, Alfdorf; Wanner Patriz, Landwirt, Heuchlingen; Kächele Adolf, Kaufmann, Gmünd; Thiem Erich, Mechanikermeister, Gmünd; Nuding Hermann, Goldschmiedemeister, Gmünd; Haußmann Julius, Kaufmann, Gmünd; Fuchs Gustav, Kohlenhändler, Heubach; Wohlfarth Karl, Angestellter, Vordersteinenberg; Abt Xaver, Wickler, Rechberg; Murthum Maria, Hausfrau, Heubach; Bühr Anna, Hausfrau, Heubach; Haar Adolf, Oberpostinspektor, Gmünd; Lang Josef, Müller, Gmünd; Huttenlocher Karl, Kaufmann, Gmünd; Rümelin Willi, Techn. Kaufmann, Lorch; Klaile Gustav, Reichsbahnrat, Gmünd.

Durchführung des Gesetzes Nr. 104

Die Militärregierung wünscht sofort einen Ueberblick über die Auswirkungen des Gesetzes Nr. 104 auf die Wirtschaft zu erhalten. Zu diesem Zweck wird in diesen Tagen jedem nach der 5. Durchführungsverordnung meldepflichtigen Betrieb usw. ein Fragebogen des Ministeriums für politische Befreiung vom Arbeitsamt zugesandt.

Dieser Fragebogen ist umgehend auszufüllen und mit der bis zum 5. 4. 1947 fälligen Monatsmeldung an das Arbeitsamt zu übersenden. Sollte die Uebersendung mit der Monatsmeldung nicht möglich sein, so ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß der Fragebogen *bis spätestens 10. 4. 1947* dem Arbeitsamt zugeht. Betriebe, deren Fragebogen bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, müssen gem. Art. 65 Abs. 1a) und c) des Gesetzes Nr. 104 bestraft werden.

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Palmsonntag 30. März 1947:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), anschließend Hl. Abendmahl
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst
17.00 Uhr Augustinuskirche (Geiger), anschließend Hl. Abendmahl

Palmsonntag 30. März:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Friedhoff).

Von Montag bis Mittwoch

je 20.00 Uhr Augustinuskirche Passionsandacht.

Gründonnerstag 3. April:

19.00 Uhr Augustinuskirche Passionsandacht und Hl. Abendmahl.

Karfreitag 4. April:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), anschließend Hl. Abendmahl
9.00 Uhr Straßdorf (Skrabak), anschl. Hl. Abendmahl
17.00 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), anschließend Hl. Abendmahl.

Evang. Gottesdienst Lorch

Palmsonntag 30. März:

9.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Fischer)
14.00 Uhr Bibelstunde und Hl. Abendmahl in Unterkirneck
19.30 Uhr Jugendabend

Gründonnerstag

19.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Eberlein).

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Vermögenserklärung für die [Ver]mögensteuerveranlagung 1946

(1) Die Vermögenserklärungen sind **spätestens am 30. April 1947** bei dem Finanzamt abzugeben.

(2) **A. Von den unbeschränkt Vermögenst[euer]pflichtigen haben eine Vermögenserklärung [über] ihr Gesamtvermögen abzugeben:**

I. Natürliche Personen:
wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 RM. über[steigt]. Dabei ist das Vermögen derjenigen Per[sonen] mitzuberücksichtigen, mit denen der St[euer]pflichtige zusammen zu veranlagen ist. [Der] Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt
a) mit seiner nicht dauernd von ihm ge[trennt] lebenden Ehefrau,
b) mit seinen Kindern, die das 16. Leben[sjahr] noch nicht vollendet haben.
Der nunmehr für alle unbeschränkt steuerp[flich]tigen natürl. Personen allein noch zuge[lassene] Freibetrag (Artikel II des Gesetzes Nr. [..] [des] Kontrollrats) darf von den Steuerpflic[htigen] nicht am Vermögen abgezogen werden.

II. Nichtnatürliche Personen:
1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesell[schaf]ten auf Aktien, Gesellschaften mit besch[ränk]ter Haftung, Kolonialgesellschaften, [berg]rechtliche Gewerkschaften, ohne Rück[sicht] auf die Höhe ihres Gesamtvermögens.
2. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, [Ver]sicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, so[nstige] juristische Personen des privaten Re[chts], nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, St[iftun]gen und andere Zweckvermögen, auße[r] Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, [wenn] ihr Gesamtvermögen 10 000 RM. überst[eigt].

B. Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben [eine] Vermögenserklärung über ihr Inlandsverm[ögen] abzugeben ohne Rücksicht auf die Höhe d[es In]landsvermögens.

C. Für offene Handelgesellschaften, Komm[andit]gesellschaften und ähnliche Gesellschaften, [bei] denen die Gesellschafter als Unternehmer [(Mit]unternehmer) anzusehen sind und die ihre [Ge]schäftsleitung oder ihren Sitz im Inland [haben,] ist eine Vermögenserklärung abzugeben, [wenn] das Vermögen der Gesellschaft 10 000 RM. [über]steigt.

D. Eine Vermögenserklärung hat außerdem [...] abzugeben, der dazu vom Finanzamt bes[onders] aufgefordert wird.

(3) Die Zusendung eines Vordrucks gilt als [beson]dere Aufforderung.

(4) Für die Erklärungen sind die amtlichen [Vor]d r u c k e zu verwenden. Diese sind bei den F[inanz]ämtern erhältlich.

(5) Unrichtige oder unvollständige Angab[en in] den Erklärungen sind unverzüglich nach de[r Ent]deckung zu berichtigen.

Finan[zamt]

Kath. Gottesdienst Lorch

Palmsonntag 30. März:

8.00 Uhr Hl. Messe mit Ansprache
9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Palmenwe[ihe]
14.30 Uhr Gottesdienst in Waldhausen
18.00 Uhr Fastenandacht

Gründonnerstag 3. April:

8.00 Uhr Gottesdienst
7 Uhr abends Oelbergandacht

Karfreitag 4. April:

9.30 Uhr Karfreitagsliturgie
14.00 Uhr Predigt
18.00 Uhr Mette
Tagsüber Betstunden beim Heiligen Gr[ab]

Karsamstag 5. April:

6.30 Uhr Heilige Weihen und Hochamt
7 Uhr abends Auferstehungsfeier.

mtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 94 | Schwäbisch Gmünd, Donnerstag 3. April 1947 | Preis 10 Pfg.

ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Außerordentliche Winterbeihilfe

eit den Anträgen entsprochen wurde, sind die
gsteller benachrichtigt worden. Ein kleiner
der Anträge mußte abgelehnt werden, weil
edürftigkeit nicht anerkannt werden konnte
der Vordruck ungenügend ausgefüllt war. Wer
n Bescheid erhielt, dessen Antrag wurde abge-
Besondere Bescheide werden nicht erteilt.

Städt. Wohlfahrtsamt.

* * *

e Sprechstunden des Oberbürgermeisters sind:
ag, Dienstag, Mittwoch und Freitag je von 15
Uhr. — Bürgermeisteramt.

m. Berufs- und Höhere Handelsschule (Berufsfachschule) Schwäb. Gmünd.

neue Schuljahr beginnt am 1. April 1947.
Schüler, die in die 1. Klasse der Kfm. Berufs-
(Pflichthandelsschule) eintreten, melden sich
Montag, den 14. April 1947 vormittags 9 Uhr
mmer 47 der Gehörlosenschule, Bocksgasse 31,
Aufnahme in ihre Klassen. Meldepflichtig sind
die Schule noch nicht besuchenden männlichen
weiblichen Personen unter 18 Jahren, die in
kaufmännischen Betrieb oder auf einem Amt
tigt sind und das Abschlußzeugnis einer kfm.
s- oder Höheren Handelsschule noch nicht be-

jenigen Schüler, die die Aufnahmeprüfung in
höhere Handelsschule bestanden haben, melden
am *Dienstag, den 15. April 1947* vormittags
r im Zimmer 47 der Gehörlosenschule, Bocks-
e 31, zur Eingliederung in die Vorklasse der
ren Handelsschule.

Die Schulleitung.

Hundesteuer 1947 und Hundeanmeldung

Für das Rechnungsjahr 1947 beträgt die Hundesteuer:

1. allgemein 30 RM. für den ersten, 60 RM. für den zweiten und 90 RM. für den dritten und jeden weiteren Hund desselben Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen desselben Haushalts,
2. für Hunde von Schafhaltern und Besitzern von Höfen und einzelstehenden Wohnsitzen 20, 40 und 60 RM.,
3. für Zwinger 60 RM.

Die Hundesteuer ist am 1. April 1947 in voller Höhe zur Zahlung verfallen.

Steuerberechtigt ist die Gemeinde des Standorts des Hundes.

Steuerpflichtig für das ganze Rechnungsjahr 1947 ist derjenige, der den Hund am 1. April 1947 hält. Ist er nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet dieser als Gesamtschuldner. Die Steuer ist für das ganze Steuerjahr im vollen Betrag zu zahlen, auch wenn die Hundehaltung sofort nach Beginn des Steuerjahres (1. April 1947) aufgegeben wird. Daneben hat, wenn der Hund veräußert wird, der nachfolgende Hundehalter vom darauf folgenden Vierteljahresbeginn an ebenfalls Hundesteuer zu entrichten. Die vom Besitzvorgänger bewirkte Hundesteuerzahlung kann dem Besitznachfolger nicht gutgeschrieben werden. Der Vorgänger in der Hundehaltung kann aber an Stelle des bisherigen Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß dadurch für ihn im laufenden Steuerjahr eine neue weitere Steuerschuld entsteht.

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies, soweit nicht bereits geschehen, spätestens binnen 2 Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung oder der Erreichung des steuerpflichtigen Alters des Hundes auf dem Städt. Steueramt, Rathaus Zimmer 14, anzuzeigen. Beim Zuzug von auswärts ist ebenfalls innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Vorlage des letzten Hundesteuerzettels Anzeige zu erstatten, auch wenn die Hundesteuer am bisherigen Wohnort schon entrichtet ist. Wer die Abmeldung eines vor dem 1. April 1947 abgeschafften Hundes beim Städt. Steueramt länger als bis 15. April 1947 unterläßt, hat die Hundesteuer für das neue Rechnungsjahr fort zu entrichten.

Der Oberbürgermeister.

Landwirte und Hühnerhalter!

In meiner Landtagsrede vom 25. 3. 1947 habe ich auf die Schwierigkeiten in unserer Ernährungslage, insbesondere auf die verheerende Fettversorgungslage, auf das Eindringlichste hingewiesen.

Ich muß daher an die Landbevölkerung den dringenden Appell richten, daß sie in den kommenden Tagen und Wochen die letzten verfügbaren Liter Milch abliefert, um somit unsere Jugend und unsere Kinder in den Städten vor noch größeren Entbehrungen zu bewahren.

Vor allem darf auch in der Osterwoche die Milchablieferung keinesfalls zurückgehen.

Auch im Hinblick auf die Eierablieferung muß ich sämtliche Hühnerhalter auffordern und bitten, schon jetzt jedes Ei zur Sammelstelle zu bringen, damit sie ihrer Ablieferungspflicht nachkommen.

Die Not ist groß, und nur mit Hilfe unserer einheimischen Erzeugerkreise sind wir in der Lage, auch diese schwere Zeit zu überwinden.

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
(gez.) Stooß

Der Kreistag

wird auf *Montag, den 14. April 1947 vormittags 9 Uhr* in den Sitzungssaal des Rathauses in Schw. Gmünd einberufen. Hierzu ergeht Einladung an alle ordentlichen Mitglieder des Kreistages, sowie an die gem. Art. 25 KrO. zur Teilnahme Berechtigten.

Tagesordnung:

Geschäftliches

1) Wahl des Kreispflegers, des Kreisbaumeisters und des Leiters des Wohlfahrtsamtes. (Die Bewerber sind zur persönlichen Vorstellung eingeladen).
2) Aussprache über den Verwaltungsbericht über das Jahr 1946.

Landrat.

* * *

Der Ladenschluß am Dienstag 8. April fällt aus. — Landratsamt.

Die Spruchkammer

teilt mit:

Die von der Spruchkammer ausgestellten NB-Bescheide sind amtliche Nachweise dafür, daß der Inhaber vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen ist. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß die Inhaber dieses Ausweises denselben achtlos beiseite werfen und nachher bei Bedarf bei der Spruchkammer Antrag auf Ausstellung eines Ersatzausweises stellen.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Ersatzausweis nur gegen eine Gebühr von RM. 5.— ausgestellt werden kann.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen und für ungültig erklärt:

Steppan Barbara, geb. 6. 10. 1917 in Schelteren (CSR.), wohnh. Degenfeld, Nr. der Kennkarte WB 531 090.
Nuding Engelbert, geb. 13. 1. 1911 in Degenfeld, wh. Degenfeld, WB 511 897.
Ewald Ingeborg, geb. 11. 9. 1925 in Wurzen (Leipzig), wh. Mutlangen, WB 507 853.
Wäger Maria, geb. 12 11. 1872 in Pfahlbronn, wh. Wustenriet, Gde. Großdeinbach, WB 531 415.
Wirth Marianne, geb. 25. 8. 1926 in Neurohlau, Krs. Karlsbad (CSR.), wh. Lorch, WB 519 271.
Hieber Georg, geb. 6. 9. 1891 in Alfdorf, wh. Alfdorf, WB 522 291.
Ernhardt Anneliese, geb. 18. 12. 1925 in Wermelskirchen, Krs. Rhein-Wupper, wohnhaft Lorch, WB 520 653.
Röhr Ursula, geb. 20. 6. 1911 in Beuthen (O.S.), wh. Lorch, WB 518 883.
Knödler Rosa, geb. 31. 5. 1925 in Mögglingen, wh. Mögglingen, WB 514 288.
Müller Rosina, geb. 22. 6. 1909 in Unterböbingen, wh. Unterböbingen, WB 518 169.
Funk Isidor, geb. 26. 3. 1875 in Schechingen, wohnh. Schechingen, WB 524 740.
Kreutzer Annemarie, geb. 11. 7. 1926 in Smolin (Galizien), wohnh. Boschenhof, Gde. Ruppertshofen, WB 525 985.

Das Landwirtschaftsamt ist am Dienstag und Mittwoch nach Ostern geschlossen.

Die Schnellzüge D 247/248 Stuttgart-Hof und zurück verkehren vom Dienstag 1. April ab werktags wieder regelmäßig.

Versorgung mit Spinnstoffen und Schuhen

e städtische Bezugscheinstelle für Spinnstoffe
Schuhe teilt mit:

e Bezugscheinstelle wird in letzter Zeit mit An-
n buchstäblich überflutet. Anforderungen auf
eidungsstücke verschiedener Art werden ge-
, welche praktisch gar nicht erfüllbar sind.

wird deshalb erneut gebeten, die Ansprüche
ein Mindestmaß zu reduzieren, welches der Ar-
entspricht, in welchem sich unser Land nach
verlorenen Krieg befindet. Viele Leute glauben,
enüge, einen Antrag einzureichen, um alsbald
Bezugschein zu erhalten. Diese Meinung ist
mmen irrig.

ugscheine können nur in der Menge ausgege-
werden, wofür die Punktzahl ausreicht, welche
Stadt Gmünd für jedes Quartal zugeteilt wird,
ich: 2 Punkte pro Person und Quar-
also 8 Punkte im Jahr. Damit müssen
haushalten. Einige Beispiele aus der Praxis
n zeigen, wieviel Punkte für die verschiedenen
rauchsgegenstände verrechnet werden:

Für 8 Punkte im Jahr können 2 Paar Männer-
socken (j 4 Punkte) oder 1 Paar und 4 Taschen-
tücher bezogen werden. 1 Hemd = 20 Punkte,
Wollkleid = 45 Punkte, 1 Herrenanzug = 80
Punkte, 1 Herrenmantel = 90 Punkte.

nerisch hätte also derjenige, der 1 Anzug er-
für 10 Jahre sein ganzes Kontingent ver-
cht. Alles was er in dieser Zeit zusätzlich er-
geht auf Kosten der anderen, die nichts be-
men.

ttwäsche ist wohl ein begehrter, aber seltener
kel.

Inlet für Deckbett kostet 75 Punkte,
Wolldecke = 75 P., 1 Bettbezug = 55 Punkte.
ere Ehepaare können angesichts solcher Not-
jetzt keine Bettwäsche anfordern, sie müssen
edingt mit dem vorhandenen aus besserer Zeit
ommen, denn wie sollen sonst junge Haushal-
en jemals zu solchen Stücken kommen? Auch
e können nur tropfenweis und mit viel Geduld
ent werden.

ist völlig zwecklos, wenn manche Leute glau-
mit einem Antrag eine ganze Reihe von Gegenständen anfordern zu können. Viele Mitbürger mußten dafür zurückstehen.

Wenn an einem einzigen Ausgabetag nicht weniger als 5600 Antrags-Formulare geholt worden sind, so ist es leicht vorstellbar, daß bei einer Vielzahl von beantragten Gegenständen eine Zahl herauskommt, für welche praktisch niemals eine Zuteilung erfolgen kann.

Die alten Anträge aus dem Jahre 1946 konnten bis jetzt nur teilweise bearbeitet werden, weil die Zuteilungen für Bezugscheine unzureichend sind.

Mit der für den Monat März noch übrig gebliebenen Punktzahl werden in diesem Monat Oktober- und teilweise November-Anträge bearbeitet.

Anträge für Herrenanzüge und Wintermäntel, sowie Bettwäsche sind derzeit noch bis zu einem Jahr im Rückstand mangels Zuteilung. Es bleibt nichts anderes übrig, als weiter zuzuwarten.

Schuhe

Im Zuge der von höherer Stelle angeordneten Sonderaktion mußten in den letzten Monaten bevorzugt Kleinkinder und Kinder mit Bezugscheinen versorgt werden. Die noch im Rückstand verbleibenden alten Anträge aus 1946 werden aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit mit Bezugscheinen bedient werden können, d. h. soweit die Dringlichkeit nachgewiesen ist.

Erwachsene haben zu Gunsten der Kinderaktion zurücktreten müssen. Die ältesten Anträge liegen mangels Zuteilung noch weit bis 1946 zurück.

Mit Nackdruck muß betont werden, daß es ungerecht ist, wenn manche Leute glauben, fortgesetzt Neuanträge einreichen oder fortwährend die Bezugscheinstelle persönlich bedrängen zu können, um schneller und außer der Reihe bedient zu werden; denn die anderen, welche in bescheidener Weise zuwarten, wollen auch einmal zum Zuge kommen.

Jeder Antrag wird nach Datum eingeordnet und nach der Bedürfnisfrage sorgfältig überprüft.

Diese Hinweise sollen den Antragstellern einen Einblick in die derzeitige Versorgungslage geben. Damit wird die Bitte verbunden, keine unerfüllbaren Anforderungen zu stellen und Geduld zu haben. Alle unnötigen persönlichen Vorsprachen belasten das Amt und verzögern die Bearbeitung.

Zum Urkundendolmetscher für die ungarische Sprache für den Landesbezirk Württemberg ist vom Justizministerium mit Verordnung vom 17. Oktober 1946 Heinrich von Bartosch, Lorch/Württ., Forstweg 10, bestellt.

Die Sprechstunden beim Aufbauamt I Stuttgart sind nur vormittags von 9—12 Uhr. An Samstagen ist keine Sprechstunde.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am Ostersonntag 6. April
etter, Bocksgasse 16, Fernruf 2727

am Ostermontag 7. April
anges, Sebaldstr. 7, Fernruf 3067
napotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Zur Ruhrbergarbeiter-Frage

Gar vieles haben wir in den letzten Wochen über die Lebensbedingungen im Ruhrgebiet gehört und gelesen, aber oft waren die Nachrichten widerspruchsvoll. Neben verlockenden Verheißungen für die Bergarbeiter wollen die Gerüchte von der ernsten Ernährungslage an der Ruhr nicht verstummen.

Tausende haben heute Interesse, in den Kohlenbergbau zu gehen, aber sie zweifeln, ob der Bergmann auch wirklich satt werde. Das Landesarbeitsamt hat nun diese Frage an Ort und Stelle geprüft. Es ist richtig, daß es dem *Normalverbraucher* im Ruhrgebiet in diesem Winter nicht immer gut gegangen ist. Die vereisten Verkehrswege waren schuld, daß die Nahrungsmittel nicht in voller Menge und nicht immer rechtzeitig zugeteilt werden konnten. Es mangelte sogar an Kartoffeln, weil die Mieten während der Frostperiode nicht geöffnet werden durften.

Der *Bergarbeiter* dagegen, der aus besonderen Vorräten und durch eigene Aemter versorgt wird, hat seine 4000 Kalorien anstandslos erhalten. Die Verpflegung auf der Zeche ist reichhaltig und in der Zubereitung ausgezeichnet; denn jede warme Mahlzeit enthält 20 g Fett. Die täglich vor der Einfahrt gereichten zwei Doppelbrote sind mit 36 g Butter und 60 g Wurst oder Käse belegt. Die Verpflegung wird regelmäßig von Aerzten, sowie von Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitsverwaltung überwacht. So ist gewährleistet, daß der Bergmann auch wirklich das bekommt, was ihm zusteht.

Wenn nun die Familienangehörigen der einheimischen Bergarbeiter mitunter weniger gut versorgt sind, wird er selbstverständlich seine reichlichere Verpflegung mit ihnen teilen und damit selbst oft nicht in den vollen Genuß seiner Ration kommen. Dies fällt aber für die alleinstehenden Freiwilligen aus der US-Zone weg. Sie haben zum eigenen Verbrauch ihre vollen 4000 Kalorien und das sind je Zuteilungsperiode u. a. 22 000 g Brot, 4000 g Nährmittel, 4300 g Fleisch, 1984 g Fett und dazu monatlich 750 g Speck.

Der Freiwillige im Ruhrkohlenbergbau braucht nicht nur keinen Hunger zu leiden, sondern er bekommt mit Sicherheit *die beste Verpflegung, die heute in Deutschland geboten werden kann.*

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Allgem. Ortskrankenkasse Schwäb. Gmünd

Versicherungspflichtige Flüchtlinge in der Landwirtschaft: Durch viele Beanstandungen, die in letzter Zeit bei Flüchtlingen gemacht werden mußten, sehen wir uns genötigt, die Landwirte auf folgendes hinzuweisen: Alle Flüchtlinge, die gegen Kost und Wohnung beschäftigt werden, sind anmeldepflichtig. In Fällen, wo wir nachträglich feststellen, daß dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wurde, müssen wir die Beiträge nachholen. Wir werden uns vorbehalten, die betreffenden Landwirte mit Ordnungsstrafen zu belegen.

Krankenversicherung der Ostflüchtlinge

Die Ostflüchtlinge, die vor ihrer Flucht oder Ausweisung gegen Krankheit versichert waren, können sich gemäß § 313 b RVO. weiterversichern.

Die Anmeldefrist von 3 Wochen beginnt mit dem Tag des Eintreffens am neuen Wohnort.

Ausnahmsweise wird die Anmeldefrist für bereits eingetroffene Flüchtlinge, die die Frist von 3 Wochen nicht eingehalten haben, **letztmalig bis zum 30. April 1947** verlängert.

Die Anmeldung kann bei der Allg. Ortskrankenkasse Schwäb. Gmünd, Königsturmstraße 13, Meldeabteilung, getätigt werden.

Neubürgerbetriebe

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen in Stuttgart möchte umgehend alle Neubürgerfirmen erfassen, um mit ihnen wegen der am 15. Mai 1947 beginnenden Neubürgermesse in Verbindung zu treten. Alle im Kreis Schwäb. Gmünd befindlichen Neubürger-Betriebe werden dringend gebeten, spätestens bis 10. April 1947 an den Kreisflüchtlingskommissar Angaben über Name und Sitz der Firma sowie Art der Erzeugnisse zu machen.

Flüchtlingskommissar

Kaufmännische Berufsschule. Am 26. 3. 47 fand die Entlaßfeier der Schule statt. Alle 87 Prüflinge haben bestanden. Es konnten zwei 1. Preise (Fuchs Rudolf, Zimmermann Elisabeth), drei 2. Preise (Fischer Hermann, Rapp Marianne, Stein Irma), sieben Belobungen (Abt Pia, Berger Anne, Gritsch Xaver, Haag Adolf, Hummel Liselotte, Maier Carl, Straubmüller Margot) verteilt werden. — Die Schulleitung.

Vogel- und Pflanzenschutz

1. Mit Rücksicht auf den **Vogelschutz** ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten:

a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden,
b) dürres Gras und Hecken abzubrennen,
c) Rohr- u. Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete od. zugelassenen Kulturarbeiten od. für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Die untere Naturschutzbehörde kann in besonders kalten oder feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist bis spätestens 1. April ansetzen.

2. Zum Schutz der **Pflanzen** in der freien Natur ist es verboten:

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten;
b) die vollständig geschützten Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen, von ihrem Standort zu entfernen oder in den Verkehr zu bringen;
c) von folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen; Maiglöckchen, Blaustern (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, allen rosetten- und polsterbildenden Steinbrech- und Hauswurzelarten, allen Schlüsselblumenarten,
d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen; die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keines Bündels) wird nicht beanstandet. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

Die Erlaubnisscheine zum Sammeln von wildwachsenden Pflanzen nichtgeschützter Arten (Blumen, Heilkräutern, Farne und dergl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke dürfen, um ein planmäßiges und sachgemäßes Sammeln zu ermöglichen, nur die unteren Naturschutzbehörden (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte) ausstellen. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung und ein derer Erlaubnisschein des zuständigen Fo erforderlich.

Alle **Sammelanträge** für 1946 sind Arbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde Heilpflanzenbeschaffung, Landesstelle für Wü berg, Tübingen, Botanisches Institut, einzu Ueber die Sammelanträge von Firmen mit Sammlern entscheidet die höhere Natu behörde. Sie müssen enthalten:

a) Zu- und Vorname, Geburtstag, und -ort Wohnort und Wohnung des Sammlers,
b) die genaue Bezeichnung der zu sam Pflanzen und Pflanzenteile,
c) die Anschrift des An- und Aufkäufers de melguts,
d) die Kreise, bei Staatswald die Forstäm deren Bereich der Sammler arbeiten w

Da nach allgemeiner Polizeivorschrift je son eine Deutsche Kennkarte mit sich führe wird auf die früher geforderte Beigabe eine bildes verzichtet. Ebenso wird ein Beitrag Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaf mehr erhoben. Die Sammlerausweise werde vorgeschriebenem Muster von der Landesste bereitet und den unteren Naturschutzbehör Ausstellung und Aushändigung übersand Sammler erhalten von der Landesstelle auch blätter für die einzelnen Pflanzen und weiter tige Hinweise für ihre Arbeit.

Ueber die Bestimmungen für das Samme Heilpflanzen nicht geschützter Arten du Schulen geben die Bezirksschulämter Ausku

Die unteren Naturschutzbehörden werden Widerruf ermächtigt, die hellgelbe sogenann Schlüsselblume — Primula elatior — für werbsmäßige Sammeln und für den Blume freizugeben, doch sind die Sammler zu ve ten, nur besonders reiche Standorte zu ern sich für den Fall des Weiterverkaufs an vom Bürgermeister ihres Wohnorts ein Ur zeugnis über die für den Weiterverkauf be Menge ausstellen zu lassen, das dem Händ weils zu übergeben ist.

Landra

Preisbildung im Handel mit Leder und Lederwar

Zweite Anordnung zur Aenderung von Anordnungen und Erlassen des Reichskommissars für die bildung vom 22. Januar 1947.

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RA Nr. 291) wird folgendes angeordnet:

I.

Die Anordnung zur Aenderung von Anordnungen und Erlassen des Reichskommissars für die Preisbildung über die Preisbildung im Handel mit Leder und Lederwaren vom 1. Juli 1946 (Amtsblatt Nr. 59 vom 27. Juli 1946) wird aufgehoben. Für den Handel mit Leder und Lederaustauschstoffen sowie mit Waren aus Leder und Lederaustauschstoffen treten die vor Erlaß der Anordnung vom 1. Juli 1946 maßgebenden Preisvorschriften in der ursprünglichen Fassung wieder in Kraft, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

II.

§ 4 Abs. 1 der Anordnung über die Preisbildung für Lederwaren, Taschen und Koffer in der Großhandelsstufe (PV I. 6) vom 3. November 1942 (RA Nr. 262 vom 7. November 1942; MittBl. d. RfPr Teil I S. 714) erhält folgende Fassung:

„Auf den gemäß § 3 als Preiserrechnungsgrundlage ermittelten Betrag darf als Handelsaufschlag ein Satz von höchstens 25% berechnet werden. Ausgenommen hievon sind Damenhandtaschen bei einem Einkaufspreis über RM. 30.—, ferner Gürtel und Ansteckblumen; für diese Waren beträgt der höchstzulässige Aufschlag 30%".

III.

Die Anlage zu der Anordnung über die Preisbildung für Lederwaren, Taschen und Koffer im Einzelhandel (PV I. 3) vom 16. Oktober 1942 (RA Nr. 247 vom 21. Oktober 1942; MittBl. d. RfPr Teil I S. 663) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Handelsaufschläge in Hundertsätzen

Warengruppen	Zum tatsächlichen Einkaufspreis	Höchstaufschlag v.H.	Höchstaufschlag RM.
A. Handtaschen aller Art (mit Ausnahme der Warengr. B)			
I. Preisgruppe für Waren aus Werkstoffen außer Leder, Bast, Stroh und ähnlichen Werkstoffen	bis 10.—	35	—
	bis 15.—	40	—
	über 15.—	45	12.—
II. Preisgruppe für Waren aus Leder	bis 10.—	40	—
	bis 15.—	45	—
	über 15.—		
und alle Sommertaschen in weißer Farbe		50	—
III. Sonderpreisgruppe	über 25.—	55	—
B. Abendtaschen aller Art			
Preisgruppe für Waren aus Leder und anderen Werkstoffen mit Ausnahme von Bast, Stroh und ähnlichen Werkstoffen	bis 15.—	50	—
	über 15.—	55	—
C. Geldbehälter und Brieftaschen			
I. Preisgruppe für Waren aus Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Papier, Pappe, Karton od. aus Bast, Stroh und ähnlichen Werkstoffen	bis 3.—	35	—
	bis 6.—	40	—
	über 6.—	45	5.—
II. Preisgruppe für Waren aus Leder	bis 10.—	50	—
	über 10.—	55	—

Warengruppen	Zum tatsächlichen Einkaufspreis
D. Aktenmappen u. Schulmappen	
I. Preisgruppe für Waren aus Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Papier, Pappe, Karton od. aus Bast, Stroh und ähnlichen Werkstoffen	bis 10.—
	über 10.—
II. Preisgruppe für Waren aus Leder	bis 15.—
	über 15.—
E. Mappen und Alben	
Preisgruppe für Waren aus Leder oder mit Lederumhüllung u. Austauschstoffen	bis 10.—
	über 10.—
F. Necessaires, Etuis und Leder-Galanteriewaren	
I. Preisgruppe für Waren aus Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Papier, Pappe, Karton od. aus Bast, Stroh und ähnlichen Werkstoffen	bis 5.—
	über 5.—
II. Preisgruppe für Waren aus Leder	bis 10.—
	über 10.—
G. Damengürtel u. Ansteckblumen	
Preisgruppe für Waren aus Leder, Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Papier, Pappe, Karton od. aus Bast, Stroh u. ähnl. Werkstoffen	bis 3.—
	bis 5.—
	über 5.—
H. Herren- und Kindergürtel	
Preisgruppe für Waren aus Leder, Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Papier, Pappe, Karton od. aus Bast, Stroh u. ähnl. Werkstoffen	
I. Koffer (mit Ausnahme der Warengruppen K und L)	
I. Preisgruppe für Waren	
a) aus Werkstoffen außer den nachstehend zu b) und II. genannten	bis 10.—
	über 10.—
b) aus Vulkanfiber, Duc u. Cord	bis 10.—
	über 10.—
II. Preisgruppe für Waren aus Leder, Plaidstoffen u. Segeltuchen	bis 10.—
	bis 20.—
	über 20.—
III. Sonderpreisgruppe	über 50.—
K. Einrichtungskoffer	
I. Preisgruppe für Waren aus Leder u. and. Werkstoffen	bis 30.—
	über 30.—
II. Sonderpreisgruppe	über 100.—
L. Bahn- und Schiffskoffer	
I. Preisgruppe für Waren aus Leder u. and. Werkstoffen	bis 50.—
	über 50.—
II. Sonderpreisgruppe	über 100.—
M. Reine Sattlerwaren (mit Ausnahme der Warengruppen A bis H)	
Preisgruppe für Waren aus Leder, Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Papier, Pappe, Karton od. aus Bast, Stroh u. ähnl. Werkstoffen	

IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom bruar 1947 in Kraft.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Ausgabe der Zuckerration an Jugendliche und Kinder, die Vollselbstversorger sind

(125 Gramm Zucker auf Sonderabschnitte 015)

Da die Zuckerration für Jugendliche und Kinder allgemein 625 Gramm beträgt, die Lebensmittelkarten für Vollselbstversorger über 6 Jahren jedoch nur mit Abschnitten über 500 Gramm Zucker versehen sind, werden an die Kinder und Jugendlichen, die Vollselbstversorger sind, noch *125 Gramm Zucker* ausgegeben. Diese Ausgabe erfolgt auf den Sonderabschnitt 015 der Lebensmittelkarten 41 (Vollselbstversorger über 6 Jahren).

Da die Vollselbstversorger für alle 3 Altersgruppen (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine gemeinsame Karte haben und Erwachsene diese Zuteilung nicht erhalten, müssen die Sonderabschnitte 015 der Jugendlichen und Kinder vorher bei der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt werden. Es berechtigen daher nur die Sonderabschnitte 015 der Lebensmittelkarten 41, die von einer Kartenausgabestelle abgestempelt sind, zum Bezug von 125 Gramm Zucker.

Die Kleinverteiler werden besonders darauf hingewiesen, nur amtlich abgestempelte Abschnitte zu beliefern.

Marmelade an Stelle von Zucker

In der letzten Nummer des Amtsblattes vom 29. 3. 47 ist in der Veröffentlichung „Warenbezug“ die Ziffer 8 wie folgt zu berichtigen: „An Stelle von 500 g Zucker können wahlweise auch *450 g* (nicht 250 g) Marmelade bezogen werden.“

Restbestände an Kochmehl bei den Bäckereien

Um die noch bei den Bäckereien lagernden Bestände an Kochmehl vor Verderb zu schützen, dürfen *auch Backbetriebe* die Kochmehl-Restbestände, die den laufenden Bedarf für die Herstellung von Krankenbrot übersteigen, auf Nährmittelabschnitte wahlweise im Verhältnis 1:1 abgeben. Für diesen wahlweisen Bezug von Kochmehl gelten jedoch nur die Nährmittelabschnitte mit Mengeneindruck. Die von den Backbetrieben bei der nächsten Markenrücklieferung abgerechneten Nährmittelabschnitte werden von den Kartenausgabestellen in den Anweisungen an das Mehlbüro als „Kochmehl“ gutgeschrieben.

Markenfreie Abgabe von Soßenwürfeln

Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, wonach u. a. Soßenwürfel *markenfrei* abzugeben sind. Zum Zwecke der bezugscheinmäßigen Verrechnung werden die Kleinhändler gebeten, ihre Bestände nach dem Stand vom 31. 3. 1947 der zuständigen Kartenausgabestelle zu melden. Der Sortimentsgroßhandel erstattet diese Meldung direkt dem Kreisernährungsamt. Termin für Klein- und Großhandel: 22. 4. 1947.

Ausgabe der gewerbl. Zusatzkarten in den beiden Osterwochen

Es wird darauf hingewiesen, daß die gesetzlichen Feiertage Karfreitag und Ostermontag für die Berechnung der Wochenarbeitsstunden als Arbeitstage gelten.

Keine Hülsenfrüchte auf Nährmittelmarken

Das Landesernährungsamt gibt bekannt, daß OMGUS Berlin nachträglich die Ausgabe der Restbestände an Hülsenfrüchten auf Nährmittelabschnitte, wie dies im letzten Amtsblatt bekanntgegeben wurde, nicht genehmigt hat. Die Kleinverteiler werden gebeten, den evtl. bereits begonnenen Verkauf sofort wieder einzustellen.

Abgabe von Gemüsekonserven und Fruchtsäften auf Nährmittelmarken

Die Kleinverteiler werden schon jetzt besonders darauf hingewiesen, daß die Nährmittelabschnitte, auf welche Gemüsekonserven, Obstkonserven oder Fruchtsäfte verkauft worden sind (mit dem Aufdruck 100 g, I), gesondert aufgeklebt werden müssen. Von den Kartenausgabestellen werden hierüber Empfangsbescheinigungen ausgeschrieben. Ein diesbezüglicher Erlaß an die Kartenausgabestellen wird noch verteilt.

Ausgabe von Wein an Personen, die den Sonderabschnitt 9 verloren haben

Das Kreisernährungsamt hat im Amtsblatt verschiedentlich rechtzeitig darauf hingewiesen, daß der Wein für die Landgemeinden genau so wie seinerzeit für die Stadt, auch auf den Sonderabschnitt 9 der Lebensmittelkarten 96 verkauft werden muß. Durch die Verzögerung in der Freigabe durch das Ministerium hat sich in der Praxis ergeben, daß ein großer Teil der Bevölkerung nicht mehr im Besitze des Sonderabschnittes 9 ist.

Um nun Härten zu vermeiden und eine Möglichkeit zu schaffen, daß auch jene Personen, die den Abschnitt verloren haben, den Wein kaufen können, wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Kleinverteiler, die anläßlich der Vorbestellung in der 95. Zuteilungsperiode die betreffenden Personen listenmäßig erfaßt haben, können den Wein an jene Verbraucher, die den Abschnitt 9 nicht mehr haben, auch auf Grund der Liste, die von den Betreffenden zu quittieren ist, abgeben. Die Liste ist nach Abwicklung des Verkaufs der Kartenausgabestelle anläßlich der Markenrücklieferung zum Zwecke der Ausstellung einer Empfangsbescheinigung vorzulegen.
2. Kleinverteiler, die anläßlich der Vorbestellung keine Liste angelegt haben, geben den Wein an Personen, die den Verkaufsabschnitt verloren haben, auf Grund des Stammabschnittes der 95. Zuteilungsperiode, auf welchem die Bestellung vermerkt ist. ab. Diese Stammabschnitte sind anläßlich der Markenrücklieferung ebenfalls der Kartenausgabestelle vorzulegen.
3. Personen, die beide Papiere, d. h. den Verkaufsabschnitt 9 und den Stammabschnitt 95 verloren haben, müssen sich von dem Kleinverteiler, bei welchem sie angeblich den Wein vorbestellt haben, eine schriftliche Bescheinigung geben lassen, daß die Vorbestellung seinerzeit durchgeführt wurde und der Wein für den Betreffenden tatsächlich noch vorhanden ist. Auf Grund dieser Bescheinigungen des Kleinverteilers stellt die zuständige Kartenausgabestelle Berechtigungsscheine für den Bezug des Weines aus.

Dadurch dürfte die Gewähr geboten sein, daß jede Person, die den Wein tatsächlich bestellt hat, auch in den Genuß dieser Sonderzuteilung kommt.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Seifenaufruf für die 100. Versorgungsperiode

Gemäß Verfügung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart dürfen ab sofort im Kreis Schw. Gmünd auf die Seifenkarte der 95./100. Periode abgegeben werden:

a) *Seifenkarte für Normalverbraucher* (Männer, sowie Frauen u. Jugendliche von 3—18 Jahren):

Auf Abschnitt Es 6 = 1 Stück Einheitsseife,

auf Abschnitte W 3 = 1 Normalpaket Waschmittel oder wahlweise 1 Normalpaket Feinwaschmittel.

b) *Seifenkarte für Kleinstkinder von 0—3 Jahren:*

Auf Abschnitt Fs 6 = 1 Stück Feinseife,

auf Abschnitte W 6 = 1 Normalpaket Waschpulver oder wahlweise 1 Normalpaket Feinwaschmittel,

auf Abschnitte Z 6 = 1 Normaleinheit Zusatzwaschmittel oder 1 Normalpaket Bleichsoda.

Die aufgerufenen Abschnitte der 100. Periode verlieren ihre Gültigkeit mit dem 27. April 1947. Die Geschäfte wiederum haben die aufgeklebten Abschnitte bis zum 30. April dem Wirtschaftsamt zur Umschreibung in Sammelbezugscheine vorzulegen.

Rasierseife:

Der Abschnitt C der Männerseifenkarte der 95./100. Periode zum Bezug von 1 Stück Rasierseife wird bis zum 25. Mai 1947 verlängert.

Schuhcreme:

Der Abschnitt B sämtlicher Seifenkarten der 95./100. Periode wird bis zum 27. April 1947 verlängert.

Textilkarten A, B und C für Jugendliche

Im Hinblick auf den Produktionsausfall der vergangenen Monate werden die zum 1. 4. 47 fälligen Punkte der Textilkarte *erst zum 1. 7. 47* aufgerufen. Die am 1. 12. 46 und 1. 2. 47 aufgerufenen Punkte der vorgenannten Karten behalten über den 30. 6. 1947 hinaus ihre Gültigkeit.

Kreisbauernverband. Am Ostermontag 7. April 1947 nachmittags 2 Uhr findet in der Turnhalle in Lorch eine Mitgliederversammlung des Kreisbauernverbandes Schwäb. Gmünd statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Siedler und Kleingärtner, Ortsgruppe West. Am Mittwoch 9. April kommen Salatsetzlinge zum Verkauf bei Gärtner Schmid, Lorcherstraße. Mitgliedsbücher sind mitzubringen.

„Holz“ ist der Titel einer neuen Fachzeitschrift, welche die technischen und wirtschaftlichen Interessen der holzverarbeitenden Betriebe aus Industrie und Handwerk wahrnehmen wird. — Anschrift der Schriftleitung: München 19, Postfach (Ruffinistraße 8).

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Das Duis-Quartett für alte Musik spielt am Dienstag 8. April 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus „Deutsche Meister des Barock“ (u. a. Buxtehude, Telemann, Händel). Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele und an der Abendkasse.

„Musik im Blut“, buntes Kabarettprogramm am Ostermontag 7. 4. 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal. Vorverkauf Buchhandlung Joerg.

Die Württ. Musikbühne spielt am Dienstag 8. April 19.30 Uhr im Gr. Stadtgartensaal den „Vogelhändler“, Operette von Carl Zeller. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Das Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater spielt am Mittwoch 9. und Freitag 11. April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal „Gräfin Mariza“, Operette in 3 Akten, Musik von Emmerich Kalman. — Am Freitag nachmittag 16 Uhr das Märchenspiel „Der gestiefelte Kater“ von Karl-Heinz Voigt. Vorverkauf Buchhandlung Joerg.

Rudi Schuricke, lyr. Tenor vom Radio Stuttgart, singt am Samstag 12. April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Der Silcherkreis im Württ. Sängerbund hält seinen 1. Kreistag am Samstag 19. April nachmittags 2½ Uhr in der „Traube“ in Weiler bei Schorndorf. Hiezu entsenden sämtliche Gesangvereine der Kreise Schwäb. Gmünd und Waiblingen ihre Abordnungen. Anmeldung zur Omnibusfahrt: Bahnhof Schwäb. Gmünd ab 1.30 Uhr spätestens bis 13. April.

Männergesangverein. Donnerstag 10. April: Männerchor; Montag 14. April: Frauenchor. Beginn je 20 Uhr im Kath. Vereinshaus.

Naturkundeverein. Versammlung mit Vortrag verlegt auf Samstag 12. April 20 Uhr im Lokal.

Alpen-Verein Gmünd. Am Montag 14. April 20 Uhr findet in der Aula der Fachschule ein Farb-Lichtbildervortrag über „Ski- und Bergfahrten im Rhythmus der Jahreszeiten“ statt.

Evangelisches Jugendwerk: Am Samstag 12. und Sonntag 13. April findet in Gmünd ein großes Treffen der evangelischen Jugend der Kreise Gmünd und Aalen statt. Für die Gemeinde wird am Sonntagnachmittag 15 Uhr im Gemeindehaus das „Spiel vom deutschen Bettelmann“ von Ernst Wiechert aufgeführt.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Schwäb. Gmünd. Mitgliederversammlung am 12. April 1947 um 19½ Uhr im Gasthaus „Drei Könige“, Kalter Markt. — Kreisverein Schwäb. Gmünd: Kreiskonferenz am Sonntag 13. April 1947 vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Drei Könige“, Kalter Markt.

Sport: Karsamstag 20 Uhr in der Stadthalle: Mannschaftsboxkämpfe: Normannia — VfL. Ulm. Ostersonntag und -Montag auf der Kampfbahn und dem Platz bei der Staatsturnhalle: Osterturnier der Fußballjugend. Fußball-Freundschaftsspiele am Sonntag: Straßdorf — Eppelheim, Bartholomä — Essingen, Heubach — SG Untertürkheim, Mögglingen — Sulzbach und Lindach — Wellingen. Am Montag: Schechingen — Abtsgmünd, Rechberg — Normannia Res. und Spraitbach — Normannia 2. Handball am Montag: Lorch — Backnang.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Karfreitag 4. April:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel) anschließend Hl. Abendmahl
9.00 Uhr Straßdorf (Skrabak) anschl. Hl. Abendmahl
17.00 Uhr Augustinuskirche (Skrabak) anschließend Hl. Abendmahl

Ostersonntag 6. April:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger) anschließend Hl. Abendmahl
9.00 Uhr Straßdorf (Skrabak), anschl. Hl. Abendmahl
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Ostermontag 7. April:

9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak) anschl. Investitur von Stadtpfarrer Skrabak durch Dekan Gümbel

Karfreitag 4. April:

8.00 Uhr Rechberg, Betsaal, anschl. Hl. Abendmahl
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, anschl. Hl. Abendmahl
15.00 Oberbettringen, Schwesternhaus, anschließend Hl. Abendmahl
17.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal, anschließend Hl. Abendmahl

Ostersonntag 6. April:

8.00 Uhr Rechberg, Betsaal
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
17.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal

Ostermontag 7. April:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Friedhoff).

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Höchstpreise für verzinkte Blechwaren

Anordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes, Hauptabteilung Preis, Minden, vom 19. Dezember 1946.

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. Novbr. 1946 wird bestimmt:

§ 1.

(1) Beim Verkauf der in der anliegenden Liste angegebenen verzinkten Haus- und Wirtschaftsgeräte an Verbraucher dürfen höchstens die in der Liste verzeichneten Preise berechnet werden.

(2) Die Grund- und Großhandelsrabatte bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

(3) Die Sonderrabatte (Umsatz-, Ladungs-, Treurabatte und Skonti) bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

§ 2.

(1) Für den Wassereimer „Deutsche Form", Verbands-Nr. 500, 30 cm, dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

a) dem Großhandel Gruppe I . . . . . RM. 1.27
   dem Großhandel Gruppe II und Spezialgroßhandel . . . . RM. 1.28
b) dem Einzelhandel und Warenhäusern RM. 1.36
c) Einkaufsgenossenschaften der Einzelhändler
   bei Stückgutlieferungen . . . . . . RM. 1.36
   bei Ladungen von wenigstens 5 t . . RM. 1.27

(2) Bei diesem Eimer werden sonstige Rabatte nicht gewährt.

§ 3.

(1) Die Hersteller und der Großhandel haben beim Verkauf von verzinkten Haus- und Wirtschaftsgeräten an den Einzelhandel die Artikelnummer und den Listenpreis auf der Rechnung anzugeben.

(2) Die Hersteller und der Großhandel müssen dabei darauf hinweisen, daß beim Verkauf an den Verbraucher höchstens diese Preise berechnet werden dürfen.

(3) Der Großhandel ist von der Verpflichtung nach Absatz 2 befreit, insoweit er dem Einzelhändler die Listenpreise allgemein mitgeteilt hat mit dem Hinweis, daß höchstens diese Preise berechnet werden dürfen.

§ 4.

Ausnahmen von dieser Anordnung werden nicht gewährt.

§ 5.

Soweit für verzinkte Haus- und Wirtschaftgeräte Herstellungsverbote bestehen oder künftig erlassen werden, werden sie durch diesen Erlaß nicht berührt.

§ 6.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Preisliste für verzinkte Haus- und Wirtschaftsgeräte
(Gültig ab 1. Januar 1947)

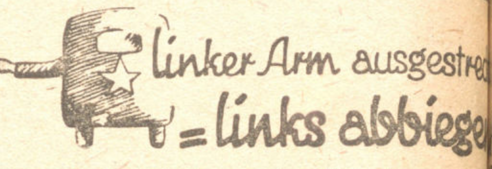
Verbands-Nr.	Erzeugnis	Größenmaß (Durchmesser, Höhe od. Länge)	Preis RM.
500	Wassereimer	30 cm	1.60
502	Wassereimer mit Bodenkreuz	30 cm	2.20
530	Schwerer Eimer	30 cm	2.75
575	Wasserkanne mit Fuß . . .	10 Ltr.	3.90
640	Waschwanne	80 cm	12.75
—	—	90 cm	13.50
650	Ovale Wanne	50 cm	3.60
—	—	60 cm	4.70
—	—	70 cm	5.70
695	Waschbrett ohne Haken . .	—	2.15
696	Waschbrett mit Haken . .	—	2.30
700	Futtertopf m. Schlußrd.-Deckel	34 cm	3.55
—	—	42 cm	5.20
705	Futtertopf mit Muldendeckel	34 cm	4.15
—	—	42 cm	6.35
720	Waschkessel	34 cm	3.80
—	—	38 cm	4.75
—	—	42 cm	5.70
735	Waschkessel mit Küppe . .	34 cm	4.20
—	—	38 cm	5.20
—	—	42 cm	6.20
755	Futterkessel, keglig . .	34 cm	4.20
—	—	38 cm	5.20
—	—	42 cm	6.20
775	Randkessel	75 Ltr.	15.20
—	—	100 Ltr.	18.—
—	—	125 Ltr.	21.50

Verbands-Nr.	Erzeugnis	Größenmaß (Durchmesser, Höhe od. Länge)	Preis RM.
785	Sieb zum Waschkessel . . .	34 cm	—.80
—	—	38 cm	—.90
—	—	42 cm	1.—
810	Schlußranddeckel	32 cm	1.—
—	—	34 cm	1.10
—	—	36 cm	1.20
—	—	38 cm	1.35
—	—	42 cm	1.65
—	—	46 cm	1.95
816	Muldendeckel	34 cm	1.40
—	—	38 cm	1.70
—	—	42 cm	2.20
865	Streuwanne	22 Ltr.	3.65
870	Streuwanne	22 Ltr.	3.90
1000	Gießkanne, rund	13 Ltr.	4.70
1010	Gießkanne, oval	13 Ltr.	5.65
1020	Jaucheschöpfer mit Fuß .	24 cm	1.95
1225	Mörtelträger	68 cm	6.—
1265	Mörtelkübel	60 cm	11.30
1475	Brennmittelkasten	60/34 cm	7.25
1475	Mülleimer mit Gelenkdeckel	32 cm	4.60
1490	Mülleimer mit losem Deckel	32 cm	4.65
1515	Mülleimer mit Gleitdeckel .	32 cm	5.30
1510	Mülleimer, keglig	30 Ltr.	6.25
1550	Vollbadewanne mit Ablaufventil	180 cm	16.—
1570	Sitzbadewanne ohne Armlehne	55 cm	9.80
—	Sitzbadewanne mit Armlehne	55 cm	12.40
1580	Kinderbadewanne mit Fuß .	80 cm	8.—
1583	Fußbadewanne	44/35 cm	4.20
1650	Einkocher mit Einsatz ohne Federn	33 cm	5.85
—	—	34 cm	6.05
—	Einkocher mit Einsatz mit Federn	33 cm	6.—
—	—	34 cm	6.20
1651	Stabeinsatz zum Einkocher ohne Federn	33 cm	1.90
—	—	34 cm	2.—

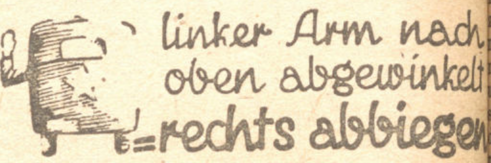
Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung

bei amerikanischen Fahrzeugen

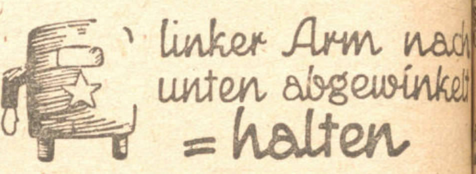
Die amerikanischen Kraftfahrzeuge sind nic[ht] mit mechanischen Fahrtrichtungsanzeigern au[s]gestattet. Bei ihnen wird, da sie das Lenkr[ad] meist links haben, die Aenderung der Fahr[t]richtung anderen Verkehrsteilnehmern dur[ch] Zeichen mit dem linken Arm auf der link[en] Fahrzeugseite angezeigt. Kurzes waagrecht[es]



Heraushalten des ausgestreckten Armes bed[eu]tet: „links abbiegen". Kurzes Heraushalten d[es]



nach oben abgewinkelten Armes: „rechts a[b]biegen". Das Anhalten wird durch kurzes H[er]



aushalten des nach unten abgewinkelten Ar[mes] kenntlich gemacht. Alle Verkehrsteilneh[mer] werden erneut auf diese Regelung hingewies[en].

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 14. März bis 2. April 1947

I. Geburten

März:

14. Karl Förstner, Landwirt, Seifertshofen, 1 Sohn.
19. Paul Bernhard, Werkzeugausgeber, Hussenhofen, 1 Tochter.
19. Walter Schwarz, Automechan., Bargau, 1 Sohn.
20. Karl Kapfer, Elektromonteur, Unt. Zeiselbergstraße 12, 1 Tochter.
20. Xaver Kübler, Goldarbeiter, Straßdorf, 1 Tocht.
20. Paul Seitz, Kraftfahrer, Oberbettringen, 1 Sohn.
21. Felix Schmid, Gärtnergehilfe, 1 Sohn.
21. Dr. Walter Lange, Chemiker, Eschach, 1 Tocht.
21. Adolf Zimmer, Mechaniker, Oberböbingen, 1 S.
22. Gerhard Maier, Kraftfahrer, Ledergasse 53, 1 T.
22. Anton Abele, Schreiner, Bischof Kepplerstr. 6/,, 1 Sohn.
23. Dr. Helmut Winterhager, Dipl.-Ingenieur, Vord. Schmidgasse 45, 1 Sohn.
24. Christian Vater, Bahnagent, Straßdorferstr. 25, 1 Tochter.
24. Wilhelm Leihenseder, Gärtner, Möhlerstr. 3, 1 S.
24. Berthold Biber, Steuerinspekt., Parlerstr. 4, 1 S.
24. Wilh. Zimmer, Bankbeamt., Moltkestr. 14, 1 Sohn.
25. Hartmut Haering, Bankkaufmann, Straßdorferstraße 23, 1 Tochter.
25. José Munoz, Koch, Vord. Schmidgasse 13, 1 S.
25. Bern. Zimmermann, Goldschmid, Lindenhof, 1 S.
25. Josef Bretzler, Bauer, Lautern, 1 Sohn.
25. Josef Eberhard, Hilfsarbeiter, Leinzell, 1 Sohn.
25. Reinhold Rösler, Kaufm., Lessingstr. 2, 1 Tocht.
25. Johs. Abele, Bäckermeister, Waldstetten, 1 T.
26. Otto Barth, Zuschneider, Heubach, 1 Tochter.
26. Rudolf Dörflinger, Maurer, Auf den Birkenäckern 9, 1 Sohn.
27. Franz Haupt, Justizassistent, Rappenstr. 10/, 1 T.
27. Alfons Auchter, Schlosser, Klarenbergstr. 22, 1 T.
27. Walter Bartel, Goldschmied, z. Zt. Lorch, Wohnort Neustadt, 1 Sohn.
28. Karl Mattern, Graveur, Straßdorf, 1 Tochter.
28. Peter Maneljuk, Eisendr., Paradiesstr. 12, 1 Sohn.
29. Alfred Scheurle, Werkmeister, Freimühle, 1 T.
29. Josef Ziegler, Schweißer, Mutlangen, 1 Tochter.

II. Sterbefälle

März:

18. Christl Münnich, T. d. Gustav Münnich, Schneider, Parlerstraße 25, 3 Monate.
19. Ryszard Zajdel, S. d. Paul Zajdel, Arbeiter, Bismarckkaserne, 6 Monate alt.
20. Rosa Baudenbacher, Haustochter, Kl. Schweiz 1, 27 Jahre.
20. Gertrud Freyer geb. Greller, Schulstr. 4, 80 J.
20. Alois Sorg, Malermeister, Waldstetten, 66 Jahre.
23. Josef Greweling, Kraftfahrzeug-Handwerker, Wetzgauerstraße 121, 28 Jahre.
26. Elisabeth Fahr, T. d. Josef Fahr, Hilfsarbeiter, Sebaldstraße 30, 4 Monate.
27. Karl Schrammel, Marktplatz 33, Sohn des Stefan Schrammel, 5 Monate.
28. Maria Weber geb. Liebermann, Eytigkoferstr. 13, 55 Jahre.
29. Karl Kirsten, Altersrentner, Wetzgauerstr. 63, 72 Jahre.
29. Josefine Böhm, Königsturmstraße 15, 13 Tage.
29. Barbara Här geb. Barth, Postgasse 9, 77 Jahre.
30. Heinz Zuchotzki, Holzhausen, S. d. Gottlieb Z., Bauarbeiter, 25 Tage.
30. Katharina Dietrich geb. Bauder, Stuttgart-Vaihingen, 74 Jahre.
31. Wolfgang Heß, Herlikoferstr. 9, S. d. Erhard H., Kaufmann, 15 Tage.
17. 10. 1944: Erwin Schwarzkopf, Fasser, Pfeifergäßle 6, 44 Jahre.
27. 3. 1944: Manfred Mitsch, Hilfsarbeiter, Wilhe[lm]straße 16, 18 Jahre.
25. 7. 44: Paul Held, Hauptwachtmeister, Buchstr. 34 Jahre.
20. 8. 45: Eugen Müller, Goldarbeiter, Vord. Schm[id]gasse 43, 44 Jahre.

III. Eheschließungen

März:

21. Erich Pape, Schmied, wohnhaft Reitprechts [und] Frieda Oehler, ohne Beruf, Unterböbingen.
21. Alfred Fluck, Einsteller und Erika Degen [geb.] Krill, beide wohnhaft Gmünd, Rechbergstr.
21. Peter Steffens, Mechaniker und Elisabeth S[...] Kontoristin, beide wohnhaft Gmünd, Gutenb[erg]straße 21.
22. Bernhard von Alberti, Student, wohnhaft St[utt]gart-Rohr und Karin Ferner, Haustochter, wo[hn]haft Gmünd, Romangasse 3.
22. Karl Schreg, Mechaniker, wh. Gmünd, Sch[ieß]talstraße 11 und Ilona Wahl, Haustochter, wo[hnh.] Gmünd, Schießtalstraße 7.
22. Alfons Zuther, Kriegsversehrter und Magda[lena] Janausch, Kunstgewerblerin, beide wohn[haft] Gmünd, Hint. Schmidgasse 45.
22. Hermann Baumhauer, Silberschmied, wohn[haft] Waldstetten und Berta Semeth, ohne Beruf, [...] Gmünd-Wetzgau.
29. Oskar Lehrer, Bürstenmacher und Mecht[...] Pflips geb. Aubele, Hausfrau, beide wohn[haft] Schwäb. Gmünd, Klarenbergstraße 72.
29. Herward Frey, Polsterer, wohnh. Gmünd, [...]ßensteinerstr. 9/, und Maria Widmann, ohne [Be]ruf, wohnhaft Heidenheim.
29. Vitus Klingenmaier, Kraftfahrer, Graneggstr. und Maria Hieber, ohne Beruf, Börrat, [...] Hohenstadt.

April:

1. Georg Kaßner, Gärtner, und Sofie Göser, [...]käuferin, beide wohnhaft Schwäb. Gmünd, [...]denburgplatz 2.

Verhalten der Fußgänger im Straßenver[kehr]

Das Württ. Innenministerium hat seine A[...]nung über die Aenderung des § 37 der Straß[enver]kehrsordnung aufgehoben. Es gelten also die [bis]herigen Vorschriften wieder, nach welchen [Fuß]gänger beim Fehlen von Gehwegen die äu[ßere] rechte Seite der Fahrbahn zu benützen ha[ben].

Polizeibericht. In der Woche vom 23. bis 29. [...] 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insge[samt] 45 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf [die] Stadt Schwäb. Gmünd 29 Anzeigen, auf die übr[igen] Kreisorte 16 Anzeigen. Sie betrafen: Schw[erer] Diebstahl 3 (Stadt 0, Land 3), Diebstahl 12 ([...]), Unterschlagung 2 (2, 0), Betrug 1 (1, 0), Erpress[ung] (0, 1), Wirtschaftsdelikte 2 (0, 2), Landstreiche[rei] (1, 1), Uebertretung der StVO. 12 (11, 1), Nicht[mit]sichführen der Kennkarte und Uebertretung [der] Reichsmeldeordnung 10 (7, 3).

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzuchtver[band] Schwäb. Hall. Am Donnerstag 22. Mai 1947 f[indet] voraussichtlich in Blaufelden eine Bullen[ab]satzveranstaltung mit Sonderkörung statt. Zug[elas]sen werden Bullen, die am Verkaufstage 13 M[onate] alt sind. Anmeldungen müssen bis spätestens [...] April 1947 bei der Geschäftsstelle Schwäbisch [Hall,] Heidsteige 6, eingegangen sein.

Evang. Gottesdienst Lorch

Gründonnerstag 3. April:

19.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Eberlein)

Karfreitag 4. April:
(Opfer für die Landeskirche)

9.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Fischer)
14.00 Uhr Filialgottesdienst mit Hl. Abendmahl in Weitmars
15.00 Uhr Passionsmusik in der Stadtkirche in Lorch
19.30 Uhr Abendmahlsfeier für Ostflüchtlinge (Eberlein)

Ostersonntag 6. April:

7.30 Uhr Osterfeier auf dem Friedhof (Fischer)
9.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Eberlein)

Ostermontag 7. April:

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche.

Kath. Gottesdienst Lorch

Ostersonntag 6. April:

8.00 Uhr hl. Messe mit Predigt
9.30 Uhr Hochamt und Predigt
11.00 Uhr Gottesdienst in Waldhausen
7.00 Uhr abends Feierliche Osterandacht

Ostermontag 7. April:

8.30 Uhr Feierliche Kinderkommunion
10.00 Uhr hl. Messe
18.00 Uhr Abendfeier der Kommunionkinder.

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 95 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 12. April 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Versicherungsunternehmungen müssen ihren Geschäftsbetrieb anzeigen!

Nach § 3 des Gesetzes Nr. 507 vom 12. Sept. 1946 (Reg.Bl. S. 217) hatten Versicherungsunternehmungen, die im Land Württemberg Geschäfte betreiben, ihren Geschäftsbetrieb dem Finanzministerium, Hauptabtlg. Geldwesen und Privatversicherung, bis zum 31. Oktober 1946 anzuzeigen. Eine Reihe kleinerer, insbesondere ländlicher Versicherungsunternehmungen (Sterbekassen, *Viehversicherungsvereine* und andere kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) haben diese Meldepflicht nicht erfüllt. Für die Erfüllung der Anzeigepflicht wurde vom Finanzministerium eine *letzte Nachfrist* für die Meldung der Versicherungsunternehmungen *bis zum 15. April 1947* gesetzt. Nach deren Ablauf wird von der im § 4 des Gesetzes Nr. 507 enthaltenen Strafvorschrift Gebrauch gemacht.

Weideverkehr der Klauentiere

Zum Schutze gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr wird durch das Innenministerium auf Grund der §§ 18 und 20 Ans. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Weidejahr 1947 folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden (Heimweiden, Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1. April 1946 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- u. Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. April 1946 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat.

Für jedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebsverbot nach Abs. 1 nicht gegeben ist. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet, die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist.

2. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziff. 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von den benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landrats gestattet; er kann diese Anordnung auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränken. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztl. Untersuchung der abzutreibenden Tiere vorausgehen soll.

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

Fahrräder und Bereifung

Ab sofort sind Neuanträge für Fahrräder und Fahrradbereifungen im Bereich des Wirtschaftsamts Schwäb. Gmünd bis einschl. 31. Mai 1947 *gesperrt.* Antragsteller, deren Anträge genehmigt sind, werden im Stadtgebiet Gmünd durch Postkarte, in den Landgemeinden des Kreises vom zuständigen Bürgermeisteramt darüber unterrichtet. Nachfragen nach neuen Fahrrädern sind vorerst völlig zwecklos, da das Wirtschaftsamt in den nächsten Monaten mit keinen größeren Zuteilungen rechnen kann.

Wirtschaftsamt

* * *

Frühjahrs-Gesellenprüfung

Die Geschäftsstelle der Handwerker-Innungen des Kreises Schwäb. Gmünd teilt mit:

Die Lehrherren wollen ihre Lehrlinge, die bis 1. 7. 1947 ausgelernt haben, darauf aufmerksam machen, daß sie sich umgehend beim Obermeister ihrer Innung zur Gesellenprüfung anmelden. Die Anmelde-Vordrucke sind auf der Geschäftsstelle der Handwerker-Innungen, Kalter Markt 21, zu haben.

Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung. Im Sommerhalbjahr wird wieder ein Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung abgehalten. Zusammenkunft der Teilnehmer am Samstag 19. April nachm. 14 Uhr in der Gewerblichen Berufsschule, Saal H 2.

Zählung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte

Auf Anordnung der Militärregierung ist am *15. April 1947* eine Zählung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte nach dem Stand vom 3. Dezember 1946 durchzuführen. Zweck der Erhebung ist es, einen Ueberblick über den Gesamtbestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zu gewinnen. Es sind alle neuen und gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte zu zählen a) in landwirtschaftlichen Betrieben von *0,5 ha und darüber;* b) in landwirtschaftlichen Genossenschaften, im Landmaschinenhandel, der Lohndrescher, Lohnpflüger und desgleichen.

Maschinen und Geräte, die sich am Tage der Zählung in einer Reparaturwerkstätte befinden, sind beim Eigentümer zu zählen. Für die Durchführung der Erhebung werden Betriebsbogen zur Verfügung gestellt: Betriebsbogen „L" für landwirtschaftliche Betriebe von 0,5 ha und darüber, Betriebsbogen „G" für gewerbliche Betriebe. Diese Betriebsbogen werden in den nächsten Tagen ausgehändigt und am 18. April 1947 abgeholt werden. Falls einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Landmaschinenhandel bis 15. April 1947 kein Betriebsbogen zugegangen ist, sind die Angaben zur Zählung bei der Kanzlei des Oberbürgermeisters, Rathaus Zimmer 10, zu machen.

Der Oberbürgermeister

Rindviehmarkt in Winnenden

Die Stadt Winnenden sucht darum nach, ihr die am 31. Dezember 1947 ablaufende Genehmigung zur Abhaltung eines Rindviehmarktes je am 2. Mittwoch im April und Juli und am 3. Mittwoch im Dezember jeden Jahres auf weitere 10 Jahre zu erteilen. Etwaige Einwendungen gegen das Gesuch sind innerhallb 14 Tagen hier anzubringen.

Landratsamt Waiblingen.

Beim Kreisbaumeister fällt der Sprechtag am Montag 14. April aus.

Aerztetafel. Dr. med. Hilde W a l t e r, Mutlangerberg 3, ist als Fachärztin für Kinderkrankheiten zu allen Kassen zugelassen. Da noch keine Praxisräume zur Verfügung stehen, sind vorerst nur Hausbesuche möglich.

Verdienter Arbeiter. Am letzten Dienstag konnte Rotationsmaschinenmeister Bernhard K r i e g seine 40jährige Zugehörigkeit zum Betrieb der Rems-Druckerei feiern. Dem Jubilar, der allwöchentlich auch dem Amtsblatt dient, unsere herzlichen Glückwünsche!

Ein Neunziger wird heute Samstag Herr Johannes S a c h s e n m a i e r, Schneidermeister, Heugenstraße 23. Unsere besten Glückwünsche!

Zum Urkundendolmetscher für die ungarische Sprache wurde Heinrich von B a r t e s c h (nicht Bartosch, wie es in der letzten Nummer hieß) in Lorch, Forstweg 10, bestellt.

Leichengeldanstalt Gmünd. Heute Samstag nachmittag von 2 bis 4 Uhr Einzahlung im Kassenlokal (Kronengasse 1).

Zentralkrankenkasse von 1878, Verwaltungsstelle Gmünd (Pfeifergasse 10). Am Sonntag 27. April vormittags 10 Uhr findet im Gasthaus zum „Stern" (Nebenzimmer) eine Wahlversammlung statt, zu der alle Mitglieder der Kranken- und Sterbekasse eingeladen werden. Tagesordnung: Wahl eines Abgeordneten und Ersatzmannes für die Kranken- und Sterbekasse zur Generalversammlung der Zentralkrankenkasse und der Vertreterversammlung der Sterbekasse. Ferner Anträge zur Generalversammlung und Vertreterversammlung. Mitgliedsausweise müssen vorgezeigt werden!

Polizeibericht. In der Woche vom 30. März bis 5. April 1947 wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 45 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 16 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 29 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 5 (Stadt 0, Land 5), Diebstahl 21 (7, 14), Betrug 1 (1, 0), Wirtschaftsdelikt 2 (0, 2), Beleidigung 1, (0, 1), Urkundenfälschung 1 (0, 1), Uebertretung der StVO, 9 (5, 4), Nichtmitsichführen einer Kennkarte und Uebertretung der Reichsmeldeordnung 5 (3, 2).

Gartenerde wird auf dem Grundstück zwischen Zahnradfabrik und Landwirtschaftsschule von der Cäcilienhütte abgegeben. Für die Abfuhr muß jeder selbst sorgen.

Meldepflicht beim Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 101. Kartenperiode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den *Arbeitgeber* eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also *n i c h t* beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung *p e r s ö n l i c h* zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männl. Personen Zi. 3: Weibl. Personen Zi. 9a:

Kartenempfänger mit Ostflüchtlingspaß:
am Freitag, den 18. April 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr;

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
am Montag, den 21. April 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr;

Stadtteil Jahn:
am Dienstag, den 22. April 1947 von 8—11.30 und von 14—16.00 Uhr;

Stadtteil Zeiselberg:
am Mittwoch, den 23. April 1947 von 8—11.30 und von 14—16.00 Uhr;

Stadtteil Schmidturm:
am Donnerstag, den 24. April 1947 von 8—11.30 und von 14—16.00 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Wichtig für Arbeitgeber u. Arbeitnehmer!

Bekanntmachung des Finanzministeriums Württemberg/Baden über Wegfall des steuerfreien Betrags von monatlich 39 RM und Weitergeltung der auf den Lohnsteuerkarten 1944/46 eingetragenen steuerfreien Beträge.

I. Auf Anordnung der Militärregierung darf bei Berechnung der Lohnsteuer der *Pauschbetrag von monatlich 39 RM* (9 RM wöchentlich, 1.50 RM täglich) vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Brutto-Arbeitslohn *nicht mehr abgezogen werden.* Es dürfen also nur noch die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge berücksichtigt werden. Die seitherigen *amtlichen* Lohnsteuertabellen sind auch weiterhin anzuwenden.

Diese Bestimmung findet erstmalig Anwendung auf die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn, der für einen *nach dem 31. März 1947* endigenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Ist wegen der verspäteten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der besondere Pauschbetrag von monatlich 39 RM noch bei der Lohnsteuerberechnung für den ersten nach dem 31. März 1947 endenden Lohnzahlungszeitraum abgezogen worden, so kann die nachzuentrichtende Lohnsteuer auf die nächsten drei Lohnzahlungszeiträume verteilt werden. Der Ausgleich muß aber bis spätestens 30. Juni 1947 erfolgt sein.

II. Die *Weitergeltung* der auf den Lohnsteuerkarten 1944/46 eingetragenen *steuerfreien Beträge* wird *bis 30. April 1947 verlängert.*

Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrags wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben, wegen außergewöhnlicher Belastung und für versehrte Arbeitnehmer *auf der Lohnsteuerkarte 1947* können nunmehr bei den Finanzämtern unter Verwendung des dort kostenlos erhältlichen amtlichen Vordrucks und unter Vorlage der Lohnsteuerkarten 1944/46 und 1947 gestellt werden.

Nähere Auskunft erteilen die Finanzämter.

Finanzministerium

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 13. April

Frau Dr. M a h l e r, Baldungstr. 17, Fernruf 3096

Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Neunzehnte Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz 104) über Verfahren nach Artikel 37

§ 1.

Ordnet der Minister für politische Befreiung gemäß Art. 37 die Durchführung des Verfahrens an, so ist die Klageschrift den Erben des Verstorbenen zuzustellen.

Bereitet die Feststellung der Erben Schwierigkeiten, so hat der öffentliche Kläger beim zuständigen Nachlaßgericht die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu beantragen.

§ 2.

Die in § 1 genannten Personen sind befugt, bei der Durchführung des Verfahrens alle Rechte des betroffenen Toten wahrzunehmen. Etwaige sonstige wirtschaftlich interessierte Personen können sich dem Verfahren anschließen, sofern sie ihr Interesse glaubhaft machen. Ueber die Zulassung entscheidet die Spruchkammer. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 3.

Für die Kosten des Verfahrens gelten die allgemeinen Grundsätze. Soweit hiernach die Kosten von dem Betroffenen zu tragen wären, gehen sie zu Lasten des Nachlasses.

Sie können ganz oder teilweise den in § 1 und 2 genannten Personen auferlegt werden, soweit sie durch offensichtlich unbegründete Anträge oder Rechtsmittel entstanden sind.

* * *

Einundzwanigste Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz 104) über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestie-Verfahren.

§ 1.

In dem Verfahren auf Grund der Amnestie-Verordnung vom 5. Februar 1947 sind Gebühren nach § 1 der Gebührenordnung vom 8. April 1946 nicht zu erheben. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 2.

Soweit Gebühren noch nicht an die Staatskasse abgeführt sind, bleibt zur Deckung der allgemeinen Verfahrenskosten die Erhebung einer Verwaltungsgebühr bis zu RM. 100.— zulässig, deren Mindestbetrag auf RM. 10.— festgesetzt wird.

§ 3

Auslagen und Kosten, die durch das Verfahren entstanden sind, (§ 4 Gebührenordnung), hat der Betroffene zu tragen und sind von ihm einzuziehen.

§ 4.

In Härtefällen kann der Vorsitzende von der Erhebung der Verwaltungsgebühr sowie der Einziehung der Auslagen und Kosten absehen.

* * *

Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz 104) über Ergänzung der Gebührenordnung

Dem § 5 der Gebührenordnung müssen folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt werden:

3. Wird die Berufung des Betroffenen bis zum Beginn der mündl. oder schriftlichen Verhandlung zurückgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel.
4. Wird ein vom Betroffenen gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 48 des Befreiungsgesetzes abgelehnt, so wird nur die Hälfte der Gebühren erster Instanz erhoben.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden
Kamm

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 13. April 1947:

7.00 Uhr Augustinuskirche, Hl. Abendmahl für Jugendliche
9.00 Uhr Augustinuskirche (Landesjugendpfarrer Manfred Müller)
9.00 Uhr Gemeindehaus (Asmussen)
15.00 Uhr Gemeindehaus, Feierstunde für die Jugend
20.00 Uhr Gemeindehaus, Feierstunde für die Gemeinde

Montag 14. April:

20.00 Uhr Gemeindehs., Männerabend, Vortrag Hühn

Mittwoch 16. April:

20.00 Uhr Augustinuskirche, Abendandacht (Hühn)

Sonntag 13. April:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 13. April:

9.30 Uhr Predigt (Eberlein)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen
14.00 Bibelstunde in Unterkirneck

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Ein weiteres Ei

Die Kleinverteiler, soweit sie mit Eiern beliefert sind, können ab sofort auf den Abschnitt „Ei 2" der Eierkarte ein Ei abgeben.

Der Einkauf ist dort vorzunehmen, wo die Bestellung für das erste Ei getätigt wurde. Personen, die schuldlos nicht bestellen konnten, werden auf die im Amtsblatt Nr. 93 genannten Geschäfte verwiesen.

Die Verkaufsabschnitte „Ei 1" und „Ei 2" haben während der ganzen 100. Zuteilungsperiode Gültigkeit.

Die Bezugsabschnitte „Ei 2" sind mit den Kartenausgabestellen wie folgt abzurechnen: für die abgelieferten Abschnitte sind den Kleinverteilern Bezugscheine auszustellen.

Süßstoff bestellen!

Die angekündigte Ausgabe von Süßstoff findet nun auf Grund einer Bestellung statt. Sämtliche Verbraucher über 20 Jahre (Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselbstversorger) erhalten

je 1 G-Packung Süßstoff-Tabletten

(ca. 100 Stück Süßstoff-Tabletten). Bestellungen werden auf den Sonderabschnitt 012 „EA. Gmünd" der Lebensmittelkarte 100 (11, 21, 31 u. 41) von den Kleinverteilern bis *spätestens 19. 4. 47* entgegengenommen. Die Kleinverteiler haben die Bestellung auf der Rückseite des Stammabschnittes zu vermerken und die eingenommenen Abschnitte bis *zum 22. 4. 47* bei den Kartenausgabestellen gegen Bezugscheine umzutauschen.

Die Bezugscheine der Kleinverteiler müssen beim Sortiments-Großhandel des Kreises Schwäb. Gmünd eingelöst werden.

Abgabe von gesüßtem Dauergebäck in der 100. Zuteilungsperiode

In der 100. Zuteilungsperiode kann wieder für alle Altersgruppen Dauergebäck mit Zucker im entsprechenden Umrechnungsverhältnis und zwar

75 Gramm Zwieback oder
80 Gramm Hartkeks oder
90 Gramm Weichkeks

abgegeben werden. Die Abgabe hat gegen den *Sonderabschnitt 007* der Lebensmittelkarte 100, Kartenkennzahlen 11 bis 16, 21 bis 25 und 31 bis 35, zusammen mit einem 100 g-Brotabschnitt zu erfolgen. Vollselbstversorger erhalten diese Zut nicht. Die Sonderabschnitte 007 der Lebensm karten 41, 44 und 45 dürfen daher nicht bel werden.

Ausgabe von Brot anstelle von Speisekartoffeln auf nichtbeli Bedarfsnachweise der 100. Zut.-Period

Es können bezogen werden jeweils in Verbi mit dem Sonderabschnitt 009 der Lebensm karte 100:

Für Bezugsberechtigte über 3 Jahre auf di schnitte 100/1 I und II d. Kartoffelbezu weises je 750 g R-Brot = 1,500 kg R-Br

für Bezugsberechtigte von 1—3 Jahren auf de schnitt 100/2 I/II des Kartoffelbezugsaus 625 g R-Brot;

für Säuglinge bis 1 Jahr auf den Abschnitt I/II des Kartoffelbezugsausweises 250 g R

An Stelle von Brot kann auch Mehl im üb Umrechnungsverhältnis 100:75 bezogen werden

Ohne gleichzeitige Abgabe des Sonderabs 009 der Lebensmittelkarte 100 dürfen diese K felabschnitte nicht mit Brot oder Mehl be werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf h wiesen, daß Lebensmittel nur entsprechend den rufen im Amtsblatt ausgegeben werden dürfen.

Zuteilung von Lebensmitteln

für den hauswirtschaftlichen Unterricht an ö lichen und privaten Schulen, sowie staatlich kannten Diätschulen und für die Abhaltung Kochlehrlings- und Kochlehrmeister-Prüfungen Industrie- und Handelskammern.

Durch Verfügung des Ernährungs- und Land schaftsrats der US- und britischen Zone w die Zuteilungen für hauswirtschaftliche Schulen geregelt.

Mit Beginn der 101. Zuteilungsperiode sind *träge* auf Zuteilung von Lebensmitteln für Schulen *über die Schulaufsichtsbehörde* an das I ernährungsamt einzureichen.

Alle diesbezüglichen früheren Bestimmungen ten mit Beginn der 101. Zuteilungsperiode (1947) außer Kraft.

* * *

Das Kreisernährungsamt ist am Donnersta April wegen Vorbereitungsarbeiten für die nä Kartenausgabe geschlossen.

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 29. März bis 9. April 1947

I. Geburten

März:

29. Alfons Klamann, Chem., Klarenbergstr. 12, 1 S.
30. Karl Degendorfer, Elektromotorenwickler, Waldstetten, 1 Sohn.
31. verst. Ernst Umfried, Bäcker, Lorch, 1 Sohn.
31. Alois Kutschker, Dipl.-Ing., Waldstetten, 1 Sohn.

April:

1. Anton Hegele, Maurer, Unterbettringen, 1 Sohn.
1. Hans Weber, Landwirt, Schönbronn, 1 Tochter.
2. Peter Pfeiffer, Kraftfahrer, Johannisplatz 3, 1 S.
2. Günther Weinast, Angestellter, Buchstr. 77, 1 T.
2. Emil Funk, Hammerschm., Straßdorferstr. 16, 1 S.
4. Isidor Nagel, Weber. Mohrengäßle 3. 1 Sohn.
4. Richard Bucher, Bäcker- und Konditormeister, Uferstraße 61, 1 Sohn.
5. Hans Dieterle, Monteur, Mozartstr. 1, 1 Sohn.
8. Ferd. Schneider, Holzhauer, Johannispl. 3, 1 S.

II. Sterbefälle

April:

1. Jürgen Bippus, Donzdorf, S. d. Erwin Bippus, Eisenwarenhändler 1½ Monate.
1. Hilma Hollmann geb. Leschke, Olgastr. 8, 57 J.
2. Uwe Heß, Herlikoferstr. 9, S. d. Erhard Heß, Kaufmann, 17 Tage.
3. Barbara Schunter, Donzdorf, T. d. Dr. Alfons Schunter, Studienrat, 20 Tage.
4. Katharina Mezger geb. Enßle, Uferstr. 2, 83 J.
4. Rainer Michael, Schulstr. 1, S. d. Aug. Michael, Hauptlehrer, 23 Tage.
4. Alois Abt, Rechberg S. d. Alois Abt, Ma 21 Tage.
4. Johanna Hermann Wwe., Lindacherstr. 11,
5. Dorothea Hauke, Parlerstr, 47, 19 Tage.
5. Elisabeth Preißler geb. Lorenz, Hindenbu oberschule, 73 Jahre.
6. Klara Seitzer geb. Selg, Sebaldstr. 1, 69 J
6. Anna Neher geb. Maile, Moltkestr. 19, 34 J
7. Anna Schuster geb. Grollmuß, Klösterles 52 Jahre.
8. Anna Baur geb. Feuerle, Baldungstr. 9, 74 J

III. Eheschließungen

April:

3. Herbert Diederich, Handelsvertreter und Maier geb. Krauß, Hausfrau, beide woh Pfennigmühle 4 I.
3. Josef Lehrer, Instrumentenmacher, Klaren straße 72/, und Anna Mürzer, ohne Beruf, pelgasse 3.
3. Erwin Nachtigall, Textilkaufmann, Lederg und Johanna Janus, Stenotypistin, Wilhelm
3. Franz Rathgeb, Schlosser, Goethestr. 10 Irmgard Kregler, Kontoristin, Körnerstr.
3. Walter Mitsch, Maschinenschlosser und Vogel, Putzmacherin, beide wohnh. Beeth straße 2.
8. Herbert Greßler, Mechaniker, Parlerstr. Irene Loos, ohne Beruf, Schießtalstr. 21.
9. Gustav Raiber, Bahnhofschaffner, Linde straße 37/, und Josefine Rüsgen, Hausge Aichenrain, Gde. Jagstzell.

Obst- und Gemüse-Erzeugerhöchstpreise

für das Preisgebiet Württemberg-Hohenzollern ab 24. März 1947

Obst: Aepfel- und Birnenpreise gemäß Anordnung über die Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1946 vom 22. August 1946. Gemüse: Ackersalat, großblättrig 32, kleinblättrig 85, Glassalat 100, Lattich (Schnittsalat) 90, Kresse 75, Spinat 23 Rpf. je ½ kg, Rettiche (Treibw.), 5 Stück im Bd. je Bund 20—27 Rpf., Rettiche, große (Treibware), je nach Größe je Stück 17-27 Rpf., Rettiche, ohne Laub, nach Größen sortiert, Gütekl. A 6, unsortierte Ware; Güteklfl B 4, Rote Rüben, ohne Laub 7,5, Karotten, ohne Laub 10,5, Schwarzwurzeln 30 Rpf. je ½ kg, Sellerie, mit Laub, Gr. 0 (Mindestdurchm. 15 cm) 30, Gr. I (Mindestdurchm. 10 cm) 25, Gr. II destdurchm. 8 cm) 18 Rpf. je Stück, Selleriek mit gesund. Laub 21, ohne Laub 19, Porree (23, Gelbe Speisekohlrüben, geputzt 4, ungep Sonstige Speiserüben (weiße und Steckrübe putzt 3,2, ungeputzt 3,1, Kohlrabi, ohne La Weißkohl 8,8, Rotkohl 11, Grünkohl 12, Wirsi Zwiebeln 12,5 Rpf. je ½ kg. — Obige Erzeuge sind Höchstpreise und verstehen sich im Fal Verkaufs über eine Bezirksabgabestelle einsc BASt.-Gebühr; sie gelten, soweit nichts ander stimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güte Waren von geringerer Güte und unsortierte sind entsprechend der Wertminderung — Ware Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billig berechnen.

Wirtschaftsministerium — Preisaufsicht

esetz Nr. 303

Über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz)

vom 14. Februar 1947

Dieses Gesetz ist erlassen von dem Kabinett des ndes Württemberg-Baden auf Grund der Autori- und der Anordnung der Militärregierung gemäß en Schreiben vom 24. Januar 1947.

Geltungsbereich

§ 1

) Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen als ichtlinge:

Alle Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, welche am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach deren Stand vom 1. 3. 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Württemberg-Baden genommen haben.

Alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 1. 1. 1945 in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1. 9. 1939) beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Württemberg-Baden genommen haben.

Personen, auf die — ohne daß sie zu den vorgenannten Gruppen gehören — das Gesetz durch das zuständige Ministerium ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.

) Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen nicht evakuierten Personen. Als evakuiert gelten Personen, die nach dem 1. 9. 1939 infolge der Kriegsereignisse durch behördliche Maßnahmen oder freiwillig ihren Aufenthalt in Württemberg-Baden genommen haben.

Eingliederung

§ 2

Die Eingliederung der Flüchtlinge soll ihr organisches Aufgehen in der einheimischen Bevölkerung gewährleisten.

Flüchtlingsausweis

§ 3

Die in § 1 aufgeführten Personen erhalten einen Flüchtlingsausweis. Die Erteilung dieser Urkunde begründet die Anerkennung als Flüchtling. Sie ist unwiderruflich.

Einbürgerung

§ 4

) Die in § 1 aufgeführten Personen sind, soweit sie nicht schon die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung ihrer Staatsangehörigkeit den deutschen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

(2) Sie erhalten das aktive und passive Wahlrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrige Bevölkerung.

Soziale Leistungen

§ 5

) Bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge entsprechend allgemein geltenden Bestimmungen zu gewähren.

) Verwertbares eigenes Vermögen eines Flüchtlings, soweit es nicht für die Begründung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage benötigt wird, ist der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge einzusetzen. Dabei sind Härten möglichst zu vermeiden.

) Neben den in Abs. 1 angeführten Leistungen können in besonderer Notlage Sonderleistungen zur Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Möbeln und Hausrat sowie zur Bestreitung dringender Lebensbedürfnisse gewährt werden.

) Die Unterstützung arbeitsfähiger Flüchtlinge kann durch Zuweisung von Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 RGBl. I S. 100). Die Art der Arbeit muß den Fähigkeiten und Kräften des einzelnen angemessen und zumutbar sein, ohne daß jedoch ein Anspruch auf Beschäftigung gerade im Berufszweig des einzelnen besteht.

Aufnahme

§ 6

) Flüchtlinge sind alsbald angemessen unterzubringen.

) Sofern als erste Maßnahme die Unterbringung in Not- oder Sammelunterkünften durchgeführt werden muß, ist ihre Dauer auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Unterbringung soll nur der ersten Betreuung, der ärztlichen Untersuchung sowie der Erfassung und Registrierung dienen.

) Ist die alsbaldige endgültige Unterbringung der Flüchtlinge nicht möglich, so hat ihre vorläufige Unterbringung in geeigneten und menschenwürdigen Unterkünften zu erfolgen.

§ 7

) Die Inanspruchnahme, Erstellung und Einrichtung der Unterkünfte ist eine vordringliche öffentliche Aufgabe.

) Die Behörden sind verpflichtet, für die Einrichtung solcher Unterkünfte zu sorgen.

) Die unteren Dienststellen des Flüchtlingswesens können die Beschlagnahme der für die Einrichtung der Unterkünfte notwendigen Gegenstände, soweit sie für den Besitzer entbehrlich sind, zum Zwecke der Gebrauchsüberlassung auf bestimmte Zeit und gegen angemessene Vergütung bei den örtlichen Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister) beantragen. Bewegliche Sachen von künstlerischem Wert und Familienandenken sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen. Gegen die Beschlagnahme ist Einspruch bei der beschlagnehmenden Behörde und die Anrufung der Verwaltungsgerichte nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig.

(3) Die Flüchtlinge sind hinsichtlich der Versorgung mit den notwendigen Bekleidungs-, Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen den bevorzugten Einheimischen gleichzustellen. Die Versorgung wird durch Eintragung in den Flüchtlingsausweis überwacht.

Unterkunft

§ 8

Für die Beschaffung der erforderlichen Wohnräume sind alle verfügbaren und geeigneten Räume nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) zu erfassen. Von der Möglichkeit des Wohnungsausbaues ist — gegebenenfalls unter Anwendung staatlichen Zwanges — weitgehend Gebrauch zu machen. Hierfür sind Arbeitskräfte und Baumaterial vordringlich zur Verfügung zu stellen.

Arbeits- und Berufslenkung

§ 9

(1) Für die Arbeits- u. Berufslenkung der Flüchtlinge gelten die gleichen Grundsätze wie für die einheimische Bevölkerung.

(2) Bei der Arbeits- und Berufslenkung ist die bisherige Tätigkeit und die Berufsausbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Eingliederung der Flüchtlinge mit allen Mitteln zu fördern, insbesondere bei der Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, bei der Erteilung von Handels- und Gewerbegenehmigungen, bei der Zulassung zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit und bei der Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe sie als der einheimischen Bevölkerung unter den gleichen Voraussetzungen gleichberechtigt zu behandeln.

Organe

§ 10

Die Staatsregierung ernennt einen Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen. Er ist dem Innenministerium unmittelbar unterstellt.

Der Staatsbeauftragte hat im Rahmen der Gesetze die zur Lösung seiner Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere Notstände in der Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Arbeitslenkung, Ansiedlung und Seßhaftmachung der Flüchtlinge im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien zu beheben.

§ 11

In den Regierungsbezirken, in den Stadt- und Landkreisen werden Dienststellen für das Flüchtlingswesen errichtet. Weisungen in sachlicher Beziehung erteilt in der Regel der Staatsbeauftragte über die Dienststellen der allgemeinen Verwaltung, bei besonderer Eilbedürftigkeit unmittelbar.

Die Leiter der Dienststellen für das Flüchtlingswesen werden durch das Innenministerium auf Vorschlag des Staatsbeauftragten bestellt.

§ 12

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Staatsbeauftragten wird ein Beirat geschaffen.

(2) Ihm gehören neben dem Staatsbeauftragten an:

a) die Vertreter der Ministerien;
   jedes beteiligte Ministerium bestellt einen Vertreter als Mitglied des Beirats;
b) die Präsidenten der Landesarbeitsämter;
c) die Leiter der anerkannten freien Wohlfahrtsorganisationen;
d) Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit, ihrer Kenntnisse und besonderen Eignung durch den zuständigen Minister in den Beirat berufen werden. Mindestens die Hälfte von ihnen müssen Flüchtlinge sein. Die Gesamtzahl der nach d) zu berufenden Personen hat der Personenzahl nach a)—c) gleichzukommen.

(3) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des zuständigen Ministers oder eines von ihm bestellten Vertreters mindestens einmal im Monat.

§ 13

(1) Zur Unterstützung der Tätigkeit der unteren Dienststellen für das Flüchtlingswesen der Stadt- und Landkreise sowie zur Beratung der Flüchtlinge wird in jedem Stadt- und Landkreis ein Ausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der im Kreise bestehenden Parteien aus den Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung zu gleichen Teilen vom Oberbürgermeister oder Landrat berufen.

Kosten

§ 14

Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt vorbehaltlich einer späteren Regelung das Land. Im Staatshaushaltsplan sind die Kosten für das Flüchtlingswesen gesondert auszuweisen.

Behördenhilfe

§ 15

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sowie die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege haben bei der Durchführung dieses Gesetzes jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Innenministerium.

(2) Das Gesetz tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Februar 1947.

Das Staatsministerium:

Dr. Heinhold Maier Dr. Heinrich Köhler Beyerle
Ulrich Simpfendörfer Kohl Stoß Steinmayer

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Die Kurse in der Mädchenoberschule und Klösterleschule (kaufmännische Kurse) finden wieder statt ab Montag 14. April. — Kaplan Kuhn: 8. Vortrag „Das Gottesbild des hl. Augustinus" Samstag 12. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Mayer: „Markusevangelium". Nächster Vortrag Montag 21. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Klink: „Philosophie". 5. Vortrag Mittwoch 16. April 18.30 Uhr Kath. Vereinshaus. — Dr. Banholzer: „Philosophie", 6. Vortrag Dienstag 15. April 20 Uhr Kath. Vereinshaus. — O. H. Fleischer: „Goethe", nächster Vortrag Mittwoch 23. April 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Agnes Herkommer: „Gertrud von Le Fort", nächster Vortrag Dienstag 15. April 20 Uhr Mädchenoberschule. — Vikar Böhringer: „Werner Bergengruen", nächster Vortrag Freitag 18. April 20 Uhr Mädchenoberschule. — Dr. Schäffauer: „Römische Kunst", nächster Vortrag Dienstag 15. April 18 Uhr Fachschule. — W. Lochmüller: „Kunstgeschichte", nächster Vortrag Dienstag 22. April 18 Uhr Fachschule. — Im Rahmen des Kurses „Die Leiter der öffentlichen Aemter über ihre Arbeit" spricht am Freitag 18. April 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus der Leiter des Wirtschaftsamtes Herr Rieger. — Dr. Krause hält den Vortrag über „Geschlechtskrankheiten" am Mittwoch 23. April 18.30 Uhr im Kath. Vereinshaus für Männer. Der Vortrag für Frauen ist am 7. Mai. — Dr. Sexauer hält einen Vortrag über „Hirn und Seele" am Sonntag 27. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Einschreibungen für die medizinischen Vorträge im Sekretariat. — E. Brock: Englisch für Fortgeschrittene Samstag 12. April 19 Uhr im Fuggereisaal. Französisch für Anfänger Samstag 12. April 20.30 Uhr im Fuggereisaal. — Für den Kurs „Dichtung als Erlebnis" von Alfred Braun Mittwoch 23. April 30. April und 7. Mai und Dr. Dietrich Pfleiderer (Schorndorf) über: „Der späte Rilke" werden Einschreibungen noch entgegengenommen. — Der geologische Kurs (Dr. Löffler) muß am Dienstag 15. und 22. April ausfallen. Dafür findet eine geologische Wanderung statt nach Mutlangen—Durlangermühle (Leinteil) am Sonntag 13. April. Treffpunkt 14 Uhr beim Gaswerk.

Das Evangelische Jugendwerk führt über das Wochenende ein Jugendtreffen der Bünde im Kreis Schwäbisch Gmünd und Aalen durch. Für die Allgemeinheit findet am Sonntag 9 Uhr auf dem Marktplatz ein Posaunenblasen und Liedersingen und am Sonntag 20 Uhr im Gemeindehaus die Aufführung des Spiels „Vom deutschen Bettelmann" statt.

Das Stuttgarter Neue Theater bringt am Montag April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal als Gastspiel und Mietevorstellung das Drama von Emmeret Lavery „Die erste Legion". Die Mietkarten berechtigen zum Eintritt. Vorverkauf: Buchhandlg. Joerg.

Südwestdeutsche Konzertdirektion. Tanzabend Ilse Schönyahn am Mittwoch 16. April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal. Auf dem Programm: Mozart, Brahms, Schubert, Chopin, Moussorgsky. Am Flügel: Karl-Robert Wilhelm. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg

Das Neue Theater Karlsruhe gastiert am Donnerstag 17. April 20 Uhr im Großen Stadtgartensaal mit der Oper „Martha" von Friedrich von Flotow. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Die „Terra" bringt einen heiteren Abend mit Lotte Specht und anderen Frankfurter Künstlern am Dienstag 15. April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Angestellten-Verband, Verwaltungsstelle Schwäb. Gmünd. Zur besonderen Beachtung! Am Freitag 18. April 1947 findet um 20 Uhr im Gasthaus zum Adler (oberer Saal) die Jahresversammlung für die Mitglieder aller Berufsgruppen statt. Wir bitten um rege Beteiligung. Auch Unorganisierte sind herzlich eingeladen.

Naturkundeverein Gmünd. Samstag 12. April abends 8 Uhr Vortrag über „Unsere Fledermäuse" im „Weißen Ochsen".

Touristenverein „Naturfreunde". Unsere Frühjahrsfeier, verbunden mit reichhlatigem und buntem Programm, findet am Samstag 19. April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal unter Mitwirkung der Liedertafel Gmünd und einiger auswärtiger Ortsgruppen statt. Programme zu 1 RM. im Vorverkauf bei unseren Mitgliedern Schuldt (Gasthaus „Drei Könige"), P. Grimminger, Vordere Schmidgasse 32, Josef Stütz, Haydnstraße 3. Jedermann ist freundlich eingeladen.

Alpenverein. Montag 14. April 20 Uhr in der Aula der Fachschule Farblichtbildervortrag Stoll-Herrenalb über „Ski- und Bergfahrten im Rhythmus der Jahreszeiten". Eintritt für Gäste 1 RM., Mitglieder frei.

Der Silcherkreis im Württ. Sängerbund hält seinen 1. Kreistag am Samstag 19. April nachmittags 2½ Uhr in der „Traube" in Weiler bei Schorndorf. Hiezu entsenden sämtliche Gesangvereine der Kreise Schwäb. Gmünd und Waiblingen ihre Abordnungen.

Sport. Heute abend 19.30 Uhr im Stadtbad: Vereinskampf SV Gmünd gegen SV Cannstatt. Morgen Sonntag je 15 Uhr: Fußball-Pokalspiele: Normannia Gmünd — Fellbach, Lorch — Stuttgart/Wangen, Bettringen — Hofherrnweiler, Unterböbingen gegen Wasseralfingen. Pflichtspiele: Hussenhofen — Sportfreunde Gmünd, Mutlangen — Waldhausen. Handball-Aufspiegsspiele: Bettringen — Großdeinbach.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei [illegible] Härtel & Co., Schwäb. Gmünd — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Kontrollratsgesetz Nr. 43

Kriegsmaterial für Deutschland verboten

Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial

Zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutschlands erläßt der Kontrollrat folgendes Gesetz:

Artikel I

1. Die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung des in dem beigefügten Verzeichnis angeführten Kriegsmaterials ist verboten. Gemäß den Weisungen des zuständigen Zonenbefehlshabers (in Berlin des zuständigen Sektorenbefehlshabers) sind sämtliche Materialbestände dieser Art so bald als möglich zu vernichten, zu beseitigen oder auf den notwendigen Friedensgebrauch umzustellen.

2. Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert unterliegen nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels.

3. Der im Verzeichnis a gebrauchte Ausdruck „Kriegsmaterial" umfaßt Bestandteile, Zubehörstücke und Ersatzteile solchen Materials, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Artikel II

Die Herstellung, Einfuhr, Beförderung und Lagerung des im beigefügten Verzeichnis b angeführten Kriegsmaterials ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des zuständigen Zonenbefehlshabers gestattet. Die Herstellung des in diesem Verzeichnis angeführten Materials ist auf die Befriedigung des notwendigen Friedensbedarfs beschränkt, vorhandene Materialbestände, die diesen Bedarf übersteigen, sind gemäß den Weisungen des zuständigen Zonenbefehlshabers zu vernichten oder zu beseitigen. Die Ausfuhr des im Verzeichnis b angeführten Materials kann mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Alliierten Kontrollbehörde erfolgen.

Artikel III

Das nachstehend angeführte Material ist hinsichtlich seiner Herstellung als zum Verzeichnis a und hinsichtlich seiner Einfuhr, Beförderung und Lagerung als zum Verzeichnis b gehörend zu betrachten:

a) Waffen und Munition für den genehmigten inneren Sicherheitsdienst und sonstige genehmigte Zwecke.

b) Geheimschrift-Maschinen und Vorrichtungen für Verschlüsselungen im behördlichen Dienst und im genehmigten inneren Sicherheitsdienst.

Artikel IV

1. Jede Person, Organisation oder Personengruppe, welche Eigentum an den in den Verzeichnissen a und b angeführten Materialbeständen hat oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, hat innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besagtes Material bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber schriftlich anzumelden.

2. Jede Person, die von dem Vorhandensein solcher Bestände, die bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber nicht angemeldet sind, Kenntnis hat, ist selbst zu dieser Anmeldung verpflichtet.

Artikel V

Auf Antrag einer interessierten Besetzungsmacht kann das laut Verzeichnis a dem Verbot unterliegende Material ausnahmsweise von der Alliierten Kontrollbehörde oder einer in ihrem Namen handelnden Stelle in das Verzeichnis b aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß das betreffende Material der Deckung des Friedensbedarfs dienen soll, nicht eigens für Kriegszwecke bestimmt und nicht an sich gefährlich ist.

Artikel VI

1. Jede Person, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung einer der folgenden Strafen:

a) Gefängnis bis zu fünf Jahren,
b) Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren,
c) in schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus oder Todesstrafe.

Der Versuch ist strafbar.

2. Jede Organisation, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung der Auflösung. Das Gericht kann auf Einziehung des Vermögens erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Dez. 1946.

Verzeichnis a

Gruppe I

a) Sämtliche Waffen, einschließlich atomischer Kriegsführungsmittel, oder Vorrichtungen aller Kaliber und Arten, die geeignet sind, tödliche oder vernichtende Geschoße, Flüssigkeiten, Gase oder toxische Stoffe vorzutreiben, sowie die dazugehörigen Lafetten und Gestelle.

b) Sämtliche Geschoße für oben angeführte Waffen sowie deren Vortreibs- oder Antriebsmittel. Beispiele von Antriebsmitteln sind Kartuschen, Ladungen usw.

c) Sämtliche militärischen Vernichtungsmittel, zum Beispiel Granaten, Bomben, Torpedos, Minen, Unterwasserminen, Wasserbomben, Sprengladungen und Ladungen mit Selbstantrieb.

d) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen, zum Beispiel Seitengewehre, Säbel, Dolche und Lanzen.

Gruppe II

a) Sämtliche eigens für militärische Zwecke ausgerüstete oder bestimmte Fahrzeuge, zum Beispiel Panzer, Panzerwagen, Anhänger zum Panzertransport, gepanzertes, rollendes Eisenbahnmaterial usw.

b) Panzerungen jeder Art für militärische Zwecke.

c) Eigens für militärische Zwecke bestimmte Geschirre.

Gruppe III

a) 1. Entfernungsmeßgeräte jeder Art für militärische Zwecke,

2. Ziel-, Lenkungs- und Berechnungsgeräte für Feuerregelung,

3. Suchgeräte jeder Art (insbesondere alle Funkpeil- und Funksuchgeräte),

4. Geräte zur Unterstützung der Feuerbeobachtung oder zur Fernlenkung von in Bewegung befindlichen Gegenständen.

b) Sämtliche Signal- und Fernverbindungsgeräte und Einrichtungen, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind, sämtl. Funkstörgeräte.

c) Scheinwerfer mit einem Spiegeldurchmesser über 45 cm.

d) Optische Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert oder bestimmt sind.

e) Vermessungs- oder karthographische Ausrüstungen und Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind. Militärische Karten und Geräte zu deren Gebrauch.

f) Pionierwerkzeuge, -maschinen und -geräte für militärische Zwecke, zum Beispiel Spezial-Brückenbaumaterial.

g) Militärische Ausrüstungen und Uniformen für Einzelpersonen, militärische Abzeichen und Auszeichnungen.

h) Geheimschrift-Maschinen und Vorrichtungen für Verschlüsselungszwecke.

i) Sämtliche Tarnungs- und Blendvorrichtungen.

Alle die Materialien der Gruppe III, die normalerweise in Friedenszeiten verwandt werden können und nicht eigens für militärische Zwecke konstruiert sind, unterliegen nicht den Vorschriften des Artikels I Absatz (1) dieses Gesetzes. Dies gilt nicht für elektronische Vorrichtungen, zum Beispiel Funkmeß- (Radars), Funkpeil- und ähnliche Geräte.

Gruppe IV

a) Kriegsschiffe sämtlicher Klassen, sämtliche Schiffe und schwimmende Einrichtungen, die eigens zum Betrieb und zur Instandhaltung von Kriegsschiffen bestimmt sind, sämtliche Schiffe mit Eigenschaften, die für einen normalen Friedensgebrauch nicht erforderlich sind, sowie Schiffe, welche in einer Weise geplant oder gebaut sind, die ihre Umwandlung in Kriegsschiffe oder ihren Gebrauch für militärische Zwecke vorsieht.

b) Besondere Maschinenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die in Friedenszeiten gewöhnlich nur auf Kriegsschiffen Verwendung finden.

c) Tauchfahrzeuge aller Art, Tauchvorrichtungen jeder Art, die für militärische Zwecke bestimmt sind. Besondere Ausrüstungen, die zu diesen Fahrzeugen und Vorrichtungen gehören.

d) Sämtliche Landungsvorrichtungen für militärische Zwecke.

e) Material, Ausrüstungen und Anlagen zur militärischen Verteidigung von Küsten, Häfen usw.

Gruppe V

a) Luftfahrzeuge jeder Art, schwerer oder leichter als Luft, mit oder ohne Antriebsvorrichtungen, unter Einschluß von Drachen, Fesselballons, Gleitflugzeugen und Flugzeugmodellen, nebst sämtlichen Hilfsgeräten, einschließlich Flugzeugmotoren, Bestandteilen, Zubehörstücken und Ersatzteilen, die eigens für den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

b) Bodeneinrichtungen zur Instandhaltun[g] Bedienung, Prüfung und Unterstützung de[s] triebes von Luftfahrzeugen, zum Beispiel pulte, Winden und Navigationssignale (baken), Material für die schnelle Errichtun[g] Flugplätzen, zum Beispiel Landungs[...] Spezialgerät, das in Verbindung mit Lufta[...] men gebraucht wird. Die Vorschriften de[s] tikels I, Absatz (1) dieses Gesetzes gelten nicht für solche Geräte und Materiali[en] Flugplätze und Navigationssignale (Richt[...] die einem normalen Friedensgebrauch [...] und nicht eigens für im Verzeichnis b [...] führte militärische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VI

Sämtliche Zeichnungen, Aufstellungen, Modelle und Nachbildungen, die sich un[...] bar auf die Entwicklung, Herstellung, Erp[...] oder Prüfung von Kriegsmaterial oder au[...] suche oder Forschungen in Verbindun[g] Kriegsmaterial beziehen.

Gruppe VII

Maschinen sowie sonstige Herstellungs[...] und Werkzeuge, die bei der Entwicklung stellung, Erprobung oder Prüfung des in [...] Verzeichnis angeführten Kriegsmaterials [...] wendet werden und die nicht auf den Fri[...] gebrauch umgestellt werden können.

Gruppe VIII

a) Folgende chemische Kriegsstoffe: explosive Sprengstoffe, mit Ausnahme d[...] Verzeichnis b, Gruppe VIII a) angeführten [...] merkung: Unter „hochexplosiven Sprengs[...] sind organische Sprengstoffe zu verstehe[n] zur Füllung von Geschossen, Bomben usw. [...] wendet werden.)

Zweibasige Treibpulver (d. h. Nitrozel[...] treibpulver, welche Nitroglycerin, Diaethy[...] coldinitrat oder analoge Stoffe enthalten).

Einbasige Treibpulver für Waffen jede[r] mit Ausnahme von Sportwaffen.

Nitro-Guanidin.

Giftgase zur Kriegführung (einschließl[...] flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich diesem Ausdruck verstanden werden), mi[...] nahme der in Gruppe VIII b) des Verze[...] ses b angeführten.

Raketentreibstoffe: Wasserstoff-Peroxy[d] mehr als 37 Prozent Konzentration, Hy[...] Hydrat, Methylnitrat, hochtoxische Stoff[e] teriologischen oder pflanzlichen Ursprung[s] genommen solche Stoffe bakteriologischen pflanzlichen Ursprungs, die für therape[...] Zwecke verwendet werden).

b) Sämtliche Spezialmittel für Einzel[...] Gemeinschaftsverteidigung, die im Friede[n] schließlich von Streitkräften verwendet [...] z. B. Schutzmasken gegen toxische oder [...] Mittel der Kriegführung, Spürgeräte usw.

Gruppe IX

Sämtliche Apparate, Vorrichtungen un[d] terialien, die eigens zur Ausbildung und [...] weisung des Personals im Gebrauch, in de[r] handlung, Herstellung oder Erhaltung Kriegsmaterial bestimmt sind.

Verzeichnis b

Gruppe I

a) Sprengladungen, die in öffentlichen [...] ben, Bergwerken, Steinbrüchen usw. geb[...] werden, sowie deren Zubehör, einschließlich Sprengstoffe für industrielle Zwecke.

b) Sprengstoffvorrichtungen für Verw[...] in Industrie und Landwirtschaft, deren Z[...] und Betriebsmittel, z. B. Eisenbahnnebel[...] Raketen und Gerät für Lebensrettungs[...] Vorrichtungen, die eigens für schmerzlose schlachtung bestimmt sind, usw.

c) Sportwaffen und deren Munition.

Gruppe II

Nichtgehärtete Panzerungen für gewe[...] Zwecke.

Gruppe IV

Schnellbote.

Gruppe V

a) Solche Ausrüstungen und Materia[l...] Flugplätze und Navigationssignale (Rich[...] die einem normalen Friedensgebrauch [...] und nicht eigens für militärische Zwe[cke] stimmt sind.

Gruppe VIII

Chemische Kriegsstoffe, die jedoch a[...] die Friedenswirtschaft benötigt werden.

a) Hochexplosive Stoffe: Tritnitrotolu[...] tryl, Pentaerythrittetranitrat, Pikrinsäure[...] trotoluol, Nitroglycerin, Initialsprengstoffe [...] zellulose, einbasige Treibpulver für Spor[t...]

b) Giftgase, deren Verwendung für [...] zwecke möglich ist: Chlor, Phosgen, Bla[...] Chlor-Ketone, halogenierte Carboxylsäure[n] deren Ester, Halogenide der Blausäure, [...] erregende Halogenderivate von Kohlen[...] stoffen.

c) Sonstige chemische Stoffe: Wass[...] peroxyd von 37 Prozent Konzentration u[nd] unter, flüssiger Sauerstoff, Aktivkohle, Phosphor, Brandsätze, z. B. Thermite, oder Nebel erzeugende Stoffe, z. B. Ti[tan]chlorid und Siliciumtetrachlorid.

[A]mtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

[Nu]mmer 96 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 19. April 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Ladengeschäftszeiten

[M]it sofortiger Wirkung werden folgende Ladengeschäftszeiten eingeführt:

Bäcker: täglich von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14.30—18 Uhr, montags geschlossen

Metzger: täglich von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14.30—18 Uhr, dienstags und donnerstags geschlossen

Bäcker und Metzger sollen ihre Verkaufsstellen möglichst ab 7 Uhr morgens geöffnet halten.

Lebensmittelgeschäfte: täglich von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14.30—18 Uhr, dienstags geschlossen

Apotheken: täglich von 9—12.30 Uhr, nachmittags von 14.30—18 Uhr, dienstags geschlossen

Textil- und Schuhhandel: Montag, Mittwoch und Freitag von 8—12.30, samstags von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14.30—18 Uhr

Sonstiger Einzelhandel: täglich von 9—12.30 Uhr, nachmittags von 14.30—18 Uhr, dienstags geschlossen

Tabakwarenhandel: Mittwoch und Samstag von 10—13.00 Uhr, nachmittags von 14.30—18 Uhr

Herstellungs- und Reparaturbetriebe: Mittwoch und Freitag von 14—18 Uhr (Annahmezeiten)

Friseure: täglich von 8—11 Uhr, nachmittags von 12.30—17.30 Uhr, Montag nachmittag geschlossen

Gaststätten: täglich mindestens von 11—14 Uhr und von 17—20 Uhr.

Tauben einsperren!

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministers zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. 3. 1939 (Reg.Bl. S. 38) wird angeordnet:

Ueber die Zeit der Frühjahrssaat sind die Tauben mit sofortiger Wirkung bis 22. Mai 1947 einzusperren.

Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landw. Kulturpflanzen bestraft.

Neuregelung der Treibstoffausgabe für den Landbezirk ab 1. Mai 1947

Auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Landeswirtschaftsamts Stuttgart — findet die Treibstoffausgabe an Kfz.-Besitzer für den Landbezirk ab 1. 5. 47 wie folgt statt:

An jedem 2. Montag im Monat beim Bürgermeisteramt in Mögglingen: von 8.30—12.00 und 13.30—17.00 für die Bürgermeisterämter Mögglingen, Heuchlingen, Heubach, Bartholomä, Lautern, Unterböbingen.

An jedem 2. Dienstag im Monat beim Straßenverkehrsamt Gmünd: von 8.15—12.00 für die Bürgermeisterämter Lorch, Waldhausen, Weiler, Bettringen, Bargau, Degenfeld.

An jedem 2. Mittwoch im Monat beim Bürgermeisteramt Alfdorf: von 8.30—12.00 für die Bürgermeisterämter Alfdorf, Pfahlbronn, Vordersteinenberg; von 14.00—16.00 beim Bürgermeisteramt Spraitbach für die Bürgermeisterämter Spraitbach, Durlangen.

An jedem 2. Donnerstag im Monat beim Straßenverkehrsamt Gmünd: von 8.15—12.00 für die Bürgermeisterämter Waldstetten, Straßdorf, Rechberg, Wißgoldingen, Iggingen, Maitis.

An jedem 2. Freitag im Monat beim Bürgermeisteramt Eschach: von 8.30—12.00 und 13.30—17.00 für die Bürgermeisterämter Eschach, Göggingen, Leinzell, Obergröningen, Untergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Täferrot.

An jedem 2. Samstag im Monat beim Straßenverkehrsamt Gmünd: von 8.15—11.30 für die Bürgermeisterämter: Großdeinbach, Mutlangen, Lindach, Herlikofen.

Ausgabezeiten für Treibstoff beim Straßenverkehrsamt Schwäbisch Gmünd: täglich von 8.15—12.00, außer am 2. Montag, Mittwoch und Donnerstag des Monats, *nachmittags geschlossen.*

Bedarfsträger, die außerhalb der Ausgabezeiten vorsprechen, müssen abgewiesen werden.

Straßenverkehrsamt

Gewerbliche Berufsschule Schwäb. Gmünd

Vom 28. d. M. ab werden auch die neugemeldeten Schüler (1. Klassen) eingeschult. Der jeweilige 1. Schultag ist aus einem Anschlag in der Schule (Waisenhausgasse 3) zu ersehen und außerdem auf der Kanzlei der Schule zu erfahren. Auch Hilfsarbeiter sind schulpflichtig. *Die Schulleitung*

Lebensmittelkartenausgabe

für die 101. Zuteilungsperiode (28. 4. bis 25. 5. 47) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25.

Kartenempfänger mit Flüchtlingsausweis: Montag 21. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof: Dienstag 22. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Stadtteil Jahn: Mittwoch 23. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg: Donnerstag 24. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Stadtteil Schmidturm: Freitag 25. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Selbstversorger: Montag 28. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter: Dienstag 29. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben A—L: Mittwoch 30. April von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben M—Z: Freitag 2. Mai von 7.30—11.30 und 14.30 bis 17 Uhr.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten erst am Samstag 26. April von 9—12 Uhr in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nicht meldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle, Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte, geschlossen.

Sprechstunden

des Landtagsabgeordneten für den Kreis Schwäbisch Gmünd

Der Landtagsabgeordnete für den Kreis Schwäb. Gmünd, Minister a. D. Josef Andre, hält in Schwäbisch Gmünd, Rathaus Zimmer 22, am Montag 21. April vormittags 8—12 Uhr, nachmittags 13.30—16 Uhr Sprechstunden ab.

Württ.-Badischer Gewerkschaftsbund Ortsverwaltung Schwäb. Gmünd

Am Donnerstag 24. April abends ½6 Uhr findet im Schwarzen Ochsen (oberer Saal) eine Betriebsräte- und Funktionärversammlung statt. Tagesordnung: 1. Betriebsrätewahlen, 2. Ernährungslage. Zu dieser wichtigen Versammlung laden wir alle Betriebsräte und Funktionäre ein.

Ortsverwaltung Schwäb. Gmünd

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Erklärung

In der letzten Zeit wird in unserer Stadt das Gerücht verbreitet, die Polizei habe bei einer Straßenkontrolle im Wagen des Oberbürgermeisters ein Schwein gefunden, das nach Angaben des Oberbürgermeisters ihm von einem Bauern, der Diät leben müsse, geschenkt worden sei.

Ich erkläre, daß an dem Gerücht in dieser oder ähnlicher Form kein wahres Wort ist und werde jeden, der dieses Gerücht weiterverbreitet, strafrechtlich verfolgen lassen.

Oberbürgermeister Czisch

Die Stelle des Stadtpolizeiamtsvorstands in Schwäbisch Gmünd

ist sofort zu besetzen. Die Bewerber müssen die höhere oder gehobene Dienstprüfung im Verwaltungs- oder Justizdienst oder die Prüfung für den gehobenen Staats- oder Gemeinde- oder Polizeiverwaltungsdienst abgelegt haben.

Ausführliche Bewerbungen mit dem Nachweis, daß der Bewerber vom Entnaz.-Gesetz nicht betroffen ist, sind bis 30. April 1947 dem Bürgermeisteramt einzureichen.

Gehwegreinigung

Die Gehwegreinigung läßt schon längere Zeit sehr zu wünschen übrig. Nach der ortspol. Vorschrift vom 14. Mai 1928, die auch heute noch in Kraft ist, sind die Grundstückseigentümer *verpflichtet,* die Gehwege und Kandel an ihren Grundstücken entlang jede Woche zu reinigen und den angefallenen Unrat in die Mülleimer zu werfen.

Säumige müssen künftig zur Rechenschaft gezogen werden.

Amt für öffentliche Ordnung

Brennholzversorgung 1947/48

Mit den Lebensmittelkarten der 101. Periode werden in der kommenden Woche die Anmeldeformulare zum Brennholzbezug im Versorgungsjahr 1947/48 (1. 4. 47—31. 3. 48) ausgegeben.

Bezugsberechtigt ist jeder Haushalt mit eigener Kochgelegenheit. Wo beispielsweise durch Einheirat oder Zusammenlegung zwei Familien beisammen wohnen, kann nur ein Haushalt beliefert werden. Der Personenzahl entsprechend wird die Zuteilung gestaffelt.

In Anbetracht der diesjährigen Brennholzknappheit sind Vorräte sowie privat bezogenes Holz über 2 Rm. anzeigepflichtig. Erworbenes Reisig- und Gipfelholz wird nicht in Anrechnung gebracht.

Die ausgefüllten Formulare sind *spätestens bis 15. Mai 1947* in den besonders aufgestellten Kasten vor Zimmer 1 im Rathaus einzuwerfen.

Stadt. Brennstoffstelle

Polizeibericht. In der Woche vom 6. bis 12. April 1947 wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 47 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 32 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 15 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 4 (Stadt 0, Land 4), Diebstahl 11 (10, 1), Urkundenfälschung 1 (1, 0), Unterschlagung 1 (1, 0), Betrug 2 (2, 0), Wirtschaftsdelikt 1 (1, 0), Besitz amerik. Waren 2 (2, 0), Abtreibung 1 (0, 1), Körperverletzung 3 (1, 2), Sachbeschädigung 1 (1, 0), Uebertretung der StVO. 14 (10, 4), Nichtmitsichführen der Kennkarte und Uebertretung der Reichsmeldeordnung 6 (3, 3).

Die Aerzte können beim Staatl. Gesundheitsamt Gmünd die Malzextraktmarken sofort abholen lassen.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 20. April

Dr. Manuwald, Ledergasse 54, Fernruf 2721

Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Der Kreistag

wählte in seiner Sitzung am 14. April

1) zum *Kreispfleger* den Stadtoberinspektor Wilhelm Köhler, geb. am 25. 10. 1893 in Schwäbisch Gmünd, und

2) zum Leiter des *Kreiswohlfahrtsamtes* Amtmann Bruno Rall, geb. am 15. 2. 1886 in Reutlingen.

Aus der großen Zahl der Bewerber um den Posten des *Kreisbaumeisters*, unter denen sich viele befanden, die in ihrem Leben noch nichts mit dem Bauen zu tun hatten, schälten sich zuletzt noch zwei Bewerber heraus. Die Wahl wurde jedoch vertagt, da noch verschiedene Fragen zu klären sind. Auch die Aussprache über den Verwaltungsbericht für 1946 wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Wanderungen und Führungen: Am Samstag nachmittag 10. Mai beginnen drei kunstgeschichtliche Führungen durch die Stadt Gmünd von Herrn Dr. Erhard. Zeit und Treffpunkt werden noch bekanntgegeben. Ein kunstgeschichtlicher Ausflug führt ins Kloster Lorch (Dr. Erhard), Herr Deibele führt eine heimatgeschichtliche Wanderung; Zeit und Treffpunkt werden noch bekanntgegeben. Einschreibungen im Sekretariat. — Der Vortrag von Kaplan Kuhn: „Das Gottesbild im Wandel der Zeiten" fällt am Samstag 19. April aus. 9. Vortrag: Samstag 26. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus. „Das Gottesbild des Thomas von Aquino". — Dr. Mayer: „Katholische Schriftlesung". Nächster Vortrag 21. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Vikar Böhringer: „Werner Bergengruen", letzter Vortrag Freitag 25. April 20 Uhr Mädchenoberschule. — Dr. Dietrich Pfleiderer: „Der späte Rilke". 1. Vortrag am Mittwoch 23. April 20.15 Uhr im Kath. Vereinshaus. — Im Rahmen des Kurses „Die Leiter der öffentlichen Aemter über ihre Arbeit" spricht am Freitag 25. April 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus Herr Ernst Knödler über „Aufgaben und Tätigkeiten der Gewerkschaften". — Helmut Huß: „Englisch für Fortgeschrittene". Der Kurs wird vierzehntätig fortgesetzt. Nächste Stunde am Montag 23. April 1947 20 Uhr in der Mädchenoberschule. — Dr. Krause spricht am Mittwoch 23. April 18.30 Uhr im Kath. Vereinshaus über „Ansteckende Geschlechtskrankheiten". (Vortrag für Männer). Der Vortrag für Frauen findet am Mittwoch 7. Mai statt. — Dr. Sexauer: Vortrag „Gehirn und Seele" Sonntag 27. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus.

Ostermusik von Bach, ausgeführt von Jörg Lutz (Baß), Eberhard Stiefel (Violine) und dem Evangel. Kirchenchor, Orgel und Leitung Leonore Rall morgen Sonntag 20 Uhr in der Augustinuskirche.

Das Neue Theater Karlsruhe spielt am Mittwoch 23. und Freitag 25. April jeweils 20 Uhr im Großen Stadtgartensaal „Frau Bürgermeisterin ist auch nicht zu verachten", Lustspiel aus dem Spanischen von Fischer-Föbus. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Tanzabend Rose Daiber — Ruth Opitz, Kammertänze nach Werken aus Renaissance, Barock und neuerer Komponisten am Mittwoch 30. April 20 Uhr im Großen Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Christlich-Demokratische Union Schwäb. Gmünd. Minister a. D. Andre spricht am Sonntag 20. April in Untergröningen nachmittags 3 Uhr im Gasthaus zum „Lamm" und in Obergröningen abends 7 Uhr im Gasthaus zum „Löwen" über „Die politische Lage".

Schwäbischer Albverein. Sonntag 20. April Wanderung nach Heubach—Scheuelberg—Himmelreich—Költ. Abfahrt 9.45 Uhr Gasthaus zum „Hahnen".

Touristenverein „Naturfreunde". Die gesamte Mitgliedschaft wird zur Teilnahme an dem am 27. April stattfindenden Bezirkstreffen auf dem Hohenstaufen aufgerufen. Abgang 6.45 Uhr bei St. Ludwig. Zahlreiche Beteiligung ist erwünscht. — Es wird noch einmal auf die Frühjahrsfeier im Stadtgarten am 19. April 20 Uhr hingewiesen. Abrechnung der Programme vor Beginn der Veranstaltung mit dem Kassier vornehmen.

Turngemeinde 1844 Schwäbisch Gmünd. Die jährliche Generalversammlung findet am Samstag 26. April 20 Uhr im Kleinen Saal des Kath. Vereinshauses statt. Anträge hiezu sind beim Vorstand einzureichen.

Sport: Sonntag je 15 Uhr: Fußball-Pflichtspiele: Normannia Gmünd — FV Burgberg, Unterböbingen gegen Sportfreunde Gmünd, Bargau — Waldhausen, Bartholomä — Leinzell.

* * *

Wiederaufleben der Kneippvereine

Den gesundheitsfördernden Vereinen, die im Jahre 1943 zum Deutschen Gesundheitsbund verschmolzen worden waren, soll ihre alte Selbständigkeit und Eigenart wiedergegeben werden. Aus diesem Anlaß findet am Dienstag 22. April abends ½8 Uhr im Saal des Marienheims (Freudental) eine Werbeversammlung des hiesigen Kneippvereins statt, zu der alte und neue Freunde der Kneippsache, auch in Neubürgerkreisen, freundlich eingeladen werden. Nach einem Vortrag über Kneipps Werke, sein Leben und Wirken für die kranke Menschheit wird noch kurz über das heute so wichtige Wildgemüse-Sammeln und -Zubereiten gesprochen. Am folgenden Tag findet bei günstiger Witterung eine Wanderung statt, damit jeder Wildgemüse kennen lernen kann. Der Eintritt zur Versammlung u. die Beteiligung an der Wanderung ist frei. Kneipp- und Pflanzenbücher liegen auf und können erworben werden.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Brotaufruf!

Für die Altersgruppen der 0—20-Jährigen wird wie folgt auf die Lebensmittelkarten der 100. Zuteilungsperiode noch Brot aufgerufen:

Jugendliche (12, 22, 32) auf den Brotabschnitt A = 1000 g R-Brot;
Kinder (13, 23, 33) auf den Brotabschnitt A = 1000 g R-Brot;
Kleinkinder (14, 24, 34) auf den Brotabschnitt A = 1000 g R-Brot;
Kleinstkinder (15, 25, 35) auf den Brotabschnitt A = 500 g R-Brot;
Säuglinge (16) auf den Brotabschnitt „H" sowie auf den Zonenabschnitt 013 je 200 g Brot d. h. Zwieback im entsprechenden Umrechnungsverhältnis.

Die Brotrationen der Säuglinge und Kleinstkinder sind mit dem vorstehenden Aufruf für die 100. Zuteilungsperiode erfüllt. Für Kleinkinder stehen noch 1000 g, für Kinder 4000 g, für Jugendliche 3500 g, für Erwachsene 4000 g, sowie für werdende und stillende Mütter 100 g Brot aus. Eine Angabe darüber, wann diese noch ausstehenden Brotmengen ausgegeben werden können, kann nicht gemacht werden.

Die Bevölkerung wird gebeten, die nicht belieferten Abschnitte der 100. Zuteilungsperiode *aufzubewahren*, da nachträgliche Aufrufe bei Besserung der Versorgungslage vorgesehen sind. Infolge der allgemeinen schlechten Versorgungslage in Brot können nicht alle Altersgruppen augenblicklich mit weiteren Brotzuteilungen berücksichtigt werden.

Lebensmittelkarten-Abschnitte für US-britische Zone

Obwohl immer wieder im Amtsblatt auf die Gültigkeit der Abschnitte in beiden Zonen hingewiesen wird, kommt es vor, daß Abschnitte, die nur in der britischen Zone Gültigkeit haben, hier eingelöst werden. Die Kleinverteiler werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Abschnitte anzunehmen sind, die hier aufgerufen werden.

Reisemarken

Die Reisemarken der 96., 97. und 98. Zuteilungsperiode haben bis Ende der 100. Zuteilungsperiode noch Gültigkeit und *verfallen am 27. 4. 47.* Ein Umtausch dieser Reisemarken ist nicht gestattet.

Diese Regelung gilt nicht für die Reisemarken in *Kartoffeln;* diese sind bis auf weiteres verlängert.

Zulagen für Familienfeiern

Mit Beginn der 101. Zuteilungsperiode — *...nend am 28. 4. 47* — können bei goldenen (50...) diamantenen (60jähr.) und eisernen (65 und 7...) Hochzeiten — jedoch nicht bei silbernen ... grünen Hochzeiten — Zulagen für insgesa... Personen in folgender Höhe je Person gewähr... den: 200 g Brot, 100 g Nährmittel, 100 g F... 25 g Butter, 50 g Zucker, ¼ Ltr. E-Milch, ½ Flasche Rotwein. Anträge sind beim ...ernährungsamt gegen Vorlage des Trauschein... stellen.

Hausfrauen,

achtet auf eure Lebensmittelkarten! Diebstählen kein Ersatz!

Geschäftsleute,

verwahrt die eingenommenen Absch... diebessicher und achtet auf die im U... befindlichen falschen Lebensmittelk... Bei Verdacht sofort Anzeige an den ...sten Polizeibeamten, den Bürgerme... oder das Kreisernährungsamt, Tel. 27...

Ausgabe von Zusatzkarten an Selbstversorger

Gewerblichen Arbeitern, die vom Gewerb...sichtsamt in Stuttgart als Teilschwer-, Schwer-, Schwerstarbeiter anerkannt wurden, sind im ... der Selbstversorgung die gewerblichen Zulagen ... den Erzeugnissen zu gewähren, in denen sie nicht selbst versorgen.

Die Betriebsleiter sind daher verpflichtet, ... Kreisernährungsamt vor Beginn jeder Zuteil...periode diejenigen Empfänger von gewerbl... Zulagen schriftlich anzuzeigen, die sich in ... Erzeugnis selbst versorgen. Vom Kreisernähr...amt werden dann auf den gewerblichen Zusat...ten bei den Selbstversorgern in Brot sämtliche ...schnitte über Brot und Nährmittel, Selbstver...gern in Butter sämtliche Abschnitte über ... Selbstversorgern in Fleisch u. Schlachtfetten s...liche Abschnitte über Fleisch und Fett entw... oder abgetrennt.

Diese Anordnung tritt mit Beginn der 101. ...teilungsperiode am 28. 4. 47 in Kraft.

Alle dieser Neuregelung entgegenstehenden ...stimmungen sind damit ungültig.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Notversorgung der Bevölkerung mit Spinnstoffwaren

Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß persönliche Vorsprachen beim Kreiswirtschaftsamt zwecklos sind, da augenblicklich nur Anträge bearbeitet werden, die älter als ein Jahr sind.

Kindercreme für Amputierte

Sämtliche Amputierte des Kreises Schw. Gmünd erhalten gegen Vorlage des Ausweises der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines ähnlichen Nachweises, aus dem die Art des Körperschadens ersichtlich ist, von der Kartenausgabestelle ihres Wohnorts

1 Bezugsmarke über 1 Tube Kindercreme Fabrikat Wolff u. Sohn.

Die Bezugsmarken für die Amputierten der Stadt Schwäb. Gmünd werden am Dienstag 29. 4. 47 in der Zeit von 7.30—11.30 und 14.30—17.00 Uhr von der städtischen Bezugscheinstelle am Münsterplatz ausgegeben.

Amputierte der *Landgemeinden* des Kreises Schw. Gmünd erhalten ihre Bezugsmarken von der zuständigen Kartenstelle.

Die Kindercreme kann in sämtlichen Apotheken und Drogerien des Kreises Schwäb. Gmünd und in den Landgemeinden außerdem in den den Bürgermeisterämtern bekannten Verkaufsstellen für Kindercreme bezogen werden.

Seifenkarten

Nach einer Mitteilung des Landeswirtschaftsamts Stuttgart gelangen die neuen Seifenkarten für Normalverbraucher und Kleinstkinder erst im Laufe der 101. Periode zur Ausgabe.

Petroleum

Anträge auf Petroleum können von Personen ... Firmen des Stadtgebietes Schwäb. Gmünd auf ... Wirtschaftsamt, Radgäßchen Nr. 8, der La...meinden auf dem zuständigen Bürgermeisteramt ...stellt werden.

Petroleum kann zu Leucht-, Reinigungs- und ...zungszwecken beantragt werden.

Streichholzverkauf

Ein Sonderfall gibt dem Wirtschaftsamt Ve...lassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die ...gabe von Streichhölzern keinesfalls an den Be... von irgendwelchen anderen Waren — besonders ...fenerzeugnissen und Waschmitteln — geknüpft ...den darf.

Industrieberichte und Berichte der Bauwirtschaft

Die Vordrucke für den Monat April können sofort beim Wirtschaftsamt — Zimmer 5 — abge... werden.

Den Betrieben der Kreisorte werden die ...drucke per Post zugesandt.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, ... auch den in letzter Zeit neu errichteten Indu...betriebe die Industrieberichte abzugeben haben, ...bald 5 und mehr Personen beschäftigt werden.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gema... daß Ausfertigung 1 stets direkt an das Statis... Landesamt Stuttgart-13, Fuchseckstr. 21A, einzu...den ist; Ausfertigung 2 und 3 erhält das Wirtsch...amt, während Ausfertigung 4 den Betrieben ... bleibt.

Die Einreichungsfrist bis 5., bei der Bau...schaft bis 15. des folgenden Monats ist pünkt... einzuhalten.

Betriebe der Bauwirtschaft sind erst ab 10 ...schäftigte meldepflichtig.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Am Montag 21. April 1947 vormittags 9 Uhr findet in Mögglingen eine Bullenkörung und Verkaufsveranstaltung für Limpurger Vieh (Bullen, Kühe und Kalbinnen) statt.

Kleintierzuchtverein Gmünd. Samstag 19. A... 20 Uhr Lichtbildervortrag in der „Rose". Auss... um 19 Uhr.

Zentralkrankenkasse von 1878, Verwaltungsst... Pfeifergase 10. Es wird nochmals auf die am So...tag 27. April stattfindende Wahlversammlung a...merksam gemacht (vormittags 10 Uhr im „Ster... Nebenzimmer).

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden

Anordnung zur Ausführung der 2. und 14. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 104 (Registeranordnung) vom 17. März 1947

Zur Ausführung der 2. DVO. zum Gesetz Nr. 104 für das Gruppenregister und Melderegister vom April 1946 und der 14. DVO. zum Gesetz Nr. 104 für die Eintragung der Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in den Personalausweis vom 9. Oktober 1946 wird auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgendes bestimmt:

I. Mitteilungen von Entscheidungen durch den öffentlichen Kläger

§ 1

Nach §§ 2 und 3 der 2. DVO. hat der öffentliche Kläger dem beim Ministerium für politische Befreiung geführten Gruppenregister sowie der Meldebehörde (Bürgermeisteramt) jeden rechtskräftigen Spruch mit einem vorgeschriebenen Formblatt („Nachricht gemäß Art. 54") mitzuteilen. Als Sprüche im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Sühnebescheide, nicht jedoch solche Sprüche, durch die das Verfahren eingestellt wird.

§ 2

Von allen Sprüchen, durch die ein Verfahren eingestellt wird, sowie von allen förmlichen Einstellungsbeschlüssen des öffentlichen Klägers (ausgenommen Sprüche und Einstellungsbeschlüsse auf Grund einer Amnestie) ist der Meldebehörde eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel (ohne Gründe) zu übersenden. An Stelle der Ausfertigung kann auch das Formblatt „Nachricht gemäß Art. 51" übersandt werden. Soweit für die zurückliegende Zeit bereits listenmäßige Mitteilungen solcher Beschlüsse an die Meldebehörde ergangen sind, kann es dabei verbleiben, sofern diese Listen die Personalien und Aktenzeichen enthalten. Die Meldebehörde hat diese Listen zu bezeichnen als „Liste A. Einstellungen durch Spruch oder förmlichen Beschluß".

§ 3

Alle formlosen Einstellungsbeschlüsse des öffentlichen Klägers mit Postkartenbescheid als nicht betroffen (sogenannte NB.-Bescheide) sind der Meldebehörde monatlich listenmäßig mitzuteilen. Die Liste hat die Personalien und Aktenzeichen zu enthalten und die Aufschrift zu tragen: „Liste B. Einstellungen durch Postkartenbescheid".

§ 4

Alle einstellenden Sprüche der Kammern sowie Einstellungsbeschlüsse des öffentlichen Klägers auf Grund einer Amnestie sind der Meldebehörde ebenfalls monatlich listenmäßig mitzuteilen. Die Liste hat die Personalien und Aktenzeichen zu enthalten und die Aufschrift zu tragen: „Liste C. Einstellungen durch Amnestie".

§ 5

Wird eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Einstellungsbeschluß auf Grund des Art. 52 des Gesetzes Nr. 104 aufgehoben und ergeht hierauf eine neue Entscheidung, oder wird eine Entscheidung im Gnadenwege abgeändert, so teilt der öffentliche Kläger dies dem Gruppenregister und der Meldebehörde durch Uebersendung eines neuen Formblatts bezw. eines Durchschlags des neuen Beschlusses mit der Aufschrift „2. Benachrichtigung" mit.

§ 6

Der öffentliche Kläger hat die Meldebehörde ferner über Beginn und Beendigung der Vollstreckung des Arbeitslagers zu benachrichtigen.

§ 7

Die Meldebehörde hat dem öffentlichen Kläger den Empfang der Mitteilungen zu §§ 1—5 zu bestätigen. Zu diesem Zweck hat der öffentliche Kläger den Sendungen der Sprüche, Beschlüsse und Listen eine Begleitliste beizufügen, auf der jene in abgekürzter Form aufgeführt sind. Die Meldebehörde hat den Empfang der auf der Begleitliste verzeichneten Entscheidungen und sendet sie zurück. Der öffentliche Kläger hat die Bestätigungen der Meldebehörde im Register für Vollzugsüberwachung zu vermerken.

II. Führung des Gruppenregisters

§ 8

Die vom öffentlichen Kläger an das Gruppenregister übersandten Formblätter sind dort alphabetisch abzulegen. Sie bilden das Gruppenregister.

§ 9

Erhält das Gruppenregister eine „2. Benachrichtigung" (§ 5), so tritt diese an Stelle der ursprünglichen Benachrichtigung, die zu vernichten ist.

III. Führung des Melderegisters

§ 10

Die vom öffentlichen Kläger an die Meldebehörde übersandten Formblätter und Ausfertigungen der einstellenden Sprüche und Beschlüsse sind dort alphabetisch abzulegen. Sie bilden zusammen mit den Listen und den Antwortkarten gemäß § 20 die Hauptkartei im Sinne des § 5 der 2. DVO.

§ 11

Die vom öffentlichen Kläger übersandten Listen sind von der Meldebehörde in der Reihenfolge des Eingangs zu numerieren und abzulegen, und zwar getrennt nach Listen A, B und C.

§ 12

Der nach § 3 der 2. DVO. vorgeschriebene Vermerk auf der Meldekarte (= Einwohnerkartei) erfolgt dergestalt, daß dort lediglich die Belastungsgruppe eingetragen wird. Dabei sind Hauptschuldige als „Gr. 1", Belastete als „Gr. 2", Minderbelastete als „Gr. 3", Mitläufer als „Gr. 4" und alle übrigen (nicht Betroffene, nicht Belastete, Entlastete, Amnestierte und voll Begnadigte) als „Gr. 5" zu bezeichnen.

Ferner ist auf die Hauptkartei Bezug zu nehmen. Dies geschieht bei den mit Formblatt oder Ausfertigung mitgeteilten Sprüchen, Sühnebescheiden und Einstellungsbeschlüssen durch den Vermerk „Nachricht", bei listenmäßig mitgeteilten Einstellungen durch die Angabe „Liste" mit Buchstabe und Nummer, z.B. „Liste B 3".

Der Vermerk ist von dem eintragenden Beamten mit dem Datum des Eintrags und seinem Namenszug zu versehen. Er lautet also z. B.

Gr. 1 — Nachricht
7. 4. 47 Unterschrift.

§ 13

In die nach § 6 der 2. DVO. anzulegende Handkartei sind alle Betroffenen einzutragen, die in Arbeitslager eingewiesen oder gegen die sonstige Sühnemaßnahmen verhängt worden sind. Als Sühnemaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht solche, die in der Auferlegung bloßer Geldbeträge bestehen, da hier keine von der Polizei zu überwachenden Maßnahmen vorliegen. Die Handkartei beschränkt sich daher auf die Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten.

§ 14

Die Handkartei ist getrennt nach den Gruppen der Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten zu führen. Für die Kartei sind einheitliche Vordrucke zu verwenden. Die Karteikarte für Hauptschuldige ist gelb, für Belastete blau und für Minderbelastete grau.

§ 15

Die Meldebehörde hat die Sühnemaßnahmen unverzüglich in die Handkartei durch Ergänzung des Vordrucks auf der Rückseite der Karteikarte einzutragen. Bei Hauptschuldigen und Belasteten sind ferner die Wählerlisten und die Wohnraumkartei zu ergänzen bezw. sind, soweit in den betreffenden Gemeinden besondere Wahlämter oder Wohnungsämter bestehen, diese Aemter zu benachrichtigen. Die erfolgte Benachrichtigung bezw. Berichtigung ist auf der Karteikarte zu vermerken (roter Druck).

§ 16

Die Meldebehörde hat in die Karteikarte der Handkartei ferner den ihr gemäß § 6 mitgeteilten Beginn und das Ende der Arbeitslagerzeit einzutragen.

§ 17

Die Meldebehörde hat auf den übersandten Formblättern, Ausfertigungen und Listen zu vermerken, daß die Eintragungen in die Einwohnerkartei und gegebenenfalls in die Handkartei erfolgt sind.

§ 18

Erhält die Meldebehörde eine „2. Benachrichtigung" (§ 5), so hat sie die Karteien zu berichtigen. Die ursprüngliche Benachrichtigung ist zu vernichten.

IV. Verfahren bei Umzug eines Betroffenen

§ 19

Verzieht eine Person, die am 5. März 1946 das 18. Lebensjahr vollendet hatte, innerhalb der US-Zone, so hat die Meldebehörde des neuen Wohnortes die Unterlagen bei der früheren Meldebehörde mit einem besonderen Formblatt (Postkarte mit Antwortkarte, siehe Anlage) anzufordern. Diese Anforderung ersetzt gleichzeitig die nach den geltenden Vorschriften (vgl. Runderlaß vom 24. Januar 1938 — RMBliV. Seite 191 — mit Aenderungen) vorgeschriebene Rückmeldung. Die Anforderung hat für jeden am 5. März 1946 über 18 Jahre alten Familienangehörigen gesondert zu erfolgen.

§ 20

Die frühere Meldebehörde sendet die Antwortkarte ausgefüllt zurück und fügt die etwa vorhandene Benachrichtigung des öffentlichen Klägers (Formblatt oder Ausfertigung eines Spruches bezw. Beschlusses gemäß §§ 1 und 2) bei.

Die Karteikarte der Handkartei verbleibt bei der bisherigen Meldebehörde. Der Wegzug ist einzutragen und die Karteikarte zu durchstreichen.

§ 21

Die neue Meldebehörde hat ihrerseits auf ihrer Meldekarte (= Einwohnerkartei) den Vermerk gemäß § 12 einzutragen und gegebenenfalls eine Karteikarte zur Handkartei anzulegen. Die zurückgesandte Antwortkarte ist mit den übrigen Unterlagen abzuheften. Sind keine Unterlagen vorhanden, so ist die Antwortkarte allein abzuheften; sie ist auch in diesem Fall aktentechnisch wie ein Spruch zu behandeln und daher gemäß § 10 mit in der alphabetischen Sammlung abzulegen. Dementsprechend ist auch in der Einwohnerkartei gemäß § 12 Abs. 2 zu vermerken: „Nachricht".

§ 22

Bezüglich der Anforderungen von Unterlagen oder der Uebersendung von solchen bei Zuzug aus einer anderen Zone bezw. Wegzug in eine solche ergehen nähere Weisungen, sobald die Frage der Anerkennung zonenfremder Entscheidungen endgültig geregelt ist.

V. Auskunft aus dem Gruppenregister und Melderegister

§ 23

Zur Einholung von Auskünften aus dem Gruppenregister und der Hauptkartei des Melderegisters oder zur Einsichtnahme in die letztere muß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden.

§ 24

Das Gruppenregister erteilt nur schriftliche Auskunft. Für die Auskunft über jede einzelne Person ist eine Gebühr von RM. 1.— zuzüglich Portokosten zu erheben.

§ 25

Die Meldebehörde hat dem Einsichtnehmenden die im Formblatt, in der Ausfertigung oder in der Liste enthaltenen Angaben mitzuteilen. Diese Unterlagen sind dem Einsichtnehmenden auf Verlangen vorzulegen.

An Stelle der Einsichtnahme kann unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang auch schriftliche Auskunft erteilt werden, jedoch nicht auf offener Postkarte.

§ 26

Für die Einsichtnahme in das Melderegister bezw. die Auskunft aus diesem sind Gebühren nach der Gemeindegebührenordnung zu erheben (vgl. Nr. 1 der Anlage zur Verordnung des Innenministeriums über Verwaltungsgebühren der Gemeinden vom 17. Oktober 1933, Reg.Bl. S. 406 — Mustergebührenordnung).

VI. Eintrag in die Kennkarte

§ 27

Nach Eingang der Mitteilung des öffentlichen Klägers hat die Meldebehörde den Betroffenen zur Vorlage seiner Kennkarte zwecks Eintrags der Entscheidung aufzufordern. Abschnitt II Ziffer 2 des Erlasses des Innenministeriums vom 1. April 1946 — Nr. III 1366/68 — ist zu streichen.

§ 28

Ueber die Durchführung der Eintragungen und Lochungen der Kennkarten ist ein Verzeichnis nach folgendem Muster zu führen:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfde. Nr.	Datum der Vorladung	Name des Karteninhabers	Kennort Kenn-Nr.	Datum der Lochung	Eingetr. wurde Spruch vom	Gelocht wurde Fach Nr.	Bemerkungen

§ 29

Bei Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten sind die Belastungsgruppe sowie die Sühnemaßnahmen vollständig in die Kennkarte einzutragen. Soweit der Platz auf der Kennkarte zu einer Eintragung des vollen Wortlauts nicht ausreicht,

hat der Eintrag abgekürzt zu erfolgen, wobei der Wortlaut der Rückseite der Handkarteikarte zum Muster genommen werden kann. Es ist jedoch darauf zu achten, daß s ä m t l i c h e Sühnemaßnahmen eingetragen werden.

Außerdem sind die laufende Nummer des Verzeichnisses nach § 28, die Gemeinde und gegebenenfalls das Polizeirevier der Abgabe des Meldebogens, sowie die Registernummer des letzteren einzutragen.

Der Eintrag ist mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

Beispiel: Verzeichnis: Nr. 16
Meldebogen: Enzberg Nr. 48/7/319
Gruppe: Belasteter
Sühnemaßnahmen:
1. ....
2. ....
usw.

Enzberg, den 15. April 1947.
(Dienstsiegel) Unterschrift.

§ 30

Bei allen übrigen Personen (Mitläufern, Nichtbetroffenen, Nichtbelasteten, Entlasteten, Amnestierten und Vollbegnadigten) erfolgt kein Eintrag außer der laufenden Nummer des Verzeichnisses nach § 28 und der Registernummer des Meldebogens. Auch die Kennkarten dieser Personen sind jedoch mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen.

Beispiel: Verzeichnis: Nr. 219
Meldebogen: Hohenstadt Nr. 16a/34/387
Stuttgart, den 20. April 1947
(Dienstsiegel) Unterschrift.

§ 31

Sämtliche Kennkarten sind außerdem gleichzeitig gemäß §§ 3 bis 7 der 14. DVO. zu lochen. Die Lochung erfolgt mit einem für die Aktenablage verwendeten üblichen Locher.

§ 32

Erhält die Meldebehörde eine „2. Benachrichtigung" (§ 5 dieser Anordnung), so ist, wenn die erste Entscheidung bereits auf der Kennkarte eingetragen ist, eine neue Kennkarte unter gleichzeitiger Eintragung und Lochung gemäß der neuen Entscheidung auszustellen. Die alte Kennkarte ist einzuziehen.

Stuttgart, den 17. März 1947.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden
K a m m.

Forstamt Schwäb. Gmünd

Wegbau

Die Erdarbeiten für den Wegneubau „*Sedelweg*" am Rosenstein (etwa 600 m lang) sind zu vergeben. Die Pläne liegen bei der Forstamtsaußenstelle Heubach zur Einsichtnahme auf.

Rückkehr nach Ungarn

Der ungar. Verbindungsoffizier hat dem Staatskommissariat für das Flüchtlingswesen schriftlich mitgeteilt, daß Deutsche aus Ungarn nur dann zurückkehren dürfen, wenn sie im Besitze einer vom ungarischen Innenministerium ausgestellten Bescheinigung sind, aus der ersichtlich ist, daß ihre Ausweisung irrtümlich erfolgte und daß gegen ihre Rückkehr keine Bedenken bestehen.

Heimkehrer aus russ. Kriegsgefangenschaft

Der Entlassungsschein für Heimkehrer aus der russischen Kriegsgefangenschaft hat nunmehr auch in der amerikanisch besetzten Zone Gültigkeit. Die Heimkehrer werden durch das Heimkehrerlager Ulm-Kienlesberg geschleust und erhalten dort das ärztliche Attest, welches sie bei der Anmeldung in ihrer Heimatgemeinde vorlegen müssen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 20. April 1947:
8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch 23. April:
15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe
20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Teufel)

Sonntag 20. April:
9.00 Uhr Straßdorf, alte Kirche
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal, (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 20. April:
9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern
14.00 Bibelstunde in Weitmars
19.30 Uhr Männerabend
Mittwoch 20.30 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Allgemeine Ortskrankenkasse Schwäbisch Gmünd

An alle Rentenbezieher!

In § 13 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. 11. 41 ist bestimmt, daß der Rentner innerhalb *3 Monate* nach Beginn der Rentenzahlung eine Zusatzversicherung bei der für ihn zuständigen Ortskrankenkasse abschließen kann. Die Zusatzversicherung erlischt nach § 13 Absatz 3

1. durch Abmeldung,
2. wenn die Beiträge für die Zusatzversicherung zweimal nacheinander entrichtet werden,
3. bei Beendigung der Rentenzahlung.

Versicherungspflichtige Rentner.

Nach § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. 11. 41 wird an Rentenempfänger, die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert sind, auf Antrag monatlich RM. 2.— für die Dauer ihrer Beschäftigung ausbezahlt. Die Auszahlung der rückständigen Beträge erfolgt am Dienstag 22. 4. 47 während der üblichen Schalterstunden. Als Auszahlungsunterlagen sind der Rentenbescheid und eine Bescheinigung der Firma über die Dauer der Beschäftigung in den Jahren 1946 und 1947 vorzulegen.

Flüchtlingen, deren Rentenzahlungen an ihrem neuen Wohnort nun geregelt ist, können Antrag auf Zusatzversicherung stellen. Dieser Antrag muß ebenfalls innerhalb 3 Monaten nach der ersten Rentengeldzahlung bei der zuständigen Ortskrankenkasse getätigt werden und bedarf darüberhinaus noch des Nachweises, daß eine Zusatzversicherung bei der früheren Kasse bereits bestanden hat.

Angestelltenversicherungspflicht der Handwerker.

Handwerksmeister sind seit 1. 1. 39 angestelltenversicherungspflichtig, sofern sie nicht durch Abschluß einer ausreichenden Lebensversicherung von dieser Pflicht befreit sind (Gesetz vom 21. 12. 38 Reichsgesetzblatt I Seite 1900).

Wir machen alle Handwerksmeister auf die Zahlung dieser laufenden Pflichtbeiträge und etwaigen Rückstände aufmerksam. Die Beiträge selbst müssen entsprechend dem festgestellten Einkommen laut Steuerbescheid an die Allg. Ortskrankenkasse gegen Empfangsbestätigung eingezahlt werden. Ueber die Beitragssätze erteilen wir gerne Auskunft.

Freiwillige Weiterversicherung der ehemaligen Wehrmachtsangehörigen.

Die Krankenversicherung der ehemaligen Wehrmachtsangehörigen wurde mit dem 30. 6. 45 amtlich gelöscht (Erlaß v. 19. 7. 45 / 12. 9. 45 II A 3).

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die aus Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden Möglichkeit besteht, bei ihrer früheren Kranken[kasse] sich freiwillig weiter zu versichern, wenn der [An]trag innerhalb 3 Wochen vom Tage der Entla[ssung] an gestellt wird.

Fahrtkosten.

Infolge der erhöhten Fahrpreise bei der Eisen[bahn] wird der Vergütung von Reisekosten in der K[ran]kenversicherung erhöhte Bedeutung beigemessen. [Es] besteht für die Kasse dringend der Anlaß, d[arauf] hinzuweisen, daß die Erstattung von veraus[lagten] Fahrtkosten zum Vertrauensarzt, Facharzt usw. dann erfolgen kann, wenn die benützten Fah[rt]weise hier vorgelegt werden. Mit einem Ersatz [der] Reisekosten ohne Vorlage der Fahrscheine i[st in] Zukunft nicht mehr zu rechnen.

Die Flüchtlingsvertrauensleute

des Kreises Schwäb. Gmünd werden zu einer [Be]sprechung am *Donnerstag 24. 4. 1947 um 1[...]* im Speisesaal des Flüchtlings-Durchgangs[lagers] Hindenburg-Oberschule eingeladen. Es entsen[den] 500 Flüchtlinge (auch angefangene 500) einen [Ver]treter, also Schwäb. Gmünd 15 Vertrauens[leute], Lorch und Heubach je 2 und die übrigen O[rte] 1 Vertrauensmann. Vollzähliges Erscheinen i[st er]wünscht.

Anträge auf Winterbeihilfe

können laut Anordnung des Staatskommissa[riats für] das Flüchtlingswesen noch bis zum 30. April beim zuständigen Bürgermeisteramt einge[reicht] werden.

Flüchtlingskommi[ssar]

Neubürgermesse

Den Neubürgerbetrieben wird hiermit zur K[ennt]nis gebracht, daß während der Neubürgermesse [von] Ausstellern aus Neubürgerkreisen in der [...] k e i n e Flächen- oder Raummieten zu leisten [sind,] sondern lediglich etwaige Dekorationskosten. [Neu]bürgerunternehmen, die diese Begünstigung [be]nützen wollen, werden um Nachricht gebeten.

In dem amtlichen M e s s e f ü h r e r anläßli[ch der] Neubürgermesse sollen die Neubürgerbetriebe [inse]rieren. Auch solche Betriebe sollen ihr Untern[ehmen] publizieren, die diesesmal noch nichts aus[stellen] können. Der amtliche Messeführer soll die [wirt]schaftliche Schlagkraft und Leistungsfähigk[eit der] Neubürger demonstrieren. Meldungen: Staat[skom]missariat für das Flüchtlingswesen, Stuttgart, [...]steigstraße 66.

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 4. bis 16. April 1947

I. G e b u r t e n

A p r i l :

4. Hans Heimann, Kaufm., Straßdorferberg 21, 1 T.
4. Artur Knödler, Innenarchitekt, Bocksgasse 39, 1 T.
6. Erwin Hieber, Graveur, Wilhelmstr. 29, 1 Sohn.
9. Otto Weber, Kaufmann, Hartstr. 14, 1 Tochter.
9. Hermann Praus, Dipl.-Ing., Weitmars, 1 Sohn.
10. Andreas Unger, Maschinenschlosser, Unterböbingen, 1 Sohn.
10. Ferdinand Wolf, Metzger, Kornhausstr. 21, 1 S.
10. Aug. Bulling, Geschäftsf., Klarenbergstr. 82, 1 S.
11. Martin Dobrunz, Molkereifachm., Petersweg 2, 1 T.
12. Erwin Weiß, Landwirt, Gmünd-Wetzgau, 1 Tocht.
13. Dr. Rudolf Schmäh. Zahnarzt, Oberbettringerstraße 35, 1 Sohn.
13. Dr. Fridolin Kucher, Chemiker, Milchg. 11, 1 T.
13. Jos. Hörner, Wirtschaftsprf., Turniergrab. 28, 1 T.
13. Reinhard Kujawski, Hilfsarb., Hussenhofen, 1 S.

II. S t e r b e f ä l l e

A p r i l :

8. Margareta Maier, T. d. Gerhard Maier, Kraftfahrer, Ledergasse 53, 16 Tage.
9. Magdalena Staudenmaier, Barmh. Schwester Basilissa, Bocksgasse 20, 78 Jahre.
10. Anton Teschner, Landesoberinsp., Königsturmstraße 22, 72 Jahre.
12. Albert Kaiser, Goldschmied, Herlikofen, 63 J.
12. Valentin Hohmann, Kaufm., Ziegelbergstr. [...]
12. Franz Stollhof, Bauer, Durlangen, 80 Jah[re].
13. Georg Schmid, Schreinermeister, Lindach, [...]
14. Lydia Rust geb. Rauser, Weißensteinerstr. [...]
14. Hans Windmöller, Kaufm., Haußmannstr. [...]
14. Maria Vossen geb. Grün, Uferstr. 40, 74 Ja[hre].
15. Martin Keim, Buchhändler, Ehningen, Pf[...]haus, 24 Jahre.
15. Jakob Lehrer, Metallschl., Unterbettringen, [...]
16. Luise Enßle geb. Steck, Charlottenstr. [...]
18. 11. 1943: Alois Schwarzkopf, Finanzanwär[ter], Moltkestraße 21, 19 Jahre.
21. 8. 1944: Norbert Braun, Major, Schwäb. G[münd], 29 Jahre.
10. 2. 1945: Bruno Krüger, Wilhelmstr. 44/„ [...]

III. E h e s c h l i e ß u n g e n

A p r i l :

11. Karl Waldraff, Werkzeugmacher, Lind[...]straße 1/2 und Waltraud Rathgeber, P[...]rantin, Weißensteinerstr. 51.
12. Robert Böttigheimer, Graveur, Rosens[...] und Maria Weißhar, Schneiderin, Stadtg[...]
12. Wladislaw Serafin, Mechaniker, Haußma[nn...] und Ingeborg Hübner, Hilfsarbeiterin, Ge[...]hausstraße 2.
12. Franz Sobek, Techniker, Gartenstraße [...] Johanna Dobrawa, Kindergärtnerin, Parle[r...]

Fahrplan der Kraftpost-Linie Welzheim—Lorch

Gültig ab 1. April 1947

W	W	Sa	Wa Sa	km				W	W	Wa Sa
6.00		16.15	17.30		ab	Welzheim Postamt (Bahnhof)	an		10.16	20.00
6.02		16.17	17.32		↓	Welzheim Krankenhaus	↑		10.14	19.58
6.07		16.22	17.37	2,3	↓	Breitenfürst Post-Hilfstation	↑		10.09	19.54
6.13		16.28	17.43	4,2	↓	Haghof ×)	↑		10.03	19.48
6.27	8.10	16.42	17.53	7,1	↓	Pfahlbronn Post-Station	↑	8.00	9.49	19.34
6.39	8.22	16.54	18.05	9,9	↓	Alfdorf Postamt	↑	7.53	9.37	19.22
6.46	8.29	17.01	18.11	10,4	↓	Kaiserlinde ×)	↑	7.46	9.30	19.15
6.53	8.36	17.08	18.18	11,2	↓	Bruck ×)	↑	7.39	9.23	19.08
7.02	8.47	17.17	18.26	14,2	↓	Abzweigung z. Kloster Lorch	↑	7.30	9.14	18.59
7.06	8.51	17.21	18.30	15,3	an	Lorch Postamt (Bahnhof)	ab	7.26	9.10	18.55

×) Bedarfshaltestelle

Eisenbahnanschlüsse

W	W	Sa	Wa Sa				W	W	Wa Sa
9.03	9.03	17.40	18.47	nach	Stuttgart	von	7.11		18.08
7.11	11.31	19.30	19.30	nach	Schwäb. Gmünd	von		9.03	18.47

Amtsblatt für Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 97 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 26. April 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes
zur Ausgabe amerikanischer Pflanzkartoffeln

In den letzten Tagen gingen 25 Waggons mit merikanischen Pflanzkartoffeln bei den hiesigen erteilerfirmen ein. Die amerikanische Militärregieung gibt wiederholt bekannt, daß diese Pflanzkarffeln *ausschließlich für Pflanzzwecke* Verwendung nden dürfen, wofür die Pflanzkartoffelverteiler und ie Ortsobmänner verantwortlich sind. Die amerikaischen Pflanzkartoffeln sind fast durchweg größer ls in unserer Gegend allgemein üblich. Von amerianischer Seite wird daher ausdrücklich darauf hinewiesen, daß sie unbedingt je nach Größe in 2 bis Stück längs geschnitten werden müssen. Dabei ist esentlich, daß jedes Schnittstück wenigstens ein räftiges Auge aufweist. Zweckmäßig werden die gechnittenen Pflanzkartoffeln (Stückgröße höchstens 0—70 g) ein bis zwei Tage an einem kühlen, luftien, trockenen und schattigen Ort in einer Schichtöhe von nicht über 15 cm gelagert, damit die chnittflächen abtrocknen und verkorken. Beim Ausflanzen erscheint es zweckmäßig, den Pflanzverand innerhalb der Reihe bei Verwendung von nur leinen Schnittstücken etwas enger als allgemein blich zu wählen.

Die Begutachtung der eingelaufenen Pflanzkartofelwagen erwies eine vorzügliche Beschaffenheit der n Jutesäcken von 46 kg verpackten Pflanzkartofeln. Da das Herkunftsland, der nordamerikanische Staat Maine, 90% des gesamten amerikanischen Pflanzkartoffelbedarfs züchtet und dort ähnliche klimatische Verhältnisse vorhanden sind wie in unseem Gebiet, scheint die Annahme vollauf begründet, aß sich diese hierorts noch fremden amerikanischen orten vorzüglich bei uns akklimatisieren werden. edenfalls wird die Bestellung der durch die Anbaulanung verlangten Kartoffelflächenausweitung im rühjahr 1947 nur durch diese großzügige amerianische Hilfsaktion möglich.

Es ergeht daher die dringende Aufforderung an ämtliche Landwirte, diese einmalige Möglichkeit ines weitgehenden Pflanzgutwechsels in diesen Taen durchzuführen. In Anbetracht der überaus ernten Ernährungslage kann grundsätzlich auf die ücklieferungspflicht im Verhältnis 1:1 nicht verzichtet werden. Ueber wohlbegründete Ausnahmen, die durch eidesstattliche Erklärungen belegt werden müssen, entscheidet der jeweilige landwirtschaftliche Ortsobsmann der betreffenden Gemeinde.

Die *Kleinstanbauer* (Neubürger) mit dem Wohnsitz in den Kreisgemeinden können aus der örtlichen Verteilerstelle das erforderliche Pflanzgut für ½ bezw. 1 Ar Kartoffelanbaufläche erhalten. Ihre Rücklieferungspflicht wird zunächst gestundet und zu gegebener Zeit anläßlich der Ausgabe von Einkellerungsscheinen bei der Kartenstelle des Bürgermeisteramtes verrechnet.

Eine Sonderregelung macht die Verteilung von Pflanzkartoffeln an die Kleinstanbauer der *Stadt Schwäb. Gmünd* notwendig. Die Abgabe von Pflanzkartoffeln kann

a) an Mitglieder des Kleingärtner- und Siedlerbundes gegen Vorlage der Ausweiskarte,

b) an Besitzer von Pachtgartenland seitens der Stadt gegen Vorlage einer Ausweisbescheinigung der Stadtkämmerei und

c) an alle sonstigen Kartoffelkleinanbauer gegen Vorlage eines Grundstückbesitznachweises bezw. Pachtvertrages

erfolgen. Soweit die Rücklieferung nicht sofort in gleichen Mengen geschieht, sind die Verteilerfirmen verpflichtet, in einer listenmäßigen Aufstellung dem Kreisernährungsamt von der getätigten Pflanzkartoffelausgabe Kenntnis zu geben, welches die Verrechnung mit der Ausgabe von Einkellerungsscheinen zu gegebener Zeit vornimmt.

Jeder ungerechtfertigte Bezug von Pflanzkartoffeln unterliegt strengster Bestrafung.

Die eingeführten Saatkartoffeln dürfen auf keinen Fall und in keinerlei Umfang als Speisekartoffeln verwendet werden. Scharfe Kontrolle wird hierüber wachen.

* * *

Arbeitstagung sämtlicher Bürgermeister, landw. Ortsobmänner, sowie der Mitglieder der landw. Hofprüfungskommissionen am Dienstag 29. April vormittags 9 Uhr im Kleinen Stadtgartensaal im Schwäbisch Gmünd. Vollzähliges Erscheinen ist der Wichtigkeit der Tagesordnung entsprechend unbedingt erforderlich.

Rotes Kreuz Schwäb. Gmünd

Am 11. März 1947 wurde der Kreisverein vom Roten Kreuz in Schwäbisch Gmünd unter dem Vorsitz von Landrat Burkhardt neu gebildet. Die Anmeldungen von passiven Mitgliedern nehmen ständig zu und werden laufend bei der Rotkreuz-Kreisstelle, Katharinenstraße 2, und von den aktiven Mitgliedern entgegengenommen.

Anläßlich dieser Neugründung wird am nächsten Samstag (3. Mai) der Präsident des Roten Kreuzes, Herr Schlotterbeck, dem Kreisverband Gmünd einen Besuch abstatten und die Rotkreuz-Einrichtungen hier besichtigen.

In Verbindung mit diesem Besuch findet um 17 Uhr eine *Versammlung* im Gasthaus „Weißer Ochsen" (Saal) statt, in der Präsident Schlotterbeck über allgemeine Fragen aus der Rotkreuz-Arbeit sprechen wird. Es soll dadurch einem weiten Kreis von Rotkreuz-Mitgliedern und der Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden, die Sorgen und Nöte, aber auch die Erfolge des Roten Kreuzes im Zusammenhang mit den Tagesfragen aus berufenem Munde zu hören.

Der Kreisverein des Roten Kreuzes Schwäbisch Gmünd ladet zu dieser Versammlung aktive und passive Mitglieder sowie die gesamte Bevölkerung herzlich ein. Beginn der Versammlung nachmittags 5 Uhr, Ende 7 Uhr. *Kreisverein vom Roten Kreuz*

Verkauf von Schichtnutzholz

Am Dienstag 29. April vorm. 9 Uhr in Schorndorf im Kaffee Kolb beim Schloß gegen Einkaufsschein aus gesamtem Staatswald: Rm: Eschen 6, Eichen 18, Ahorn 2, Linde 1, Kirschbaum 1, Erle 3, Birke 1, Weißbuche 5, Elsbeer 1, Rotbuche 61, Fichte 14, Wey.-Forche 11, Dugl. 1, Forche 1 m lg. 3, 2 m lang 7. Die Loseinteilung kann während der Dienststunden auf der Forstamtskanzlei eingesehen werden. Einkaufsscheine sind mitzubringen.

Forstamt Schorndorf

Die Städt. Bezugscheinstelle
Abt. Bekleidung, Schw. Gmünd, Münsterpl. 25

teilt mit:

Ausgabe von Antrags-Formularen

(für Schuhe, Spinnstoffe, Haushaltgeräte)

Anfangsbuchstaben A—H:

am Freitag 2. Mai von 10—12 Uhr vormittags
und 15—17 Uhr nachmittags
am Samstag 3. Mai von 9—12 Uhr vormittags

Bitte den Haushaltspaß zum Abstempeln vorlegen. Die weiteren Buchstaben werden später rechtzeitig aufgerufen.

Personen mit Flüchtlings-Ausweis werden von der *Nothilfe* bedient.

Bewirtschaftung von Geschäftsräumen

Leere und nicht voll ausgenützte Gewerberäume sind beim Wohnungsamt, Rathaus Zimmer 18, zu melden. Die Geschäftsräume sind nach der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 15. Januar 1946 bewirtschaftet. Zwangsmaßnahmen sind nach dem Erlaß des Innenministeriums vom 3. Februar 1947 Nr. II 48 nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 durchzuführen.

Der Fragebogen über Kriegsdienst usw.

dient zur Feststellung der Zahl der Kriegsgefangenen und Vermißten des 2. Weltkrieges.

Die Angaben im Fragebogen werden sowohl für die Stadtverwaltung als auch zur Meldung an den Deutschen Städtetag für die Friedensverhandlungen benötigt. *Der Oberbürgermeister*

Polizeibericht. In der Woche vom 13. 4. bis 19. 4. 47 wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 47 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 22 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 25 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 3 (Stadt 0, Land 3), Diebstahl 15 (8, 7), Unerlaubter Waffenbesitz 1 (0, 1), Fundunterschlagung 1 (0, 1), Wirtschaftsdelikt 1 (1, 0), Brandfälle 1 (1, 0), Abtreibung 1 (1, 0), leichte Körperverletzung 3 (0, 3), Landstreicherei 1 (1, 0), Uebertretung der StVO., Reichsmeldeordnung und sonstiges 19 (9, 10).

Württemb.-Bad. Gewerkschaftsbund
Kreiskartell Schwäbisch Gmünd
Feier des 1. Mai 1947

Am 1. Mai findet vormittags 10 Uhr im großen Stadtgartensaal eine *gemeinsame Kundgebung* der Gewerkschaften und sämtlicher Parteien statt. Die Kapelle Dlugos wird die Veranstaltung mit Konzertvorträgen umrahmen. Die gesamte schaffende Bevölkerung ist zur Teilnahme aufgerufen. Maiabzeichen zu 50 Pfg. bei allen Funktionären, auf unserem Büro Kalter Markt 16 und im Stadtgarten.

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Zeitungen aus dem Verlag der „Neuen Zeitung" München wurde erteilt an: Johannes W e i d m a n n, Zeitschriften-Vertrieb, Schwäbisch Gmünd, Vordere Schmidgasse 38. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind. *Landratsamt*

Straßensperre

Infolge Straßenbauarbeiten wird die Reichsstraße Nr. 298 Teilstrecke Schwäb. Gmünd — Abzweigung Pfersbach, für die Dauer von 8 Wochen *halbseitig* gesperrt. *Landratsamt*

Pockenschutz-Erstimpfung in der Stadt Schwäbisch Gmünd

findet am Montag, den 5. Mai, im staatl. Gesundheitsamt, Goethestr. 2, von 14—16 Uhr statt und zwar: 14—15 Uhr die vor 1946 und bis 31. März 1947 Geborenen; 15—16 Uhr die von 1. April bis 30. Juni Geborenen; 16—17 Uhr die von 1. Juli bis 30. September Geborenen; 17—18 Uhr die von 1. Oktober bis 31. Dez. Geborenen.

Impfpflichtig sind die im *Kalenderjahr 1946* geborenen Kinder, sowie alle in den *vorhergehenden* Jahren Geborenen, soweit sie bisher *nicht* geimpft wurden. (Einzelvorladung erfolgt nicht.)

Staatl. Gesundheitsamt

Einlösung der neuen Raucherkarte

Gegen die Abschnitte der neuen, ab 28. 4. 47 gültigen Männer- und Frauen-Raucherkarte dürfen Tabakwaren erst dann abgegeben werden, wenn an dieser Stelle ein entsprechender Aufruf erfolgt. Jedoch wird darauf hingewiesen, daß die bisherige (gelbe) Raucherkarte mit dem 28. 4. 1947 ihre Gültigkeit verliert, d. h. ab diesem Termin nicht mehr beliefert werden darf. *Wirtschaftsamt*

Die Spruchkammer

teilt mit:

Die Behörden, Berufsvertretungen und politischen Parteien werden darauf hingewiesen, daß die Arbeitsblätter mit dem Aufdruck „Jugendlich" innerhalb d r e i T a g e n mit der Auskunftserteilung der Spruchkammer zugestellt werden müssen. Die Einhaltung dieser Frist ist unbedingt erforderlich, da der 31. Mai 1947 als endgültiger Termin für den Abschluß von Amnestieverfahren festgesetzt ist. — Der öffentliche Kläger.

Der Ladenschluß am kommenden Dienstag 29. April fällt aus. — Landratsamt.

Flüchtlingsvertrauensleute der Stadt Schwäbisch Gmünd. Nächste Sitzung am Dienstag 29. April 20 Uhr im Gasthaus zur Post. Vollzähliges Erscheinen aller in den Flüchtlings-Versammlungen am 24. 3. und 1. 4. 1947 gewählten Vertrauensleute dringend erforderlich, da wichtige Sachen zu besprechen sind.

Die Stadtgemeinde Lorch, der durch Erlaß des Wirtschaftsministers — Landesgewerbeamt — Stuttgart vom 14. 4. 1942 die Erlaubnis zur Abhaltung von zwei je am zweiten Montag der Monate Januar und Juli, oder wenn auf diesen Tag ein Festtag fallen sollte, am darauffolgenden Tag stattfindenden Viehmärkte für die Zeit vom 1. 1. 1943 bis 31. 12. 1947 erteilt worden ist, hat weiterhin um die Abhaltung dieser Viehmärkte nachgesucht. — Dies wird mit der Aufforderung bekanntgegeben, etwaige Einwendungen gegen das Gesuch innerhalb zwei Wochen beim Landratsamt anzubringen. — Landratsamt.

Aerztetafel. Dentist Josef R o t h hat sich in Großdeinbach niedergelassen; zu allen Kassen zugelassen. Sprechstunden täglich außer Donnerstag und Samstag nachmittag.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 27. April

Frl. Dr. M a r t z, Vord. Schmidg. 54, Fernruf 3006
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Lebensmittelrationen für die 101. Zuteilungsperiode vom 28. April 25. Mai 1947

Die Lebensmittelkarten gelten in der gesamten Amerikanischen Zone. Desgl. werden Lebensmittelkarten-Abschnitte mit dem Aufdruck „LEA. Großhessen", „LEA. Baden" und „LEA. Bayern" — soweit in den Aufrufen keine besonderen Einschränkungen gemacht sind — auch im amerikanisch besetzten Württemberg eingelöst.

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für			
	Sgl (16) 0—1 Jahr	Klst (15) 1—3 Jahre	Klk (14) 3—6 Jahre	K (13) 6—10 Jahre	Jgd (12) 10—20 Jahre	E (11) über 20 Jahre	Werdende und still. Mütter (70)	Normalarbeiter	Teil-Schwerarb.	Schwerarbeiter
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
Brot	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben! (siehe Absatz „Warenbezug" Ziffer 1)						2000	1500	3000	6000
Nährmittel	2000	1750	1350	1350	1100	600	2750	500	1000	2000
Fleisch	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben! (siehe Absatz „Warenbezug" Ziffer 3)						800	200	400	800
Fett	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben! (siehe Absatz „Warenbezug" Ziffer 4)						500	100	200	400
Käse	—	—	62,5	62,5	62,5	62,5	125	—	62,5	125
Entrahmte Frischmilch	—	—	-	6 l	6 l	3 l	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l		—	—	14 l	—	—	—
Zucker	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125
Speisekartoffeln	2000	5000	12000	12000	16000	12000	2000	2000	4000	8000
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	125	25	50	100

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes: Die angespannte Versorgungslage besonders in Brot, Fleisch und Fett erlaubt es nicht, die Gesamtration bei diesen Lebensmittelarten für die 101. Zuteilungsperiode von vornherein bekanntzugeben. Aus diesem Grunde erfolgt in Brot, Fleisch und Fett ein wochenweiser Aufruf und zwar zunächst in Abweichung der vom Zweizonenrat festgelegten Rationen auf der Basis einer Gesamtration für Erwachsene von 6000 g Brot, 600 g Fleisch und 150 g Fett. Die einzelnen Bedarfsabschnitte in Brot, Fleisch und Fett dürfen daher nur gemäß dem jeweiligen Wochenaufruf, — siehe Warenbezug — beliefert werden.

In den übrigen Lebensmittelarten dürfen die einzelnen Bedarfsabschnitte jeweils nur entsprechend ihrem Wochenaufdruck eingelöst werden. Durch den wochenweisen Aufruf soll ein Vorausbezug sowohl im Interesse einer ordnungsgemäßen Verbrauchslenkung, wie auch im Interesse des Verbrauchers selbst vermieden werden.

1. Brot:

Ration für die 1. Woche der 101. Zuteilungsperiode (vom 28. 4. bis 4. 5. 47): Erwachsene: Sämtliche Kleinabschnitte über 50 g mit dem Eindruck „I und III" sowie der Brotabschnitte über 500 g mit dem Eindruck „I" = zusammen 1500 g R-Brot

Jugendliche: Sämtliche Brotabschnitte mit dem Eindruck „I" = 2500 g
Kinder: Sämtliche Brotabschnitte mit dem Eindruck „I" = 2000 g
Kleinkinder: Sämtl. Brotabschnitte mit dem Eindruck „Ia u. Ib" = 900 g
Kleinstkinder: Sämtl. Brotabschnitte mit dem Eindruck „Ia u. Ib" = 900 g
Säuglinge: Sämtliche Brotabschnitte mit dem Eindruck „Ia u. Ib" = 400 g

Die Brotabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen entsprechend der aufgedruckten Mengen zum wochenweisen Bezug.

Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten u. der Brotkarten für Selbstversorger, sowie die Reisemarken über W-Brot berechtigen nur zum Bezug von R-Brotmehl oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75.

Die Ausgabe von Weißbrot und Kochmehl bleibt wie bereits in den vorhergegangenen Zuteilungsperioden nach wie vor gesperrt, mit Ausnahme des sogenannten Krankenbrotes (s. unten).

Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten für Kleinkinder (14, 24, 34), Kleinstkinder (15, 25, 35) und Säuglinge (16) berechtigen zum wahlweisen Bezug von Zwieback bezw. Dauergebäck (aus Kochmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Krankenbrot: Kranke erhalten auf Grund eines amtsärztlichen Attestes ihre Brotmarken von der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt. Diese abgestempelten Brotabschnitte sind in der bisher üblichen Weise mit Weißbrot (kein Kleingebäck) zu beliefern.

2. Nährmittel: Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder sind wie folgt zu beliefern:

die 4 Nährmittelabschnitte mit dem Mengenaufdruck von je 100 g mit insgesamt 400 g Teigwaren,

die 8 Kleinabschnitte über je 25 g mit insgesamt 200 g Nährmittel (Grieß, Hafer- und Gerstennährmittel).

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Säuglinge (16), sämtliche Zusatzkarten berechtigen wahlweise zum Bezug sämtlicher Nährmittelarten (auch Teigwaren). Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel.

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Vollselbstversorger (41, 44, 45), der TSV mit Brot (11—15), der TSV mit Butter und Brot (21—25) und der TSV mit Fleisch und Brot (31—35) sind mit je 100 g = insgesamt 300 g Teigwaren zu beliefern.

Kleinstkinder (1—3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g der Lebensmittelkarten 15, 25, 35 an Stelle von Brot wahlweise auch je 375 g Kindergetreidenährmittel. Für Säuglinge können auf 6 besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.

Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Nährmittelabschnitten sind noch folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten mit Nährmittel zu beliefern:

1. Jugendliche (12, 22, 32) Nährmittelabschnitte 5 und 6 je 250 g = 500 g Nährmittel
2. Kinder (13, 23, 33) Nährmittelabschnitte 9, 10 und 11 je 250 g = 750 g Nährmittel
3. Kleinkinder (14, 24, 34) Nährmittelabschnitte 13, 14, 15 je 250 g = 750 g Nährmittel
4. Kleinstkinder (15, 25, 35) Nährmittelabschnitte 17, 18, 19 je 250 g = 750 g Nährmittel
   Nährmittelabschnitt 20 = 400 g Nährmittel

3. Fleisch:

Ration für die 1. Woche der 101. Zuteilungsperiode (vom 28. 4. bis 4. 5.) Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder sämtl. Kleinabschnitte über 25 g = 200 g.

4. Fett:

Ration für die 1. Woche der 101. Zuteilungsperiode (vom 28. 4. bis 4. 5.) Erwachsene: Sämtliche Kleinabschnitte über 5 g Fett = 50 g Fett

Jugendliche: Sämtliche Kleinabschnitte über 5 g Fett, sowie der Fettabschnitt über 62,5 g mit dem Aufdruck „I" = 112,5 g Fett

Kinder: Sämtliche Kleinabschnitte über 5 g Fett, sowie der Fettabschnitt über 62,5 g mit dem Aufdruck „I" = 112,5 g Fett

Kleinkinder: Sämtliche Kleinabschnitte über 5 g Fett, sowie der Fettabschnitt über 62,5 g mit dem Aufdruck „I" = 112,5 g Fett

Kleinstkinder: Sämtliche Kleinabschnitte über 5 g Fett, sowie der Butterabschnitt über 62,5 g mit dem Aufdruck „I" = 112,5 g Fett

Säuglinge: Die beiden Butterabschnitte über je 62,5 g mit dem Aufdruck „Ia und Ib" = 125 g Butter.

Die gesamte Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.

5. Käse: Es dürfen nur die Käseabschnitte 1 mit Mengenaufdruck von [illegible] beliefert werden.

6. Entrahmte Frischmilch: Außer der normalen Ration erhalten Personen über 70 Jahre täglich 1/4 Liter Entr. Frischmilch. Von den Kartenausgabestellen werden hierfür besondere Berechtigungsscheine ausgegeben.

7. Zucker: Sämtliche Zuckerabschnitte sind entsprechend ihrem Mengenaufdruck zu beliefern. Marmelade und Kunsthonig kann jeweils auf die dafür vorgesehenen Abschnitte, die für diesen wahlweisen Bezug einen entsprechenden Aufdruck tragen, bezogen werden.

8. Speisekartoffeln: Die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln sind wie folgt zu bewerten:

die 4 Abschnitte 101/1 Personen über 3 Jahre mit je 3000 g
die 2 Abschnitte 101/2 Personen von 1—3 Jahren mit je 2500 g
die 2 Abschnitte 101/3 — Säuglinge — mit je 1000 g.

Ferner erhalten Jugendliche auf die Sonderabschnitte 113 und 114 der Lebensmittelkarten 12, 22, 32 je 2000 g = 4000 g Speisekartoffeln.

Zur Zeit sind nicht genügend Kartoffelbestände vorhanden, um diese Bezugsscheine voll auszugeben. Aus diesem Grunde dürfen vorerst nur die Abschnitte der 1. und 2. Woche des Bezugsausweises für Speisekartoffeln — soweit vorrätig — eingelöst werden. Alle übrigen Kartoffelmarken, d. h. die Abschnitte der 3. und 4. Woche, sowie die Kartoffelabschnitte aller Zusatzkarten können mangels genügender Vorräte nicht beliefert werden. Beim Eintreffen weiterer Speisekartoffeln im hiesigen Kreis werden weitere Aufrufe im Amtsblatt bekanntgegeben.

9. Kaffee-Ersatz: Die Kaffee-Ersatzabschnitte ohne Mengeneindruck sind für alle Altersgruppen einheitlich mit 125 g zu beliefern.

10. Allgemeines: Soweit in den vorstehenden Ziffern nichts besonderes vermerkt ist, sind die einzelnen Lebensmittelkarten gemäß den jeweiligen Mengenaufdrucken der Kartenabschnitte zu beliefern.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 47 geahndet.

Achtung, falsche Lebensmittelmarkenabschnitte im Umlauf!

Es sind zur Zeit eine Reihe falscher Lebensmittelmarken im Umlauf; in der Hauptsache Einzelabschnitte über Brot mit dem Mengeneindruck 1000 g.

Es handelt sich um eine sehr grobe, deutlich erkennbare Fälschung, da die Mengen- und Ziffferneindrucke der Einzelabschnitte mit schwarzer Tusche nachgeahmt sind. Vermutlich sind auch Fett- und Fleischmarken in ähnlicher Weise gefälscht.

Bei der Abgabe derartiger Marken sind die betreffenden Personen festzustellen. Polizei und Kreisernährungsamt sind sofort zu verständigen.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Weitere 4 Eier!

Auf die Abschnitte „Ei 3“, „Ei 4“, „Ei 5“ und „Ei 6“ der Eierkarte (gültig ab 3. 3. 47) wird ab sofort an sämtliche Altersgruppen je ein Ei, *zusammen 4 Eier*, ausgegeben. Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß die Belieferung entsprechend dem Eintreffen der Eier beim Kleinverteiler, evtl. teilweise, erfolgen muß.

Obige Einzelabschnitte haben während der gesamten 101. Zuteilungsperiode Gültigkeit.

Die Eier sind jeweils bei dem Einzelhandelsgeschäft zu beziehen, bei welchem die Bestellung für das erste Ei vor Ostern vorgenommen wurde. Ein entsprechender Firmenstempel ist in dem freien Feld auf der Eierkarte angebracht.

Ein Direktbezug der Eier vom Geflügelhalter ist nur in den Gemeinden zulässig, in denen Geflügelhalter und Verbraucher ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. In solchen Fällen sind die entsprechenden Nummernabschnitte von den Geflügelhaltern abzutrennen und am Ende der 101. Zuteilungsperiode der Kartenausgabestelle abzuliefern.

Personen, die damals die Bestellung nicht durchgeführt haben und deren Eierkarte aus diesem Grund keinen Firmenstempel trägt, werden für den Bezug der 4 Eier auf folgende Geschäfte verwiesen: Schw. Gmünd: T. H. Debler; Lorch: Johann Vaas; Heubach: R. Bäuerle. In allen übrigen Landgemeinden werden solche Personen auf den Direktbezug bei dem Geflügelhalter verwiesen.

Wegen der Ausstellung von Bezugscheinen ergeht Sondererlaß an die Kartenausgabestellen.

Hühner- und Entenhalter sind nicht im Besitz der Eierkarte und erhalten diese Zuteilung nicht.

Brotnachlieferung für die 99. Zuteilungsperiode

Als Nachlieferung für die 99. Zuteilungsperiode wurde, wie bereits durch Anschlag öffentlich bekanntgegeben, auf folgende Abschnitte der Lebensmittelkarte der 100. Zuteilungsperiode Brot aufgerufen:

Erwachsene auf den Brotabschnitt A und B je 1000 g = 2000 g R-Brot,

Jugendliche auf den Brotabschnitt B 1000 g R-Brot,

Kinder auf den Brotabschnitt B und C je 1000 g = 2000 g R-Brot,

Kleinkinder auf den Brotabschnitt B 1000 g R-Brot.

Brotabschnitte A und B der Lebensmittelkarte für Erwachsene dürfen *nur gegen gleichzeitige Abgabe der Sonderabschnitte 003 und 006* mit den Eindrucken „LEA Württemberg“ bezw. „LEA Baden“ eingelöst werden.

Sonderabschnitte mit dem Eindruck „Groß-Hessen“ bezw. „Bayern“ sind ungültig.

Mehr Käse für die 100. Zuteilungsperiode

Wie durch öffentlichen Anschlag bereits ortsüblich bekanntgegeben, können die Käse-Abschnitte 2 mit dem Mengeneindruck 62,5 g der 100. Zuteilungsperiode mit 62,5 g Weichkäse beliefert werden.

Verlängerung der Gültigkeit der Bedarfsabschnitte für Maisgrieß

Da der als Nährmittelration in der laufenden 100. Zuteilungsperiode aufgerufene Maisgrieß noch nicht eingetroffen ist, wird die Gültigkeit der zum Bezug berechtigenden Bedarfsabschnitte der 100. Zuteilungsperiode um 4 Wochen, also bis zum Ablauf der 101. Zuteilungsperiode (25. 5. 47) verlängert.

Es sind dies im einzelnen:

bei Erwachsenen (11, 21, 31) die Nährmittelabschnitte 3 und 4,

bei Jugendlichen (12, 22, 32) die Nährmittelabschnitte 7 und 8,

bei Kindern (13, 23, 33) die Nährmittelabschnitte 11 und 12 und Sonderabschnitt 013

bei Kleinkindern (14, 24, 34) die Nährmittelabschnitte 15 und 16 und Sonderabschnitt 013,

bei Kleinstkindern (15, 25, 35) die Nährmittelabschnitte 19 und 20 und Sonderabschnitt 013.

Für verlorengegangene Abschnitte wird kein Ersatz geleistet.

Verfall von Reisemarken

Gemäß Notiz im Amtsblatt Nr. 96 vom 19. April 1947 verlieren die *Reisemarken der 96.—98. Zuteilungsperiode (grüne Marken)* mit dem Ablauf der 100. Zuteilungsperiode am 27. April 1947 ihre Gültigkeit. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß davon die *Kartoffelreisemarken der 96.—98. Zuteilungsperiode* ausgenommen sind. Diese grünen Kartoffelreisemarken sind also bis auf weiteres *gültig*.

Dagegen verlieren die *gelben Kartoffelreisemarken der 93.—95. Zuteilungsperiode* mit dem Ablauf der 2. Woche der 101. Zuteilungsperiode am 11. Mai 1947 ihre Gültigkeit. Ab 12. Mai dürfen daher diese gelben Kartoffelreisemarken in Gaststätten nicht mehr angenommen werden.

Es wird endlich heute schon darauf hingewiesen, daß die *roten Reisemarken* mit dem Aufdruck 99. bis 103. Zuteilungsperiode mit dem Ablauf der 103. Zuteilungsperiode ihre Gültigkeit verlieren. Ausgenommen hiervon sind die roten Kartoffelreisemarken der 99.—103. Zuteilungsperiode.

Versammlung der Gärtnerinnung des Kreises Schwäb. Gmünd

Am Samstag 3. 5. 1947 vormittags 9 Uhr findet im Gasthaus zum „Weißen Ochsen“ in Schwäb. Gmünd eine Innungsversammlung statt. Wegen der für jeden Gärtnereibetrieb wichtigen Tagesordnung — 1. Gemüsebewirtschaftung, 2. Neuregelung des Verkaufsrechtes für Gemüse — werden die Innungsmitglieder um vollzählise Erscheinen gebeten.

* * *

Bucheckern. Ab sofort keine Annahme mehr bei der Oelmühle Zinßer, Waldhausen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: 9. Vortrag: „Das Gottesbild des Thomas von Aquino“ Samstag 26. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Der Vortrag am 3. Mai fällt aus. 10 Vortrag: „Das Gottesbild der Reformatoren“ Sonntag 11. Mai 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Dietrich Pfleiderer: „Der späte Rilke“, 2. Vortrag Mittwoch 30. April 20.15 Uhr im Kath. Vereinshaus. — O. H. Fleischer: „Goethe“. Der Vortrag fällt am 30. April aus. Nächster Vortrag 7. Mai. — Dr. Sexauer: „Gehirn und Seele“ Sonntag 27. April 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — 9. Sonderveranstaltung. Dr. Lieselotte L i n n h o f f spricht über Annette von Droste-Hülshoff am Samstag 3. Mai 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Kraus und an der Abendkasse. Eintritt RM. 2.—. Mitglieder haben Ermäßigung. — Kunstgeschichtliche Führungen und Wanderungen: Dr. Hermann Erhard: Führung durch die Johanniskirche, Treffpunkt Johannisplatz am Samstag 10. Mai 14 Uhr, Führung durch das Münster, Treffpunkt Westportal Samstag 24. Mai 14 Uhr, Besichtigung der Kellerbauten, Treffpunkt in der Augustinuskirche Samstag 7. Juni 14 Uhr. Anmeldungen im Sekretariat (Rathaus. Zimmer 9b).

Präsident Hans Asmussen DD., der Leiter der Kanzlei der Ev. Kirche in Deutschland, spricht am Sonntag 4. Mai 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus über das Thema: „Zur Lage in der Evangel. Kirche in Deutschland“. Der Vortrag ist öffentlich.

Das Stuttgarter Neue Theater mußte wegen Erkrankung die 7. Gastspiel- und Mieteveranstaltung ausfallen lassen. Der neue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Das Stuttgarter Kleine Theater spielt am Dienstag 29. April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal „Aimee“, Komödie von Colebier. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Der Bassist Adolf Koppenmüller singt am Dienstag 29. April 20 Uhr im Gemeindehaus „Die Winterreise“ von Franz Schubert. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Tanzabend Rose Daiber — Ruth Opitz nach Werken aus Renaissance und Barock am Mittwoch 30. April 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Bezirkslehrer- und -Lehrerinnen-Verein Gmünd. Mittwoch 7. Mai nachmittags 14 Uhr Zusammenkunft in der Klösterleschule Gmünd, Zimmer 47. Wichtige Tagesordnung.

Altersgenossenverein 1897. Generalversammlung am Samstag 26. 4 47 19.30 Uhr im Gasthaus zum „Hasen“.

Altersgenossen 1907. Morgen Sonntag 18 Uhr findet im Gasthaus zum „Grünen Baum“ eine Versammlung statt. Die Tagesordnung befaßt sich in erster Linie mit der Abhaltung des Vierzigerfestes.

Verband der Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen. Die Gmünder Ortsgruppe hält morgen Sonntag 14.30 Uhr im Kleinen Saal des Kath. Vereinshauses eine wichtige Versammlung ab. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Kleingärterbund, Ortsgruppe West. Am Montag 28. April kommen Setzlinge zum Verkauf in der Gärtnerei Schmid. Verkauf Nepperbergstraße unterhalb des Güterbahnhofs von 9—12 Uhr. Nachzügler werden nicht mehr beliefert. Mitgliedsbuch als Ausweis mitbringen.

Christlich-Demokratische Union, Kreis Schwäbisch Gmünd. Am Sonntag 4. Mai 13 Uhr große Bauernversammlung im Gmünder Stadtgarten. Es spricht Landwirtschaftsminister Heinrich S t o o ß. — Am Samstag 3. Mai 20 Uhr spricht Dr. V o g e l - Stuttgart über „Das Deutschlandproblem nach Moskau“. (Kl. Stadtgartensaal).

Turngemeinde Gmünd E.V. 1844. Heute Samstag 20 Uhr im Kleinen Saal des Kath. Vereinshauses jährliche Hauptversammlung mit Neuwahlen.

Touristenverein „Naturfreunde“, Ortsgruppe Schw. Gmünd. Am Sonntag 27. April treffen sich alle Ortsgruppen des Bezirkes Ostalb auf dem Hohenstaufen. Abgang 6.45 Uhr bei St. Ludwig. Der Verein beteiligt sich geschlossen an der Maifeier der Gewerkschaften.

Naturkundeverein. Samstag 26. April 20 Uhr Versammlung mit Vortrag „Atomenergie“ im Lokal „Weißer Ochsen“; 19.30 Uhr Ausschußsitzung. Sonntag 27. April Vogelführung. Abgang 7 Uhr vom Schmidturm. Rückkehr gegen 11 Uhr. Gäste willkommen!

Versehrten-Sport. Am Dienstag 29. April abends ½8 Uhr findet in den Tribünen-Räumen auf der „Normannia“-Kampfbahn eine Besprechung statt, zu welcher alle Kriegs- oder Unfall-Versehrten hiermit eingeladen werden, die am Rasensport irgendwie aktiv teilnehmen möchten. Sie werden dann in passende Sport-Gruppen eingegliedert. — 1. FC. Normannia e. V. Gmünd.

Sport. Stadthalle: Sonntag 10.30 Uhr Boxmannschafts-Kämpfe um die württembergische Meisterschaft zwischen Reichsbahn Stuttgart und Sportvereinigung Ludwigsburg. Einladungskämpfe: Boxring der Normannia gegen Stuttgart. — Fußball-Pflichtspiele je 15 Uhr: Sportfreunde Gmünd — Normannia Reserve und Schechingen — Iggingen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 27. April 1947:

…ndsonntag (Opfer für die kirchl. Jugendarbeit)
… Uhr Gemeindehaus (Hühn)
… Uhr Augustinuskirche (Teufel)
… Uhr Augustinuskirche Kindergottesdienst

Montag 28. April:

… Uhr Gemeindehaus, Vortrag Hühn

Donnerstag 1. Mai:

… Uhr Augustinuskirche, Frühandacht (Teufel)

Sonntag 27. April:

… Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
… Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
… Uhr Rechberg, Betsaal

Donnerstag 1. Mai:

… Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 27. April 1947:

…gendsonntag (Opfer für das Ev. Jugendwerk)
… Uhr Liturgische Morgenandacht
… Uhr Predigt (Fischer)
… Uhr Kinderkirche
… Uhr und 19.30 Uhr Gemeindefeier in der Stadthalle

Mittwoch 30. April:

… Uhr Liturgische Morgenfeier

Donnerstag 1. Mai:

… Uhr Liturgische Morgenandacht
… Uhr Gottesdienst mit Vortrag von Lic. Dr. Ulrich Bunzel.

…tliche Meldung über den Warenbestand

…die Bewegung des Punktkontos auf Formular …und Ablieferung von Bezugscheinen u. Kleiderkartenpunkten.

…e monatliche Warenbestandsmeldung und die …gung des Punktkontos auf Formular M 5 müs… nach Anordnung des Landeswirtschaftsamtes bis zum 5. des folgenden Monats sorgfältig und genau ausgefüllt beim Wirtschaftsamt vorliegen.

Die Meldungen sind die Grundlagen für den Gesamtbericht, den das Wirtschaftsamt dem Landeswirtschaftsamt erstatten muß. Das Wirtschaftsamt ist auf die genaue und gründdiche Mitarbeit der obenerwähnten Betriebe angewiesen.

Das Landeswirtschaftsamt hat dem Wirtschaftsamt zur Pflicht gemacht, die Punktkonten derjenigen Firmen, die ihre Meldungen garnicht oder unvollständig einreichen, unnachsichtlich zu sperren.

Die Ablieferungen der eingenommenen Bezugscheine bezw. Punkte muß nach einer Anweisung des Landeswirtschaftsamtes mindestens einmal im Monat erfolgen.

Die Bezugscheine sind auf der Rückseite sorgfältig und volltsändig mit Name, Warenart, Punktwert und Datum auszufüllen und mit dem Firmenstempel zu versehen.

Die Punkte sind getrennt nach Jugend-Textilkarte, Säuglingskarte, Flickstoffkarte (Abschnitt VII) und Lebensmittelkarte, sowie Nähmittelabschnitte (Abschnitt I, X und XI) je 100 aufzukleben und zu entwerten.

Ablieferungen und Bezugsrechte, die den obenstehenden Anforderungen nicht genügen, werden ausnahmslos zurückgewiesen, ohne daß eine Punktgutschrift erfolgt.

Die Abrechnung hat nach untenstehendem Muster zu erfolgen.

Punktablieferung für den Monat ....

1. Bezugscheine im Werte von ..... Pkt.
2 Textilkarte für Jugendliche ..... Pkt.
3. Säuglingskarte ..... Pkt.
4. Lebensmittelkarte u. Flickstoffkarte (Abschnitt VII) ..... Pkt.

Summe: ..... Pkt.

5. Nähmittelabschnitte der Flickstoffkarte im Markwert von RM. ......

Ort:

Datum: (Unterschrift u. Firmenstempel)

Wirtschaftsamt.

Rindvieh-, Schweine- und Holzmärkte in Fellbach

Die Stadt Fellbach sucht darum nach, ihr die am 31. 12. 1947 ablaufende Genehmigung zur Abhaltung von Schweinemärkten in Verbindung mit Holzmärkten je am letzten Mittwoch im Januar jeden Jahres, sowie von Rindvieh- und Schweinemärkten am zweiten Dienstag im September jeden Jahres auf weitere 10 Jahre zu erteilen. Etwaige Einwendungen gegen das Gesuch sind innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen. **Landratsamt Waiblingen.**

Stutbucheintragung 1947

Die Stutbucheintragung für den Bereich der Beschälplatte Schwäb. Gmünd findet am Montag den 12. Mai 1947 14 Uhr in Schwäb. Gmünd, Gasthaus zum „Löwen“, statt. **Beschälaufsichtsamt.**

Anordnung Nr. 3/47 des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden

Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — über die Erfassung und Verteilung von Gemüse und Obst im Wirtschaftsgebiet Württemberg-Baden vom 15. März 1947

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — RGBl. I S. 1521 — und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Okt. 1936 — RGBl. I S. 911 — wird angeordnet:

§ 1

Ablieferungspflicht

(1) Im Wirtschaftsgebiet Württemberg-Baden sind die Erzeuger von Obst und Gemüse verpflichtet, ihre Erzeugnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuliefern:

(2) In den geschlossenen Anbaugebieten sind die Erzeugnisse an die im Anhang bezeichneten Bezirksabgabestellen oder deren Sammelstellen gegen Anlieferungsscheine abzuliefern.

In nicht geschlossenen Anbaugebieten werden die Erzeugnisse von solchen genossenschaftlichen Einrichtungen, Groß- und Kleinverteilern erfaßt, die zur Führung von Schlußscheinen berechtigt und verpflichtet sind.

(3) Für Obst- und feldmäßig angebautes Gemüse, sowie für Betriebe des Erwerbsgartenbaus, von denen anzunehmen ist, daß sie ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, wird durch vom Landwirtschaftsministerium beauftragte Kommissionen ein Ablieferungssoll festgesetzt. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen wird vom Landwirtschaftsministerium — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — bestimmt.

(4) Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist der Eigenbedarf des Erzeugers.

(5) Erzeuger von Obst dürfen über die Obstmengen, welche nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleiben, frei verfügen. Die Erfüllung der Ablieferungspflicht wird von der zuständigen Bezirksabgabestelle bestätigt.

(6) Das Verfüttern von Gemüse und Obst — auch minderer Qualitäten — an Vieh sowie das Einschlagen von Obst zu Brennzwecken ist verboten.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — zulässig.

§ 2

Beschränkung der unmittelbaren Warenabgabe

(1) Den Erzeugern ist der unmittelbare Verkauf von Gemüse an Verbraucher, Kleinverteiler, Großverbraucher (Werksküchen, Krankenhäuser, Gaststätten, Post, Eisenbahn, UNRRA usw.) und an Be- und Verarbeiterbetriebe verboten. Dasselbe gilt bei Obst, solange nicht die Erfüllung der Ablieferungspflicht nachgewiesen ist.

(2) Dem Erzeuger kann der unmittelbare Verkauf von Gemüse an Verbraucher (Einzelpersonen und Haushalte) vom Landwirtschaftsministerium — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — ausnahmsweise gestattet werden, wenn er seine Ware in einer eigenen Verkaufsstelle unter Beachtung der Bewirtschaftungsvorschriften absetzt.

In besonders gelagerten Fällen können Erwerbsgartenbaubetriebe mit einer Sondergenehmigung des Landwirtschaftsministeriums — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — zur direkten Beschickung des Marktes zugelassen werden.

(3) Bisher erteilte Ausnahme- oder Sondergenehmigungen zur Abgabe von Gemüse und Obst durch Erzeuger an Verbraucher und zum unmittelbaren Einkauf durch Kleinverteiler und Großverbraucher außerhalb der Stadtgebiete von Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

(4) Konservenfabriken und anerkannte Saatzuchtbetriebe können mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — Anbauverträge bezw. Vermehrungsverträge abschließen. Erzeugnisse, die Gegenstand eines nicht genehmigten Anbau- bezw. Vermehrungsvertrages sind, dienen der Erfassung für den Frischmarkt und müssen abgeliefert werden.

§ 3

Verteilung der Ware

(1) Der Obst- und Gemüsegroßhandel, der allein durch das Landwirtschaftsministerium — Fachabtlg. Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — bei den im Anhang bezeichneten Bezirksabgabestellen an dem Warenanfall quotenmäßig beteiligt ist, übernimmt die von den Bezirksabgabestellen erfaßten Erzeugnisse mit Schlußscheinen oder Sammellieferscheinen und dient diese Erzeugnisse an die vom Landwirtschaftsministerium — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — bestimmten Kreisernährungsämter oder Marktbeauftragten an. Desgleichen werden die Erzeugnisse aus nicht geschlossenen Anbaugebieten mit Schlußscheinen vom Erzeuger abgenommen, angedient und verteilt.

Erwerbsgartenbaubetriebe, die zur Beschickung des Marktes zugelassen sind, sind verpflichtet, die jeweils angelieferten Mengen dem Ernährungsamt bezw. Marktbeauftragten zu melden.

(2) Die Kreisernährungsämter oder Marktbeauftragten entscheiden über die weitere Verteilung der Ware bis zum Letztverbraucher (einschließlich Krankenhäuser, Werksküchen, Gaststätten und sonstige Großverbraucher).

(3) Die Schlußscheine bezw. Sammellieferscheine sind bei der Beförderung und dem Weiterverkauf der übernommenen Erzeugnisse als Herkunftsnachweis mitzuführen. Bei der Unterteilung der auf Schlußscheine gekauften Menge ist dem Käufer eine Rechnung mit Angabe der betreffenden Schlußscheinnummer auszustellen. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Kaufbeleg beim Transport der Ware mitzuführen. Der Nachweis der Berechtigung für die Beförderung von Gemüse und Obst wird durch eine vom Landwirtschaftsministerium — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — ausgestellten numerierten Ausweiskarte oder Transportbegleitschein erbracht.

(4) Für die Sortierung, Verpackung, Anlieferung, Verladung, Kennzeichnung und die Preisvorschriften sind die Vorschriften der Frischwarenanordnung verbindlich.

Die zum Ankauf zugelassenen Verteiler sind verpflichtet, Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen. Die Güteprüfung schließt die Haftung des Erzeugers für verdeckte Mängel, die von einem Prüfer oder Sachverständigen festgestellt werden, nicht aus.

§ 4

Sonderregelungen

(1) Das Landwirtschaftsministerium — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen und Sonderregelungen treffen.

(2) Innerhalb der Stadtgebiete von Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe ist es den Kleinverteilern gestattet, mittels Schlußscheinbüchern von in diesen Stadtgebieten liegenden Erwerbsgartenbaubetrieben und allen sonstigen Gemüseerzeugern direkt Gemüse zu beziehen. Gartenbaubetriebe und sonstige Erzeuger, deren Betriebe sich außerhalb der Stadtgebiete Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe befinden, dürfen an die in diesen Großstädten ansässigen Kleinverteiler keine Ware abgeben.

Die Kontrolle der Bewirtschaftungsvorschriften unterliegt in den vorgenannten Stadtgebieten jeweils dem Städt. Ernährungsamt.

(3) Die Schlußscheinbücher werden vom Landwirtschaftsministerium — Fachabteilung Gartenbau-Gartenbauwirtschaftsverband — ausgegeben.

§ 5

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahm[...] zusehen, die ohne gegen den Wortlaut der erl[...] Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehun[...] stellen.

(2) Erzeugnisse, die unter Verletzung die[...] ordnung erworben worden sind, können na[...] Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verbrau[...] lungsstrafverordnung in der Fassung vom 2[...] 1941 (RGBl. I S. 734) eingezogen werden. W[...] Entscheidung über die Einziehung wegen Gef[...] Verderbs nicht abgewartet werden kann, hat [...] nährungsamt — in dringenden Fällen die [...] ausgabestelle — anzuordnen, daß die sicherge[...] Erzeugnisse unverzüglich der nächsten Samm[...] zugeführt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit der Verkünd[...] Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen v[...] 4. 1946 und 22. 8. 1946 außer Kraft.

Stuttgart, 15. 3. 1947.

gez.: Stoo[...]
Landwirtschaftsm[...]

* * *

Anhang zur Anordnung Nr. 3/47

über die Erfassung und Verteilung von Gem[...] Obst im Wirtschaftsgebiet Württemberg-Bade[...] 15. März 1947.

1. Im Wirtschaftsgebiet von Nord-Württemb[...] stehen folgende Bezirksabgabestellen:
   1. Backnang
   2. Blaufelden
   3. Echterdingen
   4. Eßlingen a. N.
   5. Heilbronn a. N.
   6. Herrenberg
   7. Schwäbisch Hall
   8. Kirchheim/Teck
   9. Künzelsau
   10. Ludwigsburg mit Leonberg und Vai[...]
   11. Oehringen
   12. Stuttgart
   13. Weikersheim
   14. Ulm a. D.
   15. Waiblingen mit Schorndorf
2. Im Wirtschaftsgebiet von Nord-Baden be[...] folgende Bezirksabgabestellen:
   1. Bruchsal
   2. Eggenstein
   3. Heidelberg-Handschuhsheim
   4. Hockenheim
   5. Moosbach-Buchen
   6. Pforzheim
   7. Weinheim/Bergstraße
   8. Tauberbischofsheim
3. An folgenden Plätzen werden Marktbeau[...] eingesetzt:
   a) Württemberg:
   Aalen
   Eßlingen
   Göppingen
   Heidenheim
   Heilbronn
   Ludwigsburg
   Nürtingen
   Schwäbisch Gmünd
   Stuttgart
   Ulm a. D.
   b) Baden:
   Heidelberg
   Karlsruhe
   Mannheim
   Pforzheim

Stuttgart, 15. 3. 1947.

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 13. bis 21. April 1947

I. Geburten

April:

13. Josef Kolodziej, Chauff., Haußmannstr. 34, 1 T.
14. Karl Wiest, Bauer, Maitis, 1 Sohn.
15. Fridolin Wanner, Guillocheur, Bargau, 1 Sohn.
15. Karl Wahl, Zeichner, Rechbergstr. 40, 1 Tochter.
15. Hans Heindel, Wachtmeister der Landespolizei, Mögglingen, 1 Sohn.
15. Gerhard Heider, Ingen. Weißensteinerstr. 26, 1 T.
16. Siegmund Swiontek, ldw. Verw., Wustenriet, 1 T.
17. Andreas Mucha, Holzarb., Wetzgauerstr. 12, 1 S.
18. Hermann Höllmann, Metzger, Honiggäßle 6, 1 S.
18. Franz Grill, Schlosser, Gartenstr. 16, 1 Sohn.
18. Hermann Vetter, Metzger u. Landwirt, Rattenharz, 1 Sohn.
19. Georg Rommel, Landwirt, Straßdorf, 1 Tochter.
19. Richard Graf, Kaufmann, Ledergasse 9, 1 Sohn.
20. Oskar Ernst, Mechanikermeister, Obere Zeiselbergstr. 18, 1 Tochter.
20. Richard Cavatoni, Tiefbauunternehmer, Klarenbergstr. 100, 1 Sohn.

II. Sterbefälle

April:

17. Theresia Schönberger geb. Schönherr, Ziegelgasse 4, 53 Jahre.
18. Ernst Martinoff, Gutsb., Katharinenstr. 12/14, 72 J.
18. Katharine Klenk geb. Bläse, Vd. Schmidg. 22, 89 J.
19. Alexander Keim, Uhrengroßhändler, Haußmannstraße 25, 78 Jahre
21. Walter Sauter, Gerber, Nepperberg 8a, 20 Jahre.
21. Ludwig Keßler, Altersrentner, Marktpl. 26, 67 J.
22. Marta Schenkel geb. Mayer, Weißensteine[...] 41 Jahre.
23. Hermann Schmid, Oberpostinspekt. a. D., [...]dungstr. 13, 90 Jahre
29. 4. 1945: Paul Single, Amtsgerichtsrat, Klö[...]straße 26, 36 Jahre

III. Eheschließungen

April:

18. Gustav Klamt, Werkzeugmacher und Ma[...]sek, ohne Beruf, beide wohnh. Gmünd, [...]bergstraße 16.
18. Richard Pfitzer, Uhrmachermstr., Gmünd, [...]hausstraße 9 und Klothilde Fischer, Haus[...] Boschenhof, Gde. Ruppertshofen.
18. Egon Maier, Goldschmied, Schw. Gmünd[...]gau und Isolde Krieg, Hilfsarbeiterin, wo[...] Straßdorf.
19. Emil Hofele, Angestellter und Gertrud S[...]czak, Haustocht., beide wohnh. Gmünd, [...]turmstraße 2.
19. Georg Nagel, Zugschaffner, Uferstraße [...] Emma Mayle geb. Merz, Hausfrau, Wass[...]gen.
19. Josef Straubenmüller, Graveur, Pforzhei[...] Monika Nägele geb. Geiger, Hausfrau, [...]gasse 29.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt er[...] wöchentlich einmal.

mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mer 98 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 3. Mai 1947 | Preis 10 Pfg.

ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Instandsetzung der Gehwege

e Instandsetzung der Gehwege läßt sehr zu hen übrig. Solange die Material- und Arbeitsnot im Baugewerbe anhält, müssen sich die dstückseigentümer selbst helfen. Dies kann Ausfüllen der Vertiefungen mit Sand, Kies Schlacken leicht geschehen.

s ist für die Grundstückseigentümer selbst nur orteil, wenn die Gehwege in Ordnung gehalten en, da sie hiezu nach der ortspolizeilichen Vorft verpflichtet sind und bei Unglücksfällen ja flichtig werden.

n der Erwartung, daß die Grundstückseigenr dieser Aufforderung nachkommen, wird voron behördlichen Auflagen abgesehen.

Amt für öffentliche Ordnung

Einstellung von Feldschützen

ie Stadt stellt ab sofort mehrere Feldschützen Bewerbungen sind über das Arbeitsamt an das für öffentliche Ordnung zu richten.

Amt für öffentliche Ordnung

* * *

er städtischen Bediensteten Geschenke oder nungen anbietet, wird bestraft. — Der Oberrmeister.

Oeffentliche Impfung

Am *Montag 5. Mai* findet im Staatl. Gesundheitsamt *Goethestraße 2 von 14—18 Uhr* die öffentliche Impfung der im Jahre *1946 Geborenen* sowie aller Kinder, die aus irgend einem Grunde in den *Vorjahren nicht geimpft* wurden, in folgender Ordnung statt:

Von 14—15 Uhr alle Nachzügler und bis 31. März 1946 Geborenen,

von 15—16 Uhr die vom 1. April bis 30. Juni 1946 Geborenen,

von 16—17 Uhr die vom 1. Juli bis 30. September 1946 Geborenen,

von 17—18 Uhr die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1946 Geborenen.

Kinder aus Familien, in der z. Zt. eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen nicht zur Impfung gebracht werden.

Zurückstellungen und beabsichtigte Privatimpfungen müssen dem Impfarzt am Impftage mitgeteilt werden.

Besondere Aufforderungen erfolgen nicht.

Eltern, Pflegeeltern, welche ihre Kinder ohne gesetzlichen Grund der Impfung entziehen, werden nach den Bestimmungen des Impfgesetzes bestraft.

Amt für öffentliche Ordnung

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die nachfolgend veröffentlichte Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Mai 1943 heute noch gültig ist.

Fernhaltung von öffentl. Straßen und Plätzen während der Dunkelheit

derjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf lichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen lichen Orten während der Dunkelheit nicht treiben.

§ 2. Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen

r Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minrigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Beng des Erziehungsberechtigten oder seines Beagten befinden, verboten.

derjährige im Alter von 16—18 Jahren dürfen hne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in stätten aufhalten.

3. Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen

r Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführune nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjähriter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung ziehungsberechtigten oder seines Beauftragten n, verboten.

4. Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen

r Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett-Revuevorführungen ist Minderjährigen unter hren verboten.

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

r Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche ustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an lichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren Begleitung des Erziehungsberechtigten oder Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen

derjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffhen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen en, in denen für die Benutzung von Schieß-Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in tung des Erziehungsberechtigten oder seines ragten aufhalten.

derjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß-Spielgeräte, die an anderen Orten als in den satz 1 bezeichneten Räumen aufgesetellt sind Beispiel auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder stigen Volksbelustigungen) nur in Anwesens Erziehungsberechtigten oder seines Beauf gegen Entgelt benutzen.

§ 7. Verbot des Alkoholgenusses

derjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten nuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 8. Verbot des öffentlichen Rauchens

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Oeffentlichkeit verboten.

§ 9. Vertretung des Erziehungsberechtigten

Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser Polizeiverordnung nur eine volljährige Person beauftragen.

§ 10. Aushangspflicht

Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

Die Kreispolizeibehörden können auch den Aushang der in den §§ 2 und 7 enthaltenen Bestimmungen anordnen.

§ 11. Ausnahmen

Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

Die Kreispolizeibehörden können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 bis 5 zulassen.

§ 12. Strafvorschriften

I. Jugendliche

Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 RM. verhängt.

II. Erwachsene

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bis zu 6 Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen;

b) Unternehmer der in den §§ 2 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 dieser Polizeiverordnung ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig dem § 10 zuwiderhandeln;

c) sonstige Personen über 18 Jahre, die vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen.

Alle Aufgaben der Nothilfe

1. Schulspeisungen für 1800 Kinder unserer Stadt seit dem 15. 1. 47,
2. Volksküche für Mindebemittelte ohne Kochgelegenheit,
3. finanzielle Unterstützung insbesondere der einheimischen Bedürftigen, ausgezahlt durch die uns angeschlossenen Verbände: Caritas, Kirchl. Hilfswerk, Volkshilfe,
4. Einrichtung von 3 Altersheimen, 1 Waisenhaus, 1 TBC-Erholungsheim, 1 Flüchtlingskrankenhaus,
5. soziale und wirtschaftliche Betreuung der über 20 000 Flüchtlinge in Stadt und Kreis,
6. Kindererholungstransporte,
7. Suchdienst für Zivilvermißte,

erfordern Geld.

Wir bitten die Gmünder Bevölkerung, uns die Weiterführung unserer sozialen Einrichtungen durch reichliche Geldspenden zu ermöglichen.

Unsere Sammler kommen am Samstag/Sonntag 10./11. Mai in alle Häuser.

Caritas. Kirchl. Hilfswerk. Rotes Kreuz. Volkshilfe. Nothilfe.

Holzbestandserhebung

Nach einer Mitteilung des Statistischen Landesamtes ist ein großer Teil der Lagerhalter der Meldepflicht über die *„einmalige Bestandserhebung an lagernden Roh- und Schnittholzvorräten" nicht nachgekommen.*

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß *alle Vorräte* an Rundholz, Grubenholz, Faserholz, Generatorenwaldholz, Schnittholz, Sperr- und Furnierholz über 10 fm bzw. cbm oder rm Gesamtmenge ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung.

Die Meldung haben die Holzlagerhalter (Industriebetriebe, Handelsfirmen, Handwerksbetriebe, Baufirmen, Privatpersonen und sonstige Lagerhalter) abzugeben. Die *Frist für Abgabe der Bestandsmeldung* wurde bis *3. Mai 1947* verlängert. Die Meldungen sind an das Statistische Landesamt Stuttgart, Fuchseckstr. 21a, einzusenden.

Landratsamt

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Flaschenbier wurde erteilt an Johannes Stadtmüller, Heuchlingen.

Die Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Landratsamt

Anwerbung von Arbeitskräften durch Plakate

Die Anwerbung von Arbeitskräften durch Plakatanschlag der Firmen hat in letzter Zeit dermaßen überhand genommen, daß die Militär-Regierung Württemberg-Baden dringend um Eindämmung dieser Werbung ersucht hat. Der Präsident des Landesarbeitsamts hat daher bestimmt, daß der Anschlag von Plakaten, mit denen Arbeitskräfte angeworben werden sollen, künftig *nur mit vorheriger Genehmigung des Arbeitsamts* erfolgen darf. Der Wortlaut des betreffenden Werbeplakats muß im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen, insbesondere darf es keine Angebote enthalten, die gegen den Lohnstop oder sonstige Bewirtschaftungsvorschriften verstoßen.

Auf den Plakaten muß deutlich darauf hingewiesen sein, daß die Einstellung der Arbeitskräfte nur durch das Arbeitsamt erfolgt. Auf jedem Plakat ist außerdem aufzudrucken, daß das Arbeitsamt die Genehmigung zum Anschlag erteilt hat. Die Genehmigung des Arbeitsamts ist einzuholen, bevor bei den zuständigen Dienststellen die endgültige Zulassung des Plakats beantragt wird.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Dr. Manuwald impft am Mittwoch (7. Mai) 2 bis 5 Uhr.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 4. Mai

Dr. Rempis, Grabenstraße 3, Fernruf 2824

Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Standesamtliche Nachrichten

I. Geburten

April:

17. Richard Scheurle, Dr. med., Straßdorferberg 19, 1 Sohn.
20. Paul Weiß, Schuhmacher, Oberböbingen, 1 Sohn.
21. Anton Gaugel, Steuerassistent, Riedhof, Gde. Heuchlingen, 1 Tochter.
22. Wilhelm Reinert, Former, Waldhausen, 1 Sohn.
24. Konrad Sanwald, Schreiner, Schlechtbach, Gde. Gschwend, 1 Sohn
25. Georg Nagel, Metzgermeister, Bocksgasse 47, 1 T.
25. Karl Wacker, Angest., Richard Vogtweg 2, 1 S.
26. Otto Grau, Friseur, Straßdorf, 1 Tochter.
28. Kurt Starke, techn. Zeichner, Ledergasse 45, 1 S.

II. Sterbefälle

April:

24. Gustav Stein, Kaufm., Oberbettringerstr. 76, 69 J.
25. Rosine Ulmer geb. Götz, wohnh. Freudental 16, 86 Jahre.
25. Mathilde Witt, Pflegling, Olgastr. 8, 77 Jahre.
25. Anna Übele geb Vollmer, Gmünd-Wetzgau, 76 J.
26. Lina Wölz geb. Klein, Schillerstr. 3, 70 Jahre.
27. Eugenie Endrich geb. Schwager, Vogelhofstr. 23, 67 Jahre.
28. Helga Schnell, T. d. Walter Schnell, Dreher, Johannisplatz 3, 2 Monate.
28. Hans-Jürgen Uphoff, S. d. Emil Uphoff, Berufs-Landwirt, Ellwangen, 3 Jahre.
29. Ulf Grueber, S. d. Edgar Grueber, Schriftleiter, Oberbettringerstr. 58, 6 Jahre.

III. Eheschließungen

April:

26. Karl Gevai, Ingenieur, Hohenstaufenstr. 4 und Katharina Zergenyi, Kontoristin, bei der Fachschule 5.
26. Emil Weimer, Eisengießer und Margaretha Baier geb. Schölple, Hausfrau, beide wohnh. Türlensteg 31.
26. Wilhelm Müller, Stahlgraveur, Mutlangerstr. 11 und Mathilde Scholl, Schreibgehilfin, Gemmrigheim,

Neubürgermesse in Stuttgart

Ab 15. Mai 1947 werden jeden Sonntag auf den Hauptstrecken des Landes *Sonderzüge* für die Besucher der Neubürgermesse in Stuttgart eingesetzt. Meldungen dazu nehmen entgegen die zuständigen Kreiskommissariate. Außerdem werden ab 15. 5. 47 täglich auf allen Strecken der Eisenbahndirektion Stuttgart zusätzliche Personenwagen für Messebesucher den Hauptzügen angeschlossen.

Die Neubürgermesse wird ihre Abteilung „*Kinderland—Sonnenland*" im ehemaligen Reichsgartenschaugelände Killesberg zeigen. Die Einlaßkarten für den Messeturm in Bad Cannstatt haben gleichfalls für diesen Teil der Messe Gültigkeit.

Während der Dauer der Neubürgermesse werden im Freilichttheater am Killesberg täglich *Veranstaltungen* verschiedener Theater- und Konzertagenturen durchgeführt.

Die *Anmeldungen* für die Neubürgermesse sind endgültig abgeschlossen. Weitere Meldungen können nicht mehr entgegengenommen werden. Neubürgerbetriebe, die bei der anschließend stattfindenden *Wanderschau* sich beteiligen wollen, können sich nach wie vor beim Staatskommissariat für die Ausgewiesenen, Stuttgart-S, Heusteigstraße 66, Telefon 92155, App. 412 und 424, anmelden.

* * *

Keine Steuererleichterung für Neubürgerbetriebe. Der Finanzausschuß des Länderrats hat festgestellt, daß eine Steuererleichterung für Neubürgerbetriebe nicht gewährt werden kann. Den Neubürgern soll auf andere Art geholfen werden.

Flüchtlingsausschuß Schwäb. Gmünd. Heimatabend, veranstaltet von den Balkandeutschen mit ungarischen und deutschen Volkstänzen, Csardas, Mazurkas und Liedern am Montag 12. Mai 20 Uhr im Stadtgarten. Anschließend Tanz.

Flüchtlingsausschuß der Stadt Lorch. Vollversammlung der Flüchtlinge aus Lorch am Montag 5. Mai 20 Uhr in der Stadthalle Lorch. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Der Schwäb. Albverein plant in den Sommermonaten von Juli bis Oktober das „Franz-Keller-Haus" auf dem Kalten Feld den Wanderfreunden für Ferienaufenthalte ständig offen zu halten. Zu diesem Zweck wird ein Hüttenwart gesucht, der — möglichst zusammen mit seiner Ehefrau — gegen gute Entlohnung für diese Zeit die Betreuung des Heimes übernimmt. Interessenten wollen ihre Bewerbung bis spätestens 15. Mai 1947 an Herrn Robert Herzer, Imhofstr. 15, schriftlich einreichen.

Polizeibericht. In der Woche vom 20. bis 26. April 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 51 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 32 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 19 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 5 (Stadt 0, Land 5), Diebstahl 14 (11, 3), Raub 2 (0, 2), Unterschlagung 2 (0, 2), Betrug 1 (1, 0), Wirtschaftsdelikt 4 (4, 0), Uebertretung der StVO., der Reichsmeldeordnung und sonstiges 23 (16, 7).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 3. Mai 1947:

9.30 Uhr Predigt (Eberlein)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern
14.00 Uhr Gottesdienst für Altbürger und Neubürger (Dobrudschapfarrer Hahn)
20.00 Uhr Bibelstunde in Weitmars
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.
20.30 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamt[es]

Brotration für die 2. Woche der 101. Zuteilungsperiode

(vom 5.—11. Mai)

Für die 2. Woche der laufenden Zuteilungsperiode werden folgende Brotabschnitte zur Belieferung freigegeben:

1. *Erwachsene:* a) Der Brotabschnitt mit dem Mengeneindruck von 1000 g und dem Aufdruck „I" und b) der Brotabschnitt mit dem Mengeneindruck über 500 g und dem Aufdruck „III" *zusammen 1500 g*
2. *Jugendliche:* Die beiden Brotabschnitte mit dem Eindruck über je 1000 g und dem Aufdruck IIa bzw. IIb *zusammen 2000 g*
3. *Kinder:* Der Brotabschnitt mit dem Mengeneindruck 1000 g und dem Aufdruck „II" *zusammen 1000 g*
4. *Kleinkinder:* a) Der Brotabschnitt mit dem Mengeneindruck 1000 g u. dem Aufdruck „II" und b) der ZW-Abschnitt mit dem Mengeneindruck 200 g und dem Aufdruck „II" *zusammen 1200 g*
5. *Kleinstkinder:* a) Der Brotabschnitt mit dem Mengeneindruck 500 g und dem Aufdruck „II" und b) der ZW-Abschnitt mit dem Mengeneindruck 200 g und dem Aufdruck „II" *zusammen 700 g*
6. *Säuglinge:* Die beiden ZW-Abschnitte mit dem Mengeneindruck über je 200 g und Aufdruck IIa bezw. IIb *zusammen 400 g*

Die für die 1. Woche aufgerufenen Brotabschnitte haben auch in der 2. Woche der laufenden Zuteilungsperiode noch Gültigkeit.

Die Brotabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen entsprechend den aufgedruckten Mengen zum wochenweisen Bezug.

Wechselseitige Gültigkeit einzelner Bedarfsabschnitte

Folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten der 101. Zuteilungsperiode sind gleichzeitig in der amerikanischen und britischen Zone gültig:
Bedarfsabschnitte über *Fleisch* 100 g und 25 g,
Bedarfsabschn. über Brot 1500 g, 1000 g, 500 g, 50 g,
ZW-Abschnitte über 200 g,
Bedarfsabschnitte über *Nährmittel* 25 g,
Bedarfsabschnitte über *Fett* 5 g.

Diese Bedarfsabschnitte brauchen nicht in Reisemarken umgetauscht zu werden, da sie von den Kleinverteilern in beiden Zonen zur Belieferung angenommen werden.

Alle übrigen Bedarfsabschnitte der Lebensmittelkarten der 101. Zuteilungsperiode sind nur in der Zone gültig, in welcher die Stammkarte ausgegeben wurde.

Fleischration für die 2. Woche der 101. Zuteilungs[periode]

Zur Belieferung in der 2. Woche der [...] Zuteilungsperiode werden hiermit freigege[ben]:

1. *Erwachsene:* Fleischabschnitt „I" = 100 g, [...]abschnitt „1" (ohne Mengeneindruck) *zusamm[en]*
2. *Jugendliche:* Fleischabschnitt „I" = 100 g, [...]abschnitt „5" (ohne Mengeneindruck) *zusamm[en]*
3. *Kinder:* Fleischabschnitt „I" = 100 g, [...]abschnitt „9" (ohne Mengeneindruck) *zusamm[en]*
4. *Kleinkinder:* Fleischabschnitt „I"
5. *Kleinstkinder:* Fleischabschnitt „15" (o[hne] Mengeneindruck)

Die für die 1. Woche aufgerufenen [Fleischab]schnitte haben auch in der 2. Woche der [...] Zuteilungsperiode noch Gültigkeit.

Die Fleischabschnitte sämtlicher Zul[agekarten] berechtigen entsprechend der aufgedruckten [...] zum wochenweisen Bezug.

Fettration für die 2. Woche der 101. Zuteilungs[periode]

Für die 2. Woche der laufenden Zuteilun[gsperiode] werden folgende Fettabschnitte zur Belief[erung frei]gegeben:

1. *Erwachsene:* Fettabschnitt 1 (ohne M[engenein]druck) = 50[...]
2. *Jugendliche:* Fettabschnitt II = 62,5[...]
3. *Kinder:* Fettabschnitt II = 62,5[...]
4. *Kleinkinder:* Fettabschnitt II = 62,5[...]
5. *Kleinstkinder:* Butterabschn. II = 62,5[...]
6. *Säuglinge:* Butterabschnitt II = 62,5[...]

Die für die 1. Woche aufgerufenen Fetta[bschnitte] haben auch in der 2. Woche der laufend[en Zutei]lungsperiode noch Gültigkeit.

Die Fettabschnitte sämtlicher Zulageka[rten be]rechtigen entsprechend den aufgedruckten [...] zum wochenweisen Bezug.

Bezirkbienenzüchterverein Schwäb. [Gmünd]

Die nächste *Mitgliederversammlung* f[indet] *Sonntag 11. Mai* ½2 Uhr im Saal des „S[...] Ochsen" Kappelgasse, statt.

Neuaufgestellte Bienenvölker mögen [zur Auf]nahme in die Zuckerliste dem Vorsitze[nden] Klink, Zeppelinweg 3, schriftlich gemeldet [...]

* * *

Bullen-Absatzveranstaltung in Blaufelden [Don]nerstag 22. Mai 1947. Zeiteinteilung: Mitt[woch ...] Mai: Beginn der Sonderkörung um 12 U[hr ... Don]nerstag 22. Mai: Beginn des Verkaufs um [...] Angemeldet sind 200 Bullen. Die Gemein[de-] Bullenhalter, die Bedarf an gekörten Zu[chtbullen] haben, werden gebeten, diesen bis späte[stens ...] Mai 1947 beim Tierzuchtamt Schwäb. Ha[ll an]melden.

Tabakwarenbewirtschaftung

Laut Erlaß des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart, kann die *neue Raucherkarte* ab *28. April 1947* eingelöst werden. Hierbei ist zu beachten:

1. In der ersten sechswöchigen Teilperiode — 28. 4. 47 bis 8. 6. 47 — dürfen nur die mit diesem Datumsaufdruck versehenen Abschnitte 1—4 der Männer- bezw. 1 und 2 der Frauen-Raucherkarte beliefert werden.

2. Die Abgabemengen sind die gleichen wie bisher; neu wurde in die Bewirtschaftung aufgenommen Kautabak und zwar sind abzugeben:
2 Rollen Kautabak auf je 1 Abschnitt der M- oder F-Raucherkarte oder
50 g Kau-Feinschnitt auf je 3 Abschnitte der M- oder F-Raucherkarte.

3. *Es ist verboten, auf die Abschnitte 3 und 4 der Männer-Raucherkarte Zigaretten abzugeben oder zu beziehen.* Auf die Abschnitte 1 und 2 der Männer- und Frauen-Raucherkarte können wie bisher je 10 Zigaretten pro Abschnitt abgegeben werden; doch können hierfür auch andere Tabakwaren entsprechend den bisherigen Abgabemengen abgegeben oder bezogen werden.

4. Ab 28. April 1947 erhalten auch *Frauen* über 55 Jahre eine Frauen-Raucherkarte.

5. Alle *Blinden* (Kriegs- und Zivil-Blinde) erhalten gegen Vorlage des Blindenausweises bei dem zuständigen Wirtschaftsamt neben der ihnen zustehenden Männer- oder Frauen-Raucherkarte jeweils eine zweite M- oder F-Raucherkarte.

6. Ab 25. Mai 1947 tritt für Tabakwaren eine neue Bewirtschaftungsform in Kraft; die Abschnitte der Raucherkarte der vom 28. 4.—8. 6. 1947 laufenden Teilperiode berechtigen ab 25. 5. 1947 zum Wiederbezug von Tabakwaren gemäß de[n] noch zu veröffentlichenden Bestimmungen d[es Lan]deswirtschaftsamtes. Nähere Anweisungen [für] Tabakwaren Groß- und Kleinhändler erg[ehen dem]nächst.

Wirtscha[ftsamt]

Preise für Tabakpflanzen

Anordnung des Wirtschaftsministeriums W[ürttem]berg-Baden vom 16. April 1947.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung*) für das Land Württemberg-Baden für Ta[bakpflan]zen ab sofort folgende Verbraucherpreise festgelegt:

Preis bis 3. Juni:

a) pikierte Sämlinge	RM.	—.70	für 1[...]
	„	6.50	„ 10[...]
	„	60.—	„ 100[...]
b) Topfballenpflanzen mindestens 8 cm	RM.	2.—	für 1[...]
	„	18.—	„ 10[...]
	„	160.—	„ 100[...]

Preis ab 4. Juni:

a) pikierte Sämlinge	RM.	—70	für 1[...]
	„	6.50	„ 10[...]
	„	60.—	„ 100[...]
b) Topfballenpflanzen mindestens 8 cm	RM.	1.50	für 1[...]
	„	13.—	„ 10[...]
	„	120.—	„ 100[...]

Im übrigen gelten die Bestimmungen d[er Anord]nung des Verwaltungsamtes für Wirts[chaft des] amerikanischen und britischen Besatzun[gsgebiets] Pr.Nr. 9/47 über Güteklassen und Höchst[preise für] Gemüsejungpflanzen vom 25. Februar 1947.

Alle dieser Anordnung entgegenstehen[den Vor]schriften treten gleichzeitig außer Kraft.

*) § 2 des Gesetzes betr. Bestellung eine[s Reichs]kommissars für die Preisbildung vom 29. [...] 1946 (RGBl. I S. 929) und der Ziffer 1 A[bs. ... der] Ersten Anordnung über die Wahrnehmung [der Auf]gaben und Befugnisse des Reichskomm[issars für] die Preisbildung vom 12. Dezember 193[6 (Reichs]anzeiger Nr. 291).

Leichengeldanstalt. Heute Samstag 3. M[ai ...]lung von 2—4 Uhr im Kassenlokal Krone[...]

Militärregierung - Deutschland
Amerikanische Zone und Land Bremen

Gesetz Nr. 56
Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft

Dieses Gesetz wird erlassen gemäß Ziff. 12 des Potsdamer Abkommens,

I. um zu verhindern, daß Deutschland die Sicherheit seiner Nachbarn gefährdet und den internationalen Frieden von neuem bedroht;

II. um Deutschlands wirtschaftliche Fähigkeit, Krieg zu führen, zu zerstören;

III. um sicherzustellen, daß die für den Wiederaufbau Deutschlands ergriffenen Maßnahmen mit friedlichen und demokratischen Zielen in Einklang stehen;

IV. um die Grundlage für den Aufbau einer gesunden und demokratischen deutschen Wirtschaft zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wünschenswert, die deutsche Wirtschaft zu reorganisieren und Konzentrationen der Wirtschaftskraft — wie sie insbesondere Kartelle, Syndikate, Truste, Interessengemeinschaften und sonstige Typen von monopolistischen oder beschränkenden Abkommen darstellen, die von Deutschland als politische oder wirtschaftliche Angriffswerkzeuge benutzt werden könnten — sobald wie möglich zu beseitigen. Es ist gleichfalls wünschenswert, Deutschland daran zu hindern, sich internationale Kartelle und ähnliche internationale Abmachungen in derselben Weise nutzbar zu machen.

Es wird daher Folgendes verordnet:

Art. I

Verbot von beschränkenden und monopolistischen Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsgebaren

1. Uebermäßige Konzentrationen der deutschen Wirtschaftskraft, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb Deutschlands und ohne Rücksicht auf ihre Form und ihren Charakter, sind, soweit sie oder ihre Tätigkeit ganz oder teilweise der Zuständigkeit der Militärregierung unterworfen sind, verboten; ihre Betätigungen werden für ungesetzlich erklärt, und sie sind zu beseitigen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. III.

2. Kartelle, Interessengemeinschaften, Syndikate, Truste, Verbände und alle sonstigen Formen von Absprachen oder gemeinschaftlichen Unternehmungen von Personen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des Binnen- oder Welthandels oder anderer wirtschaftlicher Tätigkeit, in der Förderung einer monopolistischen Kontrolle derselben oder in der Beschränkung des Zugangs zu Binnen- oder Weltmärkten besteht, werden hiermit für übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft im Geltungsbereich dieses Gesetzes erklärt.

3. Sämtliche wirtschaftlichen Unternehmen, die ihren Sitz in der Amerikanischen Zone (oder im Lande Bremen) haben und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 000 Personen in Deutschland beschäftigen, werden als *prima facie* übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft einer Prüfung unterworfen und sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln, wenn die Militärregierung oder die von ihr bezeichnete Stelle feststellt, daß diese Unternehmen tatsächlich übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft darstellen, jedoch mit der Maßgabe, daß Wirtschaftsunternehmen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrer Gesamtheit innerhalb der Amerikanischen Zone (oder des Landes Bremen) gelegen sind, als übermäßige Konzentrationen der Wirtschaftskraft gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind, falls nicht ihr Weiterbestehen von der Militärregierung genehmigt ist.

4. Es ist die Pflicht der von der Militärregierung zu diesem Zwecke bezeichneten Stelle, die allgemeinen oder besonderen Bedingungen festzulegen, unter denen ein Unternehmen oder eine Tätigkeit, die nicht unter die in Ziffer 2 und 3 aufgeführten Begriffsbestimmungen fällt, deren Charakter oder Geschäftsgebaren jedoch als bedenklich angesehen wird, als übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft gilt. Bei solchen Feststellungen sind die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

1. der von dem betreffenden Unternehmen erzeugte oder kontrollierte prozentuale Anteil an der deutschen Gesamtproduktion oder sonstiger wirtschaftlicher Betätigung auf dem Gebiete, in dem das Unternehmen tätig ist;
2. der Wert des Aktivvermögens des Unternehmens und sein Jahresumsatz;
3. die Anzahl der unmittelbar oder mittelbar von dem Unternehmen beschäftigten Personen;
4. die Art der Produktion und die Natur der Tätigkeit des Unternehmens;
5. die Art und das Ausmaß der Beteiligung des Unternehmens an Verträgen, Abkommen, Zusammenschlüssen, Geschäftshandlungen oder sonstigen Abmachungen oder Beziehungen beschränkender oder monopolistischer Natur, wie in Ziff. 2 dieses Artikels angegeben, oder welche auf die Schaffung besonderer Vorrechte beim Ankauf oder Verkauf von Material, die Beschränkung von Produktion oder Verteilung, die Festsetzung von Preisen, die Zuteilung von Geschäfts- oder Absatzgebieten abzielen, oder welche den ausschließlichen Austausch von Patenten oder technischer Information vorsehen;
6. die Zusammenfassung von Unternehmen oder Betätigungen ähnlicher oder verschiedener Art oder von bestimmten Produktionsstufen.

Art. II

Verbot deutscher Beteiligung an internationalen Kartellen

5. Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer deutschen Person, die der Zuständigkeit der Militärregierung unterworfen ist, an einem Kartell, Zusammenschluß, Unternehmen, einer Tätigkeit oder an Beziehungen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des internationalen Handels oder anderer wirtschaftlicher Betätigung besteht, wird hiermit für ungesetzlich erklärt und verboten. Diese Bestimmung ist jedoch nicht auszulegen als Verbot von gewöhnlichen Vertriebsberechtigungen und Ankaufs- und Verkaufsgeschäften, die nicht diesen Zweck oder diese Wirkung haben.

Art. III

Befreiungen

6. Die von der Militärregierung mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragte Stelle hat hinsichtlich von Vereinbarungen, Abmachungen, Handlungen oder Zwecken, die andernfalls durch dieses Gesetz verboten sein würden, Befreiungen in Betracht zu ziehen und, wenn sie solche für angebracht hält, zu gewähren, falls sie zu dem Ergebnis gelangt, daß Charakter oder Betätigung des betreffenden Unternehmens

a) mit den Zwecken dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen oder

b) zur Förderung der festgelegten Ziele der Militärregierung erforderlich sind.

Art. IV

Befugnisse und Pflichten der ausführenden Dienststelle

7. Die von der Militärregierung mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragte Stelle hat bezüglich der Beseitigung der durch dieses Gesetz verbotenen Unternehmen oder Betätigungen die Maßnahmen zu ergreifen, die ihr zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes angebracht erscheinen, einschließlich der Beseitigung von Körperschaften, der Neuverteilung und dem Entzug von Vermögen, Vermögensanlagen und sonstigen Vermögenswerten, und der Aufhebung der von Kartellen, Syndikaten, Trusten, Interessengemeinschaften und anderen Organisationen monopolistischer oder beschränkender Natur eingegangenen Verpflichtungen; sie hat, soweit es für die Durchführung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist, die Befugnis:

a) die ihr zweckmäßig erscheinenden Vorschriften, Ausführungsverordnungen, Anordnungen, Anweisungen und Begriffsbestimmungen zu erlassen und durchzusetzen;

b) die Grundsätze, Pläne und das Verfahren für die Beseitigung der verbotenen Unternehmen zu bestimmen;

c) Berichte und Vorschläge zur Beseitigung der durch dieses Gesetz verbotenen Unternehmen und Betätigungen und zur Schaffung dekonzentrierter oder reorganisierter Produktionseinheiten zu prüfen;

d) Untersuchungen zu führen, Material zu sammeln und zusammenzustellen hinsichtlich Vermögen, Erzeugnissen, Eigentumsverhältnissen, Geschäftsleitung, Kontrolle, Organisation, Geschäften und geschäftlichem Gebaren aller Personen oder Unternehmen und deren Beziehungen zu anderen Personen oder Unternehmen, gleichviel wo sie sich befinden;

e) die Zusammenstellung und Unterbreitung von Auskünften und die Führung von Akten anzuordnen; Akten, Geschäftsbücher, Verträge, Abkommen, Schriftwechsel oder Geschäftspapiere zu beschlagnahmen oder deren Vorlage anzufordern; das Erscheinen und die eidliche Vernehmung von Zeugen und die Vorlage von Beweismaterial zu verlangen;

f) Vermögen zu beschlagnahmen, in Besitz zu nehmen oder dessen Uebertragung zu verlangen; die Beendigung oder Auflösung von Verträgen, Unternehmen, Abmachungen oder Beziehungen zu verfügen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die ihr geeignet und mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar erscheinen;

g) Unternehmen, die den Verbotsbestimmungen des Art. I unterliegen, anzuweisen, daß sie Pläne für die Verfügung über Vermögenswerte oder andere geeignete Maßnahmen zum Zwecke der Befolgung dieses Gesetzes unterbreiten, solche Pläne zu genehmigen und unbefugte Vermögensübertragungen solcher Unternehmen vor Erteilung einer solchen Genehmigung zu verbieten.

8. Die in Ziff. 7 erwähnte Stelle kann an geeignete deutsche Regierungsstellen diejenigen Befugnisse übertragen und diejenigen darauf bezüglichen Anweisungen erlassen, die sie zur Durchsetzung und Anwendung dieses Gesetzes für erforderlich hält.

Art. V

9. In diesem Gesetz gilt der folgende Sprachgebrauch:

a) Der Ausdruck „Person" bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen;

b) die Ausdrücke „Unternehmen", „Tätigkeit" und „Beziehungen" umfassen jede Art von wirtschaftlichen, geschäftlichen oder finanziellen Gebilden, Betätigungen oder Personen, sei es in der Form eines Kartells, Trusts, einer Interessengemeinschaft, einer Aktiengesellschaft, eines Syndikates, Konzernes, der Zusammenfassung von Firmen oder Personengesamtheiten, oder sei es in anderer Weise, gleichviel ob sie auf einem Abkommen, einem Zusammenschluß, einer Personenvereinigung oder einer Absprache beruhen;

c) der Ausdruck „Kartelle, Interessengemeinschaften, Syndikate, Truste, Verbände und alle sonstigen Formen von Absprachen oder gemeinschaftlichen Unternehmungen von Personen, deren Zweck oder Wirkung in der Beschränkung des Binnen- oder Welthandels oder anderer Wirtschaftstätigkeit, in der Förderung einer monopolistischen Kontrolle derselben, oder in der Beschränkung des Zugangs zu Binnen- oder Weltmärkten besteht", umfaßt fogendes:

1. die Festsetzung von Preisen oder Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen beim Ankauf oder Verkauf von Erzeugnissen und Gegenständen aller Art;
2. den Ausschluß von Personen von Marktgebieten oder geschäftlichen Tätigkeitsbereichen, die Zuteilung von Kundschaft, oder die Festsetzung von Verkaufs- oder Einkaufskontingenten, mit Ausnahme von Abmachungen, die nicht die Beschränkung des Wettbewerbes zum Ziele haben, und bei denen es sich nur um in gutem Glauben abgeschlossene Marktabreden zwischen einem bestimmten Unternehmen und seinen Großhandelsvertretern bezüglich der eigenen Erzeugnisse handelt;
3. die Zuteilung von Grossisten oder die Zuteilung von Erzeugnissen an Kunden;
4. den Boykott oder die diskriminierende Behandlung von Herstellern, Grossisten, Verbrauchern oder anderen Personen zum Zwecke

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: Nächster Vortrag über „Das Gottesbild der Reformatoren" am Sonntag 11. Mai 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Mayer: „Markusevangelium" 4. Vortrag Montag 5. Mai 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Dietrich Pfleiderer: 3. Vortrag Mittwoch 7. Mai 20.15 Uhr im Kath. Vereinshaus. — O. H. Fleischer: Nächster Vortrag Mittwoch 7. Mai 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus. — Dr. Löffler: „Astronomie". Nächster Vortrag Donnerstag 8. Mai 20.30 Uhr in der Mädchenoberschule. — Dr. Krause: „Ansteckende Geschlechtskrankheiten". Der Vortrag für Frauen findet am Mittwoch 7. Mai 20 Uhr in der Fachschule statt, nicht im Kath. Vereinshaus. — Führungen und Wanderungen: Dr. Erhard: Führung durch die Johanniskirche am Samstag 10. Mai 14 Uhr. Treffpunkt: Johannisplatz.

Das Stuttgarter Volkstheater spielt am Sonntag 4. Mai 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal die Lustspiel-Operette „Im weißen Rößl", Musik von Ralph Benatzky. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Die Terra Stuttgart-Ludwigsburg bringt am Montag 5. Mai 20.30 Uhr im Gr. Stadtgartensaal „Immer mit der Ruhe". Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Christlich-Demokratische Union. Morgen Sonntag große Bauernversammlung in Gmünd mit Minister Heinrich Stooß, Beginn 14 Uhr. — Die Versammlung mit Dr. Rudolf Vogel über „Das deutsche Problem nach Moskau" mußte auf Samstag 10. Mai 20 Uhr verlegt werden.

Evang. Jungmännerwerk. Für Jungmänner und Heimkehrer finden vom Dienstag 6. bis Donnerstag 8. Mai je abends 20 Uhr im Gemeindehaus Vorträge von Alfred Rupp statt über die Themen: „Ist die Welt ein Irrenhaus?", „Was geht uns Christus an?", „Sturm im Blut".

Der Gesangverein „Alpenrose" hält am Samstag den 10. Mai abends 8 Uhr sein Frühjahrskonzert im Gr. Stadtgartensaal. Mitwirkende: Gerda Jenisch - Sopran, Frankfurt, das Philharmonische Orchester Stuttgart mit 45 Mann Besetzung, Leitung Kapellmeister Hildebrandt und der 90 Sänger zählende Männerchor unter Leitung von Chormeister Alfred Mantel. Kartenvorverkauf bei der Papierhandlung Köhler am Markt.

Alpen-Verein Gmünd. Bei trockenem Wetter morgen Sonntag 4. Mai Wanderung aufs Kalte Feld. Einkehr in der Hütte (fr. Knörzerhaus). Abgang 8 Uhr Waldstetterbrücke. Kletterübungen.

Touristenverein „Naturfreunde". Die nächste Mitgliederversammlung findet am Donnerstag 8. Mai 20 Uhr im Lokal „Drei Könige" statt. Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.

Naturkundeverein. Sonntag 4. Mai geologisch-botanische Führung durchs Leintal (Tagesausflug). Abfahrt 7.28 mit dem Zug bis Unterböbingen.

Altersgenossenverein 1907. Samstag 3. Mai 20 Uhr im Gasthaus zum „Grünen Baum" nochmalige Versammlung mit der Tagesordnung: Vierziger-Fest. Zahlreicher Besuch wird erwartet.

Kneipp-Verein Gmünd. Am nächsten Donnerstag 8. Mai abends 1/2 8 Uhr Mitgliederversammlung im Marienheim mit folgender Tagesordnung: 1. Beratung der neuen Satzungen. 2. Wahl der Vereinsleiter. 3. Vortrag von Kneipparzt Dr. Sauer Stuttgart über „Die Kneippkur von heute", Infektions-, Frauen- und tuberkulöse Krankheiten. Eintritt für alte und neue Mitglieder frei, Nichtmitglieder 1 RM.

Die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot veranstaltet am Samstag 3. und Sonntag 4. Mai in Schwäbisch Gmünd Gasthaus zum „Kreuz" Sebaldstraße eine Ausstellung neuer, zeitgemäßer Entwürfe mit unverbindlicher Beratung über das Bausparen für das eigene Haus und das Wohnsparen für die eigene Wohnung. Die Ausstellung ist durchgehend geöffnet von 9—17 Uhr; Eintritt frei.

Angestelltenverband, Ortsverwaltung Schwäbisch Gmünd, Berufsgruppe Techniker. Unsere nächste Zusammenkunft findet am Mittwoch 7. Mai 20 Uhr im Gasthaus z. „Adler" (Gesellschaftszimmer oben) statt. Mitglieder und Freunde unserer Sache werden hiermit herzlich eingeladen.

Sport. Heute Samstag 17 Uhr auf der Kampfbahn: Fußball-Pokalspiel der zweiten Zwischenrunde Normannia Gmünd — Prag Stuttgart. Morgen Sonntag vormittag ab 9 Uhr Frühjahrswaldläufe des Gmünder Kreises für Aktive, Altersklasse, Frauen, Jugend und Schüler. Start und Ziel in der Normannia-Kampfbahn. — Nachmittags 14 Uhr: 1. Gmünder Bahnradrennen auf der Kampfbahn unter Beteiligung der süddeutschen Spitzenklasse. — Fußball-Freundschaftsspiele am Sonntag je 15 Uhr: Straßdorf — Lindach, Bartholomä — Mögglingen.

der Ausschaltung oder Verhinderung des Wettbewerbes;

5. die Beschränkung der Produktion oder die Festsetzung von Produktionskontingenten;
6. die Unterdrückung technischer Neuerungen oder Erfindungen, gleichviel ob patentiert oder nicht;
7. Abmachungen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Patenten oder anderen ähnlichen ausschließlichen Schutzrechten mit dem Ziele, das Monopol oder das Schutzrecht auf Gegenstände auszudehnen, die in der gesetzmäßigen Erteilung nicht enthalten sind;

d) die Ausdrücke „Eigentum“ und „Kontrolle“ umfassen jede Art von wirtschaftlichen, geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen, die ein gemeinsames oder gemeinschaftliches Vorgehen von zwei oder mehr Geschäftsunternehmen zur Folge haben, sei es in der Form von Mehrheits- oder Minderheitsaktienbeteiligungen, von Aktien mit unmittelbarem oder mittelbarem Stimmrecht, des Eigentums an Schuldscheinen oder sonstigen Schuldurkunden, die Vorrechte hinsichtlich der Geschäftsführung mit sich bringen, von persönlichen Beziehungen wie gemeinsame Organe der Verwaltung oder Geschäftsführung, von vertraglichen Abmachungen oder Abkommen oder von sonstigen Beziehungen mit gleicher Wirkung;

e) die Ausdrücke „der Zuständigkeit der Militärregierung ist unterworfen“ und „Amerikanische Zone“ umfassen außer der Amerikanischen Zone Deutschlands auch das Land Bremen.

Art. VI

Aufhebung entgegenstehender Gesetze

10. Durch dieses Gesetz und alle auf Grund desselben erlassenen Ausführungsverordnungen, Anordnungen und Anweisungen gelten alle früheren Bestimmungen des deutschen Rechtes, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, als aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt.

Art. VII

Strafen

11. Ein gerichtliches Verfahren auf Grund dieses Gesetzes findet gemäß der Entscheidung der Militärregierung entweder vor einem deutschen Gericht oder vor einem Gericht der Militärregierung statt.

12. Wer gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung, Anordnung oder Anweisung verstößt oder sie umgeht oder es versucht, gegen sie zu verstoßen oder sie zu umgehen oder einen solchen Verstoß herbeiführt, wird, im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 RM. oder mit Gefängnis bis zu 10 (zehn) Jahren oder mit beiden Strafen bestraft.

Art. VIII

Datum des Inkrafttretens

13. Dieses Gesetz tritt am 12. Februar 1947 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach diesem Tage die Fortsetzung von Handlungen oder die Aufrechterhaltung eines Zustandes, die gemäß Art. I Ziff. 3 verboten sind, den Zuwiderhandelnden einer strafrechtlichen Verfolgung nicht aussetzt. Ist die von der Militärregierung bezeichnete Stelle im Falle eines bestimmten Unternehmens zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein längerer Zeitraum zur Befolgung dieses Gesetzes erforderlich ist, so kann die vorgesehene Frist von sechs Monaten in dem erforderlichen Ausmaß verlängert werden.

Im Auftrag der Militärregierung.

* * *

Ausführungsverordnung Nr. 1

I. Zweck dieser Ausführungsverordnung

Diese Ausführungsverordnung wird auf Grund des Gesetzes Nr. 56 zu dessen Ergänzung erlassen; sie tritt am 12. Februar 1947 in Kraft. Sie hat den Zweck:

a) das Verfahren zu bestimmen, welches von den unter das Gesetz Nr. 56 fallenden Unternehmen (nachstehend „betroffene“ Unternehmen genannt) einzuhalten ist;
b) das Verfahren zu bestimmen, welches für Anträge auf Befreiungen von der Wirksamkeit des Gesetzes und für Ersuchen auf dessen Auslegung maßgebend ist;
c) die dem betroffenen Unternehmen zustehenden Rechtsmittel zu bestimmen.

II. Befreiungen

A. Befreiung wird hiermit der Reichsbahn, der Reichspost und den gemeinnützigen Betrieben innerhalb der amerikanischen Zone mit der Maßgabe erteilt, daß die Militärregierung oder die von ihr bezeichnete Stelle von ihnen die Vorlage von Rechenschaftsberichten und alle anderen sachdienlichen Auskünfte verlangen kann.

B. Befreiung wird ferner den von der Militärregierung unter Kontrolle gestellten Unternehmen erteilt mit der Maßgabe, daß die Militärregierung oder die von ihr bezeichnete Stelle von den Kontrollbehörden die Vorlage von Rechenschaftsberichten und allen anderen sachdienlichen Auskünften verlangen kann. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ausführungsverordnung gehört zu diesen Unternehmen die I. G.-Farbenindustrie, welche auf Grund der Allgemeinen Anordnung Nr. 2 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unter Kontrolle genommen worden ist.

III. Anwendung dieser Ausführungsverordnung

A. Diese Ausführungsverordnung findet auf jedes deutsche wirtschaftliche Unternehmen Anwendung, welches unter Art. I und II des Gesetzes Nr. 56 fällt und der Zuständigkeit der amerikanischen Militärregierung unterworfen ist.

B. In jedem Falle ist die Größe und der Charakter des gesamten Unternehmens, gleichviel ob es der Zuständigkeit der amerikanischen Militärregierung ganz oder teilweise unterworfen ist, bei der Beurteilung der Stellung des Unternehmens in Bezug auf Gesetz Nr. 56 in Betracht zu ziehen.

IV. Personen, die für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich sind

Die Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren ung Treuhänder der betroffenen Unternehmen sind für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich. Falls solche Eigentümer, leitenden Angestellten und Direktoren sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der amerikanischen Militärregierung befinden, so sind die deutschen Geschäftsführer und diejenigen Personen, welche die Aufsicht über das in der Amerikanischen Zone befindliche Vermögen des betroffenen Unternehmens führen, für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich.

V. Verfahren, das von den betroffenen Unternehmen zu befolgen ist

A. Jedes betroffene Unternehmen hat bis 1. April 1947 Berichte in dreifacher Ausfertigung an „Chief of the Decartelization Branch, Economics Division, OMGUS, Berlin“, einzureichen, welche die folgenden Angaben enthalten:

a) ein Verzeichnis des gesamten Vermögens und aller Vermögenswerte, sowohl körperlicher wie unkörperlicher, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 56 dem Bericht erstattenden Unternehmen gehören oder unter seiner Kontrolle stehen;
b) eine Aufstellung sämtlicher von Gesetz Nr. 56 verbotenen Kartelle, Abmachungen u. Geschäftsgebaren, an denen das betroffene Unternehmen seit 1. Januar 1938 beteiligt gewesen ist;
c) eine Aufstellung der Namen, Anschriften und Beteiligungen aller eingetragenen Aktionäre, einschließlich einer Aufstellung aller Personen, die zur Nutzung des Vermögens berechtigt sind, soweit sie bekannt sind;
d) eine Abschrift der neuesten Bilanz, sowie Abschriften von Einkommensaufstellungen und Gewinn- und Verlustrechnungen für den letzten Zeitraum von zwölf Monaten, für den solche Aufstellungen zur Verfügung stehen;
e) eine Angabe der Höchstzahl der Personen, die von dem Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt während des dem Datum des Berichtes vorhergehenden Kalenderjahres beschäftigt worden sind.

B. Jedes Unternehmen, das in Zukunft durch Vergrößerung seines Umfanges oder die Art seiner geschäftlichen Beziehungen oder seiner Betätigung unter Gesetz Nr. 56 fällt, hat unverzüglich, wenn eine solche Entwicklung eintritt, den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung nachzukommen.

C. Bestehen Zweifel, ob ein Unternehmen unter Gesetz Nr. 56 fällt, so ist der Bericht vollständig zu erstatten und mit ihm ein Schriftstück einzureichen, in dem ersucht wird, über alle zweifelhaften Punkte eine Entscheidung zu treffen.

D. Fällt ein Unternehmen unter Gesetz Nr. 56, Art. I und II, und wird der Standpunkt vertreten, daß Befreiung von der Wirksamkeit des Gesetzes gewährt werden sollte, so ist der Bericht vollständig zu erstatten und mit ihm ein Schriftstück zu unterbreiten, in dem Befreiung unter Angabe von Gründen beantragt wird.

E. Die von der Militärregierung bezeichnete Stelle kann gemäß Gesetz Nr. 56, Art. I Ziff. 4 von einer ihrer Zuständigkeit unterliegenden deutschen Firma, deren geschäftliche Betätigungen bedenklich erscheinen, ohne Rücksicht auf deren Größe und Charakter die Erstattung eines Berichtes innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

VI. Durchführungsbestimmungen

A. Die von der Militärregierung bezeichn[...] Stelle hat alle eingehenden Berichte genau zu p[...]fen und jedes Unternehmen, je nach dem Ergeb[...] der Prüfung, davon in Kenntnis zu setzen, ob es

a) unter Gesetz Nr. 56 fällt und seinen Bestimm[...]gen nachzukommen hat; oder
b) von der Wirksamkeit des Gesetzes befreit i[...]

B. Betroffene Unternehmen, die Anordnung[...] zur Dezentralisierung oder zur sonstigen Befolg[...] des Gesetzes Nr. 56 erhalten, haben innerhalb [...] drei Kalendermonaten nach Erlaß solcher Ano[...]nungen einen Plan für die Aufteilung ihrer V[...]mögenswerte oder für die sonstige Befolgung [...] Gesetzes auszuarbeiten und vorzulegen und na[...] Genehmigung oder Abänderung dieses Planes du[...] die von der Militärregierung bezeichnete Stelle d[...]sen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur A[...]führung zu bringen.

VII. Genehmigung vorgeschlagener Verkäufe

Ein Unternehmen im Geltungsbereich des G[...]setzes Nr. 56, Art. I Ziff. 3 darf nach Inkrafttre[...] des Gesetzes Nr. 56 nicht ohne die ausdrückli[...] schriftliche Genehmigung der Militärregierung od[...] der von ihr bezeichneten Stelle über sein Kapita[...]vermögen durch Verkauf oder in anderer We[...] verfügen.

VIII. Verhandlung und Beschwerde

A. Das gesamte Beweismaterial, auf das sich d[...] betreffende Unternehmen zur Begründung sein[...] Anspruches auf Befreiung stützt, muß der von d[...] Militärregierung bezeichneten Stelle zur Entsche[...]dung darüber unterbreitet werden, ob das Unte[...]nehmen unter das Gesetz Nr. 56 fällt, oder ob [...] von der Wirksamkeit dieses Gesetzes auszunehm[...] ist. Mündliche Verhandlung vor einer solch[...] Stelle soll nur zugelassen werden, wenn festgest[...] wird, daß das Unternehmen seinen Fall schriftl[...] nicht in angemessener Weise darzulegen verm[...] Ein diesbezügliches Ersuchen ist zu dem Zeitpu[...] zu stellen, in dem das Vorbringen auf Befrei[...] schriftlich unterbreitet wird. Das Vorbringen [...] neuem oder zusätzlichem Beweismaterial in [...] mündlichen Verhandlung ist unzulässig. Die E[...]scheidung obiger Stelle ergeht schriftlich; eine A[...]schrift der Entscheidung ist dem betroffenen Unte[...]nehmen unverzüglich zuzustellen.

B. Gegen die Entscheidung der Stelle kann [...] beschwerte Person innerhalb von 14 Tagen n[...] Erhalt einer Abschrift davon Beschwerde an [...] von der Militärregierung zu bezeichnende Behör[...] einlegen. Entscheidet die Rechtsmittelbehörde, [...] die Beschwerde ohne zureichenden Grund und e[...]schließlich zum Zwecke der Verzögerung einge[...] worden ist, so ist sie ohne weiteres zurückzuweis[...] Der Beschwerdeführer unterliegt in diesem F[...] den im Gesetz Nr. 56 vorgesehenen Strafen.

IX. Strafbestimmungen

Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Aus[...]rungsverordnung oder der auf Grund derselben [...]lassenen Anordnungen oder Anweisungen, so[...] vorsätzliche Verfälschung der gemäß dieser V[...]ordnung zu unterbreitenden Auskünfte werden [...]mäß Art. VII des Gesetzes Nr. 56 bestraft.

Neuer Fahrplan ab 4. Mai 1947

Am Sonntag 4. Mai tritt ein neuer Fahrplan in Kraft, der wesentliche Aenderungen und Verbesserungen gegenüber dem alten aufweist. So verkehrt in Zukunft ein Triebwagen-Eilzug auf der Strecke Aalen—Stuttgart, der allerdings zulassungspflichtig ist (siehe unten!) Züge, die vorerst noch nicht verkehren, sind in schrägen Zahlen angegeben. Die Ankunfts- bezw. Abfahrtszeiten beim Hauptbahnhof Schwäbisch Gmünd sind folgende:

Abfahrt der Züge

in

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
4.52	5.19 W
D 5.48	*D 7.14*
5.57 W	7.30
7.05 W b. Schornd.	12.03
Te 7.29 W	D 13.49 W
8.50	14.57 Sa
13.47	15.58 W
D 14.56 W	17.40 W
17.36	19.55
18.42 W ausg. Sa	Te 20.10 W
20.06 Sa	22.48 Sa
D 21.06	*D 23.09*

Richtung Heubach	Richtung Göppingen
6.23 W	4.56
8.05 W	9.57 W
8.52 S	12.10 Sa
16.10	17.39
19.45	

Ankunft der Züge

aus

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
6.45 W v. Schornd.	4.49
D 7.12	*D 5.47*
7.26	6.48 W
11.59	Te 7.27 W
D 13.47 W	8.47
14.52 Sa	13.42
15.55 W	D 14.54 W
18.20 W ausg. Sa	17.31
19.50	19.26 tägl. ausg. Sa
Te 20.08 W	20.04 Sa
22.46	*D 21.04*
D 23.07	

Richtung Heubach	Richtung Göppingen
4.40 n. S.	6.58 W
7.37 W	8.33 S
9.41 W	9.18 W
10.01 S	13.36 Sa
17.20 S u. Sa	19.11
18.14 W ausg. Sa	
21.48 W	

In Schrägschrift angegebene Züge verkehren erst auf besondere Anordnung (vorerst noch nicht!) Te = Triebwagen-Eilzug. W = werktags. S = sonntags. Sa = samstags. n. S. = Zug verkehrt nur nach Sonntagen. W außer Sa = Zug verkehrt werktags außer Samstag.

Der Triebwagen-Eilzug — Gmünd ab 7.29 — ist zulassungspflichtig. Zur Verfügung stehen dem Bahnhof Schwäb. Gmünd 40 Plätze. Bestellung bei der Fahrkartenausgabe frühestens am Vortage ab 8 Uhr. Schriftliche oder fernmündliche Bestellungen dürfen nicht angenommen werden. Die Zulassungen werden nur für Dienst- und Berufsreisen ausgegeben. Inhaber von Zeitkarten erhalten keine Zulassung. Nähere Auskunft am Auskunftsschalter des Bahnhofs.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Hä[...] & Co.. Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt ersche[...] wöchentlich einmal.

mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 99 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 10. Mai 1947 | Preis 10 Pfg.

Aufklärung über Bauen und Baustoffe

lfach besteht noch die Meinung, selbst in Fachen, das Kreiskontingent an Baustoffen werde r noch wie im Vorjahr in seiner Gesamtheit Landeswirtschaftsamt zugewiesen und die Baubedürftigen könnten aus diesem Kontingent Bedarf erhalten. Diese Art der Zuweisung t nicht mehr statt.

it der Einführung der *Baukarte* werden die Bau- nur noch mittels der Baukarte zugeteilt. Die karten werden von der Außenstelle des Innensteriums, dem „Aufbauamt" in Stuttgart, in der enfolge der Kreis-Dringlichkeitsrangliste ausgegt. Die Kreis-Dringlichkeitsrangliste richtet sich den Dringlichkeitsranglisten der Gemeinden. tere sind vom Gemeinderat aufzustellen. Die karte wird ausgefertigt, wenn für das fragliche vorhaben, ob es sich um einen Neubau, Umbau um eine Reparatur handelt, der erforderliche stoff zur Verfügung gestellt werden kann. Die stoffe bilden somit den ausschlaggebenden Faktor die Ausfertigung der Baukarten.

erzu ist noch zu bemerken, daß auch für *Reparen*, bei denen mehr als

cbm Holz, 1000 Stück Metersteine, 15 qm Dachckung, 5 Sack Zement, 10 Sack Kalk, 5 Sack ps usw.

derlich sind, der Baustoff ebenfalls nur mittels Baukarte zugeteilt wird.

ußer den durch Baukarten für die einzelnen Bauaben zugeteilten Baustoffen erhalten die Kreise kleinere Instandsetzungen ein sog. Klein-Repar-Kontingent. Dasselbe hat für die Monate Noer und Dezember 1946 etwa 5% des Gesamt-Kontingents betragen. Die Höhe desselben ist nachstehenden Zahlen zu ersehen. Wenn diese stoffe auf die einzelnen Gemeinden des Kreises Abzug des Anteils der Stadt Schwäb. Gmünd Unterschied in der Größe der Gemeinden auslt worden wäre, würde auf eine Gemeinde für Durchführung der Kleinreparaturen monatlich allen:

. 40 Stück Metersteine, ca. 0,3 qm Bauplatten, . 2 Sack Zement, ca. 0,7 Sack Kalk, ca. 0,4 Sack ps, ca. 18 Stück Falzziegel, ca. 15 lfd. Meter tten, ca. 0,5 kg Nägel und ca. 0,3 qm Glas.

den diese Zahlen um das 20fache erhöht, dann das ungefähr der ganze dem Kreis zugeteilte off, mit dem der Gesamtbedarf des Bauens gewerden soll.

Jahre 1947, also in den Monaten Januar bis sind außer einer geringen Menge für das a.o. raumprogramm überhaupt noch keine Bauzur Verteilung gekommen, weil wegen Kohlenmangel und Stromsperre die Werke stillgelegt waren. Diese Still-Legung wird sich auch noch in den kommenden Monaten auswirken. Das Aufbauamt hatte deshalb auch noch keine Möglichkeit, Baukarten auszufertigen.

Jeder mag daraus ersehen, wie gering die Möglichkeiten der Zuteilung sind und daß er ernstlich prüfen muß, ob er bei dieser Sachlage wirklich nicht auf eine an sich wünschenswerte, aber nicht absolut dringende Reparaturarbeit verzichten muß oder verzichten kann.

Dem großen Mangel an *Baustoffen* steht ein ebenso großer Bauwille gegenüber, der dann erfreulich wäre, wenn die Baustofflage ihm entsprechen würde. Heute liegen im Kreis nahezu 1200 Baugesuche und weitere in die Tausend gehende Anträge auf Baustoffzuteilung für Instandsetzungen vor. Wenn demgegenüber festgestellt wird, daß im Jahre 1937, 1938 und 1939 nur etwa 400—450 Baugesuche im Jahr eingereicht wurden und die Bauindustrien auf höchsten Touren arbeiten konnten, während sie heute z. T. zerstört, z. T. nur in geringem Umfange arbeiten können, dann ist leicht zu errechnen, daß Zeiträume von vielen Jahren nötig sind, um den jetzt schon vorliegenden Bedarf zu befriedigen. Unter den obwaltenden Umständen darf sich keiner wundern, wenn ein Antragsteller die Auskunft erhält, daß sein Antrag in den nächsten Jahren nicht erfüllt werden kann.

Auf Folgendes ist noch hinzuweisen:

Es besteht vielfach die Meinung, daß die *Baugesuche*, wie in den früheren Jahren, ohne Rücksicht auf die Baustofflage, baugesetzlich genehmigt werden können und daß es lediglich an den Baugenehmigungsbehörden liege, wenn keine Genehmigung erteilt wird. Diese Auffassung ist irrig. Seit September 1946 besteht eine Genehmigungssperre. Die Baugenehmigungsbehörden können erst dann eine Genehmigung erteilen, wenn seitens des Innenministeriums eine Befreiung von der Sperre erteilt ist. Sie ist an das Baukartenverfahren gebunden und es besteht keine Möglichkeit, eine Bausache, für die eine Baukarte erforderlich ist, die Genehmigung zu erteilen, wenn keine Baukarte zugeteilt werden kann.

Diese Ausführungen sollen den Baulustigen Aufklärung geben über die z. Zt. bestehenden Verhältnisse. Wer Bauabsichten hat, muß sich deshalb von Anfang an damit abfinden, daß seine Absicht nicht ohne gewisse Schwierigkeiten und nicht in Zeitkürze, sondern erst nach längeren Zeiträumen sich verwirklichen läßt und daß sich die Bauabsicht auch in vielen Fällen auf die Planung beschränken wird.

Kreisbaumeister

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Zahlungsaufforderung

der *städt. Grundsteuer für 1947* wird am 15. 1947 die erste Vierteljahresrate fällig. Der Beist aus den zugestellten Bescheiden für 1945 zu berechnen (Jahresschuld geteilt durch vier). Steuerpflichtigen werden gebeten, die fällige und etwa noch vorhandene Rückstände für alsbald an die Stadtkasse zu entrichten.

Stadtkämmerei Schwäbisch Gmünd

Kleingärten

letzter Zeit glauben viele Kleingartenliebhaber, dem beliebigen Platz, vorwiegend auf Grund Boden der Stadt bezw. der Spitalverwaltung, Zustimmung des Grundstückeigentümers Kleinn anlegen zu können. So begreiflich der Wunsch Kleingärten ist, so ist doch diese Art „wilder nergreifung" ungesetzlich und auch unrentabel. Gartenliebhaber setzt sich neben der Bestrafung der Gefahr aus, seinen auf diese Art — oft in voller Arbeit — ungerecht erworbenen Kleinn in Bälde wieder zu verlieren; denn er kann ht wissen, daß die Stadt in vielen Fällen über Grundstücke oder Grundstücksteile schon antig fest verfügt hat. Teils sind sie verpachtet, sind oder werden sie zu Bauplätzen verkauft, aber werden darauf Straßen und Wege errichtet erweitert, Leitungen oder Kanalisationen verund dergleichen mehr. Die Verpachtung von Fluß- und Bachufern zu Kleingärten kann schon aus flußpolizeilichen Gründen nicht erfolgen.

Glaubt ein Kleingartenliebhaber trotz dieser Warnungen einen nach seiner Ansicht brauchbaren und bisher nicht genutzten Platz der Stadt- oder Hospitalverwaltung für einen Kleingarten gefunden zu haben, so hat er bei der Stadtkämmerei (Rathaus Zimmer Nr. 2) um Prüfung und pachtweise Ueberlassung nachzusuchen.

Im übrigen führt der ordnungsmäßige Weg zum brauchbaren Kleingarten über den Siedler- u. Kleingärtnerbund e. V. Schwäbisch Gmünd, Klarenbergstraße 84. Dort werden jederzeit Anmeldungen entgegengenommen

Stadtkämmerei

Listen der zu amnestierenden Personen

Beim Stadtpolizeiamt Schwäbisch Gmünd liegen in der Polizeiwache mehrere Listen auf, in denen Personen der Stadt Schwäbisch Gmünd aufgeführt sind, deren Spruchkammerverfahren auf Grund der Weihnachtsamnestie des Generals Mc Narney eingestellt werden soll.

Sofern begründete *Einwendungen* gegen die Einstellung des Verfahrens gegen eine der in den Listen aufgeführten Personen erhoben werden, ist dies dem öffentlichen Kläger der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd innerhalb einer Woche unter Angabe von Gründen und Beweismitteln schriftlich mitzuteilen.

Heute und morgen Sammlung der Nothilfe!

Meldepflicht

beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 102. Kartenperiode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtige Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung *persönlich* zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männl. Personen Zimmer 3; weibl. Personen Zi. 9a

Kartenempfänger mit Neubürgerausweis:
Freitag 16. Mai 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau mit Rehnenhof:
Montag 19. Mai 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr

Stadtteil Jahn:
Dienstag 20. Mai 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 21. Mai 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 22. Mai 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16.00 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Die Städt. Bezugscheinstelle

Abtlg. Ernährung Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25 teilt mit:

Industriebetriebe und Handwerker, welche *Verschmutzungs-Zulagen* für die laufenden Monate noch nicht erhalten haben, können die Bezugscheine am Dienstag und Mittwoch, den 13. und 14. Mai, am Schalter Nr. 2 abholen.

Impfung

Am Montag 12. Mai 1947 von 14—16 Uhr findet im Staatl. Gesundheitsamt die Nachschau der am 5. Mai 1947 geimpften Kinder statt.

Von 16—18 Uhr Nachzüglerimpfung (Erst- und Wiederholungsimpflinge).

Amt für öffentliche Ordnung

Erfassung bzw. Beseitigung sämtl. militärischer Einrichtungen u. Anlagen

Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Wehrmacht, Partei und des Luftschutzes sind auf Anordnung der Mil.-Regierung zu erfassen, sofern sie nicht durch Zerstörung beseitigt werden.

Hierunter fallen u. a. auch alle im Privatbesitz oder auf Privatgrundstück sich befindlichen militärischen Anlagen oder Einrichtungen wie Bunker, Zweimannsplitterbunker, Luftschutzbunker, Schießstände und ähnliches. Im allgemeinen sind diese Anlagen zu zerstören; sie brauchen dann nicht mehr erfaßt werden.

Es ergeht daher an alle die Aufforderung, sich deswegen sofort, spätestens am 12. Mai 1947, mit dem zuständigen Bürgermeisteramt in Verbindung zu setzen.

Landratsamt

* * *

Ladengeschäftszeiten am Samstagen sind von 8—12½ und von 14—17 Uhr. - Landratsamt.

Am Dienstag 13. Mai sind die Ladengeschäfte offen zu halten.

Die Gemeinde Alfdorf, der letztmals durch Erlaß des Württ. Landesgewerbeamts vom 27. 1. 1939 die Erlaubnis zur Abhaltung eines Rindvieh- und Schweinemarkts am 30. Januar jeden Jahres und, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächstfolgenden Montag erteilt wurde, hat darum nachgesucht, diesen Markt auch fernerhin abhalten zu dürfen. Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, hier anzubringen.

Landratsamt.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 11. Mai

Dr. Rösch, Uferstr. 26, Fernruf 3933

an Christi Himmelfahrt 15. Mai

Frau Dr. Schmidt, Ledergasse 50, Fernruf 2589

Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Rotes Kreuz Schwäb. Gmünd

In Ulm wurde in der früheren Kienlesberg-Kaserne ein *Heimkehrerlager* mit 500 Betten eingerichtet. Durch dieses Heim werden grundsätzlich alle aus dem Osten kommenden Kriegsgefangenen durchgeschleust, bevor sie in ihre alte oder neue Heimat entlassen werden. Die Betreuung erfolgt durch Angehörige des Roten Kreuzes.

Unter den Heimkehrern befinden sich bei jedem Transport eine größere Anzahl entlassener Kriegsgefangener, die in den jetzt abgetretenen Ostgebieten beheimatet waren und die nun nicht mehr nach Hause können. Außerdem sind viele Einheimische darunter, die ausgebombt sind. Alle diese Heimkehrer müssen eingekleidet werden. Dies ist infolge der herrschenden Mangellage nur in wenigen Fällen möglich. Auch die Vorräte des Roten Kreuzes, die in der Hauptsache aus ausländischen Liebesgaben und Spenden der Bevölkerung stammen, sind in kürzester Zeit aufgebraucht.

Die gegenwärtig laufende Sammlung unter dem Motto *„Heimkehrerhilfe"* soll dazu beitragen, die katastrophalen Bekleidungsverhältnisse dieser Heimkehrer zu beheben. Die Sammlung endigt am 15. Mai 1947.

Gesammelt werden: Kleider, Wäsche, Schuhe; dann Gebrauchsgegenstände wie Rasierklingen, Kämme, Knöpfe, Hosenträger usw.

Der Kreisverein vom Roten Kreuz richtet nochmals die herzliche wie dringende Bitte an jede Familie des Kreises Gmünd, eine Kleinigkeit zum Erfolg der Sammlung beizutragen.

Spenden können jederzeit auf der Kreisstelle vom Roten Kreuz, Katharinenstr. 2, abgegeben werden oder es kann Nachricht zur Abholung dorthin erfolgen. In den Bezirksorten bitten wir die Spenden auf dem Bürgermeisteramt abzugeben, wo wir sie dann abholen werden.

Durch unsere Spenden unterstützen wir unsere Heimkehrer und stärken ihren Glauben an die Heimat. *Kreisverein vom Roten Kreuz*

Bekanntmachungen der Spruchkammer

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Personen bei Geschäftsleuten, Bezugscheinstellen usw. sich Vorteile zu verschaffen suchen unter Hinweis darauf, daß sie im Auftrag der Spruchkammer handeln. Es wird darauf hingewiesen, daß geschäftliche Aufträge der Kammer nur schriftlich durch die Geschäftsstelle erteilt werden. Für andere Aufträge haftet die Kammer nicht. Geschäftsleute und Behörden werden gebeten, bei allen Personen, die im Auftrag der Spruchkammer auftreten oder sich unter Berufung auf dieselbe Vorteile zu verschaffen suchen, die Namen festzustellen und der Kammer Mitteilung zu machen.

* * *

Bei der Spruchkammer kommen demnächst die nachstehend aufgeführten Fälle zur Verhandlung. Die Oeffentlichkeit wird gebeten, sachdienliche Angaben über das Verhalten der Betroffenen während der Nazizeit zu machen: *Seng* Eugen, Milchhändler, Oberkirneck Gde. Lorch; *Fischer* Paul, Schreiner, Unterböbingen, Hauptstr. 169; *Bidlingmaier* Reinhold, Radiotechniker, Straßdorf, Hauptstraße 109; *Sailer* Hermann, Gastwirt, Lorch, Hauptstr. 42; *Greiner* August, Webmeister, Heubach, Bahnhofstraße 35; *Wurster* Adolf, Reg.-Assistent, Schwäb. Gmünd, Remsstr. 20; *Bopp* Albert, Landarbeiter, Schechingen, Marktpl. 64; *Heinz* Christian, Schreinermeister, Tierhaupten; *Ziller* Hugo, Weber, Bargau, Zimmerstr. 94; *Pfisterer* Paul, Silbergießer, Schwäb. Gmünd, Leutzestr. 37; *Klotzbücher* Karl, Wagner und Friseur, Schechingen, Kronenstr. 81; *Weller* Erwin, Silberschmied, Lindach, Goethestr. 263; *Bäuerle* Karl, Bautechniker, Schwäb. Gmünd, Auf den Hochwiesen 9; *Strobel* Herm., Schreiner, Lorch, Hauptstr. 6; *Strobel* Eugen, Kartonager, Lorch, Haldenberg 28; *Grimm* Alois, Mechanikermstr., Zimmern, Haus Nr. 15; *Pantleon* Traugott, kfm. Angestellter, Schwäb. Gmünd, Parlerstr. 31; *Riek* Joh., Landwirt, Wegstetten Gde. Untergröningen; *Funk* Karl, Landwirt, Hangendeinbach Kr. Gmünd; *Endle* Hermann, Metallsäger, Schwäb. Gmünd, Saarstr. 7; *Maier* Wilhelm, Kraftwagenführer, Schwäb. Gmünd, Kappelgasse 7.

Arztjubiläum. Am 14. Mai werden es 50 Jahre, daß Herr Dr. med. Hermann Schütz seine ärztliche Tätigkeit ausübt. Seit 1900 wirkt er, der heuer 77 Jahre alt wird, in seiner Vaterstadt Gmünd, 35 Jahre lang war er Arzt der Freiw. Sanitätskolonne.

Das Freibad Spießhofer & Braun in Heubach ist ab Donnerstag 15. Mai (Himmelfahrtstag) geöffnet.

Bekanntmachungen des Kreiskommissars für das Flüchtlingsw

Ausgabe der Flüchtlingsausweise

Die in Schwäb. Gmünd wohnhaften Flüchtlinge mit folgenden Ausweis-Nummern werden wie folgt zum Flüchtlingsarzt — Turnhalle der Oberschule, Haußmannstraße 34 — zur ärztlichen Untersuchung und Aushändigung der Flüchtlingsausweishefte vorgeladen:

Tag	Zeit	Nummern
Montag 19. Mai	von 9—12	Nr. 107 001—107 200
	von 15—17	Nr. 107 201—107 400
Dienstag 20. Mai	von 9—12	Nr. 107 401—107 750
	von 15—17	Nr. 107 751—107 900
Mittwoch 21. Mai	von 9—12	Nr. 107 901—108 000
	von 15—17	Nr. 108 001—109 000
Donnerstag 22. Mai	v. 9—12	Nr. 109 001—109 400
	von 15—17	Nr. 109 401—109 800
Freitag 23. Mai	von 9—12	Nr. 109 801—109 900
	von 15—17	Nr. 109 901—110 000

Die Flüchtlinge mit den folgenden Ausweis-Nummern werden später vorgeladen.

Die Kennkarte, der vorläufige Flüchtlingsausweis und der alte (gelbe) Ostflüchtlingspaß sind mitzubringen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich. Wer sein Flüchtlingsausweisheft nicht abholt, macht sich strafbar.

Heimabende der Flüchtlinge

werden in der kommenden Woche für alle Landsmannschaften veranstaltet; sie sollen durch das Wiederfinden und Sichaussprechen mit alten Freunden und Bekannten den Neubürgern für kurze Zeit den Zauber der Heimat wiedergeben. Es treffen sich — jeweils um 20 Uhr — die Deutschen aus *Nordböhmen* am Freitag, den 16. Mai im „Adler", *Südböhmen* am Mittwoch, den 14. Mai im „Einhorn", *Nordmähren* am Samstag, den 17. Mai im „Adler", *Südmähren* am Dienstag 13. Mai in der „Post", *Slowakei* am Mittwoch, den 14. Mai im „K *Ungarn und Jugoslawien* am Pfingstmontag im „Weißen Ochsen", *Rumänien* am Mittwoch, den 14. Mai in der *Ostdeutschland, Polen* am Mittwoch den 14. „Adler".

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten; au Landsleute sind willkommen.

Flüchtlingsausschuß Schwäb. G

Sammeltransporte für Evakuierte Flüchtlinge

nach der britischen, französischen, russisch und nach Stuttgart finden voraussichtlich a tag, den 27. Mai statt. Anmeldungen könn Vorlage der Zuzugsgenehmigung bereits jet im Landratsamt Zimmer 6 erfolgen.

Sternwanderungen am Pfingstmo

finden auf Anregung des Staatskommissars Flüchtlingswesen in allen Kreisen Nordwürtt statt. Die wanderfreudigen Neubürger wer beten, sich den Tag freizuhalten und an allen Orten des Kreises sternförmig nach Sch Gmünd geplanten Fußwanderungen auf Wanderwegen teilzunehmen. Nachmittags Beisammensein im Stadtgarten mit Vorf der schwäbisch-ungarischen Volkstanzgruppe Näheres im Amtsblatt vom 17. Mai.

* * *

Der Flüchtlingsausschuß der Stadt Schw. veranstaltet am Montag 12. Mai 20 Uhr im G gartensaal einen Gesellschaftsabend mit T dem alle Alt- und Neubürger herzlich ein werden. Es wirken u. a. die Volkstanzgru Ungardeutschen, eine sudetendeutsche Sänge und eine Pußta-Kapelle mit. Karten zu 1 und 1.— RM. in der Buchhandlung Joerg der Abendkasse. — Eine Wiederholung fi Pfingstmontag nachmittag statt.

Beginn der allgemeinen Schulspeisung in Schwäb. Gmünd

An alle Eltern und Erzieher! Hochherzige Menschen aus Amerika stellen auf Grund des Hoover-Programmes zur Speisung deutscher Kinder Lebensmittel zur Verfügung. In der Stadt Schwäb. Gmünd werden daraus täglich ca. 4500 Kinder im Alter von 6—14 Jahren mit einer Mahlzeit im Werte von 350 Kalorien — ca. ½ Liter kochfertige Speise — zusätzlich, d. h. ohne Markenabgabe versorgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für diese Maßnahme keine deutschen Lebensmittel verwendet werden. Die Schulspeisungen belasten also die Versorgung der Normalverbraucher nicht.

Beginn der Schulspeisungen am Montag 12. Mai. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern ein Halblitergefäß zur Entgegennahme der Speise mitzugeben.

Eltern und Erzieher helft mit, daß die infolge Unterernährung in unser Volk eingedrungene Tuberkulose sich nicht zu einer Volksseuche ausbreitet!

Die Vorbereitungen für die Durchführung der Schulspeisungen in den Landgemeinden sind im Gange. *Nothilfe*

Abgabe der Steuererklärungen für 1946

Nach Artikel XVI Ziffer 4 des KRG Nr. 12 hat der Steuerpflichtige eine Erklärung über sein Gesamteinkommen aus dem mit dem vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahr grundsätzlich spätestens am 10. März eines jeden Jahres abzugeben. Dieser Termin kann für die Jahreserklärung des Kalenderjahres 1946 aus technischen Gründen nicht innegehalten werden. Das Finanzministerium Württemberg-Baden wird den allgemeinen Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 1946 rechtzeitig bekanntgeben. Das Gleiche gilt für die Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuererklärung 1946. *Finanzamt*

Angestellten - Verband, Verwaltungsstelle Gmünd. Am Dienstag 13. Mai um 20 Uhr im Gasthaus zum „Adler" (oberer Saal) Monatsversammlung für die Berufsgruppen der Kaufmännischen Angestellten und Büro- und Behördenangestellten. Wir bitten um rege Beteiligung. Auch Unorganisierte sind herzlich willkommen!

Polizeibericht. In der Woche vom 27. April bis 3. Mai 1947 wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 49 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 16 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 33 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 4 (Stadt 0, Land 4), Diebstahl 8 (2, 6), Unterschlagung 2 (1, 1), Betrug 1 (1, 0), Schwarzschlachtung 1 (0, 1), Körperverletzung 1 (0, 1), Landstreicherei 1 (0, 1), Beleidigung 2 (0, 2), Hehlerei 1 (0, 1), Wirtschaftsdelikt 2 (2, 0), Uebertretung der StVO., der RMO, VBRO, ohne Ausweis und sonstiges 26 (10, 16).

Brennholzverkauf ab Wald

Anordnung des Wirtschaftsministeriums W berg-Baden über Regelung des Brennholzve ab Wald vom 12. April 1947.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung*) w Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Brennholz muß ordnungsmäßig aufgearbei zur Abfuhr an Wege, Schneißen oder Plätze werden. Wird das Brennholz durch besond einbarung vom Verkäufer weiter als vorbe gebracht (z. B. an Autostraßen, Lagerplät kann diese Mehrleistung nach den zulässigen sätzen getrennt berechnet werden.

§ 2

Bei Werbung von Brennholz durch den sind die für den Forstbetrieb geltenden Loh zuzüglich der gesetzlichen Soziallasten vo preis abzuziehen. Außerdem sind Trennung Uebernachtungsgelder insoweit abzusetzen, dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlag stehen würden. Vom Forstbetrieb müssen stens vergütet werden:

a) bei Werbung im Kahlschlag RM. 2.50 je
b) bei Durchforstungsnieben RM. 3.50 je
einschließlich Rücken.

§ 3

Für alle Brennholzverkäufe gelten grund die im Fortswirtschaftsjahr 1939/40 erzielten gesetzlich zulässigen Preise. Für Hart- und W holzscheiter dürfen diese Preise um bis zu RM je Rm. erhöht werden, wenn

1. die Auflage über eine Gemeinde oder liche Körperschaft erfolgt,
2. die an Gewerbetreibende abzugebende 100 Rm. übersteigt.

§ 4

Brennholz muß getrennt in Hart- und We nach den Vorschriften der Holzmessanweisu ma) sortiert und verkauft werden. Bei von Mischsortimenten ist der Preis in ang nem Verhältnis zu dem Sortimentsanfall zu Es ist in Raummetern (Rm) mit einem Schw von 4 v. H. aufzusetzen.

Ein Raummeter (1 Rm) Brennderbholz mi (Scheit-, Knorr- u. Prügelholz) aufgesetzt is 0.7 Festmeter (fm), 1 Rm Reiserprügel gleich

§ 5

Beim Weiterverkauf dürfen die durch Lagern, Verladen und Verfrachten nachweis standenen Kosten in zulässiger Höhe zu de kaufspreis zugeschlagen werden.

§ 6

Als Kosten- und Gewinnaufschlag dürf nachfolgenden Handelsstufen beim Verk zum Verbraucher höchstens insgesamt RM. Rm berechnen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1947 in Laufende Verträge, soweit sie noch nicht sind, werden hiervon nicht berührt. Alle in temberg-Baden erteilten Ausnahmegenehmi werden hiermit aufgehoben.

---

*) § 2 des Gesetzes betr. Bestellung eines kommissars für die Preisbildung vom 29. (RGBl. I S. 929) und der Ziffer 1 Abs. 2 der Anordnung über die Wahrnehmung der Au und Befugnisse des Reichskommissars für die bildung vom 12. 2. 36 (Reichsanz. Nr. 291).

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Brotrationen

für die 3. Woche der 101. Zuteilungsperiode (12.—18. Mai)

Für die dritte Woche der laufenden Zuteilungsperiode werden folgende Brotabschnitte zur Belieferung freigegeben:

1. *Erwachsene* Brotabschnitt II mit dem Mengenaufdruck *= 1000 g*
2. *Jugendliche* a) Brotabschnitt III mit Mengenaufdruck 1500 g, b) Brotabschnitt III mit Mengenaufdruck 500 g, c) sämtliche Kleinabschnitte über 50 g mit dem Aufdruck III, d) Brotabschnitt H der Lebensmittelkarten 12, 22, 32 1500 g . *zusammen 4000 g*
3. *Kinder* a) Brotabschnitt III mit Mengenaufdruck 1000 g, b) Brotabschnitt III mit Mengenaufdruck 500 g, c) sämtliche Kleinabschnitte über 50 g mit dem Aufdruck III, d) Brotabschnitt H der Lebensmittelkarten 13, 23, 33 1500 g *zusammen 3500 g*
4. *Kleinkinder* a) Brotabschnitt III mit dem Mengenaufdruck 200 g (Zw), b) sämtliche Kleinabschnitte über 50 g mit dem Aufdruck III *zusammen 700 g*
5. *Kleinstkinder* a) Brotabschnitt III mit dem Mengenaufdruck 200 g (Zw), b) sämtliche Kleinabschnitte über 50 g mit dem Aufdruck III *zusammen 700 g*
6. *Säuglinge* die beiden Brotabschnitte III a und III b mit dem Mengenaufdruck über je 200 g (Zw) *zusammen 400 g*

Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brotabschnitte dürfen n i c h t beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Die für die 1. und 2. Woche der laufenden Zuteilungsperiode bereits aufgerufenen Brotabschnitte haben auch in der 3. Woche noch Gültigkeit.

Die Brotabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen entsprechend ihrem Mengenaufdruck zum wochenweisen Bezug.

Speisekartoffeln

Der Kreis Schwäbisch Gmünd ist in der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln z. Zt. ausschließlich auf die Rücklieferung der Landwirte für die ausgegebenen amerikanischen Saatkartoffeln angewiesen. Diese reichen auch bei vollständiger Rücklieferung bei weitem nicht dazu hin, allen Verbrauchern die vollen Rationen auszugeben.

Aus diesem Grunde dürfen auch in der 3. Woche der laufenden Zuteilungsperiode nur die Abschnitte I und II des Bezugsausweises für Speisekartoffeln beliefert werden. Soweit Kartoffelabschnitte der 100. Zuteilungsperiode noch nicht beliefert sind, dürfen auch diese angenommen werden; im Höchstfalle jedoch zwei Abschnitte pro Karte.

Die Kartoffelabschnitte aller Zulagekarten sowie der Lebensmittelkarten für Jugendliche können wegen ungenügender Vorräte z. Zt. nicht eingelöst werden.

Den *Kleinverteilern* wird zur Pflicht gemacht, eingehende Frischkartoffeln gerecht zu verteilen. Die Kartoffeln dürfen nicht ausschließlich für Stammkunden reserviert werden, sie sind vielmehr laufend abzugeben. Für eine weitmöglichste Streuung der eingehenden Kartoffeln auf die einzelnen Kleinverteiler sorgen die Behörden.

Es besteht Veranlassung, die Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen, daß es durch ein strenges Verbot der amerikanischen Militärregierung untersagt ist, die amerikanischen Saatkartoffeln für Speisezwecke zu verwenden; diese sind ausschließlich als Saatgut bestimmt.

Gesüßtes Dauergebäck

Auf den Sonderabschnitt 107 aller Lebensmittelkarten der 101. Zuteilungsperiode (außer Vollselbstversorger) kann in Verbindung mit einem Brotabschnitt über 100 g gesüßtes Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis bezogen werden und zwar:

Brot zu Zwieback im Verhältnis 100 zu 75

Brot zu Hartkeks im Verhältnis 100 zu 80,

Brot zu Weichkeks im Verhältnis 100 zu 90.

Bei der Ausstellung von Bezugscheinen für die rückgelieferten Bedarfsabschnitte ist grundsätzlich das Verhältnis 100 zu 75 zugrunde zu legen.

Die Bezugscheine für die rückgelieferten Bedarfsabschnitte sind auf „Brotmehl für gesüßtes Dauergebäck" auszustellen.

Das Dauergebäck mit Zucker ist aus Brotmehl hergestellt. Es darf an Vollselbstversorger (Lebensmittelkarten 41, 44, 45) nicht ausgegeben werden.

Doch 150 Gramm Fleisch!

Fleischrationen für die 3. Woche der 101. Zuteilungsperiode

In der dritten Woche der laufenden Zuteilungsperiode werden folgende Fleischabschnitte zur Belieferung freigegeben:

1. *Erwachsene:* Fleischabschnitt II = 100 g, Fleischabschnitt 2 (ohne Mengenaufdruck) = 50 g *zusammen 150 g*
2. *Jugendliche:* Fleischabschnitt II = 100 g, Fleischabschnitt 6 (ohne Mengenaufdruck) = 50 g *zusammen 150 g*
3. *Kinder:* Fleischabschnitt II = 100 g, Fleischabschnitt 10 (ohne Mengenaufdruck) = 50 g *zusammen 150 g*
4. *Kleinkinder* kein Aufruf
5. *Kleinstkinder:* Fleischabschnitt 16 (ohne Mengenaufdruck) *= 100 g*
6. *Säuglinge* kein Aufruf.

Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Fleischabschnitte dürfen nicht beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 41 geahndet.

Die für die 1. und 2. Woche der 101. Zuteilungsperiode bereits aufgerufenen Fleischabschnitte haben auch in der 3. Woche noch Gültigkeit.

Die Fleischabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen jeweils entsprechend der aufgedruckten Menge zum wochenweisen Bezug.

Fettrationen

für die 3. Woche der 101. Zuteilungsperiode

Für die 3. Woche der laufenden Zuteilungsperiode werden folgende Fettabschnitte zur Belieferung freigegeben:

1. *Erwachsene:* Fettabschnitt 2 (ohne Mengenaufdruck) *= 50 g Butter*
2. *Jugendliche:* Fettabschnitt III *= 62,5 g Butter*
3. *Kinder:* Fettabschnitt III *= 62,5 g Butter*
4. *Kleinkinder:* Fettabschnitt III *= 62,5 g Butter*
5. *Kleinstkinder:* Butterabschnitt III *= 62,5 g Butter*
6. *Säuglinge:* Butterabschnitte III a und III b je 62,5 g Butter *zusammen 125 g Butter*

Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Fettabschnitte dürfen nicht beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Die für die 1. und 2. Woche bereits freigegebenen Fettabschnitte haben auch in der 3. Woche der laufenden Zuteilungsperiode noch Gültigkeit.

Die Fettabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen entsprechend ihrem Mengenaufdruck zum wochenweisen Bezug.

Ausgabe von gewerblichen Zulagekarten

Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Ausgabe der Zulagekarten an die Arbeitnehmer trägt ausschließlich der Betriebsinhaber. Es ist verboten, die Zulagekarten bereits zu Beginn einer Arbeitswoche oder sogar für mehrere Wochen im voraus auszugeben. Zulagen werden nur für tatsächlich geleistete Arbeit gewährt und dürfen aus diesem Grund frühestens freitags verteilt werden, wenn tatsächlich feststeht, daß der Arbeiter die in dem genehmigten Antrag geforderten Arbeitsstunden voll geleistet hat.

Das Gewerbeaufsichtsamt in Stuttgart will in Kürze ein neues Merkblatt über das Zulagewesen, insbesondere über die Vorschriften bei der Ausgabe der Zulagekarten, herausgeben. Bis zum Erscheinen dieses Merkblattes wird gebeten, bei Unklarheiten Aufklärung beim Kreisernährungsamt einzuholen, insbesondere bei Krankheitsfällen, Urlaub und sonstigen Arbeitsunterbrechungen.

Zuckerrationen der Vollselbstversorger (Jugendliche und Kinder)

Die Zuckerration für Jugendliche und Kinder ist in der 101. Zuteilungsperiode allgemein auf 625 g festgesetzt. Da die Lebensmittelkarten der Vollselbstversorger über 6 Jahren (41) jedoch nur mit Abschnitten über insgesamt 500 g Zucker versehen sind, werden für diese Versorgungsgruppen der Vollselbstversorger auf

Sonderabschnitt 115 der Lebensmittelkarte 41 noch 125 g Zucker aufgerufen.

Da diese erhöhte Ration nur für Kinder (6—10) und Jugendliche (10—20) Gültigkeit hat, müssen die Sonderabschnitte 115 vor dem Einkauf der Ware der zuständigen Kartenausgabestelle zur nachträglichen Abstempelung vorgelegt werden.

Sonderabschnitte 115 der Lebensmittelkarten 41, die nicht den Dienststempel der Kartenausgabestelle tragen, berechtigen nicht zum Einkauf der 125 g Zucker und dürfen von den Kleinverteilern nicht beliefert werden.

Ferner sind nur solche Abschnitte gültig, die den Aufdruck „Württemberg-Baden" tragen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: Letzter Vortrag: „Das Gottesbild der Reformatoren" Sonntag 11. Mai 20 Uhr im Landeswaisenhaus. — O. H. Fleischer: „Goethe", am 14. Mai 20.15 Uhr Vortrag im Speisesaal des Landeswaisenhauses. Letzter Vortrag am 21. Mai wieder im Festsaal des Landeswaisenhauses. — Führungen und Wanderungen: Dr. Erhard: Führung durch die Johanniskirche am Samstag 10. Mai. Treffpunkt: 14 Uhr Johannisplatz. — 10. Sonderveranstaltung: Dr. Friedrich H i e l s c h e r, Marburg/Lahn „Urbilder des abendländischen Geistes" Samstag 17. Mai 20 Uhr Landeswaisenhs. — Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Joerg und an der Abendkasse. Mitglieder haben 25% oder 50% Ermäßigung. Eintritt RM. 2.—.

Silcherkreis im Württ. Sängerbund. Heute 20 Uhr im Stadtgarten Frühjahrskonzert der „Alpenrose". Samstag 17. Mai 20 Uhr im Saalbau der Holzwerke Lieder- und Orchesterkonzert des Liederkranzes Rudersberg. Sonntag 18. Mai 15.30 Uhr Liederabend des Liederkranzes Beutelsbach im Löwenkeller-Saal in Schorndorf.

Gmünder Kunstverein. Sonder - Ausstellung mit Goldschmiedearbeiten (Schmuck) von Gertrud S c h i c k, Aalen. Einzelstücke, angefertigt 1946/47 im Ausstellungsraum des Kunstgewerbemuseums. Oeffnungszeiten: Samstag 10. Mai 13—17 Uhr, Sonntag 11. Mai 10—12 Uhr, Samstag 17. Mai 13—17 Uhr, Sonntag 18. Mai 10—12 Uhr.

Städt. Orchester. Jeden Dienstag 8 Uhr Orchesterprobe im Kath. Vereinshaus. Liebhaber willkommen. — An Himmelfahrt (15. Mai) erstes Standkonzert auf dem Marktplatz von 11—12 Uhr, Leitung Rudi Kohlert.

Kirchenmusik am Sonntag 11. Mai 1947 20 Uhr in der Augustinuskirche Auf dem Programm Werke von Bach, Händel und Reger. Mitwirkende: Katharina Binder-Schwäb. Gmünd (Sopran), Lya Mößner-Schwäb. Hall (Violine). Leonore Rall-Schwäb. Gmünd (Orgel).

Die Württ.-Bayer. Konzertdirektion Ulm veranstaltet am Dienstag 13. Mai 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus einen Abend mit klassischer Klaviermusik. Gotthold Heinz W e b e r spielt Werke von Bach, Haydn, Mozart und Beethoven Vorverkauf Buchhandlung Joerg.

Das Neue Theater Karlsruhe spielt im Gr. Stadtgartensaal in Gmünd am Dienstag 13. Mai 20 Uhr „Das Land des Lächelns", Operette von Lehár, und am Samstag 17. Mai 20 Uhr „Ein Maskenball", Oper von Verdi. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Liederabend Margarete Aicham — Alt, auf dem Programm Schubert, Brahms und Wolf, am Mittwoch 14. Mai 20 Uhr im Saal des Landeswaisenhauses. Vorverkauf: Buchhandlung Kraus.

Das Internationale Konzertbüro Stuttgart bringt am Freitag 16. Mai 20 Uhr „1000 Freuden im Rampenlicht". Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Christlich - Demokratische Union. Dr. V o g e l hier bekannt durch seinen außenpolitischen Vortrag vor der Moskauer Konferenz, spricht heute abend 20 Uhr im Kl. Stadtgartensaal über das Thema: „Das deutsche Problem nach Moskau".

Demokratische Volkspartei. Jungdemokraten treffen sich am Dienstag 13. Mai ab 20 Uhr in der Gaststätte „Einhorn". Jugendliche Gäste, auch aus Neubürgerkreisen, herzlich willkommen

Kommunistische Partei Kreis Schwäb. Gmünd Am Sonntag 18. Mai 1947 vormittags 8.30 Uhr findet im „Wilden Mann" in Schwäbisch Gmünd eine Konferenz sämtlicher Funktionäre des Kreises statt. Vollzähliges und pünktliches Erscheinen ist Pflicht.

Altersgenossenverein 1877. Morgen Sonntag 11. Mai 17 Uhr im Gasthaus zum „Güterbahnhof" Hauptversammlung. Beschlußfassung über das Siebziger-Fest. Erscheinen dringend notwendig. Neuanmeldungen nimmt entgegen J. Pflüger, Möhlerstr. 16.

Schwäb. Albverein. Himmelfahrtstag 15. Mai Wanderung auf den Rechberg—Stuifen—Kaltes Feld—Waldstetten. Rast auf dem Franz-Keller-Haus. Abmarsch 8 Uhr Waldstetter Brücke. Zu dieser Wanderung sind auch Wanderfreunde eingeladen, die nicht Mitglieder des Albvereins sind.

Sport. H e u t e 1 8 U h r auf dem Platz bei der Staatsturnhalle: Sportfreunde Gmünd - MTV Aalen (Freundschaftsspiel). Tischtenniskampf Straßdorf — Heubach heute 18 Uhr im „Hirsch" in Straßdorf. Morgen Sonntag je 15 Uhr: Auf der Kampfbahn Normannia Gmünd — FV Senden (Aufstiegspiel zur Landesliga). Himmelfahrt: Auf der Kampfbahn Handballfreundschaftspiele TG Gmünd — SC Geislingen. Hauptspiel 15.30 Uhr. Vorspiele: A-Jugend und Frauen.

Normalarbeiterkarten

Infolge ungenauer Pressenotizen herrscht allgemein die irrige Auffassung, als ob jedermann, der eine normale Arbeit leistet, d. h. in der Woche mindestens 40 Stunden arbeitet, die Normalarbeiterkarte neben seiner Lebensmittelkarte bekomme.

Demgegenüber wird festgestellt, daß die Gewährung von Normalarbeiterkarten genau wie alle übrigen Zulagekarten von der Genehmigung des G e w e r b e a u f s i c h t s a m t e s unter den bisherigen Voraussetzungen abhängig ist.

A n t r ä g e hierfür sind wie bisher von den Betrieben auf vorgeschriebenen Formularen in dreifacher Ausfertigung an das Gewerbeaufsichtsamt in Stuttgart-W, Rötestraße 16a, einzureichen (u. U. über das Kreisernährungsamt).

Der Begriff Normalarbeiterkarte deckt sich mit der bisherigen Zulage einer halben Teilschwerarbeiterkarte (1 TS jede 2. Woche), sodaß ab sofort an diejenigen Arbeiter, die jede 2. Woche einen Abschnitt der Teilschwerarbeiterkarte erhalten haben, wöchentlich ein Abschnitt der Normalarbeiterkarte auszugeben ist.

* * *

Das Kreisernährungsamt ist am Freitag 16. Mai **wegen dringender Arbeiten für den Publikumsverkehr geschlossen.**

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 1. bis 7. Mai 1947

I. Geburten

April:

27. Roman Szawin, Schuhmacher, Göggingen, 1 T.
28. Ernst Adolf Eckstein, Kaufm., Lenglingen, 1 T.
28. Karl Grau, Bäcker, Lorch, 1 Tochter
28. Rudolf Schwarzer, Angesteller, Unt. Zeiselbergstraße 8, 1 Tochter
28. Ernst Aschmann, kaufm. Angest., Buchstr. 42, 1 T.
28. Karl Betz,. Bauingenieur, Goethestr. 3, 1 Tochter
29. Sofrom Iskalo, Schlosser, Pfeifergasse 16, 1 T.
30. Heinz Schulz, Bäcker, Rinderbachergässle 2, 1 T.
30. Ludwig Greimel, Kaufm., Klösterlestr. 26, 1 T.
30. Willi Krakowitzer, Glasermeister, Weißensteinerstraße 76, 1 Tochter
30. Karl Bauer, Schmied, Weiler i. d. B., 1 Sohn
30. Albert Schoch, Ziseleur, Rappenstr. 5. 1 Sohn

Mai:

1. Michael Sojuk, Hilfsarb., Katharinenstr. 12/14, 1 S,
1. Josef Soiecker, Lagerverwalt., Saarstr. 6, 1 Sohn
2. Aloys Latzen, kaufm Angest., Lindach. 1 Sohn
2. Eugen Heilig, Schreiner, Klarenbergstr. 39, 1 T.
3. Michael Brocs, Landwirt, Tierhaupten, Zwillinge, 1 Sohn und 1 Tochter
3. Oskar Stütz, Mechaniker, Schießtalstr. 15, 1 S.
3. Karl Keibel, Kontrolleur, Mutlangerstr. 9, 1 Sohn
3. Rudolf Schmid, Ingenieur, Bahnhofplatz 3, 1 T.
4. Rudolph Schildhorn, Uhrmacher, Beethovenstraße 10, 1 Sohn
4. Richard Buschle, Chemotechniker, Waldstettergasse 9, 1 Tochter

II. Sterbefälle

April:

29. Maria Strobl, ohne Beruf, Katharinenstr. 16, 68 J.
30. Marta Sorg geb. Abele, Horn, Gde. Göggingen, 49 Jahre
30. Alois Kienhöfer, landw. Arbeiter, Bruckacker bei Durlangen, 50 Jahre

Mai:

1. Elisabeth Müller geb. Wilhelm, Mutlangerstr. 11, 71 Jahre
1. Heinrich Sauter, Zimmermann, Lindach, Siedlung Grünhalde, 67 Jahre
2. Alois Schmid, Oberlehrer a. D., Oberbettringerstraße 6, 80 Jahre
2. Julius Kocher, Kaufm., Wilhelmstr. 24, 61 Jahre
3. Theresia Kraus, ohne Beruf, Schlachthausstr. 10, 91 Jahre
3. Anneliese Dreher geb. Hanser, Straßdorferstr. 6, 39 Jahre
3. Helmut Betz, Waldstetten, 4 Jahre
5. Alwine Gehring, ohne Beruf, Schießtalstr, 13, 15 J.
6. Karl Pratz, Konditor, Uferstr. 2. 78 Jahre
6. Otto Struve, Kaufmann, Bocksgasse 43, 83 Jahre
6. Charlotte Keyfel geb. Hott, Königsturmstr. 15, 66 Jahre
7. Friederike Nothaft geb. Ackermann, Franziskanergasse 18, 55 Jahre

III. Eheschließungen

Mai:

2. Alois Frank, Maurer u. Rosemarie Herbst, ohne Beruf, beide wohnh. Schw. Gmünd, Herlikoferstraße 25
3. Helmut Eichert, Goldschmied und Elbeth Villinger geb. Betz, Goldschmiedin, beide wohnh. Schwäb. Gmünd, Silcherstr. 7.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 11. Mai 1947:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.
11.00 Uhr Christenlehre für Söhne und Töchter in der Sakristei der Kirche
20.00 Uhr Augustinuskirche Kirchenmusik

Montag 12. Mai:

20.00 Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Hühn.

Himmelfahrtsfest 15. Mai:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn)

Sonntag 11. Mai:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal

Himmelfahrtsfest 15. Mai:

8.00 Uhr Rechberg Betsaal
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
17.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 11. Mai 1947:

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck

Donnerstag (Himmelfahrtsfest):

9.30 Uhr Predigt (Eberlein).

Auslandsbriefverkehr

Nach dem Ausland, ausgenommen Japan und Spanien, sind Briefe bis 500 g sowie Postkarten zugelassen. Nach Oesterreich sind jedoch Briefe nur bis 20 g zulässig. Nähere Auskunft erteilen die Postschalter.

Postamt

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzuchtverband Schwäb. Hall. Am Donnerstag 26. Juni 1947 findet voraussichtlich in Heilbronn a. N. beim Schlachthof eine Bullen - Absatzveranstaltung statt. Zugelassen werden: Bullen, die am Verkaustage mindestens 13 Monate alt sind. Anmeldungen müssen bis spätestens 17. Mai 1947 bei der Geschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6, eingegangen sein.

Verbraucherhöchstpreise für Nutz- und Zuchtgeflügel

Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg - Baden vom 27. März 1947

Auf Grund § 2 des Gesetzes betreffend Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 927) und der Ziff. 1 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanz. Nr. 291) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juni 1944 (Reichsanz. Nr. 141) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Absatz von Bruteiern, Küken und Junggeflügel dürfen folgende Preise je Stück nicht überschritten werden:

I. Bruteier

a) Hühnereier

1. aus anerk. Verm.-Zucht. bei Einzelposten bis zu 500 Stück	0.25 RM. je Stück
über 500 Stück und bei laufender Lieferung	0.20 RM. je Stück
2. aus anerk. Bruteierlieferbetr. bei Einzelpost. bis zu 100 Stk.	0.20 RM. je Stück
über 100 Stück und bei laufender Lieferung	0.18 RM. je Stück
3. aus sonstigen Betrieben bei Einzelposten bis zu 100 Stück bis 15. April jedes Jahres . .	0.20 RM. je Stück
vom 16. April an jedes Jahres	0.15 RM. je Stück
über 100 Stück und bei laufender Lieferung	0.15 RM. je Stück
b) Enteneier	0.35 RM. je Stück
c) Gänse- und Puteneier	0.70 RM. je Stück

Vorstehende Preise verstehen sich bei frachtfreier Lieferung und einschließlich Verpackung. Uebernimmt der Käufer die Frachtkosten, insbesondere durch Selbstabholung, dann ermäßigen sich die Preise entsprechend, bei Hühnereiern in allen Fällen um 0,5 Rpf. je Stück.

II. Hühner

1. Küken

Alter		Alter	
1 Tag	—.70 RM.	4 Wochen	1.40 RM.
1 Woche	—.85 RM.	5 Wochen	1.55 RM.
2 Wochen	1.05 RM.	6 Wochen	1.75 RM.
3 Wochen	1.20 RM.		

Für schwere Rassen ist ein Aufschlag von —.10 RM. je Küken zulässig.

Bei Garantie für 90 Prozent und mehr weibliche Tiere darf ein Aufschlag bis zu 100 Prozent auf diese Preise berechnet werden.

2. Junghennen

Alter	Preise für leichte Rassen	Preise für schwere Rassen
7 Wochen	3.45 RM.	4.— RM.
8 Wochen	[illegible].70 RM.	4.25 RM.
9 Wochen	3.90 RM.	4.50 RM.
10 Wochen	4.15 RM.	4.70 RM.
11 Wochen	4.40 RM.	4.90 RM.
12 Wochen	4.60 RM.	5.20 RM.
13 Wochen	4.80 RM.	5.40 RM.
14 Wochen	5.05 RM.	5.60 RM.
15 Wochen	5.30 RM.	5.85 RM.
16 Wochen	5.50 RM.	6.10 RM.
17 Wochen	5.75 RM.	6.30 RM.
18 Wochen	6.— RM.	6.50 RM.
19 Wochen	6.20 RM.	6.80 RM.
20 Wochen	6.45 RM.	7.— RM.
21 Wochen	6.70 RM.	7.20 RM.
22 Wochen	6.90 RM.	7.50 RM.
23 Wochen	7.05 RM.	7.70 RM.
24 Wochen	7.20 RM.	7.90 RM.
25 Wochen	7.35 RM.	8.30 RM.
26 Wochen	7.50 RM.	8.60 RM.

3. Hähnchen für Mastzwecke

Alter		Alter	
1 Tag	—.20 RM.	3 Wochen	—.50 RM.
1 Woche	—.30 RM.	4 Wochen	—.60 RM.
2 Wochen	—.35 RM.		

Im Alter über vier Wochen sind die Schlachtgeflügelpreise maßgebend.

III. Enten

Entenküken und Jungenten

Alter		Alter	
1 Tag	1.40 RM.	6 Wochen	4.60 RM.
1 Woche	1.70 RM.	7 Wochen	5.20 RM.
2 Wochen	2.30 RM.	8 Wochen	5.75 RM.
3 Wochen	2.90 RM.	9 Wochen	6.30 RM.
4 Wochen	3.45 RM.	10 Wochen	6.90 RM.
5 Wochen	4.— RM.		

Im Alter über zehn Wochen gilt Abschnitt II Z[illegible] fer 3 Absatz 2 entsprechend.

Ausgesuchte Zuchttiere im Alter von fünf Mo[illegible]ten und darüber:

Erpel bis 17.25 RM.
Enten bis 13.80 RM.

IV. Gänse und Puten

Gänseküken und Junggänse sow[illegible] -puten

Alter		Alter	
1 Tag	2.10 RM.	6 Wochen	6.30 [illegible]
1 Woche	2.90 RM.	7 Wochen	6.90 [illegible]
2 Wochen	4.— RM.	8 Wochen	7.50 [illegible]
3 Wochen	4.60 RM.	9 Wochen	8.05 [illegible]
4 Wochen	5.20 RM.	10 Wochen	8.60 [illegible]
5 Wochen	5.75 RM.		

Für ältere Tiere gilt Abschnitt II Ziffer 3 Ab[illegible] entsprechend.

Ausgesuchte beringte Zuchttiere im Alter [illegible] fünf Monaten und darüber:

Männliche Tiere bis zu 34.50 RM.
Weibliche Tiere bis zu 23.— RM.

§ 2

1. Die in § 1 festgesetzten Preise sind [illegible]braucherhöchstpreise und dürfen auch bei [illegible]schaltung des Handels nicht überschritten wer[illegible]

2. Diese Höchstpreise dürfen nur für vollkom[illegible] gesunde Tiere bester Beschaffenheit gefordert [illegible] bezahlt werden. Sie gelten nur für Geflügel [illegible]stimmter Rassezugehörigkeit, bei Gänsen auch [illegible] Zugehörigkeit zu einem bestimmten Landsch[illegible] Tiere von geringerer Qualität und rasselose T[illegible] sowie Bruteier von nicht bester Beschaffenheit [illegible] entsprechend billiger abzugeben.

3. Die Kosten für Verpackung und Versand so[illegible] die Kosten der sonstigen Nebenleistungen des [illegible]käufers sind, mit Ausnahme der Verpackungs- [illegible] Versandkosten für Bruteier, in den Preisen [illegible] enthalten. Sie sind dem Käufer in der tats[illegible]lichen Höhe gesondert in Rechnung zu stellen, [illegible] weit sie nicht von diesem selbst bestritten wer[illegible]

4. Die Verkäufer sind verpflichtet, über jede L[illegible]ferung einen Lieferschein oder eine Rechnung [illegible] erteilen, worauf die Stückzahl, Rasse, Alter, G[illegible]klasse und Preis der Ware sowie der Tag des [illegible]kaufs und Namen, Anschriften und Beruf des [illegible]käufers und des Käufers zweifelsfrei anzuge[illegible] sind. Durchschriften dieser Unterlagen sind [illegible] Verkäufer mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

§ 3

1. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise ge[illegible] nicht für den Verkauf von Herdbuchgeflügel [illegible] Abstammungsnachweis und von vorschriftsm[illegible] gekennzeichnetem und bewertetem Ausstellu[illegible]geflügel durch die Mitglieder des Landesverba[illegible] der Rassegeflügelzüchter. Für Verkäufe sol[illegible] Tiere gelten die bisher bestehenden Preisbes[illegible]mungen weiter.

2. Die anerkannten Vermehrungszuchten sind [illegible] einem 10prozentigen Aufschlag auf die in § 1 [illegible]zeichneten Preise für Hühnerküken und Jungh[illegible]nen berechtigt; für Junghennen nur dann, w[illegible] die normalen Gewichte (bei 8 Wochen 500 g) [illegible]reicht werden und schon bisher höhere Preise [illegible]rechnet wurden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende An[illegible]nung werden nach der Preisstrafrechtsverordn[illegible] in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (Reichges[illegible]blatt I S. 264) bestraft.

§ 5

1. Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung [illegible] Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die vorläufige Anordnung [illegible] Württembergischen Wirtschaftsministers — Pr[illegible]bildungsstelle — betreffend Preisgestaltung im V[illegible]kehr mit Nutz- und Zuchtgeflügel vom 21. Juni [illegible] (Wochenblatt der Landesbauernschaft Württem[illegible] Folge 26, vom 28. Juni 1941) sowie die Anord[illegible] über die Preise für Nutz- und Zuchtgeflügel in [illegible]den vom 16. Mai 1942 (Badischer Staatsanzeiger [illegible] 19. Mai 1942, Folge 39) und die Anordnung [illegible] Aenderung der Anordnung über Preise für N[illegible] und Zuchtgeflügel vom 20. Juli 1942 (Badis[illegible] Staatsanzeiger vom 25. Juli 1942, Folge 50) a[illegible] Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Ba[illegible]
— Preisaufsichtsstelle —

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 38

Aenderung des § 204 der Zivilprozeßordnung

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Abs. 2 des § 204 der Zivilprozeßordnung erhält die folgende Fassung:

„Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug dieses Schriftstückes in ein Mitteilungsblatt einzurücken, das von der Alliierten Kontrollbehörde zu bezeichnen oder bis zu einer solchen Bezeichnung von dem Zonenbefehlshaber zu bestimmen ist. Das Gericht kann anordnen, daß zusätzliche Veröffentlichungen in der Presse, über den Rundfunk, durch den öffentlichen Ausrufer oder auf einem anderen entsprechenden Wege zu erfolgen haben."

Artikel II

Abs. 3 des § 204 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

Artikel III

In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen einer gesetzlichen Vorschrift die Veröffentlichung in dem Deutschen Reichsanzeiger erforderlich oder vorgesehen ist, ist diese Veröffentlichung durch Einrückung in ein Mitteilungsblatt zu bewirken, das von der Alliierten Kontrollbehörde zu bezeichnen und bis zu einer solchen Bezeichnung vom [illegible] Zonenbefehlshaber zu bestimmen ist.

Artikel IV

Die den Zonenbefehlshabern auf Grund dieses [illegible]setzes zustehende Befugnis wird in Berlin von [illegible] Alliierten Kommandatura ausgeübt.

Artikel V

Jede Veröffentlichung, die zwischen dem 1. [illegible] 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in [illegible] von der Militärregierung zugelassenen Form er[illegible] ist oder die von dem zuständigen Gericht als [illegible] den obwaltenden Umständen für ausreichend [illegible]achtet wurde, hat die gleichen Rechtswirkun[illegible] wie wenn die Veröffentlichung im Deuts[illegible] Reichsanzeiger erfolgt wäre.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner [illegible]kündung (5. November 1946) n Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 30. Oktober 1946. (Die in den drei offiziellen Sprachen abgef[illegible] Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koe[illegible] General der Armee, V. Sokolovsky, Mar[illegible] der Sowjetunion, Joseph T. McNarney, Ge[illegible] Sholto Douglas, Marschall der Royal Air [illegible] unterzeichnet).

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, H[illegible] & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt ersch[illegible] wöchentlich einmal.

mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 100 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 17. Mai 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Neue Gemüsekarte 1947

ie St. Bezugscheinstelle, Münsterpl. 25, teilt mit: ie neue Gemüse- und Obstkarte für 1947, gültig die Stadt Gmünd, wird in der Woche vom 19. 23. Mai zusammen mit der Lebensmittelkarte Periode ausgegeben.

b Samstag 24. Mai muß die Karte bei Einkauf Gemüse auf dem Markt oder in den Geschäften ezeigt werden. *Der Abschnitt Nr. 1 ist gültig.* weiteren Abschnitte werden am Ende jeder che im Amtsblatt bekanntgegeben; sie gelten n immer für den Einkauf in der folgenden Woche. er aufgerufene Abschnitt ist beim Einkauf von Karte abzutrennen und dem Gärtner bezw. dler auszuhändigen.

hne Karte darf kein Gemüse verkauft werden. die Gemüsekarten der Stadt Schwäbisch Gmünd htigen hier zum Einkauf.

inschränkung des Wasserverbrauchs

e trockene Jahreszeit hat dazu geführt, daß der dwasserstand verhältnismäßig niedrig liegt. Die serversorgung tritt daher bereits wieder in ein ium, das uns zu nachstehender Wasser-Spar-dnung zwingt:

Verboten ist:

das Betreiben von Springbrunnen aller Arten und Größen,

das Besprengen von Fußsteigen, Straßen, Hofanlagen, Gärten und Rasen mit Schlauch oder Rieselanlagen. Das Gießen darf nur mit der Gießkanne vorgenommen werden. Ausgenommen sind Gärtnereien (Garten-Gewerbebetrieb),

das Offenhalten der Wasserleitungshahnen für Kühlzwecke,

das Wagenwaschen mit Schlauch,

er Gebrauch von Wassermotoren.

undichten Hahnen und Wasserausläufe sind so-instandzusetzen Wenn eine Instandsetzung der seranlage durch das einschlägige Fachhandwerk t zum Erfolg führt, sind die Stadtwerke sofort enachrichtigen. Im übrigen wird die Bevölkerung rem eigenen Interesse zu größter Sparsamkeit Wasserverbrauch aufgefordert.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

unsere gewerblichen Strom- und Gasabnehmer!

Anordnung der Militärregierung bedürfen che Stromabnehmer mit einem Anschlußwert 5 Kw und darüber einer ausdrücklichen Ge-gung zur Stromentnahme. Der genehmigte An-uf Strombelieferung ist von jedem Abnehmer hler anzubringen.

e Strombelieferung für Abnehmer mit 25 Kw mehr Anschlußwert ohne genehmigten Antrag ch dem 15. 5. 1947 nicht mehr möglich.

erbliche Gasabnehmer mit einem Monatsver-h von über 100 cbm bedürfen ebenfalls einer ücklichen Genehmigung zur Gasabnahme durch ilitärregierung Stuttgart, Abt. Public Utilities. nterschriebene Antrag ist am Messer anzu-n. Wer nicht im Besitz eines genehmigten An-Nr. 101 ist, darf in keinem Fall 100 cbm lich überschreiten.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Die Städt. Bezugscheinstelle
Abt. Ernährung, Münsterplatz 25

teilt mit:

Durch Stichproben bezw. Kontrollen ist in zahlreichen Fällen festgestellt worden, daß Geflügelhalter falsche Bestandsmeldungen gemacht haben. Die beteiligten Kreise werden hiermit gebeten, zu ihrem eigenen Vorteil folgendes zu beachten:

1. Wer Geflügel (Hühner, Enten, Gänse) halten will, muß vorher die Genehmigung bei der Städt. Kartenstelle einholen. Diese kann nur erteilt werden, wenn eine ausreichende Futtergrundlage (Gartenbezw. Feldbesitz für Maisanbau etc.) vorhanden ist.
2. Nur Selbstversorger (Bauern etc.) dürfen Enten und Gänse halten, private Haushaltungen nicht.
3. Private dürfen nicht mehr als 5 Hühner halten.
4. *Ab- und Zugänge* im Geflügelbestand müssen immer sofort der Kartenstelle schriftlich gemeldet werden, auch Aenderungen in der Zahl der Haushaltsangehörigen. Periodische Geflügelzählungen haben damit nichts zu tun und entbinden nicht von der Meldepflicht bei der Kartenstelle.
5. Es wird kein Unterschied zwischen sogenannten Lege- und Bruthennen gemacht; alle müssen gemeldet werden.

In der nächsten Zeit werden weitere Kontrollen durchgeführt. Verstöße gegen die Meldepflicht werden künftig zur Strafanzeige gebracht. Unter Umständen wird die Genehmigung zur Geflügelhaltung entzogen.

Stopstellen werden beseitigt!

Die im Frühjahr 1946 durch die Besatzungsmacht in großer Zahl festgelegten Stopstellen werden in den nächsten Tagen beseitigt, da ein starkes Nachlassen des Kraftfahrzeugverkehrs der amerikanischen Truppenverbände eingetreten ist.

Nur an der Einmündung der Vorderen Schmidgasse in die Baldungstraße verbleibt das Stopschild und wird durch das deutsche „Halt!"-Schild ergänzt.

An einigen anderen Stellen werden an Stelle der Stopschilder Schilder „Allgemeine Gefahrenstelle!" oder „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" angebracht.

Die zur Durchführung kommenden Aenderungen entsprechen den Grundsätzen der Straßenverkehrsordnung und werden von den Kraftfahrern begrüßt werden.

Alle Kraftfahrer werden bei dieser Gelegenheit jedoch darauf hingewiesen, daß beim Einbiegen in Straßen und Ueberqueren von Kreuzungen die nötige Vorsicht verlangt werden muß.

Maimarkt

Vom 19. bis 21. Mai 1947 findet der Maimarkt statt. Der *Wochenmarkt* wird am 17. und 21. Mai auf den Münsterplatz verlegt.

Amt für öffentliche Ordnung

* * *

Polizeibericht. In der Woche vom 4. bis 10. Mai wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 46 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 23 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 23 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 4 (Stadt 0, Land 4), Diebstahl 15 (8, 7), Körperverletzung 3 (1, 2), Unterschlagung 1 (0, 1), Wirtschaftsdelikt 2 (2, 0), Schwarzhandel 1 (1, 0), Bigamie und Konkubinat 3 (1, 2), Beleidigung 1 (1, 0), Uebertretung der StVO, der VRO, des Weidegesetzes und sonstiges 16 (9, 7).

Lebensmittelkartenausgabe

für die 102. Zuteilungsperiode (26. 5. bis 22. 6. 47)
in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25.

Kartenempfänger mit Flüchtlingsausweis:
Montag 19. Mai von 8.30—12.30 und 15.30—18.00

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
Dienstag 20. Mai von 8.30—12.30 u. 15.30—18.00

Stadtteil Jahn:
Mittwoch 21. Mai v. 8.30—12.30 u. 15.30—18.00

Stadtteil Zeiselberg:
Donnerstag 22. Mai v. 8.30—12.30 und 15.30 bis 18.00 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Freitag 23. Mai v. 8.30—12.30 und 15.30—18.00

Selbstversorger:
Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 27. Mai v. 8.30—12.30 und 15.30—18.00

Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 28. Mai v. 8.30—12.30 u. 15.30—18.00

Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 29. Mai von 8.30—12.30 und 15.30 bis 18.00 Uhr

Mit der Lebensmittelkarte wird dieses Mal die *Gemüsekarte* ausgegeben.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten erst am Samstag 24. Mai von 9—12 Uhr in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nicht meldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle, Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte, geschlossen.

Änderungen in den Ladengeschäftszeiten

Durch die Einführung der erweiterten Sommerzeit beginnt in der gewerbl. Wirtschaft und in den Schulen die Mittagspause nicht wie seither um 12 Uhr, sondern erst um 13 Uhr. Gaststätten werden in Zukunft daher Essen erst ab 13 Uhr abgeben.

Auf Grund dessen ist auch eine Aenderung der *Ladengeschäftszeiten* notwendig, die mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt werden:

Lebensmittelgeschäfte:
Montag bis Freitag von 9.00—13.00 Uhr und von 15.00—18.30 Uhr; Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00—17.30 Uhr.

Sonstiger Einzelhandel:
Montag bis Freitag von 9.00—13.00 Uhr und von 15.00—18.30 Uhr; Samstag von 9.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00—17.30 Uhr.

Der seitherige ganztägige Ladenschluß bleibt unberührt.

Landratsamt

Genehmigte Geschäftserweiterung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf (Erweiterung) von Regenbekleidung wurde erteilt an Karl Neef, Albert Hacks Nachf., Schwäb. Gmünd, Buhlsgäßle 8. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

Landratsamt

ahme in die Klasse I der Oberschulen des Kreises Schwäb. Gmünd

e in die Oberschulen eintretenden Schüler und erinnen sind anzumelden:

r die *Oberschule für Jungen* und die *Oberschule ädchen* in *Schwäb. Gmünd* am Donnerstag ai 10—12 Uhr, Freitag 30. Mai 3—5 Uhr, g 2. Juni 11—12 Uhr im Schulgebäude von dwig;

ie *Oberschule in Heubach* am Mittwoch 29. 5. Uhr;

ie *Oberschule in Untergröningen* vom 29. bis i.

ulegen sind Geburts- und Impfschein. Die *meprüfung* ist in Gmünd, Heubach, Untergen am *Dienstag 8. Juli 9 Uhr.*

Die Schulleitungen

Warnung vor Preiserhöhungen

Im Juli 1946 hat eine Einwohnerin des Kreises Schwäb. Gmünd den Grasertrag ihrer 5,5 Morgen großen Wiesen an die Meistbietenden versteigern lassen und dabei einen erheblichen Mehrerlös erzielt. Sie ist deswegen vom Wirtschaftsministerium mit einer Ordnungsstrafe von 1000.— RM. belegt worden. Auch gegen die 3 Ersteigerer wurden Ordnungsstrafen von zusammen 1700 RM. ausgesprochen.

Diese Bestrafungen werden hiemit veröffentlicht, um vor derartigen Verfehlungen gegen die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 im laufenden Wirtschaftsjahr eindringlich zu warnen. Verboten ist nicht nur das Fordern, sondern auch das Bieten und Bezahlen höherer als der im Jahre 1936 üblichen Preise für die landwirtschaftliche Erzeugung.

Ärztlicher Sonntagsdienst
am 18. Mai

Dr. Blessing, Parlerstraße 42, Fernruf 2587
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Dr. Erhard: Die Führung durch das Münster wird am Samstag 31. Mai durchgeführt. Treffpunkt: 14 Uhr Westportal. Die Führung durch die Kellerbauten wird auf September verschoben. — J. Bijok: „Angewandte Kunst im Hause". Beginn des Kurses am Montag 19. Mai 19 Uhr: Vorbereitung der Ausstellung. Alle gearbeiteten Sachen bitte mitbringen.

Die Ausstellung in der Fachschule (Goldschmiedearbeiten Gertrud Schick, Aalen) ist noch geöffnet heute Samstag von 14—17 Uhr und morgen Sonntag von 10—12 Uhr.

Das Barchet-Quartett des Stuttgarter Kammerorchesters spielt am Dienstag 20. Mai 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Werke von Schubert, Mozart und Brahms. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Das Stuttgarter Neue Theater bringt am Mittwoch 21. Mai 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal das Schauspiel „Der Weibsteufel" von Karl Schönherr. Die Abonnementskarten haben Gültigkeit. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Die „Terra" kommt jetzt am Dienstag 20. Mai (20.30 Uhr im Gr. Stadtgartensaal). Die gelösten Karten haben Gültigkeit.

Das Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater spielt am Donnerstag 22. Mai 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal „Eva im Abendkleid", musikalisches Lustspiel von Nico Dostal. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Varieté Renz. Montag 19. Mai 20 Uhr im Gr. Stadtgartensaal Bunter Abend. Vorverkauf: Paul K[illegible]r am Markt.

Männergesangverein. Montag Frauenchor, Donnerstag Männerchor jeweils 20 Uhr. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen Ehrenpflicht. Neue Sänger und Sängerinnen willkommen.

Gesangverein „Alpenrose" Am Donnerstag 22. Mai abends 1/28 Uhr Singstunde im Saal des Waisenhauses. Neue Sänger herzlich willkommen.

Demokratische Volkspartei. Neubürger, die der D.V.P. angehören oder ihr nahe stehen, werden zu einer Besprechung über aktuelle Flüchtlingsfragen zum Mittwoch 21. Mai 1947 um 20 Uhr im Gasthaus „Einhorn", Bocksgasse 55, eingeladen. Auswärtige Gäste willkommen.

SPD-Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten. Zusammenkunft jeweils am Montag von 20 bis 22 Uhr im Parteilokal, Kalter Markt. 16. Jugendliche Alt- und Neubürger als Gäste herzlich willkommen. — Am Sonntag 18. Mai 19.30 Uhr kommt der „Rote Faden" nach Gmünd und veranstaltet im Großen Stadtgartensaal ein politisches Kabarett mit anschließendem Tanz. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Eintrittskarten bei den bekannten Vorverkaufsstellen.

Sport: Lorch: Sonntag Sportwerbetag. Vormittags Stadtlauf, nachmittags auf dem Goldwasen Handball gegen T.u.Sp.V. Eßlingen und Fußball gegen VfR. Aalen. Abends in der Stadthalle Schauturnen der württ. Geräteriege. — Waldhausen: Einweihung des neuen Sportplatzes unter Mitwirkung der Fußballmannschaften von Waldhausen-Oberurbach, Urbach und Plüderhausen sowie des Gesangvereins und der Musikkapelle Weitmars. — Hussenhofen: Sonntag 15 Uhr: Entscheidungsspiel um die Fußballmeisterschaft der A-Klasse zwischen Sportfr. Gmünd und Heubach. — Normannia-Kampfbahn Gmünd: Samstag 18 Uhr um die württ. Jugendmeisterschaft: Normannia — VfL. Heidenheim. Sonntag 15 Uhr Freundschaftsspiel Normannia Res. gegen Giengen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 18. Mai 1947:

8.30 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
10.00 Uhr Augustinuskirche (Skrabak)
11.15 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch 21. Mai:

15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe
20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Teufel)

Sonntag 18. Mai:

9.00 Uhr Straßdorf, Alte Kirche
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 18. Mai:

9.00 Uhr Kinderkirche und Christenlehre
10.00 Uhr Gottesdienst (Fischer)
15.00 Uhr Familiennachmittag auf dem Kloster
20.00 Uhr Bibelstunde in Weitmars

Noch keine Seifenkarte da

Nach einer Mitteilung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart können die neuen Seifenkarten infolge Papiermangels nicht zum festgesetzten Termin ausgegeben werden. Der Abholzeitpunkt beim Wirtschaftsamt Schwäb. Gmünd wird den Kartenstellen der Bürgermeisterämter fernmündlich bekanntgegeben.

Wirtschaftsamt

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg. Härtel & Co., Schwäb Gmünd — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Bekanntmachungen des Kreiskommissars für das Flüchtlingswe[sen]

Ausgabe der Flüchtlingsausweise

Die in Schwäb. Gmünd wohnhaften Flüchtlinge mit folgenden Ausweis-Nummern werden wie folgt zum Flüchtlingsarzt, Turnhalle der Oberschule, Haußmannstr. 34, zur ärztlichen Untersuchung und Aushändigung der Flüchtlingsausweis-Hefte vorgeladen:

Montag, 19. Mai	von	9—12	Nr. 107 001—107 200
	von	15—17	Nr. 107 201—107 400
Dienstag 20. Mai	von	9—12	Nr. 107 401—107 750
	von	15—17	Nr. 107 751—107 900
Mittwoch 21. Mai	von	9—12	Nr. 107 901—108 000
	von	15—17	Nr. 108 001—109 000
Donnerstag 22. Mai	v.	9—12	Nr. 109 001—109 400
	von	15—17	Nr. 109 401—109 800
Freitag 23. Mai	von	9—12	Nr. 109 801—109 900
	von	15—17	Nr. 109 901—110 000

Die Flüchtlinge mit anderen Ausweis-Nummern werden später vorgeladen.

Die Kennkarte, der vorläufige Flüchtlingsausweis und der alte (gelbe) Ostflüchtlingspaß sind mitzubringen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich. Wer sein Flüchtlingsausweisheft nicht abholt, macht sich strafbar.

* * *

Aufgebot. Der Flüchtlingsausweis Nr. 108 186 der Hausfrau Magdalena Kern aus Alfdorf ist in Verlust geraten und wird hiermit als ungültig erklärt.

Sammeltransporte für Evakuierte u[nd] Flüchtlinge

nach der britischen, französischen, russischen [...] und nach Stuttgart finden am Dienstag, den 2[7.] 1947 statt. Anmeldungen unter Vorlage der Zu[zugs]genehmigung im Landratsamt, Zimmer 6.

Die Flüchtlingsvertrauensleute

aus dem Kreis Schwäb. Gmünd werden zu [einer] Besprechung am Mittwoch 21. Mai 1947 1[4 Uhr] im Speisesaal der Hindenburgoberschule einge[laden]. Teilnehmer wie bei der letzten Besprechung müssen sämtliche Orte (aus Gmünd sä[mtliche] Landsmannschaften) vertreten sein.

Sternwanderungen am Pfingstmontag

finden auf Anregung des Staatskommissars fü[r] Flüchtlingswesen in allen Kreisen Nord-Wür[ttem]bergs statt. Die wanderfreudigen Neubürger [wer]den gebeten, sich den Tag freizuhalten und a[n den] von allen Orten des Kreises sternförmig [nach] Schwäbisch Gmünd geplanten Fußwanderunge[n auf] schönen Wanderwegen teilzunehmen. Nachm[ittags] großes Neubürgertreffen im Stadtgarten mit [Auf]führungen der schwäbisch-ungarischen Volk[s]gruppe im Saal.

Näheres ist bei den Vertrauensleuten der F[lücht]linge in den einzelnen Orten, in Gmünd bei [den] Landsmannschaften, zu erfahren.

Die Vertrauensleute erhalten nähere Richt[linien] über die Wanderungen in der Besprechung a[m 21.] Mai 1947 und wollen, sofern sie die Wanderg[ruppe] ihres Ortes nicht selbst führen werden, einen [wan]derfreudigen Landsmann zur Besprechung [mit]bringen.

Die Spruchkammer

teilt mit:

Bei der Spruchkammer Schwäb. Gmünd kommen demnächst die nachstehend aufgeführten Fälle zur Verhandlung. Die Oeffentlichkeit wird gebeten, sachdienliche Angaben über das Verhalten der Betroffenen während der Nazizeit zu machen:

Rohm Karl, Kaufmann, Lorch; *Rohm* Richard, Kaufmann, Lorch; *Deschler* Ernst, Mechan.-Meister, Gmünd; *Burkhardt* Karl, Lehrer, Gmünd; *Zimmer* Wilhelm, Bankangest., Gmünd; *Westphal* Wilhelm, Monteur, Lorch.

* * *

In der Zeit von Montag 19. 5. 1947 bis Sonnabend 26. 5. 1947 können bei der Spruchkammer Schwäb. Gmünd, Zimmer 64, im Amtsgerichtsgebäude die *Nichtbetroffenenbescheide* der Personen abgeholt werden, die vom Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 nicht betroffen sind und einen diesbezüglichen Bescheid noch nicht erhalten haben.

In der Hauptsache werden solche Personen in Frage kommen, die nach dem 26. 4. 46 innerhalb Gmünds verzogen sind. Die Quittung des abgegebenen politischen Meldebogens ist unbedingt mitzubringen.

* * *

Im Laufe der nächsten Woche wird die letzte Liste der vom Gesetz Nr. 104 nicht Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A—Z bei der Polizei, Zimmer 3, Stadtpolizeiamt, aufgelegt. Es handelt sich bei diesen meist um Ostflüchtlinge.

Meldepflicht der Arbeitgeber bei Entlassungen

Die Arbeitgeber werden unter Hinweis auf Artikel 17 des Kontrollratsbefehls Nr. 3 nochmals eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß sie jede Entlassung eines Arbeitnehmers *am gleichen Tage dem Arbeitsamt* oder dessen Nebenstellen zu melden haben.

Bei dem derzeitigen Mangel an Arbeitskräften jeder Art (Fach-, Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen) muß jeder, der entlassen wird oder seiner Arbeitsstelle fernbleibt, vertragsbrüchig wird oder bummelt, sofort vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt namentlich unter Angabe des Entlassungsdatums gemeldet werden, damit das Arbeitsamt den betreffenden Arbeitnehmer umgehend anderweitig in lebenswichtige Betriebe einweisen kann.

Wenn der Arbeitgeber dieser Meldeverpflichtung nicht nachkommt, setzt er sich den in Artikel 20 des Kontrollratsbefehls festgesetzten Strafen aus.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Gegen die Arbeitsbummler

Da sich das Arbeitsamt in der letzten Zeit wiederholt mit Fällen von Arbeitsverweigerung jüngerer arbeitsfähiger Personen zu befassen hatte, wurden dieser Tage wegen Vergehen gegen den Kontrollratsbefehl Nr. 3 fünf jüngere Arbeitsbummler von der Polizei *verhaftet* und dem Strafrichter zur Aburteilung vorgeführt.

Tageskurse für Kraftfahrzeug-Handwe[rker]

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den [kom]menden Monaten in Stuttgart einen sechswö[chigen] Tageskurs für Kraftfahrzeug-Hadwerker über [tech]nisches Rechnen, Kostenrechnen, Material- und [Werk]zeuglehre sowie über Autofachkunde. Der Kur[s um]faßt 72 Unterrichtsstunden. Es wird an zwei [Tagen] in der Woche je von 9 bis 12 und von 14 bis 1[7 Uhr] unterrichtet.

Für die Teilnahme an diesem Kurs, der au[ch der] Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung [dient,] wird eine Gebühr von RM. 40.— erhoben. [Der] Betrag ist am ersten Kurstag zu entrichten.

Zugelassen zu dem Kurs werden Kraftfah[rzeug-]Handwerker, welche die Gesellenprüfung ab[gelegt] haben und eine mehrjährige praktische Tätig[keit als] Gehilfe nachweisen können.

Anmeldungen zu diesem Kurs sind beim Fa[ch]sekretariat des Landesgewerbeamts in Stutt[gart,] Kienestr 18 (früh. Lindenstraße) einzureichen[. An]meldevordrucke sind dort erhältlich (Fernsp[recher] Stuttgart 92251/53).

Landesgewerb[eamt]

Gärtnermeisterprüfung

Es ist vorgesehen, im August eine Gärtnerm[eister]prüfung abzuhalten. Dieser Prüfung geht ei[n ...] wöchentlicher Vorbereitungslehrgang in Hohe[nheim] voraus. Anmeldungen sind sofort zu richten a[n das] Landwirtschaftsministerium, Abt. Gartenbau, St[utt]gart, Johannesstr. 86.

Bekanntmachung d. Wirtschaftsministe[riums]

betr. Durchführung des Milit.-Reg.-Gesetzes N[r. 56] über das Verbot der übermäßigen Konzent[ration] deutscher Wirtschaftskraft vom 28. April 1[947]

Die in der Bekanntmachung des Wirtschaft[smini]steriums vom 9. April 1947 gesetzte Frist zu[r Ab]gabe der Meldungen gemäß Gesetz Nr. 56 i[st bis] *zum 1. Juni 1947* verlängert worden.

Erläuterungen des Wirtschaftsministeriums [sind] bei der Industrie- und Handelskammer, Neben[stelle] Schwäb. Gmünd, Kapuzinergasse 4, einzuseh[en].

Forstamt Schorndorf

Laub- und Nadelstammholz-Verkauf

Dienstag 27. Mai 47 kommen in Schorndorf, [Gast]haus z. „Weißen Lamm", Neue Straße, aus d[em ge]samten Staatswald zum Verkauf: Vormittags Laubstammholz aller Stärke- und Güteklass[en (in] Festmetern): 96 Eichen, 55 Rotbuchen, 22 [...] 9 Ahorn, 11 Erlen, 6 Linden, 1 Weißbuche, [...]ken; nachmittags 2 Uhr: Nadelstammholz n[ur für] Handwerker (in Festmetern): 50 Fichten, 4[...]chen, 1 Weym.-Forche, 2 Lärchen.

Vorbereitete Einkaufsscheine sind mitzub[ringen;] eine beschränkte Anzahl von Losverzeichniss[en kön]nen ab 20. 5. beim Forstamt abgeholt werde[n].

Als Steuerberater wurde für den Bezirk [Nord-]württemberg vom Finanzministerium übern[ommen] und zugelassen Dr. jur. Hubert Schrimp[f,] singen bei Aalen-Prinzeck. Er ist berechtig[t, ge]schäftsmäßig Ratschläge und Rechtshilfe in S[teuer]angelegenheiten zu erteilen und Wirtschaft[sbera]tungen zu gewähren. Vorläufig zu erreichen [unter] Fernsprecher Essingen Nr. 53.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Nur die Aufrufe im Amtsblatt sind maßgebend!

Ein notwendiger Hinweis an Handel und Verbraucher

Bei der Bewirtschaftung von Lebensmitteln ist eine ordnungsgemäße Lenkung unerläßlich. Hierzu gehört vor allem, daß sich außer den Verbrauchern auch jeder Groß- und Kleinverteiler an die bekanntgegebenen Anordnungen hält.

Für den Kreis Schwäbisch Gmünd werden solche Anordnungen n u r d u r c h d a s A m t s b l a t t oder aber in besonderen Ausnahmefällen durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegeben. Nur diese amtlichen Bekanntmachungen sind für den Aufruf maßgebend. Veröffentlichungen in der übrigen Tagespresse tragen in keiner Weise amtlichen Charakter und sind für die Bevölkerung oft irreführend.

Jeder Kleinverteiler, der Bestellungen vorzeitig annimmt, oder noch nicht im Amtsblatt aufgerufene Lebensmittel verkauft, um auf diese Weise seiner Konkurrenz zuvorzukommen, begeht unlauteren Wettbewerb und macht sich nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 41 strafbar. Es wird daher gebeten, die jeweiligen Aufrufe im Amtsblatt abzuwarten und genau zu befolgen. Dies ist angesichts der angespannten Versorgungslage mehr denn je erforderlich. Alles andere führt zur Nervosität und zu allgemeinen Verwirrungen.

Helfe jeder, Verbraucher, Groß- und Kleinverteiler, durch ruhiges, besonnenes Verhalten mit, die Krise zu überwinden.

Kreisernährungsamt

Brotrationen für die 4. Woche der 101. Zuteilungsperiode

Für die 4. Woche der laufenden Zuteilungsperiode sind folgende Brotabschnitte zur Belieferung freigegeben:

Erwachsene: a) Brotabschnitt III (nur in Verbindung mit Sonderabschnitt 103 der Lebensmittelkarten für Erwachsene, der den Aufdruck LEA Wttbg. bezw. Baden trägt) = 1000 g; b) Brotabschnitt IV (nur in Verbindung mit dem Sonderabschnitt 106 der Lebensmittelkarte für Erwachsene, der den Aufdruck LEA Wttbg. bezw. Baden trägt) = 1000 g
zusammen 2000 g

Jugendliche: Brotabschnitt IV = *1000 g*

Kinder: a) Brotabschnitt IV = 1000 g, b) Brotabschnitt A = 1000 g *zusammen 2000 g*

Kleinkinder: a) Brotabschnitt IV = 1000 g, b) Brotabschnitt A = 1000 g
zusammen 2000 g

Kleinstkinder: a) Brotabschnitt IV = 500 g, b) Brotabschnitt IV (Zw) = 200 g
zusammen 700 g

Säuglinge: die beiden Brotabschnitte IVa u. IVb (Zw) je 200 g, Brotabschnitt H (Zw) = 400 g
zusammen 800 g

Sämtliche Brotabschnitte sind mit R-Brot bezw. Mehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 zu beliefern, außer den Brotabschnitten Zw, für welche Zwieback im üblichen Umrechnungsverhältnis bezogen werden kann.

Sämtliche nicht aufgerufenen Brotabschnitte dürfen nicht beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchs-Regelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Die für die 1., 2. und 3. Woche bereits aufgerufenen Brotabschnitte haben, soweit sie noch nicht eingelöst sind, auch noch in der 4. Woche Gültigkeit.

Die Brotabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen entsprechend ihrem Mengenaufdruck zum wochenweisen Bezug.

Fettrationen für die 4. Woche der 101. Zuteilungsperiode

Für die 4. Woche der laufenden Zuteilungsperiode werden folgende Fettabschnitte zur Belieferung freigegeben:

Erwachsene: Fettabschnitt 3 ohne Megeneindruck = *50 Gramm*

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder und Säuglinge: jeweils auf den Fettabschnitt IV *je 62,5 Gramm*

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.

Alle übrigen nicht aufgerufenen Fettabschnitte dürfen nicht beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchs-Regelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Die für die 1., 2. und 3. Woche bereits aufgerufenen Fettabschnitte haben, soweit sie noch nicht eingelöst sind, auch in der 4. Woche noch Gültigkeit.

Die Fettabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen jeweils entsprechend ihrem Mengeneindruck zum wochenweisen Bezug.

Fleischrationen für die 4. Woche der 101. Zuteilungsperiode

In der 4. Woche der laufenden Zuteilungsperiode werden folgende Fleischabschnitte zur Belieferung freigegeben:

1. *Erwachsene:* Fleischabschnitt III = *100 g*
   Zu diesem Fleischabschnitt ist gleichzeitig der Sonderabschnitt 110 der Lebensmittelkarten f. Erwachsene mit dem Aufdruck „LEA Württemberg" bezw. „LEA Baden" als Kontrollabschnitt abzugeben. Abschnitte mit dem Aufdruck „LEA Bayern" oder „LEA Großhessen" dürfen nicht beliefert werden.
2. *Jugendliche, Kinder und Kleinkinder:* jeweils Fleischabschnitt III = *100 g*
3. *Kleinstkinder und Säuglinge* kein Fleischaufruf.

Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Fleischabschnitte dürfen nicht beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Die für die 1., 2. und 3. Woche bereits aufgerufenen Fleischabschnitte haben, soweit sie noch nicht beliefert wurden, auch noch in der 4. Woche Gültigkeit.

Die Fleischabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen jeweils entsprechend der aufgedruckten Menge zum wochenweisen Bezug.

Weitere 4 Eier e r s t n a c h A u f r u f !

Es ist vorgesehen, demnächst auf die Abschnitte 7, 8, 9 und 10 der Eierkarte wieder je 1 Ei (zusammen 4 Eier) aufzurufen.

Da die für diesen Aufruf erforderlichen Vorräte zur Zeit jedoch noch nicht vorhanden sind, dürfen die Eier erst dann ausgegeben werden, wenn ein Aufruf hierfür durch das Kreisernährungsamt im Amtsblatt erfolgt. Mit der Ausgabe der Eier ist nicht vor Ende Mai, Anfang Juni zu rechnen.

Gegen Einzelhändler, die diese Vorschriften nicht beachten, wird nach den Bestimmungen der Verbrauchs-Regelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 41 eingeschritten.

Die in der württembergischen Tagespresse erschienenen Veröffentlichungen sind irreführend und tragen in keiner Weise amtlichen Charakter.

Für die Aufrufe ist ausschließlich das hiesige Amtsblatt maßgebend, nicht die Stuttgarter Zeitung oder die sonstige Tagespresse.

Erhöhung der Zulagen für Bauarbeiter

Von der 102. Zuteilungsperiode ab erhalten sämtliche Bauarbeiter anstelle der bisher gewährten Teilschwerarbeiterkarten die sogen. W e c h s e l k a r t e, d. h. 2 Wochen jeder Zuteilungsperiode Zulagen für Teilschwerarbeiter und 2 Wochen Zulagen für Schwerarbeiter.

Hierunter fallen Maurer, Gipser, Zimmerleute, Beton- und Tiefbauarbeiter, Dachdecker, Abbruch- und Trümmerbeseitigungsarbeiter, Kaminkehrer, Straßenbauarbeiter und Bauhilfsarbeiter.

Neue Anträge für diese erhöhte Zulage brauchen nicht eingereicht werden, soweit die betreffenden Arbeiter bis jetzt die Teilschwerarbeiterkarten bezogen haben. Die Betriebe erhalten die Wechselkarten automatisch ab der 102. Zuteilungsperiode.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das B a u - N e b e n g e w e r b e, d. h. Bauschreiner, Bauschlosser, Bauflaschner, Bauglaser, Maler und Anstreicher, Bauelektriker, Fußbodenleger, Installateure für Gas und Wasser, von dieser Regelung n i c h t betroffen wird.

Fischverkauf in der Stadt Schwäb. Gmünd

Die Ausgabe von Frischfischen für die Stadt Schwäbisch Gmünd wird in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten gehandhabt:

Der Verkauf wird in acht Geschäften durchgeführt. Die Geschäfte selbst werden im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben. Die Verbraucher werden zu ihrem eigenen Vorteil um die Einhaltung der nachstehenden Regelung gebeten, damit endlich das Schlangenstehen dabei beseitigt wird.

Auf den Lebensmittelkarten ist auf dem Stammabschnitt unbedingt die vollständige Anschrift mit Tinte oder Tintenstift einzutragen. Der Verkauf erfolgt n a c h B u c h s t a b e n a u f r u f. Es ist nicht notwendig, sich schon lange vor dem Verkauf von den Geschäften einzufinden, da die angelieferte Menge von Fischen in jedem Fall für den Personenkreis ausreicht, für den die Fische aufgerufen sind.

Bei der Sortierung der Ware in den Verladebahnhöfen läßt es sich nicht vermeiden, daß Städte teilweise mit Frischfischen und teilweise mit Fischpaste oder Fischsalat versorgt werden. Um hier eine möglichst gleichmäßige Auslieferung an die einzelnen Kunden zu gewährleisten, wird der Verkauf so durchgeführt, daß neben Frischfischen auch Paste genommen werden muß.

Sollte ausnahmsweise die angelieferte Menge nicht für die gesamte Bevölkerung ausreichen, so wird bei der nächsten Anlieferung mit den nichtbelieferten Buchstaben im Verkauf fortgefahren.

Gemüsekonserven bestellen!

Es ist geplant, demnächst anstelle von fehlenden Kartoffeln Gemüsekonserven auszugeben. Hierfür wird ein Bestellverfahren in folgender Weise durchgeführt:

Bestellabschnitte: a) Sonderabschnitt „Kartoffeln I/1" des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen über 3 Jahren; b) Sonderabschnitt „Kartoffeln I/2" des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen von 1 bis 3 Jahren; c) Sonderabschnitt „Kartoffeln I/3" des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen bis zu einem Jahr.

Termin für die Abgabe der Bestellabschnitte beim Einzelhandel: 24. Mai.

Es ist zur Stunde noch nicht bekannt, mit welcher Menge diese Bestellabschnitte bezugscheinmäßig bewertet werden. Angaben hierüber werden den Kartenausgabestellen rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Bezugscheine sind von den Kleinverteilern sofort einem Großhändler vorzulegen, der seinerseits die Bezugscheine A beim Kreisernährungsamt in Großbezugscheine umzutauschen hat.

Speisekartoffeln

Die nur in geringem Ausmaß eingehenden Kartoffellieferungen, die in keiner Weise dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, zwingen dazu, auch in der vierten Woche der laufenden Zuteilungsperiode nach wie vor *nur die Abschnitte der 1. und 2. Woche der 101. Zuteilungsperiode des Bezugsscheines für Speisekartoffeln zu beliefern.*

Andere Abschnitte dürfen nicht eingelöst werden, weil die hierfür erforderlichen Kartoffelmengen einfach nicht vorhanden sind.

Abgabe von Paniermehl, Knäckebrot usw. auf R'Brotmarken

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auf R'Brotmarken auch Paniermehl, Brösel, Reibebrot und Knäckebrot abgegeben werden kann, und zwar in folgendem Umrechnungsverhältnis:

1000 g R'Brot = 700 Gramm Paniermehl oder 700 Gramm Brösel oder 700 Gramm Reibebrot oder 700 Gramm Knäckebrot.

Bei der Ausstellung von Bezugscheinen ist jedoch grundsätzlich das einheitliche Umrechnungsverhältnis 100/75 zu Grunde zu legen.

Käseration für die 101. Z.-P. verdoppelt

Wie bereits in den einzelnen Gemeinden durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegeben, werden ab sofort auf den Käseabschnitt 2 (ohne Mengeneindruck) 62,5 Gramm Käse aufgerufen.

Damit erhöht sich die Käseration für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder auf je 125 g.

Sperrung eines Bezugscheines A

Nachstehend aufgeführter Bezugschein A wird hiermit gesperrt und darf nicht eingelöst werden: Bezugschein A Nr. 005 265, ausgestellt vom Kreisernährungsamt Vaihingen/Enz am 9. April 1947 auf Bäckermeister Pflüger Mühlacker. Personen, die diesen Bezugschein vorzeigen, sind festzustellen und der Polizei bezw. dem Kreisernährungsamt zu melden.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 8.—14. Mai 1947

I. Geburten

Mai:

6. Trajan Baka, Kellner, Ob. Zeiselbergstr. 15, 1 S.
6. Dominikus Emberger, Friseur, Bargau. 1 Tochter
6. Peter Jahn, Friseur, Waldhausen, 1 Sohn
6. Josef Sing, Kraftfahrer, Kappelgasse 7, 1 Sohn
6. Karl Nidetzky, Werkbote, Straßdorf, 1 Tochter
6. Josef Sorg, Automechaniker, Weiler i.d.B., 1 S.
7. Karl Schüle, Ingenieur, Göppingen, 1 Sohn
7. Johannes Nagel, Schneidermeister, Bargau, 1 S.
7. Konstantin Vogelmann, Goldarbeiter und Gärtner, Nikolausgasse 10, 1 Sohn
8. Franz Riedlinger, Dipl.-Ing., Freimühle 2, 1 T.
8. Heinrich Wörth Steuerinsp., Wißgoldingen, 1 T.
9. Karl Langmaier, Schuhmacher, Kalter Markt 21, 1 Tochter
10. Josef Georg Braner, Goldschmied, Waldstetten, 1 Tochter
10. Xaver Dausch, Maler, Pfeifergasse 26, 1 Sohn
12. Josef Oechsle, Schlosser, Heubach, 1 Sohn

II. Sterbefälle

Mai:

8. Kurt Schlumpberger, Heubach, 1 Tag alt
9. Heidelinde Kurz, Wetzgauerstr. 69, 5 Jahre alt
9. Willi Weber, Donzdorf, 3 Monate alt
11. Gottlieb Schöllhammer, Glasermeister, Pfeifergasse 10, 90 Jahre alt
11. Lorenz Wahl, Polizei-Oberwachtmeister, Waldstetten, 67 Jahre alt

III. Eheschließungen

Mai:

10. Johannes Schätzberger, Uhrmacher und Lieselotte Seibold, Kontoristin, beide wohnh. Gmünd, Becherlehenstr 8.
10. Horst Schröder, Kaufmann, wohnh. Gmünd, Hintere Schmidgasse 12 und Theresia Feller geb. Krieg, wohnh. Gmünd, Möhlerstr. 1.
14. Hermann Kampmann, Reg.-Verw.-Rat, wohnh. Schwaichein und Paula Stauber, Operationsschwester, wohnh. Gmünd, Leutzestr. 42.

Fünfzehnte Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz Nr. 104)

über den Begriff der gewöhnlichen Arbeit.

1. In Ergänzung der in Art. 63 des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus festgesetzten allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „gewöhnliche Arbeit" wird bestimmt, daß eine Anstellung oder Tätigkeit nicht als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, wenn

a) die betreffende Anstellung oder die ausgeübte Tätigkeit ihrem Wesen oder ihrer Art nach dem Betreffenden irgendwelche obrigkeitlichen Befugnisse überträgt;

b) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit ihrem Wesen nach dem Angestellten oder Beschäftigten die Ausübung irgendeines Einflusses auf das Nachrichtenwesen (Presse, Rundfunk usw.) oder die Bildung der öffentlichen Meinung ermöglicht

c) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit in einem freien Beruf, in der Stellung eines Diplomingenieurs oder auf dem Gebiet von Erziehung und Unterricht ausgeübt werden soll.

2. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Anstellung oder eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, so trifft in den Fällen, in denen es sich um eine öffentliche Anstellung handelt, der jeweils zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung die Entscheidung. In sämtlichen sonstigen Fällen liegt die Entscheidung bei dem Landesarbeitsamt. Die Entscheidung des Landesarbeitsamts unterliegt der Nachprüfung durch das Ministerium für politische Befreiung. Handelt es sich um Zonendienststellen, so entscheidet die oberste Zonendienststelle im Einvernehmen mit dem Entnazifizierungsausschuß bei dem Länderrat.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Febr. 1947 in Kraft.

Stuttgart, 15. Januar 1947.

Ministerium für politische Befreiung
Württemberg-Baden
Kamm

Erlaß über die Entnazifizierung der Ostflüchtlinge

vom 27. März 1947

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Mai 1946 über die Bildung von Ausschüssen der politischen Parteien zur Erteilung von Auskünften über die vom Gesetz 104 betroffenen Personen wird hinsichtlich der Flüchtlinge im Einvernehmen mit dem Innenministerium — Staatskommissar für das Flüchtlingswesen — bestimmt:

1. Bildung eines Hauptausschusses

Beim Ministerium für politische Befreiung wird ein Hauptausschuß zur Entnazifizierung der Flüchtlinge gebildet, in denen die 4 politischen Parteien je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter, der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter, zusammen also 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter, entsenden

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen und sein Stellvertreter gehören dem Hauptausschuß von Amts wegen an. Der Hauptausschuß bildet aus sich heraus bei Bedarf — entsprechend den Herkunftsländern der Flüchtlinge — Unterausschüsse, die gegebenenfalls durch Zuziehung weiterer Vertreter ergänzt werden können.

2. Bildung von Kreisausschüssen

Am Sitz eines jeden Kreisflüchtlingskommissars wird ein Kreisausschuß gebildet, in den die politischen Parteien je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter entsenden. Die Kreisausschüsse werden vom Kreisflüchtlingskommissar einberufen, der auch den Vorsitz führt und für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten sorgt. Für die Lagerspruchkammern ist der nächstgelegene Kreisausschuß zuständig.

Die Mitglieder des Hauptausschusses und der Kreisausschüsse sowie ihre Stellvertreter müssen politisch unbelastete und unbescholtene Flüchtlinge sein; auf die landsmannschaftliche Zusammensetzung ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die Namhaftmachung erfolgt durch die Parteien über den Staatskommissar für das Flüchtlingswesen bzw. den Kreisflüchtlingskommissar an das Ministerium für politische Befreiung; die Ernennung geschieht durch den Minister für politische Befreiung.

3. Beisitzer bei den Kammern

Zur Verhandlung aller Flüchtlingsfälle bei den Spruch- und Berufungskammern werden Beisitzer aus den Kreisen der Flüchtlinge ernannt. Die Beisitzer für die Spruchkammern werden im Einvernehmen mit den politischen Parteien durch den Kreisflüchtlingskommissar, für die Berufungskammern und die Spruchkammern in den Interniertenlagern durch den Staatskommissar für das Flüchtlingswesen namhaft gemacht. Die Bestätigung erfolgt durch das Ministerium für politische Befreiung. Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Stellvertreter in den oben erwähnten Ausschüssen sein.

4. Aufgaben des Hauptausschusses

a) Feststellung, welche politischen Vereinigungen in den Herkunftsländern der Flüchtlinge bestanden haben;
b) Feststellung, welche Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten diese Vereinigungen verfolgten;
c) Ausarbeitung eines besonderen Fragebogens für die Flüchtlinge als Anlage zum Meldebogen, der die nach a) festgestellten belastenden Organisationen enthält (Anwendung siehe Ziff. 5).

5. Aufgaben der Kreisausschüsse

a) Bearbeitung der von den Spruchkammern zugeleiteten Arbeitsblätter gemäß Merkblatt für Kreisausschüsse;
b) Versand des kleinen Fragebogens für Flüchtlinge an die Betroffenen, für die Arbeitsblätter angehen;
c) Rückleitung des Arbeitsblattes und des kleinen Fragebogens an die Spruchkammer;
d) Rückfrage beim Hauptausschuß, wenn sich über die Zugehörigkeit zu einer Organisation, die Tätigkeit oder den Grad der Belastung Zweifel ergeben.

6. Aufgabe der öffentlichen Kläger der Kammern

a) In den Verteiler der Arbeitsblätter für Flüchtlinge ist zusätzlich der örtlich zuständige Kreisausschuß aufzunehmen;
b) für alle Flüchtlinge, die auf Grund ihrer Meldebogen in Klasse I oder II einzustufen sind und die in nichtgewöhnlicher Arbeit tätig sind oder waren, sind Arbeitsblätter in Umlauf zu setzen und außerdem Rückfragen beim Document Center Berlin, zu halten;
c) für solche Flüchtlinge, die auf Grund ihrer Meldebogen den Nichtbetroffenen-Bescheid erhalten bzw. amnestiert werden, nach ihren Meldebogen jedoch früher andere als gewöhnliche Arbeit verrichtet haben, sind nach Zustellung ihrer Bescheide Arbeitsblätter in Umlauf zu setzen;
d) Verfahren gegen Flüchtlinge, die nichtgewöhnliche Arbeit aufnehmen oder gewerbliche Betriebe eröffnen wollen, sollen beschleunigt durchgeführt werden, bei Betriebseröffnungen, sofern eine amtliche Dringlichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

7. Entschädigung der Ausschußmitglieder

Die Entschädigung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt gemäß Erlaß des Innenministeriums vom ... 9. 1946 Nr. IV 1106 (siehe Mitteilungen an die Kammern Nr. 15, 18 und 19).

Stuttgart, den 27. März 1947.

Ministerium für politische Befreiung
Württemberg-Baden
Kamm

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Anweisung Nr. 40: Richtlinien für die deutschen Politiker und die deutsche Presse.

Der Kontrollrat ordnet folgendes an:

1. Unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit ist es den deutschen demokratischen Parteien und der deutschen Presse gestattet, frei über die deutschen politischen Probleme zu diskutieren. Kommentare zur Politik der Besatzungsmächte in Deutschland sind ebenfalls zulässig Ferner ist es erlaubt, dem Tatbestand entsprechende Informationen über die Ereignisse in der Welt einschließlich informatorischer Artikel aus der ausländischen Presse in der deutschen Presse zu veröffentlichen.

2. Mitglieder deutscher politischer Parteien und die deutsche Presse müssen es jedoch unterlassen, Erklärungen abzugeben bzw. Artikel zu veröffentlichen oder wiederzugeben, die:

   a. dazu beitragen, nationalistische, pangermanistische und militaristische, faschistische oder antidemokratische Ideen zu verbreiten;

   b. Gerüchte enthalten, mit denen die Einigkeit der Alliierten beeinträchtigt werden soll oder die Mißtrauen und eine feindliche Haltung gegenüber irgend einer der Besatzungsmächte beim deutschen Volke heraufbeschwören;

   c. an den Entscheidungen, die auf Konferenzen der alliierten Mächte über Deutschland getroffen werden, oder an den Entscheidungen des Kontrollrats Kritik üben;

   d. das deutsche Volk zu Handlungen gegen die von den Oberbefehlshabern in ihren Zonen ergriffenen demokratischen Maßnahmen auffordern.

3. Personen, die diesen Anweisungen zuwider handeln, werden gerichtlich belangt.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 37

Aufhebung einiger gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Erbrechts

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Folgende gesetzliche Vorschriften werden hiermit aufgehoben:

a) § 48, Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. I, S. 973).

b) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung, RGBl. I, S. 242).

c) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsdurchführungsverordnung, RGBl. I, S. ...

Artikel II

Dieses Gesetz ist anwendbar auf Erbfälle, die bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht endgültig geregelt sind.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung (5. November 1946) in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 30. Oktober 1946.

(Die in den 3 offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolovsky, Marschall der Sowjetunion, Joseph T. McNarney, General, Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force unterzeichnet).

...mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

...mer 101 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 24. Mai 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Mittagspause um ½1 Uhr

...e Besprechung zwischen Industrie, Handwerk, ...del, Gewerkschaften und Schulen hat gezeigt, ...die in der vergangenen Woche gewählten Ar...zeiten nicht befriedigen. Es ist nunmehr Ueber...immung darüber erzielt worden, daß eine Ar...zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr mit einer einstün... Mittagspause von 12 Uhr 30 bis 13 Uhr 30 ...fohlen werden kann. Schwierigkeiten, die sich ...h diese beschränkte Arbeitszeit hinsichtlich ...Ausgabe von Zusatzkarten ergeben, werden zur ...durch die zuständigen Stellen geklärt.

...triebe, denen eine Angleichung an diese Arbeits...wegen der bis jetzt nicht geänderten Fahrzeiten ...Züge nicht möglich ist, wird es überlassen, ...erungen vorzunehmen.

...r Beginn der Mittagspause wird einheitlich auf ...hr 30 festgesetzt.

...e *Gaststättenbetriebe* sind angewiesen, Essen ...ab 12 Uhr 30 abzugeben. Dies ist notwendig, ...e Arbeiter erst um diese Zeit Arbeitsschluß ...

...e nochmalige Aenderung der Verkaufszeiten im ...elhandel ist nicht erforderlich. Sie bleiben so, ...sie im Amtsblatt vom 17. Mai veröffentlicht ...den.

...ie Dienst- und Sprechstunden bei Behörden wer...unten bekanntgegeben.

Arbeitszeiten beim Landratsamt und den Kreisverbandsbehörden

...m Dienstag 27. Mai ab sind beim Landratsamt ...den Kreisverbandsbehörden folgende *Arbeits...*... eingeführt:

...ntag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14 Uhr bis 18.00 Uhr
...mstags von 8 Uhr bis 13.00 Uhr

...rechzeiten beim Landratsamt sind: von Diens... bis Samstag täglich von 8—12 Uhr.

...rechzeiten des *Landrates* sind: von Dienstag ...Freitag von 11—12 Uhr.

...rnmündliche Anrufe nach Dienstschluß oder ...end der Mittagspause sind *zwecklos.*

...e Bürgermeisterämter werden ersucht, einen ...rechenden Anschlag an der Bekanntmachungs...zu machen.

Seifenaufruf für die 101. Periode

auf die Lebensmittelkarten d. 102. Versorgungsperiode

Gemäß einer Verfügung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart dürfen ab sofort im Kreis Schwäb. Gmünd auf die Lebensmittelkarten der 102. Versorgungsperiode Seifenerzeugnisse abgegeben werden:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder erhalten auf den Landesabschnitt 203: 1 St. Einheitsseife, auf den Landesabschnitt 206: 1 NE. Waschhilfsmittel oder Bleichsoda.

Säuglinge und Kleinstkinder erhalten auf den Landesabschnitt 203: 1 Stück Feinseife, auf den Landesabschnitt 206: 1 NP. Waschpulver und 1 NE. Waschhilfsmittel.

Es ist strengstens darauf zu achten, daß nur Abschnitte mit dem Eindruck LEA Württemberg bzw. LEA Baden beliefert werden dürfen.

Die aufgerufenen Abschnitte für die 101. Periode auf die Lebensmittelkarten der 102. Periode verlieren ihre Gültigkeit mit dem 16. 6. 47. Die Geschäfte wiederum haben die aufgeklebten Abschnitte bis zum 22. 6. 1947 beim Wirtschaftsamt zur Umschreibung in Sammelbezugscheinen vorzulegen.

Wirtschaftsamt

Forderungen an die UNRRA

für Lieferungen und Leistungen sind bis 31. 5. 1947 beim Amt für Besatzungsleistungen Schwäb. Gmünd, Radgasse 8, durch Vorlage von Rechnungen in doppelter Ausfertigung geltend zu machen.

Bereits eingereichte, aber noch nicht bezahlte Rechnungen für Lieferungen und Leistungen an die UNRRA sind unter Nennung des Rechnungsdatums und Betrages in Form einer Aufstellung nach hier mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, wann und bei welcher Dienststelle die Rechnungen eingereicht wurden.

Durch diese Rechnungserfassung soll schnellere Bearbeitung bei der UNRRA-Verwaltung erreicht und evtl. fehlende Rechnungen festgestellt werden. Es liegt somit im Interesse aller Forderungsberechtigten, für umgehende Erledigung besorgt zu sein.

Amt für Besatzungsleistungen

Die Invaliden- und Unfallrenten werden am Samstag 31. Mai, die Angestellten- und Heeresrenten am Donnerstag 29. Mai ausgezahlt. — Postamt.

Aufnahme in die Klasse I der Oberschulen des Kreises Schwäb. Gmünd

Die in die Oberschulen eintretenden Schüler und Schülerinnen sind anzumelden:

Für die *Oberschule für Jungen* und die *Oberschule für Mädchen in Schwäb. Gmünd* am Donnerstag 29. Mai 10—12 Uhr, Freitag 30. Mai 3—5 Uhr, Montag 2. Juni 11—12 Uhr im Schulgebäude von St. Ludwig;

für die *Oberschule in Heubach* am Mittwoch 29. 5. 12—13 Uhr;

für die *Oberschule in Untergröningen* vom 29. bis 31. Mai.

Vorzulegen sind Geburts- und Impfschein. Die *Aufnahmeprüfung* ist in Gmünd, Heubach, Untergröningen am *Dienstag 8. Juli 9 Uhr.*

Die Schulleitungen

* * *

An der *Oberschule für Jungen in Gmünd* besteht eine *gymnasiale Abteilung;* die hier eintretenden Schüler haben sich deshalb zu entscheiden, ob sie mit *Latein* oder *Englisch* als erster Fremdsprache beginnen wollen.

Brennholzversorgung 1947/48

Wie festgestellt wurde, sind entgegen dem Hinweis im Amtsblatt v. 19. 4. 1947 in zahlreichen Fällen, wo es sich nur um einen Haushalt handelt, zwei Brennholzanmeldungen abgegeben worden. Diese *Doppelanträge* können bis spätestens 7. Juni 1947 zurückgenommen werden, andernfalls wird zum Ausgleich Kohle in Abzug gebracht.

Mit der *Auslieferung* von Brennholz für den Winter 1947/48 wird demnächst begonnen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Holz nicht vor Beginn der kalten Jahreszeit verwendet werden darf, da infolge der zur Verfügung stehenden geringen Menge nicht mit einer Sonderzuteilung gerechnet werden kann.

Laut Anordnung kann das Gewerbe nur mit Stockholz beliefert werden. Schriftliche Anträge sind an die Städt. Brennstoffstelle zu richten.

Städtische Brennstoffstelle

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Erweiterung auf den Verkauf von Flaschenbier wurde erteilt an Frau Anna Frey geb. Rieger, Schwäb. Gmünd, Pfennigmühle 4.

Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Landratsamt

Sprechstunden

des Landtagsabgeordneten für den Kreis Schw. Gmünd

Der Landtagsabgeordnete für den Kreis Schwäb. Gmünd, Minister a. D. Josef Andre, hält in Schwäb. Gmünd, Rathaus Zimmer 22, am Montag 2. Juni 1947 vormittags 8—12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr Sprechstunden ab.

Sammeltransport nach Bebra

...vakuierte und Flüchtlinge nach der russischen ...ritischen Zone am *Dienstag 27. Mai 1947* vom ...bahnhof Schwäb. Gmünd. Verladezeit von 12 ... Uhr.

...zte Anmeldungen noch am gleichen Tage von ...9 Uhr im Landratsamt, Zimmer 6, möglich.

...erwanderungen nach Schwäb. Gmünd

mit allgemeinem Neubürgertreffen

...en am Pfingstmontag, den 26. Mai 1947 statt. ...derpläne hängen bei den Bürgermeisterämtern ... Während des Neubürgertreffens im Stadtgarten ...wäb. Gmünd werden veranstaltet:

...13—15 Uhr: Standkonzert der Gmünder Orchestervereinigung

...14 Uhr: Ansprachen des Oberbürgermeisters, ...Flüchtlingskommissars und anderer Herren

...5 Uhr: Ungarisch-deutsche Volkstänze im großen Stadtgartensaal (Karten zu 3.-, 2.-, 1.- RM. ...sind in den Buchhdlg. Jörg und Schütz, sowie ...am Garteneingang erhältlich).

...e Alt- und Neubürger sind herzlich eingeladen. ...Neubürgern soll das Wiederfinden und Sich...sprechen mit alten Freunden und Bekannten für ...e Zeit den Zauber der Heimat wiedergeben.

Zur Neubürgermesse Stuttgart

...ährt am Samstag 14. Juni ein Sonderzug ...Heubach (Abfahrt gegen 7 Uhr) über Gmünd—...n—Schorndorf—Waiblingen nach Stuttgart und ...ck (Abfahrt gegen 17 Uhr). Den Teilnehmern ... fachkundige Führung durch die Neubürger...e, gemeinsames Mittagessen (mit und ohne ...ken) und Sondervorstellung im Freilichttheater ...sberg geboten.

Danksagung

...en, die uns in der Brandnacht am 14. Mai ...h Rat und Tat beigestanden haben, sagen wir ...erzliches „Vergeltsgott". Insbesondere danken ...n Behörden, der Freiw. Feuerwehr und der ...schaft für ihr entschlossenes Eingreifen.

Familien Keßler mit Angehörigen

Württ.-Badischer Gewerkschaftsbund

Kreiskartell Schwäb. Gmünd

An alle Arbeitgeber!

Wir machen die Firmeninhaber darauf aufmerksam, daß bei Einreichung der Niederschriften über die Betriebsratswahl die erforderlichen *Meldebogen* der neugewählten Betriebsräte beigefügt werden müssen, sofern diese nicht schon früher einen solchen ausgefüllt haben.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß das Gewerkschaftsbüro am 30. und 31. Mai wegen Reinigungsarbeiten geschlossen bleibt.

Bei der Spruchkammer

kommen demnächst die nachstehend aufgeführten Fälle zur Verhandlung. Die Oeffentlichkeit wird gebeten, sachdienliche Angaben über das Verhalten der Betroffenen während der Nazizeit zu machen: Fischer Andreas, Lehrer, Gmünd; Seubert Adolf, Fahrlehrer, Gmünd; Biesinger Robert, Gastwirt, Gmünd; Lange Dr. Walter, Milch-Chemiker, Eschach; Siegfried Georg, Friedhofswärter, Gmünd; Maier Paul, Hilfsarbeiter, Mögglingen; Schöllhammer Hermann, Glasermstr., Gmünd; Frei Emil, Landwirt, Holzhausen-Eschach; Schock Benedikt, Spark.-Obersekretär, Gmünd; Pfister Alfred, Kaufmann, Heubach; Lawat Karl, Architekt, Gmünd; Uhl Maria, Lehrerin, Gmünd; Kohler Philipp, Galvaniseur, Gmünd; Krieg Josef, Leichenschauer, Gmünd; Mann Wilhelm, Polizeibeamter, Straßdorf.

Verdienter Arbeitsjubilar. Am 2. Juni sind es 50 Jahre, daß der Farrenwärter Schweizer in Mögglingen die Betreuung der Gemeindefarren übernommen hat, nachdem sein Vater schon 20 Jahre vor ihm den gleichen Dienst in der Gemeinde ausgeübt hatte. Es ist dies ein sehr seltenes Jubiläum, das zeigt, daß der Farrenwärter und die Gemeindeverwaltung miteinander zufrieden waren. Trotz seines hohen Alters versieht Schweizer sein Amt noch in vorbildlicher Weise. Der Bürgermeister der Gemeinde Mögglingen und der Leiter des Zuchtverbandes für das Limpurger Vieh überreichten dem Jubilar namhafte Geldgeschenke.

Polizeibericht. In der Woche vom 11. bis 17. Mai 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 37 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 15 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 22 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 8 (Stadt 0, Land 8), Diebstahl 10 (2, 8), Körperverletzung 1 (0, 1), Wirtschaftsdelikt 2 (2, 0), Sachbeschädigung: 1 (1, 0), Schwarzhandel 1 (1, 0), Uebertretung der STVO und des Jugendschutzgesetzes 14 (9, 5).

Auslandsbriefverkehr. Im Postverkehr mit Oesterreich sind außer Postkarten nur Briefe bis 20 g zugelassen.

Aerztetafel. Bis zum Freiwerden eigener Praxisräume hält Kinderfachärztin Dr. Hilde Walter vorläufig Sprechstunde in der Praxis von Dr. Schmücker, Hofstatt 8, Fernruf 2783, und zwar Dienstag bis Freitag je von 8—9 Uhr, Montag und Donnerstag nachmittag von 6—7 Uhr und Mittwoch nachmittags von 4—5 Uhr. Anrufe möglichst nur während dieser Zeiten. — Der staatl. gepr. Dentist Karl Schützenhofer hat sich in Herlikofen niedergelassen, wo er ab 1. Juni täglich — außer freitags und samstags — von 9—12 und von 2—5 Uhr Sprechstunden abhält. Zu allen Kassen zugelassen.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am Pfingstsonntag 25. Mai

Dr. Ehrhardt, Katharinenstr. 9, Fernruf 3077

am Pfingstmontag 26. Mai

Dr. Hohnerlein, Kapuzinergasse 4, Fernruf 2507

Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Lebensmittelrationen für die 102. Zuteilungsperiode vom 26. Mai 22. Juni 1947

Die Lebensmittelkarten gelten in der gesamten amerikanischen Zone; desgl. werden Lebensmittelkarten-Abschnitte mit dem Aufdruck „LEA Großhessen", „LEA Baden" und „LEA Bayern" — soweit in den Aufrufen keine besonderen Einschränkungen gemacht sind — auch im amerikanisch besetzten Württemberg eingelöst.

Lebensmittel	Kalorien je 100 g	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für			
		Sgl (16) 0—1 Jahr	Klst (15) 1—3 Jahre	Klk (14) 3—6 Jahre	K (13) 6—10 Jahre	Jgd (12) 10—20 Jahre	E (11) über 20 Jahre	Werdende und still. Mütter (70)	Normalarbeiter	Teil-Schwerarb.	Schwerarbeiter
		4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
Brot	245	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000
Nährmittel	350	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2750	500	1000	2000
Fleisch	160	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						800	200	400	800
Fett	720	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						500	100	200	400
Käse	240	—	—	62,5	62,5	62,5	62,5	125	—	62,5	125
Entrahmte Frischmilch	35	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—	—
Vollmilch	53	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—
Zucker	400	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125
Speisekartoffeln	68	2000	5000	12000	12000	16000	12000	2000	2000	4000	8000
Kaffee-Ersatz	—	—	—	125	125	125	125	—	25	50	100

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes: Die angespannte Versorgungslage besonders in Brot, Fleisch, Fett und Nährmitteln macht es auch in der 102. Zuteilungsperiode erforderlich, die Rationen wöchentlich bekanntzugeben. Die jeweiligen Bedarfsabschnitte über Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe angenommen und beliefert werden. Kleinverteiler, die gegen diese Anordnungen verstoßen, machen sich nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 41 strafbar. Die Bedarfsabschnitte aller Zulagekarten können entsprechend ihrem Mengenaufdruck wochenweise eingelöst werden.

1. Brot

Die Rationen werden wochenweise aufgerufen (s. besonderen Aufruf).

Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der Brotkarten für Selbstversorger, sowie der Reisemarken über W-Brot berechtigen nur zum Bezug von R-Brot oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75. Die Ausgabe von Weißbrot und Kochmehl bleibt — mit Ausnahme des sogenannten Krankenbrotes (s. unten) — nach wie vor gesperrt.

Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte berechtigen zum wahlweisen Bezug von Zwieback bezw. Dauergebäck (aus Kochmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Krankenbrot: Kranke erhalten auf Grund eines amtsärztlichen Attestes ihre Brotmarken von der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt. Diese Brotmarken sind in der bisher üblichen Weise mit Weißbrot (kein Kleingebäck) zu beliefern.

2. Nährmittel

Die Rationen werden wochenweise aufgerufen (s. besonderen Aufruf!)

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte für Säuglinge (16), der Zusatzkarten für Normal-, Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter sowie der Lebensmittelkarte für werdende und stillende Mütter (70) berechtigen wahlweise zum Bezug sämtlicher Nährmittelarten (auch Teigwaren). Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel. Kleinstkinder (1—3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g Brot an Stelle von Brot wahlweise je 375 g Kindergetreidenährmittel.

Für Säuglinge können auf 6 besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten 16 insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.

3. Fleisch

Die Rationen werden jeweils wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf!)

4. Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben. **Die jeweiligen Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf).** Für Säuglinge (16) erfolgen keine Wochenaufrufe. Die Fettabschnitte sind entsprechend ihrem Mengeneindruck zu beliefern.

5. Entrahmte Frischmilch

Personen über 70 Jahre erhalten täglich 1/4 Liter entr. Frischmilch. Die Kartenausgabestellen geben hierfür besondere Berechtigungsscheine aus.

6. Zucker

Außer dem wahlweisen Bezug von Marmelade und Kunsthonig auf die jeweils dafür vorgesehenen Abschnitte der Lebensmittelkarten wird hiermit folgender Pflichtbezug von Marmelade angeordnet, um dadurch die noch vorhandenen großen Marmeladebestände abzuziehen.

Die Zuckerabschnitte mit Mengeneindrucken von 125 g der Lebensmittelkarten für Jugendliche und Kinder sind mit 225 g M a r m e l a d e zu beliefern. Erwachsene erhalten 225 g Marmelade auf den Sonderabschnitt 202. Der Zuckerabschnitt mit einem Mengeneindruck von 250 g der Lebensmittelkarten für Erwachsene ist u n g ü l t i g und d a r f n i c h t b e l i e f e r t w e r d e n. Dafür erhalten Erwachsene 125 g Zucker auf den Sonderabschnitt 201; insgesamt also 375 g Zucker und 225 g Marmelade.

7. Speisekartoffeln

Die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln sind amtlich wie folgt bewertet:
die 4 Abschnitte 101 — Personen über 3 Jahre — mit je 3000 g,
die 2 Abschnitte 101/2 — Personen von 1—3 Jahre — mit je 2500 g,
die 2 Abschnitte 101/3 — Säuglinge — mit je 1000 g.

Ferner erhalten Jugendliche auf die Sonderabschnitte 213 und 214 der Lebensmittelkarten 12, 22, 32 je 1000 g = 4000 g Speisekartoffeln. Bei Selbstversorgern in Kartoffeln sind diese Abschnitte von den Kartenausgabestellen bereits entwertet.

Zur Zeit sind jedoch nicht genügend Kartoffelbestände vorhanden, um diese Rationen auch nur annähernd voll auszugeben. Da ein großer [illegible] Verbraucher auf die Abschnitte der I. und II [illegible] der 101. Zuteilungsperiode noch keine Kar[illegible] erhalten hat, werden in der nächsten Woch[illegible] treffende Speisekartoffeln nach wie vor au[illegible] beiden Abschnitte aufgerufen (Abschnitt I [illegible] der 101. Zuteilungsperiode auf dem Bezugs[illegible] für Speisekartoffeln).

Alle übrigen Kartoffelmarken können [illegible] genügender Vorräte vorerst nicht eingelöst [illegible] Dies gilt vor allem für die Kartoffelabschnitt[illegible] Zulagekarten.

8. Kaffee-Ersatz

Die Kaffee-Ersatzabschnitte ohne Mengenei[illegible] sind für alle Altersgruppen einheitlich mit [illegible] beliefern.

Allgemeines: Soweit in den vorstehenden [illegible] 1—8 nichts besonderes vermerkt ist, sind d[illegible] zelnen Lebensmittelkarten gemäß dem jew[illegible] Mengeneindruck der Kartenabschnitte zu be[illegible]

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende [illegible] nungen werden nach den Bestimmungen der [illegible] brauchsregelungsstrafverordg. v. 26. 11. 41 gea[illegible]

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmit[illegible]

für die 1. Woche der 102. Zuteilungsperiode vom 26. Mai bis 1. Juni 1947

	Säugl. 0—1 J.	Klstk. 1—3 J.	Klk. 3—6 J.	K. 6—10 J.	Jgdl. 10—20 J.	E. über 20 [illegible]
Brot	600 g	900 g	1900 g	2000 g	2500 g	1500 [illegible]
Fleisch	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 [illegible]
Fett	kein wochenweiser Aufruf	112,5 g	112,5 g	112,5 g	112,5 g	50 [illegible]
Nährmittel	kein wochenweiser Aufruf	500 g	500 g	500 g	500 g	250 [illegible]

I. Brot

Es wird beliefert:

1. *Erwachsene* (11, 21, 31):
   a) Der Brotabschnitt mit Wocheneindruck I und einem Mengeneindruck von 1000 g
   b) 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit dem Wocheneindruck I = 500 g
2. *Jugendliche* (12, 22, 32):
   a) Die beiden Brotabschnitte mit dem Wocheneindruck I und Mengeneindrucken von 1500 g und 500 g
   b) 10 Kleinabschnitte über je 50 g = 500 g
3. *Kinder* (13, 23, 33):
   a) die beiden Brotabschnitte mit dem Wocheneindruck I und Mengeneindrucken von 1000 g und 500 g
   b) 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit dem Wocheneindruck I = 500 g
4. *Kleinkinder* (14, 24, 34):
   a) die beiden Brotabschnitte Ia und Ib (Zw) und Mengeneindruck von je 200 g
   b) Brotabschnitt A = 1000 g
   c) 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit dem Wocheneindruck I
5. *Kleinstkinder* (15, 25, 35):
   a) die beiden Brotabschnitte Ia und Ib (Zw) und Mengeneindruck von je 200 g
   b) 10 Kleinabschnitte über je 50 g m[illegible] Wocheneindruck I
6. *Säuglinge* (16):
   a) die beiden Brotabschnitte Ia und Ib ([illegible] Mengeneindruck von je 200 g
   b) der Brotabschnitt IIa (Zw) mit dem [illegible] eindruck 200 g.

II. Fleisch

Für alle Altersgruppen darf nur die Häl[illegible] Kleinabschnitte über je 25 g beliefert werden [illegible] schnitte über je 25 g = 100 g).

III. Fett

Es werden beliefert:

1. *Erwachsene* (11, 31):
   Sämtliche Kleinabschnitte über je 5 g [illegible]
2. *Jugendliche* (12, 32)
   Kinder (13, 33)
   Kleinkinder (14, 34)
   Kleinstkinder (15, 35):
   a) Fettabschnitt mit Wocheneindruck [illegible] Mengeneindruck 62,5 g
   b) sämtliche Kleinabschnitte über je 5 g [illegible]
3. *Säuglinge* (16)
   erfolgt kein wochenweiser Aufruf. Die [illegible] abschnitte sind entsprechend ihrem [illegible] eindruck zu beliefern.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Gemüsekonserven anstelle von Kartoffeln

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die auf die Kartoffelabschnitte I/1, I/2 und I/3 vorbestellten Gemüsekonserven nur an die Altersgruppe der Erwachsenen über 20 Jahre zur Ausgabe kommen werden.

Die Altersgruppen von 0—6 Jahren erhalten anstelle der Gemüsekonserven je 125 Gr. Trockenei. (Siehe besonderen Aufruf!)

Es wird angestrebt, auch den Altersgruppen von 6 bis 20 Jahren (Kinder, Jugendliche) einen Ersatz für fehlende Kartoffeln zu liefern. Endgültiges hierüber ist jedoch zur Stunde noch nicht bekannt.

Wegen der Ausstellung von Bezugscheinen für die abgelieferten Vorbestellabschnitte werden die Kartenausgabestellen auf einen an sämtliche Bürgermeisterämter verteilten Runderlaß besonders hingewiesen.

Der Aufruf zum Verkauf der Gemüsekonserven erfolgt, sobald die Kleinverteiler entsprechend bevorratet sind.

Malzhaselpaste und Vanillinzucker

anstelle von Zucker

Soweit in den Einzelhandelsgeschäften vorhanden, kann auf die Zuckerabschnitte, die zum wahlweisen Bezug von Marmelade berechtigen, auch sogenannte Malzhaselpaste in demselben Umrechnungsverhältnis 1:9 bezogen werden.

Ebenso kann, soweit vorrätig, auf die Zuckerkleinabschnitte (10 Gramm) Vanillinzucker bezogen werden.

In der Ausstellung von Zuckerbezugscheinen durch die Kartenausgabestellen ändert sich hierdurch nichts, da sich dies im Rahmen der bisherigen Zuckerration bewegt.

Verlängerung der Gültigkeit

der Bedarfsabschnitte für Maisgrieß

Der für die Ausgabe der Nährmittelrationen in der 100. Zuteilungsperiode benötigte Maisgrieß ist auf Grund von Lieferschwierigkeiten der Mühlen immer noch nicht vollständig hier eingetroffen. Die Gültigkeit der entsprechenden Bedarfsabschnitte wird daher nochmals um **4 Wochen**, also bis zum Ablauf der **102. Zuteilungsperiode** verlängert. Es sind dies im einzelnen:

Erwachsene (11, 21, 31) Nährmittelabschn. 3 und 4
Jugendliche (12, 22, 32) Nährmittelabschn. 7 und 8
Kinder (13, 23, 33) Nährmittelabschnitte 11 und 12 u. Sonderabschnitt 013
Kleinkinder (14, 24, 34) Nährmittelabschnitte 15 und 16 u. Sonderabschnitt 013
Kleinstkinder (15, 25, 35) Nährmittelabschnitte 19 u. 20 und Sonderabschnitt 013

jeweils der 100. Zuteilungsperiode. **Für verlorengegangene Abschnitte wird kein Ersatz geleistet.**

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration für die 1. Woche der 102. Zuteilungsperiode wird in Form *„sonstiger Nährmittel"* ausgegeben. Hierunter fallen alle Nährmittelarten *außer* Teigwaren. (Teigwaren werden voraussichtlich in der 2. und 4. Woche aufgerufen.)

Die ersten 4 Kleinabschnitte über je 25 g Nährmittel sind für alle Verbrauchergruppen ab 3 Jahren (Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit insgesamt 100 g Suppenartikeln zu beliefern.

Erwachsene (11, 21, 31):
Sämtliche Kleinabschnitte über je 25 g
Jugendliche (12, 22, 32)
Kinder (13, 23, 33)
Kleinkinder (14, 24, 34)
Kleinstkinder (15, 25, 35):
a) Nährmittelabschnitt N 1 = 250 g
b) sämtliche Nährmittelabschnitte über je 25 g
Säuglinge (16):
Für Säuglinge erfolgt kein wochenweiser Aufruf. Die Nährmittelabschnitte sind entsprechend ihrem Mengeneindruck zu beliefern.
Vollselbstversorger (41, 44, 45):
Nährmittelabschnitt mit Wocheneindruck I und Mengeneindruck von 250 g

Allgemeines: Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte dürfen in der 1. Woche nicht beliefert werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Die Brot-, Fleisch-, Fett u. Nährmittelabschnitte der Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend den aufgedruckten Mengen.

Trockenei für Säuglinge, Kleinst- und Kleinkinder

Anstelle nicht vorhandener Kartoffeln erhalten die Altersgruppen von 0—6 Jahren (Säuglinge, Kleinst- und Kleinkinder) je *125 Gramm Trockenei* und zwar auf die Abschnitte:

101/1 des Bezugsausweises für Speisekartoffeln der IV. Woche bzw. 101/2 und 101/3 des Bezugsausweises für Speisekartoffeln der III./IV. Woche.

Zu jedem dieser Kartoffelabschnitte muß gleichzeitig der *Sonderabschnitt 208* der Lebensmittelkarte der 102. ZP. für Säuglinge, Kleinst- und Kleinkinder abgegeben werden. Sofern einer dieser beiden Abschnitte fehlt, kann dieses Trockenei nicht bezogen werden.

Die für diesen Aufruf erforderlichen Mengen sind bereits in den Einzelhandelsgeschäften vorhanden; mit dem Verkauf kann daher sofort begonnen werden.

Wechselseitige Gültigkeit einzelner Bedarfabschnitte

(Wichtig für alle Reisenden!)

Entgegen der bisherigen Vorschriften haben *alle mit Mengeneindruck versehenen Bedarfsabschnitte* der Lebensmittelkarten der 102. Zuteilungsperiode in beiden Zonen (amerikanische und englische Zone) gleichzeitig Gültigkeit und dürfen von den Einzelhandelsgeschäften eingelöst werden.

Dies gilt nicht für Einzelabschnitte mit dem Aufdruck „US-Zone". Solche Abschnitte haben nur in der amerikanisch besetzten Zone Gültigkeit.

Kopplungsgeschäfte streng verboten!

Aus den Kreisen der Bevölkerung wird mehr und mehr geklagt, daß verschiedene Lebensmittelhändler sogenannte Mangelwaren, vor allem auch Kartoffeln usw. nur an ihre Stammkunden abgeben, oder teilweise nur an solche Verbraucher, die gleichzeitig auch andere Lebensmittel in den betreffenden Geschäften einkaufen oder vorbestellen.

Bei allem Verständnis für die oft jahrealten Kundenbeziehungen muß jedoch bei der derzeitigen Notlage streng gefordert werden, daß derartige Kopplungsgeschäfte in jedem Falle unterbleiben.

Es soll jeder Verbraucher die Möglichkeit haben, dort eine Ware einzukaufen, wo sie gerade vorrätig ist.

Es wird gebeten, der derzeitigen ernsten Ernährungslage Rechnung zu tragen und die Verkaufsabwicklung nicht durch unerlaubte und in der Bevölkerung Anstoß erregende Machenschaften unnötig zu stören.

Anordnung des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden

über die Vergütung von Lohnausfällen bei Razzien vom 22. April 1947.

Das Staatsministerium hat sich in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1946 auf meinen Antrag hin grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß Lohnausfälle, die Arbeitern infolge Durchführung von Razzien ohne ihr Verschulden erwachsen, aus Staatsmitteln ersetzt werden sollen. Ich ordne daher an:

1. Lohnerstattungen können nur an solche Arbeitnehmer gegeben werden, welche nachweisbar unverschuldeterweise bei Razzien auf dem Wege von oder zur Arbeitsstelle oder zu einer Zeit aufgegriffen worden sind, die ein Versäumnis von Arbeitszeit zur Folge haben mußte.
2. Der Nachweis ist dadurch zu führen, daß der Betroffene von einem Beamten der Polizeistreife, die ihn festgenommen hat, sich bescheinigen läßt, wo, zu welcher Stunde und bei welcher Gelegenheit er aufgegriffen wurde und wann er wieder freigelassen worden ist.
3. Das Innenministerium und der Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — in Karlsruhe werden den Bürgermeisterämtern der Städte und Gemeinden mit eigener Polizei und den Landespolizeidienststellen Weisungen erteilen, auf Grund derer die Polizeibediensteten, die die Streifen durchführen, entsprechende Bescheinigungen nach Ziffer 2 auszustellen haben.
4. Vergütet wird nur der Teil des Lohnes, den der Betroffene während der Zeit, die er versäumen mußte, verdient hätte, wobei auch die durch etwaige Zugversäumnis verlorenen Stunden zu berücksichtigen sind.
5. Anforderungen auf Ersatz des ausgefallenen Lohnes sind durch die Betriebe an die zuständigen Arbeitsämter zu richten, welche die Verrechnung mit dem Finanzministerium, in Baden mit dem Herrn Landesbezirksdirektor der Finanzen in Karlsruhe, vornehmen.
   Der Arbeitgeber hat den Lohnausfall brutto mit Angabe der versäumten Arbeitszeit zu bescheinigen. Ich ermächtige Sie, Vorschriften zur Durchführung des Verfahrens gegenüber den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erlassen.
6. Der Herr Finanzminister hat den durch die Lohnausfälle infolge Razzien entstehenden Aufwendungen gem. § 33 Abs. 1 RHO zugestimmt und gebeten, ihm die jeweiligen Beträge, in Baden dem Herrn Landesbezirksdirektor der Finanzen in Karlsruhe, mitzuteilen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Dr. A. Herkommer: „Gertrud von Le Fort" Letzter Abend Dienstag 27. Mai 20 Uhr Mädchenoberschule. — Neuer Kurs: Paul Mahringer: „Malen und Zeichnen in der Landschaft", Beginn Montag 2. Juni 19—21 Uhr in der Fachschule Saal 11. Neueinschreibungen im Sekretariat. — Führungen und Wanderungen: Dr. Erhard: Führung durch das Münster am Samstag 31. Mai. Treffpunkt 14 Uhr Westportal des Münsters. — Am Pfingstsonntag und Pfingstmontag von 10—12 Uhr veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft „Angewandte Kunst im Hause" von Herrn Bijok eine Ausstellung in der Mädchenoberschule, Zimmer 6. Eintritt frei. — 11. Sonderveranstaltung. Dr. Dr. Adolf von Grolman, Karlsruhe, spricht über „Adalbert Stifters schwerer Gang in die Wirklichkeit" am Samstag 31. Mai um 20 Uhr im Festsaal des Landeswaisenhauses. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Kraus und an der Abendkasse. Eintritt 2 RM.

Städt. Orchester. Nächste Probe für alle am 3. 6., Blasorchester am 30. 5. 47 20 Uhr im kath. Vereinshaus.

Ein Schubertabend findet am Dienstag 27. Mai 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus statt; Ausführende: Claus Stemann - Tenor, Jürgen Uhde - Klavier. Auf dem Programm die Klaviersonate a-moll, op. 164 und der Liederzyklus „Die schöne Müllerin". Vorverkauf Buchhandlung Joerg.

Das Stuttgarter Lustspiel- und Operetten-Theater spielt am Pfingstmontag 26. Mai 20 Uhr im gr. Stadtgartensaal das Kriminalstück „Der Prozeß der Mary Dugan" von Veitler. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Die Süddeutsche Musikbühne spielt im großen Stadtgartensaal am Freitag 30. und Samstag 31. Mai Puccinis „Madame Butterfly", am Sonntag 1. und Dienstag 3. Juni „Der Evangelimann" von Wilhelm Kienzl und am Montag 2. Juni „Orpheus und Eurydike" von Gluck. Beginn jeweils 20 Uhr. Vorverkauf Buchhandlung Stiegele.

Christlich - Demokratische Union, Kreisverband Schwäbisch Gmünd. Am Sonntag 1. Juni spricht Minister a. D. Andre über die pol. Lage: in Eschach um 3 Uhr nachmittags (Gasthaus „Drei Könige"), in Göggingen um 7 Uhr abds. (Gasthaus „Zum Rößle").

S. P. D. Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten Am Pfingstmontag fällt unsere Zusammenkunft aus Nächste Arbeitsgemeinschaft am Montag 2. Juni abends 20 bis 22 Uhr im Parteilokal Kalter Markt 16. Referat: Geschichte der Partei mit anschl. Diskussion, sowie Vortrag „Wie ein Film entsteht". Jugendliche Alt- und Neubürger als Gäste herzlich willkommen.

Jehovas Zeugen. Am Sonntag 25. Mai 10 Uhr Vortrag: „Religion oder Christentum" in den Palastlichtspielen, Kappelgasse.

Angestellten-Verband, Berufsgruppen Techniker und Werkmeister. Am Freitag 30. Mai 18 Uhr findet eine Betriebsbegehung statt. Treffpunkt: Graf-v.-Soden-Straße hinter dem Friedhof. Sämtliche Mitglieder sind hiezu freundlichst eingeladen.

Siedler- und Kleingärtnerbund. Am Mittwoch 28. Mai nachm. 3 Uhr werden Tomatenpflanzen von Schurrenhof im Schuppen bei der Rappenstraße verkauft.

Sport. Normannia-Kampfbahn: Samstag 15 Uhr Fußball Jahn Göppingen I — Normannia II, 17 Uhr Freiluft-Boxkämpfe Jahn Göppingen gegen Boxring der Normannia. Pfingstsonntag 15 Uhr Jugendspiel Eintracht Frankfurt — Normannia. Pfingstmontag 15 Uhr 3. Aufstiegsspiel zur Landesliga: TSG Oehringen — Normannia. — Sportplatz Unterböbingen: Sonntag und Montag großes Handballturnier des Kreises Rems. — Sportplatz Hartkaserne: Sonntag Entscheidungsspiel um die A-Meisterschaft Heubach — Bargau. Fußball-Freundschaftsspiele: Sonntag: Waldstetten — Salach, Montag: Bettringen gegen Herlikofen. Handball-Freundschaftsspiel Montag in Bargau: Bettringen — Wolfschlugen. — Stadtbad Gmünd: Freitag 30. Mai 20 Uhr Dreivereinskampf Schwaben Stuttgart, SV. Göppingen und SV Gmünd.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Pfingstfest, 25. Mai 1947

8.30 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
10.00 Uhr Augustinuskirche (Teufel), anschließend Hl. Abendmahl
11.15 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Pfingstmontag, 26. Mai

10.00 Uhr Augustinuskirche (Hühn)

Mittwoch, 28. Mai

20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Teufel)

Pfingstfest, 25. Mai

8.30 Uhr Rechberg, Betsaal
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
17.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal

Pfingstmontag, 26. Mai

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Pfingstsamstag

20.00 Uhr Missionsstunde in der Kirche

Pfingstfest
(Opfer für die Landeskirche)

9.00 Uhr Kinderkirche
10.00 Uhr Predigt und hl. Abendmahl
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
20.00 Uhr Männerabend

Pfingstmontag

9.30 Uhr Gottesdienst in d. Klosterkirche (Eberlein)
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde

* * *

Am Pfingstmontag ist um 9.30 Uhr auf dem Schwarzhorn kath. Gottesdienst im Freien. - Pfarramt Waldstetten.

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers

vom 8. Mai 1947

Aufgrund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937 (RGBl. I, S. 271) wird verordnet:

§ 1

(1) Das *Auftreten* des Kartoffelkäfers (Leptinotarsa decemlineata) sowie jede verdächtige Erscheinung, die auf sein Vorkommen schließen läßt, ist vom Finder sofort der örtlichen Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

(2) Die Kreisverwaltungen werden ermächtigt, auf Vorschlag des Pflanzenschutzamtes auf den mit Kartoffeln, Tomaten oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücken die Abhaltung eines *Suchdienstes* zur Abwehr des Kartoffelkäfers für einen bestimmten Zeitraum festzusetzen.

(3) Die Gemeindeverwaltung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Suchdienstes nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes verantwortlich und hat die dazu notwendige Anzahl von Personen zu bestimmen. Zum Suchdienst kann jeder Gemeindeeinwohner vom 10. Lebensjahre ab ohne Vergütung herangezogen werden.

(4) Für die Durchführung des Suchdienstes in den Hausgärten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 2

(1) Die *gefundenen Käfer, Eigelege, Larven und Puppen* sind nach Möglichkeit sofort an Ort und Stelle abzutöten. Die Fundstelle ist dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf Anforderung sind die Kartoffelkäferfunde von der Gemeindeverwaltung dem zuständigen Pflanzenschutzamt oder seinen Beauftragten unverzüglich zu melden.

(3) Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer in allen Entwicklungsstadien zu halten, weiterzugeben oder zu befördern. Die Vorschrift findet auf die Dienststellen des amtlichen Pflanzenschutzes keine Anwendung.

§ 3

(1) Die G e m e i n d e n sind verpflichtet, die zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers notwendigen Behandlungen nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes sachgemäß durchzuführen.

(2) Zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten können die Gemeinden mit Einschluß von Hand- und Spanndiensten die Nutzungsberechtigten heranziehen, deren Grundstücke mit Kartoffeln bebaut sind. Sie können hierzu, falls dies zweckmäßig erscheint, auch hiermit dritte Personen beauftragen.

(3) Zum Schutz der Bienen sollen die Gemeindeverwaltungen den Zeitpunkt der Bespritzungen und Bestäubungen in der ortsüblichen Weise bekanntmachen.

§ 4

(1) Soweit nicht landeseigene Spritz- und Stäubegeräte sowie Bekämpfungsmittel zur Verfügung stehen, sind dieselben nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes von den Gemeinden zu beschaffen und zu unterhalten. Für die Bedienung und Unterhaltung sind ein oder mehrere Spritzwarte einzusetzen.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt, die Kosten für Anschaffung, Unterbringung und Unterhaltung der Geräte, die Kosten für die Spritzwarte und für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Bekämpfungsmittel auf alle Nutzungsberechtigten gemäß der Größe der Kartoffelanbaufläche umzulegen.

§ 5

(1) Die fachtechnische Leitung der gesamten Kartoffelkäferbekämpfung obliegt dem Pflanzenschutzamt.

(2) Zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben und zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen ist seinen Beauftragten der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Die Kreisverwaltungen können weitere in den Ausführungsbestimmungen festgelegte Maßnahmen anordnen, falls das Pflanzenschutzamt diese für erforderlich hält.

§ 7

Der Landwirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Zur Durchführung dieser Verordnung werden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 9

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher gültigen Verordnungen über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers außer Kraft.

Stuttgart, 8. Mai 1947

Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden

S t o o ß

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung der Bekämpfung des Kartoffelkäfers

vom 8. Mai 1947.

Zu § 1

Der K a r t o f f e l k ä f e r s u c h d i e n s t dauert grundsätzlich vom Auflaufen bis zur Ernte der Kartoffeln. Er ist an dem von der Kreisverwaltung festgesetzten Tag und zu der angegebenen Uhrzeit durchzuführen. Er erfolgt in Suchkolonnen von 10 bis 15 Personen unter Aufsicht je eines Kolonnenführers. Die Kolonnenführer unterstehen einem in jeder Gemeinde einzusetzenden „Vertrauensmann für die Kartoffelkäferbekämpfung". Zum Suchdienst sind von der Gemeinde Personen aus folgenden Kreisen zu bestimmen:

a) den Nutzungsberechtigten der in § 1 (2) genannten Grundstücke,
b) den sonstigen zum Suchdienst einsatzfähigen Personen,
c) den Schulkindern vom 10. Lebensjahre an.

Es sind soviel Personen einzusetzen, daß an jedem Suchtag innerhalb der festgesetzten Zeit sämtliche in § 1 (2) genannten Grundstücke gründlich abgesucht werden können. Notfalls sind bei zu großer Kartoffelanbaufläche oder bei zu geringer Zahl von Suchdienstverpflichteten mehrere Suchtage in der Woche anzusetzen. Die Gemeindeverwaltungen können unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse gewisse Personen von der Suchdienstpflicht befreien, wie z. B. Aerzte und Hebammen. Der Einsatz der Schuljugend soll mit den Schulräten bezw. Schulleitern abgestimmt werden und auf die Belange der Schule Rücksicht nehmen. Grundsätzlich ist jedoch an den festgesetzten Suchtagen festzuhalten.

Der Suchdienst ist zu den festgesetzten Suchzeiten von den Nutzungsberechtigten von Hausgärten und anderen umfriedeten Grundstücken, in denen neben Kartoffeln noch Gemüse oder Obst angebaut wird, auszuüben.

Bei der Durchführung des Suchdienstes ist auf einzeln- und wildwachsende Kartoffelpflanzen (auch auf Schuttabladeplätzen, Mieten, Komposthaufen usw.) zu achten. Diese Pflanzen sind zu vernichten. Die im Frühjahr auf Getreidefeldern oder auf anderen Flächen wildwachsenden Kartoffelpflanzen sind von den Nutzungsberechtigten bis spätestens 15. Mai zu vernichten.

Zu § 2

Zur sofortigen A b t ö t u n g einzeln oder in beschränkter Zahl auftretender Kartoffelkäfer, Eigelege, Larven und Puppen führen die Kolonnenführer zweckmäßige Gefäße mit abtötenden Flüssigkeiten (Benzin, Petroleum, gesättigte Kochsalz- und Düngesalzlösungen) mit sich.

Auf jedem befallenen Kartoffelschlag sind die vorhandenen Käfer, Eigelege, Larven und Puppen bei geringem Befall zahlenmäßig genau, bei stärkerem Befall schätzungsweise festzustellen und vom Kolonnenführer der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Befallsstellen sind in Abständen von 2 Tagen auch nach Durchführung von Bespritzungen und Bestäubungen gründlich bis zur restlosen Austilgung des Befalls abzusuchen.

Zu § 3

Alle B e f a l l s t e l l e n sind gründlich zu bespritzen oder zu bestäuben. Das Pflanzenschutzamt bestimmt den Umfang dieser „Herdbespritzungen" bezw. „Herdbestäubungen" sowie die Art der zur Anwendung zu bringenden Bekämpfungsmittel. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind erforderlichenfalls zu wiederholen.

Vorbeugende „Schutzspritzungen" und „Schutzstäubungen" aller Kartoffelbestände werden von den Kreisverwaltungen auf Vorschlag des Pflanzenschutzamtes besonders angeordnet. Der Suchdienst ist auch auf vorbeugend behandelten Kartoffelschlägen weiterzuführen.

Die Verwendung von arsenhaltigen oder sonstigen giftigen Stäubemitteln ist verboten.

Blühende Unkräuter sind vor der Bespritzung oder Bestäubung aus den Kartoffelschlägen vom Nutzungsberechtigten oder auf dessen Kosten zu entfernen.

Kartoffelkraut, das mit giftigen Mitteln bespritzt worden ist, darf nicht als Futter oder Streu für Vieh benutzt werden.

Gespannführer haben Vorsorge zu treffen, daß Zugtiere, die auf behandelten oder an solche angrenzenden Grundstücke verwendet werden, kein behandeltes Kartoffelkraut fressen können.

Zu § 4

Den G e m e i n d e n obliegt die Sorge für die ständige Einsatzbereitschaft der Spritz- und Stäubegeräte für die Kartoffelkäferbekämpfung, sowie deren Unterbringung in verschließbaren und frostfreien Räumen. Insbesondere ist auf gründliche Reinigung der Spritzen mit reinem Wasser nach jedem Gebrauch zu achten. Notwendige Pflege- und Instandsetzungsarbeiten sind jeweils sofort vornehmen zu lassen. Das Pflanzenschutzamt hat das Recht, solche Arbeiten an den Spritzgeräten auf Kosten der betreffenden Gemeinde selbst in Auftrag zu geben, wenn die Einsatzfähigkeit des Spritzgerätes nicht mehr gewährleistet ist.

Giftige Bekämpfungsmittel sind in einem verschließbaren Raum zu lagern und nur an die mit der Durchführung der Bespritzung beauftragten Personen auszugeben, die auf den Giftgehalt und die zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen sind. Ein Verbrauchsnachweis ist zu führen.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, Nutzungsberechtigte, deren Gesamtanbaufläche mit Kartoffeln unter einer von der Gemeinde zu bestimmenden Mindestgröße zurückbleibt — sogenannte Kleinstflächen — zur Vermeidung unwirtschaftlicher Verwaltungsarbeit von der Beteiligung an den Kosten freizustellen.

Unter der Voraussetzung, daß dadurch die Kartoffelkäferbekämpfung nicht beeinträchtigt wird, können die gemeindeeigenen Geräte im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt auch für andere Pflanzenschutzmaßnahmen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die Geräte sofort nach dem Gebrauch in einsatzfähigem Zustand zurückgegeben werden. Bei landeseigenen Geräten ist die Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes oder seiner Beauftragten einzuholen.

Zu § 5

Auf Vorschlag des Pflanzenschutzamtes kann von den Kreisverwaltungen angeordnet werden, daß

1. Sondersuchtage angesetzt werden,
2. Nutzungsberechtigte der Grundstücke, auf denen der Kartoffelkäfer festgestellt worden ist, auf ihre Kosten Fangstreifen nach näherer Weisung des Pflanzenschutzamtes anlegen,
3. Bodendesinfektionen durchgeführt werden.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 15. bis 21. Mai 19[illegible]

I. G e b u r t e n

Mai:

12. Anton Schuler, Gipser, Parlerstr. 25, 1 Tochter
12. Albert Hieber, Buchhalter, Kaspar-Vogtstraße, 1 Tochter
12. Konrad Feifel, Landwirt, Weiler i. d. B., 1 Sohn
13. Josef Barth, Goldschmied, Unterbettringen, 1 T[illegible]
13. Karl Bohn, Feinmech., Unterbettringen, 1 To[illegible]
13. Otto Brenner, Hilfsarbeiter, Iggingen, 1 Tochter
14. Walter Letzner, Kaufmann, Marktpl. 22, 1 Sohn
14. Ferdinand Nirmaier, Architekt, Uferstr. 68, 1 T[illegible]
14. Klemens Haas, Schlosser, Heuchlingen, 1 Sohn
15. Emil Hirsch, Kaufmann, Rappenstr. 10, 1 Tochter
15. Wilhelm Walczuch, Rangierarbeiter, Bahnhofplatz 6, 1 Sohn
15. Emil Busenius, Landwirt, Lautern, Zwillinge, 1 Tochter und 1 Sohn
16. Walter Schwarz, Uhrenremonteur, Leutzestr. [illegible] 1 Tochter
16. Wilhelm Reinhard, Angest., Hirtenbühl 9, 1 [illegible]
16. Eugen Wiedmann, Verwalter, Georgishof 2, 1 Sohn
16. Alfred Staiber, Weber, Bargau, 1 Sohn
17. Alfred Neugebauer, Mechaniker, Gutenbergstraße 15, 1 Tochter
17. Alfons Jaumann, Schneider, Klarenbergstraße [illegible] 1 Tochter
18. Alfons Spitzmüller, Schäfer, Donzdorf, Messehalde, 1 Sohn
18. Antonius Duijm, Küfer, Rinderbachergasse 1[illegible], 1 Sohn
18. Felix Emer, Lehrer, Horn, 1 Tochter
18. Peter Gatti, Schmied, Waldstetten, 1 Sohn
19. Mathias Wittmann, Tänzer, Königsturmstraße [illegible] 1 Sohn

II. S t e r b e f ä l l e

Mai:

14. Hedwig Brenner, Iggingen, 1 Tag
14. Aloisie Hampl, Hausgehilfin, 78 J.
17. Willi Hessel, Steptänzer u. Bühnenbildner, Stuttgart-Sillenbuch, Silberwaldstr. 32, 24 J.
20. Rita Blezger, Schülerin, Uferstr. 16, 13 J.
20. Berta Bundschuh geb. Dangelmaier, Remsstr. [illegible] 62 Jahre

5. 7. 1942: Anton Graf, Mechaniker, Am Zeil 16, [illegible]

III. E h e s c h l i e ß u n g

Mai:

17. Eugen Kümmerer, Molkereifachmann, wohnh. Schwäb. Gmünd, Freudental 1, und Erna Rie[illegible], Hausangestellte, wohnh. Schw. Gmünd, Marktplatz 25.

Aufgebot

Folgende Sparkassenbücher sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

Sparkassenbuch Nr.	lautend auf:
A 29 631	Pflüger, Josef, Mutlangen
A 22 764	Scheiffele, Margarete, geb. Daiber, Schwäb. Gmünd
A 17 830	Rauchhaupt, Lina, geb. Lutz, Schwäb. Gmünd
A 2 415	Pantleon, Karl, Schwäb. Gmünd
A 32 637	Koch, Karl, Bartholomä
A 15 744	Zenker, Annelore, Schwäb. Gmünd
A 26 656	Kugel, Eugen, Schwäb. Gmünd
A 31 060	Kugel, Lothar, Schwäb. Gmünd
A 31 361	Kugel, Norbert, Schwäb. Gmünd
A 31 362	Kugel, Wolfgang, Schwäb. Gmünd
Hauptzweigstelle Heubach:	
E 1/141	Schleicher, Barbara, Mögglingen

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, Hä[illegible] & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 102 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 31. Mai 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Weitere Einschränkungen im Wasserverbrauch!

Infolge der anhaltenden Trockenheit ist die Wasserversorgung der Stadt Schwäb. Gmünd sehr gefährdet. Um weitere Sparmaßnahmen zu vermeiden, werden hiermit zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Hausbesitzer bzw. Hausverwalter verpflichtet, ab sofort die Hauswasserversorgung durch Schließen der Hauptabstellhahnen täglich

von 7.00—11.00 Uhr und
von 13.00—20.00 Uhr

zu sperren. Zuwiderhandlungen werden strengstens bestraft und ziehen u. U. zeitweiligen Entzug der Wasserzufuhr für das betreffende Gebäude nach sich. *Gewerbliche* Abnehmer sind von dieser Anordnung ausgenommen.

Das im Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd Nr. 100 vom 17. 5. 47 erschienene Verbot:

1. des Betreibens von Springbrunnen aller Art und Größe,
2. des Besprengens von Fußsteigen, Straßen, Hofanlagen, Gärten und Rasen mit Schlauch oder Rieselanlage (das Gießen darf nur mit der Gießkanne vorgenommen werden, ausgenommen sind Gärtnereien, Garten-Gewerbebetrieb),
3. des Offenhaltens von Wasserleitungshahnen für Kühlzwecke,
4. des Wagenwaschens mit Schlauch,
5. des Gebrauchs von Wassermotoren

besteht nach wie vor.

Im übrigen wird die Bevölkerung zur größten Sparsamkeit im Wasserverbrauch aufgefordert. Insbesondere sollte das Nutzwasser, wo immer es möglich ist, den öffentlichen Gewässern, den Brunnen oder den privaten Wasserleitungen entnommen werden, wie auch das Abwasser der Küche für den Garten verwendet werden sollte.

Die Führungen durch das Gaswerk finden nach wie vor jeden 1. und 3. Montag im Monat statt.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Die Feuerwehr-Veteranen wollen abgelöst werden!

Die Gmünder Feuerwehr zählt in ihren Reihen manchen wackeren Mann, der hier seit Jahren, Jahrzehnten treu und selbstlos seinen Dienst für die Allgemeinheit tut und ein Recht darauf hat, nun allmählich von jüngeren Kräften abgelöst zu werden. In einer so überbelegten Stadt wie Gmünd ist eine stattliche, jederzeit bereite Feuerwehr geradezu eine Lebensnotwendigkeit. Es müßte doch möglich sein, daß sich aus Alt- und Neubürgerkreisen jüngere kräftigere Männer dafür in genügender Zahl zur Verfügung stellen! An sie ergeht aus Anlaß der heute stattfindenden Uebung daher erneut der Ruf: *Tretet ein in die Reihen der Gmünder Feuerwehr!*

Meldungen nimmt jederzeit entgegen der stellv. Kommandant Rudolf *Weißler*, Klösterlestr. 6.

* * *

Die Alarmanlage (Sirene) wird am Samstag den 31. Mai 1947 zwischen 16 und 17 Uhr anläßlich einer Uebung der Freiw. Feuerwehr in Gang gesetzt. — Der Oberbürgermeister.

Viehmarkt. Am Montag 2. Juni 1947 findet der Viehmarkt unter den seitherigen Bedingungen statt. Beginn 8 Uhr — Der Oberbürgermeister.

Welche Abschnitte gelten?

Am Samstag 31. Mai und in der Woche vom 2. bis 7. Juni 1947 gelten folgende Abschnitte der *Gemüsekarte:*

Abschnitt 2 für Salat und Rettiche
Abschnitt 3 für Gemüse
Abschnitt A für Blumenkohl und Gurken.

Abschnitt 1 hat am Samstag 31. Mai noch Gültigkeit.

Städt. Bezugscheinstelle

Die Städt. Bezugscheinstelle Abt. Ernährung

teilt mit:

Alleinstehende Personen, die den ganzen Tag berufstätig sind, werden hiermit gebeten, sich in den nächsten Tagen in eine *Kundenliste* in den Geschäften eintragen zu lassen, wo sie gewöhnlich ihre Kartoffeln, Gemüse usw. einkaufen.

Es soll versucht werden, es so einzurichten, daß dieser Personenkreis die ihm zustehenden Lebensmittel auch außerhalb der Arbeitszeit einkaufen kann.

Alle in Frage kommenden Geschäfte werden ersucht, die Kundenlisten sorgfältig anzulegen. Es ist erwünscht, daß dieselben bis Ende Mai der Bezugscheinstelle zur weiteren Bearbeitung vorgelegt werden. Alle Eintragungen werden auf ihre Richtigkeit hin sorgfältig überprüft. Es wird deshalb von vornherein vor unrichtigen Angaben gewarnt.

Hundeanmeldung

Wer einen *über 3 Monate alten Hund* hält, hat dies *spätestens binnen 2 Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung oder der Erreichung des steuerpflichtigen Alters* des Hundes auf dem *Städt. Steueramt, Rathaus Zimmer 14, anzuzeigen. Personen*, die *von auswärts* mit einem oder mehreren Hunden zuziehen, haben die *Hundehaltung innerhalb derselben Frist anzumelden*, auch wenn die Hundesteuer am bisherigen Wohnort schon entrichtet ist. Der Steuerzettel des bisherigen Wohnorts ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß in nächster Zeit stichprobenweise Hundekontrollen durchgeführt werden und daß das Unterlassen der Hundeanmeldung streng bestraft wird.

Viehzählung

Auf Anordnung der Militärregierung wird am 3. Juni 1947 eine Viehzählung durchgeführt. Gezählt werden Rinder, Schafe und Schweine. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Juni 1947 in seiner Haushaltung befunden haben. Der Zähler selbst ist verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, oder wer falsche und unvollständige Angaben macht, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Bestrafung zu gewärtigen.

Der Zähler ist nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Viehzählungen berechtigt, nach vorhergehender Benachrichtigung des Viehhalters, Ställe und Oertlichkeiten zu besichtigen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Juni 1947) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung bei der Kanzlei des Oberbürgermeisters, Rathaus Zimmer 10, zu machen.

Der Oberbürgermeister.

Industrieberichte und Berichte der Bauwirtschaft

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß sämtliche Industriebetriebe *mit fünf und mehr Beschäftigten und sämtliche Baufirmen mit zehn und mehr Beschäftigten* meldepflichtig sind, auch wenn sie keine besondere Meldeaufforderung erhalten haben.

Meldevordrucke sind auf dem Wirtschaftsamt — Zimmer 5 — erhältlich.

Meldepflichtige Firmen der Kreisorte, denen die Vordrucke nicht mit der Post zugegangen sind, wollen diese ebenfalls noch anfordern bzw. abholen.

Nur für Webereien. Gemäß Beschluß des Ausschusses Textil und Bekleidung beim Länderrat ist ab April 1947 bei sämtlichen Webereien und Eigenveredlern eine Zusatzerhebung über den Gewebeversand durchzuführen. Die in Frage kommenden Firmen wollen diese zusätzlichen Fragenbogen beim Wirtschaftsamt anfordern. Diese sind in einfacher Ausfertigung mit den Industrieberichten dem Wirtschaftsamt einzusenden. Für die Nacherhebung April und Mai bis zum 5. 6. 1947.

Spinnstoffbezugscheine verfallen!

Sämtliche Spinnstoffbezugscheine verfallen am 1. Juli 1947. Dafür werden in der amerikanischen Zone sogenannte Punktmarken ausgegeben. Die Textilkarten für Jugendliche und Säuglingskarten werden von dieser Regelung nicht betroffen.

Es ist daher nötig, daß alle, die noch Spinnstoffbezugscheine besitzen, sich in erhöhtem Maße um die Unterbringung und Einlösung der Bezugscheine bei den einschlägigen Geschäften kümmern.

Der Einzelhandel wird hiermit angewiesen, falls die auf den Bezugscheinen aufgeführte Ware nicht vorrätig ist, den Verbrauchern einen anderen oder mehrere dem Punktwert entsprechende Artikel abzugeben. Großbekleidung dafür abzugeben *ist verboten.*

* * *

Waschanstalten ist es untersagt, von ihrer Kundschaft Heizmaterial zu verlangen, da solches von den zuständigen Stellen zugewiesen wird.

Wirtschaftsamt

Der Württ.-Badische Gewerkschaftsbund

Ortsverwaltung Schwäb. Gmünd

macht die Firmeninhaber darauf aufmerksam, daß von den neugewählten Betriebsräten die erforderlichen Meldebogen eingereicht werden müssen, sofern ein solcher *in der Eigenschaft als Betriebsrat* von den jeweiligen Mitgliedern noch nicht ausgefüllt worden ist. Die Meldebogen sind den in dreifacher Ausfertigung einzusendenden Niederschriften über die Betriebsratswahl beizufügen.

Anmeldung zur Uebungsschule

Die Anmeldung in das *1. Schuljahr 1947* (Knaben und Mädchen) der *Uebungsschule des Pädagogischen Instituts Schwäb. Gmünd* soll umgehend und schriftlich erfolgen und zwar an den Vorstand der Lehrerbildungsanstalt Schwäb. Gmünd, Oberstudiendirektor Dr. Löffler, Parlerstr. 38 (Vor- und Zuname, Geburtstag, Eltern, Wohnung des zu meldenden Knaben oder Mädchens). Für die Meldung kommt in Betracht, wer bis zum 31. 8. 1947 das 6. Lebensjahr vollendet hat. — Die persönliche Vorstellung erfolgt später.

Das Arbeitsamt bleibt wegen dringender interner Verwaltungsarbeiten am Dienstag 3. Juni für den Publikumsverkehr geschlossen.

Polizeibericht. In der Woche vom 18. bis 24. Mai 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 48 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 28 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 20 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 4 (Stadt 3, Land 1), Diebstahl 11 (3, 8), Körperverletzung 1 (1, 0), Wirtschaftsdelikt 4 (4, 0), Unterschlagung 1 (1, 0), Schwarzhandel 1 (1, 0), Schwarzschlachtung 1 (0, 1), Urkundenfälschung 1 (0, 1), Widerstand 1 (0, 1), Beleidigung 2 (0, 2), Uebertretung der StVO, VRO, Gewerbeordnung 21 (15, 6).

Die Flüchtlings-Vertrauensleute

aus allen Orten des Kreises (in Gmünd aus allen Landsmannschaften) werden zu einer *Besprechung* am *Samstag 7. Juni* 9 Uhr im Hotel „Gmünder Hof", I. Stock, eingeladen. Die Tagesordnung umfaßt u. a. ein Referat des Geschäftsführers Schromm-Stuttgart vom Landesausschuß der Flüchtlinge und die Besprechung der Vorkommnisse bei der Räumung des Durchgangslagers. Wegen der wichtigen Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten (möglichst je 2 Vertrauensmänner und 1 Vertrauensfrau pro Ort bzw. Landsmannschaft). Die Fahrtkosten werden erstattet. Gemeinsames Mittagessen (1 Kartoffelmarke) zu 40 Rpf. ist vorgesehen.

Flüchtlingsausschuß Schwäb. Gmünd

Jagdwesen

Wer lebende *Rehkitze* sich aneignet, um sie aufzuziehen, macht sich strafbar. Infolge besonderer Anfälligkeit der Rehe ist der Versuch, sie großzuziehen, auch meist erfolglos. Daher Hände weg vom Jungwild! Schon das Berühren bedeutet in den meisten Fällen dessen Tod.

Der Fang von Wild mit Schlingen ist nach wie vor verboten, wird als besondere Gemeinheit betrachtet und als besonders schwerer Fall von Wilderei bestraft.

Der Kreisbevollmächtigte für die Jagd

Ärztlicher Sonntagsdienst

am Sonntag 1. Juni

Dr. Jetter, Bocksgasse 16, Fernruf 2727

an Fronleichnam 5. Juni

Dr. Langes, Sebaldstraße 7, Fernruf 3067

Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Zum Rot-Kreuz-Tag am 7. u. 8. Juni 1947

Seit mehr als einem halben Jahrhundert übt der hiesige Verein vom Roten Kreuz seine Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit aus. Die Not unserer Zeit ist so groß, daß seine Aufgaben um ein Vielfaches gewachsen sind. Dies ist Tatsache, wenn auch seine Bereitschaft heute nicht mehr so in Erscheinung tritt wie z. B. während des Krieges.

Vor etwa einem Jahre wurde an dieser Stelle schon auf die heutigen Aufgaben hingewiesen. Sie haben sich seither nicht verringert. Wer mit offenen Augen einhergeht, erkennt dies auch. Er sieht die Arbeit im Zusammenwirken mit den übrigen Wohlfahrtsverbänden, er sieht aber auch die spezielle Tätigkeit des Roten Kreuzes.

Stand im vorigen Jahre das Flüchtlingsproblem im Vordergrunde, so ist es heute die *Kriegsgefangenenfrage*, welche uns besonders bewegt. Seit mehr als einem Jahre bemühen sich viele Stellen und Organisationen fortgesetzt um ihre Heimkehr. Wohl kommen seit 2 Monaten regelmäßig Kriegsgefangene aus dem Osten zurück. Vorerst sind es aber nur Kranke und Arbeitsunfähige. Sie brauchen eine ganz besondere Pflege. Wenn die Rückführung der Kriegsgefangenen wie vorgesehen erfolgt, so dürfen wir hoffen, daß mancher Wunsch in den nächsten Monaten in Erfüllung geht.

Von vielen aber fehlt noch jede Nachricht. Nach ihnen forscht und sucht das Rote Kreuz unentwegt.

Der *Krankentransport* in unserem Kreis hat ebenfalls an Umfang bedeutend zugenommen. Da die Fahrzeuge außerordentlich beansprucht werden, muß für eines Ersatz geschafft werden.

Wenn damit auch nur einige Aufgaben erwähnt sind, so dürfte dies doch genügen, um zu zeigen, wozu das Rote Kreuz jene Mittel benötigt, um die es die Bevölkerung immer wieder bitten muß und bittet. Nur mit Hilfe dieser Spenden kann es seine Tätigkeit entfalten. So weist es schon heute auf die *Rote-Kreuz-Sammlung am 7. und 8. Juni* hin und bittet um weitgehende Unterstützung.

Zweite Aufforderung

zur Meldung an alle unter das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallenden Schwerbeschädigten.

Entgegen den bisherigen Bekanntmachungen findet die Weihnachtsamnestie auch auf solche zu 50% oder mehr Versehrten oder unter die Versehrtenstufe II, III oder IV fallenden Körperbeschädigten Anwendung, deren Versehrtheit *nicht* auf Kriegsverletzungen oder Berufskrankheiten zurückzuführen ist. Es gelten demnach folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzungen der Amnestierung

a) Nach § 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 5. 2. 1947 werden amnestiert: „Körperbeschädigte, die auf Grund der bestehenden Versorgungs- oder Unfallfürsorgegesetze zu 50 und mehr Prozent als versehrt gelten oder der Versehrtenstufe II, III und IV angehören." Unter diese Bestimmung fallen auch Körperbeschädigte (z. B. Unfallversehrte), die nicht unter die Versorgungs- und Unfallfürsorgegesetze fallen, deren Körperversehrtheit aber eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne vorgenannter Vorschrift zur Folge hat. Ferner fallen darunter auch Personen, die infolge von Krankheiten dauernd in dem obengenannten Umfang erwerbsbeschränkt sind.

b) Weitere Voraussetzung ist, daß die Betroffenen entweder nicht unter Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen und auch aus sonstigen Gründen nicht als Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete anzusehen sind, oder — wenn sie in Klasse I oder II fallen — daß die Spruchkammer sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder als Hauptschuldige noch als Belastete oder Minderbelastete einreiht oder bereits eingereiht hat.

2. Verfahren

Personen, die demnach glauben, die vorstehenden Voraussetzungen zu erfüllen und die sich bisher noch nicht gemeldet haben, haben sich möglichst umgehend schriftlich bei dem öffentlichen Kläger der für sie zuständigen Spruchkammer zu melden. Dabei sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizufügen:

a) Angabe von Gemeinde, Polizeirevier und Nummer des Meldebogens;

b) Angabe, ob bereits eine Entscheidung ergangen ist (Spruchkammer, Datum, Aktenzeichen);

c) Angabe des Beschädigtengrades oder der Versehrtenstufe unter Beifügung des Renten- oder sonstigen Bescheides in Urschrift oder beglaubigter Abschrift; soweit kein Bescheid vorliegt, sind amtliche Unterlagen (z. B. amtsärztliche Bescheinigung) beizufügen, aus denen sich die Voraussetzungen ergeben.

Stuttgart, 30. April 1947

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden

Bewirtschaftung von Möbeln

Anordnung 5/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 17. Mai 1947

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dez. 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Okt. 1945 (Badisches Amtsblatt 1946 Nr. 1) wird angeordnet:

§ 1

Umfang der Bewirtschaftung

(1) Der Bewirtschaftung unterliegen alle neuen Möbel aus Holz, solange sie sich nicht im Eigentum oder Besitz des Letztverbrauchers befinden.

(2) Möbel dürfen nur in der zugelassenen Art und Ausführung hergestellt werden.

(3) Bewirtschaftete Möbel dürfen nur gegen Bezugsrechte abgegeben und bezogen werden.

§ 2

Wiederbezug von Möbeln und Rohstoffen

Der Wiederbezug von Möbeln durch den Einzel- und Großhandel sowie der Wiederbezug von Rohstoffen durch die Hersteller erfolgt im Rahmen der vereinnahmten Bezugsrechte nach näheren Bestimmungen des Wirtschaftsministeriums.

§ 3

Auflagen

Das Wirtschaftsministerium ist berechtigt, Auflagen zur Herstellung, Bearbeitung, Veräußerung und Lieferung von Möbeln zu erteilen.

§ 4

Ausnahme- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Wirtschaftsministerium erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Das Wirtschaftsministerium kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung und gegen die auf Grund der Anordnung ergehenden Durchführungsbestimmungen werden nach den §§ 10 und 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Badisches Amtsblatt 1946 Nr. 1) sowie der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Räumlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten der Anordnung

(1) Diese Anordnung gilt in Württemberg-Baden und tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche von den Bewirtschaftungsstellen in Württemberg-Baden erlassenen Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Möbeln außer Kraft.

* * *

Erste Anordnung zur Durchführung der Anordnung 5/47

des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden über die Bewirtschaftung von Möbeln vom 17. Mai 1947

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Anordnung 5/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Bewirtschaftung von Möbeln vom 17. Mai 1947 wird bestimmt:

§ 1

Zugelassene Möbel

Folgende Möbel sind gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung 5/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Bewirtschaftung von Möbeln vom 17. Mai 1947 zur Herstellung zugelassen:

I. Wohnmöbel

1. Schlafzimmermöbel: Bettstellen aller Art, Nachttische, Kleiderschränke, Waschkommoden.
2. Wohnzimmermöbel: Wohnzimmerschränke (Büfetts), Anrichten.
3. Küchenmöbel: Küchenschränke, Küchentische.
4. Einzelmöbel: Sprungrahmen, Kommoden aller Art, Bücherschränke einfacher Art u. Regale, Schreibschränke, Schreibtische, Wohnzimmertische, Stühle, Armlehnstühle, Sessel mit Geflecht, Hocker, Liegen, Couchs, Polstersessel.

II. Büromöbel

Schreibtische, Schreibmaschinentische, Arbeitstische, Aktenschränke, Aktenböcke, sonstige Aktenregale, Karteikästen, Bürostühle, Bürosessel.

III. Möbel für Sonderzwecke:

(z. B. Kühlmöbel, Spültische, Kleinmöbel u. a. m.)

§ 2

Ausführung der Möbel

Für die Ausführung der bewirtschafteten Möbel gelten besondere Richtlinien. Diese liegen bei den Wirtschaftsämtern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und den Fachverbänden zur Einsicht auf.

§ 3

Bezugsrechte

Die Ausgabe der Bezugsrechte an die Verbraucher erfolgt durch die Landeswirtschaftsämter oder durch die von diesen hiemit beauftragten Stellen nach Prüfung des Bedarfs. In besonderen Fällen geben die Landeswirtschaftsämter an den Möbelhandel Zwischenbezugsrechte aus. Diese Rechte gelten im gesamten amerikanischen Besatzungsgebiet.

Vor der Ausgabe ist jedes Bezugsrecht durch die ausgebende Stelle mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen. Bezugsrechte ohne diese Kennzeichen sind ungültig. Die Bezugsrechte gelten 6 Monate, vom Tage der Ausgabe an gerechnet. Sie sind nicht übertragbar. Abhanden gekommene Bezugsrechte werden nicht ersetzt.

§ 4

Umlauf und Umtausch von Bezugsrechten

Die Bezugsrechte der Verbraucher laufen über den Handel oder unmittelbar zum Hersteller. Der Händler hat die Bezugsrechte spätestens einen Monat nach Empfangnahme an die Hersteller weiterzuleiten. Die Hersteller haben bis zum 5. eines jeden Monats die bei ihnen eingelaufenen Bezugsrechte, soweit Industrieberichte zu erstatten sind, an das Wirtschaftsministerium, im übrigen an das für sie zuständige Wirtschaftsamt nach besonderen Abrechnungsvorschriften einzureichen.

Für Zwischenbezugsrechte gilt das Entsprechende. Nach Rücklauf der Bezugsrechte erfolgt deren Umtausch gegen Einkaufsscheine für Schnittholz, bei Polstermöbeln auch für Bezugsstoffe (vergl. § 2).

Der Umtausch ist nur den Herstellern gestattet, und zwar allen, deren Betrieb sich im amerikanischen Besatzungsgebiet befindet.

Stuttgart, den 17. Mai 1947

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

* * *

Das Wirtschaftsamt Schwäb. Gmünd gibt hiermit bekannt:

Im Amtsblatt wird in Kürze bekanntgegeben, welche Stellen mit der Ausgabe der Möbelbezugsrechte beauftragt sind. In der Zwischenzeit können weitere Anträge auf Zuteilung von Möbeln weder von den Wirtschaftsämtern noch von den Landeswirtschaftsämtern entgegengenommen werden.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen und werden für ungültig erklärt.

Funk Christian, geb. 12. 2. 1882 in Alfdorf, wohnh. Alfdorf, Nr. d. Kennkarte: WB 522 968;
Gebhardt Otto, geb. 2. 4. 1910 in Heubach, wohnhaft Heubach, WB 521 708;
Krazer August, geb. 20. 5. 1913 in Tanau, wohnh. in Tanau Gde. Durlangen, WB 535 093;
Schabel Josef, geb. 20. 9. 1906 in Rechberg, wohnh. in Hussenhofen, WB 529 601;
Becker Frida, geb. 5. 4. 1918 in Ruppertshofen, wohnh. in Ruppertshofen, WB 509 752;
Steeb Rosina, geb. 9. 10. 1911 in Unterböbingen, wohnh. in Unterböbingen, WB 502 541;
Krieger Egon, geb. 29. 7. 1920 in Waldstetten, wohnhaft in Waldstetten, WB 512 539;
Heilig Ida, geb. 22. 12. 1895 in Lautern, wohnh. in Lautern, WB 530 861;
Pink Hans, geb. 8. 3. 1923 in Temeschburg, wohnhaft in Lorch, WB 533 032;
Boser Konrad, geb. 23. 8. 1927 in Mögglingen, wohnhaft in Mögglingen, WB 501 814;
Bode Inge, geb. 18. 7. 1922 in Dresden, wohnh. in Wißgoldingen, WB 516 045;
Göhringer Elfriede, geb. 2. 4. 1927 in Strauben Gde. Lorch, wohnh. in Lorch, WB 513 143;
Knies Toni, geb. 23. 3. 1923 in Weiler i. d. B., wohnhaft in Heubach, WB 507 335;
Sing Karl, geb. 15. 1. 1893 in Vorderlintal Gde. Spraitbach, wohnh. in Vorderlintal, WB 528 961;
Wahl Johannes, geb. 25. 7. 1906 in Tanau Gde. Durlangen, wohnh. in Tanau, WB 507 538;
Werner Rolf, geb. 8. 1. 1926 in Stuttgart, wohnh. Heubach, WB 510 597.

Aenderung der Kehrordnung

Als Folge der Ueberbelegung von Wohnräumen und des Anschlusses zahlreicher neuer Heiz- und Kochstellen an die Kamine sowie der Verwendung minderwertiger Brennstoffe hat sich eine zu starke Verrußung der Schornsteine herausgestellt. Die damit verbundene erhöhte Feuergefahr zwingt zu folgender Aenderung der in der Kehrordnung vom ... 3. 1936 (Reg.-Bl. S. 10) festgelegten Kehrfristen mit Wirkung vom 1. Juli 1947:

§ 5 Abs. 1

Schornsteine von häuslichen Kochherden und ganzjährig betriebenen Warmwasserbereitungsanlagen sind in Zukunft fünfmal jährlich zu reinigen.

§ 5 Abs. 2

Schornsteine von Heizungsanlagen sind während der Heizzeit eines Winters viermal zu reinigen.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Weitere 4 Eier!

sofort wird, soweit bei den Kleinverteilern vorhanden, auf die Abschnitte 7, 8, 9 und neuen Eierkarte (gültig ab 3. 3. 1947) *je* *Ei (zusammen 4 Eier)* ausgegeben. Die Eier dem Einzelhandelsgeschäft einzukaufen, in die bereits früher aufgerufenen Eier bewurden. (Firmenstempel auf der Eierkarte.)

...onen, die auf die neue Eierkarte im Kreis ...b. Gmünd noch keine Eier gekauft haben und an keinen Lieferanten gebunden sind, werden Bezug der Eier entweder auf den Direkt... beim Erzeuger oder auf eines der folgenden 3 ...äfte verwiesen:

Schwäb. Gmünd: Th. Debler, Kornhausstraße,
Lorch: J. Vaas,
Heubach: R. Bäuerle.

Direktbezug der Eier beim Geflügelhalter ist in den Gemeinden zulässig, in denen Geflügel- und Verbraucher ihren gemeinsamen Wohn... haben. Die einzelnen Abschnitte der Eierkarte in solchen Fällen von den Geflügelhaltern ab...nen und am Ende der 102. Zuteilungsperiode ...ständigen Kartenausgabestelle vorzulegen. Für direkt an den Verbraucher abgelieferten Eier die Geflügelhalter auf Grund der vorgeleg... ...kaufsabschnitte eine Empfangsbescheinigung ...tellt, die sie als Beleg der Eiersammelstelle Eintrag in den Eierablieferungsnachweis vor... haben.

...ner- und Entenhalter sind nicht im Besitz ...ner Eierkarte und erhalten diese Zuteilung

Kartenausgabestellen haben nach Ablauf der Zuteilungsperiode den Einzelhandelsgeschäften für die rückgelieferten Einzelabschnitte 7, 8, 9 und 10 Bezugscheine auszustellen.

Trockenei an Stelle von Speisekartoffeln

auch für Kinder und Jugendliche

Neben den Säuglingen, Kleinstkindern und Kleinkindern erhalten nun auch die Altersgruppen der Kinder von 6 bis 10 Jahren und der Jugendlichen von 10 bis 20 Jahren an Stelle nichtvorhandener Speisekartoffeln *je 125 g Trockenei* und zwar auf den Abschnitt 101/1 des Bezugsausweises für Speisekartoffeln der IV. Woche in Verbindung mit dem Sonderabschnitt 208 der Lebensmittelkarten der 102. Zuteilungsperiode für Kinder und Jugendliche.

Sofern einer dieser beiden Abschnitte fehlt, kann dieses Trockenei nicht bezogen werden. Die für diesen Aufruf erforderlichen Mengen sind bereits in den Einzelhandelsgeschäften vorhanden. Mit dem Verkauf kann daher sofort begonnen werden.

Bei der Markenrücklieferung sind die beiden Abschnitte *gemeinsam* aufzukleben und zur Abrechnung den Kartenausgabestellen vorzulegen.

Ausgabe der Zuckerration an Selbstversorger

(Wichtig für Kleinverteiler!)

Durch die vom Wirtschaftsministerium zunächst angeordnete und später widerrufene Entwertung einzelner Abschnitte sind wegen Ausgabe der Zukkerration an Teilselbstversorger in Butter, Fleisch und Schlachtfetten und an Vollselbstversorger Schwierigkeiten entstanden. Zur Klärung dieser Schwierigkeiten wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zuckerabschnitte mit dem Aufdruck „250 g Zukker oder 450 g Marmelade" der Lebensmittelkarten für Erwachsene der TSV-Gruppe in Butter, Fleisch und Schlachtfetten (Kartenzahl 21), *die den Dienststempel der Kartenausgabestellen tragen*, sind gültig und mit 125 g Zucker *und* 225 g Marmelade von den Kleinverteilern zu beliefern. Berechtigungsscheine, die in diesem Zusammenhang von einzelnen Kartenausgabestellen auf 250 g Zucker ausgestellt wurden, sind ebenfalls mit 125 g Zucker und 225 g Marmelade zu beliefern.
2. Von den beiden, auf der Lebensmittelkarte für Vollselbstversorger über 6 Jahre (41) befindlichen beiden Zuckerabschnitten mit dem Mengeneindruck 250 g ist der untere Abschnitt mit dem Aufdruck „250 g Zucker oder 450 g Marmelade" ungültig. An dessen Stelle wird der Abschnitt 201 mit 125 g Zucker und 202 mit 225 g Marmelade beliefert.
3. Der von den Kartenausgabestellen vor Ausgabe der Lebensmittelkarten abgestempelte Sonderabschnitt 215 (Jgd und K) der Lebensmittelkarte für Vollselbstversorger über 6 Jahren (41) ist einheitlich mit 125 g Zucker zu beliefern.

Von diesen Anordnungen wurden die Kartenausgabestellen durch Rundschreiben bereits in Kenntnis gesetzt mit der Anweisung, die Kleinverteiler der einzelnen Gemeinden sofort entsprechend zu benachrichtigen.

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 2. Woche der 102. Zuteilungsperiode vom 2. bis 8. Juni 1947

	Säugl. 0—1 J.	Klstk. 1—3 J.	Klk. 3—6 J.	K. 6—10 J.	Jgdl. 10—20 J.	E. über 20 J.
Brot	400 g	700 g	1200 g	2500 g	2000 g	1500 g
Fleisch	—	100 g	100 g	200 g	200 g	100 g
Fett	kein wochenweiser Aufruf	62,5 g	62,5 g	62,5 g	62,5 g	50 g
Nährmittel . . .	kein wochenweiser Aufruf	250 g	250 g	250 g	250 g	250 g

I. Brot

...werden beliefert:

...wachsene (11, 21, 31)
...der Brotabschnitt mit Wocheneindruck I und einem Mengeneindruck von 500 g
...der Brotabschnitt II und einem Mengeneindruck von 1000 g

...ndliche (12, 22, 32)
...die beiden Brotabschnitte mit Wocheneindruck IIa und IIb und einem Mengeneindruck von je 1000 g

...der (13, 23, 33)
...die beiden Brotabschnitte mit Wocheneindruck II und Mengeneindrucken von 1000 g und 500 g
...Brotabschnitt A mit 1000 g

...nkinder (14, 24, 34)
...Brotabschnitte mit Wocheneindruck II und Mengeneindruck von 1000 g und 200 g (Zw)

...nstkinder (15, 25, 35)
...die beiden Brotabschnitte mit Wocheneindruck II u. Mengeneindruck von 500 g u. 200 g (Zw)

...glinge (16)
...der Brotabschnitt mit Wocheneindruck IIb und Mengeneindruck von 200 g (Zw)
...Brotabschnitt mit Wocheneindruck IIIa und Mengeneindruck 200 g (Zw)

II. Fleisch

...werden beliefert:

...achsene (11, 21)
4 Kleinabschnitte über je 25 g = 100 g

...ndliche (12, 22) und *Kinder* (13, 23)
4 Kleinabschnitte über je 25 g = 100 g
...Fleischabschnitt I mit Mengeneindruck 100 g

...nkinder (14, 24)
4 Kleinabschnitte mit dem Mengeneindruck von je 25 g = 100 g

...stkinder (15, 25)
4 Kleinabschnitte mit dem Mengeneindruck von je 25 g = 100 g

III. Fett

...Fettration wird in Form von Butter ausgegeben. Es werden beliefert:

...achsene (11, 31) Fettabschnitt 1 50 g
...ndliche (12, 32) Fettabschnitt II 62,5 g
3. *Kinder* (13, 33) Fettabschnitt II 62,5 g
4. *Kleinkinder* (14, 34) Fettabschnitt II 62,5 g
5. *Kleinstkinder* (15, 35) Fettabschnitt II 62,5 g
6. *Säuglinge* (16) erfolgt kein wochenweiser Aufruf.

Die Butterabschnitte werden entsprechend ihrem Mengeneindruck beliefert.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration für die 2. Woche der 102. Zuteilungsperiode wird in Form von *„Teigwaren"* ausgegeben. Es werden beliefert:

1. *Erwachsene* (11, 21, 31)
   Nährmittelabschnitt N 1 = 250 g
2. *Jugendliche* (12, 22, 32)
   Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g
3. *Kinder* (13, 23, 33)
   Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g
4. *Kleinkinder* (14, 24, 34)
   Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g
5. *Kleinstkinder* (15, 25, 35)
   Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g
6. *Säuglinge* (16) erfolgt kein wochenweiser Aufruf. Die Nährmittelabschnitte sind entsprechend ihrem Mengeneindruck zu beliefern; sie berechtigen wahlweise zum Bezug sämtlicher Nährmittelarten.

Vollselbstversorger (41, 44, 45)
Für diese Versorgergruppe erfolgt in der 2. Woche der 102. Zuteilungsperiode kein Aufruf von Nährmitteln.

Allgemeines: Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte dürfen **nicht** beliefert werden. Dagegen berechtigen die für die 1. Woche der 102. Zuteilungsperiode freigegebenen Einzelabschnitte zum Bezug der Ware auch in der 2. Woche. Dabei dürfen Nährmittelabschnitte, die für die 1. Woche der 102. Zuteilungsperiode freigegeben waren, entsprechend dem seinerzeitigen Aufruf nur in Form „sonstiger Nährmittel" (keine Teigwaren) beliefert werden.

Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihren aufgedruckten Mengen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Süßstoff eingetroffen!

Auf Grund von Fabrikationsschwierigkeiten hat sich die Herstellung des bereits in der 100. Zuteilungsperiode bestellten Süßstoffes bis heute verzögert. Nachdem der Süßstoff nun auch in dem Kreis Schwäbisch Gmünd eingetroffen ist, sind die Großhändler zurzeit damit beschäftigt, ihn an sämtliche Kleinverteiler des Kreises auszuliefern, sodaß mit der Ausgabe an die Verbraucher noch im Laufe der kommenden Woche begonnen werden kann.

Es erhalten auf Grund der bereits durchgeführten Vorbestellung

Sämtliche Personen über 20 Jahren aller Verbrauchergruppen (Normalverbraucher, Teilselbstversorger, Vollselbstversorger) 1 G-Packung Süßstofftabletten auf den Sonderabschnitt 209 der Lebensmittelkarten der 102. Zuteilungsperiode (11, 21, 31, 41) mit dem Aufdruck „EA Gmünd".

Die Abgabe erfolgt gegen gleichzeitige Vorlage des Stammabschnittes der Lebensmittelkarte der 100. Zuteilungsperiode, auf dessen Rückseite der seinerzeit angebrachte Bestellvermerk von den Kleinverteilern deutlich zu entwerten ist.

Vollselbstversorger (41) über 20 Jahren haben den Sonderabschnitt 209 der zuständigen Kartenausgabestelle vor dem Einkauf der Ware zur Abstempelung vorzulegen. Sonderabschnitte 209 der Lebensmittelkarte 41 berechtigen nur dann zum Einkauf des Süßstoffes, wenn sie den Dienststempel der Kartenausgabestelle tragen. Diese Maßnahme ist erforderlich, da die Lebensmittelkarte 41 für 3 Altersgruppen gemeinsam gültig ist.

Für die rückgelieferten Verkaufsabschnitte haben die Kartenausgabestellen die bei den Kleinverteilern verbliebenen Restmengen genau zu erfassen und zu Beginn der 103. Zuteilungsperiode bis spätestens 28. 6. 47 dem Kreisernährungsamt zu melden.

Nachzügler: Personen, die den Süßstoff in der 100. Zuteilungsperiode nicht vorbestellen konnten, werden für den Bezug der Ware auf eines der folgenden Geschäfte verwiesen:

Schwäb. Gmünd: A. Schleicher, Hannenbach, Chr. Wenk, Marktplatz; Heubach: Firma L. Knaus; Lorch: Fa. David Eisebraun; Waldhausen: Fa. A. Beckert; Waldstetten: Fa. Löwendrogerie Untersänger; Alfdorf: Fa. W. Weißmann; Mögglingen: Fa. Alfred Mantel; Ruppertshofen: Fa. Beißwenger; Leinzell: Fa. I. Stegmaier. Letzter Termin hierfür: 12. Juni.

Die Ware wird in solchen Fällen dem Verbraucher zunächst gutgeschrieben. Für die nachträglich von den Nachzüglern eingenommenen Sonderabschnitte werden von den Kartenausgabestellen Bezugscheine ausgestellt, die der Kleinverteiler einem Großhändler zur sofortigen Nachlieferung vorzulegen hat. Nach Eintreffen der Ware ist der Süßstoff auch an die Nachzügler auszugeben.

Da es sich bei der Verteilung des Süßstoffes um eine kreisgebundene Regelung handelt, dürfen nur solche Abschnitte angenommen werden, die den Eindruck „EA Gmünd" tragen. Alle anderen Abschnitte sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Dreieinigkeitsfest, 1. Juni 1947:

8.30 Uhr Gemeindehaus (Mochalski)
10.00 Uhr Augustinuskirche (Geiger)
11.15 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch 4. Juni:

20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger)

Dreieinigkeitsfest, 1. Juni:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Friedhof)

Evang. Gottesdienst Lorch

am Sonntag 1. Juni:

9.00 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit d. Tö.
10.00 Uhr Predigt (Fischer)
14.00 Uhr Monatsstunde der altpietistischen Gemeinschaft in der Stadtkirche
20.30 Uhr Bibelstunde in Weitmars
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Der bekannte Karlsruher Literaturhistoriker Dr. Dr. Adolf von Grolman, der sich als Stifterforscher einen Namen gemacht hat, spricht in der 11. Sonderveranstaltung über „Adalbert Stifters schwerer Gang in die Wirklichkeit" heute Samstag 20 Uhr im Landeswaisenhaus. Mitglieder haben Ermäßigung. — Ein neuer Kurs, Paul Mahringer: „Malen und Zeichnen in der Landschaft" beginnt am Montag 2. Juni 19—21 Uhr in der Fachschule, Saal 11. Neueinschreibungen im Sekretariat. — Dr. Löffler führt am Samstag 7. Juni eine geologische Exkursion durch. Abfahrt 8 Uhr vor dem Rathaus nach Steinheim, dann Wanderung nach Heidenheim. Rückfahrt mit dem Zug. Anmeldungen im Sekretariat.

Städt. Orchester. Die Probe am 3. Juni fällt aus. Nächste Probe am 10. Juni.

„Schwabens große Söhne", literarisch - musikalische Feierstunde, am Dienstag 3. Juni 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Das Stuttgarter Neue Theater bringt am Montag 9. Juni 20 Uhr im gr. Stadtgartensaal „Die Erste Legion", Schauspiel von Emmeret Lavery. Vorverkauf Buchhandlung Joerg.

Ein Harfenkonzert mit Julia Maier - Wunderlich, Sopran, Konzertmeister Otto Hohn, Violine, Stuttgart, Konzertharfenistin Maria Hankel, Dortmund findet statt am Dienstag 10. Juni 20.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Vorverkauf: Münsterbuchhandlung Kraus.

Angestelltenverband, Berufsgr. Techniker. Unsere nächste Zusammenkunft findet am Mittwoch 4. Juni 20 Uhr im Gasthaus z. Adler (Gesellschaftszimmer oben) statt. Mitglieder und Freunde unserer Sache werden hiermit herzlich eingeladen.

Sport. Heute 19 Uhr auf der Normannia-Kampfbahn: Leichtathletisches Abendsportfest um den Ehrenpreis der Neuen Württembergischen Zeitung. Sonntag 17 Uhr auf der Kampfbahn: Pokalspiel Normannia gegen Stuttgart-Ost. — Freundschaftsspiele je 14.30 Uhr: Waldstetten gegen Lindach und Unterböbingen gegen Deinbach. 25jähriges Jubiläum des FC. Germania Bargau mit Pokalturnier und Traditionsspiel Bargau AH — Heubach AH; Pokalendspiel um 16 Uhr.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 22. bis 28. Mai 1947

I. Geburten:

Mai

18. Hubert Beißwenger, Landwirt, Göggingen, 1 Sohn
20. Karl Josef Gold, Goldschmied, Rinderbachergasse 22 b, 1 Sohn
20. Josef Tanzini, Schreiner, Göggingen, 1 Sohn
20. Maximilian Feile, Lehrer, Weiler i. d. B., 1 Sohn
21. Joh. Pohl, Malermeister, Lerchenstr. 4, 1 Sohn
21. Guido Wingert, kfm. Angest., Degenfeld, 1 To.
21. Günther Westphal, Einkäufer, Lindenfirststr. 3/5, 1 Sohn
22. Otto Stöcker, Elektro-Kaufmann, Waldmannshofen, 1 Tochter
23. Friedrich Grießer, Schuhmacher, Schießtalstr. 5, 1 Tochter
23. Adam Freiberger, Bauer, Sankt Katharina 12—14, 1 Sohn
23. Alfons Fischer, Wagner, Mühlbergle 11, 1 Sohn
24. Johannes Holzner, Feinmechaniker, Unt. Zeiselbergstraße 5, 1 Tochter
25. Stefan Wiedemann, Vorarbeiter, Straßdorferberg 4, 1 Sohn
26. Leopold Hofbauer, Schreiner, Hofstatt 8, 1 To.

II. Sterbefälle:

Mai

21. Franz Groß, Altersrentner, Moltkestr. 17, 80 Jahre
21. 7. 44: Wilhelm Mäule, Postbetriebsarbeiter, Schwerzerallee 63, 32 Jahre
21. Heide-Marie Broos, T. des Michael Broos, Landwirt, Tierhaupten, 18 Tage
22. 11. 44: Ernst Grüner, Dachdecker, wohnh. Bachstraße 1, 34 Jahre
22. Luise Bayer geb. Schmidt, Becherlehenstr. 23, 84 Jahre
22. Jakob Maurer, Altersrentner, Kalter Markt 31, 81 Jahre
23. Ferdinand Müller, Postdirektor a. D., Sankt Salvator 1, 89 Jahre
25. Harald Klaus, Lindach, Schloßstr. 183, 4 Jahre
25. Elisabeth Jergentz geb. Schäfer, 73 Jahre
26. Karoline Kucher geb. Kucher, Erhardstr. 13, 78 J.
26. Berta Kolb geb. Hägele, Marktplatz 7, 71 Jahre
14. 6. 45: Anton Ziegler, Schlosser, St. Katharina 7, 30 Jahre
7. 6. 1946: Adolf Schröder, Kaufmann, Vord. Schmidgasse 53, 45 Jahre

III. Eheschließungen:

Mai

23. Peter Mack, Elektriker, und Emma Brosowski geb. Traxel, Hausfrau, beide wohnhaft Gmünd, St. Katharina 12—14
23. Gerhard Beckmann, Betriebswirtschaftler, wohnhaft Gmünd, Parlerstr. 29, und Ilse Breuer, Personalreferentin, wohnh. Polling/Oberbayern
24. Emil Schubauer, Landwirt, wohnh. Gmünd, Klarenbergstr. 23, und Rosa Klink geb. Funk, Landwirts-Witwe, wohnh. Ziegerhof
24. Lothar Mendrzycki, kaufm. Angestellter, wohnh. Gmünd, Remsstr. 17, und Maria Dohmen, kaufm. Angestellte, wohnh. Stolberg, Zweifallerstr. 73
24. Otto Neuhüttler, Wachmann, wohnhaft Gmünd, Parlerstr. 31, und Marie Krautschneider, Näherin, wohnh. Gmünd, Ziegelbergstr. 37
24. Alexander Zeeb, Automechan., wohnh. Gmünd, Rechbergstr. 33, u. Aloisia Jpp, Kindergärtnerin, wohnh. Gmünd, Kornhausstr. 25
24. Stephan Kraus, Friseur, wohnh. Gmünd, Ackergasse 6, und Josefine Schimo, Dienstmädchen, wohnh. Gmünd, Lindenfirststr. 32
24. Josef Merk, Hilfsarbeiter, wohnh. Gmünd, Bocksgasse 55, und Juliane Eberst, Näherin, wohnhaft Gmünd, Lorcherstr. 55.

Höchstpreise beim Vermieten von Säle[n]

Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Höchstpreise beim Vermieten von Sälen vom 29. April 1947

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung*) wird für das Land Württemberg/Baden Folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung von Ausstattungsgruppen

Säle jeder Art, Kinos und Theater (Dauerverpachtung ausgenommen), mögen sie räumlich selbständig oder in Verbindung mit Gaststätten oder anderen privaten oder öffentlichen Gebäuden einmalig oder für kürzere oder längere Zeit vermietet werden, werden je nach Ausstattung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Einfache Säle mit einfacher Ausstattung, z. B. mit einfacher Liebhaberbühne und Ofenheizung, in Orten unter 10 000 Einwohnern.

Gruppe II: Einfache Säle mit einfacher Ausstattung, z. B. mit einfacher Liebhaberbühne und Ofenheizung, in Orten über 10 000 Einwohnern, sowie in Heilbädern und Kurorten.

Gruppe III: Säle mit mittlerer Ausstattung, mit Parkett oder gleichwertigem Fußbodenbelag, mit Zentral- oder Luftheizung.

Gruppe IV: Gute Säle, mit reicher Raumausstattung und Ausleuchtung, Zentralheizung, z. T. künstlicher Be- und Entlüftung.

Gruppe V: Selbständige Kinos mit über 500 Plätzen und Theater, die ausschließlich für diese Zwecke gebaut sind.

§ 2

Grundmiete des Saales

Die Saalmiete (Grundmiete) errechnet sich aus der Zahl der polizeilich zugelassenen Sitzplätze mal Sitzplatzgebühr.

Die Sitzgebühr beträgt

in Gruppe I	RM 0,07
in Gruppe II	RM 0,09
in Gruppe III	RM 0,13
in Gruppe IV	RM 0,20
in Gruppe V	RM 0,25 je Sitzplatz.

§ 3

Einstufung

Die Einstufung in die einzelnen Gruppen erfolgt durch die unteren Preisbehörden nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen.

Gegen die Entscheidung der unteren Preisbehörden ist die Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die Preisüberwachungsstelle. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einstufungsbescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

§ 4

Aufschläge — Nachlässe

a) Die Grundmiete gilt für eine Hauptveranstaltung (Aufführung, Konzert, Tanzveranstaltung und dergl.) einschließlich Proben an einem Tage nach 18 Uhr bis zur Höchstdauer von 4 Stunden. Für Vor- oder Nachmittagsveranstaltungen oder sonstige Nebenveranstaltungen ermäßigt sich die Saalmiete um 33⅓% der Grundmiete.

b) Der gleiche Abschlag ist gegebenenfalls neben dem vorigen Abschlag zu gewähren, wenn den Teilnehmern der Veranstaltung vom Vermieter eine geschlossene Mahlzeit geboten wird.

c) Für jede angefangene Stunde längerer Benutzung des Saales erhöht sich die Saalmiete um je 10% der Grundmiete bis zum Höchstsatz von 150% der Grundmiete des Saales.

d) Hat der Veranstalter die Räumlichkeiten für mehr als 3 aufeinanderfolgende Veranstaltungen gemietet, so sind gegebenenfalls neben etwaigen sonstigen Abschlägen nach a, b und c folgende weitere Abschläge zu gewähren:

für 4—10 Veranstaltungen	5%
für 11—20 Veranstaltungen	7,5%
für mehr als 20 Veranstaltungen	10%.

e) Preisvergünstigungen, die bisher übliche[rweise] einheimischen Veranstaltern gegenüber au[swärti]gen Veranstaltern gewährt wurden, müss[en bei] der Vermietung der Säle weiter gewährt w[erden].

§ 5

Leistungen des Vermieters

Mit der Saalmiete sind abgegolten: Die Raum[miete] (einschl. Nebenräume wie Flure, Treppen, To[iletten,] Garderoben, Bühne [mit und ohne Schnürb[oden,] Bühnenanlagen oder Flächen hiefür, Umkleide[räume,] normale Proberäume), ferner Reinigung, B[eleuch]tung, Bestuhlung.

Uebernimmt ausnahmsweise der Veranstalte[r eine] dieser Leistungen zur eigenen Ausführung, [er]mäßigt sich die Grundmiete um einen angeme[ssenen] Betrag.

§ 6

Nebenleistungen

Nebenleistungen, die mit der Saalmiete nic[ht abge]golten sind, hat der Vermieter dem Veran[stalter] einzeln und gesondert in Rechnung zu stelle[n. Die] Berechtigung der geforderten Preise muß n[achge]wiesen werden können.

Der Beibringung besonderer Nachweise bed[arf es] für die nachstehend aufgeführten Nebenleis[tungen] nicht, sofern nicht die nachstehend festge[setzten] Pauschalpreise überschritten werden:

Nebenleistungen des Vermieters:

a) Heizung, Pauschalpreis: 2 Rpf. je pol. Sitzplatz;

b) Saalschmuck (Blumen, Girlanden, Fahnen, pflanzen usw.), Pauschalpreis: 2 Rpf. j[e] zugel. Sitzplatz;

c) Dekorationen für Theateraufführungen mi[t] bühne, Pauschalpreis: 5% Zuschlag auf [Grund]miete;

bei Volltheatern ohne Dekorationswechsel hangwechsel inbegriffen), Pauschalpreis: [...] schlag auf Grundmiete;

bei Volltheatern mit Dekorationswechsel liar, Requisiten inbegriffen), Pauschalpreis Zuschlag auf Grundmiete;

d) in Vollkinos für Benutzung der Filmapp[aratur] Pauschalpreis: 5% Zuschlag auf Grundm[iete;] der eingebauten Orgel bis zu 3 Registern schalpreis: 5% Zuschlag auf Grundmiete; der eingebauten größeren Orgel, Pauscha[lpreis] bis zu 10% Zuschlag auf Grundmiete.

§ 7

Verbot anderer Entgelte

Eine prozentuale Beteiligung des Vermiete[rs am] Ertrag einer Veranstaltung, Beteiligung des V[ermie]ters am Vertrieb von Eintrittskarten zu au[ßerge]wöhnlich günstigen Bedingungen. Verlosunge[n,] Sammlungen zu Gunsten des Vermieters o[der des] bedienenden Personals und dergl. als Miet[e] oder gesetzliche Leistung des Veranstalters si[nd un]zulässig.

§ 8

Preisaushang und Belegzwang

Der Vermieter hat durch Aushang an gut [sicht]barer Stelle die Zahl der für die zur Vermiet[ung in] Betracht kommenden, polizeilich zugelassene[n Sitz]plätze (getrennt nach Saal, Galerie und Neben[räumen)] sowie die ihm nach dieser Anordnung zust[ehende] Sitzplatzgebühr bekanntzugeben und in der Q[uittung] bei der Abrechnung zugrundezulegen. Die [Ab]schrift der Quittung ist 2 Jahre lang aufzube[wahren].

§ 9

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Anordnung werden n[ach der] Preisstrafrechtsverordnung geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ih[rer Ver]öffentlichung in Kraft.

Im Auftrag: gez. Bau[...]

*) § 2 des Gesetzes betr. Bestellung eines Reichskommissars für d. Preisbild. vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) u. d. Ziff. 1 Abs. 2 d. Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskomm. f. d. Preisbildung vom 12. Dez. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291).

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt e[rscheint] wöchentlich einmal.

mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 103 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 7. Juni 1947 | Preis 10 Pfg.

ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Achtung Wassersperre!

ie im Amtsblatt vom 31. 5. 47 Nr. 102 bekannt-ebene Wassersperre besteht nach wie vor.
s Schließen der Hauptabstellhahnen wird mor- um 1 Stunde verschoben. Die Hausbesitzer -verwalter sind also verpflichtet,

von 8—11 Uhr und
von 13—20 Uhr

Hauptabstellhahnen geschlossen zu halten. Zu-rhandlungen werden strengstens bestraft und es mit längerem Entzug der Wasserzufuhr ge-net werden. Der Bevölkerung muß äußerste samkeit im Wasserverbrauch zur Pflicht ge-t werden, um mit den uns zur Verfügung nden Wassermengen durchzukommen.
i anhaltender Trockenheit und großer Hitze mit totaler Wassersperre ohne vorherige Be-ichtigung gerechnet werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

* * *

gen dringender Neuanfertigung der Einwohner-i muß die Bezugscheinstelle für Bekleidung, e und Haushaltgeräte für 2 Wochen (vom 9. 2. Juni 1947) geschlossen bleiben. — Der Ober-rmeister.

e **Baustoffverteilungsstelle** der Stadt Schwäb. nd bleibt in der Zeit vom 9. Juni bis einschl. uni 1947 geschlossen. — Der Oberbürgermeister.

lizeibericht. In der Woche vom 25. bis 31. Mai urden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt nzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Schwäbisch Gmünd 14 Anzeigen, auf die übri-Kreisorte 27 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer tahl 4 (Stadt 0, Land 4), Diebstahl 12 (3, 9), schlagung 2 (0, 2), Urkundenfälschung 1 (1, 0), g 1 (1, 0), Uebertretung d. STVO 14 (6, 8), Ueber-ng der Reichsmeldeordnung, der Verbrauchs-VO. u. Personalausweisbeanstandungen 7 (3, 4).

Volksschule Schwäb. Gmünd

Schüleranmeldung für die Grundschule 1947

Anzumelden und persönlich vorzustellen sind alle Kinder, welche am 31. August 1947 und vorher das 6. Lebensjahr (Jahrgang 1941) vollendet haben. Es sind auch anzumelden zurückgestellte Kinder früherer Jahrgänge, sowie solche Kinder, die als Schwachsinnige, Taubstumme, Blinde und Epileptische im schulpflichtigen Alter stehen und noch in keiner Anstalt untergebracht sind.

Kinder, die in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1947 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen. Ueber die vorzeitige Aufnahme entscheidet der Schulvorstand.

Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgt durch den Schulleiter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens.

Bei der Anmeldung sind Geburtsschein (oder Familienbuch) und Impfschein vorzulegen.

Die *Anmeldung* erfolgt am *Mittwoch 11. Juni* für Knaben in der Klösterle-Schule, für *Mädchen* in der Maria-Kahle-Schule:

Buchstabe A—F von 8.30—10.00 Uhr
G—M von 10.00—12.00 Uhr
N—S von 14.00—16.00 Uhr
T—Z von 16.00—18.00 Uhr

Die Kinder von *Wetzgau* melden sich am 11. Juni um 10.30 Uhr im Schulhaus in Wetzgau an.

Der *Schuleintritt* für die Schulanfänger wird noch bekanntgegeben.

Die Schulleitungen

Badezeiten im Stadtbad

Das Stadtbad ist ab Dienstag 10. Juni 1947 durchgehend von 8—20 Uhr geöffnet. Die Bade-n sind:

Tag	Schwimmbad			Wannen-, Brause- und mediz. Bäder	Dampfbäder	
	Männer	Frauen	Familien		Männer	Frauen
Dienstag	11—20	8—11	—	8—20	8—13	15—20
Mittwoch	8—13	—	13—20	8—20	—	—
Donnerstag	—	8—13	13—20	8—20	—	—
Freitag	8—13	13—20	—	8—20	15—20	8—13
Samstag	11—20	8—11	—	8—20	8—13 15—20	—

chluß jeweils 60 Minuten vor Ende der Badezeit.

Stadtwerke Gmünd

Das Landwirtschaftsamt

it:

nträge auf Zuteilung von *Sattlerleder* haben Fülle der vorliegenden Wünsche nur in be-s begründeten Ausnahmefällen (Katastrophen-Aussicht auf Erfolg.

ie Mitglieder der Viehzuchtvereine (Fleck-d Limpurger) werden auf die voraussichtlich Juli 1947 in Gmünd stattfindende Staatl. *rindviehschau* aufmerksam gemacht. Anmel-sind zu richten an die zuständigen Ge-stellen in Hall und Gmünd. *Termin: 16. Juni* päter eingehende Anmeldungen werden nicht chtigt.

lieferungsplan 1947/48 für Kartoffeln: Um Erntejahr 1947/48 einen Ablieferungsplan arbeiten zu können, benötigt das Land-ftsministerium folgende Angaben nach dem m 1. 6. 47:

Anbaufläche Frühkartoffeln (Juli / August-Reife),
b) Anbaufläche Spätkartoffeln (September/Oktober-Reife),
II. Gesamtbevölkerungsziffer,
III. a) Vollselbstversorger,
b) Teilselbstversorger in Kartoffeln.

Termin: Eingang spätestens 12. Juni 1947 nachmittags auf dem Landwirtschaftsamt Gmünd.

Die Bürgermeister werden gebeten, in Zusammenarbeit mit den Obmännern die Erhebungen umgehend zu tätigen, damit der genannte Termin eingehalten werden kann.

Oberschule für Jungen Schwäb. Gmünd

Am Mittwoch 11. Juni 20 Uhr findet im Evang. Gemeindehaus ein *Elternabend* mit Vortrag über die Schulreform und Wahl eines Elternbeirates statt. Hiezu werden die Eltern der Oberschule freundlichst eingeladen.

Die Schulleitung

* * *

Mit Rücksicht auf die Brutzeit der Falken ist das Klettern an den Felsen des Rosensteins bis Ende Juni verboten. — Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

Meldepflicht
beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 103. Kartenperiode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäbisch Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung *persönlich* zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männl. Personen Zim. 3: weibl. Personen Zim. 9a:

Kartenempfänger mit Neubürgerausweis:
Freitag 13. Juni 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau mit Rehnenhof:
Montag 16. Juni 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteil Jahn:
Dienstag 17. Juni 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 18. Juni 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 19. Juni 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Erstattung von verauslagten Beträgen

für Kurzarbeiter-Unterstützungen, Sonderbeihilfen, Ausfallvergütungen und Stillegungen für die Zeit vom 2. Dezember 1946 bis 30. April 1947

Das Arbeitsamt hat die Betriebe, die ihre Berechnungsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht haben, schriftlich aufgefordert, diese bis spätestens 31. Mai 1947 beim Arbeitsamt oder den Nebenstellen einzureichen.

Soweit Betriebe, die ihre Berechnungsunterlagen für diesen Zeitraum noch nicht vollständig eingereicht haben, hierzu nicht aufgefordert wurden, werden sie hiermit ersucht, *sämtliche Berechnungsunterlagen bis spätestens 15. Juni 1947* beim Arbeitsamt oder den Nebenstellen einzuliefern. Betriebe, welche dies bis dahin nicht getan haben, gehen nach einem Erlaß des Präsidenten des Landesarbeitsamts sämtlicher Ansprüche auf Erstattung der verauslagten Unterstützungsbeträge verlustig.

Mit Rücksicht darauf, daß das Arbeitsamt die Gesamt-Kurzarbeiterunterstützung bis 30. Juni 1947 abgerechnet haben muß, können später eingehende Berechnungsunterlagen auf keinen Fall mehr berücksichtigt werden.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Sonderzug zur Neubürgermesse Stuttgart
am Sonntag 8. Juni 1947

Der für den 14. Juni 1947 vorgesehene Sonderzug fährt bereits am Sonntag 8. Juni 1947 für die Kreise *Crailsheim, Aalen* und *Schwäbisch Gmünd*. Im hiesigen Kreise gelten folgende Zeiten für die Hin- und Rückfahrt:

8.05	ab	Mögglingen	an	19.24
8.11	„	Unterböbingen	„	19.15
8.18	„	Hussenhofen	„	19.05
8.27	„	Schwäb. Gmünd	„	18.54
8.39	„	Lorch	„	18.42
8.46	„	Waldhausen	„	18.35
9.30	an	Bad Cannstatt	ab	17.48
9.48	„	Stuttgart	„	17.38

Um weitgehende Bekanntgabe in Alt- und Neubürgerkreisen wird gebeten. Rückfahrkarten zum üblichen Fahrpreis sind am Fahrkartenschalter vor Antritt der Fahrt erhältlich. Gemeinsames Mittagessen ist vorgesehen. Besondere Anmeldung für den Sonderzug ist nicht erforderlich.

Der Flüchtlingskommissar Schwäb. Gmünd

Aerztlicher Sonntagsdienst am 8. Juni:

Frau Dr. Mahler, Baldungstr. 17, Fernruf 3096
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2083

Rotes Kreuz Schwäb. Gmünd

Zur Sammlung am 7. und 8. Juni 1947

Heute und morgen klopfen die Helferinnen und Helfer in Stadt und Land an alle Türen und bitten um Spenden, die notwendig sind, um die Not zu lindern und Hilfe zu ermöglichen für die Kriegsgefangenen und Heimkehrer. Dies ist aber nur eine der vielen Aufgaben des Roten Kreuzes. Alle zu behandeln, ist wegen Raummangel nicht möglich. Nur noch zwei wichtige Aufgaben seien heute erwähnt. Die Schaffung einer weiteren Tuberkulosenheilstätte für Württemberg durch den Landesverein Stuttgart, welche große Mittel fordert, und die Anschaffung eines neuen Krankentransportwagens für den Kreisverein Gmünd. Mit der bedeutenden Zunahme der Einwohnerzahl in unserem Kreise und mit der Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung sind die Anforderungen im Krankentransport wesentlich vermehrt worden. Dies hat eine starke Beanspruchung und schnelle Abnützung der Wagen zur Folge. Einer der beiden entspricht nicht mehr den Anforderungen, für ihn soll ein neuer beschafft werden.

Die gute Beschaffenheit und Betriebssicherheit eines Krankenwagens muß gewährleistet sein. Wie oft hängt für einen Kranken oder Verunglückten die Erhaltung des Lebens von einem schnellen, guten und einwandfreien Transport ab. Und das Leben eines gefährdeten Menschen ist um vieles wertvoller als ein neuer Wagen. Deshalb darf die Beschaffung an finanziellen Schwierigkeiten nicht scheitern.

In den letzten Jahren waren die heutigen Gebührensätze für Krankentransporte zur Bestreitung der Betriebskosten zu niedrig, noch weniger ermöglichten sie eine Rücklage zur Beschaffung eines neuen Wagens. Deshalb ist der Kreisverein genötigt, diese aus Spendenmitteln durchzuführen. Wir sind überzeugt, daß ein jeder sein möglichstes dazu beitragen und niemand die Sammlerinnen oder Sammler des Roten Kreuzes abweisen wird.

* * *

Die *Orchestervereinigung* Schwäbisch Gmünd gibt am Sonntag 8. Juni zu Gunsten des Roten Kreuzes auf dem Marktplatz ein Standkonzert.

Genehmigte Geschäftseröffnungen

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Sportbedarfsartikeln und Fotoartikeln wurde erteilt an Otto *Preußler*, Schwäb. Gmünd, Ledergasse 4.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Obst, Gemüse und Kartoffeln wurde erteilt an Hermann *Maier*, Bargau, Hauptstraße 319.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Schuhwaren wurde erteilt an Josef *Beißwenger*, Unterböbingen, Bahnhofstraße 112.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Erweiterung von Haushaltungsgeräten wurde erteilt an Wilhelm *Fährenbach*, Pfahlbronn, Lorcherstraße 11.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Erweiterung von Gemischtwaren ohne Lebensmittel und Genußwaren wurde erteilt an Firma Carl *Körber*, Ruppertshofen.

Diese Genehmigungen werden erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Landratsamt

Spinnstoffbewirtschaftung

Wie bereits bekanntgegeben, werden ab 1. Juli 1947 anstelle der bisherigen Bezugscheine für Spinnstoffwaren *Punktmarken* eingeführt. Mit Einführung der neuen Bezugsmarken treten die alten Bezugsrechte außer Kraft, ausgenommen Säuglingskarten und Textilkarten für Jugendliche, deren Ausgabe nach den geltenden Bestimmungen erfolgt. Der Einzelhandel ist darauf hingewiesen worden, daß es ein Gebot der Stunde ist, keine Warenzurückhaltung zu üben, sondern alles zu tun, um die Abdeckung der ausgegebenen Bezugscheine sicherzustellen. Sofern die auf den Bezugscheinen genannte Ware nicht am Lager ist, kann der Einzelhandel an den Verbraucher von anderen vorrätigen Waren je 1 Stück bis zum Punktwert der auf dem Bezugschein genannten Warenart abgeben. Es können also auf Bezugscheine für Großbekleidung Wäschestücke und sonstige Spinnstoffwaren gekauft werden, nicht aber Großbekleidung auf Bezugscheine für Wäschestücke.

Wirtschaftsamt

Anordnung 3/47

Einführung einer Schuhreparaturkar[te]

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dez. 1942 (RGBl I, S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt 1946 Nr. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung mit lebenswichtigen gewerblichen Erzeugnissen vom 14. Nov. 1939/25. Nov. 1941 wird angeordnet:

§ 1

Die Instandsetzung von Schuhen durch das Schuhmacherhandwerk und die Schuhindustrie ist nur gegen Vorlage der *Schuhreparaturkarte* zulässig.

§ 2

Schuhreparaturkarten werden durch die Landeswirtschaftsämter Stuttgart und Karlsruhe oder durch die von diesen ermächtigten Stellen an alle über 1 Jahr alten Versorgungsberechtigten ausgegeben.

§ 3

Der Inhaber einer Schuhreparaturkarte muß sich bei einem bestimmten Schuhmacher in die *Kundenliste* eintragen. Die laufende Nummer der Kundenliste muß auf der Reparaturkarte vermerkt werden.

Die Kundenliste muß außer dem Vor- und Zunamen die genaue Anschrift sowie den Beruf des Kunden enthalten.

§ 4

Der Versorgungsberechtigte kann den Schuhmacher nur nach Streichung aus dessen Kundenliste und mit entsprechendem Vermerk auf der Schuhreparaturkarte wechseln.

§ 5

Die in § 1 genannten Betriebe müssen sämtliche Reparaturarbeiten für die bei ihnen eingetragenen Kunden ausführen.

Auch können Betrieben einzelne Versorgungsberechtigte zugewiesen werden, die zunächst in keiner Kundenliste Aufnahme gefunden haben.

§ 6

Reparaturen, die unter Aufwendung von Leder oder anderen der Bewirtschaftung unterworfenen Materialien ausgeführt werden, sind von den in § 1 genannten Betrieben bei Abholung durch Einsetzen des Datums in die Reparaturkarte zu bestätigen.

§ 7

Der Versorgungsberechtigte hat nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Kontingente an Reparaturmaterial Anspruch auf Schuhinstandsetzung.

§ 8

Das Landeswirtschaftsamt Stuttgart erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1947 in Kraft. Sie gilt für Nord-Württemberg/Nord-Baden. Gleichzeitig treten sämtliche entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Landeswirtschaftsamt

* * *

Das Wirtschaftsamt gibt hierzu folgendes bekannt:

Anlegen einer neuen Kundenliste

Mit Einführung der neuen Schuhreparaturkarte müssen von den Instandsetzungs-Werkstätten neue Kundenlisten nach folgenden Bestimmungen angelegt werden:

1.) **Alle bisherigen Kundenlisten verlieren ihre Gültigkeit spätestens ab 15. Juni 1947.**

2.) **Sämtliche Versorgungsberechtigten haben sich bis zum 5. Juli 1947 in die Kundenliste einer Schuhausbesserungswerkstätte neu einzutragen.**

3.) Die Kundenlisten sind von den Inhabern der Ausbesserungswerkstätten unter Verwendung der beim Innungsmeister der Schuhmacher-Innung erhältlichen Vordrucke anzulegen.

4.) Die Inhaber der Schuhausbesserungswerkstätten haben die Reparaturkarten bei der Neueintragung in die Kundenliste mit ihrem Firmenstempel zu versehen und die laufende Nummer der Kundenliste und das Datum der Eintragung in die Kundenliste auf derselben zu vermerken.

5.) Bei der Eintragung in die Kundenliste haben die Inhaber der Schuhausbesserungswerkstätten den unteren linken Abschnitt der Reparaturkarte sowie den Kontrollabschnitt A abzutrennen und beide als Beleg für die Zahl der bei ihnen eingetragenen Versorgungsberechtigten sorgfältig aufzubewahren.

6.) Die von den Schuhausbesserungswerkstätten aufzunehmende Zahl von Besohlkunden soll im allgemeinen 300 Kunden nicht unterschreiten und die **Zahl von 700 Kunden pro Beschäftigten nicht** [über]steigen.

7.) Versorgungsberechtigte, die infolge [Errei]chung der Kundenhöchstzahl eines Repa[raturbe]triebes in diesem nicht mehr angenommen [werden,] sind durch den Innungsmeister der Schuh[macher]innung einem anderen Betrieb zuzuweisen.

8.) Die Inhaber der Schuhausbesserungswer[kstätten] haben die neu angelegten Kundenlisten ih[rem zu]ständigen Innungsmeister zusammen mit de[m von] ihnen eingenommenen linken Abschnitt der [Repa]raturkarte zur Ueberprüfung und Bestätigu[ng, daß] die Zahl der vorgelegten Abschnitte mit d[er Zahl] der in der Kundenliste eingetragenen Vers[orgungs]berechtigten übereinstimmt, einzureichen.

9.) Versorgungsberechtigte, insbesondere [...] nach vollendetem 1. Lebensjahr, die von den [Schuh]ausbesserungswerkstätten angenommen [werden,] nachdem die Neuanlegung der Kundenliste[n abge]schlossen ist, sind vierteljährlich zu erfasse[n. Das]selbe gilt von Versorgungsberechtigten, [die den] Reparaturbetrieb aus stichhaltigen Gründe[n (...,] Wegzug u. ä.) wechseln oder infolge Tod w[egfallen.] Diese müssen in der Kundenliste des bisheri[gen Be]triebs gestrichen werden. Das Datum der St[reichung] ist vom Inhaber des Ausbesserungsbetriebs [auf der] Reparaturkarte zu vermerken. Gleichzeitig [ist] dem Versorgungsberechtigten bezw. den A[ngehöri]gen die von ihm aufbewahrten Kontrollab[schnitte] zurückzugeben. Dem Innungsmeister sind [von den] Inhabern der Werkstätten spätestens am End[e des] Vierteljahres, in dem die Eintragungen bezw. [Strei]chungen erfolgten, Ergänzungsmeldung zu er[statten.] Dabei sind die berichtigten Kundenlisten [zur Be]stätigung der neuen Kundenzahl vorzulegen.

10.) Siedelt der Versorgungsberechtigte in [einen] andern Kreis über, so hat er seine bisher[ige Re]paraturkarte nebst den dazugehörigen Kon[trollab]schnitten bei der für seinen neuen Wohns[itz zu]ständigen Kartenausgabestelle in eine neu[e] umzutauschen. Dabei sind die Eintragung[en der] alten Karte von der Kartenausgabestelle [auf die] neue Karte zu übertragen und die alte Ka[rte ein]zuziehen.

Umfang der Schuhinstandsetzung

Bei der augenblicklichen Rohstofflage k[ann bis] auf weiteres für jeden Versorgungsberecht[igten im] Monat durchschnittlich nur 20 g Besohlma[terial zur] Verfügung gestellt werden. Somit kann i[m allge]meinen im Verlauf eines Jahres nur e[in Paar] Schuhe neu besohlt werden. Die Inhaber vo[n Schuh]ausbesserungswerkstätten haben sich des[halb bei] der Annahme eines Besohlungsauftrages a[n Hand] der Reparaturkarte davon zu überzeugen, w[ann die] letzte Besohlung für den jeweiligen Kun[den aus]geführt worden ist.

Zuteilung von Reparaturmaterial

Nach Inkrafttreten dieser Anordnung dü[rfen Be]zugsrechte zur Beschaffung des Reparatur[materials] nur noch gegen Vorlage der aufgerufenen [...]abschnitte an die Instandsetzungsbetriebe [ausge]geben werden.

Zunächst ist lediglich der Abschnitt A [aufgerufen.] Die Abschnitte B—D werden vom LWA [...] zu gegebener Zeit besonders aufgerufen.

Die Inhaber der Instandsetzungsbetriebe [haben] die aufgerufenen Abschnitte auf Bogen [zu ...] Stück aufzukleben. Die Bogen, die mit Un[terschrift] und Firmenstempel des Instandsetzungsbetri[ebs ver]sehen sein müssen, sind dem Innungsmei[ster zur] der Zuteilung der Materialkontingente vor[zulegen.] Bogen, bei denen Unterschrift und Firme[nstempel] fehlen, dürfen vom Innungsmeister nicht [berück]sichtigt werden.

Wirtschaft[samt]

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gm[ünd]

Sonntag, 8. Juni 1947:

8.30 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
10.00 Uhr Augustinuskirche (Teufel)
11.15 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Montag, 9. Juni:

20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vo[...]

Mittwoch, 11. Juni:

15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe
20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht [...]

Sonntag, 8. Juni:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag, 8. Juni:

9.00 Uhr Kinderkirche und Christenlehre
10.00 Uhr Predigt (Eberlein)
14.00 Bibelstunde in Unterkirneck
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Kath. Gottesdienst Lorch

Sonntag 8. Juni:

Bei gutem Wetter 1/29 Uhr Gottesdienst [...] unter der Linde auf dem Klosterber[g mit an]schließender Prozession. Bei schlecht[em Wetter] Gottesdienst um 1/29 Uhr und 10 Uhr.

Der Gemeinde Eschach wurde durch [Erlaß des] Wirtschaftsministeriums — Landesgewer[beamt] Stuttgart vom 23. 5. 1947 für die Zeit vom [...] bis 31. 12. 1950 weiterhin die Erlaubnis e[rteilt, am] 22. März und 14. September jeden Jahres [und, wenn] diese Tage auf einen Sonntag fallen, am [darauf]folgenden Tag einen Rindvieh- und Schw[einemarkt] abzuhalten. — Landratsamt.

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzucht[verband] **Schwäb. Hall.** Am Donnerstag 24. Juli [1947 findet] voraussichtlich in Blaufelden eine Bulle[nabsatz]veranstaltung mit Sonderkörung statt. [Zugelassen] werden: **Bullen**, die am Verkaufstage [...] alt sind. Anmeldungen müssen bis späte[stens ...] 1947 bei der Geschäftsstelle Schwäb. Ha[ll, ...]steige 6, eingegangen sein.

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 3. Woche der 102. Zuteilungsperiode vom 9. bis 15. Juni 1947

	Säugl. 0–1 J.	Klstk. 1–3 J.	Klk. 3–6 J.	K. 6–10 J.	Jgdl. 10–20 J.	E. über 20 J.
Brot	600 g	700 g	1700 g	2000 g	2500 g	1500 g
Fleisch	—	100 g	100 g	200 g	200 g	100 g
Fett	kein wochenweiser Aufruf	112,5 g	112,5 g	112,5 g	112,5 g	50 g
Nährmittel	kein wochenweiser Aufruf	500 g	500 g	500 g	250 g	250 g

I. Brot

Es wird beliefert:

Erwachsene (11, 21, 31)
a) der Brotabschnitt mit Wocheneindruck III und einem Mengeneindruck von 1000 g, b) die 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit Wocheneindruck III;

Jugendliche (12, 22, 32)
a) die Brotabschnitte mit Wocheneindruck III und einem Mengeneindruck von 1500 g u. 500 g, b) die 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit Wocheneindruck III;

Kinder (13. 23, 33)
a) die Brotabschnitte mit Wocheneindruck III und einem Mengeneindruck von 1000 g u. 500 g, b) die 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit Wocheneindruck III;

Kleinkinder (14, 24, 34)
a) der Brotabschnitt mit Wocheneindruck III und einem Mengeneindruck von 200 g (Zw), b) Brotabschnitt B mit Mengeneindruck 500 g, c) Brotabschnitt C mit Mengeneindruck 500 g, d) die 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit Wocheneindruck III;

Kleinstkinder (15, 25, 35)
a) der Brotabschnitt mit Wocheneindruck III und einem Mengeneindruck von 200 g (Zw), b) die 10 Kleinabschnitte über je 50 g mit Wocheneindruck III;

Säuglinge (16)
a) der Brotabschnitt mit Wocheneindruck IIIb und einem Mengeneindruck von 200 g (Zw), b) der Brotabschnitt mit Wocheneindruck IVa und einem Mengeneindruck v. 200 g (Zw), c) der Brotabschnitt mit Wocheneindruck IVb und einem Mengeneindruck von 200 g (Zw).

II. Fleisch

Es wird beliefert:

Erwachsene (11, 21)
Fleischabschnitt mit Wochendruck I und Mengeneindruck 100 g;

Jugendliche (12, 22), *Kinder* (13, 23)
a) Fleischabschnitt mit Wocheneindruck II und Mengeneindruck 100 g, b) Fleischabschnitt mit Wocheneindruck III und Mengeneindruck 100 g;

Kleinkinder (14, 24)
Fleischabschnitt mit Wocheneindruck I und Mengeneindruck 100 g;

Kleinstkinder (15, 25)
Fleischabschnitt 15 = 100 g.

III. Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben. Es wird beliefert:

Erwachsene (11, 31): Fettabschnitt 2 = 50 g
Jugendliche (12, 32): Fettabschnitt III = 62,5 g, Fettabschnitt 5 = 50 g
Kinder (13, 33): Fettabschnitt III = 62,5 g, Fettabschnitt 6 = 50 g
Kleinkinder (14, 34): Fettabschnitt III = 62,5 g, Fettabschnitt 7 = 50 g
Kleinstkinder (15, 35): Fettabschnitt III = 62,5 g, Fettabschnitt 8 = 50 g.
Für Säuglinge (16) erfolgt kein wochenweiser Aufruf. Die Butterabschnitte werden entsprechend ihrem Mengeneindruck beliefert.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration für die 3. Woche der 102. Zuteilungsperiode wird in Form *„sonstiger Nährmittel"* (keine Teigwaren) ausgegeben: Es wird beliefert:

Erwachsene (11, 21, 31)
Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g Nährmittel

Jugendliche (12, 22, 32)
Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g Nährmittel

Kinder (13, 23, 33), *Kleinkinder* (14, 24, 34), *Kleinstkinder* (15, 25, 35)
a) Nährmittelabschn. N 3 = 250 g Nährmittel
b) Nährmittelabschn. N 5 = 250 g Nährmittel

Für Säuglinge (16) erfolgt kein wochenweiser Aufruf. Die Nährmittelabschnitte sind entsprechend ihrem Mengeneindruck zu beliefern. Sie berechtigen wahlweise zum Bezug sämtlicher Nährmittelarten, auch Teigwaren.

Vollselbstversorger:
Kinder, Jugendliche, Erwachsene (41) kein Aufruf; Kleinkinder (44), Kleinstkinder (45) Nährmittelabschnitt N 6 = 250 g Nährmittel.

* * *

Allgemeines: Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte dürfen nicht beliefert werden. Dagegen berechtigen die für die 1. und 2. Woche der 102. Zuteilungsperiode freigegebenen Einzelabschnitte zum Bezug der Ware auch in der 3. Woche. Dabei dürfen Nährmittelabschnitte der 1. Woche der 102. Zuteilungsperiode nur in Form „sonstiger Nährmittel" (keine Teigwaren) beliefert, noch nicht belieferte Nährmittelabschnitte der 2. Woche dagegen in Form von Teigwaren beliefert werden.

Die Brot-, Fleisch-, Fett- u. Nährmittelabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihren aufgedruckten Mengen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 1941 geahndet.

Gemüsekonserven anstelle von Kartoffeln

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Kleinverteiler des hiesigen Kreises noch nicht vollständig mit Gemüsekonserven, die anstelle nicht gelieferter Kartoffeln an Erwachsene zur Verteilung kommen sollen, eingedeckt sind. Der Aufruf für diese Konserven kann daher heute noch nicht erfolgen.

Kreisernährungsamt

Welche Abschnitte gelten?

Am Samstag 7. Juni und in der Woche vom 9. bis 14. Juni gelten folgende Abschnitte der *Gemüsekarte:*

Abschnitt 4 für Salat und Rettiche
Abschnitt 3 und 5 für Gemüse
Abschnitt A für Blumenkohl und Gurken.

Städt. Bezugscheinstelle

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Studienrat Deibele führt eine Wanderung auf den Rosenstein am Sonntag 15. Juni. Abfahrt vom Bahnhof Gmünd 8.52 Uhr. Treffpunkt 8.30 Uhr vor dem Bahnhof. Einschreibungen im Sekretariat. — Dr Erhardt Führung durch das Kloster Lorch am Samstag 21. Juni. Abfahrt vom Bahnhof Gmünd 13.47 Uhr. Treffpunkt 13.30 Uhr vor dem Bahnhof. Anmeldungen im Sekretariat

Gmünder Kunstverein, Kunstgewerbe - Museum. Am Freitag 13. Juni 20 Uhr in der Aula der Fachschule Lichtbildervortrag über van Gogh, gehalten von F. H. Grieshaber-Reutlingen. Eintritt frei.

Das Stuttgarter Neue Theater spielt am Montag 9. Juni 20 Uhr „Die erste Legion", Schauspiel von Emmeret Lavery. Die Abonnementskarten haben Gültigkeit. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Ein Harfenkonzert mit Julia Maier - Wunderlich, Sopran, Konzertmeister Otto Hohn, Violine, Stuttgart, Konzertharfenistin Maria Hankel, Dortmund findet statt am Dienstag 10. Juni 20.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Vorverk. Münsterbuchhdlg. Kraus.

Die Neubürger - Theatergruppe Minka Sakson spielt am Samstag 14. Juni 15 Uhr im gr. Stadtgartensaal „Rumpelstilzchen", ein musikalisches Märchen für jung und alt; um 20 Uhr „Frohe Stunden - buntes Allerlei". Vorverkauf Buchhdlg. Joerg.

Die Konzert- und Gastspieldirektion Bad Mergentheim (Horst Hallen) bringt am Sonntag 15. Juni 15.30 Uhr im gr. Stadtgartensaal „Micky-Maus und die Wunderblume", ein Märchenspiel für jung und alt, abends 20.30 Uhr „Lachende Welt" mit Lilly Bonnet-Berlin. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Oeffentliche Alt- und Neubürgerversammlung der KPD im Stadtgarten. Am Freitag 13. Juni 1947 abds. 20 Uhr sprechen Staatskommissar Bettinger und Gemeinderat Lindner im gr. Stadtgartensaal über das Thema: „Die Eingliederung der Ostflüchtlinge und unsere gemeinsame Zukunft." Die über dieses Thema herrschenden großen Meinungsverschiedenheiten und die vielen damit zusammenhängenden Gerüchte sollen dabei die notwendige Klärung finden. Dazu sind alle Alt- und Neubürger herzlich eingeladen. Freie Aussprache. — Kommunistische Partei Kreis Schwäbisch Gmünd.

SPD. Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten. Unsere nächste Zusammenkunft findet am Montag 9. Juni von 20 bis 22 Uhr im Parteilokal, Kalter Markt 16, statt. Jugendliche Alt- und Neubürger als Gäste herzlich willkommen.

Gewerkschaftsbund Württemberg-Baden. Ortsverwaltung Schwäb. Gmünd. Unsere Einzelmitglieder im Stadt- und Landkreis Schwäb. Gmünd können die Weingutscheine am Montag 9. und Dienstag 10. Juni auf dem Gewerkschaftsbüro Kalter Markt 16 gegen Vorlage der Mitgliedskarte abholen.

Angestelltenverband Berufsgruppe kaufmännische sowie Büro- u. Behördenangestellte. Unsere nächste Monatsversammlung findet statt am Mittwoch 11. 6. 20 Uhr im „Adler". Mitglieder und Freunde sind herzlich eingeladen.

Touristenverein „Naturfreunde". Am Sonntag, den 15. Juni 1947 findet eine botanische Wanderung durchs Költ auf das Himmelreich statt. Nachmittags ins Freibad Heubach. Abgang 7 Uhr Fabrik Erhard u. Söhne. Führer Wolfmeier. Zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Naturkundeverein. Samstag 7. Juni 20 Uhr Monatsversammlung mit Vortrag über „Sammeln von Insekten" im Lokal Weißer Ochsen.

Kneipp-Verein Gmünd. Nächsten Donnerstag 12. Juni abends 8 Uhr im Marienheim Vortrag von Kneipparzt Dr. Sauer - Stuttgart über Infektions-, Frauen- und tuberkulöse Erkrankungen. Eintritt frei. Auch Neubürger willkommen.

Schwäb. Albverein Gmünd mit Jugendgruppe. Sonntag 8. Juni Wanderung über Kriegsebene, Hornberg zum Kalten Feld (Franz-Keller-Haus). Reiterles Kapelle, Waldstetten. Abgang 9 Uhr Waldstetterbrücke.

Sport. Heute Samstag 7. und morgen Sonntag 8. Juni je 19.30 Uhr in der Stadthalle: Vier-Zonen-Städtekampf im Radball mit Chemnitz, Hannover, Konstanz und Schwäb. Gmünd. Rahmenprogramm: Deutsche Meister im Rollschuh — Kunstlaufen und Zweier-Kunstfahren. — Morgen Sonntag 10.15 auf der Kampfbahn: Jugend-Pokalspiel Normannia gegen VfR. Aalen. 16 Uhr: Aufstiegsspiel zur Landesliga: Normannia I — FC. Eislingen I. — Sonntag 16 Uhr in Mögglingen: Entscheidungsspiel um den Abstieg: Hofherrnweiler — Lorch.

Kleintierzuchtverein Gmünd. Samstag 7. Juni um 20 Uhr Versammlung im Gasthaus z. Rosenstein.

Tabakwaren-Bewirtschaftung

1.) Tabakwaren-Aufruf!

Ab Montag 9. Juni 1947 können auf die mit dem Datumsaufdruck 9. 6.—20. 7. 47 versehenen Abschnitte 1—4 der Männer- und 1 und 2 der Frauen-Raucherkarte Tabakwaren nach Maßgabe der Bestände abgegeben bzw. bezogen werden.

Die mit dem Aufdruck 28. 4.—8. 6. 47 versehenen Abschnitte der Männer- und Frauenraucherkarte können, wie dort ebenfalls vermerkt, weitere 6 Wochen über diesen Termin hinaus, also bis zum 20. 7. 47, noch eingelöst bzw. beliefert werden.

2.) Mitteilung an die Tabakwaren-Groß- und Kleinhändler des Kreises Schwäb. Gmünd.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung „Tabakwarenbewirtschaftung" im Amtsblatt Nr. 98 vom 3. 5. 47 wird in Abänderung von Abschnitt 6 der genannten Veröffentlichung folgende Anordnung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart vom 20. Mai 1947 bekanntgegeben:

I. Die bisherige kontingentsmäßige Belieferung des Handels bleibt bis zum *20. Juli 1947* bestehen. Es können aber bereits ab 7. Juli 1947 die beim Einzelhandel eingegangenen Raucherkarten - Abschnitte mit den Gültigkeitsdaten 28. 4.—8. 6. und 9. 6.—20. 7. 1947 dem zuständigen Wirtschaftsamt zum Umtausch in Wiederbezugsmarken vorgelegt werden. Die Weiterleitung der Wiederbezugsmarken an den Großhandel oder Hersteller und die Belieferung durch diese ist jedoch erst *nach dem 20. Juli 1947* zulässig.

II. Da hiernach die Raucherkarten-Abschnitte zweier Perioden in Wiederbezugsrechte umgewandelt werden, dürfen die Wirtschaftsämter beim Umtausch von Raucherkarten-Abschnitten mit dem Aufdruck 28. 4.—8. 6. und 9. 6.—20. 7. 47 die eingereichten Raucherkarten-Abschnitte *nur zu 50 %* bewerten, also nur die Hälfte in Wiederbezugsmarken ausgeben, während die Raucherkarten-Abschnitte mit Gültigkeitsdaten *nach dem 20. 7. 1947* beim Umtausch in Wiederbezugsmarken voll zu bewerten sind.

III. Die Raucherkarten-Abschnitte sind von den Tabakwarenverkaufsstellen auf Bogen zu *98 Stück aufgeklebt* beim Wirtschaftsamt abzugeben und werden beim Umtausch in Wiederbezugsmarken zwecks Berücksichtigung der Schwundmenge mit 100 Punkten bewertet. Soweit für die Abschnitte M 1 und M 2, sowie F 1 und F 2 beim Handel oder Hersteller Zigaretten bezogen werden sollen, sind diese Abschnitte für den Umtausch in Wiederbezugsmarken gesondert aufzukleben. Weitere Einzelheiten über den Gang und die Abwicklung des Wiederbezugsverfahrens werden noch rechtzeitig besonders bekanntgegeben.

Die Abgabemengen, sowie die Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Raucherkarten-Abschnitte bei Einlösung durch den Verbraucher bleiben auch für den Zeitraum 9. 6. bis 20. 7. 1947 unverändert bestehen.

Das Wirtschaftsamt bemerkt zu Abschnitt II: Bogen, die nicht mit 98 Raucherkarten-Abschnitten beklebt sind, können nicht in Wiederbezugsmarken umgetauscht werden. Kleinhändler, die noch nicht 98 Stück Raucherkartenabschnitte eingenommen haben, müsssen mit der Ablieferung derselben abwarten, bis sie diese Zahl angesammelt haben.

Die obigen Anordnungen sind von den Tabakwaren-Groß- und Kleinhändlern genauestens zu beachten.

Wirtschaftsamt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit v. 29. Mai bis 4. Juni 47

I. Geburten:

Mai

21. Richard Otto Werdin, Bürstenmacher, Pfeifergasse 7, 1 Tochter
25. Jerzy Celnikier, Zahnarzt, Zeppelinweg 7, 1 To.
25. Franz Bühler, Holzdreher, Waldstetten, 1 Tochter
26. Josef Matz, Müller, Lorch, 1 Sohn
26. Franz Hirner, Bäcker, Hussenhofen, 1 Sohn
27. Paul Maier, Werkzeugmacher, Kleine Schweiz 2, 1 Sohn
28. Karl Hoffmann, Uhrmacher, Rechbergstraße 36, 1 Tochter
28. Carl Wagenblast, Stadtamtmann, Schapplachhalde 11, 1 Sohn
28. Viktor Kraft, Schriftsetzer, Königsturmstraße 20, 1 Tochter
28. Helmut Eichert, Goldschmied, Silcherstr. 7, 1 To.
28. Georg Herbst, Mechaniker, Untere Zeiselbergstraße 8, 1 Sohn
29. Josef Götzl, Metalldrücker, Ackergasse 9, 1 To.
30. Andreas Schuster, Automatendreher, Spraitbach, 1 Sohn
30. Ludwig Rauch, Automechaniker, Lederg. 22, 1 S.
31. Fridolin Weber, Schlosser, Oberbettringen, 1 S.
31. Ewald Kunert, Uhrmacher, Marktpl. 10, 1 Sohn
31. Lothar Kleiner, Goldschmied, Becherlehenstr. 12, 1 Sohn
31. Stanislaw Lukaszewski, Kommandant, Bismarckkaserne, 1 Sohn

II. Sterbefälle:

Mai

28. Günter Duck, wohnh. Heugenstr. 5, 2½ J.
29. Karoline Vogelmann geb. Göhringer, Rechbergstraße 1, 76 J.
31. Jakob Klopfer, Polizeisekretär a. D., Buchstraße 30, 40 J.

III. Eheschließungen:

Mai

30. Max Dieter Wohlfahrt, Dr. med., und Ingeborg Lieck, chem. Laborantin, beide wohnh. Gmünd, Katharinenstr. 11
30. Johannes Pfundt, Maschinenschlosser, und Emma Traxel geb. Stuhlberg, Hausfrau, beide wohnh. Gmünd, Kasernenplatz 3
30. Edwin Riske, Goldschmied, Schießtalstr. 17, und Else Lilly Gretschmann, Schneiderin, Johannisplatz 3
31. Georg Dörr, Bäcker, und Hedwig Weiser geb. Mayer, beide wohnh. Gmünd, Pfeifergasse 18
31. Alois Seifried, Friseur, wh. Stuttgart-N, Knollstraße 44/2, und Gertrud Kregler, Kontoristin, wohnh. Gmünd, Körnerstr. 13
31. Josef Schneider, Kunstformer, Gmünd, Türlensteg 31, und Luzia Schirle, Hilfsarbeiterin, wohnhaft Mutlangen, Wetzgauerstr. 64
31. Alfred Stephan, Student der Naturwissenschaften, wohnh. Gmünd, Olgastr. 21, und Ruth Schmidt, Kindergärtnerin, wohnh. Massenheim, Taunus, Kirchstr. 1
31. Ernst Weitzsäcker, Müllermeister, Meimsheim Kreis Heilbronn a. N., und Anneliese Mehrer, Fachlehrerin, wohnh. Untergröningen

Obst- und Gemüse-Erzeugerhöchstpreise

für das Preisgebiet Württemberg-Hohenzollern ab 2. Juni 1947

Obst: Kirschen (s. bes. Preiskarte), Erdbeeren 60 Rpf je ½ kg, Stachelbeeren, unreife und hartreife 27 Rpf je ½ kg; **Gemüse:** Lattich (Schnittsalat) 35 Rpf je ½ kg, Kopfsalat (Treibware), Mindestgew. 100 g 9 Rpf je Stück, Mindestgew. 200 g 12 Rpf je Stück, Mindestgew. 400 g 18 Rpf je Stück, Kresse 45 Rpf je ½ kg, Blattspinat 12 Rpf je ½ kg, Wurzelspinat 9 Rpf, Mangold 9 Rpf, Rhabarber, rotfleischig 9 Rpf, rotstielig 6,5 Rpf, grünstielig 5,5 Rpf je ½ kg, Radieschen (10 Stück im Bund, Mindestdurchmesser 1 cm 8 Rpf je Bund, Radieschen Typ Würzburger (10 Stück im Bund) 10 Rpf, Rettiche (Treibware) 5 Stück im Bund 10—14 Rpf, Rettiche (Treibware) Gr. I Mindestdurchmesser 7 cm 14 Rpf, Gr. II Mindestdurchmesser 5 cm 12 Rpf, Gr. III Mindestdurchmesser 4 cm 7 Rpf je Stück, Karotten (Treibware) 10 Stück im Bund Mindestdurchmesser 2 cm 25 Rpf je Bund, Poree (Lauch) 15 Rpf je ½ kg, Treibkohlrabi Größe 0 22 Rpf je Stück, Größe I 19 Rpf, Gr. II 17 Rpf, Gr. III 8 Rpf je Stück, Gurken (Treibware) 50 Rpf je ½ kg, Frühlingszwiebel (mindestens 5 Stück im Bund, Mindestdurchmesser 4 cm) 20 Rpf je Bund.

Vorstehende Erzeugerpreise sind Höchstpreise und verstehen sich im Falle des Verkaufs über eine Bezirksabgabestelle einschließlich der BASt-Gebühr; sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung — Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billiger zu berechnen.

Für die Sortierung gelten die Reichseinheitsvorschriften der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft v. 30. März 1942 (RNVBl., S. 90).

Soweit und solange für Gemüse- und Obsterzeugnisse in den Preiskarten keine Preise enthalten sind, findet gemäß § 3 der Frischwarenanordnung vom 27. März 1942 (RNVBl., S. 122) die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen mit der Maßgabe Anwendung, daß als Stoppreise der Jahreszeitpreis des Jahres 1937 gilt.

Die Erzeugerhöchstpreise gelten immer frei Waggon der Verladestation des Erzeugers. Vorhergehende Kosten hat in jedem Fall der Erzeuger zu tragen. Dies gilt auch für die Preise der BASten. Die gesonderte Berechnung für Anfuhrkosten an die Bahnstation ist nicht gestattet. Für de Durchführung von Verlade- oder Güteprüfungen dürfen Gebühren weder erhoben noch weiter berechnet werden.

Der Erzeuger darf für Frischwaren, die nach den marktordnenden Bestimmungen von ihm abgegeben werden dürfen, berechnen:

a) beim Verkauf der Ware auf dem Wochenmarkt: Erzeugerpreis und Zuschlag des Kleinhandels (25%);

b) beim Verkauf ab Hof, Gärtnerei: Nur den Erzeugerhöchstpreis, wenn kein anderer ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verdienstspannen des Handels betragen:

a) für den Großhandel bei Gemüse 10% des Einstandspreises, mindestens aber 0,50 RM. für Wurzelgemüse und Zwiebelgewächse, 0,70 RM. für Kohlgemüse und 0,90 RM. für die übrigen Küchengewächse für je 50 kg.

b) für den Einzelhandel 25% des Einstandspreises, mindestens aber 2 Rpf je 500 g oder 1 Rpf je Stück oder Bund.

Ueber sämtliche Verkäufe sind Schlußscheine oder Rechnungen mit Durchschrift auszufertigen, aus denen Käufer und Verkäufer, Art und Güte der Ware, Preis und Tag des Verkaufs ersichtlich sind. Diese Unterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für den Preisüberwachungsbeamten bereitzuhalten.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Fahrplan der Remstalstrecke

Stuttgart — Schwäbisch Gmünd — Aalen — Nördlingen

Station					D O			D W	Sa	W	a	a		E W	
Stuttgart Hbf.	ab			5.28	6.00		10.07	12.37	12.58	14.00	15.13	16.23	17.53	18.58	20.57
Stg-Bad Cannstatt	an			5.35	6.06		10.14	12.43	13.05	14.06	15.19	16.30	18.00	19.05	21.04
	ab			5.37	6.09		10.16	12.46	13.08	14.10	15.21	16.35	18.03	19.07	21.06
Fellbach	"			5.48			10.29		13.21	14.22	15.34	16.48	18.17		21.19
Waiblingen	an			5.52			10.33		13.25	14.26	15.38	16.52	18.22	19.22	21.23
	ab			5.54			10.35		13.27	14.28	15.40	16.54	18.24	19.23	21.25
Rommelshausen	"			5.58			10.39		13.32	14.32	15.44	16.59	18.28		21.29
Stetten (Remstal)	"			6.03			10.44		13.38	14.37	15.49	17.04	18.33		21.34
Endersbach	"			6.07			10.48		13.42	14.42	15.53	17.08	18.38		21.38
Beutelsbach	"			6.11			10.52		13.46	14.46	15.57	17.13	18.42		21.42
Grunbach	"			6.16			10.58		13.51	14.52	16.03	17.19	18.48		21.48
Geradstetten	"			6.21			11.02		13.56	14.56	16.07	17.23	18.52		21.52
Winterbach	"			6.27			11.08		14.02	15.03	16.13	17.30	18.59		21.58
Weiler (Rems)	"			6.31			11.13		14.06	15.07	16.18	17.34	19.03		22.02
Schorndorf	an		W	6.36	6.45		11.17	13.20	14.11	15.12	16.23	17.39	19.08	19.42	22.06
	ab		6.07	6.39	6.46		11.20	13.21	14.13	15.14		17.43	19.11	19.44	22.08
Urbach	"		6.13	6.45			11.27		14.20	15.21		17.49	19.18		22.14
Plüderhausen	"		6.18	6.59			11.32		14.25	15.26		17.54	19.23		22.19
Waldhausen	"		6.25	7.05			11.38		14.31	15.33		18.00	19.29		22.25
Lorch	"		6.32	7.13			11.46		14.39	15.41		18.08	19.37		22.33
Deinbach	"		6.39	7.20			11.53		14.46	15.49		18.14	19.44		22.40
Schwäb. Gmünd	an	W	6.45	7.26	7.12		11.59	13.47	14.52	15.55	W	18.20	19.50	20.08	22.46
	ab	5.19		7.30	7.14		12.03	13.49	14.57	15.58	17.40		19.55	20.10	22.48
Hussenhofen	"	5.27		7.39			12.12		15.05	16.07	17.48		20.04		22.56
Unterböbingen	"	5.35		7.48			12.21		15.14	16.16	17.57		20.14	20.26	23.05
Mögglingen	"	5.42		7.55			12.30		15.22	16.25	18.05		20.23		23.12
Essingen	"	5.51		8.06			12.42		15.33	16.36	18.16		20.34		23.23
Aalen	an	5.58		8.14	7.51		12.49	14.26	15.40	16.43	18.23		20.41	20.50	23.30
	ab			8.35	7.54	8.25	W 13.10	14.29		17.16					
Wasseralfingen	"			8.41		8.31	" 13.16			17.22					
Hofen	"			—		8.36	" 13.20			17.26					
Goldshöfe	an			8.48		8.43	" 13.26			17.32					
Crailsheim	an				8.54	9.46		15.32							
Nürnberg	an				11.44	14.32		18.28							
Goldshöfe	ab			8.49			" 13.27			17.33					
Nördlingen	an			9.47			" 14.25			18.31					

Stuttgart—Nürnberg—Hof (D-Zug 6.00); Stuttgart—Nürnberg—Hof (D-Zug 12.37); Nur beschränkt benutzbar o. G. (E 18.58); ab Gmünd nur Sa (20.57)

Nördlingen — Aalen — Schwäbisch Gmünd — Stuttgart

Station			D	W			E		W		D						Sa
Nördlingen	ab		O	5.32					11.10				15.12				19.05
Goldshöfe	an			6.31					12.11		W		16.11				20.06
Nürnberg	ab		1.35								10.30	10.46		W			
Crailsheim	ab		4.25								13.31	15.12		17.21			
Goldshöfe	ab			6.32					12.12			16.22	16.12	18.24			20.07
Hofen	"			6.37					12.17			16.27	—	18.30			20.12
Wasseralfingen	"			—					12.22			16.31	16.19	18.34			20.17
Aalen	an		5.18	6.46	W		W		12.27		14.25	16.35	16.24	18.38	b	Sa	20.22
	ab	4.13	5.20		6.12		6.58	8.00		13.05	14.28		16.55		18.50	19.27	
Essingen	"	4.22			6.21			8.11		13.15			17.04		18.59	19.36	
Mögglingen	"	4.30			6.29			8.19		13.22			17.12		19.07	19.44	
Unterböbingen	"	4.35			6.34		7.16	8.33		13.28			17.18		19.12	19.50	
Hussenhofen	"	4.42			6.41			8.40		13.35			17.25		19.19	19.57	
Schwäb. Gmünd	an	4.49	5.47	W	6.48	W	7.27	8.47		13.42	14.54		17.31	a	19.26	20.04	
	ab	4.52	5.48	5.57		7.05	7.29	8.50		13.47	14.56		17.36	18.42		20.06	
Deinbach	"	4.58		6.03		7.11		8.56		13.53			17.42	18.48		20.12	
Lorch	"	5.04		6.09		7.17		9.03		14.00			17.48	18.54		20.18	
Waldhausen	"	5.11		6.16		7.24		9.10		14.07			17.55	19.00		20.25	
Plüderhausen	"	5.17		6.22		7.30		9.16		14.13			18.01	19.06		20.31	
Urbach	"	5.21		6.26		7.34		9.21		14.17			18.05	19.10		20.35	
Schorndorf	an	5.26		6.31		7.40	7.51	9.26	b	14.23	15.17	a	18.10	19.15		20.40	
	ab	5.35		6.40			7.53	9.35	13.33	14.26	15.19	17.12	18.14	19.18		20.43	
Weiler (Rems)	"	5.39		6.44				9.40	13.37	14.30		17.16	18.18	19.22		20.47	
Winterbach	"	5.44		6.49				9.44	13.41	14.35		17.20	18.23	19.27		20.52	
Geradstetten	"	5.50		6.54				9.50	13.46	14.41		17.26	18.28	19.33		20.57	
Grunbach	"	5.54		6.59				9.55	13.50	14.45		17.30	18.33	19.37		21.01	
Beutelsbach	"	5.59		7.04				10.00	13.55	14.51		17.35	18.38	19.42		21.07	
Endersbach	"	6.04		7.09				10.05	13.59	14.56		17.39	18.43	19.46		21.11	
Stetten (Remstal)	"	6.08		7.13				10.10	14.03	15.00		17.43	18.47	19.50		21.16	
Rommelshausen	"	6.14		7.19				10.17	14.08	15.07		17.49	18.53	19.56		21.22	
Waiblingen	an	6.19		7.24			8.15	10.22	14.12	15.12		17.53	18.58	20.00		21.26	
	ab	6.21		7.26			8.17	10.25	14.14	15.14		17.55	19.00	20.02		21.28	
Fellbach	"	6.26		7.31				10.31	14.19	15.20		18.00	19.05	20.07		21.34	
Stg.-Bad Cannstatt	an	6.33	6.38	7.39			8.29	10.39	14.26	15.28	15.54	18.07	19.14	20.14		21.43	
	ab	6.45	6.40	7.40			8.31	10.41	14.28	15.30	15.58	18.11	19.16	20.16		21.45	
Stuttgart Hbf.	an	6.53	6.46	7.47			8.39	10.48	14.36	15.37	16.04	18.18	19.23	20.23		21.52	

Prag—Nürnberg—Stuttgart—Paris (D 5.18); Nur beschränkt benutzbar o. G. (E 6.58); Hof—Nürnberg—Stuttgart (D 10.30); Ab Schorndorf Sa u. So (20.43—21.52)

Schwäbisch Gmünd — Göppingen

		W					Station		W		S	W		
4.56		9.57	Sa 12.10		17.39	ab	**Schwäb. Gmünd Hbf.**	an	6.58		8.33	9.18	Sa 13.36	
5.06		10.07	" 12.19		17.48		Schwäb. Gmünd Süd		6.50		8.24	9.10	" 13.28	
5.14		10.19	" 12.27		17.57		Straßdorf		6.42		8.16	9.01	" 13.20	
5.20		10.26	" 12.33		18.03		Metlangen-Hohenrechberg		6.37		8.10	8.48	" 13.14	
5.23		10.30	" 12.36		18.06		Reitprechts		6.33		8.06	8.42	" 13.11	
5.27		10.35	" 12.40		18.11		Lenglingen		6.29		8.02	8.37	" 13.07	
5.32	W	10.41	" 12.44	a	18.15		Maitis-Hohenstaufen		6.26	W	7.58	8.33	" 13.03	a
5.44	7.10	10.55	" 13.00	16.50	18.27		Wäschenbeuren		6.20	6.49	7.52	8.21	W 12.57	16.43
5.50	7.16	11.06	W 13.07	16.56	18.34		Birenbach		6.11	6.42	7.42	8.05	" 12.35	16.35
5.54	7.20	11.11	" 13.11	17.00	18.39		Adelberg-Börtlingen		6.06	6.37	7.37	7.59	" 12.31	16.31
5.59	7.25	11.23	" 13.16	17.04	18.45		Rechberghausen		6.01	6.33	7.33	7.54	" 12.26	16.26
6.05	7.30	11.33	" 13.21	17.10	18.51		Faurndau Nord		5.50	6.28	7.27	7.46	" 12.20	16.20
6.10	7.35	11.38	" 13.26	17.15	18.56	an	**Göppingen**	ab	5.45	6.23	7.22	7.40	" 12.15	16.15

Schwäbisch Gmünd — Unterböbingen — Heubach

Station		W	W	S			
Schwäb. Gmünd	ab	6.23	8.05	8.52	16.10		19.45
Hussenhofen	"	6.30	8.12	8.59	16.17		19.54
Unterböbingen	an	6.36	8.18	9.05	16.23	a	20.01
	ab	6.41	8.36	9.10	16.28	17.20	20.27
Oberböbingen	"	6.46	8.41	9.15	16.33	17.25	20.34
Heubach	an	6.51	8.47	9.21	16.40	17.32	20.44

Station		n. S.	W	W	S	Su. Sa	a
Heubach	ab	4.10	7.01	9.10	9.31	16.50	17.43
Oberböbingen	"	4.16	7.07	9.16	9.37	16.56	17.49
Unterböbingen	an	4.21	7.12	9.21	9.42	17.01	17.54
	ab	4.26	7.23	9.27	9.47	17.06	18.00
Hussenhofen	"	4.33	7.30	9.34	9.54	17.13	18.07
Schwäb. Gmünd	an	4.40	7.37	9.41	10.01	17.20	18.14

Zeichenerklärung: W = verkehrt nur werktags, a = verkehrt werktags ausgenommen samstags, b = verkehrt täglich außer samstags, Sa = verkehrt nur samstags, S = verkehrt an Sonn- und gesetzl. Feiertagen, O = verkehrt nur auf besondere Anordnung (vorerst noch nicht!).

mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mer 104 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 14. Juni 1947 | Preis 10 Pfg.

Registrierung der Kriegsgefangenen, der Zivilinternierten im Ausland und der Vermißten

Schicksal unserer Kriegsgefangenen und die wißheit über die Vermißten lastet schwer auf tschen Bevölkerung. Die gesamte Betreuung riegsgefangenen und die Nachforschung nach ch vermißten Personen ist einheitlich zusammefaßt worden. Der Ministerrat von Württemaden hat beschlossen, in Württemberg-Baden amtliche *Registrierung der Kriegsgefangenen ermißten durchzuführen.* (Diese erfolgt auch anderen Ländern der amerikanischen Begszone.) Das Innenministerium ist mit dieser be betraut worden. Durch Einschaltung amt-Stellen soll die Kriegsgefangenenbetreuung Suche nach Vermißten auf eine feste Grundestellt werden mit dem Ziel, über die Verweitmöglichst Klarheit zu schaffen, damit gehörigen möglichst bald zusammengeführt

Erfassung soll sich auf folgende Personenerstrecken:

iegsgefangene der ehemaligen Wehrmacht* und Wehrmachtsgefolges, von denen ein schriftes Lebenszeichen vorliegt und deren Kriegsangenenanschrift bekannt ist.

ilinternierte im Ausland, deren Anschrift bent ist.

mißte der ehemaligen Wehrmacht und des rmachtsgefolges, die als vermißt gemeldet den sind und bei denen noch nicht bekannt wo sie sich gegenwärtig aufhalten und ob sie haupt noch leben.

e sonstigen vermißten Zivilpersonen einschließ der durch den Luftkrieg im Inland vermißPersonen, der Angehörigen von Flüchtlingen der Kinder, deren Schicksal noch aufgeklärt den muß.

Registrierung erfolgt auf Grund von Mel. Bei sämtlichen Bürgermeisterämtern sind tellen errichtet worden. Die Registrierkarten von den Meldestellen selbst ausgefüllt. Die ngen sollen grundsätzlich *nur* durch die Angehörigen in nachstehender Reihenfolge ommen werden:

- Ehegatten oder
- Vater oder
- Mutter oder
- Kinder oder
- Geschwister oder
- anderen Verwandten usw.

r die Vornahme der Meldungen sollen sich die ollten untereinander verständigen, damit Doplungen vermieden werden.

Angehörigen haben bei der Meldung zur vollgen und richtigen Ausfüllung der Meldekarten Unterlagen über die Personalien der Kriegsgefangenen oder Vermißten (Briefe des Kriegsgefangenen oder Vermißten, amtliche Mitteilungen), unter allen Umständen mitzubringen und vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch *die* Kriegsgefangenen und Vermißten zu melden sind, über die die Angehörigen bereits beim Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte in Stuttgart oder bei einer sonstigen Organisation (SPD Hannover o. a.) Nachforschungsantrag gestellt haben.

Mit dieser Erfassung soll in erster Linie eine zuverlässige Uebersicht über die Zahl und die Personalien der Personen erreicht werden, die von den Angehörigen in der US-Zone noch vermißt werden oder noch nicht zu ihnen zurückgekehrt sind.

Nach der statistischen Auswertung des gesamten Materials durch die Statistischen Landesämter werden die Unterlagen zur Nachforschung nach dem Verbleib der vermißten Personen verwendet werden. Das gesamte Material geht an die für die süddeutschen Länder zuständige Zonen-Suchzentrale in München. Da die Registrierung auch in den britischen und französischen Besatzungszonen durchgeführt werden wird, wird die Zusammenführung der Angehörigen wesentlich erleichtert werden.

Die Registrierung wird in Württemberg-Baden in den Landkreisen vom 20. Juni bis 2. Juli 1947, in den Stadtkreisen vom 20. Juni bis 12. Juli 1947 durchgeführt.

Die Bürgermeisterämter — Meldestellen — werden das Nähere bekanntgeben, wann — Tag und Stunde — und wo — Raum — die Meldungen erfolgen können.

Der Zweck der Registrierung wird nur erreicht, wenn alle Kriegsgefangenen und sämtliche vermißten Personen zur Anmeldung gebracht werden. Die Bevölkerung wird daher aufgefordert, sich weitgehend an der Registrierung zu beteiligen und die Anmeldung als eine Ehrenpflicht gegenüber den Kriegsgefangenen und Vermißten anzusehen.

Stuttgart, den 30. Mai 1947.

Innenministerium: Ulrich

* * *

In der *Stadt Schwäb. Gmünd* wird die Registrierung in der Zeit vom 20. Juni bis 12. Juli 1947 durchgeführt.

Die Meldungen werden im *Stadtpolizeiamt*, Zimmer 8 (1. Stock), von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr entgegengenommen.

In den *Landgemeinden* des Kreises Schwäb. Gmünd wird die Zeit, in der die Registrierung durchgeführt wird, jeweils ortsüblich bekanntgegeben.

usgabe weiterer Flüchtlingsausweise

in Schwäb. Gmünd wohnhaften Flüchtlinge n nachstehend genannten Ausweis-Nummern wie folgt zum Flüchtlingsarzt, Turnhalle der hule, Haußmannstr. 34, zur ärztlichen Unterg und Aushändigung der Flüchtlingsausweisvorgeladen:

	Datum	Zeit	Nummern
och	18. 6.	v. 9-12 Uhr	der Rest der
		v. 15-17 Uhr	Nr. 107000-110000
rstag	19. 6.	v. 9-12 Uhr	Nr. 110001-110150
		v. 15-17 Uhr	Nr. 110151-110250
g	20. 6.	v. 9-12 Uhr	Nr. 110251-110350
		v. 15-17 Uhr	Nr. 110351-110450
ag	21. 6.	v. 9-12 Uhr	Nr. 110451-110500
g	23. 6.	v. 9-12 Uhr	Nr. 110501-110600
		v. 15-17 Uhr	Nr. 110601-110700
ag	24. 6.	v. 9-12 Uhr	Nr. 110701-110800
		v. 15-17 Uhr	Nr. 110801-110900
ch	25. 6.	v. 9-12 Uhr	Nr. 110901-111000

Flüchtlinge mit den folgenden Ausweis-Numerden später vorgeladen.

Kennkarte, der *vorläufige Flüchtlingsausweis alte* (gelbe) *Ostflüchtlingspaß* sind mitzu. Persönliches Erscheinen ist erforderlich. in Flüchtlingsausweisheft nicht abholt, macht rafbar.

Flüchtlingskommissar

Heimatabende der Flüchtlinge

finden in der kommenden Woche für alle Landsmannschaften statt. Es treffen sich — jeweils um 20 Uhr — die Deutschen aus

Ostdeutschland, Polen und Rußland	am Montag 16. 6. im „Adler",
Slowakei	am Dienstag 17. 6. im „Kreuz",
Rumänien	am Mittwoch 18. 6. in der „Post",
Südmähren	am Donnerstag 19. 6. i. d. „Post",
Nordböhmen	am Freitag 20. 6. im „Adler",
Südböhmen	am Samstag 21. 6. im „Einhorn",
Ungarn und Jugoslavien	am Sonntag 22. 6. i. „Weiß. Ochs.",
Nordmähren	am Montag 23. 6. im „Adler".

Tagesordnung: 1. Bericht über die Kreistagungen der Flüchtlings-Vertrauensleute. 2. Altes und Neues aus der Heimat. 3. Verschiedenes.

Flüchtlingsausschuß Schwäb. Gmünd

* * *

An alle Firmen und Geschäftsleute, die noch Forderungen an die Verwaltung der Flüchtlingslager haben (geldlich oder in Leergut), ergeht die Aufforderung, diese bis spätestens 20. 6. 1947 der Lagerleitung Oberschule mitzuteilen. Eingereichte Rechnungen, die noch nicht bezahlt wurden, sind nicht zu erneuern. Diese Beträge werden von der Kreispflege überwiesen. Das Durchgangslager Hindenburgoberschule wird aufgelöst.

Lebensmittelkartenausgabe

für die 103. Zuteilungsperiode (23. 6. bis 20. 7. 47) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25.

Kartenempfänger mit Flüchtlingsausweis:
Montag 16. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
Dienstag 17. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Jahn:
Mittwoch 18. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Donnerstag 19. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Freitag 20. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr

Selbstversorger, Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 24. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 25. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 26. Juni von 8—12 und 14—17 Uhr.

Mit der Lebensmittelkarte werden diesesmal ausgegeben: *Schuhreparatur-Ausweis, Seifenkarte, Kohlenkarte und Haushaltausweis für Milch.*

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten erst am Samstag 21. Juni in Empfang nehmen v. 9—12 Uhr.

Bei meldepflichtigen Personen *Meldekarten*, bei nicht meldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle, Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte, geschlossen.

Der Kreistag

wird auf *Montag 23. Juni 1947 vormittags 9 Uhr* in den Sitzungssaal des Gmünder Rathauses einberufen. Hierzu ergeht Einladung an alle ordentlichen Mitglieder des Kreistages, sowie an die gem. Art. 25 KrO. zur Teilnahme Berechtigte.

Tagesordnung:

Geschäftliches.

1. Wahl eines Abgeordneten zur Verbandsversammlung des Württ. Sparkassen- und Giroverbands.
2. Wahl des Kreisbaumeisters.
3. Aussprache über den Verwaltungsbericht für das Jahr 1946.

Landrat

Die Stelle des Leiters des Wohnungsamts

der Stadt Schwäbisch Gmünd ist sofort zu besetzen. Die Stelle ist durch Aufhebung des Wohnraumbewirtschaftungsamts und Ausbau des bestehenden Wohnungsamts geschaffen worden. Gesucht wird eine energische, zielbewußte Persönlichkeit. Geboten wird Anstellung als Angestellter der TO. AV.

Bewerbungen mit Unterlagen erbeten bis 21. Juni 1947.

Der Oberbürgermeister

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 16. bis 21. Juni 1947 gelten folgende Abschnitte der Gemüsekarte:
Abschnitt 6 für Salat und Rettiche,
Abschnitt 5 und 7 für Gemüse,
Abschnitt A und B für Blumenkohl und Gurken.

An alle Obstverteiler!

Zur Kontrolle der Abrechnung über den Verkauf der zugeteilten Obstmengen müssen die eingenommenen Abschnitte der Gemüse- und Obstkarte pünktlich am Ende jeder Kartenperiode mit Angabe der Personenzahl bei der Städt. Bezugscheinstelle Abt. Ernährung abgegeben werden. Der Verkauf darf nur in der Reihenfolge der aufgerufenen Buchstaben erfolgen.

Städt. Bezugscheinstelle.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 15. Juni:

Dr. Manuwald, Ledergasse 54, Fernruf 2721

Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Studienrat Deibele führt eine heimatgeschichtliche Wanderung auf den Rosenstein—Heubach am Sonntag 15. Juni. Morgens 8.52 Abfahrt am Bahnhof Gmünd. Die Fahrkarte muß jeder Teilnehmer selbst lösen. Treffpunkt 8.30 vor dem Bahnhof. Verpflegung ist mitzunehmen. — Dr. Erhard: Führung durch das Kloster Lorch am Samstag 21. Juni. Abfahrt Gmünd 13.47 Uhr. Treffpunkt 13.30 Uhr vor dem Bahnhof. Die Teilnehmer müssen selbst die Fahrkarten lösen.

Die Konzert- und Gastspieldirektion Bad Mergentheim (Horst Hallen) bringt am Sonntag 15. Juni 15.30 Uhr im gr. Stadtgartensaal „Micky-Maus und die Wunderblume", ein Märchenspiel für jung und alt; abends 20.30 Uhr „Lachende Welt" mit Lilly Bonnet-Berlin. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Die Württ. Musikbühne veranstaltet am Mittwoch 18. und Donnerstag 19. Juni ein Gastspiel mit der Operette „Ein Walzertraum" von Oskar Straus. Beginn jeweils 20 Uhr. Vorverkauf: Buchhdlg. Stiegele.

Das Stuttgarter Jugendtheater spielt am Mittwoch 18. Juni 14.30 Uhr im gr. Stadtgartensaal „Max und Moritz", ein Bubenstück in 7 Streichen für große und kleine Kinder. Vorverkauf: Buchhdlg. Stiegele.

Klavierabend Prof. Arnold-München am Freitag 20. Juni 20 Uhr im Festsaal des Landeswaisenhauses. Auf dem Programm Werke von Chopin und Liszt. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Die Neubürger - Theatergruppe Minka Sakson spielt heute 15 Uhr im gr. Stadtgartensaal „Rumpelstilzchen", ein musikalisches Märchen für jung und alt; um 20 Uhr „Frohe Stunden - buntes Allerlei". Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Touristenverein „Naturfreunde". Unsere Sonnwendfeier findet am 21. Juni auf dem Himmelreich statt. Beginn der Feier 23.00 Uhr. Mitwirkende: Naturfreundemusik, Volkstanzgruppe usw. Wir bitten um zahlreiche Beteiligung.

Kneipp-Verein Gmünd. Morgen Sonntag 15. Juni m[illegible]ags 3 Uhr Besuch des Heilkräuter-Gartens der W[illegible]da (Möhlerstraße) unter sachkundiger Führung.

Altersgenossen 1907. Heute abd. 20 Uhr im „Grünen Baum" wichtige Versammlung wegen des Vierzigerfestes.

Altersgenossen 1887. Samstag 14. Juni abds. 20 Uhr im Gasthaus z. „Storchen" letzte Besprechung fürs 60er-Fest. Das Fest findet am 5. Juli statt. — Der Ausschuß.

DVP.-Frauenversammlung am 18. Juni (Mittwoch) um 20 Uhr im „Einhorn".

Sport. Samstag ab 13 Uhr auf dem Platz bei der Staatsturnhalle Spiele um die württ. Jugendmeisterschaft im Handball mit Schnaitheim, Stammheim u. Grunbach. — Normanniakampfbahn: Sonntag 13.30: Normannia II — Waldstetten, 15 Uhr: Normannia Res. — Rechberg, 16.30: Jugend-Pokalendspiel Normannia — Bettringen. Platz bei der Staatsturnhalle: 16 Uhr Sportfr. Gmünd — Rechberghausen, 17.30 Uhr Sportfr. AH. — Normannia AH. — Heubach: Samstag 17.30 Handball Heubach — Böhmenkirch; 19.00 in der Turnhalle Tischtennis Heubach — Böhmenkirch. Sonntag 16.00 Fußball-Aufstiegsspiel Heubach gegen Unterkochen. Hussenhofen 16 Uhr: Hussenhofen — Abtsgmünd. Mögglingen: 15.00 Anturnen des TV. Mögglingen. 16.00 Handball: Mögglingen gegen Mergelstetten.

Aufgebot!

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen. Die Kennkarten wurden von den LP.-Posten verlustig gemeldet:

Nührenberg Käthe, geb. 18. 5. 1908 in Chemnitz, wohnh. Pfahlbronn, Nr. der Kennkarte WB 535 134
Hüsebusch Margot, geb. 17. 3. 1912 in Dortmund, wohnh. Horn Gde. Göggingen, WB 533 128
Nothdurft Martha, geb. 2. 7. 1927 in Alfdorf, wohnh. Alfdorf, WB 522 493
Vorrath Theresia, geb. 28. 9. 1836 in Ronsperg, wohnhaft Hussenhofen, WB 529 760
Pleli Regina, geb. 26. 4. 1914 in Borsod/Ung., wohnh. Herlikofen, WB 532 454
We[illegible]z Klara, geb. 7. 11. 1904 in Jauer/Schles., wohnh. Lorch, WB 508 625
Wahl Friedrich, geb. 12. 3. 1924 in Alfdorf, wohnh. Alfdorf, WB 522 625
Wäger Maria, geb. 12. 11. 1872 in Pfahlbronn, wohnhaft Wustenriet Gde. Großdeinbach, WB 517 081
Widmann Maria, geb. 5. 3. 1908 in Mutlangen, wohnhaft Mutlangen, WB 524 075
Kielwein Rosa, geb. 8. 4. 1917 in Lindach, wohnhaft Lindach, WB 508 134

* * *

Polizeibericht. In der Woche vom 1. bis 7. Juni 1947 wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 37 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt 19 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 18. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 2 (Stadt 0, Land 2), Diebstahl 11 (4, 7), Körperverletzung 2 (1, 1), Unterschlagung 2 (1, 1), Schwarzhandel 1 (1, 0), Abtreibung 1 (1, 0), Uebertretung der STVO 10 (8, 2), Personalausweisbeanstandungen, Uebertr. der Reichsmeldeordnung und des Jugendschutzgesetzes 8 (3, 5).

Rotes Kreuz — Schwäb. Gmünd

Der Tag der Rot-Kreuz-Sammlung ist vorüber. Für die Straßensammlung war das Wetter nicht günstig, deshalb konnte auch das angekündigte Konzert auf dem Marktplatz nicht stattfinden. Das Ergebnis der Sammlung war dennoch ein gutes. Auch diesmal brachte die Bevölkerung in Stadt und Land fast ausnahmslos dem Roten Kreuz Verständnis entgegen. Für das bezeigte Wohlwollen und die Spenden danken wir herzlich.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Ausgabe der Brennstoffkarten

1. Zusammen mit den Lebensmittelkarten für die 103. Versorgungsperiode werden an die Haushaltungen im Stadtgebiet von Schwäb. Gmünd die für das Kohlenwirtschaftsjahr 1947/48 gültigen Haushaltbrennstoffkarten ausgegeben.

Es gelangen vier verschiedenfarbige Brennstoffkarten für folgende vier Verbrauchergruppen zur Ausgabe:

Gruppe I Einzelpersonen und Untermieter (rote Brennstoffkarte)
Gruppe II Haushalte mit 1—2 Personen (graue Brennstoffkarte)
Gruppe III Haushalte mit 3—5 Personen (gelbe Brennstoffkarte mit schwarz. Druck)
Gruppe IV Haushalte mit 6 u. mehr Personen (gelbe Brennstoffkarte mit grünem Druck)

Der untere Teil der Brennstoffkarte ist in 20 Felder aufgeteilt, von denen 8 mit H, 12 mit K versehen sind. Auf der Rückseite der Brennstoffkarte befinden sich 15 Felder mit den Buchstaben A—P, die für Sonderzuteilungen nach besonderen Aufrufen dienen.

Die Stammabschnitte der Brennstoffkarten wurden bereits von der Städt. Brennholzstelle im Rathaus ausgefüllt. Aenderungen der Angaben dürfen daher nur von der dortigen Stelle durchgeführt werden.

Der obere Abriß der Brennstoffkarte ist vom Empfänger auszufüllen mit Ausnahme den Spalten, Abholungsausweis Nr. und Außenstelle.

2. Unmittelbar nach Empfang der Brennstoffkarten lassen sich die Bezugsberechtigten — nach Ausfüllung des oberen Abschnittes — bei einem Kohlenhändler, der frei gewählt werden kann, in die Kundenliste eintragen. Die Brennstoffkarte verbleibt bis zum ersten Aufruf bzw. bis zur ersten Belieferung beim Kohlenhändler.

3. *Letzter Eintragungstermin bei den Kohlenhändlern 30. Juni 1947.*

4. Selbstversorger in Holz, sowie sämtliche Bedienstete der Reichsbahn und der Privatbahnen erhalten keine Brennstoffkarten.

5. Uebertragung der Brennstoffkarte an Personen u. eigenmächtige Abänderungen an ih[illegible] verboten und werden nach der Verbrauchsreg[illegible] Strafverordnung vom 27. 11. 41 bestraft.

6. Die Brennstoffkarte ist beim Wegzug a[illegible] Stadt Schwäb. Gmünd der Städt. Brennholzst[illegible] Rathaus zurückzugeben.

7. Der Aufruf für Kohle wird zu einem sp[illegible] Zeitpunkt, auf einen noch nicht bestimmte[illegible] schnitt der Brennstoffkarte erfolgen.

8. Verlorene oder abhandengekommene Bren[illegible] karten werden nicht ersetzt.

9. *Brennstoffkarten für die Kreisgemeinden S[illegible] Gmünd werden zu einem späteren Zeitpunkt [illegible] geben.*

Zusatzbemerkung für die Kohlenhändler:

Die Kohlenhändler haben die eingenommene[illegible] schnitte der Brennstoffkarten mit ihrem S[illegible] und ihrer Unterschrift zu versehen, sowie d[illegible] fende Nummer der Kundenliste auf dem Ab[illegible] zu vermerken.

Die Abschnitte sind nach den vier Gruppe[illegible] tiert bis *spätestens 5. Juli 1947* dem Wirts[illegible] amt — Abtlg. Kohle, vorzulegen. Termin ist [illegible] dingt einzuhalten.

Punktverrechnung

Ab Mittwoch 18. Juni 1947 wird die Führun[illegible] Punktkonten und die Bestätigung der Punkts[illegible] vom Wirtschaftsamt direkt übernommen. Die [illegible] sparkasse in Schwäb. Gmünd und ihre Zweig[illegible] in Lorch und Heubach beendigen ihre Tätigke[illegible] Samstag 14. Juni 1947. Am Montag 16. und Dienstag 17. Juni können keine Punktschecks, [illegible] auf der Kreissparkasse noch auf dem Wirts[illegible] amt, bestätigt werden.

Spinnstoffbezugscheine

Das Wirtschaftsamt weist erneut darauf hin [illegible] die im II. Quartal 1947 ausgegebenen Bezugs[illegible] für Spinnstoffwaren am 30. Juni d. J. verfallen [illegible] Bevölkerung wird aus diesem Grund aufgefo[illegible] sich um die sofortige Einlösung der erhaltene[illegible] zugscheine zu bemühen. Der Textileinzelhand[illegible] seine volle Unterstützung zugesagt, um die A[illegible] kung der ausgegebenen Bezugsrechte sicherzus[illegible]

Kirschen-Erzeugerhöchstpreise für die Ernte 1947

1. Süßkirschen

Preisgruppe I (großfrüchtige Knorpelkirschen und die Spitzenklasse der Herzkirschen) je ½ kg 34 Rpf. Hierunter fallen: Büttners späte rote Knorpelkirsche, Große Prinzessinkirsche, Badeborner, Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders späte Knorpelkirsche, Gr. Germersdorfer, Kassins frühe Herzkirsche, Frühe Französische, Früheste der Mark, Frühe Schecken, Frühe Braune (Schlapper- und Zipfelkirschen), Unterländer, Hammerskirsche (Obertürkheimer), Strehleskirsche, Mödinger, Täleskirsche, Ebneter, Clemser, Braune Herzkirsche, Kolberger.

Preisgruppe II (sonstige Knorpelkirschen, sowie Herzkirschen mit gutem Verbrauchswert) je ½ kg 30 Rpf. Dankelmann, Eltonkirsche, Kunzes Kirsche, Mai-Bigarreau (Napoleonskirsche), Frühe Werdersche, Koburger Mai-Herzkirsche, Kleine weiche Schecken, Teufelskirsche, Eichelkirsche, Perle von Riedern, Türkine, Marieleskirsche, Küferleskirsche.

Preisgruppe III: Alle kleinfrüchtigen Sorten, Wasserkirschen, sowie übrige Sorten mit geringem Verbrauchswert je ½ kg 26 Rpf.

2. Sauerkirschen

Preisgruppe I: Große lange Lotkirsche (Schattenmorelle) je ½ kg 32 Rpf.

Preisgruppe II: Königsamarelle, Diemitzer Amarelle, Ostheimer Weichsel je ½ kg 28 Rpf.

Preisgruppe III: Kleinfrüchtige Sorten (Preßkirschen) je ½ kg 24 Rpf.

3. Bei Verpachtung von Kirschenbaumbehängen

Preisgruppe I bis zu 15 RM je 50 kg
Preisgruppe II bis zu 12 RM je 50 kg
Preisgruppe III bis zu 8 RM je 50 kg

Obige Erzeugerpreise sind Höchstpreise und verstehen sich im Falle des Verkaufs über eine Bezirksabgabestelle einschließlich der BASt-Gebühr; sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung — Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billiger zu berechnen.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Das Büro des Kreisbaumeisters bleibt zur Aufarbeitung der angefallenen Arbeiten vom 16.—28. Juni 1947 geschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Klaus, Schwäb. Gmünd, hat nach Aufgabe seines Richterberufes seine Praxis in der Haußmannstr. 26 (Eingang Goethestr.) eröffnet. Tel. 2189; Sprechzeit nach Vereinbarung.

Dr. jur. Lothar Dombrowski, Rechtsanwalt, Schw. Gmünd, Marktplatz 3, Haus Rettenmayr, zugelassen bei allen Amts- und Landgerichten, Spruchkammern und Militärgerichten.

Dr. med. Theodor Freisler hat sich in Pfahlbronn, Welzheimerstr. 16, als prakt. Arzt und Geburtshelfer niedergelassen; er ist zu allen Kassen zugelassen.

Anordnung Nr. 69

des Wirtschaftsministeriums über den Bezu[illegible] Rohtabak und Tabakwaren aus der französi[illegible] und russischen Zone vom 28. Februar 194[illegible]

Auf Grund der Verordnung über den Ware[illegible] kehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 ([illegible] I S. 686) und der Verordnung über den Ware[illegible] kehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Am[illegible] 1946 Nr. 1) wird angeordnet:

§ 1

Der Bezug von Rohtabak und Tabakwaren der französischen und russischen Zone bedarf [illegible] schriftlichen Genehmigung (Bezugsgenehmigung [illegible] zuständigen Landeswirtschaftsamts.

§ 2

(1) Anträge auf Erteilung einer Bezugsgene[illegible] gung sind schriftlich an das für den Bezieher [illegible] ständige Landeswirtschaftsamt zu richten. Der [illegible] trag muß folgende Angaben enthalten:

a) Art und Menge des zu beziehenden Rohta[illegible] oder der zu beziehenden Tabakwaren;
b) Anschrift des Lieferers mit Angabe der L[illegible] rungsbedingungen, der geforderten Preise [illegible] der darin enthaltenen Steuern;
c) beim Bezug von Rohtabak: Nachweis, daß [illegible] Antragsteller für den Handel mit Rohtabak [illegible] für die Verarbeitung von Rohtabak zugelass[illegible]
d) beim Bezug von Tabakwaren: Nachweis, daß [illegible] Antragsteller für den Einzel- oder Großh[illegible] mit Tabakwaren zugelassen ist.

(2) Die Bezugsgenehmigung kann unter B[illegible] gungen oder Auflagen erteilt werden. Sie gil[illegible] für die im Antrag oder in der Bezugsgenehm[illegible] angegebenen Verwendungszwecke.

(3) Die Bezugsgenehmigung kann wider[illegible] werden, wenn sie durch unrichtige oder u[illegible] ständige Angaben erschlichen ist.

(4) Die Bezugsgenehmigung ersetzt nicht die [illegible] andern Gesetzen, Verordnungen oder Anordn[illegible] erforderliche Genehmigung und wird durch [illegible] nicht ersetzt.

§ 3

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-B[illegible] kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser [illegible] ordnung zulassen.

§ 4

Bei Eintritt der Ware in das amerikanische [illegible] britische Besatzungsgebiet ist die Bezugsgene[illegible] gung den Kontroll-Organen ohne Aufforderung [illegible] zuzeigen.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorsch[illegible] dieser Anordnung werden nach den §§ 10, 12—1[illegible] Verordnung über den Warenverkehr in der Fa[illegible] vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und [illegible] den §§ 6—8 der Verordnung über den Warenve[illegible] in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsbl. [illegible] bestraft.

(2) Rohtabak und Tabakwaren, welche ohne [illegible] zugsgenehmigung bezogen werden, können bes[illegible] nahmt und sichergestellt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigu[illegible] Kraft. **Wirtschaftsministerium Württemberg-B[illegible]**

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 4. Woche der 102. Zuteilungsperiode vom 16. bis 22. Juni 1947

	Säugl. 0—1 J.	Klstk. 1—3 J.	Klk. 3—6 J.	K. 6—10 J.	Jgdl. 10—20 J.	E. über 20 J.
Brot	400 g	700 g	1200 g	2000 g	2500 g	1500 g
Fleisch	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g
Fett	kein wochenweiser Aufruf	62,5 g	62,5 g	62,5 g	62,5 g	50 g
Nährmittel . . .	kein wochenweiser Aufruf	500 g	250 g	250 g	250 g	500 g

I. Brot

Es erhalten:

rwachsene (11, 21, 31)
a) auf Brotabschnitt III mit Mengeneindruck 500 g, b) auf Brotabschnitt IV mit Mengeneindruck 1000 g, *zusammen 1500 g.*

ugendliche (12, 22, 32)
a) auf die beiden Brotabschnitte IV mit Mengeneindrucken 500 g und 1000 g, b) auf Brotabschnitt A 1000 g, *zusammen 2500 g.*

inder (13, 23, 33)
a) auf die beiden Brotabschnitte IV mit Mengeneindrucken 500 g und 1000 g, b) auf den Brotabschnitt B 500 g, *zusammen 2000 g.*

leinkinder (14, 24, 34)
auf die beiden Brotabschnitte IV mit Mengeneindrucken 1000 g und 200 g (Zw), *zus. 1200 g.*

einstkinder (15, 25, 35)
auf die beiden Brotabschnitte IV mit Mengeneindrucken von 500 g u. 200 g (Zw), *zus. 700 g.*

uglinge (16)
auf den Brotabschnitt 16 = 400 g (Zw).

II. Fleisch

Es erhalten:

wachsene (11, 21)
auf Fleischabschn. II mit Mengeneindr. = 100 g

gendliche (12, 22)
auf die Fleischabschnitte 5 u. 6 je 50 g = 100 g

inder (13, 23)
auf die Fleischabschn. 9 u. 10 je 50 g = 100 g

inkinder (14, 24)
auf Fleischabschn. III m. Mengeneindr. = 100 g

einstkinder (15, 25)
auf Fleischabschnitt 16 = 100 g.

III. Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgeben. Es erhalten:

wachsene (11, 31)
auf Fettabschnitt 3 = 50 g

gendliche (12, 32), *Kinder* (13, 33),
inkinder (13, 34), *Kleinstkinder* (15, 35)
auf die Fettabschnitte IV je 62,5 g

uglinge (16)
Für Säuglinge erfolgt kein wochenweiser Aufruf. Die Butterabschnitte werden entsprechend ihrem Mengeneindruck beliefert.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration wird in der 4. Woche der Zuteilungsperiode in Form von Teigwaren ausgeben. (Für Erwachsene eine Hälfte der Ration Form von Maisgrieß oder sonstigen Nährmitteln.)

Es erhalten:

achsene (11, 21, 31)
a) auf Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g Teigwaren, b) auf Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g Maisgrieß. Soweit kein Maisgrieß vorrätig ist, können auf die Abschnitte N 4 auch „sonstige Nährmittel" (keine Teigw.) ausgegeben werden.

ndliche (12, 22, 32), *Kinder* (13, 23, 33)
inkinder (14, 24, 34)
auf Nährmittelabschnitt N 4 je 250 g Teigwaren

nstkinder (15, 25, 35)
a) auf Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g, b) auf Nährmittelabschnitt N 6 = 250 g, zusammen 500 g Teigwaren

uglinge (16)
Für Säuglinge erfolgt kein wochenweiser Aufruf. Die Nährmittelabschnitte werden entsprechend ihrem Mengeneindruck beliefert.

lbstversorger: kein Aufruf.

Allgemeines: Alle übrigen, noch nicht aufgerufen Brot-, Fleisch-, Fett- u. Nährmittelabschnitte ien nicht beliefert werden. Dagegen berechtigen für die 1., 2. und 3. Woche bereits freigegebenen abschnitte zum Bezug der Waren entsprend ihrem seinerzeitigen Aufruf auch in der 4. che.

Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte sämtlicher Zulagekarten berechtigen zum weisen Bezug entsprechend der aufgedruckten ge. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafordnung **vom 26. 11. 1941 geahndet.**

Ausgabe der bestellten Gemüsekonserven

Wie durch öffentlichen Anschlag der Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd bereits bekanntgegeben, werden ab sofort von den Kleinverteilern die bestellten Gemüsekonserven ausgegeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gemüsekonserven nur die Altersgruppe der Erwachsenen über 20 Jahre erhält und zwar:

auf Sonderabschnitt 208 der Lebensmittelkarten der 102. Zuteilungsperiode (11, 21, 31) in Verbindung mit dem Kartoffelabschnitt IV der 101. Zuteilungsperiode des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen über 3 Jahre (101/1-IV.)

(Die Kartoffelabschnitte mit dem Aufdruck 101-2 bezw. 101-3 sind für diesen Bezug ungültig und dürfen nicht beliefert werden.)

Falls einer dieser beiden Verkaufsabschnitte fehlt, können die Gemüsekonserven n i c h t bezogen werden; dies gilt besonders für alle jene Fälle, in denen der Kartoffelabschnitt IV der 101. Zuteilungsperiode bereits in Reisemarken umgetauscht wurde.

Im einzelnen werden pro Person folgende Mengen ausgegeben:

entweder **3 Dosen Gemüsekonserven Nr. 2 oder Nr. 2½**
oder **2 Dosen Gemüsekonserven deutscher Herkunft**
oder **½ Dose Gemüsekonserven Nr. 10**

Da die Kleinverteiler zum überwiegenden Teil mit großen Dosen Nr. 10 eingedeckt sind, wird es in vielen Fällen nicht zu vermeiden sein, diese Dosen beim Verkauf anzubrechen.

Die Verbraucher werden daher gebeten, **Gefäße** beim Einkauf mitzubringen. Von den Kleinverteilern ist der auf der Kartoffelkarte angebrachte Bestellvermerk zu entwerten.

Bei der Markenrücklieferung zu Beginn der 103. Zuteilungsperiode sind die beiden Verkaufsabschnitte getrennt ordnungsgemäß aufgeklebt zur Abrechnung vorzulegen. Wegen der Ausstellung von Empfangsbescheinigungen werden die Kartenausgabestellen auf Rundschreiben Nr. 157 vom 23. 5. 47 hingewiesen.

Desgleichen wird wegen der Meldung der Restbestände an den Termin zum 23. Juli 1947 erinnert, der unbedingt einzuhalten ist.

Verkauf an die Nachzügler:

Die Personen, die das Bestellverfahren schuldlos nicht durchführen konnten, werden gebeten, die beiden Verkaufsabschnitte (208 und IV-101/1) der zuständigen Kartenausgabestelle zur Abstempelung vorzulegen. Für den Kauf der Gemüsekonserven werden die „Nachzügler" auf das Stammgeschäft oder eine der Filialen des Konsumvereins verwiesen. Letzter Termin 19. 6. 47. Die Ware wird den Nachzüglern zunächst gutgeschrieben. Die Ausgabe erfolgt sofort nach Eintreffen auf Grund von Gutschriftslisten.

Verderbgefährdeter Käse

Camembert- und Briekäse ist nicht einschmelzbar. Soweit bei Kleinverteilern diese Käsesorten lagern und die Gefahr des Verderbs besteht, ist dies rechtzeitig dem Kreisernährungsamt zu melden, damit entsprechend darüber verfügt werden kann.

Alle übrigen Käsesorten, bei denen die Gefahr eines Verderbs besteht, sind, wie bereits früher angeordnet, an das Schmelzwerk gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Die Empfangsbescheinigung ist von den Kleinverteilern der zuständigen Kartenausgabestelle und von den Großverteilern dem Kreisernährungsamt zwecks Gutschrift auf dem Käsekonto vorzulegen.

Kürzung der Tageskarten

Wie den Kartenausgabestellen bereits durch Runderlaß bekanntgegeben, sind bei der Ausgabe der neuen Tageskarten, gültig von der 102. bis zur 104. Zuteilungsperiode, folgende Kürzungen in Brot vorzunehmen:

Tageskarten für 1 Tag = Kürzung um 100 g
Tageskarten für 2 Tage = Kürzung um 200 g
Tageskarten für 3 Tage = Kürzung um 1000 g

Diese Maßnahme ist erforderlich, da die auf den Tageskarten aufgedruckten Brotmengen sich auf eine Gesamtration von 10 000 Gramm beziehen, zurzeit jedoch nur geringere Mengen zur Verteilung kommen.

Verfall der roten Reisemarken

Die zurzeit im Umlauf befindlichen Reisemarken mit dem Aufdruck „US-99-103" sind nur bis Ende der 103. Zuteilungsperiode (20. Juli 1947) gültig.

Ausgenommen hiervon sind zunächst lediglich die Kartoffelreisemarken der 99. bis 103. Zuteilungsperiode. Die Gültigkeit dieser Kartoffelreisemarken wird bis auf weiteres verlängert.

Maisgrieß anstelle fehlender Kartoffeln

nur für geschädigte Großstädte!

Zurzeit werden in den Städten Stuttgart, Karlsruhe, Heilbronn, Pforzheim und Mannheim anstelle fehlender Kartoffeln 375 g Maisgries ausgegeben.

Auf Anordnung des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates der US- und britischen Besatzungszone wurden alle übrigen Städte von dieser Sonderzuteilung a u s g e s c h l o s s e n.

Es besteht Veranlassung, den Groß- und Kleinhandel sowie die Bevölkerung auf diese Tatsache hinzuweisen. Es wird gebeten, von Rückfragen in dieser Beziehung Abstand zu nehmen.

Milei bestellen!

Es ist vorgesehen, demnächst an sämtliche **Altersgruppen der Normalverbraucher und Teilselbstversorger** (ausgenommen Vollselbstversorger)

1 Beutel Milei G (25 Gramm)

auszugeben. Zur Feststellung des Bedarfs und zur Lenkung der Ware ist die Durchführung eines Bestellverfahrens erforderlich.

Bestellabschnitt: Sonderabschnitt 211 der Lebensmittelkarte 102, mit dem Eindruck EA Gmünd. (Kartenkennziffern: 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 33, 34 und 35).

Bestelltermin beim Kleinverteiler: 21. 6. 47.

Termin für den Umtausch in Bezugscheine A: 25. 6. 47.

Termin für den Umtausch in Großbezugscheine durch die Großhändler: 1. 7. 47.

Für die abgelieferten Bestellabschnitte haben die Kartenausgabestellen Bezugscheine A auf „..... Beutel Milei G" lautend auszustellen. Dabei ist ein Bestellabschnitt mit 1 Beutel zu bewerten. Da es sich hier um eine Verteilung handelt, die z. Zt. nur im Kreis Gmünd durchgeführt wird, sind

1. die Abschnitte nur bei solchen Kleinverteilern abzugeben, die ihren Sitz innerhalb des hiesigen Kreises haben, und
2. von den Kleinverteilern nur solche Abschnitte anzunehmen, die den Eindruck EA Gmünd tragen.

Brot anstelle von Kartoffeln

Anstelle nicht gelieferter Kartoffeln werden ab sofort **500 Gramm Brot** bezw. 375 Gramm Brotmehl ausgegeben, und zwar:

1. an Personen über 3 Jahren auf die Kartoffelabschnitte II der 102. Zuteilungsperiode des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen über 3 Jahren.
2. an Personen von 0 bis 3 Jahren auf die Kartoffelabschnitte III und IV der 102. Zuteilungsperiode des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen von 1—3 bezw. 0—1 Jahre (102/2 bezw. 102/3).

Es dürfen nur Abschnitte des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Württemberg-Baden beliefert werden.

Bei der Markenrücklieferung sind diese Abschnitte getrennt von den übrigen Kartoffelabschnitten aufzukleben und zur Abrechnung vorzulegen, da diese als Brotmehl verrechnet werden.

Zulagen für Unterschenkelamputierte

Von der 103. Zuteilungsperiode ab erhalten auch Unterschenkelamputierte, die der Versehrtenstufe 2 angehören, die sogenannte Versehrten-Zulage in Form der Teilschwerarbeiter-Zulagekarte. Damit kommt die bisher gewährte Amputierten-Zulage in Wegfall.

Die hierfür in Frage kommenden Personen werden gebeten, bei der zuständigen Kartenausgabestelle einen Antrag einzureichen unter gleichzeitiger Vorlage des Rentenbescheides. Vollselbstversorger erhalten diese Zulagen nicht.

Die Kartenausgabestellen melden dem Kreisernährungsamt die Anzahl und die Namen der zulageberechtigten Unterschenkelamputierten zwecks Ergänzung der bereits aufgestellten Ausgabeliste für Schwerbeschädigte.

Die Ausgabe der Zulagekarten erfolgt jeweils in der 2. oder 3. Woche einer jeden Zuteilungsperiode durch die Kartenausgabestellen.

Sprechstunden beim Kreisernährungsamt

Das Kreisernährungsamt ist auch nach Einführung der neuen Sommerzeit wie bisher für den Publikumsverkehr geöffnet und zwar

von Dienstag bis Samstag von 9—12 Uhr.

Am **Montag** sowie an sämtlichen **Nachmittagen** ist das Amt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, diese Sprechzeiten in den Gemeinden durch Anschlag bekanntzugeben.

Heu- und Strohbewirtschaftung im Erntejahr 1947/48

Die Landwirte erhalten demnächst das Heu- und Strohablieferungssoll für das Land und den Kreis zugestellt.

Das Landesablieferungssoll wird für die Versorgung der gewerblichen Wirtschaft der Stadt Stuttgart und zur Deckung des Bedarfs der Militärregierung den einzelnen Kreisen auferlegt

Die *Kreisumlage* hat den Bedarf der gewerblich anerkannten Fuhrhalterbetriebe innerhalb des Kreises, welche über keine eigene Futtergrundlage verfügen, zu decken; hierbei wird angesichts der knappen Heulage der schärfste Maßstab angelegt werden.

In den *Gemeinden* legen die Ortsobmänner in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister die Kontingente auf die einzelnen Betriebe um, wobei diejenigen Betriebe, die über eine verhältnismäßig hohe Futterfläche je Stück Großvieh verfügen, besonders zu berücksichtigen sind. In erster Linie sind Betriebe und Grundstücksbesitzer heranzuziehen, die über keine Rindviehbestände verfügen und demzufolge in Milch und Fleisch keine Marktleistungen nachweisen können.

Das *Heu* ist tunlichst nach der Ernte zu erfassen; die Bedarfsträger sind durch die Erfassungshändler anzuweisen, die ihnen zustehenden Heumengen sofort nach der Ernte zu übernehmen.

Nach Erfüllung der Umlageverpflichtung ist der Erzeugerbetrieb berechtigt, über das bei ihm angefallene Heu und Stroh ohne Andienung zu verfügen.

Landwirtschaftsamt

Neue Steuersätze für Kraftfahrzeuge

Durch das Gesetz des KRG Nr. 51 — Aenderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 14 — Kraftfahrzeugsteuergesetz — sind die Steuersätze wie folgt festgesetzt worden:

Zwei- und Dreirad-Kraftfahrzeuge 12.— RM je 100 ccm Hubraum oder einen Teil davon;

Personenkraftwagen 18.— RM je 100 ccm Hubraum oder einen Teil davon;

Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die zum Ziehen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen benutzt werden *10.— RM* je 1 PS Höchstleistung oder einen Teil davon;

Alle anderen Fahrzeuge einschließlich Kraftomnibusse und Lastkraftwagen 45.— RM je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon;

Anhänger und Sattelschlepper-Anhänger 20.— RM je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon.

Diese Steuersätze treten gemäß Artikel III KRG Nr. 51 rückwirkend mit dem 1. Januar 1947 in Kraft. Die Finanzämter müssen daher die Steuerfestsetzungen für alle durch die Aenderung betroffenen Fahrzeuge berichtigen, um die Steuerrückzahlungen oder Nachforderungen feststellen zu können. Zu diesem Zwecke haben sich bis spätestens 15. Juli die Halter folgender Fahrzeuge beim Finanzamt Schwäb. Gmünd, Augustinerstraße, Zi. Nr. 32/II. Stock, zwischen 8—12 Uhr zu melden:

1. Die Halter von Zugmaschinen ohne Güterladeraum und Sattelschlepperfahrzeugen einschließlich der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Zugmaschinen. Die Halter der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen haben eine Bescheinigung des Ortsobmanns, Bürgermeisters oder der Forstaufsichtsbehörde über die ausschließliche Verwendung im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mitzubringen.
2. Die Halter aller anderen Fahrzeuge, die nach dem Eigengewicht versteuert wurden (Lastkraftwagen, Omnibusse usw.), wenn das Eigengewicht mehr als 2400 kg beträgt.
3. Alle Halter von zulassungspflichtigen Anhängern und Sattelschlepper-Anhängern.
4. Die Halter von Kraftfahrzeugen mit Generatoranlagen zum Antrieb mit festen Brennstoffen, die nach dem Eigengewicht versteuert haben. Mitzubringen sind: Die Steuerkarte für das Jahr 1947, der Zulassungsschein und der Kraftfahrzeugbrief bzw. Anhängerbrief.

Die Finanzämter werden die nach dem KRG Nr. 51 zu erhebenden Steuern festsetzen und den Mehr- oder Minderbetrag feststellen.

Die Steuerkarten für die unter Ziff. 1—3 aufgeführten Fahrzeuge erhalten nach der Neufestsetzung und Bezahlung des etwaigen Mehrbetrages einen roten Vermerk („versteuert nach KRG Nr. 51").

Ohne diesen Vermerk sind Steuerkarten für die unter Ziff. 1—3 aufgeführten Fahrzeuge ab 15. Juli 1947 ungültig. Die Benutzung eines Fahrzeugs ohne gültige Steuerkarte kann als Steuerhinterziehung bestraft werden. *Finanzamt Schwäb. Gmünd*

Schärfere Ueberwachung des sonntäglichen Kraftwagenverkehrs

Die Ueberwachung des Straßenverkehrs an den Sonn- und Feiertagen durch die motorisierte Landespolizei hat ergeben, daß für die meisten Fahrten keine lebenswichtige Notwendigkeit anerkannt werden kann. Die Straßenverkehrsämter sind daher, wie im jüngsten Wochenbericht des Verkehrsministeriums Württemberg-Baden hervorgehoben wird, angewiesen worden, den durch die kritisch gewordene Versorgungslage in Reifen und Treibstoff bedingten strengen Maßstab anzulegen. Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist *größere Zurückhaltung* zu üben und die Notwendigkeit der Fahrten durch die Anforderung zuverlässiger Unterlagen eingehend zu prüfen. Sie sind ferner beauftragt worden, sich sofort mit den örtlichen Dienststellen der Landespolizei bzw. den örtlichen Polizeibehörden in Verbindung zu setzen, um *die Ueberwachung* des Straßenverkehrs an Sonn- und Feiertagen auf eine breitere Grundlage zu stellen und sie *zu verschärfen*. Die Straßenverkehrsämter sind s. Zt. ermächtigt worden, zur Personenbeförderung an Sonn- und Feiertagen bis zu 4 Kraftomnibusse oder Lastkraftwagen mit Generator- oder Dieselantrieb für Fahrten auf eine Entfernung *von nicht mehr als 50 km einfache Strecke zuzulassen*. Wie nach dem Wochenbericht des Verkehrsministeriums in den letzten Wochen festgestellt werden konnte, handhaben einzelne Straßenverkehrsämter diese Ermächtigung in sehr großzügiger Weise. Dies ist mit der gespannten Versorgungslage in Reifen und Treibstoff nicht vereinbar. In dem zugelassenen Rahmen sind andererseits nicht nur Anforderungen für sportliche, sondern auch für *politische* und *kirchliche* Veranstaltungen zu berücksichtigen. Die allgemeine Ermächtigung zum Nahverkehr mit Lastkraftwagen innerhalb der 80-km-Zone berechtigt nicht zur Ausführung von Sonntagsfahrten.

Landwirtschaftliche Wiederaufbau-Ausstellung in Aalen

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden veranstaltet Anfang Juli 1947 in Aalen eine landwirtschaftliche Wiederaufbau-Ausstellung. Die Architektenschaft und die baustofferzeugende, sowie die landwirtschaftliche Bauindustrie wird zur Mitwirkung aufgefordert.

Herr Architekt *Philipp*, Kirchberg/Jagst, Fernruf [illegible], ist mit der organisatorischen und technischen Durchführung der Ausstellung beauftragt und macht auf die Ausstellung besonders aufmerksam, da Entwürfe und Arbeiten bzw. Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Bauindustrie zur Ausstellung gelangen sollen. Rückfragen in der Sache wollen unmittelbar an Architekt Philipp gerichtet werden.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg. Härtel & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich einmal.

Wiedererhöhung freiwillig gesenkter Preise

Laut Beschluß des Alliierten Kontrollrats ist die Wiedererhöhung von Preisen, die auf Grund des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. Sept. 1939 freiwillig gesenkt worden sind, verboten, es sei denn, daß von der zuständigen Preisbildungsstelle eine Ausnahmebewilligung erteilt worden ist. Bei Gütern oder Leistungen, deren Preisbildung sich der Alliierte Kontrollrat vorbehalten hat, liegt die Entscheidung bei dem Preiskontrollkomitee. Freiwillig gesenkte Preise, die vor Erlaß dieser Anordnung bereits ohne Zustimmung der Preisbildungsstelle erhöht worden sind, bleiben in Kraft, bis die Preisbildungsstelle die Preiserhöhung endgültig genehmigt oder aufhebt.

Das Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes, Hauptabteilung Preis und Lohn, Minden, hat hiezu mit Anordnung P.R. Nr. 32/47 vom 22. April 1947 bestimmt, daß jede Erhöhung von Preisen, die seinerzeit auf Grund des § 22 KWVO freiwillig gesenkt worden sind, unverzüglich der zuständigen Preisbildungsstelle anzuzeigen ist, sofern die Preiserhöhung nach dem 8. Mai 1945 durchgeführt wurde. Die Anzeige ist nur dann nicht erforderlich, wenn für die Preiserhöhung von der zuständ. Preisbildungsstelle eine Ausnahmebewilligung erteilt worden ist. Anträge auf Zustimmung zur Erhöhung freiwillig gesenkter Preise werden nach den allgemeinen Grundsätzen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen behandelt. Der Wortlaut der Anordnung kann bei der Preisüberwachungsstelle Stuttgart, Olgastraße 89, oder bei dem Amt für öffentliche Ordnung, Preisbehörde, Stuttgart W, Reinsburgstr. 38, eingesehen werden.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag, 15. Juni 1947:

8.30 Uhr Gemeindehaus (Skrabak)
10.00 Uhr Augustinuskirche (Hühn), anschließend Hl. Abendmahl
11.15 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch, 18. Juni:

20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger)

Sonntag, 15. Juni:

15.00 Uhr Waldstetten, kath. Kirche, Jahresfest für alle Gemeinden (Dekan Gümbel)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 15. Juni:

9.00 Uhr Christenlehre mit d. Tö. und Kinderkirche
9.15 Uhr Predigt in der Klosterkirche (Damrath, Schw. Gmünd)
10.00 Uhr Predigt in der Stadtkirche (Fischer)
20.30 Uhr Bibelstunde in Weitmars
20.00 Uhr Männerabend auf dem Kloster
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde

Briefverkehr mit Jugoslawien. Ab sofort ist der Briefverkehr nach Jugoslawien unter den gleichen Bedingungen wie im übrigen Auslandsverkehr wieder zugelassen.

Blindenschriftsendungen. Wie der Pressedienst der Oberpostdirektion Stuttgart mitteilt, sind ab sofort Blindenschriftsendungen im internationalen Postverkehr Deutschlands zugelassen, und zwar im persönlichen Schriftwechsel bis 500 g, als Bücher usw. bis 5 kg. Gebühr für Blindenschriftsendungen aus Deutschland je 1000 g = 9 Rpf.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 19[illegible]

I. Geburten:

Juni

1. Bernhardus Schmid, Elektromonteur, Galgenschlößle 2, 1 Sohn
1. Felix Arnold, Kaufmann, Augustinerstr. 3, 1 To[illegible]
2. Johannes Klukowski, Kaufmann, Hirschmühle Gde. Herlikofen, 1 Tochter
2. Karl Krämer, Mechaniker, Ziegelgasse 4, 1 So[illegible]
4. Erich Kaiser, Kunstmaler, Kapf Gde. Vordersteinenberg, 1 Tochter
5. Friedrich Böhmler, Magazinverwalter, Buchstraße 30/I, 1 Sohn
5. Albrecht Geyer, Kfm., Wißgoldingen, 1 Tochter
6. Karl Riegg, techn. Angest., Saarstr. 1, 1 Sohn
6. Gustav Bühr, Bäckermeister, Heubach, 1 Sohn
7. Josef Friesch, techn. Oberinspektor, Klarenbergstraße 12, 1 Tochter
7. Ernst Lindner, Konditor, Heubach, 1 Tochter
7. Anton Kolb, Uhrenremonteur, Rinderbachergasse 33, 1 Sohn
7. Johann Lang, Schuhmacher, Schillerstr. 1, 1 Sohn
8. Anton Klotzbücher, Hilfsarb., Bargau, 1 Sohn
8. Wilhelm Eberhard, Bahnbeamter, Hussenhofen, 1 Sohn
8. August Bundschuh, Uhrmacher, Lederg. 11, 1 T[illegible]
10. Willi Knödler, Sattler, Lorch, 1 Tochter

II. Sterbefälle:

Juni

2. Karl Heintel, Kaufmann, Radgasse 5, 74 J.
2. Alfred Klein, Schüler, Lautern, 12 J.
3. Johannes Schweizer, Zimmermeister, Sankt Katharina 9, 73 J.
3. Berta Mayer geb. Böttigheimer, Hospitalgasse [illegible] 27 Jahre
3. Paula Kluge, ohne Beruf, Schlageterweg 12, 6[illegible]
4. Heinrich Reim, Stahlbauschlosser, Stuttgart-Münster, Austraße 134, 21 J.
6. August Kächele, Kfm., Turniergraben 2, 64 J.
6. Wilh. Unger, Metzger u. Landwirt, Lindach, [illegible]
7. Anna Melzer, Altersrentnerin, Katharinenstr. [illegible] 84 Jahre
8. Albert Eberhard, Hussenhofen, 3 Std.
9. Josef Bollinger, Etuisschreiner, Wilhelmstr. 4[illegible] 73 Jahre

23. 11. 44: Hermann Maier, Fabrikarb., Am Zeil [illegible] 35 Jahre
8. 6. 46: Erich Scheurle, Fabrikant, Uferstr. 32, [illegible]

III. Eheschließungen:

Juni

2. Josef Schöllhorn, Friseurmeister, wohnh. Gm[illegible] Kalter Markt 13, und Luise Wagner geb. [illegible] Hausfrau, wohnh. Gmünd, Kalter Markt 14
2. Willi Jäger, Mechaniker, und Elisabeth Nu[illegible] Angestellte, beide wohnh. Gmünd, Vord. Schm[illegible]gasse 38.
6. Ernst Spahmann, Maschinenschlosser, wohnh. [illegible] Kleine Leutzestr. 3, und Renata Huß, Dol[illegible]scherin, Schwabenstr. 7
7. Franz Appelt, Gürtler, Obere Halde 11, und [illegible] Elsa Schien, Industriearbeiterin, wohnh. Ob[illegible] Halde 11
7. Karl Barth, kfm. Angestellter, wohnh. Ulm a. [illegible] Judenhof 1, und Julie Bodenhöfer, Kontoristin, wohnh. Ulm a. D., Friedenstr. 5.

mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 105 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 21. Juni 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

ldepflicht sämtlicher ehemaligen Kriegsgefangenen

Angehörigen der früheren deutschen Wehrmacht, nicht im Besitz ordnungsmäßiger Entlassungspapiere sind.

n den Landesbezirken Württemberg und Baden en sich zahlreiche ehemalige Kriegsgefangene sonstige Angehörige der früheren deutschen hrmacht auf, die nicht im Besitz ordnungsmäßi- Entlassungspapiere sind. Um diesen Heimkeh- die Möglichkeit zu geben, sich auf rechtmäßi- Wege eine Zuzugsgenehmigung, eine Arbeits- e und Lebensmittelkarten zu beschaffen, wurde Einvernehmen mit der Militärregierung bis zur aftsetzung des endgültigen Entlassungsplanes US-Militärregierung folgende *Zwischenregelung* ffen:

Alle ehemaligen Kriegsgefangenen und Angehörigen der früheren deutschen Wehrmacht, die nicht oder nicht mehr im Besitz ordnungsmäßi- ger Entlassungspapiere sind, haben sich persönlich beim Landratsamt — in kreisfreien Städten beim Bürgermeisteramt — ihres jetzigen Wohn- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Nicht meldepflichtig sind Personen, die lediglich als Luftwaffenhelfer eingezogen waren und Personen, die ordnungsmäßig entlassen worden sind.

Ueber die erfolgte Meldung wird dem Heimkehrer eine *Heimkehrer - Melde - Bescheinigung* ausgestellt, die den deutschen Dienststellen gegenüber *bis auf weiteres* als vorläufiger Ausweis dient.

Bei der Meldung sind Angaben über Namen, Geburtstag und Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohnsitz (am 1. 9. 1939 und jetzt), Wehr-Nr., Kriegsgefangenschaft, Kennkarte (Kenn-Nummer und Kenn-Ort) zu machen. Auf Verlangen sind, soweit möglich, amtliche Unterlagen wie Kennkarte, Soldbuch, Wehrpaß usw. vorzulegen.

n Meldepflichtigen werden daraus, daß sie Ent- ngspapiere nicht besitzen oder bisher nicht be- gt haben, Nachteile in strafrechtlicher Hin- *nicht* entstehen.

rten mit Kraftomnibussen und LKW

im Gelegenheitsverkehr

Fahrten mit Kraftomnibussen und Lastkraft- , die außerhalb der genehmigten Arbeiterlinien geführt werden sollen, können die Standort- n *nicht* benützt werden. Es muß in jedem Fall Fahrbefehl des Straßenverkehrsamtes beantragt mitgeführt werden.

Obst darf nicht versteigert werden!

aut Erlasses der Preisüberwachungsstelle Stutt- vom 29. 5. 1947 ist die Versteigerung von Obst wie vor unstatthaft und strafbar.

Verpachtung von Obstbaumbehängen sind die nge unter Beiziehung eines Kreis- und Obst- warts vor der Ernte bei jedem einzelnen Baum chätzen und in die Güteklasse einzustufen, zu er überwiegende Teil des Behangs gehört. Auf näheren Inhalt des gen. Erlasses wird hingen.

Preisüberwachung

* * *

s Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikaen und britischen Besatzungsgebietes, Hauptung Preis, in Minden hat eine am 15. 5. 1947 in t getretene Anordnung betr. Höchstpreise für baute und wildwachsende Heil- und Gewürzzen erlassen. Auf diese wird hingewiesen. — ratsamt, Preisüberwachung.

r Stadt Heubach ist vom Wirtschaftsministe- Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — 6. 1947 für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. ber 1952 die Erlaubnis erteilt worden, weiter- e am Donnerstag und Freitag jeder Woche wenn diese Tage Feier- oder Festtage sind, am zuvor einen Wochenmarkt abzuhalten. - Land- mt.

r Gemeinde Eschach wurde durch Erlaß des chaftsministeriums — Landesgewerbeamt — art vom 23. 5. 1947 für die Zeit vom 1. 1. 1948 12. 1950 weiterhin die Erlaubnis erteilt, am rz und 14. September jeden Jahres, und falls Tage auf einen Sonntag fallen, am darauf- nden Tag einen Rindvieh- und Schweinemarkt alten. — Landratsamt.

Wollerfassung 1947

Jeder Wollerzeuger ist auch für 1947 verpflichtet, sein ganzes Wollgefälle an die Südd. Wollverwertung in Neu-Ulm abzuliefern.

Das Eintauschen gegen fertige Fabrikate oder sonstige Waren, sowie der direkte Verkauf an Fabrikanten, Hersteller aller Art und auch Private ist verboten und unter Strafe gestellt. Ebenso ist verboten das Selbstverspinnen oder das Verspinnenlassen im Lohn, sowie jede andere Be- und Verarbeitung von roher Schafwolle.

Schafhalter mit einem Schaf oder mehreren Tieren müssen ebenso wie die großen Schafhalter ihren gesamten Wollanfall zur Ablieferung bringen. Das Bezugsrecht auf Rücklieferungsware, das in Form von Strickgarn und Stoffen bzw. Tuchen hergestellt wird, ist für die Schafhalter gegenüber dem Vorjahr wesentlich günstiger.

Um den Kleinschafhaltern die Abgabe ihres Wollanfalles zu erleichtern, wurde eine Kleinposten-*Wollannahmestelle* bei

Felix Maier, Schwäbisch Gmünd,
Untere Zeiselbergstraße 9

eingerichtet. Diese Stelle ist berechtigt, Schafwolle bis höchstens 50 kg Schweißwolle bzw. 25 kg Rückenwäsche je Anlieferung zu übernehmen.

Genehmigte Geschäftseröffnungen

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Stahlwaren, Bestecken, Haus- und Küchengeräten wurde erteilt an Georg *Bleicher*, Lindach, Schillerstraße.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Erweiterung auf den Verkauf von Blumenerzeugnissen wurde erteilt an Franz *Wurst*, Waldstetten.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Schuhwaren wurde erteilt an Fridolin *Krieger*, Schechingen, Sebastiansweiler 122.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Koffer und Lederwaren wurde erteilt an Ludwig *Specht*, Schwäb. Gmünd, Kalter Markt 12.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Kartoffeln, Obst und Gemüse wurde erteilt an Josef *Schmid*, Heubach, Oberböbingerstraße.

Diese Genehmigungen werden erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Kehrbezirk Schwäbisch Gmünd I

Als Bezirksschornsteinfegermeister für den freiwerdenden Kehrbezirk Schwäbisch Gmünd Nr. I (Enßle) wird durch das Innenministerium in Stuttgart mit Wirkung vom 1. Juli 1947 mit dem Vorbehalt des Widerrufs der Schornsteinfegermeister Erich *Mayer*, Schorndorf, Urbanstraße 24, probeweise bestellt.

Der Kehrbezirk I umfaßt die Gemeinden: Durlangen, Göggingen, Herlikofen, Leinzell, Lindach, Mutlangen, Täferrot und den östlichen Teil der Stadt Schwäb. Gmünd, begrenzt durch Mutlangerstraße, Vordere Schmidgasse, Kappelgasse, Marktplatz, Milchgasse, Kapuzinergasse, Sebaldstraße, Waldstetter Brücke und Weißensteinerstraße.

* * *

Wiedererhöhung freiwillig gesenkter Preise (vgl. Amtsblatt Nr. 104). Der Wortlaut der Anordnung des Verwaltungsamts für Wirtschaft kann auch beim Landratsamt — Preisbehörde — eingesehen werden.

Das Büro des Kreisflüchtlingskommissars befindet sich ab 19. Juni 1947 in der Olgastraße 76 (Vermessungsamt). Tel. 2715 und 3002. Am Montag 23. 6. 47 bleibt das Büro geschlossen.

Der Flüchtlingsausschuß der Stadt Schwäbisch Gmünd ladet sämtliche Flüchtlings-Vertrauensleute von Gmünd zu einer Besprechung am Mittwoch 25. Juni 20 Uhr im Gasthaus zur Post ein. Vollzähliges Erscheinen ist erforderlich. Es wollen von jeder Landsmannschaft zwei Vertrauensmänner und die Vertrauensfrau erscheinen.

Rechtsanwalt Dr. jur. Alfred Kupferschmid übt seine Praxis Schwäb. Gmünd, Marktplatz 11 (Haus Ignaz Mohr) aus. Fernsprecher 2169.

Die Durchführung der Kinderspeisung

An alle Eltern und Erzieher!

Auf Grund des Hooverprogramms werden von Amerika zur Speisung deutscher Kinder Lebensmittel zur Verfügung gestellt. Im Kreis Schwäb. Gmünd werden daraus ab 103. Kartenperiode täglich rund 6300 Kinder und Jugendliche mit einer Mahlzeit *im Werte von 350 Kal. — ca. ½ l kochfertige Speise* — zusätzlich, d. h. ohne Markenabgabe versorgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Maßnahmen keine deutschen Lebensmittel verwendet werden. Es sind infolgedessen keine Rationskürzungen bei den Normalverbrauchern zu befürchten.

Die Schülerspeisung kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie den Kindern als zusätzliche Ration zukommt. Deshalb werden die Eltern gebeten, daß auch ihre Kinder weiterhin von Hause aus das gewohnte Frühstück und das Vesperbrot bekommen und daß auch die übrigen Mahlzeiten nicht gekürzt werden. Eine besondere *Bitte ergeht an die Eltern*, auf ihre Kinder einzuwirken, daß sie die verabreichten Speisen essen, auch wenn sie im Geschmack mal anders als gewohnt sind. Es werden nur hochwertige Nahrungsmittel verwendet. Kinder, welche die verabreichten Speisen wegwerfen oder ausleeren, müssen von der Schulspeisung ausgeschlossen werden.

Von der 103. Periode ab werden in die Schulspeisung einbezogen: in der *Stadt Gmünd* Kinder und Jugendliche von 6—17 Jahren, soweit sie die Volks- und höheren Schulen besuchen und kein Uebergewicht gem. der Gewichtstabelle des Landesgesundheitswesens aufweisen, in allen *übrigen Gemeinden* unseres Kreises ebenfalls die Kinder von 6—17 Jahren, soweit das Untergewicht 10% und mehr beträgt, unter Ausschluß der Kinder von Voll- und Teilselbstversorgern.

Vorarbeiten zur Einbeziehung der Jugendlichen von 15 bis 17 Jahren, die im Lehr-Arbeitsverhältnis stehen, sind im Gang. Vor Herbst ist aber nicht damit zu rechnen.

Zur Deckung der Kosten wird eine kleine Gebühr erhoben von 25 Pfg. je Mahlzeit. Bei Minderbemittelten und Kinderreichen kann die Gebühr auf 10 Pfg. ermäßigt und in besonderen Fällen ganz erlassen werden. Näheres ist bei der Schulleitung zu erfahren.

Verantwortlich für die Durchführung ist im Landkreis Gmünd ein Kreisausschuß, an dessen Spitze der Landrat steht. In jeder einzelnen Gemeinde ist es ein Ortsausschuß.

Anregungen und Vorschläge sind jederzeit erwünscht und sollen schriftlich bei den genannten Organen eingereicht werden (bitte nicht anonym!). Auch die Beschwerden sollen dort vorgebracht werden; wir wollen alles tun, um die Durchführung im Sinne des Spenders zu gestalten.

Kreisausschuß für die Hoover-Speisung

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 23. bis 28. Juni 1947 gelten folgende Abschnitte der Gemüsekarte:

Abschnitt 8 für Salat und Rettiche
Abschnitt 7 und 9 für Gemüse
Abschnitt B u. C für Blumenkohl u. Gurken.

Feldschützen werden eingestellt

Der Schutz der Feldmarkung wird ab sofort durch bewaffnete Sonderpolizei ausgeübt.

Als Feldschützen werden noch einige gesunde, kräftige Männer eingestellt.

Die Bewerberpapiere sind persönlich und spätestens bis Mittwoch 25. Juni 1947 beim *Stadtpolizeiamt*, Zimmer 12, abzugeben.

An der Anschlagtafel im Rathaus sind Suchlisten über Todesmeldungen angeschlagen. Die Angehörigen dieser Toten konnten nicht ermittelt werden. Wer Angaben machen kann, möge dies auf dem Rathaus Zimmer 10 tun. — Der Oberbürgermeister.

Die Führungen durch das Gaswerk finden nach wie vor jeden 1. und 3. Montag im Monat statt. Treffpunkt 15 Uhr beim Gaswerk. — Stadtwerke Schwäb. Gmünd.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 22. Juni:

Frl. Dr. Martz, Vord. Schmidgasse 54, Fernr. 3006
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Lebensmittelrationen für die 103. Zuteilungsperiode vom 23. Juni 20. Juli 1947

Die Lebensmittelkarten gelten in der gesamten amerikanischen Zone; desgl. werden Lebensmittelkarten-Abschnitte mit dem Aufdruck „LEA Großhessen", „LEA Baden" und „LEA Bayern" — soweit in den Aufrufen keine besonderen Einschränkungen gemacht sind — auch im amerikanisch besetzten Württemberg eingelöst.

Lebensmittel	Kalorien je 100 g	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für				
		Sgl (26) 0—1 Jahr	Klst (15) 1—3 Jahre	Klk (14) 3—6 Jahre	K (13) 6—10 Jahre	Jgd (12) 10—20 Jahre	E (11) über 20 Jahre	Werdende und still. Mütter (70)	Normalarbeiter	Teil-Schwerarb.	Schwerarbeiter	Schw[illegible]
		4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 W[illegible]
Brot	245	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000	[illegible]
Nährmittel	350	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2750	500	1000	2000	[illegible]
Fleisch	160	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						800	200	400	800	[illegible]
Fett	720	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						500	100	200	400	[illegible]
Käse	240	—	—	125	125	125	125	125	—	62,5	125	[illegible]
Entrahmte Frischmilch	35	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—	—	[illegible]
Vollmilch	53	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—	[illegible]
Zucker	400	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125	[illegible]
Speisekartoffeln*)	68	2000	5000	12000	12000	12000	12000	2000	2000	4000	8000	[illegible]
Kaffee-Ersatz	—	—	—	125	125	125	125	125	25	50	100	[illegible]

*) Sind zur Zeit nicht vorhanden.

Warenbezug

Die angespannte Versorgungslage besonders in Brot, Fleisch, Fett und Nährmitteln macht es auch in der 103. Zuteilungsperiode erforderlich, die Rationen nur jeweils für eine Woche durch einen sogenannten „wöchentlichen Aufruf" im voraus bekanntzugeben. Die jeweiligen Bedarfsabschnitte über Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe angenommen und beliefert werden. Für diese Aufrufe ist allein das Amtsblatt maßgebend, in Sonderfällen erfolgt Bekanntgabe durch öffentlichen Anschlag. Kleinverteiler, die gegen diese Anordnung verstoßen, machen sich nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 41 strafbar.

1. Brot:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf). Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der Brotkarten für Selbstversorger, sowie die Reisemarken über W-Brot berechtigen nur zum Bezug von R-Brot oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75. **Diese Vorschrift hat keine Gültigkeit, sofern die Bäckereien für die Herstellung des Brotes amerikanisches Importmehl verwenden müssen (s. besonderen Hinweis im heutigen Amtsblatt!)**

ZW-Abschnitte: Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte sowie die Abschnitte über 500 g Brot mit dem Aufdruck III und IV der Lebensmittelkarte für Kinder (13, 23, 33) berechtigen zum wahlweisen Bezug von Zwieback bezw. Dauergebäck aus Kochmehl im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Krankenbrot: Kranke erhalten auf Grund eines amtsärztlichen Attestes ihre Brotmarken von der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt. Diese abgestempelten Brotmarken sind in der bisher üblichen Weise mit Weißbrot zu beliefern.

2. Nährmittel:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf). Die Nährmittelrationen für die I. und IV. Woche werden in Form „sonstiger Getreidenährmittel", die der II. und III. Woche in Form von Teigwaren ausgegeben. Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte für Säuglinge (16), der Zusatzkarten für Normal-, Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter, der Lebensmittelkarte für werdende und stillende Mütter (70), sowie der Vollselbstversorger (41, 44, 45) berechtigen wahlweise zum Bezug sämtlicher Nährmittelarten (auch Teigwaren). Das Gleiche gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel.

Kleinstkinder (1—3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g Brot an Stelle von Brot wahlweise je 375 g Kindergetreidenährmittel. Für Säuglinge können auf 6 besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.

3. Fleisch:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf).

4. Fett:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf). Sofern keine gegenteilige Veröffentlichung erfolgt, wird die Fettration in Form von Butter ausgegeben.

5. Käse:

Der Käseabschnitt 2 (ohne Mengeneindruck) ist einheitlich mit 62,5 g Käse zu beliefern.

6. Entrahmte Frischmilch:

Personen über 70 Jahre erhalten täglich 1/4 Liter entr. Frischmilch. Die Kartenausgabestellen geben hierfür besondere Berechtigungsscheine aus.

7. Zucker:

Sämtliche Zuckerabschnitte der Lebensmittelkarten der 103. Zuteilungsperiode sind entsprechend ihrem Mengeneindruck gültig. Marmelade und Kunsthonig darf soweit noch vorhanden jeweils auf die dafür vorgesehenen Abschnitte wahlweise an Stelle von Zucker abgegeben werden. Die betreffenden Abschnitte sind mit einem entsprechenden Aufdruck versehen, z. B. „250 g Zucker oder 450 g Marmelade" bezw. „200 g Zucker oder 250 g Kunsthonig". Die Sonderabschnitte 315 der Lebensmittelkarten für Vollselbstversorger (41) sind für Jugendliche und Kinder von den Kartenausgabestellen abgestempelt. Diese abgestempelten Sonderabschnitte 315 der Lebensmittelkarten 41 berechtigen zum Bezug von 125 g Zucker. Nicht abgestempelte Abschnitte und solche Abschnitte, die nicht den Aufdruck „Württ.-Baden" tragen, dürfen nicht beliefert werden.

8. Speisekartoffeln:

Die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln sind amtlich wie folgt bewertet:

die 4 Abschnitte 103 — Personen über 3 Jahre mit je 3000 g,

die 2 Abschnitte 103/2 — Personen von 1—3 Jahren mit je 2500 g,

die 2 Abschnitte 103/3 — Säuglinge — mit je [illegible]

Es wird hierdurch darauf hingewiesen, daß zur[illegible] keinerlei Bestände an Speisekartoffeln vorh[illegible] sind, sodaß auch nicht ein Teil der obigen K[illegible]felrationen ausgegeben werden kann. Wegen [illegible] Ersatzes für fehlende Kartoffeln wird noch [illegible] Sonderregelung von Seiten des Ministerium[illegible] wartet.

9. Kaffee-Ersatz:

Die Kaffee-Ersatz-Abschnitte ohne Menge[illegible]druck aller Lebensmittelkarten sind einheitlich [illegible] 125 g zu beliefern.

Allgemeines: Soweit in den vorstehenden Z[illegible] 1—8 nichts besonderes vermerkt ist, sind die [illegible]zelnen Lebensmittelkarten-Abschnitte gemäß [illegible] Mengen- und Wocheneindruck zu beliefern.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende A[illegible]nungen werden nach den Bestimmungen der [illegible]brauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. [illegible] ahndet.

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmitte[l]

für die 1. Woche der 103. Zuteilungsperiode vom 23. bis 29. Juni 1947

	Säugl. 0—1 J.	Klstk. 1—3 J.	Klk. 3—6 J.	K. 6—10 J.	Jgdl. 10—20 J.	E. über 20 J.
Brot	600 g	900 g	1900 g	2000 g	2500 g	1500 g
Fleisch	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g
Fett	kein wochenweiser Aufruf	100 g	100 g	100 g	100 g	50 g
Nährmittel	kein wochenweiser Aufruf	500 g	500 g	500 g	500 g	250 g

I. Brot

Es erhalten:

Erwachsene (11, 21, 31): Auf den Brotabschnitt I mit Mengeneindruck 1000 g, 10 Kleinabschnitte I mit Mengeneindruck 50 g = 500 g
zusammen 1500 g

Jugendliche (12, 22, 32): Auf den Brotabschnitt I mit Mengeneindruck 1500 g, Brotabschnitt I mit Mengeneindruck 500 g, 10 Kleinabschnitte mit Mengeneindruck von je 50 g = 500 g
zusammen 2500 g

Kinder (13, 23, 33): Brotabschnitt I mit Mengeneindruck 1000 g, Brotabschnitt I mit Mengeneindruck 500 g, 10 Kleinabschnitte mit Mengeneindruck von je 50 g = 500 g
zusammen 2000 g

Kleinkinder (14, 24, 34): Brotabschnitt Ia mit Mengeneindruck 200 g (Zw), Brotabschnitt Ib mit Mengeneindruck 200 g (Zw), Brotabschnitt A (ohne Mengeneindruck) 1000 g, 10 Kleinabschnitte mit Mengeneindr. von je 50 g = 500 g
zusammen 1900 g

Kleinstkinder (15, 25, 35): Brotabschnitt Ia mit Mengeneindruck 200 g (Zw), Brotabschnitt Ib mit Mengeneindruck 200 g (Zw), 10 Kleinabschnitte mit Mengeneindr. von je 50 g = [illegible]
zusammen [illegible]

Säuglinge (16): Brotabschnitt Ia mit Menge[illegible] 200 g (Zw), Brotabschnitt Ib mit Menge[illegible] 200 g (Zw), Brotabschnitt IIa mit M[illegible]eindruck 200 g (Zw)
zusammen [illegible]

II. Fleisch

Es erhalten:

Für alle Altersgruppen sind die 4 Kleinabs[illegible] mit dem Eindruck „A" und einem Meng[illegible]druck von je 25 g = 100 g zu beliefern.

III. Fett

Die Ration wird in Form von Butter ausge[illegible]

Es erhalten:

Erwachsene (11): 10 Kleinabschnitte über j[illegible] = 50 g

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinst[illegible] Fettabschnitt I mit Mengeneindruck 50 [illegible] Kleinabschnitte über je 5 g = 50 g
zusammen [illegible]

Säuglinge (16): Kein wochenweiser Aufruf. Di[illegible]zenlabschnitte sind entsprechend ihrem M[illegible]eindruck und Wocheneindruck zu beliefern. Es wird besonders darauf hingewiesen, da[illegible] **2 Abschnitte über je 50 g Butter der IV. W[illegible]**

ungültig sind und nicht beliefert werden dürfen. Die Gesamtration für Säuglinge beträgt 300 g.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration für die I. Woche der 103. teilungsperiode wird in Form „sonstiger Ge- reidenährmittel“ ausgegeben. Hierunter fallen alle Nährmittelarten außer Teigwaren. Teigwaren wer- den voraussichtlich in der II. u. III. Woche verteilt.

Es erhalten:

rwachsene (11, 21, 31): 10 Kleinabschnitte über je 25 g = 250 g

ugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 1 (ohne Mengeneindruck) = 250 g, 10 Kleinabschn. über je 25 g = 250 g *zusammen 500 g*

äuglinge (16): Kein wochenweiser Aufruf. Die Belieferung der Einzelabschnitte erfolgt entsprechend der Mengeneindrucke.

ollselbstversorger (41, 44, 45): Nährmittelabschn. I mit Mengeneindruck 250 g.

Allgemeines: Alle übrigen noch nicht aufgerufenen rot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte ürfen in der I. Woche nicht beliefert werden. Die rot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller nlagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug tsprechend den aufgedruckten Mengen. Zuwider- ndlungen hiergegen werden nach den Bestimmun- n der Verbrauchsregel.-Strafverordnung geahndet.

Trockenmilch

(Wichtig für sämtliche Kleinverteiler)

Das Ernährungsministerium gibt bekannt, daß it einem Aufruf zum Verkauf von Trockenmilch icht mehr gerechnet werden kann und die hierin im Groß- und Kleinhandel noch vorhandenen estbestände für Zwecke der Schulspeisung Ver- endung finden müssen. *Die Kleinverteiler werden her gebeten, die Restmengen an Trockenmilch (E- ilch, Vollmilch, Eismilch) an den Großhandel bis ätestens 7. Juli 1947 gegen Empfangsbescheinigung rückzuliefern.*

Trockengemüse

(Wichtig für den Klein- und Großhandel)

Sämtliche Lebensmittelkleinverteiler, an deren ager sich noch irgend welche Restbestände an ockengemüse, Zwiebelschnitzel oder Zwiebelpul- r befinden, werden hierdurch gebeten, diese bis pätestens **7. Juli 1947** an einen Sortimentsgroß- ändler des hiesigen Kreises gegen Empfangsbe- heinigung zurückzugeben. Die Empfangsbeschei- igung ist sodann der zuständigen Kartenausgabe- lle zur Gutschrift vorzulegen. Nach dem oben nannten Termin dürfen sich bei den Kleinver- lern keinerlei Bestände an Trockengemüse mehr inden.

Bonbons auf Zuckerkleinabschnitte

Soweit in den einschlägigen Geschäften vorhan- n, können auf die Zuckerkleinabschnitte über je g aller Lebensmittelkarten an Stelle von Zucker h Bonbons eingekauft werden. Unter Bonbons rden hier Hart- und Weichkaramellen, gefüllte ramellen und Fondants verstanden. Das Abgabe- hältnis soll grundsätzlich 10:10 betragen, wobei r Mindestzuckerwert 95% beträgt. Im Höchstfalle f das Abgabeverhältnis 10:12½ (bestimmte ge- lte Sorten) nicht übersteigen.

Wegen Ausstellung von Bezugscheinen über ucker für Zuckerwaren“ werden die Kartenaus- bestellen auf Rundschreiben Nr. 160 vom 11. 6. 47 hingewiesen.

Amerikanisches Importmehl

Das den Bäckereien neuerdings zugewiesene ame- kanische Importmehl ist grundsätzlich wie Brot- ehl zu behandeln, d. h. die aus diesem Mehl her- stellten Backwaren sind auf R-Brotmarken abzu- ben. Desgleichen darf dieses amerikanische Im- rtmehl an Stelle von Brot im Verhältnis 100:75 R-Brotmarken verkauft werden.

Soweit die Bäckereien noch Bestände an Mais- r Gerstenmehl haben, sind hiervon mindestens dem amerikanischen Importmehl beizumischen. sselbe gilt für den Mehlverkauf; hierbei sind an e Verbraucher 20% der gewünschten Mehlmenge Form von Mais- oder Gerstenmehl abzugeben.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die usgabe von amerikanischem Importmehl lediglich ne vorübergehende Maßnahme darstellt, bedingt rch den derzeitigen Mangel an Brotgetreide. Es damit zu rechnen, daß künftig erhöhte Importe Mais eintreffen, sodaß der Beimischungsprozent- tz von Maismehl erheblich höher wird.

echselseitige Gültigkeit der Lebensmittel- karten in der US- und britischen Zone

(Wichtig für alle Kleinverteiler und Reisende)

Abweichend von der bisherigen Regelung sind in 103. Zuteilungsperiode nur die Kleinab- hnitte der Lebensmittelkarten in beiden (US- d Britische) Zonen gleichzeitig gültig. Es dürfen her vom Einzelhandel nur die Abschnitte über g Fett, 10 g Zucker, 50 g Brot, 25 g Nährmittel und 25 g Fleisch

Lebensmittelkarten der Britischen Zone belie- t werden. Den Kleinverteilern ist es streng ver- ten, andere als oben näher bezeichnete Kleinab- nitte aus der britischen Zone einzulösen. Dies t vor allem für die Abschnitte über Brot, Fleisch d Fett. Ungültige Bedarfsabschnitte werden bei nächsten Markenrücklieferung nicht aner- nt.

Kreisernährungsamt

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Seifenaufruf für die 102. und 103. Versorgungsperiode

Nach einer Verfügung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart vom 9. 6. 47 werden in der Zeit vom 23. 6. 47 bis einschließlich 20. 7. 47 auf die Seifenkarten der 101.—104. Periode abgegeben:

a) *auf die Seifenkarten für Männer sowie auf die Seifenkarte für Frauen einschließlich der Jugendlichen von 3—18 Jahren*
auf die Abschnitte Es 2 und Es 3
je 1 Stück Einheitsseife
auf die Abschnitte Z 1
1 NE-Waschhilfsmittel oder Bleichsoda
auf die Abschnitte W 2
1 NP-Waschpulver oder Zusatzwaschmittel oder 100 Gramm Feinwaschmittel;

b) *auf die Seifenkarte für Kleinstkinder von 0—3 Jahren*
auf die Abschnitte Fs 2 und Fs 3
je 1 Stück Feinseife
auf die Abschnitte W 2 und W 3
je 1 NP-Waschpulver oder Zusatzwaschmittel oder 100 Gramm Feinwaschmittel
auf die Abschnitte Z 2 und Z 3
je 1 NE-Waschhilfsmittel oder Bleichsoda.

Schuhcreme

Auf den Abschnitt B der Männer-, Frauen-, Jugendliche und Kleinstkinder-Seifenkarte wird in der Zeit vom 23. 6. 47 bis 17. 8. 47

1 Dose oder Tube Schuhcreme (35 Gramm)

abgegeben.

Rasierseife

Auf den Abschnitt C der Männer-Seifenkarte wird in der Zeit vom 23. 6. 47 bis 17. 8. 47

1 Stück Rasierseife

ausgegeben.

Die aufgerufenen Seifenkarten-Abschnitte, mit Ausnahme der Abschnitte Rasierseife und Schuhcreme, verlieren ihre Gültigkeit mit dem *20. 7. 47*, die Abschnitte Rasierseife und Schuhcreme mit dem *17. 8. 1947.*

Die Seifengeschäfte haben die aufgeklebten Abschnitte bis spätestens 23. 7. 47 dem Wirtschaftsamt, Abt. Seife, zur Umschreibung in Sammelbezugscheine vorzulegen.

Die Seifengeschäfte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abschnitte W 1 und Es 1 der Männer-Seifenkarte, W 1 und Es 1 der Frauen-Jgdl.-Seifenkarte, W 1, Z 1 und Fs 1 der Klst.-Seifenkarte der 101.—104. Periode durch den Aufruf auf Abschnitte der Lebensmittelkarte der 102. Periode ungültig sind und nicht beliefert werden dürfen.

Gemäß Runderlaß des LWA Nr. 56/47 werden sämtliche Bezugsmarken für Verschmutzungszulagen an Einheitsseife, Waschpulver, Feinseife und Kernseife mit dem Dienstsiegel des Wirtschaftsamtes versehen. Die Geschäfte haben darauf zu achten, daß nur abgestempelte Bezugsmarken eingelöst werden.

An alle Seifengeschäfte des Kreises

Gemäß Runderlaß Nr. 70/47 des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart vom 9. 6. 47 haben sämtliche Einzel- und Großhandelsbetriebe in Seifenerzeugnisse und Waschmittel zum 23. 7. 1947 dem Wirtschaftsamt eine Bestandsmeldung über bewirtschaftete Seifen- und Waschmittelerzeugnisse nach dem Stichtag *20. 7. 47* vorzulegen. Der Termin 23. 7. 47 ist unbedingt einzuhalten, da das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme unverzüglich vom Wirtschaftsamt dem Landeswirtschaftsamt weiterzumelden ist. Die Gmünder Geschäfte können die Formulare für die Bestandsmeldung beim Wirtschaftsamt, Zimmer 6, abholen, die Geschäfte in den Landgemeinden erhalten die Formulare per Post zugeschickt.

Spinnstoffbewirtschaftung

Das Wirtschaftsamt weist nocheinmal darauf hin, daß die ausgegebenen Bezugscheine für Spinnstoffwaren am 30. Juni d. J. verfallen. Die Bevölkerung wird aus diesem Grunde aufgefordert, sich um die sofortige Einlösung der erhaltenen Bezugscheine zu bemühen. Der Textileinzelhandel hat seine volle Unterstützung zugesagt, um die Abdeckung der ausgegebenen Bezugsrechte sicherzustellen.

Keine weiteren Anträge einreichen!

Um die Flut der Anträge einzudämmen und die Wartezeit nicht noch weiter anwachsen zu lassen, wird die Annahme von Anträgen auf:

Spinnstoffwaren einschl. Großbekleidung,
Fahrräder und Fahrradbereifungen,
Möbel und Rundfunkgeräte,
Waschkessel und Nähmaschinen,
Oefen und Herde,
Leichtmotorräder

bis auf weiteres gesperrt.

Alle Anträge, die trotz dieser Veröffentlichung künftig bei dem Kreiswirtschaftsamt, der Städt. Bezugscheinstelle und den Bürgermeisterämtern eingehen, werden an die Aussteller bzw. Einreicher wieder *zurückzugeben.*

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Kreiswirtschaftsamt in der Schmalzgrube, Radgäßchen 8, Dienstag bis Samstag nur vormittags geöffnet und montags und an den anderen Tagen ab 12 Uhr mittags geschlossen ist.

Eintritt in den Postdienst

Für den Fernmeldedienst werden jüngere weibliche Kräfte sofort gesucht. Ebenso können noch jüngere Postfacharbeiter eingestellt werden.

Postamt

Veranstaltungs-Kalender

Die Aufnahme von Ankündigungen im Veranstaltungskalender richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Platz. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht also grundsätzlich nicht!

Kunstgewerbemuseum. Sonderausstellung Prof. Walter Klein: „Aquarelle, Skizzen, Reise- und Museumstudien“. Ausstellungsdauer: 28. Juni bis 9. Juli 1947 einschl. Oeffnungszeiten: werktags 14 bis 17 Uhr, sonntags 10—12.30 Uhr

Gymnastik- und Tanzabend Olbrich-Feucht mit ihren Schülerinnen Donnerstag 26. Juni 20 Uhr im gr. Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhdlg. Stiegele.

Das Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater spielt am Montag 30. Juni 20 Uhr im gr. Stadtgartensaal die Operette „Gräfin Mariza“ Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Das klingende Brettl Samstag/Sonntag 21./22. Juni 20.30 Uhr im gr. Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Stiegele.

Hamburger Kranken- und Sterbekasse von 1876 (frühere Tischlerkasse). Am Sonntag 22. Juni 16 Uhr Jahresversammlung im Gasthaus z. „Schwanen“ mit üblicher Tagesordnung. — Die Ortsverwaltung.

S.P.D. Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten. Unsere Arbeitsgemeinschaften finden jeden Montag von 20—22 Uhr im Parteilokal Kalter Markt 16 statt. Montag 23. Juni 1947 „Heiter u. bunt mit Musik und Spiel“. Jugendliche Alt- und Neubürger sind als Gäste herzlich willkommen.

Touristenverein „Naturfreunde“. Unsere Sonnwendfeier findet heute abend auf dem Himmelreich statt. Beginn 23 Uhr. Abgang 18 Uhr Margaritenheim.

Alpenverein. Heute abend 20 Uhr Sonnenwendtanz im „Hirsch“ in Straßdorf.

Altersgenossen 1898. Sonntag 22. Juni 18 Uhr im Gasthaus z. „Lamm“ Zusammenkunft und wichtige Besprechung. — Der Ausschuß.

Sport. Heute Samstag ab 18 Uhr und morgen Sonntag vormittag ab 8 Uhr auf der Normannia-Kampfbahn Leichtathletikmeisterschaften des Sportkreises Gmünd. — Morgen Sonntag 15 Uhr auf der Kampfbahn: Länderspiel der Fußball-Jugend von Württemberg und Baden.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 22. Juni 1947:

8.30 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
10.00 Uhr Augustinuskirche (Skrabak)
11.00 Uhr Augustinuskirche Christenl. f. Sö. u. Tö.
11.15 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Montag 23. Juni:

20.00 Uhr Gemeindehaus Vortrag Hünn

Mittwoch 25. Juni:

15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz
20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger)

Sonntag 22. Juni:

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 22. Juni:

9.00 Uhr Kinderkirche und Christenlehre m. d. Sö
9.15 Uhr Predigt in der Klosterkirche (Damrath, Schwäb. Gmünd)
10.00 Uhr Predigt in der Stadtkirche (Eberlein)
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde
21.00 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

* * *

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) Schwäb. Gmünd, Maria-Kahle-Schule 1. Stock, Zimmer 15. Sonntag 15 Uhr: Gottesdienst.

Polizeibericht. In der Woche vom 8. bis 14. Juni 1947 wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 57 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 26 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 31 Anzeigen. Sie betrafen: Schweren Diebstahl 5 (Stadt 0, Land 5), Diebstahl 21 (8, 13), Körperverletzung 1 (0, 1), Unterschlagung 1 (0, 1), Urkundenfälschung 1 (0, 1), Schwarzschlachtung 1 (0, 1), Wirtschaftsdelikt 2 (2, 0), Betrug 1 (1, 0), Sachbeschädigung 1 (1, 0), Hehlerei 1 (1, 0), Uebertr. der STVO. 15 (10, 5), Personalausweisb. 1 (1, 0), Uebertr. der RMO u. des Jugendschutzgesetzes 6 (2, 4).

Bewirtschaftung von Obst und Gemüse

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung 3/47*) über die Erfassung und Verteilung von Gemüse und Obst im Wirtschaftsgebiet von Nord-Württemberg und Nord-Baden vom 15. März 1947

Zu § 1 über Ablieferungspflicht wird im einzelnen angeordnet:

a) Obst

1. Die im Abs. 3 vorgesehenen *Kommissionen* zur Festsetzung des Mindestablieferungssolls der Kreise setzen sich wie folgt zusammen:
a) ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums bzw. Landesernährungsamtes
b) ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes
c) der Kreisobstbauinspektor
d) der Bezirksabgabestellenleiter
e) ein Vertreter der Gewerkschaften.

Das *Mindestablieferungssoll* der einzelnen Erzeuger innerhalb der Gemeinde wird durch eine örtliche Kommission festgesetzt, die aus folgenden Personen besteht:
a) dem Bürgermeister
b) dem Ortsobmann bzw. Ortsbeauftragten
c) dem Ortsbaumwart
d) dem Vorstand des Obstbauvereins
e) einem Vertreter der Gewerkschaften.

2. Der *Eigenbedarf des Erzeugers* ist unter Berücksichtigung der dauernd im Betrieb befindlichen Familienangehörigen und ständigen Arbeitskräfte einerseits und der großen Notlage der Normalverbraucher andererseits zu bemessen.

3. Die *Gemeinde* ist für die Aufbringung des festgesetzten Mindestablieferungssolls verantwortlich. Es wird dabei nochmals besonders auf § 1 Absatz 5 der Anordnung Nr. 3/47 hingewiesen, woraus hervorgeht, daß die Erzeuger von Obst erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht frei über den Rest verfügen können.

4. Ertragsausfälle (Schädlingsbefall, Diebstahl) sind sofort dem zuständigen Bürgermeister zu melden. Nach Beginn der Ablieferungszeit erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5. *Kompensationen (Tauschgeschäfte)* jeder Art sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag nur vom Landwirtschaftsministerium Stuttgart — Fachabteilung Gartenbau — Gartenbauwirtschaftsverband, erteilt werden, sofern durch Bescheinigung des Bürgermeisters die Erfüllung des Mindestablieferungssolls nachgewiesen ist.

Baumbesitzern ist verboten, den Obstbehang an nicht Ortsansässige zu verkaufen. Ortsansässige Käufer fallen jedoch in gleicher Weise unter die Ablieferungspflicht wie der Erzeuger.

Gemäß den Bestimmungen der Militärregierung Kap. 12, Teil 3, Abschnitt D, ist es *Angehörigen der Besatzungsmacht nicht gestattet,* sich einheimische Nahrungsmittel (Obst und Gemüse) zu beschaffen.

b) Gemüse

Wie in der Anordnung Nr. 3/47 § 1, Ziff. 2 angeführt, erfolgt die *Ablieferung* in den geschlossenen Anbaugebieten an die Bezirksabgabestelle bzw. deren Sammelstellen gegen Anlieferungsscheine. Diese sind als Nachweis der abgelieferten Mengen aufzubewahren.

Zum Einkauf in nicht geschlossenen Anbaugebieten werden Schlußscheinbücher vom Landwirtschaftsministerium Stuttgart — Fachabtlg. Gartenbau — Gartenbauwirtschaftsverband, an die im Erzeugergebiet ansässigen, zugelassenen Handelsfirmen ausgegeben. Die Schlußscheine sind so wie die Anlieferungsscheine als Beleg aufzubewahren. Der im Buch verbleibende Durchschlag des Schlußscheins gilt als Transportbegleitpapier in Verbindung mit der roten Ausweiskarte des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden. Auf der Rückseite der Ausweiskarte ist das Aufkaufgebiet festgelegt.

Zu § 1 Abs. 3 der Anordnung wird auch für *feldmäßig angebautes Gemüse* sowie in besonderen Fällen für Erwerbsgartenbaubetriebe in den Kreisen eine Kommission zur Festlegung des Mindestablieferungssolls eingesetzt. Diese Kommission besteht aus:
a) einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes
b) dem Kreisgärtnermeister oder dessen Vertreter
c) dem Ortsobmann bzw. Ortsbeauftragten
d) dem Bezirkabgabestellenleiter
e) einem Vertreter der Gewerkschaften.

Die Kommission setzt das Mindestablieferungssoll für die einzelnen Gemüsearten fest. Der Kommission werden vom Landwirtschaftsministerium — Fachabteilung Gartenbau — Gartenbauwirtschaftsverband, Unterlagen zur Feststellung der normalen Ernteerträge je Flächeneinheit ausgehändigt.

*) vgl. Amtsblatt Nr. 97

Mindererträge aus verschiedenen Ursachen sind dem Ortsobmann vor der Ablieferung zu melden, damit eine Kontrolle vorgenommen werden kann. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Zu § 2:
c) Beschränkung der unmittelbaren Warenabgabe

Für die Erteilung von Einzelverkaufsgenehmigungen ist die Stellungnahme des zuständigen Kreisgärtnermeisters einzuholen. Dabei ist unter Berücksichtigung des sonst nicht existenzfähigen Erwerbsgartenbaubetriebes sowie der örtlichen Verhältnisse schärfster Maßstab anzulegen.

Zu § 3:
d) Verteilung der Ware

Um eine strengere Kontrolle über die einzelnen Großhandelsfirmen ausüben zu können, werden von der Sammelstelle bei Abgabe von Beeren- und Steinobst zwei Schlußscheine ausgehändigt. Sofern die Ware von einer Versandhandelsfirma abgegeben wird, sind anstelle der Schlußscheine zwei Lieferscheine mitzugeben. Bei Andienung der Lieferung an den Marktbeauftragten bzw. an das Kreisernährungsamt wird ein Formular nach Feststellung der vollständigen Lieferung an die zuständige Abgabestelle zurückgegeben. Die Großverteiler sind verpflichtet, wöchentliche Meldungen an das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Fachabteilung Gartenbau — Stuttgart-W, Johannesstr. 86, in Baden an den Gartenbauwirtschaftsverband Nordbaden, Karlsruhe, Kriegstr. 47, abzugeben, woraus hervorgeht die Herkunft der Ware und wieviel und wohin diese verteilt wurde. Beim Verkauf der Ware muß den Weisungen bzw. Aufrufen der Ernährungsämter unbedingt Folge geleistet werden.

Die zur Verteilung kommenden Waren müssen an die vom Ernährungsamt bestimmten Plätze angeführt werden.

Zu § 5:
e) Strafbestimmungen

Neben den in § 5 der Anordnung Nr. 3/47 angeführten Strafbestimmungen können nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 Geldstrafen von RM 5000.— bis RM 5 000 000.— und Freiheitsstrafen nicht unter 6 Monaten Gefängnis v[erhängt] werden. In geeigneten Fällen kann weiter auf Entziehung der Selbstversorgerrechte und [Zu]teilungssperre für landw. Geräte und Betriebsm[ittel] erkannt werden.

Stuttgart, 16. Mai 1947

gez. Dr. Eiseman[n]

* * *

Transportbegleitscheine für Obst

Als Nachtrag zu diesen Durchführungsbest[im]mungen wird angeordnet:

Das nach der Erfüllung der Mindestablieferun[gs]pflicht dem Erzeuger verbleibende Obst darf mit einem Transportbegleitschein, a[us]gestellt und unterschrieben vom zuständigen [Bür]germeisteramt, befördert werden. Die Besche[ini]gungen dürfen erst dann ausgestellt werden, w[enn] die Gemeinde das Gesamtablieferungssoll erfüllt [hat].

Die Bürgermeister werden darauf aufmerk[sam] gemacht, daß jeglicher Mißbrauch (unrechtmä[ßige] Ausstellung, wenn das Ablieferungssoll noch n[icht] erfüllt ist) geahndet wird. Die Transportbegl[eit]scheine müssen nach folgendem Muster ausges[tellt] werden:

Bürgermeisteramt.......................... ....den,.......

Transportbegleitschein.

Der ....
Name Vorname Ort Straße

hat sein Ablieferungssoll in..........................erfüllt und
Obstart

berechtigt, an ....
Name Vorname Ort Straße

..................kg ....abzugeben.*)
Obstart

Dieser Ausweis gilt nur für den einmaligen Tra[ns]port der genannten Menge am .... von ....
Datum

.... nach ....
Ort Ort

Dienstsiegel

....
Unterschrift des Bürgermeisters

*) Anordnung Nr. 3/47 des Landwirtschaftsmini[ste]riums — Fachabteilung Gartenbau — vom 15. 3. [19]47

* * *

Das Kreisernährungsamt

teilt zu diesen Durchführungsbestimmungen n[och] folgendes mit:

Alle Gartenbaubetriebe werden n[ach]drücklich auf die Einhaltung dieser Bestimmung[en] aufmerksam gemacht. Sie erhalten in den nächs[ten] Tagen Formulare, auf denen die Bedingungen [für] die Erhaltung der Kleinverkaufsgenehmigung au[fge]führt sind. Diese Formulare sind über den O[bst]meister an das Kreisernährungsamt zu richten.

Es wird letztmalig nochmals darauf aufmerk[sam] gemacht, daß im Hinblick auf die wirklich sch[wie]rige Versorgungslage alles getan werden muß, [um] die Bevölkerung im Rahmen der vorhandenen [Er]zeugnisse mit Gemüse zu versorgen.

Allgem. Ortskrankenkasse Schwäb. Gmünd

An alle Arbeitgeber!

Durchgeführte Betriebsprüfungen ergaben, daß in vielen Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Frist, *innerhalb von drei Tagen alle An- und Abmeldungen sowie Lohnveränderungsanzeigen zu tätigen,* nicht eingehalten wird.

Auch die Ausfüllung der An- und Abmeldeformulare ist in vielen Fällen unzureichend, weshalb diese wieder an den Arbeitgeber zurückgesandt werden müssen. Die Meldevordrucke müssen unter allen Umständen die darin gewünschten Angaben enthalten. Es ist insbesondere auf die Entgeltangabe zu achten. Bruttoverdienst, Sachbezüge, Kost und Wohnung sind mit einzusetzen. Die Unterschrift unter den Ab- und Anmeldeformularen kann nicht nur durch Firmenstempel oder Blockschrift geschehen, sondern muß vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten handschriftlich vollzogen werden.

Bei der Gewährung von unbezahltem Urlaub sind nur bis zu 3 Tage beitragsfrei. Bei jedem länger gewährten, unbezahlten Urlaub ist entweder eine Abmeldung zu tätigen, oder aber sind die Beiträge nach einem angenommenen Entgelt (auf Grund der letzten Lohnzahlungsperiode) abzuführen, längstens jedoch bis zu der Dauer von 5 Wochen.

Arbeitnehmer, die berechtigt Mitglied einer Ersatzkasse sind, das sind solche, die nach der Arbeitsaufnahme zu deren Personenkreis zählen, müssen nicht zur Allgemeinen Ortskrankenkasse angemeldet werden. Der Arbeitnehmer hat aber in diesem Falle bei Arbeitsaufnahme dem Arbeitgeber einen Nachweis seiner Mitgliedschaft zu erbringen. Dieser Nachweis ist über die gesamte Dauer der Beschäftigung bei den Personalakten zu belassen.

Gleichzeitig möchten wir die Arbeitgeber darauf aufmerksam machen, daß *alle Beschäftigten, auch solche, die nur Sachbezüge, Wohnung oder Kost erhalten, anmeldepflichtig sind.* Versicherte, die nur auf Grund eines „Scheinarbeitsverhältnisses" gemeldet sind, haben bei einem eingetretenen Versicherungsfall keinerlei Anspruch auf Leistungen.

Der kommiss. Leiter

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 12. bis 18. Juni 1[947]

I. Geburten:
Juni

11. Ernst Hornung, Telegrafenhandwerker, Hinte[re?] lintal, 1 Tochter
12. Karl Egenrieder, Hilfsarb., Marktpl. 7, 1 Sohn
13. Xaver Baumhauer, Schlosser, Rechberg-Vorde[r]weiler, 1 Tochter
13. Albert Zettel, Ing., Waldstetterg. 4, 1 Tochter
14. Max Lehmann, Herd- und Ofenbauer, Vorde[re] Schmidgasse 52, 1 Sohn
14. Rudolf Schmidle, Polizeiwachtmeister, Hofstatt [..], 1 Sohn
14. Ludwig Mayerhöffer, Bäckermeister, Hintere Schmidgasse 33, 1 Tochter
14. Andreas Lindner, Geschäftsf., Nenningen, 1 So[hn]
15./16. Alois Heinrich, Schreiner, Oberbettringen, Zwillinge, 2 Töchter
16. Anton Traa, Kfm., Weißensteinerstr. 25, 1 Toc[hter]
16. Emil Lehr, Hilfsarbeiter, Lorch, 1 Sohn
17. Karl Schreg, Mechaniker, Schießtalstr. 11, 1 So[hn]
17. Wilhelm Brenner, Glaser, Paradiesstr. 22, 1 To[chter]

II. Sterbefälle:
Juni

11. Edith Bludau geb. Linhoff, Ledergasse 12, 40 [Jahre]
14. Rosina Nuding geb. Stegmaier, Lorcherstr. [..], 70 Jahre
15. Anna Hoffmann geb. Knorpp, Straßdorferstr. [..], 71 Jahre
15. Gisela Heinrich, Oberbettringen, Kind des Al[ois] Heinrich
16. Maria Heinrich, Oberbettringen, Kind des Al[ois] Heinrich
16. Otto Heidemann, Altersrentner, Lorch, 56 Ja[hre]
16. Elisabeth Ziel geb. Dsida, Durlangen, 62 Jahre

III. Eheschließungen:
Juni

13. Johann Braun, Lehrer, wohnh. Dellmensing[en] und Emilie Klotzbücher, Kontoristin, wohnh. Schwäb. Gmünd, Hasenhaldestr. 23.
13. Friedrich Walter, Koch, wohnh. Schw. Gmü[nd], Rechbergstr. 26, und Ernestine Hein, Hausan[ge]stellte, wohnh. Schwäb. Gmünd, Heugenstr. 1[..]



mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

mmer 106 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 28. Juni 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

die Frauen der Stadt Schwäb. Gmünd!

n vielfache Wünsche, Anregungen und Klagen Vertreterin der Frauen im Gemeinderat vorgen zu können und den Frauen in besonderen liegen und Nöten den Weg zu den amtlichen len zu vermitteln und wenn möglich zu helfen, sich die Gemeinderätin Frl. Klaus bereit ert, Sprechstunden abzuhalten.

ie Sprechstunden finden statt *jeden Mittwoch* der Zeit von 16—18 Uhr im Rathaus, Zi. 31.

ie erste Sprechstunde ist am Mittwoch 2. Juli 7 von 16—18 Uhr.

Der Oberbürgermeister

* * *

olizeibericht. In der Woche vom 15. bis 21. Juni den im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 43 eigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt wäbisch Gmünd 23 Anzeigen, auf die übrigen orte 20 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Dieb- 3 (Stadt 0, Land 3), Diebstahl 10 (5, 5), Untergung 2 (1, 1), Sachbeschädigung 3 (2, 1), Schwarzchtung 1 (0, 1), Wirtschaftsdelikt 1 (1, 0), Kup- 1 (1, 0), Körperverletzung 1 (0, 1), Personalausbeanst. 3 (2, 1), Beleidigung 1 (1, 0), Uebertretg. STVO, der RMO und des Jugendschutzgesetzes 0, 7).

Aenderung von § 11 der Wasserbezugsordnung vom 6. 11. 1928

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 22. 5. 47, § 171, erhielt § 11 der Wasserbezugsordnung vom 6. 11. 1928 (letzter Absatz) ab 1. 4. 1947 folgende Fassung:

„Kraftwagenbesitzer, die nicht zugleich Haus- oder Grundstücksbesitzer sind, haben den Wasserzins (Pauschale) für den Kraftwagen selbst zu zahlen. Wird jedoch der Wasserzins für den Kraftwagen über einen Wassermesser erhoben, so ist der jeweilige Haus- oder Grundstücksbesitzer gegenüber der Stadt Wasserzinsschuldner.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Der Gemeinderat

wählte in seiner Sitzung am 26. Juni zum Polizeiamtsvorstand den Polizeikommandanten und Regierungsrat Karl Jüttner. Der Gewählte ist am 19. Februar 1897 in Worms geboren, fand in verschiedenen Stellen des Polizei- und Verwaltungsdienstes Verwendung und war bis jetzt als stellv. Leiter der Landespolizeischule in Hessen tätig. Aus den 12 Bewerbern um die Stelle des Leiters des Wohnungsamtes wird ein Ausschuß des Gemeinderats zunächst eine engere Auswahl treffen. Die Wahl selbst soll in der nächsten Sitzung stattfinden. Zu Mitgliedern des Ortsschulrats bestimmte der Gemeinderat: Arnhold Patriz, Baumhauer Maria, Herkommer Josef, Schmidt Theresia, Weiß Anton, Kern Karl, Schwenk Elisabeth, Brazel Hermann, Kucher Wilhelm, Mangold Otto, Rösler Rudolf und Schneider Rolf.

depflicht ehemaliger Kriegsgefangener

Angehöriger der früheren deutschen Wehrmacht, nicht im Besitz ordnungsgemäßer Entlassungsre sind (vgl. Amtsblatt Nr. 105 vom 21. 6. 47) e Meldungen werden bei den Bürgermeistern entgegengenommen. Ort und Zeit für die hme ist aus den ortsüblichen Anschlägen zu ehmen.

der *Stadt Schwäb. Gmünd* werden die Melen beim Stadtpolizeiamt, Hofstatt 7, Zi. 10, rend der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Juni bis 12. Juli 1947 entgegengenommen.

nderentlassung aus britischer Kriegsgefangenschaft

i *dringenden Notständen* können nunmehr Ane auf Sonderentlassung aus britischer Kriegsgenschaft gestellt werden. Für das Land Würtrg-Baden werden monatlich 60 Anträge vom sministerium weitergeleitet werden können. re Auskunft erteilt die Kanzlei des Oberbüristers, Rathaus Zimmer 10.

den *Landgemeinden* sind die Anträge jeweils Bürgermeisteramt zu stellen.

iegsgefangenenpost nach der UDSSR

ch einer Mitteilung der Hauptverwaltung sind utsche Kriegsgefangene in UDSSR nur die den sgefangenensendungen anhängenden Antworten zugelassen. Wenn diese Antwortkarten fehkönnen gewöhnliche unbebilderte Postkarten Briefe abgesandt werden. Diese müssen aber dem Dienststempel des Postamts versehen werund den Vermerk „Kriegsgefangenenpost" traBriefe, die das Gewicht von 20 Gramm überiten und deren Textumfang reicher ist als der Postkarte, oder denen Gegenstände beigefügt sind nicht zugelassen.

Postamt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 19. bis 25. Juni 1947

I. Geburten:

Juni

15. Josef Zeller, Metzger, Bargau, 1 Sohn
16. Albert Frey, Landwirt, Waldstetten, 1 Tochter
17. Edmund Rzehak, Drogist, Sebaldstr. 9, 1 Tochter
19. Josef Maier, Landwirt, Schönhardt, 1 Tochter
19. Wendelin Keller, Automech., Häselerweg 12, 1 To.
19. Norbert Burkhardt, Schreiner, Waldstetten, 1 To.
19. Josef Temmer, Hilfsarb., Lorch, 1 Tochter
19. Heinz Wortmann, techn. Zeichner, Becherlehensiedlung 1, 1 Tochter
20. Helmut Hauf, Reichsbahnsekretär, Becherlehenstraße 13, 1 Sohn
21. Eugen Mäule, Goldschmied, Schillerstr. 7, 1 Sohn
21. Walter Wörz, Galvano-Techniker, Goethestr. 19, Zwillinge 1 Sohn und 1 Tochter
22. Walter Höfer, Maler, Mutlangerstr. 24, 1 Tochter
23. Hermann Nesper, Maler, Kornhausstr. 14, 1 To.

II. Sterbefälle:

Juni

18. Paul Röder, Eisenbahnarb., Hertlinsweiler, 40 J.
20. Pauline Hiller, ohne Beruf, Pfeifergasse 17, 76 J.
20. Emil Raaf, Kaufmann, Marktgäßle 3, 52 J.
20. Hermine Balle geb. Weiland, Ziegelgasse 14, 52 J.
20. Johannes Schweitzer, Altersrentner, Rechbergstraße 12, 70 Jahre
20. Margarete Richter geb. Wrobel, Taubentalstr. 5, 58 Jahre
21. Erich Klenk, Elektromechaniker, Großdeinbach, 22 Jahre
22. Johanna Ranalder, Altersrentnerin, Klarenbergstraße 51, 76 Jahre
25. Josefa Neukamm geb. Gröber, Pfeifergasse 15, 73 J.

III. Eheschließungen:

Juni

21. Nikolaus Lubkowitz, Student der Rechte, wohnhaft Schwäbisch Gmünd, Rosensteinstr. 5, und Erny Krüger geb. Witteck, Stenotypistin, wohnh. Gmünd, Wilhelmstr. 44/1
21. Egon Walter, Schleifer, wohnhaft Schwäbisch Gmünd, Hospitalgasse 14, und Gerda Maisch, Hilfsarbeiterin, wohnh. Unterbettringen.
25. Erwin Julius Pauler, Kaufmann, wohnh. Schw. Gmünd, Vord. Schmidgasse 56, und Klara Sauer, Kontoristin, wohnh. Waldstetten.

Neue Arbeits- und Geschäftszeiten

Da ab Montag 30. 6. 1947 wieder die *einfache Sommerzeit* in Kraft tritt, wird die im Amtsblatt vom 24. 5. 1947 bekanntgegebene Regelung der Arbeitszeiten wieder aufgehoben.

Der Beginn der Mittagspause wird wieder auf 12 Uhr festgesetzt. Die Gaststättenbetriebe werden von diesem Zeitpunkt ab wieder Essen verabreichen. Die Personenkraftwagen werden gleichfalls wiederum fahrplanmäßig verkehren.

Die früher geltenden *Ladengeschäftszeiten* treten wieder in Kraft. Sie sind nachstehend aufgeführt:

1. *Bäcker:* Täglich von 8—12½ Uhr, nachmittags von ½3—6 Uhr, montags geschlossen.
2. *Metzger:* Täglich von 8—12½ Uhr, nachmittags von ½3—6 Uhr, dienstags und donnerstags geschlossen.
   (Bäcker und Metzger sollen ihre Verkaufsstellen möglichst ab 7 Uhr morgens geöffnet halten.)
3. *Lebensmittelgeschäfte:* Tägl. von 8—12½ Uhr, nachmittags von ½3—6 Uhr, dienstags geschlossen.
4. *Apotheken:* Täglich von 9—12½ Uhr, nachmittags von ½3—6 Uhr, dienstags geschlossen.
5. *Textil- und Schuhhandel:* Montag, Mittwoch und Freitag von 8—12½ Uhr, samstags von 8—12½ Uhr, nachmittags von 14—17 Uhr.
6. *Sonstiger Einzelhandel:* Täglich von 9—12½ Uhr, nachmittags von ½3—6 Uhr, dienstags geschlossen.
7. *Tabakwarenhandel:* Mittwoch und Samstag von 10—1 Uhr, nachmittags von ½3—6 Uhr.
8. *Herstellungs- und Reparaturbetriebe:* Mittwoch und Freitag von 2—6 Uhr (Annahmezeiten).
9. *Friseure:* Täglich von 8—11 Uhr, nachmittags von 12½—5½ Uhr, Montag nachmittags geschlossen.
10. *Gaststätten:* Täglich mindestens von 11—14 Uhr und von 17—20 Uhr.

Ladengeschäftszeit an Samstagen ist von 8—12½ und von 14—17 Uhr.

Landratsamt

Der Kreistag

wählte in seiner Sitzung am 23. Juni zum Kreisbaumeister den früheren Inhaber dieser Stelle, Herrn Georg Hahn. Als Vertreter des Kreistages auf der Verbandsversammlung des Württ. Sparkassen- und Giroverbands wurde Abg. Hans Stahl bestimmt. Da die Bürgermeisterwahlen offenbar später stattfinden, als ursprünglich vorgesehen war, wird die Beratung der Nicht-Fachbürgermeister immer notwendiger. Auf Vorschlag des Landrats sollen zu diesem Zweck vorläufig 2 selbständige Verwaltungsaktuare bestellt werden. In der Aussprache über den Verwaltungsbericht für 1946 wurden Fragen der Baustoffverteilung, der Ernährung und Landwirtschaft, der Schuh- und Tabakwarenverteilung, der Brennstoffversorgung und des Straßenwesens ausgiebig erörtert. Es wurde verlangt, daß die Kontrolle bei der Industrie genau so durchgeführt werde wie beim Bauern, daß bei der Schätzung der kommenden Ernte nicht zu hoch gegriffen werde, daß zur besseren Verteilung der ohnehin so knappen Tabakwaren eine Besprechung mit dem Handel abgehalten und daß bei der Kohlenverteilung alle Gemeinden berücksichtigt werden und nicht ein Teil — wie Stuttgart vorgesehen hatte — nur Holz erhalten solle.

* * *

Amtliche Registrierung der Kriegsgefangenen, der Zivilinternierten im Ausland und der Vermißten. Es wird auf die Durchführung der Registrierung in der kommenden Woche hingewiesen. Näheres ist zu erfahren beim zuständigen Bürgermeisteramt oder an der öffentlichen Anschlagtafel des Bürgermeisteramtes. — Landratsamt.

Badezeiten im Gmünder Stadtbad

Tag	Schwimmbad			Wannen-, Brause- und mediz. Bäder	Dampfbäder	
	Männer	Frauen	Familien		Männer	Frauen
Dienstag	11—20	8—11	—	8—20	8—13	15—20
Mittwoch	8—13	—	13—20	8—20	—	—
Donnerstag	—	8—13	13—20	8—20	—	—
Freitag	8—13	13—20	—	8—20	15—20	8—13
Samstag	11—20	8—11	—	8—20	8—13 15—20	—

…schluß jeweils 60 Minuten vor Ende der Badezeit.

Stadtwerke Schwäb. Gmünd

Aerztlicher Sonntagsdienst

am 29. Juni:

Frau Dr. Nuber, Eytigkoferstr. 10, Fernruf 2030

Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Achtung Tabakpflanzer!

Die *Tabakkleinpflanzerordnung für 1947* ist den Zollstellen nunmehr zugegangen. Zur Verteilung an die Bürgermeisterämter ist die Herstellung weiterer Abdrucke beantragt.

Die neue Tabakkleinpflanzerregelung *entspricht der Regelung für das letzte Jahr mit folgenden wesentlichen Aenderungen:*

1. Der Tabakkleinpflanzer hat auf jedem mit Tabak bepflanzten Grundstück mit Ausnahme der eigenen Hausgärten an stets sichtbarer Stelle eine dauerhafte *Tafel* anzubringen, auf der in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift sein Name und seine Wohnung (Straße und Hausnummer) vermerkt sind (Ziff. 4 der Tabakkleinpflanzerordnung).

2. Für Kleinpflanzertabak, der nicht für den eigenen Hausbedarf verwendet wird, entfällt die Anwendung der in Ziff. 3 der Tabakkleinpflanzerordnung genannten Steuersätze mit der anderweitigen Verwendung. Für diesen Tabak entsteht zu dem gleichen Zeitpunkt eine *Tabaksteuerausgleichsschuld* (§§ 62—65 Tabaksteuergesetz, Ziff. 6 der Tabakkleinpflanzerordnung). Beides gilt auch für Tabak von Kleinpflanzern, die diesen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 15 Pflanzen angebaut haben (Ziff. 6 der Tabakkleinpflanzerordnung).

Weiterhin ist zu beachten, daß in Ziff. 1 der Kleinpflanzerordnung jetzt ausdrücklich gesagt ist, daß die Höchstzahl von 200 Pflanzen, bis zu welcher Menge der Besitzer der bepflanzten Fläche noch als Tabakkleinpflanzer angesprochen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienangehörigen oder der im Haushalt beschäftigten — auch familienfremden — Personen gilt. Zierpflanzen gelten als für den Hausbedarf angebaut. Anderer Tabakanbau unterliegt den Vorschriften für den gewerblichen Anbau.

Im allgemeinen sind wie im Vorjahr folgende Punkte genau zu beachten:

1. Der von Kleinpflanzern angebaute Tabak darf *nur für den eigenen Hausbedarf* verwendet werden. Jede Veräußerung von Kleinpflanzerrohtabak oder daraus hergestellter Halb- oder Fertigerzeugnisse ist verboten und strafbar.

Der Anbau bis 15 Pflanzen ist von der Anmeldepflicht und von der Versteuerungspflicht befreit.

3. Wer mehr als 15 Pflanzen anbaut, muß dies *spätestens bis zum 31. Juli 1947* bei der für den Wohnort zuständigen Zollstelle, *an Orten ohne Zollstelle* auch bei der örtlichen Gemeindeverwaltung, schriftlich oder mündlich anmelden.

4. Die *Tabaksteuer* beträgt nach Ziff. 3 der Tabakkleinpflanzerordnung für Kleinpflanzertabak:

bis zu 15 Pflanzen	frei
von 16 bis 50 Pflanzen	12 RM
von 51 bis 100 Pflanzen	24 RM
von 101 bis 150 Pflanzen	36 RM
von 151 bis 200 Pflanzen	48 RM

Wer auf seinem gesamten Besitz mehr als 200 Tabakpflanzen anbaut, ist als gewerblicher Tabakpflanzer zu behandeln. Er hat seine gesamte Tabakernte abzuliefern.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, dies innerhalb ihres Gemeindebezirks in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. *Zollamt Schwäbisch Gmünd*

Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen

aus der amerikanischen in die französische und sowjetische Zone.

Nach einer Mitteilung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft dürfen ab sofort Waren zum Versand aus der amerikanischen in die französische und sowjetische Zone und nach Berlin von den Verkehrsträgern im amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet nur angenommen werden, wenn der Auflieferer das genehmigte *Warenbegleitpapier in doppelter Ausfertigung* vorlegt. Das eine Stück ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen; das andere ist vom Verkehrsträger dem Auflieferer mit einer Bestätigung über die Annahme der Ware mit dem Ersuchen um Uebermittlung an die Landeswirtschaftsverwaltung zurückzugeben.

Die Verkehrsträger werden hierauf zur Beachtung hingewiesen.

* * *

Mitführen von Standortkarten. Das Verkehrsministerium hat mit Erlaß vom 13. 6. 47 angeordnet, daß ab 1. Juli 1947 sämtliche Kraftfahrzeugführer, und zwar auch solche, die eine über die 80 Km. hinausgehende Fahrgenehmigung besitzen, eine Standortkarte mit sich führen müssen.

Abholung der Kraftfahrzeugbriefe. Die von den Kraftfahrzeugbesitzern beim Straßenverkehrsamt abgegebenen Kraftfahrzeugbriefe für Krafträder und Personenwagen können ab sofort, und die für Lastkraftwagen und Anhänger ab 15. 7. 47 beim Straßenverkehrsamt abgeholt werden.

Straßenverkehrsamt.

Ausschneiden! **Wichtig für Arbeitgeber und Arbeitne[hmer]**

Merkblatt für die Gewährung gewerblicher Lebensmittelzula[gen]

an N-, TS-, W-, S- und Sst-Arbeiter

Maßgebend für die Gewährung gewerblicher Zulagen ist das von der Militärregierung genehmigte „Zulagenhandbuch". Die bloße Zugehörigkeit zu einer der darin genannten Berufsgruppen genügt nicht für die Anerkennung als N-, TS-, W-, S- oder Sst-Arbeiter. Jeder einzelne muß vielmehr vom Gewerbeaufsichtsamt als solcher anerkannt sein. Die Einstufungen im „Zulagenhandbuch" bedeuten die obere Grenze, die nicht überschritten werden darf. Es ist dem Gewerbeaufsichtsamt unbenommen, je nach Lage der Verhältnisse darunter zu bleiben. Die Gewährung einer Zulage ist grundsätzlich von der dauernden und regelmäßigen Leistung von körperlicher Arbeit und außerdem von zeitlichen Voraussetzungen abhängig. Jede andere Tätigkeit, insbesondere die geistige Arbeit und die Beschäftigung im Büro scheiden für eine gewerbliche Zulagengewährung aus. Unter dauernder Arbeit ist diejenige zu verstehen, die während mindestens 3/4 der Arbeitszeit ausgeübt wird. Regelmäßig ist eine Arbeit grundsätzlich nur dann, wenn sie mindestens eine Woche ausgeübt worden ist und voraussichtlich mindestens 4 Wochen dauert. Wer nur stundenweise oder an einzelnen Tagen schwere Arbeit leistet, ist kein S-Arbeiter im Sinne des „Zulagenhandbuches". Jeder Arbeiter erhält bei 48-stündiger Wochenarbeitszeit nur eine gewerbliche Zulage. Frauen erhalten bei gleicher Arbeit die gleichen Zulagen. Jugendliche unter 16 Jahren erhalten in der Regel die Hälfte der für ihre Berufsgruppe in Betracht kommenden Zulage. Die Zulagen werden erst vom Zeitpunkt der Genehmigung gewährt. Die rückwirkende Gewährung auf den Beginn der laufenden Ernährungsperiode kann je nach Lage des Falles zur Vermeidung einer unbilligen Härte ausgesprochen werden.

Sachliche Voraussetzungen

1. Normalarbeiter ist, wer
   a) durchschnittliche Arbeit oder
   b) leichte Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen leistet,
   c) leichte Arbeit während mindestens 24 Stunden Nachtzeit zwischen 20 und 6 Uhr leistet.
2. Teilschwerarbeiter ist, wer
   a) mehr als durchschnittliche Arbeit oder
   b) durchschnittliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen leistet,
   c) durchschnittliche Arbeit während mindestens 24 Stunden Nachtzeit zwischen 20 und 6 Uhr leistet.
3. Schwerarbeiter ist, wer
   a) erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeit oder
   b) mehr als durchschnittliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen leistet.
4. Schwerstarbeiter ist, wer schwere Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen leistet.
5. Unter erschwerenden Arbeitsbedingungen sind Umstände zu verstehen, die die Arbeitsleistung unmittelbar und erheblich erschweren, wie z. B. Arbeiten bei großer Hitze, bei großer Staubentwicklung, mit angelegtem Atemschutzgerät oder unter Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe. Nachtarbeit, lange Arbeitszeit, lange Anmarschwege, Witterungseinflüsse (wie Kälte und Regen) sind grundsätzlich nicht als erschwerende Arbeitsbedingungen im Sinne dieser Vorschriften anzusehen.
6. Milch kann neben den genannten Zulagen den Arbeitern gewährt werden, die in besonderem Maße durch die Einwirkung von Giften tatsächlich gefährdet sind, soweit diese Gefährdung nicht schon bei der Gewährung irgendeiner Arbeitszulage berücksichtigt ist.

Zeitliche Voraussetzungen

1. Die Zulagen sind grundsätzlich dann zu gewähren, wenn die Wochenarbeitszeit mindestens 48 Stunden beträgt. In Anbetracht der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Ernährungslage kann die Arbeitszeit vorübergehend auf 44 Stunden herabgesetzt werden, ohne daß dadurch in der Zulagegewährung irgendwelche Veränderung eintritt.
2. Falls die Versorgung mit Kohlen, Strom, Gas, Rohstoffen usw. zu weiteren Arbeitszeitkürzungen unter 48 Stunden wöchentlich zwingt, können zur Zeit Zulagen gewährt werden, wenn in jedem einzelnen Fall nachprüfbare Unterlagen über die Notwendigkeit der verkürzten Arbeitszeit dem Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt werden; das Gewerbeaufsichtsamt bestimmt dann die in Frage kommenden Zulagen.
   Unter diesen Umständen können erhalten
   a) Normalarbeiter (N):
   bei einer betrieblichen Arbeitszeit von wöchentlich 40 und mehr Stunden die volle Normalarbeiterzulage, unter 40 Stunden keine Zulage.
   b) Teilschwer-, Schwer- u. Schw[erst]arbeiter (TS, W, S und Sst):
   Bei einer betrieblichen Arbeitszeit v[on wö]chentlich mindestens 40 Stunden die vo[lle Zu]lage, von mindestens 32 Stunden 1/2 der [Zulage]. Bei einer Arbeitszeit unter 32 Stunde[n wö]chentlich werden keine Zulagen gewähr[t].
   Um Veränderungen der Arbeitszeit einzelne[r Be]triebe oder Betriebsabteilungen gerecht z[u wer]den, haben die Betriebsleitungen bei jede[r An]holung von Zulagekarten dem Ernähru[ngsamt] eine von der Betriebsvertretung mitunte[rzeich]nete Erklärung über die jeweils gültige A[rbeits]zeit vorzulegen.
3. Bei der Berechnung der Wochenarbeitsze[it wer]den nicht berücksichtigt:
   a) gesetzliche Feiertage,
   b) Arbeitsversäumnisse zur Erfüllung sta[atsbür]gerlicher Pflichten,
   c) der Hausfrauentag (zweimal in der Zute[ilungs]periode), bei 6tägiger Arbeitswoche,
   d) Tarifurlaub bis zu 16 Arbeitstagen im [Jahr], auch bei geteiltem Urlaub,
   e) bei Krankheit, falls die Arbeitsunfä[higkeit] durch ärztliches Attest nachgewiesen [ist], den Rest der Arbeitswoche und die [darauf]folgende Woche; bei Wiederaufnahme d[er Ar]beit, wenn in der Arbeitsantrittswoche mindestens 3 Tage gearbeitet wird, für d[iese],
   f) Teilnahme an Gewerkschafts- und Betrie[bsver]sammlungen. Bei Urlaub und Krankheit [ein]springende Ersatzleute, die vorher kein[e Zu]lagen hatten, haben für die erste Woche [kei]nen Anspruch auf die Zulagekarte.
   g) der gesetzliche Gewerbeschulbesuch de[r Ju]gendlichen.
4. Industriebetriebe, die regelmäßig wö[chent]lich 54 Stunden und mehr arbeiten, könn[en für] ihre TS-, S- und Sst-Arbeiter zusätzlich eine Normalarbeiterkarte erhalten. Dies gilt für einzelne Arbeiter, die diese Arbeitsz[eit er]reichen oder überschreiten.

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei willkürlicher Nichtleistung der Arbe[it oder] pflichtwidrigem Zurückhalten mit der Arbe[it sind] die Wochenzulagen nicht zu gewähren.
2. Gewerblichen Arbeitern, die als N-, TS-, [W-, S-] oder Sst-Arbeiter anerkannt wurden, si[nd im] Falle der Selbstversorgung die gewerblich[en Zu]lagen in den Erzeugnissen zu gewähren, in [denen] sie sich nicht selbst versorgen.
3. Die Bestätigung, ob ein Betriebsangehörig[er Nor]malverbraucher oder Teilselbstversorger [ist, er]teilt der Bürgermeister oder die Kartenste[lle des] Wohnortes.
4. Die Anträge auf Gewährung von gewer[blichen] Zulagen sind von den Betriebsinhabern ode[r deren] Vertretern auf dem vorgeschriebenen Vo[rdruck] dreifach an das für den Arbeitsort zuständi[ge Ge]werbeaufsichtsamt einzureichen. Sie sind f[ür die] Richtigkeit der Angaben strafrechtlich v[erant]wortlich. Die Mitunterzeichnung des Betrie[bsrats] ist erwünscht.
5. Die Anträge müssen neben der genauen Fi[rmen]anschrift und Betriebsart folgende Angaben [ent]halten:
   a) Namen, Vornamen und Wohnort, bei Ju[gend]lichen auch der Geburtstag des Zulage[emp]fängers.
   b) Angabe der genauen Tätigkeit der ein[zelnen] Arbeitnehmer, wie Steinbrecher in der [...] Maurer am Neubau, Instandsetzungsar[beiter], Kraftwagenführer 5 t und Mithilfe beim [Auf-] und Abladen, Transportarbeiter mit Gü[terbe]förderung von Hand täglich . . . t auf [...] Entfernung, Betriebsschlosser, Bausch[...] Möbelschreiner, Bauschreiner u. dgl. [...] Erläuterungen über die Tätigkeit sind z[...] Drehern usw. noch notwendig.
   c) Reine Wochenarbeitszeit nach Abzug de[r Pau]sen und An- und Abmarschwege.
   d) Gesamtzahl der Arbeiter, für welche ei[ne Zu]lage beantragt wird und die Gesamtzahl d[er im] Betrieb beschäftigten Arbeiter.
6. Auf Beschwerden der Betriebe gegen die [Ableh]nung des Antrags entscheidet der leiten[de Ge]werbeaufsichtsbeamte endgültig. Die Betrie[be ha]ben mit den Ernährungsämtern abzurechne[n. Zu]lagekarten, die nach den geltenden Bestimm[ungen] einzubehalten sind, sind an die Ernährung[sämter] zurückzugeben.
7. Das Gewerbeaufsichtsamt übersendet die [geneh]migten Anträge dem Ernährungsamt, das [die Zu]lagen gewährt.
8. Die Betriebe geben die Zulagekarten gru[ndsätz]lich am Freitag für die laufende Woche [gegen] Bescheinigung des Empfängers an die A[rbeiter] aus.

Gewerkschaftsbund Württemberg/Baden

Ortsverwaltung Schwäb. Gmünd

Wir machen sämtliche Arbeitgeber und Betriebsräte nochmals darauf aufmerksam, daß die Unterlagen über die Betriebsratswahlen sofort auf unserer Geschäftsstelle abzugeben sind, damit diese Aktion abgeschlossen werden kann.

Gleichzeitig bitten wir unsere Einzelmitglieder, sofern sie ihre Gutscheine für Wein noch nicht abgeholt haben, diese auf unserer Geschäftsstelle in Empfang zu nehmen.

Die von uns bezogenen Gutscheine bitten wir raschestens im Konsum einzulösen.

Der Bahnhof Schwäb. Gmünd

teilt mit:

Mit Wirkung vom 1. Juli an werden au[ch Zeit]kartenreisende zu den Eilzügen 530/531 in de[n Ver]bindungen Stuttgart Hbf. u. Stuttgart-Bad C[annstatt] Ort u. Uebergang zugelassen. Voraussetzung [für die] Zulassung ist eine Bescheinigung der Behör[de, In]dustrie- und Handelskammer, Handwerks[kammer] oder der Arbeitgeber, **daß die Reisenden [auf die] regelmäßige Benutzung dieser Züge angewiesen [sind].** Die Zahl der zuzulassenden Zeitkarteninhab[er darf] jedoch die Hälfte des zugelassenen Kont[ingents], z. Zt. 30 Plätze, nicht übersteigen. Dabei [gelten] Reisen aus beruflichen Gründen als Dienst- u[nd Ge]schäftsreisen.

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 2. Woche der 103. Zuteilungsperiode vom 30. Juni bis 6. Juli 1947

	Säugl. 0—1 J.	Klstk. 1—3 J.	Klk. 3—6 J.	K. 6—10 J.	Jgdl. 10—20 J.	E. über 20 J.
Brot	400 g	700 g	1200 g	2500 g	2000 g	1500 g
Fleisch	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g
Fett	kein wochenweiser Aufruf	50 g	50 g	50 g	50 g	50 g
Nährmittel . . .	kein wochenweiser Aufruf	250 g	250 g	250 g	250 g	250 g

I. Brot

Erwachsene (11, 21, 31): Brotabschnitt I mit Mengeneindruck 500 g, Brotabschnitt II mit Mengeneindr. 1000 g *zusammen 1500 g*

Jugendliche (12, 22, 32): Brotabschnitt IIa mit Mengeneindr. 1000 g, Brotabschnitt IIb mit Mengeneindruck 1000 g *zusammen 2000 g*

Kinder (13, 23, 33): Brotabschnitt II mit Mengeneindruck 1000 g, Brotabschnitt II mit Mengeneindruck 500 g, Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck 1000 g *zusammen 2500 g*

Kleinkinder (14, 24, 34): Brotabschnitt II mit Mengeneindruck 1000 g, Brotabschnitt II mit Mengeneindruck 200 g (Zw) *zus. 1200 g*

Kleinstkinder (15, 25, 35): Brotabschnitt II mit Mengeneindruck 500 g, Brotabschnitt II mit Mengeneindruck 200 g (Zw) *zus. 700 g*

Säuglinge (16): Brotabschnitt IIb mit Mengeneindruck 200 g (Zw), Brotabschnitt IIIa mit Mengeneindruck 200 g (Zw) *zus. 400 g*

II. Fleisch

Für alle Altersgruppen sind die 4 Kleinabschnitte mit dem Eindruck „B" und einem Mengeneindruck von je 25 g = 100 g zu beliefern.

III. Fett

Die Ration wird in Form von *Butter* ausgegeben.

Erwachsene (11): Fettabschnitt I mit Mengeneindruck 50 g

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt II mit Mengeneindruck 50 g

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Die Einzelabschnitte sind entsprechend ihrem Mengeneindruck und Wocheneindruck zu beliefern. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die 2 Abschnitte über je 50 g Butter der IV. Woche ungültig sind und nicht beliefert werden dürfen. Die Gesamtration für Säuglinge beträgt somit 300 g.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration für die II. Woche der 103. Zuteilungsperiode wird in Form von *Teigwaren* ausgegeben.

Erwachsene (11, 21, 31): Nährmittelabschnitt N 1 ohne Mengeneindruck = 250 g

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 2 ohne Mengeneindr je 250 g

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Die Belieferung der Einzelabschnitte erfolgt entsprechend der Mengeneindrucke.

Vollselbstversorger (41, 44, 45): Kein Aufruf.

Allgemeines: Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- u. Nährmittelabschnitte dürfen in der II. Woche nicht beliefert werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte der Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend den aufgedruckten Mengen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungsstrafverordnung geahndet.

Brot anstelle von Speisekartoffeln

Das Landesernährungsministerium hat an Stelle nicht vorhandener Speisekartoffeln die Ausgabe von Brot freigegeben. Es erhalten:

1. *Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder:* 500 g Brot auf die Kartoffelabschnitte I der 103. Zuteilungsperiode des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen über 3 Jahre (103/1-I) in Verbindung mit dem Sonderabschnitt 307 der Lebensmittelkarten für E, Jgd, K und Klk der 103. Z.P.
2. *Kleinstkinder und Säuglinge:* 500 g Brot auf den Kartoffelabschnitt I/II der 103. Zuteilungsperiode des Bezugsausweises für Personen von 1 bis 3 bzw. 0 bis 1 Jahr (103/2 - I/II bzw. 103/3 - I/II) ebenfalls in Verbindung mit dem Sonderabschnitt 307 der Lebensmittelkarten für Klstk und Sgl der 103. Z.P.
   Es dürfen nur solche Sonderabschnitte beliefert werden, die den Eindruck LEA. Württemberg bzw. Baden tragen.
3. *Zulagekarten.* Auf die Kartoffelabschnitte über 1000 g Speisekartoffeln mit dem Aufdruck I aller Zulagekarten (Mütterkarten, Normal-, Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter) werden an Stelle von Speisekartoffeln 200 g Brot ausgegeben.

Beim Markenrücklauf zu Beginn der 104. Zuteilungsperiode sind obige Abschnitte, die mit Brot an Stelle von Speisekartoffeln beliefert wurden, getrennt den Kartenausgabestellen vorzulegen. Diese Abschnitte werden von den Kartenausgabestellen als Brotmehl im entsprechenden Umrechnungsverhältnis bewertet.

Gesüßtes Dauergebäck aus amerikanischem Importmehl

Von der 103. Zuteilungsperiode ab tritt in der Herstellung und Ausgabe von gesüßtem Dauergebäck eine grundlegende Neuregelung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird gesüßtes Dauergebäck nur noch nach folgender Rezeptur hergestellt:

75 g Koch- oder Importmehl,
7,5 g Zucker = 10% und
3,75 g Reinfett = 5%.

Das Produkt aus diesen Mengen wird nur noch auf **100 g ZW-Marken** in folgendem Umrechnungsverhältnis abgegeben:

75 g Zwieback, oder
80 g Hartkeks, oder
90 g Weichkeks.

Die Ueberwachung, daß das Gebäck tatsächlich 10% Zucker und 5% Reinfett enthält, übernehmen die Organe des staatlichen Gesundheitswesens.

Andere als oben genannte Erzeugnisse dürfen von der 103. Zuteilungsperiode ab auf ZW-Abschnitte nicht mehr abgegeben werden.

An den Groß- und Kleinhandel werden z. Zt. Lagerbezugscheine zur Beschaffung des Gebäcks ausgegeben. Mit dem Verkauf kann sofort nach Eintreffen der Ware begonnen werden.

Die Lagerbestände an alten Dauerbackwaren, wie sie bisher in den Handel kamen, gleichgültig ob gesüßt oder ungesüßt, sind blockiert, bis eine Freigabe durch das Landesernährungsamt erfolgt. Es wird in Aussicht gestellt, daß diese Restmengen noch im Laufe dieser Zuteilungsperiode auf Sonderabschnitte aufgerufen werden.

Beim Markenrücklauf in der 104. Zuteilungsperiode sind für die abgelieferten ZW-Abschnitte einheitliche Bezugscheine über „Importmehl für Dauerbackwaren" auszustellen.

Für Bäckereibetriebe, die das gesüßte Dauergebäck selbst herstellen, gilt eine Sonderregelung, von der die Kartenausgabestellen und die Herstellerbetriebe bereits unterrichtet sind.

Kreisernährungsamt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Diskussionskurs Lt. Dietz: Mittwoch 20 Uhr Mädchenoberschule, Zimmer 6. Einführung in die Technik der Diskussion und Diskussion über freigewählte Themen in englischer Sprache. Die Teilnahme ist unentgeltlich. — Amerikanische Bibliothek. Die Volkshochschule hat die amerikanische Bibliothek vorläufig bis zu einer endgültige Regelung der Raumfrage durch die Stadt übernommen. Ab 1. Juli findet der Ausleih der Bücher wöchentlich dreimal (montags, mittwochs, freitags vo 14—18 Uhr) im Sekretariat der Volkshochschule, Rathaus, Zimmer 9b, statt. — 12. Sonderveranstaltun Intendant Wolf-Peter Gerlach spricht anläßlich de Eröffnung des Städtebundtheaters über „Deutsche Theater heute" am Samstag 28. Juni 20 Uhr i Landeswaisenhaus. — 13. Sonderveranstaltung. I Verbindung mit dem Naturkundeverein hält Apotheker Dr. Theodor Ulrich-Gmünd einen Vortra über „Einführung in die Pilzkunde" (mit Lichtbildern) am Mittwoch 9. Juli 20 Uhr in der Aula de Fachschule. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Kraus und an der Abendkasse. Eintri —.50 RM. (Unkostenbeitrag).

Das Städtebundtheater wird eröffnet am Dienst 1. Juli 19.30 Uhr im Stadtgartensaal mit der Uraufführung des Schauspiels „Flandrisches Nocturn von Hermann E. Riemer. Vorverk.: Buchhdlg. Joer

Stuttgarter Lustspiel- und Operettentheater. Montag 30. Juni 20 Uhr Stadtgartensaal Wiederholun der „Gräfin Mariza". Vorverkauf: Buchhdlg. Joer

Die Komische Oper Stuttgart spielt am Monta 7. Juli 20 Uhr im Stadtgartensaal „Der Waffenschmied" von Lortzing. Vorverk.: Buchhdlg. Joer

Die Terra - Ludwigsburg bringt ein Gastspiel d Zauberkünstlers Trixy Sonntag 29. Juni 20.30 Uhr i Stadtgartensaal. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Kammermusik - Abend, Ausführende: Herman Achenbach-Baß, Eberhard Stiefel-Violine, Gerha Meyer-Cello, Dore Stiefel-Bazien - Klavier am Dienstag 8. Juli 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Auf de Programm Lieder und Kammermusikwerke vo Beethoven, Schubert, Schoeck und Kilpinen. Vorverkauf Buchhdlg. Joerg.

Jugendring. Mittwoch 2. Juli 20.30 Uhr Wern Bergengruen „Der spanische Rosenstock", vorgelesen von Franz Czisch. Donnerstag 3. Juli 20.30 U Diskussionsabend zum Thema: „Warum hunger wir?" Es spricht Prof. Kochendörfer. Freitag Singe und Musizieren.

Christlich - Demokratische Union. Die Kreisvorstandschaft der Christlich - Demokratischen Unio (CDU) richtet für Neubürger eine Beratungsstelle ein. Ab 4. Juli 1947 finden jeden Freita nachmittag von 5—7 Uhr in der Geschäftsstelle d CDU, Schwäbisch Gmünd, Kornhausstr. 4, Sprechstunden statt, in denen über allgemeine und besondere Anliegen Auskunft und Rat gegeben wir

Kommunistische Partei, Ortsgruppe Gmünd. A Freitag 4. Juli abends 20 Uhr findet im Schwarze Ochsen (Saal) eine Mitgliederversammlung statt. Di Tagesordnung wird noch besonders bekannt gemacht. Wir erwarten vollzählige Anwesenheit alle Genossinnen und Genossen. — Parteileitung.

Die „Europa-Union", Kreisgruppe Gmünd, läd zu einem öffentl. Vortrag am 3. 7. 47 20 Uhr im k Stadtgartensaal ein. Es spricht Landesgruppenvorsitzender Karl Steinhorst über das Thema: „Di Vereinigten Staaten von Europa, das Gebot des 2 Jahrhunderts". Eintritt frei.

Angestellten-Verband, Berufsgruppe Werkmeiste Am Freitag 4. Juli abends 8 Uhr findet im „Adler unsere Monatsversammlung mit Vortrag statt, woz sämtliche Kollegen, auch von der Berufsgrupp Techniker, herzlich eingeladen sind. — **Berufsgrupp Techniker.** Unsere nächste Zusammenkunft finde am Mittwoch 2. Juli 20 Uhr im Gasthaus zu „Adler" (Gesellschaftszimmer oben) statt.

Altersgenossen 1908. Samstag den 28. Juni 20 Uh bei Stockinger z. Güterbahnhof Hauptversammlun Wichtige Tagesordnung. Dem Verein noch Fernstehende sind herzlich eingeladen.

Sport. Sonntag 29. Juni 16 Uhr auf der Kampfbahn Aufstiegspiel Normannia — Renningen. 10.1 Jugendpokalspiel Normannia — Union Böckinge Freundschaftsspiele: Normannia II — Waldstetten Iggingen — Hussenhofen, Unterböbingen — Barga und Waldhausen — Leinzell.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 29. Juni 1947:
8.30 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
10.00 Uhr Augustinuskirche (Teufel)
11.15 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch 2. Juli:
20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger)

Sonntag 29. Juni:
8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 29. Juni 1947:
8.30 Uhr Predigt in der Klosterkirche (Fischer)
9.30 Uhr Predigt in der Stadtkirche (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche
20.00 Uhr Männerabend im Gemeindehaus
20.30 Uhr Bibelstunde in Weitmars
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde

Allgemeine Ortskrankenkasse Welzheim

Sitz Lorch

Die Stelle des Geschäftsführers und Leiters ist neu zu besetzen. Schriftliche Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, politischem Fragebogen, evtl. Säuberungsbescheid, Zeugnisabschriften und Befähigungsnachweis sind an die Landesversicherungsanstalt Württemberg einzureichen. Persönliche Vorstellung ist zunächst nicht erwünscht.

Omnibusverkehr Kolb-Lindach — **Fahrplan gültig ab 1. Juli 1947**

Verkehrslinie Gmünd—Lindach—Ruppertshofen

1 Mo-Sa	2 Mo-Sa	3 Mo-Sa	4 Sa	5 Mo-Fr	6 Mo-Fr	7 Mo-Fr		Fahrt		8 Mo-Sa	9 Mo-Sa	10 Mo-Sa	11 Sa	12 Mo-Fr	13 Sa	14 Mo-Fr	15 Mo-Fr
7.00	8.00	12.10	13.00	15.00	17.10	18.10	ab	Gmünd Hbf.	an	6.50	7.50	9.50	12.55	14.20	15.50	16.50	18.00
7.03	8.03	12.13	13.03	15.03	17.13	18.13	↓	Gmünd Marktplatz . . .	↑	6.47	7.47	9.47	12.52	14.17	15.47	16.47	17.57
7.05	8.05	12.15	13.05	15.05	17.15	18.15		Gmünd Schlachthausbr.		6.45	7.45	9.45	12.50	14.15	15.45	16.45	17.55
7.15	8.15	12.25	13.15	15.15	17.30	18.30		Mutlangen Rathaus . . .		6.35	7.35	9.35	12.40	14.05	15.35	16.35	17.45
7.20	8.20	12.30	13.20	15.20	17.35	18.35		Lindach Linde		6.30	7.30	9.30	12.35	14.00	15.30	16.30	17.40
	8.30		13.30	15.30		18.45		Täferrot Kirche		6.20		9.20			15.20	16.20	
	8.40		13.40	15.40		18.55	↓	Tierhaupten	↑	6.10		9.10			15.10	16.10	
	8.50		13.50	15.50		19.05	an	Ruppertshofen	ab	6.00		9.00			15.00	16.00	

Zeichenerklärung: Mo—Sa = täglich außer Sonn und Feiertagen; Mo—Fr = verkehrt nur von Montag bis Freitag; Sa = verkehrt nur vor Sonn- und Feiertagen.

Anmerkung: Die Fahrten 6 und 7 ab Schwäb. Gmünd, 8 und 9 ab Ruppertshofen bzw. Lindach sind Arbeiterfahrten; Fahrtberechtigung für diese Fahrten von Montag—Freitag nur für Inhaber von Arbeiter-Wochenkarten.

Bewirtschaftung von Frühkartoffeln

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (RGBl. I S. 550) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) wird hiermit angeordnet:

1. Um eine ausreichende Versorgung der Verbraucher sicherzustellen, sind *alle Frühkartoffeln*, die nicht innerhalb des Erzeugerbetriebes zu Speisezwecken verwendet werden oder für Pflanzzwecke bestimmt sind, abzuliefern.
   Frühkartoffeln im Sinne dieser Anordnung sind alle aus vorgekeimtem und nicht vorgekeimtem Saatgut stammenden Kartoffeln, die in den Monaten Juni, Juli und August geerntet und in den Verkehr gebracht werden.
   Nord-Württemberg/Nord-Baden wird in diesem Jahr zum geschlossenen Anbaugebiet erklärt.
2. Der *Erzeuger* darf Frühkartoffeln nur innerhalb des Erzeugerbetriebes im Rahmen der für Selbstversorger festgelegten Jahresrichtsätze zu Speisezwecken verwenden.
3. Der *Zeitpunkt des Rodens* und des Lieferbeginns wird im Einvernehmen mit den Landwirtschaftsämtern für Nord-Württemberg von der Fachabteilung Kartoffel und für Nord-Baden vom Landesernährungsamt Karlsruhe, Kartoffelwirtschaftsverband, bestimmt.
4. Zum Zwecke der Erfassung werden *Sammel- und Bezirkssammelstellen* eingerichtet. Der Erzeuger ist verpflichtet, die Frühkartoffeln der Sammelstelle abzuliefern oder anzudienen. Die Sammelstellen melden die angefallenen und angedienten Mengen über die Bezirkssammelstellen an die Fachabteilung Kartoffel bzw. an das Landesernährungsamt Karlsruhe, Kartoffelwirtschaftsverband.
5. Die *Händler und Genossenschaften*, die im Besitz einer von der deutschen Behörde (in Nord-Württemberg: Fachabteilung Kartoffel bzw. die damit beauftragten Landwirtschaftsämter, in Nord-Baden: LEA. Karlsruhe, Kartoffelwirtschaftsverband) ausgestellten Anweisung sind, dürfen die Frühkartoffeln bei der ihnen zugewiesenen Sammelstelle oder bei dem von der Sammelstelle bezeichneten Erzeuger abholen. Eine Direktabgabe an Verbraucher, auch an Großverbraucher, ist verboten, ebenso ist der Verkauf von selbsterzeugten Frühkartoffeln auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.
6. Die *Ablieferungsbescheinigungen* sind dem Erzeuger auszuhändigen, der sie sorgfältig aufzubewahren hat. Sie dienen als Nachweis für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung und sind wöchentlich an den Bürgermeister oder seinen Beauftragten (Ortsbeauftragter für Kartoffeln, Sammelstelle) abzugeben, der in Höhe der hierauf bezogenen Gesamtmenge eine Quittung ausstellt.
7. *Händler und Genossenchaften* dürfen Frühkartoffeln nur nach den geltenden Bestimmungen weiterverkaufen und liefern. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich vom Käufer (Verteiler) die vorgeschriebenen Bezugsnachweise aushändigen zu lassen.
8. In jedem Ort muß eine *Verteilungsstelle für Frühkartoffeln* zur Versorgung der Normalverbraucher eingerichtet werden. Nach Möglichkeit ist damit ein ortsansässiger Kaufmann oder, falls ein solcher nicht vorhanden, eine andere dafür geeignete Person zu beauftragen.
9. Die *Zuteilungssätze* für die Abgabe von Frühkartoffeln an Verbraucher werden einheitlich für das ganze Land bekanntgegeben.
10. *Frühkartoffeln* sollen nach Möglichkeit bis Ende Juli in Säcken oder anderem Verpackungsmaterial geliefert werden. Säcke können vom Versender und Empfänger gestellt werden. Der Versand in Leihsäcken ist zulässig.
11. Bei jedem *Transport* von Frühkartoffeln sind die vorgeschriebenen Begleitpapiere (Lieferschein, Transportgenehmigung und Händlerausweis) mitzuführen, aus denen Herkunft und Verwendungszweck ersichtlich ist.
12. Die *Durchführungsbestimmungen* werden für diese Anordnung für Nord-Württemberg von der Fachabteilung Kartoffel und für Nord-Baden vom Landesernährungsamt Karlsruhe, Kartoffelwirtschaftsverband, erlassen.
   Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden nach den geltenden Verordnungen bestraft.
13. Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1947 in Kraft.

Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Vierteljahresmeldung für Stahl und Eisen sowie NE-Metalle

Die gemäß § 4 der Anordnung IV/46 und § 12 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung III/46 vierteljährlich zu erstattenden Meldungen über die Bestände an Stahl- und Eisenmaterial sowie NE-Metallen werden zum 30. Juni 1947 mit der Industrieberichterstattung verbunden.

Den Betrieben der eisen- und metallverarbeitenden Industrie werden in den nächsten Tagen die entsprechenden Meldevordrucke, für Stahl und Eisen — Ergänzungsbogen zum Industriebericht — und für NE-Metalle — NEMAG VII — zugesandt.

Die Bestandsmeldungen sind *bis zum 5. 7. 1947* jeweils in zweifacher Ausfertigung an das Statistische Landesamt Stuttgart, Fuchseckstr. 21, mit dem Industriebericht zusammen einzusenden.

Diejenigen Betriebe, die an der Industrieberichterstattung nicht teilnehmen, aber zur Meldung verpflichtet sind, müssen sich die entsprechenden Meldevordrucke bei ihrem zuständigen Wirtschaftsamt beschaffen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Stahl- und Eisenmaterial sowie Nichteisenmetallen, die sich im Bereich der US-Militärregierung Württemberg-Baden bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft oder im Besitz oder Gewahrsam natürlicher oder juristischer Personen jeder Art befinden, gleichgültig, wessen Eigentum die Bestände sind.

Spinnstoffbezugscheine verfallen!

Das Wirtschaftsamt Schwäb. Gmünd macht zum letztenmal darauf aufmerksam, daß alle Spinnstoffbezugscheine, die seit 1. April 1947 ausgestellt oder verlängert wurden, mit dem 30. Juni 1947 ungültig werden, sofern es bis dahin nicht gelingt, sie unterzubringen.

Der Textileinzelhandel hat zugesagt, sein Möglichstes bei Einlösung der Spinnstoffbezugscheine zu tun, weshalb die Bevölkerung erneut aufgefordert wird, in ihren Bemühungen, die Spinnstoffbezugscheine unterzubringen, nicht zu erlahmen.

Spinnstoffbezugscheine, die bis zum 30. Juni nicht untergebracht werden konnten, sind am 1. Juli bei den Bürgermeisterämtern, der Städt. Bezugscheinstelle, Münsterplatz, und der Nothilfe zur Berichtigung der Personalkartei zurückzugeben.

Die genannten Stellen liefern die ungültig zurückgekommenen Bezugscheine bis spätestens 3. Juli 1947 beim Wirtschaftsamt Schwäb. Gmünd, Schmalzgrube, Radgäßchen 8, ab.

An die Petroleumhändler!

Firmen, die Petroleum verkaufen, müssen st[...] die eingenommenen Petroleummarken bis zum [...] eines jeden Monats dem Wirtschaftsamt zur [...]rechnung vorlegen. Jede Ablieferung von Bez[...]marken hat mit einem Begleitschreiben zu erfol[gen], das die genaue Anschrift des Einzelhändlers und [...] Anzahl der Bezugsmarken enthält.

Die Geschäfte, die dieser Anordnung nicht na[...]kommen, können niemals regelmäßig beliefert w[er]den. Eine Weiterbelieferung kann nur erfolgen, w[enn] von Seiten des Wirtschaftsamtes die abgeliefer[ten] Bezugsmarken in Händlerscheine umgeschrieben [wer]den und diese wiederum zur Auslieferung an [die] DAPG nach Stuttgart gesandt werden. Der Ta[nk]wagen beliefert nur solche Verkaufsstellen, von de[nen] ein Petroleumhändlerschein bei der DAPG vorl[iegt].

Antragsformulare

Aus gegebener Veranlassung wird darauf aufm[erk]sam gemacht, daß Antragsformulare auf schriftl[iche] Anforderung hin *nicht* zugesandt werden kön[nen]. Werden Anträge abgelehnt, erfolgt keine schriftl[iche] Benachrichtigung. Dagegen werden bei Zuteilun[g] irgend welcher Bezugsrechte die Begünstigten schri[ft]lich in Kenntnis gesetzt.

Im übrigen wird ausdrücklich auf die im Am[ts]blatt Nr. 105 vom 21. 6. 1947 Seite 3 veröffentli[chte] Antragssperre verwiesen.

Zwischenregelung im Interzonen-Warenverkehr

1.) Alle vor dem 10. 6. 1947 genehmigten *Wa[ren]begleitpapiere* verlieren am 1. 7. 1947 ihre Gül[tig]keit. Für unausgenützte Warenbegleitpapiere, [die] zu diesem Zeitpunkt ungültig geworden sind, s[ind] neue Anträge in der bisherigen Form einzurei[chen]. Die ungültig gewordenen Warenbegleitpapiere s[ind] den neuen Anträgen beizufügen.

2.) Sämtliche *Antragsteller* erhalten außer [dem] Original des genehmigten Warenbegleitpapiers [zu]sätzlich den ersten Durchschlag ausgehändigt. [Die]ser Durchschlag ist sofort nach Auslieferung [der] Ware vom Lieferanten an die Genehmigungsbeh[örde] zurückzugeben. Der Durchschlag muß mit dem A[us]lieferungsdatum versehen sein, das bei Bahnvers[and] durch die Güterabfertigung aufgestempelt wird.

3.) Unterschreitet die tatsächliche Auslief[erung] die im Warenbegleitpapier vorgesehene Warenme[nge], so sind Original und Durchschlag hinsichtlich [der] Menge und des Wertes entsprechend zu berichti[gen].

4.) Hinsichtlich der seitherigen Globalgeneh[mi]gungen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, [das] den Nachweis tatsächlich ausgeführter Lieferun[gen] bereits vorsieht.

Bewirtschaftung von Erntebindegarn

Anordnung Nr. 4/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 3. 6. 1947

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt 1946 Nr. 1) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden angeordnet:

§ 1 Abgabeverbot

Die Abgabe von Erntebindegarn (Mäh- u. Druschgarn) ist mit sofortiger Wirkung verboten.

§ 2 Bestandsmeldung

Personen, die am 25. Mai 1947 im Besitz von mehr als 20 kg Erntebindegarn waren, haben per 1. Juni 1947 ihre Bestände in kg, getrennt nach Faser- und Papiergarn, unter Angabe der Lauflänge und der Lagerstelle an das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden zu melden. Soweit Bestände für fremde Rechnung gelagert werden, sind in den Meldungen die Anschriften der Eigentümer anzugeben.

§ 3 Produktionsmeldung

Hersteller von Erntebindegarn haben laufend zum 5. jeden Monats, erstmals per 5. Juni 1947, die im Vormonat hergestellten Mengen über die Landesstelle für Textilwirtschaft in München, Wagmüllerstraße 18—20, als beauftragter Stelle für die Herstellung von Bindegarn in der US-Zone an den Arbeitsausschuß Textil und Bekleidung beim Länderrat ohne Verwendung eines besonderen Formblattes zu melden. Durchschrift der Meldung ist dem Beauftragten für die Verteilung von Erntebindegarn in der US-Zone, Herrn Robert Jahn, Augsburg, Postfach 54, mitzuteilen.

§ 4 Verteilung

Für die Verteilung von Erntebindegarn ist das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden zuständig. Die Verteilung hat nach der beim Ernährungs- und Landwirtschaftsrat des US- und britischen Besatzungsgebiets getroffenen Vereinbarung zu erfolgen.

§ 5 Auflagen

Das Landeswirtschaftsamt Stuttgart kann Auflagen zur Herstellung und Lieferung von Erntebindegarn erteilen.

§ 6 Ausnahme- und Durchführungsbestimmun[gen]

Das Wirtschaftsministerium kann Ausnahmen [von] dieser Anordnung zulassen oder anordnen. Das Wi[rt]schaftsministerium kann Durchführungsbestimm[un]gen zu dieser Anordnung erlassen.

§ 7 Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung[en] dieser Anordnung werden nach den §§ 10, 12—15 [der] Verordnung über den Warenverkehr in der Fass[ung] vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und der V[er]ordnung über den Warenverkehr in Baden vom [31.] Oktober 1945 (Badisches Amtsblatt 1946 Nr. 1) so[wie] der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der F[as]sung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 734) [be]straft, soweit nicht nach anderen Bestimmun[gen] eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8 Inkrafttreten und räumlicher Geltungsbere[ich] der Anordnung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe [in] Kraft. Die Anordnung gilt für das Land Württ[em]berg-Baden.

Stuttgart, den 3. Juni 1947.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Bad[en]

Am Pädag. Institut Schwäb. Gmünd wurde le[tzte] Woche die 1. Dienstprüfung für das Lehramt [an] Volksschulen abgehalten. Es ist dies die erste L[ehr]amtsprüfung, die seit Kriegsende stattgefunden [hat]. 71 Teilnehmer haben bestanden.

Rotationsdruck der Rems-Druckerei Sigg, H[...] & Co., Schwäb. Gmünd. — Das Amtsblatt ersch[eint] wöchentlich einmal.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 107 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 5. Juli 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Schülerspeisung auch für Werktätige

Nach den Richtlinien des Ministeriums ist be- sichtigt, die Hooverspeisung auch auf die werk- tigen Jugendlichen vom beginnenden 15. bis m beendeten 17. Lebensjahr auszudehnen. Um ese Jugendlichen zu erfassen, wird für das adtgebiet Schwäbisch Gmünd folgendes ange- rdnet:

) Maßgebend für die Erfassung ist nicht der Geburts- oder Wohnort, sondern der Ort, an dem sich der Arbeitsplatz befindet.

) **Gruppeneinteilung:**
a) Lehre und Arbeitsverhältnis,
b) höhere Schulen,
c) Fachschulen (nicht Berufs- und Fortbildungsschulen)
d) mithelfende Familienangehörige
e) Sonstige.

nterteilung der Gruppen: Untergewicht von 10% und mehr lt. amerik. Tabelle. Voll- u. Teilselbstversorger, Empfänger von Normallebensmittelkarten, Normal-, Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen.

n den in Frage kommenden Jugendlichen sind **egistrierkarten** auszufüllen, welche am Diens- g und Mittwoch 8. und 9. Juli 1947 jeweils von bis 17 Uhr bei der Nothilfe („Traube", Ein- ng Turniergraben) abzuholen sind.

Mit dieser Karte haben sich die Jugendlichen r Untersuchung beim Staatlichen Gesundheits- nt Schwäbisch Gmünd, Goethestr. 2, einzu- nden:

Buchstabe A—M am Donnerstag 17. Juli in der Zeit von 14—17.30 Uhr;
Buchstabe N—Z am Freitag 18. Juli in der Zeit von 14—17.30 Uhr.

e angegebenen Zeiten müssen eingehalten rden. Nachmeldungen nach Abschluß dieser iten sind nicht möglich.

Der Oberbürgermeister

* * *

Für die Erhebungen in den Landgemeinden s Kreises Schwäbisch Gmünd sind den Bür- rmeisterämtern besondere Listen am 1. 7. 47 gegangen.

Wichtiger Hinweis

für alle Personen mit Flüchtlingsausweis!

Bei der nächsten Kartenausgabe für die 104. Periode werden alle Personen mit Flüchtlingsausweis in den Ortsteil alphabetisch eingereiht, wo sie wohnen. Sie erhalten dann ihre Karten zusammen mit den Altbürgern an den aufgerufenen Tagen der Ortsteile, also nicht mehr am Montag.

Die Neubürger werden heute schon gebeten, sich darauf einzurichten und die Karten pünktlich abzuholen. Es ist erwünscht, daß sich die Neubürger einer Hausgemeinschaft anschließen, welche für alle Mieter die Karten geschlossen abholen läßt.

Auf diese Weise wird die Abfertigung beschleunigt und das Schlangestehen auf ein erträgliches Maß gemindert.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 30. 6. bis 5. 7. 47 gelten folgende Abschnitte der Gemüsekarte:

Abschnitt 11 für Salat und Rettiche
Abschnitt 9 und 10 für Gemüse
Abschnitt C und D für Blumenkohl u. Gurken

Die Städt. Bezugscheinstelle

Abt. Ernährung, teilt mit:

Industriebetriebe und Handwerker, die ihre Verschmutzungszulagen für die Monate Mai, Juni und Juli noch nicht erhalten haben, können diese am Dienstag und Mittwoch 8. und 9. Juli am Schalter Nr. 2 abholen.

Wohnungsamt kurze Zeit geschlossen!

Durch die Auflösung des Wohnraumbewirtschaftungsamts und der damit verbundenen Neuorganisation des Wohnungsamts bleibt das Wohnungsamt in der Zeit von Montag 7. bis Samstag 12. Juli 1947 geschlossen. In dieser Zeit werden nur die polizeilichen An- und Abmeldungen auf dem Rathaus Zimmer 17 bearbeitet.

* * *

Der Gemeinderat wählte in seiner Sitzung am 3. Juli zum Leiter des städt. Wohnungsamtes den bisherigen Inhaber der Stelle, Herrn Fridolin Roth.

Eintragungen in die Quittungs- und Versicherungskarten

Bei der Durchführung von Betriebsprüfungen t sich ergeben, daß verschiedene Arbeitgeber e Arbeitsverdienste und die Beschäftigungs- ten für abgelaufene Kalenderjahre in die ittungs- und Versicherungskarten nicht ein- ragen haben und daß über die Eintragungen rhaupt noch viele Unklarheiten bestehen. se Eintragungen sind aber zum Nachweis der schäftigungszeiten und der Höhe der gezahlten träge für die spätere Feststellung der Ren- leistungen erforderlich.

Deshalb hat der Arbeitgeber nach Beendigung s Beschäftigungsverhältnisses, **spätestens aber ch Ablauf eines jeden Kalenderjahres,** in die rten einzutragen:

Die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr beschäftigt hat,
Das gesamte Entgelt, das der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat.

Die Beschäftigungszeiten müssen genau ein- ragen werden. Wird sie um weniger als einen lendermonat ohne Gewährung von Entgelt terbrochen, so ist diese Unterbrechung in die ittungs- oder Versicherungskarte nicht ein- ragen. In die Karte eines Versicherten — ichgültig, ob Arbeiter oder Angestellter — r beispielsweise vom 16. November bis 13. De- mber 1946 krank war, ist daher keine Unter- echung, sondern als Beschäftigungszeit einzu- agen: 1. Januar bis 31. Dezember 1946.

War der Versicherte vom 16. Oktober bis 13. Dezember krank und erhielt in dieser Zeit kein Entgelt, so ist nur die Unterbrechung für den Monat November zu berücksichtigen und als Beschäftigungszeit einzutragen: 1. Januar bis 31. Oktober 1946 und 1. Dezember bis 31. Dezember 1946.

Zum Entgelt gehören neben Lohn und Gehalt auch die Familienzuschläge, Gewinnanteile, Weihnachts- und Neujahrszuwendungen, der Wert für freie Station, Wohnung oder Kost, sowie die Ueberstundenvergütungen, diese jedoch ohne die sogenannten Mehrarbeitszuschläge, die nicht Entgelt sind. Für die Sachbezüge ist der amtlich festgesetzte Wert einzusetzen. Der Wert der freien Station beträgt z. B. in der Invalidenversicherung monatlich für weibliche Versicherte 30.— RM. und für männl. Versicherte 36.— RM.

Den Versicherten selbst wird dringend empfohlen, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu prüfen, ob in der Quittungs- oder Versicherungskarte die Arbeitsverdienste und Beschäftigungszeiten vom Arbeitgeber eingetragen sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Quittungs- und Versicherungskarten spätestens 3 Jahre nach dem Ausstellungstage bei der Ausgabestelle umzutauschen sind.

Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestellten-Versicherung

Sonderfonds zur Wiedergutmachung

Durch Gesetz Nr. 133 über die Bildung und rläufige Verwendung eines Sonderfonds zum ecke der Wiedergutmachung ist die Gewäh- ng von Leistungen an Verfolgte vorgesehen. abei sollen nach einer Mitteilung der Staats- gierung auch Leistungen an Verfolgte möglich in, die jetzt im Lande wohnen und an ihrem üheren Wohnsitz, wo die Verfolgung anfing, heute keine Zuschüsse bekamen.

Anträge in dieser Richtung sind beim Justiz- nisterium Abteilung VI - Wiedergutmachung - ttgart, Gerokstr. 37, einzureichen.

An alle Amtsstellen! Wir bitten bei allen Einsendungen um äußerste Kürze. Redaktionsschluß beim Landratsamt Donnerstag 17 Uhr, nur in wirklich dringenden Fällen können Beiträge noch bis Freitag 9 Uhr angenommen werden.

Sammeltransporte für Evakuierte und Flüchtlinge

nach der britischen und russischen Zone finden voraussichtlich ab Güterbahnhof Schw. Gmünd am Montag 18. August 1947 statt. Anmeldungen können bereits jetzt im Flüchtlingsamt — Olgastraße 76 — erfolgen. Nach der russischen Zone ist Zuzugsgenehmigung erforderlich. Freier Transport der Personen und ihrer Güter von der Wohnung bis zur Zonengrenze wird gewährt.

Die schriftl. Aufnahmeprüfung an den Oberschulen des Kreises Gmünd findet statt am Dienstag 8. Juli: in Gmünd bereits um ½9 Uhr, in Heubach und Untergröningen um 9 Uhr.

Viehmarkt. Am Montag 7. Juli 1947 findet unter den seitherigen Bedingungen der Viehmarkt statt. Beginn 8 Uhr. — Der Oberbürgermeister

Meldepflicht beim Arbeitsamt

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 104. Periode muß wieder auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung persönlich zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männliche Personen Zimmer 3; weibliche Personen Zimmer 9a:

Kartenempfänger mit Neubürgerausweis:
Freitag 11. Juli 1947 v. 8—11.30 u. v. 14—16 Uhr
Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau m. Rehnenhof:
Montag 14. Juli 1947 v. 8—11.30 u. 14—16 Uhr
Stadtteil Jahn:
Dienstag 15. Juli 1947 v. 8—11.30 u. 14—16 Uhr
Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 16. Juli 1947 v. 8—11.30 u. 14—16 Uhr
Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 17. Juli 47 v. 8—11.30 u. 14—16 Uhr

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Verwaltungsaktuare werden gesucht

Beim Kreisverband Schwäb. Gmünd sind zwei Verwaltungsaktuariatsstellen zu besetzen. Für die Stellen kommen nur Bewerber in Betracht, welche die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst abgelegt und eine langjährige praktische Erfahrung im Gemeindefinanzwesen erworben haben.

Bewerbungen unter Anschluß eines lückenlosen Personalbogens, des Spruchkammerbescheides (oder großer amerik. Fragebogen) und Zeugnisabschriften sind bis spätestens 26. Juli 1947 an das Landratsamt Schwäb. Gmünd einzureichen.

Landratsamt

Genehmigte Geschäftseröffnungen und -erweiterungen

Die beantragte Ausnahmebewilligung a. Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Obst und Gemüse wurde erteilt an: Wilhelm Pfisterer, Heubach, Götzenbachstr. 4.

Die beantragte Ausnahmebewilligung a. Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Flaschenbier wurde erteilt an: Edwin Fritsche, Lorch, Hohgartenstr. 6.

Die beantragte Ausnahmebewilligung a. Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Erweiterung auf den Verkauf von Büchern und Zeitschriften wurde erteilt an: Elsa Kuhn, Alfdorf, Untere Schloßstraße 37.

Diese Genehmigungen werden erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

Landratsamt

Erhaltet den Igel!

Wie im Amtsblatt vom 13. 4. 1946 bekannt gemacht wurde, sind die Naturschutzbestimmungen nach wie vor in Kraft. Nach § 24 der Naturschutzverordnung ist es u. a. verboten, den Igel zu fangen oder zu töten. Der Igel ist ein für Landwirtschaft und Gartenbau überaus nützliches Tier. Schon aus diesem Grunde verdient er Schonung. Personen, die dabei angetroffen werden, Igel zu fangen, haben mit Strafe zu rechnen.

Landratsamt

Neuregistrierung aller stilliegenden Kraftfahrzeuge

Sämtliche nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge, und zwar Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Personenkraftwagen, Motorräder und Leichtmotorräder, die zur Zeit kein rotes Nummernschild besitzen, müssen neu registriert werden. Die Registrierung wird wie folgt durchgeführt:

1. Ausgabe der Anträge in der Woche vom 7. bis 12. Juli 1947 beim Straßenverkehrsamt Kornhausstr. 4, Zimmer 3.
2. Abgabe der ausgefüllten Anträge vom 14. bis 17. Juli 1947 beim Straßenverkehrsamt Kornhausstraße 4, Zimmer 3.

Fahrzeuge, die nach dem 17. 7. 1947 aufgefunden werden, und nicht registriert sind, werden beschlagnahmt. Die Registrierung in den Landgemeinden erfolgt über die Bürgermeisterämter.

Straßenverkehrsamt

Aerztl. Sonntagsdienst am 6. Juli:

Dr. Rempis, Grabenstr. 3, Fernruf 2824
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 3. Woche der 103. Zuteilungsperiode vom 7. bis 13. Juli 1947

	Säugl.	Klstk.	Klk.	K.	Jgdl.	E.
Brot . .	600 g	700 g	1700 g	2000 g	2500 g	1500 g
Fleisch .	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g
Fett . . .	kein woch.-weis. Aufr.	40 g	40 g	40 g	40 g	40 g
Nährmittel	kein woch.-weis. Aufr.	500 g	500 g	500 g	250 g	250 g

I. Brot

Erwachsene (11, 21, 31): Brotabschnitt III mit Mengeneindruck = 1000 g, 10 Kleinabschnitte IIIa 50 g = 500 g, zusammen: 1500 g.

Jugendliche (12, 22, 32): Brotabschnitt III mit Mengeneindruck = 1500 g, Brotabschnitt III mit Mengeneindruck = 500 g, 10 Kleinabschn. IIIa 50 g = 500 g, zusammen 2500 g.

Kinder (13, 23, 33): Brotabschnitt III m. Mengeneindruck = 1000 g, Brotabschnitt III mit Mengeneindruck = 500 g (dieser Abschnitt ist als ZW-Abschnitt zu behandeln), 10 Kleinabschn. IIIa 50 g = 500 g, zusammen: 2000 g.

Kleinkinder (14, 24, 34): Brotabschnitt III mit Mengeneindruck = 200 g ZW, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 500 g, Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 500 g, 10 Kleinabschnitte IIIa 50 g = 500 g, zusammen: 1700 g.

Kleinstkinder (15, 25, 35): Brotabschnitt III mit Mengeneindruck = 200 g ZW, 10 Kleinabschn. IIIa 50 g = 500 g, zusammen: 700 g.

Säuglinge: Brotabschnitt IIIb mit Mengeneindr. = 200 g ZW, Brotabschnitt IVa mit Mengeneindruck = 200 g ZW, Brotabschnitt IVb mit Mengeneindruck = 200 g ZW, zusammen 600 g.

II. Fleisch

Für alle Altersgruppen ist der Fleischabschnitt I mit Mengeneindruck 100 g zu beliefern.

III. Fett

Die Fettration wird, mit Ausnahme der Zulagekarten, in Form von S p e i s e ö l ausgegeben, dabei entsprechen 40 g Speiseöl = 50 g Fett. Die Fettabschnitte aller Zulagekarten werden in Form von Butter beliefert.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß für Erwachsene in der 4. Woche der 103. Zuteilung voraussichtlich kein Fett aufgerufen wird und somit die Gesamtfettration für diese Altersgruppe nur 150 g beträgt.

Erwachsene (11): Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck = 40 g Speiseöl.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt III mit Mengeneindruck 50 g = 40 g Speiseöl.

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Die Einzelabschnitte sind entsprechend ihrem Mengeneindruck zu beliefern. Es wird wiederholt besonders darauf hingewiesen, daß die 2 Abschnitte über je 50 g Butter der IV. Woche ungültig sind und nicht beliefert werden dürfen. Die Gesamtration für Säuglinge beträgt somit 300 g.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration für die III. Woche der 103. Zuteilungsperiode wird **in Form von Teigwaren** ausgegeben.

Erwachsene (11, 21, 31): Nährmittelabschnitt N 2 ohne Mengeneindruck = 250 g Teigwaren.

Jugendliche (12, 22, 32): Nährmittelabschnitt N 3 ohne Mengeneindruck = 250 g Teigwaren.

Kinder, Kleinkinder Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 3 ohne Mengeneindruck = 250 g, Nährmittelabschnitt N 5 ohne Mengeneindr. = 250 g, zusammen 500 g Teigwaren.

Säuglinge (16): Kein wochenweiser Aufruf. Die Belieferung der Einzelabschnitte erfolgt entsprechend der Mengeneindrucke.

Vollselbstversorger: E, Jgd, K (41): kein Aufruf.

Vollselbstversorger: Klk., Klstk. (44, 45): Nährmittelabschnitte N 6 ohne Mengeneindruck = 250 g Teigwaren.

Allgemeines: Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte dürfen in der III. Woche nicht beliefert werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend den aufgedruckten Mengen.

Brot anstelle von Kartoffeln

Anstelle nicht vorhandener Speisekartoffeln wird für die 2. und 3. Woche der 103. Zuteilungsperiode Brot ausgegeben und zwar:

1.) **500 Gramm Brot** an Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder auf den **Sonderabschnitt 310** der Lebensmittelkarten in Verbindung mit dem Kartoffelabschnitt II des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen über 3 Jahre (103/1).

Zulagekarten. Die Kartoffelabschnitte II mit dem Mengeneindruck 1000 g aller Zulagekarten (Normal-, Teilschwer-, Schwer- u. Schwerstarbeiter) werden anstelle von Speisekartoffeln **mit 200 g Brot** beliefert.

Dieser Aufruf für die 2. Woche wurde bereits durch ortsüblichen Anschlag und durch Rundgespräche an die Bürgermeisterämter bekanntgegeben.

2.) **Weitere 500 Gramm Brot** für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, und Kleinstkinder und Säuglinge auf den **Sonderabschn. 308** der Lebensmittelkarten in Verbindung mit dem Kartoffelabschnitt III des Bezugsausweises 103/1 bezw. Kartoffelabschnitt III/IV des Bezugsausweises 103/2 und 103/3.

Zulagekarten. Die Kartoffelabschnitte III mit dem Mengeneindruck 1000 Gramm aller Zulagekarten (Mütterkarten, Normal-, Teilschwer-, Schwer- u. Schwerstarbeiterkarten) werden anstelle von Speisekartoffeln **mit 200 g Brot** beliefert.

Sperrung der roten Reisemarken über 62,5 g Butter

Da sich größere Mengen gefälschter roter Reisemarken über 62,5 Gramm Butter im Umlauf befinden, müssen diese Abschnitte ab sofort gesperrt und für ungültig erklärt werden. Versorgungsberechtigte, die noch im Besitze solcher Abschnitte sind und diese nachweisbar als Krankenzulagen erhalten haben, können sie bei d e r Kartenausgabestelle, von welcher die Abschnitte ausgegeben wurden, in Reisemarken über 5 g Butter umtauschen. Die Einzelhandelsgeschäfte werden hierdurch aufgefordert, die bisher eingenommenen roten Reisemarken über 62,5 g Butter sofort mit ihrer zuständigen Kartenausgabestelle abzurechnen. **Letzter Termin Montag 7. Juli 1947.** Nachträglich zur Abrechnung eingereichte Abschnitte werden **nicht** mehr anerkannt.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Hausbrandkohle für die Haushalte der Stadt Schwäb. Gmünd

Gemäß einer Verfügung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart kommen im Laufe der nächsten Monate für die Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1947/48 an die Haushalte im Stadtgebiet von Schwäb. Gmünd Braunkohlenbriketts zur Ausgabe.

Es werden daher auf die vom Wirtschaftsamt an die Haushalte der Stadt Schwäb. Gmünd ausgegebenen Brennstoffkarten mit der aufgedruckten roten „1" folgende Mengen aufgerufen:

Auf Abschnitt 1 K 6 der Brennstoffkarten der **Gruppen II und III**

je 5 Ztr. Braunkohlenbriketts,

auf Abschnitt 1 K 6 der Brennstoffkarte der **Gruppe IV**

7 Ztr. Braunkohlenbriketts.

Einzelpersonen und Untermieter der **Gruppe I** erhalten vorerst k e i n e Kohlen.

Der Kohlenaufruf gilt nur für die Haushalte im Stadtgebiet von Schwäb. Gmünd. Die übrigen Stadt- und Landgemeinden des Kreises Schwäb. Gmünd werden, sobald die endgültige Brennstoffregelung von Seiten des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart vorliegt, hiervon in Kenntnis gesetzt.

Es kommen grundsätzlich nur Braunkohlenbriketts zur Ausgabe, da vom Landeswirtschaftsamt für die Versorgung der Privathaushalte nur solche freigegeben wurden.

Der Kohlenhandel der Stadt Schwäb. Gmünd wurde angewiesen, im Laufe der nächsten Monate an sämtliche bei ihm eingetragenen Kunden der Stadt Schwäb. Gmünd die Braunkohlenbriketts auszuliefern.

Es ist daher völlig zwecklos, in den nächsten Tagen und Wochen persönlich beim Kohlenhandel vorzusprechen.

Holzkohle für Industriebedarf

Nach einer Mitteilung des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart wird Holzkohle für Industriebedarf bis 500 kg monatlich ab sofort vom Wirtschaftsamt Schwäb. Gmünd verteilt. Bedarfsträger, deren Monatsbedarf 500 kg übersteigt, haben Antrag auf Zuteilung beim Landeswirtschaftsamt, Abtlg. T, Stuttgart-S, Olgastr. 1 B zu stellen. Holzkohle für Generatorfahrzeuge wird vom Straßenverkehrsamt Schwäb. Gmünd zugeteilt. Entsprechende Anträge auf Zuteilung von Holzkohlenbezugsmarken sind daher beim Wirtschaftsamt, Abtlg. Kohle, Schwäb. Gmünd unter Angabe der genauen Firmenanschrift, Berufszweig, monatlich benötigte Menge und Verwendungszweck einzureichen.

Nicht unnötig vorsprechen!

Nachdem nunmehr alle Anträge auf Spinnstoffe, Schuhe, Fahrräder und Haushaltgeräte bei den Bürgermeisterämtern liegen und die Bezugsrechte auf diese Artikel **nur über die Bürgermeisterämter** zur Ausgabe gelangen, ist es zwecklos, dieserhalb auf dem Wirtschaftsamt vorzusprechen. Bei dieser Gelegenheit wird erneut auf die Antragsperre vom 21. Juni verwiesen.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen vom 26. Juni bis 2. Juli 19

Geburten: J u n i: 20. Ludwig Käfer, Fla ner, Alfdorf, 1 Tochter; 22. Otto Daiß, M meister, Stixenhof Gde. Vordersteinenberg, 22. Imrich Schwarz, Schreiner, Mögglingen, 22. Bernhard Stadelmaier, Automech., Weil d. B., 1 Sohn u. 1 Tochter; 24. Erich Kern, K Heubach, 1 Sohn; 24. Oskar Krieger, Sägw besitzer, Schechingen, 1 Sohn; 24. Franz Ingenieur, Friedhofstr. 2, 1 Sohn; 26. Karl Sc Maler, Am Zeil 9, 1 Sohn; 26. Josef Pi Schreiner, Bernhardusstr. 18, 1 Sohn; 27. L hard Herrmann, Schreinermstr., Schießtals 1 Tochter; 27. Heinz Fehd, Kfm., Klaren straße 68, 1 Tochter; 27. Albert Walz, M schleifer, Lautern, 1 Tochter; 27. Eugen Fi Geschäftsinhaber, Bocksgasse 21, 1 Sohn; Erich Bulling, Werkzeugmacher, Lindach, 1 S 29. Josef Stury, Kellner, Ledergasse 38, 1 S 29. Alfred Hölldampf, Uhrmacher, Mutla 1 Sohn; 29. Anton Klotzbücher, Bauer, Sc ingen, 1 Sohn; 30. Peter Werner, Kfm., Ta talstr. 11/II, 2 Töchter; 30. Oswald Wiesner, gestellter, Gartenstr. 10, 1 Tochter; 30. W Müller, Angest., Schillerstr. 12, 1 Sohn; 30. helm Schleicher, Werkschreiber, Wetzgau, J u l i: 1. Ottmar Hansert, Automechaniker, sterlestraße 4, 1 Tochter.

Sterbefälle: J u n i: 25. Anna Kaulfuß Schuster, Weißensteinerstr. 12, 74 J.; 25. Ma rete Wuchterl geb. Distler, Lindach, 80 J. Julia Ingerl geb. Schnabel, Heuchlingen, 29. Wilhelm Walter, Schuhmachermstr., Sc straße 4, 54 J.; 29. Liselotte Stury geb. Vog dergasse 38, 23 J.; 30. Adolf Schwarzkopf, P Pfeifergasse 6, 83 J.; 30. Katharine Unfried Kunz, Spraitbach, 74 J.; 30. Christina Pf ohne Beruf, Ledergasse 65, 67 J.; J u l i: 1. helm Buchmann, Tischlermstr., Wilhelmstr. 72 J. — 20.-25. 3. 1946: Maximilian Stütz, A Klarenbergstr. 50, 33 J.

Eheschließungen: J u n i: 27. Rolf He Wilhelm Jung, Buchhändler, wohnh. Fe Wittgensteinerstr. 126, und Helena Maria S Goldschmiedin, wohnh. Gmünd, Lorcherst 27. Adolf Hofbauer, Graveur, wohnh. G Rappenstr. 10, und Maria Wamsler, Büroa wohnh. Gmünd, Pfitzerstr. 28a; 28. Walther Barwig, Hilfsarb., wohnh. Gmünd, Mutla straße 28, und Johanna Maurer geb. S Hausfrau, wohnh. Gmünd, Bernhardusstr. Otto Gust. Georg Stegmaier, Kraftfahrer, haft Gmünd, Unt. Zeiselbergstr. 4/1, und Ella Hofmann, Hausgehilfin, wohnh. G Unt. Zeiselbergstr. 4.

Veranstaltungs-Kalende

Städtebundtheater. Mittwoch 9. Juli „Marguerite : 3", Lustspiel von Schwiefert verkauf Buchhdlg. Joerg.

Musikalische Feierstunde Sonntag 6. Ju in der Augustinuskirche. Zur Aufführung gen Werke von Max Reger.

Schwäbisches Jugendherbergswerk, Orts Gmünd. Freitag 18. Juli 20 Uhr im Stadtg saal „Bunter Abend" zur Wiedereröffnu Jugendherbergen. Alle Jugendherbergsf sind herzlich eingeladen. Programme gehe Jugendverbänden und den Schulen zu.

Siedler- und Kleingärtnerbund Schw. G Am Samstag 12. Juli 15 Uhr spricht im kl. gartensaal Fräulein Buffler über Gartena im Sommer und die Verwertung der G erzeugnisse. Abends 7 Uhr wird für den West in den Schwerzer-Gärten durch die rentin eine Gartenbegehung durchgeführt.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gm

Sonntag 6. Juli 1947 (Opfer für die Innere sion): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel); Augustinuskirche (Hühn); 10.45 Uhr Ge haus Kindergottesdienst.

Mittwoch 9. Juli: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenhilfe, 20 Uhr Augustinuskirche andacht (Hühn).

Sonntag 6. Juli: 9 Uhr Straßdorf (Skraba Oberbettringen, Schwesternhaus; 10.15 stetten, Friedhofkapelle; 16 Uhr Weiler Adlersaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 6. Juli (Opfer für die Innere M 10 Uhr Festgottesdienst (Eberlein), 11 U derkirche und Christenlehre mit den T 14 Uhr Singen der vereinigten Kirchen der Klosterkirche; Mittwoch 7.30 Uhr Be 20.30 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Zuchtverband für das Limpurger

Die zur staatlichen Bezirksrindviehsc 11. Juli 1947 in Schwäb. Gmünd vorge Tiere müssen tags zuvor auf der amtlic meindewaage nüchtern gewogen werd festgestellte Gewicht ist zur Prämierung bringen. — Am Montag 21. Juli 1947 vorm findet in Mögglingen eine Bullenkörung kaufsveranstaltung für Limpurger Vieh Kühe und Kalbinnen) statt. Anmeldungen Geschäftsstelle bis spätestens 12. Juli 194

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 108 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 12. Juli 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Rasierklingen-Aufruf

Gegen Abgabe des Buchstabens **M** der zur Zeit gültigen Raucherkarte für die 101.—103. Versorgungsperiode können ab sofort

10 Rasierklingen

verkauft werden. Versorgungsberechtigte sind männliche Verbraucher über 18 Jahre. Die vom Verbraucher abgegebenen Abschnitte **M** sind mit dem Wirtschaftsamt abzurechnen. Der Termin für die Abrechnung wird noch bekanntgegeben. Da die Lieferung der Rasierklingen noch nicht überall in voller Höhe erfolgt ist, kann die Auslieferung an die Verbraucher nur insoweit erfolgen, als bereits entsprechende Mengen vorrätig sind. Amtlich festgesetzter Verbraucherpreis:

5 Pfg. für Rasierklingen 0,10 mm
10 Pfg. für Rasierklingen 0,08 mm

Verbrauchsregelung für Tabakwaren

Die Anordnung 6/47 des Wirtschaftsministeriums vom 28. Juni 1947 und die Erste Anordnung zu ihrer Durchführung ist beim Wirtschaftsamt einzusehen.

Vierteljahresmeldung für Eisen u. Stahl

Für die jetzt fällige Vierteljahresmeldung ist noch ein **Ergänzungsbogen** zum Industriebericht auszufüllen. Meldepflichtige Firmen wollen den Ergänzungsbogen sofort auf dem Wirtschaftsamt Zimmer 4 abholen lassen.

Die Fragebogen sind dreifach auszufüllen, wovon 2 Ausfertigungen mit der 1. Ausfertigung des Industrieberichtes an das Württ. Statistische Landesamt, Stuttgart-13, Fuchseckstr. 21 A sofort einzusenden oder nachzusenden sind.

Betriebe, die nicht an der Industrieberichterstattung teilnehmen, aber meldepflichtig sind, müssen den Ergänzungsbogen ebenfalls ausfüllen und an die angegebene Anschrift einsenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Betriebe, die bereits das Formblatt EM 6 A ausgefüllt und eingesandt haben, trotzdem nochmals den Ergänzungsbogen LWA R 1/121 einzusenden haben, und zwar direkt an das Stat. Landesamt, Stuttgart-13, Fuchseckstr. 21 A.

* * *

Bezugsmarken für Petroleum mit dem Aufdruck 30. 6. 1947 behalten weitere vier Wochen Gültigkeit.

Bekanntmachungen des Kreiskommissars für das Flüchtlingswesen

Ausgabe weiterer Flüchtlingsausweise

Die in Schwäb. Gmünd wohnhaften Flüchtlinge mit den nachstehend genannten Ausweisnummern werden wie folgt zum Flüchtlingsarzt im Durchgangslager Staatsturnhalle, Schwörzerallee 8, zur ärztlichen Untersuchung und Aushändigung der Flüchtlingsausweishefte vorgeladen:

Montag 21. 7.	v. 9—12 d. Rest d.	Nr. 107 000-111 000
	von 15—17 Uhr	Nr. 111 001-111 100
Dienstag 22. 7.	von 9—12 Uhr	Nr. 111 101-111 200
	von 15—17 Uhr	Nr. 111 201-111 300
Mittwoch 23. 7.	von 9—12 Uhr	Nr. 111 301-111 400
	von 15—17 Uhr	Nr. 111 401-111 500
Donnerstag 24. 7.	v. 9—12 Uhr	Nr. 111 501-111 600
	von 15—17 Uhr	Nr. 111 601-111 700
Freitag 25. 7.	von 9—12 Uhr	Nr. 111 701-111 800
	von 15—17 Uhr	Nr. 111 801-111 900
Samstag 26. 7.	von 9—12 Uhr	Nr. 111 901-111 999

Die Flüchtlinge mit den folgenden Ausweisnummern werden später vorgeladen.

Die Kennkarten, vorläufigen Flüchtlingsausweise und alten (gelben) Ostflüchtlingspässe sind mitzubringen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich. Wer sein Flüchtlingsausweisheft nicht abholt, macht sich strafbar.

Flüchtlingsaustausch

Nach folgenden Kreisen, die noch unbesetzte Austauschstellen haben, können sofort — **ohne Zuzugsgenehmigung** — Flüchtlinge überwiesen werden. Freie Bahnfahrt (einschl. Gepäck) wird gewährt. Anmeldung beim Flüchtlingsamt, Olgastraße 76.

1. Nord-Württemberg: Kreis Backnang 6 Personen, Böblingen 7 Personen, Eßlingen 10, Heidenheim 14, Heilbronn 6, Künzelsau 2, Leonberg 2, Mergentheim 4 Personen.

2. Nord-Baden: Kreis Pforzheim 2 Personen, Bruchsal 1 Person.

3. Hessen: Kreis Fritzlar 4 Personen, Korbach 1 Person, Ziegenhein 1, Dillenburg 1, Hofgeismar 1 Person.

4. Bayern: Kreis Nördlingen 2 Pers., Friedberg b. Augsb. 1 Pers., Bamberg 1, Erlangen (Franken) 1, Hersbruck (Franken) 2, Höchstatt (Franken) 2, Kitzingen (Franken) 1, Roding (Bay. Wald) 1 Person.

Die Flüchtlingsvertrauensleute aus allen Orten des Kreises Schwäb. Gmünd werden zu einer Besprechung am Freitag 18. Juli 14 Uhr in der Gaststätte z. „Weißen Ochsen" eingeladen. Es wird gebeten, von jedem Ort (aus Gmünd von jeder Landsmannschaft) je 3 Vertreter (darunter 1 Vertrauensfrau) zu entsenden. Vollzähliges Erscheinen ist erwünscht. **Flüchtlingskommissar.**

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 14. 7. bis 19. 7. 47 gelten folgende Abschnitte der Gemüsekarte:
Abschnitt 12 für Salat und Rettiche
Abschnitt 13 für Gemüse
Abschnitt D und E für Blumenkohl u. Gurken

Kleingartenpachtgeld

Das Kleingartenpachtgeld für 1947 — sowohl für die Stadtkämmerei als auch für die Hospitalverwaltung — wird ab nächsten Montag, den 14. Juli 1947, durch den städt. Einzugsbeamten Stiegel eingezogen. Die Kleingartenpächter werden daher gebeten, den Betrag in der Wohnung bereitzuhalten, damit dem Einzugsbeamten unnötige Gänge erspart bleiben. Bei Entrichtung des Pachtgeldes **nach dem 31. Juli 1947** ist nach der Pachtvereinbarung ein Zuschlag von 1 RM. zu zahlen.

Stadtkämmerei

* * *

Ueberprüfung der Alarmanlage. Am Samstag 12. Juli mittags 12.30 Uhr wird die Alarmanlage (frühere Luftschutzsirene) überprüft.

Polizeibericht. In der Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 45 Anzeigen erstattet. Hiervon entfallen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 15 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 30 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 1 (Stadt 0, Land 1), Diebstahl 15 (5, 10), Körperverletzung 1 (0, 1), Unterschlagung 3 (3, 0), Betrug 2 (2, 0), Nichtmitsichführen der Kennkarte 6 (0, 6), Übertretung der STVO und sonstige Uebertretungen (Stadt 5, Land 12).

Das Staatl. Gesundheitsamt

teilt mit: Aerzte und Heilpraktiker können die Malzextraktmarken beim Staatl. Gesundheitsamt abholen lassen. Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge auf Krankenzulage beim Ges.-Amt jeweils Samstag vormittags zwischen 8 und ½12 Uhr abgeholt werden müssen. Zustellung durch die Post erfolgt nur, wenn dem Antrag ein überschriebener Freiumschlag beigefügt ist.

Ab 1. Juli 1947 neue Bierpreise!

a) In den Städten über 5000 Einwohner

Preisgruppen		3/10	4/10	5/10	1 Liter
I	RM	—.30	—.38	—.47	—.90
II	RM	—.34		—.53	1.—
III	RM	—.40		—.63	

b) in allen übrigen Gemeinden:

Preisgruppen		3/10	4/10	5/10	1 Liter
I	RM	—.28	—.36	—.44	—.85
II	RM	—.32		—.50	—.95

Vorstehende Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

Weitere Bestimmungen bezügl. Flaschenbierverkauf können bei der Preisüberwachungsstelle des Landratsamts eingesehen werden.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen. Die Kennkarten wurden von den LP.-Posten als verlust gemeldet:
Eimann Otto, geb. 27. 9. 1928 Buchhof Gde. Obergröningen, wohnh. Buchhof, WB 510 790
Fritz Berta, geb. 3. 9. 1910 in Mutlangen, wohnh. Mutlangen, WB 523 745
Bandtel Elsa, geb. 22. 8. 1922 in Bartholomä, wohnh. Bartholomä, WB 518 575
Menrad Elisabeth, geb. 9. 7. 1918 in Straßdorf, wohnh. Straßdorf, WB 521 172
Klenk Rosine, geb. 17. 4. 1876 in Alfdorf, wohnh. Alfdorf, WB 522 370
Hochhaus Anna, geb. 8. 2. 1927 in Guttstadt/Ostpreußen, wohnh. Waldstetten, WB 512 378
Fitz Gottfried, geb. 18. 5. 1925 in Alfdorf, wohnh. Alfdorf, WB 509 615
Maerz Josef, geb. 29. 1. 1922 in Falkenau Kr. Eger/CSR., wohnh. Lorch, WB 535 557
Baur Notburga, geb. 17. 9. 1880 in Hertlinsweiler Gde. Weiler i. d. B., wohnh. Hertlinsweiler, WB 510 926.

Die Militärregierung Gmünd ist nun unter folgenden Telefonnummern zu erreichen: 2101, 2102, 2144. Die alten Nummern 2751 und 2752 sind hinfällig geworden.

Lebensmittelkartenausgabe

für die 104. Zuteilungsperiode (21. 7. bis 17. 8. 47) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäbisch Gmünd, Münsterplatz 25

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau mit Rehnenhof:
Montag 14. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr
Stadtteil Jahn:
Dienstag 15. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr
Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 16. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr
Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 17. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr
Selbstversorger:
Montag 21. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr
Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 22. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr
Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 23. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr
Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 24. Juli von 8—12 und 14—17 Uhr

Mit der Lebensmittelkarte wird diesmal die Raucherkarte ausgegeben.

Alle Personen mit Flüchtlingsausweis erhalten jetzt ihre Lebensmittelkarten an den oben genannten Tagen **mit dem Stadtteil, in dem sie wohnen.**

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten erst am Samstag 19. Juli in Empfang nehmen von 8.30—11.30.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nichtmeldepflichtigen Personen Personalausweis mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte, **geschlossen.**

Bevorzugte Bedienung Berufstätiger

in Einzelhandelsgeschäften

(Verordnung über den Ladenschluß v. 21. 12. 39, Neuregelung der Verkaufszeiten im Einzelhandel)

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Ladeninhaber der Einzelhandelsgeschäfte darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Verpflichtung haben, in der Zeit von 16.30—18.00 Uhr Berufstätige bevorzugt zu bedienen. Die Hausfrauen haben in der Regel Zeit und Gelegenheit, in den übrigen Tagesstunden ihre Einkäufe zu besorgen.

Um die Arbeitsbereitschaft der berufstätigen weiblichen Meldepflichtigen zu fördern, werden diese Personen sowohl vom Arbeitsamt wie auch vom Landratsamt ausdrücklich auf das ihnen zustehende Recht auf bevorzugte Bedienung hingewiesen.

Berufskundlicher Abend

Für die Elternschaft der im Frühjahr bezw. Herbst 1948 die Schule verlassenden Jugendlichen findet am 16. 7. 1947 um 20 Uhr in der Aula der Staatl. Höheren Fachschule für Edelmetallindustrie ein berufskundlicher Abend statt. Es sprechen Hr. Eiberger von der Staatl. Höh. Fachschule und Hr. Behr von der Fa. G. Kurz über die Berufe des Edelmetallgewerbes. Alle interessierten Kreise sind dazu eingeladen. Anschließend daran wird in den Räumen des Kunstgewerbemuseums eine Ausstellung eröffnet werden, die weitere 8 Tage dem Publikum zur Besichtigung offen steht.

Arbeitsamt

Hinweis. Der augenblickliche Umfang des Amtsblattes erlaubt es nicht, umfangreiche und langatmige Verordnungen und Erlasse im Wortlaut zu veröffentlichen. Wir müssen uns daher jeweils mit einem Hinweis begnügen, aus dem zugleich ersichtlich ist, bei welcher Dienststelle der Wortlaut selbst nachgesehen werden kann. Wir nennen heute 2 Anordnungen des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden. Die eine, Anordnung 1/47 vom 1. Juli 1947, betrifft die Durchführung des Punktsystems für die Versorgung der Bergarbeiter; die andere, Anordnung 1/47 vom 1. Juli 1947, handelt von der Erfassung des Bedarfs an Wälzlagern. Beide Anordnungen können beim Wirtschaftsamt Radgasse 8 eingesehen werden. Außerdem hat das Wirtschaftsministerium eine Zweite Anordnung über Aenderung der Höchstpreise für Tankholz vom Mai 1947 herausgegeben. Sie kann bei der Preisaufsichtsstelle des Landratsamtes eingesehen werden.

Aerztl. Sonntagsdienst am 13. Juli:

Dr. Rösch, Uferstr. 26, Fernruf 3933
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 4. Woche der 103. Zuteilungsperiode vom 14. Juli bis 20. Juli 1947

	Säugl. 0-1 J.	Klstk. 1-3 J.	Klk. 3-6 J.	K. 6-10 J.	Jgdl. 10-20 J.	E. ü.20 J.
Brot	400 g	700 g	1200 g	2000 g	2500 g	1500 g
Fleisch	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g
Fett (Speiseöl)	kein woch.-weis. Aufr.	50 g	50 g	50 g	50 g	—
Nährmittel	kein woch.-weis. Aufr.	500 g	250 g	250 g	250 g	*500 g

*) Die Hälfte der Nährmittelration für E. wird in Form kochfertiger Suppen ausgegeben.

I. Brot

Erwachsene (11, 21, 31): Brotabschnitt III = 500 g, Brotabschnitt IV = 1000 g, zusammen 1500 g.

Jugendliche (12, 22, 32): Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt A (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kinder (13, 23, 33): Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g (ZW)*, Brotabschnitt B (ohne Mengeneindruck) = 500 g, zus. 2000 g.

*) Der Brotabschnitt IV mit Mengeneindruck 500 g gilt als ZW-Abschnitt und kann demnach mit gesüßtem Dauergebäck (neuer Art) beliefert werden.

Kleinkinder (14, 24, 34): Brotabschnitt IV = 1000 g Brotabschnitt IV (ZW) = 200 g (ZW), zusammen 1200 g.

Kleinstkinder (15, 25, 35): Brotabschn. IV = 500 g, Brotabschnitt IV (ZW) = 200 g (ZW), zusammen 700 g.

Säuglinge: Brotabschnitt 16 (ohne Mengeneindruck) = 400 g. Dieser Abschnitt ist, auch wenn nicht besonders aufgedruckt, als ZW-Abschnitt zu behandeln und mit gesüßtem Dauergebäck neuer Art zu beliefern.

Sämtliche Brotabschnitte (außer ZW) können auch in Form von Mehl beliefert werden. Für diese Fälle gilt das übliche Umrechnungsverhältnis 100:75.

II. Fleisch

Erwachsene (11, 21), **Jugendliche** (12, 22), **Kinder** (13, 23): Fleischabschnitt II = 100 Gramm in Verbindung mit dem Sonderabschnitt 303 der Lebensmittelkarten für E (11, 21), Jgdl. (12, 22) und K (13, 23).

Kleinkinder (14, 24), **Kleinstkinder** (15, 25): Fleischabschnitt III = 100 g.

III. Fett

Erwachsene: Wie bereits in der vergangenen Woche angekündigt: **Kein Aufruf.**

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt IV = 50 Gramm.

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf.

Der Fettabschnitt IV der Jgd-Karte ist, wie wiederholt bekanntgegeben, ungültig und darf nicht beliefert werden.

Die Fettration wird entgegen aller anderslautenden Nachrichten in der IV. Woche der 103. Zuteilungsperiode in Form von Butter ausgegeben. Das beim Einzelhandel noch lagernde Oel wird erst in der 104. Zuteilungsperiode verteilt.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelration der IV. Woche wird in Form „sonstiger Getreidenährmittel" (keine Teigwaren) ausgegeben. Für Erwachsene gilt Sonderregelung (siehe diesbezügliche Bemerkg.)

Erwachsene (11, 21, 31): Nährmittelabschnitt N 3 (ohne Mengeneindruck) = 250 g (dieser Abschnitt darf nur in Form **„kochfertiger Suppen"** beliefert werden); Nährmittelabschnitt N 4 (ohne Mengeneindruck) = 250 g.

Jugendliche (12, 22, 32), **Kinder** (13, 23, 33), **Kleinkinder** (14, 24, 34): Nährmittelabschnitt N 4 (ohne Mengeneindruck) = 250 g.

Kleinstkinder (15, 25, 35): Nährmittelabschnitt N 4 (ohne Mengeneindruck) = 250 g, Nährmittelabschnitt N 6 (ohne Mengeneindruck) = 250 g, zusammen 500 g.

Säuglinge (16): Kein wochenweiser Aufruf. Die Bedarfsabschnitte über Nährmittel sind entsprechend den Mengeneindrucken zu beliefern.

Vollselbstversorger (41, 44, 45): Kein Aufruf.

Allgemeines: Alle übrigen im Laufe der 103. Zuteilungsperiode nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend der Mengeneindrucke. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV. geahndet.

Sperrung eines Großbezugscheines

Der Großbezugschein Nr. 2411 über 149 kg Speiseöl, ausgestellt am 12. 5. 1947 vom Ernährungsamt Leonberg für die Vereinigten Oelmühlen Weißach, wird hiermit für ungültig erklärt und darf nicht beliefert werden. Personen, die diesen Bezugschein zur Einlösung vorzeigen, sind sofort der Polizei zu übergeben.

Frühkartoffeln bestellen!

Es ist beabsichtigt, sämtlichen Normalverbrauchern und bezugsberechtigten Teilselbstversorgern ab der 104. Zuteilungsperiode Frühkartoffeln auszugeben. Die Menge der auszugebenden Kartoffeln ist jedoch einerseits von der eigenen Ernte, die im hiesigen Kreis kaum ins Gewicht fällt, und andererseits von Zufuhren außerhalb Württembergs abhängig.

Zur Feststellung des Bedarfs und zur Lenkung der Ware auf die einzelnen Groß- und Kleinverteiler wird ein Bestellverfahren durchgeführt.

Bestellabschnitte: Abschnitte D 1, D 2 und D 3 der Bezugsausweise für Speisekartoffeln in Verbindung mit dem Sonderabschnitt 309 der Lebensmittelkarten 103.

Es dürfen nur solche Sonderabschnitte angenommen werden, die den Eindruck „EA Gmünd" tragen. Termin für die Abgabe der Bestellabschnitte beim Einzelhandel: 17. 7. 47. Es dürfen nur solche Kleinverteiler die Bestellabschnitte annehmen, die zum Verkauf von Kartoffeln berechtigt sind. Termin für die Markenabrechnung bei den Kartenausgabestellen: 19. 7. 47.

Die Kartenausgabestellen haben für die abgelieferten Bestellabschnitte Bezugscheine über „..........Einheiten Frühkartoffeln" lautend auszustellen. Dabei ist 1 Abschnitt als 1 Einheit zu bewerten.

Die Bezugsmenge wird später beim Verkaufs-Aufruf bekanntgegeben. Die von den Kartenausgabestellen ausgestellten Bezugscheine sind von den Kleinverteilern bis spätestens 22. 7. 47 einem der untenangeführten Kartoffel-Großhändler des hiesigen Kreises vorzulegen. Die Kartoffelgroßhändler haben ihrerseits die eingenommenen Bezugscheine bis 24. 7. 47 dem Kreisernährungsamt einzureichen.

Kartoffel-Großhändler: Schwäb. Gmünd: Konsumverein, Edeka-Großhandel, G. Kurz, R. Schaffner, Hans Walz, Josef Wamsler, Württ. Warenzentrale; Lorch: Johs. Vaas.

Brot anstelle nicht vorhandener Speisekartoffeln

Als Ersatz für nicht vorhandene Speisekartoffeln wird auch für die IV. Woche der 103. Zuteilungsperiode Brot ausgegeben und zwar auf Abschnitt IV des Bezugsausweises für Speisekartoffeln (103/I-IV) in Verbindung mit Sonderabschnitt 306 der Lebensmittelkarten 103

500 g Brot oder 375 g Brotmehl.

Dabei dürfen nur solche Sonderabschnitte eingelöst werden, die den Eindruck „LEA. Württ." bezw. „LEA. Baden" tragen.

Zulagekarten: Die Kartoffelabschnitte aller Zulagekarten lautend über „1000 g Speisekartoffeln" sind in der IV. Woche wieder mit 200 g Brot zu beliefern (Verhältnis 5:1).

Bei der Markenrücklieferung sind alle Kartoffelabschnitte der 103. Zuteilungsperiode, die mit Brot beliefert wurden, getrennt von den übrigen Abschnitten, jedoch zusammen mit den dazugehörigen Sonderabschnitten zur Abrechnung vorzulegen. Von den Kartenausgabestellen werden diese Abschnitte entsprechend der Aufrufe als Brot bezw. Mehl bewertet.

Abgabe von Dauerbackwaren alter Art auf Brotabschnitte

Die laut Hinweis im Amtsblatt Nr. 106 vom 28. 6. 47 beim Groß- und Kleinhandel blockierten Dauerbackwaren alter Art (gesüßt und ungesüßt) können ab sofort auf Brotmarken verkauft werden. Es gilt hierfür das Umrechnungsverhältnis:

100 g Brot = 75 g Zwieback oder
80 g Hartkeks oder
90 g Weichkeks.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies nur die Ware alter Art betrifft, nicht dagegen das ab der 103. Zuteilungsperiode auf ZW-Marken zum Verkauf kommende gesüßte Gebäck aus Kochmehl bezw. Importmehl.

Alte Kartoffelbezugscheine verfallen

Sämtliche Bezugscheine für Speisekartoffeln, die **vor dem 10. 7. 1947** ausgestellt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Sie dürfen unter gar keinen Umständen mehr eingelöst werden.

Soweit neue Bezugscheine ausgestellt werden, erhalten diese die Bezeichnung „Speisefrühkartoffeln". Dies gilt bis 4. 9. 1947.

Verfall von Kartoffelreisemarken

Die roten Kartoffelreisemarken (99.—103. Zuteilungsperiode) sowie die Kartoffelreisemarken aller früheren Versorgungsperioden verlieren am 1. August 1947 ihre Gültigkeit, da von diesem Zeitpunkt ab Kartoffeln neuer Ernte zur Auslieferung kommen.

Obstsendungen in die französische Zone

Die Eigentümer, die ihre Obstgrundstücke in der amerikanischen Zone, ihren Wohnsitz jedoch in der französischen Zone haben, müssen für den Versand aus der amerikanischen in die französische Zone eine besondere Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums einholen. Anträge sind an das Landwirtschaftsministerium, Fachabteilung Gartenbau, Stuttgart, Johannesstraße 86, einzureichen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Diskussionsabend in engl[...]scher Sprache: Lt. Dietz jeden Mittwoch 20 U[...] Mädchenoberschule, Zimmer 6. — Amerikanis[...] Leihbibliothek: Wir bitten, sich an die Auslei[...]zeiten (Montag, Mittwoch, und Freitag jewei[...] nachmittags von 14—18 Uhr) genau zu halten.

Theater. Die Volksbühne Stuttgart spielt a[...] Sonntag 13. Juli 19.30 Uhr „Der Barbier von Se[...]villa" von Rossini. — Die Oberbayrische Bauern[...]bühne bringt am Samstag 12. Juli 20.30 Uhr „D[...] drei Eisbären", eine Bauernkomödie von Vit[...] — Hermann Speelmans gastiert in Strindbe[...] Schauspiel „Der Vater" am Mittwoch 6. J[...] 20.30 Uhr. Alle Veranstaltungen im gr. Sta[...]gartensaal. Vorverkauf: Buchhandlg. Joerg. Die Künstler-Puppenspiele Stuttgart zeigen a[...] Sonntag 13. Juli 16 Uhr im Stadtgarten „Der g[...]stiefelte Kater". Vorverkauf: Buchhdlg. Stiege[...]

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 13. Juli 1947: 8.15 Uhr Gemeindeha[...] (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teuf[...] 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdien[...] 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für S[...] und Töchter.

Mittwoch 16. Juli: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn).

Sonntag 13. Juli: 8.30 Uhr Oberbettringen, Schw[...]sternhaus, 10.15 Uhr Waldstetten, Friedho[...]kapelle, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedho[...]

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 13. Juli 1947: 8.30 Uhr Predigt in d[...] Klosterkirche (Fischer), 9.30 Uhr Predigt [...] der Stadtkirche (Fischer), 10.30 Uhr Kinde[...]kirche und Christenlehre mit den Söhne[...] 20.30 Uhr Bibelstunde in Weitmars. — Mi[...]woch: 7.30 Uhr Betstunde.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 2. bis 8. Juli 1[...]

I. Geburten: Juli: 2. Heinrich Heinkel[...] Maler, Eytigkoferstr. 3, 1 Sohn; 2. Willy Rie[...] Schlosser, Iggingen, 1 Tochter; 2. Josef St[...]maier, Elektromonteur, Herlikofen, 1 Toch[...] 2. Adolf Mnerinsky, Reichsbahn-Diplom-I[...] Aalenerstr. 5, 1 Sohn; 4. Karl Lutz, Mechani[...] Schießtalstr. 13, 1 Tochter; 4. Josef Horn, Gl[...]schleifer, Heubach, Scheuelbergstr. 8, 1 Toch[...] 4. Emil Kühnle, Goldschmied, Bei der Fa[...]schule 1, 1 Sohn; 5. Karl Haas, Landwirt, B[...]gau, 1 Sohn; 6. Arthur Maier, Maler, Bettring[...] 1 Tochter; 7. Walter Wotruba, Kraftfahrer, [...]dergasse 8, 1 Tochter; 7. Willy Weber, Opti[...]meister, Bettringen, 1 Tochter.

II. Sterbefälle: Juli: 2. Johann Bauer, Re[...]ner, Katharinenstr. 16, 75 J., 2. Anton Ilg, La[...]wirt, Horn, 71 J., 3. Karl Weller, Zuschnei[...] Wustenriet, 26 J., 3. Helene Spießhofer g[...] Barth, Uferstr. 1, 84 Jahre, 4. Johannes S[...]maier, Rentner, Bergstr. 15/I, 87 J., 5. Hildega[...] Werner, Tochter des Peter Werner, Kaufma[...] Taubentalstr. 11/II, 5 Tage; 7. Irmgard Pro[...]mann, T. d. Otto Franz Prothmann, Dekorati[...]malermeister, Katharinenstr. 16, 4 Monate.

III. Eheschließungen: Juli: August Ströbe[...] Weichenwärter, Ziegelgasse 13, und Emma G[...] geb. Nuding, Witwe, Klarenbergstr. 28; 4. Fr[...] Hasieber, Automechaniker, Ledergasse 48, [...] Gertraud Rosum, Hilfsarbeiterin, Hasenhal[...]straße 24; 5. Heinz Walter, Kaufmann, wo[...] Stuttgart-Vaihingen, Kelterstr. 11, und Ruth G[...]ger, Kontoristin, wohnt Gmünd, Haußmannstr. [...] 5. Johann Heilig, Tischler, Gmünd, Paradi[...]straße 9, und Emilie Pechtl, Verkäuferin, wo[...] Hussenhofen; 7. Georg Gaida, Polizeibeam[...] wohnt Brandleben a. d. E., und Marie Wei[...] Angestellte, Gmünd, St. Katharina 5.

Bezirks-Bienenzüchterverein. Am Sonntag [...] Juli findet im Saal des „Weißen Ochsen" [...] Mitgliederversammlung statt um 1/2 2 Uhr. V[...]her, 1/2 1 Uhr, Vertrauensmännerversamml[...] Frühjahrszuckerlisten sind mitzubringen.

Die Milchverwertungsgenossenschaft Welzh[...] hält ihre ordentliche Generalversammlung [...] das Geschäftsjahr 1946 am Sonntag 20. Juli na[...]mittags 14 Uhr im Gasthof zum „Grünen Ba[...] in Welzheim. Die Mitglieder sind dazu freu[...]lich eingeladen.

Bullen-Absatzveranstaltung in Blaufelden [...] Donnerstag 24. Juli 1947. Zeiteinteilung: M[...]woch 23. Juli: Beginn der Sonderkörung 11 [...] Donnerstag 24. Juli: Beginn des Verkaufs [...] 8.30 Uhr. Angemeldet sind 180 Bullen. Die [...]meinden und Bullenhalter, die Bedarf an [...]körten Zuchtbullen haben, werden gebeten, [...]selben bis spätestens 15. Juli 1947 beim Tierzu[...]amt Schwäb. Hall, Heidsteige 6, Telefon 39[...] zumelden. — Tierzuchtamt Hall.

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzucht[...]band Schwäb. Hall. Am Donnerstag 28. Au[...] 1947 findet voraussichtlich in Heilbronn a. N. [...] Bullen-Absatzveranstaltung mit Sonderkö[...] statt. Zugelassen werden: Bullen, die am [...]kaufstage mindestens 13 Monate alt sind. [...]meldungen müssen bis spätestens 19. Juli be[...] Geschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6, [...]gegangen sein.

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel &[...] Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich ei[...]

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 109 | **Schwäbisch Gmünd, Samstag 19. Juli 1947** | **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kennkarten mitführen!

Häufige Beobachtungen zeigen, daß viele aus Gleichgültigkeit ihre Kennkarte nicht mitführen. Dies ist unstatthaft.

Die Bevölkerung wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jedes seine Kennkarte bei sich haben muß.

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Oefen und Herden wurde erteilt an Otto K a i s e r, Schwäb. Gmünd, Marktplatz 31.

Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Neufestsetzung der Kleinhandelsspanne

auf dem Frischwarensektor

Die Handelsspanne des Kleinhandels beträgt beim Verkauf a) von Küchegewächsen, Pilzen und Bananen 30 v. H., b) aller übrigen Frischwaren und von Trockenfrüchten 25 v. H. des Einstandspreises. Diese Anordnung tritt am 1. 7. 1947 in Kraft. Preisüberwachungsstelle

Anordnung über Erzeugerpreise für Getreide

im Getreidewirtschaftsjahr 1947/48 vom 23. Juni 47

Die Erzeugerpreise können auf dem Landratsamt — Preisüberwachungsstelle — eingesehen werden.

Schülerspeisung

Mrs. Summer Sewall hat sich bereit erklärt, die Ehrenpräsidentschaft der Hooverspeisung zu übernehmen. Mrs. Sewall wird laufend die Speisestellen besuchen. Alle Ortsausschüsse werden gebeten, die Küchen und Speisestellen in Kenntnis zu setzen.

• • •

Die Schülerspeisung wird auch *über die Ferien* im ganzen Kreis weitergeführt. Für die 104. Kartenperiode sind den Gemeinden die gleichen Portionsmengen zur Verfügung gestellt wie in der 103. Kartenperiode.

• • •

Speisung der Jugendlichen. Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren, die in der Stadt Gmünd ansässig sind und innerhalb des Stadtgebietes in Arbeit stehen, und die lt. Aufruf im Amtsblatt Nr. 107 noch nicht untersucht wurden, wird eine letzte Gelegenheit am Mittwoch 23. Juli in der Zeit von 14—17.30 Uhr beim Staatl. Gesundheitsamt, Goethestr., gegeben.

Die Registrierkarten sind bis spätestens Dienstag 22. 7. 47 bei der Nothilfe in der Bocksgasse abzuholen.

Zur Beachtung! Zu Beginn einer neuen Kartenperiode erscheint das Amtsblatt bis auf weiteres vierseitig, sonst nur zweiseitig.

Bescheinigungen zum Ueberschreiten der Zonengrenze

In letzter Zeit werden bei den Arbeitsämtern häufig „Bescheinigungen zum Ueberschreiten der Zonengrenze" beantragt für gelegentliche Besuche und Familienheimfahrten, für Geschäftsreisen und ähnliche Reisen. Die Arbeitsämter sind hierzu nicht befugt. Nach der Direktive Nr. 42 des Kontrollrats dürfen die Arbeitsämter „Bescheinigungen zum Ueberschreiten der Zonengrenze" nur ausstellen für den regelmäßigen Schulbesuch und Arbeiterpendelverkehr sowie für selbständige Landwirte, die zur Bewirtschaftung eines Grundstückes die Zonengrenze überschreiten müssen. Gartenbesitzer können eine Bescheinigung nur erhalten, wenn der Garten auf der Markung einer an der Zonengrenze „*angrenzenden*" Gemeinde liegt. Geschäftsreisende, Unternehmer, Journalisten, Rechtsanwälte, Angehörige freier Berufe, Vertreter und alle Personen, die nur gelegentlich in die andere Zone reisen wollen, müssen sich wie bisher an die Passierscheinstellen wenden. In Zweifelsfällen erteilen die Arbeitsämter nähere Auskunft.

Arbeitsamt

Verbesserung im Fahrplan

Ab Montag 14. 7. 47 ist im Fahrplan folgende Neuerung eingetreten:

Mit dem Zug 1418, Schwäb. Gmünd Hbf. ab 7.05, Schorndorf an 7.40 (an Werktagen), wird in Schorndorf ein neuer Anschluß nach Stuttgart erreicht, und zwar durch einen Triebwagen, der in Schorndorf um 8.00 abfährt und in Stuttgart um 9.08 ankommt. Der E 530, Gmünd ab 7.29, sollte durch diesen Anschluß eine Entlastung erfahren.

Die Reisenden werden gebeten, das *Fahrgeld abgezählt* bereitzuhalten. Der Reichsbahn ist es zur Zeit unmöglich, das Kleingeld beizubringen.

Das Straßenverkehrsamt

teilt mit:

1. *Treibstoffausgabe an Kfz.-Besitzer.*

Für den Stadtbezirk: in der ersten Woche des Monats von 8.15—11.30 Uhr, nachmittags geschlossen.

Für den Landbezirk: in der zweiten Woche des Monats, s. Anschlag beim Bürgermeisteramt.

Die Ausgabezeiten sind unbedingt örtlich und zeitlich einzuhalten. Bedarfsträger, die außerhalb der Ausgabezeiten vorsprechen, müssen abgewiesen werden.

2. *Festkraftstoffe, Tankholz und Holzkohle.*

Gemäß Anordnung des Wirtschaftsministeriums Abt. Festkraftstoffe vom 28. 6. 47 müssen die im Monat Juli ausgegebenen Festkraftstoffe bis 15. 8. 47 ausreichen (6 Wochen). Für die Zeit vom 15. 8.—30. 9. 47 erfolgt die Ausgabe Anfang August. Im Monat September ist mit keiner Holzzuteilung zu rechnen.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Betreten der Feldmarkung verboten!

Das Betreten der Feldmarkung einschließlich der Feldwege ist mit sofortiger Wirkung in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr allgemein verboten. Alle Personen, die während dieser Sperrzeit in der Feldmarkung angetroffen werden, werden auf Grund des Art. 37 des Württ. Pol.-Strafgesetzes bestraft.

Die Feuerwehrabgabe für 1946

ist längst zur Zahlung verfallen. Steuerpflichtige, die mit der Bezahlung noch im Rückstand sind, werden hiemit aufgefordert, *innerhalb einer Woche* ihre Schuldigkeit bei der Stadtkasse zu bereinigen.

Vorstehende Aufforderung gilt als Zahlungsbefehl. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß die Zwangsvollstreckung verfügt und der Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung beauftragt werden.

Stadtkämmerei

Oeffentliche Mahnung

(anstelle von Einzelmahnungen)

Die *Grundsteuer für das Steuerjahr 1946* ist längst ganz zur Zahlung verfallen.

Steuerpflichtige, die noch mit Beträgen im Rückstand sind, werden aufgefordert, ihre Schuldigkeit *innerhalb einer Woche* an die Stadtkasse zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Zwangsvollstreckung verfügt und der Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung beauftragt. *Stadtkämmerei*

• • •

Flüchtlinge, die aus der Stadt Gmünd in eine Landgemeinde ziehen wollen, können sich sofort beim Städt. Wohnungsamt, Rathaus Zimmer 17, melden.

Reifeprüfung. In den letzten beiden Wochen fand an den hiesigen Oberschulen die Reifeprüfung statt. An der Oberschule für Jungen bestanden 58 Teilnehmer die Prüfung, an der Oberschule für Mädchen alle 14 Schülerinnen.

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 9. bis 16. Juli 1947

I. Geburten

Juli:

8. Helmut Rieger, Schlosser, Seelach, 1 Tochter
8. Anton Mandl, Kaufmann, Lorch, 1 Tochter
8. Reinhold Hoch, Lehrer, Oberbettringen, 1 To.
9. Eugen Häußer, Optiker, Fischergasse 28, 1 So.
10. Georg Rathgeber, Hilfsarb., Nepperbergstr. 8, 1 Tochter
12. Dr. Bernhard Wullhorst, Chemiker, Schwerzerallee 25, 1 Sohn
14. Johannes Sachsenmaier, städt. Arbeiter, Aalenerstr. 50, 1 Sohn
14. Paul Mücke, Schneidermstr., Bartholomä, 1 To.
14. Alfons Kuhn, Kassenbote, Wetzgauerstr. 91, 1 Sohn

II. Sterbefälle

Juli:

9. Maria Bauknecht geb. Bader, Waldstettergasse 13, 68 Jahre
9. Hildegard Jaumann geb. Ott, Baldungstr. 15, 81 Jahre
9. Anton Hirner, Dekan im Ruhestand, Hussenhofen, 85 Jahre
10. Adolf Pompe, Sohn des Franz Pompe, Bauer, Schechingen, 8 Jahre
11. Maria Kraus geb. Hirner, Rechbergstr. 40, 61 J.
11. Hildegard Rieg geb. Bulling, Buch Gde. Heubach, 35 Jahre
13. Anton Schmid, Förster, Hasenhaldestr. 23, 77 J.
14. Anna Winkler geb. Fischer, Olgastr. 8, 89 J.
15. Elfriede Maier, Tochter des Arthur Maier, Maler, Oberbettringen, 1 Jahr
15. Amalia Harrer, Hausgehilfin, Oberböbingen, 52 Jahre

III. Eheschließungen

Juli:

11. Manfred Bommas, Justizangestellter, wohnh. Honiggasse 27, und Hildegard Hegele, kaufm. Angestellte, wohnh. Hospitalgasse 11
11. Karl Hübner, Bankkaufmann, wohnh. Traunstein, Haslacherstr. 32, und Margaretha Weis, Damenschneiderin, wohnh. Gmünd, Kornhausstraße 4
11. Otto Hübl, Konditor und Koch, wohnh. Aalenerstraße 19, und Lieselotte Stegmaier, Kontoristin, wohnh. Honiggasse 40
12. Ernst Mahrhofer, Hilfsmechaniker, wohnhaft Oberbettringen, und Rosina Zimmermann, Zuschneiderin, wohnh. Lorcherstr. 20/1
12. Friedrich Hof, Altersrentner, wohnh. Bergstraße 46, und Frida Knobel, Putzfrau, wohnhaft Bergstr. 46
12. Klaus Treuter, Graveur, wohnh. Höferlesbach 8, und Elisabeth Feldmann, Buchhändlerin, wohnh. Höferlesbach 8
12. Franz Xaver Kolb, Obersteuerinsp., wohnhaft Mühlbergle 7, u. Martha Müller geb. Maurer, wohnh. Stuttgart-Bad Cannstatt.
14. Erolf Baumann, Schulhelfer, wohnh. Schechingen, und Aloisia Maier, Haustochter, wohnhaft Haghof Gde. Schechingen

Für Meisterprüfungskandidaten

In nächster Zeit beginnt ein Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung für maschinentechnische Berufe in technischem Rechnen, Mechanik und Kostenrechnen. Anmeldung sofort auf der Kanzlei der Gewerbl. Berufsschule.

Achtet auf den Kartoffelkäfer!

Sammeltransporte für Evakuierte und Flüchtlinge

nach der britischen und russischen Zone finden ab Güterbahnhof Schwäb. Gmünd am **Montag 18. August 1947** statt. Anmeldungen werden vom 5.—15. 8. 47 beim Flüchtlingsamt, Olgastr. 76, angenommen. Zuzugsgenehmigung ist erforderlich. Freier Transport von Personen und Gepäck bis zur Zonengrenze wird gewährt.

Betriebsratswahlen 1947/48

Die Betriebsratswahlen wurden in der Zeit vom 2.—14. Mai 1947 unter der Verantwortung der Gewerkschaften abgehalten. Nach einzelnen Verzögerungen können sie jetzt als abgeschlossen betrachtet werden. Für den Bereich des Ortsausschusses Schwäb. Gmünd liegt nun folgendes Ergebnis vor:

In 85 Industriebetrieben, Behörden- und Verwaltungs-Dienststellen haben von 7028 Wahlberechtigten 80% von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden 272 Betriebsräte gewählt, davon sind 203 Arbeiter, 69 Angestellte und 41 Frauen.

Von diesem Ergebnis entfallen 36 Betriebe auf die Metallindustrie, die beschäftigungsmäßig den größten Prozentsatz in sich vereinigt, mit 4814 Beschäftigten und 4152 gültig abgegebenen Stimmen (3509 Männer und 643 Frauen). Die übrigen Stimmen verteilen sich auf die Industriegruppe Holz, Textil und Behörden.

Die Wahlen sind ordnungsmäßig verlaufen und zum größten Teil die Vorsitzenden gewählt. Nach Ueberprüfung der gewählten Funktionäre durch die Gewerkschaften hinsichtlich des Gesetzes Nr. 104 können die Betriebsräte nun ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der Gewerkschaftsbund

teilt mit: Der Gesamtverband des Personals der öffentl. Dienste und des Verkehrs hält am Freitag 25. Juli 17 Uhr eine Mitgliederversammlung im Gasthaus „Drei König". 1. Bericht über den derzeitigen Stand der Tarifverhandlungen für Arbeiter und Angestellte. 2. Wahl eines Delegierten für den Verbandstag.

Aerztl. Sonntagsdienst am 20. Juli

Frau Dr. S c h m i d, Ledergasse 50, Fernruf 2685
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Lebensmittelrationen für die 104. Zuteilungsperiode

vom 21. Juli bis 17. August 1947

Die Lebensmittelkarten gelten in der gesamten amerikanischen Zone; desgl. werden Lebensmittelkarten-Abschnitte mit dem Aufdruck „LEA Großhessen", „LEA Baden" und „LEA Bayern" — soweit in den Aufrufen keine besonderen Einschränkungen gemacht sind — auch im amerikanisch besetzten Württemberg eingelöst.

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für				
	Sgl. (16) 0-1 Jahr	Klst. (15) 1-3 Jahre	Klk. (14) 3-6 Jahre	K (13) 6-10 Jahre	Jgd. (12) 10-20 J.	E (11) über 20 J.	Werd. u. still Mutt. (70)	Normalarbeiter	Teilschwerarbeit.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.
Brot	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000	9000
Nährmittel	"	"	"	"	"		2750	500	1000	2000	3000
Fleisch	"	"	"	"	"		800	200	400	800	1200
Fett	"	"	"	"	"		500	100	200	400	600
Käse	—	—	125	125	125	125	125	—	62,5	125	187,5
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—	—
Zucker	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125	187,5
Frischfisch	Rationen werden gesondert bekanntgegeben!						—	—	—	—	—
Speisekartoffeln	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						Rationen werd. gesond. bekanntgegeben				
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	125	25	50	100	150

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes:

Die angespannte Versorgungslage zwingt dazu, die Rationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel auch in der 104. Zuteilungsperiode nur jeweils für jede einzelne Woche besonders bekanntzugeben. Die jeweiligen Bedarfsabschnitte dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe angenommen und beliefert werden. Für diese Aufrufe ist allein das Amtsblatt maßgebend. In Sonderfällen erfolgt die Bekanntgabe auch durch öffentlichen Anschlag.

Kleinverteiler, die diese Anordnungen nicht befolgen und Abschnitte einlösen, die noch nicht aufgerufen sind, verstoßen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnungen und machen sich auf Grund der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung strafbar.

1. Brot:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der Brotkarten für Selbstversorger sowie die W-Brotreisemarken berechtigen nur zum Bezug von R-Brot oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 (sofern nicht Importmehl aus besonderen Gründen zur Brotherstellung verwendet werden muß).

ZW-Abschnitte: Alle mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte berechtigen zum Bezug von Zwieback bzw. gesüßtem Dauergebäck (aus Koch- oder Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis. Dasselbe gilt auch für die Brotabschnitte über 500 Gramm der dritten und vierten Woche der Lebensmittelkarte für Kinder (13, 23, 33). Diese Brotabschnitte sind demnach wie ZW-Abschnitte zu behandeln. Für alle diese Abschnitte werden bei der Markenrücklieferung Bezugscheine über „Importmehl für Dauerbackwaren" ausgestellt.

Krankenbrot: Kranke erhalten auf Grund eines amtsärztlichen Attestes ihre Brotmarken von der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt. Diese abgestempelten Brotmarken sind in der bisher üblichen Weise mit Weißbrot (kein Kleingebäck) zu beliefern.

2. Nährmittel:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Die Nährmittelabschnitte N 1 und N 2 aller Lebensmittelkarten werden mit Teigwaren beliefert. Alle übrigen Nährmittelabschnitte berechtigen nur zum Bezug „sonstiger Getreidenährmittel".

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte für Säuglinge (16), aller gewerblichen Zulagekarten, sowie der Lebensmittelkarte für werdende und stillende Mütter (70), ferner der Vollselbstversorger (41, 44, 45) berechtigen wahlweise zum Bezug sämtlicher Nährmittelarten, also auch von Teigwaren. Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel.

Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g Brot wahlweise je 375 g Kindergetreidenährmittel.

Für Säuglinge können auf sechs besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.

3. Fleisch:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Der Fleischabschnitt III der Lebensmittelkarten für Erwachsene (11 und 21) ist ungültig und darf nicht beliefert werden. Die Kartenausgabestellen sind angewiesen, diese Abschnitte vor Ausgabe der Lebensmittelkarten zu entwerten.

4. Fett:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Die Fettration der ersten, dritten und vierten Woche wird in Form von Butter und die Fettration der zweiten Woche in Form von Speiseöl ausgegeben.

5. Käse:

Der Käseabschnitt 2 ohne Mengeneindruck wird genau wie der Käseabschnitt 1 mit 62,5 g Käse beliefert.

6. Entrahmte Frischmilch:

Personen über 70 Jahre erhalten wie bereits in den vorhergehenden Zuteilungsperioden zusätzlich täglich 1/4 Lit. entr. Frischmilch. Die Kartenausgabestellen geben hierfür besondere Berechtigungsscheine aus.

7. Zucker:

Die Zuckerration der 104. Zuteilungsperiode wird teils in Weiß- und teils in Gelbzucker ausgegeben. Mit Gelbzucker sind zu beliefern: Die Zuckerabschnitte über 250 g der Lebensmittelkarten für Erwachsene und Jugendliche (11, 21, 31, 12, 22, 32). Ferner die Zuckerabschnitte mit dem Eindruck „G" der Lebensmittelkarte 41 (Vollselbstversorger). Alle übrigen Zuckerabschnitte mit Mengeneindruck sind mit Weißzucker zu beliefern.

Marmelade und Kunsthonig kann, soweit vorhanden, auf die dafür vorgesehenen Abschnitte bezogen werden.

Auf die Sonderabschnitte 415 der Lebensmittelkarten 41 (Vollselbstversorger) werden, soweit sie den Dienststempel der Kartenausgabestelle tragen, 125 g Zucker ausgegeben. Nichtabgestempelte Abschnitte sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden. Desgleichen haben Sonderabschnitte 415, die nicht den Eindruck „Württ.-Baden" tragen, keine Gültigkeit. Abschnitte mit den Eindrucken „Groß-Hessen" oder „Bayern" werden nicht eingelöst.

8. Speisekartoffeln:

Auf Grund der Vorratslage hat das Landwirtschaftsminist. zunächst nur die Abschnitte I bzw. I/II der neuen Bezugsausweise für Speisekartoffeln für die 104. Zuteilungsperiode zur Belieferung freigegeben. Auf diese Abschnitte werden, soweit vorhanden, je 2000 g Frühkartoffeln ausgegeben. Die Kartoffelabschnitte aller Zulagekarten dürfen nur insoweit beliefert werden, als diese den Aufdruck I (1. Woche) tragen.

Die Eigenerzeugung des hiesigen Kreises reicht bei weitem nicht aus, um die vom Ministerium aufgerufene Ration für die erste Woche an die Verbraucher auszugeben. Der hiesige Kreis ist auf Zufuhren aus württembergischen Ueberschußgebieten bezw. auf Einfuhren außerwürttembergischer Gebiete angewiesen. Die Ausgabe der Kartoffelration an die Verbraucher ist daher vom Eintreffen dieser Zufuhren abhängig.

Um einen geordneten Verkauf zu gewährleisten, werden die Verbraucher gebeten, die Frühkartoffeln dort einzukaufen, wo der Vorbestellabschnitt abgegeben wurde. Personen, die nicht vorbestellen konnten, wollen sich bitte an eine der folgenden Firmen wenden: A. Wamsler, H. Walz, Konsumverein, R. Schaffner, J. Vaas, Lorch.

9. Kaffee-Ersatz:

Die Kaffee-Ersatz-Abschnitte aller Lebensmittelkarten ohne Mengeneindruck werden mit 125 g beliefert.

Wochenration für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 1. Woche der 104. Zuteilungsperiode vom 21. 7. bis 27. 7. 1947

	Säugl. 0-1 J.	Klstk. 1-3 J.	Klk. 3-6 J.	K. 6-10 J.	Jgdl. 10-20 J.	E. ü.20 J.
Brot	600 g	900 g	1500 g	2500 g	3000 g	2000 g
Fleisch	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g
Fett	kein woch.-weis. Aufr.	100 g	100 g	100 g	100 g	50 g
Nährmittel	kein woch.-weis. Aufr.	500 g	500 g	500 g	500 g	250 g

I. Brot

Erwachsene (11, 21, 31): Brotabschnitt I = 1000 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, Brotabschnitt I = 500 g, zus. 2000 g.

Jugendliche (12, 22, 32): Brotabschnitt I = 1500 g, Brotabschnitt I = 500 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, 10 Kleinabschnitte III à 50 g = 500 g, zusammen 3000 g.

Kinder (13, 23, 33): Brotabschnitt I = 1000 g, Brotabschnitt I = 500 g, 10 Kleinabschn. I à 50 g = 500 g, 10 Kleinabschnitte III à 50 g = 500 g, zusammen 2500 g.

Kleinkinder (14, 24, 34): Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck = 1000 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, zus. 1500 g.

Kleinstkinder (15, 25, 35): Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, zusammen 900 g.

Säuglinge (16): Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, Brotabschnitt IIa = 200 g ZW, zusammen 600 g.

Die mit „ZW" bezeichneten Brotabschnitte werden mit gesüßtem Dauergebäck neuer Art beliefert.

Auf sämtliche übrigen Brotabschnitte kann auch Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 bezogen werden.

II. Fleisch

Für sämtliche Altersgruppen werden die 4 Kleinabschnitte A mit je 25 g, zusammen 100 g, beliefert.

III. Fett

Die Fettration der ersten Woche wird in Form von Butter ausgegeben.

Erwachsene: 10 Kleinabschnitte à 5 g = 50 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt I = 50 g, 10 Kleinabschnitte à 5 g = 50 g, zusammen 100 g.

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Die Belieferung der Einzelabschnitte erfolgt entsprechend der Mengeneindrucke. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die 2 Abschnitte über je 50 g Butter der IV. Woche (IVa und IVb) ungültig sind und nicht beliefert werden dürfen. Demnach beträgt die Gesamtfettration für Säuglinge 300 g.

Das beim Einzelhandel noch lagernde Oel wird voraussichtlich in der 2. Woche ausgegeben.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelabschnitte N 1 werden mit Teigwaren, alle übrigen Nährmittelabschnitte mit „sonstigen Getreidenährmitteln" beliefert.

Erwachsene: 10 Kleinabschnitte à 25 g = 250 g (sonstige Nährmittel).

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 1 = 250 g (Teigwaren), 10 Kleinabschnitte à 25 g = 250 g (sonstige Nährmittel).

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Die Nährmittelabschnitte sind entsprechend der Mengeneindrucke in Form von Teigwaren oder sonstiger Getreidenährmittel zu beliefern.

Vollselbstversorger (41, 44, 45): Nährmittelabschnitt I = 250 g Teigwaren oder sonst. Getreidenährmittel.

Allgemeines: Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte dürfen in der 1. Woche noch nicht beliefert werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach der VRSTV. geahndet.

1000 Gramm Brot für Erwachsene

auf Sonderabschnitt 315 der Lebensmittelkarten der 103. Zuteilungsperiode

Wie bereits bekanntgegeben, werden auf den *Sonderabschnitt 315 der Lebensmittelkarten 11, 21 und 31 der 103. Zuteilungsperiode 1000 Gr. Brot ausgegeben.*

Teilselbstversorger in Brot erhalten diese Zulage nicht. Es dürfen daher die Sonderabschnitte mit dem Eindruck „TSV/Brot", „Bu/Br." (Butter und Brot) und „Fl/Br" (Fleisch und Brot) nicht beliefert werden.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Abschnitte den Eindruck „Württ./Baden" tragen müssen. Abschnitte mit den Eindrucken „Bayern" und „Groß-Hessen" werden bei der Markenabrechnung nicht anerkannt.

Die Gültigkeit der Abschnitte wird um 4 Wochen verlängert (siehe bes. Notiz im heutigen Amtsblatt).

Alte Lebensmittelkarten aufbewahren!

Es ist vorgesehen, auf den Sonderabschnitt 312 der Lebensmittelkarten der 103. Zuteilungsperiode für die Altersgruppen der Erwachsenen noch einen Sonderaufruf bekanntzugeben. Die Verbraucher werden daher im eigensten Interesse dringend gebeten, diesen Abschnitt gut aufzubewahren, da verlorengegangene Abschnitte später nicht ersetzt werden können.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Verlängerung der Gültigkeit der Brotabschnitte der 103. Zuteilungsperiode

Durch die zeitlich bedingte schlechte Vorratslage in Mehl konnten in der 103. Zuteilungsperiode nicht alle Brotabschnitte beliefert werden. *Die Gültigkeit solcher noch nicht belieferter Brotabschnitte der 103. Zuteilungsperiode wird daher um 4 Wochen, bis zum Ablauf der 104. Zuteilungsperiode verlängert.*

Die Kartenausgabestellen werden hierdurch angewiesen, beim Markenrücklauf zu Beginn der 105. Zuteilungsperiode Brotabschnitte aus der 103. Zuteilungsperiode als noch gültig anzuerkennen.

Wechselseitige Gültigkeit der Lebensmittelkarten in der US- und brit. Zone

(Wichtig für alle Kleinverteiler und Reisenden)

Wie bereits in der 103. Zuteilungsperiode, so sind auch in der 104. Zuteilungsperiode *nur die Kleinabschnitte* der Lebensmittelkarten in der US- und britischen Zone gleichzeitig gültig. Es dürfen daher von den Kleinverteilern nur die Abschnitte über

5 Gramm Fett, 10 Gramm Zucker, 50 Gramm Brot, 25 Gramm Nährmittel und 25 Gramm Fleisch

der Lebensmittelkarten der britischen Zone beliefert werden. Es ist den Kleinverteilern streng verboten, andere als oben bezeichnete Kleinabschnitte aus der britischen Zone einzulösen. Ungültige Bedarfsabschnitte werden bei der jeweiligen Markenabrechnung nicht anerkannt.

Dieselbe Regelung gilt für die Lebensmittelkarten der US-Zone, von denen nur die Kleinabschnitte in der britischen Zone verwertbar sind.

Verfall der roten Reisemarken

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 104 vom 14. 6. 1947 bekanntgegeben, verlieren die z. Zt. im Umlauf befindlichen roten Reisemarken mit dem Aufdruck „US 99—103" mit dem Ablauf der 103. Zuteilungsperiode am 20. 7. 1947 ihre Gültigkeit. Ein Umtausch alter in neue Reisemarken ist nicht gestattet.

Die roten *Kartoffelreisemarken* sind dagegen, wie bereits bekanntgegeben, bis zum 1. 8. 1947 verlängert.

Gemüse für Landgemeinden

Die in den Landgemeinden neu ausgegebenen **Kreisgemüsekarten** können von den Gärtnereibetrieben des Kreises nach Maßgabe der vorhandenen Bestände mit Gemüse beliefert werden. Für die 1. Woche der 104. Zuteilungsperiode vom 21. 7. bis 27. 7. 1947 ist hierbei der Abschn. 1 und 2 abzutrennen. Die Kreisgemüsekarte gilt **nicht** für den Bereich der Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd. Sie wird also weder von den Gärtnereien der Stadt noch auf dem Wochenmarkt oder von den Gemüsekleinhändlern der Stadt zur Belieferung angenommen.

• • •

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 21.—26. Juli gelten in der Stadt Gmünd folgende Abschnitte der Gemüsekarte:

Abschnitt 13 und 14 für Gemüse,
Abschnitt E u. F für Blumenkohl u. Gurken.

Milei eingetroffen

Das bereits in der 102. Zuteilungsperiode bestellte Milei wird ab sofort ausgegeben. Es erhalten sämtliche Altersgruppen der Normalverbraucher und Teilselbstversorger

1 Beutel Milei G (25 Gramm) auf den Sonderabschnitt 311 der Lebensmittelkarten 103. Zuteilungsperiode mit d. Eindruck EA. Gmünd (Kartenziffern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 33, 34, 35.)

Sonderabschnitte, die den Eindruck EA Gmünd nicht tragen, sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden. Dasselbe gilt für die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarten 41, 44, 45 der Vollselbstversorger, die diese Zuteilung nicht erhalten.

Die Gültigkeit dieser Abschnitte wird hiermit bis zum Ablauf der 104. Zuteilungsperiode verlängert. Beim Markenrücklauf sind für die abgelieferten Bedarfsabschnitte Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Nachzügler, die das Milei in der 102. Zuteilungsperiode nicht vorbestellen konnten, erhalten die Waren nach vorheriger Abstempelung des Sonderabschnittes 311 durch die Kartenausgabestellen, **beim Stammgeschäft oder einer der Filialen des Konsumvereins.**

Aehrenlesen 1947

Aehrenlesen dürfen nur diejenigen Personen, die hierfür

1. Die Einwilligung des betreffenden Grundstücksbesitzers haben und
2. im Besitz eines schriftlichen Erlaubnisscheines (Aehrenlesescheines) sind.

Die Aehrenlesescheine werden von den zuständigen Bürgermeisterämtern (Kartenausgabestellen) ausgestellt. Der Aehrenleseschein ist beim Transport des Getreides mitzuführen und gilt gleichzeitig als Transportbescheinigung. Getreide, das ohne Aehrenleseschein gelesen oder transportiert wird, wird von der Polizei sichergestellt.

Für jedes Familienmitglied dürfen nur **5 kg** Aehrenlesegetreide im Haushalt des Aehrenlesers verwendet werden. Diese Einschränkung wurde vom Landwirtschaftsministerium landeseinheitlich angeordnet, um möglichst vielen Verbrauchern die Möglichkeit zum Aehrenlesen zu bieten.

Das durch Aehrenlesen gesammelte Getreide ist grundsätzlich einem der unten aufgeführten Erfassungsverteiler gegen Bezahlung und Ausstellung einer Ablieferungsbescheinigung abzuliefern. Die Ablieferungsbescheinigung ist von dem Aehrenleser der zuständigen Kartenausgabestelle vorzulegen. Er erhält dafür einen Berechtigungsschein über Brotmehl im Umtauschverhältnis

100 kg Getreide = 90 kg Brotmehl.

Für diesen Umtausch sind sämtliche Brotgetreidearten zugelassen. Entsprechend der eingangs erwähnten Einschränkungen hat jedes Familienmitglied des Aehrenlesers im Höchstfalle Anspruch auf **4,5 kg Brotmehl.** Die darüber hinaus gesammelten Getreidemengen werden der allgemeinen Bewirtschaftung zugeführt.

Die Lohnvermahlung von Aehrenlesegetreide in einer Mühle ist verboten. Auch wird hierfür von den Kartenausgabestellen kein Mahlschein ausgestellt.

Der Umtausch von Aehrenlesegetreide gegen Mehlberechtigungsscheine ist nur bis zum **30. 9. 1947 zulässig.**

Weitere Einzelheiten sind bei den örtlichen Kartenausgabestellen zu erfragen.

Getreidegroßhändler: Fa. Hans Walz, Schwäb. Gmünd, Marktplatz; Fa. J. Wamsler, Schwäb. Gmünd, Kalter Markt, Fa. Wüwa-Lagerhaus, Schwäb. Gmünd, Fa. Paul Baumhauer, Bargau; Fa. Joh. Rühle, Bartholomä.

An sämtliche Einzel- und Großhandelsgeschäfte

für Seifenerzeugnisse und Waschmittel

Die Einzel- und Großhandelsgeschäfte für Seifenerzeugnisse und Waschmittel werden nochmals darauf hingewiesen, daß die Bestandsmeldungen mit dem Stichtag 20. 7. 1947 unbedingt bis zum 23. 7. 1947 beim Wirtschaftsamt, Zimmer 6, abzugeben sind.

Die Geschäfte, die noch nicht im Besitze eines entsprechenden Formulars sind, werden gebeten, dieses umgehend auf Zimmer 6 abzuholen.

Für die weitere Zuteilung von Seifenerzeugnissen und Waschmitteln ist die pünktliche Abgabe der Bestandsmeldung erforderlich.

Verfall von Bezugscheinen

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß am 21. Juli 1947, mit Ausnahme der Seifenkarten, alle im Umlauf befindlichen Einzelbezugsmarken, Einzelbezugscheine, Sammel- und Großbezugscheine, gleichgültig, ob sie sich bei Verbrauchern, Einzel- und Großhändlern und Fabrikanten befinden, außer Kraft gesetzt werden.

Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoffbewirtschaftung

Die Anordnung 8/47 des Wirtschaftsministeriums zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoffbewirtschaftung v. 1. Juli 47 kann beim Wirtschaftsamt eingesehen werden.

Wirtschaftsamt

Briefmarken aus der Zeit vor der Besetzung

Der Kontrollrat hat ein Gesetz Nr. 48 erlassen, welches folgendes bestimmt:

Der Kauf, Verkauf, Tausch oder die Ausstellung von Briefmarken der Vorbesetzungszeit sind verboten.

In diesem Gesetz bedeutet der Ausdruck „Briefmarken der Vorbesetzungszeit" entwertete oder nicht entwertete Briefmarken, Dienstmarken, Umschläge mit eingedruckten Marken, Postkarten, die während der nationalsozialistischen Regierung zur postalischen Verwendung in Deutschland oder in irgend einem Land oder Gebiet unter deutscher Besetzung ausgegeben oder hergestellt worden sind; ausgenommen sind Briefmarken, die sich auf Urkunden befinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt oder in öffentlichen Akten enthalten sind.

Marken der Weimarer Republik gelten ohne Rücksicht auf ihren Ausgabetag nicht als Briefmarken der Vorbesetzungszeit im Sinne dieses Gesetzes, vorausgesetzt, daß sie nicht auf Papier bedruckt sind, das Hakenkreuz-Wasserzeichen oder andere nationalsozialistische Symbole oder Zeichen enthält.

Wer Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, setzt sich der Strafverfolgung vor den deutschen Gerichten oder den Gerichten der Militärregierung aus und wird mit Gefängnis bis zu 5 — fünf — Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 500 000.— Reichsmark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Dieses Gesetz ist am 10. April 1947 in Kraft getreten.

Veranstaltungs-Kalender

Theater. Sonntag 20. Juli 20 Uhr Wiederholung des Lustspiels „Margueritte : 3" (Städtebundtheater). — Montag 21. Juli 20 Uhr „Der Weibsteufel", Schauspiel von Karl Schönherr. (Stuttg. Neues Theater). Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Kunstgewerbemuseum und Kunstverein. Donnerstag 24. Juli 20 Uhr spricht in der Aula der Fachschule Dr. Otto **Schmitt**, Professor der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule Stuttgart, über „Schwaben und die romanische Baukunst".

Volkshochschule. Der englische Diskussionskurs von Herrn Lt. Dietz findet ab Mittwoch 23. Juli jede Woche im Festsaal des Landeswaisenhauses statt (20 Uhr).

Jugendring. Dienstag 22. Juli: „Gmünd im Mittelalter" von Oberstudienrat Deibele. — Donnerstag 24. Juli: „Wie gestalten wir unser Zusammenleben?" Diskussion der Alt- und Neubürgerjugend. Janota, O. H. Fleischer. — Freitag 25. Juli: Singen und musizieren.

Vereine. Der Naturkundeverein veranstaltet am Sonntag 27. Juli eine botan.-geol. Fahrt durchs Eselsburger Tal nach Steinheim. Anmeldung bei R. Knapp, Gerberstr. 3 (bei Klarenbergstr. 39) Mittwoch und Freitag ab 18 Uhr. — Die „Naturfreunde" haben am Sonntag 20. Juli ein Bezirkstreffen auf dem Kalten Feld. Abgang 7.30 Uhr am Margaritenheim.

Heimatabende für Flüchtlinge finden jeweils um 20 Uhr wie folgt statt für die Deutschen aus Nord-Böhmen am Freitag 1. 8. im „Adler", Südböhmen am Mittwoch 30. 7. in der „Post", Nordmähren am Montag 28. 7. im „Weißen Ochsen", Südmähren am Montag 21. 7. im „Weißen Ochsen", Slowakei am Dienstag 22. 7. im „Kreuz", Ungarn und Jugoslawien am Donnerstag 31. 7. im Wartesaal II. Kl., Rumänien am Mittwoch 23. 7. in der „Post", Ostdeutschland am Donnerstag 24. 7. im Wartesaal II. Kl. Die Tagesordnung sieht u. a. Berichte über die Kreistagung der Flüchtlings-Vertrauensleute am 18. Juli und über Altes und Neues aus der Heimat vor. Vollzähliges Erscheinen ist erwünscht.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 20. Juli 1947: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger), anschl. Hl. Abendmahl; 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.
Mittwoch 23. Juli: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz; 20.00 Uhr Augustinuskirche: Abendandacht (Hühn).
Sonntag 20. Juli: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle; 16 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Friedhof).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 20. Juli: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Erntebetstunde (Fischer), 20 Uhr Männerabend auf dem Kloster; Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Alliierte Kontrollbehörde - Kontrollrat Gesetz Nr. 50

Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen

Zum Schutze der Bestände von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln u. sonstigen zwangsbewirtschafteten Gütern, die für die Bevölkerung Deutschlands bestimmt sind, sowie von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Art. I

Mit lebenslänglicher oder zeitiger Zuchthausstrafe oder mit einer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten und in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 5000 RM bis 5 000 000 RM werden bestraft:

Personen, denen die Herstellung, Verwaltung, Beförderung oder Obhut von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln oder zwangsbewirtschafteten Gütern aller Art, einschließlich solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden, oder von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, obliegt, wenn sie solche Gegenstände entwenden oder vorsätzlich deren Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch gestatten.

Art. II

Mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2500 RM bis 250 000 RM oder mit einer dieser Strafen werden bestraft:

die in Art. I dieses Gesetzes genannten Personen, wenn sie infolge von Fahrlässigkeit für Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln oder zwangsbewirtschafteten Gütern aller Art, einschließlich solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden, oder von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, verantwortlich sind.

Art. III

Dieses Gesetz tritt am 7. April 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von M. I. Dratwin, Generalleutnant, F. A. Keating, Generalmajor, Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force und P. Koenig, General der Armee, unterzeichnet.)

Polizeibericht. In der Woche vom 6. bis 12. 7. 1947 wurden im Kreis Schwäbisch Gmünd insgesamt 38 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 20 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 18 Anzeigen

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich einmal.

Bewirtschaftung von Rohtabaken und Herstellung von Tabakwaren

Anordnung I/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — vom 1. August 1946

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dez. 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Okt. 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums Württemberg-Baden angeordnet:

I. Zulassung

§ 1

Handel mit Rohtabak darf nur von natürlichen oder juristischen Personen (in folgendem Personen genannt) betrieben werden, die nach den früheren Bestimmungen zum Rohtabakhandel zugelassen sind (siehe Anordnung I/43 der Reichsstelle Tabak über die Bewirtschaftung von Rohtabak und Tabakwaren vom 22. Dez. 1942), oder durch die für die Genehmigung der Neueröffnung von Betrieben zuständige Stelle zugelassen werden.

§ 2

Eine Uebertragung der aus der Zulassung sich ergebenden Befugnisse ist nur mit Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes zulässig. Als Uebertragung gilt jeder Wechsel in der Rechtsform des Unternehmers, oder in der Person des Inhabers, mit Ausnahme der Erbfolge, sowie jedes Rechtsgeschäft, durch das die Befugnisse zum Handel mit Rohtabak an Dritte überlassen werden.

II. Erwerb und Veräußerung von Rohtabak

§ 3

Rohtabak darf nur mit Genehmigung oder nach Anweisung des Landeswirtschaftsamtes erworben oder veräußert werden.

III. Verarbeitung von Rohtabak (Herstellung von Tabakwaren)

§ 4

Rohtabak darf nur von Personen verarbeitet werden, die vom Landeswirtschaftsamt ein Verarbeitungskontingent (Grundkontingent) zugewiesen und für die Herstellung von Tabakwaren eine Herstellungsgenehmigung erhalten haben, aus welcher die Art und Menge der Erzeugnisse und der Herstellungszeitraum ersichtlich sind.

§ 5

Hersteller von Tabakwaren dürfen nur diejenigen Mengen an Rohtabak verarbeiten, die vom Landeswirtschaftsamt genehmigt werden (Verarbeitungsmenge). Vorgriffe auf spätere Verarbeitungsmengen sind verboten. Nicht ausgenützte Verarbeitungsmengen kann das Landeswirtschaftsamt nachverarbeiten lassen oder streichen.

Die Verarbeitungsmengen dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn die Rohtabake aus eigenen Beständen der Hersteller entnommen werden können.

Die Höhe der Verarbeitungsmenge wird in einem Hundertsatz der Grundkontingente festgesetzt.

§ 6

Grundkontingente und Verarbeitungsmengen sind nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Landeswirtschaftsamtes übertragbar. Dies gilt für jedes Rechtsgeschäft, durch welches Grundkontingente oder Verarbeitungsmengen an Dritte überlassen werden. Als Uebertragung in vorstehendem Sinne gilt nicht der Uebergang des Unternehmens auf Grund der Erbfolge.

§ 7

Das Landeswirtschaftsamt kann Herstellungsauflagen erteilen.

§ 8

Den Herstellern von Zigarren, Zigarillos und Stumpen ist verboten, einen höheren Anteil von Tabakrippen als Einlage zu verwenden, als dies in der Zeit vom 1. Jan. 1939 bis 30. Juni 1939 geschehen ist. Die über den Eigenbedarf hinaus anfallende Menge an Tabakrippen ist der Rauch- und Schnupftabakindustrie zur Verfügung zu stellen.

Liegt der Rippenanteil gemäß Absatz 1 nicht fest, so wird er durch das Landeswirtschaftsamt bestimmt.

Bei Zigarren, die teurer sind als RM. 1.80 je Stck. (früherer Kleinverkaufspreis 15 Pfg.), sowie bei Zigarillos und Stumpen, die teurer sind als RM. 1.20 je Stück (früherer Kleinverkaufspreis 10 Pfg.), ist die Verwendung von Kunstumblatt verboten.

Zigarren über RM. 2.40 je Stück (früherer Kleinverkaufspreis 20 Pfg.) und Zigarillos und Stumpen über RM. 1.20 je Stück (früherer Kleinverkaufspreis 10 Pfg.) müssen mit Uebersee-Deckblatt gearbeitet werden.

IV. Lieferung von Tabakwaren

§ 9

Hersteller von Tabakwaren sind verpflichtet, ihre Gesamterzeugungsmenge gemäß den jeweils geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen dem Handel zuzuführen.

V. Meldepflicht

§ 10

Händler mit Rohtabak und Hersteller von Tabakwaren haben nach Anweisung des Landeswirtschaftsamtes Meldungen über die verarbeiteten Rohtabake, die Bestände an Rohtabake, Rippen und Grus, sowie die Menge, Art und Preislage der Erzeugnisse zu erstatten.

Meldungen über Rohtabak sind in Uebereinstimmung mit den zollamtlichen Listen oder Aufschrieben abzugeben.

VI. Begriffsbestimmung

§ 11

Rohtabake im Sinne dieser Anordnung sind:

Unbearbeitete Tabakblätter, Abfälle davon, bearbeitete Tabakblätter, Abfälle davon, Abfälle von Tabakerzeugnissen, Tabakstaub, Tabakrippen, Tabakstengel, Tabakextrakt (Laugen), Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen zu Schnupftabak.

VII. Ausnahmebestimmungen

§ 12

Das Landeswirtschaftsamt ist ermächtigt, im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zuzulassen. Es erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

VIII. Strafvorschriften

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) sowie der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung v. 25. November 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) eine höhere Strafe verwirkt ist.

IX. Inkrafttreten und Geltungsbereich dieser Anordnung

§ 14

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt im Bereich der US-Zone Württemberg-Baden.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Anordnung 7/47

des Wirtschaftsministeriums Württemberg - Baden zur Aenderung und Ergänzung der Anordnung I/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über die Bewirtschaftung von Rohtabaken und über die Herstellung von Tabakwaren vom 1. August 1946.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und der Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Bad. Amtsblatt Nr. 1) wird angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung I/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden - Landeswirtschaftsamt die Bewirtschaftung von Rohtabaken und üb Herstellung von Tabakwaren vom 1. Augu wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.) § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Den Herstellern von Zigarren, Zigarill Stumpen ist verboten, einen höheren An Tabakrippen als Einlage zu verwenden, in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 30. J geschehen ist. Die über den Eigenbedarf anfallende Menge an Tabakrippen ist der und Schnupftabakindustrie zur Verfüg stellen.

Liegt der Rippenanteil gemäß Absatz 1 nic so wird er durch das Landeswirtschafts stimmt.

Bei Zigarren und Stumpen mit einem h Preis als —.50 RM und bei Zigarillos mi höheren Preis als —.40 RM. ist die Verw von Kunstumblatt verboten.

Zigarren mit einem höheren Preis als - bei Stumpen mit einem höheren Preis RM. und Zigarillos mit einem höheren P —.40 RM. müssen mit Ueberseedeckbla beitet werden.

2.) § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Hersteller von Tabakwaren sind verpflich Gesamterzeugungsmenge gemäß den jewe tenden Bewirtschaftungsbestimmungen de del zuzuführen.

Das Wirtschaftsministerium behält sich v stellerbetrieben die Auflage zu erteilen Teil der Produktion zu seiner besondere fügung zu halten.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihr kündung in Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg

Erfassung und Bewirtschaftung der Heilpflanzen

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. Teil I, Seite 1521) der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 2. 1942 (RGBl. Teil I, Seite 686) der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I, Seite 911) und der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. 2. 1937 (RNVBl. S. 79) erlassen die Staatsministerien des Innern, der Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Wirtschaft folgende Bekanntmachung:

1.

Das durch erwerbsmäßigen Anbau und die Sammlung anfallende Gut an Heil-, Duft-, Gift- und Gewürzpflanzen, soweit sie zur Herstellung von Arzneimitteln benötigt werden, gleich welcher Herkunft, sowie Teekräuter mit Ausnahme von schwarzem Tee unterliegen der Meldepflicht und Bewirtschaftung.

2.

Anbau und Erfassung unterliegen der Regelung durch den Gartenbauwirtschaftsverband, an den die Meldungen über den Anfall zu erstatten sind.

3.

Die Bewirtschaftung der Rohdrogen unterliegt der Landesstelle Chemie (dem Landeswirtschaftsamt).

4.

Die vorstehende Bekanntmachung umfaßt:

Warengruppe a): Cortex Frangulao (Faulbaumrinde), Flores Arnicae (Arnikablüten), Flores Chamomillae (Kamillenblüten), Flores Tiliae (Lindenblüten), Flores Verbasci (Königskerzenblüten), Folia Belladonnae (Tollkirschenblätter), Folia Convallariae (Maiblumenblätter), Folia Digitalis (Fingerhutblätter), Folia et Herba Menthae piperitae (Pfefferminz), Folia Salviae (Salbeiblätter), Folia Stramonii (Stechapfelblätter), Folia Uvae ursi (Bärentraubenblätter), Herba Droserao rotundifoliae (Sonnentaukraut), Herba Thymi (Thymiankraut), Lichen Islandicus (Isländisches Moos), Radix Althaeae (Eibischwurzel), Radix Gentinae (Enzianwurzel), Radix Valerianae (Baldrianwurzel).

Die vorstehend bezeichneten Kräuter und die im DAB 6 und Erg.Bd. V. Ausgabe aufgeführten und in Deutschland wachsenden Vegetabilien sind Heilkräuter und dürfen nur zur Herstellung von Heilmitteln verwendet oder als solche in den Verkehr gebracht werden.

Warengruppe b): Herba Rubi fruticosi (Brombeerblätter), Herba Urticae (Brennesselblätter), Folia Serbi Aucupariae (Ebereschenblätter), Folia Fraxini (Edeleschenblätter), Folia Quercus (Eichenblätter), Folia Fragariae silvestris (Erdbeerblätter Wald-), Folia Fragariae hortorum (Erdbeerblätter Garten-), Folia coryli avellanae (Haselnußblätter), Folia Rosae canihae (Heckenrosenblätter), Herba Myrtilli (Heidelbeerkraut), Stipites Myrtilli (Heidelbeerstiele), Herba Rubi Idaei (Himbeerblätter), Folia Ribis nigri (Johannisbeerblätter, d. schwarzen), Folia Tiliae (Lindenblätter), Stipites Menthae piperitae (Pfefferminzstengel), Rhizoma Graminis (Queckenwurzeln), Folia Cerasi Acetosae (Sauerkirschenblätter), Folia Ulmi (Schlehenblätter), Herba Matrisilvae sive Asperulae (Waldmeisterkraut), Herba Menthae aquaticae (Wasserminzkraut), Herba Ericae (Heidekraut), Herba Ericae cum floribus (Heidekraut mit Blüten), Folia Myrtilli (Heidelbeerblätter).

Die vorstehend bezeichneten Kräuter der Warengruppe b) können zur Herstellung und zum Verkauf von sogenanntem Haustee verwendet und abgegeben werden, sie unterliegen der Meldepflicht, werden jedoch nicht von der Landesstelle Chemie (bezw. von den Landeswirtschaftsämtern) bewirtschaftet. Sie bleiben zur Verfügung des Gartenbauwirtschaftsverbandes, der gegebenenfalls eine Sonderregelung treffen wird.

Landwirtschaftsministerium Württemberg/Baden
Stooß

Memorandum

über eine Vereinbarung bezüglich Eintrag Schafe in der französischen u. amerikanisch

1. Alle Schafherden gehören zur Wirtsch jenigen Besatzungszone, die das jeweilige überwacht, in dem die Herden dauernd sind.

2. Wanderschafherden gehören zur W derjenigen Zone, in der der Besitzer de seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, und w die Schafe registriert sind.

3. Wanderschafherden werden gegen Re durch die Hand landwirtschaftlicher oder gungsmäßiger Stellen durch eine Wanderk schützt, die auf Empfehlung des Bürger durch das Landwirtschaftsamt in der Geme der die Schafe registriert sind, ausgestell Diese Karte muß folgende Angaben enthal

a) die Ursprungsgemeinde der Schafe
b) den Namen des Eigentümers der Scha
c) die Anzahl der Schafe, die in der Ur gemeinde auf den Namen des Besitze striert sind.
d) den Namen des Schäfers der Herde
e) die Zucht- und Erkennungsmarken de
f) die Anzahl der Schafe beim letzten übertritt (gemäß Bescheinigung des La schaftsamtes)
g) die Anzahl der seit dem Zonenübertr endeten oder geschlachteten Schafe.
h) eine Bescheinigung des Bürgermeisters Gemeinde, wo die Verendung oder Schl erfolgte
i) der jetzige Bestand der Herde.

4. Diese Karte muß in französischer, en und deutscher Sprache gedruckt werden.

5. Die Wanderkarte muß zu jeder Zeit i des Schäfers sein, der die Herde begleitet.

6. Die Anzahl der Schafe in der Herde jeder Zeit den Angaben, die auf der Wan vermerkt sind, entsprechen.

7. Wenn die Schafherde die Zonengren schreitet, muß die Wanderkarte durch da wirtschaftsamt, das der Ursprungszone am liegt, offiziell unterschrieben werden.

8. Die Anzahl der Schafe wird auf der karte durch den Bürgermeister der Geme getragen, wo die halbjährliche Zählung de durchgeführt wird.

9. Jede Notschlachtung sowie jede Ve muß in der Karte bestätigt werden, in we Notschlachtung bzw. Verendung stattgefu

10. Diese Vereinbarung tritt am 1. Ju Kraft. Nach diesem Datum wird jede Sc die nicht durch die oben beschriebene Wa geschützt ist, als zu der Zone gehörig w werden, wo man sie findet, und sie wir Wirtschaft derjenigen Zone gehören.

11. Diejenige Schafherde, welche ein v in einer Zone verbracht hat, ohne in ei Zone auszuwandern, muß automatisch in registriert werden, wo sie das Jahr verb und muß ebenfalls der Wirtschaft derjen unterstellt werden.

12. Kompetente deutsche Behörden we auftragt, die Durchführung der hier nied Vereinbarung zu sichern.

gez. M. LEROY
Chef de la Sous Direction Agricu vernement Militaire de la Zone d'Occupation

gez. PAUL F. TAGGART
Chief, Food an Agriculture Bra of Military Government for Wür Baden

Nachsatz: Die Wanderkarten sind b desverband der Schafzüchter in Württem Hohenzollern e. V., Stuttgart-S, Marienstr lefon 77077, anzufordern, wo auch alle we zelheiten erfragt werden können.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 110 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 26. Juli 1947 — Preis 10 Pfg.

An alle Gas- und Stromabnehmer!

Der Gas- und Stromverbrauch der Kleinab- ehmer für die Monate Juli und August 1947 ird wie in früheren Jahren zusammen in r Zeit von Ende August bis Anfang September 47 abgelesen. Die Verbrauchsrechnungen an as und Strom für diese beiden Monate, sowie ber die monatlich anfallenden Gebühren (Was- erpauschale, Müll- u. Schwemmgebühren) wer- en dann anschließend bis Ende September 1947 leichfalls zusammen kassiert. Ab dieser Zeit erden die Ablesungen und der Einzug wieder onatlich durchgeführt.

Die Abnehmer werden gebeten, ihren Ver- rauch für obigen Ablesezeitraum von 2 Mona- en selbst zu überwachen, damit keine Ueber- chreitungen vorkommen.

In Anlehnung an das Kontrollratsgesetz Nr. und unter Berücksichtigung der heutigen Gas- bnahmeverhältnisse hat der Gemeinderat in iner Sitzung vom 26. 6. 47 beschlossen, daß die onenpreise für Warmwasserbereitung und für eizung in Wegfall kommen.

nschränkung des Stromverbrauchs

Auf Grund der unzureichenden Kohlenversor- ng hat die britisch-amerik. Ueberwachungs- mmission (Bipartite Economic Control Group) r beide Besatzungszonen die Bildung eines ohlenvorrats befohlen. Um diese Kohleneinspa- ung zu ereichen, hat das Verwaltungsamt für irtschaft in Minden eine Einschränkung des romverbrauchs angeordnet. Infolge dieser An- rdnung muß ab 21. 7. 1947 bis auf weiteres achstehende Einschränkung des Stromver- rauchs durchgeführt werden.

Haushalt:

Die jedem Haushalt auf Grund der Kontroll- tsgesetze Nr. 7 und 19 zugeteilten Stromver- auchsmengen dürfen nicht überschritten wer- n. Ein Anspruch auf die in den Kontrollrats- setzen festgelegten Verbrauchssätze besteht cht.

Industrie, Handel, Gewerbe und alle übrigen Verbraucher:

a) Folgende Abnehmergruppen sind von der Verbrauchseinschränkung ausgenommen:
1. Oeffentliche Versorgungsbetriebe, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke und Entwässerung.
2. Krankenhäuser, Arzneimittelerzeuger.
3. Zensurstellen der amerikanischen Militärregierung.
4. Lebensmittelerzeuger, lebensmittelverarbeitende Industrie und Gewerbe, Lebensmittelverpackungsindustrie, Kühlhäuser.
5. Autoinstandsetzungs-Werkstätten, die für die amerikanische Armee arbeiten.
6. Post, Rundfunk, Telefon-, Verstärker- und Fernschreibeanlagen.
7. Straßenbahnen, Eisenbahnen, Hafen- und Verladeanlagen.
8. Druckereien.

b) Für Reparaturbetriebe des Verkehrs, der Landwirtschaft und Energie wird der Verbrauch für den einzelnen Betrieb festgelegt.

c) Alle übrigen Betriebe mit mehr als **5 KW Anschlußwert** müssen mit **Einschränkungen bis zu 50 Prozent des Juni-Verbrauchs 1947** rechnen. Zunächst dürfen diese Betriebe den April-Verbrauch 1947 nicht überschreiten.

d) Der Verbrauch von Strom in der Zeit von 21 bis 6 Uhr früh während des ganzen Sonntags ist **kontingentfrei** und wird nach vorheriger Vereinbarung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk auf das Verbrauchskontingent bis auf weiteres nicht angerechnet.

Um eine bestmögliche Ausnützung der verbleibenden Strommengen zu erhalten, können die Arbeits- und Ruhetage der Betriebe nach Vereinbarung mit den zuständigen Elektrizitätswerken zusammengelegt werden. Im übrigen sind alle Abnehmer gehalten, die Stromentnahme in den Zeiten von 10—12 Uhr zur Senkung der Belastungsspitze möglichst weitgehend herabzusetzen. Die Verwendung von Strom für Raumheizzwecke, Warmwasserbereitung, Flutlicht, Reklamebeleuchtung ist verboten.

Eine Stromüberschreitung der zugeteilen Kontingente zieht die Sperrung der Strombelieferung nach sich. Jede Lockerung der Stromeinschränkung wird sofort bekanntgegeben.

Die Stadtwerke weisen weiter darauf hin, daß eine Ueberschreitung des Gas-Kontingentes für Haushalt, Gewerbe und Industrie der fehlenden Kohlenmenge wegen nicht tragbar ist und daß diese Ueberschreitungen, gleich wie beim Stromverbrauch, mit sofortiger Sperrung geahndet werden.

Wir machen unsere Abnehmer darauf aufmerksam, daß die Zählerkarten auf dem Laufenden gehalten werden müssen. Personenveränderungen sind bei den Stadtwerken während den Sprechstunden, täglich von 8-12 Uhr, ausgenommen Mittwoch, Mittwoch nur von 14-17 Uhr, unter Vorlage der Zählerkarte und An- bezw. Abmeldebescheinigung zu melden. Erteilte Zuschläge haben jeweils nur zeitlich befristet Gültigkeit. Krankenzuschläge gelten jeweils nur 1/4 Jahr und werden nach dieser Frist, auch wenn der Zuschlag auf der Zählerkarte eingetragen ist, hinfällig.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Die neuen Punktmarken

Ab 1. Juli 1947 darf die Abgabe von Spinnstoffwaren nur gegen Punktmarken bezw. Abschnitte der Textilkarte und der Säuglingskarte erfolgen. Maßgebend für die Punktbewertung ist die Punktliste für die Warenbeschaffung vom 1. Juli 1947. Ein Exemplar dieser Punktliste ist in den Verkaufsräumen aufzulegen und dem Verbraucher zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Alle Spinnstoffwaren sind mit dem Punktwert nach der Punktliste für die Warenbeschaffung vom 1. Juli 1947 auszuzeichnen. Die Forderung oder Einnahme eines höheren Punktbetrags als in der Punktliste für die Warenbeschaffung festgelegt, ist verboten.

Fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Spinnstoffwaren sind als solche zu bezeichnen (II. Wahl) und für die Hälfte des Punktwerts an den Verbraucher abzugeben.

Dem Käufer stehlt das Recht zu, bis zur Höhe der ihm ausgehändigten Punktmarken Spinnstoffwaren nach eigener Wahl zu kaufen. Eine Einschränkung erfolgt bis auf weiteres nur insoweit, als dem einzelnen Verbraucher Wolldecken, Matratzen, Strohsackgarnituren, Wintermäntel und Herrenanzüge bewilligt wurden oder Sammelanträgen von Betrieben und dem Beherbergungsgewerbe stattgegeben wurde. In diesen Ausnahmefällen werden durch das Wirtschaftsamt Bezugsanweisungen erteilt unter Angabe der bewilligten Menge und Warenart und unter Beifügung der dafür erforderlichen Punktmarken, welche von der ausgehenden Stelle entwertet sind. Die Verabfolgung von anderen Spinnstoffwaren als in dieser Bezugsanweisung aufgeführt, ist verboten. Gutschrift auf das Punktkonto erfolgt nur im Umfang der der Bezugsanweisung beigefügten Punktmarken.

Der Handel ist aufgefordert, dem Käufer zweckdienliche Beratung zuteil werden zu lassen. Ueberschüsse bezw. nicht belieferte Punktmarkenwerte sind an den Käufer zurückzuerstatten.

Entwertung der Punktmarken

Belieferte Punktmarken sind sofort nach Einnahme durch die Betriebe des Handels und des Handwerks dadurch zu entwerten, daß der untere Abschnitt mit dem Aufdruck „Punktmarke" abgeschnitten wird, um Mißbrauch und Diebstähle zu unterbinden. Es soll lediglich ein beschränkter Kassenbestand in kleineren Punktwerten nicht entwerteter Punktmarken unterhalten werden, um für Rückvergütungen an den Verbraucher zur Verfügung zu stehen. Für abhanden gekommene Punktwerte wird kein Ersatz geleistet.

Desgleichen besteht kein Anspruch auf Vergütung von gefälschten Punktmarken. Bei Verdacht oder tatsächlich festgestellten Fälschungen ist sofort die Polizei zu unterrichten, der Inhaber solcher Fälschungen möglichst festzuhalten und das zuständige Wirtschaftsamt ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Verfall der Punktmarken

Falls durch Anordnung des Landeswirtschaftsamts nicht anderes bekanntgegeben wird, verlieren die Punktmarken nach Ablauf des dem Ausgabequartal folgenden Kalendervierteljahres ihre Gültigkeit, z. B. die im 3. Quartal 1947 durch die Wirtschaftsämter ausgegebenen Punktmarken Aufdruck „III/47" können vom Handel und Handwerk nur bis 31. Dezember 1947 eingelöst und bis einschließlich 5. Januar 1948 zur Gutschrift auf das Punktkonto gebracht werden.

Eingenommene und entwertete Punktmarken sind getrennt nach den Punktwerten (1er, 5er, 10er und 50er) auf Bogen nicht über je 100 Stück aufzukleben und dem Wirtschaftsamt einzureichen. Das Wirtschaftsamt erteilt hierüber Quittung, die zur Gutschrift auf das Punktkonto berechtigt.

* * *

Erntebindegarn. Die erste Durchführungsanordnung zur Anordnung 4/47 (siehe Amtsblatt Nr. 106) bestimmt: Das Verbot der Abgabe von Erntebindegarn wird mit Wirkung vom 1. Juli 1947 aufgehoben mit der Maßgabe, daß Erntebindegarn (Mäh- und Druschgarn) nach den Bestimmungen der Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Verteilung von Erntebindegarn vom 14. März 1947 abgegeben werden darf.

Spinnstoffbewirtschaftung. Der Flickstoffabschnitt der Lebensmittelkarte der 99. Periode ist bis einschließlich 30. September 1947 gültig. Desgleichen ist die Gültigkeit der Textilkarten für Jugendliche A, B und C bis 30. 9. verlängert.

An der Höheren Handelschule fand in den letzten Wochen die Abschlußprüfung statt; 32 Schüler bestanden.

Schülerspeisung

Während der Schulferien werden diejenigen nder, die sich dazu gemeldet haben, weiter peist. Ausgabe täglich zwischen 9 und 10 Uhr den zuständigen Schulen. Oberschüler in der hillerschule. Die Abschnitte auf den Eßmar- n werden bei der Ausgabe abgerissen.

Eßmarken sind wie folgt zu verwenden: 1. oche braun, 2. Woche blau, 3. Woche rot, 4. oche gelb, 5. Woche grün.

Speisung **der werktätigen Jugendlichen** zwi- hen 15 und 17 Jahren nur, soweit sie beim Ge- ndheitsamt untersucht wurden: in den Wochen m 28. 7. bis 16. 8. 1947 täglich zwischen 7 und Uhr Buchstaben A — K im Haus der Jugend münder Hof), Buchstaben L — Z im Walfisch Johannisplatz. Eßgeschirr und Bestecke sind tzubringen.

Die entsprechenden Eßmarken: 1. Woche hwarz, 2. Woche blau, 3. Woche rot werden im Essenempfang abgerissen.

Jugendliche, die vom Gesundheitsamt auf und des Aufrufes untersucht wurden, ihre marken noch nicht abgeholt haben, können se noch bis Montag 28. Juli zwischen 14 und 30 Uhr auf der Nothilfe gegen Bezahlung ab- len.

Rückführung evakuierter Mütter und Kinder nach Berlin

Lt. Anordnung der Alliierten Kommandantur erlin können Mütter und Kinder, die aus Ber- in die Besatzungszone evakuiert waren, nach erlin zurückkehren. Hierzu ist von den Frauen d Erziehungsberechtigten (für alleinstehende nder) ein Antragsvordruck auszufüllen, der Flüchtlingsamt, Olgastraße 76, erhältlich ist.

Beim **Kreisverband Schwäbisch Gmünd** ist die lle einer Kreisfürsorgerin sofort zu setzen. Die Anstellung erfolgt nach Besol- ngsgruppe A5b RBO. Bewerbungen sind mit terlagen bis spätestens 2. August ds. Js. beim ndratsamt einzureichen. — Landratsamt.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 28. 7. bis 2. 8. 47 gelten in der Stadt Gmünd folgende Abschnitte der Gemüsekarte:

Abschnitt 15 und 16 für Gemüse
Abschnitt F und G für Blumenkohl u. Gurken.

Städt. Bezugsscheinstelle.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 27. Juli **1947:** 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak); 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Sö. und Tö. **Montag 28. Juli:** 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Hühn. **Mittwoch 30. Juli:** 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn). **Sonntag 27. Juli:** 8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus; 10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 27. Juli 1947: Einweihung des Altersheims Kloster Lorch. 9.30 Uhr Predigt in der Stadtkirche (Damrath, Schwäb. Gmünd). 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen. 14.15 Uhr Festgottesdienst in der Klosterkirche mit Predigt des Herrn Landesbischofs und Ansprache von Herrn Oberkirchenrat Pressel. 16.45 Uhr Nachfeier in der Klosterkirche mit Festspiel. **Mittwoch** 7.30 Uhr Betstunde.

Mit Rücksicht auf die derzeit geringen Fleischzuteilungen halten Metzgereibetriebe nur noch am Mittwoch morgen, Freitag nachmittag, sowie am Samstag ganztägig offen. — Landratsamt.

Baustoffe. Nach einem Erlaß des Innenministeriums werden für das 3. Quartal 1947 keine Baustoffe zugeteilt. Vorsprachen wegen Baustoffzuteilung beim Kreisbaumeister sind daher zwecklos. Im übrigen wird nochmals Bezug genommen auf den Artikel „Aufklärung über Bauen und Baustoffe" des Kreisbaumeisters im Amtsblatt Nr. 99, der heute noch gültig ist.

Aerztl. Sonntagsdienst am 27. Juli

Frau Dr. Stirmlinger, Uferstr, 71, Ruf 2860
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 2. Woche der 104. Zuteilungs-Periode vom 28. 7. bis 3. 8. 1947

	Säugl. 0-1 J.	Klstk. 1-3 J.	Klk. 3-6 J.	K. 6-10 J.	Jgdl. 10-20 J.	E. ü.20 J.
Brot . .	400 g	700 g	1600 g	2500 g	3000 g	2500 g
Fleisch .	—	100 g	100 g	200 g	200 g	100 g
Fett . . .	kein woch.-weis. Aufr.	50 g	50 g	50 g	50 g	50 g
Nährmittel	kein woch.-weis. Aufr.	250 g	250 g	250 g	250 g	250 g

I. Brot

Erwachsene (11, 21, 31): 10 Kleinabschnitte III à 50 g = 500 g, Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt A (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g

Jugendliche (12, 22, 32): Brotabschnitt IIa = 1000 g, Brotabschnitt IIb = 1000 g, Brotabschnitt A (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zus. 3000 g.

Kinder (13, 23, 33): Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt A (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zus. 2500 g.

Kleinkinder (14, 24, 34): Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, Brotabschnitt II = 200 g ZW, zusammen 1600 g.

Kleinstkinder (15, 25, 35): Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt II = 200 g ZW, zusammen 700 g.

Säuglinge (16): Brotabschnitt IIb = 200 g ZW, Brotabschnitt IIIa = 200 g ZW, zus. 400 g.

Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte werden mit gesüßtem Dauergebäck neuer Art beliefert.

Auf sämtliche übrigen Brotabschnitte kann auch an Stelle von Brot Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100 : 75 bezogen werden.

II. Fleisch

Erwachsene: 4 Kleinabschnitte B à 25 g = 100 g.

Jugendliche, Kinder: 4 Kleinabschnitte B à 25 g = 100 g, Fleischabschnitte I = 100g, zusammen 200 g.

Kleinkinder u. Kleinstkinder: 4 Kleinabschnitte B à 25 g = 100 g.

Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Fleischabschnitte III (3. Woche) der Lebensmittelkarten für Erwachsene (11 und 21) ungültig sind und nicht beliefert werden dürfen. Die Kartenausgabestellen hatten Anweisung, diese Abschnitte vor Ausgabe der Lebensmittelkarten zu entwerten. Diese Sicherheitsmaßnahme konnte jedoch aus zeitlichen Gründen nicht restlos durchgeführt werden, sodaß eine Anzahl Karten im Umlauf ist, deren Fleischabschnitt III nicht amtlich entwertet sind. Die Metzgereibetriebe haben hierauf besonders zu achten. Um Fälschungen zu unterbinden, dürfen grundsätzlich keine losen, d. h. vom Stammabschnitt abgetrennte Einzelabschnitte angenommen werden. Bei der Markenrücklieferung werden nicht aufgerufene Abschnitte nicht anerkannt. Sie gehen zu Lasten der Betriebe. Mit Bestrafung muß künftig gerechnet werden.

III. Fett

Die Fettration der 2. Woche der 104. Zuteilungsperiode wird in Form von Speiseöl ausgegeben. Dabei entsprechen 50 g Fett = 40 g Oel.

Erwachsene: Fettabschnitt I mit Mengeneindruck 50 g Fett = 40 g Speiseöl.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt II mit Mengeneindruck 50 g Fett = 40 g Speiseöl.

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Die Belieferung der Einzelabschnitte erfolgt entsprechend der Mengeneindrucke in Form von **Butter.** Wie bereits bekantgegeben, sind die beiden Fettabschnitte über je 50 g der 4. Woche (IVa, IVb) ungültig. Die Gesamtfettration für Säuglinge beträgt demnach nur 300 g.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelabschnitte N 1 und N 2 aller Lebensmittelkarten berechtigen zum Bezug von **Teigwaren.**

Erwachsene: Nährmittelabschnitt N 1 250 g Teigwaren.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 2 250 g Teigwaren.

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Die Einzelabschnitte berechtigen entsprechend ihrer Mengeneindrucke zum wahlweisen Bezug von Teigwaren oder sonstiger Getreidenährmittel.

Vollselbstversorger (41, 44, 45): Kein Aufruf.

Allgemeines: Die für die 1. Woche aufgerufenen und noch nicht eingelösten Einzelabschnitte berechtigen auch zum Bezug in der 2. Woche; alle übrigen noch nicht zur Belieferung freigegebenen Kartenabschnitte dürfen nicht eingelöst werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- u. Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke. Zuwiderhandelnde hiergegen werden nach der VRSTV, geahndet.

1 Ei auf Abschnitt 11 der Eierkarte

Wie bereits in allen Gemeinden durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegeben, wird an sämtliche Inhaber der Eierkarte auf den Abschnitt „Ei 11" 1 Ei ausgegeben. Die Eier sind in den Geschäften zu kaufen, in denen auch die bisher aufgerufenen Eier bezogen wurden. Der Eierlieferant ist aus dem auf der Eierkarte angebrachten Stempel ersichtlich. Alle übrigen Personen, die bisher noch keine Eier bezogen haben, werden auf eines der folgenden Geschäfte verwiesen: Schwäb. Gmünd: Th. Debler, Kornhausstraße, Lorch: J. Vaas, Heubach: R. Bäuerle.

Die Eier können auch direkt vom Erzeuger bezogen werden. Dies ist nur in den Gemeinden möglich, in denen Erzeuger und Verbraucher ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Für diesen Direktbezug beim Erzeuger gelten die bisherigen Bestimmungen wie bereits bekanntgegeben.

Für die rückgelieferten Bedarfsabschnitte sind den Einzelhändlern von den Kartenausgabestellen Bezugsscheine auszustellen. Erzeuger, die die Eier direkt an die Verbraucher abgeben, erhalten nur Empfangsbescheinigungen zur Vorlage u. Verrechnung bei den Eiersammelstellen.

Beerensüßmost bestellen!

Es ist vorgesehen, demnächst an alle Kinder von 1—10 Jahren (ausgenommen Vollselbstversorger)

1 Liter Beerensüßmost

zu verteilen. Dazu ist folgendes Bestellverfahren durchzuführen:

Bestellabschnitt ist der Sonderabschnitt 409 der Lebensmittelkarten für Klst., Klk und K (Kennziffern 13, 23, 33, 14, 24, 34 und 15, 25, 35). Die Sonderabschnitte müssen den Eindruck „EA. Gmünd" tragen. Andere Abschnitte sind ungültig!

Termin für die Abgabe der Bestellabschnitte beim Kleinhandel: 2. August, für den Umtausch der Bestellabschn. in Bez.-Scheine A: 6. Aug., für die Abgabe der Bez.-Scheine A beim Großhandel: 9. August.

Als Platzgroßverteiler werden die beiden Firmen Josef Bühl, Hint. Schmidgasse und Josef Gerner, Klarenbergstraße, eingesetzt. An diese Firmen sind die Bezugscheine A abzuliefern.

Aus verkaufstechnischen Gründen können für den Verkauf des Saftes nicht sämtliche Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte eingeschaltet werden. Für die Stadtgemeinde Schwäbisch Gmünd werden folgende Geschäfte bestimmt: Ignaz Mohr, Marktplatz, Konsumverein, Laden: Klarenbergstraße und Waldstettergasse, Gustav Köhler, Hintere Schmidgasse, Wilhelm Mehringer, Buchstraße, Jul. Doll, Rinderbachergasse, Paul Müller, Sebaldstraße, Emil Barth, Rechbergstraße, Joh. Wagenblast, Bischof-Kepplerstraße, Kath. Ensle, Schillerstraße, Franz Urbon, Eytigkoferstraße, Aug. Weber, Bocksgasse, Math. Bulling, Ledergasse, Friedr. Häcker, Kappelgasse, Hermann Keller, Rehnenhofsiedlung, Josef Dolderer, Wetzgau. — In Lorch: Wilh. Eichenhofer und Johs. Vaas, in Heubach: Wilh. Bühner und Rudolf Bäuerle.

In allen anderen Landgemeinden wird vom Bürgermeisteramt ein Lebensmittelgeschäft für den Verkauf bestimmt und durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegeben.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 17.—23. Juli 1947

I. Geburten: Juli: 14. David Eßlinger, landw. Arbeiter, Helpertshofen, 1 Sohn. 15. Josef Nagel, Polizeibeamter, Unterböbingen, 1 Sohn. 16. Albert Abele, Kaufmann, Heubach, 1 Tochter. 16. Adolf Maier, landw. Arbeit., Göggingen, 1 Sohn. 16. Willi Bühler, Kraftfahrer, Buchstr. 46, 1 T. 17. Karl Nagel, Goldschmied, Häselerweg 8, 1 S. 18. Hermann Keller, Kaufm., Am Zeil 5, 1 Tocht. 18. Oskar Szathmary, Schuhmacher, Fischerg. 6, 1 Tochter. 13. Franz Zeger, Hilfsarbeiter, Lorch, 1 Sohn. 17. Arnold Schneider, Hüttenwart, Königsturmstr. 35, 1 Tochter. 18. Karl Fuchs, Melker, Amalienhof, Gde. Lauterburg, 1 Sohn. 18. Karl Bernt, Schmied, Weißensteinerstr. 126, 1 S. 18. Johannes Kanzler, Hausdiener, Graneggstr. 12, 2 Söhne.

II. Sterbefälle: Juli: Ingeborg Werner, Tochter des Peter Werner, Kaufm., Taubentalstr. 11/2, 18 Tage. 18. Katharina Stitz geb. Klaus, Rappenstraße 7, 86 Jahre. 18. Dirk Hartmann, Oberbettringerstr. 34, 3 Jahre. 20. Wilhelmine Brenner geb. Straubenmüller, Bergstr. 46, 55 Jahre. 21. Käthe Aberle, Fabrikarbeiterin, Becherlehen 4, 21 Jahre.

III. Eheschließung: Juli: Otto Missenhardt, Friseurmeister, Schillerstr. 10 und Elsa Karoline Buhlinger geb. Sauer, Uferstr. 63.



2 Viertel Wein für Erwachsene

in der nächsten Zuteilungsperiode

Da die Bevorratung der hiesigen Gaststätte[n-]betriebe noch nicht abgeschlossen ist, kann [d]Ausgabe erst in der 105. Zuteilungsperiode [...] 18. 8. 1947) erfolgen.

Zu diesem Zweck werden an sämtliche Pe[r-]son über 20 Jahre mit den Lebensmittelkar[ten] für die 105. Zuteilungsperiode 2 Weinmark[en] ausgegeben, die zum Bezug von je 1/4 Li[ter] Wein berechtigen. Nähere Bekanntmachung[en] erfolgen zu gegebener Zeit.

Die Sonderabschnitte 312, die ursprünglich [...] für vorgesehen waren, brauchen nicht mehr [be-]sonders aufbewahrt zu werden.

Mehlverkauf
Herstellung von Kleinbackwaren

Die derzeitige Vorratslage macht es erfor[der-]lich, alles verfügbare Mehl ausschließlich [den] Backbetrieben zur Herstellung von Brot zur V[er-]fügung zu stellen. Dies gilt vor allem für [das] in den letzten Tagen eingetroffene und noch [zu] erwartende amerikanische Importmehl, das a[us-]schließlich zur Beimischung von Mais- oder s[on-]stigem Brotmehl Verwendung finden muß. U[n-]vermischt darf es weder verbacken, noch v[er-]kauft werden. Das Mischungsverhältnis rich[tet] sich nach den vorhandenen Mais- bzw. Brotme[hl-]beständen.

Einzelhandelsgeschäfte sind nicht mit ame[ri-]kanischem Importmehl bevorratet. Der Me[hl-]**verkauf** erfolgt daher nur über die Bäcker[eien] und zwar in dem Verhältnis 2/3 Maismehl, 1/3 Im[-]portmehl.

Die **Herstellung von Kleinbackwaren** aus [...]rem Importmehl oder gar aus Kochmehl [ist] verboten. Falls Kleinware gebacken wird, [so] muß diese aus derselben Mehlmischung wie B[rot] hergestellt sein. Die Mischung hat mindest[ens] 30 Prozent Maismehl zu enthalten.

Aus dem zur Zeit vorhandenen Mehl muß [in] erster Linie Brot hergestellt werden; Kleinba[ck-]ware kommt erst an zweiter Stelle.

Für die Herstellung des Krankenbrotes gel[ten] die bereits bekannten und veröffentlichten B[e-]stimmungen.

Zuwiderhandlungen werden nach den Best[im-]mungen der VRSTV. geahndet.

Maisgrieß und Hülsenfrüchte auf Näh[r-]mittelmarken

Sämtliche beim Groß- und Kleinhandel n[och] befindlichen Restbestände an Maisgrieß [und] Hülsenfrüchten sind auf Nährmittelmarken [im] Verhältnis 1 : 1 abzugeben.

Die Kartenausgabestellen sind durch beso[nde-]ren Erlaß angewiesen, die Maisgrieß- und H[ül-]senfrüchtekonten auf das Nährmittelkonto [um-]zuschreiben. Dabei sind die Vorausbezugsche[ine] an Maisgrieß wieder restlos abzudecken.

In den Landgemeinden gelten in der 2. Wo[che] der 104. Zuteilungsperiode die Abschnitte 3 u[nd] 4 der Kreis-Gemüsekarte nach Ma[ß-]gabe der vorhandenen Bestände.

Die Gemeindesandgrube Hüttlingen ist [bis] zum 15. August gesperrt. Nach diesem Term[in] wird vorherige telefonische oder schriftlic[he] Voranmeldung empfohlen. — Bürgermeisteram[t]

Veranstaltungs-Kalender

Theater: Montag 28. Juli 20 Uhr „Schwa[rz-]waldmädel" (Stuttg. Lustspiel- und Operett[en-]theater), Dienstag 29. Juli 20 Uhr „Flandris[ches] Nocturno", Mittwoch 30. Juli 20 Uhr „Marg[a-]ritte : 3" (beides Städtebundtheater), Donners[tag] 31. Juli 20.30 Uhr „Der Hunderter im Wes[ten-]taschl" (Oberbayr. Bauernbühne), Freitag 1. A[u-]gust 20 Uhr „Der Barbier von Sevilla" (Vo[lks-]oper Stuttgart). Alle Veranstaltungen im St[adt-]gartensaal. Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

Konzert. Mozart-Serenaden am Dienstag [...] Juli 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus (Stuttg. Ka[m-]merorchester, Dirigent Karl Münchinger). V[or-]verkauf Buchhandlung Joerg.

Jugendring. Dienstag 29. Juli: „Deutsche [Ju-]gendbewegung heute" (W. P. Gerlach). D[on-]nerstag 31. Juli: Die politischen Parteien s[pre-]chen über innen- und außenpolitische Proble[me].

Mitglieder des Kneipp - Vereins, die sich [an] einer Pilzwanderung beteiligen wollen, s[ollen] sich melden bei Oberstudiendirektor Dr. Lö[...] (Lehrerseminar) oder bei Apotheker Dr. U[...] (Johannisapotheke).

Polizeibericht. In der Woche vom 13. bis [...] Juli 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd [ins-]gesamt 64 Anzeigen erstattet. Hiervon entf[allen] auf die Stadt Schwäb. Gmünd 18, auf die ü[bri-]gen Kreisorte 46 Anzeigen. Sie betrafen: Sch[we-]rer Diebstahl 5 (Stadt 2, Land 3), Diebstahl 3[...] 29), Körperverletzung 2 (0, 2), Urkundenfälsch[ung] 1 (0, 1)), Unterschlagung 4 (2, 2), Landstreic[herei] 1 (0, 1), Sachbeschädigung 1 (0, 1), Wirtsch[afts-]delikt 2 (2, 0), Uebertretung STVO., RMO [...] sonstiges 17 (10, 7).

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 111 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 2. August 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Offene Stellen

Beim Stadtpolizeiamt werden folgende Stellen ur Bewerbung ausgeschrieben:

1 Polizeioberkommissar
1 Polizeikommissar
4 Polizeimeister
37 Polizeiwachtmeister
1 Detektiv-Obersekretär
2 Detektiv-Sekretäre
2 Detektiv-Assistenten.

Die bisher Beschäftigten sind Bewerber. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf nd polit. Nachweis sind bis 9. August 1947 auf em Rathaus, Zimmer 10, abzugeben.

Der Oberbürgermeister.

Felddiebstähle

Die Felddiebstähle häufen sich. Der Gemeinde- t hat daher mit sofortiger Wirkung beschlossen, die Namen der Personen zu veröffentlichen, elche sich unbefugt Gartenfrüchte, Feldfrüchte er andere Bodenerzeugnisse angeeignet haben. e Veröffentlichung erfolgt durch Anschlag am thaus und bei der Bezugscheinstelle.

Der Oberbürgermeister.

Viehmarkt. Am Montag 4. August 1947 findet nter den seitherigen Bedingungen der Viehmarkt statt. Beginn 8 Uhr. — Der Oberbürgermeister.

Seife rechtzeitig bestellen!

Zusammen mit den Lebensmittelkarten für die 105. Zuteilungsperiode werden in der Woche vom 11.–16. August die neuen Seifenkarten (105. bis 108. Periode) ausgegeben. Bis spätestens 18. August muß jeder Verbraucher seine Seife bestellen. Die Einzelhandelsgeschäfte der Stadt Schwäb. Gmünd liefern die Bestellabschnitte bis spätestens 22. 8. 47 beim Wirtschaftsamt, Zimmer 6, ab. Um unnötige Rückfragen auszuschließen, wird gebeten, von einer Postzustellung abzusehen. Die Weitergabe der Sammelbezugscheine vom Einzelhandel zum Großhandel muß in der Zeit vom 23. 8. bis 30. 8. 47 erfolgen. Die Ausstellung von Großbezugscheinen durch die Wirtschaftsämter für den Großhandel erfolgt bis 6. 9. 1947.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Termine für die Bestellung der Verbraucher, ferner für die Ablieferung der Bestellabschnitte durch die Einzelhändler, nur für die Stadt Schwäbisch Gmünd gelten.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 4. 8. bis 9. 8. 47 gelten folgende Abschnitte der Gemüsekarte:

Abschnitt 16 und 17 für Salat
Abschnitt 18 für Gemüse
Abschnitt G und H für Blumenkohl, Gurken und Tomaten.

Städt. Bezugscheinstelle für Ernährung.

Meldepflicht beim Arbeitsamt

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 105. Periode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung persönlich zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männliche Personen Zimmer 3; weibliche Personen Zimmer 9a:

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau m. Rehnenhof:
Freitag 8. August von 8–11.30 und 14–16 Uhr

Stadtteil Jahn:
Montag 11. August von 8–11.30 und 14–16 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Dienstag 12. August von 8–11.30 u. 14–16 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Mittwoch 13. August von 8–11.30 u. 14–16 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Textil-, Kurz- und Spielwaren wurde erteilt an Konrad Nowak, Unterböbingen, Heubacherstraße 38. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind. — **Landratsamt.**

Einkellerungskartoffeln bestellen!

(Gilt für den Bezug beim Händler und beim Erzeuger)

Um die Stadt und die Landgemeinden möglicht einheitlich mit Einkellerungskartoffeln zu rsorgen, muß zum Zwecke einer genauen orausplanung schon jetzt ein Anmeldeverfahn für die Einkellerung durchgeführt werden.

Die Einkellerung erstreckt sich über 9 Zuteingsperioden (108. bis 116. Zuteilungsperiode vom . 11. 47 bis 18. 7. 1948).

Die Einkellerungsmenge liegt zur eit noch nicht fest.

Das **Anmeldeverfahren** ist durchzuführen für e Personen, die

a) sich beim Händler
und b) sich direkt beim Erzeuger

t Einkellerungskartoffeln eindecken wollen.

Zu a) für den **Bezug beim Händler** gilt folgen- s:

Als Bestellabschnitte gelten die Abschnitte A/01 für Versorgungsberechtigte über 3 Jahre A/02 für Versorgungsberechtigte bis 3 Jahre.

etzter Termin für die Abgabe der Anmeldechnitte beim Kleinhändler 12. 8. 47.

etzter Termin für den Umtausch in Bezugeine A durch die Kartenausgabestellen 15. 8.

etzter Termin für die Abgabe der Bezugeine A beim Kartoffelgroßhändler 18. 8.

Letzter Termin für die Abgabe der Bezugeine beim Kreisernährungsamt durch Großndler 20. 8.

Die Abschnitte A/01 und A/02 sind getrennt zukleben und abzurechnen. Von den Kartengabestellen werden hierfür getrennte Bezugeine über

„. . . . Stück A/01" und „. . . . Stück A/02" ausgestellt.

Die Händler haben durch Abstempelung der Spalte „Firmenstempel" die Anmeldung anzuerkennen.

Bezugscheine, die zu oben genannten Terminen nicht eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu b) für den **Direktbezug beim Erzeuger** gilt folgendes:

Die Anmeldung ist bei der zuständigen Kartenausgabestelle gegen Abgabe der Abschnitte B/01 (für Personen über 3 Jahre) bezw. der Abschnitte B/02 (für Personen bis 3 Jahre) durchzuführen. Dabei ist schon jetzt der Name des Kreises anzugeben, aus dem der Versorgungsberechtigte die Einkellerungskartoffeln beziehen will. Es kommen hierfür nur Kreise im Bereich Nordwürttemberg-Baden (nicht Bayern) in Frage.

Die Kartenausgabestellen tragen in die Rubrik „Firmenstempel" den Namen des angegebenen Kreises ein und trennen den Anmeldeabschnitt B zusammen mit der Spalte Firmenstempel ab. Dabei sind die Stammabschnitte der Kartoffelkarte mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Kartenausgabestellen haben für dieses Anmeldeverfahren besondere namentliche Listen anzulegen. Über die weitere Abwicklung ergeht dieser Tage ein besonderer Erlaß.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Anmeldung auch dann durchzuführen ist, wenn Erzeuger und Verbraucher ihren Wohnsitz im gleichen Kreis oder der gleichen Gemeinde haben.

Kreisernährungsamt

Die neuen Punktmarken für Spinnstoffwaren

Mit dem 30. Juni 1947 verlieren alle Bezugscheine für Spinnstoffwaren in der amerikanischen Besatzungszone ihre Gültigkeit. Seit 1. Juli 1947 können Spinnstoffwaren in der gesamten amerikanischen Besatzungszone nur noch gegen Punktmarken oder Abschnitte der Textilkarten für Jugendliche und der Säuglingskarten erworben werden. Die Ausgabe von Punktmarken erfolgt an Stelle der bisherigen Bezugscheine durch das Wirtschaftsamt auf Grund eines Antrags und nach denselben Richtlinien, die für die Ausgabe von Bezugscheinen gültig waren.

Leider ist mit dieser Neuregelung nicht eine erweiterte Versorgung der Bevölkerung verbunden. Infolge der angespannten Produktionslage und dringlichen Exportverpflichtungen ist die Ausgabe von Punktmarken nur in dringenden Notstandsfällen möglich. Für den Verbraucher wird durch die Ausgabe der Bezugsmarke insofern eine Erleichterung eintreten, als

1. die Ausgabe der Bezugsmarke mit weniger Zeitaufwand vor sich geht,
2. die Punktmarke nicht mit der bewilligten Warenart bezeichnet ist, sondern Freizügigkeit gestattet. Es kann z. B. statt der Fertigkleidung auch Meterware gekauft werden.

Der Verbraucher wird auf seiner Karteikarte mit der von ihm beantragten Warenart und dem dafür erforderlichen Punktwert belastet. Wenn er aus freien Stücken eine andere Warenart erwirbt, kann er darauf keinen Anspruch ableiten, die zuvor beantragte Spinnstoffware nochmals zu beantragen.

Die Weitergabe oder der Verkauf von Punktmarken ist verboten.

• • •

Schuhbewirtschaftung; Wiederbezugsmarken für Händler. Ueber die Anordnung 9/47 und die 1. Anordnung zu ihrer Durchführung können die Schuhwarenhändler Einsicht nehmen beim Kreiswirtschaftsamt, Radgase 8, Zimmer 2.

Polizeibericht. In der Woche vom 20. bis 26. Juli 1947 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 49 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 19 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 30 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 2 (Stadt 0, Land 2), Diebstahl 13 (6, 7), Körperverletzung 3 (1, 2), Wirtschaftsdelikte 6 (5, 1), Sachbeschädigung 1 (0, 1), Hehlerei 1 (0, 1), Unterschlagung 1 (1, 0), Falsche Anschuldigung 1 (0, 1), Uebertretung der StVO., RMO und Sonstiges 21 (6, 15).

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 24. bis 30. Juli 1947

Geburten: Juli: 22. Friedrich Patzke, Wagr, Johannisplatz 3, 1 Sohn. 22. Hans Reyhing, hrer, Hohenstaufen, 1 Tochter. 23. Alfons Putns, Schmied, Becherlehenstr. 50, 1 Tochter. Helmut Weigelt, techn. Kaufm., Schechingen, Sohn. 24. Karl Ziegler, Landwirt, Lerchenstr. 6, Tochter. 24. Rudolf Müller, kaufm. Angest., nsstr. 38, 1 Sohn. 25. Hermann Bührer, Konllassistent, Mögglingen, 1 Sohn. 24. Alois hierle, Kraftfahrer, Süßen, 1 Tochter. 24. Jonnes Eisele, Textiltechniker, Donzdorf, 1 Toch- . 26. Anton Wahl, Bauer, Spraitbach, 1 Sohn. Dr. Johannes Arnold, Arzt, Eytigkoferstr. 3, Sohn. 26. Walter Deibele, Mechaniker, Schul- . 1, 1 Tochter. 27. Franz Hermann, Werkzeugcher, Uferstr. 58, 1 Sohn.

Sterbefälle: Juli: 22. Georg Drexel, Altersner, Obergröningen, 69 Jahre. 24. Josef Lin- , Altersrentner, Salvatorstr. 23, 85 Jahre. 24. ula Reinbold, Buchstr. 15, 4 Monate. 25. Helt Braun, Werkzeugmacher, Graneggstr. 4, Jahre. 24. Friederike Frei geb. Hofmeister, penstr. 8, 70 Jahre. 29. Josefine Stegmaier . Kolb, Heuchlingen, 49 Jahre. 27. Gretel dl, Strickerin, Lorch, 19 Jahre. 30. Katharine Steeb geb. Schuster, Gmünd-Wetzgau, 78 J. — 15. 3. 1945: Theod. Ziegler, Reichsbahnbetriebsassistent, Bocksgasse 45, 30 Jahre. 14. 3. 1945: Hermann Schupp, Kaufmann, Bocksgasse 45, 24 Jahre. Febr. 1945: Erwin Stütz, Dentist, Königsturmstr. 2, 31 Jahre.

Eheschließungen: Juli: 25. Josef Baier, Hilfsarbeiter, Schmiechen, Kr. Ehingen und Anna Waibel, ohne Beruf, Straßdorferberg 5. 25. Valentin Mark, landw. Aufseher, wohnh. Katharinenstr. 16 und Anna Königer, Hebamme, wohnh. Lorcherstr. 24. 26. Hans Semerad, Ingenieur, Ht. Schmidgasse 14 und Waltraud App, ohne Beruf, Bernhardustr. 18. 26. Horst Rapp, Pfarrverweser, Hellershof, Gde. Vordersteinenberg u. Elisabeth Klaile, Haustochter, Ledergasse 65. 26. Xaver Eggensperger, Sozialrentner, Salvatorstr. 27 und Berta Köhler geb. Huber, Wtw., St. Katharina 1, 26. Hermann Lang, Schneider, Stuttgart-Ost und Mathilde Weiß, ohne Beruf, Imhofstraße 9. 26. Anton Stranak, Eisenhobler, Buchstr. 39 und Ingeborg Müller, kaufm. Angestellte, Berlin-Buckow (Ost). 26. Wilfried Theileis, kaufm. Angestellter, Buchstr. 9 und Berta Feil, Bedienung. Hohenstaufenstr. 3.

Aerztl. Sonntagsdienst am 3. August:

Dr. Blessing, Parlerstraße 42, Fernruf 25 87
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 30 36

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 3. Woche der 104. Zuteilungs-Periode vom 4. 8. bis 10. 8. 1947

	Säugl. 0-1 J.	Klstk. 1-3 J.	Klk. 3-6 J.	K. 6-10 J.	Jgdl. 10-20 J.	E. ü.20 J.
Brot . .	600 g	700 g	1500 g	2500 g	2500 g	2000 g
Fleisch .	—	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g
Fett . . .	kein woch.-weis. Aufr.	50 g	50 g	50 g	50 g	—
Nährmittel	kein woch.-weis. Aufr.	500 g	500 g	500 g	250 g	250 g

I. Brot

Erwachsene (11, 21, 31): Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt B (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2000 g.

Jugendliche (12, 22, 32): Brotabschnitt III = 1500 g, Brotabschnitt B (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kinder (13, 23, 33): Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt III (ist als ZW-Abschnitt zu behandeln) = 500 g ZW, Brotabschnitt B (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kleinkinder (14, 24, 34): Brotabschnitt B (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, 10 Kleinabschnitte III zu je 50 g = 500 g, zusammen 1500 g.

Kleinstkinder (15, 25, 35): Brotabschnitt III 200 g ZW, 10 Kleinabschnitte III zu je 50 g = 500 g, zusammen 700 g.

Säuglinge (16): Brotabschnitt IIIb = 200 g ZW, Brotabschnitt IVa = 200 g ZW, Brotabschnitt IVb = 200 g ZW, zusammen 600 g.

Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte werden mit gesüßtem Dauergebäck neuer Art beliefert. Dasselbe gilt für die Brotabschnitte III mit Mengeneindruck über 500 g der Lebensmittelkarten für Kinder (13, 23, 33), auch wenn sie nicht besonders als ZW-Abschnitte äußerlich gekennzeichnet sind. Auf sämtliche übrigen Brotabschnitte kann auch an Stelle von Brot Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75) bezogen werden.

II. Fleisch

Erwachsene: Fleischabschnitt I = 100 g.

Jugendliche, Kinder: Fleischabschnitt II = 100 g.

Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnitt I = 100 g.

Es besteht Veranlassung, nochmals wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Fleischabschnitte III (3. Woche) der Lebensmittelkarten für Erwachsene (11 und 21) ungültig sind und nicht beliefert werden dürfen. Die Metzgereibetriebe haben darauf besonders zu achten. Um Fälschungen zu unterbinden, dürfen grundsätzlich keine losen, d. h. vom Stammabschnitt abgetrennte Einzelabschnitte angenommen werden. Bei der Markenrücklieferung werden nicht aufgerufene Abschnitte nicht anerkannt.

III. Fett

Die Fettration der 3. Woche der 104. Zuteilungsperiode wird in Form von Butter ausgegeben. Wo noch Speiseölreste vorhanden sind, müssen diese im Verhältnis 5 : 4 (50 g Fett = 40 g Oel) abgegeben werden.

Erwachsene: kein Aufruf.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt III = 50 g Butter.

Säuglinge: kein wochenweiser Aufruf. Die Belieferung der Einzelabschnitte erfolgt entsprechend den Mengeneindrucken in Form von Butter. Wie bereits bekanntgegeben, sind die beiden Fettabschnitte über je 50 g der 4. Woche (IVa, IVb) ungültig.

IV. Nährmittel

Erwachsene: Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g Teigwaren.

Jugendliche: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g Nährmittel.

Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g Nährmittel, Nährmittelabschnitt N 5 = 250 g Nährmittel, zusammen 500 g.

Säuglinge: kein wochenweiser Aufruf. Die Einzelabschnitte berechtigen entsprechend den Mengeneindrucken zum wahlweisen Bezug von Teigwaren oder sonstigen Getreidenährmitteln.

Vollselbstversorger: Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 6 = 250 g Nährmittel.

Allgemeines: Die für die 1. und 2. Woche aufgerufenen und noch nicht eingelösten Einzelabschnitte berechtigen auch zum Bezug in der 3. Woche; alle übrigen noch nicht zur Belieferung freigegebenen Kartenabschnitte dürfen nicht eingelöst werden.

Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach der VRSTV. geahndet.

)elsaatenerfassung und Oelanbauprämie Ernte 1947

Die Schwierigkeiten in der Fettversorgung erfordern, daß die diesjährige Oelsaaternte (Raps-, Rübsen-, Lein-, Mohn-, Saflor-, Senfsaat usw.) vollständig erfaßt wird.

Für frühzeitigen Drusch und Ablieferung wird die Anbauprämie gegenüber der normalen Anbauprämie für die bis 15. August 1947 erfolgte Ablieferung um 100 Prozent, für die Ablieferung vom 16. August 1947 bis 15. September 1947 um 50 Prozent erhöht. Nach dem 16. September 1947 wird die normale Anbauprämie, jedoch nur bis 31. Oktober 1947, gewährt.

Die Ölsaatenanbauer sind verpflichtet, ihre Angestellten und Arbeiter an dieser Sonderzuteilung in geeigneter Weise zu beteiligen. Die Anbauprämie wird aus der Gesamtmenge aller verkauften Oelsaatmengen errechnet. Für Leinsaat gelten weder die Zusatzprämien noch die Ablieferungstermine.

Die Anbauprämie ist unter Abgabe der Verkaufsbestätigung bei den Kartenausgabestellen zu beantragen. Tabellen für die Berechnung der Prämien gehen den Kartenstellen gesondert zu.

Frühkartoffeln

Nach Ausgabe der Kartoffelration für die 1. Woche werden, sowie weitere Sendungen eingehen, die Abschnitte der 2. Woche beliefert. Der Aufruf erfolgt durch örtlichen Anschlag. Auch die Versorgung der Landgemeinden wird bei weiteren Kaurtoffelzufuhren durchgeführt.

Die Frühkartoffeln stammen aus Hannover und sind nicht selten infolge der angespannten Transportlage über eine Woche unterwegs; daher haben sie mitunter notgelitten.

Gelb- und Weißzucker

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Groß- und Kleinhandel für die 104. Zuteilungsperiode einheitlich zur Hälfte mit Weißzucker, zur anderen Hälfte mit Gelbzucker bevorratet wurde. Da jedoch die mit Weißzucker zu beliefernden Abschnitte mehr als 50 Prozent der Gesamtration ausmachen, muß damit gerechnet werden, daß ein Teil davon auch mit Gelbzucker beliefert wird. Die Bevölkerung wird gebeten, dieser Lage Rechnung zu tragen und von unnötigen Reklamationen abzusehen.

Restbestände an Erdnußbutter

Da nach Mitteilung des Ministeriums mit weiteren Aufrufen von Erdnußbutter nicht mehr gerechnet werden kann, wurden die Sortimentsgroßhändler des hiesigen Kreises beauftragt, die beim Kleinhandel noch befindlichen Reste zurückzunehmen und für Zwecke der Schulspeisung zur Verfügung zu stellen.

Die Aktion muß bis 10. August abgeschlossen sein. Die Kleinverteiler werden gebeten, den Großhandel bei der raschen Abwicklung dieses Verfahrens zu unterstützen.

Meldung an Fachabteilung Milch - Fett - Eier zum 20. August durch Großhandel; siehe betr. Rundschreiben. Abschrift dieser Meldung an R.E.A. zum gleichen Termin.

Sperrung von Bezugscheinen

Nachstehend aufgeführte Bezugscheine sind gesperrt und dürfen nicht beliefert werden:

Großbezugschein Nr. 012 744 über 600 kg Zucker für Zuckerwaren, ausgestellt vom L.E.A. Baden am 2. 6. 47 auf die Bäckereieinkaufsgenossenschaft Mannheim.

Bezugschein Nr. 6007 über 126 kg Zucker und Nr. 6009 über 43 kg Zucker, ausgestellt vom Bürgermeisteramt Berolzheim am 13. 5. 47 auf Fa. J. Gehring, Berolzheim.

Bezugschein Nr. 090 625 über 68 kg Zucker, ausgestellt vom Bürgermeisteramt Walheim am 27. 6. 47 auf Fa. Paul Bothner, Walheim.

Bezugschein Nr. 090 620 über 40 kg Teigwaren, Nr. 090 621 über 36 kg Nährmittel, Nr. 090 623 über 14 kg Maisgrieß, ausgestellt vom Bürgermeisteramt Walheim am 27. 6. 47 auf Paul Bothner, Walheim.

Bezugschein Nr. 527 833 über 269 kg Brotmehl, ausgestellt vom E.A. Stuttgart am 2. 7. 47 auf Fa. J. Kamman, Stuttgart, Bismarckstr. 6.

Bezugschein Nr. 521 432 über 100 kg Brotmehl ausgestellt vom E.A. Stuttgart am 1. 7, 47 auf M. Kieninger,, Stuttgart, Elisabethenstr. 34.

Bezugschein Nr. 521 480 über 115 kg Brotmehl, ausgestellt vm E.A. Stuttgart am 1. 7. 47 auf Anna Krumm, Stuttgart, Lerchenstr. 78.

Bezugschein Nr. 96 722 über 82,500 kg Butter, ausgestellt vom Bürgermeisteramt Reichholzheim am 4. 6. 47 auf Fa. Josef Maninger, Richholzheim.

Bezugschein A Nr. 32 430 über 381 kg Brotmehl, ausgestellt vom E.A. Crailheim am 3. 6. 47 auf Adolf Emmert, Schmalfelden.

Personen, die obige Bezugscheine vorzeigen oder einlösen wollen, sind sofort polizeilich festzustellen.

Veranstaltungs-Kalender

Theater. „Der Waffenschmied" von Lort Sonntag 3. August 20 Uhr (Komische Oper St gart). „Der Dritte", Schauspiel von Beg Montag 4. August 20 Uhr. (Stuttgarter N Theater). Vorverkauf für beide Veranstaltun Buchhandlung Joerg. — „Im weißen Rö Dienstag 5. August 20 Uhr (Stuttg. Volksthea — Literar. Kabarett „Der Widerspiegel", aktuell-satirische Bilderfolge, am Mittwoch August 20 Uhr. Vorverkauf für diese be Veranstaltungen: Buchhandlung Stiegele.

Vereine. Naturkundeverein: Heute abend 20 Monatsversammlung mit Vortrag über das S meln von Heilkräutern (Stud.-Rat Dr. Graß)

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmün

Sonnttg 3. August 1947: 8.15 Uhr Gemeinde (Asmussen). 9.30 Uhr Augustinuskirche (H **Mittwoch 6. August:** 15 Uhr Gemeindehaus Frauenhilfe. 20 Uhr Augustinuskirche Ab andacht (Hühn). **Sonntag 3. August:** 9 Straßdorf, Alte Kirche (Wörner). 8.30 Uhr O bettringen, Schwesternhaus. 10.15 Uhr Wald en, Friedhofkapelle. 16 Uhr Weiler i. d. Adlersaal (Kleber).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 3. August: 9.30 Uhr Predigt (Eberle 10.30 Uhr Kinderkirche u. Christenlehre mit Töchtern. 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirc Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die reits ausgegeben waren, sind den Inhabern loren gegangen. Die Kennkarten wurden den LP.-Posten Verlust gemeldet: Chris Grimm, geb. 27. 10. 1885 in Großdeinbach, woh Großdeinbach, Nr. der Kennkarte: WB 50 Magdalena Hald, geb. 25. 1. 1917 in Erolzh wohnh, Mutlangen, WB 502 494; Anton Nu geb. 24. 12. 1927 in Leinhäusle, wohnh. Zim bach, Gde. Durlangen, WB 503 409; Franz Ob wald, geb. 3. 5. 1913 in Untergröningen, woh Untergröningen, WB 526 830; Josef Waldenma geb. 14. 1. 1904 in Stutzenklinge, wohnh. Ta Gde. Durlangen, WB 511 373; Anna Gassenm geb. 22. 11. 1928 in Wegstetten, wohnh. Weg ten, WB 535 043; Helene Ocker, geb. 11. 7. 19 Schlechtbach, wohnh. Mögglingen, WB 51 Max Saile, geb. 7. 11. 1913 in Stuttgart, woh Adelstetten, Gde. Pfahlbronn, WB 528 445.

Postzahlungsdienst der Vorbesatzungzeit

Wie der Pressedienst der Oberpostdirek mitteilt, dürfen die Postämter und Postsch ämter nunmehr wieder Nachforschungen du führen und Ersatz leisten für Postanweisun und Zahlkarten, Zahlungsanweisungen u. Ueb weisungen, die vor dem 8. 5. 1945 in dem amerikanisch und britisch besetzten Gebiet geliefert oder von einem Konto abgebucht noch nicht erledigt sind.

Vorläufig können noch nicht abgewickelt w den: Feldpostanweisungen, Zahlungsbelege und an Heeresdienststellen und Nazi-Organ tionen, ferner solche Postanweisungen und Z karten, die außerhalb des amerik. und brit. satzungsgebiets eingezahlt sowie Zahlungsan sungen und Ueberweisungen, die bei Postsch ämtern außerhalb der beiden Besatzungsgeb abgebucht worden sind.

Anträge, denen Einlieferungsbescheinigun oder Lastschriftzettel beigefügt werden mü sind bei den Postämtern bezw. Postscheckäm zu stellen.

Hinweis. Die Preise für Erntebindegarn Saison 1947 können auf dem Landratsamt Preisüberwachung — eingesehen werden. ner können dort die Eintrittspreise für Schaustellergewerbe auf Jahrmärkten, V festen usw. eingesehen werden.

Das Amtsblatt erscheint von der näch Nummer ab bereits am Freitagabend. Druckereibetrieb ist samstags geschlossen. bitten nochmals, den Redaktionsschluß — nerstag 17 Uhr beim Landratsamt — genau beachten.

Am Donnerstag 7. August ist das Kreiser rungsamt besonderer Arbeiten wegen für Publikumsverkehr geschlossen.

Kreisgemüsekarte. Für die 3. Woche der Zuteilungsperiode gelten die Abschnitte 5 u nach Maßgabe der vorhandenen Bestände Bereich der Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd die Kreisgemüsekarte keine Gültigkeit.

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich e

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 112 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 9. August 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Haltet Straßen und Bäche sauber!

Ein notwendiges Wort zur Schuttablagerung

Die Schuttablagerung nimmt in letzter Zeit Formen an, die jeder Beschreibung spotten. Kleingartenbesitzer sind offenbar der Meinung, daß sie ihre Abfälle ruhig außerhalb ihrer Gärten auf dem ihnen gerade geeignet erscheinendem Platz werfen könnten. Anlieger an der Rems und am Josefsbach sehen die Uferböschungen als geeignete Lagerplätze für ihre Küchenabfälle an. Diese Lagerplätze fördern, soweit sie innerhalb des Stadtgebietes liegen, ganz besonders die Mäuse- und Rattenplage und verunstalten das Stadtbild, das Gott sei Dank den Krieg ohne Schaden überstanden hat.

Ebenso läßt die **Straßenreinigung** sehr zu wünschen übrig.

Die Einwohner, denen an der Erhaltung eines schönen Stadtbildes gelegen ist, werden gebeten, bei der Bekämpfung dieser Mißstände mitzuhelfen.

Die Stadtverwaltung ist nicht in der Lage, immer wieder diese Schutthäufen abzuführen und sieht sich daher gezwungen, in Zukunft Schuldige empfindlich zu bestrafen.

Der Oberbürgermeister

Die totale Wassersperre

ist bis auf weiteres aufgehoben. Pflicht eines jeden Hausbesitzers oder -verwalters ist es, die im Amtsblatt Nr. 102 vom 31. 5. 47 veröffentlichten **S p e r r s t u n d e n**

von 8.00—11.00 und
von 13.00—20.00 Uhr

strikte einzuhalten, damit wir in der nächsten Zeit keine totale Wassersperre einlegen müssen.

Das **Stadtbad** ist vom 15.—18. 8. 47 wegen dringender Reparaturarbeiten geschlossen.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

* * *

Der **15. August** (Mariä Himmelfahrt) gilt im Kreis als gesetzlicher Feiertag. Die Geschäfte und Behörden haben geschlossen.

Zahlungsaufforderung

An der städt. **Grundsteuer für 1947** wird am 15. August 1947 die zweite Vierteljahresrate fällig. Der Betrag ist aus den zugestellten Bescheiden für 1945 leicht zu berechnen (Jahresschuld geteilt durch vier). Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die fällige Rate und etwa noch vorhandene Rückstände für 1946 alsbald an die Stadtkasse zu entrichten.

Auch die **Feuerwehrabgabe für 1946** muß jetzt bezahlt werden.

Stadtkämmerei

Speisekartoffel-Versorgung

für die 108. bis 116. Zuteilungsperiode
(E i n k e l l e r u n g)

Die Anmeldungen für den Direktbezug von Speisekartoffeln beim Erzeuger müssen **bis spätestens 14. 8. 1947** bei der Kartenausgabestelle abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Termin unbedingt einzuhalten ist, da die Betreffenden sonst Gefahr laufen, im Herbst überhaupt keine Einkellerungskartoffeln zu erhalten.

Für den Direktbezug beim Erzeuger können nur die Kreise in Nord-Württemberg-Baden gewählt werden. Es sind dies:

Nord-Württemberg: Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen, Oehringen, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Stuttgart, Ulm, Vaihingen, Waiblingen.

Nord-Baden: Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim.

Welche A b s c h n i t t e gelten?

In der Woche vom 11. 8. bis 16. 8. 47 gelten folgende Abschnitte der Gemüsekarte:

Abschnitt 19 für Salat
Abschnitt 20 für Gemüse
Abschnitt H und I für Blumenkohl, Gurken und Tomaten.

Städt. Bezugscheinstelle

Lebensmittelkartenausgabe

für die 105. Zuteilungsperiode (18. 8. bis 14. 9. 47) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäbisch Gmünd, Münsterplatz 25

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau mit Rehnenhof:
Montag 11. August von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Jahn:
Dienstag 12. August von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 13. August von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 14. August von 8—12 u. 14—17 Uhr

Selbstversorger:
Samstag 16. August von 8—11.30 Uhr

Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 19. August von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 20. August von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 21. Aug. von 8—12 und 14—17 Uhr

Mit der Lebensmittelkarte werden diesmal die Seifenkarten, Weinkarten und Obstkarten ausgegeben.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten am Samstag **16. August von 8—11.30 Uhr** in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nichtmeldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte geschlossen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die S e i f e bis spätestens 18. Aug. beim Einzelhändler bestelllt werden muß.

Städt. Bezugscheinstelle

Einen halben Zentner Obst pro Person

Der „Einkaufsschein für Kernobst 1947/48"

Bei der nächsten Lebensmittelkartenausgabe für die 105. Zuteilungsperiode werden „Einkaufsscheine für Kernobst" ausgegeben.

Solche Einkaufsscheine erhalten:

Sämtliche Normalverbraucher ab 0 Jahren (Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder und Säuglinge), soweit sie nicht Besitzer von Kernobst tragenden Bäumen sind.

K e i n e Einkaufsscheine erhalten:

Alle Voll- und Teilselbstversorger, sowie alle diejenigen Normalverbraucher-Haushalte, die eigene, Kernobst tragende Bäume besitzen oder gepachtet haben.

Wer trotzdem, ohne dazu berechtigt zu sein, Einkaufsscheine entgegennimmt, wird nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bestraft.

Die Einkaufsscheine berechtigen zum Bezug von insgesamt **25 kg Kernobst.** Diese Menge kann jedoch nur dann voll ausgegeben werden, wenn der voraussichtliche Ertrag nicht durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird.

Der Einkaufsschein ist von der 105. Zuteilungsperiode (18. 8. 47) ab bis 25. Oktober 1947 im Bereich Nord-Württemberg-Badens gültig.

Das Obst kann entweder direkt beim **Erzeuger** oder beim **Händler** bezogen werden.

Für den Bezug beim Händler wird ein besonderes Bestellverfahren durchgeführt. (Siehe Bekanntmachung im heutigen Amtsblatt.)

Beim Direktbezug vom Erzeuger erhält dieser als Quittung und zum Nachweis der Erfüllung seiner Ablieferungspflicht die 3 Abschnitte „Einkaufsberechtigung" über insgesamt 25 kg.

Gleichzeitig hat der Erzeuger den Transportschein auszufüllen, indem er Ort und Tag der Abgabe einträgt und den Transportschein unterschreibt. Wird die Gesamtmenge von 25 kg auf einmal abgegeben, so sind alle 3 Transportscheine auszufüllen und zu unterschreiben.

Transportschein: Der Transportschein gilt für den Bezugsberechtigten am Tage seiner Ausstellung als Ausweis bei der Beförderung des Obstes. Sofern Obst ohne Transportschein befördert wird, verfällt es der Beschlagnahme. Desgleichen, wenn der Zeitpunkt der Beförderung und das Datum des Transportscheines nicht miteinander übereinstimmen. Die Polizeiorgane sind hiervon unterrichtet.

Ueber die jeweilige Ablieferungsmenge und die Durchführung des Ablieferungsverfahrens sind die Erzeuger über ihre zuständigen Bürgermeisterämter vom Landwirtschaftsamt bereits unterrichtet.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß mindestens 50 Prozent des Ablieferungssolls über die örtlichen Sammelstellen abgegeben werden muß. Die restlichen 50 Prozent können in Form von Einkaufsscheinen nachgewiesen werden.

Ausgabe weiterer Flüchtlingsausweise

Die in Schwäb. Gmünd wohnhaften Flüchtlinge mit den nachstehend genannten Ausweis-Nummern werden wie folgt zum Flüchtlingsarzt im Durchgangslager Staatsturnhalle, Schwerzerallee 8, zur ärztlichen Untersuchung und Aushändigung der Flüchtlingsausweishefte vorgeladen:

Montag	18. 8.	v. 9—12 Uhr	der Rest der Nr. 107000—112000
		v. 15—17 Uhr	Nr. 112001—112200
Dienstag	19. 8.	v. 9—12 Uhr	Nr. 112201—112400
		v. 15—17 Uhr	Nr. 112401—112600
Mittwoch	20. 8.	v. 9—12 Uhr	Nr. 112601—112800
		v. 15—17 Uhr	Nr. 112801—113000
Donnerstag	21. 8.	v. 9—12 Uhr	Nr. 113001—113200
		v. 15—17 Uhr	Nr. 113201—113400
Freitag	22. 8.	v. 9—12 Uhr	Nr. 113401—113600
		v. 15—17 Uhr	Nr. 113601—113800
Samstag	23. 8.	v. 9—12 Uhr	Nr. 113801—114000

Die Flüchtlinge mit den folgenden Ausweisnummern werden später vorgeladen.

Die Kennkarten, vorläufigen Flüchtlingsausweise und alten (gelben) Ostflüchtlingspässe sind mitzubringen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich. Wer sein Flüchtlingsausweisheft nicht abholt, macht sich strafbar.

Ein Sammeltransport für Evakuierte und Flüchtlinge

nach der britischen und russischen Zone fährt am Montag 18. August ab Güterbahnhof Schwäb. Gmünd. Verladezeit von 12—15 Uhr. Anmeldung bis 15. 8. im Flüchtlingsamt, Olgastr. 76. Zuzugsgenehmigung ist erforderlich. Es wird freier Transport von Personen und Gütern bis zur Zonengrenze gewährt.

Aufgebot verlorengegangener Flüchtlingsausweise

Folgende Flüchtlingsausweishefte sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt: Nr. 114559 Pleli Regina, Nr. 119744 Stanzel Stephanie, Nr. 434274 Langer Adele.

Flüchtlingskommissar

Genehmigte Geschäftseröffnungen

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Papier- und Spielwaren wurde erteilt an Frau Maria D r e s s l e r, Schwäb. Gmünd, Hahnenstraße 4.

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Stoffen und Fertigkleidung wurde erteilt an August K ä ß e r, Rechberg, Hauptstr. 13.

Diese Genehmigungen werden erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind.

Landratsamt

* * *

Die **Bezirksabgabestelle Schwäbisch Gmünd (Süwa-Lagerhaus)** ist eröffnet. Annahmezeiten für Obst: Dienstag und Donnerstag von 7.30 bis [illegible] Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr.

Rindvieh- und Schweinemärkte in Lorch

Der Stadt Lorch ist mit Erlaß des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — Stuttgart vom 25. 6. 1947 weiterhin die Erlaubnis erteilt worden, je am zweiten Montag der Monate Januar und Juli und, falls auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am folgenden Werktag Rindvieh- und Schweinemärkte abzuhalten.

Landratsamt

* * *

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzuchtverband Schwäb. Hall. Am Donnerstag 25. September findet voraussichtlich in Blaufelden eine Bullen - Absatzveranstaltung mit Sonderkörung statt. Zugelassen werden: Bullen, die am Verkaufstage mindestens 13 Monate alt sind. Anmeldungen müssen bis spätestens 18. August 1947 bei der Geschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6, eingegangen sein.

Die nächste Nummer des Amtsblattes erscheint wegen des Feiertags Mariä Himmelfahrt bereits am Donnerstag abend. Redaktionsschluß für diese Nummer Mittwoch 17 Uhr beim Landratsamt.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 10. August

Dr. E h r h a r d t, Katharinenstr. 9, Fernruf 3077
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 4. Woche der 104. Zuteilungsperiode vom 11. 8.—17. 8. 1947

	Säugl. 0-1 J.	Kistk. 1-3 J.	Klk. 3-6 J.	K. 6-10 J.	Jgdl. 10-20 J.	E. ü.20 J.
Brot . .	400 g	700 g	1400 g	2500 g	2000 g	1500 g
Fleisch .	—	100 g	100 g	200 g	200 g	100 g
Fett . . .	kein woch.-weis. Autr.	50 g	50 g	50 g	50 g	50 g
Nährmittel	kein woch.-weis. Autr.	500 g	250 g	250 g	250 g	500 g

I. Brot

Erwachsene: Brotabschnitt III = 500 g. **Auf diesen Abschnitt können anstelle von Brot wahlweise auch 375 g Kochmehl (Importmehl) bezogen werden. Die Bäckereien sind verpflichtet, Importmehl abzugeben.** Gleichzeitig wird die Gültigkeit dieses Abschnittes bis zum Ablauf der 105. Zuteilungsperiode verlängert. Beim Markenrücklauf sind die Abschnitte als **Brotmehl** zu bewerten. Brotabschnitt IV = 1000 g, zusammen 1500 g.

Jugendliche: Brotabschnitt III = 500 g (für diesen Abschnitt gilt das oben Gesagte: Auch auf diesen Abschnitt kann wahlweise Importmehl bezogen werden), Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt IV = 1000 g, zus. 2000 g.

Kinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV (ist als ZW-Abschnitt zu behandeln) = 500 g, Brotabschnitt C (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt III = 200 g (ZW), Brotabschnitt IV = 200 g (ZW), zusammen 1400 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt IV = 200 g (ZW), zusammen 700 g.

Säuglinge: Brotabschnitt 16 = 400 g (ZW).

Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte werden mit gesüßtem Dauergebäck neuer Art beliefert. Dasselbe gilt für die Brotabschnitte IV mit Mengeneindruck über 500 g der Lebensmittelkarten für Kinder (13, 23, 33), auch wenn sie nicht besonders als ZW-Abschnitte äußerlich gekennzeichnet sind. Auf sämtliche übrigen Brotabschnitte kann auch an Stelle von Brot Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 bezogen werden.

II. Fleisch

Erwachsene: Fleischabschnitt II = 100 g.
Jugendliche: Fleischabschnitt III = 100 g, Fleischabschnitt 2 (ohne Mengeneindruck) = 100 g, zusammen 200 g.
Kinder: Fleischabschnitt III = 100 g, Fleischabschnitt 3 (ohne Mengeneindruck) = 100 g, zusammen 200 g.
Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnitt III = 100 g.

III. Fett

Die Fettration der 4. Woche der 104. Zuteilungsperiode wird in Form von Butter ausgegeben. Wo noch Speiseölreste vorhanden sind, müssen diese im Verhältnis 5:4 (50 g Fett = 40 g Oel) abgegeben werden.

Erwachsene: Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck = 50 g.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt IV = 50 g.
Säuglinge: kein wochenweiser Aufruf. Die Belieferung der Einzelabschnitte erfolgt entsprechend den Mengeneindrucken in Form von Butter. Wie bereits bekanntgegeben, sind die beiden Fettabschnitte über je 50 g der 4. Woche (IVa, IVb) ungültig. Die Gesamtfettration für Säuglinge beträgt somit nur 300 g.

IV. Nährmittel

Der Nährmittelabschnitt N 4 ist einheitlich mit Maisgrieß zu beliefern.
Erwachsene: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g sonstige Nährmittel, Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g Maisgrieß.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g Maisgrieß.
Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g Maisgrieß, Nährmittelabschnitt N 6 = 250 g sonstige Nährmittel.
Säuglinge: kein wochenweiser Aufruf. Die Einzelabschnitte berechtigen entsprechend ihren Mengeneindrucken zum wahlweisen Bezug von Teigwaren oder sonstiger Getreidenährmittel.
Vollselbstversorger: kein Aufruf.
Allgemeines: Die für die 1., 2. und 3. Woche aufgerufenen und noch nicht eingelösten Einzelabschnitte berechtigen auch zum Bezug in der 4. Woche; alle übrigen noch nicht zur Belieferung freigegebenen Kartenabschnitte dürfen nicht eingelöst werden. — Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechd. ihren Mengeneindrucken. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach der VRSTV. geahndet.

Kernobst bestellen!

Wie bereits an anderer Stelle des heutigen Amtsblattes veröffentlicht, werden bei der Lebensmittelkartenausgabe für die 105. Zuteilungsperiode sogenannte „Einkaufsscheine für Kernobst 1947/48" ausgegeben. Der Einkaufsschein lautet über insgesamt 25 kg Kernobst und ist in 3 Einzelabschnitten zu 2×10 und 5 kg aufgeteilt.

Für den Bezug dieses Kernobstes beim Händler muß zur Feststellung des Bedarfes und zur Lenkung der Ware ein Bestellverfahren durchgeführt werden. Als Bestellabschnitt dienen drei Transportscheine über 5 kg und 2×10 kg. Sie sind bis spätestens **16. 8. 1947** bei einem zum Verkauf von Obst zugelassenen Kleinverteiler abzugeben.

Die durch das Abtrennen der Bestellabschnitte (Transportschein) lose werdenden drei Abschnitte „Einkaufsberechtigung" sind von dem Kleinverteiler je einzeln mit dem Firmenstempel zu versehen. Sie dienen später zum Einkauf des Obstes nach Aufruf durch das Kreisernährungsamt.

Die eingenommenen Bestellabschnitte sind von den Kleinverteilern zu je 25 Stück gebündelt, bis spätestens **19. 8. 1947** der zuständigen Kartenausgabestelle zur Ausstellung eines Bezugscheines A abzuliefern. Dabei bewerten die Kartenausgabestellen die Bestellabschnitte mit je insgesamt 25 kg.

Die von den Kartenausgabestellen ausgestellten Bezugscheine A sind von den Kleinverteilern bis spätestens **21. 8. 1947** bei einem Obstgroßhändler abzugeben.

Umtausch in Großbezugscheine beim Kreisernährungsamt durch die Obstgroßhändler bis spätestens **23. 8. 1947.**

Verloren gegangene Einkaufsscheine können nicht ersetzt werden.

Personen, die das Kernobst direkt beim Erzeuger beziehen wollen, brauchen dieses Bestellverfahren nicht durchzuführen. Wegen des Direktbezuges beim Erzeuger wird auf eine diesbezügliche Bekanntmachung an anderer Stelle des heutigen Amtsblattes verwiesen.

Frühkartoffeln

Das Eintreffen weiterer Frühkartoffeln ermöglichte die Freigabe der Ration in Höhe von 2 kg auch für die 2. Woche der 104. Zuteilungsperiode für die Stadtgemeinde Schwäbisch Gmünd auf Abschnitt II der neuen Kartoffelkarte. Desgleichen wurden die Kartoffelabschnitte der 1. und 2. Woche aller Zulagekarten zur Belieferung freigegeben. Der Aufruf hierfür erfolgte durch örtlichen Anschlag.

Die Landgemeinden des Kreises konnten zunächst nur für die 1. Woche versorgt werden.

Soweit in den Einzelhandelsgeschäften noch kleinere Restmengen an Speise-Frühkartoffeln vorhanden sind, können diese sofort auf Abschnitt III der neuen Kartoffelkarte abgegeben werden. Dabei ist ein Abschnitt wie bereits bisher mit 2 kg zu bewerten.

Weitere Sendungen sind bereits angekündigt, sodaß die 3. Woche voraussichtlich voll ausgegeben werden kann.

Bestellverfahren für den Bezug der Einkellerungskartoffeln beim Erzeuger

Die Anmeldungen hierfür sind bis spätestens **13. 8. 1947** bei der zuständigen Kartenausgabestelle abzugeben. Nähere Richtlinien erschienen im letzten Amtsblatt.

Kreisgemüsekarte

Für die 4. Woche der 104. Zuteilungsperiode gelten die Abschnitte 7 und 8 nach Maßgabe der vorhandenen Bestände.

Geschäftszeichen angeben!

Wie das Justizministerium bekanntgibt, tragen die bei den Behörden eingehenden Schreiben häufig nicht die Geschäftszeichen, wodurch das Auffinden der Vorgänge erschwert ist. Es ist deshalb notwendig, daß alle Behörden, Körperschaften, Firmen, Privatpersonen usw. bei allen Schreiben, Mitteilungen und Geldüberweisungen an Behörden außer der vollständigen Absenderangabe jeweils auch die **Geschäftszeichen**, Buchungszeichen oder sonstige Vornummern sowie den **Betreff** (Gegenstand) und die Zahl der **Beilagen** angeben.

Änderung der Rechtsanordnung

über die Lieferbarkeit von Wertpapieren an den Wertpapierbörsen vom 15. 4. 1947 („Finanz und Steuer" 1947 Nr. 5, Ziffer 85, S. 71).

Auf Grund der Verordnung über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 16. 5. 46 — Reg.-Bl. S. 208 — in Verbindung mit § 35 des Börsengesetzes vom 27. 5. 08 wird angeordnet: In Ziffer 1 der Rechtsanordnung des Finanzministeriums betr. die Lieferbarkeit der Wertpapiere an den Wertpapierbörsen vom 15. 4. 1947 werden die Worte „Mit Wirkung vom 1. 8. 47" ersetzt durch „Mit Wirkung vom 1. 10. 47".

Veranstaltungs-Kalender

Theater. Donnerstag 14. August 20 Uhr „Gaslicht", Kriminalstück von Patrick Hamilton (Stuttg. Kleines Theater). Vorverkauf: Papierhandlung Köhler. — Freitag 15. August 20.30 Uhr „Die Wallfahrt", eine Bauernkomödie (Oberbayr. Bauernbühne). Vorverkauf: Papierhandlg. Köhler. — Sonntag 17. August „Was ihr wollt" von Shakespeare (Städtebundtheater). Vorverkauf: Buchhandlung Joerg.

DVP. Sprechstunden für Neubürger jeden Montag u. Donnerstag 18—20 Uhr im „Einhorn", Bocksgasse 55.

Hotel- und Gaststättengewerbe, Bezirksstelle Schwäb. Gmünd. Am Montag 11. August nachmittags 15 Uhr findet im kleinen Stadtgartensaal eine außerordentliche Versammlung statt (Mostobstzuteilung).

Arbeitsausschuß der Flüchtlings - Vertrauensleute in der Stadt Schwäb. Gmünd. Versammlung am Dienstag 12. August 20 Uhr in der Gaststätte zur „Post". Von jeder Landsmannschaft wollen 2 Vertrauensmänner und 1 Vertrauensfrau bestimmt erscheinen, da wichtige Entscheidungen zu treffen sind.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 10. August (Opfer für das Oderbruchgebiet): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak). **Mittwoch 13. Aug.** 20 Uhr Augustinuskirche (Hühn). **Sonntag 10. August:** 8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus 10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Kuhn).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 10. August: 8.30 Uhr Gottesdienst der Klosterkirche, 9.30 Uhr in der Stadtkirche (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche. — Die Christenlehre fällt aus. 20 Uhr Filialgottesdienst Weitmars. — **Mittwoch 13. August:** 7.30 Uhr Betstunde.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 31. Juli bis 5. August 1947

I. Geburten: Juli: 28. Albert Abele, Maschin. Nepperbergstr. 8, 1 Sohn; 28. Josef Wagenbla. Kraftfahrer, Reitprechts, 1 Tochter; 29. Er. King, Silberschmied, Asylstraße 2, 1 Sohn; Dr. Guido Körfgen, Arzt, Iggingen, 1 Tocht. 29. Friedrich Schuldt, Gastwirt, Kalter Markt 1 Tochter; 30. Norbert Nusser, Baupraktik. Imhofstr. 15, 1 Sohn; 30. August Heim, Kauf. Bocksgasse 25, 1 Sohn; 30. Dr. Norbert Eb. Arzt, Waldhausen, Elisabethenberg, 1 Sohn; Georg Dörr, Bäcker, Pfeifergasse 18, 1 So. 31. Karl Weller, Angest., Ludwigsburg, Frie. richstr. 20, 1 Tochter; 31. Eugen Kingerter, Bä. ker, Helpertshofen Gde. Eschach, 1 Tochter; Karl Bergmann, Vermessungsinspektor, Sch. chingen, 1 Tochter; August: 1. Otto Merk, Ma. rer, Rinderbachergasse 2, 1 Sohn; 2. Richar. Blessing, Uhrmacher, Eislingen/Fils, Hindenbu. straße 4, 1 Sohn; 4. Karl Schwarz, Silberschmi. Georgishof 2, 1 Sohn; 4. Eugen Schönleber, Ga. und Landwirt, Weitmars, 1 Sohn; 5. Egon Ma. Goldschmied, Gmünd-Wetzgau, Waldauerstr. 1 Tochter.

II. Sterbefälle: Juli: 29. Anton Dietl, Kü. Unterbettringen, 44 J.; 30. Albert Ziegler, La. wirt, Horn, 76 J.; 31. Johann Seifert, kauf. Angestellter, Leinzell, Hardtstr. 141, 70 J.; A. 2. Otto Molt, Landwirt und Metzger, Lo. Stuttgarterstr. 20, 55 J.; 2. Simon Reber, Alt. rentner, Rechbergstr. 21, 71 J.; 3. Edeltraud K. gerter, T. des Eugen Kingerter, Bäcker, H. pertshofen Gde. Eschach, 3 Tage; 3. Otto G. Werkzeugschlosser, Rechberg, 18 J.; 3. Fr. Jenisch, Baumeister, Katharinenstr. 16, 71 J. Hedwig Nesper geb. Munder, Kornhausstr. 39 Jahre.

III. Eheschließungen: August: 1. Karl G. Ingenieur-Praktikant, Mutlangerstr. 63, und G. trud Brenner, Kontoristin, Mutlangerstr. 63; Erwin Sorg, Ingenieur, Postgasse 11, und E. Wolpert, Kontoristin, Ziegelbergstr. 4; 1. E. Karl Gräßle, Feinmechaniker, Buchstr. 19, Kath. Maria Götz geb. Konecht, Buchstr. 2. Wilhelm Grimm, Maschinist, Waldhausen und Berta Grauer geb. Fritz, Hausfrau, G. bergstr. 6; 2. Karl Rudolf Polzer, Automec. ker, Buchstr. 33, und Edeltraud Pursch, St. typistin, Kalter Markt 39; 2. Peter Kruschin. Schreiner, Vord. Schmidgasse 74, und E. Schulz, ohne Beruf, Johannisplatz 3; 2. Al. Völkle, Tiefbauarbeiter, Vogelhofstr. 34, Kreszentia Knoll geb. Traub, Hausfrau, Se.

Die D-Züge 247/248 Stuttgart—Schwäb. Gmünd —Hof verkehren bis auf weiteres nicht mehr.

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich ei.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 113 | Schwäbisch Gmünd, Donnerstag 14. August 1947 | Preis 10 Pfg.

Ablieferung von Speisekartoffeln

Anordnung über die Veranlagung für die Ablieferung von Speisekartoffeln aus der Ernte 1947

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. 9. 1939 — RGBl. I S. 1552 — wird angeordnet:

1. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Kartoffelversorgung sind alle Kartoffeln aus der Ernte 1947, die nicht innerhalb des Erzeugerbetriebes im Rahmen der festgelegten Rationssätze für Pflanz- oder Speisezwecke verwendet werden dürfen, *beschlagnahmt* und daher abzuliefern. Als Futterkartoffeln dürfen sie nur insoweit verwendet werden, als sie für die menschliche Ernährung nicht zu gebrauchen sind.
2. Unbeschadet der unter 1) angeordneten allgemeinen Ablieferungspflicht wird für jeden Kreis ein vorläufiges *Ablieferungssoll* festgesetzt, das dieser seinerseits auf die Gemeinden umzulegen hat.
3. Innerhalb jeder Gemeinde ist ein *Ausschuß*, bestehend aus dem Bürgermeister, Ortsbeauftragten, einem weiteren Landwirt und einem Verbraucher zu bilden. Dieser Ausschuß hat die der Gemeinde auferlegte vorläufige Mindestliefermenge auf die einzelnen Betriebe entsprechend ihrer Anbaufläche und unter Berücksichtigung der geschätzten Erträge und der Abzüge für die Selbstversorgung und das Pflanzgut umzulegen. Eine Liste über die Umlage ist dem Landwirtschaftsamt einzureichen. Das Landwirtschaftsamt überprüft die in der Liste enthaltenen Umlagen, trägt die vorläufigen Mindestliefermengen der einzelnen Betriebe in die Kontingentierungsliste ein und stellt jedem Kartoffelerzeuger einen Veranlagungsbescheid für die Ablieferung von Speisekartoffeln zu. Die Veranlagung hat auf die Gesamtanbaufläche des Erzeugerbetriebs (frühe, mittelfrühe und späte Sorten) zu erfolgen. Die aus der Ernte der frühen und mittelfrühen Sorten bereits abgelieferten Speisekartoffelmengen sind — soweit diese mit Ablieferungsbescheinigungen belegt werden können — bei dem Veranlagungsbescheid in Abzug zu bringen.
   Jede Gemeinde hat eine Liste mit den Anbauflächen und dem vorläufigen Ablieferungssoll jedes Erzeugerbetriebes öffentlich auszuhängen.
4. Die Ablieferung der Kartoffeln hat *grundsätzlich im Herbst* zu erfolgen. Das Bürgermeisteramt hat dafür zu sorgen, daß die Erfassung und Andienung an die mit der Erfassung Beauftragten ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt. Kartoffeln, die in der Hauptversandzeit vom September bis zum 1. Dezember 1947 angedient werden und aus Transportgründen nicht verladen werden können, sind vom Verteiler auf Pflichtlager zu nehmen und unter Angabe von Lagerort und Menge dem Landwirtschaftsministerium Fachabteilung Kartoffel bzw. dem Kartoffelwirtschaftsverband Baden anzudienen.
5. Für *Pflanzzwecke* hat jeder Erzeuger unbedingt die für das nächstjährige Anbausoll notwendige Pflanzkartoffelmenge (bis zu 25 dz je ha) zurückzubehalten. Neues Pflanzgut wird nur im Austausch gegen die gleichen Kartoffelmengen aus eigener Ernte geliefert.
6. a) Für die *Selbstversorgung* der Erzeuger mit Speisekartoffeln können bis zu 300 kg je selbstversorgungsberechtigte Person u. Jahr zurückbehalten werden.
   b) Für Deputatempfänger gelten dieselben Sätze wie für Selbstversorger.
7. a) *Kleinanbau von Kartoffeln.* Jede Kartoffelanbaufläche ist für die Veranlagung heranzuziehen. Es ist zu berechnen, welche Mengen aus der Ernte der Flächen für die Selbstversorgung abzusetzen und welche Mengen abzuliefern sind. Auf jeden Fall sind vor der Ausgabe von Kartoffelbezugsausweisen die vorstehend festgelegten Mengen in Anrechnung zu bringen.
   b) *Kleinstanbau.* Für Kleinstanbauer (Haus- und Schrebergärten) bis zu 3 ar Gesamtanbaufläche erfolgt Sonderregelung.
8. Für die Ablieferung und den Verkehr mit Kartoffeln gelten die Kartoffelgeschäftsbedingungen mit der Abweichung, daß bei Speisekartoffeln die Mindestgröße auf 2,5 cm größten Durchmesser und bei Pflanzkartoffeln die Größenbegrenzung von 3—9 cm für runde Sorten und 3—10 cm für lange Sorten größten Durchmesser festgesetzt wird.
9. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.
10. Diese Anordnung tritt am 1. September 1947 in Kraft.

Landwirtschaftsministerium

Preisregelung für Frühkartoffeln

Zweite Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 26. Juli 1947

Auf Grund von § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) und der Ziffer 1 Absatz 2 der Ersten Anordnung über die Bekanntmachung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanz. Nr. 291) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Für Speisefrühkartoffeln gelten folgende Erzeugerfestpreise je 50 kg netto ausschl. Verpackung frachtfrei Empfangsstation:

vom 1. 8. bis 7. 8. 1947	RM. 7.—
vom 8. 8. bis 14. 8. 1947	RM. 6.—
vom 15. 8. bis 21. 8. 1947	RM. 5.—
vom 22. 8. bis 28. 8. 1947	RM. 4.50
vom 29. 8. bis 4. 9. 1947	RM. 4.—

§ 2

(1) Ab 8. August beträgt die Versandhandelsspanne RM. 0.25 und die Empfangshandelsspanne RM. 0.55 je 50 kg Speisefrühkartoffeln.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an sind Speisefrühkartoffeln bis zum Kleinhändler nur noch unabgesackt zu liefern.

§ 3

Der Verbraucherhöchstpreis für Speisefrühkartoffeln beträgt

	bei Abgabe von ½ kg Rpf	bei Abgabe von 50 kg RM
vom 1. 8. bis 7. 8. 1947	10,5	9.50
vom 8. 8. bis 14. 8. 1947	8,5	7.50
vom 15. 8. bis 21. 8. 1947	7,5	6.50
vom 22. 8. bis 28. 8. 1947	7,0	6.00
vom 29. 8. bis 4. 9. 1947	6,0	5.00

§ 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Preisregelung für Speisefrühkartoffeln vom 25. Juni 1947.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ablieferung von Strohflachs

an die Flachsrösten

Das Landwirtschaftsamt teilt mit:

1) Bei Ablieferung von Strohflachs mit Samen erhält der Anbauer 2% des Ablieferungsgewichtes in Form von Leinsaat für den Eigenverbrauch an Stelle der bisherigen Oelanbauprämie durch die Röste zurück. Der Anspruch auf Rücklieferung von Oelkuchen aus der Leinsaatverarbeitung beträgt 2% des Anlieferungsgewichtes des Flachses mit Samen. Die Flachsröste stellt dem Ablieferer über die zurückgelieferte Leinsaatmenge eine besondere Bescheinigung aus. Der Anbauer kann gegen Abgabe derselben bei der zuständigen Kartenausgabestelle einen Oelschlagberechtigungsschein **ohne Anrechnung auf die Fettration beantragen.** Zur Ausstellung der Berechtigungsscheine haben die Kartenausgabestellen die Vordrucke „Speiseölberechtigungsscheine für Selbstversorger zur Selbstversorgung gegen Verzicht auf Butter" verwenden. Die Gewichtsmenge der Saat ist auf dem Berechtigungsschein mit Worten anzugeben. 2) Bei Ablieferung von Flachsstroh ohne Samen haben Ablieferungstermin und Oelanbauprämie gemäß Erlaß im Wochenblatt vom 2. August 1947 volle Gültigkeit.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen. Die Kennkarten wurden von den LP.-Posten als Verlust gemeldet:

Bundschuh Theresia, geb. 13. 4. 1911 in Oberböbingen, wohnh. Oberböbingen, Nr. d. Kennkarte WB 517 182

Rauschenbach Helene, geb. 29. 5. 1914 in Pforzheim, wohnh. Unterböbingen, WB 518 153

Roth Sebastian, geb. 16. 8. 1924 in Katymar/Ung., wohnh. Waldstetten, WB 511 540

Fuchs Hedwig, geb. 20. 9. 1906 Kitzinghof, wohnhaft Heubach, WB 521 700

Wanner Bernhard, geb. 5. 9. 1907 in Bargau, wohnh. Heubach, WB 500 522

Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd teilt mit:

Die amerikanische Militärregierung Schwäb. Gmünd hat mit einem Rundschreiben vom 4. August 1947 die Betriebe (einschließlich Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dergl. mit 10 und mehr Arbeitnehmern, sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als 2 Hilfskräften) aufgefordert, ihre monatliche Uebersichten über den Stand der Beschäftigten lt. Fünfter Durchführungs-Verordnung zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine Sondererhebung der amerikanischen Militärregierung handelt und die Betriebe nach wie vor dem Arbeitsamt die monatlichen Meldungen ihrer Beschäftigten formularmäßig in zweifacher Ausfertigung zu erstatten haben.

Verbot des Gelegenheitsverkehrs

mit Omnibussen und Lastkraftwagen

Auf Anordnung der Staatsregierung ist zur Sicherung des Arbeiterberufsverkehrs und der Beförderung von Lebensmitteln sowie der Holzabfuhr mit sofortiger Wirkung der Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen und Lastkraftwagen für sportliche, kulturelle und religiöse Zwecke sowie für Betriebsausflüge verboten und zwar sowohl für Sonn- und Feiertage, als auch für die Werktage. Ausnahmen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft. Inhaber der Genehmigung von Linien- und Gelegenheitsverkehr haben im Falle der Zuwiderhandlung mit der sofortigen Zurücknahme der Genehmigung und der Inanspruchnahme ihrer Fahrzeuge auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu rechnen. *Straßenverkehrsamt*

Umtausch von nicht eingelösten Schuhbezugscheinen in Schuhbezugsmarken

Um schnellstens einen Ueberblick zu bekommen, wieviel neue Bezugsmarken hierfür benötigt werden, haben die Letztverbraucher die alten nicht eingelösten Bezugscheine bis spätestens Mittwoch 20. August 1947 an ihr zuständiges Wirtschaftsamt zurückzugeben. Im Kreis Gmünd kommt das Wirtschaftsamt Schwäb. Gmünd, Radgasse 8, Zimmer 7, in Frage.

Wirtschaftsamt

Schuleintritt der Sechsjährigen

Sämtliche Schulleiter der Volksschulen des Kreises Schwäb. Gmünd, sowie die Erziehungsberechtigten der Schulanfänger werden darauf hingewiesen, daß die *Aufnahme der Schulneulinge* in die Klasse 1 der Volksschule am

Montag 1. September 1947

zu erfolgen hat. *Bezirksschulamt*

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Erweiterung auf den Verkauf von Haushaltgeräten wurde erteilt an Otto Burkhardt, Oberbettringen.

Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind. *Landratsamt*

Der 15. August (Mariä Himmelfahrt) gilt, wie das Arbeitsamt zu der Notiz in der letzten Nummer des Amtblatts mitteilt, als kirchlicher, nicht als gesetzlicher Feiertag.

Polizeibericht. In der Woche vom 27. Juli bis 2. August wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 37 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd 10 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 27 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 1 (Stadt 0, Land 1), Diebstahl 21 (4, 17), Körperverletzung 1(1, 0), Wirtschaftsdel. 2 (2, 0), Urkundenfälschung 2 (0, 2), Brandfall 1 (1, 0), Landstreicherei 1 (1, 0), Nichtmitsichführen der Kennkarte 1 (0, 1), Uebertr. d. StVO. 7 (1, 6).

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 15. August (Mariä Himmelfahrt)

Dr. Rempis, Grabenstraße 3, Fernruf 2824

Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

am 17. August

Dr. Hohnerlein, Kapuzinerg. 4, Fernruf 2742

Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Lebensmittelrationen für die 105. Zuteilungsperiode

vom 18. August bis 14. September 1947

Die Lebensmittelkarten gelten in der gesamten amerikanischen Zone; desgl. werden Lebensmittelkarten-Abschnitte mit dem Aufdruck „LEA Großhessen", „LEA Baden" und „LEA Bayern" — soweit in den Aufrufen keine besonderen Einschränkungen gemacht sind — auch im amerikanisch besetzten Württemberg eingelöst.

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für					
	Sgl. (16 0-1 Jahr	Klst. (15 1-3 Jahre	Klk. (14 3-6 Jahre	K (13 6-10 Jahre	Jgd. (12 10-20 J.	E (11 über 20 J.	Werd. u. still Mütt. (70)	Normalarbeiter	Teilschwerarbeit.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Wechselkart.
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 W.
Brot	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000	9000	4500
Nährmittel	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2750	500	1000	2000	3000	1500
Fleisch	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						800	200	400	800	1200	600
Fett	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						500	100	200	400	600	300
Käse	—	—	125	125	125	125	125	—	62,5	125	187,5	125
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	6 l	6 l	3 l	—	—	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—	—	—
Zucker	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125	187,5	62,5
Frischfisch	Nach Anlieferung!						—	—	—	—	—	—
Speisekartoffeln	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	2000	4000	8000	12000	6000
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	125	25	50	100	150	75

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes:

Die angespannte Versorgungslage zwingt dazu, die Rationen in Brot, Nährmitteln, Fleisch und Fett auch in der 105. Zuteilungsperiode jeweils wochenweise bekanntzugeben. Die Bedarfsabschnitte dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe angenommen und beliefert werden. Für diese Aufrufe sind allein die Veröffentlichungen im Amtsblatt maßgebend. Sonderaufrufe erfolgen durch Bekanntgabe über den ortsüblichen Anschlag.

Kleinverteiler, die diese Anordnungen nicht befolgen und Abschnitte einlösen, die noch nicht aufgerufen sind, verstoßen gegen die Verbrauchsregelungstrafverordnung und machen sich auf Grund der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung strafbar.

1. Brot:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der Brotkarten für Selbstversorger sowie die W-Brotreisemarken berechtigen nur zum Bezug von R-Brot oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75. (Sofern nicht Importmehl aus besonderen Gründen zur Brotherstellung verwendet werden muß — Beachtung des Verbackungsverhältnisses bei Importmehl durch die Bäckereibetriebe).

ZW-Abschnitte: Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten f. Kleinkinder (14, 24, 34), Kleinstkinder (15, 25, 35) und Säuglinge (16), sowie die Abschnitte über 500 g Brot mit dem Eindruck 3. und 4. Woche der Lebensmittelkarte für Kinder (13, 23, 33) berechtigen zum wahlweisen Bezug von Zwieback bezw. Dauergebäck (aus Kochmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Krankenbrot: Kranke erhalten auf Grund eines amtsärztlichen Attestes ihre Brotmarken von der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt. Diese abgestempelten Brotmarken sind in der bisher üblichen Weise mit Weißbrot (kein Kleingebäck) zu beliefern.

2. Nährmittel:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf). Die Nährmittelabschnitte N 1 und N 2 aller Lebensmittelkarten werden mit Teigwaren beliefert; auf die Nährmittelabschnitte N 4 ist Maisgrieß und, soweit dieser nicht reicht, Suppen-Erzeugnisse abzugeben. Alle übrigen Nährmittelabschnitte berechtigen nur zum Bezug sonstiger Getreidenährmittel.

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarte für Säuglinge (16), aller gewerblichen Zulagekarten, sowie der Lebensmittelkarte für werdende und stillende Mütter (70), ferner der Vollselbstversorger (41, 44, 45) berechtigen wahlweise zum Bezug sämtlicher Nährmittelarten, also auch von Teigwaren. Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel.

Kleinstkinder (1—3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g Brot wahlweise je 375 g Kindergetreidenährmittel. Für Säuglinge können auf sechs besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.

3. Fleisch:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf). Die Belieferung der aufgerufenen Abschnitte darf nur nach der Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgen.

4. Fett:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (s. besonderen Aufruf). Die Belieferung aller Fett- bezw. Butterabschnitte erfolgt — sofern keine gegenteilige Mitteilung mehr ergeht — mit Butter. Die Belieferung der aufgerufenen Abschnitte darf nur nach der Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgen.

5. Käse:

Der Käseabschnitt 2 ohne Mengeneindruck wird genau wie der Käseabschnitt 1 mit 62,5 g Käse beliefert.

6. Entrahmte Frischmilch:

Personen über 70 Jahre erhalten wie bereits in den vorhergehenden Zuteilungsperioden zusätzlich täglich 1/4 Liter entrahmte Frischmilch. Die Kartenausgabestellen geben hierfür besondere Berechtigungsscheine aus.

(Hinweis für die Kartenausgabestellen der Bürgermeisterämter: Der Rationierungserlaß für die 105. Zuteilungsperiode unter Ziff. 6, der sich hier für den Bezug von 1/4 Liter Vollmilch ausspricht, ist entsprechend zu berichtigen.)

7. Zucker:

Die Zuckerration der 105. Zuteilungsperiode wird teils in Weiß- und teils in Gelbzucker ausgegeben. Mit Gelbzucker sind zu beliefern die Zuckerabschnitte über 250 g der Lebensmittelkarten für Erwachsene und Jugendliche (11, 21, 31, 12, 22, 32). Ferner die Zuckerabschnitte mit dem Eindruck „G" der Lebensmittelkarte 41 (Vollselbstversorger). Alle übrigen Zuckerabschnitte mit Mengeneindruck sind mit Weißzucker zu beliefern. Auf Grund der Bestandslage beim Groß- und Kleinhandel ist die Belieferung von Gelb- und Weißzucker wie oben angeordnet durchzuführen.

Marmelade und Kunsthonig kann, soweit vorhanden, auf die dafür vorgesehenen Abschnitte bezogen werden.

Auf die Sonderabschnitte „Z 41 Württ.-Baden 515" der Lebensmittelkarten 41 (Vollselbstversorger) werden, soweit sie den Dienststempel der Kartenausgabestelle tragen, 125 g Zucker ausgegeben. Nicht abgestempelte Abschnitte sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden. Desgleichen haben Sonderabschnitte 515, die nicht den Eindruck „Württ.-Baden" tragen, keine Gültigkeit. Abschnitte mit den Eindrucken „Großhessen" oder „Bayern" werden nicht eingelöst.

8. Speisekartoffeln:

Die Rationssätze für die einzelnen Wochen der 105. Zuteilungsperiode werden durch Aufruf im Amtsblatt besonders bekanntgegeben. Die Kartoffelabschnitte aller Zulagekarten können vorerst nicht beliefert werden.

Die Eigenerzeugung des hiesigen Kreises reicht bei weitem nicht aus, um die jeweils aufgerufenen Rationen an die Verbraucher auszugeben. Die Aufrufe sind daher abhängig von den Zufuhren aus württ. Ueberschußgebieten bezw. Einfuhren aus außerwürttembergischen Erzeugergebieten. Die Aufrufe werden daher jeweils nach Eintreffen der Kartoffeln bekanntgegeben.

9. Kaffee-Ersatz:

Die Kaffee-Ersatz-Abschnitte aller Lebensmittelkarten ohne Mengeneindruck werden einheitlich mit 125 Gramm beliefert.

Wechselseitige Gültigkeit: In der US- und britischen Zone gelten lediglich die Kleinabschnitte mit Mengeneindruck gleichzeitig (Fleisch mit 25 g, Brot mit 50 g, Fett mit 5 g, Zucker mit 10 g, sowie Nährmittel mit 25 g).

Alle übrigen Abschnitte mit oder ohne Mengeneindruck aus der britischen Zone dürfen in Württ.-Baden nicht beliefert werden.

Zulagekarten: Auf den Zulagekarten sind sämtliche Rationen durch Abschnitte mit Mengeneindrucken festgelegt. Die Abschnitte der Zusatzkarten gelten entsprechend ihrer Mengeneindrucke.

Wochenration für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 1. Woche der 105. Zuteilungsperiode vom 18. 8. bis 24. 8. 1947

	Säugl. 0–1 g	Kstk. 1–3 g	Klk. 3–6 g	K. 6–10 g	Jgdl. 10–20 g	E. über 20 g
Brot . . .	600	400	1500	2500	3000	2000
Fleisch .	—	100	100	100	100	100
Fett . . .	100	100	100	100	100	50
Nährmittel	Kein wochenweiser Aufruf	500	500	500	500	250

I. Brot

Erwachsene: Brotabschnitt I = 1000 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, Brotabschn. I = 500 g, insgesamt 2000 g.

Jugendliche: Brotabschnitt I = 1500 g, Brotabschnitt I = 500 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, 10 Kleinabschnitte III à 50 g = 500 g, insgesamt 3000 g.

Kinder: Brotabschnitt I = 1000 g, Brotabschnitt I = 500 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, 10 Kleinabschnitte III à 50 g = 500 g, insgesamt 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt A = 1000 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, insgesamt 1500 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt Ia (ZW) = 200 g, Brotabschnitt Ib (ZW) = 200 g, 10 Kleinabschnitte I à 50 g = 500 g, insges. 900 g.

Säuglinge: Brotabschnitt Ia (ZW) = 200 g, Brotabschnitt Ib (ZW) = 200 g, Brotabschnitt IIa (ZW) = 200 g, insgesamt 600 g.

Die mit *ZW* bezeichneten Brotabschnitte werden mit gesüßtem Dauergebäck neuer Art beliefort.

Auf sämtliche übrigen Brotabschnitte kann auch Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 bezogen werden.

II. Fleisch

Für sämtl. Altersgruppen werden die 4 Kleinabschnitte A und B mit je 25 g, zusammen 100 g, beliefert. (2 Kleinabschn. A und 2 Kleinabschnitte B.)

III. Fett

Die Fettration der 1. Woche wird in Butter ausgegeben.

Erwachsene: 10 Kleinabschnitte à 5 g = 50 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt I = 50 g, 10 Kleinabschnitte à 5 g = 50 g, insgesamt 100 g.

Säuglinge: Butterabschnitt Ia = 50 g, Butterabschnitt Ib = 50 g, insgesamt 100 g.

IV. Nährmittel

Die Nährmittelabschnitte N 1 werden mit Teigwaren, alle übrigen Nährmittelabschnitte mit „sonstigen Getreidenährmitteln" beliefert. (Siehe Ziffer 2 Warenbezug.)

Erwachsene: 10 Kleinabschnitte à 25 g = 250 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt I = 250 g Teigw., 10 Kleinabschnitte à 25 g = 250 g (sonstige Getreidenährmittel), insgesamt 500 g.

Säuglinge: kein wochenweiser Aufruf. Belieferung entsprechend den Mengeneindrucken mit Teigwaren oder „sonst. Getreidenährmitteln".

Vollselbstversorger: Nährmittelabschnitt I = 250 g Teigwaren oder sonst. Getreidenährm.

Allgemeines:

Alle übrigen noch nicht aufgerufenen Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte dürfen in der 1. Woche nicht beliefert werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend den aufgedruckten Mengen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung geahndet.

Brot-Aufruf

Wie bereits durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegeben, sind für die 104. Zuteilungsperiode noch folgende Brotmengen aufgerufen worden:

Für Erwachsene (11, 21, 31)
auf den Brotabschnitt C = 1000 g Brot
auf den Brotabschnitt E = 500 g Brot.

Für Jugendliche (12, 22, 32)
auf den Brotabschnitt C = 500 g Brot.

Die Gültigkeit dieser Brotabschnitte wird gleichzeitig bis zum 31. 8. 47 verlängert. Die Brotration der Erwachsenen beträgt somit in der 104. Zuteilungsperiode 9500 g, die der Jugendlichen 11000 g.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Unerlaubter Einkauf bewirtschafteter Lebensmittel

Ueber den Einzelhandelsverband für die Stadt Schwäb. Gmünd und über die Bürgermeisterämter für die Gemeinden geht jedem Betrieb, der bewirtschaftete Lebensmittel abgibt (einschließlich der Gaststätten), nachstehende Bekanntmachung zu.

Auf Anordnung der Landesmilitärregierung wird folgendes bekanntgegeben:

Unerlaubter Einkauf bewirtschafteter Lebensmittel

Einzelnen Angehörigen der US-Besatzungsarmee — einschließlich der Zivilangestellten und des sonstigen alliierten und neutralen Militär- und Zivilpersonals, — wie auch Organisationen, Aemtern, ist es verboten, von deutschen Geschäftsunternehmen (Erzeuger und Handel) bewirtschaftete Lebensmittel zu kaufen.

Dieses Verbot erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Ankauf von Frischobst, Gemüse, Eiern und Geflügel.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach den bestehenden US-Militärgesetzen bzw. für die beteiligten deutschen Personen nach den deutschen Strafgesetzen über die Verbrauchsregelung bestraft.

Die Bekanntmachungen sind an sichtbarer Stelle (Schaufenstern usw.) anzubringen.

Einen halben Liter Wein

für Personen über 20 Jahre

Bei der Lebensmittelkartenausgabe für die 105. Zuteilungsperiode wurden an alle Personen über 20 Jahre (Normalverbraucher, Voll- u. Teilselbstversorger) Weinbezugsmarken für insgesamt 1/2 Liter Wein ausgegeben.

Diese Weinbezugsmarken sind kreisgebunden und können in allen Gaststätten des Kreises zur Einlösung gebracht werden.

Sie gelten für die Dauer der 105. und 106. Zuteilungsperiode (bis einschl. 12. 10. 47).

Bei Entgegennahme der Weinbezugsmarken durch die Gaststätten sind diese sofort durch Ueberstempelung zu entwerten.

Weinbezugsmarken aus anderen Kreisen dürfen in keinem Fall beliefert werden.

Die Gastwirte werden über den Wirteverein bezüglich der Abrechnung mit dem Kreisernährungsamt noch verständigt.

Bonbons auf Zuckerkleinabschnitte

Für die Abgabe von Bonbons auf die Zuckerkleinabschnitte über je 10 g Zucker anstelle von Zucker gelten die seitherigen Bestimmungen weiter.

Sperrung eines Bezugscheins. Der Bezugschein A Nr. 021760 über 2000 kg Brotmehl, ausgestellt am 25. 6. 1947 vom Ernährungsamt Ludwigsburg für die Firma Josef Stollsteimer, Bönnigheim, ist verloren gegangen; er ist somit gesperrt und darf nicht beliefert werden. Personen, die obigen Bezugschein vorzeigen oder einlösen wollen, sind sofort polizeilich festzustellen.

Kreis-Gemüsekarte. Für die 1. Woche der 105. Zuteilungsperiode werden nochmals die Abschnitte 7 und 8 nach Maßgabe der vorhandenen Bestände aufgerufen.

Anordnung über Transport-Genehmigung für Lebensmittel

landwirtschaftl. Erzeugnisse und landwirtschaftl. Bedarf aus Württemberg-Baden nach anderen Ländern der US- und britischen Zone

1) Zur Kontrolle aller Transporte von Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichem Bedarf aus dem Land Württemberg-Baden nach den anderen Ländern der US- und britischen Zone bedürfen diese ab sofort der Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium bzw. für den Landesteil Nord-Baden des Landesernährungsamts Karlsruhe.

2) Die Genehmigung wird erteilt für Bahnsendungen durch Abstempelung der Versandpapiere, für Transporte mit anderen Fahrzeugen in Form einer zweiteiligen „Transport-Genehmigung", deren 2. Teil bei Straßenkontrollen durch die Polizeiorgane einbehalten und an das Landwirtschaftsministerium zurückgegeben wird.

3) Die *Anträge* sind über das zuständige Kreisernährungsamt bzw. Landwirtschaftsamt, welches sie befürworten muß, an das Landwirtschaftsministerium, Abt. Import/Export, Stuttgart-W, Johannesstr. 86, bzw. an das Landesernährungsamt Karlsruhe/Baden, Kriegsstr. 47b, einzureichen.

4) *Genehmigungspflichtig* sind, soweit nicht bereits eine andere Transportgenehmigung vorgeschrieben ist, folgende Warengruppen:

alle Lebensmittel einschl. alkoholischer Getränke und Fruchtsäfte aller Art,
sämtliche landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse in unverarbeitetem, bearbeitetem und verarbeitetem Zustand,
Tierfutter,
Gemüse- und Feldsaatgut,
Saatkartoffeln,
Düngemittel,
Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel.

5) *Warensendungen* der obenbezeichneten Art dürfen von Güterannahmestellen der Reichsbahn ohne abgestempelten Frachtbrief bzw. von den Fahrzeugführern anderer Verkehrsmittel ohne gültige „Transport-Genehmigung" zur Beförderung nicht angenommen werden.

6) Die Ueberwachung der Transporte auf den Straßen ist durch die Polizei durchzuführen.

7) Uebertretungen unterliegen der Verordnung Nr. 14 der US-Militärregierung vom 29. 5. 1947.

8) Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuttgart, 21. Juli 1947

Staatsministerium
Verkehrsministerium
Landwirtschaftsministerium

Verbrauchsregelung für Tabakwaren

Anordnung 6/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 28. 6. 1947

Auf Grund des § 39 der Verordnung Nr. 14 der Militärregierung Deutschlands — Amerikanisches Kontrollgebiet — vom 29. 5. 47 über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen wird angeordnet:

§ 1 Umfang der Bewirtschaftung

(1) Tabakwaren im Sinne der Anordnung sind: Zigarren, Zigarillos, Stumpen, Zigaretten, Rauchtabak und Kautabak.

(2) Tabakwaren dürfen zum Verbrauch nur gegen gültige Abschnitte der Raucherkarte abgegeben und bezogen werden.

§ 2 Wiederbezug von Tabakwaren

Der Wiederbezug von Tabakwaren durch den Tabakwarenhandel darf nur gegen gültige Wiederbezugsmarken nach näheren Weisungen des Wirtschaftsministeriums erfolgen.

§ 3 Verluste

Für Verluste von Tabakwaren, Raucherkarten und Abschnitten von Raucherkarten wird kein Ersatz geleistet. In besonders begründeten Härtefällen können das Wirtschaftsministerium oder die von ihm ermächtigten Stellen Ausnahmen zulassen.

§ 4 Auflagen

Das Wirtschaftsministerium ist berechtigt, Auflagen insbesondere zur Veräußerung und Lieferung von Tabakwaren zu erteilen.

§ 5 Ausnahme- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Wirtschaftsministerium erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Das Wirtschaftsministerium kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 6 Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung und gegen die auf Grund der Anordnung ergehenden Durchführungsbestimmungen werden nach § 12 Abs. 3 bis 5 und nach den §§ 13 bis 35 der Verordnung Nr. 14 der Militärregierung Deutschlands — Amerikanisches Kontrollgebiet — vom 29. Mai 1947 über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7 Räumlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten der Anordnung

(1) Diese Anordnung gilt in Württemberg-Baden und tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung II/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über die Bewirtschaftung von Tabakwaren (Verbrauchsregelung) vom 1. August 1946 u. die Erste Durchführungsanordnung zur Anordnung II/46 vom 1. August 1946 außer Kraft.

In Vertretung: gez. Krauß

* * *

Erste Anordnung

zur Durchführung der Anordnung 6/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Verbrauchsregelung für Tabakwaren v. 28. 6. 1947

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Anordnung 6/47 vom 28. Juni 1947 wird bestimmt:

§ 1

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren werden einheitliche Raucherkarten ausgegeben, die zum Bezug von Tabakwaren im Bereich des amerikanischen Besatzungsgebietes berechtigen. Die Ausgabe der Raucherkarten erfolgt durch die Wirtschaftsämter, welche die Kartenausgabestellen der Gemeinden damit betrauen können.

Lose Abschnitte berechtigen nicht zum Bezug von Tabakwaren. Vorgriffe auf noch nicht aufgerufene Abschnitte sind dem Karten-Inhaber und den Inhabern von Tabakwaren-Verkaufsstellen verboten. Abschnitte, die während der laufenden Periode nicht beliefert worden sind, gelten auch noch in der nächstfolgenden Zuteilungsperiode.

§ 2

Bezugsberechtigter Personenkreis

Berechtigt zum Bezug der Raucherkarte bei der für die Ausgabe der Lebensmittelkarten zuständigen Gemeinde sind alle männlichen Personen, die das 18. Lebensjahr, und alle Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Umlauf der Raucherkartenabschnitte und Wiederbezug

Die bei der Abgabe von Tabakwaren an Letztverbraucher vereinnahmten, ab 28 April 1947 gültigen Raucherkartenabschnitte sind auf Bogen zu je 98 Stück dem zuständigen Wirtschaftsamt zum Umtausch in Wiederbezugsmarken einzureichen. Die Wiederbezugsmarken sind dem Großhandel oder Hersteller auszuhändigen. Die Bogen werden zum Ausgleich der in § 5 festgesetzten Schwundvergütung mit 100 Abschnitten beim Umtausch in Wiederbezugsmarken bewertet.

Die Tabakwarenhersteller haben die belieferten Wiederbezugsmarken unmittelbar nach der Belieferung durch Aufdruck des Firmenstempels zu entwerten, übersichtlich aufzukleben und dem zuständigen Landeswirtschaftsamt nach Ablauf einer Versorgungsperiode gegen Empfangsbestätigung abzuliefern.

Hersteller, die ihre eigenen Erzeugnisse im Einzelhandel verkaufen, haben die eingenommenen Raucherkartenabschnitte zu entwerten und ebenfalls beim zuständigen Wirtschaftsamt gegen Empfangsbestätigung nach Ablauf einer Versorgungsperiode abzuliefern. Ein Umtausch in Wiederbezugsmarken ist nicht gestattet.

§ 4

Buchmäßige Kontrollen

Zur Beschaffung der Unterlagen für eine buchmäßige Kontrolle haben die Groß- und Einzelhändler nach dem Stand vom 20. Juli 1947 die für eigene und fremde Rechnung gelagerten Tabakwaren nach Sorten getrennt dem zuständigen Wirtschaftsamt zu melden. Gleichzeitig haben die Einzelhändler

a) den Punktwert der gegen Raucherkartenabschnitte eingetauschten Wiederbezugsmarken,
b) den Punktwert der noch in ihrem Besitz befindlichen Raucherkartenabschnitte der 101. bis 103. Zuteilungsperiode

anzugeben. Die WÄ haben über jeden Großhändler und über jede Tabakwarenverkaufsstelle eine Kartei fortlaufend zu führen, in der die zur Kontrolle der Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendigen Aufzeichnungen enthalten sind.

§ 5

Schwundvergütung

Als Schwundmengen werden festgesetzt. Für die Tabakwarengroßhändler 0,6% des dem Wirtschaftsamt nachgewiesenen Warenumsatzes. Die Wirtschaftsämter errechnen die Schwundmengen der Großhändler nach den Großhandels-Kontroll-Listen und stellen Bescheinigungen über die Höhe der Schwundmengen aus. Diese Bescheinigungen werden vom Großhändler dem Wirtschaftsministerium übermittelt, welches ein Bezugsrecht zum Ausgleich der Schwundmenge erteilt. Diese Abrechnungen haben kalendervierteljährlich erstmals zum 30. September 1947 zu erfolgen.

Die Schwundmengen für Tabakwareneinzelhändler betragen bei allen Tabakwaren 2% des aus den eingelösten Wiederbezugsmarken nachgewiesenen Warenumsatzes. Die Schwundmengen sind durch die in § 3 Abs. 1 enthaltende Regelung abgegolten.

In Vertretung: gez. Krauß

Sonntagsdienst an Tankstellen

Während die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art zur Personenbeförderung an Sonn- und Feiertagen verboten ist — Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen von den Straßenverkehrsämtern bewilligt werden — ist der Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen den sogenannten Behelfslieferwagen, grundsätzlich keinen Beschränkungen unterworfen. Um Kraftfahrern an diesen Tagen Gelegenheit zum Tanken zu geben, hat das Verkehrsministerium die Straßenverkehrsämter beauftragt, den seither schon für Reparatur- und Abschlepp-Betriebe eingerichteten Sonntagsdienst auch auf den Tankdienst auszudehnen.

In jedem Kreis ist mindestens eine Tankstelle zur Ausgabe von Treibstoff an Sonn- und Feiertagen offen zu halten. Am zweckmäßigsten wird womöglich der Tankdienst mit dem Reparatur- und Abschleppdienst verbunden.

An den Tankstellen der Hauptstraßen ist eine Liste anzubringen, aus der die Tankmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen ersichtlich sind.

Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung

Nach den Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1935 ist die Ausübung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung nur mit Erlaubnis der Arbeitsverwaltung zulässig. Alle Artisten-, Konzert- und Bühnenagenturen, die eine Lizenz der Militärregierung haben, müssen bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt bis spätestens 15. Sept. 1947 die Erlaubnis zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung beantragen. Antragsvordrucke sind beim Arbeitsamt zu haben. Dem Antrag ist eine Abschrift der Lizenz der Militärregierung beizufügen.

Wer nach diesem Zeitpunkt gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung ausübt, ohne einen Antrag eingereicht und ohne den Genehmigungsbescheid des Landesarbeitsamtes zu haben, hat mit Strafverfolgung zu rechnen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Die Einschreibungen für das Herbstsemester finden ab 18. August im Sekretariat der Volkshochschule, Rathaus Zimmer 9b, täglich von 9—12 und von 14—18 Uhr außer Montag-, Mittwoch- und Freitagnachmittag statt. Der Arbeitsplan ist in allen Buchhandlungen und im Sekretariat erhältlich. — Amerikanische Bibliothek: Der Ausleih der amerik. Bücher findet weiterhin Montag-, Mittwoch- und Freitagnachmittag von 14—18 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule statt.

Männergesangverein. Wiederaufnahme der Singstunden: Montag 18. Aug. Probe f. Tenöre, Donnerstag 21. Aug. f. Bässe, jeweils im Kath. Vereinshaus. Neue Sänger sind herzlich willkommen.

Sozialdemokratische Partei Kreis Schwäbisch Gmünd. Am Samstag 16. August 19.30 Uhr Mitgliederversammlung im Gasthaus „Drei König". Es spricht der Landessekretär, Genosse Denker-Stuttgart. Gäste willkommen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 17. August 1947

8.15 Uhr Gemeindehaus (Lehmann)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), anschl. Hl. Abendmahl

Mittwoch 20. August

15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz
20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Teufel)

Sonntag 17. August

9.00 Uhr Straßdorf, Alte Kirche
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
16.00 Uhr Weiler i. d. B., Adlersaal (Kleber).

* * *

Präsident Asmussen spricht am Freitag 22. 8. 1947 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus über „Die Aussichten des deutschen Volkes". Hiezu wird die Bevölkerung herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei. Um ein Opfer, das gesamtkirchlichen Zwecken dienen soll, wird gebeten.

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 17. August

8.30 Uhr Gottesdienst in der Klosterkirche
9.30 Uhr Gottesdienst in der Stadtkirche (Eberlein)
10.30 Uhr Kinderkirche — Christenlehre fällt aus
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
Mittwoch 20. August: 7.30 Uhr Morgenandacht

[Stan]desamtliche Nachrichten

Verän[de]rungen in der Zeit vom 6. bis 13. 8. 1947

I. Geburten

August

2. Josef Hampel, Schlosser, Reichenbach Kreis Göppingen, 1 Sohn
5. Gotthilf Funk, Landwirt, Adelstetten Gde. Pfahlbronn, 1 Sohn
5. Erwin Mezger, Kaufmann u. Gastwirt, Hint. Schmidgasse 21, 1 Tochter
6. Josef Schweitzer, Schreiner, Kornhausstr. 3, 1 Tochter
6. Max Raith, Galvaniseur, Heugenstr. 10, 1 Sohn
6. Albert Grupp, Packer, Pfennigmühle 6, 1 T.
6. Hugo Stegmaier, Stricker, Straßdorferstr. 17, 1 Sohn
7. Alfons Lang, Schlosser, Häselerweg 8, 1 To.
7. Paul Schreitmüller, Mechanikermeister, Höferlesbach 28, 1 Sohn
8. Josef Winkler, Automech., Goethestr. 34, 1 T.
9. Otto Hirner, kaufm. Angestellter, Schillerstraße 12, 1 Tochter
9. Anton Eßwein, Schreiner, Unterböbingen, 1 S.
9. Georg Lang, Kraftfahrer, Treffelhausen Krs. Göppingen, 1 Tochter
10. Wilhelm Büßer, Ingenieur, Josefstr. 13, 1 Sohn
10. Engelbert Botzenhart, Feinmechaniker, Oberbettringerstr. 7, 1 Tochter
10. Franz Richler, Landwirt, Waldstetten, 1 Sohn

II. Sterbefälle

August

11. Karl Urbon, Angestellter, Königsturmstr. 29, 52 Jahre alt

III. Eheschließungen

August

8. Xaver Seibold, Kandidat d. Medizin, Badmauer 9, und Maria Ege, Arztschreibhilfe, Badmauer 9
8. Bruno Ackermann, Kaufm., Kalter Markt 32, und Lore Scheffler, Verkäuferin, Remsstr. 17
8. Walter Doll, Radio- u. Musikalienhändler, Freudental 8, und Hildegard Knaupp, ohne Beruf, Deggingen
9. Johann Czischek, Bierführer, Bocksgasse 17, und Anna Weilguny, Putzfrau, Kaffeebergweg 2
9. Josef Neuschel, Dreher, Salvatorstr. 9, und Marianne Fleischer, Schneiderin, Salvatorstraße 11
12. Rolf Beck, Kaufmann, Lorch, Muckensee, u. Else Süßer, Angestellte, Gmünd, Wilhelmstraße 28

[De]r Kreisflüchtlingskommissar

teilt mit:

Die im Amtsblatt Nr. 112 angekündigte Ausgabe von weiteren Flüchtlingsausweisen wird vorerst wegen Ortsabwesenheit des Flüchtlingsarztes verschoben. Nächster Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Aus gleichem Grunde finden keine Sprechstunden des Flüchtlingsarztes im Lager Staatsturnhalle statt. In besonders dringenden Fällen wende man sich an die Lagerschwester.

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich einmal.

Höchstpreise für rohe Pelztierfelle

Durch die Preisüberwachungsstellen werden in letzter Zeit in steigendem Umfange Preisverstöße beim Ein- und Verkauf von rohen Pelztierfellen festgestellt. In der Regel werden die Preisverstöße mit der Unkenntnis der bestehenden Höchstpreisbestimmungen entschuldigt.

Es werden deshalb nachstehend nochmals sämtliche Höchstpreise für rohe Pelztierfelle bekanntgegeben.

I.

Nach der II. A.O. zur Regelung der Preise für im Inland anfallende Pelztierfelle vom 8. 6. 1943 (R.Anz. Nr. 133 vom 10. 6. 43) § 2 Abs. 1 dürfen die für nachstehende Pelztierfelle festgesetzten Preise beim **Verkauf durch Erzeuger** nicht überschritten werden.

Nach § 3 der genannten A.O. dürfen Sammler, Rohfellhändler und Kürschner **beim Weiterverkauf** der rohen, unzugerichteten Felle an Rauchwarengroßhändler auf die nach § 2 Abs. 1 zulässigen tatsächlichen Einkaufspreise einen Aufschlag von höchstens 20 v. H. berechnen. Sind mehrere Wirtschaftsstufen beim Weiterverkauf solcher Felle beteiligt, haben sie den Aufschlag untereinander zu teilen.

Bisamfelle	je Stck. RM	4.50
Dachsfelle	„ „ „	8.—
Eichhörnchenfelle	„ „ „	—.75
Fuchsfelle:		
Rotfuchsfelle (Alpen u. Ostpr.)	„ „ „	40.—
sonst. Rotfüchse (Landfüchse)	„ „ „	33.—
Hamsterfelle:		
Maihamster, weißledrige	RM	—.65
Maihamster, blauledrige	„	—.45
Maihamster, Mäuschen	„	—.05
Herbsthamster, weißledrige	„	—.46
Herbsthamster, blauspitzige	„	—.25
Herbsthamster, blauledrige	„	—.12
Herbsthamster, Mäuschen	„	—.03
Hermelinfelle:		
weiße	„	4.—
braune (Wiesel)	„	1.10
Iltisfelle:	„	12.—
Katzenfelle:		
Müller	je Stck. RM	6.30
Räder	„ „ „	3.50
rote	„ „ „	1.85
schwarze	„ „ „	2.50
Schecken	„ „ „	1.20
Cypern	„ „ „	3.50
Marderfelle:		
Baummarder	„ „ „	100.—
Steinmarder	„ „ „	50.—
Waulwurffelle	„ „ „	—.20
Otternfelle	„ „ „	50.—

II.

Nach § 2 Abs. 2 o. a. A.O. dürfen beim Verkauf der nachstehend aufgeführten rohen Pelztierfelle durch Sammler, Kürschner und Rohfellhändler an zugelassene Häutegroßhändler die festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Beim Weiterverkauf der rohen unzugerichteten Felle an Rauchwarengroßhändler dürfen Häutegroßhändler einen Aufschlag von höchstens 20 v. H. berechnen (§ 3 Abs. 2 o.a. A.O.)

Pelz-Fohlenfelle:		
flache moirè	je Stck. RM	35.—
halbflache und rauche moirè	„ „ „	25.—
rauche oder flache glatte	„ „ „	20.—
Pelz-Kalbfelle:		
graue Allgäuer	„ „ „	9.—
rote	„ „ „	8.50
schwarze und bunte	„ „ „	6.—
Pelz-Roßhäute:		
flache moirè	„ „ „	22.50
rauche moirè und glatte	„ „ „	18.50
Pelz-Zickelfelle:		
bunte	„ „ „	—.50
rehfarbig	„ „ „	—.75
weiße	„ „ „	1.—

III.

Beim Verkauf der nachstehend aufgeführten rohen Pelztierfelle durch zugelassene Häutegroßhändler an Rauchwarengroßhändler **dürfen die verzeichneten Preise nicht überschritten werden.**

Pelz-Lammfelle:		
gesalz. i. Gew. v. 80—120 kg je 100 Stck.	je Stck. RM	1.10
trockene i. Gew. v. 40—60 kg. je 100 Stck.	je Stck. RM	1.10
Forschen	„ „ „	—.75
Schmaschen	„ „ „	—.50
Pelz-Schaffelle:		
gesalzene	je kg RM	1.70
trockene	je kg RM	1.70

Vorstehend verzeichnete höchstzulässigen Preise gelten bei jeder Sorte für Felle bester Güte, für Felle niederer Güte sind die Preise entsprechend dem Minderwert zu unterschreiten.

IV.

Erzeugerhöchstpreise für rohe Kaninfelle:

a) Pelzware:

G I	je Stck. RM	2.50
G II	„ „ „	1.90
M I	„ „ „	1.70
M II	„ „ „	1.30
K III	„ „ „	—.90

Beim Weiterverkauf der rohen unzugerichteten Kaninfelle an Rauchwarengroßhändler dürfen Fellhändler, Sammler und Kürschner auf den tatsächlichen Einkaufspreis einen Aufschlag von höchst[ens] 20 v. H. berechnen.

b) Schneidewaren

Gemäß § 2 der VO. über die Preisregelung [für] Hasen- und Kaninchenfelle vom 11. 9. 39 (RGBl. S. 1758) dürfen Zahmkaninfelle der Nr. 154 des de[ut]schen Zolltarifs an Hutstoffwerke, Haarhutfabrik[en], Kaninmanipulanten des Rauchwarenhandels und [an]dere Bearbeiter und Verarbeiter nur zu folgend[en] Festpreisen verkauft werden:

1. **Bunte Kaninfelle:**		
bis 9 kg auf 100 Felle	je kg RM	[illegible]
über 9 kg bis 12 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 12 kg bis 16 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 16 kg bis 19 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
2. **Weiße Kaninfelle:**		
bis 9 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 9 kg bis 12 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 12 kg bis 16 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 16 kg bis 18 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
3. **Hellschecken:**		
bis 9 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 9 kg bis 12 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 12 kg bis 16 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]
über 16 kg bis 18 kg auf 100 Felle	„ „ „	[illegible]

V.

Nach der A.O. zur Regelung der Preise für [im] Inland anfallende Kleintierfelle vom 3. 11. 42 (Re[ichs]-Anz. Nr. 260 vom 5. 11. 42) dürfen beim Verkauf [von] Ziegenfellen nachstehend aufgeführte Preise ni[cht] überschritten werden.

	für d. Verk. d. d. Großh. RM. je Stück	f. alle and. Verkäufe RM. je Stück
1. **Ziegen- und Heberlingsfelle**		
unbeschädigte	2.75	2.50
beschädigte	1.80	1.55
Fresser und Schaum	—.90	—.75
2. **Feinheberlingsfelle:** (unter 1/2 kg Trockengewicht je Stück)		
unbeschädigte	1.65	1.45
beschädigte	1.10	—.90

VI.

Auf Grund des Erlasses vom 31. 3. 44 (Mitt.Bl. S. 149) ist folgende Neuregelung der Preise für Si[l]berfuchs-, Blaufuchs- u. Nerzfelle getroffen worde[n]:

1. Der höchstzul. **Erzeugerpreis** für inlän[]dische Silberfuchs- und Blaufuchsfelle darf durch[]schnittlich nicht mehr als 230.— RM. je Stück be[]tragen;
   Silberfuchs- und Blaufuchsfelle bester Quali[tät] darf 500.— RM. je Stück nicht übersteigen.
   Nerzfelle darf durchschnittl. nicht mehr als RM 125.— je Stück betragen;
   Nerzfelle bester Qualität darf RM. 200.— je Stü[ck] nicht übersteigen.
2. Rauchwarengroßhändler dürfen beim Verka[uf] von Silberfuchs- und Blaufuchsfellen im Inla[nd] auf die Summe der Einstandspreise der säm[t]lichen eingekauften Silber- und Blaufuchsfe[lle] einen Handelsaufschlag von höchstens 30 v. [H.] berechnen.
   Der Verkaufspreis der Rauchwarengroßhänd[ler] darf keinesfalls je Stück 380.— RM. bei eine[m] Einkaufspreis von RM. 230.— und RM. 600.— b[ei] einem Einkaufspreis von RM. 500.— übersteige[n].
   In dem festgesetzten Höchstaufschlag sind d[ie] Veredlungskosten enthalten.

VII.

Die Erzeugerhöchstpreise für rohe inländisch[e] Nutriafelle sind nach den Erlassen vom 26. 1. [..] (Mitt.Bl. I S. 78) und vom 16. 10. 43 (Mitt.Bl. I S. [..]) wie folgt festgesetzt:

Nutria

kleine ab 24 cm (Kehle-Pumpf)	je Stck. RM	2[illegible]
mittlere ab 36 cm (Kehle-P.)	„ „ „	4[illegible]
große ab 48 cm (Kehle-Pumpf)	„ „ „	6[illegible]
extra große ab 65 cm (K.-P.)	„ „ „	7[illegible]

Fleckviehzuchtverein Gaildorf u. Gmünd

Die Herdbuchaufnahme für Zuchtvieh wird na[ch] folgendem Plan durchgeführt:

Mittwoch 20. August 1947:

13.45 Uhr Untergröningen
14.15 „ Eschach
15.45 „ Hohenstadt
16.30 „ Schechingen
17.15 „ Göggingen
17.45 „ Iggingen
18.15 „ Unterböbingen
18.45 „ Sixenhof

Donnerstag 21. August 1947:

7.30 Uhr Schwäbisch Gmünd
8.00 „ Sachsenhof
8.45 „ Rodelstetten
9.30 „ Maitis
10.30 „ Straßdorf
11.00 „ Waldstetten
11.45 „ Weiler i. d. B.
12.15 „ Bargau
13.00 „ Lautern

Die Aufnahme findet jeweils am Bullenstall st[att]. Vorgeführt werden können: Weibliche Tiere m[it] Herdbuchabstammung, die bereits abgekalbt habe[n]. Ferner werden alle Jungbullen, die für die beid[en] nächsten Absatzveranstaltungen im September u[nd] Oktober angemeldet werden, vorbesichtigt. Diese[l]ben sind zu den oben angegebenen Zeiten und K[ör]orten vorzuführen.

Die Vorstände.

* * *

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzuchtverb[and] Schwäb. Hall. Am Donnerstag 4. Sept. 1947 vorm[it]tags pünktlich um 9 Uhr findet in Blaufelden e[ine] Verbandszuchtviehschau statt. Das Richten [der] Tiere findet am Tag vorher statt. Um 11 Uhr b[e]ginnt eine Züchterversammlung. Die Mitglie[der] und Freunde der Zucht sind zur Teilnahme ein[ge]laden.

[A]mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

[Nu]mmer 115 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 30. August 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Genehmigte Geschäftseröffnungen

[D]ie beantragte Ausnahmebewilligung auf [Gru]nd des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Ver[kauf] von Lampenschirmen und Nähmaschinen [wur]de erteilt an: Helmut Abele, Heubach, Mögg[lingers]traße 7. Diese Genehmigung wird erst [rech]tskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach [de]r Bekanntgabe Beschwerden nicht einge[gan]gen bezw. abgewiesen worden sind.

[M]ax Palà beabsichtigt, auf der Parzellen[num]mer 1784/2 die Errichtung einer Komposit[brem]nerei. Bei diesem Vorhaben handelt es sich [um] die Errichtung einer lästigen Anlage i. S. [des] § 16 der Gewerbeordnung. Einwendungen [gege]n dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen [beim] Landratsamt anzubringen. Nach Ablauf [de]r Frist können Einwendungen nicht mehr [vorge]bracht werden. Pläne und Baubeschreibung [lieg]en zur Einsichtnahme auf dem Landratsamt, [Zim]mer 22, auf.

[Tre]ibstoffzuteilung für September 1947

[Di]e derzeitige Treibstofflage in Benzin er[laubt] zunächst nur eine 50%ige Zuteilung an [folge]nde Verbrauchergruppen:

[En]ergieversorgung, Stadt- u. Ueberlandwerk, [Leb]ensmittel- und Viehtransporte mit LKW, [drin]gendste Krankenversorgung, Aerzte (Stadt[ärzte] wie bisher beim Gesundheitsamt), Kran[kentr]ansporte bei Unfall und bestehender Le[bens]gefahr, Reparaturdienste für Kfz., Land[wirte] und Kühlanlagen, Behörden und [Be]wachungsdienste.

[A]lle übrigen Bedarfsträger können vorläufig [mit] keinerlei Zuteilung rechnen.

[D]er Treibstoff für die Gemeinden der Aus[gabe]tage 2. Montag, 2. Mittwoch und 2. Freitag [bei] den betreffenden Bürgermeisterämtern zeit[ig] zur Weiterleitung zugestellt.

[Di]eseltreibstoff für LKW und stat. Motoren [der] Wirtschaft kann auf dem Straßenverkehrs[amt] zu den Ausgabezeiten empfangen werden. [Et]waige Aenderungen der Ausgabezeiten oder [der] Zuteilungen werden bei Auflockerung [der T]reibstofflage im Amtblatt bekanntgegeben.

Straßenverkehrsamt

Betr. Industrieberichterstattung

[Ab 1.] August treten in der Industrieberichterstattung einige Aenderungen auf, die durch [die] einheitliche Berichterstattung in der ame[rikani]schen und britischen Zone bedingt sind. [Die] dadurch erforderlichen neuen Fragebogen gehen den Firmen direkt vom Landeswirtschaftsamt zu. Die bisherigen Vordrucke dürfen also künftig nicht mehr verwendet werden. Die Anzahl der einzureichenden Fragebogen ändert sich ebenfalls und zwar wie folgt: Ausfertigung 1 direkt an das Württembergisch Statistische Landesamt, Stuttgart-13, Fuchseckstr. 21 A; Ausfertigung 2—4 an das Wirtschaftsamt; Ausfertigung 5 verbleibt den Betrieben. Da immer noch eine Anzahl Firmen die Fragebogen verspätet einliefern, wird abermals darauf hingewiesen, daß der Einreichungstermin der 5. des nächstfolgenden Monats ist.

Wirtschaftsamt.

Röntgenuntersuchung der Flüchtlinge

Sämtliche Neubürger (einschl. Kinder über 6 Jahre) in allen Orten des Kreises werden ab September d. J. schriftliche Aufforderungen zur Teilnahme an den Röntgenuntersuchungen erhalten. Es liegt im Interesse aller Neubürger, der Aufforderung zu dieser Untersuchung unbedingt Folge zu leisten. Die Durchführung der Untersuchung kann nur mit großer Mühe ermöglicht werden und stellt eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Tuberkuloseausbreitung dar.

Flüchtlings- und Wohnungstausch

Nach folgenden Kreisen und Orten, die noch unbesetzte Austauschstellen haben, können sofort **ohne Zuzugsgenehmigung** Personen in nachstehend genannter Anzahl (nach den Kreisen von Nord-Württemberg nur Flüchtlinge) überwiesen werden. Freie Bahnfahrt (einschl. Gepäck) wird gewährt. Anmeldung beim Flüchtlingsamt, Olgastr. 76.

Kreis Backnang 6 Personen, Kr. Böblingen 7, Kr. Heilbronn 6, Kr. Künzelsau 2, Kr. Leonberg 2, Kr. Pforzheim 2, Kr. Bruchsal 1, Kr. Fritzlar 4, Kr. Korbach 1, Kr. Ziegenhein 1, Kr. Dillenburg 1, Kr. Nördlingen 2, Kr. Friedberg Obb. 1, Kr. Bamberg 1, Kr. Erlangen 1, Kr. Kitzingen 1, Kr. Roding (Bay. W.) 1, Stadt Northeim 4, Stadt Berlin 2 Personen.

Transport nach Rheinland-Pfalz und Saargebiet

Bei genügender Beteiligung wird für Evakuierte, Zonenfremde und Flüchtlinge **am Montag 15. September 1947** ein Sammeltransport nach der französischen Zone (Rheinland-Pfalz und Saargebiet) stattfinden. Zuzugsgenehmigung ist erforderlich. Anmeldung beim Flüchtlingsamt, Olgastr. 76.

Der Flüchtlingskommissar

Das Landwirtschaftsamt gibt bekannt:

Umsatzsteuer für Landwirte

Bei nichtbuchführenden Landwirten, die für das Kalenderjahr 1946 Einkommensteuervorauszahlungen aus einem Einkommen bis zu RM. 4000.— jährlich bezahlt haben, kann der Umsatzsteuerrichtsatz für die Umsatzsteuervorauszahlungen 1946/47 von 90 auf 70% der seitherigen Umsatzsteuerrichtsätze ermäßigt werden. Das Gleiche gilt für nichtbuchführende Landwirte, die für das Kalenderjahr 1946 Einkommensteuervorauszahlungen aus einem höheren Einkommen als 4000.— RM. jährlich bezahlt haben, wenn ihnen wegen außergewöhnlicher Belastung im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes eine Einkommensteuerermäßigung für 1946 zugebilligt ist oder noch zugebilligt wird. Anträge der oben bezeichneten Art, die erst nach dem 30. September 1947 eingehen, werden nicht mehr bearbeitet.

Lehrlingstreffen

Am Sonntag 7. September 1947 findet in der Landwirtschaftsschule Gmünd, Lindacherstr. 11, ein Lehrlingstreffen für alle Hauswirtschaftslehrlinge des Kreises Schw. Gmünd statt. Beginn 10 Uhr, Ende gegen 16 Uhr.

Anmeldung zur Landwirtschaftsschule

Die Anmeldungen zum Besuch der Landwirtschaftsschule (männliche und weibliche Abteilung) haben bis spätestens 15. 9. 47 zu erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsschule für Jungen

Infolge Teilnahme des Landwirtschaftslehrers Treiber an einem mehrwöchigen Schulungskurs in Hohenheim muß der Unterricht an den Landwirtschaftl. Berufsschulen für Jungen bis nach Beendigung des Lehrgangs ausfallen. Die Wiederaufnahme des Unterrichts wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

Bezirksschulamt

Unterrichtsbeginn: 1. September

Der Unterricht im Schuljahr 1947/48 beginnt Montag, den 1. September 1947, vormittags 9 Uhr; an der Oberschule für Jungen im Gebäude der Oberschule, Haußmannstraße 34, an der Oberschule für Mädchen im Gebäude von St. Ludwig, Ecke Katharinen- und Uferstraße.

An der Volksschule beginnt der Unterricht für alle Klassen (I—VIII) am Montag 1. Sept. Um 8 Uhr ist Schülergottesdienst. Die Aufnahme der Schulanfänger ist um 10 Uhr. Eßgeschirre zur Schülerspeisung sind mitzubringen.

Die Leiter der Schulen

Die Militär-Regierung

Amt für Nachrichtenkontrolle

teilt mit:

1. Druckgenehmigungen.

Die Erteilung von Sonderdruckgenehmigungen übernimmt mit Wirkung vom 15. August 1947 das Landeswirtschaftsamt Stuttgart, Abt. Druck und Papier, Neckarstr. 195.

Genehmigungspflichtig ist nach wie vor jeder Druckauftrag über 5 kg. Plakate, Programme etc. sowie Aufträge unter 5 kg bedürfen keiner besonderen Genehmigung mehr durch die Militär-Regierung.

2. Oeffentliche Tätigkeit von Musikern und Schauspielern.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß lt. Anordnung der Militär-Regierung, ICD, OMGUS vom 15. Juni 1947, Musiker und Schauspieler zur Ausübung ihrer Tätigkeit keine Registrierurkunden der Theater- und Musikkontrolle bzw. des Registrierungsausschusses für Theater, Musik, Film und Variete mehr benötigen.

3. Ablieferung nationalsozialistischer und militaristischer Literatur.

Bücher nationalsozialistischen und militaristischen Inhalts aus Privatbesitz können bei der Militär-Regierung Schwäb. Gmünd, Parlerstr. 12, Zimmer 11 in den Dienststunden abgegeben werden.

Die Dienststelle des Nachrichtenkontrollamtes Abt. Theater und Musik und Abt. Druck u. Veröffentlichung befindet sich im Gebäude der Militär-Regierung, Schwäb. Gmünd, Parlerstr. 12, Zimmer 11, Telefon 2125.

Neue Namen der Großbankniederlassungen in Württemberg-Baden

Das Finanzministerium gibt bekannt, daß mit Wirkung vom 1. August 1947 an in Württemberg-Baden die Niederlassungen der Deutschen Bank den Namen „Südwestbank", die Niederlassungen der Dresdner Bank den Namen „Allgemeine Bankgesellschaft" und die Niederlassungen der Commerzbank den Namen „Bankverein für Württemberg-Baden" führen werden.

An den bisherigen Beziehungen zwischen den Banken und ihrer Kundschaft tritt durch die Namensänderung keine Aenderung ein.

[B]ekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

An unsere Stromabnehmer!

[Die] Anordnung des Wirtschaftsministeriums [Württ]emberg-Baden tritt ab 25. August 1947 fol[gende] Stromverbrauchseinschränkung in Kraft:

[1. J]eder Haushalt auf Grund der Kon[tro]llratsgesetze Nr. 7 und 19 zugeteilten [Str]omverbrauchsmengen dürfen nicht über[sch]ritten werden.

[2. Di]e übrigen Abnehmer in Industrie, [G]ewerbe und Handel werden in drei [Dri]nglichkeitsgruppen eingeteilt. Die Mehr[zahl] der hiesigen Industrie- und Gewerbe[betr]iebe sowie das Handwerk und der Han[del] werden in **Gruppe 2** eingestuft. Die [Gr]uppe 2 **wird auf 75% des April-Verbrauchs [ge]kürzt.**

[Lic]htstrom steht ohne Anrechnung auf das [Kontin]gent nicht mehr zur Verfügung.

[Die] bisherige Begrenzung der Einschränkung [für B]etriebe mit mehr als 5 kW-Anschlußwert [ist] aufgehoben.

[Abn]ehmer mit gewerblichen Zählern erhalten [Zä]hlerkarten, der Zeitpunkt der Ausgabe [wird] noch bekanntgegeben.

[Über]schreitung der zugeteilten Stromkontin[gente] zieht die sofortige Sperrung der Strombe[lieferu]ng nach sich.

Wassersperre

[Am] Samstag und Sonntag ist die Wasser[sperre] aufgehoben. Am Montag 1. September [tret]en die alten Sperrzeiten wieder ein, wenn [nicht] durch den LKW. der Stadtwerke andere [Sperrst]unden angekündigt werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Welche Abschnitte gelten?

[In d]er Woche vom 1. 9. bis 6. 9. 47 gelten fol[gende] Abschnitte der Gemüsekarte: Abschnitt 25 [für Ge]müse, Abschnitt L und M für Blumen[kohl, G]urken und Tomaten.

[Är]ztl. Sonntagsdienst am 31. August

[...]anges, Sebaldstraße 7, Fernruf 3067

[...A]potheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Das Stadtpolizeiamt gibt bekannt:

Das Schlangenstehen vor den Gärtnereien, welches soweit ausartete, daß die Leute schon 10—14 Stunden vor Verkaufsbeginn auf den Gehwegen herumsaßen und herumlagerten, wird im Interesse der gesamten Bevölkerung fernerhin nicht mehr geduldet werden. Es kann sich sowieso hier nur um Leute handeln, die über viel Zeit verfügen, denn eine voll beschäftigte Hausfrau braucht ihre Nachtruhe und kann es sich nicht leisten, während der Nacht auf der Straße zu stehen oder sich dort zu lagern. Ganz abgesehen hiervon erfolgt hierbei noch eine Störung der Nachtruhe der dort wohnenden Anlieger.

Die Polizei wird diesen Unfug unterbinden. Wer früher wie eine halbe Stunde vor Ladenöffnung ansteht, kann damit rechnen, daß er solange vom Verkauf abgehalten wird, bis die nach ihm Kommenden abgefertigt sind.

Jugendliche auf Tanzveranstaltungen

Es wurde mehrfach festgestellt, daß Jugendliche bei Tanzveranstaltungen, in Lichtspielhäusern usw. anwesend waren. Nach den Jugendschutzbestimmungen ist dies nicht zulässig und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Aufsichtspflicht schärfer durchzuführen, ebenso wie auch die Inhaber dieser Unterhaltungsstätten, Kinos, Tanzsäle usw. von sich aus Kontrollen im Sinne des Jugendschutzgesetzes durchführen müssen. Die Polizei wird, um diesen Uebelstand abzustellen, Kontrollen in diesem Sinn durchführen.

Verschmutzungszulage

für Gewerbe und Industrie

Die fälligen Verschmutzungszulagen können am Dienstag und Mittwoch, den 2. und 3. Sept., bei der Städt. Bezugscheinstelle Schw. Gmünd, Münsterplatz 25, abgeholt werden.

Viehmarkt

Am Montag 1. September 1947 findet unter den seitherigen Bedingungen der Viehmarkt statt. Beginn 8 Uhr.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 3. Woche der 105. Zuteilungsperiode vom 1. 9. — 7. 9. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	2500	1500	700	600
Fleisch . .	100	100	100	100	100	—
Fett . . .	50	50	50	50	50	100
Nährmittel .	250	250	500	500	500	kein woch.-weis.Aufruf

I. Brot

Erwachsene: Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt III = 500 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, insgesamt 2500 g.

Jugendliche: Brotabschnitt III = 1500 g, Brotabschnitt III = 500 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, insgesamt 3000 g.

Kinder: Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt III (ZW) = 500 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, insgesamt 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, Kleinabschnitte III = 500 g, insgesamt 1500 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt III (ZW) = 200 g, Kleinabschnitte III = 500 g, insgesamt 700 g.

Säuglinge: Brotabschnitt IIIb (ZW) = 200 g, Brotabschnitt IVa (ZW) = 200 g, Brotabschnitt IVb (ZW) = 200 g, insgesamt 600 g.

(Die in diesem Brotaufruf mit **ZW** bezeichneten Brotabschnitte werden mit gesüßtem Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis beliefert.)

Auf die Kleinabschnitte III über insges. 500 g können 375 g Importmehl bezogen werden.

Auf sämtliche übrigen Brotabschnitte kann anstelle von Brot auch Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 gekauft werden.

II. Fleisch

Erwachsene: Fleischabschnitt 1 = 100 g

Jugendliche, Kinder: Fleischabschnitt 2 je 100 g

Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnitt 1 je 100 g.

III. Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.

Erwachsene: Fettabschnitt A = 50 g

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt III = 50 g

Säuglinge: Fettabschnitt IIIa und Fettabschnitt IIIb je 50 g = 100 g

IV. Nährmittel

Erwachsene: Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g Teigwaren.

Jugendliche: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g sonstige Getreidenährmittel.

Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 3 und Nährmittelabschnitt N 5 je 250 g = 500 g sonstige Getreidenährmittel.

Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Belieferung der Nährmittelabschnitte gemäß der Mengeneindrucke mit Teigwaren oder sonst. Getreidenährmitteln.

Vollselbstversorger Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 6 je 250 g sonstige Getreidenährmittel.

Allgemeines: Die noch nicht eingelösten Bedarfsabschnitte der 1. u. 2. Woche berechtigen auch zum Bezug der Ware in der 3. Woche. Alle übrigen noch nicht zur Belieferung freigegebenen Kartenabschnitte dürfen nicht eingelöst werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV. geahndet.

Nur 15 kg Obst pro Person

Die Trockenheit der vergangenen Wochen hat die Ernte-Erträge so stark beeinträchtigt, daß nach bisher vorliegenden Schätzungen es zunächst nicht möglich ist, die ursprünglich vorgesehene Menge von 25 kg pro Person auszugeben. Es sind vielmehr lediglich **15 kg pro Person** vorgesehen.

Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen und gerechten Versorgung hat das Ministerium aus diesem Grunde die Bewertung der 3 Verkaufsabschnitte des Einkaufsscheines für Kernobst mit einheitlich je 5 kg festgesetzt und zwar unabhängig von dem jeweiligen Mengeneindruck. Die beiden Abschnitte, die über 10 kg Kernobst lauten, werden also nur je 5 kg beliefert.

Diese Regelung gilt in derselben Weise für den Direktbezug beim Erzeuger, d. h. auf die 3 Abschnitte des Einkaufsscheines dürfen vom Erzeuger insgesamt nur 15 kg Kernobst geliefert werden. Mit dieser Menge werden die Scheine auf das Ablieferungs-Soll angerechnet.

Die Abwertung gilt sinngemäß für die Transportscheine, von denen die beiden über 10 kg lautenden nur zum Transport von je 5 kg berechtigen.

Weitere 5 kg Kernobst

Ab sofort kann auch der zweite Abschnitt des Einkaufsscheines für Kernobst 1947/48 mit **5 kg Kernobst** beliefert werden. Abweichend von seinem Mengeneindruck, der über 10 kg lautet, darf der Abschnitt auf Grund der stark geminderten Ernte-Erträge landeseinheitlich nur mit 5 kg bewertet werden. Das Obst ist in dem Geschäft zu beziehen, in welchem es vorbestellt wurde. Nachzügler werden auf die Firmen Hans Walz am Markt, Josef Wamsler, Kalter Markt, Ignaz Mohr, Marktplatz, Konsumverein und R. Schaffner, Ledergasse, verwiesen.

Die von den Einzelhandelsgeschäften abgegebenen Bezugscheine A sind von den Großhändlern auf Grund der Rationskürzung nur mit 3/5 der angegebenen Menge zu beliefern.

Die bis jetzt zur Belieferung freigegebenen beiden Abschnitte des Einkaufsscheines müssen bis spätestens 6. 9. 47 eingelöst werden. Für eine Belieferung nach diesem Zeitpunkt kann keine Gewähr übernommen werden.

Unerlaubter Bezug des Einkaufsscheines für Kernobst

Es liegen Anzeigen darüber vor, wonach Personen, die selbst eigene kernobsttragende Bäume besitzen oder gepachtet haben, den bei der letzten Lebensmittelkarten-Ausgabe verteilten Einkaufsschein für Kernobst trotz des im Amtsblatt Nr. 112 veröffentlichten Verbots, angenommen haben. Es liegt hier ein unerlaubter Doppelbezug von Bedarfsnachweisen vor, der nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungsstrafverordnung geahndet werden muß. Zur Rückgabe der zu unrecht empfangenen Einkaufsscheine bei der zuständigen Kartenausgabestelle wird **eine letzte Frist bis zum 4. 9. 1947** eingeräumt. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 112 vom 9. 8. 1947 wird ausdrücklich hingewiesen.

Obst für Brennzwecke

Die Genehmigung zum Einschlagen von Obst zu Brennzwecken wurde dem Landwirtschaftsamt übertragen. Anträge hierfür sind ab sofort bei dieser Stelle einzureichen.

Erzeugerhöchstpreise für Kernobst

Für einheimische Aepfel und Birnen der Ernte 1947 gelten folgende Erzeugerhöchstpreise für 50 kg in RM.:

	Güteklassen IA	A	B	C
Aepfel:				
Wertvolle Frühsorten	25.—	20.—	14.—	4.50
Cox Orangenrenette	42.—	35.—	25.—	4.50
Sorten der Preisgruppe I	34.—	27.—	20.—	4.50
Sorten der Preisgr. II	23.—	18.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgr. III	20.—	15.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgr. IV	—	13.—	8.—	4.50
Sorten der Preisgr. V	—	11.—	7.—	4.50
Birnen:				
Sorten der Preisgruppe I	34.—	27.—	20.—	4.50
Sorten der Preisgr. II	23.—	18.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgr. III	20.—	15.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgr. IV	—	13.—	8.—	4.50
Sorten der Preisgr. V	—	11.—	7.—	4.50
Mostobst:				
Mostäpfel, Industrieäpfel, Güteklasse B				6.—
Mostbirnen, bessere (Oberösterreich. Mostbirne, Schweizer Wasserbirne, Schweizer Gelbmöstler, Champagner Bratbirne und gleichwertige Sorten				5.50
Mostbirnen gewöhnliche, bis zu				4.50
Mostbirnen, teigige, bis zu				3.50
Fallobst:				
Aepfel und Birnen				4.50

Kreisgemüsekarte

In der 3. Woche der 105. Zuteilungsperiode gelten die Abschnitte **11 und 12** der Kreisgemüsekarte nach Maßgabe der vorhandenen Bestände. Die noch nicht belieferten Abschnitte 8 und 9 sind auch in der 3. Woche noch gültig.

Neue Markensätze für Fleischwaren (Innereien)

Auf Grund der z. Zt. reduzierten Anrechnungssätze für Innereien gelten bis auf weiteres folgende Markensätze im Ladenverkauf: Leber 50%, Herz 50%, Nieren 50%, gehackte Leber 25%, Kutteln 10%, Kalbskopf 10%, Hirn 25%, Kalbsfüße, Roter Schwartenmagen und Schwarzwurst ohne Speckeinlage 25%, Weiße Preßwurst oder Weißer Schwartenmagen ohne Speckeinlage 25%, einfache Leberwurst 25%, Ochsenmaulsalat 20%.

Belieferung von Berechtigungsscheinen

Das Landwirtschaftsministerium hat auf Grund wiederholter Fälschungen von Berechtigungsscheinen angeordnet, daß künftig bis auf weiteres alle Kleinverteiler nur solche Berechtigungsscheine beliefern dürfen, die von der für den betreffenden Kleinverteiler zuständigen Kartenausgabestelle, mit welcher er periodenweise abrechnet, ausgestellt sind. Dadurch soll den Kleinverteilern die Möglichkeit gegeben werden, bei Unklarheiten sofort bei der Kartenausgabestelle Rückfragen zu halten. Berechtigungsscheine, die von fremden Kartenausgabestellen ausgestellt sind, werden künftig nicht mehr gutgeschrieben.

Veranstaltungs-Kalend

Theater und Konzerte

Sonntag 31. Aug. 20 Uhr in der Sta Lustspiel: „Was ihr wollt" (Städtebund — Dienstag 2. Sept. 20 Uhr im Landes haus: Opernabend mit Bertl Klein (S Norma Diemann (Alt), Viktor Kroyherr und Paul Kaltschmidt (Bariton). — Don 4. Sept. 20 Uhr im Landeswaisenhaus „Ei Farbenspiel" (Rezitation, Gesang, Klavier tenvorverkauf: Buchhdlg. Joerg b. d. Joh

Montag 1. Sept. 20 Uhr in der Stadthal spiel von Shakespeare: „Ein Sommer traum" (Württ. Landesbühne). — Diens 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus: Kamme Bitterauf (Bariton) mit Werken von S Schumann, R. Strauß, Mozart usw. (Sü Konz.-Dir.) — Dienstag 2. Sept. 20 Uhr Stadthalle: Lustspiel „Angelika" (Stuttg spiel- u. Operetten-Theater). — Mittwoch 20 Uhr in der Stadthalle: Schwank „Meine Frau — der Lausbub" (Stuttg. L und Operetten-Theater). — Donnerstag Freitag 5. Sept. je 20 Uhr in der Stadtha perimentalabend der Sensationen: „Carl und Agyra Mara" (Gastsp. und Konz.-Di gentheim). Vorverk.: Buchhdlg. Stiegele a

Volkshochschule Schwäb. Gmünd. Die hochschule lädt zur Eröffnungsfeier zum semester ein. Am Dienstag 9. September spricht im Evang. Gemeindehaus Dr. T Heuß über „Reichseinheit und Föderali der deutschen Geschichte". Kamme Geige und Klavier Dr. Klara Pfäfflin un Kern. Eintritt frei! — Die Einschreibun den im Rathaus 3. Stock, Zimmer 31, täg 9—12 Uhr und von 14—18 Uhr, außer M Mittwoch- und Freitagnachmittag statt.

Männergesangverein. Die 1. Singstun den Frauenchor ist nicht am Montag 1 sondern erst am Montag 15. September

Angestellten-Verband Württemberg-Ba rufsgruppe Werkmeister. Am Freitag abends ½8 Uhr findet im „Adler" unse sammlung statt.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gm

Sonntag 31. Aug.: 8.15 Uhr Gemeindehau ner); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teuf Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Mittwoch 3. Sept.: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenhilfe; 20 Uhr Augustinuskirche andacht (Teufel).

Sonntag 31. August: 8.30 Uhr Oberbe Schwesternhaus, anschl. Hl. Abendma Waldstetten Friedhofkapelle (Friedho

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 31. August: 8.30 Uhr Gottesdiens Klosterkirche (Dunker), 9.30 Uhr Got in der Stadtkirche (Fischer), 10.30 Uhr kirche, 14 Uhr Bibelstunde in Unterki

Mittwoch 3. Sept.: 7.30 Uhr Betstunde.

Standesamtliche Nachricht

Veränderungen in der Zeit vom 21. bis

I. Geburten: August: 16. Hermann G Versich.-Angest., Lorch, 1 Sohn; 19. A Nußbaum, Uhrmacher, Straßdorf, 1 S Josef Ziegler, Mechaniker, Katharinens 1 Tochter; 20. Josef Schmäh, Betriebslei dacherstr. 17, 1 Tochter; 21. Otto Vaas, Lorch, 1 Tochter; 22. Karl Röttele, Sc meister, Kornhausstr. 27, 1 Sohn; 23. Ge ler, Gipser, Utzstetten Gde. Täferrot, 1 S Otto Schwarzkopf, Hilfsarbeiter, St. Kat 1 Sohn; 24. Karl Dieterich, Fachlehrer, straße 12, 1 Tochter; 26. Karl Heymig, M arbeiter, Hint. Schmidg. 53, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: August: 20. Wolfgang Hangendeinbach, 3 Monate; 20. Franz K Altersrentner, Ledergasse 17, 71 J., 2 Rieck geb. Graf, Eschach Krs. Schwäb. 56 J.; 21. Robert Mayer, Bauer, Pommer 69 J.; 22. Walter Merz, Bäckerlehrling, B statt, 17 J.; 22. Julius Hasenauer, Kaufm Markt 46, 72 J.; 23. Hermann Feuerle, Aalenerstr. 1, 71 J.; 26. Karl Pacholik, rentner, Bernhardusstr. 15, 74 J.; 2. 2 win Kugel, Schneider, Buchstr. 105, 35

III. Eheschließungen: August: Krämer, Kaufmann, Plüderhausen, und ricke Gatter, Haustochter, wohnh. Gmü langerstr. 23; 22. Wilhelm Knöpfle, S wohnh. Schießtalstr. 7, und Lydia Kö Beruf, wohnh. Schießtalstr. 13; 23. Paul Schreiner, Rinderbacherg. 42, und Hed racek, Hausgehilfin, wohnh. Vord. Sch 23. Vladimir Madestau, Dolmetscher, straße 14, und Maria Sommer, Verkäuf radiesstr. 6; 23. Josef Irtenkauf, Sozia Gutenbergstr. 33, und Wilma Adam geb fer, Hausfrau, Obere Zeiselbergstr. 15.

Polizeibericht. Vom 17.—23. Aug. wu Kreis insges. 45 Anzeigen erstattet. Es auf die Stadt 21 Anzeigen, auf die Kre Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer D (Stadt 0, Land 4), Diebstahl 13 (8, 5), stahl 1 (0, 1), Körperverletzung 3 (0, 3) schädigung 1 (0, 1), Landstreicherei Brandfall 1 (1, 0), Beleidigung 2 (0, 2), sichführen der Kennkarte 2 (0, 2), Uebe der STVO und Sonstiges 16 (10, 6).

mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

ummer 116 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 6. September 1947 — Preis 10 Pfg.

Bewirtschaftung der Heilpflanzen

Anordnung Nr. 4/47

Auf Grund der Verordnung über die öffent-he Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen eugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. Teil I, S. 1), der Verordnung über den Warenverkehr der Fassung vom 11. 2. 1942 (RGBl. Teil I, 686), der Verordnung über den Zusammen-luß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 10. 1936 (RGBl. Teil I, S. 911), der Satzung der rtenbauwirtschaftsverbände vom 6. 2. 1937 NVBl. S. 79) und der Bekanntmachung des ndwirtschaftsministeriums vom 9. 5. 1947 wird gende Anordnung über Aufkauf von wild-chsenden und durch Anbau erzeugten Heil-, e-, Gewürz- und Duftpflanzen, sowie Pilze, ldgemüse und Wildfrüchte erlassen:

1.

Der Käufer von Heilpflanzen (Warengruppe a) verpflichtet, beim Kauf der Ware Schluß-eine (Uebernahmescheine) auszustellen. Aus n Schlußschein muß ersichtlich sein: Ort und um der Uebernahme, Name des Erzeugers w. Erfassers (Schule, Sammler, Anbauer) und Käufers, die übernommenen Pflanzenarten -mengen, sowie die hierfür gezahlten Preise rkaufspreis für die Verkaufseinheit und die kaufte Menge).

2.

Der Käufer schickt die Urschrift der Schluß-eine mit einer Aufstellung in doppelter Aus-igung über Art und Menge der erfaßten re monatlich (jeweils zum 8. des dem Be-tsmonat folgenden Monats) an das Land-tschaftsministerium, Fachabteilung Garten-u, Stuttgart-W, Johannesstr. 86. Der Erzeuger w. Erfasser erhält eine Durchschrift des lußscheins.

3.

Die aufgekauften und durch Eigenanbau des käufers anfallenden Mengen der Waren-ppe a werden vom Landwirtschaftsministe-m dem Landeswirtschaftsamt Abt. Chemie meldet und von Letzterem nach Anhören der treter der Verarbeitungsindustrie den jewei-en Bedürfnissen entsprechend verteilt.

4.

Der Käufer zahlt dem Erzeuger bezw. Erfas-die amtlich festgesetzten Preise.

5.

Verpackungsmaterial stellt der Aufkäufer; er t auch die Versandkosten.

6.

Für die Abnahme des Sammelguts der Schulen gelten die aus den Erlassen des Kultministeriums vom 9. 5. 1946, des Innen- und Kultministeriums vom 16. 9. 1946 und des Kultministeriums vom 7. 3. 1947 hervorgehenden Richtlinien:

a) Die Schulen sammeln in allererster Linie Heilpflanzen. Die Auswahl der von den Schulen zu sammelnden Heilpflanzenarten wird von den Landesbeauftragten für Heilpflanzenbeschaffung (Frl. Dr. Krahle, Botanisches Institut, Tübingen, Wilhelmstr. 5) getroffen.

b) Schulsammelgut wird nur an solche Firmen abgegeben, die den Schulen seitens des Landwirtschaftsministeriums, Fachabt. Gartenbau, auf Grund einer Befürwortung der Landesbeauftragten namhaft gemacht wurden.

c) Die Schulen erhalten die gleichen, amtlich festgesetzten Preise wie die übrigen Sammler. Prämien und Sondervergütungen dürfen nur im Einverständnis der Landesbeauftragten an Schulen verteilt werden.

7.

Für den Aufkauf und die Meldung der Warengruppe b) gelten dieselben Bestimmungen wie für die Warengruppe a), jedoch kann über die aufgekaufte Menge der Warengruppe b), sowie über Wildfrüchte, Pilze und Wildgemüse nach erfolgter Meldung vorerst frei verfügt werden. Die Auswahl der zu sammelnden Wildfrüchte, Pilze und Wildgemüse wird vom Landesreferenten der Arbeitsgemeinschaft „Ernährung aus dem Walde" Fr. Gackstatter, Stuttgart-W, Leibnitzstr. 40, getroffen.

8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

9.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. Juli 1947

Landwirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
Fachabteilung Gartenbau
gez. Stooß

Standesamtliche Nachrichten

nderungen in der Zeit vom 28. August bis 3. September 1947

Geburten: August: 23. Emil Hofele, An-llter, Königsturmstr. 2, 1 Sohn; 25. Franz her, Optiker, Bocksgasse 6, 1 Tochter; 25. rich Sperlich, Fahrdienstleiter, Hauffstr. 3, chter; 26. Martin Feth, Friseur, Lorch, 1 S.; Heinz Noack, Monteur, zuletzt wohnh. Unt. lbergstr. 14, 1 Sohn; 27. Friedrich Gladitz, nieur, Nepperberg 13, 1 Sohn; 28. Alois h, Goldschmied, Oberbettringen, 1 Sohn; 28. ael Sieber, Waldarb., Bartholomä, 1 Sohn; ranz Stritz, Hilfsarbeiter, Beiswang, 1 Sohn; riedrich Feucht, Färbermstr., Badmauer 14, hn; 30. Otto Eugen Burkhardt, Kaufmann, rbettringen, 1 Tochter; 31. Otto Haas, Land-, Bargau, 1 Sohn. — September: 1. Karl er, Schriftsetzer, Vogelhofstr. 33, 1 Sohn.

I. **Sterbefälle:** August: 27. Martin Feth, S. Martin Feth, Friseur, Lorch, 1 Tag alt; 29. nnes Kanzler, S. d. Johannes Kanzler, Haus-er, Graneggstr. 12, 1½ Monate alt; 29. Franz nberger, Masseur, Möhlerstr. 19, 53 Jahre alt; Josef Emer, Landwirt, Horn Gde. Göggingen, Jahre alt; 31. Anna Pillath geb. Monegel, nh. Rappenstr. 1, 80 Jahre alt; 31. 31. Elisa-n Stegmaier, T. d. Karl Stegmaier, Goldarb., penstr. 3, 3½ Jahre alt; September: 1. elm Fauser, Altersrentner, Becherlehenstr. 1 Jahre alt; 3. Theresia Stadelmaier geb. Barth, er Markt 4, 88 Jahre

II. **Eheschließungen:** August: 29. Heinrich gel, Schneidermeister, wohnh. Klarenberg-ße 11, und Maria Stegmaier, Hausgehilfin, nh. Asylstr. 1; 30. Franz Kommer, Maschi-schlosser, wohnh. Honiggasse 13, und Helene a Kienle geb. Baudrexel, wohnh. Milchg. 12; ptember: 2. Franz Zepf, Rundfunktech-r, wohnh. Klarenbergstr. 13, und Maria Vo-ann, Kontoristin, wohnh. Klarenbergstr. 26.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 7. September

Dr. Mahler, Baldungstr. 17, Fernruf 3096
s Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 7. Sept.: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn) 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Montag 8. Sept.: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Hühn.

Mittwoch 10. Sept.: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Sonntag 7. Sept.: 9 Uhr Straßdorf Alte Kirche (Wörner); 8.30 Uhr Oberbettringen Schwesternhaus; 10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkapelle mit Hl. Abendmahl; 16 Uhr Weiler i. d. B. (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 7. Sept.: 8.30 Uhr Predigt in der Klosterkirche (Eberlein); 9.30 Uhr Predigt in der Stadtkirche (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern; 14 Uhr Trauergottesdienst für Karl Weinhard aus Lindenbronn; 20 Uhr Männerabend, 20 Uhr Weitmars.

Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Staatl. Höh. Fachschule Schwäb. Gmünd

Anmeldung für das Wintersemester 1947/48

Vollschüler 4. bis 6. Semester Montag 15. Sept. von 2—6 Uhr, 2. und 3. Semester Dienstag 16. 9. von 8—12 Uhr; **Halbtagschüler und Lehrlinge** des 3. Lehrjahres: Dienstag 16. Sept. von 3 bis 6.30 Uhr. **Unterrichtsbeginn:** Mittwoch 17. Sept. vormittags 8 Uhr. **Die Direktion.**

Achtung Wassersperre!

Für Samstag 6. und Sonntag 7. September ist die totale Wassersperre aufgehoben, ebenso am Montag, wenn nicht durch den LKW der Stadtwerke Sperrstunden angekündigt werden. Ab Dienstag 9. September treten die alten Sperrstunden wieder ein, wenn keine andere Bekanntgabe erfolgt.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Lebensmittelkartenausgabe

für die 106. Zuteilungsperiode (15. 9. bis 12. 10. 47) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäbisch Gmünd, Münsterplatz 25

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau mit Rehnenhof:
Montag 8. Sept. von 8—12 Uhr und 14—17 Uhr

Stadtteil Jahn:
Dienstag 9. Sept. von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 10. Sept. von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 11. Sept. von 8—12 und 14—17 Uhr

Selbstversorger:
Freitag 12. Sept. von 8—12 und 14—17 Uhr

Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 16. Sept. von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 17. Sept. von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 18. Sept. von 8—12 und 14—17 Uhr

Mit der Lebensmittelkarte werden diesmal die Raucherkarten ausgegeben.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten am Samstag 13. Sept. von 8—11.30 in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nichtmeldepflichtigen Personen Personalausweise mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte geschlossen.

Städt. Bezugscheinstelle

Abgabe von Seifenerzeugnissen

Erstmals mit der 105. Periode werden Seife und Waschmittel, mit Ausnahme von Rasierseife, ohne Aufruf, in Höhe der auf den Abschnitten verzeichneten Mengen an die Versorgungsberechtigten abgegeben.

Die Zusatzwaschmittel folgender Fabrikate:
Sunlicht AG., Mannheim. Bezeichn. „Waschmitt"
Kraemer & Flammer, Heilbronn, Bezeichnung „Flimmer"
Hartung, Bissingen/Enz: Bezeichnung „Waschtyp"
dürfen nur auf die Abschnitte für Waschpulver abgegeben werden. Die Abgabe auf die Abschnitte Z — Zusatz- oder Waschhilfsmittel — ist nicht statthaft.

Ein Vorgriff auf Abschnitte einer noch nicht fälligen Zuteilungsperiode ist unzulässig.

Ein Abschnitt mit dem Aufdruck 105./106. ist z. B. sowohl in der 105. als auch in der 106. Periode gültig.

Mit Ablauf der Zuteilungsperiode verfallen die einzelnen Abschnitte. Die nachträgliche Belieferung von Abschnitten bereits abgelaufener Zuteilungsperioden ist unzulässig.

Wirtschaftsamt.

Das Landwirtschaftsamt

teilt mit:

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Spätkartoffeln nicht vor ihrer Vollreife geerntet werden, weil durch frühzeitige Ernte die Ernährungslage gefährdet wird. Dasselbe gilt bei den amerikanischen Kartoffeln; auch bei ihnen ist darauf zu achten, daß sie ausreifen und nicht vorzeitig aus dem Boden genommen werden.

Düngekalk. Bedarfsanmeldungen für den waggonweisen Bezug von Düngekalk können seitens der Gemeinden, Teilgemeinden u. örtlichen Darlehenskassen beim Landwirtschaftsamt Gmünd getätigt werden.

Viehzählung

Am 3. September 1947 fand eine Zählung der Schweine, Gänse und Enten, sowie der Kälbergeburten in den Monaten Juni, Juli und August 1947 statt. Falls eine viehbesitzende Haushaltung vom Zähler nicht aufgesucht wurde, ist der Haushaltungsvorstand oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, **bis spätestens Dienstag 9. September 1947** die Angaben zur Zählung bei der Kanzlei des Oberbürgermeisters, Rathaus Zimmer 10, zu machen. **Bürgermeisteramt.**

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 8. 9. bis 13. 9. 47 gelten folgende Abschnitte der Gemüsekarte:
Abschnitt 26 für Gemüse
Abschnitt M und N für Gurken und Tomaten.

Städt. Bezugscheinstelle

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 4. Woche der 105. Zuteilungsperiode vom 8. 9. bis 14. 9. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot	3000	3500	3500	1400	700	400
Fleisch	100	200	200	100	100	—
Fett	—	100	100	100	100	50
Nährmittel	500	250	250	250	500	kein woch.-weis. Aufruf

I. Brot

Erwachsene: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, Brotabschn. E ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 3000 g.
Jugendliche: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, Brotabschnitt E ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 3500 g.
Kinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g (ZW), Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, Brotabschnitt E ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 3500 g.
Kleinkinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt III = 200 g (ZW), Brotabschnitt IV = 200 g (ZW), zusammen 1400 g.
Kleinstkinder: Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt IV = 200 g (ZW), zusammen 700 g.
Säuglinge: Brotabschnitt 16 = 400 g (ZW).

Die in diesem Brotaufruf mit **ZW** bezeichneten Brotabschnitte werden mit gesüßtem Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis beliefert. Auf sämtliche übrigen Brotabschnitte kann anstelle von Brot auch Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 gekauft werden.

II. Fleisch

Erwachsene: Fleischabschnitt 2 = 100 g.
Jugendliche, Kinder: Fleischabschnitt 3 = 100 g, Fleischabschnitt 4 = 100 g, zusammen 200 g.
Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnitt 2 = 100 g.

III. Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.
Erwachsene: kein Aufruf.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt IV = 50 g, Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck = 50 g, zusammen 100 g.
Säuglinge: Fettabschnitt IVa = 50 g.

IV. Nährmittel

Erwachsene: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g sonst. Getreidenährmittel, Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g Maisgrieß.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g Maisgrieß.
Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g Maisgrieß, Nährmittelabschnitt N 6 = 250 g sonst. Getreidenährmittel.
Säuglinge: Kein wochenweiser Aufruf. Belieferung der Nährmittelabschnitte gemäß der Mengeneindrucke mit Teigwaren oder sonst. Getreidenährmitteln.
Vollselbstversorger: Kein Aufruf.

Soweit kein Maisgrieß vorhanden ist, können auf die Nährmittelabschnitte N 4 auch Suppenerzeugnisse abgegeben werden.

Allgemeines: Die noch nicht eingelösten Bedarfsabschnitte der 1., 2. und 3. Woche berechtigen auch zum Bezug der Ware in der 4. Woche. Alle übrigen noch nicht zur Belieferung freigegebenen Kartenabschnitte dürfen nicht eingelöst werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV geahndet.

Weitere 5 kg Kernobst

Wie bereits durch öffentlichen Anschlag ortsüblich bekanntgegeben, kann auch der dritte Abschnitt der Einkellerungsscheine für Kernobst 1947/48 **mit 5 kg Kernobst** beliefert werden. Auf Grund der stark geminderten Ernteerträge darf auch dieser Abschnitt, abweichend von seinem Mengeneindruck über 10 kg, landeseinheitlich nur mit 5 kg beliefert werden.

Mit diesem Aufruf sind alle 3 Abschnitte des Einkaufsscheines mit je 5 kg = insges. 15 kg Tafelobst zur Belieferung durch den Handel, bei dem bestellt wurde, freigegeben.

Nachzügler werden auf die Firmen Konsumverein, Ignaz Mohr, R. Schaffner, Hans Walz und J. Wamsler verwiesen; sie müssen die Verkaufsabschnitte durch die zuständige Kartenausgabestelle abstempeln lassen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß für eine Belieferung der Abschnitte 1 und 2, die bis zum 6. 9. 1947 beim Händler nicht eingelöst sind, keine Gewähr übernommen werden kann.

Die Einzelhandelsgeschäfte werden auf Grund der Rationskürzung von ursprünglich 25 kg auf 15 kg vom Großhandel nur mit insgesamt 3/5 der Bezugsscheinmengen beliefert.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Einzelbezug von je 3×5 kg **nur für den Kauf beim Händler, nicht aber für den Direktbezug beim Erzeuger Gültigkeit hat.** Erzeuger können die Einkaufsscheine mit ihrer Gesamtmenge von 15 kg auf einmal beliefern und zwar bis spätestens 25. 10. 1947.

Oelsaatenerfassung

Für die Ablieferung von Flachsstroh **mit** und ohne Samen an die Flachsrösten sind neue Bestimmungen in Kraft getreten; danach werden bei Ablieferung **mit Samen** 2% des Ablieferungsgewichts in Form von Leinsaat für den Eigenverbrauch an den Anbauer zurückgeliefert. Zum Schlagen dieser Mengen werden Berechtigungsscheine **ohne Anrechnung auf die Fettration** ausgestellt.

Wird dagegen Flachsstroh ohne Samen abgeliefert, so unterliegt die Abgabe der Leinsaat den bisherigen Bestimmungen, d. h. Berechtigungsscheine werden nur gegen volle Anrechnung auf die Fettration ausgestellt. Nähere und ausführliche Bestimmungen liegen bei den Kartenausgabestellen vor und können dort jederzeit eingesehen werden.

Obst- u. Gemüse-Erzeugerhöchstpreise

ab 8. September

Obst und Wildfrüchte

Aepfel- und Birnenpreise: Gemäß A.O. über die Erzeugerhöchstpreise gelten die Vorjahrpreise unverändert.

Quitten	20 Rpf	je 1/2 kg
Uebrige Obstpreise gemäß Preiskarte Nr. 14/47.		
Brennzwetschgen	9 „	je 1/2 kg
Walnüsse	50 „	je 1/2 kg
Brombeeren, Güteklasse A	40 „	je 1/2 kg
Holunderbeeren m. Stiel	10 „	je 1/2 kg
Holunderbeeren ohne Stiel	20 „	je 1/2 kg
Schlehen (Sammlerpreis)	10 „	je 1/2 kg
Hagebutten, frisch mit Samen	52 „	je 1/2 kg
Preiselbeeren	50 „	je 1/2 kg
Ebereschen, frische, mit Dolden	7 „	je 1/2 kg
Ebereschen, frische, ohne Dolden	15 „	je 1/2 kg
Gemüse:		
Kopfsalat, Mindestgew. 150 g	6 Rpf	je Stück
Kopfsalat, Mindestgew. 300 g	8 „	je Stück
Kopfsalat, Mindestgew. 450 g	10 „	je Stück
Endivie, Gr. I, Mindestgew. 400 g	9 „	je Stück
Endivie, Gr. II, Mind.-Gew. 300 g	7 „	je Stück
Endivie, Größe III	5 „	je Stück
Blattspinat	13 „	je 1/2 kg
Mangold	10 „	je 1/2 kg
Radieschen 15 Stück im Bund	7 „	je Bund
Radieschen, Typ Würzburger, (15 Stück im Bund)	9 „	je Bund
Rettiche, 5 Stück im Bund	6—10 „	je Bund
Rettiche, Größe I	10 „	je Stück
Rettiche, Größe II	6 „	je Stück
Rettiche, Größe III	5 „	je Stück
Rettiche aus Feldanbau	4,5 „	je 1/2 kg
Karotten ohne Laub	6 „	je 1/2 kg
Rote Rüben	4 „	je 1/2 kg
Porree	14 „	je 1/2 kg
Kohlrabi, Größe 00	11 „	je Stück
Kohlrabi, Größe 0	9 „	je Stück
Kohlrabi, Größe I	7 „	je Stück
Kohlrabi, Größe II	5 „	je Stück
Kohlrabi, Größe III	3 „	je Stück
Kohlrabi, aufgerissene Ware	10 „	je 1/2 kg
Blumenkohl, Größe 0	44 „	je Stück
Blumenkohl, Größe I	33 „	je Stück
Blumenkohl, Größe II	25 „	je Stück
Blumenkohl, Größe III	20 „	je Stück
Blumenkohl, Größe IV	13 „	je Stück
Blumenkohl, Größe V	6 „	je Stück
beim Verk. nach. Gew., höchstens 3 Blattkränze, Güteklasse A	23 „	je 1/2 kg
Wirsing	6 „	je 1/2 kg
Weißkohl	4 „	je 1/2 kg
Rotkohl	5,5 „	je 1/2 kg
Treibgurken	20 „	je 1/2 kg
Essig- und Salzgurken:		
3 bis 6 cm Länge	23,5 „	je 1/2 kg
6—9 cm Länge	14,5 „	je 1/2 kg
9—15 cm Länge	13,5 „	je 1/2 kg
15—22 cm Länge	9 „	je 1/2 kg
Salat- und Schälgurken aus dem Freiland, mindest. 20 cm lang und 500 g schwer	6 „	je 1/2 kg
Krüppelgurken und großgewordene Einleger	3 „	je 1/2 kg
Zwiebel	15 „	je 1/2 kg
Petersilie	20 „	je 1/2 kg
Tomaten	20 „	je 1/2 kg
Buschbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Perlbohnen usw., ohne Fäden	23 „	je 1/2 kg
mit Fäden	19 „	je 1/2 kg
Stangenbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Feuerbohnen usw., ohne Fäden	27 „	je 1/2 kg
mit Fäden	23 „	je 1/2 kg
Kürbisse	3 „	je 1/2 kg
Steinpilze, Pfifferlinge, Egartlinge (Champignons), Rothäubchen, Birkenpilz (Sammlerpreis)	70 „	je 1/2 kg
Andere Speisepilze	65 „	je 1/2 kg

Die Preise gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte u. unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung (Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H.) billiger zu berechnen. **Wirtschaftsministerium**

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Die Kurse 1 und 12 (O. Fleischer) fallen vorläufig aus. Beginn wird kanntgegeben. — Kurs 8, „Ausspracheabend“: Die Vertretung für O. H. Fleischer übernimmt vorläufig Werner Heuß. Beginn: 20. Sept. 20 kath. Vereinshaus, Concordiasaal. — Kurs Vikar Böhringer, beginnt Mittwoch 17. S 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus. — Kurs 20, Mahringer: „Allgemeines Zeichnen“ findet m wochs, nicht donnerstags statt ab 17. Sept. Kurs 22, Josef Bijok, findet montags ab 15. S 20—22 Uhr in der Mädchenoberschule, Zimmer statt; Kurs 23 am Mittwoch 10. Sept. 20—22 und Kurs 24 am Donnerstag 11. Sept. von 20 22 Uhr in der Mädchenoberschule, Zimmer — Alle übrigen Kurse beginnen wie im Arbeitsplan festgesetzt. — Eröffnungsfeier am 9. S 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Es spricht Theodor Heuß über „Reichseinheit und Föderalismus in der deutschen Geschichte“. Eintritt — In einer Reihe von Arbeitsplänen fehlen Seiten 17—20. Wir bitten unsere Hörer, zum tausch des Arbeitsplanes ins Sekretariat kommen.

Theater, Gastspiele. Montag 8. Sept. 20 Gastspiel Werner Finck: „Kritik der reinen vernunft“ (Vorverk.: Stiegele). Dienstag 9. S 20 Uhr Tanzgruppe Irma Breuning: „Kin ballett“. Freitag 12. Sept. 20 Uhr „Was ihr w (Städtebundtheater). Freitag 12. Sept. 15 „Kasperl kauft ein Haus“ (Stuttgarter Marionettentheater). Montag 15. Sept. 20 Uhr „Zar u Zimmermann“ von Lortzing (Komische O Stuttgart). Vorverkauf: Joerg.

Konzert. Große Messe in f-moll von An Bruckner am Sonntag 7. Sept. 18 Uhr im Sta gartensaal, aufgeführt durch Oratorienverein Aalen. Vorverkauf: Stiegele.

Vereine. Naturkundeverein: Heute abd. 20 Monatsversammlung mit Vortrag Ruth üb. G wetterlage. — Naturfreunde: Donnerstag 11. S 20 Uhr Mitgliederversammlung (Dreikönig) Schwäb. Albverein: Sonntag 7. Sept. Vere wanderung Hornberg — Kaltes Feld. Abmar 8.30 Uhr Waldstetter Brücke. — Alpenver Sonntag 14. Sept. Wanderung Heubach—Essing Abfahrt 8.52 Uhr. — Jugendring: Donners 11. Sept. „Zeitung, Politik und Jugend“ (Kühle).

Angestelltenverband, Berufsgruppe Technik Nach der Sommerpause findet unsere näch Zusammenkunft am Mittwoch 10. Sept. 20 im Gasthaus z. Adler (Gesellschaftszimmer o statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordn (Bericht über den Verbandstag und Festleg unseres Winterprogramms) ist zahlreiches scheinen unserer Mitglieder und Freunde wünscht.

Obst nur mit Transportschein

Alles Obst darf nur mit Transportschein fördert werden. Als Transportschein gelten

1. die entsprechenden vom Erzeuger ausgefüll Abschnitte des amtl. Einkaufsscheines Kernobst 1947/48,
2. die Transportbegleitscheine, die von dem den Erzeuger zuständigen Bürgermeisterä ausgestellt werden.

Solche Transportbegleitscheine nach Ziff. 2 w den von den Bürgermeisterämtern nur in Fällen ausgestellt, in denen der Erzeuger s Ablieferungssoll 100%ig erfüllt hat und das darüber hinaus verbleibende Obst abgeben w Den Bürgermeisterämtern gehen Muster sol Transportbegleitscheine mit einem entsprech den Rundschreiben gesondert zu. Für die St gemeinde Gmünd werden solche Bescheinigun durch den Kreisobstbaumwart Völkert, Wei steinerstraße 56, ausgestellt.

Obst, das ohne Transportbegleitschein be dert wird, verfällt der Beschlagnahme.

Unerlaubter Einkauf bewirtschaftet Lebensmittel

Die Einzelhandelsgeschäfte in der Stadt S Gmünd werden hiermit gebeten, die im D herausgegebene Anordnung der Landes-Mi regierung zum Aushang abzuholen. (Siehe kanntmachung im Amtsblatt vom 14. 8. 47.)

Städt. Bezugscheinst

* * *

Kreisgemüsekarte. In der 4. Woche der Zuteilungsperiode gelten die Abschnitte 14 15 der Kreisgemüsekarte nach Maßgabe der handenen Bestände. Die noch nicht belief Abschnitte 11 und 12 sind auch in der 4. W noch gültig.

Um der Verschleppungsgefahr vorzube soll ein Zusammentreffen von Personen aus chenbetroffenen Gemeinden mit Personen a rer Kreise vermieden werden.

Da in den Gemeinden Eislingen, Süßen, S und Hohenstaufen des Nachbarkreises Göpp **Typhus** ausgebrochen ist, kann den Ei nern dieser Gemeinden die Teilnahme an d der Zeit vom 7. bis 14. September 1947 auf Hohenrechberg stattfindenden Wallfahrtsw nicht gestattet werden. — **Landratsamt.**

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich e

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 117 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 13. September 1947 | Preis 10 Pfg.

Stromverbrauchseinschränkung

Nach den uns vorliegenden Meldungen ist *vom 15. 9. 1947 an bis auf weiteres* die Stromentnahme für Betriebe der Industrie, des Handels und Gewerbes *untersagt*. Von diesem Verbot der Stromentnahme sind folgende Betriebe ausgenommen:

1. Oeffentliche Versorgungs-Betriebe (Gaswerke, Elektrizitäts- und Wasserwerke und Entwässerungsanlagen).
2. Reparaturbetriebe, die für die öffentlichen Versorgungsbetriebe (Ziff. 1) arbeiten.
3. Krankenhäuser und Betriebe der Arzneimittelerzeugung.
4. Betriebe und Einrichtungen der Besatzungsmacht.
5. Post, Rundfunk und Nachrichtenübermittlungsanlagen.
6. Straßenbahnen im Rahmen eines eingeschränkten Fahrplans, Eisenbahnen, Hafen- und Verladeanlagen.
7. Reparaturbetriebe der Reichsbahn, der Straßenbahnen, des sonstigen Verkehrs und des Bergbaues, Reparaturbetriebe für landwirtschaftliche Maschinen und Mühlen im Umfang ihrer Inanspruchnahme als Reparaturbetriebe.
8. Druckereien für Zeitungen und Zeitschriften, sowie für Bezugskarten und Bezugsberechtigungen aller Art im Umfang ihrer Inanspruchnahme für diese Zwecke.
9. Lebensmittelerzeugende und verteilende Betriebe, Lebensmittelverpackungsbetriebe und Kühlhäuser.

Diese Betriebe dürfen den Stromverbrauch des Monats April 1947 unter keinen Umständen überschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Anordnung zieht sofortige Sperrung nach sich, soweit nicht strengere Strafmaßnahmen in Anwendung kommen.

Durch diese Verfügung werden sämtliche Gewerbezuschläge, die auf den Haushaltszählerkarten eingetragen sind, ungültig, sofern die Zuschläge nicht für Arbeiten für eine der Gruppen 1—9 erteilt worden sind.

Die für den *Haushalt* auf Grund der Kontrollratsgesetze Nr. 7 und Nr. 19 zugeteilten Stromverbrauchsmengen dürfen nicht überschritten werden. Ein Anspruch auf die im Kontrollratsgesetz festgelegten Verbrauchssätze besteht nicht.

Um Stromabschaltungen ganzer Bezirke zu vermeiden, muß im Haushalt jede Möglichkeit, Strom einzusparen, ausgenützt werden.

Auf Grund dieser Verordnung ist in Zukunft damit zu rechnen, daß wir ohne Abschaltungen auskommen werden. Sollten Abschaltungen erforderlich werden, so erfolgen diese nach drei Abschaltplänen, die Pläne selbst und deren Wirksamkeit werden im Rathaus und in den Stadtwerken angeschlagen.

Nach Vorlage der genauen Verfügung des Wirtschaftsministeriums wird diese im Rathaus und in den Stadtwerken angeschlagen und im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ueber die Abschaltungen am Samstag und Sonntag kann noch nichts bekanntgegeben werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Monatliche Meldung der Betriebe

über den Stand der Beschäftigten nach der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 104

Die nach der 5. Durchführungsverordnung für die monatlichen Meldungen bisher benützten Formulare haben sich als unzureichend erwiesen. Auf Anordnung von OMGUS Berlin sollen künftig neue Formulare Verwendung finden, und zwar erstmalig für die am 30. 9. 1947 fällige Meldung. Die *neuen Formulare* sind beim *Arbeitsamt Schwäb. Gmünd, Asylstr. 4, Zimmer 28, 2. Stock* von den Betrieben rechtzeitig abzuholen, die alten noch vorhandenen nicht benützten Formulare zurückzugeben.

Das Formblatt L 38 A „Uebersicht" ersetzt die bisherige Anlage I, das Formblatt L 38 B „Anlage zur Uebersicht" ersetzt die bisherigen Anlagen A und B. Die Meldung zum 30. 9. 1947 ist gemäß den auf der Rückseite befindlichen Erläuterungen als *erstmalige* Meldung aller Beschäftigten zu behandeln. Die Betriebe werden besonders darauf hingewiesen, daß bei dieser erstmaligen Meldung die *Entlassungen* in den letzten 3 Monaten (Juli bis einschließlich September) zu melden sind einschließlich etwa entlassener Inhaber, Teilhaber, Prokuristen und Treuhänder. In den folgenden Monaten sind nur solche Personen aufzuführen, die *während des Berichtsmonats* eingestellt oder entlassen worden sind, oder bei denen sonstige Aenderungen gegenüber der Meldung des Vormonats eingetreten sind.

Die Betriebe werden nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Militärregierung den größten Wert darauf legt, daß die Meldungen auf den Formularen „Uebersicht" und „Anlage" in allen Spalten genauestens erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Art der Arbeit des Gemeldeten so eindeutig umrissen wird, daß die Bestimmung, ob der Beschäftigte in gewöhnlicher oder nicht gewöhnlicher Arbeit eingesetzt ist, ohne weiteres möglich ist. Die meldepflichtigen Betriebe werden gebeten, die Erläuterungen auf den beiden Formularen vor Ausfüllung genau und eingehend durchzulesen und darnach die Eintragungen vorzunehmen.

Der meldepflichtige Betrieb schreibt die Meldung in vierfacher Ausfertigung, und zwar: eine für die eigenen Akten, eine zweite für den vorgeschriebenen Aushang im Betrieb, die dritte und vierte Ausfertigung gehen an das Arbeitsamt. Direkte Meldungen an die Militärregierung fallen in Zukunft weg. Die an das Arbeitsamt zu erstattenden Meldungen in doppelter Ausfertigung müssen bis *spätestens 5. eines jeden Monats*, erstmalig also bis spätestens 5. Oktober beim Arbeitsamt abgegeben werden. Dieser Termin ist auf Anordnung der Militärregierung unter allen Umständen einzuhalten, widrigenfalls Bestrafung gemäß der Ergänzungsverordnung zur 5. Durchführungsverordnung vom 4. 9. 1946 (Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM.) erfolgt.

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd.

Personenbeförderung auf Lastkraftwagen und Anhängern

Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen auf Grund des § 34 der Straßenverkehrsordnung mehr als 8 Personen nur befördert werden, wenn die erforderliche Genehmigung vorliegt. Diese erteilt das Landratsamt. Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen befördern, brauchen außerdem noch eine Genehmigung auf Grund des Gesetzes über die Personenbeförderung.

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von *Anhängern* ist verboten. Aufgesattelte Anhänger gelten hinsichtlich der Personenbeförderung wie Lastkraftwagen. Zur Beförderung von Lasten erforderliche Begleiter dürfen auf Anhängern mitgenommen werden.

Die Fahrzeughalter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bestraft werden, falls sie in Zukunft die obengenannten Bestimmungen übertreten.

Landratsamt.

Straßensperre

Das sogenannte Haselbachsträßchen (von der Brucker Sägmühle, Stadtgemeinde Lorch bis zur Haselmühle, Gemeinde Alfdorf) wird für den durchgehenden Fahrzeugverkehr bis auf weiteres gesperrt.

Landratsamt.

Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art auf der rechten Fahrbahnseite von Gebäude Marktplatz 1 (Rathaus) bis Gebäude Kornhausstraße 14 (Kornhaus) in *Schwäb. Gmünd* wird verboten.

Landrat.

Die Militärregierung, Amt für Nachrichtenkontrolle

teilt mit:

Druckgenehmigungen. Die am 30. 8. 47 im Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen über Druckgenehmigungen werden wie folgt gem. Verordnung vom 17. 7. 47 der ICD ergänzt:

Der Druck von Plakaten und Programmen mit politischem Charakter (Versammlungen, Propaganda etc.) ist wie bisher bei der Militärregierung, Abt. Druck und Veröffentlichung, Zimmer 11, genehmigungspflichtig.

Nur Plakate einwandfrei nichtpolitischen Inhalts bedürfen keiner Genehmigung mehr.

Die Flüchtlingsobmännertagung

des Kreises Schwäb. Gmünd findet am Samstag den 20. September 1947 um 9½ Uhr im „Weißen Ochsen" statt. Die Obmänner oder ihre Stellvertreter aus allen Gemeinden des Kreises (aus Schwäb. Gmünd die Obmänner der einzelnen Landsmannschaften oder deren Stellvertreter) wollen hierzu bestimmt erscheinen.

Die Spruchkammer Gmünd

teilt mit:

Das Spruchkammerverfahren gegen Hermann Oppenländer, Kreisleiter vom Kreis Schw. Gmünd, und Konrad Weber, Kreisgeschäftsführer des Kreises Gmünd, ist eröffnet. Es wird gebeten, sachdienliche Angaben gegen die Betroffenen innerhalb 4 Wochen bei der Spruchkammer — Spezialermittlung Zimmer 20 (vormittags 9—12 Uhr) — mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Die Allgem. Ortskrankenkasse Schwäb. Gmünd

teilt mit:

Wegen Erneuerung der Schalterhalle bleibt die Kasse am Samstag 13. und Montag 15. Sept. geschlossen. Für dringende Fälle ist ein Bereitschaftsdienst errichtet.

Freiplatzspende für erkrankte und erholungsbedürftige Bergarbeiter

Ministerialrat Dr. Engler vom Hessischen Arbeitsministerium, verantwortlich für die Anwerbung von Freiwilligen für den Ruhrkohlenbergbau aus der US-Zone, wendet sich mit folgendem Aufruf an die Bevölkerung:

Aufruf!

Jeder Deutsche dürfte sich heute darüber klar sein, daß die Kohle unser Schicksal entscheidet. Massenarbeitslosigkeit und Betriebsstillegungen, Tausende Erfrorene und Verhungerte waren die Begleiterscheinungen des Winters 1946/47. Um dieses grenzenlose Elend zu beenden, haben sich bereits über 6000 Freiwillige aus der US-Zone für den Arbeitseinsatz im Ruhrkohlenbergbau gemeldet. Zehntausende werden noch folgen, um die für den Wiederaufbau unserer Heimat so notwendigen Kohlen zu fördern. Es ist deshalb nichts weiter als Menschenpflicht und ein Ausdruck des Dankes denjenigen gegenüber, die sich freiwillig für die schwere Arbeit des Ruhrkohlenbergbaues melden, wenn ich mich heute an die Oeffentlichkeit mit der Bitte wende, Freiplätze für erkrankte und erholungsbedürftige Bergleute zur Verfügung zu stellen. Der Widerhall, den dieser Aufruf findet, wird den Bergarbeitern mit Ansporn sein, sich mit aller Energie für die mit dem Wiederaufstieg des deutschen Volkes verbundene Mehrförderung einzusetzen. Wenn auch das Fürsorgewesen des Ruhrkohlenbergbaues eines der besten in Deutschland ist, so soll dem Bergmann für seine Einsatzfreudigkeit unter den erschwerten Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau dementsprechende Hilfe zuteil werden.

Kuranstalten, Sanatorien, Fremdenheime und Private, die für drei Wochen erholungsbedürftige und erkrankte Bergleute aufnehmen können, bitte ich deshalb, die Anzahl der Freiplätze dem Landesarbeitsamt Württemberg-Baden, Stuttgart, Johannesstraße 86, anzugeben.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 14. September

Dr. Manuwald, Ledergasse 54, Fernruf 2721
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 30 36

Lebensmittelrationen für die 106. Zuteilungsperiode

vom 15. September bis 12. Oktober 1947

Die Lebensmittelkarten gelten in der gesamten amerikanischen Zone; desgl. werden Lebensmittelkarten-Abschnitte mit dem Aufdruck „LEA Großhessen", „LEA Baden" und „LEA Bayern" — soweit in den Aufrufen keine besonderen Einschränkungen gemacht sind — auch im amerikanisch besetzten Teil Württembergs eingelöst.

Wegen der wechselseitigen Gültigkeit der Lebensmittelkarten in der amerikanischen und britischen Zone wird auf eine besondere Notiz in dieser Nummer verwiesen.

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für					
	Sgl. (16 0-1 Jahr	Klst. (15 1-3 Jahre	Klk. (14 3-6 Jahre	K (13 6-10 Jahre	Jgd. (12 10-20 J.	E (11 über 20 J.	Werd. u. still. Mütt. (70)	Normalarbeiter	Teilschwerarbeit.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Wechselkat
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 W.
Brot	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000	9000	4500
Nährmittel	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2750	500	1000	2000	3000	1500
Fleisch	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						800	200	400	800	1200	600
Fett	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						500	100	200	400	600	300
Käse	—	—	62,5	62,5	62,5	62,5	125	—	62,5	125	187,5	125
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	4 l	4 l	2 l	—	—	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—	—	—
Zucker	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125	187,5	62,5
Frischfisch	Nach Anlieferung!						—	—	—	—	—	—
Speisekartoffeln	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	2000	4000	8000	12000	6000
Kaffee-Ersatz	—	—	250	250	250	250	250	25	50	100	150	75

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes:

Die angespannte Versorgungslage macht es notwendig, die Rationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel auch in der 106. Zuteilungsperiode nur von Woche zu Woche bekanntzugeben. Die jeweiligen Bedarfsabschnitte dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe von den Einzelhandelsgeschäften angenommen und beliefert werden. Für diese Aufrufe ist nur das Amtsblatt maßgebend. In Sonderfällen erfolgt die Bekanntgabe auch durch öffentlichen ortsüblichen Anschlag.

Kleinverteiler, die diese Anordnungen nicht befolgen und Abschnitte einlösen, die noch nicht aufgerufen sind, verstoßen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung und machen sich auf Grund der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung strafbar.

1. Brot:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf).

Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der Brotkarten für Selbstversorger sowie die Weißbrot-Reisemarken berechtigen nur zum Bezug von R-Brot oder Brotmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 (sofern nicht aus besonderen Gründen Importmehl zur Brotherstellung verwendet werden muß).

ZW-Abschnitte. In der 106. Zuteilungsperiode dürfen die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte n i c h t wie bisher mit Zwieback bezw. Dauergebäck beliefert werden. **Die vorhandenen Bestände an gesüßtem Dauergebäck beim Groß- und Kleinhandel sind bis auf Widerruf gesperrt.** Auf diese ZW-Abschnitte, die bisher mit gesüßtem Dauergebäck neuer Art beliefert wurden, kann in der 106. Zuteilungsperiode **Weißbrot bezw. Kochmehl** (Umrechnungsverhältnis 100:75) bezogen werden. Die Kartenausgabestellen sind angewiesen, beim Markenrücklauf zu Beginn der 107. Zuteilungsperiode für die ZW-Abschnitte Bezugscheine über „Kochmehl" auszustellen.

Krankenbrot. Auf Grund eines amtsärztlichen Attestes werden die Brotmarken der Kranken ganz oder teilweise mit dem Dienststempel der zuständigen Kartenausgabestelle versehen. Solche abgestempelten Brotmarken berechtigen zum Bezug von Weißbrot (kein Kleingebäck).

2. Nährmittel:

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Die Nährmittelabschnitte N 1 und N 2 aller Lebensmittelkarten berechtigen zum Bezug von **Teigwaren.** Auf die Nährmittelabschnitte N 4 wird Maisgrieß und soweit dieser nicht vorhanden ist, Suppenerzeugnisse ausgegeben.

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Säuglinge, sämtlicher Zulagekarten, sowie der Vollselbstversorger berechtigen zum Bezug aller Nährmittelarten. Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Nährmittel-Reisemarken.

Kleinstkinder (15, 25, 35) erhalten auf den Nährmittelabschnitt N 6 250 g **Kinderstärkemehl.** Dasselbe gilt für den Nährmittelabschnitt IVa der Mütterkarte und der Säuglingskarte (16). Die Kartenausgabestellen sind angewiesen, beim Markenrücklauf für diese Abschnitte Bezugscheine über „Kinderstärkemehl" auszustellen.

Dagegen dürfen die Abschnitte mit dem Eindruck „250 g Kinderstärkemehl" der Lebensmittelkarten für Kleinkinder und Kleinstkinder (14, 24, 34, 44 und 15, 25, 35, 45) nicht beliefert werden. Diese Abschnitte werden hiermit für u n g ü l t i g erklärt.

Der Sonderabschnitt „Z 612" der Lebensmittelkarten 44 (Vollselbstversorger — Kleinkinder) wird mit 250 g „sonstigen Nährmitteln" beliefert.

Kleinstkinder (15, 25, 35) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g Brot wahlweise je 375 g Kindergetreide-Nährmittel. Für Säuglinge (16) können auf die 6 Nährmittelabschnitte I, II und III insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.

3. Fleisch:

Die Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben (siehe bes. Aufruf).

4. Fett:

Die Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben (siehe bes. Aufruf).

Die Ausgabe der Fettration erfolgt in Form von Butter.

5. Käse:

Der Käseabschnitt 2 ohne Mengeneindruck darf vorläufig nicht beliefert werden. Falls Freigabe erfolgt, wird dies durch besonderen Aufruf bekanntgegeben.

6. Entrahmte Frischmilch:

Auf Grund des Futtermangels und der damit zusammenhängenden Rückgänge in der Milcherzeugung können auch in der 106. Zuteilungsperiode die Bestellscheine für E-Milch nur mit 2 Liter für Erwachsene und 4 Liter für Jgdl. und Kinder beliefert werden.

7. Zucker:

Zur Ausgabe der Zuckerration müssen sämtliche Restbestände an Marmelade (Verhältnis 5:9), Kunsthonig (4:5), Kandiszucker (1:1) und auch Zuckerwaren (1:1) verwendet werden.

8. Speisekartoffeln:

werden gesondert je nach Vorratslage aufgerufen.

9. Kaffee-Ersatz:

Sämtliche Kaffee-Ersatz-Abschnitte ohne Mengeneindruck werden einheitlich mit 250 g bewertet.

Wochenration für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 1. Woche der 106. Zuteilungsperiode vom 15. 9. bis 21. 9. 1947

	Säugl.	Kstk.	Klk.	K.	Jgdl.	E.
	0—1	1—3	3—6	6—10	10—20	über 20
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	1000	900	1500	3000	3000	2000
Fleisch .	—	100	100	100	100	100
Fett . . .	100	100	100	100	100	50
Nährmittel	Kein wochenweiser Aufruf	500	500	500	500	500

I. Brot:

Erwachsene: 10 Kleinabschnitte I je 50 g = 500 g, Brotabschnitt I = 1000 g, Brotabschnitt II = 500 g, zusammen 2000 g.

Jugendliche, Kinder: 10 Kleinabschnitte I je 50 g = 500 g, Brotabschnitt I = 1000 g, Brotabschnitt I = 500 g, Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 3000 g.

Kleinkinder: 10 Kleinabschnitte I je 50 g = 500 g, Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 1500 g.

Kleinstkinder: 10 Kleinabschnitte I je 50 g = 500 g, Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, zusammen = 900 g.

Säuglinge: Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, Brotabschnitt IIa = 200 g ZW, Brotabschnitt IIb = 200 g ZW, Brotabschnitt K 200 g (gilt als ZW-Abschnitt), zus. = 1000 g.

Die in dieser Aufstellung mit „ZW" bezeichneten Brotabschnitte dürfen in Abweichung zur bisherigen Regelung n i c h t mit gesüßtem Dauergebäck beliefert werden.

Die Bestände an gesüßtem Dauergebäck bzw. Zwieback bleiben vorerst gesperrt. Die „ZW"-Abschnitte berechtigen dagegen zum Bezug von Weißbrot oder Kochmehl im Verhältnis 100:75.

Auf alle übrigen Brotabschnitte kann an Stelle von R-Brot auch Brotmehl im Verhältnis 100:75 bezogen werden.

II. Fleich:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Kleinabschnitte A/B = 100 g.

III. Fett:

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.

Erwachsene: Kleinabschnitte = 50 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Kleinabschnitte = 50 g, Fettabschnitt I = 50 g, zusammen = 100 g.

Säuglinge: Fettabschnitt Ia 50 g, Fettabschnitt Ib = 50 g, zusammen = 100 g.

IV. Nährmittel:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Kleinabschnitte A/B = 250 g sonstige Getreidenährmittel, Nährmittelabschnitt N 1 = 250 g Teigwaren.

Säuglinge: kein wochenweiser Aufruf.

Der Sonderabschnitt „Z 612" der Lebensmittelkarten für Kleinkinder-Vollselbstversorger (44) wird mit 250 g sonstigen Getreidenährmitteln beliefert.

Allgemeines: Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV geahndet.

Preisregelung für Speisefrühkartoffeln

Dritte Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden

Auf Grund von § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 36 (RGBl. I S. 927) und der Ziffer 1 Absatz 2 der Ersten Anordnung über die Bekanntmachung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RAnz. Nr. 291) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Vom 5. 9. bis 15. 9. 1947 gilt für Speisefrühkartoffeln ein Erzeugerfestpreis vom RM. 3.50 je 50 kg netto ausschließlich Verpackung frachtfrei Empfangsstation und ein Verbraucherhöchstpreis bei Abgabe von ½ kg 5,5 Rpf und bei Abgabe von 50 kg 4.50 RM.

§ 2

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnungen über die Preisregelung für Speisefrühkartoffeln vom 25. Juni und 26. Juli 1947.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 5. September 1947 in Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Hopfenerfassung der Ernte 1947

Anordnung Brauwirtschaft No. 47/B 23

Auf Grund der §§ 5 u. 7 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (RNVBl. I, S. 556) wird bezüglich der Erfassung des Hopfens aus der Ernte 1947 in Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

1. Die gesamte Hopfenernte 1947 ist beschlagnahmt.
2. Die Hopfenpflanzer sind verpflichtet, ihre gesamte Hopfenernte 1947 an die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung bestimmten Aufkäufer unmittelbar nach der Ernte zu verkaufen. Auch Ausschuß- und Rothopfen muß gepflückt und abgeliefert werden.
3. Brauereien ist der direkte Einkauf beim Erzeuger verboten.
4. Für Hopfen der Ernte 1947 werden Erzeugermindest- und Erzeugerhöchstpreise, sowie Höchstverkaufspreise des Händlers mit Genehmigung der Preisbildungsstelle festgesetzt.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung, sowie jede Handlung, die in der Absicht begangen wird, diese Anordnung zu umgehen, werden mit einer Geldstrafe bis zu RM. 10 000 geahndet.
6. **Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.**

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wechselseitige Gültigkeit der Lebensmittelkarten

in der amerikanischen und britischen Zone

Entgegen den bisherigen Einschränkungen sind sämtliche Abschnitte der Lebensmittelkarten **soweit sie einen Mengeneindruck tragen,** in beiden Zonen wechselseitig gültig.

Ein Umtausch solcher Abschnitte mit Mengeneindruck in Reisemarken ist daher nicht mehr erforderlich; sie werden in allen Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten usw. angenommen.

Interzonale Reisemarken

(Wichtig für Reisende, Gaststätten und Einzelhändler)

1. Vom Beginn der 106. Zuteilungsperiode ab dürfen Interzonen-Reisemarken grundsätzlich von Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten usw. nicht mehr beliefert werden und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Zone sie ausgegeben wurden.
2. Den Reisenden, die aus der franz. und russ. Zone oder aus Berlin kommen, werden die interz. Reisemarken, die sie vor Antritt der Reise in diesen Gebieten erhalten haben, vom Ernährungsamt in hier gültige normale Reisemarken umgetauscht.
3. Soweit Personen aus der amerikanischen und britischen Zone interzonale Reisemarken, die ihnen auf Grund des Interzonenpasses oder sonstiger Papiere ausgehändigt wurden, in der franz. und russ. Zone oder in Berlin nicht umgetauscht haben, müssen sie diese **bei der Stelle, bei welcher sie die Marken vor Reiseantritt empfangen haben, in hier gültige, den Normalrationen entsprechende Karten oder Reisemarken umtauschen.**

Das hiesige Kreisernährungsamt tauscht also nur fremde Interzonenmarken in hier gültige normale Reisemarken um. Ein Rückumtausch von US-Interz.-Marken in normale Reisemarken erfolgt nur durch die Stelle, welche die Interzonen-Marken s. Zt. ausgegeben hat.

Antragssperre nach wie vor!

Das Kreiswirtschaftsamt Schwäb. Gmünd, Radgäßchen 8, macht wiederholt darauf aufmerksam, daß seine Abteilungen jeweils von Dienstag bis Samstag von 9 bis 12 Uhr geöffnet sind, während sie montags den ganzen Tag, alle übrigen Tage nachmittags geschlossen bleiben.

Die Bevölkerung wird nochmals gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen, da die im Amtsblatt Nr. 105 vom 21. 6. 1947 veröffentlichte Antragssperre auch heute noch gilt. Wenn trotzdem beim Kreiswirtschaftsamt oder bei den Bürgermeisterämtern Anträge eingereicht werden, so gehen sie unbearbeitet an die Antragsteller zurück. Von Genehmigungen und Zuteilungen werden die Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wirtschaftsamt

23. Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 104 über Ergänzung der Gebührenordnung vom 8. Juli 1947

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Art. I

Hinter § 7 der Gebührenordnung vom 4. April 1946 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

§ 7a

Wird eine Entscheidung auf Grund des Art. 52 aufgehoben, so fallen die Kosten des Verfahrens, soweit es von der Aufhebung betroffen wird, der Staatskasse zur Last. Eine Verrechnung oder Rückerstattung bereits gezahlter Kosten erfolgt erst nach Abschluß des erneuten Verfahrens.

§ 7b

Zu den der Staatskasse zur Last fallenden Kosten im Sinne der §§ 7 und 7a gehören auch die Gebühren und erstattungspflichtigen Auslagen des Pflichtverteidigers nach § 2 der 12. DVO. vom 4. September 1946, nicht aber die Gebühren und Auslagen eines von dem Betroffenen freiwillig gewählten Verteidigers sowie sonstige außergerichtliche Kosten.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf bereits erledigte Verfahren Anwendung.

Stuttgart, den 8. Juli 1947.

Der Minister für politische Befreiung Württemberg-Baden
Kamm.

Verordnung über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen

auf Grund des Gesetezs Nr. 104 v. 26. Juni 1947

Auf Grund der Artikel 50 und 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz Nr. 104) wird verordnet:

§ 1

Die Betroffenen werden zu den gemäß Art. 15 Ziff. 8, Art. 16 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. VIc des Gesetzes Nr. 104 oder gemäß § 3 der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 30. April 1946 angeordneten Arbeits- und Dienstleistungen auf Ersuchen des öffentlichen Klägers durch das zuständige Arbeitsamt herangezogen. Kommt der Betroffene einer unter Androhung der zulässigen Zwangsmaßnahme an ihn ergangenen Aufforderungen nicht nach, so kann das Arbeitsamt eine Ungehorsamsstrafe, und zwar Geldstrafe bis zu RM. 2000 oder eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen verhängen und dieses Zwangsmittel durch Verhängung weiterer Ungehorsamsstrafen in dem vorgesehenen Strafrahmen wiederholen.

§ 2

Den Betroffenen steht gegen die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe die sofortige Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einer Woche bei dem Arbeitsamt, das die Ungehorsamsstrafe verhängt hat, zu erheben und wird durch das Landesarbeitsamt beschieden.

§ 3

Auf Ersuchen des Arbeitsamtes kann die Polizeibehörde auch den Betroffenen zur Arbeits- und Dienstleistung vorführen lassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juni 1947.

Der Minister für politische Befreiung Württemberg-Baden
Kamm.

Erlaß über die Beschäftigung von Hauptschuldigen, Belasteten u. Minderbelasteten

im gleichen Betrieb vom 10. Juli 1947

1. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das in Mitteilungen Nr. 33 Ziff. 22 ausgesprochene Verbot der Tätigkeit von Hauptschuldigen, Belasteten oder Minderbelasteten im gleichen Betrieb wie früher nur für solche Personen gilt, die vorher in diesem Betrieb zu irgendeiner Zeit in anderer als gewöhnlicher Arbeit tätig waren. Personen, die in dem betreffenden Betrieb seit jeher nur in gewöhnlicher Arbeit tätig waren, können selbstverständlich weiter darin arbeiten, da eine Umgehung des Verbots der Tätigkeit in anderer als gewöhnlicher Arbeit nicht zu befürchten ist.

2. Bei Personen, die früher in anderer als gewöhnlicher Arbeit tätig waren, kann die Tätigkeit in gewöhnlicher Arbeit im gleichen Betrieb wie früher ausnahmsweise durch das Ministerium für politische Befreiung zugelassen werden. Die Genehmigung hierzu wird nur dann erteilt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß das Verbot anderer als gewöhnlicher Arbeit wirklich eingehalten und die Tätigkeit nicht zu Umgehungshandlungen benutzt wird. Die Arbeitsämter haben derartige Anträge über das Landesarbeitsamt unter Beifügung einer Stellungnahme des Betriebsrats vorzulegen.

Stuttgart, den 10. Juli 1947

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden
Kamm

Anordnung 11/47

Zur Aenderung und Ergänzung der Anordnung 1/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über die Einführung einer Seifenprämie für Sammelknochen vom 3. Jan. 1947, vom 26. August 1947

Auf Grund des Artikels 39 der Verordnung Nr. 14 der Militärregierung Deutschlands — Amerikanisches Kontrollgebiet — über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen vom 29. Mai 1947 wird angeordnet:

Artikel I

Die Anordnung 1/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über die Einführung einer Seifenprämie für Sammelknochen vom 3. Januar 1947 wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „40 g“ die Worte „60 g“.

(2) In § 3 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: Soweit der Handel über Kernseife mit einem Stückgewicht von 40 g verfügt, ist ein Stück dieser Seife gegen Sammelmarken im Gesamtwert von 2 kg abzugeben.

Artikel II

Diese Anordnung tritt am 26. August 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 26. August 1947

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: „Allgemeine Menschheitsfragen“ beginnt am 29. Sept. (nicht 15. Sept.) 19.30 Uhr im Landeswaisenhaus.

Theater, Kabarett. „Heitere Kost“, Kabarettabend mit Künstlern von der Wasserkante am Sonntag 14. Sept. 20 Uhr. Vorverk.: Stiegele. — Das Städtebundtheater lädt ein zur Uebernahme einer Stammiete; Eintragung bei der Buchhandlung Joerg.

Konzert. Dienstag 16. Sept. 20 Uhr im Evang. Gemeindehaus Balladenstunde mit Rolf Pfarr-Wuppertal (Bariton); am Flügel Emma Sagebiel. Werke von Löwe, Brahms und Chopin. Vorverkauf: Joerg.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 14. September 1947

8.15 Uhr Gemeindehaus (Damrath)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst
11.00 Augustinuskirche Christenlehre f. Sö. u. Tö.
20.00 Augustinuskirche Lit. Gottesdienst (Teufel)

Mittwoch 17. September

15.00 Gemeindehaus Frauenmissionskranz
20.00 Augustinuskirche Abendandacht (Geiger)

Sonntag 14. September

8.30 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus
10.15 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 14. September 1947

8.30 Uhr Predigt in der Klosterkirche (Fischer)
9.30 Uhr Predigt in der Stadtkirche (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen
14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde
Mittwoch 20.30 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck

Polizeibericht. In der Woche vom 24.—30. 8. 47 wurden im Kreis Schwäb. Gmünd insgesamt 41 Anzeigen erstattet. Hiervon entfielen auf die Stadt Schwäb. Gmünd insgesamt 11 Anzeigen, auf die übrigen Kreisorte 30 Anzeigen. Sie betrafen: Schwerer Diebstahl 1 (Stadt 0, Land 1), Raubüberfall 1 (0 1), Diebstahl 9 (3, 6), Felddiebstahl 7 (0, 7), Körperverletzung 2 (0, 2), Betrug 1 (0, 1), Unterschlagung 2 (0, 2), Schwarzschlachtung 1 (0, 1), Sachbeschädigung 2 (2, 0), Wirtschaftsdelikt 3 (3, 0), Brandfall 1 (1, 0), Nichtmitsichführen der Kennkarte 5 (0, 5), Uebertretung der STVO [illegible] der RMO [illegible] ...setzes 6 (2, 4).

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 4. bis 10. 9. 47

I. Geburten
September

1. Willi Schäffler, Ing.-Prakt., Leinzell, 1 Sohn
1. Albert Maier, Maurer, Weitmars, 1 Tochter
2. Karl Müller, Fräser, Iggingen, 1 Tochter
2. Josef Knödler, Schreinermeister, Oberbettringen, 1 Sohn
3. Theodor Haag, Maschinenschlosser, Mögglingen, 1 Sohn
4. Franz Straka, Holzarbeiter, Bismarckstr. 4, 1 Tochter
4. Anton Steeb, Automechanikermeister, Gmünd-Wetzgau, 1 Sohn
5. Karl Grasler, Landwirt, Alfdorf, 1 Tochter
5. Günter Trzinski, Musiker, Kaffeebergweg 2, 1 Sohn
6. Siegfried Haydn, Installateur, Honiggasse 44, 1 Tochter
8. Hans Fichna, Damenschneider, Spraitbach Kr. Gmünd, 1 Sohn
9. Eugen Winter, Kraftfahrer, Obere Zeiselbergstraße 11, 1 Sohn
9. Hermann Bieser, Maurermeister, Vordere Schmidgasse 30, 1 Tochter

II. Sterbefälle
September

4. Roland Klaus Domhan, S. d. Anton Domhan, Optiker, Ackergasse 9, 7 Jahre
6. Max Josef Kaiser, S. d. Max Kaiser, Mechaniker, Waldstetten, 1½ Jahre
7. Anna Grosch geb. Straka, Mögglingen, Heubacherstraße, 76 Jahre
8. Maria Storr, Weißnäherin, Schillerstr. 8, 59 J.
8. Theodor Kraus, Metzgermeister, Sebaldstr. 18, 74 Jahre
8. Emilie Haag geb. Burkhardt, Heubach, 69 J.
10. Ursula Leicht, T. d. Aloisius Leicht, Schreinermeister, Waldstetten, 10 Monate.

III. Eheschließungen:
September

4. Helmut Ritter, Dr. d. Medizin, wohnh. Marburg a. L., Ritterstr. 15, und Grete Linser, med.-techn. Laborantin, Schwäbisch Gmünd, Ledergasse 48
6. Johann Güll, landw. Hilfsarb., wohnh. Pipinsried Kr. Dachau, und Anna Tonigold, Hilfsarbeiterin, wohnh. Schwäb. Gmünd, Leonhardstraße 10.
6. Emil Schenk, Bäcker, wohnh. Schw. Gmünd, Mühlbergle 15, und Martha Schink, kaufm. Angestellte, Schwäb. Gmünd, Gemeindehausstraße 12
6. Eugen Fehlinger, Presser, wohnh. Schwäb. Gmünd, Buchstr. 77, und Lore Hiesinger, Hilfsarb., wohnh. Schw. Gmünd, Buchstr. 77
10. Karl Schäfer, Kellner, wohnh. Schw. Gmünd, Kappelg. 13, und Emilie Ruff, Geschäftsführerin, wohnh. Schwäb. Gmünd, Kappelg. 13

Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer

nach dem Gesetz Nr. 104 vom 9. Juni 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Art. I

§ 6 der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer vom 25. 9. 1946 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Die Berufungskammer entscheidet in mündlicher Verhandlung:

a) Wenn der Betroffene durch den angefochtenen Spruch in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde oder wenn der öffentliche Kläger mit der Berufung die Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen beantragt;

b) wenn der Betroffene durch den angefochtenen Spruch in die Gruppe der Belasteten eingereiht wurde und hierauf der öffentliche Kläger, der Antragsteller oder der Betroffene rechtzeitig (Abs. 4) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

(2) In den übrigen Fällen entscheidet die Kammer in der Regel im schriftlichen Verfahren; der Vorsitzende kann aber mündliche Verhandlung anordnen, wenn er es nach Sachlage für angezeigt hält.

(3) Hat der Betroffene mündliche Verhandlung beantragt, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, und will der Vorsitzende dem Antrag nicht stattgeben, so soll er den Betroffenen vorladen und ihn persönlich unter Hinzuziehung des öffentlichen Klägers zur Sache anhören.

(4) (Wie Abs. 4 in der bisherigen Fassung).

Art. II

An die Stelle des bisherigen § 8 der genannten Anordnung treten die nachstehenden §§ 8 und 9:

§ 8

(1) Abweichend von §§ 6 und 7 entscheidet die Berufungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung über die Verwerfung einer Berufung als offensichtlich unbegründet (Art. 47 Abs. 2).

(2) Eine Berufung ist dann „offensichtlich unbegründet", wenn sich die Unbegründetheit aus dem Akteninhalt ergibt. Sie ist insbesondere dann offensichtlich unbegründet, wenn sich aus dem Inhalt der Spruchkammerakten und der Berufungsschrift keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben,

a) daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt,

b) oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde,

c) oder daß die Feststellung des Tatbestandes durch die Spruchkammer wesentliche und für die Entscheidung rechtserhebliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthält, ohne daß der Betroffene diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit selbst verschuldet hat (z. B. durch Unterlassen rechtzeitigen Vorbringens in der ersten Instanz).

(3) Die Berufung ist auch dann offensichtlich unbegründet, wenn die in der Berufungsbegründung behaupteten Tatsachen, auch wenn sie voll bewiesen würden, nicht zu einer Aenderung der Entscheidung der Spruchkammer führen könnten.

§ 9

Durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung erläßt die Berufungskammer durch den Vorsitzenden allein folgende Entscheidungen:

1. Beschluß über Verwerfung der Berufung als unzulässig (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung über Verfahrensfragen vom 30. Mai 1946);
2. Beschluß über ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist (§ 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung über Verfahrensfragen);
3. Beschluß über die Auferlegung der Kosten des Berufungsverfahrens nach Zurücknahme einer bereits an die Berufungskammer vorgelegten Berufung;
4. Beschluß über ein Ablehnungsgesuch gegen Mitglieder der Spruchkammer in dem Fall des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern vom 4. April 1946;
5. Beschluß über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Spruchkammer bei der Handhabung der Sitzungspolizei (§§ 8, 10 und 11 der Anordnung über Oeffentlichkeit und die Handhabung der Sitzungspolizei in den Kammern vom 16. Juli 1946).

Art. III

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 9. Juni 1947.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden

Kamm.

Spinnstoffbewirtschaftung

Anordnung 8/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoffbewirtschaftung vom 1. Juli 1947

Auf Grund des Artikels 39 der Verordnung Nr. 14 der Militärregierung Deutschlands — Amerikanisches Kontrollgebiet — v. 29. 5. 1947 über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen wird angeordnet:

Artikel I

Die Anordnung I/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — über die Bewirtschaftung von Spinnstoffen, Gespinsten und Spinnstoffwaren vom 1. Juli 1946 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Bezugschein" ersetzt durch die Worte „Bezugsrecht (Punktmarken, Abschnitte der Punktkarte, Textilwarenschecks, Bezugsberechtigungsscheine)".
2. § 7 erhält folgende Fassung:
   Bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren gemäß der Punktliste für die Warenbeschaffung v. 1. Juli 1947 (Verlag W. Jüngling, München 13, Türkenstr. 54) dürfen vom Veräußerer (z. B. Hersteller, Großhändler, Einzelhändler, Angehörige des ambulanten Gewerbes) nur gegen vorherige Einreichung eines von einer Punktverrechnungsstelle der amerikanischen Besatzungsgebiete von Bayern, Hessen und Württemberg-Baden bestätigten Punktschecks oder Bezugsberechtigungsscheines geliefert und vom Erwerber bezogen werden. Ausgenommen hiervon sind Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie des Handwerks, welche eine besondere Einkaufsgenehmigung des Wirtschaftsministeriums bezw. der von diesem beauftragten Stelle besitzen.

Artikel II

Die Anordnung Nr. 3/46 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landeswirtschaftsamt — zur Durchführung der Anordnung I/46 vom 1. Juli 1946 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren gemäß der Punktliste für die Warenbeschaffung vom 1. Juli 1947 ((Verlag W. Jüngling, München 13, Türkenstr. 54) dürfen nur an Verbraucher, die im Besitz eines von einem Wirtschaftsamt der amerikan. Besatzungsgebiete von Bayern, Hessen u. Württemberg-Baden ausgegebenen Bezugsrechts (Punktmarken, Abschnitte von Punktkarten, Textilwarenschecks, Bezugsberechtigungsscheine) sind, abgegeben werden.
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Bezugscheine" ersetzt durch das Wort „Punktmarken".
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Bezugscheine" ersetzt durch das Wort „Punktmarken".
4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Die Ausgabe von Punktmarken durch die Wirtschaftsämter ist auf die ihnen durch das Wirtschaftsministerium oder durch die von diesem beauftragten Stellen zugeteilten Kontingente beschränkt.
5. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   Alle Bezugscheine für Spinnstoffwaren werden am 30. Juni 1947 ungültig. Die in der Zeit zwischen dem 1. April 1947 und dem 30. Juni 1947 ausgestellten Bezugscheine *sind*, soweit sie nicht eingelöst werden, durch das Wirtschaftsamt, von dem sie ausgestellt wurden, in Punktmarken *umzutauschen*. Die ausgegebenen Säuglingkarten sowie Textilkarten für Jugendliche behalten ihre Gültigkeit und berechtigen zum Bezug von Spinnstoffwaren nach Maßgabe der Punktbewertung in der neuen Punktliste für die Warenbeschaffung vom 1. Juli 1947.
6. § 7 fällt weg.
7. § 12 fällt weg.
8. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Bezugscheine" ersetzt durch das Wort „Bezugsrechte".
9. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Bezugscheine" ersetzt durch das Wort „Punktmarken".
10. In § 17 Abs. 3 wird das Wort „Bezugscheine" ersetzt durch die Worte „Punktmarken und Abschnitte der Säuglings- und der Textilkarte für Jugendliche".
11. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    Zur Gutschrift auf das Punktkonto dürfen nur die von einem Wirtschaftsamt der amerikanischen Besatzungsgebiete von Bayern, Hessen und Württemberg-Baden ausgegebenen Punktmarken, Abschnitte der Säuglings- und der Textilkarten für Jugendliche sowie die vom Wirtschaftsministerium oder der von diesem beauftragten Stelle ausgestellten Bezugsberechtigungsscheine eingereicht werden.
12. § 17 Abs. 3 fällt weg.
13. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Bezugscheine und" gestrichen.
14. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Bezugscheine" ersetzt durch die Worte: „Punktmarken, Abschnitte der Säuglings- und der Textilkarte für Jugendliche, Textilwarenschecks".
15. § 18 Abs. 3 fällt weg.
16. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
    Soweit nach den Anordnungen des Wirtschaftsministeriums oder der von diesem beauftragten Stellen Spinnstoffwaren zu einer geringeren als der in der Punktliste vorgesehenen Punktzahl abgegeben werden, ist der Grund hierfür auf dem Punktscheck anzugeben.
17. § 22 erhält folgende Fassung:
    Für abhanden gekommene oder vernichtete bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren wird Punktersatz grundsätzlich nur bei Punktverlusten über 10% des Punktanlaufvermögens gewährt. Von höheren Punktverlusten werden nur 80% ersetzt.
18. § 24 erhält folgende Fassung:
    Betriebe der Textil- u. Bekleidungsindustrie sowie die garnverarbeitenden Betriebe des Handwerks (Weber, Wirker, Stricker) sind verpflichtet, alle eingehenden Bezugsrechte mit Tinte oder Tintenstift zu durchkreuzen und damit zu entwerten. Die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie haben die eingenommenen Punktschecks, Bezugsberechtigungsscheine und Textilwarenschecks bis spätestens 5. jeden Monats dem Wirtschaftsministerium oder der von diesem beauftragten Stelle einzureichen.
    Die garnverarbeitenden Betriebe des Handwerks reichen die eingenommenen und entwerteten Bezugsrechte dem Wirtschaftsamt ein.
    Die von Betrieben des Handels und des Handwerks eingenommenen Punktmarken sind durch Abtrennung des Aufdrucks „Punktmarke" zu entwerten.
    Alle Betriebe des Textil-Groß und -Einzelhandels sowie des Handwerks sind verpflichtet, *die Punktliste für die Warenbeschaffung vom 1. Juli 1947* in ihren Geschäftsräumen zur Einsicht aufzulegen und die bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren mit dem Punktwert auszuzeichnen.
19. § 26 sowie Anlage D fallen weg.
20. § 27 sowie Anlage E fallen weg.
21. § 30 sowie Anlage F fallen weg.
22. Anlage H (vgl. § 4) wird durch nachstehende neue Anlage ersetzt.

Artikel III

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 118 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 20. September 1947 — Preis 10 Pfg.

Stromverbrauchs-Einschränkung

Unsere Veröffentlichung im Amtsblatt vom ... September 1947, die mit Wirkung vom 15. September 1947 in Kraft getreten ist, beruht auf ...er Anordnung des Wirtschaftsministeriums ...rttemberg-Baden vom 11. September 1947. Je... Abschrift dieser Verfügung des Wirtschaftsministeriums ist im Rathaus sowie in den Stadtwerken zur Einsichtnahme angeschlagen.

Sofern Abschaltungen in nächster Zeit erforderlich werden, gelten nachstehende Abschaltpläne:

Abschaltplan I: Stromabschaltung an 2 Tagen
...werden nach Bekanntgabe dieses Abschaltplanes folgende Stadtteile stromlos gemacht:
Drehstrom- bezw. Wechselstromnetz:
Montag: Stadtteil 1, 4, 9
Dienstag: Stadtteil 1, 3, 9 und 11
Mittwoch: Stadtteil 3, 6, 8, 11 u. Hartkaserne
Donnerstag: Stadtteil 2, 5, 8 und 10
Freitag: Stadtteil 5, 7, 10 und Hartkaserne
Samstag: Stadtteil 2, 4, 6 und 7.
Gleichstromnetz:
Montag und Dienstag: Stadtteil 1
Mittwoch und Donnerstag: Stadtteil 3
Freitag und Samstag: Stadtteil 2.

Abschaltplan II: Stromabschaltung an 3 Tagen
...werden nach Bekanntgabe dieses Abschaltplanes folgende Stadtteile stromlos gemacht:
Drehstrom bezw. Wechselstromnetz:
Montag: Stadtteil 1, 4, 7 und 9
Dienstag: Stadtteil 1, 3, 9, 11 u. Hartkaserne
Mittwoch: Stadtteil 3, 5, 6, 8, 10, 11 u. Hartkaserne
Donnerstag: Stadtteil 1, 2, 5, 8, 10 u. Hartkaserne
Freitag: Stadtteil 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10
Samstag: Stadtteil 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 11
Gleichstromnetz:
Montag, Dienstag und Samstag: Stadtteil 1
Mittwoch, Freitag u. Samstag: Stadtteil 2
Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: Stadtteil 3.

Abschaltplan III: Stromabschaltung an 4 Tagen
Es werden nach Bekanntgabe dieses Abschaltplannes folgende Stadtteile stromlos gemacht:
Drehstrom- bezw. Wechselstromnetz:
Montag: Stadtteil 1, 2, 4, 7, 9, 10 u. Hartkaserne
Dienstag: Stadtteil 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11
Mittwoch: Stadtt. 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11 u. Hartkas.
Donnerstag: Stadtteil 1, 3, 4, 5, 8, 10 u. Hartkas.
Freitag: Stadtteil 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 11
Samstag: Stadtteil 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 u. Hartk.
Gleichstromnetz:
Montag u. Dienstag: Stadtteil 1 und 3
Mittwoch und Donnerstag: Stadtteil 2 und 3
Freitag und Samstag: Stadtteil 1 und 2.
Vorgesehene Abschaltzeiten: 7—19 Uhr.

Die genauen Abschaltzeiten werden jeweils mit der Bekanntgabe des entsprechenden Abschaltplanes veröffentlicht.

Wir bitten unsere Abnehmer, vorstehende Abschaltpläne aufzubewahren. Wenn Abschaltungen notwendig werden, wird jeweils nur der in Frage kommende Abschaltplan (beispielsweise Abschaltplan I) durch Anschlag am Rathaus, beim Landratsamt und in den Stadtwerken bekanntgegeben.

Alle Stromabnehmer werden gebeten, jede Möglichkeit, Strom einzusparen auszunützen, damit Stromabschaltungen vermieden werden können.

Achtung, Wassersperre!

Für Samstag 20. September 1947 und Sonntag 21. September 1947 ist die totale Wassersperre aufgehoben, ebenso am Montag 22. September 1947, wenn nicht durch den LKW der Stadtwerke entsprechende Änderungen angekündigt werden. Ab Dienstag 23. September 1947 treten die alten Sperrstunden wieder ein, wenn keine anderen bekanntgegeben werden.

Stadtwerke Schwäb. Gmünd

Röntgenuntersuchungen

der Neubürger von Schwäbisch Gmünd, Hussenhofen, Radelstetten, Klein-Deinbach, Zimmern und Burgholz

Vom 23. 9. bis 29. 9. 1947 finden in Schwäbisch Gmünd im kleinen Stadtgartensaal Röntgenuntersuchungen der Neubürger vom 6. Lebensjahre ab statt.

Teilnahme ist Pflicht. Die erfolgte Untersuchung wird im Flüchtlingsausweis (bezw. vorläufigen Flüchtlingsausweis) vermerkt und ist im Krankungsfalle Voraussetzung für weitere Unterstützung und eventuelle Gewährung von Zu...

Untersuchungsplan:

Knaben von 6 bis 10 Jahren, Mädchen u. Frauen:
Dienstag 23. 9. 47 7.30—12 Uhr A—H
Mittwoch 24. 9. 47 7.30—12 Uhr I—Q
Donnerstag 25. 9. 47 7.30—12 Uhr R—Z
Knaben über 10 Jahre und Männer:
Freitag 26. 9. 47 7.30—12 Uhr A—H
Freitag 26. 9. 47 13.30—18 Uhr I—Q
Montag 29. 9. 47 7.30—12 Uhr R—Z

Untersuchung für Personen, die aus beruflichen Gründen an diesem Zeitpunkt verhindert ...: Montag 29. 9. 47 16—20 Uhr.

Damit die Untersuchungen rasch und reibungslos abgewickelt werden können, sind die angegebenen Tage und Zeiten genau einzuhalten! Flüchtlingsausweis und Kennkarte sind unbedingt mitzubringen. Halsschmuck, Ketten ...dergl. dürfen bei der Untersuchung nicht getragen werden.

Kreisflüchtlingskommissar

Transport nach der französischen, britischen und russischen Zone

Bei genügender Beteiligung werden für Evakuierte, Zonenfremde und Flüchtlinge am **Montag, 13. Oktober 1947** Sammeltransporte nach der französischen, britischen und russischen Zone durchgeführt. Zuzugsgenehmigung (außer für Evakuierte aus Schleswig-Holstein) ist erforderlich. Anmeldung beim Flüchtlingsamt, Olgastraße 76.

Ausgabe von Baustoffen

Wegen dringender Geschäfte findet die Ausgabe von Baustoffen bis auf weiteres nur noch **jeden Freitag von 8 bis 12 Uhr statt.**

Für Bauhandwerker und Architekten ist in Baustoffangelegenheiten bis auf weiteres nur noch **jeden Samstag von 8 bis 12 Uhr Sprechstunde.**

Stadtbauamt

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 22. bis 27. September 1947 **Abschnitt 26 der Gemüsekarte.**

Städt. Bezugscheinstelle

Gewerkschaftsbund. Am 23. 9. 47 20 Uhr Vorstellung des Städtebund-Theaters („Die Gespenster" v. Ibsen) zu Gunsten der Gewerkschaftsmitglieder. Eintrittskarten zu ermäßigten Preisen im Gewerkschaftsbüro Kalter Markt 16.

Rotes Kreuz

Den Rot-Kreuz-Verbänden der britischen und amerikanischen Zone ist es gelungen, Sendungen von Liebesgaben-Paketen an Kriegsgefangene in tschechischer Hand zu ermöglichen. Familien, die ihren gefangenen Angehörigen ein Liebespaket schicken wollen, können ein solches im Gewicht bis höchstens 5 Kilo bis spätestens 4. Oktober bei den Kreisstellen des Roten Kreuzes abgeben. Für den Inhalt der Pakete gelten die üblichen Bestimmungen. Nähere Auskünfte erteilt die Gmünder Kreisstelle des Roten Kreuzes, Katharinenstraße 1.

Das Landwirtschaftsamt

teilt mit:

Kartoffelablieferung: Der Kreis Gmünd erhielt für den Monat September ein vorläufiges Ablieferungssoll für Kartoffeln. Dieses Soll wurde als sofortige Ablieferungsquote auf die Gemeinden umgelegt. Dieses Soll ist bis spätestens 30. 9. 1947 voll zu erfüllen! Das endgültige Ablieferungssoll wird den Gemeinden und Landwirten in den nächsten Tagen mitgeteilt.

Saatgutlieferung: Saatgutgetreide und Kartoffelsaatgut kann bei den zugelassenen Firmen oder von Landwirten, welche sich an einem Saatgutacker beteiligt haben bezw. über anerkannte Saatkartoffeln verfügen, bezogen werden. Die Abgabe von Saatgut darf nur erfolgen, wenn der Bezieher seine Rücklieferung nachweist.

Schulschlußfeier der Mädchenklasse der Landwirtschaftsschule am Dienstag 7. Oktober 1947 nachmittags 2 Uhr im großen Stadtgartensaal.

Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung

Die Teilnehmer an dem kaufmännisch-theoretischen Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung treffen sich am **Samstag 20. Sept. nachm. 14 Uhr** in der Gewerblichen Berufsschule, Eingang Waisenhausgasse.

Fleckviehzuchtverein Schwäb. Gmünd

Der Fleckviehzuchtverein Schwäb. Gmünd beabsichtigt, am 21. Oktober 1947 vormittags 10 Uhr eine **Jungviehprämierung** in Schwäb. Gmünd vorzunehmen. Zugelassen werden: Rinder im Alter von mindestens 1½ Jahre und trächtige Kalbinnen. Anmeldungen sind mit Angabe der Mutternummer, des Alters und der Trächtigkeit bis spätestens 1. Oktober an das Tierzuchtamt Schwäb. Hall zu machen. — Der Vorstand.

• • •

Bullen-Absatzveranstaltung in Blaufelden am Donnerstag 25. Sept. 1947. Zeiteinteilung: Mittwoch 24. Sept.: Beginn der Sonderkörung um 12 Uhr. Donnerstag 25. Sept.: Beginn des Verkaufs um 8.30 Uhr. Angemeldet sind 220 Bullen. Bedarfsmeldungen bis spätestens 18. September 1947 beim Tierzuchtamt Schwäb. Hall, Heidsteige 6, Telefon 399.

Programm der Gmünder Feuerwehr

in der Feuerverhütungswoche

Sonntag 21. 9. 1947

Von 10.30—12 Uhr Besichtigung der Feuerwehrgeräte auf dem oberen Markt.

Von 10.45—11.45 Uhr konzertiert die „Orchestervereinigung Schwäb. Gmünd".

Unserer Jugend wird Gelegenheit geboten, in den Feuerlöschfahrzeugen kleine Stadtfahrten zu machen.

Zum Abschluß der Geräteschau Werbefahrt mit den Fahrzeugen der Feuerwehr vom Marktplatz — Ledergasse — Uferstraße — Rechbergstraße — Parlerstraße — Bocksgasse — Marktplatz — Kappelgasse — Vord. Schmidgasse — Hint. Schmidgasse — Kalter Markt — Rinderbachergasse — Buchstraße — Moltkestraße — Möhlerstraße — Buchstraße — Königsturmstraße — Paradiesstraße zum Gerätehaus.

Montag 22. 9. 1947

19.15 Uhr Angriffsübung der 1. Abteilung: Postamt 1.

In der Woche vom 22.—27. 9. 1947 verstärkte Feuerschau.

Sonntag 28. 9. 1947

15 Uhr Antreten der gesamten Feuerwehr am Gerätehaus.

15.30 Uhr Großangriffsübung bei Fa. W. Binder/Arbeitsamt.

19 Uhr Dienstbesprechung und Kameradschaftsabend für die Feuerwehr im kleinen Stadtgartensaal zur Feier des 40jähr. Bestehens der Weckerlinie Schwäb. Gmünd.

Zuteilung von Rasierseife

1. Auf die Abschnitte Rasierseife der M-Seifenkarte für die 105.—108. Periode wird Rasierseife ausgegeben, jedoch nur an solche Versorgungsberechtigte, die durch gleichzeitige Abgabe des Abschnitts C der M-Seifenkarte der 101.—104. Periode nachweisen, daß sie in dem vergangenen Versorgungszeitraum keine Rasierseife erhalten haben.

2. Der Handel hat die belieferten Abschnitte für Rasierseife der M-Seifenkarte der 105.—108. Periode und die Abschnitte C der M-Seifenkarte der 101.—104. Periode mit dem für ihn zuständigen Wirtschaftsamt abzurechnen. Sammelbezugscheine zum Wiederbezug von Rasierseife werden nur in Höhe der vorgelegten Abschnitte der M-Seifenkarte der 105.—108. Periode, die mit einer gleichen Anzahl C M-Abschnitte belegt sind, ausgegeben.

3. Versorgungsberechtigte, die in der 101. bis 104. Periode bereits Rasierseife bezogen haben, erhalten in der 105.—108. Periode keine Rasierseife.

Zusatzwaschmittel „Suwa"

Das von der Sunlicht AG. hergestellte Zusatzwaschmittel „Suwa" darf nur gegen Abschnitte der Seifenkarte, lautend auf „Waschpulver", geliefert und bezogen werden.

Seifenprämie für Sammelknochen

Für 3 kg abgelieferte Sammelknochen wird künftighin ein Stück Kernseife im Gewicht von 60 Gramm abgegeben.

Sammelknochen können bei der Firma W a l k e r, Schwäb. Gmünd, Klarenbergstraße, jeweils freitags von 8 bis 17 Uhr durchgehend, abgeliefert werden.

Petroleum

Die Petroleumscheine mit dem Aufdruck „Gültig bis 30. 9. 47" können bis zum 31. 10. 1947 beliefert werden.

Wirtschaftsamt

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 21. September 1947: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr: Augustinuskirche (Teufel), anschl. Einführung von Frau Trude Wörner und Frl. Hiltraud Nulle in das Amt der christlichen Unterweisung; 11.15 Uhr: Gemeindehaus Kindergottesdienst; 14.30 Uhr: Augustinuskirche Trauergottesdienst für Erich Mößner (Teufel); 20 Uhr: Gemeindehaus Gemeindeabend, Vortrag Damrath.

Montag 22. September: 20 Uhr: Gemeindehaus Männerabend, Besprechung d. Kirchenwahlen.

Mittwoch 24. September: 20 Uhr: Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Sonntag 21. September: 9 Uhr: Straßdorf, Alte Kirche; 10.15 Uhr: Waldstetten, Friedhofkapelle; 16 Uhr: Weiler i. d. B., Adlersaal mit Hl. Abendmahl (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 21. Sept. 47: 8.30 Predigt in der Klosterkirche (Eberlein), 9.30 Predigt in der Stadtkirche (Eberlein), 10.30 Kinderkirche u. Christenlehre mit d. Tö., 14.00 Trauergottesdienst f. Karl Mohring, Hetzenhof, 20.00 Bibelstunde in Weitmars.

Mittwoch: 7.30 Betstunde.

Aerztl. Sonntagsdienst am 21. Sept.:

Frl. Dr. M a r t z, Vord. Schmidg. 54, Fernr. 3006
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 2. Woche der 106. Zuteilungsperiode vom 22. bis 28. September 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	3000	3000	2500	1600	700	--
Fleisch . .	100	200	200	100	100	—
Fett . . .	50	50	50	50	50	100
Nährmittel .	250	250	250	250	500	kein woch.-weis. Aufruf

I. Brot:

Erwachsene: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt A ohne Mengeneindr. = 1000 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindr. = 1000 g, zusammen 3000 g.

Jugendliche: Brotabschnitt IIa = 1000 g, Brotabschnitt IIb = 1000 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 3000 g.

Kinder: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, Brotabschn. II = 200g ZW, zus. 1600 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt II = 200 g ZW, zusammen 700 g.

Säuglinge: kein Aufruf.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die mit „ZW" bezeichneten Brotabschnitte im Gegensatz zu früher n i c h t mit gesüßtem Dauergebäck, sondern nur mit Weißbrot oder Kochmehl beliefert werden dürfen. Das gesüßte Dauergebäck ist nach wie vor gesperrt.

II. Fleisch:

Erwachsene: Kleinabschnitte C/D = 100 g.

Jugendliche, Kinder: Kleinabschnitte C/D = 100 g, Fleischabschnitt 1 ohne Mengeneindr. = 100 g, zusammen 200 g.

Kleinkinder, Kleinstkinder: Kleinabschnitte C/D = 100 g.

Über die bereits durch den Rundfunk bekanntgegebene Erhöhung der Fleischration liegen zur Stunde noch keine genauen Anweisungen des Ministeriums vor. Sobald diese bekannt sind, erfolgt Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag.

III. Fett:

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.

Erwachsene: Fettabschnitt 1 = 50 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt II = 50 g.

Säuglinge: Fettabschnitt IIa = 50 g, Fettabschnitt A ohne Mengeneindr. = 50 g, zusammen 100 g.

IV. Nährmittel:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g Teigwaren.

Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g Teigwaren, Nährmittelabschnitt N 5 = 250 g sonstige Getreidenährmittel.

Säuglinge: kein wochenweiser Aufruf.

Allgemeines:

Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte, die für die erste Woche aufgerufen waren, können, soweit sie noch nicht eingelöst sind, auch in der 2. Woche beliefert werden.

Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV. geahndet.

Nicht eingelöste Kartoffelabschnitte werden nicht mehr beliefert

Die noch nicht eingelösten Kartoffelabschnitte der 104. und 105. Z.P. dürfen ab sofort nicht mehr beliefert werden. Unter dieses Verbot fallen auch die Kartoffelabschnitte der laufenden 106. Z.P., sowie die Kartoffelabschnitte sämtlicher Zulagekarten. Das Ministerium hat die Ausgabe von anderen Lebensmitteln als Ersatz für nicht gelieferte Kartoffeln in Aussicht gestellt.

Sämtliche z. Zt. anfallenden Kartoffelbestände sind ausnahmslos auf Einkellerungsscheine auszugeben.

Personen, die nachweisbar auf Gaststättenessen angewiesen sind, können die Kartoffelabschnitte der 106. Z.P. in Reisemarken umtauschen. Dabei wird ein Wochenabschnitt mit z w e i K i l o g r a m m bewertet.

Ausgabe der Einkellerungskartoffeln

A) Allgemeines:

Zeitraum der Einkellerung: 10. 11. 1947 — 14. 3. 1948 (108.—111. Z.P. u. die ersten beiden Wochen der 112. Z. P.) = 4½ Zuteilungsperioden.

Die Einkellerungsmenge wird für den Bezug beim Erzeuger und beim Händler landeseinheitlich wie folgt festgesetzt:

Für Versorgungsberechtigte über 3 Jahre 1 Ztr.

Für Kinder bis zu 3 Jahren ½ Ztr.

Für den Bezug beim Händler gilt Sonderregelung (s. Ziff. C dieser Bekanntmachung).

B) Bezug beim Erzeuger:

Der Bezug der Einkellerungskartoffeln direkt beim Erzeuger ist nur in der Zeit vom 20. 9. bis 15. 11. 1947 gestattet. Es können nur diejenigen Personen ihre Einkellerungskartoffeln beim Erzeuger direkt beziehen, die dies bei der zuständigen Kartenausgabestelle anläßlich bei der Bestellung bereits angemeldet haben. Personen, die beim Händler vorbestellt haben, werden für den Bezug beim Händler verwiesen. Personen, die aus besonderen Gründen weder beim Erzeuger noch beim Händler bestellt haben, sogenannte Nachzügler, kann der Direktbezug beim Erzeuger gestattet werden.

Beim Direktbezug vom Erzeuger werden von diesem die fettumrandeten Einkellerungsscheine mit dem Aufdruck

„Einkellerungsschein 1 Zentner" bezw.

„Einkellerungsschein ½ Zentner",

abgetrennt. Diese vom Erzeuger abgetrennten Einkellerungsscheine dienen zum Nachweis der Erfüllung der Ablieferungspflicht. Sie sind jeweils bei der Lebensmittelkartenausgabe der 107., 108. und 109. Z.P. zusammen mit den übrigen Ablieferungsbescheinigungen der Kartenausgabestelle vorzulegen.

Transportscheine:

Der Transport der Einkellerungskartoffeln vom Erzeuger zum Wohnsitz des Verbrauchers darf nur mit einer ordnungsgemäß ausgefüllten „Transportberechtigung I", die sich am Bezugsausweis befindet und im gesamten Gebiet von Nordwürttemberg und Baden Gültigkeit hat, durchgeführt werden. Diese Transportberechtigung wird ab 20. 9. 1947 von einer der folgenden Dienststellen ausgefüllt:

a) durch die Kartenausgabestelle, die den Bezugsausweis f. Speisekartoffeln ausgestellt hat,

b) durch die Kartenausgabestelle des Erzeugerortes,

c) durch eine polizeiliche Dienststelle des Wohnortes des Verbrauchers,

d) durch eine polizeiliche Dienststelle des Wohnortes des Erzeugers.

Diese Transportberechtigung hat nur dann Gültigkeit, wenn sie

1. mit dem Bezugsausweis für Speisekartoffeln fest verbunden ist,
2. das Transportdatum und
3. den Dienststempel der ausstellenden Behörde trägt.

Sie dürfen nur dann ausgefüllt werden, wenn der Versorgungsberechtigte durch Vorlage seines Bezugsausweises für Speisekartoffeln der 104.—107. Z.P. den Nachweis erbringt, daß er seine Kartoffeln beim Erzeuger bestellt hat (Dienststempel auf Stammabschnitt). Die Transportberechtigung gilt nur für den Tag, auf den sie ausgestellt ist. Kartoffeln, die ohne Transportberechtigung oder an einem anderen als auf dem Transportschein eingetragenen Tag befördert werden, verfallen der Beschlagnahme durch die Polizei. Die Ausstellung der Transportberechtigung kann im voraus erfolgen.

C) Bezug beim Händler

Sämtliche Personen, die ihre Einkellerungskartoffeln beim Händler bestellt haben, haben diese auch vom Händler zu beziehen. Die Ausgabe der Einkellerungskartoffeln über den Einzelhändler erfolgt ab **s o f o r t.** Aus versorgungstechnischen Gründen ist es zwangsläufig erforderlich, zunächst nur die Hälfte der Einkellerungsmenge (25 kg bezw. 12,5 kg) an die Verbraucher auszugeben. Die Ausgabe der restlichen Hälfte erfolgt erst dann, wenn sämtliche Verbraucher ½ Zentner erhalten haben. Die Ausgabe des ersten halben Zentners erfolgt gegen Abgabe der neun Kartoffelabschnitte der 108. bis 1. Woche der 110. Z.P. Zusammen mit diesen neun Abschnitten ist von dem Einzelhändler die Transportbescheinigung I abzutrennen und bei der Markenrücklieferung mit vorzulegen. Die Ausgabe des zweiten halben Zentners erfolgt nach Aufruf. Bei der Markenrücklieferung werden von den Kartenausgabestellen Bezugscheine über „. . . kg Einkellerungskartoffeln" ausgestellt. Einzelhandelsgeschäften ist der Direktbezug von Kartoffeln b. Erzeuger verboten.

Nachzügler, die beim Händler kaufen wollen, werden auf eine der folgenden Geschäfte verwiesen: Konsumverein, R. Schaffner, H. Walz, J. Wamsler, sämtl. Gmünd und in den Landfilialen des Konsumvereins.

D) Großverbraucher

erhalten ab 20. 9. 1947 die Einkellerungsbezugscheine direkt vom Kreisernährungsamt, mit Ausnahme der Anstalten und Heime, die mit der Kartenausgabestelle Gmünd verpflegungsmäßig abrechnen. Großverbrauchern ist der Direktbezug vom Erzeuger verboten.

Kreisgemüsekarte. In der zweiten Woche der 106. Zuteilungsperiode können die Abschnitte 17 und 18 der Kreisgemüsekarte nach Maßgabe vorhandener Bestände beliefert werden. Soweit die Abschnitte 14 und 15 noch nicht beliefert sind, kann auch hieraus noch Gemüse abgegeben werden.

Veranstaltungs-Kalende[r]

Volkshochschule. Kurs Nr. 14 (Gerlach) fi[ndet] montags um 20.30—22 Uhr in der Aufbausch[ule] Franziskanergasse 3, (nicht im kath. Vere[ins]haus) statt. — 2. Sonderveranstaltung: Ge[...] Helmke spricht Balladen am Samstag 27. S[ept.] 20 Uhr im Festsaal des Landeswaisenha[uses]. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandl[ung] Jörg und an der Abendkasse. Mitglieder ha[ben] Ermäßigung. Eintritt 2 RM.

Theater, Gastspiele. Max Strecker und 7 G[...]monas Montag 22. September 20 Uhr. Vor[ver]kauf: Stiegele.

Konzert. Das Andrea - Wendling - Quar[tett] spielt Haydn, Verdi und Brahms am Diens[tag] 23. September 20 Uhr im Ev. Gemeindeh[aus]. Vorverkauf: Stiegele.

Vereine. Bezirkslehrer- u. -Lehrerinnenver[ein] Schwäb. Gmünd: Mittwoch 24. Sept. 15 Uhr [Ver]sammlung in der Klösterle-Schule. Alle [Mit]glieder sind herzlich eingeladen. Gäste [will]kommen. — Berufsverband der Musiker: Mon[tag] 22. Sept. 14 Uhr Versammlung im Gasthaus [zum] Adler. Es spricht der 1. Vorsitzende des V[er]bandes, Herr Ludwig Jost, Stuttgart, über w[ich]tige Tagesfragen. Zahlreiches Erscheinen a[ller] Musiker, Musikerzieher, hauptamtlicher Ch[or]leiter ist erwünscht. — Kleintierzuchtver[ein] Schwäb. Gmünd: Jungtier-Schau am 21. Se[pt.] von 9—17 Uhr im kl. Stadtgartensaal.

Kernobst

Erzeuger: die Einkaufsscheine abliefern!

Laut Anordnung des Landwirtschaftsmini[ste]riums müssen die bis jetzt von den able[fe]rungspflichtigen Obsterzeugern eingenommen[en] Obsteinkaufsscheine **bis spätestens** 25. 9. [47] bei der Kartenausgabestelle des Erzeugers ab[ge]liefert werden. Der Termin ist unbedingt e[in]zuhalten.

Verbraucher: Einkaufsscheine einlösen!

Die Einkaufsscheine 1, 2 und 3, die mit 5 Kilogramm Obst beliefert wurden, müssen spätestens 27. 9. 47 beim Handel eingelöst w[er]den. Nach diesem Zeitpunkt besteht kein A[n]spruch mehr auf eine Belieferung dieser B[e]darfsnachweise.

Gewerbliche Zulagen

a) Anträge:

Die Anträge auf Zulagekarten werden v[iel]fach lückenhaft ausgefüllt. Zeitraubende Rü[ck]fragen verzögern so häufig die rasche Bearbeit[ung] und damit die Ausgabe der Zulagekarten. [Das] an sämtliche Betriebe ausgegebene und im A[mts]blatt Nr. 106 veröffentlichte Merkblatt vom [...] 1947 ist genau zu beachten.

Auf dem dreifach ausgefertigten Antrag [muß] von der zuständigen Kartenausgabestelle [be]scheinigt werden, welcher Versorgergruppe [die] betreffenden Personen angehören. Bei T[eil]selbstversorgung ist dabei genau zu defini[eren], in welcher Lebensmittelart die Betreffen[den] Teilselbstversorger sind. Einzelbescheinigun[gen] müssen den Wohnort des Betreffenden und [den] Namen der Firma tragen. **Soweit diese Besc[hei]nigungen für bereits genehmigte Anträge [dem] Kreisernährungsamt nicht vorliegen, müs[sen] diese bis spätestens Ende der 106. Zuteilungs[]periode nachgereicht werden, andernfalls m[üs]sen die Zulagekarten gesperrt werden.**

b) Abrechnung:

Die vom Kreisernährungsamt ausgegeben[en] Abrechnungsformulare müssen spätestens b[ei] Empfang der neuen Zulagekarten dem Kr[eis]ernährungsamt vorgelegt werden. Die Ausg[abe] neuer Zulagekarten wird von dem Vorlie[gen] dieser Abrechnung abhängig gemacht.

c) Regelung bei Stromsperre

Das Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart hat [auf] Anfrage folgendes entschieden: Bei Verkür[zung] der Arbeitszeit i n f o l g e S t r o m a u s f a[ll] können bereits genehmigte Zulagekarten [zu] folgenden Voraussetzungen ausgegeben wer[den]:

Normalarbeiter (N): Bei einer **betriebli[chen]** Arbeitszeit von wöchentlich 40 und [mehr] Stunden (reine Arbeitszeit) die volle Nor[mal]arbeiterzulage, **unter 40 Stunden keine Zu[lage].**

Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter [(T]W, S und Sst): Bei einer **betrieblichen** Ar[beits]zeit von wöchentlich **mindestens** 40 St[unden] (reine Arbeitszeit) die **volle Zulage,** von [min]**destens 32 Stunden** (reine Arbeitszeit) ½ Zulage. Bei einer Arbeitszeit **unter** 32 S[tun]**den wöchentlich** werden **keine Zulagen** [ge]währt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf [hin]gewiesen, daß obige Bestimmungen nur Gültigkeit haben, wenn die Kürzung der [Ar]beitszeit durch Stromausfall erfolgt und d[ie Ge]nehmigung zur Ausgabe der Zulagekarte[n bei] verkürzter Arbeitszeit vom Gewerbeaufsich[tsamt] vorliegt. Die Betriebe werden ersucht, [beim] Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Rotebühls[traße] sofort durch formlosen Antrag darum einzu[kom]men. Falls die Genehmigung bis zum Ta[g der] Kartenausgabe nicht vorliegt, können die [Zulagekar]ten trotzdem ausgegeben werden. Die Gen[ehmi]gung ist jedoch nach Eingang vom Gew[erbe]aufsichtsamt Stuttgart dem Kreisernährun[gsamt] nachträglich vorzulegen.

[A]mtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

[N]ummer 119 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 27. September 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nacheichungen

Die regelmäßig wiederkehrende Nacheichung [der] Meßgeräte, auch der Edelmetallindustrie in [der] Stadt Schwäb. Gmünd, die letztmals im [Jahr] 1941 stattfand, wird vom Eichamt Aalen [aus]schließlich in der Zeit vom 22. September [bis] 13. Dezember 1947 wieder vorgenommen [we]rden.

Der genaue Zeitpunkt der Nacheichung wird [rech]tzeitig bekanntgegeben. Außerdem werden [die] Besitzer von eichpflichtigen Meßgeräten [ein]zeln benachrichtigt. Es wird darauf hinge[wie]sen, daß auf die Nacheichung eine polizei[lich]e Nachschau folgen wird. Etwaige nach[träg]liche Nacheichungen sind für die Betreffen[den] mit Mehrkosten verbunden.

Transporte nach der französischen, britischen und russischen Zone

Bei genügender Beteiligung werden für Eva[ku]ierte, Zonenfremde und Flüchtlinge **am Mon[tag] 13. Oktober 1947** Sammeltransporte nach der [fran]zösischen, britischen und russischen Zone [sta]ttfinden. Zuzugsgenehmigung (außer für Eva[ku]ierte aus Schleswig-Holstein) ist erforderlich. [An]meldung beim Flüchtlingsamt, Olgastr. 76.

Röntgenuntersuchungen

[Für] alle Neubürger, die aus beruflichen Gründen [da]ber verhindert waren, finden am **Montag [29.] September nachmittags** statt, und zwar von [14]—10 Uhr für männl. Personen über 10 Jahren, [vo]n 18—20 Uhr für weibl. Personen über 6 Jahren und Knaben von 6—10 Jahren. Teilnahme [ist] Pflicht. **Flüchtlingskommissar**

Warenverkehr mit anderen Besatzungszonen

Ab sofort fallen die Meldungen von Waren[ein]gängen aus und Warenlieferungen in die bri[tisc]he Besatzungszone weg. Der Warenverkehr [mi]t der französischen und russischen Besat[zu]ngszone ist jedoch nach wie vor meldepflich[tig]. – Wirtschaftsamt.

Das Straßenverkehrsamt

für den Stadt- und Landkreis Schwäb. Gmünd teilt mit:

1. **Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen.** Es wird darauf hingewiesen, daß Anträge nicht mehr entgegengenommen werden, da lt. Mitteilung des Verkehrsministeriums ab 1. 1. 1948 eine Neubeschilderung der bereits laufenden Kraftfahrzeuge durchgeführt wird. Mit den Vorarbeiten hat das Straßenverkehrsamt bereits begonnen. Die in diesem Jahr noch zur Zulassung kommenden Kraftfahrzeuge wurden durch den Verkehrsausschuß beim Straßenverkehrsamt namentlich festgelegt. Die Benachrichtigungen sind ergangen.
2. **Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern.** Es wird darauf hingewiesen, daß jeder Kauf, Verkauf, Tausch oder die Vermietung von gebrauchten Kraftfahrzeugen u. Anhängern ausnahmslos durch das Straßenverkehrsamt genehmigt werden muß. Den Anträgen sind sämtliche dazu erforderlichen Kraftfahrzeugpapiere sowie ein Kauf- oder Mietvertrag beizufügen. Voraussetzung für letzteres ist eine amtliche Schätzung des Kraftfahrzeugs. Die Schätzurkunde ist jeweils den Anträgen beizufügen. In Zukunft können keine Anträge auf Umschreibung oder Zulassung mehr angenommen und bearbeitet werden, bei denen die oben angegebenen Unterlagen nicht vollzählig sind.

Kraftfahrzeugschätzungen jeden Montag von 9 bis 12 Uhr in Schwäbisch Gmünd beim Straßenverkehrsamt. In Ausnahmefällen können die Kraftfahrzeugschätzungen direkt mit der Schätzungsstelle vereinbart werden. Anschrift der Kraftfahrzeug-Schätzungsstelle: Dipl. Ing. H. Seidemann, Heuchlingen Kreis Schwäb. Gmünd, Tel. Nr. 167 Mögglingen.

Der Landtagsabgeordnete für den Kreis Schwäbisch Gmünd, Minister a. D. Jos. Andre, hält in Schwäbisch Gmünd im kath. Vereinshaus (Nebenzimmer) am Sonntag 28. September vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 1—4 Uhr Sprechstunden ab.

Achtung Landwirte!

Sperrung der Schlachtgenehmigung, wenn Kartoffelablieferungssoll nicht erfüllt wird

In diesen Tagen wird an die Landwirte des hiesigen Kreises das **Gesamtablieferungssoll in Kartoffeln** über die Bürgermeisterämter bekanntgegeben.

Da der Kreis Schwäb. Gmünd in der Kartoffelversorgung ganz auf sich selbst gestellt ist und übergebietliche Lieferungen in diesem Jahre völlig ausfallen, hängt es ausschließlich von dem Ablieferungswillen unserer Bauern ab, ob die hiesige Bevölkerung wenigstens mit 1 Zentner Einkellerungskartoffeln versorgt werden kann. **Für jeden Zentner, der zu wenig abgeliefert wird, muß ein Normalverbraucher hungern.**

Landwirte, die

bis zum 31. 10. 47 nicht mindest. 60 %

bis zum 30. 11. 47 nicht 100 %

ihres Ablieferungssolls erfüllt haben, **erhalten, neben sonstigen Strafmaßnahmen, keine Schlachtgenehmigung, bis sie ihrer Ablieferungspflicht voll nachgekommen sind.** Nähere Anweisungen hierüber gehen den Bürgermeisterämtern durch Runderlaß zu.

Kreisernährungsamt

Meldepflicht beim Arbeitsamt Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 107. Periode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung persönlich zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männliche Personen Zimmer 3; weibliche Personen Zimmer 9a:

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau m. Rehnenhof:
Freitag 3. Okt. 1947 von 8—11.30 und 14—16 Uhr

Stadtteil Jahn:
Montag 6. Okt. 1947 von 8—11.30 und 14—16 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Dienstag 7. Okt. 1947 von 8—11.30 u. 14—16 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Mittwoch 8. Okt. 1947 von 8—11.30 u. 14—16 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Monatliche Meldung der Betriebe

über den Stand der Beschäftigten nach der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 104

Das Arbeitsamt macht unter Hinweis auf die im Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd vom 13. ds. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung nochmals darauf aufmerksam, daß die gemäß der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 104 meldepflichtigen Betriebe bis spätestens 5. eines jeden Monats, erstmals zum 5. Oktober 1947 ihre Meldung dem Arbeitsamt einzureichen haben, und auch die Stromsperre kein Hinderungsgrund dafür sein darf, daß diese Meldung fristgemäß erstattet wird.

Kurzarbeit

Nach Anordnung des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden müssen die Betriebe vor Einführung von Kurzarbeit (hervorgerufen durch Mangel an Strom, Kohlen oder Rohstoffen) dem Arbeitsamt rechtzeitig die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer unter Beifügung einer Liste dieser Arbeiter und Arbeiterinnen melden.

Die wegen der Stromsperre nichtbeschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden aufgefordert, sich umgehend beim Arbeitsamt zu melden, damit sie anderweitig während der vermutlich noch lange dauernden Stromsperre eingesetzt werden können.

Erfolgt die Meldung beim Arbeitsamt nicht rechtzeitig, so entfällt für den Nichtbeschäftigten jede Kurzarbeiterunterstützung.

Vor Gewährung einer Unterstützung wird das Arbeitsamt in jedem Fall prüfen, ob der betreffende Arbeiter nicht in eine andere zumutbare Arbeit eingewiesen werden könnte.

Die Betriebe können nur dann mit Ersatz ihrer Lohnaufwendungen bei Kurzarbeit rechnen, wenn die Einführung der Kurzarbeit unvermeidbar war. Die Betriebe müssen daher versuchen, durch Übergangsarbeiten und Gewährung von bezahltem oder nicht bezahltem Urlaub über die ersten Wochen ohne Inanspruchnahme der Mittel des Arbeitsamts hinwegzukommen, zumal die Geldmittel des Landes und des Reichsstocks begrenzt sind.

Demnächst wird das Arbeitsamt eine Besprechung mit den Lohnbuchhaltern der Betriebe ansetzen, bei der die neuen Grundsätze der Kurzarbeiterunterstützung erörtert werden. Schriftliche Einladung hiezu erfolgt noch.

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Stromabschaltung!

[A]b Freitag 26. September tritt der **[A]bschaltplan II** (Stromabschaltung an 3 Tagen) [ge]mäß Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 118 [vo]m 20. 9. 1947 in Kraft.

Abschaltzeiten: Von 7 bis 19 Uhr.

Das Verbot der Stromentnahme für Industrie, [Ha]ndel und Gewerbe gemäß Anordnung des [Wir]tschaftsministeriums Württemberg-Baden v. [...] 1947 besteht nach wie vor und wird durch [die] Stromabschaltung nicht berührt. Für Be[trieb]e der Industrie, des Handels und des Ge[wer]bes ist die Stromentnahme bis auf weiteres [ve]rsagt, ausgenommen von diesem Verbot [sind] lediglich die Betriebe gemäß Ziffer 1—9 [der] unsere Veröffentlichung im Amtsblatt vom [...] 1947), sowie dringende Reparaturbetriebe [mi]t Genehmigung. **Stadtwerke Schw. Gmünd**

[Pe]nsionszahlung an die Umsiedler aus den baltischen Staaten

und pensionsähnliche Unterstützungen

Nach dem Runderlaß Nr. 57 des Innenmini[ste]riums — Staatskommissar für das Flücht[lin]gswesen — in Stuttgart vom 9. 9. 1947 haben

sämtliche in der Stadt Schwäb. Gmünd wohn[h]aften baltischen Ostflüchtlinge, welche im Jahre 1939 aus ihrer baltischen Heimat ausge[sie]delt wurden und Anspruch auf Pension [od]er Rente gegen das Reich erheben,

Flüchtlinge, welche keinen gesetzlichen An[s]pruch auf Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) haben, sondern nur [ei]ne laufende Unterstützung als Ergänzung [d]er Fürsorge aus öffentlichen Mitteln in den früheren Heimatgebieten erhielten,

[sich] bis spätestens **1. Oktober 1947** zu melden.

Anmeldungen für die in Betracht kommenden [in] der Stadt Schwäb. Gmünd wohnhaften Per[son]en werden in der Zeit bis 1. Oktober **beim [Sta]dtpolizeiamt — Hofstatt 7 - Zimmer 9** — ent[g]egengenommen. Bei der Anmeldung ist anzu[geb]en: a) Namen und Geburtsdaten, b) Höhe [der] bis 30. 4. 1945 monatlich bezogenen Pension [ode]r Rente unter Angabe der bisherigen Aus[zahl]ungskasse, c) falls Anspruch auf Pension [oder] Rente geltend gemacht wird, welche erst [nac]h dem 30. 4. 45 fällig geworden ist, Angabe [des] Grundes, Höhe und Zeitpunkt des Inkraft[tret]ens des Anspruchs. **Stadtpolizeiamt.**

[Ärzt]licher Sonntagsdienst am 28. Sept.

[...] Dr. Nuber, Eytigkoferstr. 10, Fernr. 2030

[...]e Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Programm der Gmünder Feuerwehr

anläßlich der Feuerverhütungswoche Sonntag 28. September

15.30 Uhr: Antreten der gesamten Feuerwehr am Gerätehaus.

16.15 Uhr: Großangriffsübung bei Fa. W. Binder-Arbeitsamt. — **1/4 Stunde vor Beginn der Übung wird die Sirene in Tätigkeit gesetzt.**

19.15 Uhr: Dienstbesprechung und Kameradschaftsabend für die Feuerwehr im kleinen Stadtgartensaal zur Feier des 40jähr. Bestehens der Weckerlinie Schwäb. Gmünd.

Verschmutzungszulagen

für Gewerbe und Industrie

Die fälligen Verschmutzungszulagen können am Mittwoch und Donnerstag, den 1. u. 2. Okt. bei der Städt. Bezugscheinstelle Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25, abgeholt werden.

Die im Amtsblatt Nr. 115 aufgerufenen Verschmutzungszulagen für die rückliegende Zeit sind zu einem Teil nicht abgeholt worden. Die Bezugscheine verfallen bei Nichtabholung; ein Ersatz wird nicht geleistet.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 29. September bis 4. Oktober gilt **Abschnitt 27 der Gemüsekarte.**

Städt. Bezugscheinstelle

* * *

Das Stadtbad ist wegen Reparaturarbeiten vom 29. 9. bis 13. 10. 1947 geschlossen. — Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Wie oft entstehen Brände durch zündelnde Kinderhände!

Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Der Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung beginnt am Montag 6. Oktober; der Tageskurs vormittags 8 Uhr, der Abendkurs abends 18 Uhr im Saal H 1 der Gewerblichen Berufsschule. Die gemeldeten Teilnehmer werden nicht mehr besonders benachrichtigt.

Landw. Berufschule für Jungen

Die Landwirtschaftliche Berufsschule für Jungen nimmt am Montag 29. September 1947 ihren Betrieb wieder auf. **Bezirksschulamt.**

* * *

Am Dienstag 7. Oktober 14 Uhr findet im Gr. Stadtgartensaal die Schlußfeier des Sommerkurses der Mädchenklasse und Gründung des Vereins ehemaliger Schüler statt.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 3. Woche der 106. Zuteilungsperiode vom 29. 9. bis 5. 10. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	3000	1500	700	1000
Fleisch . .	300	300	300	300	300	—
Fett . . .	50	100	100	100	100	100
Nährmittel .	250	250	500	500	500	kein woch.-weis. Aufruf

I. Brot:

Erwachsene: Kleinabschnitte III à 50 g = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2500 g.
Jugendliche, Kinder: Kleinabschnitte III à 50 g = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt III = 500 g, Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 3000 g.
Kleinkinder: Kleinabschnitte II à 50 g = 500 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindr. = 1000 g, zusammen 1500 g.
Kleinstkinder: Kleinabschnitt III à 50 g = 500 g, Brotabschnitt III = 200 g ZW, zus. 700 g.
Säuglinge: Brotabschnitt IIIa = 200 g ZW, Brotabschnitt IIIb = 200 g ZW, Brotabschnitt IVa = 200 g ZW, Brotabschnitt IVb = 200 g ZW, Brotabschnitt L o. Mengeneindr. = 200 g ZW, zusammen 1000 g ZW.

Auf die in obiger Aufstellung mit „ZW" bezeichneten Brotabschnitte kann Weißbrot bezw. Kochmehl (100:75) bezogen werden. Die Zwiebackbestände bleiben noch gesperrt.

II. Fleisch:

Erwachsene: Fleischabschnitt 1 ohne Mengeneindruck = 100 g, Sonderabschnitt 608 u. 609 je 100 g = 200 g, zusammen 300 g.
Jugendliche, Kinder: Fleischabschnitt 2 ohne Mengeneindruck = 100 g, Sonderabschnitt 608 und 609 je 100 g = 200 g, zusammen 300 g.
Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnitt 1 ohne Mengeneindruck = 100 g, Sonderabschnitt 608 und 609 je 100 g = 200 g, zusammen 300 g.
Wegen der Belieferung der Sonderabschnitte 608 und 609 siehe besondere Bekanntmachung.

III. Fett:

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.
Erwachsene: Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck = 50 g.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt III = 50 g, Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck = 50 g, zus. 100 g.
Säuglinge: Fettabschnitt IIIa = 50 g, Fettabschnitt IIIb = 50 g, zusammen 100 g.

IV. Nährmittel:

Erwachsene, Jugendliche: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g sonstige Getreidenährmittel.
Kinder, Kleinkinder: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g, Nährmittelabschnitt N 6 = 250 g sonstige Getreidenährmittel.
Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g sonstige Getreidenährmittel, Nährmittelabschnitt N 6 = 250 g Kinderstärkemehle.
Säuglinge: kein Aufruf.

Allgemeines: Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte, die für die zweite Woche aufgerufen waren, können, soweit sie noch nicht eingelöst sind, auch in der dritten Woche beliefert werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke. Zuwiderhandlungen hiegegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV. geahndet.

Erhöhung der Fleischration um 400 g

Wegen der großen Viehabschlachtungen hat das Landwirtschaftsministerium zur Bevorratung der Haushalte für alle Versorgungsberechtigten über 1 Jahr

insgesamt 400 g Fleisch freigegeben.

Es handelt sich hier um einen Vorgriff auf spätere Zuteilungsperioden; auf welche Zuteilungsperioden sie angerechnet werden, wird noch bekanntgegeben. Es erhalten:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Klein- und Kleinstkinder,

soweit es sich um Normalverbraucher (Kennziffer 11—15), Teilselbstversorger in Brot (Kennziffer 11—15), TSV in Butter (Kennziffer 21—25), TSV in Butter u. Brot (Kennziffer 21-25) handelt,
in der 2. Woche der 106. Zuteilungsperiode
je 100 g auf die Sonderabschnitte 605 und 606
(bereits durch Anschlag bekanntgegeben)
in der 3. Woche der 106. Zuteilungsperiode
je 100 g auf die Sonderabschnitte 608 und 609.

Es dürfen nur solche Sonderabschnitte beliefert werden, die den Eindruck „LEA-Württ." oder „LEA-Baden" tragen.

Abschnitte mit den Kennziffern L 21 bis 25 sind nur dann gültig, wenn sie nicht mit dem zusätzlichen Eindruck „Bu. Fl." versehen sind.

Verfall der blauen Reisemarken

Gültigkeit der neuen grünen Reisemarken

Mit Ablauf der 106. Zuteilungsperiode (12. 10. 1947) verlieren die z. Zt. in Umlauf befindlichen blauen Reisemarken „US-102-106" ihre Gültigkeit. Dasselbe gilt für die grauen Reisemarken der britischen Zone mit dem Aufdruck „Br-US 102-106".

Nach diesem Zeitpunkt dürfen diese Reisemarken von den Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten usw. nicht mehr angenommen werden. Ein Umtausch alter in neue Reisemarken findet nicht statt.

Die neuen grünen Reisemarken mit dem Aufdruck „US-105-109" (amerik. Zone) bezw. „Br-US 105-109 (brit. Zone) sind in beiden Zonen gleichzeitig gültig. Sie sind in beiden Zonen nach dem gleichen Muster und in demselben Farbton hergestellt.

Verwertung von Obsttrester

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. 8. 1939 mit Erlaß Nr. 5895 vom 15. 9. 1947 angeordnet, daß die in den Süß- u. Gärmostereien (einschl. der Lohnmostereien) anfallenden Preßrückstände ausschließlich den Betrieben der Pektin- und Essenzen-Industrie zuzuführen sind und zwar in nachstehender Rangfolge:

I. Pektin-Industrie
II. Essenzen-Industrie

Unter die Industriegruppen Pektin und Essenzen fallen folgende Firmen:

1. Nährmittelwerk Ingelfingen, Ingelfingen/Württemberg, Fr. Kaiser GmbH, Waiblingen, Pomol GmbH, Dr. Ernst Sutter, Stuttg.-Zuffenhausen, Pomosinwerke KG, Frankfurt a. M., Südd. Obstverwertungsgesellschaft GmbH, Stgt.-Untertürkheim, Südd. Pektingesellschaft GmbH, Heilbronn a. N.
2. Lucca-Aktiengesellschaft, Heilbronn a. N.

Es bleibt den einzelnen Süß- und Gärmostereien überlassen, mit welchen der vorgenannten Firmen sie zusammenarbeiten wollen.

* * *

Kreisgemüsekarte. In der 3. Woche der 106. Zuteilungsperiode können die Abschnitte 19 und 20 der Kreisgemüsekarte nach Maßgabe vorhandener Bestände beliefert werden. Soweit die Abschnitte 17 u. 18 noch nicht beliefert sind, kann auch hierauf noch Gemüse abgegeben werden.

Standesamtliche Nachrichten

I. Geburten: Sept.: 6. Bernhard Roll, Werkzeugmacher, Ledergasse 13, 1 Sohn; 7. Josef Weiß, Bohrer, Herlikofen, 1 Tochter; 8. Hugo Weber, Buchhalter, Charlottenstr. 9, 1 Tochter; 8. Gebhard Bläse, Automech., Bargau, 1 Sohn; 8. Erwin Sonntag, Werkzeugmacher, Marktpl. 21, 1 Sohn; 9. Nikolaus Golenieschtschew, Schuhmacher, Katharinenstr. 12-14, 1 Sohn; 9. Karl Schumacher, Kfm., Mittelbronn Gde. Frickenhofen, 1 Tochter; 9. Eugen Eberhard, Glaser- u. Schreinermeister, Mögglingen, 1 Sohn; 9. Herbert Schmauder, Landwirt, Maitis, 1 Sohn; 10. Rudolf Stöffler, Uhrmacher, Am Zeil 6, 1 Tochter; 10. Josef Kurz, Dreher, Wetzgauerstr. 69, 1 Tochter; 10. Ernst Sperrle, Uhrmacher, Parlerstraße 34, 1 Sohn; 10. Erwin Egenrieder, Kaufm., Lerchenstr. 3, 1 Tochter; 11. Helmut Rößler, Stahlgraveur, Honiggasse 13, 1 Sohn; 11. Johann Warwaruk, Elektromechaniker, Mühlbergle 12, 1 Sohn; 11. Hermann Beißwenger, Zimmermann, Rinderbachergasse 19, 1 Tochter; 12. Ernst Schaffer, Maschinenschlosser, Charlottenstr. 7, 1 Sohn; 13. Karl Berroth, Landwirt, Eschach Kr. Gmünd, 1 Tochter, 14. Johann Rees, Kunstmaler, Oberbettringen, 1 Tochter; 14. Otto Nebel, Landarb., Heubach, 1 Sohn; 14. Josef Richter, Filmvorführer, Lorch, 1 Sohn; 15. Erwin Wetzel, Kaufm., Schwabenstr. 11, 1 Sohn; 15. Richard Strobel, Verw.-Beamter, Bargau, 1 Tochter; 15. Joh. Widmann, Schuhmachermstr., Winzingen, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: Sept.: 11. Eleonore Kienle, ohne Beruf, Buchstr. 111, 18 Jahre; 12. Magdalena Hohl geb Stephan, Remsstr. 22, 70 Jahre; 13. Theresia Grillmeier geb. Schaffer, Hussenhofen, 46 Jahre; 13. Bernhard Scheel, Land- und Gastwirt, Wißgoldingen, Haus 3, 51 Jahre; 15. Josef Schaffer, Sohn des Ernst Schaffer, Maschinenschl., Charlottenstr. 7, 3 Tage; 16. Alwine Syring geb. Manke, Lorch, Altersheim, 70 Jahre.

III. Eheschließungen: Sept.: Gustav Kost, Monteur, Bei der Fachschule 12, und Theresia Rathgeber, Stahlpol., Straßdorf; 12. Fidel Schach, Angest., Rinderbachergasse 45, und Paula Himmelsbach, Haushilfe, Hochstr. 2; 13. Alois Abele, Uhrenremonteur, Taubentalstr. 5, und Doris Schwaier, Kontoristin, Rinderbachergasse 31.

Fränkisch - Hohenlohescher Fleckviehzuchtverband Schwäb. Hall

Am Donnerstag 23. Oktober 1947 findet voraussichtlich in Heilbronn a. N. eine Bullen-Absatzveranstaltung statt. Zugelassen werden: Bullen, die am Verkaufstage mindestens 13 Monate alt sind. Anmeldungen sofort an die Geschäftstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6.

Leichengeldanstalt. Der Verein hält morgen 28. September im Gasthaus zum „Storchen" abends 7 Uhr seine jährliche Hauptversammlung ab. Die Mitglieder sind dazu eingeladen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kurs Nr. 2: Kaplan K „Allgemeine Menschheitsfragen", Beginn: 19.30 Uhr im Landeswaisenhaus. Thema d Abends: „Hat das Leben einen Sinn?" — Nr. 14: „Das Leben von Gedichten" fällt Montag 29. September aus. Nächster Vortrag 6. Okt. um 20.30 Uhr in der Aufbauschule Leitung von Walter Alexander. — Kurs Nr Adolf Kern: „Die Orgel". Die nächsten 4 Ab finden in den Gmünder Kirchen statt. 1. am 2. Okt. in der Johanniskirche mit W alter Meister. Für nicht eingeschriebene Eintritt 1 RM., Beginn 20.15 Uhr. — 2. S veranstaltung: „Gefion Helmke spricht B den" am Samstag 27. Sept. 20 Uhr im Fe des Landeswaisenhauses.

Theater. Samstag 27. Sept. 20 Uhr „Zwei zen im Dreivierteltakt" (Stuttg. Lustspiel- Operettentheater). Vorverkauf: Stiegele. — tag 29. Sept. 20 Uhr „Was ihr wollt" (St bundtheater). — Dienstag 30. Sept. 20 Uhr Wallfahrt" (Oberbayr. Bauernbühne). — nerstag 2. Okt. Ibsens „Gespenster" (St bundtheater). Vorverkauf: Joerg.

Kirchenkonzert am Sonntag 5. Oktober nachmittags 3 Uhr in der neuen Kirche Straßdorf: Liederkranz Straßdorf und Sing des kath. Gesellenvereins Gmünd, Leitung H Mack. Eintrittskarten bei den Sängern und der Kirchentüre.

Konzert. Dienstag 30. September 20 Uhr L der und Arien von Schumann, Brahms, W Gluck, Lortzing, Mozart und Wagner (Gesang schule Betzler). Vorverkauf: Stiegele.

Christlich-Demokratische Union Schwäb Gmünd. Dr. Rudolf Vogel-Stuttgart sp über die Weltlage am Freitag 3. Oktober 20 Uhr im kleinen Saal des kath. Vereinshau

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmün

Sonntag 28. September 1947: 8.15 Uhr Geme haus (Wörner); 9.30 Uhr Augustinusk (Skrabak); 10.45 Uhr Gemeindehaus Ki gottesdienst; 11.00 Uhr Augustinusk Christenlehre für Söhne und Töchter.
Mittwoch 1. Oktober: 15.00 Uhr Gemeind Ev. Frauenhilfe; 20.00 Uhr Gemeind Bibelstunde (Geiger).
Sonntag 28. September: 8.30 Uhr Oberbettrin Schwesternhaus; 10.15 Uhr Waldstetten, F hofkapelle; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Fri

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 28. September: 8.30 Uhr Predigt in Klosterkirche (Eberlein); 9.30 Uhr Predig der Stadtkirche (Eberlein); 10.30 Uhr Ki kirche. Keine Christenlehre; 20 Uhr Mä abend.
Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde; 20.30 Uhr B stunde in Oberkirneck.

* * *

Ev. Kirchengemeinde Schwäb. Gmü

Aufforderung zur Anmeldung für die Wähler

Am Sonntag 16. November finden die W len zum Kirchengemeinderat und zum Land kirchentag statt.

Wahlberechtigt sind alle evangelischen M ner und Frauen, die am Wahltag das 21. bensjahr vollendet haben. Über das Ruhen Wahlrechts und die Behinderung bei Ausüb des Wahlrechts lese man die Anschläge an Kirchentüren der Augustinuskirche und Gemeindehauses. Auskunft erteilen auch Stadtpfarrer, die Kirchengemeinderäte und Evang. Kirchenpflege.

Es können **nur diejenigen Gemeindegl wählen, die sich zur Wählerliste** anmelden melde sich also jeder, dem das Wohl Evang. Kirche am Herzen liegt, unverzü mit dem ihm zugesandten besonderen Vor zur Wählerliste an. Diese Anmeldung mu **spätestens 6. Oktober** geschehen.

Kirchengemeind

Landwirtschaftschule Schwäb. Gm

Die Landwirtschaftsschule Schwäbisch G eröffnet das Winterhalbjahr 1947/48 in der m lichen und weiblichen Abteilung am M 3. November 1947 vormittags 9 Uhr. Aufn für die Mädchenklasse können für den W kurs nicht mehr angenommen werden.

Die Aufnahmebedingungen für den Unt der männlichen Abteilung sind: 1. Minde 18 Jahre, 2. Nachweis einer zweijährigen Praxis nach der Schulentlassung, 3. Besuc landw. Berufsschule. Wo keine Möglichke Besuch der Berufsschule bestand, kan dieser Bedingung ausnahmsweise abgeseh den. Kriegsteilnehmer und ältere Schüler den bei der Aufnahme bevorzugt.

Anmeldungen für den Unterkurs werd längstens 10. Oktober 1947 entgegengen Mit der Anmeldung ist ein Leumundsz der Nachweis einer mindestens 2jährigen in einem landw. Betrieb, das Zeugnis der wirtschaftlichen Berufsschule bzw. das Ab zeugnis einer Höheren Schule und die B ligung des Erziehungsberechtigten zum B der Landwirtschaftsschule vorzulegen. — Schulgeld beträgt für den Unterkurs 30 RM den Oberkurs 25 RM., für die Mädchenab 25 RM.

Die Schulleit

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 120 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 4. Oktober 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Spinnstoffbewirtschaftung

Gültigkeit der Punktmarken

Die im 3. Quartal 1947 ausgegebenen Punktmarken mit Aufdruck III/47 werden nach Ablauf des 4. Quartals, d. h. am 31. 12. 47 ungültig. Die Gültigkeit der Textilkarten für Jugendliche wird um ein weiteres Vierteljahr, d. h. bis einschl. 31. 12. 47, verlängert, desgleichen die noch nicht eingelösten Flickstoffabschnitte der 99. Lebensmittelperiode.

Der Einzelhandel wird darauf hingewiesen, daß gegen diesen Flickstoffabschnitt alle jetzt nicht mehr punktpflichtigen Kurzwaren, insbesondere Schnürriemen, an den Verbraucher abgegeben werden können auf der Basis der Punktbewertung der alten Punktliste.

Oefen, Herde und Waschkessel

Seit Eintritt kühlerer Witterung häufen sich persönliche Rückfragen außerordentlich. Diese sind zwecklos und stören nur den ordentlichen Geschäftsgang. Eine Beschleunigung eingereichter Anträge wird dadurch nicht erreicht. Zuteilung erfolgt der Reihe nach bezw. auf Grund nachgewiesener Dringlichkeit und zwar mit schriftlicher Benachrichtigung.

Die Versorgungslage ist äußerst angespannt; nur dringendste Fälle haben Aussicht auf Berücksichtigung. Um einige Zahlen zu nennen: Bionenbedarf pro Jahr ca. 3 Millionen, Herstellungsmöglichkeit etwa 200 000 Stück. Bei Waschkesseln etwa 2 Jahre Wartezeit; neue Anträge daher bis auf weiteres zwecklos.

• • •

Die Firma Emil Möck beantragt die Errichtung einer Gerberei auf dem Grundstück Parz. Nr. 1073/1 Markung Waldhausen. Die Akten liegen auf dem Landratsamt Zimmer 22 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen können binnen 14 Tagen beim Landratsamt angebracht werden.

Landratsamt.

Zündhölzer sind nicht bewirtschaftet!

Kopplungsverkauf Zündhölzer mit Seifenerzeugnissen ist verboten

Entgegen anders lautenden Mitteilungen in Presse und Oeffentlichkeit sind Zündhölzer nicht bewirtschaftet und es besteht auch nicht die Absicht, sie zu bewirtschaften. Die Abgabe hat in der bisher üblichen Weise zu erfolgen. Die Abschnitte der Seifenkarte, die angeblich zum Bezug von Zündhölzern berechtigen, sind für die amerikanische Besatzungszone ohne Belang.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Kopplungsgeschäfte von Zündhölzern mit Seifenerzeugnissen verboten sind. Jedermann wird aufgefordert, Verstöße gegen dieses Verbot sofort dem Wirtschaftsamt schriftlich zu melden, das dann entsprechende Maßnahmen gegen diese Firmen ergreifen wird.

Abgabe von Seife und Waschmittel nur nach Aufruf

Von der 107. Periode ab dürfen Seife und Waschmittel nur nach Aufruf durch das Wirtschaftsamt verkauft werden. Die bisherige Abgabe ohne Aufruf ist nicht mehr statthaft.

Einheits-Feinseife und Feinseife

Es wird darauf hingewiesen, daß auf die Bezugsmarken für Einheits-Feinseife selbstverständlich nur Einheitsseife abgegeben werden darf. Feinseife darf nur auf die Bezugsmarken geliefert werden, die den Aufdruck Feinseife tragen.

Wirtschaftsamt

Sammeltransporte nach der französischen, britischen und russischen Zone

für Evakuierte, Zonenfremde und Flüchtlinge finden am **Montag 13. Oktober 1947** ab Güterbahnhof Schwäb. Gmünd statt. Verladezeit von 13 bis 15 Uhr. Zuzugsgenehmigung außer für Evakuierte aus Schleswig-Holstein ist erforderlich. Anmeldung beim Flüchtlingsamt, Olgastr. 76 bis 10. Oktober 1947.

Flüchtlingskommissar

Baugenehmigung unerläßlich!

Ein Erlaß des Innenministeriums vom 18. September 1947 weist nachdrücklich darauf hin, daß für alle Arten baugenehmigungspflichtiger Bauten die Baugenehmigung **vor** Baubeginn eingeholt werden muß und daß Unterlassungen strafbar sind. Diese werden mit empfindlichen Geldstrafen, gegebenenfalls Freiheitsstrafe, Beschlagnahme der Bauten und der Baustoffe geahndet.

Für alle in den letzten Jahren ohne Genehmigung errichteten genehmigungspflichtigen Bauten sind sofort, spätestens bis 31. Oktober 1947, Baugenehmigungsanträge beim Landratsamt vorzulegen (für die Stadt Schw. Gmünd beim Stadtbauamt), soweit sie nicht bereits eingereicht wurden.

Ferner sind alle in der Ausführung begriffenen Bauten, für welche eine Genehmigung noch nicht vorliegt, gleichgültig ob Baugenehmigungsanträge eingereicht sind oder nicht, bis spätestens 15. Oktober 1947 beim zuständigen Bürgermeisteramt anzuzeigen. Die Bürgermeister haben die gesammelten Anzeigen bis spätestens 31. Oktober 1947 dem Landratsamt vorzulegen.

Wer es unterläßt, die Meldungen zu erstatten bezw. ohne Genehmigung weiterbaut, hat die Folgen selbst zu tragen. Außer dem Bauherrn machen sich auch Architekten, Bauunternehmer u. Bauhandwerker haftbar.

Für das Landratsamt
Landrat
Für die Stadt Schwäbisch Gmünd
Der Oberbürgermeister

Lebensmittelkartenausgabe

für die 107. Zuteilungsperiode (13. 10. bis 9. 11. 1947) in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäbisch Gmünd, Münsterplatz 25

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau m. Rehnenhof:
Montag 6. Oktober von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Jahn:
Dienstag 7. Oktober von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 8. Oktober von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 9. Okt. von 8—12 und 14—17 Uhr

Selbstversorger:
Freitag 10. Oktober von 8—12 und 14—17 Uhr

Zulagen für Schwerbeschädigte und werdende und stillende Mütter:
Dienstag 14. Oktober von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben A—L:
Mittwoch 15. Oktober von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen Buchstaben M—Z:
Donnerstag 16. Okt. von 8—12 und 14—17 Uhr

Mit den Lebensmittelkarten werden die Raucherkarten ausgegeben.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen durch Nachzügler an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten am Samstag 11. Oktober von 9 bis 11.30 in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nichtmeldepflichtigen Personen Personalausweis mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte od. Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte geschlossen.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Wieder Speisung der Lehrlinge

Lt. Beschluß des Landesausschusses Hooverspeisung werden von der 107. Zuteilungsperiode ab (13. 10. 1947) die in einem Lehr- und Arbeitsverhältnis stehenden Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren, die bereits vom Gesundheitsamt untersucht und ein Untergewicht von 10% und mehr haben, für zunächst zwei Monate gespeist. Nicht eingeschlossen hierbei sind die über 14 Jahre alten Schüler der Oberschulen, Vollhandelsschulen, Haushaltungsschulen u. a. Der Turnus der Speisung für diese Schüler soll nach Ablauf der Lehrlingsspeisung beginnen.

Die an der Speisung teilnehmenden Jugendlichen erhalten eine Teilnehmerkarte ausgehändigt. Hierbei ist eine Zahlung von —.25 RM. pro Tag zunächst für 4 Wochen (24 Tage à —.25) = 6.— RM. zu leisten. Bei Bedürftigkeit wird eine Ermäßigung gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Personalausweis und Lohnnachweis sind mitzubringen.

Die Ausgabe der Teilnehmerkarten für die Jugendlichen erfolgt im „Walfisch" (Johannisplatz) am Freitag 10. Oktober 1947 von 14—18 Uhr, Ausgabe der Speisen ab 13. Oktober 1947 täglich von 7 bis 8 Uhr im „Gmünder Hof" für Jugendliche Buchstaben A—K, im „Walfisch" für Jugendliche Buchstaben L—Z.

Arbeitgeber, die mehrere Jugendliche beschäftigen, können die Teilnehmerkarten mit einem von der Firma aufgestellten Verzeichnis durch einen Beauftragten geschlossen einlösen.

Oberbürgermeister

Sprechstunden des Oberbürgermeisters

Wegen Arbeitsüberlastung müssen die Sprechstunden des Oberbürgermeisters auf folgende Tage beschränkt werden: **Montag und Mittwoch je von 14—17.30 Uhr.**

Bürgermeisteramt

An unsere Stromabnehmer!

Wir geben unseren industriellen und gewerblichen Stromabnehmern bekannt, daß ein Betrieb wegen Nichteinhaltung des Verbots der Stromentnahme für 14 Tage plombiert wurde.

Wir müssen in Anbetracht der ernsten Stromversorgungslage die Industrie- und Gewerbebetriebe bitten, die Anordnung des Wirtschaftsministeriums vom 11. 9. 1947 einzuhalten. Bei Nichteinhaltung wird der Strom ohne vorherige Ankündigung gesperrt.

Der Verbrauch im Haushalt wird ebenfalls streng kontrolliert. Bei Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Verbrauchshöchstmengen muß gesperrt werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Hundesteuer: letzte Mahnung!

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist für alle über 3 Monate alten Hunde die Hundesteuer zu entrichten; sie ist auf 1. 4. jeden Jahres fällig. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund beim Städt. Steueramt zur Versteuerung anzumelden. Wer erst nach dem 1. April einen Hund hält, hat binnen 2 Wochen dem Steueramt Anzeige zu machen.

Es wurde festgestellt, daß zahlreiche Hundehalter ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind. Diese werden hiemit letztmals aufgefordert, unverzüglich die Anmeldung nachzuholen. Die Stadt wird in den nächsten Wochen **eingehende Nachforschungen** nach nicht versteuerten Hunden durch hierfür besonders aufgestellte Personen anstellen. Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, **werden wegen Steuerhinterziehung empfindlich bestraft**, sofern sie nicht bis 15. Oktober dieses Jahres die Anmeldung nachholen.

Stadtkämmerei

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 6. bis 11. Oktober 1947 gilt **Abschnitt 28 der Gemüsekarte.**

Städt. Bezugscheinstelle

Offene Lehrstellen melden!

Um einen Ueberblick über den Lehrstellenmarkt im kommenden Frühjahr 1948 zu bekommen, muß die Abt. Berufsberatung im Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd mit den Nebenstellen Lorch und Waiblingen wissen, mit wieviel offenen Ausbildungsplätzen aller Berufe in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, sowie Handel und Verkehr und in den öffentlichen Betrieben zu rechnen ist.

Eine geregelte Berufsnachwuchslenkung und Versorgung der einzelnen Berufszweige mit genügendem und gutem Nachwuchs macht die rechtzeitige Anmeldung der offenen Ausbildungsstellen notwendig. Erfahrungsgemäß wandern gerade die gut talentierten und arbeitswilligen Berufsanfänger in fremde Bezirke ab, wenn ihnen nicht bald nach der Schulentlassung mit Bestimmtheit ein Ausbildungsplatz nachgewiesen werden kann, sodaß Betriebe, die ihre Meldungen zu spät abgeben, nicht mit einer termingerechten Besetzung ihrer Lehrstellen rechnen können.

Das Arbeitsamt Abt. Berufsberatung bittet also, bis spätestens 15. Oktober 47 alle offenen Lehr- und Anlernstellen sowie sonstigen Berufsausbildungsplätze, die im Frühjahr 1948 oder zu einem früheren Zeitpunkt zu besetzen sind, anzumelden. Entsprechende Formulare sind auf dem Arbeitsamt Abt. Berufsberatung zu den üblichen Sprechstunden erhältlich.

Sprechstunden: montags von 2—5 Uhr und mittwochs von 9—12 Uhr.

Ein Angestellter, der in der Sozialversicherung durchaus bewandert ist, wird für sofort gesucht. Einstellung und Bezahlung nach TO. A Vergütungsgruppe VII. Bewerbungen werden bis 11. Oktober 1947 erbeten. — Bürgermeisteramt Schwäb. Gmünd.

Aerzteschaft des Kreises Schwäb. Gmünd. Die Wahl zur Aerztekammer findet am 5. Okt. 1947 in der Zeit von 11—12 Uhr im Staatl. Gesundheitsamt Schwäb. Gmünd statt. Die wahlberechtigten Kollegen werden gebeten, sich zur Vorbesprechung um 10.30 Uhr pünktlich einzufinden.

Die Malzextraktmarken können ab 7. Oktober 1947 von den Aerzten und Heilpraktikern abgeholt werden. Staatl. Gesundheitsamt.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 5. Okt.

Dr. Rösch, Uferstraße 26, Fernruf 3933
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen für Brot, Fleisch, Fett und Nährmittel

für die 4. Woche der 106. Zuteilungsperiode vom 6. 10. bis 12. 10. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3500	2500	1400	700	—
Fleisch . .	100	200	200	100	100	—
Fett . . .	—	50	50	50	50	50
Nährmittel .	250	250	250	250	250	kein woch.-weis. Aufruf

I. Brot

Erwachsene: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt H (o. Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.
Jugendliche: Brotabschnitt IVa = 1000 g, Brotabschnitt IVb = 1000 g, Brotabschnitt H (ohne Mengeneindruck) = 1500 g, zusammen 3500 g.
Kinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt H (o. Mengeneindr.) = 1000 g, zusammen 2500 g.
Kleinkinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt III = 200 g ZW, Brotabschnitt IV (IV) = 200 g ZW, zusammen 1400 g.
Kleinstkinder: Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt IV = 200 g ZW, zusammen 700 g.
Auf die mit „ZW“ bezeichneten Abschnitte kann Weißbrot oder Kochmehl (100:75) bezogen werden. Die Bestände an Zwieback bleiben beim Groß- und Kleinhandel nach wie vor gesperrt.

II. Fleisch

Erwachsene: Fleischabschnitt 2 ohne Mengeneindruck = 100 g.
Jugendliche, Kinder: Fleischabschnitt 3 und 4 (ohne Mengeneindruck) je 100 g = 200 g.
Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnitt 2 ohne Mengeneindruck = 100 g.

III. Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.
Erwachsene: kein Aufruf.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt IV = 50 g.
Säuglinge: Fettabschnitt IVa = 50 g.

IV. Nährmittel

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g sonstige Getreidenährmittel.
Allgemeines: Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte, die für die dritte Woche aufgerufen waren, können, soweit sie noch nicht eingelöst sind, auch in der 4. Woche beliefert werden. Die Brot-, Fleisch-, Fett- und Nährmittelabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV. geahndet.

Mehr Käse!

Der Käseabschnitt 2 ohne Mengeneindr. sämtlicher Lebensmittelkarten wird ab sofort mit **62,5 g Käse beliefert.** Gleichzeitig wird die Gültigkeit dieses Abschnittes um 2 Wochen (bis 26. 10. 1947) verlängert. Dieser Aufruf erfolgte bereits durch ortsüblichen Anschlag.

* * *

Kreisgemüsekarte. In der 4. Woche der 106. Zuteilungsperiode bleiben die bereits für die 3. Woche aufgerufenen Abschnitte 19 und 20 der Kreisgemüsekarte gültig.

Nährmittel aus Kastanien

Aus den Früchten der Roßkastanie können neuerdings Rohstoffe für Nährmittel gewonnen werden. Die Bevölkerung wird deshalb zum Sammeln der gefallenen reifen Kastanien aufgerufen.
Annahmestelle in Schwäbisch Gmünd: Hans Walz, Landesprodukte, Marktplatz 14, Lager Hospitalgasse 4. Annahmezeiten: täglich außer samstags von 16—18 Uhr.
Annahmestelle in Lorch: Wilh. Eichenhofer, Lebensmittel u. Drogen. Annahmezeiten: täglich.
Die Sammler erhalten Vergütung in bar sowie Berechtigungsschein auf Kastanien-Nährmittel. Einzelheiten sind aus einem Merkblatt zu ersehen, das an den Anschlagtafeln der Stadtverwaltung ausgehängt ist oder bei der Annahmestelle eingesehen werden kann.

Standesamtliche Nachrichten

I. Geburten: S e p t e m b e r : 15. Alfons Zimmermann, Malermeister, Bocksgasse 30, 1 Sohn; 17. Ludwig Jost, Holzarbeiter, Lindacherstr. 35, 1 Sohn; 17. Nikodemus Narkevicius, Landwirt, Petersweg 7, 1 Sohn; 17. Fridolin Lindenthal, Steinschleifer, Mauchstr. 7, 1 Sohn; 17. Friedrich Fidorra, Schmiedemeister, Maitis, 1 Sohn; 17. Josef Funk, Telegrafenarbeiter, Mögglingen, 1 S.; 17. Karl Heitzmann, Kellner, Waldstetten, 1 T.; 18. Karl Heim, Pflasterermeister, Rappenstraße 6, 1 Sohn; 18. Martin Mezövari, Musiker, Ledergasse 65, 1 Sohn; 18. Karl Stütz, Steinhauer, Körnerstraße 11, 1 Tochter; 19. Heinrich Nonner, Chemiker und Sprachlehrer, Leutzestr. 27, 1 S.; 19. Georg Albrecht, Hilfsarbeiter, Holzhausen Gde. Eschach, 1 Tochter; 19. Eugen Bauer, städt. Angestellter, Baldungstr. 23, 1 Sohn; 19. Alfred Bartel, Hilfsarbeiter, Mögglingen, 1 Sohn; 19. Alfred Schulz, Kaufmann, Weitmars Gde. Waldhausen, 1 Tochter; 20. Willi Waldenmaier, Mechaniker, Lorch, Götzentalstraße 53, 1 Tochter; 20. Bernhard Müller, Uhrmacher, Münsterpl. 12, 1 Tochter; 20. Werner Scheuer, Zimmermann, Lüderitzweg 15, 1 Sohn; 20. Josef Schöllhorn, Friseurmeister, Kalter Markt 13, 1 Sohn; 20. Alfred Stütz, Gewerbelehrer, Freudental 20, 1 Tochter; 21. Albert Hirner, Mechaniker, Oberbettringen, 1 Sohn.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verlorengegangen. Die Kennkarten wurden von den LP.-Posten als Verlust gemeldet:
Kieser Heinz, geb. 5. 4. 1905 in Breslau, wohnh. Heubach, Kennkarten-Nummer WB 536 180
Grieser Albert, geb. 17. 12. 1910 in Böhmenkirch, wohnh. Lorch, WB 518 663
Böhm Otto, geb. 22. 11. 1901 in Schwäb. Gmünd, wohnh. Straßdorf, WB 520 955
Kuhn Berta, geb. 17. 5. 1927 in Stuttgart, wohnh. Schwäb. Gmünd, WB 520 808
Maresch Inge, geb. 18. 7. 1922 in Dresden, wohnh. Wißgoldingen, WB 516 045
Schwab Alois, geb. 29. 9. 1890 in Bettringen, wohnh. Oberbettringen, WB 515 334
Roth Sebastian, geb. 16. 8. 1924 in Katymar, wohnh. Waldstetten, WB 511 546
Frey Emma, geb. 10. 12. 1920 in Wildenhöfle Krs. Backnang, wohnh. Lenglingen, WB 516 737.

Die Gesellenprüfung für die Schuhmacher-Lehrlinge findet am 27./28. Okt. 1947 statt. Die Lehrlinge melden sich bis spätestens 15. Oktober beim Obermeister der Innung, Herrn J. Steidle, Vord. Schmidgasse. Der vorgeschriebene Vordruck zur Anmeldung ist auf der Geschäftsstelle der Handwerker-Innungen, Kalter Markt 21, zu erhalten.

Ab Sonntag 5. Oktober neuer Fahrplan

Am Sonntag 5. Oktober tritt der Winterfahrplan in Kraft. Die Zeiten für die Ankunft und Abfahrt der Züge beim Bahnhof Schwäb. Gmünd sind folgende:

Ankunft der Züge aus

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
6.43 W v. Schornd.	4.49
7.18	6.48 W
11.56	*W 7.26 Eiltriebwag.*
14.48 Sa	8.42
15.55 W	13.42
18.21 W ausg. Sa	17.31
19.50	19.26 tägl. ausg. Sa
W 20.08 Eiltriebwag.	19.56 Sa
22.56	

Richtung Göppingen	Richtung Heubach
6.58 W	4.40 n. S.
8.39 S	7.37 W
9.18 W	9.41 W
13.36 Sa	10.01 S
19.20	17.20 S u. Sa
	18.14 W ausg. Sa
	21.48 W

Abfahrt der Züge in

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
4.52	5.19 W
5.54 W	7.23
7.09 W b. Schornd.	12.00
W 7.28 Eiltriebwag.	14.53 Sa
8.45	15.58 W
13 47	17.40 W
17.36	19.55
18.43 W ausg. Sa	*W 20.10 Eiltriebwag.*
19.59 Sa	22.58 Sa

Richtung Göppingen	Richtung Heubach
4.56	6.23 W
9.57 W	8.00 W
12.10 Sa	8.52 S
17.39	16.10
	19.37

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Dr. Mayer „Markusevang-lium“ Montag 6. Okt. 20.15 Uhr im Landeswaisenhaus. — Kurs 25 „Die Orgel“ — A. Kern 2. Ab am 9. Okt. um 20.15 Uhr in der Franziskanerkirche mit Orgelwerken der Romantik. Für nicht eingeschriebene Hörer Eintritt 1 RM. — 3. Sonderveranstaltung: Mr. Weyl, „Strömungen in d modernen amerikanischen Literatur“ am 11. Ok 20 Uhr im Festsaal d. Landeswaisenhauses. Karten im Vorverkauf bei Buchhandlung Stieg und an der Abendkasse. Mitglieder Ermäßigung
Balladenabend Dienstag 7. 10. 20 Uhr (Stieg
Heimatabende der Flüchtlinge finden — jeweils um 20 Uhr — wie folgt statt: für Sudetendeutsche (aus Böhmen, Mähren und der Slowakei) am Mittwoch 8. Okt. im kl. Stadtgartensaal für Südostdeutsche (aus Ungarn, Rumänien u Jugoslawien) am Freitag 10. Okt. im kath. Vereinshaus, für Ostdeutsche (aus Schlesien, Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, Baltenland, Polen und Rußland) am Samstag 11. Ok im kath. Vereinshaus. Gleiche Tagesordnung f alle Abende: 1. Bericht über die letzte Flüchtl Obmänner-Tagung, auf der u. a. Staatskommiss Bettinger über die Lage der Flüchtlinge sprac 2. Altes und Neues aus der Heimat. 3. Aussprache. — Vollzähliges Erscheinen der Flüchtlinge und Ausgewiesenen ist erwünscht. — Arbeitsausschuß der Flüchtlingsvertrauensleute d Stadt Schwäb. Gmünd. — Rumänien-Deutsche Dienstag 7. Okt. 20 Uhr in der „Post“ Besprechung betr. Neuwahl des Vertrauensmannes u. a.
DVP. Versammlung der Alt- und Neubürger in S t r a ß d o r f, Gasthaus z. „Bahnhof“ a Sonntag 12. Okt. 15 Uhr. Es sprechen Dr. H. E hard, 1. Kreisverbandsvorsitzender der DVP, E. Wiedermann vom Landesflüchtlingsausschu der DVP über „Das Schicksal der Alt- und Ne bürger“. — Die Gmünder Jungdemokraten m chen alle Gmünder Jugendlichen darauf au merksam, daß die Diskussionsabende nunme 14tägig (jeden 1. und 3. Montag im Monat u 20 Uhr, am 6. Oktober beginnend) im „Einhorn Bocksgasse, stattfinden. Gäste willkommen.
Vereine. Verband der Körperbeschädigten, S zialrentner u. Hinterbliebenen. Sonntag 5. O 19 Uhr im kath. Vereinshaus Versammlung m Wahlen. Es spricht Herr Schweigert aus Stu gart über „Was wird aus uns u. unserer Rente Wir bitten dringend alle Kameraden u. Kam radenfrauen, pünktlich zu erscheinen. Der pr Kreisverbandsvorsitzende. — Naturkundeverei Samstag 4. Oktober 20 Uhr Monatsversammlu mit Vortrag Dr. Woitowitz über „Kalorien“. Angestelltenverband, Berufsgruppe Technik Nächste Zusammenkunft Mittwoch 8. 10. 20 U im Gasthaus z. Adler (Gesellschaftszimmer). M glieder und Freunde sind herzlich eingeladen

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 5. Oktober 47: 8.15 Gem.hs. (Teufel), 9 Augustinusk. (Geiger), anschl. Hl. Abendma 10.45 Gem.hs. Kindergottesdienst, 14.00 Geh losengottesdienst Augustinuskirche.
Mittwoch 8. Oktober: 20.00 Gemeindehaus Bibe stunde (Geiger).
Sonntag 5. Oktober: 9.00 Straßdorf Alte Kirche (Skrabak), 8.30 Oberbettringen Schwestern haus, 10.15 Waldstetten Friedhofkapelle, 16. Weiler i. d. B. Adlersaal (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 5. Oktober: 8.30 Predigt in der Kloster kirche (Fischer), 9.30 Predigt und hl. Aben mahl in der Stadtkirche (Fischer), 10.30 Ki derkirche. Keine Christenlehre. 14.00 Bib stunde in Weitmars; **Mittwoch** 7.30 Betstun

Ev. Kirchengemeinde Schwäb. Gmünd

Wahlen zum Kirchengemeinderat und Landeskirchentag

1. Aufforderung zur Anmeldung f. d. Wähler

Es wird nochmals darauf hingewiesen, nur diejenigen Gemeindeglieder wählen dür die sich zum Eintrag in die Wählerliste an den. **Diese Anmeldung muß spätestens am tag 6. Oktober bis 20 Uhr erfolgt sein.** Wer nen Anmeldevordruck erhalten hat, melde unverzüglich schriftlich oder mündlich bei Evang. Kirchenpflege im Gemeindehaus an.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Die **Wahlvorschläge zum Kirchengemeind** können bis Donnerstag 16. Oktober 1947 ab 20 Uhr schriftlich beim Vorsitzenden des chengemeinderats, Stadtpfarrer Teufel, Ober ringerstraße 21, eingereicht werden. Sie mindestens 12 und dürfen nicht mehr a Wahlbewerber enthalten und müssen von destens 10 wahlberechtigten Gemeindeglie mit vollem Namen, Beruf und Wohnungsan unterzeichnet sein.

Die **Wahlvorschläge zum Landeskirch** können bis Donnerstag 16. Oktober 1947 ab 20 Uhr schriftlich beim Vorsitzenden des zirkswahlausschusses, Dekan Gümbel in A Dekanstraße 4, eingereicht werden. Jeder vorschlag darf nur 1 geistlichen Bewerber 2 geistliche Ersatzmitglieder enthalten und von mindestens 20 im Kirchenbezirk wa rechtigten Kirchengliedern unterzeichnet s

Weitere Einzelheiten mögen aus den An gen an den Kirchentüren ersehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 121 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 11. Oktober 1947 | Preis 10 Pfg.

Ausgabe der neuen Meldekarten!

An alle Arbeitgeber des Kreises Schwäbisch Gmünd

Ab 10. November 1947 (108. Kartenperiode) werden neue Meldekarten in Kraft gesetzt. Diese müssen vom Arbeitgeber ausgestellt und zusammen mit den alten zu den nachstehend angegebenen Terminen dem Arbeitsamt zur Abstempelung vorgelegt werden. Dabei werden die alten Meldekarten vom Arbeitsamt eingezogen.

Meldekarten, die vom Arbeitsamt nicht abgestempelt worden sind, werden von der Lebensmittelkartenstelle als *ungültig* betrachtet.

Sämtliche *Arbeitgeber*, die nicht bereits fernmündlich aufgefordert wurden, werden gebeten, die neuen, von ihnen für ihr Personal auszustellenden Meldekarten gegen Vorlage einer Bescheinigung über die Zahl ihres Personenkreises *vom Montag 13. bis Mittwoch 15. Oktober 1947* beim Arbeitsamt, Zimmer 3, von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr abzuholen.

Alle in ständiger Arbeit stehenden Personen erhalten die neue Meldekarte grundsätzlich vom Arbeitgeber, auch wenn der Beschäftigungsort ein anderer als der Wohnort ist. Die Arbeitgeber werden gebeten, auf Seite 2 der neuen und alten Meldekarte den Beschäftigungsnachweis genau einzutragen.

Die neuen Meldekarten für die *Betriebsinhaber (Arbeitgeber) selbst und für die Mithelfenden* werden vom Arbeitsamt ausgestellt und bei der Abstempelung für die 108. Kartenperiode gegen die alte Meldekarte ausgetauscht.

• • •

Rückgabe der alten Meldekarten und Vorlage der neu ausgestellten

Die von den Arbeitgebern neu ausgestellten Meldekarten sind zusammen mit den alten (männlich und weiblich getrennt) dem Arbeitsamt zur Abstempelung an folgenden Tagen vorzulegen:

Männlich Zimmer 3: *Weiblich Zimmer 9a:*

Arbeitgeber-Buchstaben:

Montag 20. Oktober 1947 A—E
Dienstag 21. Oktober 1947 F—L
Mittwoch 22. Oktober 1947 M—R
Donnerstag 23. Oktober 1947 S—Z.

(Schalterstunden für die Vorlage der neuen Meldekarten und Rückgabe der alten von 8—12 und von 14—16 Uhr)

Diese Termine sind genau einzuhalten!

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Führung von Fahrtenbüchern

1. Das Verkehrsministerium hat mit Erlaß S Nr. 8404/123/47 verfügt, daß ab sofort auch für *Krafträder* Fahrtenbücher geführt werden müssen. Besitzer und Halter von Krafträdern haben umgehend dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrtenbücher beschafft werden.

2. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in der franz. Zone ebenfalls *Fahrtenbücher* geführt werden müssen. Die Mitführung der Standortkarte und des Fahrbefehls genügt nicht. Es muß auch das Fahrtenbuch in die franz. Zone mitgeführt werden.

Notmaßnahmen im Straßenverkehr

Das Verkehrsministerium hat mit Erlaß S Nr. 9126/126/47 vom 2. 10. 47 verfügt, daß die im Runderlaß des Verkehrsministeriums v. 5. 11. 46 S Nr. 1824 festgesetzte *Freizone* von 80 km zunächst für den Monat Oktober 1947 *auf 50 km herabgesetzt* wird. Bei Fahrten über 50 km ist also für den Personen- wie für den Güterverkehr eine besondere Genehmigung des für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Straßenverkehrsamtes erforderlich. Bei Erteilung dieser Genehmigung wird für den Personenverkehr vom Straßenverkehrsamt der strengste Maßstab angelegt. Da es sich bei dieser Anordnung um eine Maßnahme von kurzer Dauer handelt, unterbleibt eine Aenderung der Standortkarte.

Straßenverkehrsamt

Sonntagsfahrten mit Kraftfahrzeugen

Die polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs in den vergangenen Wochen hat ergeben, daß das Verbot, Kraftfahrzeuge an Sonn- und Feiertagen für die Beförderung von Personen zu benutzen, in großem Umfang übertreten wird.

Werden Verstöße gegen das Verbot von Sonntagsfahrten festgestellt (Fahrten ohne Ausnahmegenehmigung oder Fahrten, für die zwar eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, die jedoch nicht im öffentlichen Interesse und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig waren), so können die Behörden eine etwa erteilte Ausnahmegenehmigung unverzüglich widerrufen oder die teilweise Kürzung oder gänzliche Einstellung der Treibstoffzuteilungen (z. B. Kürzung um 20% im folgenden Monat oder völliger Fortfall der Treibstoffzuteilung für 1, 2 oder 3 Monate) verfügen. Bei wiederholten Verstößen kann das Fahrzeug stillgelegt oder die Fahrerlaubnis entzogen werden.

In dem neuen Fernsprech-Verzeichnis sind folgende Rufnummern zu berichtigen: Die Firma Karl Beutel, Schwäb. Gmünd, Aalenerstr. 9, hat die Nummer 2117 (nicht 2572). Auf Seite 88 muß es in der Werbeanzeige der Möbelfabrik Josef Waibel heißen: Rufnummer 3090 (statt 2190).

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 12. Oktober

Frau Dr. Schmidt, Lederg. 50, Fernruf 2685
Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Uebernahme amerikanischer Heeresfahrzeuge

In einer Sitzung am 25. 8. 47 in Bielefeld berichteten Vertreter der Hauptverwaltung der Straßen den Verkehrsministerien der süddeutschen Länder über die Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk bezüglich der Uebernahme von amerikanischen Heeresfahrzeugen. Die Hauptverwaltung der Straßen ist in keiner Weise für die Vorkommnisse verantwortlich, da sie dabei nicht eingeschaltet worden ist. Eine größere Anzahl nur einsatzfähiger britischer und amerikanischer Heeresfahrzeuge wird übernommen werden. Anschließend wurden Abstimmung und Angleichung der beiden Zonen in Bezug auf Uebernahme, Instandsetzung und Verteilungssystem besprochen. In die britische Zone sollen nur britische, in die amerikanische Zone nur amerikanische Fahrzeuge übernommen werden, ausgenommen Bremen und der amerikanische Sektor von Berlin, die mit britischen Fahrzeugen versorgt werden sollen. Die Frage der Uebernahme ist noch abhängig von der Devisenbereitstellung durch das Wirtschaftsamt in Minden.

Unerlaubte Anfertigung von Kennzeichenschildern

für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Die Verkehrspolizei hat in letzter Zeit wiederholt Kraftfahrzeuge mit nicht amtlich ausgegebenen Kennzeichen festgestellt (zum Verkehr nicht zugelassene Fahrzeuge mit widerrechtlich angefertigten Kennzeichenschildern). Ferner ist festgestellt worden, daß amtlich ausgegebene Kennzeichenschilder, die bei einem Unfall beschädigt waren, durch nichtamtliche Schilder ersetzt worden sind.

Die Anfertigung von Kennzeichenschildern darf nur durch die auf Veranlassung der Militärregierung hiermit besonders beauftragten Lieferfirmen und ihre Aushändigung nur durch die hiefür bestimmten Behörden erfolgen.

Aenderungen im Auslandspostdienst

Ab 15. 9. gelten im Auslandsbriefdienst folgende Gebühren:

Postkarten 30 Rpf, Briefe bis zu 20 g 50 Rpf, für jede weitere 20 g 30 Rpf. Das Höchstgewicht der Briefe wird von 500 g auf 2 kg heraufgesetzt.

Weitere Zulassungen: Geschäftspapiere bis 2 kg (Gebühr für je 50 g 10 Rpf, mindestens 50 Rpf), Warenproben bis 500 g (Gebühr für je 50 g 10 Rpf, mindestens 20 Rpf).

Wie die Oberpostdirektion weiter mitteilt, sind für je 1000 g Blindenschriftsendungen nach den neuen Sätzen 6 Rpf zu entrichten.

Krankenzulagen. Ausgabe der genehmigten Krankenzulagen für in Gmünd Ansässige jeweils Montag, Mittwoch, Freitag 14—17 Uhr. Antrag wie bisher in den Schalter des Ges.-Amts einwerfen. Die Ausgabe für Auswärtige erfolgt sofort. Um Zeit und Weg zu sparen, wird gebeten, die Anträge möglichst mit der Post dem Amt zuzuschicken und einen überschriebenen Freiumschlag beizufügen. Der genehmigte Antrag wird dann sofort wieder zurückgeschickt. Es wird ausdrücklich vermerkt, daß nur solche Anträge wieder zugesandt werden, denen ein solcher Freiumschlag beigefügt ist. — Staatl. Gesundheitsamt.

Die Militär-Regierung

gibt bekannt:

Betr. Briefe über Nichtanerkennung eines Spruchkammerentscheides.

Gemäß Ergänzung Nr. 3 zu Special Branch Anweisung Nr. 8 sind alle bisher ausgegebenen Briefe, mit denen Spruchkammerurteile abgelehnt wurden, überholt, und mit sofortiger Wirkung als in nachstehendem Text erteilt zu betrachten:

BETREFF: Nichtanerkennung des Spruchkammerentscheids.

AN:

1. Es wird Ihnen hiermit mitgeteilt, daß die Militärregierung die Entscheidung, welche die Spruchkammer gemäß Gesetz No. 104 im Falle folgender Person fällte, nicht anerkannt hat.

Name.................................. Spruchkammer No:..........
Adresse ....
Geburtsdatum .... Geburtsort ....

2. Obengenannte Person kann in irgendeiner Stellung, einschließlich in gewöhnlicher Arbeit, in (a) einem öffentlichen oder halböffentlichen Amte, in (b) einem Unternehmen, oder (c) in irgend einem Geschäftszweig, von dem sie durch die Militärregierung einmal entlassen wurde, nicht wieder eingestellt werden.

3. Weiterhin ist es obengenannter Person nicht erlaubt, in irgend einer Position oder Stellung zu arbeiten, ausgenommen in gewöhnlicher Arbeit.

4. Diese Einschränkungen treffen jedoch nicht auf Personen zu, die ein kleines Unternehmen besitzen, oder in einem solchen angestellt waren, besonders Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und ähnliche Betriebe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 104 (5. März 1946) weniger als 10 Personen beschäftigt hatten; sie treffen auch nicht auf Personen zu, die in freien Berufen arbeiteten, und beim Inkrafttreten des Gesetzes 104 (5. März 46) nicht mehr als 2 Assistenten, wie Schreibkräfte, Pflegerinnen und ähnliches Personal angestellt hatten.

Auf Anordnung der Militärregierung

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Rundfunk- und Elektrogeräten wurde erteilt an: Sigmund *Scholz*, Rechbergstr. 30.

Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bzw. abgewiesen worden sind. *Landratsamt*

Monatliche Bestandsmeldung

für Haus- und Küchengeräte

Auf Anordnung des Landeswirtschaftsamtes, Abt. Statistik, sind von sämtlichen einschlägigen Einzelhandelsgeschäften künftig monatliche Bestandsmeldungen für alle bewirtschafteten Haus- und Küchengeräte abzugeben und zwar einschl. der **Oefen, Herde in allen Ausführungen, Waschkessel, Ofenrohre, Kinderwagen, eis. Bettstellen und Nähmaschinen.**

Die Meldungen sind bis spätestens 5. des folgenden Monats beim Wirtschaftsamt einzureichen. Der Meldetermin ist unbedingt einzuhalten. **Wirtschaftsamt**

Leseholz auf dem Aalbuch

Schon Tausende von Familien konnten ihre Brennholzvorräte für den kommenden Winter durch die Leseholzaktion im Aalbuch wesentlich erweitern. Solange die trockenen Tage anhalten, wird weiterhin ein Lastzug eingesetzt. Zur Personenbeförderung ist ein Omnibus vorgesehen, wodurch auch älteren Personen die Teilnahme ermöglicht wird,

Mit einer Brennholzsonderzuteilung kann in diesem Winter auf keinen Fall gerechnet werden. Es wird deshalb auf diese Möglichkeit nachdrücklich hingewiesen. Anmeldung und Auskunft bei der Städt. Brennstoffstelle Rathaus Zimmer 1.

Städt. Brennstoffstelle

Heimatbuch der Stadt Schwäb. Gmünd

Die Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd soll neu erforscht und als Heimatbuch herausgegeben werden.

Zur Mitarbeit an diesem Gemeinschaftswerk ergeht allgemeine Einladung.

Weitere Auskunft wird auf dem Rathaus, Zimmer 10, erteilt. *Oberbürgermeister*

Veranstaltungen in Schwäbisch Gmünd

Veranstaltungen und dergl. sollen künftig in einem Wochenplan angeschlagen werden. Um die Veranstaltungen vollständig zu erfassen, bitte ich, die Meldungen bis Donnerstag j. Woche auf Z. 10 des Rath. anzuzeigen. **Oberbürgermeister**

Infolge der Stromeinschränkungen sind unsere Schalter ab Montag 13. Okt. **nachmittags** geschlossen. — **Kreissparkasse Schwäb. Gmünd.**

Lebensmittelrationen für die 107. Zuteilungsperiode

vom 13. Oktober bis 9. November 1947

Die Lebensmittelkarten haben in der gesamten amerikanischen Zone Gültigkeit. Soweit die Einzelabschnitte mit Mengeneindrucken versehen sind, gelten diese auch in der britischen Zone und umgekehrt.

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für					
	Sgl. (16) 0-1 Jahr	Klst. (15) 1-3 Jahre	Klk. (14) 3-6 Jahre	K (13) 6-10 Jahre	Jgd. (12) 10-20 J.	E (11) über 20 J.	Werd. u. still. Mütt. (70)	Normalarbeiter	Teilschwerarbeit.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Wechselkart
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 W.
Brot	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000	9000	4500
Nährmittel	2000	1750	1500	1500	1250	1250	2750	500	1000	2000	3000	1500
Fleisch	—	400	400	600	600	400	800	200	400	800	1200	600
Fett	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						500	100	200	400	600	300
Käse	—	—	62,5	62,5	62,5	62,5	125	—	62,5	125	187,5	125
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	4 l	4 l	2 l	—	—	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—	—	—
Zucker	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125	187,5	62,5
Speisekartoffeln	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						—	—	—	—	—	—
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	125	25	50	100	150	75

Warenbezug

Für den Warenbezug gilt folgendes:

Die angespannte Versorgungslage macht es notwendig, die Rationen für Brot und Fett auch in der 107. Zuteilungsperiode nur von Woche zu Woche bekanntzugeben. Die jeweiligen Bedarfsabschnitte dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe von den Einzelhandelsgeschäften angenommen und beliefert werden. Für diese Aufrufe ist nur das Amtsblatt maßgebend. In Sonderfällen erfolgt die Bekanntgabe auch durch öffentlichen ortsüblichen Anschlag.

Kleinverteiler, die diese Anordnungen nicht befolgen und Abschnitte einlösen, die noch nicht aufgerufen sind, verstoßen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung und machen sich auf Grund der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung strafbar.

1. Brot

Die Rationen werden wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Alle Brotabschnitte der Lebensmittelkarten und der Brotkarten für Selbstversorger, sowie die W-Brotreisemarken berechtigen nur zum Bezug von R-Brot bezw. Brotmehl.

ZW-Abschnitte: Die beim Groß- und Einzelhandel blockierten Bestände an gesüßtem Dauergebäck sind von der 107. Zuteilungsperiode ab wieder zum Verkauf freigegeben.

Die mit ZW überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 15 und 16, 24, 25, 34 und 35, sowie die Brotabschnitte I über 1000 g der Lebensmittelkarten 13, 23, 33 und die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Mü-Karte (70) berechtigen zum Bezug von gesüßtem Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Beim Markenrücklauf zu Beginn der 107. Zuteilungsperiode sind durch die Kartenausgabestellen für die abgelieferten ZW-Abschnitte Bezugscheine über „Kochmehl" lautend auszustellen, da in der 106. Zuteilungsperiode kein gesüßtes Dauergebäck zur Auslieferung kam und an dessen Stelle Kochmehl bezw. Weißbrot abgegeben wurde. Dagegen müssen beim Markenrücklauf zu Beginn der 108. Zuteilungsperiode für die abgelieferten ZW-Abschnitte wieder wie bisher Bezugscheine über „Importmehl für Dauerbackwaren" ausgestellt werden.

Krankenbrot: Auf Grund eines amtsärztlichen Attestes werden die Brotmarken der Kranken ganz oder teilweise mit dem Dienststempel der zuständigen Kartenausgabestelle versehen. Solche abgestempelten Brotmarken berechtigen zum Bezug von Weißbrot bezw. Kochmehl (kein Kleingebäck). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch auf W-Brotreisemarken kein Weißbrot abgegeben werden darf, es sei denn, daß sie den Dienststempel einer Kartenausgabestelle tragen. Dagegen brauchen die Weißbrot-Abschnitte der Krankenzusatzkarten Nr. 74 und 77 nicht abgestempelt werden. Sie berechtigen auch ohne Dienststempel zum Bezug von Weißbrot oder Kochmehl.

2. Nährmittel

Die Nährmittelabschnitte N 3 und N 4 aller Lebensmittelkarten berechtigen zum Bezug von **Teigwaren.**

Die Nährmittelabschnitte N 2 aller Lebensmittelkarten werden mit **Maiserzeugnissen** (Maisgrieß, Maismehl, Maisspeise) beliefert.

Auf alle übrigen Nährmittelabschnitte werden **„sonstige Getreidenährmittel"** abgegeben.

Die Abschnitte mit dem Eindruck „250 g Kinderpuddingpulver" dürfen nur in Form von „sonstiger Getreidenährmittel" beliefert werden; Kinderpuddingpulver kommt voraussichtlich erst in der 108. Zuteilungsperiode zur Verteilung.

Außer den mit Mengeneindruck versehenen Nährmittelabschnitten erhalten:
Erwachsene (11, 21, 31), Jugendliche (12, 22, 32), Kinder (13, 23, 33), Kleinkinder (14, 24, 34): auf Abschnitt N 1 = 250 g sonst. Getreidenährmittel, auf Abschnitt N 2 = 250 g Maiserzeugnisse, auf Abschnitt N 3 und N 4 je 250 g Teigwaren;
Kleinstkinder (15, 25, 35) auf Abschnitt N 1 und N 5 je 250 g sonstige Getreidenährmittel, auf Abschnitt N 2 = 250 g Maiserzeugnisse, auf Abschnitt N 3 und N 4 je 250 g Teigwaren.

Nährmittelabschnitte mit dem Eindruck „250 g Kinderstärkemehl" werden mit Kinderstärkemehl in der angegebenen Menge beliefert. Beim Markenrücklauf sind hierfür Bezugscheine über „Kinderstärkemehl" auszustellen.

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Säuglinge (16), aller Zulagekarten, sowie der Vollselbstversorger (41, 42, 43, 44, 45) berechtigen zum wahlweisen Bezug sämtlicher Nährmittelarten (auch Teigwaren). Das Gleiche gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und für die Reisemarken über Nährmittel, sowie der Nährmittelabschnitte aller Krankenzusatzkarten („Krzk").

Kleinstkinder (1—3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g an Stelle von Brot je 375 g Kindergetreidenährmittel. Für Säuglinge können auf die Nährmittelabschnitte Ia, IIa, IIIa, Ib, IIb und IIIb der Lebensmittelkarte 16 insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden.

3. Fleisch

Außer den mit Mengeneindruck versehenen Fleischabschnitten werden folgende Abschnitte aufgerufen:
Erwachsene (11, 21): Fleischabschnitt 1 und 2 je 100 g = 200 g Fleisch
Jugendliche (12, 22), Kinder (13, 23): Fleischabschnitt 1, 2, 3 und 4 je 100 g = 400 g Fleisch
Kleinkinder (14, 24), Kleinstkinder (15, 25): Fleischabschnitt 1 u. 2 je 100 g = 200 g Fleisch

4. Fett

Die Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben (siehe besonderen Aufruf). Die Ausgabe der Fettration erfolgt in Form v. Butter.

5. Käse

Der Käseabschnitt 1 wird in Höhe seines Mengeneindrucks (62,5 g) beliefert. Der Käseabschnitt 2 ohne Mengeneindruck darf nicht beliefert werden.

6. Entrahmte Frischmilch

Personen über 70 Jahre erhalten täglich 1/4 l entrahmte Frischmilch. Die Kartenausgabestellen geben hierfür besondere Berechtigungsscheine aus.

7. Zucker

Die Zuckerabschnitte werden entsprechend den Mengeneindrucken beliefert. Der Zucker ist erst aus der neuen Ernte verfügbar; es muß aus diesem Grunde damit gerechnet werden, daß die Zuckerration teilweise erst in der 4. Woche der 107. Zuteilungsperiode zur Ausgabe kommen wird.

8. Kaffee-Ersatz

Die Kaffee-Ersatz-Abschnitte ohne Mengeneindruck werden einheitlich mit 125 g beliefert.

Allgemeines: Alle mit Mengeneindruck versehenen Abschnitte der Lebensmittelkarten sind in der amerikanischen und englischen Zone gültig. Dasselbe gilt für die Lebensmittelkarten, die in der englischen Zone ausgegeben wurden.

In der 107. Zuteilungsperiode sind die grünen Reisemarken mit dem Aufdruck „105—109" gültig.

Wochenrationen in Brot und Fett

für die 1. Woche der 107. Zuteilungsperiode

	E.	Jgd.	K.	Klk.	Klst.	Sgl.
Brot	2500 g	3000 g	3000 g	1500 g	900 g	1000 g
Fett	50 g	100 g	100 g	100 g	100 g	100 g

Brot

Erwachsene: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt I = 1000 g, Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2500 g.

Jugendliche, Kinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt I = 1000 g (der Brotabschn. I über 1000 g der Lebensmittelkarten für *Kinder* (13, 23, 33) ist als ZW-Abschnitt zu behandeln), Brotabschnitt I = 500 g, Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 3000 g.

Kleinkinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 1500 g.

Kleinstkinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, zus. 900 g.

Säuglinge: Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, Brotabschnitt Ic = 200 g ZW, Brotabschnitt IIa = 200 g ZW, Brotabschnitt IIb = 200 g ZW, Brotabschnitt IIc = 200 g ZW, zus. 1000 g ZW.

Die beim Groß- und Einzelhandel blockierten Bestände an *gesüßtem Dauergebäck* sind ab der 107. Zuteilungsperiode wieder freigegeben; somit sind die in obiger Aufstellung mit ZW bezeichneten Abschnitte nicht mehr mit Kochmehl oder Weißbrot, sondern nur mit gesüßtem Dauergebäck *zu beliefern.*

Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.

Erwachsene: Kleinabschnitte = 50 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Kleinabschnitte = 50 g, Fettabschnitt I = 50 g, zus. 100 g.

Säuglinge: Fettabschnitt Ia = 50 g, Fettabschnitt Ib = 50 g, zus. 100 g.

Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengeneindrucke.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den Bestimmungen der VRSTV geahndet.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Vier Kilo Kartoffeln

Ab sofort werden die Kartoffelabschnitte I und II (1. und 2. Woche) der 106. Zuteilungsperiode des gelben Bezugsausweises für Speisekartoffeln *mit je 2000 Gramm* beliefert.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Kartoffelabschnitte der 1. und 2. Woche aller Zulagekarten. Die Kartoffelabschnitte der *Tageskarten* werden ebenfalls beliefert.

Die Ausgabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Bestände durch den Einzelhandel.

Gewerbliche Zulagekarten

1. Alle Empfänger von gewerblichen Zulagekarten werden daran erinnert, daß die Zulagekarten für die 107. Zuteilungsperiode nur dann ausgegeben werden, wenn beim Empfang die *Rückrechnung* der 106. Zuteilungsperiode vorgelegt wird. Die Abrechnungen müssen von dem Betriebsobmann oder Vertrauensmann mit unterschrieben werden.

Dieser Hinweis gilt sinngemäß für alle folgenden Zuteilungsperioden.

2. Beim Empfang der gewerblichen Zulagekarten haben sich die Empfänger *auszuweisen.* Sofern die Betriebsinhaber die Zulagekarten nicht persönlich in Empfang nehmen, haben die beauftragten Personen eine Ermächtigung vorzuzeigen, die den Firmenstempel und die Unterschrift des Betriebsinhabers tragen muß.

3. Anträge für Zulagekarten für *Nachtarbeit* können nur dann gestellt werden, wenn das Wirtschaftsministerium die Nachtarbeit genehmigt hat. Die „Sondergenehmigung für Nachtarbeit" ist dem Antrag beizufügen. Für den Bezug dieser Zulagekarten ist grundsätzlich Voraussetzung, daß mindestens 40 Wochenarbeitsstunden erreicht werden, wovon mindestens 24 Stunden als Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr abgeleistet werden müssen.

Neue Krankenzusatzkarten „Krzk"

Mit Beginn der 107. Zuteilungsperiode werden anstelle von Reisemarken an ambulante Kranke neue zoneneinheitliche Krankenzusatzkarten mit der Bezeichnung „Krzk" ausgegeben. Sie tragen außer den Kennziffern 71—77 auch die Num-

mern zweier Zuteilungsperioden, für welche sie Gültigkeit haben; hierbei ist die Nummer einer Zuteilungsperiode in Klammern gesetzt.

Die *Gültigkeit* dieser Krankenzusatzkarten erstreckt sich also jeweils *auf zwei Zuteilungsperioden*. Die in der 107. Zuteilungsperiode ausgegebenen Karten mit dem Eindruck 107 (108) sind vom 13. 10.—7. 12. 1947 gültig.

Die Einzelhandelsgeschäfte werden hierauf ganz besonders hingewiesen.

Markenrücklauf

Kartoffeln: Die von den Einzelhandelsgeschäften mit ½ Zentner belieferten Einkellerungsabschnitte sind zusammen mit den Transportberechtigungen I zu je 20 Stück gebündelt zu Beginn der 107. Zuteilungsperiode der zuständigen Kartenausgabestelle vorzulegen. Die Kartenausgabestellen schreiben hierfür Bezugscheine über ....kg Einkellerungskartoffeln aus, wobei ein Einkellerungsschein mit 25 bezw. 12½ kg zu bewerten ist. Die Einzelhandelsgeschäfte haben diese Bezugscheine den Großhändlern, von dem sie ihre Kartoffeln bezogen haben, weiterzugeben.

Obst: Das für Kartoffeln gesagte gilt sinngemäß auch für die Obsteinkaufsscheine. Die drei Abschnitte der Obsteinkaufsscheine werden unabhängig von ihren Mengeneindrucken einheitlich mit je 5 kg Kernobst bei der Ausstellung von Empfangsbescheinigungen bewertet. Auf Erlaß Nr. 209 wird besonders hingewiesen.

Sperrung von Bezugscheinen

Folgende Bezugscheine gelten als gesperrt; sie dürfen nicht beliefert werden. Bei Vorzeigen ist sofort die Polizei und das Kreisernährungsamt zu benachrichtigen.

1. Bezugschein A Nr. 8652 über 200 kg Butter, ausgestellt am 19. 6. 1947 vom Ernährungsamt Ulm-Land.
2. Bezugschein A Nr. 86508 über 21 kg Nährmittel, ausgestellt auf Firma Bernhard Hieber, Waldstetten.
3. Bezugschein A Nr. 86515 über 20 kg Kaffee-Ersatz, ausgestellt auf Fa. Bernhard Hieber, Waldstetten.

* * *

Kreisgemüsekarte. In der 1. Woche der 107. Zuteilungsperiode haben die bereits aufgerufenen Abschnitte 19 und 20 noch Gültigkeit.

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln

Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Preisbildungsstelle

Auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ziff. 1 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (RAnz. Nr. 291) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Preisbildungsstelle — über Erzeuger- u. Verbraucherpreise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1946/47 v. 29. August 1946, Ordnungs-Nr. Pr C 8a, gilt entsprechend auch für die Speisekartoffeln der Ernte 1947.

Diese Anordnung ist am 15. September 1947 in Kraft getreten.

Erfassung der Zuckerrübenernte 1947

Anordnung Nr. 7 des Landwirtschaftsministeriums Württ.-Baden

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I. S. 1521) wird angeordnet:

1. Die bei der Ernte 1947 anfallenden feldmäßig angebauten Zuckerrüben sind beschlagnahmt und sind von den Erzeugern restlos an die zuständige Zuckerfabrik oder an die von dieser bestimmten Sammelstellen abzuliefern. Jeder Verkauf, Tausch oder eine anderweitige Abgabe von Zuckerrüben, sowie die Verfütterung im eigenen Betrieb sind verboten.
2. Der Aufkauf von Zuckerrüben durch Private oder durch gewerbliche Betriebe ist verboten, ebenso das Abpressen von Zuckerrüben im Lohn, sowie die Übernahme von Zuckerrüben zur Gewinnung von Sirup im Werklohn.
3. Die zuständigen Zuckerfabriken sind beauftragt und ermächtigt, sämtliche anfallenden Zuckerrüben, auch soweit sie nicht von einem durch eine Lieferpflicht gebundenen Rübenanbauer erzeugt sind, bei den Erzeugern zu erfassen.
4. Für die nicht durch eine Lieferpflicht gebundenen Rübenanbauer gelten die gleichen Bestimmungen, die für Betriebe mit einem Grundlieferrecht hinsichtlich der Preise und Zuckerrücklieferung ergangen sind.

Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Stuttgart, den 29. 8. 47
C/IV-We/Am.

Stooß

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzuchtverband Schwäb. Hall. Am Donnerstag 27. Nov. 47 findet voraussichtlich in Blaufelden eine Bullen-Absatzveranstaltung mit Sonderkörung statt. Zugelassen werden: Bullen, die am Verkaufstage mindestens 13 Monate alt sind. Anmeldungen müssen bis spätestens 18. Oktober bei der Geschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6, eingegangen sein.

Gesetz über den Staatsgerichtshof

vom Landtag beschlossen, von der Militärregierung beanstandet

Der Landtag hat am 9. Mai 1947 das Gesetz über den Staatsgerichtshof verabschiedet. Das Gesetz wurde, wie vorgeschrieben, der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt, und diese hat dazu in einem Schreiben Stellung genommen und ausdrücklich dessen öffentliche Bekanntgabe gewünscht. Der Wortlaut des Schreibens ist folgender:

1. Das Gesetz Nr. 154 über den Staatsgerichtshof ist von der Stuttgarter Dienststelle überprüft worden und in seiner gegenwärtigen Form für die Militärregierung aus folgenden Gründen *unannehmbar:*

a) Es enthält keine Regelung darüber, daß eine Einzelperson oder eine Partei, die eine angebliche Beeinträchtigung ihrer Rechte durch ein verfassungswidriges Gesetz erlitten hat, gehört werden muß, wenn die Frage dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorliegt. Es ist notwendig, ausreichende Verfahrensvorschriften einzubauen, um so eine Partei in die Lage zu versetzen, ihren Fall unter dem garantierten Schutz verfassungsmäßiger Rechte vorzubringen.

b) Im Gesetz ist ferner kein ausreichender Befähigungsnachweis für die Mitglieder des Staatsgerichtshofs verankert. Bei der Behandlung von grundsätzlichen verfassungsmäßigen Rechten haben sie eine richterliche Tätigkeit auszuüben. Es ist daher wesentlich, daß sie die entsprechende Befähigung besitzen.

c) Im Gesetz ist keine Vergütung für die Mitglieder des Gerichtshofs vorgesehen, wodurch deren Stellung bezüglich Interesse und Wichtigkeit an zweiter Stelle rangiert. Mitgliedschaft bei diesem Gerichtshof sollte mit der höchsten Würde verbunden sein und als höchstes Gut die ungeteilte Hingabe der Mitglieder mit sich bringen. Dieses Ziel kann mit einer angemessenen Vergütung besser erreicht werden.

d) Das Gesetz geht von dem Gedanken eines kontinuierlichen Gerichtshofes dadurch ab, daß es vorsieht, daß alle Fälle, die zur Zeit der Neuwahl eines Gerichtshofes durch einen neuen Landtag noch schweben, eingestellt werden, sofern nicht sofort ein Antrag zur Fortführung des Verfahrens gestellt wird. Die Rechte einer Partei vor einem Gericht dürfen sich nicht nach der besonderen Zusammensetzung des Gerichtes richten, wenn dem Recht Genüge getan werden soll. Diese Vorschrift ist daher auszuscheiden.

e) Das Gesetz sieht vor, einen vollständig neuen Gerichtshof von jedem neuen Landtag wählen zu lassen, wodurch der Gedanke eines kontinuierlichen Gerichtshofes zerstört und der Grundsatz einer von der Gesetzgebung unabhängigen Justiz gefährlich beeinträchtigt wird. Wenn auch die Verfassung eine Neubildung des Gerichtshofes für jede Wahlperiode vorsieht, so verbietet sie doch nicht eine gewisse Kontinuität der Mitgliedschaft, zum Beispiel durch gestaffelte Amtsperioden der Mitglieder oder eine andere, die Kontinuität des Gerichtshofes sicherstellende Maßnahme, die den Gerichtshof als eine rechtsprechende Einrichtung von einer Beherrschung durch die Legislative unabhängig macht. Alle unter der Verfassung nur erdenklichen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes sollten in diesem Gesetz niedergelegt werden.

2. Aus diesen Gründen ist die Verkündigung bis zu einer Revision auszusetzen.

3. Es ist dringend erforderlich, den Landtag sofort von dem vorliegenden Befehl zur Aussetzung der Verkündigung zusammen mit den in diesem Schreiben näher erläuterten Gründen in Kenntnis zu setzen und sofortige Schritte zu dem Zwecke einzuleiten. ein Gesetz für die Bildung eines Staatsgerichtshofes zu schaffen. das mit den hier dargelegten Erfordernissen im Einklang steht. Die Angelegenheit wird als äußerst wichtig angesehen.

(gez.) *Sumner Sewall, Director.*

Verfügung über Vermögen ehemaliger NSDAP-Organisationen

1. Gemäß Kontrollrats-Direktive Nr. 50 vom 29. April 1947 u. Militärregierungsgesetz Nr. 58 vom 29. Juni 1947 nebst Ausführungsbestimmungen werden beschlagnahmte Vermögen von den lt. Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelösten NSDAP-Organisationen und -Verbänden zur Übertragung und Verwertung freigegeben. Solche Vermögen können, soweit sie früher einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder einer sonstigen demokratischen Organisation gehörten, an diejenigen Organisationen oder Verbände zurückübertragen werden, die vor der Inbesitznahme durch die NSDAP Eigentümer waren. Voraussetzung ist, daß die Organisationen zugelassen sind und ihre Betätigung durch die Militärregierung genehmigt ist.

   Auch Nachfolgeorganisationen oder -Verbände, die von der Militärregierung zugelassen sind, können für die Vermögensübertragung in Frage kommen, wenn die Zielsetzung der neuen Organisation mit derjenigen der früheren übereinstimmt.

2. In gleicher Weise können bisher beschlagnahmte Vermögen, die früher wohltätigen, unterstützenden, religiösen od. humanit. Zwekken dienten, unter Wahrung ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung übertragen werden.

3. Organisationen oder deren Nachfolger, die Rückgabe oder Übertragung der in Frage kommenden Vermögenswerte beanspruchen, werden aufgefordert, bis spätestens 1. November 1947 für jedes einzelne Vermögensobjekt einen schriftlichen, eingehend begründeten Antrag an die Außenstelle der Hauptabteilung VI des Finanzministeriums, das Amt für Vermögenskontrolle in der jeweils zuständigen Kreisstadt, einzureichen. Bei diesen Ämtern sind Antragsformulare erhältlich, aus denen Einzelheiten und Bedingungen für die Übertragung ersichtlich sind.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 und des Militärregierungsgesetzes Nr. 58 hingewiesen.

Vorkurs für Verwaltungskandidaten

Um die Frage zu klären, ob ein Vorkurs für Verwaltungskandidaten (Anwärter des gehobenen Dienstes) im Winterhalbjahr 1947/48 in Aalen abgehalten werden kann, werden die daran interessierten Verwaltungskandidaten gebeten, sich bis spätestens 15. Oktober beim Landratsamt Aalen, Geschäftsteil V, schriftlich zu melden. Die Meldung soll folgende Angaben enthalten: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnort, Ausbildungsstelle, Datum der Fachzulassung, Beginn des Vorbereitungsdienstes. — Landratsamt Aalen.

Anordnung über Transportgenehmigung

für Lebensmittel, landwirtschaftl. Erzeugnissen und landwirtschaftlichem Bedarf aus Württemberg-Baden nach anderen Ländern der US- und britischen Zone.

1) Zur Kontrolle aller Transporte von Lebensmitteln, landw. Erzeugnissen und landw. Bedarf aus dem Land Württemberg-Baden nach den anderen Ländern der US- und britischen Zone bedürfen diese ab sofort der Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium bezw für den Landesteil Nord-Baden des Landesernährungsamts Karlsruhe.

2) Die Genehmigung wird erteilt für Bahnsendungen durch Abstempelung der Versandpapiere, für Transporte mit anderen Fahrzeugen in Form einer zweiteiligen „Transport-Genehmigung", deren 2. Teil bei Straßenkontrollen durch die Polizeiorgane einbehalten und an das Landwirtschaftsministerium zurückgegeben wird.

3) Die Anträge sind über das zuständige Kreisernährungsamt bezw. Landwirtschaftsamt, welches sie befürworten muß, an das Landwirtschaftsministerium, Abt. Import/Export, Stuttgart-W. Johannesstr. 86, bezw. an das Landesernährungsamt Karlsruhe/Baden, Kriegsstr. 47 b, einzureichen.

4) **Genehmigungspflichtig** sind, soweit nicht bereits eine andere Transportgenehmigung vorgeschrieben ist, folgende Warengruppen:

alle Lebensmittel einschl. alkoholischer Getränke und Fruchtsäfte aller Art
sämtliche landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse in unverarbeitetem, bearbeitetem und verarbeitetem Zustand,
Tierfutter
Gemüse- und Feldsaatgut
Saatkartoffeln
Düngemittel
Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel.

5) Warensendungen der obenbezeichneten Art dürfen von Güterannahmestellen der Reichsbahn ohne abgestempelten Frachtbrief bezw. von den Fahrzeugführern anderer Verkehrsmittel ohne gültige „Transportgenehmigung" zur Beförderung nicht angenommen werden.

6) Die Ueberwachung der Transporte auf den Straßen ist durch die Polizei durchzuführen.

7) Uebertretungen unterliegen der Verordnung Nr. 14 der US-Militärregierung vom 29. 5. 1947.

8) Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuttgart, den 21. Juli 1947.

Staatsministerium — Verkehrsministerium — Landwirtschaftsministerium

Druck der Rems-Druckerei Sigg. Härtel & Co., Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich einmal.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: „Allgemeine Menschheitsfragen", 2. Abend Montag 13. Okt. 19.30 Uhr im Landeswaisenhaus. Thema: „Hat das Leben eigentlich noch einen Sinn?" — 3. Sonderveranstaltung: Mr. Michael Weyl, Stuttgart spricht über „Strömungen in der modernen amerikanischen Literatur" am Samstag 11. Okt. 20 Uhr im Festsaal des Landeswaisenhauses. — Kurs 14: Das Leben von Gedichten. Der Vortrag am Montag 13. Okt. fällt aus. Nächster Abend am 20. Oktober.

Konzerte. Sonntag 12. Oktober 19 Uhr Zitherkonzert im Stadtgarten (kleiner Saal). Vorverkauf: Stiegele. — Dienstag 14. Okt. 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Violinabend Fernando Zepparoni, am Flügel Hermann Loux. Vorverkauf: Buchhdlg. Joerg.

Theater. Dienstag 14. Okt. 20 Uhr „Der Raub der Sabinerinnen" von Schönthan (Städtebundtheater). Vorverkauf: Joerg.

Vereine. Schwäb. Albverein: Samstag 18. Okt. 20 Uhr spricht im kleinen Stadtgartensaal Hans Reyhing-Ulm über „Die Botschaft der Heimat". — Der Silcherkreis des Württ. Sängerbunds hält am Samstag 8. Nov. in der Turnhalle zu Beutelsbach einen Kreistag mit Ehrung der Sänger mit 30-, 40- und 50jähriger Sängertätigkeit. — Angestelltenverband: Monatsversammlung der kaufmännischen, der Büro- und Behörden-Angestellten sowie der Werkmeister am Freitag 17. 10. im „Adler", oberer Saal (20 Uhr). — Bezirksbienenzüchter-Verein: Am Sonntag 19. Oktober findet um $^1/_2$2 Uhr eine Mitgliederversammlung im Weißen Ochsen statt. — Kleintierzuchtverein: Samstag 11. Oktober 20 Uhr Versammlung im „Rosenstein".

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 12. Oktober 47: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Wörner); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Asmussen); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11 Uhr Christenlehre f. Sö. und Tö.

Montag 13. Okt.: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend.

Mittwoch 15. Okt.: Nachmittags 3 Uhr Frauenmissionskranz im Gemeindehaus; 20 Uhr Bibelstunde im Gemeindehaus (Geiger).

Sonntag 12. Oktober: 8.30 Uhr Oberbettringen (Schwesternhaus), 10.15 Uhr Waldstetten (Friedhofkapelle), 15 Uhr Rechberg Betsaal (Friedhoff).

* * *

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten). Maria-Kahle-Schule, Zimmer 15, Sonntag 15 Uhr Gottesdienst, Mittwoch 19.30 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 12. Oktober: 8.30 Uhr Predigt in der Klosterkirche (Fischer); 9.30 Uhr Predigt in der Stadtkirche (Fischer); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck. — Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Ev. Kirchengemeinde Schwäb. Gmünd

Bekanntmachung über Auflegung der Wählerliste

Auf Grund der Anmeldungen ist die Wählerliste nunmehr aufgestellt worden. Sie ist von Montag 13. Oktober bis Montag 20. Oktober 1947 werktäglich von 8—12 und 14—18 Uhr, samstags von 8—12 Uhr zu jedermanns Einsicht aufgelegt bei der Evangelischen Kirchenpflege, Gemeindehausstraße 7. Einsprachen gegen die Wählerliste können während dieser Zeit dort mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

Kirchengemeinderat

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verlorengegangen. Die Kennkarten wurden von den LP.-Posten als Verlust gemeldet:

Fischäß Ilse, geb. 8. 5. 1924 in Lorch, wohnhaft Lorch, WB 513 090

Obert Agnes, geb. 26. 5. 1907 in Leinzell, wohnhaft Leinzell, WB 527 573

Pregizer Friedrich, geb. 6. 10. 1877 in Lorch, wohnhaft Lorch, WB 501 838

Weber Elisabeth, geb. 26. 5. 1919 in Sulz a. N., wohnh. Lorch, WB 519 053

Wurst Luise, geb. 12. 10. 1911 in Oberböbingen, wohnh. Oberböbingen, WB 505 707

Lackner Erwin, geb. 16. 10. 1928 in Kemnaten Gde. Eschach, wohnh. Kemnaten, WB 534 670

Swiontek Hilde, geb. 1. 2. 1910 in Wustenriet, wohnh. Schwäb. Gmünd, WB 516 997

Helbig Alfred, geb. 25. 11. 1911 in Halle a. d. S., wohnh. Lorch, WB 517 597

Kusnierz Maria, geb. 23. 2. 1924 in Zachwiejow, wohnh. Waldhausen, WB 536 495

Tomforde Marianne, geb. 26. 6. 1891 in Frankfurt a. M., wohnh. Großdeinbach, WB 517 071

Eckstein Katharina, geb. 3. 9. 1877 in Hintersteinenberg, wohnh. Lindach, WB 525 249

Riedel Otto, geb. 5. 9. 1906 in Waldhausen, wohnhaft Waldhausen, WB 526 520

Bühner Karl, geb. 21. 2. 1875 in Lorch, wohnh. Lorch, WB 506 913

Bauer Gerhard, geb. 20. 1. 1928 in Rienharz, wohnh. Rienharz, WB 506 254

Veränderungen im Gmünder Familienstand

I. Geburten: S e p t.: 21. Alois Brech, Schreiner, Weißensteinerstraße 74 II, 1 Sohn; 21. Erich Sachsenmaier, Schlosser, Leinzell, 1 Sohn; 22. Hans Bachteler, Lehrer, Lindach, (Zwillinge) 1 Sohn und 1 Tochter; 22. Oswald Rasch, Forstanwärter, Georgishof 3, 1 Sohn; 22. Alfons Bürger, Verleger, Weißensteinerstraße 23, 1 Tochter; 22. Ludwig Schnitzer, Melker, Birkhof Gde. Donzdorf, 1 Tochter; 22. Georg Julius Stegmaier, Landwirt, Mulfingen Gemeinde Göggingen, 1 Tochter; 21. Leonhard Walter, Zollsekretär, Bartholomä, 1 Sohn; 22. Johannes Hofmann, Schlosser, Waldstetten, 1 Sohn; 22. Eugen Scherr, Werkmeister, Oberbettringen, 1 Sohn; 23. Erich Pape, Schmied, Waldstetten, 1 Tochter; 24. Leonhard Hammer, Schneider, Weißensteinerstraße 3, 1 Tochter; 25. Erich Haag, kfm. Ang., Schlachthausstr. 2, 1 Sohn; 25. Wilhelm Krötz, Kaufmann, Oberurbach, 1 Tochter; 26. Otto Bihlmaier, Kraftfahrer, Heuchlingen, 1 Tochter; 28. Erwin Munz, Metalldrücker, Häselerweg 5, 1 To.; 28. Adolf Miller, Koch, Remsstr. 13, 1 Sohn; 28. Hermann Eyssel, Volontärarzt, Buchstr. 11, 1 S.; 28. Hermann Maier, Handelsvertreter, Bargau, 1 Sohn; 28. Alfred Mayer, Forstmeister, Josefstraße 5, 1 Sohn; 29. Johann Heilig, Tischler, Paradiesstr. 9, 1 Tochter; 28. Emil Eckmann, Maurer, Metlangen, 1 Sohn; 29. Josef Bader, Landwirt, Sachsenhof, 1 Sohn; 29. Johann Frankhauser, Maurer, Gschwend, 1 Tochter; 30. Walter Blickensdörfer, Kraftfahrer, Weißensteinerstraße 69/I, 1 Tochter; 30. Hermann Wolf, Mechaniker, Charlottenstr. 5, 1 Sohn. O k t o b e r: 1. Hans Fleischer, Kunstgewerbler, Gschwend, 1 Tochter; 2. Emanuel Fruk, Landwirt, Lorch, 1 Tochter; 2. Franz Kleiner, Hilfsarbeiter, Waldstetten, 1 Tochter; 3. Erwin Oechsle, Gasmacher, Heidelbeerweg 13, 1 Tochter; 3. Josef Heinzmann, Landwirt, Schapplachhalde 2, 1 Tochter; 3. Emil Seidl, Maurer, Waldstetten, 1 Tochter; 3. Henryk Kubiak, Schlosser, Kronengasse 6, 1 To.; 3. Johannes Jäger, Kaufmann, Rechbergstr. 28, 1 Tochter; 4. Eduard Bundschuh, Buchhalter, Rechbergstr. 43, 1 Tochter; 4. Helmut Reiter, Kaufmann, Kornhausstr. 13, 1 Tochter; 4. Hermann Scherrenbacher, Ziegerhof Gde. Großdeinbach, 1 Tochter; 4. Ferdinand Raschka, Architekt, Uferstr. 54, 1 Sohn; 4. Alfred Utner, Feinmechaniker, Hint. Schmidgasse 41, 1 Sohn; 3. Peter Neubert, Friseur, Lorch, 1 Sohn; 5. Dr. Hans Frenz, Kunsthistor., Gartenstr. 5, 1 Sohn; 6. Anton Schurr, Fuhrmann, Baldungstr. 19, 1 Tochter; 7. Anton Heilig, Mechaniker, Marktplatz 27, 1 Tochter.

II. Sterbefälle: S e p t e m b e r: 17. Erwin Kuhn, Sohn des Josef Kuhn, Hilfsarb., Mögglingen, 2 Jahre; 19. Katharina Nikolay, Pflegling, Katharinenstraße 16, 56 Jahre; 20. Helene Herkommer, Lehrerin, Alleestraße 6, 59 Jahre; 21. Josef Braig, Hotelier, Bahnhofstraße 12, 51 Jahre; 21. Johanna Elischer geb. Schlenker, Remsstraße 24, 62 Jahre; 23. Sofie Welz geb. Kunz, H. Schmidg. 12, 57 J.; 25. Christel Sauer, T. d. Hans Sauer, Schreiner, Waldstetten, 1 Monat; 25. Hannelore Hilgendorff, T. d. Erich Hilgendorff, Hilfsarb., Großdeinbach, 3 Monate; 26. Pauline Noller geb. Seibert, Oberbettringerstr. 35, 47 Jahre; 26. Adolf Clausner, Kabinettmeister, Vord. Schmidg. 34, 64 Jahre; 29. Anna Kaller geb. Emrich, Heubach, 60 Jahre; 29. Bernhard Köhler, Silbergießer und Landwirt, Mutlangen, 62 Jahre. — O k t o b e r: 1. Adolfine Zink geb. Blosinger, Mögglingen, 51 Jahre; 1. Josef Stockreiter, Altersrentner, Hasenhaldestr. 17, 64 J.; 3. Maria König, Horn Gde. Göggingen, 6 Mon.; 4. Cirill Hrusa, Landarbeiter, Silcherstr. 9, 83 J.; 7. Maria Dadler geb. Bolsinger, Becherlehen 2, 78 Jahre; 6. Albert Lackner, Landwirt, Lautern, 59 Jahre alt.

III. Eheschließungen: S e p t e m b e r: 19. Herbert Kirchhofer, Angestellter, Turmgasse 2, und Margarete Schütz, Angestellte, Vordere Schmidgasse 48; 19. Karl Fritz, Elektromechaniker, Hasenhaldestraße 22, und Brunhilde Bittner, ohne Beruf, Bernhardusstraße 11; 19. Karl Lodholz, Hafner, Klarenbergstraße 18, und Elise Schöllhammer, ohne Beruf, Hint. Schmidgasse 69; 19. Josef Aigner, Schlosser, Ledergasse 34, und Maria Grimminger, Büglerin, Ledergasse 34; 20. Erwin Zimmermann, Glaskompositionsbrenner, Hartstraße 2, und Margarete Jäkel, ohne Beruf, Körnerstraße 4; 20. Karl Rust, Fuhrunternehmer, Weißensteinerstraße 126, und Maria John, Sprechstundenhilfe, Rappenstraße 2; 20. Erich Klamt, Gürtler, Uferstraße 22, und Margit Prediger, Büroangestellte, Uferstraße 22; 20. Eugen Weitmann, Presser, Buchstraße 97, und Wilma Bochert geb. Widmayer, Waiblingen, Zacherw. 9; 20. Hans Füchsle, Elektromonteur, Franziskanergasse 13, und Elisabeth Rieg, Polisseuse, Straßdorf; 20. Alfred Wirth, Hotelier und Kaufmann, Marktplatz 18, und Maria Kraus, Sekretärin, Ludwigsburg; 26. Karl Bartoschka, Metzger, Nepperberg 4, und Irmgard Rosum, ohne Beruf, Hasenhaldestr. 24; 26. Alfons Mangold, Angestellter, Untere Zeiselbergstraße 25, und Irmgard King, Angestellte, Klarenbergstr. 68; 27. Wilhelm Duda, Arbeiter, Straßdorferstr. 8, und Elsa Erhardt, Hausgehilfin, Ledergasse 55; 27. Anton Hiß, Wachmann, Hospitalgasse 14, und Josefa Rakowitz geb. Mahrer, ohne Beruf, Häselerweg 4; 27. Felix Kriegisch, Hilfsarb., Grunbach i. R., und Aloisia Hanke, Hilfsarbeiterin, Becherlehenstr. 9. O k t o b e r: 3. Franz Heinrich, Schneidermeister, wohnh. Gmünd, Becherlehenstraße 13, und Anna Barbara Kieß, Hausangestellte, Stuttgart, Alexanderstr. 164 B; 3. Hermann Hohnerlein, Dr. med., Kapuzinergasse 4, und Helene Kaufmann, Kontoristin, Gartenstr. 21; 3. Otto Bauer, Elektromechaniker, Lindacherstraße 35, und Hildegard Haag, Näherin, Weißensteinerstraße 125; 4. Hermann Schindler, Mechaniker, und Margot Quecke, Verkäuferin, Kronengasse 6; 4. August Hieber, Lehrer, Lautern, und Anna Eberle geb. Menrad, Rechbergstr. 26; 4. Hermann Wölfinger, Schlosser, wohnh. Achern, Spitalstr. 20, und Irmgard Steiner, Haustochter, Gmünd, Bocksgasse 11.

Anordnung z. Änderung der Anordnung

über das Verfahren vor der Berufungkammer nach dem Gesetz Nr. 104 vom 15. August 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Art. I

§ 7 Abs. 1 der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer vom 25. 9. 1946 / 9. 6. 1947 erhält folgende Fassung:

Die Berufungskammer entscheidet im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern, in mündlicher Verhandlung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. In besonders wichtigen Fällen kann auf Antrag des öffentlichen Klägers die Zahl der Beisitzer auf sechs erhöht werden, von denen zwei der Berufsgruppe des Betroffenen angehören müssen.

Art. II

Diese Anordnung tritt am 15. 8. 1947 in Kraft.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden

K a m m

Durchführung des Gesetzes Nr. 104

Für die Reichsbahn sind bezüglich der Durchführung des Gesetzes 104 neue Anweisungen über den Begriff der „gewöhnlichen Arbeit" ergangen. Nach diesen neuen Bestimmungen stehen in gewöhnlicher Arbeit: Die Arbeiter, die Beamten des einfachen Dienstes, von den Beamten des mittleren Dienstes Oberlokführer, Lokführer, Reservelokführer, Oberlokheizer und Obertriebwagenführer, ferner die Angestellten der Vergütungsgruppe IX und X und die Bahnagenten.

Verlust von Postsendungen

Anläßlich der fortlaufend eingehenden Anfragen wird mitgeteilt, daß die Postämter angewiesen wurden, Zahlungen und Gutschriften durchzuführen:

1. für Postanweisungen und Zahlkarten, die im amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet in der Vorbesatzungszeit einbezahlt worden sind,
2. für Zahlungsanweisungen und Überweisungen aus diesen Gebieten geführten Konten.

Die Antragsteller können weitere Auskunft unmittelbar bei den Postämtern einholen.

Ueberleitungsgesetz in Kraft getreten

Am 21. August 1947 ist das Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerik. und brit. Besatzungsgebiet in Deutschland) — Ueberleitungsgesetz — in Kraft getreten. Bis zu einer endgültigen Regelung gehen damit die Befugnisse und Aufgaben des Verwaltungsrats für Verkehr auf den Exekutivrat und die des Vorsitzenden auf den Direktor der neuen Verwaltung für Verkehr über. Das Verwaltungsamt für Verkehr wird aufgelöst. Die Hauptverwaltungen des Verkehrs bleiben bis zu besonderer Regelung mit ihren bisherigen sachlichen Zuständigkeiten bestehen, werden jedoch unmittelbar dem Direktor für Verkehr unterstellt. Das gilt sinngemäß auch für die Zentralverkehrsleitung und die Gebietsverkehrsleitungen.

Die Gemeindesandgrube Hüttlingen kann nur noch in sehr beschränktem Umfang und nur nach Genehmigung durch das Bürgermeisteramt an auswärtige Kunden Sand liefern, da die gemeindeeigenen Sandvorräte bald zu Ende gehen. — Bürgermeisteramt.

Fränkisch-Hohenlohescher Fleckviehzuchtverband Schwäb. Hall. Züchter, die weibliches Material abzugeben haben, werden gebeten, dies dem Tierzuchtamt in Schwäbisch Hall unter Angabe der Mutternummer, des Alters und der Trächtigkeit umgehend mitzuteilen. Die eingegangenen Meldungen werden dann von hier aus den Kaufliebhabern mitgeteilt.

Allein in Württemberg und Baden (amerik. Zone) haben über 1200 Brände, darunter 305 Großfeuer, im letzten Jahr einen Schaden von etwa 12 000 000 RM. verursacht! Tag für Tag ein Großfeuer, ein Mittelfeuer und etwa zwei Kleinfeuer vernichteten im letzten Jahr allein in Nordwürttemberg das Baumaterial, das ausgereicht hätte, um 1500 $2^1/_2$-Zimmerwohnungen oder 300 landwirtschaftliche Anwesen mit Wohnhaus, Scheune und Stallungen bauen zu können. 7500 Deutsche — entsprechend der Einwohnerzahl einer Stadt wie Neckarsulm — hätten durch die durch Brandschaden zerstörten Werte 1 Jahr lang ernährt werden können! F e u e r s c h a d e n — euer Schaden!

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 122 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 18. Oktober 1947 | Preis 10 Pfg.

Genehmigung gemäß Artikel 60

nd Beschränkung von Anträgen wegen Wieder-nstellung von Personen, die als Mitläufer oder eine weniger verantwortliche Gruppe eingestuft wurden

Die Militärregierung gibt folgendes bekannt:

1. Nach den bestehenden Richtlinien kann je-and, der unter das Memo 143 fällt (d. h. Per-nen, die von der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 aus ihrer Tätigkeit tfernt wurden) und eine Genehmigung nach rtikel 60 des Gesetzes 104 erhalten hat, einen ntrag auf Wiedereinstellung erst dann stellen, enn sein Spruchkammerurteil rechtskräftig ge-orden ist. Ebenso erlischt nach den bestehen-en Bestimmungen eine einstweilige Genehmigung emäß Artikel 60 mit der Rechtskraft des Spruch-mmerurteils (oder an dem Tag, an dem die tikel-60-Genehmigung ungültig wird, je nach-m welches Datum früher ist). Daher wurden der Praxis derartige Personen von einer Wei-beschäftigung in ihrem Beruf ausgeschlossen, dem sie in der Zwischenzeit gemäß Geneh-gung Artikel 60 berechtigt waren, zu arbeiten, hdem ihr Spruchkammerurteil rechtskräftig worden war, bis seitens der Militärregierung e Anerkennung bezw. Nichtanerkennung des ruchkammerurteils ergangen war. Diese Zwi-henperiode erstreckte sich häufig über Monate.

2. Um unnötigen Entlassungen und sich hier-s ergebenden Verzögerungen in der Wieder-nstellung zu begegnen, erlöschen daher hiernach e Artikel-60-Genehmigungen, soweit sie den rsonenkreis des Memorandums 143 betreffen d der Betreffende in Klasse IV oder eine noch niger verantwortliche Gruppe eingestuft rde, nicht eher als bis die Militärregierung Schreiben betr. Anerkennung bzw. Nicht-erkennung (Form B bzw. A) abgeschickt hat, rausgesetzt, der Betreffende beantragt inner-lb 72 Stunden nach Rechtskraft des Urteils ne Wiedereinstellung (die Rechtskraft des ruchkammerurteils tritt gewöhnlich 30 Tage ch Empfang durch den Betroffenen ein). In len den Fällen, in denen Artikel-60-Genehmi-ngen ungültig werden, falls kein Antrag auf iedereinstellung gemacht wurde, wird daher e Einreichungsfrist von 72 Stunden gewährt. **le anderen Artikel-60-Genehmigungen erlö-hen spätestens mit dem Datum, an dem das treffende Spruchkammerurteil rechtskräftig rd.**

3. Da die Rechtskraft dieses Urteils auf 30 Tage ch dem Zeitpunkt festgelegt ist, an dem das eil in die Hände des Betroffenen gelangt, ist oft schwer, das genaue Datum festzustellen, dem ein Spruchkammerurteil rechtskräftig d. Das Datum, an dem das Urteil von der uchkammer-Geschäftsstelle abgesandt wurde, daher nicht in allen Fällen das Datum, nach chem 30 Tage später das Urteil rechtskräftig d. Aus diesem Grunde sollen die Special-nch-Offiziere fordern, daß derjenige, der e Wiedereinstellung beantragt, seinem An-g einen schriftlichen Nachweis beifügt, daß n Spruchkammerurteil, auf Grund dessen er ne Wiedereinstellung beantragt, tatsächlich htskräftig ist. Ein Spruchkammerstempel, der n Tag der Rechtskraft auf dem Urteilsexem-r des Antragstellers angibt, kann an die Stelle er schriftlichen Bestätigung der Spruchkam-r als Beweis für die Rechtskraft anerkannt rden.

4. Anträge auf Wiedereinstellung oder Geneh-gung eines Spruchkammerurteils von Perso-, die niemals von der Militärregierung oder Grund des Gesetzes Nr. 8 ihrer Stellung hoben wurden und die zu persönlichen Zwek-n oder anderen Gründen ein Schreiben der litärregierung in der Hand haben wollen, in m diese die betreffende Spruchkammerurteile erkennt, können nicht angenommen werden.

5. Die Liaisson-and-Security-Dienststellen der litärregierung werden von Personen mit Be-hrungsfrist keine Anträge auf Wiedereinstel-ng annehmen, bis die Bewährungsfrist abge-ufen ist und der Oeffentliche Kläger beantragt t, den Betroffenen in eine andere Klasse als asse I, II oder III einzustufen. Daher werden aktisch keine Anträge auf Wiedereinstellung n Personen angenommen, die in Klasse I, II er III eingestuft worden sind.

6. Ein Unternehmer oder Angestellter eines ternehmens, das zur Zeit, als das Gesetz 104 Kraft trat (5. März 1946) weniger als 10 An-tellte beschäftigte, oder eine Person, die in em freien Beruf tätig ist und als das Gesetz Kraft trat, weniger als 2 (zwei) Angestellte schäftigte, vorausgesetzt, daß solche Personen rch Spruchkammerurteil in die Klasse der nderbelasteten eingestuft wurden, können ihre tigkeit fortsetzen, obwohl sie nach dem Spruchkammerentscheid in nicht gewöhnlicher Arbeit beschäftigt sind, so wie sie es vor dem Spruchkammerentscheid (laut Artikel 58—3) waren. Wenn jedoch jemand aus einem freien Beruf in abhängiger Stellung beschäftigt war (z. B. ein Rechtsanwalt in einer größeren Körperschaft) als das Gesetz in Kraft trat oder selbständig in einem freien Beruf als das Gesetz in Kraft trat, so darf er gemäß Artikel 17 Ia und b in seinem Beruf nicht tätig sein. Ebenso darf ein Unternehmer, der, als das Gesetz in Kraft trat, ein Unternehmen mit zehn oder mehr Angestellten besaß, seine Tätigkeit nicht wieder aufnehmen, wenn er durch die Spruchkammer als Minderbelasteter eingestuft wurde.

Special-Branch
Militärregierung Schwäbisch Gmünd

rztl. Sonntagsdienst am 19. Oktober

Blessing, Parlerstraße 42, Fernruf 2587

re Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Aufruf von Seife und Waschmitteln

für die 107. und 108. Periode

Infolge der ungenügenden Erzeugung und der unübersichtlichen Versorgungslage muß die Belieferung der Normalverbraucher für eine Zuteilungsperiode ausfallen. Es darf infolgedessen für die 107. und 108. Periode zusammen nur die Zuteilung für eine Periode ausgegeben werden. Der Einzelhändler hat die Seifenkartenabschnitte der 107. und 108. Periode zusammen abzutrennen und nur mit einer Ration zu beliefern.

Seifenzuteilung an Blinde

Alle Blinden, auch die Nichtkriegsblinden, erhalten pro Person u. Zuteilungsperiode 1 Stück Feinseife. Für die Stadt erfolgt die Ausgabe durch die Städt. Bezugscheinstelle, für die Gemeinden durch das Bürgermeisteramt.

Spinnstoffbewirtschaftung

Ab sofort haben die Betriebe des Handels und des Handwerks die zur Gutschrift auf das Punktkonto einzureichenden Punktmarken, welche durch Abtrennung des Wortes Punktmarke entwertet sind, mit ihrem Firmenstempel zu versehen. Um einem Mißbrauch entwerteter Punktmarken zu begegnen, werden die Betriebe des Handels und des Handwerks darauf hingewiesen, daß gestempelte Punktmarken nicht zum Einkauf berechtigen. **Wirtschaftsamt**

An die Eltern!

Es häufen sich nach einer Mitteilung des Innenministeriums die Fälle, daß Schulkinder vielfach mit Steinen nach den Lokomotiven fahrender Züge und nach Kraftfahrzeugen werfen. Auch wird das häufige Steigenlassen von Papierballons mit Brennstoff- oder Kerzenantrieb beanstandet. Die für ihre Kinder verantwortlichen Eltern werden darauf hingewiesen, daß ein derartiges Verhalten zu unterbleiben hat.

Ausgabe weiterer Flüchtlingsausweise

Die in Schwäb. Gmünd wohnhaften Flüchtlinge mit den nachstehend genannten Ausweis-Nummern werden wie folgt zum Flüchtlingsarzt im Durchgangslager Staatsturnhalle, Schwerzerallee 8, zur ärztlichen Untersuchung und Aushändigung der Flüchtlingsausweise vorgeladen:

Montag 20. Oktober	von	9—12	Nr. 114 001—114 200
		15—17	Nr. 114 201—114 400
Dienstag 21. Okt.	von	9—12	Nr. 114 401—114 600
		15—17	Nr. 114 601—114 800
Mittwoch 22. Okt.	von	9—12	Nr. 114 801—115 000
		15—17	Nr. 115 001—115 200
Donnerstag 23. Okt.	v.	9—12	Nr. 115 201—115 400
		15—17	Nr. 115 401—115 600
Freitag 24. Oktober	von	9—12	Nr. 115 601—115 800
		15—17	Nr. 115 801—116 000
Samstag 25. Oktober	von	9—12	Nachzügler der Nr. 107 000—116 000

Ansiedlung von UNRRA-Flüchtlingen in Belgien

Die Militärregierung Land Württ.-Baden hat dem württ. Innenministerium mitgeteilt, daß die belgische Regierung für DP. und ehem. DP. (sogen. UNRRA-Flüchtlinge) unter 40 Jahren genügend Arbeitsplätze in Kohlenbergwerken zur Verfügung stellt. Angehörige können nach 90 Tagen nachkommen. Möglicherweise kann später Arbeit anderer Art angenommen werden. Die Einwanderer nach Belgien haben Aussicht, die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Vormerkungen für den Einsatz im belgischen Bergbau nimmt das Hauptquartier der IRO, Ludwigsburg, Hohenzollernstraße 46, entgegen.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die fraglichen Personen in geeigneter Weise auf die Auswanderungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. (Anschlag an den Gemeindetafeln, schriftliche Mitteilungen.)

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Kirchweihmarkt mit Vieh- und Pferdemarkt

Vom 19. bis 22. Oktober findet hier der Kirchweihmarkt statt. Am 21. Oktober wird ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten. Beginn 8 Uhr. Bedingungen wie seither. Der Wochenmarkt findet während dieser Zeit auf dem Münsterplatz statt.

Polizeiverordng. über Schlangenstehen

Auf Grund des Art. 32 Ziffer 5 in Verbindung mit Art. 51 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. 12. 1871 (Reg.-Bl. S. 391) — 4. 7. 1898 (Reg.-Bl. S. 149) und des § 1 des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Februar 1946 (Reg.-Bl. S. 140), wird mit Ermächtigung des Gemeinderats vom 24. Juli 1947 auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 folgendes verordnet: **Vor Einzelhandelsgeschäften, Gärtnereien und sonstigen Verkaufsstellen dürfen sich Einwohner nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Ladengeschäfts- oder Verkaufszeiten anstellen.**

Oberbürgermeister

An die Hausbesitzer!

Zur Vorbereitung der ordentlichen Jahresschätzung zur Gebäudebrandversicherung auf 1. Januar 1948 werden die Gebäudeeigentümer der Stadt Schwäbisch Gmünd einschl. Ortsteil Wetzgau aufgefordert, Neubauten, bauliche Veränderungen, Aenderungen am Zubehör, sowie in der Benützung eines Gebäudes bis spätestens 15. November 1947 mündlich oder schriftlich auf dem städt. Steueramt, Rathaus Zimmer 14 anzumelden.

Gemüsekarte

Die Gärtner und Gemüsehändler dürfen von der Gemüsekarte nur die Abschnitte abtrennen, für welche der Käufer Gemüse erhält. Alle anderen Abschnitte müssen an der Karte bleiben.

In der Woche vom 20. bis 25. Oktober gilt Abschnitt 29 der Gemüsekarte.

Stromverbrauchseinschränkung

Der Abschaltplan II, Stromabschaltung an 3 Tagen, bleibt bis auf weiteres in Kraft. Es ist uns nicht möglich, aus irgend welchen Gründen oder zur Durchführung von Veranstaltungen Stadtteile, die an dem betreffenden Tag stromlos sind, einzuschalten. Diesbezügliche Anrufe bei den Stadtwerken sind zwecklos. Soweit es die Abnahme- und Belastungsverhältnisse erlauben, sind wir bestrebt, abends möglichst früh einzuschalten. Dies ist aber nur möglich, wenn von den Stromabnehmern die äußerste Einschränkung im Stromverbrauch durchgeführt wird. Wir bitten unsere Abnehmer um Verständnis und Mithilfe.

Nachtstromentnahme für Betriebe mit Genehmigung **ist nur in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr** gestattet. Wer unberechtigterweise gewerblichen Tagstrom abnimmt, wird ohne vorherige Ankündigung 14 Tage abgeschaltet.

Wassersperre aufgehoben!

Die Wassersperre für den Haushalt ist aufgehoben.

Das Stadtbad

ist wieder ab Dienstag 21. Oktober 1947 durchgehend von 8—20 Uhr geöffnet.

Außenleitungen entleeren!

Alle nicht frostsicher verlegten Leitungen in Haus, Hof und Garten sind jetzt der Frostgefahr wegen sofort zu entleeren und die Kellerfenster abzudichten. Für jeden Schaden an den Wassermessern oder an der Zuleitung des Wasserwerks ist der Hausbesitzer haftbar. **Stadtwerke**

Flüchtlings-Arbeitsausschuß der Stadt Schwäb. Gmünd. Versammlung der Vertrauensleute aller Landsmannschaften am Dienstag 21. Okt. 20 Uhr in der „Post". Bericht über Beteiligung an den Gemeinderatsausschüssen u. a. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Monatlicher Bericht der Betriebe

über den Stand ihrer Beschäftigten auf Grund des Befreiungsgesetzes

Die Militärregierung Schwäb. Gmünd hat beanstandet, daß die auf Grund des Gesetzes Nr. 104 meldepflichtigen Betriebe ihre monatlichen Meldungen über den Stand der Beschäftigten in den meisten Fällen am 5. 10. 47 unzulänglich und mangelhaft ausgefüllt haben.

Die Betriebe werden daher nochmals dringend aufgefordert, vor Ausfüllung der umfangreichen Fragebogen die Erläuterungen genau durchzulesen, oder im Zweifelsfall das Arbeitsamt anzurufen, damit die Beanstandungen der Militärregierung in Zukunft wegfallen.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen in Brot und Fett

für die zweite Woche der 107. Zuteilungsperiode vom 22. 9. bis 28. 9. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	2500	1600	700	—
Fett . . .	50	50	50	50	50	100

Brot

Erwachsene: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt B o. Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 2500 g.

Jugendliche: Brotabschnitt IIa = 1000 g, Brotabschnitt IIb = 1000 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 3000 g.

Kinder: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschn. II = 500 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindr. = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, Brotabschnitt II = 200 g ZW, zusammen 1600 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt II = 200 g ZW, zusammen 700 g.

Sämtliche Brotabschnitte werden in Form von R-Brot oder Brotmehl beliefert, ausgenommen die Weißbrotabschnitte der Krankenzusatzkarten mit dem Aufdruck „Krzk" und der mit dem Dienststempel einer Kartenausgabestelle versehenen Einzelabschnitte. Auf die mit „ZW" bezeichneten Abschnitte wird gesüßtes Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis abgegeben.

Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.

Erwachsene: Fettabschnitt I = 50 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt II = 50 g.

Säuglinge: Fettabschnitt IIa = 50 g, Fettabschnitt A (o. Mengeneindr.) = 50 g, zus. 100 g.

Die für die erste Woche aufgerufenen Brot- und Fettabschnitte sind, soweit sie noch nicht beliefert sind, auch in der zweiten Woche gültig. Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihren Mengen- und Wocheneindrucken.

Einkellerungskartoffeln

Ausgabe des zweiten halben Zentners

Einzelhandelsgeschäfte, die sämtliche Kunden mit dem ersten halben Zentner Einkellerungskartoffeln beliefert haben, können ab sofort mit der Ausgabe des zweiten halben Zentners beginnen. Es wird daran erinnert, daß außer dem schwarz umrandeten Einkellerungsabschnitt auch die Transportberechtigung I von dem Händler abgetrennt und bei der Markenabrechnung mit vorgelegt werden muß.

Ab 22. Oktober ist der Direktbezug von Kartoffeln beim Erzeuger gesperrt

Auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums dürfen die Erzeuger ab 22. 10. 47 keine Einkellerungskartoffeln mehr direkt an die Verbraucher verkaufen. Kartoffeln, die nach dem 22. 10. 1947 durch Privatpersonen transportiert werden, verfallen der Beschlagnahme. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, ab diesem Termin keine Transportberechtigungen mehr auszustellen.

Sämtliche Personen, die ihre Einkellerungskartoffeln beim Bauern bestellt haben, werden aufgefordert, die Kartoffeln rechtzeitig abzuholen. Nach dem 22. 10. 47 besteht hierfür keinerlei Möglichkeit mehr.

Kreisgemüsekarte. In der zweiten Woche sind die Abschnitte 22 und 23 gültig. Die Mengen richten sich nach den jeweils vorhandenen Beständen.

Das Landwirtschaftsamt Gmünd

teilt mit:

Anbauveranlagung 1947/48. Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß der Kreis Schwäb. Gmünd wie alle andern Kreise im Wirtschaftsjahr 1947/48 zu einer wesentlich höheren Ackerfläche durch die Militärregierung verpflichtend veranlagt wurde, um die dringend benötigte Ertragssteigerung der bewirtschafteten Ackerfrüchte zu erreichen.

Diese Ausweitung der Ackerfläche kann nur erreicht werden, wenn 1. sämtliche Grundstücksbesitzer ihre tatsächlich vorhandenen Ackerflächen wahrheitsgemäß im gesamten Flächenausmaß bei der Beantwortung der Bodennutzungserhebung angeben, 2. Die Brache weitgehend ausgeschaltet wird, 3. das noch fehlende Ackerland zum Umbruch von ackerfähigem Grünland oder durch Kultivierung von Oedland zusätzlich geschaffen wird.

Die von den Gemeinden und im einzelnen von den Landwirten für das Wirtschaftsjahr 1947/48 geforderte Ackerfläche wurde in dem Umfang, wie sie durch die Sachbearbeiter des Landwirtschaftsamtes anläßlich von Verhandlungen mit den Ortsbeleuten festgelegt wurde, inzwischen jedem Betrieb in Form der Anbauveranlagung 1947/48 zugestellt.

Wieviel Ackerfläche der einzelne Landwirt zusätzlich zu schaffen hat, ergibt sich aus der Differenz der in der Grundstücksliste 1946/47 **nachgewiesenen Ackerfläche** und der in der Anbauveranlagung 1947/48 **geforderten Ackerfläche.** Es ist dabei zu beachten, daß die in der Anbauveranlagung 1947/48 verlangte Ackerfläche neben den Anbausolls der bewirtschafteten Fruchtarten auch die nichtbewirtschafteten Feldfrüchte wie Klee, Futterrüben und dergleichen enthält.

Es wird erwartet, daß jeder Landwirt seinem Anbausoll in äußerster Pflichterfüllung gerecht wird und daß er die ihm dazu fehlende Ackerfläche umgehend zusätzlich schafft.

Soweit die Witterung es erlaubt, sind die erforderlichen Grünlandumbrüche unbedingt noch im Monat Oktober zu tätigen.

Landwirtschaftsschule Schwäb. Gmünd

Die Anmeldungen zum Besuch der männlichen und weiblichen Abteilung sind in solch großer Anzahl eingegangen, daß weitere Gesuche um Aufnahme für das Winterhalbjahr 1947/48 nicht mehr berücksichtigt werden können. Selbst unter Einhaltung des geforderten Mindestalters von 18 Jahren müssen eine erhebliche Anzahl von Schüler u. Schülerinnen auf das nächste Schuljahr zurückgestellt werden. — Die Schulleitung.

Verordnung zur Aenderung der Siebten Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Ges. 104) über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften d. öffentl. Rechts v. 9. 9. 47

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes über Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Artikel 1

§ 1. Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender „Uebersicht" nebst „Anlage" (hier nicht aufgeführt) einzureichen.

§ 2. Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Minister für politische Befreiung einzureichen.

§ 3. Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dartut.

§ 4. Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während der letzten drei Monate (Juli bis Sept. 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5. Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6. Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 13. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle eine Meldung nach dem anliegenden Formblatt MG/PS/31/F (hier nicht abgedruckt) zu erstatten.

§ 7. Die höchste vorgesetzte Dienststelle hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an den Minister für politische Befreiung nach dem Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8. Der Minister für politische Befreiung hat zum 22. Jan., 22. April, 22. Juli u. 22. Okt. eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Artikel 2

In Abschnitt 3 der Siebten Durchführungsverordnung erhält der Schlußsatz folgende Fassung: Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein Einstellungsbeschluß oder ein rechtskräftiger Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.

Stuttgart, den 9. September 1947.

Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden
Kamm

Veranstaltungs-Kalender

Volkhochschule. Dr. Mayer: „Markusevan[gelium]" Montag 20. Okt. 20.15 Uhr Landeswai[sen]haus. — Vikar Böhringer: Der Vortrag am 2[2.] fällt aus, nächster Vortrag am 29. Okt. 20.15 [Uhr] im Landeswaisenhaus. — Kurs 14: „Romantik [im] Gedicht". Liebesgedichte aus alter und ne[uer] Zeit mit musikalischer Umrahmung, gesproc[hen] von Walter Alexander und Katharina Kivern[…] am Montag 20. Okt. 20.30 Uhr in der Au[fbau]schule. — Kurs 25: „Die Orgel" (A. Kern). [Der] 4. Abend im Münster muß vorläufig ausfa[llen] wegen des augenblicklich unbefriedigenden [Zu]standes der Orgel. Vortrag wird bekanntgege[ben]. — Wir bitten, die Hörerkarten zu allen [Vor]trägen mitzubringen. Nicht eingeschriebene [Hö]rer zahlen jeweils RM. 1.—.

Theater. Dienstag 21. (Stammiete A) und D[on]nerstag 23. Okt. (Stammiete B) jeweils 20 [Uhr] „Der Raub der Sabinerinnen" (Städtebundt[hea]ter). Vorverkauf: Joerg. — Freitag 24. u. Sa[ms]tag 25. Oktober 20 Uhr „Maske in Blau" (St[utt]garter Volkstheater). Vorverkauf: Stiegele.

Konzerte. Liederabend Suse Röhrich, [So]pran (Schumann-Brahms) am Dienstag 21. [Okt.] 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Vorverk. Stieg[ele]. — Prof. Kurt Arnold-München spielt Be[et]hoven-Sonaten am Samstag 25. Oktober 20 [Uhr] im Festsaal des Landeswaisenhauses. Vorver[kauf] Stiegele.

Schlesische Märchenbühne. Donnerstag 2[3.] 15 Uhr im gr. Stadtgartensaal „Max u. Mo[ritz]".

Demokratische Volkspartei (DVP). Versam[m]lungen der Alt- und Neubürger in Alfdo[rf] am Sonntag 19. Okt. 15 Uhr im „Hirsch", Lorch am Mittwoch 22. Okt. 19.30 (Stadtha[lle]).

Vereine. Der kath. Gesellenverein (Kolpi[ng]familie) Schwäb. Gmünd feiert am Kirchw[eih]sonntag 19. Okt. sein 90jähr. Bestehen. Fest[got]tesdienst um 9 Uhr im Münster; nachm. 4 [Uhr] Festversammlung im großen Stadtgartensaal. [Die] Laienspielschar des Kath. Gesellenvereins br[ingt] dabei das Stück „Der Wächter von Minor[…]" von Wilhelm Hünermann zur Aufführung. [Die] kath. Einwohnerschaft von Gmünd ist dazu he[rz]lich eingeladen. — Schwäb. Albverein: Sam[stag] 18. Okt. 20 Uhr spricht im kleinen Stadtga[rten]saal Hans Reyhing-Ulm über „Die Botschaft [der] Heimat". Gäste willkommen. — Männerges[ang]verein: Mittwoch 22. Okt. ab 19 Uhr Herbst-[…] im großen und kleinen Stadtgartensaal für ak[tive] und passive Mitglieder. Abgabe der Eintritts[kar]ten zu 1 RM ab Montag 20. Okt. gegen Vorze[igen] des Mitgliedsausweises in der Münsterbuchha[nd]lung B. Kraus und an der Abendkasse ab 18 [Uhr]. 29. und 30. November Herbst-Konzert.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 19. Oktober 47: 8.15 Uhr Gemeinde[haus] (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrab[…]), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.
Dienstag bis Freitag je abends 8 Uhr in [der] Augustinuskirche Gebetswoche für die Krie[gs]gefangenen.
Sonntag 19. Oktober: 9.00 Uhr Straßdorf, A[…] Kirche, 10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkape[lle], 16 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus (Fr[…]hoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 19. Okt. (Kirchweihfest): 8.30 Uhr P[re]digt in der Klosterkirche (Eberlein); 9.30 [Uhr] Predigt in der Stadtkirche (Eberlein), 10.30 [Uhr] Kinderkirche und Christenlehre mit den [...] 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars; 20 [Uhr] Männerabend.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 9. bis 15. 1[0.]

I. Geburten: Oktober: 6. Bruno Ze[…], Gipser, Rechbergstr. 25, 1 Tochter; 6. Josef […]metz, Automechaniker, Lindach, 1 Sohn; 7. E[…] Hennrich, Maurer, Großdeinbach, 1 Sohn; […] Ernst Kresbach, Polizeibeamter, Straßdo[rfer]straße 20, 1 Sohn; 8. Josef Groß, Polizei[…]wachtmeister, Kalter Markt 46, 1 Sohn; 8. [Ma]thias Ziegler, Maurer, Uferstr. 30, 1 Sohn; […] Albert Wahl, Landwirt, Frickenhofen, 1 Toc[hter]; 9. Hermann König, Schuhmachermeister, […]stett Gde. Straßdorf, 1 Tochter; 9. Karl G[…], Angestellter, Kanalstr. 4, 1 Tochter; 9. Ber[…] Hieber, Landwirt, Waldstetten, 1 Tochter; […] Patriz Munz, Landwirt, Kohlgau Gde. Sp[…]bach, 1 Tochter; 10. Georg Fuchs, Kraftfa[hrer], Waldstettergasse 15, 1 Sohn; 10. Johann G[…]berger, Pflastersetzer, Bocksgasse 11, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: Oktober: 10. Maria […]linger geb Hartmann, Rappenstr. 9, 67 Ja[hre]; 13. Agatha Bidlingmaier geb. Geiger, Hauf[…] 70 Jahre; 13. Andreas Hiestand, Taglöhner, […]dergasse 21, 65 Jahre; 13. Emma Fieth geb. L[…]hammer, Lindacherstraße 25, 84 Jahre; 1[…] [Tho]mas Holger Vogt, Bocksgasse 35, 3½ Jahre.

III. Eheschließungen: Oktober: 9. He[…] Stachel, Kunstmaler u. Schriftsteller, Rech[berg]straße 40, und Adelheid Jabkowski, Hausto[chter], Parlerstr. 5; 10. Heinz Krieger, Bautechn[iker], Obere Zeiselbergstr. 11, und Antonie K[…], ohne Beruf, Bei der Fachschule 8; 11. A[…] Scharpf, Buchdruckermeister, Weißensteiner[…] und Rosa Frey, Verkäuferin, Hohenstaufen[…]

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 123 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 25. Oktober 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Neue Ladengeschäftszeiten

Die Ladengeschäftszeiten werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- **Bäcker:** täglich von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14—17.30 Uhr, montags geschlossen.
- **Metzger:** täglich von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14—17.30 Uhr, dienstags und donnerstags geschlossen.
- **Lebensmittelgeschäfte:** täglich von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14—17.30 Uhr, dienstags geschlossen.
- **Apotheken:** täglich von 9—12.30, nachmittags von 14—17.30 Uhr, dienstags geschlossen.
- **Textil- und Schuhhandel:** Montag, Mittwoch und Freitag von 8—12.30 Uhr, nachmittags geschlossen. Samstag von 8—12.30 Uhr, nachmittags von 14—17 Uhr.
- **Sonstiger Einzelhandel:** täglich von 9—12.30, nachmittags von 14—17.30 Uhr.
- **Tabakwarenhandel:** Mittwoch, Freitag und Samstag von 11—13 Uhr, nachmittags von 14—18 Uhr.
- **Herstellungs- und Reparaturbetriebe:** Mittwoch und Freitag von 14—17.30 Uhr.
- **Friseure:** täglich von 8—11 Uhr, nachmittags von 12.30—17.30 Uhr, Montagnachmittag geschlossen.
- **Gaststätten:** täglich mindestens von 11—14 Uhr und von 17—20 Uhr.

An Samstagen ist die Ladengeschäftszeit von 8—12.30 und von 14—17 Uhr.

Gegen eine Schließung der Verkaufsstellen bei Einbruch der Dunkelheit an Tagen mit Stromsperre wird nichts eingewendet.

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung a. Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes z. Verkauf von Schuhwaren wurde erteilt an Johann Kraus, Weitmars Gde. Waldhausen, Haus Nr. 14. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

Verlängerung erteilter Herstellungsgenehmigungen

Sämtliche vom LWA. Stuttgart erteilten Herstellungsgenehmigungen werden — jederzeit widerruflich — ohne besonderen Antrag und ohne Einzelbenachrichtigung **bis 30. 4. 1948** verlängert. Beabsichtigt ein Herstellerbetrieb seine genehmigte Produktion um einzelne Artikel zu erweitern, so ist hierzu eine entsprechende Ergänzung seiner Herstellungsgenehmigung erforderlich. Der Antrag hierfür ist beim Landeswirtschaftsamt Stuttgart einzureichen. In besonderen Fällen kann das Landeswirtschaftsamt Stuttgart eine Aenderung bereits erteilter Herstellungsgenehmigungen verfügen.

Bezugscheine auf Fahrradbereifungen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 haben die bisher nur im brit. Besatzungsgebiet sowie die nur in Bayern, Hessen und Württemberg-Baden gültigen Bezugsmarken für Fahrradbereifung im gesamten amerik. und brit. Besatzungsgebiet Gültigkeit.

Wirtschaftsamt

Beachtet die Verkehrsregeln!

Die Hauptverwaltung der Straßen hat mit Erlaß Nr. 116 betr. Straßenverkehrsdisziplin folgendes angeordnet:

Das ständige Anwachsen des Verkehrs erfordert ständig wachsende Sorgfalt aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere genaue Beachtung der Verkehrsregeln.

Wer seine Fahrtrichtung ändern will, hat deutlich Zeichen zu geben. Diese Vorschrift wird beim Rechtsabbiegen häufig, vom Radfahrer fast regelmäßig nicht beachtet. Nur Gedankenlosigkeit kann zu der falschen Auffassung führen, beim Rechtsabbiegen sei das Zeichen entbehrlich. Es mag in der Regel zutreffen, daß ein Rechtsabbiegen den Nachfolgenden nicht gefährdet, aber andere als gerade die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer haben ein Interesse daran, die Fahrtrichtung im voraus zu wissen. Der Fußgänger, der im Zuge einer Hauptstraße eine Seitenstraße überqueren will, muß wissen, ob der auf der Hauptstraße entgegenkommende Kraftwagen in die Seitenstraße einbiegt und damit vor ihm die Fahrbahn der Seitenstraße besetzt. Auch für den nachfolgenden und geradeaus bleibenden Kraftwagen hat die Absicht des Vorauffahrenden, rechts einzubiegen Bedeutung: der Nachfolgende kann seine geplante Ueberholungsbewegung unterlassen, wenn er weiß, daß der Vorauffahrende ihm ohnehin durch Rechtsabbiegen den Weg freigibt. Es darf also aus mehr als einem Grunde auch beim Rechtsabbiegen das Zeichen nicht unterlassen werden.

Entfernung von amerikan. Armeezeichen an Fahrzeugen, die in der deutschen Wirtschaft eingesetzt sind: Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Armee-Zeichen an Kfz. amerikanischer Herkunft sofort zu entfernen sind.

Straßenverkehrsamt

Wohnraum für Flüchtlinge

1.) Nach den geltenden Bestimmungen dürfen alle durch fortziehende Evakuierte und Flüchtlinge freiwerdenden Wohnräume nur zur Unterbringung von Flüchtlingen verwendet werden. Die Bürgermeisterämter, Flüchtlingsvertrauensleute, Hauseigentümer und Wohnungsinhaber werden auf die genaue Beachtung dieser Bestimmung hingewiesen.

2.) Die am 2. 9. 1947 in Kraft getretene 4. DVO. zum Wohnungsgesetz bestimmt u. a., daß **niemand künftig über mehrere Wohngelegenheiten verfügen darf.** Wohngelegenheit ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle. Der sog. 2. Wohnsitz ist also künftig unstatthaft. Die Bürgermeisterämter, Hauseigentümer u. Wohnungsinhaber haben dieser Bestimmung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und entsprechend Abmeldung von amtswegen zu veranlassen.

3.) Die Durchführung der Maßnahmen zu 1.) und 2.) ist mit Rücksicht auf den ständig anwachsenden Bedarf an Wohnraum für Flüchtlinge unbedingt erforderlich. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Wohnungsgesetzes und der Meldevorschriften werden künftig streng geahndet.

Flüchtlingskommissar

Als Steuerberater zugelassen wurde mit Verfügung des Finanzministeriums vom 25. 9. 1947 Herr Karl Schäfer, Schwäb. Gmünd, Bocksgasse 16.

Meldepflicht

beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 108. Periode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, müssen die erforderliche Bestätigung persönlich zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einholen.

Da die alte Meldekarte mit der 107. Kartenperiode abläuft, wird an diesen Personenkreis gleichzeitig die neue Karte gegen Rückgabe der alten zu den nachstehenden Terminen ausgegeben:

Männliche Personen Zimmer 3:
Weibliche Personen Zimmer 9a:

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau mit Rehnenhof:
Freitag 31. Okt. 1947 v. 8—11.30 und 14—16 Uhr

Stadtteil Jahn:
Montag 3. Nov. 1947 von 8—11.30 u. 14—16 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Dienstag 4. Nov. 1947 von 8—11.30 u. 14—16 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Mittwoch 5. Nov. 1947 von 8—11.30 u. 14—16 Uhr

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zahlung von Kriegsgefangenengeldern

1) Aus französischer Kriegsgefangenschaft

Mit der Einlösung der von französ. Dienststellen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene ausgegebenen Zahlungsscheine (Certificats de Dépôt de Fonds) sind die Zweigstellen der Landeszentralbank von Württ.-Baden beauftragt worden. Die Antragsteller haben folgende Unterlagen bei der nächsten Landeszentralbank persönlich vorzulegen: 1. Entlassungsschein, 2. Zahlungsschein, auf dessen Rückseite deutlich die Anschrift anzugeben ist, an die der Antragsteller den Betrag überwiesen zu haben wünscht. 3. Personalausweis (Kennkarte). Anträge werden jeweils montags—freitags von 8—12 Uhr entgegengenommen und jede gewünschte Auskunft erteilt.

2) Aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft

Eine große Anzahl der ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen, die aus amerikanischer Gefangenschaft zurückgekehrt sind, haben ihre Zahlungsanweisungen und Kreditzertifikate noch nicht zur Einlösung vorgelegt. Sie werden hiermit zu ihrem eigenen Vorteil aufgefordert, dies umgehend nachzuholen.

3) Aus englischer Kriegsgefangenschaft

Aus britischer Kriegsgefangenschaft entlassene deutsche Kriegsgefangene, die im Besitz von britischen Kreditzertifikaten sind, müssen ihre Anträge unmittelbar bei der nachstehenden Dienststelle einreichen: Der Oberfinanzpräsident Hamburg — Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenengelder — (24a) Hamburg 11, Rödingsmarkt 83. Nähere Auskunft wird bereitwilligst erteilt.

Landeszentralbank von Württemberg-Baden
Zweigstelle Schwäbisch Gmünd

Rotkreuz-Spende

Das Amerikanische Rote Kreuz hat den Verbänden des Roten Kreuzes in der US-Zone eine Spende überreicht, die in der Hauptsache aus Marketenderwaren amerikanischer Truppen besteht. Unter den Verteilungsplan dieser Spende fallen auch Kinder bis zu 14 Jahren, deren Vater gefallen, vermißt oder noch in Gefangenschaft ist. Die in Frage kommenden schulpflichtigen Kinder werden durch das Bezirksschulamt erfaßt. Noch nicht schulpflichtige Kinder der Stadt Schwäb. Gmünd bitten wir, auf der Kreisstelle des Roten Kreuzes, Katharinenstraße 2, zu melden. Dies gilt besonders für die Kinder der Neubürger. Die Kinder auf den Bezirksorten werden durch die Bürgermeisterämter erfaßt.

Verschmutzungszulagen

für Gewerbe und Industrie

Die fälligen Verschmutzungszulagen können am Dienstag und Mittwoch 28. und 29. Oktober bei der Städt. Bezugscheinstelle Schwäb. Gmünd, Münsterplatz 25, abgeholt werden.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 27. 10. bis 1. 11. 1947 gilt Abschnitt 30 der Gemüsekarte.

Städt. Bezugscheinstelle

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 26. Oktober 1947 (Erntedankfest): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), 10.45 Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Sö. und Tö.

Montag 27. Okt.: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Hühn.

Mittwoch, 29. Okt.: 20 Uhr Gemeindehaus Bibel-Stunde (Geiger).

Sonntag 26. Okt.: 15 Uhr Waldstetten, kathol. Kirche Erntedankgottesdienst, Festpredigt Oberkirchenrat Pressel.

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 26. Okt. (Erntedankfest, Opfer f. d. ev. Schwesternstationen): 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre m. d. Sö.; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck. Von Montag bis Donnerstag 20 Uhr Bittgottesdienste in der Kirche f. die Kriegsgefangenen.

Mittwoch 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Wochenmarkt. Wegen des Feiertags Allerheiligen findet der Wochenmarkt bereits am Freitag 31. Oktober statt.

Banken und Sparkassen samstags geschlossen

Wegen der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Heizmaterial und wegen der Stromsperre sehen sich sämtliche Kreditinstitute von Schwäbisch Gmünd (einschließlich der Landeszentralbank) veranlaßt, ihre Kassen an den Samstagen wie im vergangenen Winterhalbjahr bis auf weiteres geschlossen zu halten.

Landeszentralbank von Württemberg-Baden
Zweigstelle Schwäbisch Gmünd

Branntweinerzeugung

Anweisungsgemäß werden Abfindungsanmeldungen von Stoffbesitzern und Brennern über Kernobst neuer Ernte (1947) nur noch vollzogen, wenn diese durch eine Bescheinigung des zuständigen Ortsobmannes nachweisen, daß sie ihr **Ablieferungssoll an Obst erfüllt** haben.

Zollamt Schwäb. Gmünd

Ärztlicher Sonntagsdienst am 26. Okt.

Frau Dr. Stirmlinger, Uferstr. 71, Fernruf 2860
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen in Brot und Fett

für die dritte Woche der 107. Zuteilungsperiode vom 27. 10. bis 2. 11. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	3000	1500	700	1000
Fett . . .	50	100	100	100	100	100

Brot

Erwachsene: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt C (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.
Jugendliche, Kinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt III = 500 g, Brotabschnitt C (ohne Mengeneindr.) = 1000 g, zusammen 3000 g.
Kleinkinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt B (ohne M.) = 1000 g, zus. 1500 g.
Kleinstkinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 200 g ZW, zusammen 700 g.
Säuglinge: Brotabschnitt IIIa, IIIb, IIIc, IVb IVc = je 200 g ZW, zusammen 1000 g ZW.

Sämtliche Brotabschnitte werden in Form von R-Brot oder Brotmehl beliefert, mit Ausnahme der Weißbrotabschnitte der Krankenzusatzkarten mit dem Aufdruck „Krzk“ und der mit dem Dienststempel einer Kartenausgabestelle versehenen Einzelabschnitte. Auf die mit „ZW“ bezeichneten Abschnitte wird gesüßtes Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis abgegeben.

Fett

Die Fettration wird in Form von Butter ausgegeben.
Erwachsene: Fettabschnitt A (o. M.) = 50 g.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt III = 50 g, Fettabschnitt A (o. Mengeneindr.) = 50 g, zusammen 100 g.
Säuglinge: Fettabschnitt IIIa = 50 g, Fettabschnitt IIIb = 50 g, zus. 100 g.

Die für die erste und zweite Woche aufgerufenen Brot- und Fettabschnitte sind, soweit sie noch nicht beliefert sind, auch in der dritten Woche gültig. Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengen- und Wocheneindrucke.

Keine Lebensmittelkarten

bei Nichterfüllung des Ablieferungssolls in Kartoffeln

Das Landwirtschaftsministerium hat angeordnet, daß diejenigen Landwirte, die bei der Lebensmittelkartenausgabe für die 108. Zuteilungsperiode die 100%ige Erfüllung ihres Ablieferungssolls in Kartoffeln nicht nachweisen können

1.) keine Lebensmittelkarten,
2.) keine Mahlkarten und
3.) keine Schlachtgenehmigung

erhalten. Erzeuger, die glauben, daß ihr Ablieferungssoll nicht dem tatsächlichen Ernteergebnis entspricht, haben **bis spätestens Dienstag 28. Oktober 1947** beim Bürgermeisteramt schriftlich Einspruch zu erheben. In solchen Fällen wird durch Hofbegehungskommissionen die Ablieferungsmöglichkeit an Ort und Stelle eingehend überprüft. Später als am 28. 10. 1947 vorgelegte Einsprüche haben für die Entziehung der Lebensmittelkarten keine aufschiebende Wirkung.

Bestellverfahren für den wochenweisen Bezug der Winterkartoffeln

Zur Ermittlung des Bedarfs an Speisekartoffeln für diejenigen Personen, die nicht einkellern und ihre Winterkartoffeln ab der 108. Zuteilungsperiode wochenweise vom Händler beziehen wollen, wird ab sofort ein Bestellverfahren auf folgende Abschnitte des Bezugsausweises für Speisekartoffeln durchgeführt:

C/01 für Versorgungsberechtigte über 3 J.,
C/02 für Versorgungsberechtigte bis zu 3 J.

Der Händler hat durch Abstempelung des Bezugsausweises die erfolgte Voranmeldung anzuerkennen. Termin für die Abgabe der Bestellabschnitte beim Kartoffeleinzelhandel: 31. 10. 47; Termin für die Ablieferung der Bestellabschnitte bei der Kartenausgabestelle: 4. 11. 47. Die Abschnitte sind dabei getrennt nach C/01 und C/02 abzurechnen.

Ausstellung der Bezugscheine.

Die auf Grund des Bestellverfahrens ermittelten Zahlen sind als Grundlage für die Ausstellung der Kartoffelbezugscheine an den Kartoffeleinzelhandel für die Zeit vom 10. 11. 47 bis 14. 3. 1948 zu betrachten. Auf die errechneten Mengen ist jeweils ein Zuschlag von 40% für die Belieferung der Zulagekarten zu machen.

Die Bezugscheine sind zunächst für die 108. Zuteilungsperiode unter Zugrundelegung einer Ration von 10 kg für Personen über 3 Jahre und 5 kg für Personen unter 3 Jahren auszustellen. Die Bezugscheine müssen landeseinheitlich über „........kg Wochen-Kartoffeln“ lauten. Der Kartoffeleinzelhandel hat diese Vorschüsse jeweils in der nächsten Zuteilungsperiode durch Kartoffelwochenabschnitte wieder abzudecken.

Termin für die Kartenausgabestellen.

Bis zum 7. 11. 47 haben die Kartenausgabestellen dem Kreisernährungsamt fernmündlich zu melden, wieviel Personen — getrennt nach über 3 Jahre und unter 3 Jahre — die Bestellung zum wochenweisen Bezug vorgenommen haben.

Kreisgemüsekarte. In der dritten Woche sind die Abschnitte 24 und 25 gültig. Die Gemüsemengen richten sich nach den jeweils vorhandenen Beständen.

Das Landwirtschaftsamt Gmünd

teilt mit:

1. Obsttransportscheine. Für den Obsttransport innerhalb von Württemberg-Baden dürfen Transportscheine nur noch durch das Landwirtschaftsamt ausgestellt werden. Transportscheine für den Obstversand außerhalb Württemberg-Badens werden nur vom Landwirtschaftsministerium — Abt. Gartenbau — Stuttgart, Johannesstraße 86, ausgesetellt. Die Antragsteller müssen in jedem Falle eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisteramtes erbringen, welche die Erfüllung der Obstablieferung sowohl der Gemeinde als auch des betreffenden Obsterzeugers bestätigt. Für Ausmärker kann in Härtefällen von dieser Regelung abgewichen werden.

2. Spätkartoffelpreise. Die derzeit erhöhten Kartoffelpreise sind bis einschließlich 5. Nov. 47 verlängert. Nach diesem Zeitpunkt gelten Spätkartoffelpreise des Vorjahres.

3. Rücklieferung für Pflanzkartoffeln. Pfla kartoffeln dürfen in keinem Falle ohne Rü lieferung abgegeben werden. Jeder Betrieb, Pflanzkartoffeln zukauft, muß dieselbe Me an Speisekartoffeln zusätzlich zur festgeset Mindestliefermenge abliefern.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn „Allgeme Menschheitsfragen“, 3. Abend: „Das Problem Leides“ am Montag 27. Okt. 19.30 Uhr im L deswaisenhaus. — Vikar Böhringer: nächs Abend am Mittwoch 29. Okt. 20.15 Uhr im L deswaisenhaus. — Kurs 14 „Mensch und Schi sal“ Rezitationsabend, musikalisch umrahmt ter Mitwirkung von Walter Alexander am M tag 27. Okt. 20.30 Uhr in der Aufbauschule.

Theater. Montag 27. Okt. 20 Uhr „Der Hex Kriminalkomödie von Edgar Wallace. Diens 28. Okt. 20 Uhr „Wir machen Musik“ (St Lustspiel- und Operettentheater). Vorverka Stiegele. — Dienstag 4. Nov. 20 Uhr „'s G vom Riedhof“ (Oberbayr. Bauernbühne). Vor kauf: Joerg.

Konzert. Dienstag 4. November 20 Uhr im Gemeindehaus Klavierabend Prof. Pollack-Be Vorverkauf: Joerg.

Verband der Körperbeschädigten, Sozialre ner und Hinterbliebenen. Am Samstag 25. 19.30 Uhr findet im Gasthaus zum „Rad“ in M langen die Gründungsversammlung der O gruppe Mutlangen statt. Eine gleiche V sammlung wird am Sonntag 26. Okt. 14.30 im Hirsch in Oberbettringen für Bettring durchgeführt.

Vereine. Altersgenossen des Jahrgangs treffen sich am Samstag 25. Okt. 20 Uhr im G haus z. „Weißen Ochsen“ zur Vereinsgründu — Der Touristenverein „Naturfreunde“ und Gesangverein „Liedertafel“ laden auf Frei 31. 10. 47 zu einer gemeinsamen Herbstunter tung mit reichhaltigem buntem Programm den großen Stadtgartensaal ein. Beginn 20 Eintritt 1.— RM.

Landwirtschaftsschule

Schuleröffnung. Der Beginn des Unterric an der Landwirtschaftsschule Schwäb. Gm für das Winterhalbjahr 1947/48 ist für den Un und Oberkurs der männlichen Abteilung so für die weibliche Abteilung auf Montag 3. 1947 vormittags 9 Uhr festgesetzt. — Die Sc leitung.

Die Bedeutung der Rindertuberkulose für den Menschen

Es ist bekannt, daß Milch und Milchproduk die von Kühen mit Eutertuberkulose stamm Tuberkelbazillen enthält, die auch den Me schen krank machen können; weniger beka ist, daß alle tuberkulosekranken Rinder di ansteckungsgefährlich sind für alle Person welche mit ihnen in Berührung kommen. A wenn die unbedingt notwendige Forderung, Milch vor dem Genusse abzukochen, eingeha wird, können deshalb trotzdem vom tuber lösen Rind Ansteckungen ausgehen. So w in Dänemark durch langjährige genaue Beoba tungen festgestellt, daß in Kreisen, in de viel Rindertuberkulose bestand, aber wesent weniger als bei uns, fast 50% der lungenkra Bauern sich ihre Tuberkulose bei ihren kra Rindern geholt hatten, und daß sie meist n durch Milch oder Milchprodukte, sondern di von den tuberkulösen Rindern angesteckt wa Parallel mit der Abnahme der Rindertuberku ging in den dänischen Kreisen, in denen Rindertuberkulose infolge Ausmerzung der berkulösen Rinder abnahm, auch die Tube lose der Bauern zurück, während in and Kreisen, in denen die tuberkulösen Rinder so intensiv ausgemerzt wurden, auch die der menschlichen Tuberkulose hoch blieb.

Das Innenministerium hat in einem E vom 6. September 1947 Nr. XI 883 die Regier veterinärräte beauftragt, unverzüglich bei über 1 Jahr alten Rindern die Tuber Augenprobe zu machen, damit die mit Tu kulose angesteckten Rinder festgestellt we können. Viele dieser angesteckten, scheinba sunden Tiere sind schon krank oder könn von heute auf morgen werden. Der Bauer möglichst viele dieser Rinder anläßlich der kommenden, durch die Futternot bedin Schlachtungen ausmerzen, nicht nur wegen zunehmenden Wertes seiner Rinder, so ebenso im Hinblick auf seine eigene Gesun wie die seiner Familie, seines Gesindes und über hinaus des ganzen Volkes.

Innenministeri

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 10. bis 22. Oktober 1947

I. Geburten: Oktober: 10. Lorenz Milvich, Hilfsarbeiter, Unt. Zeiselbergstr. 8, 1 Sohn; 10. Otto Schwarz, Baurat, Pfahlbronn, 1 Sohn; 11. Ernst Riedzek, Kraftfahrer, Buchstraße 87, 1 S.; 12. Reinhold Stehlik, Glassteindrucker, Weißensteinerstraße 3, 1 Sohn; 10. Walter Krämer, Graveur, Gemeindehausstr. 6, 1 Sohn; 11. Erich Gotthard Gambke, Diplom-Ing., Buchstraße 75, 1 Sohn; 13. Ernst Nuber, Schäftemacher, Johannisplatz 6, 1 Tochter; 13. Willy Brech, Wachtmeister, Spraitbach, 1 Sohn; 14. Wilhelm Hieber, Wagner, Pfersbach, 1 Sohn; 14. Johann Godulla, Hilfsgärtner, Heubach, Lager, 1 Tochter; 14. Walter Behrends, Uhrmacher und Optiker, Haußmannstraße 25, 1 Sohn; 15. Georg Kovacs, Hilfsarbeiter, Grabenstr. 1, 1 Tochter; 15. Jos. Preißler, Drogist, Kalter Markt 10, 1 Tochter; 15. Heinrich Lendle, Fabrikant, Sebaldstr. 9, 1 Sohn; 15. Franz Schützner, Lehrer, Mögglingen, 1 Sohn; 15. Franz Rathgeb, Schlosser, Haußmannstr. 25, 1 Tochter; 16. Stefan Steiner, Hilfsarbeiter, Johannisplatz 3, 1 Sohn; 16. Stefan Laslo, Maschinenformer, Wegstetten Gde. Untergröningen, 1 Sohn; 17. Lorenz Wahl, städt. Arbeiter, Buchstraße 75, 1 Sohn; 17. Karl Selig, Doktor der Medizin, Uhlandstr. 3, 1 Sohn; 17. Martin Groß, kaufm. Angest., Gmünd-Wetzgau, 1 Sohn; 17. Paul Grimm, Kaufm., Klarenbergstr. 51, 1 Sonn; 17. Johannes Bidlingmaier, Maurermeister, Weißensteinerstr. 21, 1 Sohn; 18. Johannes Stumpf, Schuhmacher, Weißensteinerstr. 72, 1 Tochter; 18. Norbert Ligon, Bankbeamter, Straßdorferstraße 21 I, 1 Tochter; 18. Alfred Fischer, Justizwachtmeister, Buchstraße 20, 1 Sohn; 18. Karl Werner, Ingenieur, Bernhardusstr. 6, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: Oktober: 16. Paula Pfeiffer, Altersrentnerin, wohnh. Pfeifergasse 5, 71 Jahre; 16. Helene Wanner, Dienstmagd, Weiler i. d. B., 77 Jahre; 17. Josefine Ulmer geb. Weickmann, Vord. Schmidgasse 3, 75 Jahre; 17. Friedrich Widmann, Eisenhändler, Milchgasse 12, 67 Jahre; 17. Sofia Watzel geb. Schön, wohnh. Heugenstraße 20, 65 Jahre; 18. Waldemar Richter, S. d. Josef Richter, Filmvorführer, Lorch, 1 Monat; 19. Johannes Offenloch, Oberingenieur, Eytigkoferstraße 8, 43 Jahre; 20. Wilhelm von Breymann, Im- u. Exporteur, Baldungstr. 3, 80 Jahre; 21. Adalberta Heide, Kindergärtnerin, Olgastr. 8, 73 Jahre; 21. Ludwig Ammon, Landwirt, Tonolzbronn Gde. Ruppertshofen, 77 Jahre.

III. Eheschließungen: Oktober: 17. Josef Stuchlik, Graveur, Hartstr. 4, und Herta Lucke, Angestellte, Weißensteinerstr. 126; 18. Herbert Cersovsky, Zimmerer-Umschüler, wohnh. Bayreuth, Am schwarzen Steg 7, und Rothtraud Scholze, Industriemalerin, Nikolausgasse 1; 18. Herbert Poschmann, Landwirt, Straßdorf, und Anna Reif, Haustochter, Marktplatz 27; 18. Günther Kuschke, Edelsteinschleifer, und Lieselotte Sannwald, Haustochter, Schreinerstr. 1; 18. Franz Haberl, Dienstknecht, Vord. Schmidgasse 46, und Agnes Weis, Hausgehilfin, Schechingen; 18. Joachim-Rochus Arnold, Goldschmiede-Praktik., Marktplatz 17, und Edeltraud Berckhemer, Säuglingsschwester, Lorch; 18. Ernst Weiser, Gürtler, und Auguste Neumann, Damenschneiderin, beide wohnh. Baldungstr. 3; 18. Franz Pokorny, landwirtschaftlicher Praktikant, Oberweckerstell Gemeinde Donzdorf, und Elsa Holtsche, Sekretärin, Haußmannstraße 47.

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich e

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 124 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 1. November 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allerheiligen

Da am Samstag 1. 11. 1947 — Allerheiligen — die Verkaufsstellen geschlossen halten, sind am Montag 3. November die Geschäfte geöffnet, die sonst montags geschlossen haben.

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung a. Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes zum Verkauf von Textil- und Galanteriewaren wurde erteilt an: Frau Erna Schittenhelm, Schwäbisch Gmünd, Baldungstr. 14. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

An alle Kraftfahrzeugführer!

Die Fälle mehren sich, daß Kraftfahrzeugführer in betrunkenem Zustand Kraftfahrzeuge führen. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (§ 3 (2) und § 9) sind Personen, die unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke (d. h. in betrunkenem Zustand) Kraftfahrzeuge führen oder zum Trunke neigen, als Kraftfahrzeugführer ungeeignet. Gegen Personen, die in betrunkenem Zustand Kraftfahrzeuge führen, wird daher rücksichtslos eingeschritten, d. h. es wird ihnen die Fahrerlaubnis (Führerschein) entzogen.

Zusätzliche Raucherkarte für Doppelamputierte

Auf Anordnung des Landeswirtschaftsamtes erhalten alle Doppelamputierten gegen Vorlage ihres Versehrtenausweises bei dem zuständigen Wirtschaftsamt - Schw. Gmünd, Radgäßchen 8 - neben der ihnen zustehenden Männer-Raucherkarte zusätzlich eine zweite Männer-Raucherkarte.

Wirtschaftsamt

Bestandsmeldung für Haus- und Küchengeräte

Die einschlägigen Einzelhandelsgeschäfte werden nochmals auf die im Amtsblatt Nr. 121 veröffentlichte Notiz aufmerksam gemacht. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Meldung termingemäß, also jeweils spätestens 5. des nachfolgenden Monats, eingeht.

Wirtschaftsamt

Transporte nach der französischen, britischen und russischen Zone

finden am Montag 10. Nov. 1947 ab Güterbahnhof Schwäb. Gmünd statt. Verladezeit von 13 bis 15 Uhr. Zuzugsgenehmigung (außer f. Evakuierte aus Schleswig-Holstein) ist erforderlich. Anmeldung bis 5. Nov. beim Flüchtlingsamt, Olgastr. 76.

Rumäniendeutsche besprechen Flüchtlingsfragen am Dienstag 4. Nov. 20 Uhr in der „Post".

Zuzug von Flüchtlingen und Fremden

(Evakuierten, Zonen- und Landesfremden)

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß folgender Zuzug genehmigungspflichtig und vor der polizeilichen Anmeldung beim Flüchtlingsamt, Olgastraße 76, persönlich (evtl. durch Verwandte, Arbeitgeber usw.) zu beantragen ist:

a) jeder Ortswechsel von Flüchtlingen,

b) jeder Zuzug von Evakuierten, Zonen- und Landesfremden, d. s. Personen, die am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz in der französischen, britischen oder russischen Zone, in Bayern, Hessen, Bremen, Nord-Baden, sowie in Stuttgart hatten,

c) jede Rückkehr von Altbürgern (d. s. Personen, die am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz in Nord-Württemberg hatten) aus anderen Zonen und anderen Ländern der amerikanischen Zone.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, die polizeilichen Anmeldungen solcher Personen (einschl. Kriegsgefangenen) nur anzunehmen, wenn der Genehmigungsvermerk des Flüchtlingsamtes vorliegt. Neuausgestellte (vorläufige) Flüchtlingsausweise gelten als Genehmigungsvermerk.

Die Berechtigung der Bürgermeisterämter, den vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt bis zu 4 Wochen selbst zu genehmigen, bleibt hierdurch unberührt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Flüchtlingsamt den vorübergehenden Aufenthalt bis zu 3 Monaten verlängern.

Auf die Einhaltung der Meldevorschriften (An- und Abmeldung binnen 3 Tagen) wird besonders hingewiesen.

Ausgabe weiterer Flüchtlingsausweise

Die in Schwäb. Gmünd wohnhaften Flüchtlinge mit den nachstehend genannten Ausweis-Nummern werden wie folgt zum Flüchtlingsarzt im Durchgangslager Staatsturnhalle, Schwerzerallee 8, zur ärztlichen Untersuchung und Aushändigung der Flüchtlingsausweishefte vorgeladen:

Montag 3. Nov.	vormittags	Nr. 116 001—116 300
	nachmittags	Nr. 116 301—116 600
Dienstag 4. Nov.	vormittags	Nr. 116 601—116 900
	nachmittags	Nr. 116 901—117 200
Mittwoch 5. Nov.	vormittags	Nr. 117 201—117 500
	nachmittags	Nr. 117 501—117 800
Donnerstag 6. Nov.	vormittags	Nr. 117 801—118 100
	nachmittags	Nr. 118 101—118 400
Freitag 7. Nov.	vormittags	Nr. 118 401—118 700
	nachmittags	Nr. 118 701—119 000

Die Flüchtlinge mit den folgenden Ausweisnummern werden später vorgeladen.

Kennkarte, vorläufiger Flüchtlingsausweis und alter (gelber) Ostflüchtlingspaß sind mitzubringen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich. Wer sein Flüchtlingsausweisheft nicht abholt, macht sich strafbar.

Flüchtlingskommissar

Aufruf!

Unser aller Not ist groß. Unsere Ernährungslage ist besonders schlecht. Unsere wenigen Nahrungsmittel müssen wir unter allen Umständen vor Verderb bewahren.

Zahlreiche Bitten und Beschwerden weisen darauf hin, daß die zugeteilten Wintervorräte in vielen Haushaltungen verderben, weil Kellerraum nicht zur Verfügung steht oder nicht zur Verfügung gestellt wird.

Hauseigentümer und Vermieter werden aufgerufen, in ihren Häusern allen Parteien nach Möglichkeit den nötigsten Kellerraum zur Lagerung der Winterkartoffeln und des Obstes zuzuweisen. Jeder Hauseigentümer oder Vermieter überprüfe sofort, ob und wie geholfen werden muß, trotz der großen Schwierigkeiten, die dabei auch bei gutem Willen in unserer dicht besiedelten Stadt auftreten werden.

Zwangseingriffe des Wohnungsamtes sollen auf die hoffentlich wenigen Fälle von Böswilligkeit beschränkt bleiben.

Wir steuern mit diesen Maßnahmen unserer Nahrungsnot und dienen freiwillig dem Frieden in unseren Häusern und in unserer Stadt.

Schwäbisch Gmünd, den 28. Oktober 1947.

Oberbürgermeister: Franz Czisch

Kath. Stadtpfarramt: Dekan Dr. Mager

Ev. Stadtpfarramt: Stadtpfarrer Teufel

Die Fraktionsvorsitzenden der Parteien: Dr. Erhard, Dr. Greil, Lindner, Weißler

Der Vorstand des Haus- u. Grundbesitzervereins: Bühner

Lebensmittelkartenausgabe

für die 108. Zuteilungsperiode (10. 11. bis 7. 12. 47)

in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäbisch Gmünd, Münsterplatz 25.

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau m. Rehnenhof:
Montag 3. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Jahn:
Dienstag 4. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Mittwoch 5. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Donnerstag 6. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr

Selbstversorger:
Montag 10. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr

Zulagen für Schwerbeschädigte, werdende und stillende Mütter:
Dienstag 11. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen, Buchstaben A—L:
Mittwoch 12. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr

Krankenzulagen, Buchstaben M—Z:
Donnerstag 13. Nov. von 8—12 und 14—17 Uhr.

Bei der Abholung der Lebensmittelkarten müssen die gelbe Kartoffelkarte (104. bis 107. Periode) und die Einkellerungskartoffelkarte (108. bis 116. Periode) für jede Person vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, welche Abschnitte noch an den Karten sind. Ohne Vorlage der Kartoffelkarten können die Lebensmittelkarten nicht ausgehändigt werden.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten am Samstag 8. November von 9 bis 11.30 Uhr in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen Meldekarten, bei nichtmeldepflichtigen Personen Personalausweis mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte geschlossen.

Rußlandheimkehrer

Die Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft, insbesondere die Rußlandheimkehrer, sind von den Bürgermeistern aufzufordern, daß sie möglichst persönlich die **Gesundheitskarte beim Gesundheitsamt abgeben**, die sie im Entlassungs- bezw. Durchgangslager erhalten haben.

Rachitisbekämpfung

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, zum Zweck der ordentlichen Ausgabe des Vigantols (Rachitisbekämpfungsmittel) an die Säuglinge und Kleinstkinder (geb. in der Zeit vom 1. Oktober 46 bis 1. Okt. 47) die ihnen vom Gesundheitsamt Gmünd im Laufe des Monats November noch zugehenden Listen mit den Namen der betr. Kinder zu ergänzen und die Mütter **unterschriftlich** zu dem festgesetzten Ausgabetermin vorzuladen.

> ***Der Beamte dient dem Volksganzen, nicht den Interessen einzelner. Er soll dienen, nicht herrschen!***

Die Vigantolausgabe

f. d. Säuglinge u. Kleinstkinder der Stadt Gmünd findet jeden Freitag im Monat November statt und zwar im Marienheim (Mütterberatungsstelle) von 1/23—1/25 Uhr und zwar

Freitag 7. 11. 47 f. d. Säugl., geb. 1. 10. 46—31. 12. 46
Freitag 14. 11. 47 f. d. Säugl., geb. 1. 1. 47—31. 3. 47
Freitag 21. 11. 47 f. d. Säugl., geb. 1. 4. 47—31. 7. 47
Freitag 28. 11. 47 f. d. Säugl., geb. 1. 8. 47— 1. 10. 47
und alle Säumigen

Besondere Aufforderung an die Mütter ergeht nicht!

Staatl. Gesundheitsamt Gmünd

Bürger von Schwäbisch Gmünd!

Die **Wassernot unserer Stadt** kann im nächsten Sommer zu einem allgemeinen Notstand werden. Diese Gefahr muß behoben werden. Vorbereitungen von langer Hand sind getroffen, es fehlt aber an Arbeitskräften zu den Grabarbeiten für die Wasserrohrverlegung von Straßdorf nach Schwäbisch Gmünd, um den Anschluß an die Landeswasserversorgung zu erreichen. Ich rufe alle Männer von Schwäbisch Gmünd auf, sich freiwillig zu kurzem oder längerem Arbeitseinsatz zu melden (Mindesteinsatz 1 Tag). **Gmünder Männer, Gmünder Jugend!** Zeigt, daß wir bereit sind, zum friedlichen Aufbau mehr beizutragen, als wir unter Zwang für die Zwecke des Krieges leisten mußten. Weitere Auskunft erteilt das städt. Tiefbauamt, Rathaus Zimmer 32 und die Stadtwerke, Bürgerstraße 4 (Verwaltungsgebäude).

Oberbürgermeister Czisch

Viehmarkt

Am Montag 3. Nov. 1947 findet der Viehmarkt unter den seitherigen Bedingungen statt. Beginn 8 Uhr. — Der Oberbürgermeister.

Wärmestuben der Nothilfe

Die Wärmestube im Gasthaus zum „Falken" (Waldstettergasse) ist ab Montag 3. November geöffnet. Die Wärmestube im Gasthaus z. „Walfisch" (Johannisplatz) wird am Montag 10. Nov. geöffnet.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 3. 11. bis 8. 11. 1947 gilt **Abschnitt 31 der Gemüsekarte.**

Städt. Bezugscheinstelle

Rechtsanwalt Dr. Josef Angl in Lorch, Aimersbachstraße 13, früher Rechtsanwalt in Karlsbad, wurde beim Amtsgericht Schwäb. Gmünd und Landgericht Ellwangen zugelassen. Er übt die Anwaltspraxis bis auf weiteres gemeinsam mit Rechtsanwalt Sattler in Schwäb. Gmünd, Bocksgasse 16, aus.

Aerztlicher Sonntagsdienst

an Allerheiligen, 1. November

Dr. Hohnerlein, Kapuzinerg. 4, Fernruf 2742

am 2. November

Dr. Ehrhardt, Katharinenstr. 9, Fernruf 3077

Mohrenapotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen in Brot und Fett

für die vierte Woche der 107. Zuteilungsperiode vom 3. 11. bis 9. 11. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3500	2500	1400	700	—
Fett . . .	—	50	50	50	50	50

I. Brot

Erwachsene: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt H (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.

Jugendliche: Brotabschnitt IVa = 1000 g, Brotabschnitt IVb = 1000 g, Brotabschnitt H (ohne Mengeneindruck) = 1500 g, zusammen 3500 g.

Kinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt H (ohne Mengeneindruck) = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt III = 200 g ZW, Brotabschnitt IV = 200 g ZW, zusammen 1400 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt IV = 200 g ZW, zusammen 700 g.

Säuglinge: kein Aufruf.

Sämtliche Brotabschnitte werden in Form von R-Brot oder Brotmehl beliefert, mit Ausnahme der Weißbrotabschnitte der Krankenzusatzkarten mit dem Aufdruck „Krzk" und der mit dem Dienststempel einer Kartenausgabestelle versehenen Einzelabschnitte. Auf die mit „ZW" bezeichneten Abschnitte wird gesüßtes Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis abgegeben.

II. Fett

Erwachsene: kein Aufruf.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt IV = 50 g.

Säuglinge: Fettabschnitt IVa = 50 g.

Die Fettration wird je nach Vorratslage in Form von Butter, Speiseöl, Schweine- oder Butterschmalz ausgegeben; und zwar bei Speiseöl, Schweine- und Butterschmalz im Verhältnis 5:4 (50 g Fett = 50 g Butter oder 40 g Speiseöl, Butter- oder Schweineschmalz).

Die beim Groß- und Kleinhandel noch lagernden Bestände an Speiseöl, Schweine- und Butterschmalz sind hierfür heranzuziehen.

Die für die 1., 2. und 3. Woche aufgerufenen Brot- und Fettabschnitte sind, soweit sie noch nicht beliefert sind, auch in der vierten Woche gültig.

Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengen- und Wocheneindrucke.

Wer hat eingekellert?

Um einen genauen Ueberblick darüber zu bekommen, wieviel Personen des hiesigen Kreises ihre Einkellerungskartoffeln bereits erhalten haben, sind beim Empfang der Lebensmittelkarten für die 108. Zuteilungsperiode von allen Verbrauchern

a) der gelbe Bezugsausweis f. Speisekartoffeln (104.—107. Zuteilungsperiode) und

b) der rosa Bezugsausweis f. Speisekartoffeln (108.—116. Zuteilungsperiode)

vorzulegen. Ueber die Weiterbehandlung dieser Feststellungsaktion sind die Kartenausgabestellen durch Runderlaß bereits unterrichtet.

Oeffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen

für das Kalenderjahr 1946

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1946 sind in der Zeit vom

1. bis 30. November 1947

bei den Finanzämtern abzugeben.

A. **Einkommensteuererklärungen** haben abzugeben:

1. **Unbeschränkt Steuerpflichtige,**

   a) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1946 mehr als 600 RM. betragen hat und darin weder lohnsteuerpflichtige Einkünfte noch Einkünfte aus einem nichtbuchführenden land- u. forstwirtschaftlichen Betrieb enthalten sind,

   b) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1946 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften bestanden hat und entweder

   aa) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 24 000 RM. oder mehr betragen haben oder

   bb) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (sonstige Einkünfte), mehr als 600 RM. betragen haben,

   c) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1946 ganz oder teilweise aus Einkünften aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestanden hat und die sonstigen Einkünfte mehr als 600 RM. betragen haben.

2. **Beschränkt Steuerpflichtige** über die inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1946,

   a) wenn diese Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freier Berufstätigkeit oder anderer selbständiger Arbeit bestanden haben, oder

   b) wenn diese Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist oder die nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen vom 31. 12. 1936 zu berechnen sind, mehr als 600 RM. betragen haben.

B. **Eine Umsatzsteuererklärung für 1946** ist von allen Unternehmern abzugeben, deren umsatzsteuerlicher Umsatz im Kalenderjahr 1946 mehr als 1000 RM. betragen hat.

Land- und Forstwirte, deren Umsätze nach Richtsätzen ermittelt werden, und Straßenhändler, die ein besonderes Straßensteuerheft führen, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

C. Eine Steuererklärung hat außerdem abzugeben, wer vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuererklärungs-Vordrucks gilt als besondere Aufforderung.

Für die Steuererklärungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unverzüglich nach der Entdeckung zu berichtigen.

Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen

und vierteljährlicher Lohnsteueranmeldungen

Für die Zeit ab 1. Oktober 1947 müssen von allen Umsatzsteuerpflichtigen, also auch von denen, die bisher zur Abgabe von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet waren, **nur noch vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen** abgegeben werden. Die Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen fällt weg. Gleichzeitig ist auch die Abgabe der monatlichen **Lohnsteueranmeldungen** weggefallen, sie sind **ebenfalls nur noch vierteljährlich** einzureichen.

Auf 10. November und 10. Dezember 1947 sind also keine Umsatzsteuervoranmeldungen und keine Lohnsteueranmeldungen für Oktober und November 1947 abzugeben, sondern erst in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 1948 für das vierte Kalendervierteljahr 1947.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Verpflichtung zur Leistung monatlicher Umsatzsteuervorauszahlungen und zur monatlichen Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer.

Umsatzsteuerpflichtige, deren Umsatzsteuervorauszahlungen im vorangegangenen Kalendervierteljahr mehr als 150 RM. betragen haben, müssen also wie bisher monatliche Umsatzsteuervorauszahlungen aus den steuerpflichtigen Umsätzen des Vormonats bis spätestens 10. des folgenden Monats leisten. Die Arbeitgeber haben die einbehaltenen Lohnsteuer auch künftig monatlich und zwar binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Monats abzuführen, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im Monatsdurchschnitt des letzt vorangegangenen Kalendervierteljahrs mehr als 100 RM. betragen hat.

Finanzamt

Kinderverschickung in die Schweiz

Das Rote Kreuz teilt mit: Am 13. Nov. kommen die Kinder zurück, die mit dem Transport am 5. 8. 1947 in die Schweiz gebracht wurden. Die Eltern werden über die Ankunft ihrer Kinder benachrichtigt. Leider ist es nicht möglich, damit einen neuerlichen Sammeltransport in die Schweiz zu verbinden. Es können aber Kinder, die im Besitz einer Einzelgenehmigung (Visum und Genehmigung der Militärregierung) sind, mit dem Roten Kreuz am 12. Nov. nach Basel — Badischer Bahnhof reisen, wo sie von ihren Verwandten oder Bekannten in Empfang genommen werden müssen. Kinder, die dafür in Frage kommen, sind umgehend bei der Kreisstelle vom Roten Kreuz, Katharinenstr. 2, zu melden.

Frühere Reichsnährstandsbeiträge

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 24. März 1947 verfügt, daß die Beiträge zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Betreuung — früher Reichsnährstandsbeiträge — für das Rechnungsjahr 1947 nicht mehr erhoben werden. Es sind daher auf 25. Oktober 1947 keine Beiträge zu bezahlen. **Finanzamt Schwäb. Gmünd**

Bullen-Absatzveranstaltung in Blaufelden am Donnerstag 27. Nov. 1947. Zeiteinteilung: Mittwoch 26. Nov. Beginn der Sonderkörung um 12 Uhr, Donnerstag 27. Nov. Beginn des Verkaufs um 8.30 Uhr. Angemeldet sind 280 Bullen. Die Gemeinden und Bullenhalter, die Bedarf an gekörten Zuchtbullen haben, werden gebeten, diesen bis 18. Nov. 1947 beim Tierzuchtamt Schwäb. Hall, Heidsteige 6, Telefon 399, anzumelden.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. E. Knödler—W. Heuß: „… spracheabende" am Samstag 1. Nov. 20 Uhr kath. Vereinshaus (Concordiasaal). — Dr. J… Graf: „Bildungs- und Lebenswerte der kl… schen griechischen Tragödie" jeden Donner… 20.15 Uhr im Festsaal des Landeswaisenhauses. Dr. Schäffauer: „Die Kunst des christlichen … tertums" Dienstag 4. Nov. 18 Uhr in der … der Fachschule.

Gemäldeausstellung der Maler J. M. Sch… und E. R. Weinbauer vom 1.—14. November … kl. Stadtgartensaal. Geöffnet tägl. v. 10—17 U…

Theater. Sonntag 2. Nov. 20 Uhr „In Pha… Schloß", Tanzabend mit Rezitationen (St… bundtheater). — Dienstag 4. Nov. 20 Uhr „'s G… vom Riedhof" (Oberbayr. Bauernbühne). … verkauf: Joerg.

Konzerte. Dienstag 4. Nov. 20 Uhr Evang. … meindehaus Klavierabend Prof. Pollack-Be… Vorverkauf: Joerg. — Samstag 8. Nov. 19.30 … Geistliche Abendmusik in der Franziska… kirche mit einer Kantate von Buxtehude … Chören von Gumpelzhaimer und J. S. Bach. Dienstag 11. Nov. 20 Uhr im Evang. Gemein… haus Liederabend Edith Linhardt, früher De… sches Theater Prag. Vorverkauf: Joerg.

Demokratische Volkspartei. Versammlung … Alt- und Neubürger am Sonntag 2. Nov. … 15 Uhr in Vordersteinenberg (Gasth. z. „Hirsch") und um 20 Uhr in Großdeinbach (Gasthaus z. „Löwen").

Vereine. Naturkundeverein: Samstag 1. N… 20 Uhr Monatsversammlung mit Vortrag über … Entwicklungsgeschichte der Insekten. — Der … cherkreis des Württ. Sängerbundes hält … Samstag 8. Nov. in der Turnhalle in Beutels… einen Kreistag mit Ehrung der Sänger mit … 40- und 50jähr. Sängertätigkeit.

Landesverband ambulanter Gewerbetreibender Kreisstelle Schwäb. Gmünd. Vom Landesver… wurde eine beschränkte Menge Feuerzeuge … Steine zur Verfügung gestellt (nur für Mitglie… der); Abgabe am 3. und 4. Nov. in der Kas… stelle (Hint. Schmidgasse 7).

Siedler- und Kleingärtnerbund. Am Mon… 3., Dienstag 4. und Mittwoch 5. Nov. je von … bis 16 Uhr beim Schuppen Rappenstraße V… kauf von Saatkartoffeln an unsere Mitglie… gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte. — Der O… verein Ost hält am Samstag 8. Nov. 17 Uhr … „Grünen Baum" die Hauptversammlung ab. … träge sind bis 7. Nov. beim Vorstand oder … sier einzureichen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 2. Nov. 1947, Reformationsfest (Opfer … die Württ. Bibelanstalt): 8.15 Uhr Gemein… haus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (G… ger), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergot… dienst, 20 Uhr Gemeindehaus Gemeindeabe… Vortrag von Prof. Dr. Rückert, Tübing… „Luthers Kampf um die Freiheit der Kirche…

Mittwoch 5. Nov.: 15 Uhr Gemeindehaus Evang. Frauenhilfe, 20 Uhr Gemeindehaus Bibel… stunde (Geiger).

Sonntag 2. Nov.: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche (Skrabak), 8.30 Uhr Oberbettringen, Schw… sternhaus, 10.15 Uhr Waldstetten, Fried… kapelle, 16 Uhr Weiler i. d. B., Schwestern… haus (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 2. Nov., Reformationsfest (Opfer für … Württ. Bibelanstalt): 9.30 Uhr Predigt (… mussen), 10.30 Uhr Kinderkirche und Chris… lehre mit den Töchtern, 14 Uhr Gottesdie… in Weitmars, 19.30 Uhr Männerabend.

Monatlicher Bericht der Betriebe

über den Stand ihrer Beschäftigten auf Gr… des Befreiungsgesetzes

Wie bereits im Amtsblatt für den Landk… Schwäbisch Gmünd vom 18. Oktober 47 bekan… gegeben, hat die Militärregierung Schw. Gm… beanstandet, daß die auf Grund des Gese… Nr. 104 meldepflichtigen Betriebe ihre mo… lichen Meldungen über den Stand der Besch… tigten in den meisten Fällen am 5. 10. 47 u… länglich und mangelhaft ausgefüllt haben. … Betriebe werden daher nochmals dringend … gefordert, vor Ausfüllung der umfangreich… Fragebogen die Erläuterungen genau durch… lesen oder im Zweifelsfall das Arbeitsamt a… rufen, damit die Beanstandungen der Mili… regierung in Zukunft wegfallen.

Auf die pünktliche Einhaltung der Meldun… zum 5. eines jeden Monats werden die Betr… nochmals hiermit hingewiesen.

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Kreissparkasse Schwäb. Gmünd

Schalterstunden: Montag bis Freitag von … bis 12.15 Uhr und 14.15 bis 16 Uhr; samstags … schlossen.

Aufgebot verlorener Flüchtlingsausweise. … gende Flüchtlingsausweise sind in Verlust … raten und werden hiermit für ungültig erkl… Nr. 107 498 (Württ.) Ullrich Elfriede; Nr. 1… (Württ.) Schmidt Alexander; Nr. 114 581 (Bay…) Schacherl Karl. — Flüchtlingskommissar.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 125 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 8. November 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachung über die Gemeinderats- und Kreistagswahl

am 7. Dezember 1947

Nach dem vom Landtag am 15. Okt. 1947 beschlossenen Gesetz Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte findet die Wahl der Gemeinderäte und Kreistage

am Sonntag 7. Dezember 1947

statt. Hierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Wahlvorschriften

Für die Durchführung der Gemeinderats- und Kreistagswahlen gelten die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 6. Februar 1946 (Reg.-Blatt S. 55) der Gemeindewahlordnung vom 20. Dezember 1945 (Reg.-Bl. 1946 S. 13), der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) und der Kreiswahlordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 51), soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist.

Gemeinderat

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt:

in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern	8
in Gemeinden mit mehr als 1000 aber nicht mehr als 5000 Einwohnern	12
in Gemeinden mit mehr als 5000 aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern	18
in Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern	24
in Gemeinden mit mehr als 20 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern	30

In Gemeinden mit räumlich getrennten Wohnbezirken kann nach § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 11) durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte zu besetzen sind. Das Recht der Wahlberechtigten zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Mitglieder des Gemeinderats wird hierdurch nicht berührt.

Der Gemeinderat wird auf 6 Jahre gewählt. Die Hälfte der Mitglieder scheidet nach 3 Jahren, und zwar mit Ablauf des Jahres 1950 aus. Dabei gelten bei der Verhältniswahl die mit den niedrigsten Höchstzahlen und bei der Mehrheitswahl die mit den geringsten Stimmenzahlen Gewählten als auf die kürzere Amtsdauer gewählt.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde können dem Gemeinderat nicht angehören. Sie können zwar gewählt werden, aber nicht in den Gemeinderat eintreten, solange das Dienstverhältnis zur Gemeinde (Aufsichtsbehörde) besteht.

In den Stadtkreisen und unmittelbaren Kreisstädten führen die Mitglieder des Gemeinderats die Bezeichnung „Stadtrat".

Kreistag

Der Kreistag ist das satzunggebende Organ des Kreisverbands.

Für den Kreis Schwäb. Gmünd sind nach Art. 14 der Kreisordnung insgesamt 32 Kreistagsabgeordnete auf 6 Jahre zu wählen.

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kreisverbands und Beamte der Aufsichtsbehörde können nicht Mitglied des Kreistags werden, es sei denn, daß das Innenministerium eine Ausnahme zuläßt.

Die Gemeinden beschicken den Kreistag nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kreises. Die Einteilung der Wahlkreise ist folgende:

Wahlkreis I Schwäb. Gmünd, Wohnbevölkerung am 29. 10. 1946: 30 748 ergibt 11 Sitze.

Wahlkreis II: Bargau Wohnbevölkerung am 29. 10. 1946: 1283, Bartholomä 1494, Heubach 3677, Heuchlingen 948, Lautern 800, Mögglingen 2069, Unterböbingen 1916, zusammen 12 187 = 5 Sitze. Als Wahlvorort für diesen Wahlkreis wird die Gemeinde Heubach bestimmt.

Wahlkreis III: Bettringen Wohnbevölkerrung am 29. 10. 1946: 2350, Degenfeld 536, Herlikofen 2344, Lindach 1122, Mutlangen 1463, Rechberg 888, Straßdorf 1968, Waldstetten 2921, Weiler 835, Wißgoldingen 875, zusammen 15 302 = 6 Sitze. Als Wahlvorort für diesen Wahlkreis wird die Gemeinde Waldstetten bestimmt.

Wahlkreis IV: Durlangen Wohnbevölkerung am 29. 10. 1946: 1036, Eschach 1328, Göggingen 1089, Iggingen 1313, Leinzell 1206, Obergröningen 473, Ruppertshofen 1369, Schechingen 1021, Spraitbach 943, Täferrot 815, Untergröningen 1239, Vordersteinenberg 801, zusammen 12 633 = 5 Sitze. Als Wahlvorort für diesen Wahlkreis wird die Gemeinde Iggingen bestimmt.

Wahlkreis V: Alfdorf Wohnbevölkerung am 29. 10. 1946: 1861, Großdeinbach 1504, Lorch 4931, Maitis 333, Pfahlbronn 2276, Waldhausen 2114, zusammen 13 019 = 5 Sitze. Als Wahlvorort für diesen Wahlkreis wird die Gemeinde Lorch bestimmt.

Für die Wahlkreise II, III, IV und V bildet der Bürgermeister des **Wahlvororts** und 2 vom Gemeinderat gewählte Beisitzer den Wahlvorstand. Diesem liegt die Durchführung der Kreistagswahl im ganzen zusammengesetzten Wahlkreis ob; insbesondere erläßt er die Bekanntmachung nach § 8 der Kreiswahlordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 51) und ermittelt das Wahlergebnis nach § 14 der Kreiswahlordnung auf Grund der ihm von den einzelnen Gemeinden zugehenden Meldungen.

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die deutschen Staatsangehörigen, die am Wahltag

a) das 21. Lebensjahr vollendet haben (d. h. also am 7. Dez. 1926 oder früher geboren sind).

b) seit mindestens 1 Jahr in der Gemeinde wohnen oder zur Zeit der Wahl Bürgermeister, hauptamtliche Stellvertreter oder hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats sind.

c) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und

d) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

In Bezug auf das Wahlrecht gelten alle Personen als deutsche Staatsangehörige, die das deutsche Staatsbürgerrecht zu irgend einem Zeitpunkt vor September 1939 besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben; ebenso alle Personen, die als Angehörige des deutschen Volkstums aus den Ostgebieten ausgewiesen worden sind.

Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von 3 Jahren zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder. Heimgekehrte Kriegsgefangene, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a), c) und d) vorliegen, sind an dem Ort, wo sie Wohnung nehmen, sofort wahlberechtigt.

Wahlausschließungsgründe

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die in Art. 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Verfassunggebende Landesversammlung (Gesetz Nr. 35) vom 21. März 1946 (Reg.Bl. S. 159) genannten Personen (vergl. den letzten Absatz dieses Abschnitts.)

Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 35 die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Vom Wahlrecht ist danach ausgeschlossen, wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, solange die Entziehung des Wahlrechts im Spruchkammerbescheid besonders angeordnet ist.

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1946 (Reg.Bl. S. 159) hat folgenden Wortlaut:

„**Nichtwahlberechtigt** sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind;
3. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Arbeitslagern untergebracht sind oder infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden;
4. Personen, die als Nationalsozialisten hervorgetreten sind und zwar:
   a) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind und alle aktiven Mitglieder, die später beigetreten sind; ferner Amtsträger und — bestätigte und nichtbestätigte — Funktionäre der Partei, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
   b) alle ehemaligen Mitglieder der SS, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum, Mitglieder der Waffen-SS, jedoch nur, soweit sie vor dem 1. April 1942 eingetreten sind;
   c) alle ehemaligen Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauenschaft, des NS-Kraftfahrkorps und des NS-Fliegerkorps und Inhaber eines Ranges in der HJ vom Unterbannführer (im Jungvolk vom Stammführer, im BdM von der Ringführerin) an aufwärts;
   d) andere Personen, die als Anhänger und Mitarbeiter der NSDAP besonders bekannt waren."

Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat und Kreistag sind alle über 24 Jahre alten Wahlberechtigten mit Ausnahme der Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten.

Nicht dem Gemeinderat oder Kreistag angehören können auch Personen, die zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, oder wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt worden sind (vgl. Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. Nov. 1946, Reg.Bl. S. 249).

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind einzureichen:

a) **für die Gemeinderatswahl:** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands in der Gemeinde;

b) **für die Kreistagswahl:** Wahlkreis I Stadt Schwäb. Gmünd: beim Vorsitzenden des Wahlvorstands in Schwäb. Gmünd; Wahlkreis II Wahlvorort Heubach, Wahlkreis III Wahlvorort Waldstetten, Wahlkreis IV Wahlvorort Iggingen, Wahlkreis V Wahlvorort Lorch: beim Vorsitzenden des Wahlvorstands des jeweiligen Wahlvororts.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, sowie für die Abänderung oder Zurücknahme verbundener Wahlvorschläge endet am Montag 24. Nov. 1947 19.00 Uhr.

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Personen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats bezw. Kreistagsmitglieder für den betreffenden Wahlkreis zu wählen sind. Werden nach der Hauptsatzung der Gemeinde die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks besetzt, so darf der Wahlvorschlag höchstens so viele Angehörige eines jeden der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks aufführen, als aus den Angehörigen dieser Orte Mitglieder zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf und Wohnort (in Stadtkreisen auch Wohnung) so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

(3) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal erkenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der Vorsitzende des Wahlvorstands unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Zurücknahme einer ordnungsmäßig abgegebenen Unterschrift unter einem Wahlvorschlag wird nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt.

(5) Im Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, gegenüber dem Wahlvorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(6) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung wird, wenn sie nach dem 24 November 1947, 19.00 Uhr, erfolgt, bei der Feststellung des Wahlvorschlags nicht berücksichtigt.

(7) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(8) Zugleich mit der Zustimmungserklärung ist von jedem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts beizubringen:

a) Entweder: „Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß mein Spruchkammerverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und daß ich als — nichtbetroffen — entlastet — amnestiert — Mitläufer — erklärt worden bin."

b) oder: „Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 und den Schutzstaffeln — SS — (abgesehen von einer Zugehörigkeit zur Waffen-SS nach dem 31. März 1942) nicht angehört habe. Auch habe ich weder in der NSDAP, noch in den Sturmabteilungen — SA —, dem NS-Kraftfahrkorps — NSKK —, NS-Dozentenbund — NSDoB — NS-Studentenbund — NSDStB —, der NS-Frauenschaft — NSF — oder im NS-Fliegerkorps ein Amt oder einen Rang innegehabt noch in der HJ den Rang als Unterbannführer, im Jungvolk den Rang als Stammführer oder im BdM den Rang als Ringführerin oder höher bekleidet."

Die Wahlvorschläge, die von den **zugelassenen politischen Parteien** eingereicht werden, haben eine Erklärung zu enthalten, daß der Wahlvorschlag in einer ordnungsmäßig einberufenen Parteiversammlung oder Delegiertenkonferenz in geheimer Wahl durch Mehrheitsbeschluß aufgestellt worden ist, daß Ort und Zeit der Parteiversammlung oder Konferenz angegeben sind und daß die Erklärung von mindestens 10 wahlberechtigten Teilnehmern an der Parteiversammlung oder Konferenz unterzeichnet ist.

Verbindung von Wahlvorschlägen

Mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge

oder die Vertrauensleute oder deren Stellvertreter übereinstimmend spätestens am siebten Tage vor dem Wahltag abends 7 Uhr die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen. Ein Wahlvorschlag kann nur einer einzigen Gruppe verbundener Wahlvorschläge angehören. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

Die Frist für die Abgabe oder Aenderung einer Verbindungserklärung endet am 1. Dez. 1947, 19.00 Uhr.

Wählerliste

Abstimmen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Aufstellung der Wählerliste, die für die Gemeinderats- und Kreistagswahl dieselbe ist, obliegt einem in jeder Gemeinde zu bildenden Ausschuß.

Die Wählerliste ist in jeder Gemeinde spätestens in der Zeit vom 9. November bis 15. November 1947 18.00 Uhr öffentlich aufzulegen. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist bei dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten schriftlich oder mündlich Einsprache erheben.

Wahlverfahren

Bei der Gemeinderats- und Kreistagswahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die alle zugelassenen Wahlvorschläge umfassen, in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl abgestimmt. Andere Stimmzettel sind ungültig. Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden den Wählern ins Haus gesandt. Die Vertrauensmänner der Wählervereinigungen sind verpflichtet, die Kosten der Herstellung der Stimmzettel anteilmäßig zu tragen. Entsprechende Vorschüsse sind bei Abgabe des Wahlvorschlags zu leisten. Termin hierzu ist der 24. November 1947, 19.00 Uhr. Die Zulassung eines Wahlvorschlags ist von der rechtzeitigen Leistung des Vorschusses abhängig. Die Gemeinden und Kreise können diese Kosten nach der Wahl übernehmen.

Die Stimmzettel für die Kreistagswahl werden nach Möglichkeit **farbig** sein, die für die Gemeinderatswahl **weiß**. Beim Wahlgang werden beide Stimmzettel in e i n e n Umschlag gesteckt.

Meldungen der Bürgermeisterämter an das Landratsamt

Die Bürgermeisterämter haben dem Landratsamt bis spätestens 10. Nov. 1947 zu melden:

1. Die Zahl der Wohnbevölkerung bei der Volkszählung am 29. 10. 1946,
2. die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Männer und Frauen,
3. Die Zahl der aus politischen Gründen vom Wahlrecht Ausgeschlossenen, getrennt nach Männern und Frauen.

Dieser Termin muß unbedingt eingehalten werden, da das Landratsamt diese Meldung bis spätestens 12. Nov. 1947 dem Innenministerium zu übermitteln hat.

Sowohl für die Gemeinderatswahl als für die Kreistagswahl sind die erforderlichen Nachweise über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, Beurkundungen usw. g e t r e n n t zu den Wahlakten zu nehmen. Die den Bürgermeisterämtern zugestellte Wahlvordrucksammlung enthält die hierzu erforderliche Anzahl von Vordrucken.

L a n d r a t

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Gemeindedienste gegen Wassernot

Die Stadtverwaltung versucht, die Wassernot durch Anschluß an die Landeswasserversorgung zu beseitigen. Alle Bemühungen, für diesen Anschluß Arbeiter zu gewinnen, sind erfolglos geblieben. Der Gemeinderat hat deshalb am 6. 11. 1947 entsprechend den heute noch geltenden Vorschriften der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 G e m e i n d e d i e n s t e angeordnet. Die Inanspruchnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Bürgermeisteramts;

erstreckt sich auf alle männlichen Einwohner vom 16. bis vollendeten 60. Lebensjahr, soweit sie nicht durch bleibende körperliche Gebrechen zur Dienstleistung ungeeignet sind;

umfaßt Handdienste (Grabarbeiten und Hilfsdienste) für den zweiten Anschluß an die Landeswasserversorgung vom Montag, den 10. Nov. 1947 ab bis zur Fertigstellung des Anschlusses. Die Fertigstellung wird vom Stadtbauamt festgestellt;

gilt vorläufig für einen Arbeitstag, wofür 5 RM. Aufwandsentschädigung vergütet werden;

kann durch einen Stellvertreter, der nach Alter und körperlicher Beschaffenheit geeignet ist, erfüllt werden;

kann durch Ungehorsamsstrafen auf Grund des Artikels 2 des Polizeistrafgesetzes vom 12. 8. 1879 (Reg.-Bl. S. 153) erzwungen werden;

ist im öffentlichen Interesse gelegen. Verpflichtete können binnen 2 Wochen Einspruch beim Bürgermeisteramt einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Auflegung der Wählerliste

zur Gemeinderats- u. Kreistagswahl am 7. 12. 47

1. *Dauer*

   Die Wählerliste für die Gemeinderats- und Kreistagswahl ist vom 9. bis 15. Nov. 1947 je einschließlich täglich von 7.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr auf dem Rathaus — städt. Wahlamt, Zimmer 15 — zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

2. *Einsprachen gegen die Wählerliste*

   Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist beim städt. Wahlamt schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweise beizubringen.

   Über das Verfahren bei Einsprachen gelten die Bestimmungen des § 10 der Gemeindewahlordnung.

   Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist eine Einsprache nicht mehr zulässig.

   Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Es wird daher die Einsichtnahme in die Wählerliste empfohlen. Alle bisher in die Wählerliste aufgenommenen Personen erhalten in den nächsten Tagen eine Wahlkarte zugestellt. Diese Karte gilt als Benachrichtigung und Ausweis für die Gemeinderats- und Kreistagswahl am 7. Dezember 1947. Sie ist also sorgfältig aufzubewahren und zur Wahl als Ausweis mitzubringen.

3. *Wahlrecht und Wahlausschließungsgründe*

   Es wird auf die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamtes in dieser Nummer hingewiesen.

Oberbürgermeister

Neuer Abschaltplan

Durch die starken Abschaltungen sind besonders in Haushaltungen, die mit Strom kochen, Härtefälle entstanden. Obwohl die Stromversorgungslage nicht besser geworden ist, wollen wir *versuchsweise* ab Montag 10. November den Abschaltplan I (siehe Amtsblatt vom 20. 9. 47), — Stromabschaltung *an 2 Tagen* — mit folgenden Änderungen in Kraft setzen:

Drehstrom: Stadtteil 9 wird nicht Montag und Dienstag, sondern Mittwoch und Donnerstag abgeschaltet; dafür ist der Stadtteil 8 am Montag und Dienstag stromlos.

Gleichstrom: Stadtteil 2 und 3 wird miteinander ausgetauscht. Sofern keine weiteren Einschränkungen eintreten, gilt für die nächsten vier Wochen, d. h. bis einschließlich 7. Dezember folgender Abschaltplan:

Drehstrom- bezw. Wechselstromnetz:
Montag Stadtteil 1, 4, 8
Dienstag Stadtteil 1, 3, 8 und 11
Mittwoch Stadtteil 3, 6, 9, 11 u. Hartkaserne
Donnerstag Stadtteil 2, 5, 9 und 10
Freitag Stadtteil 5, 7, 10 und Hartkaserne
Samstag Stadtteil 2, 4, 6 und 7

Gleichstromnetz:
Montag und Dienstag Stadtteil 1
Mittwoch und Donnerstag Stadtteil 2
Freitag und Samstag Stadtteil 3

Abschaltzeiten von 7—19 Uhr.

Wir sind bestrebt, bei Eintritt der Dunkelheit einzuschalten, sofern es die Belastungs- und Abnahmeverhältnisse zulassen. *In der Zeit von 17 bis 19 Uhr ist die Kraftstromentnahme für gewerbliche Zwecke untersagt.*

Wir erwarten von der gesamten Bevölkerung strenge Disziplin in der Stromabnahme, da wir sonst weitere Abschalttage einführen müssen.

Betriebe mit Exportaufträgen, die vom Außenhandelskontor uns gemeldet sind, haben die Möglichkeit, im wöchentlichen Wechsel bei Tag und Nacht im Rahmen des zugeteilten Kontingents zu arbeiten. Die Einteilung für Tag- und Nachtstromentnahme wird den betreffenden Firmen von den Stadtwerken bekanntgegeben. Für die übrigen Betriebe ohne besondere Genehmigung verbleibt es bei der bisherigen Regelung: Tagstrom = 10% des Aprilverbrauchs und Nachtstrom in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bei vorheriger schriftlicher Meldung an die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd. Dieses Entgegenkommen gilt für sämtliche Handels-, Gewerbe- und Industrieabnehmer, sofern diese keine andere Kontingentsfestsetzung erhalten haben.

Stadtwerke

Eine Neubürgerversammlung findet am Sonntag 9. Nov. 10 Uhr im Stadtgartensaal statt. Alle Neubürger sind dazu herzl. eingeladen. Näheres auf dem Plakatanschlag. — Flüchtlingsarbeitsausschuß.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Schwäbisch Gmünd sucht für den Beitragseinzug zwei Herren, die sich für den Außendienst eignen. Besoldung erfolgt nach TO. A. Bewerbungen sind an die A.O.K. zu richten. Einstellung erfolgt über das Arbeitsamt.

Der städt. Haushaltplan für 1947

Der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung am 30. Oktober den Bericht von Stadtkämmerer R u i s i n g e r zum Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1947 (1. 4. 47—31. 3. 48) entgegen. Der Plan konnte nicht termingerecht aufgestellt werden, weil die finanz. Beziehungen zwischen Staat und Gemeinden — der Finanzausgleich — bis vor kurzem ungeklärt waren.

Die Rechnung für 1945, die abgeschlossen ist, ergab noch einen Ueberschuß von 875 000 RM; auch die Rechnung für 1946, die man zur Zeit abschließt, wird einen wenn auch geringen Ueberschuß aufweisen. Dies sind durchaus keine erfreulichen Zeichen, zeigen sie doch nur, daß in diesen Jahren das Gemeindevermögen nicht in dem an sich gebotenen Umfange unterhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht so entwickelt werden konnten, wie es nötig gewesen wäre. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der hohe Stand der Rücklagen zu bewerten, die über 6 Millionen betragen.

Das demnächst zu erwartende **Gesetz über den Finanzausgleich**, das die Grundlage abgibt für den Haushaltplan in diesem und wohl auch in den kommenden Jahren, sieht folgendes vor: 1) Die **Schullasten** werden wie bisher von Staat und Gemeinde gemeinsam getragen und zwar übernimmt die Stadt die sächlichen Kosten ganz, die persönlichen teilweise (bei der Volksschule zu 30%, bei den höheren Schulen zu 60% und bei den Fachschulen zu 50%). Aus diesen verschiedenen Anteilen erklärt sich auch der Umstand, daß der städt. Aufwand für einen Oberschüler doppelt so hoch ist als für einen Volksschüler. Das kommt also nicht etwa daher, daß die Stadt eben für die Volksschule weniger ausgibt, sondern daher, daß bei ihr der S t a a t (d. s. wir alle durch unsere Steuerzahlungen!) den größeren Teil der Personalkosten trägt, während es bei den Oberschulen die Stadt ist. — 2) Am Ertrag der **Einkommen- und Körperschaftssteuer** werden die Gemeinden nach dem Finanzausgleich in Form von Finanzzuweisungen beteiligt. — 3) Die **Gewerbesteuer** wird wieder eine Gemeindesteuer, wie sie es bis 1943 gewesen ist. — 4) Der Staat gibt Zuschüsse zu den **Polizeikosten**, und 5) bei der **Flüchtlingsfürsorge** trägt der Staat vom Rechnungsjahr 1947 ab die Kosten, die in den ersten 3 Monaten nach Ueberschreiten der Landesgrenze durch die Flüchtlinge anfallen. Nach dieser Frist fallen die Kosten der allg. Fürsorge, d. h. im wesentlichen den Gemeinden, zur Last. — Das **Kapitalvermögen** der Stadt beträgt auf 1. 4. 47 7 048 000 RM. Die Stadtkämmerei ist praktisch schuldenfrei, ebenso die Hospitalverwaltung.

Bemerkenswert ist die Steigerung des **Personalaufwands** bei der Stadt. Der Gesamtaufwand dafür ist 1947 mit 1,65 Millionen RM. höher als der Ertrag an eigenen Steuern, ein Umstand, der zu vorsichtiger Personalpolitik in der Zukunft mahnt.

Die **Haushaltssatzung** schließt im ordentlichen Haushalt der Stadt mit 5 446 069 RM, bei der Hospitalverwaltung mit 624 011 RM ab, im außerordentlichen Haushalt der Stadt sind 1 150 000 RM vorgesehen, bei der Hospitalverwaltung 20 000 RM. Insgesamt beträgt also der errechnete Aufwand 7 240 080 RM (im Vorjahr 6 233 988 RM). — Die **Steuerhebesätze** bleiben unverändert: 150% Grund- und 300% Gewerbesteuer.

Aus den Einzelplänen ergibt sich folgendes: bei der allgemeinen Verwaltung beträgt der Zuschußbedarf 190 000 RM. — Die Neuorganisation der **Stadtpolizei** ist, da Verhandlungen mit staatlichen Stellen schweben, noch nicht endgültig. Der Zuschußbedarf beträgt hier rund 200 000 RM (in der Vorkriegszeit etwa 50 000 RM). Mit diesem Aufwand ist auch für die kommenden Jahre zu rechnen.

Bei den **Schulen** sind die Raumschwierigkeiten zwar geringer als im Vorjahr, sie drücken jedoch die Stadt nach wie vor. Die Oberschule für Jungen ist zwar wieder im eigenen Gebäude; dagegen verbleibt die Oberschule für Mädchen nach wie vor in einem Gebäude, das vertragsgemäß so bald als möglich dem Eigentümer (Kloster Sießen) zurückgegeben werden muß. Die dringendste Raumnot herrscht bei der Gewerbeschule. Für Wetzgau und Rehnenhof wird z. Zt. eine Schulbaracke errichtet. Die Ausstattung der Schulen konnte in den vergangenen Monaten wesentlich verbessert werden. Die städt. Schulen werden von insgesamt 6564 Schülern besucht, die von 143 Lehrkräften in 177 Klassen unterrichtet werden. Der Gesamtanteil der Stadt an den Lehrerbesoldungen beträgt 430 000 RM. Volksschüler sind es 3312. Die Oberschule für Jungen besuchen 848 Schüler, die Oberschule für Mädchen 434 Schülerinnen, die Gewerbeschule zählt 1423 Schüler, die Kaufm. Berufsschule 222, die höhere Handelsschule 200, die Hauswirtschaftsschule 125. Zuschußbedarf für das Schulwesen: 487 000 RM. Zuschußbedarf für die **Kultur- und Gemeinschaftspflege** (Volksbücherei, Altertumssammlung, Archiv) 50 000 RM.

Einen breiten Raum im Haushalt der Stadt nimmt heute das **Fürsorgewesen** ein. Nicht weniger als 36% der Gesamtausgaben entfallen darauf. Allein für die Flüchtlingsfürsorge sind hier 560 000 RM eingestellt. Nach Abzug der vom Staat und Kreisverband zu ersetzenden Beträge verbleibt hier ein Zuschußbedarf von 273 000 RM. (Ueber weitere Einzelheiten berichten wir später)

Gewerbeholz

Infolge verschiedener Schwierigkeiten (Kürzung der Zuteilung, Mangel an Sprengstoffen u. Arbeitskräften) ist es nicht möglich, Klein- und Kleinstbetriebe mit Anfeuerholz (Stockholz) für den Winter 1947/48 zu beliefern. Es wird deshalb allen noch nicht Belieferten empfohlen, sich sofort zur Kleinholz-Leseaktion anzumelden.

Städt. Brennstoffstelle

Lebensmittelrationen für die 108. Zuteilungsperiode

vom 10. November bis 7. Dezember 1947

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für					
	Sgl. [16] 0-1 Jahr	Klst. [16] 1-3 Jahre	Klk. [14] 3-6 Jahre	K [13] 6-10 Jahre	Jgd. [12] 10-20 J.	E [11] über 20 J.	Werd. u. stll. Mütt. (70)	Normalarbeiter	Teilschwerarbeit.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Wechselkau
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 W.
Brot	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000	9000	4500
Nährmittel	2000	1750	1500	1500	1250	1250	2750	500	1000	2000	3000	1500
Fleisch	—	400	400	600	600	400	800	200	400	800	1200	600
Fett	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						500	100	200	400	600	300
Käse	—	—	62,5	62,5	62,5	62,5	125	—	62,5	125	187,5	125
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	3 l	2 l	1 l	—	—	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—	—	—
Zucker	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125	187,5	62,5
Frisch-Fisch	Rationen werden gesondert von Fall zu Fall aufgerufen!						—	—	—	—	—	—
Speise-kartoffeln	4000	4000	8000	8000	8000	8000	2000	2000	4000	8000	12000	6000
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	125	25	50	100	150	75

Warenbezug

Die angespannte Versorgungslage macht es notwendig, die Rationen für Brot und Fett auch in der 108. Zuteilungsperiode nur von Woche zu Woche bekanntzugeben. Die jeweiligen Bedarfsabschnitte dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe von den Einzelhandelsgeschäften angenommen und beliefert werden. **Die Bekanntgabe dieser Aufrufe erfolgt nur durch das Amtsblatt**, in Sonderfällen auch durch öffentlichen ortsüblichen Anschlag. Kleinverteiler, die diese Anordnungen nicht befolgen, machen sich strafbar.

1. Brot (siehe jeweils den Wochenaufruf!)

Die Brotabschnitte der Lebensmittelkarten u. der SV-Brotkarten berechtigen zum Bezug von R-Brot. Die W-Brotreisemarken und W-Brotabschnitte der Krankenzusatzkarten berechtigen zum Bezug von Weißbrot (Krankenbrot). An Stelle von Brot kann auch Brotmehl bzw. Kochmehl im Umrechnungsverhältnis 100:75 bezogen werden.

ZW-Abschnitte. Die mit ZW überdruckten Brotabschnitte berechtigen zum Bezug von gesüßtem Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Die Brotabschnitte I über 1000 g der Lebensmittelkarten 13, 23 und 33 (K) und die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Mü-Karte (70) sind wie ZW-Abschnitte zu behandeln.

Krankenbrot. Seit Beginn der 107. Zuteilungsperiode sind Krankenzusatzkarten eingeführt; die Abstempelung der Brotabschnitte zum Bezug von Weißbrot ist also nicht mehr erforderlich. Für den Umtausch von R-Brot in W-Brotabschnitte sind ab sofort W-Brotreisemarken auszugeben. Die Abstempelung erübrigt sich also vollkommen.

2. Nährmittel

Die Nährmittelabschnitte **N 1 sind mit Importmehl, N 2 mit Teigwaren und N 3 mit Suppenerzeugnissen zu beliefern.** Auf alle übrigen zum Verkauf freigegebenen Nährmittelabschnitte sind „sonstige Nährmittel" auszugeben.

Außer den mit Mengeneindruck versehenen Nährmittelabschnitten sind zu beliefern:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: Nährmittelabschnitt N 1 = 250 g Importmehl, Nährmittelabschnitt N 2 = 250 g Teigwaren, Nährmittelabschnitt N 3 = 250 g Suppenerzeugnisse.

Kleinstkinder: Nährmittelabschnitte N 1, N 2 und N 3 wie oben, Nährmittelabschnitt N 4 = 250 g „sonstige Nährmittel".

Die Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten für Säuglinge (16), aller Zulagekarten, sowie die Nährmittelabschnitte der Vollselbstversorgerkarten (41 bis 45) berechtigen zum wahlweisen Bezug sämtlicher Nährmittelarten, außer Importmehl. Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten und der Nährmittelreisemarken sowie aller Krankenzusatzkarten.

Kinderpuddingpulver und Kinderstärkemehl. Die Abschnitte sind entsprechend ihren Mengeneindrucken zu beliefern.

Kindergetreidenährmittel. (Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g an Stelle von Brot je 350 g Kindergetreidenährmittel, Säuglinge auf sechs besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel.

3. Fleisch

Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Fleischabschnitten werden folgende Abschnitte aufgerufen:

Erwachsene: Fleischabschnitt 1 = 100 g

Jugendliche Kinder: Fleischabschnitt 1, 2 und 3 je 100 g

Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnitt 1 = 100 g.

4. Fett (siehe jeweils den Wochenaufruf!)

Die Fettabschnitte der Lebensmittelkarten 31 bis 35 (TSV in Fleisch und Schlachtfett) mit Mengeneindrucken von 50 g **dürfen zunächst nicht beliefert werden.**

5. Käse

Der Käseabschnitt 1 wird in Höhe seines Mengeneindrucks mit 62,5 g beliefert. Der Käseabschnitt 2 ohne Mengeneindruck darf nicht beliefert werden.

Mit Beginn der 108. Zuteilungsperiode erhalten die Selbstversorger in Butter auch ihre Käseration auf dem Wege der Rücklieferung durch die Molkerei. Sämtliche Käseabschnitte mit den Kennziffern 21 bis 24 und 41 bis 44 sind daher ungültig und dürfen nicht beliefert werden, gleichgültig, ob sie durch die Kartenausgabestellen entwertet sind oder nicht.

6. Entrahmte Frischmilch

Wegen der schlechten Vorratslage können die an Personen über 70 Jahre ausgegebenen Zusatzkarten **zunächst nicht beliefert werden.** Die Karten sind **aufzubewahren**, da sie voraussichtlich in der 109. Zuteilungsper. beliefert werden.

7. Zucker

Die Zuckerabschnitte werden entsprechend ihren Mengeneindrucken beliefert.

8. Kaffee-Ersatz

Die Kaffee-Ersatz-Abschnitte ohne Mengeneindruck aller Lebensmittelkarten werden einheitlich mit 125 g bewertet.

9. Speise-Kartoffeln

Die Speisekartoffelration in der 108. Zuteilungsperiode beträgt

für Personen über 3 Jahre 8000 g,
für Personen unter 3 Jahren 4000 g.

Einkellerer haben sich im Rahmen dieser Rationen aus der Einkellerungsmenge zu versorgen.

Für Nichteinkellerer werden die Kartoffelabschnitte der 108. Zuteilungsperiode mit je 2000 g bewertet.

Die Kartoffelabschnitte aller Zusatzkarten dürfen zunächst nicht beliefert werden.

Die Kartoffelabschnitte der Tageskarten werden vom Handel und in Gaststätten beliefert. Dagegen dürfen die Kartoffelreisemarken **durch den Handel nicht** beliefert werden. Sie sind lediglich für Kartoffelgerichte in Gaststätten, Werkkantinen und ähnlichen Einrichtungen bestimmt. Der Wert einer halben Tagesmenge beträgt 200 g.

Allgemeines. Entgegen der bisherigen Regelung gelten alle Abschnitte sämtlicher bizonalen Lebensmittelkarten, also auch die Abschnitte ohne Mengeneindruck, überall in der amerikanischen und britischen Zone, soweit sie in dem betreffenden Gebiet aufgerufen werden.

In der 108. Zuteilungsperiode sind die grünen Reisemarken mit dem Aufdruck „105 bis 109" gültig.

Die blaugrauen **Tageskarten** verlieren mit Ablauf der 107. Zuteilungsperiode ihre Gültigkeit. Von der 108. Zuteilungsperiode ab sind die grünen Tageskarten gültig. Die Stammabschnitte dieser Tageskarten tragen den Aufdruck gültig vom 10. 11. 47 bis 1. 2. 1948.

Wochenrationen in Brot und Fett

für die erste Woche der 108. Zuteilungsperiode vom 10. 11. bis 16. 11. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl. 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	3000	1500	900	1000
Fett . . .	50	100	100	100	100	100

I. Brot

Erwachsene: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt I = 1000 g, Brotabschnitt A o. Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 2500 g.

Jugendliche, Kinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt I = 500 g, Brotabschnitt I = 1000 g, Brotabschnitt A o. Mengeneindruck = 1000 g, zusammen 3000 g.

Kleinkinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt I = 1000 g, zusammen 1500 g.

Kleinstkinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Brotabschnitt Ia = 200 g ZW, Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, zusammen 900 g.

Säuglinge: Brotabschnitt Ib = 200 g ZW, Brotabschnitt Ic = 200 g ZW, Brotabschnitt IIa = 200 g ZW, Brotabschnitt IIb = 200 g ZW, Brotabschnitt IIc = 200 g ZW, zusammen 1000 g.

Auf die mit ZW bezeichneten Brotabschnitte wird gesüßtes Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis geliefert. Dasselbe gilt für die Brotabschnitte I über 1000 g der Lebensmittelkarten für Kinder (13, 23, 33).

II. Fett

Die Fettration der 1. Woche der 108. Zuteilungsperiode wird für Erwachsene, Jugendliche Kinder und für die Empfänger gewerblicher Zulagen in Form von Margarine ausgegeben.

Die Fettabschnitte aller übrigen Lebensmittel- und Zusatzkarten können je nach Vorratslage in Form von Butter beliefert werden.

Erwachsene: Kleinabschnitte = 50 g Margarine

Jugendliche, Kinder: Kleinabschnitte = 50 Margarine, Fettabschnitt I = 50 g Margarine zusammen 100 g.

Kleinkinder, Kleinstkinder: Kleinabschnitte = 50 g Butter, Fettabschnitt I = 50 g Butter, zusammen 100 g.

Säuglinge: Fettabschnitt Ia = 50 g Butter, Fettabschnitt Ib = 50 g Butter, zus. 100 g.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Fettabschnitt I mit Mengeneindruck 50 für Erwachsene (11) nicht beliefert werden dar

Ob für Erwachsene weitere Fettaufrufe folgen ist noch völlig ungewiß.

Allgemeines: Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweise Bezug entsprechend ihren Mengen- u. Wochen eindrucken

Zuckerwaren, Süßstoff und Bienenhonig als Weihnachtssonderzuteilungen

Bestellverfahren

Zu Weihnachten sind folgende Sonderzuteilungen vorgesehen:

1. Zuckerwaren

Personenkreis: Jugendliche, Kinder, Kleinkinder und Kleinstkinder aller Versorgergruppe (1 bis 20 Jahre). *Menge:* 250 g. *Bestellabschnit* Sonderabschnitt Z 710 der Lebensmittelkarte 107 mit den Kennziffern 12 bis 15, 22 bis 2 32 bis 35 und 42 bis 45. *Termin für die Abgabe der Bestellabschnitte beim Kleinverteiler:* 14. 1 47. *Termin für die Abrechnung mit den Kartenstellen:* 17. 11. 47. Die Bezugscheine A sind vo den Kleinverteilern sofort einem zum Handel m Zuckerwaren zugelassenen Großverteiler zur Belieferung weiterzugeben. *Sammelverpflegungseinrichtungen* erhalten diese Zuteilung ebenfall Bezugscheine hierfür werden vom Kreisernährungsamt bezw. der Kartenausgabestelle d Stadt Schwäb. Gmünd ausgestell

2. Süßstoff

Personenkreis: Erwachsene (über 20 Jahr aller Versorgergruppen. *Menge:* 1 H-Briefche Süßstoff G. *Bestellabschnitt:* Sonderabschnitt 710 der Lebensmittelkarten 107 mit den Kennziffern 11, 21, 31 und 41. *Die Sonderabschnitt sind nur gültig mit dem Eindruck LEA Württ Baden. Termin für die Abgabe der Bestellabschnitte beim Kleinverteiler:* 14. 11. 47. *Termin für die Abrechnung mit den Kartenstellen:* 1 Nov. 47. Die Bezugscheine A sind bis spätesten 20. 11. einem zum Handel mit Süßstoff zugelassenen Großverteiler weiterzugeben. Im hiesigen Kreise sind dies: Edecka-Großhandel, Ado Höhn, Schmid u. Munz und Eugen Schrade. *Termin für den Umtausch in Großbezugscheine bei KEA:* 22. 11. 47. *Sammelverpflegungseinrichtungen* erhalten diese Zuteilung nicht. Sonderregelung ist in Aussicht gestell

3. Bienenhonig

Personenkreis: Kleinkinder, Kleinstkinder un Säuglinge (0—6 Jahre) der *Normalverbrauchergruppe.* (Säuglinge in Teil- und Vollselbstversorgerhaushalten erhalten diese Zuteilung ebenfalls). *Menge:* 500 g Bienenhonig *an Stelle vo 250 g Zucker. Bestellabschnitt:* Sonderabschni 706 der Lebensmittelkarten 107 mit den Kennziffern L 14, L 15 und L 16. *Es sind nur solc Sonderabschnitte gültig, die den Eindruck LE Württ.-Baden tragen. Termin für die Abga der Bestellabschnitte beim Kleinverteiler:* 14. 1 1947. *Termin für die Abrechnung bei den Kartenstellen:* 17. 11. 47. Die von den Kartenstellen ausgestellten Bezugscheine A werden von d Kartenausgabestellen *direkt* an das Kreisernährungsamt weitergegeben. *Letzter Termin:* 20. 1 1947. Um eine unnötige Streuung der Ware z vermeiden, wurde in jeder Gemeinde nur ei Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft für die Abwicklung dieses Verfahrens bestimmt. Die Name dieser Geschäfte werden von den Bürgermeisterämtern ortsüblich bekanntgegeben. In der Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd sind zur Annahme dieser Bestellabschnitte folgende Geschäfte berechtigt: Konsumverein (nur Filiale Waldstettergasse), Reformhaus Hägele, Bocksgasse, Han Walz, am Markt, Eugen Schrade, Postgasse Adolf Schleicher, Hahnenbach, August Grill (nu Stammgeschäft Milchgasse). *Sammelverpflegungseinrichtungen* erhalten diese Zuteilung nicht Sonderregelung hierfür ist in Aussicht gestellt

4. Allgemeines

Die oben genannten Termine sind unbedingt einzuhalten, wenn die Gewähr dafür gegeben sein

soll, daß die Waren noch vor Weihnachten aufgerufen werden. Über die Ausstellung und Kennzeichnung der Bezugscheine, sowie über die Anlegung neuer Warenkonten sind die Kartenausgabestellen durch Runderlaß Nr. 247 unterrichtet. *Die Kleinverteiler haben bei Entgegennahme der Bestellungen die Stammabschnitte der Lebensmittelkarten mit dem Firmenstempel oder der Firmenanschrift zu versehen. Die Stammabschnitte sind bis zur Ausgabe der Waren aufzubewahren.*

Fett- und Käseabschnitte verlängert

Alle Fett- und Käseabschnitte der Lebensmittelkarten der 107. Zuteilungsperiode, die wegen der angespannten Vorratslage noch nicht beliefert werden konnten, gelten noch 14 Tage weiter (bis 23. 11. 1947). Sie müssen also bis dahin eingelöst werden.

Die Kleinverteiler haben diese Bedarfsabschnitte zusammen mit den Fett- und Käseabschnitten der 108. Zuteilungsperiode zu Beginn der 109. Zuteilungsperiode den Kartenausgabestellen zur Abrechnung vorzulegen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übersicht über den Bezug von Glühlampen

Das Wirtschaftsministerium hat durch die Anordnung 12/47 vom 17. 10. 47 die Bewirtschaftung von Glühlampen verfügt. Die Anordnung selbst, sowie die erste Durchführungsverordnung dazu können auf dem Wirtschaftsamt eingesehen werden. Die vorhandenen Bestände werden erfaßt. Groß- und Einzelhändler, die bisher mit der Verteilung von Glühlampen befaßt waren, haben bis zum 10. November 1947 eine nach Spannung und Leistung geordnete Aufstellung der am 5. November 1947 in ihrem Besitz befindlichen Bestände an Glühlampen an das hiesige Wirtschaftsamt einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Händler, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, können künftig von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Anträge auf Erteilung von Glühlampenbezugsmarken sind zu richten von:

1. Industriebetrieben an das Landeswirtschaftsamt Stuttgart, Postfach 440;
2. a) Betrieben der Nahrungsmittelindustrie an das Landwirtschaftsministerium (Landesernährungsamt), b) landwirtschaftlichen Betrieben an das für den Sitz des Betriebes zuständige Landwirtschaftsamt;
3. Säge- und Furnierwerken an das Holzwirtschaftsamt Stuttgart;
4. Handwerksbetrieben an die Rohstoffstelle des Handwerks;
5. sonstigen gewerbl. Unternehmungen (Handel, Banken, Gaststätten, Lichtspielhäuser usw.) an das für den Sitz des Unternehmens zuständige Wirtschaftsamt;
6. allen übrigen Bedarfsträgern a) für Gmünd bei der Städt. Bezugscheinstelle Münsterplatz, b) für die Kreisorte über die zuständigen Bürgermeisterämter an das Kreiswirtschaftsamt.

Anmerkung zu 6.: Es können nur Fälle, bei denen ein besonderer Notstand vorliegt, berücksichtigt werden, z. B. bei neuausgebauten Wohnungen. Für den allgemeinen Privatbedarf besteht vorläufig keine Zuteilungsmöglichkeit.

1 Dose Schuhcreme

Im Laufe der 108. Periode kann auf die Abschnitte A der Männer, E der Frauen, J der Jugendlichen/Kinder, N der Kleinkinder, R der Kleinstkinder-Seifenkarte je eine Dose Schuhcreme abgegeben werden. **Wirtschaftsamt**

Industrie-Kernseife

Alle Betriebe, die Industrie-Kernseife erhalten, haben bis zum 16. 11. 1947 dem Wirtschaftsamt ihre Eigenproduktion der Monate Juli, August, September zu melden, und zwar aufgeschlüsselt nach 1. abgeschlossene Exportaufträge in kg, 2. 6 GA-Aufträge in kg, 3. sonstiger Umsatz aus der Eigenproduktion in kg. Die Meldung bildet die Voraussetzung für die künftige Zuteilung an Industriekernseife. **Wirtschaftsamt**

Genehmigte Geschäftseröffnung

Die beantragte Ausnahmebewilligung a. Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes z. Verkauf von Artikeln der Lederwarenbranche wurde erteilt an Firma Meygold, Inh. Alfons Meyer, Schwäb. Gmünd, Marktplatz 3. Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe Beschwerden nicht eingegangen bezw. abgewiesen worden sind.

Anmeldung von Neubürgerbetrieben

Alle Neubürgerbetriebe (Industrie, Handwerk, Groß- und Einzelhandel) werden hiermit aufgefordert, bis 15. Nov. 1947 an den Kreisflüchtlingskommissar folgende Angaben zu melden: 1. Firmenname bezw. Vor- und Zuname des Inhabers; 2. Sitz des Betriebes (Gemeinde); 3. Art des Betriebes; 4. Anzahl der beschäftigten Personen; 5. Größe des Betriebsraumes (ob ausreichend oder nicht); 6. Vorhandene Maschinen; 7. Noch erforderliche Maschinen. Umgehende Meldung (schriftlich) ist unbedingt nötig.

Neubürger-Ausstellung „Neues Schaffen"

in Ulm vom 30. 11. bis 21. 12. 1947

veranstaltet vom Staatskommissariat f. d. Flüchtlingswesen. Beteiligen können sich Neubürgerbetriebe und solche Firmen, die zum Großteil Neubürger beschäftigen. Nähere Auskünfte erteilt die Ausstellungsleitung Ulm/Donau, Kienlesberg, Tel. 3109; und der Kreisflüchtlingskommissar. Letzter Termin für die Anmeldung: 10. 11. 47.

* * *

Sprechstunden des Kreisbaumeisters sind nur montags von 8—11.30 Uhr und 14—17.00 Uhr. Es wird gebeten, diese Sprechstunden unbedingt einzuhalten.

Baustoffe. Vorsprachen wegen Baustoffzuteilung beim Kreisbaumeister Abt. Baustoffe, sind, soweit es sich nicht um Baukarteninhaber handelt, zwecklos, weil für Reparaturarbeiten keine Baustoffe zur Verfügung stehen.

Kurzarbeiterunterstützung

Die neue Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung enthält folgende von der früheren Regelung abweichenden Verfahrensvorschriften:

1.) Die **Anzeige** von Kurzarbeit muß beim Arbeitsamt schriftlich eingereicht werden, sobald feststeht, daß ein Arbeitsausfall eintreten wird. Sie muß daher **spätestens am 1. Tage der Kurzarbeit** beim Arbeitsamt eingehen, widrigenfalls der Anspruch auf Erstattung der von dem Betrieb verauslagten Beträge verloren geht.

2.) Der **Antrag** auf Erstattung der vom Betrieb ausbezahlten Unterstützung **mit sämtlichen Berechnungsunterlagen** muß **innerhalb eines Monats** nach Ablauf des Zeitraums eingereicht werden, in dem der Arbeitsausfall eingetreten und für den die Anzeige erstattet worden ist. Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Verfahrensvorschrift bisher noch nicht bekannt war, ist das Arbeitsamt bereit, für die bisher für September und Oktober 1947 eingereichten Anzeigen von dieser Vorschrift abzusehen. Diese Betriebe müssen jedoch **bis spätestens 30. 11. 1947** ihre Anträge mit sämtlichen Berechnungsunterlagen beim Arbeitsamt in Schwäb. Gmünd oder den Nebenstellen Schorndorf und Waiblingen eingereicht haben. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß künftig Kurzarbeiterunterstützung den Betrieben nur dann erstattet werden kann, wenn **Anzeigen und Anträge mit Berechnungsunterlagen fristgemäß** hier eingegangen sind.

Arbeitsamt

Bäckerinnung Schwäb. Gmünd. Die Mitglieder werden nochmals auf die am Montag 10. Nov. 13 Uhr im Gasthaus zum „Weißen Ochsen" stattfindende Herbstversammlung hingewiesen.

Die Bäcker-Einkauf eGmbH. Schwäb. Gmünd hält am Montag 17. Nov. 14 Uhr im Gasthaus z. „Deutschen Haus" in Gmünd ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab, verbunden mit Neuwahlen. Hiezu ergeht Einladung an alle Mitglieder der Genossenschaft.

Wichtig für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer!

Eine allgemeine Ausschreibung von **Lohnsteuerbescheinigungen** für das Kalenderjahr 1946 findet nicht statt.

In den folgenden beiden Fällen haben jedoch die Arbeitgeber einen Lohnzettel oder eine Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben:

1. Die **Arbeitgeber** haben für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1946 24 000 RM. überstiegen hat, einen Lohnzettel auszuschreiben und **spätestens am 30. Nov. 47** dem Wohnsitzfinanzamt des **Arbeitnehmers einzusenden.** War ein Arbeitnehmer nur während eines Teils des Kalenderjahres 1946 beim Arbeitgeber beschäftigt, so ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 RM. im Kalenderjahr 1946 überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen. Lohnzettel werden vom Finanzamt kostenlos geliefert.
2. Die Arbeitgeber haben außerdem den Arbeitnehmern, für die sie keine Lohnzettel auszuschreiben haben, die aber für das Kalenderjahr 1946 eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, auf Antrag eine dem Lohnzettel entsprechende Bescheinigung (Lohnsteuerbescheinigung) auszuschreiben. Die **Arbeitnehmer** haben diese Bescheinigung ihrer Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1946 **beizufügen.** Vordrucke für diese Bescheinigungen sind beim Finanzamt erhältlich.

Weitere Auskunft erteilt das **Finanzamt**

Staatl. Gesundheitsamt

Alle sich finanziell in Not befindenden Aerzte und Arztangehörigen werden gebeten, sich spätestens bis 14. Nov. auf dem Gesundheitsamt zu melden. Es handelt sich um eine evtl. Weihnachtsgabe der Aerztekammer Nord-Württemberg.

* * *

Württ. Jägervereinigung, Kreisgruppe Schwäb. Gmünd. Am Samstag 8. Nov. 1947 nachmittags 14 Uhr findet im Gasthaus zum „Weißen Ochsen" in Schwäb. Gmünd eine wichtige Jägerversammlung statt. Tagesordnung: Die vorläufige Regelung der Jagd. Jagdgesetz — Jagdverpachtung — Jagdkarten. Alle jagdscheinfähigen Jäger werden dazu eingeladen. — Der Vorstand.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn, Allgemeine Menschheitsfragen: „Das Problem des Leides II" am Montag 10. Nov. 19.30 Uhr (Landeswaisenh.). — Walter Lochmüller: „Kunstgeschichte" Dienstag 11. Nov. 18 Uhr Fachschule. — Vikar Böhringer: Der Kurs fällt am Mittwoch 12. Nov. aus. — Adolf Kern: „Die Orgel". Der Kurs fällt wegen Erkrankung des Vortragenden aus.

Theater. Montag 10. November 20 Uhr „Schule der Frauen", Lustspiel von Molière (Stuttg. N. Theater). Vorverkauf: Joerg. — Dienstag 11. 11. 20 Uhr „Schwarzwaldmädel" (Stuttg. Lustspiel- und Operettentheater). Mittwoch 12. Nov. 19 Uhr „Peer Gynt" von Ibsen (Württ. Landesbühne). Vorverkauf: Stiegele.

Konzerte. Heute Samstag abend 19.30 Uhr Geistliche Abendmusik in der Franziskanerkirche. — Dienstag 11. Nov. 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Liederabend Edith Linhart (Lieder von Händel, Brahms u. Mozart). Vorverk.: Joerg.

Demokratische Volkspartei. Oeffentliche Versammlungen am Sonntag 9. Nov.: um 15 Uhr in Leinzell („Krone"), um 15 Uhr in Mögglingen („Reichsadler"), um 19.30 Uhr in Weiler i. d. B. („Mondschein"), 20 Uhr in Heubach („Rößle").

Sozialdemokratische Partei. Am Samstag 8. 11. 19.30 Uhr Mitgliederversammlung im Gasthaus „Drei Könige", Kalter Markt. Beschlußfassung über den Wahlvorschlag. Rege Anteilnahme erwartet.

Vereine. Alpen-Verein: Dienstag 11. Nov. um 20 Uhr im Festsaal des Waisenhauses Lichtbildervortrag von Dr. Schmid-Laupheim „Vom Titicacasee zum Amazonas". Mitglieder gegen Vorweisung des Ausweises frei, Gäste RM. 1.—, Jugendliche 50 Pfg.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 9. Nov. 1947: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), 10.45 Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11.00 Augustinuskirche Christenlehre f. Sö. u. Tö.

Montag 10. Nov.: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Hühn.

Mittwoch 12. Nov.: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Sonntag 9. Nov.: 8.30 Uhr Bettringen Schwesternhaus, 10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkapelle, 15 Uhr Rechberg Betsaal (Friedhoff).

Evang. Kirchengemeinde Schw. Gmünd

Bekanntgabe der Wahl!

Am Sonntag 16. Nov. finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zum Landeskirchentag statt. Wir rufen alle, die sich zur Wählerliste angemeldet haben, auf, sich an der Wahl zu beteiligen. Die Wahl wird **um 9 Uhr** durch einen Gottesdienst in der Augustinuskirche eröffnet. Anschließend wird die Wahlhandlung in zwei Wahllokalen, getrennt nach Buchstabe A—K und L—Z im Evang. Gemeindehaus in der Zeit zwischen 10 Uhr früh und 6 Uhr abends vorgenommen. Die Bescheinigungen über die Aufnahme in die Wählerliste, die zusammen mit den Stimmzetteln im Laufe der nächsten Woche in die Häuser gebracht werden, sind zur Abstimmung mitzubringen.

Für die Wahl zum **Kirchengemeinderat** sind vom Evang. Männerkreis und der Ev. Frauenhilfe Schw. Gmünd 24 Gemeindemitglieder vorgeschlagen worden. Zu wählen sind 12 Kirchengemeinderäte; es sind deshalb auf dem Wahlzettel 12 Namen anzukreuzen. Nur auf dem Wahlvorschlag stehende Bewerber können gewählt werden. Der Wahlvorschlag samt den Vorschlägen zum Landeskirchentag sind an den Kirchentüren angeschlagen.

Gleichzeitig findet die Wahl des Abgeordneten zum **Landeskirchentag** statt. Unser Kirchenbezirk wird im kommenden Landeskirchentag durch einen geistlichen Abgeordneten vertreten sein. Es sind zwei Wahlvorschläge eingereicht worden. Bei der Wahl zum Landeskirchentag kann der Wähler sich nur für den einen oder anderen Wahlvorschlag im gesamten entscheiden. Ein Austausch von Wahlbewerbern oder von Ersatzmitgliedern ist nicht möglich.

Kirchengemeinderat

Württ.-Badischer Gewerkschaftsbund

Auszahlung einer Sonderunterstützung an invalide Gewerkschaftsmitglieder

Der zweite Bundestag in Kornwestheim hat beschlossen, an alte, invalide Kollegen aller Industriegruppen eine Sonderunterstützung zu gewähren. Ausgenommen ist die Gruppe Metall, deren Mitglieder die Unterstützung bereits erhalten haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist: Der Empfänger muß bis zum 1. Mai 1933 mindestens 10 Jahre ununterbrochen Mitglied einer Gewerkschaft gewesen und seit Januar 1947 Mitglied eines dem Gewerkschaftsbund Württ.-Baden angeschlossenen Industrie- oder Berufsverbandes sein.

Als Gewerkschaften gelten alle früheren Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände der freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsrichtungen.

Der Nachweis der Mitgliedschaft ist durch das Mitgliedsbuch zu erbringen. Anträge können ab sofort auf dem Gewerkschaftsbüro abgeholt werden.

Aerztl. Sonntagsdienst am 9. Nov.

Dr. Jetter, Bocksgasse 16, Fernruf 2727
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich einmal.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäb. Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 126 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 15. November 1947 | Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wahl des Kreistags

Am Sonntag 7. Dezember 1947 findet mit der Wahl der Gemeinderäte die Wahl des Kreistags statt.

Die Abstimmung beginnt vormittags 9 Uhr und dauert bis abends 6 Uhr.

Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Lage der Wahlräume ist aus den Bekanntmachungen der Bürgermeisterämter ersichtlich, die an den Rathäusern angeschlagen sind.

Für den Wahlkreis I, umfassend die Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd, sind 11 Mitglieder,

für den Wahlkreis II, umfassend die Gemeinden Bargau, Bartholomä, Heubach, Heuchlingen, Lautern, Mögglingen, Unterböbingen sind 5 Mitglieder,

für den Wahlkreis III, umfassend die Gemeinden Bettringen, Degenfeld, Herlikofen, Lindach, Mutlangen, Rechberg, Straßdorf, Waldstetten, Weiler, Wißgoldingen sind 6 Mitglieder,

für den Wahlkreis IV umfassend die Gemeinden Durlangen Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Täferrot, Untergröningen, Vordersteinenberg sind 5 Mitglieder,

für den Wahlkreis V, umfassend die Gemeinden Alfdorf, Großdeinbach, Lorch, Maitis, Pfahlbronn, Waldhausen sind 5 Mitglieder

je auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt und umfaßt alle zugelassenen Wahlvorschläge. Er wird den Wählern ins Haus gesandt. Andere Stimmzettel sind unzulässig und deshalb ungültig. Dies gilt auch dann, wenn kein Wahlvorschlag eingegangen ist.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes in Schwäb. Gmünd und der Wahlvororte Heubach, Waldstetten, Iggingen und Lorch schriftlich **spätestens bis 24. Nov. 1947** abends 7 Uhr einzureichen. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist auch der Kostenvorschuß für die Herstellung des amtlichen Stimmzettels in Höhe von 30 RM. an den Vorsitzenden des Wahlvorstands zu entrichten.

Der Wahlvorschlag für die einzelnen Wahlkreise darf höchstens so viele Personen enthalten, als Mitglieder des Kreistags zu wählen sind. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Verbindung von Wahlvorschlägen sind in der Bekanntmachung des Landrats im letzten Amtsblatt enthalten, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Die Vorsitzenden der Wahlvorstände

Straßensperren

Wegen Durchführung dringender Bauarbeiten (Anschluß an die Landeswasserversorgung) wird die Verbindungsstraße Straßdorf—Waldstetten (Nr. 615) ab 17. Nov. kurzfristig bis auf weiteres für den durchgehenden Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Parlerstraße in Schwäb. Gmünd vom Beginn des Gebäudes Nr. 51 bis zur Ecke Sebald-/Parlerstraße wird im Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Feuerwehrgerätehauses ab [illegible]. Nov. 1947 bis auf weiteres gesperrt.

Besuchszeiten beim Landeswirtschaftsamt Stuttgart

Das LWA. Stuttgart weist darauf hin, daß Besuchszeiten nur **Montag, Mittwoch und Freitag vormittags 9—12 Uhr** sind. Die Einhaltung dieser Zeiten liegt im gemeinsamen Interesse, da sonst die anfallenden Büroarbeiten nicht mehr ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Kreistagssitzung

Der Kreistag wird auf **Dienstag 25. Nov. 1947 vormittags 9 Uhr** in den Sitzungssaal des Rathauses in Schwäb. Gmünd einberufen. Hierzu ergeht Einladung an alle ordentlichen Mitglieder des Kreistages, sowie an die gem. Art. 25 KrO. zur Teilnahme Berechtigten.

Tagesordnung

1) Ujag Darlehen
2) Aenderung der Kreissatzung hins. der Mitgliederzahl des Kreistages
3) Aenderung der Besoldungssatzung (Streichung der Distriktstierarztstelle Lorch)
4) Neuaufnahme von Planstellen bei der Preisüberwachungsstelle in die Besoldungssatzung
5) Aenderung der Besoldungssatzung hins. der Stellen für die Kreisfürsorgerinnen
6) Beratung über die Wahl der Verwaltungsaktuare
7) Bericht über Industrieansiedlungen
8) Sonstiges (u. a. kurze Berichte verschiedener Kreisämter).

Landrat

Seife und Waschmittel

für die 108. Versorgungsperiode

Auf folgende Abschnitte der **Lebensmittelkarte** der 108. Versorgungsperiode werden aufgerufen:

a) **Versorgungsberechtigte über 3 Jahre:**
Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder aller Versorgungsgruppen (Kartenkennzahl 11—14, 21—24, 31—34, 41—44) erhalten auf
Sonderabschnitt 804 = 1 Stück Einheitsseife,
Sonderabschnitt 805 = 1 NP Waschpulver od. Zusatzwaschmittel oder 100 g Feinwaschmittel.

b) **Versorgungsberechtigte von 0—3 Jahren**
Säuglinge und Kleinstkinder (Kartenkennzahl 15, 16, 25, 35, 45) erhalten auf
Sonderabschnitt 804 = 1 Stück Feinseife
Sonderabschnitt 805 = 1 NP Waschpulver
Sonderabschnitt 808 = 1 NE Waschhilfsmittel.

Es dürfen nur Abschnitte mit dem Eindruck württ.-badischer Kreise beliefert werden. Die Einzelhandelsgeschäfte haben die vereinnahmten Abschnitte getrennt nach Einheitsseife, Feinseife, Waschpulver und Zusatz-Waschmittel aufzukleben und dem Wirtschaftsamt bis spätestens 15. Dezember 1947 vorzulegen.

Bewirtschaftung von Glühlampen

In Erweiterung der Uebersicht im Amtsblatt Nr. 125 wird ferner noch mitgeteilt:

Bezugsmarken für Glühlampen sind zu beantragen

a) für Krankenhäuser und sonstige Betriebe des Gesundheitswesens durch das Innenministerium, Abt. Gesundheitswesen,
b) für Landes- und Gemeindepolizei durch das Innenministerium, Beschaffungs- und Bekleidungsstelle der Landespolizei,
c) für Spruchkammern und Interniertenlagern durch das Ministerium für pol. Befreiung,
d) für Strafanstalten und Gefängnisse durch das Justizministerium,
e) für Schulen und Theater durch die Beschaffungsstelle des Kultministeriums,
f) für Fürsorgeanstalten, Altersheime usw. durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege,
g) für evang. Kirchen, Verwaltungs- und sonstige Dienstgebäude durch den evang. Oberkirchenrat,
h) für kath. Kirchen, Verwaltungs- und sonstige Dienstgebäude, durch das bischöfl. Ordinariat Rottenburg, Dienststelle Stuttgart.

Wirtschaftsamt

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Gemeinderats- und Kreistagswahl

Gemäß §§ 22, 24 der Gemeindewahlordnung wird folgendes bekanntgegeben:

A. Am Sonntag, den 7. Dezember 1947 findet die Wahl des Gemeinderats- und Kreistags statt.

B. Die Abstimmung beginnt vormittags 9 Uhr und dauert bis nachmittags 18 Uhr.

C. Der hiesige Stadtbezirk wird in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

1. **Maria-Kahle-Schule, Erdgeschoß, Zi. Nr. 1,** Eingang Klösterlestraße: Die Wähler des Buchstaben A und die Insassen und Bewohner (auch Familien) folgender Anstalten und dergl.: St. Bernhard, Taubentalstraße 7 und 9; Blindenasyl, Schulstr. 4; Canisiushaus, Heugenstr. 1 u. 5; St. Elisabeth, Klösterlestr. 25; Evang. Altersheim, Parlerstr. 15; Landeswaisenhaus, Lessingstr. 7; Frauenstrafgefängnis, Herlikoferstr. 11, 13, 15, 17, [illegible]; Hilfskrankenhaus des Kreises Schw. Gmünd, [illegible]erstr. 16; St. Josef, Gehörlosenschule, Katharinenstr. 16; St. Vinzenz, Olgastr. 8; St. Loreto, Wildeck 4 und Paradiesstr. 20; St. Ludwig, Katharinenstr. 6; Margaritenheim, Weißensteinerstraße 33; Marienheim, Freudental 16; Mutterhaus - Altersheim, Bocksgasse 20 und Pfeifergäßle 13, 15 und 17; Städt. Krankenhaus, Marktplatz 37; St. Georgskrankenhaus, Waisenhausgasse 1; Staatl. Gehörlosenschule mit Heim, Bocksgasse 31; Villa St. Salvator (Altersheim), Salvatorstr. 20. Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Abteilungsleiter Fr. Fahrner, Rinderbachergasse 23.

2. **Maria-Kahle-Schule, Erdgeschoß, Zi. Nr. 4,** Eingang Klösterlestraße: Die Wähler des Buchstaben **B.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Angestellter Robert Baur, Rappenstr. 8/1.

3. **Maria-Kahle-Schule, Erdgeschoß, Zi. Nr. 7,** Eingang Schulstraße: Die Wähler der Buchstaben **C, D, E** und **F.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Fabrikant Alfred Eisele, Klarenbergstr. 72.

4. **Maria-Kahle-Schule, 1. Stock,** Zi. Nr. 17, Eingang Schulstraße: Die Wähler der Buchstaben **G, L, J.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Otto Volk, Kontrolleur, Mutlangerstr. 2.

5. **Maria-Kahle-Schule, 1. Stock, Zi. Nr. 19,** Eingang Schulstraße: Die Wähler des Buchstaben **H.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Fabrikant Josef Ritz, Becherlehenstr. 20.

6. **Maria-Kahle-Schule, 1. Stock, Zi. Nr. 14,** Eingang Klösterlestraße: Die Wähler des Buchstaben **K.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Buchhalter Paul Neese, Schillerstraße 23.

7. **Klösterle-Schule, Erdgeschoß, Zi. Nr. 14:** Die Wähler der Buchstaben **M, N, O.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Kaufmann Hermann Maier, Remsstraße 28.

8. **Klösterle-Schule, Erdgeschoß, Zi. Nr. 17:** Die Wähler der Buchstaben **P, Q, R** und **St.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Baumeister i. R. Franz Rosenstock, Rechbergstraße 8.

9. **Schiller-Schule, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1:** Die Wähler der Buchstaben **S u. Sch** (ohne St). Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Kanzleiass. a. D. Emil Kuhn, Wilhelmstr. 31.

10. **Schiller-Schule, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 3:** Die Wähler der Buchstaben **T, U, V, W, X, Y, Z.** Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Zuschneider Adolf Müller, Waisenhausgasse 13.

11. **Krankenhäuser und Anstalten:** sämtliche nicht ausgehfähigen und bettlägerigen Personen. Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Frl. Hilde Klaus, Bergstr. 34.

12. **Schulhaus Wetzgau:** Die Wähler des Wohnplatzes Wetzgau einschl. des Kindererholungsheims Lindenfirst — Wetzgauerstr. 63 — des Rehnenhofs und der Lungenheilstätte Schönblick — Wetzgauerstr. 121 und 125 —. Vorsitzender des Wahlbezirksvorstandes: Schleifer Josef Ocker, Wetzgau, Haus Nr. 136.

D. Zahl der zu wählenden Mitglieder: Zu wählen sind in den Gemeinderat 30 Mitglieder, in den Kreistag 11 Mitglieder. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und umfassen alle zugelassenen Wahlvorschläge. Andere Stimmzettel sind unzulässig und deshalb ungültig. Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden den Wählern zugesandt, liegen aber auch im Wahlraum auf.

E. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

1. **Frist für die Einreichung:** Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Kreistagswahl beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes (städt. Wahlamt, Rathaus 1. Stock, Zimmer Nr. 15) **bis spätestens 24. November 1947 abends 19 Uhr** einzureichen. Gleichzeitig ist auch der Kostenvorschuß für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel in Höhe von RM. 100.— für die Gemeinderatswahl und RM. 30.— für die Kreistagswahl an die Stadtkasse Schwäbisch Gmünd zu entrichten. Die Zulassung des Wahlvorschlags ist von der rechtzeitigen Leistung dieses Vorschusses abhängig. Nach der Wahl wird der Gemeinderat bezw. Kreistag entscheiden, ob diese Kosten endgültig von den Einreichern der Wahlvorschläge zu tragen sind oder von der Stadt bezw. dem Landkreis übernommen werden.

2. **Inhalt der Wahlvorschläge:** Es wird auf den betr. Abschnitt in der Bekanntmachung des Landrats — siehe Amtsblatt Nr. 125 — hingewiesen.

F. **Verbindung von Wahlvorschlägen.** Mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertrauensleute oder deren Stellvertreter übereinstimmend spätestens am 1. Dezember 1947, abends 19 Uhr beim städt. Wahlamt die Erklärung abgeben, daß die Wahlvorschläge miteinander verbunden sein sollen. Ein Wahlvorschlag kann nur einer einzigen Gruppe verbundener Wahlvorschläge angehören. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden. Die Abänderung oder Zurücknahme verbundener Wahlvorschläge wird nach dem Ablauf des 24. November 1947, die Zurücknahme einer Verbindungserklärung nach dem Ablauf des 1. Dez. 1947 nicht mehr berücksichtigt werden.

Nähere Auskunft erteilt das städt. Wahlamt.

Oberbürgermeister

Zahlungsaufforderung

An der **städtischen Grundsteuer für 1947** wird am 15. Nov. 1947 die 3. Vierteljahresrate fällig. Bis zu diesem Tag müssen daher ³/₄ der Jahresschuld 1946 bezahlt sein. Die Steuerpflichtigen werden zur Vermeidung unliebsamer Weiterungen (Säumniszuschläge, Kosten der Zwangsbeitreibung usw.) gebeten, ihrer Zahlungsverpflichtung bei der Stadtkasse pünktlich nachzukommen.

Stadtkämmerei

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen in Brot und Fett

für die zweite Woche der 108. Zuteilungsperiode vom 17. 11. bis 23. 11. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	2500	1600	700	—
Fett . . .	—	50	50	50	50	100

Brot

Erwachsene: Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt B o. Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2500 g.

Jugendliche: Brotabschnitt IIa = 1000 g, Brotabschnitt IIb = 1000 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruek = 1000 g, zus. 3000 g.

Kinder: Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt B o. Mengeneindr. = 1000 g, zusammen 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt IIa = 200 g ZW, Brotabschnitt IIb = 200 g ZW, Brotabschnitt IIc = 200 g ZW, Brotabschnitt A ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 1600 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt II = 200 g ZW, zusammen 700 g.

Säuglinge: kein Aufruf.

Auf die mit ZW bezeichneten Brotabschnitte wird gesüßtes Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis geliefert.

Fett

Die Fettration der 2. Woche der 108. Zuteilungsperiode wird für Jugendliche und Kinder, sowie für Empfänger gewerblicher Zulagen in Form von Margarine ausgegeben.

Die Fettabschnitte aller übrigen Lebensmittel- und Zusatzkarten können je nach Vorratslage in Form von Butter beliefert werden.

Erwachsene: kein Aufruf.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt II = 50 g

Säuglinge: Fettabschnitt II = 50 g, Fettabschnitt A = 50 g, zusammen 100 g.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Fettabschnitt I mit Mengeneindruck 50 g für Erwachsene (11) nicht beliefert werden darf. Desgleichen darf auf die Fettabschnitte der Lebensmittelkarten mit den Kennziffern 31 bis 35 kein Fett abgegeben werden.

Allgemeines: Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengen- u. Wocheneindrucke. Die für die erste Woche aufgerufenen Brot- und Fettabschnitte sind, soweit sie noch nicht beliefert sind, auch in der zweiten Woche gültig.

Verkauf von Innereien

Da jetzt wieder weniger Innereien anfallen, werden ab 27. 10. 47 die Sonder-Anrechnungssätze für Innereien und markenverbilligten Wurstwaren gestrichen. Die im Amtsblatt Nr. 115 vom 30. 8. 47 veröffentlichten Markensätze sind damit ungültig. Es gelten wieder die früher üblichen Anrechnungssätze.

Genehmigung zum Mostbrennen

Most, der nicht mehr genießbar ist, darf zum Brennen verwendet werden. Hierzu ist jedoch die schriftliche Genehmigung des Kreisernährungsamtes erforderlich. Solche Genehmigungen werden nur dann erteilt, wenn die Antragsteller dem Kreisernährungsamt eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes vorlegen, aus der hervorgeht, daß

1. der betreffende Haushalt seine Ablieferungspflicht in Obst 100prozentig erfüllt hat bezw. gar nicht veranlagt wurde und
2. der zum Brennen bestimmte Most ungenießbar ist.

Anträge dieser Art können nur zu den Sprechstundenzeiten beim Kreisernährungsamt bearbeitet werden und zwar Dienstag bis Samstag von 9—12 Uhr. Ohne Vorlegen einer vom Kreisernährungsamt ausgestellten Genehmigung stellt das Zollamt keine Abfindungsanmeldungen aus.

An alle Arbeitgeber!

Auf Grund der vom Länderrat beschlossenen und von der Landesregierung unterzeichneten Gesetzesänderung haben sich in der **Arbeitslosenversicherung rückwirkend ab 1. 10. 1947** folgende Aenderungen ergeben:

1. Als „geringfügige Beschäftigung" gilt ab genanntem Zeitpunkt nur, wenn nicht länger als 24 Stunden pro Woche gearbeitet **oder** kein höherer Entgelt als RM. 10.— wöchentlich oder RM. 45.— monatlich erreicht wird. Kurzarbeit infolge Strom-, Kohlen- oder Materialmangels ist nicht geringfügige Beschäftigung im vorgenannten Sinne und somit arbeitslosenversicherungspflichtig.
2. Die Beschäftigung als Hausgehilfin ist wieder arbeitslosenversicherungspflichtig, sofern es sich um keine geringfügige Beschäftigung in vorgenanntem Sinne handelt.
3. Eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung ist nur noch arbeitslosenversicherungsfrei, sofern sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wird und der Arbeitnehmer entweder:
   a) in die häusliche Gemeinschaft des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Stellvertreters, (Betriebsleiters, Verwalters) aufgenommen ist, oder
   b) in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe wohnt und überwiegend mit Sachbezügen entlohnt wird, oder
   c) selbst land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, durch deren Ertrag sein und seiner Familie Lebensunterhalt überwiegend gewährleistet ist, und als Arbeitnehmer üblicherweise weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist, oder
   d) Ehegatte oder Abkömmling einer in Abs. 1 Buchstabe c genannten Person ist und mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne des Gesetzes gilt die Beschäftigung eines Angestellten oder Arbeiters, die ihrer Art nach unmittelbar der Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Eine nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dienende Beschäftigung nicht landwirtschaftlicher Art, insbesondere eine solche verarbeitender, handwerklicher oder kaufmännischer Art, ist auch dann nicht gemäß dem Gesetz versicherungsfrei, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt wird.

Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes ist eine unmittelbar auf die erwerbsmäßige Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte durch Bewirtschaftung eigenen, gepachteten oder auf andere Weise überlassenen Grund und Bodens gerichtete Wirtschaft anzusehen.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 gehören neben dem Ackerbau auch Garten-, Obst- und Weinbau, sowie Wiesen- und Weidewirtschaft zu den landwirtschaftlichen Betrieben.

Nicht zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Gesetzes gehören

a) Hilfs- und Nebenbetriebe von land- od. forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht unmittelbar den land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken des Hauptbetriebs, sondern der Be- oder Verarbeitung, so wie dem Absatz land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder anderen gewerblichen Zwecken dienen.
b) land- oder forstwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe von gewerblichen oder anderen Betrieben und Einrichtungen, sofern sie dem Zwecke des Hauptbetriebes dienen,
c) Zusammenschlüsse land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere öffentlich-rechtlicher oder genossenschaftlicher Art, die nach ihrem Umfang und ihrem Betriebszweck über den Rahmen einer bäuerlichen Wirtschaft hinausgehen oder deren Tätigkeit nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dient.

Wir bitten die Arbeitgeber, welche die Sozialversicherungsbeiträge selbst errechnen, die nach dieser Aenderung fällig gewordenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge rückwirkend ab 1. 10. 1947 nachzuberechnen und abzuführen. In Zweifelsfällen kann unter Schilderung der Umstände bei der Kasse schriftlich angefragt werden.

Kleinbetriebe werden unsererseits umgruppiert, wobei wir heute schon bitten, unsere Kassiere nicht mit Fragen diesbezüglicher Art aufzuhalten. Rückfragen können jederzeit bei der Verwaltung schriftlich oder persönlich geführt werden.

Gleichzeitig wird um sorgfältige Ergänzung der Meldevordrucke gebeten.

Allgemeine Ortskrankenkasse

Auszahlung von Kriegsgefangenengeldern

aus amerikanischer Gefangenschaft

1.) Gemäß einer neueren Anordnung der amerikanischen Militärregierung wird für die Auszahlung der Military Payment Orders und der Certificates of Credit ab 17. 11. 47 ein neues Verfahren angewandt, bei dem durch weitgehende Erleichterungen eine wesentliche Beschleunigung erzielt wird.

Alle Einreicher von Zahlungsanweisungen, deren Ansprüche in der Zwischenzeit noch nicht abgewickelt werden konnten, werden daher gebeten, wegen der Auszahlung **erneut** bei uns vorzusprechen. **Schalterstunden:** Montag—Freitag 8—12 Uhr, samstags geschlossen.

2.) Die Regelung der Ansprüche von **Erben** der Zahlungsberechtigten ist nunmehr erfolgt. Die Antragsteller werden gebeten, unter Vorlage von Dokumenten bei uns vorzusprechen.

Landeszentralbank von Württemberg-Baden
Zweigstelle Schwäbisch Gmünd

Schriftverkehr mit der Stadt. Schreiben an die Stadtverwaltung sind grundsätzlich an das Amt und nicht an die persönliche Anschrift eines Beamten oder Angestellten zu richten.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. O. H. Fleischer, Christliche Dogmatik für Laien, Beginn: Freitag 21. Nov. 19.15 Uhr Mädchenoberschule, Zimmer 5. Goethes Leben im Spiegel seiner Werke, Beginn: Freitag 21. Nov. 20.30 Uhr Festsaal des Landeswaisenhauses. — Kurs 36: Englisch für Fortgeschrittene. Der Englischkurs wird von Lt. Irvin gemeinsam mit Herrn Heuß durchgeführt und zwar donnerstags 18.30 Uhr Mädchenoberschule, Zimmer [illegible]

Theater. Kasperltheater am Samstag 15. und Sonntag 16. Nov. je 14 und 16 Uhr. — Montag 17. und Dienstag 18. Nov. 19 Uhr „Der Zigeunerbaron" von Johann Strauß (Württ. Musikbühne) — Donnerstag 20. Nov. 19.30 Uhr „Ein Inspektor kommt", Schauspiel von Priestley (Württ. Landesbühne). Vorverkauf: Stiegele.

Konzert. Dienstag 18. Nov. 20 Uhr im Ev. Gemeindehaus Liederabend Trudel Schick, Sopran. Vorverkauf: Stiegele.

Vereine. Gmünder Kunstverein: Am Montag 17. Nov. 19.30 Uhr spricht Prof. Klein in der Aula der Fachschule über das Thema: „Die Chance Gmünds, ein Vorschlag zu einem 10-Jahresplan." Die Mitglieder des Kunstvereins und weitere interessierte Kreise werden dazu eingeladen. — Der Gesangverein Alpenrose veranstaltet am Samstag 22. Nov. abends 8 Uhr im großen Stadtgartensaal einen Tanzabend. Vorverkauf: Papierhandlung Paul Köhler a. Markt, für Mitglieder Dienstag 18. Nov. 18.30—19.30 Uhr im Sängerheim (alte Kaserne). — Briefmarkensammlerverein Gamundia: Montag 17. Nov. 19.30 Uhr im „Hasen" Tauschabend mit Verlosung, Regelung des Neuheiten-Bezugs. — Siedler- und Kleingärtnerbund, Ortsgruppe West: Der Ortsverein hält am Dienstag 18. Nov. 19 Uhr im Landeswaisenhaus seine Hauptversammlung ab. Anträge sind bis 17. Nov. b. Vorstand oder Kassier einzureichen.

Christlich-Demokratische Union. Wahlversammlungen im Kreis finden statt am Sonntag 16. November jeweils um 15 Uhr in Durlangen („Krone"), Zimmerbach („Rose") und Spraitbach („Ochsen"). Am Montag 20 Uhr in Degenfeld („Pflug") und Weiler i. d. B. („Adler").

Sozialdemokratische Partei. Am Donnerstag 20. Nov. 20 Uhr öffentliche Wählerversammlung im kleinen Stadtgartensaal.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 16. Nov. 1947 (Bußtag): 9 Uhr Augustinuskirche (Teufel), 17 Uhr Augustinuskirche Hl. Abendmahl (Geiger).

Von 10 bis 18 Uhr finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und Landeskirchentag im Gemeindehaus statt.

Mittwoch 19. Nov.: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz, 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Sonntag 16. Nov.: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche (Wörner), 8 Uhr Rechberg Betsaal, 10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkapelle, 15 Uhr Oberbettringen Schwesternhaus, 17 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus (Friedhoff). Anschließend an die Gottesdienste sind die Wahlen zum Krchengemeinderat und zum Landeskirchentag.

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 16. Nov. 47 (Landesbußtag): 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche. Keine Christenlehre. 14 Uhr Gottesdienst in Weitmars. 10.30—17 Uhr Wahl des Kirchengemeinderats im Gemeindehaus.

Die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen

wird in der Zeit vom 17. bis einschl. 22. Nov. auf dem Rathaus Zimmer 15 innerhalb der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aufgelegt.

Als Urliste wird für den Stadtbezirk Schwäb. Gmünd die Wahlkartei zur Gemeinderatswahl zugrundegelegt, jedoch unter Ausscheidung der Personen, die z. Zt. der Aufstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Kartei sind während der Auslegungszeit schriftlich anzubringen.

Das Einspracherecht steht auch den zugelassenen politischen Parteien zu.

Oberbürgermeister

Fettcreme für Amputierte

Gegen Vorzeigen des Ausweises für Amputierte können am Dienstag und Mittwoch 18. [illegible] 19. November bei der Städt. Bezugscheinstelle, Münsterplatz 25 (Schalter 2) Berechtigungsscheine für den zusätzlichen Bezug von 2 Tuben Fettcreme abgeholt werden.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 17. bis 22. November 194[illegible] gilt **Abschnitt 32** der Gemüsekarte.

Städt. Bezugscheinstelle

Ärztl. Sonntagsdienst am 16. November

Dr. Langes, Sebaldstraße 7, Fernruf 3067
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 127 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 22. November 1947 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Hundekontrolle

Es ist festgestellt worden, daß nicht sämtliche Hunde zur Besteuerung angemeldet sind. Die Innere Abteilung des Gemeinderats hat daher die Aufstellung von 5 Hundekontrolleuren (für jeden Stadtteil einen) beschlossen. Diese haben die Aufgabe, nicht versteuerte Hunde festzustellen und dem Städt. Steueramt zu melden. Für jeden festgestellten nicht versteuerten Hund wird eine Belohnung von 5 RM. bezahlt. Meldungen geeigneter Personen können im Rathaus, Erdgeschoß Zimmer 6, sofort erfolgen.

Oberbürgermeister

Plakatanschlag

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß öffentlich angeschlagene Plakate von Unbefugten abgerissen wurden. Es wird darauf hingewiesen, daß dies nach dem § 303 Strafgesetzbuch - Sachbeschädigung - strafbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß das öffentliche Anschlagen von Plakaten außer an den vorgesehenen Stellen nicht zugelassen ist. Auch das Anschlagen am Stadtgartentor ist verboten. Plakate, die öffentlich angeschlagen werden sollen, sind durch die Plakatierungsgesellschaft, die das Recht hierzu erworben hat, anzubringen.

Spinnstoff-Punktmarken abholen!

Die Punktmarken für die Spinnstoffanträge Nr. 1 bis 100 können während der Schalterstunden nächste Woche bei der Städt. Bezugscheinstelle, Münsterplatz, Zimmer 4, abgeholt werden. Die Anträge mit den Nummern 1, 7, 8, 19, 21, 53, 79, 96 mußten wegen der Notversorgung abgelehnt werden.

Mißstände bei Latrinen- und Müllabfuhr

Die **Entleerung der Abortgruben** ist z. Zt. außerordentlich erschwert, weil die Gruben vielfach auch zur Einleitung häuslicher Abwasser und teilweise auch zur Ablagerung von Müll und allerlei Unrat verwendet werden. Neben den allgemein bekannten Schwierigkeiten bei der Beschaffung und dem Einsatz der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte können bei solchen Mißständen die Grubenleerungen trotz aller Dringlichkeit nur mit großen Verzögerungen durchgeführt werden.

Bei der Müllabfuhr wird vielfach versucht, diese auch zur Abfuhr von Gartenabraum, Bauschutt und dergl. zu benützen. Diese Ueberbelastung hat schon wiederholt zur Beschädigung der Sonderfahrzeuge geführt; sie ist daher nicht statthaft.

Um die unhaltbaren Zustände im Müll- und Latrinenbetrieb zu beseitigen, müssen die erwähnten Mißstände sofort abgestellt werden. Von jedem Bürger muß aus Gründen von Hygiene und Sauberkeit eine ordnungsmäßige Benützung verlangt werden.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen für die Stadt erhebliche Schäden; jeder Schuldige muß daher zur Schadenersatzleistung mit nicht unerheblichen Beträgen herangezogen werden.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 24. bis 29. November 1947 gilt Abschnitt 33 der Gemüsekarte.

Städt. Bezugscheinstelle

Aufforderung zur Berichtigung der angegebenen Ackerflächen

Das Landwirtschaftsamt teilt mit:

Die im Gang befindliche Nachprüfung der tatsächlich vorhandenen **Ackerflächen** ergab in verschiedenen Fällen auf Grund einwandfreier Vermessungen bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben Unstimmigkeiten, welche Bestrafung wegen falscher Berichterstattung bei Ausfüllung der Grundstücksliste bzw. des Betriebsbogens der Bodennutzungserhebung 1947 nach sich ziehen werden.

Nach der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I) ist eine Bestrafung mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr in dem Fall vorgesehen, in dem Personen sich weigern, Auskünfte, wie das Gesetz vorsieht, zu geben, oder wenn sie unvollständige oder unwahre Angaben machen.

Eine weitere gesetzliche Grundlage dieser bildet die Verordnung Nr. 14 der Militärregierung über „Erzeugung, Verteilung und Zuteilung von Waren und Rohstoffen“, die am 10. Juni 1947 in Kraft getreten ist und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Geldstrafen bis zu 20 000 RM vorsieht, wenn die darin aufgeführten Verpflichtungen fahrlässigerweise nicht erfüllt werden.

Das Landwirtschaftsamt ist angewiesen, Personen, die ihre Anbaufläche nicht richtig gemeldet und ungenaue Angaben gemacht haben, zur gerichtlichen Verfolgung zu melden.

Im Verfolg dieses Militärregierungsgesetzes sowie auch des deutschen Gesetzes ergeht die dringende Aufforderung an sämtliche landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, unverzüglich ihre in der Bodennutzungserhebung u. Grundstücksliste 1947 gemachten Angaben einer gewissenhaften Überprüfung zu unterziehen und evtl. Unstimmigkeiten in den Flächenangaben, insbesondere hinsichtlich der Gesamtgröße der Ackerfläche, beim zuständigen Bürgermeisteramt bis spätestens 1. Dezember 1947 richtigzustellen.

Bei Unstimmigkeiten, die nach dem 1. Dez. 1947 festgestellt werden, ist Strafanzeige unvermeidlich.

Warenbegleitscheinverfahren im Interzonenverkehr

Mit Wirkung vom 1. Januar 1948 wird das vom Alliierten Kontrollrat beschlossene neue Warenbegleitscheinverfahren im Interzonenhandel aller vier Besatzungszonen Deutschlands einheitlich durchgeführt. Von diesem Zeitpunkt an gilt als Liefergenehmigung im Interzonenhandel nur noch der mit amtlichem Genehmigungsvermerk versehene „Warenbegleitschein“.

Ab 1. Dezember 1947 dürfen Anträge auf Liefergenehmigung im Interzonenhandel nur mehr unter Verwendung der neuen Vordrucke gestellt werden.

Alle auf den bisherigen Warenbegleitpapieren erteilten Liefergenehmigungen verlieren am 1. Januar 1948 ihre Gültigkeit und müssen, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgenützt sind, durch Liefergenehmigungen auf den neuen Warenbegleitscheinen ersetzt werden.

Die neuen Vordrucke sind gegen eine Gebühr von RM. —.50 pro Satz auf dem Wirtschaftsamt (Zimmer 4) erhältlich.

Kirchensteuer als Sonderausgabe

Die bezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe ab dem **Veranlagungszeitraum 1946** bei der Einkommensteuerveranlagung abzugsfähig, soweit sie nicht durch den Pauschbetrag von 200.— Reichsmark abgegolten ist.

Finanzamt Schwäbisch Gmünd

Ärztl. Sonntagsdienst am 23. November

Dr. Mahler, Baldungstr. 12, Fernruf 3096
[...]apotheke, Marktplatz, Fernruf 2088

Industrieberichterstattung

Für die Monate November, Dezember und Januar werden die Vordrucke für den Industriebericht wieder vom Wirtschaftsamt ausgegeben. Den Betrieben in den Kreisgemeinden werden die Vordrucke — 15 Stück für 3 Monate — durch die Post übersandt. Betriebe in Schw. Gmünd wollen die Vordrucke auf dem Wirtschaftsamt Zimmer 4 abholen lassen. Betriebe, bei denen der Platz zu Punkt 4 nicht ausreicht, können Ergänzungsbogen anfordern. An das Wirtschaftsamt sind künftig nur noch 2 Berichte einzusenden. Termin wie bisher der 5. des nachfolgenden Monats; wir bitten um pünktliche Einhaltung.

Wirtschaftsamt

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen. Die Kennkarten wurden von den LP.-Posten als Verlust gemeldet:

Lang Katharina, geb. 30. 7. 1879 in Katymar, wohnh. Hetzenhof Gde. Lorch, Nr. der Kennkarte WB 520 716

Hantschel Josefine, geb. 15. 2. 1902 in Raspenau, wohnh. Heubach, WB 507 524

Nothdurft Jakob, geb. 16. 4. 1877 in Alfdorf, wohnh. Haselbach, WB 504 649

Schien Gustav, geb. 23. 12. 1904 in Fellbach, wohnh. Heubach, WB 520 275.

Eckstein Martha, geb. 8. 11. 1925 in Hertighofen, wohnh. Hertighofen, WB 512 826

Bauer Karl, geb. 13. 6. 1929 in Rienharz, wohnhaft Rienharz, WB 537 233

Eisenkramer Stefan, geb. 13. 9. 1909 in Krondorf, wohnh. Herlikofen, WB 532 425

Meldepflicht beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 109. Periode muß wie bisher auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgebr eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäbisch Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, haben die erforderliche Bestätigung **persönlich** zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einzuholen.

Männliche Personen Zimmer 3:
Weibliche Personen Zimmer 9a:

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof:
Freitag 28. Nov. 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr

Stadtteil Jahn:
Montag 1. Dez. 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Dienstag 2. Dez. 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Mittwoch 3. Dez. 1947 von 8—11.30 Uhr und von 14—16 Uhr

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

An sämtliche Arbeitgeber!

Betr. Kurzarbeit in der Doppelwoche vom 10. 11. bis 22. 11. 1947

Um der Militärregierung ein Bild der derzeitigen wirtschaftlichen Lage geben zu können, ist es dringend erforderlich, daß alle Betriebe, die kurzarbeiten, gleichgültig, ob sie Kurzarbeiterunterstützung beantragen oder nicht, dem Arbeitsamt folgendes melden:

1.) Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
2.) Zahl der im Berichtszeitraum **(angegebene Doppelwoche)** von Kurzarbeit betroffenen Arbeiter und Angestellten mit einem **Arbeitsausfall**
   a) bis zu 20 Stunden,
   b) von 20—40 Stunden,
   c) von 40—60 Stunden,
   d) von über 60 Stunden,
   e) bei totaler Stillegung.

Bei der Angabe der ausgefallenen Arbeitsstunden ist von der betriebsüblichen Arbeitszeit auszugehen.

Die Meldung ist **bis spätestens 29. 11. 1947** dem Arbeitsamt Schwäb. Gmünd, Asylstr. 4 (Zi. 20) einzureichen. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten.

Arbeitsamt Schwäb. Gmünd

Neubeschilderung der zugelassenen Kraftfahrzeuge

Sämtliche Kraftfahrzeugbesitzer (Lkw., Zgm., Pkw., Anh., Krad) des Stadtgebietes Schwäb. Gmünd werden aufgefordert, die Antragsformulare für die Neubeschilderung der bereits zugelassenen Kfz. bis 26. 11. 47 beim Straßenverkehrsamt, Zimmer 3, abzuholen. Diese Vordrucke müssen bis zum 29. 11. 47 vollständig ausgefüllt dem Straßenverkehrsamt zurückgegeben werden.

Die Kraftfahrzeughalter der Landgemeinden erhalten die Vordrucke beim zuständigen Bürgermeisteramt. Die Antragsformulare sind bis 24. 11. 47 vollständig ausgefüllt dem Bürgermeisteramt wieder zurückzugeben.

Antragsformulare, die nicht vollständig ausgefüllt sind, können vom Straßenverkehrsamt nicht bearbeitet werden.

Gewerbeanträge

Wenn der Sitz des Unternehmens in der Stadt Gmünd ist, werden Gewerbeanträge ab sofort nach den Bestimmungen der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen nicht mehr durch das Landratsamt, sondern durch das Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung — Rathaus Zimmer 12, behandelt. Alle bis jetzt nicht entschiedenen Anträge wurden dieser Stelle übergeben.

Landratsamt

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenration in Brot und Fett

für die dritte Woche der 108. Zuteilungsperiode vom 24. bis 30. November 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3500	3000	1500	700	1000
Fett . . .	50	100	100	100	100	100

Brot

Erwachsene: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2500 g.
Jugendliche: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt IIIa = 1000 g, Brotabschnitt IIIb = 1000 g, Brotabschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 3500 g.
Kinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Brotabschnitt III = 500 g, Brotabschnitt C o. Mengeneindruck = 1000 g, zus. 3000 g.
Kleinkinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, zus. 1500 g.
Kleinstkinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 200 g ZW, zus. 700 g.
Säuglinge: Brotabschnitt IIIa = 200 g ZW, Brotabschnitt IIIb = 200 g ZW, Brotabschnitt IIIc = 200 g ZW, Brotabschnitt IVa = 200 g ZW, Brotabschnitt IVb = 200 g ZW, zus. 1000 g ZW.
Auf die mit ZW bezeichneten Brotabschnitte wird gesüßtes Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis geliefert.

Fett

Die Fettration der dritten Woche der 108. Zuteilungsperiode wird a) für Erwachsene in Form von **Margarine**, b) für alle übrigen Versorgungsberechtigten einschließlich aller Zulageempfänger in Form von **Butter** ausgegeben.
Erwachsene: Fettabschnitt 1 (mit Mengeneindruck) = 50 g Margarine.
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder: Fettabschnitt III = 50 g Butter und Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck 50 g Butter, zus. 100 g.
Säuglinge: Fettabschnitt IIIa = 50 g Butter, Fettabschnitt IIIb = 50 g Butter, zus. 100 g.
Die Fettabschnitte der Lebensmittelkarten mit den Kennziffern 31—35 dürfen nicht beliefert werden.
Allgemeines: Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihrer Mengen- und Wocheneindrucke.
Soweit die Brot- und Fettabschnitte der 1. und 2. Woche noch nicht beliefert sind, haben diese auch in der 3. Woche Gültigkeit.

Bewertung der Fischabschnitte

Die auf den Lebensmittelkarten aufgedruckten Fischabschnitte werden wie folgt bewertet:
1 Abschnitt = 125 g küchenfertiger Fisch (Fischfilet, Lachsheringe, Salzheringe, Bücklinge, geräucherter Fisch einschl. Stückenfisch), oder 250 g Frischfisch mit Kopf und Schwanz, oder 175 g Frischfisch ohne Kopf, oder 187,5 g geräucherter Magerfisch, frischer Hering, gefrorener Hering, oder 100 g Marinaden, Fischkonserven einschl. Anschovis.
Die zum Verkauf zugelassenen Einzelhändler sind durch besonderes Rundschreiben angewiesen, die oben genannten Markensätze genau einzuhalten. Ferner ist in diesem Rundschreiben die Frage über den Markenrücklauf geregelt.

Hefelieferung

Die Hefe-Grundbezugsrechte werden mit Beginn der 108. Zuteilungsperiode von den Herstellerfirmen mit 250% ihres Nennwertes beliefert. Den Hefe herstellenden Betrieben ist es grundsätzlich verboten, Backhefe auf Grund anderer Unterlagen als der Bescheinigungen über Grundbezugsrechte auszuliefern.

Verfall der blauen Fleischberechtigungsscheine

Die blauen Fleischberechtigungsscheine (SV) mit dem Aufdruck „gültig ab 9. Dezember 1946" verlieren mit dem Ablauf der 108. Zuteilungsperiode ihre Gültigkeit. Sie dürfen von den Fleischereibetrieben daher nur mehr bis zum 7. 12. 1947 angenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten nur mehr die ab 10. 11. 1947 ausgegebenen graugrünen Fleischberechtigungsscheine mit dem Aufdruck 49/108—110.
Die Fleischereibetriebe werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Fleischberechtigungsscheine nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt angenommen werden dürfen. Lose Abschnitte sind ungültig. Ferner dürfen nur solche Scheine beliefert werden, deren Stammabschnitte den Aufdruck „LEA Württemberg/Baden" tragen.

Sperrung von Bezugscheinen und Dienstsiegeln

Beim Bürgermeisteramt Eglingen Kr. Heidenheim wurden verschiedene Dienstsiegel und unausgefüllte Bezugscheine A entwendet. Die Bezugscheine A mit Nr. 145984 bis 146000, Nr. 106650 sowie Nr. 116312 bis 116350 werden hiermit für ungültig erklärt. Personen, die solche Bezugscheine einlösen wollen, sind sofort der Polizei und dem Kreisernährungsamt zu melden. Werden Papiere mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Eglingen Kr. Heidenheim vorgezeigt, so ist vorher bei der Gemeindeverwaltung bezüglich der Echtheit anzufragen.

Reisemarken

Die Gültigkeit der Reisemarken mit dem Aufdruck 105.—109. Zuteilungsperiode wird bis Ende der 110. Zuteilungsperiode (1. 2. 1948) in beiden Zonen verlängert.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn, Allgeme[in] Menschheitsfragen: „Das Problem des Tode[s]" Montag 24. Nov. 19.30 Uhr Landeswaisenhaus. — Adolf Kern Die Orgel: 3. Abend Donnerstag 27. 11. Augustinuskirche. (Moderne Orgelmusik.)
Kunstgewerbemuseum. Ausstellung von grap[hischen] Arbeiten von A. Lutz - Schwäbisch Gmünd ge[-] öffnet Mittwoch 10—12, Freitag 18—20, Sonnta[g] 10—12.30 Uhr im Saal 14 der Fachschule.
Theater. usw. Sonntag 23. Nov. 19 Uhr „Ale[s]sandro Stradella", Oper von Flotow (Komisch[e] Oper Stuttgart). Vorverkauf: Joerg. — Monta[g] 24. Nov. 20 Uhr „Maske in Blau" (Stuttgarte[r] Volkstheater). — Dienstag 25. Nov. 20 Uhr „Liebe auf den ersten Blick" (Stuttgarter Volkstheater) Vorverkauf: Stiegele. — Ungar. Nationaltänze u. Kapelle Sepp Wittmann Donnerstag 27. Nov 19 Uhr. Vorverkauf: Stiegele.
Totensonntag 23. Nov. 20 Uhr im Evang. Gemeindehaus: „Der Totentanz" von Johanne[s] Lippl. — Evang. Jugendwerk.
Konzerte. Dienstag 25. Nov. 20 Uhr im Evang. Gemeindehaus Liederabend Gerda Jenisch. Vorverkauf: Joerg. — Dienstag 2. Dez. 20 Uhr Tübinger Streichquartett. Vorverkauf: Stiegele.
Vereine. Männergesangverein: Samstag 29. 11. 20 Uhr in der Städt. Festhalle Solistenkonzert: Kammersänger Richard **B i t t e r a u f**, Bariton (Stuttgart-Bayreuth), singt und spielt Lieder, Balladen und Arien von Beethoven, Händel, Schubert, Loewe, Wolf, Verdi und eigene Kompositionen. Vorverkauf für Nichtmitglieder be[i] Buchhandlung E. Stiegele a. Markt ab Montag 24. Nov. — Verband der Körperbehinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen: Versammlung am 1. Dez. abends 7 Uhr im kath. Vereinshaus Thema: Gemeinderatswahl. — Kleintierzuchtverein Gmünd: Samstag 22. Nov. 19.30 Uhr Versammlung im „Klarenberg".

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 23. Nov. 1947 (Totensonntag): 8.15 U[hr] Gemeindehaus (Asmussen), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre f. Sö. u. Tö., 14.30 Uhr Augustinuskirche Trauergottesdienst für Wolfga[ng] Theiß (Skrabak).
Montag 24. Nov.: 20 Uhr Gemeindehaus Männe[r]abend, Vortrag Hühn.
Mittwoch 26. Nov.: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).
Sonntag 23. Nov.: 8.30 Oberbettringen Schwesternhaus, 10.15 Waldstetten Friedhofkapelle, 1[4] Rechberg Betsaal (Friedhoff)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 23. Nov. 1947 (Totensonntag): 9.30 U[hr] Predigt (Fischer), 10.30 Kinderkirche und Christenlehre m. d. Sö., 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.
Dienstag 14.30 Frauenmittag; **Mittwoch** 20.00 Bibelstunde in Oberkirneck; **Donnerstag** 20.0[0] Bibelstunde in Lorch.

* * *

Evang.-freikirchl. Gemeinde (Baptisten) Schw. Gmünd. Sonntag 23. Nov. 15 Uhr Gottesdienst in der Maria-Kahle-Schule Zimmer 15. Montag 24. bis einschl. Samstag 29. Nov. 20 Uhr und Sonntag 30. Nov. 15 Uhr Volksmissionarische Vorträge in der Kapelle des Landeswaisenhauses Lessingstr. 7.

Aufkauf und Transport von Most

Anordnung Nr. 5/47 des Landwirtschaftsministeriums

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — RGBl. I S. 1521 — und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 — RGBl. I S. 911 — wird für Nordwürttemberg angeordnet:

I.

1. Schwäbischer Most und Apfelwein darf im Wirtschaftsgebiet Nord-Württemberg beim Erzeuger nur gegen S c h l u ß s c h e i n aufgekauft werden. Die Erzeuger dürfen diese Erzeugnisse nur gegen Schlußschein abgeben.
2. Aufkaufsberechtigt sind nur solche Verteiler oder Hersteller, die im Besitz eines von der Fachabteilung Gartenbau des Landwirtschaftsministeriums ausgehändigten Schlußscheinbuches sind.
3. Der Käufer ist verpflichtet, über jeden Kauf unverzüglich nach Kaufabschluß einen Schlußschein auszustellen. Dieser muß den Namen und die Anschrift des Käufers und Verkäufers, die Warenart, die gekaufte Menge, den Preis je Hektoliter und den Rechnungsbetrag enthalten. Eine Durchschrift ist dem Verkäufer und der Fachabteilung Gartenbau unverzüglich zu übermitteln. Der Schlußschein gilt als Transportgenehmigung innerhalb des Gebiets von Nord-Württemberg. Die Ausfuhr von schwäbischem Most aus dem Gebiet von Nord-Württemberg ist nur mit besonderer Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums Fachabteilung Gartenbau gestattet.

II.

Das Brennen von Most, Saft und Apfelwein ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für das Brennen von Most, Saft und Wein aus Kernobst, soweit dieses als Haustrank nicht mehr verwendbar sind, erteilen die jeweiligen Kreis- bezw. Städt. Ernährungsämter im Einvernehmen mit den zuständigen Zollämtern. Sofern es sich um gekauften ungenießbaren Most handelt, ist dieser an eine zugelassene Brennerei abzugeben.

III.

Die Fachabteilung Gartenbau kann im Bedarfsfalle sämtlichen Verteilern und Herstellern, die schwäbischen Most oder Apfelwein aufkaufen, besondere Weisungen für die Verteilung dieser Erzeugnisse erteilen.

IV.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anweisungen und Bekanntmachungen zuwiderhandelt, wird bestraft.
Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.
Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß gegen den Schwarz- und Tauschhandel und das unerlaubte Brennen von Most unnachsichtlich mit den schwersten Strafen vorgegangen wird.

S t o o ß

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 23. bis 29. 10. 47

I. Geburten: O k t o b e r: 20. Franz Rathgeber, Bauschlosser, Kalter Markt 32, 1 Tochter; 21. Karl Mayer, Abteilungsl., Pfitzerstr. 16, 1 Sohn; 23. Karl Böhm, Musiker, Uferstraße 66, 1 Sohn; 23. Oskar Singer, Briefträger, Weißensteinerstraße 24, 1 Sohn; 23. Ernst App, Techniker, Gutenbergstr. 11, 1 Sohn; 23. Josef Egenrieder, Kaufmann, Charlottenstr. 8, 1 Sohn; 24. Karl Maier, Hilfsarbeiter, Waisenhausgasse 16, 1 Tochter; 25. Franz Seidl, Zimmermann, Waldstetten, 1 Tochter; 26. Ernst Kolb, Schuhmacher, Spraitbach, 1 Tochter; 26. Gustav Aichholz, Maler, Lorch, Austraße 39, 1 Tochter; 26. Hans Egenrieder, Kraftfahrer, Ledergasse 40, 1 Sohn; 27. Hellmut Bieligmeyer, Former, Beethovenstr. 2, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: O k t.: 23. Mathilde Stempfle, Polisseuse, Klarenbergstr. 26, 45 Jahre; 23. Gustav Köhler, Lebensmittelhändler, Honiggasse 45, 58 Jahre; 24. Max Linde, Malermeister, Türlensteg 25, 81 Jahre; 24. Klara Hochsteiner geboren[e] Oechsle, Honiggasse 40, 38 Jahre; 24. Anna Mo[...] geb. Petschenka, Katharinenstr. 16, 87 Jahre; 2[...] Barmh. Schwester Harlindis, Wildeck 4, 47 Jahre; 27. Hermine Götzl geb. Kolarsky, Alfdorf, Wei[...]heimerstraße 123, 56 Jahre; 27. Pauline Stegma[...] geb. Nuding, Vord. Schmidgasse 26, 56 Jahre; 28. Maria Fischer geb. Kurz, Durlangen, 55 Jahre; 29. Adelheid Textor, Altersrentnerin, Unt. Zeiselbergstraße 5, 81 Jahre.

III. Eheschließungen: O k t o b e r: 24. Ott[o] Bichler, Guillochiermeister, Rinderbachergasse [...] und Margarethe Nagel, Fürsorgerin, Stuttgar[t-]Vaihingen; 24. Manfred Mößner, Maschinensch[...] Rosensteinstr. 5, und Maria Bauer geb. Egerdi[...] Stenotypistin, Buhlsgäßle 5; 25. Otto Ring, C[he]migrafenmeister, und Margarete Würtele ge[b.] Beck, beide wohnh. Oberbettringerstr. 6; [...] Berend Roelfasema, Kraftfahrer, und Gert[...] Herzig, Hilfsarb., beide wohnh. Klarenbergstr. [...] 25. Robert Sandner, landw. Praktikant, Georg[...]hof 3, und Elfriede Teller, Tänzerin, Rechberg[...]straße 40; 25. Franz Mautner, Silberschleife[r] Wildeck 5, und Theresia Debera, Hilfsarbeiter[in] Sebaldstr. 3; 25. Wilhelm Wild, Schreiner, Hi[...] Schmidgasse 41, und Anna Jahn, Hausgehilfin Kornhausstr. 25; 25. Hans Lang, Uhrmacher Schreinerstr. 4, und Sidonie Habale, Hilfsarb. Marktplatz 17; 27. Oskar Kottmann, Bäcker- und Konditormeister, Rechbergstr. 11, und Kl[...] Feifel, Säuglingsschwester, Bachstr. 3; 27. Er[...] Günther, Lehrer, wohnh. Katzwang, und E[...] Schuppe, Modistin, Lorcherstr. 20.

Leinbrücke in Heuchlingen. Es wird dar[auf] hingewiesen, daß die Brücke für Fahrzeuge [von] mehr als 3 Tonnen Gesamtgewicht g e s p e r r[t] ist. — Landratsamt.

Weihnachtspakete sollen nach einer Mitteil[ung] der Oberpostdirektion vor dem 5. Dezember au[f]gegeben werden.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 128 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 29. November 1947 | Preis 10 Pfg.

Zu den Wahlen am 7. Dezember 1947

Die Wahlvorschläge zum Kreistag

In den Wahlkreisen I bis IV sind folgende gültige Wahlvorschläge eingereicht worden:

Wahlkreis I (Stadt Schwäbisch Gmünd)

Siehe die Bekanntmachung der Stadtverwaltung Gmünd.

Wahlkreis II (Vorort Heubach)

I. Christlich-Demokratische Union (CDU): 1. Ziegler Johannes, Landwirt, Heubach, Ziegelwiesenstraße. 2. Kuhn Xaver, Landwirt, Lautern. 3. Bihlmaier Franz, Landwirt, Mögglingen. 4. Elser Albert, Bürgermstr. Heuchlingen, Holzleuten. 5. Frey Josef, Zimmermstr., Heubach, Beurenerstr. 28.

II. Unabhängige Wählervereinigung „Aufbaugemeinschaft". 1. Lange Bernhard, Landwirt, Heubach, Franz-Keller-Str. 41 2. Zechmeister Gottl., Weingärtner, Heubach, Karlstr. 8. 3. Philippi Milen - Karl, Kaufmann, Mögglingen. 4. Struwe Franz, Gärtner, Lautern. 5. Harsch Jos., Weinbauer, Unterböbingen 29.

III. Wählervereinigung „Arbeiter und Kleinbauern". 1. Dangelmaier August, Zuschneider, Heubach, Franz-Keller-Straße. 2. Weber Georg, Haumeister, Bartholomä. 3. Holz Alois, Schlosser und Anwalt, Oberböbingen. 4. Barth August, Mechaniker, Mögglingen. 5. Heilig Oskar, Vertreter, Bargau.

IV. Demokratische Wählervereinigung. 1. Deutscher Max, Postbeamter a. D., Mögglingen, 2. Deutscher Max. 3. Mertes Kitty, Hausfrau, Lautern 49. 4. Wagner Josef, Reg.-Sekr., Mögglingen/Gollenhof. 5. Zora Engelbert, Rentner, Mögglingen.

Wahlkreis III (Vorort Waldstetten)

I. Wählervereinigung „Arbeiter und Kleinbauern". 1. Baur Paul, Silberschmied und Landwirt, Waldstetten. 2. Issler Willi, Schreiner, Mutlangen. 3. Frohmüller Ludwig, Ingenieur, Straßdorf. 4. Stegmaier Franz, Schuhmachermeister, Herlikofen. 5. Gaugele Karl, Kaufmann, Rechberg-Hinterweiler. 6. Bader Eugen, Zimmermann, Oberbettringen.

II. Christlich - Demokratische Union (CDU). 1. Fuchs Anton, Anwalt, Hussenhofen. 2. Grimminger Adolf, Mesner, Oberbettringen. 3. Abele Johannes, Bäckermeister, Waldstetten. 4. Kuhn Alois, Sattler u. Tapezierer, Wißgoldingen. 5. Dastig Franz, Oberlehrer i. R., Waldstetten. 6. Pfletschinger Josef, Gipsermeister, Wißgoldingen.

III. Unabhängige Wählervereinigung „Aufbaugemeinschaft". 1. Wick Alois, Angest., Straßdorf. 2. Faber Peter, Kunstmaler, Hussenhofen. 3. Weber Ernst, Angest., Wißgoldingen. 4. Wick Alois, Angest., Straßdorf. 5. Faber Peter, Kunstmaler, Hussenhofen. 6. Michal Karl, Landwirt, Weilerstoffel.

Wahlkreis IV (Vorort Iggingen)

I. Christlich-Demokratische Union (CDU). 1. Sing Johannes, Landwirt, Spraitbach-Vorderlintal. 2. Förstner Johannes, Bauer, Fach b. Untergröningen. 3. Gärttling Paul, Landwirt und Bürgermeister, Nardenheim Gde. Vordersteinenberg. 4. Richter Josef, Baumeister, Iggingen. 5. Groß Max, Glasermeister, Iggingen.

II. Demokratische Wählervereinigung. 1. Kreißl Robert, Hutmacher, Leinzell. 2. Bohn Albert, Amtsbote a. D., Vordersteinenberg. 3. Semder Edgar, Kaufmann, Durlangen. 4. Rupp Johann, Seilermeister u. Landwirt, Zimmerbach. 5. Hasenfuß Gottlieb, Landwirt, Kapf.

III. Wählervereinigung „Arbeiter u. Bauern". 1. Hegele Franz, Meisterhauer, Leinzell. 2. Wahl Georg, Flaschnermstr. u. Landwirt, Eschach. 3. Leinmüller Alfons, Gast- u. Landwirt, Leinzell. 4. Abele Bernhard, Schmied u. Landwirt, Iggingen. 5. Gajetzki Ewald, Elektro-Meister, Täferrot.

IV. Wählervereinigung „Aufbaugemeinschaft". 1. Schneider Eduard, Privatmann, Obergröningen. 2. Reichert Hans, Kaufmann, Holzhausen Gde. Eschach. 3. Seitz Alexander, Landwirt u. Kraftfahrer, Steinenbach Gde. Ruppertshofen. 4. Hofbauer Matthias, Schneider, Untergröningen 32. 5. Heger Franz, Landwirt, Schechingen.

Wahlkreis V (Vorort Lorch)

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands. 1. Kühfuß August, komm. Leiter d. Allg. Ortskrankenkasse, Lorch, Gmünderstr. 42. 2. Mack Johann, Bürgermeister, Alfdorf. 3. Schniepp Julius, Bürgermeister, Waldhausen i. R. 4. Funk Albert, Bürgermeister, Großdeinbach. 5. Schwab Konstantin, Stadtpfleger, Lorch, Haldenbergstr.

II. Christlich-Demokratische Union (CDU). 1. Bader Josef, Bauer, Sachsenhof. 2. Schmalzried Kurt, Ing.-Kaufmann, Lorch, Bahnhofstr. 16. 3. Munz Georg, Schreinermeister, Pfahlbronn. 4. Mohring Wilhelm, Bauer, Hetzenhof-Lorch. 5. Fitz Georg, Schlossermstr., Alfdorf.

III. Demokratische Wählergemeinschaft. 1. Scheufele Wilhelm, Bürgermeister a. D., Lorch. 2. Scheufele Wilhelm. 3. Hönes Paul, Maler, Alfdorf. 4. Auer Felix sen., Beamter i. R., Lorch. 5. Kontermann August, Glasermeister, Lorch.

IV. Kommunistische Partei, Kreis Schwäbisch Gmünd. 1. Knödler Ernst, Angestellter, Schwäb. Gmünd, Parlerstr. 44. 2. Lauber Theodor, Werkzeughändler, Lorch, Hauptstr. 20. 3. Wahl Berta, Hausfrau, Waldhausen, Mühlstr. 4. Geissel Ernst, Former, Lorch, Am Vogelweg 8. 5. Schwegler Elise, Arbeiterin, Lorch, Aimersbachstr.

V. Unabhängige Wählervereinigung „Aufbaugemeinschaft". 1. Wagner Stephan, Kaufmann und Fabrikant, Lorch, Hauptstr. 42. 2. Mikschiczek Fritz, Textilingenieur, Alfdorf. 3. Malnati Josef, Ingenieur, Waldhausen. 4. Kolb Rudolf, Landwirt, Maitis. 5. Schöne Hans, Architekt, Großdeinbach.

Die Vorsitzenden der Wahlvorstände der zu den Wahlkreisen II bis V zählenden Gemeinden werden um Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Gemeinden gemäß § 29 GemWahlO. gebeten. (Vordrucke Wahl Nr. 13, 14 u. 16.)

Die Wahlvorstände der Wahlvororte

Die Kandidaten der Stadt Schwäbisch Gmünd

Zu der am Sonntag 7. Dezember 1947 von 9 bis 18 Uhr stattfindenden Gemeinderatswahl sind 6 gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, welche hiernach bekanntgegeben werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nur solche Bewerber gültig gewählt werden können, deren Namen in einem dieser Wahlvorschläge enthalten sind.

Auf die weitere Bekanntmachung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder, über die Stimmzettel und über die Stimmabgabe (Merkblatt für die Gemeinderats- und Kreistagswahl) wird ganz besonders hingewiesen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes

I. Zum Gemeinderat

Nr. 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

1. Zehnder Alfred, Monteur, Kaffeebergweg 2, 2. Zehnder Alfred, 3. Zehnder Alfred. 4. Schober Klara, Hausfrau, Königsturmstr. 14, 5. Schober Klara. 6. Bürger Ludwig, Reichsbahn-Oberinsp., Lorcherstr. 20, 7. Bürger Ludwig, 8. Bürger Ludwig. 9. Zimmer Walter, Angestellter, Waldstettergasse 10, 10. Zimmer Walter. 11. Appenzeller Julius, Pol.-Sekr. a. D., V. Schmidg. 52, 12. Appenzeller Julius. 13. Wieland Erwin, Kraftfahrer, Rappenstr 10, 14. Wieland Erwin. 15. Doll Franz, Malermeister, Freudental 8, 16. Doll Franz. 17. Hofmann Rudolf, Händler, Marktplatz 31, 18. Hofmann Rudolf. 19. Berchtold Grete, Hausfrau, Siedlungsweg 10, 20. Berchtold Grete. 21. Funk Georg, Fasser, Goethestr. 36, 22. Funk Georg. 23. Greil Heinrich W., Angestellter, Pfitzerstr. 28, 24. Greil Heinrich W. 25 Wohlwendt Leopold, Ingenieur, Rinderbachergasse 7, 26. Wohlwendt Leopold. 27. Bernhard Hugo, Angestellter, Königsturmstr. 14, 28. Bernhard Hugo. 29. De Maigt Alfred, Angestellter, Richard-Vogt-Weg 13, 30. De Maigt, Alfred.

Nr. 2 Freie Wählervereinigung

1. Rosenstock Franz, Baumeister i. R., Rechbergstr. 8. 2. Böhnlein Valentin, Dachdeckermeister, Parlerstr. 51. 3. Rudolf Emil, Reg.-Dir., Gemeindehausstr. 5. 4. Fritz Hermann, Buchdr., Wetzgau, Haus Nr. 112. 5. Mangold Alfons, Schlossermeister, Kalter Markt 35. 6. Pfeiffer Eugen, Kaufmann, Oberbettringerstr. 63. 7. Grimminger Hermann, Wäschereibes., Lederg. 34. 8. Bauer Eugen, Fabrikant, Baldungstr. 3. 9. Widmann Paul, Landwirt, Rinderbachergasse 53. 10. Lenz Josef, Kriminalsekretär, Romangasse 4. 11. Dangelmaier Auguste, Obermeisterin, Remsstraße 5. 12. Wiedmann Gottfried, Zimmermstr., Lorcherstr. 32. 13. Junginger Emil, Elektriker, Engelgasse 7. 14. Weber Anton, Malermeister, Kalter Markt 4. 15. Rupp Josef, Metzgermeister, Sebaldstr. 22. 16. Ditzinger Alfons, Hotelier, Katharinenstraße 27. 17. Schiele Max, Friseurmstr., Freudental 20. 18. Rieker Fritz, Mechaniker, Rappenstr. 8. 19. Munk Albert, Goldarbeiter, Vord. Schmidg. 10. 20. Haas Karl, Stahlgraveur, Straßdorferberg 22. 21. Kubach Fritz, Gärtner, Lindacherstr. 41. 22. Debler Felix, Fahrradhändler, Franziskanergasse 18. 23. Haag Meinrad, Gipser und Landwirt, Nepperberg 12. 24. Lenz Friedr., Mech.-Meister, Bischof-Keppler-Str. 10/1. 25. Pauschinger Karl, Graveur, Rappenstr. 5. 26. Eisele Hermann, Autovermietung, Postg. 3. 27. Fäßler Wilhelm, Postbeamter a. D., Sebaldstraße 1. 28. Müller Stefan, Ruhestandsbeamter, Weißensteinerstr. 53. 29. Fauter Anni, Hausfrau, Bei d. Fachschule 5. 30. Spindler Karl, Landwirt, Becherlehenstr. 34.

Nr. 3 Demokratische Volkspartei

1. Dr. Erhard Hermann, Fabrikdirektor, R.v.-Ostertagstr. 9, 2. Dr. Erhard Hermann, 3. Dr. Erhard Hermann. 4. Fehrle Anna, Kunstgewerblerin, Bahnhofstr. 14/5, 5. Fehrle Anna, 6. Fehrle Anna. 7. Prof. Lochmüller Walter, Dir., Erhardstraße 4, 8. Prof. Lochmüller. 9. Seybold Albert, Messerschmied, Lindenfirst 3/5, 10. Seybold Alb. 11. May Georg, Fabrikant, Erhardstr. 38, 12. May Georg. 13. Erben Alfons, Gürtler, Münsterpl. 12, 14. Erben Alfons. 15. Schwab Paul, Fabrikant, Uferstr. 54, 16. Schwab Paul. 17. Mößner August, Mechanikermstr., Rosensteinstr. 5, 18. Mößner August. 19. Lang Helmut, Kaufmann, Marktplatz 30, 20. Lang Helmut. 21. Scheef Wilhelm, Flaschnermstr., Wilhelmstr. 23, 22. Scheef Wilhelm. 23. Muhm Hildegard, Damenschneiderin, Lessingstr. 7, 24. Muhm Hildegard. 25. Köngeter Hans, Handelsvertr., Hasenhaldestr. 17, 26. Köngeter Hans. 27. Muthwill Eduard, Baumeister, Parlerstr. 37, 28. Muthwill Eduard. 29. Kühnle Paul, Reg.-Verm.-Rat, Schillerstr. 23, 30. Kühnle Paul.

Nr. 4 Kommunistische Partei

1. Lindner Bruno, Angestellter, Königsturmstraße 13, 2. Lindner Bruno, 3. Lindner Bruno. 4. Maier Karl, Angestellter, Auf den Birkenäckern 2, 5. Maier Karl, 6. Maier Karl. 7. Dreher Anton, Gewerksch.-Sekretär, Straßdorferstr. 6. 8. Zimmermann Anton, Autoverm., Beethovenstraße 12. 9. Wiedmann Wilhelm, Zimmermann, Waisenhausgasse 7. 10. Linsenmaier Else, Hausfrau, Körnerstr. 13. 11. Bieg Adolf, Brillenmach., Möhlerstraße 21/1. 12. Ditter Robert, Angest., Wilhelmstr. 30. 13. Beck Gustav, Angestellter, Beethovenstr. 20. 14. Stegmaier Adolf, Stahlgraveur, Honiggasse 9. 15. Haselmaier Hans, Schleifer, Ledergasse 51. 16. Kenner Ernst, Former, Rich.-Vogt-Weg 12. 17. Volk Otto, Gastwirt, Mutlangerstr. 2. 18. Knödler Ernst, Angestellter, Parlerstr. 44. 19. Sauerbeck Rudi, Kaufmann, Lüderitzweg 13. 20. Schwarz Karl, Bäcker, Weißensteinerstr. 51. 21. Köhler Theodor, Silberschmied, Hindenburgpl. 8. 22. Mangold Andreas, Steinschleifer, Königsturmstr. 5. 23. Kucher Ludwig, Lagerarbeiter, Lorcherstr. 90. 24. Bofinger Hermann, Gürtler, Hindenburgplatz 8. 25. Schneider Josef, Vertreter, Türlensteg 31. 26. Götz Hermann, Zementeur, Bachstr. 3. 27. Kitzenmaier Karl, Metalldrücker, Postgasse 5. 28. Nagel Jakob, Goldarbeiter, Waldstetterg. 15. 29. Leipelt Leo, Dreher, Turmgasse 8. 30. Maier Eugen, Fasser, Lorcherstr. 32.

Nr. 5 Unabhängige Wählervereinigung „Aufbaugemeinschaft"

1. Janota Josef, Maler, Haußmannstr. 27. 2. Fleischer Otto H., Verlagsbuchh., R.v.Ostertagstraße 9. 3. Grosche v. Roosz Hildegard, Journalistin, R.v.Ostertagstr. 9. 4. Dr. Ulrich Theodor, Apotheker, Goethestr. 13. 5. Walenta Walbert, Kaufmann, Uferstr. 32. 6. Hiebel Walter, Ing., Bernhardusstr. 9. 7. Groß Martin, Kaufm., Wetzgau 5. 8. Holtz Ruth, Hausfrau, Weißensteinerstr. 17. 9. Lang Franz, Kreis-Oberinspektor a. D., Taubental 11. 10. Pauler Hans, Beamter, Stuifenstraße 4. 11. Dronia Herbert, Kfm., Olgastr. 88. 12. Seitz Johann, Wagner, Rosensteinstr. 3. 13. Olbrecht Otto, Kaufmann, Kleine Leutzestraße 9. 14. Medved Julius, Kfm., Charlottenstraße 9. 15. Blau Arthur, Eisenbahner, Ziegelgasse 11. 16. Staab Michael, Friseur, Vord. Schmidgasse 33. 17. Brendler Katharina, Hausfrau, Becherlehenstr. 20. 18. Jahn Alfred, Kfm., Hans-Scherr-Weg 9. 19. Novak Oskar, Sportlehrer, Kaffeebergweg 8. 20. Spribille Gustav, Studienrat, Schapplachhalde 9. 21. Lang Johann, Schuhmachermstr., Münsterpl. 15. 22. Kaulich

Weihnachtszuteilung

für alle 6—18-Jährigen aus den Mitteln der Hoover-Speisung

Nach einem Beschluß des Landesausschusses der Hoover-Speisung fällt in der Weihnachtswoche (22.—27. 12. 1947) die Hoover-Speisung aus. Dafür erhalten alle Kinder und Jugendlichen von 6 bis zu 18 Jahren (18. Geburtag) – die Vollselbstversorger eingeschlossen — eine einmalige Weihnachtszuteilung.

Alle Schüler von 6—18 Jahren erhalten die Sonderzuteilung in den Schulen. Ort und Zeit der Ausgabe für die übrigen Jugendlichen wird noch besonders bekanntgegeben.

Erfaßt werden u. a. alle Jugendlichen von 14 bis zu 18 Jahren, gleichgültig, ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht (die Vollselbstversorger eingeschlossen).

Zum Zwecke der Registrierung melden sich diese Jugendlichen, sofern sie ihren Wohnsitz in Schwäbisch Gmünd haben, beim

Landratsamt (Hoover-Speisung) Zimmer Nr. 7, während der Geschäftsstunden täglich von 8 bis 12 und 13.30 bis 17.30 Uhr, samstags von 8 bis 13 Uhr. Bei der Meldung, die **bis spätestens 6. Dezember 1947** erfolgt sein muß, erhält der Jugendliche einen Vordruck, der in Blockschrift auszufüllen und beim Empfang der Zuteilung abzugeben ist; eine Übertragung ist verboten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß bei Nichteinhaltung des Termins (6. 12. 47) ein Anspruch auf diese Sonderzuteilung nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Oberbürgermeister

• • •

In den Landgemeinden erfolgt die Registrierung durch die Bürgermeisterämter.

Arnold, Forstbeamter, Königsturmstr. 20. 23. May Josef, Ingenieur und Hochbautechn., Rosensteinstr. 5/1. 24. Daubner Josef, Schneidermeister, Ledergasse 30. 25. Schulz Anny, Modistin, Höferlesbach 19. 26. Mahler Georg, Landwirt, Weißensteinerstr. 5. 27. Schmegner Friedr., Metzgermstr., Klösterlestr. 26. 28. Dr. Szczeponik Heribert, Arzt, Olgastr. 78. 29. Kröner Alois, Magazineur, Unt. Zeiselbergstr. 14. 30. Zeeb Alex, Automechaniker, Lerchenstr. 3.

Nr. 6 Christlich-Demokratische Union (CDU)

1. Quintenz Alfons, Amtsgerichtsrat, Olgastraße 21. 2. Lempp Eduard, Geschäftsführer, Lorcherstr. 1. 3. Mettmann Karl, Arbeitsvermittler, Kappelgasse 2. 4. Klaus Hilde, Sekretärin, Bergstr. 34. 5. Kuhn Emil, Kanzleiassistent a. D., Wilhelmstr. 31. 6. Arneth Josef, Dipl.-Kaufmann, Heugenstr. 25. 7. Schoch Ant., Oberstudienrat, Buchstr. 11. 8. Dreiß Irmgard, Sekretärin, Lorcherstr. 29. 9. Ritz Josef, Fabrikant, Becherlehenstr. 20. 10. Stahl Hans, Buchhalter, Moltkestr. 20. 11. Dr. Dieterich Eugen, Rechtsanwalt, Marktplatz 16. 12. Beißwenger Anton, Zimmermeister, Becherlehenstr. 29. 13. Martis Albrecht, Dipl.-Ing., Taubentalstr. 4. 14. Dr. Mücke Josef, Zahnarzt, Haußmannstr. 27. 15. Maier Hermann, Kaufmann, Remsstr. 28. 16. Hänle Albert, Dipl.-Ing. Arch., Erhardstr. 39. 17. Kucher Wilhelm, Stahlgraveur, Turmgasse 4. 18. Köhler jun., Paul, Betriebsinhaber, Hart 7. 19. Schmid Theresia, Hausfrau, Weißensteinerstraße 12. 20. Kolb Franz, Schuhmacher u. Landwirt, Wetzgau 123. 21. Lux Josef, Oberbuchhalter, Münstergasse 3. 22. Maier Michael, Werkmeister, Erhardstr. 32. 23. Rothaupt Wilhelm, Postass., Bahnhofplatz 1. 24. Dr. Hartmann Wilhelm, Landger.-Rat, Uferstr. 52/2. 25. Mangold Bernhard, Redakteur, Paradiesstr. 7 26. Arnhold Patriz, kaufm. Angest., Heidelbeerweg 10. 27. Röhrle Franz, Graveurmeister, Ledergasse 31. 28. Reuter Paul, Kaufmann, Klarenbergstr. 41. 29. Budaker Ernst Fr., Finanzbeamter a. D., Ziegelgasse 2. 30. Baumhauer August, Fabrikant, Silcherstr. 10

II. Zum Kreistag

Nr. 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

1. Zehnder Alfred, Monteur, Kaffeebergweg 2. 2. Schober Klara, Hausfrau, Königsturmstraße 14. 3. Bürger Ludwig, Reichsb.-Oberinsp., Lorcherstraße 20. 4. Zimmer Walter, Angest., Waldstettergasse 10. 5. Appenzeller Julius, Pol.-Sekr. a. D., V. Schmidg. 52. 6. Wieland Erwin, Kraftfahrer, Rappenstr. 10. 7. Doll Franz, Malermstr., Freudental 8. 8. Hofmann Rudolf, Werkzeughändler, Marktpl. 31. 9. Berchtold Grete, Hausfrau, Siedlungsweg 10. 10. Funk Georg, Fasser, Goethestr. 36. 11. Greil Heinrich W., Angest., Pfitzerstr. 28.

Nr. 2 Freie Wählervereinigung

1. Böhnlein Valentin, Dachdeckermstr., Parlerstraße 51. 2. Rosenstock Franz, Baumstr. i. R., Rechbergstr. 8. 3. Dr. Dietzel Franz, Prof., Engelgasse 11. 4. Fritz Hermann, Buchdrucker, Wetzgau Haus Nr. 112. 5. Pfeiffer Eugen, Kaufmann, Oberbettringerstr. 63. 6. Rupp Josef, Metzgermeister, Sebaldstr. 22. 7. Wiedmann Paul, Landwirt, Rinderbachergasse 53. 8. Ditzinger Alfons, Hotelier, Katharinenstr. 27. 9. Haas Karl, Stahlgraveur, Straßdorferberg 22. 10. Grimminger Hermann, Wäschereibes., Ledergasse 34. 11. Lenz Josef, Krim.-Sekretär, Romangasse 4.

Nr. 3 Demokratische Volkspartei

1. Dr. Erhard Hermann, Fabrikdirektor, R.v.-Ostertagstraße 9, 2. Dr. Erhard Hermann, 3. Dr. Erhard Hermann. 4. Schwab Paul, Fabrikant, Uferstr. 54, 5. Schwab Paul. 6. Seybold Albert, Messerschmied, Lindenfirst 3/5, 7. Seybold Albert, 8. Erben Alfons, Gürtler, Münsterplatz 12, 9. Erben Alfons. 10. Fehrle Anna, Kunstgewerblerin, Bahnhofstr. 14/5, 11. Fehrle Anna

Nr. 4. Kommunistische Partei

1. Volk Otto, Gastwirt, Mutlangerstr. 2. 2. Knödler Ernst, Angestellter, Parlerstraße 44. 3. Beck Hermann, Schmelzer, Klarenbergstr. 101. 4. Zimmermann Anton, Autoverm., Beethovenstraße 12. 5. Ditter Klara, Hausfrau, Wilhelmstraße 30. 6. Dreher Anton, Gewerksch.-Sekr., Straßdorferstr. 6. 7. Götz Hermann, Geschäftsführer, Bachstr. 3. 8. Stöffler Karl, Angestellter, Klarenbergstr. 84. 9. Kucher Ludwig, Lagerarbeiter, Lorcherstr. 90. 10. Maier Karl, Angest., Auf den Birkenäckern 2. 11. Lindner Bruno, Angestellter, Königsturmstr. 13.

Nr. 5 Unabhängige Wählervereinigung „Aufbaugemeinschaft"

1. Janota Josef, Maler, Haußmannstr. 27. 2. Lang Franz, Kreis-Oberinsp. a. D., Taubental 11. 3. Dronia Herbert, Kaufmann, Olgastr. 88. 4. Seitz Johann, Wagner, Rosensteinstr. 3. 5. Prax Franz Josef, Ingenieur, Mutlangerstr. 24. 6. Walenta Walbert, Kaufmann, Uferstr. 32. 7. Nubert Wilhelm, Kaufmann, Honiggasse 5. 8. Brendler Katharina, Hausfrau, Becherlehenstr. 20. 9. Hennel Vinzenz, Eisenbahnbeamter a. D., Lessingstraße 7. 10. Holtz Ruth, Hausfrau, Weißensteinerstraße 17. 11. Olbrecht Otto, Kaufmann, Kl. Leutzestraße 5.

Nr. 6 Christlich-Demokratische Union (CDU)

1. Ritz Josef, Fabrikant, Becherlehenstr. 20. 2. Lempp Eduard, Geschäftsführer, Lorcherstr. 1. 3. Mettmann Karl, Arbeitsvermittler, Kappelg. 2. 4. Stahl Hans, Buchhalter, Moltkestr. 20. 5. Arneth Josef, Dipl.-Kaufmann, Heugenstr. 25. 6. Klaus Hilde, Sekretärin, Bergstr. 34. 7. Beißwenger Anton, Zimmermeister, Becherlehenstraße 29. 8. Kuhn Emil, Kanzleiassistent a. D., Wilhelmstr. 31. 9. Hänle Alb., Dipl.-Ing. Arch., Erhardstr. 39. 10. Schrade Erich, Kaufmann, Franziskanergasse 2. 11. Hechtle Hans, Malermeister, Klarenbergstr. 40.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Gmünd

Merkblatt

für die Gemeinderats- und Kreistagswahl

am Sonntag 7. Dezember 1947

zugleich Bekanntmachung über die Wahl der zu wählenden Mitglieder, über die Stimmzettel und über die Stimmabgabe

I. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist nur, wer in die Wählerliste aufgenommen ist.

II. Wählbarkeit:

Die Wahl findet in der Stadt Schwäb. Gmünd nach dem Grundsatz der Verhältniswahl statt. Die Wahlberechtigten können also nur solche Bewerber wählen, die in die öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschlägen (siehe die besondere Bekanntmachung in dieser Nummer) aufgenommen sind. **Doch können sie sich die Bewerber aus den verschiedenen Wahlvorschlägen beliebig auswählen.**

III. Zahl der zu wählenden Mitglieder:

a) **Gemeinderatswahl:** Zu wählen sind 30 Mitglieder. **Der Stimmzettel darf höchstens 30 Namen enthalten.**

b) **Kreistagswahl:** Der Landrat hat bestimmt, daß die Stadt Schwäbisch Gmünd einen Wahlbezirk bildet, welcher 11 Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen hat. **Der Stimmzettel darf höchstens 11Namen enthalten.**

IV. Stimmzettel:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und zusammen mit den Lebensmittelkarten den Wählern ausgegeben. Andere Stimmzettel sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen kein auf die Person des Wählers hinweisendes Kennzeichen erhalten.

V. Stimmabgabe:

a) Die Stimmzettel sind möglichst zu Hause zur Abstimmung fertigzumachen. Siehe darüber den Artikel „Was mußt du als Wähler alles wissen" in dieser Nr.

b) Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Wahlumschlag, begibt sich hiermit an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch und legt dort den Stimmzettel soweit noch nicht geschehen, nach Bezeichnung der Bewerber, die er wählen will (s. oben), in den Umschlag.

Der Wähler tritt hierauf an den Vorstandstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und gegebenenfalls seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel darin dem Wahlvorsitzenden, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

Auf Erfordern hat sich der Wähler dem Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand gegenüber über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsitzenden zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Vorsitzende zurückzuweisen.

c) Vergesset nicht, die bei der Lebensmittelkartenausgabe ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und die Mitteilung über die Aufnahme in die Wählerliste (Wahlpostkarte) zur Wahl mitzubringen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes

Viehzählung am 3. Dezember

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) wird

am 3. Dezember 1947 eine Viehzählung

durchgeführt. Gezählt werden Pferde, Maultiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Bienenstöcke und zahme Kaninchen (Stallhasen). Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember 1947 in seiner Haushaltung befunden haben. Der Zähler selbst ist verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, oder wer falsche und unvollständige Angaben macht, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Bestrafung zu gewärtigen.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dezember 1947) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Das Geflügel darf am 3. Dezember 1947 vor der Zählung nicht aus dem Stall gelassen werden.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Rathaus, Zimmer 10 zu machen.

* * *

Viehmarkt. Am Montag 1. Dezember 1947 findet unter den alten Bedingungen der Viehmarkt statt. Beginn 8 Uhr. — Der Oberbürgermeister.

Weihnachtsfeiern der Nothilfe

Die in der Nothilfe zusammengeschlossenen Verbände: Caritas, Kirchl. Hilfswerk, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz veranstalten am 22., 23. und 24. Dezember 1947 Weihnachtsfeiern im großen Stadtgartensaal:

1. für die Kinder v. 3—14 Jahren der von der Nothilfe betreuten Familien (Flüchtlinge und bedürftige Einheimische) und für die Kinder der Gefallenen, Vermißten und der sich noch in Gefangenschaft befindenden Gmünder, und zwar mit Anfangsbuchstaben
   A—M am 22. Dez., nachm. 15.00 Uhr
   N—Z am 23. Dez., nachm. 15.00 Uhr
2. für Alleinstehende und Heimatlose am 24. Dezember abends 18.00 Uhr.

Zum Eintritt und zum Empfang der Spenden berechtigen nur die von der Nothilfe und vom Roten Kreuz ausgegebenen Karten. Diese werden ausgegeben im Büro der Nothilfe täglich (außer samstags) von 9—11 Uhr vom 1.—13. Dezember.

Becher bezw. Tassen sind mitzubringen.

Die Spenden des Roten Kreuzes für Kinder von 0—3 Jahren können auf der Kreisstelle des Roten Kreuzes vom 17.—20. Dezember abgeholt werden.

Straßenreinigung und Streuen

Der Einwohnerschaft werden die ortspolizeilichen Vorschriften über das Reinigen und Bestreuen der Straßen vom 17. Juli 1939 erneut zur Kenntnis gebracht. Sie lauten wie folgt:

§ 1

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gehwege, Kandeln und Straßen, letztere je bis zur Straßenmitte, auf die Länge ihres Eigentums zu reinigen.

§ 2

Der Hausbesitzer kann die Reinigungspflicht und die ihm nach § 5 und 6 dieser Vorschriften obliegenden Verpflichtungen durch gegenseitige Vereinbarung auf die Mieter übertragen.

§ 3

Die Reinigung hat zu den vom Oberbürgerbürgermeister — Städt. Tiefbauamt — jeweils festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Zeiten zu erfolgen.

Der angefallene Kehricht ist in die für die häusliche Müllabfuhr bestimmten Behälter zu werfen.

§ 4

Die Bewohner des Stadtteils Wetzgau und der Rehnenhofsiedlung sowie derjenigen Außenbezirke der Stadt, in welchen die städt. Müllabfuhr noch nicht durchgeführt wird, haben bis auf weiteres für die Beseitigung des angefallenen Straßenkehrichts selbst zu sorgen.

§ 5

Nach jedem Schneefall — nach einem solchen während der Nacht bei Tagesanbruch — ist der Schnee von den Gehwegen und Kandelrinnen sofort wegzuräumen.

An Straßenübergängen muß eine Bahn bis zur Mitte der Straße hergestellt werden.

Der weggeräumte Schnee ist längs der Fahrbahn auseinanderzuwerfen.

In Straßen, in denen der Fußgängerverkehr nicht besonders stark und die Fahrbahn ziemlich schmal ist, ist es gestattet, den Schnee auf den Gehwegen nur von einem Teil der Gehwegsbreite wegzuräumen und den weggeräumten Schnee auf der übrigen Gehwegbreite aufzuhäufen.

Die Kandeleinlaufschächte und Hydranten müssen stets schneefrei sein.

§ 6

Bei **Glatteis** und **Schleifenbildung** haben die Grundstücksbesitzer die Gehwege sowie die für Fußgänger bestimmten Übergänge der Fahrbahn **unverzüglich**, und wenn das Glatteis während der Nacht entsteht, bei Tagesanbruch mit Sand oder Asche **zu bestreuen.** Ungeeignete Streumittel, wie Sägmehl und Spreuer und dergl., dürfen nicht verwendet werden.

Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege und Kandelrinnen sofort von Schnee und Eis zu säubern.

Abgeräumter Schnee und Eis aus Einfahrten, Höfen usw. darf auf Straßen und Gehwegen nicht abgelagert werden, sondern ist sofort abzuführen.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, daß Unfälle durch Glatteis, für welche die Stadt schadenersatzpflichtig gemacht wird, innerhalb von drei Tagen bei der Stadtkämmerei — Rathaus Zimmer Nr. 2 — unter Angabe von Zeugen anzugeben sind. **Oberbürgermeister**

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenration für Brot und Fett

für die vierte Woche d. 108. Zuteilungsperiode vom 1. 12. bis 7. 12. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot	2500	3000	2500	1400	700	—
Fett	50	50	50	50	50	50

Brot

Erwachsene: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt H ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2500 g.

Jugendliche: Brotabschnitt IVa = 1000 g, Brotabschnitt IVb = 1000 g, Brotabschnitt H ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 3000 g.

Kinder: Brotabschnitt IV = 1000 g, Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt H ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt IVa = 200 g ZW, Brotabschnitt IVb = 200 g ZW, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 1400 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt IV = 500 g, Brotabschnitt IV = 200 g ZW, zus. 700 g.

Auf die mit ZW bezeichneten Brotabschnitte wird gesüßtes Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis geliefert.

Fett

Erwachsene: Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck = 50 g.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder, Kleinstkinder, Säuglinge: Fettabschnitt IV = 50 g.

Die Fettration wird je nach Vorratslage teils in Butter, teils in Margarine ausgegeben. Soweit Butter vorhanden ist, ist dieser in erster Linie auf die Fettabschnitte der Lebensmittelkarten für Säuglinge, Kleinstkinder, Kleinkinder, sowie auf die Fettabschnitte der Mütter- und Krankenzusatzkarten ausgegeben.

Für die Markenabrechnung sind die Fettabschnitte, je nach ihrer Belieferung, getrennt nach Butter und Margarine, aufzukleben.

Allgemeines: Die Brot- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihren Mengen- und Wocheneindrucken.

Soweit die Brot- und Fettabschnitte der 1., 2. und 3. Woche noch nicht beliefert sind, haben diese auch in der 4. Woche Gültigkeit.

Kartoffelabschnitte der gewerblichen Zulagekarten

Im Amtsblatt Nr. 125 wurde bekanntgegeben, daß die Kartoffelabschnitte der Zulagekarten nicht beliefert werden dürfen.

In Abänderung dieses Verbotes dürfen von der 108. Zuteilungsperiode an die Kartoffelabschnitte der gewerblichen Zulagekarten wie **Kartoffel-Reisemarken behandelt werden.**

Diese Abschnitte können demnach von Gaststätten, Werkküchen und Kantinen eingelöst werden. **Die Belieferung durch den Handel bleibt nach wie vor gesperrt.**

Bestrafung der säumigen Obstablieferer

Sämtliche zur Ablieferung von Kernobst veranlagten Personen haben, soweit dies noch nicht bereits geschehen ist,

bis spätestens 5. Dezember 1947

bei ihrer zuständigen Kartenausgabestelle alle Obsteinkaufsscheine, Ablieferungsbescheinigungen bzw. Schlußscheine vorzulegen und damit den Nachweis der Erfüllung ihres Ablieferungssolls zu erbringen.

Alle Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Ablieferungssoll nicht voll erfüllt haben, werden für jeden nicht abgelieferten Zentner mit empfindlichen Strafen belegt.

Die Ablieferungspflicht kann auch in Form von Most erfüllt werden. Hierbei entsprechen **100 Ltr. handelsüblicher Most = 100 kg Kernobst.** Der abzuliefernde Most ist von den Erzeugern dem Kreisernährungsamt zu melden.

Fischverkauf

Es besteht Veranlassung, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß niemand beim Fischeinkauf Schlange zu stehen braucht. Die vom Kreisernährungsamt eingeschalteten 7 Verkaufsstellen reichen für eine reibungslose Abwicklung bei weitem aus. Für den Verkauf von Heringen und Marinaden sind sogar rd. 30 Geschäfte eingesetzt.

Die Geschäfte sind verpflichtet, den Fischverkauf jeweils durch Anschlag bekanntzugeben.

Süßstoff

Der auf Weihnachten angekündigte Süßstoff kommt aller Voraussicht nach nicht mehr vor dem Fest zur Verteilung. Die z. Zt. anfallende Produktion wird auf Anweisung des Ministeriums den fliegergeschädigten Städten Nord-Württembergs-Badens bevorzugt zugeteilt.

Lebensmittelkartenausgabe

für die 109. Zuteil.-Periode vom 8. 12. 1947 bis 4. 1. 1948 in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäbisch Gmünd, Münsterpl. 25

Schalterstunden 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof: Montag 1. Dezember
Stadtteil Jahn: Dienstag 2. Dezember
Stadtteil Zeiselberg: Mittwoch 3. Dezember
Stadtteil Schmidturm: Donnerstag 4. Dezember
Selbstversorger, Zulagen f. Schwerbeschädigte, werdende und stillende Mütter:
Montag 8. Dezember
Krankenzulagen, Buchstaben A—H:
Dienstag 9. Dezember
Krankenzulagen, Buchstaben I—R:
Mittwoch 10. Dezember
Krankenzulagen, Buchstaben S—Z:
Donnerstag 11. Dezember.

Mit den Lebensmittelkarten wird die **Raucherkarte** und die **Seifenkarte** ausgegeben.

Gleichzeitig werden die amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderats- und Kreistagswahl am 7. 12. an die Wahlberechtigten ausgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Stimmzettel und die Wahlbenachrichtigungskarte von den Wahlberechtigten **unbedingt zur Wahl am 7. 12. 47** mitzubringen sind, da im Wahlraum nicht ausreichend Stimmzettel aufgelegt werden können.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen an anderen Tagen zu vermeiden.

Nachzügler können ihre Karten am Samstag, den 6. Dezember von 9 bis 11.30 Uhr **in** Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen **Meldekarten,** bei nichtmeldepflichtigen Personen Personalausweis mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit dem vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte geschlossen.

* * *

Achtung! Selbstversorger!

Die Lebensmittelkarten können nur an diejenigen Selbstversorger ausgegeben werden, welche ihr Ablieferungssoll an Kartoffeln voll erfüllt haben. Nachweis ist vorzulegen.

Spinnstoff-Punktmarken abholen!

Die Punktmarken für die Spinnstoffanträge **Nr. 101 bis 400** können am Samstag 29. 11. und 6. 12. von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr bei der Städt. Bezugscheinstelle, Münsterplatz 25, Zimmer 4, abgeholt werden. Die Anträge mit den Nummern, 117, 119, 174, 185, 227, 284, 302, 320, 334, 341, 360, 362, 369 mußten wegen der Notversorgung abgelehnt werden.

Bekanntmachungen des Wirtschaftsamtes

Aufruf von Nähmitteln

Auf die Lebensmittelkarten der 108. Zuteilungsperiode werden für alle Verbrauchergruppen 30 Pfg. Nähmittel aufgerufen. Der Aufdruck auf dem Abschnitt lautet: „Nähmittel, Wert 30 Pfennig, gültig bis 31. 3. 1948 US IV/47". Die Einlösung durch den Handel kann ab sofort erfolgen. Die Wirtschaftsämter sind berechtigt, an Dauer-Gemeinschaftsverpflegte, die keine Lebensmittelkarten besitzen, Bezugsabschnitte mit folgendem Inhalt auszugeben:

„Bezugsabschnitt für Dauer-Gemeinschaftsverpflegte, für Nähmittel im Wert von 30 Pfennig, gültig bis 31. 3. 1948, ausgestellt mit Genehmigung des Landeswirtschaftsamts Stuttgart".

Warenbestandsmeldungen!

Die einschlägigen Geschäfte werden nochmals auf die monatlich abzugebenden Warenbestandsmeldungen aufmerksam gemacht. Die Meldungen müssen jeweils zum 3. des folgenden Monats auf dem Wirtschaftsamt vorliegen. In Betracht kommen: 1.) Sämtliche bewirtschafteten Haushaltgeräte, einschl. **Oefen, Herde** in allen Ausführungen, **Ofenrohre, Kinderwagen, eiserne Bettstellen, Haushaltnähmaschinen, Radiogeräte, Handleiterwagen.** 2.) Fahrräder, Fahrradbereifung (auf den bereits zugesandten Formularen). Die Meldungen zu 1. und 2. sind getrennt abzugeben.

Umtausch der Raucherkarten-Abschnitte in Wiederbezugsmarken

1.) Es wird darauf hingewiesen, daß die von den Tabakwaren-Geschäften eingenommenen RK-Abschnitte spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der jeweiligen Raucherkarte dem Wirtschaftsamt zum Umtausch in Wiederbezugsmarken (WBM) vorzulegen sind. Die Gültigkeitsdauer der Raucherkarten ist stillschweigend jeweils 6 Wochen über den auf diesen vermerkten Ablauf hinaus verlängert, falls sie in der laufenden Periode nicht beliefert werden konnten. Der letzte Ablieferungstermin für die RK-Abschnitte ist also spätestens 8 Wochen nach dem jeweils auf der RK vermerkten Ablauftermin.

2.) **Falls die Zahl von 98 Abschnitten pro Ablieferung nicht erreicht wird, können auch 49 Abschnitte auf den Bogen geklebt und zum Umtausch in WBM vorgelegt werden. Zu beachten** ist jedoch, daß nur Abschnitte 1 und 2 aufzukleben sind, wenn WBM gewünscht werden, die zum Bezug von Zigaretten berechtigen.

3.) Der Umtausch von RK-Abschnitten in WBM kann höchstens dreimal innerhalb der 6-wöchigen Versorgungsperiode, öfters nur in begründeten Ausnahmefällen, vorgenommen werden. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß das WA an Montagen sowie an den Nachmittagen für den Publikumsverkehr geschlossen ist; die Ausgabe von WBM kann daher nur von Dienstag bis Samstag vorm. vorgenommen werden.

4.) Falls die WBM nicht durch den Geschäftsinhaber selbst, sondern durch eine andere, von ihm beauftragten Person abgeholt werden, hat diese eine Bestätigung des Geschäftsinhabers vorzulegen, daß sie mit der Abholung der WBM beauftragt ist.

*

Der Stammabschnitt der Raucherkarte 4, die mit den Lebensmittelkarten der 109. Zuteilungsperiode zur Verteilung gelangt, ist von den Verbrauchern auch nach Abtrennung der Einzelabschnitte für eine mögliche spätere Verwendung sorgfältig aufzubewahren.

Das Kreiswirtschaftsamt Radgäßchen Nr. 8 sucht für sofort eine weibliche Schreibhilfe, die flott stenografieren u. Maschinenschreiben kann. Weitere Bedingungen: in Gmünd wohnhaft, gesund, lückenlose Zeugnisse, tadelloser Leumund. Angebote an das Wirtschaftsamt, Radgäßchen 8.

Hinweis. Das Wirtschaftsministerium hat eine Anordnung 10/47 über die Bewirtschaftung von Altpapier vom 27. 10. 1947 und eine Anlage dazu herausgegeben, die beide auf dem Kreiswirtschaftsamt einzusehen sind.

Hinweis. Das Verwaltungsamt für Wirtschaft hat eine Anordnung PR Nr. 85/47 über die Preise für Teigwaren vom 20. 9. 47 und eine Anordnung PR Nr. 86/47 zur Aenderung der Anordnung der HVg. der Getreide- und Futtermittelwirtschaft erlassen, die beide bei der Preisaufsichtsstelle des Landratsamtes eingesehen werden können.

Weiterhin 50 km-Freizone

Die zunächst für den Monat Oktober 1947 auf 50 km herabgesetzte Freizone im Straßenverkehr muß bis auf weiteres beibehalten werden. Für Fahrten über den Umkreis von 50 km sind daher im Personen- und Güterverkehr weiterhin Genehmigungen des Straßenverkehrsamtes erforderlich. Diese Anordnung des Verkehrsministeriums wird voraussichtlich während der Zeit der Notmaßnahmen im Straßenverkehr bis 31. 12. 47 in Kraft bleiben. Eine Aenderung der Standortkarte kann auch weiterhin unterbleiben.

Straßenverkehrsamt

Ausgabe weiterer Flüchtlingsausweise

Die in Schwäbisch Gmünd wohnhaften Flüchtlinge mit den nachstehend genannten Ausweisnummern werden wie folgt zum Flüchtlingsarzt im Zwischenlager Staatsturnhalle, Schwerzerallee 8, vorgeladen und zwar zur ärztlichen Untersuchung und Aushändigung der Flüchtlingsausweishefte:

Montag	1. Dez.	9—12	Nr. 119001—119200
		15—17	Nr. 119201—119400
Dienstag	2. Dez.	9—12	Nr. 119401—119600
		15—17	Nr. 119601—119800
Mittwoch	3. Dez.	9—12	Nr. 119801—120000
		15—17	Nr. 120001—120200
Donnerstag	4. Dez.	9—12	Nr. 120201—120400
		15—17	Nr. 120401—120600
Freitag	5. Dez.	9—12	Nr. 120601—120800
		15—17	Nr. 120801—121000

Die Flüchtlinge mit den folgenden Ausweisnummern werden später vorgeladen.

Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Nachzügler, die noch nicht abgeholten Flüchtlingsausweishefte der bereits aufgerufenen Nummern unverzüglich abzuholen.

Kennkarten, vorläufige Flüchtlingsausweise und alte (gelbe) Ostflüchtlingspässe sind mitzubringen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich. Wer sein Flüchtlingsausweisheft nicht abholt, macht sich strafbar.

Anmeldung von Neubürger-Betrieben

(Siehe Amtsblatt vom 8. 11. 1947)

Neubürger-Betriebe, die noch keine Meldung abgegeben haben, werden aufgefordert, im eigenen Interesse dies unverzüglich mit folgenden Angaben nachzuholen: 1. Firmen-Name (Inhaber), 2. Sitz des Betriebes, 3. Anzahl der Beschäftigten, 4. Größe d. Gewerberaumes, 5. Vorhandene Maschinen, 6. Erforderliche Maschinen.

Flüchtlingskommissar

Veranstaltungs-Kalender

Jahresausstellung des Gmünder Kunstvereins vom 30. Nov. bis 28. Dez. im Kunstgewerbemuseum (Fachschule). Geöffnet: sonntags von 10 bis 12 Uhr, mittwochs v. 14—16 Uhr. Eintritt frei.

Ausstellung „Das Kleinhaus", „Das teilbare Haus", „Das wachsende Haus" am Samstag 29. Nov. 15—18 Uhr und Sonntag 30. Nov. 10—18 Uhr im Schalterraum der Kreissparkasse, Uferstraße mit Bildern, Plänen und auseinandernehmbaren Modellen. Eintritt frei! Veranstalter: Kreissparkasse Schwäb. Gmünd in Verbindung mit der Oeffentlichen Bausparkasse Württemberg, Stuttgart-N.

Theater. Sonntag 30. 11. 19.30 Uhr „Die Blume von Hawai", Operette von Grünwald (Stuttg. Lustspiel- und Operettentheater). Vorverkauf: Stiegele.

Konzert. Klavierabend G. H. Weber am Dienstag 9. Dez. 19.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus. Vorverkauf: Joerg.

Christlich-Demokratische Union. Die frühere Reichstagsabgeordnete Dr. Helene Weber-Essen spricht am Montag 1. Dez. 20 Uhr in einer Frauenversammlung im kl. Stadtgartensaal.

Demokratische Volkspartei. Mittwoch 3. Dez. 20 Uhr spricht im gr. Stadtgartensaal Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier über das Thema „Aufbau oder Chaos". — Am Donnerstag 4. 12. 20 Uhr spricht im Gasthaus z. „Krone" in Lorch Kultminister a. D. Dr. Theodor Heuß.

Kommunistische Partei Schwäb. Gmünd. Oeffentliche Versammlung mit Tätigkeitsbericht der Gemeinderäte Maier und Lindner im gr. Stadtgartensaal am Freitag 5. Dezember 1947 20 Uhr.

Unabhängige Wählervereinigung „Aufbaugemeinschaft". Oeffentliche Wählerversammlung am Donnerstag 4. Dez. 20 Uhr im gr. Stadtgartensaal. Näheres auf den Plakaten.

Angestelltenverband, Berufsgruppen Techniker und Werkmeister. Die nächste monatliche Zusammenkunft findet am Mittwoch 3. Dez. 20 Uhr im Gasthaus z. Adler (Gesellschaftszimmer oben) statt. Mitglieder und Freunde unserer Sache sind dazu eingeladen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 30. Nov. 1947: 1. Advent (Opfer für den Gustav-Adolf-Verein): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 17 Uhr Augustinusk. Hl. Abendmahl (Skrabak).

Mittwoch 3. Dez: 15 Uhr Gemeindehaus Evang. Frauenhilfe, 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Sonntag 30. Nov.: 8.30 Uhr Oberbettringen Schwesternhaus, 10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkapelle (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 30. Nov. 1947 (Adventsfest - Opfer f. d. Gustav-Adolf-Verein): 9.30 Uhr Predigt und hl. Abendmahl (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Montag 20.00 Uhr Männerabend, **Dienstag** kein Frauenmittag, **Donnerstag** 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit v. 30. 10. bis 12. 11. 47

I. Geburten: Oktober: 26. Bruno Krosch, Kupferschmied, Bahnhofplatz 1, 1 Sohn; 27. Richard Zidorn, Vergolder, Buchstr. 75, 1 Tochter; 28. Oskar Dangelmaier, Landwirt, Bargau, 1 To.; 29. Werner Kotzan, Einkäufer, Straßdorferstr. 21/1, 1 Tochter; 29. August Priwitzer, Holzarb., Ledergasse 63, 1 Sohn; 29. Eugen Vogt, Postschaffner, Imhofstr. 6, 1 Sohn; 29. Emil Sperrle, Weber, Oberböbingen, 1 Sohn; 30. Stefan Proske, Tischler, Charlottenstr. 3, 1 Sohn; 31. Walter Beck, Metalldrücker, Uferstr. 70, 1 Sohn; 31. Alfred Völkert, Silberschmied, Aalenerstr. 30, 1 Tochter; 31. Josef Massopust, Metzger, Erhardstraße 23, 1 Tochter; 31. Max Steiner, Schreiner, Leinzell, 1 Sohn; November: 1. Hugo Schurr, Elektromonteur, Bocksgasse 28, 1 Sohn; 2. Paul Hellriegel, Amtsrat, Radgasse 6, 1 Tochter; 2. Friedr. Trinkle, Flaschner, Lindach, 1 Sohn; 1. Heinrich Vlasny, Hilfsarbeiter, Remsstr. 13, 1 Tochter; 4. Hermann Hetzel, Brillenmacher, Unterböbingen, 1 Sohn; 4. Vladimir Madestau, Dolmetscher, Mauchstr. 14, 1 Tochter; 5. Franz Conradt, Kfm., Lorch, 1 Sohn; 6. Philipp Schippert, Hausmeister, Haußmannstr. 41, 1 Tochter; 7. Reinhardt Schaffrath, Student, Kalter Markt 37, 1 Sohn; 7. Joh. Senger, Hilfsarbeiter, Honiggasse 34, 1 Sohn; 5. Willy Balzer, Kellner, Vorderlintal Gde. Spraitbach, 1 Tochter, 5. Albert Müller, Landwirt, Tierhaupten Gde. Täferrot, 1 Sohn, 6. Alfred Riedel, Elektriker, Mögglingen, 1 Tochter; 6. Leo Barth, Wagnermeister, Oberbettringen, 1 Tochter; 7. Horst Schröder, Kaufmann, Möhlerstraße 1, 1 Sohn; 7. Ernst Windholz, Schauspieler, Kalter Markt 15, 1 Tochter; 8. Karl Boxriker, Bauer u. Gastwirt, Radelstetten, 1 Tochter; 9. Bronislaw Welz, Dolmetscher, Königsturmstr. 47, 1 Tochter.

II. Sterbefälle: Okt.: 31. Ludwig Roth, Altersrentner, Schießtalstr. 21/11, 74 Jahre. November: 1. Friederike Kucher geb. Hirschmann, Parlerstr. 15, 83 Jahre; 2. Marie Hinderer geb. Weber, Kalter Markt 25, 86 Jahre; 2. Hugo Maihöfer, Goldschmied, Rinderbachergäßle 3, 44 J.; 1. Johanna Herz geb. Gerst, Remsstr. 17, 66 J.; 3. Blasius Groll, Altersrentner, Klarenbergstraße 22/1, 72 Jahre; 3. Friedrich Schmid, Kand. d. Medizin, Olgastr. 80, 27 Jahre; 3. Christian Greiner, Landwirt u. Metzger, Pfahlbronn, 50 J.; 4. Lina Wurzinger, Altersrentnerin, Olgastr. 8, 75 Jahre; 7. Friederike Aupperle geb Riedel, Lindacherstr. 21, 78 Jahre; 7. Aloisia König geb. Schmid, Olgastr. 8, 71 Jahre; 9. Christian Maier, Bauer, Großdeinbach, 69 Jahre; 10. Irene Velte, Johannisplatz 4, 14 Jahre; 10. Karl Sonnentag, Buchdrucker, Hans-Scherr-Weg 18, 23 Jahre.

III. Eheschließungen: Okt.: 31. Alfr. Kienzle, Mechaniker, Hindenburgplatz 9, und Irmgard Schoch, Hausangest., Rappenstr. 5; Nov.: 7. Fritz Kehr, Verwaltungsbeamter, wohnh. Herxheim Krs. Landau, und Antonie Schiele, Photo-Laborantin, Königsturmstr. 31; 8. Julius Geiger, Ing., Lerchenstr. 15, und Margareta Nägele geb. Stech, Lindenfirststr. 36; 8. Josef Wagner, Malermeister, und Luise Abele, Gärtnerin, beide wohnh. Gmünd, Kaspar-Vogt-Str. 1; 8. Guido Helmle, Uhrenremonteur, Graneggstr. 9, und Adelgunde Disam, Hausangest., wohnh. Stutzenklinge Gde. Durlangen; 10. Alfred Deusch, Mechaniker-Lehrmeister, Uhingen, und Ida Steinhäuser, kfm. Angest., Göppingen.

Ärztl. Sonntagsdienst am 30. November

Dr. Manuwald, Lederg. 54, Fernruf 2721
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

Was mußt Du als Wähler alles wissen?

Zu den Wahlen am 7. Dezember

Die Wahlen am 7. Dezember machen auch diesesmal erhebliches Kopfzerbrechen. Es sind zahlreiche Wahlvorschläge eingegangen — in Gmünd allein 6; man hat etwas von „Kumulieren" und „Panaschieren" gehört und stellt sich nun das alles weiß Gott wie schwierig vor. Das ist es aber im Grunde genommen gar nicht. Betrachten wir einmal die Dinge etwas näher.

1. Die Wahlen in Gmünd

Wir sprechen von Wahlen, da ja zwei zugleich stattfinden, die eine zum Gemeinderat und die andere zum Kreistag. Jeder Wahlberechtigte erhält deshalb bei der Lebensmittelkartenausgabe in der kommenden Woche zwei große Blätter, auf denen jeweils alle 6 Wahlvorschläge enthalten sind. Das eine Blatt ist schwarz, das andere rot bedruckt. Das schwarze ist für die Gemeinderats-, das rote für die Kreistagswahl. Die Blätter sind perforiert, der Wähler muß sich also zunächst einmal den Wahlvorschlag von dem Blatt abtrennen, dem er seine Stimme geben will. Dieser abgetrennte Wahlvorschlag ist dann sein Stimmzettel für die Wahl.

Hast du das getan, so bestehen für dich zunächst einmal zwei große Möglichkeiten. Die eine ist die, daß du dir die beiden abgetrennten Stimmzettel bereitlegst für die Wahl am Sonntag und so abgibst, wie sie sind. Das ist die einfache Lösung. Du kannst aber auch an den beiden allerhand ändern, um deinen Willen noch genauer zum Ausdruck zu bringen. Das ist die zweite Möglichkeit und auf die wollen wir gleich noch näher eingehen. **Wichtig ist in beiden Fällen, daß du am Sonntag dann nur zwei solche abgetrennte Stimmzettel in den Umschlag steckst und zwar einen für die Gemeinderats- und einen für die Kreistagswahl, einen schwarzen u. einen roten also.**

Was kannst du nun alles auf deinem Stimmzettel ändern? **Es sind 30 Gemeinderäte zu wählen, du hast also 30 Stimmen zu vergeben. Dabei kannst du einem (oder mehreren) Kandidaten bis zu 3 Stimmen geben. In diesem Fall schreibst du hinter den Namen die Zahl 3. Natürlich mußt du dann andere Bewerber auf dem Zettel streichen. Das ist das sog. Kumulieren** (s. Beispiel 1 unten). Auf manchen Wahlvorschlägen ist auch von vornherein schon kumuliert. Du kannst aber noch ein weiteres tun. Angenommen, du möchtest gern auch einen Kandidaten wählen, der nicht auf deinem Stimmzettel, sondern auf einem anderen steht. Das kannst du: in dem Fall mußt du eben seinen Namen auf deinem Stimmzettel unten hinschreiben und dafür einen anderen streichen. Das ist das sog. Panaschieren (s. Beispiel 2 unten). Selbstverständlich kannst du auch beides zugleich tun, kumulieren und panaschieren (s. Beispiel 3 unten). Du mußt dabei immer nur darauf achten, daß du die zulässige Gesamtstimmenzahl nicht überschreitest, also nicht mehr als 30 Stimmen abgibt. Gibst du versehentlich mehr Stimmen ab, so werden die überzähligen von unten an beginnend weggestrichen, d. h. es kann dir dann passieren, daß gerade die Kandidaten, die du durch das Panaschieren hervorheben wolltest, dir wieder gestrichen werden.

In den **Kreistag** hat Gmünd 11 Abgeordnete zu wählen. Für diese Wahl gilt genau dasselbe, d. h. du kannst innerhalb deines Stimmzettels wieder kumulieren und panaschieren (auch auf der Rückseite), darfst aber nicht mehr als insgesamt 11 Stimmen vergeben. Und nun praktische Beispiele. Wir haben der Einfachheit und Kürze halber dabei neutrale Stimmzettel angenommen, auf denen jeweils 8 Kandidaten stehen. Selbstverständlich ist der Vorgang bei der Wahl von 30 bezw. 11 Abgeordneten der gleiche.

Beispiel 1 für Kumulieren:

Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei

1. Maier Adolf, Vorarbeiter — 3 Stimmen
2. Nägele Gottlieb, Gastwirt
3. ~~Müller Franz, Schlosser~~
4. ~~Vollmer Jakob, Arbeiter~~
5. Schäfer Hermann, Bäcker — 2 Stimmen
6. ~~Werner Heinrich, Heizer~~
7. Schmid Erika, Hausfrau
8. Wolf Wilhelm, Angestellter

Der Wähler hat sich für den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei entschieden, wünscht aber dem ersten Kandidaten 3, dem fünften 2 Stimmen zu geben. Infolgedessen muß er drei andere Bewerber streichen.

Beispiel 2 für Panaschieren:

Wahlvorschlag Christlich-Demokratische Union

1. Berger Max, Angestellter
2. Kaiser Friedrich, Bauer
3. Wamsler Franz, Beamter
4. Kucher August, Arbeiter
5. Nagel Josef, Fabrikant
6. Bühler Rudolf, Vorarbeiter
7. ~~Keßler Hans, Lehrer~~
8. ~~Beier Ernst, Flaschner~~

Vollmer Jakob, Arbeiter
Nägele Gottlieb, Gastwirt

Der Wähler hat sich für den Wahlvorschlag der Christlich-Demokratischen Union entschieden. Er will aber auch zwei Sozialdemokraten zum Zug kommen lassen. Ihre beiden Namen hat er unten hingeschrieben; dafür mußte er zwei Kandidaten der CDU streichen.

Beispiel 3 für Kumulieren und Panaschieren:

Wahlvorschlag Demokratische Volkspartei

1. Blickle Edgar, Fabrikant — 2 Stimmen
2. ~~Bizer Alfred, Schreiner~~
3. ~~Ammann Balthasar, Buchbinder~~
4. Roller Eugen, Kaufmann — 2 Stimmen
5. Conzelmann Erwin, Jurist
6. ~~Uebele Gottfried, Prokurist~~
7. ~~Zimmermann Josef, Dachdecker~~
8. ~~Heller Siegfried, Ingenieur~~

Kucher August, Arbeiter — 3 Stimmen

Der Wähler hat sich für den Wahlvorschlag der Demokratischen Volkspartei entschieden, wollte dabei aber die Kandidaten Blickle und Roller besonders hervorheben. Er hat den beiden je 2 Stimmen gegeben und muß infolgedessen zwei andere Kandidaten streichen. Außerdem wollte er den Bewerber Kucher von der CDU wählen. Er hat ihn unten auf seinen Wahlvorschlag dazugeschrieben und ihm gleich 3 Stimmen gegeben. Daher mußte er drei weitere Kandidaten der Demokratischen Volkspartei streichen.

Das alles ist kein Hexenwerk. Du mußt eben wie gesagt auf zweierlei achten: nur Kandidaten wählen, die auf einem der Wahlvorschläge stehen und zum Schluß gut nachzählen, ob du nicht mehr Stimmen vergeben hast, als zulässig ist: 30 für den Gemeinderat und 11 für den Kreistag!

2. Die Wahl auf dem Land

Auch hier wird zum örtlichen Gemeinderat und zum Kreistag gewählt. In einigen wenigen Orten ist nur ein einziger Wahlvorschlag für den Gemeinderat eingereicht worden. Hier findet dann die Wahl nach dem Grundsatz der Stimmenmehrheit (Mehrheitswahl) statt ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber. Dabei kann ein Bewerber nur eine Stimme erhalten, nicht mehr (das Kumulieren fällt also weg!) Der Wähler achte darauf, daß er nicht mehr Namen auf seinem Zettel stehen hat als Gemeinderäte zu wählen sind. Bei der Kreistagswahl dagegen kann auch in diesen Orten jeder Wähler von dem Recht des Kumulierens und Panaschierens Gebrauch machen, worüber oben im Abschnitt 1. „Die Wahlen in Gmünd" ausführlich gesprochen worden ist.

In den meisten Gemeinden sind aber auch zur Gemeinderatswahl mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden. Damit wird hier auch bei der Gemeinderatswahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, d. h. es kann bei beiden Wahlen kumuliert und panaschiert werden, wie oben dargetan. Grundsatz bleibt auch hier: in den Umschlag nur 2 Stimmzettel, einen für den Gemeinderat und einen für den Kreistag; nur soviel Stimmen vergeben, als Kandidaten zu wählen sind.

Ein Sonderfall ist noch zu erwähnen: Wenn die Gemeinde aus mehreren Orten (Teilgemeinden) besteht. Nehmen wir das Beispiel Herlikofen. Hier sind 12 Gemeinderäte zu wählen, 5 für Herlikofen selbst, 5 für Hussenhofen und 2 für Zimmern. Jeder Wähler hat 12 Stimmen zu vergeben, ein Herlikofer kann aber nur 5 Stimmen den Bewerbern aus Herlikofen geben, nicht etwa alle 12, ebenso der Hussenhofer; der Wähler aus Zimmern nur 2 an Bewerber aus Zimmern. Will der Wähler keinen Bewerber aus den anderen Teilgemeinden wählen, so kann er trotzdem den Bewerbern im eigenen Ort **nicht mehr** Stimmen geben, als eben Sitze auf diesen entfallen. Die Stimmen für die Teilorte gehen in diesem Fall verloren, weil der Wähler sein Wahlrecht nicht voll ausgenützt hat. Das Recht, im Rahmen dieser Bestimmungen bei Verhältniswahl zu kumulieren und zu panaschieren, bleibt selbstverständlich bestehen.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die bereits ausgegeben waren, sind den Inhabern verloren gegangen. Die Kennkarten wurden von den LP.-Posten als Verlust gemeldet:

Schmid Katharina, geb. 18. 3. 1914 in Tierhaupten, wohnh. Tierhaupten, WB 512 708
vom Holtz Marie, geb. 23. 8. 1887 in Tettnang, wohnh. in Alfdorf, WB 522 327
Grohs Rudolf, geb. 25. 2. 1925 in Leinweiler, wohnh. Leinweiler, WB 524 753

Auf die Öffnungszeiten der Metzgerei-Betriebe, die nachstehend aufgeführt sind, wird zur Beachtung hingewiesen: Mittwoch morgen, Freitag nachmittag u. Samstag ganztägig. — Landratsamt.

Die Niederlassungserlaubnis als Hebamme für den Hebammenbezirk Eschach (umfassend die Gemeinden Eschach, Ruppertshofen und Obergröningen ohne die Teilorte Algishofen u. Fach) wurde nach Zustimmung des Innenministeriums vom 4. 11. 1947 an Charlotte Hönig in Eschach ab 1. 1. 1948 erteilt. — Landratsamt.

mtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

(Authorized by Military Government)

ummer 129 — Schwäbisch Gmünd, Samstag 6. Dezember 1947 — Preis 10 Pfg.

Urlaubsregelung für das Jahr 1947

ie vielen Anfragen — vorwiegend aus Handkerkreisen — betr. den Urlaubsanspruch für Jahr 1947 geben Veranlassung, den Wortlaut Gesetzes Nr. 711 bekanntzugeben, um so aige Zweifel über die Rechtskraft zu begen.

Gesetz Nr. 711

Regelung des Mindesturlaubs in der privaten tschaft und im öffentlichen Dienst v. 6. 8. 47.

Der Landtag hat am 25. Juli 1947 das nachhende Gesetz beschlossen, das hiemit verdet wird:

§ 1

) **Jeder Arbeitnehmer** (Arbeiter, Angestellte Beamte) hat in jedem Urlaubsjahr einmal pruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

) Urlaubsberechtigt sind auch **Lehrlinge und ntenanwärter,** sowie alle Personen, die, ohne nem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältzu stehen, im Auftrag und für Rechnung erer Dienst leisten und wegen wirtschafter Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich sehen sind; hierunter fallen auch Heimiter.

§ 2

) Der **jährliche Mindesturlaub** beträgt Jugendliche unter 18 Jahren 24 Arbeitstage, Arbeitnehmer über 18 Jahren 12 Arbeitstage.

ie gesetzlichen, tariflichen oder betrieblichen schriften über Wartezeiten bleiben unbert. Sind Bestimmungen über eine Wartezeit t vorgesehen, so entsteht der Urlaubsanich nach einer erstmaligen ununterbrochenen tezeit von 6 Monaten.

) Ist der Arbeitnehmer innerhalb des Ursjahres mehr als sechs, aber weniger als lf Monate tätig, steht ihm für jeden Monat Zwölftel des gesetzlichen Urlaubs zu.

) Der Urlaub ist in der Form von Freizeit gewähren. Die Abgeltung des Urlaubs ist nur weit statthaft, als er wegen Beendigung des eitsverhältnisses nicht mehr in Form von izeit gewährt werden kann.

(4) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50prozentige Erwerbsbeschränkung), sowie **politisch Verfolgte,** die eine Bescheinigung des „Landesausschusses Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten" darüber vorlegen, daß sie dort registriert sind und nachweisbar länger als ein Jahr inhaftiert waren, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen **Zusatzurlaub** von sechs Arbeitstagen.

§ 4

(1) Für Arbeitnehmer günstigere gesetzliche, tarifliche oder betriebliche Regelungen sowie arbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschriften über die Verwirkung des Urlaubs und die Anrechnung von Urlaubsansprüchen auf arbeitsfreie Zeiten.

(2) Soweit Anspruch auf längeren Urlaub besteht, als nach diesem Gesetz vorgesehen ist, erhöht sich der Urlaub durch dieses Gesetz nicht. Die Regelung von Einzelheiten, insbesondere einer Aenderung der Urlaubsstaffelung auf der Grundlage des Mindesturlaubs dieses Gesetzes, bleibt der vertraglichen Vereinbarung überlassen.

§ 5

Etwaige Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Arbeitsminister.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nur für das Urlaubsjahr 1947 und tritt am 31. März 1948 außer Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 6. August 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Ulrich Stooß Kohl Otto Steinmayer

Verteilung von Haushaltnadeln

it den Lebensmittelkarten für die 109. Zungsperiode sind Bezugsmarken für Hausnadeln (für den Haushalt ein Sortiment) zur teilung gelangt. Die Bezugsmarken sind bis estens 13. d. Mts. bei einem Einzelhändler ulegen. Der Einzelhändler trennt den Beabschnitt ab und gibt die mit seinem Firstempel versehene Bezugsmarke wieder an Inhaber zurück.

e Einzelhändler haben die eingenommenen ellabschnitte schnellstens beim Wirtschaftseinzureichen, aufgeklebt auf Bogen zu je ück. Das Wirtschaftsamt tauscht die Bestellnitte gegen Bezugschecks um. Die für den g in Frage kommenden Großhändler können Wirtschaftsamt (Zimmer 3) auf einer Liste esehen werden. Die Bestellabschnitte sind h ein Kreuz ungültig zu machen. Einzeller erhalten nur dann Bezugschecks, wenn dem Wirtschaftsamt mindestens 100 Bezugsken zum Umtausch vorlegen können. Die gschecks **verfallen** mit dem **31. Dez. 1947;** Händler tun also gut daran, wenn sie die ellabschnitte schnellstens umtauschen.

e Einzelhändler haben dem Wirtschaftsamt Eingang der auf die Schecks bezogenen eln sofort zu melden. Sobald dieser Eingang allen Einzelhändlern gemeldet ist, wird der kauf durch besonderen Aufruf freigegeben. erer Verkauf ist nicht statthaft.

uwiderhandlungen gegen diese Anordnungen etwaige ergänzende Bestimmungen werden der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung raft, soweit nicht nach anderen Bestimmun- eine andere Strafe verwirkt ist.

Warenbegleitscheinverfahren im Interzonenverkehr

u der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 127 t die Geschäftsstelle Schwäbisch Gmünd der ustrie- und Handelskammer Stuttgart ergänd mit, daß die neuen Vordrucke auch bei der ustrie- und Handelskammer und bei den dwerkskammern erhältlich sind.

ote Schuhbezugsmarken verfallen!

ie zurzeit gültigen roten Schuhbezugsmarken eren am 31. 12. 1947 ihre Gültigkeit. Sie sind r schnellstens beim Handel einzulösen.

Wirtschaftsamt

e **Ladengeschäfte,** die sonst dienstags gessen sind, haben am Dienstag 9. Dezember . — Landratsamt.

ufgebot. Folg. Flüchtlingsausweishefte sind erlust geraten und werden hiermit für ung erklärt: Nr. 120 758 Körbel Anna, Nr. Körbel Elfriede.

Spinnstoff-Punktmarken abholen!

Die Punktmarken für die Spinnstoffanträge **Nr. 401 bis 600** können am Dienstag 9. Dezember während der Schalterstunden bei der Städt. Bezugscheinstelle, Münsterplatz 25, Zimmer 4, abgeholt werden. Die Anträge mit den Nummern 407, 411, 483, 499, 504, 508, 526, 528, 555, 567, 588 mußten wegen der Notversorgung abgelehnt werden. **Schalterstunden:** vormittags 8.30—12 Uhr und nachmittags von 15—17 Uhr.

Verschmutzungszulagen für Gewerbe und Industrie

Die fälligen Verschmutzungszulagen können am Dienstag und Mittwoch 9. und 10. Dezember bei der Städt. Bezugscheinstelle, Münsterplatz 25, abgeholt werden. **Schalterstunden:** vormittags von 8—12 Uhr, nachmittags von 14—17 Uhr.

Welche Abschnitte gelten?

In der Woche vom 8. bis 13. Dezember 1947 gilt Abschnitt 34 der Gemüsekarte.

Städt. Bezugscheinstelle

Kraftfahrzeugverkehr mit den Ländern der französisch besetzten Zone

Entsprechend einem Abkommen mit dem Landesstraßenverkehrsamt Tübingen werden die Fahrgenehmigungen zwischen Nord - Württemberg/Baden und Süd-Württemberg gegenseitig anerkannt.

Auf Grund des Vermerks „Gültig in der französischen Zone" sind seither diese Genehmigungen Nord-Württembergs auch in Süd-Baden, der Pfalz und dem Rheinland stillschweigend anerkannt worden.

Neuerdings haben sich Anstände bei den Fahrten in die Länder der französischen Zone, mit Ausnahme von Süd-Württemberg, ergeben und zwar wird von den Grenzposten der französischen Militärregierung ein „Permis de circuler" verlangt. Dieser Erlaubnisschein wird von den französischen Verbindungsoffizieren in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg ausgestellt. Die Kfz.-Halter wenden sich wegen dieses Erlaubnisscheins am besten an die Straßenverkehrsämter der benannten Städte unter Vorlage des Fahrbefehls vom eigenen Straßenverkehrsamt oder von der Straßenverkehrsdirektion.

Straßenverkehrsamt

Mariä Empfängnis am Montag 8. Dez. ist ein katholischer Feiertag und genießt insofern einen gesetzlichen Schutz, als an diesem Tag bei allen Arbeiten ruhestörendes Geräusch nach außen zu vermeiden ist und sie der öffentlichen Wahrnehmung zu entziehen sind. Ein Feiertag im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmung ist der Tag nicht. — Landratsamt.

Zu den Wahlen am Sonntag

1. Geh auf jeden Fall zur Wahl! Es ist nicht gleichgültig, wer auf dem Rathaus bezw. im Kreisrat sitzt und dort das Wort führt. Wer nicht wählt, hat später auch kein Recht zur Kritik.

2. Mache deine Stimmzettel am besten schon zuhause fertig (Siehe darüber den Artikel in der letzten Nr.!) Du mußt am Sonntag z w e i Stimmzettel zur Wahl mitbringen: einen für den Gemeinderat und einen für den Kreistag.

3. Für die Wähler in Schwäbisch Gmünd: die Abstimmung dauert von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Außer den beiden Stimmzetteln Wahlpostkarte und Kennkarte mitnehmen! Das Wahllokal ist auf der Wahlpostkarte angegeben.

Zur Kreistagswahl am 7. Dezember 1947

Verbindung von Wahlvorschlägen

Im Wahlkreis V (Wahlvorort Lorch), zu dem die Gemeinden Alfdorf, Großdeinbach, Lorch, Maitis, Pfahlbronn, Waldhausen gehören, sind infolge der abgegebenen Verbindungserklärung die Wahlvorschläge Nr. II, Kennwort: Christlich-Demokratische Union (CDU), Nr. III, Kennwort: Demokratische Wählergemeinschaft, miteinander verbunden. Sie werden den Wahlvorschlägen der anderen Wählervereinigungen dieses Wahlkreises gegenüber als einziger Wahlvorschlag angesehen und behandelt. Weitere Verbindungserklärungen sind im Kreis nicht eingegangen.

Die Wahlvorstände der Wahlvororte

An alle in Arbeit stehenden Rentner!

Am Dienstag 16. und Mittwoch 17. Dezember zahlen wir an alle Rentner, die z. Zt. in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und von ihrem Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht Gebrauch gemacht haben, die einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung mit monatlich RM. 2.— zurück.

Die Rentenempfänger werden gebeten, bei der Kasse an den genannten Tagen unter Vorzeigen des Rentenbescheides und einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der derzeitigen Beschäftigung ihre Beiträge abzuholen.

Allgemeine Ortskrankenkasse

Zulagen für Körperbeschädigte

Sämtliche Körperbeschädigte Gmünds, — einschließlich Wetzgau —, auch Nichtmitglieder, erhalten, wenn sie 50% und mehr Erwerbsminderung im Sinne des KB-Leistungsgesetzes haben, eine Sonderzuweisung. Die Bezugsmarken hierfür können auf der Geschäftsstelle Waldstettergasse 22 abgeholt werden und zwar: Buchstaben A—K am Mittwoch 10. 12. von 18—20 Uhr, Buchstaben von L—Z am Sonntag 14. 12. von 10 bis 12 Uhr. Jeder Körperbehinderte hat sich durch Vorlage seines Rentenbescheids oder eines amtsärztlichen Zeugnisses auszuweisen. Wer den Termin nicht einhält, läuft Gefahr, daß er nicht mehr berücksichtigt wird. — Verband der Körperbeschädigten, Sozialrentner und Hinterblieb.

Freie Wohnplätze in anderen Kreisen, Ländern und Zonen

Nach allen Stadt- und Landkreisen Nord-Württembergs können Flüchtlinge im unmittelbaren Kopftausch Zuzug erhalten, jedoch nur aus d r i n g e n d e n Gründen. Außerhalb von Nord-Württemberg können folgende Wohnplätze ohne Zuzugsgenehmigung — auch von Nichtflüchtlingen — besetzt werden:

Stadt Pforzheim 2 Personen, Kreis Bruchsal 1, Stadt Frankfurt a. M. 1, Kreis Dillenburg 1, Kr. Korbach 1, Kreis Ziegenhein 1, Kreis Hersfeld 3, Stadt Bamberg 1, Kreis Erlangen 1, Kreis Höchstatt 2, Kreis Kitzingen 1, Kr. Roding (Bay. W.) 1, Stadt Passau 1 Person, Kreis Donauwörth 1, Kr. Wesermarsch 2 Personen.

Anträge auf Zuweisung sind beim Flüchtlingsamt, Olgastr. 76, zu stellen.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 7. Dez. (2. Advent): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger), 10.45 Gemeindehaus Kindergottesdienst, 20 Uhr Gemeindeh. Gemeindeabend (Teufel).

Montag 8. Dez.: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend, Vortrag Hühn.

Mittwoch 10. Dez.: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Sonntag 7. Dez.: 9 Uhr Straßdorf Alte Kirche (Skrabak), 8.30 Uhr Oberbettringen Schwesternhaus, 10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkapelle, 16 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus (Friedhoff).

Ärztl. Sonntagsdienst am 7. Dezember

Frl. Dr. M a r t z, Vord. Schmidg. 54, Fernruf 3006
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Lebensmittelrationen für die 109. Zuteilungsperiode

vom 8. Dezember 1947 bis 4. Januar 1948

Lebensmittel	Normalverbraucher (Gramm)						Zulagen für					
	Sgl. (16) 0-1 Jahr	Klst. (15) 1-3 Jahre	Klk. (14) 3-6 Jahre	K (13) 6-10 Jahre	Jgd. (12) 10-20 J.	E (11) über 20 J.	Werd. u. still. Mütt. (70)	Normalarbeiter	Teilschwerarbeit.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Wechselkart
	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 Woch.	4 W.
Brot	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						2000	1500	3000	6000	9000	4500
Nährmittel	2000	1750	1500	1500	1250	1250	2750	500	1000	2000	3000	1500
Fleisch	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						800	200	400	800	1200	600
Fett	Rationen werden gesondert wochenweise bekanntgegeben!						500	100	200	400	600	300
Käse	—	—	—	—	—	—	125	—	62,5	125	187,5	125
Entrahmte Frischmilch	—	—	—	3 l	2 l	1 l	—	—	—	—	—	—
Vollmilch	21 l	21 l	14 l	—	—	—	14 l	—	—	—	—	—
Zucker	1250	750	750	625	625	500	500	62,5	62,5	125	187,5	62,5
Frisch-Fisch	—	—	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—
Speisekartoffeln	4000	4000	8000	8000	8000	8000	2000	2000	4000	8000	12000	6000
Kaffee-Ersatz	—	—	125	125	125	125	125	25	50	100	150	75

Warenbezug

Brot, Fleisch und Fett werden wochenweise aufgerufen. Die Bedarfsabschnitte dürfen daher nur auf Grund dieser Wochenaufrufe im Amtsblatt von den Einzelhandelsgeschäften beliefert werden. Kleinverteiler, die diese Anordnung nicht befolgen, verstoßen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverord. und machen sich strafbar.

1. Brot

Die Brotabschnitte der LMK und der SV-Brotkarten berechtigen zum Bezug von R-Brot. Die W-Brotreisemarken und W-Brotabschnitte der Krankenzusatzkarten berechtigen zum Bezug von Weißbrot (Krankenbrot). An Stelle von Brot kann auch Brotmehl bezw. Kochmehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

ZW-Abschnitte: Die mit ZW überdruckten Brotabschnitte berechtigen zum Bezug von gesüßtem Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis. Die Brotabschnitte I über 1000 g der LMK 13, 23 und 33 (K) und die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Mü-Karte (70) sind genau wie ZW-Abschnitte zu behandeln.

Hausfrauen, die auf ZW-Abschnitte an Stelle von gesüßtem Dauergebäck lieber Kochmehl kaufen wollen, müssen die ZW-Abschnitte bei ihrer zuständigen Kartenausgabestelle vorher in Weißbrotreisemarken umtauschen.

Krankenbrot: Für den Umtausch von R-Brot in W-Brot sind W-Brotreisemarken auszugeben.

2. Nährmittel

Die Nährmittelabschnitte N 1 sind mit Importmehl, N 2 mit Teigwaren, N 3 mit Maiserzeugnissen zu beliefern. Auf alle übrigen zum Verkauf freigegebenen Nährmittelabschnitte sind „sonstige Nährmittel" auszugeben. Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Nährmittelabschnitten werden folgende Abschnitte aufgerufen:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: N 1 = 250 g Importmehl, N 2 = 250 g Teigmehlwaren, N 3 = 250 g Maiserzeugnisse.

Kleinstkinder: Abschnitte N 1, N 2 und N 3 wie oben, N 4 = 250 g sonstige Nährmittel.

Die Nährmittelabschnitte der LMK für Säuglinge (16), aller Zulagekarten, sowie die Nährmittelabschnitte der LMK für Vollselbstversorger (41 bis 45) berechtigen zum wahlweisen Bezug sämtl. Nährmittelarten (außer Importmehl). Dasselbe gilt für die Nährmittelabschnitte der Tageskarten, der Reisemarken, sowie aller Krankenzusatzkarten.

Kinderpuddingpulver und Kinderstärkemehl: Die Abschnitte sind entsprechend ihren Mengeneindrucken zu beliefern.

Kindergetreidenährmittel: Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre) erhalten auf die zwei Brotabschnitte über je 500 g an Stelle von Brot je 375 g Kindergetreidenährmittel. Säuglinge erhalten auf sechs besonders bezeichnete Nährmittelabschnitte insgesamt 1500 g Kindergetreidenährmittel.

Ausstellung von Bezugscheinen für Importmehl-N: Die Kartenausgabestellen werden darauf hingewiesen, daß für den Markenrücklauf zu Beginn der 109. Zuteilungsperiode neue Bezugscheine über Importmehl-N ausgestellt werden müssen.

3. Fett

Ausstellung von Bezugscheinen: Die Kartenausgabestellen werden angewiesen, 75% des Markenrücklaufs zu Beginn der 109. Zuteilungsperiode in Form von Bezugscheinen über **Margarine** auszustellen. Butterbezugscheine **sind nicht** auszustellen; die Versorgung erfolgt auf die für die 108. Zuteilungsperiode ausgestellten Butterbezugscheine, die bis jetzt nur teilweise beliefert wurden. Demnach sind für 25% des Markenrücklaufs Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Die Fett- bezw. Butterabschnitte der Lebensmittelkarten 31 bis 35 mit Mengeneindrucken 50 g dürfen nicht beliefert werden.

4. Käse

Das Landwirtschaftsministerium hat die Belieferung der Käseabschnitte der Lebensmittelkarten zunächst nicht gestattet. Spätere Freigabe wird sofort bekanntgegeben. Dagegen dürfen die Käseabschnitte aller Zulagekarten in Höhe ihres Mengeneindrucks beliefert werden.

5. Entrahmte Frischmilch

Die Zusatzkarten für Personen über 70 Jahre zum Bezug von täglich 1/4 Liter E-Milch, die in der 108. Zuteilungsperiode ausgegeben und nicht beliefert werden konnten, dürfen auch in der 109. Zuteilungsperiode nicht beliefert werden.

6. Zucker

Sämtliche Zuckerabschnitte sind entsprechend ihren Mengeneindrucken zu beliefern.

Die Zuckerabschnitte der Normalverbraucher der Altersgruppen 0 bis 6 Jahre, die links und rechts vom Mengeneindruck den Buchstaben H tragen, werden entsprechend der bereits durchgeführten Bestellung mit Bienenhonig beliefert. Der Honig wird noch vor Weihnachten aufgerufen. Der Verkauf darf erst nach Aufruf erfolgen.

Ueber die Ausgabe der Weihnachtssonderzuteilung an die 1- bis 20-Jährigen siehe besonderen Aufruf.

7. Kaffee-Ersatz

Die Kaffee-Ersatz-Abschnitte aller Lebensmittelkarten ohne Mengeneindruck berechtigen zum Bezug von 125 g Kaffee-Ersatz. Die Ersatz-Abschnitte der LMK 15, 25, 35 und 45 dürfen **nicht** beliefert werden.

8. Speisekartoffeln

Die Speisekartoffelration beträgt 8000 g bezw. 4000 g. Für Personen, die nicht eingekellert haben, werden Kartoffelabschnitte der 109. Zuteilungsperiode mit je 2000 g bewertet. **Die Kartoffelabschnitte aller Zulagekarten dürfen vom Handel nicht beliefert werden.** Sie sind wie Kartoffelreisemarken zu behandeln und werden von Gaststätten, Werkkantinen und ähnl. Einrichtungen angenommen. Die Kartoffelreisemarken dürfen ebenfalls vom Handel nicht beliefert werden. Auch sie gelten nur in Gaststätten usw. Dagegen werden die Kartoffelabschnitte der Tageskarten sowohl vom Handel als auch von den Gaststätten beliefert. Der Wert einer 1/2 Tagesmenge beträgt 200 g.

Allgemeines. Die Abschnitte sämtlicher bizonaler Karten haben in beiden Zonen Gültigkeit.

Reisemarken: In der 109. Zuteilungsperiode sind die grünen Reisemarken mit dem Aufdruck „105 bis 109" gültig.

• • •

Wochenrationen in Brot, Fleisch u. Fett

für die erste Woche der 109. Zuteilungsperiode vom 8. 12. bis 14. 12. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	3000	1500	900	1000
Fleisch . .	100	100	100	100	100	—
Fett . . .	50	100	100	100	100	100

Brot:

Erwachsene: Kleinabschnitte I = 500 g, Abschn. I = 1000 g, Abschn. A o. Mengeneindr. = 1000 g, zusammen 2500 g.

Jugendliche: Kleinabschnitte I = 500 g, Abschn. I = 1000 g, Abschnitt I = 500 g, Abschnitt A o. Mengeneindr. = 1000 g, zusammen 3000 g.

Kinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Abschnitt I = 1000 g **ZW**, Abschnitt I = 500 g, Abschn. A o. Mengeneindr. = 1000 g, zusammen 3000 g.

Kleinkinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Abschnitt I = 1000 g, zusammen 1500 g.

Kleinstkinder: Kleinabschnitte I = 500 g, Ab-

schnitt Ia = 200 g ZW, Abschn. Ib = 200 g
zusammen 900 g.

Säuglinge: Abschnitt Ia = 200 g ZW, Abschn
= 200 g ZW, Abschnitt IIa = 200 g ZW,
schnitt IIb = 200 g ZW, Abschnitt II
200 g ZW, zusammen 1000 g.

Auf die mit ZW bezeichneten Brotabschn
wird gesüßtes Dauergebäck (aus Importmehl
üblichen Umrechnungsverhältnis geliefert.

Fleisch:

Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Kleinkin
Kleinstkinder: Kleinabschnitte A/B = 100

Fett:

Erwachsene: 10 Kleinabschn. = 50 g Marga
Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: 10 Klei
schnitte = 50 g Margarine, Abschnitt
50 g Margarine, zusammen 100 g.

Kleinstkinder: 10 Kleinabschnitte = 50 g Bu
Butterabschnitt I = 50 g Butter, zus. 100

Säuglinge: Butterabschnitt Ia = 50 g Butter,
schnitt Ib = 50 g Butter, zusammen 100 g

Margarine: Alle über „Fett" lautenden
schnitte der Lebensmittelkarten, sowie aller
lagekarten sind mit Margarine zu beliefern.

Butter: Die über „Butter" lautenden Ab
der Lebensmittelkarten für Säuglinge u. Kle
kinder, sowie die Butterabschnitte der Mü
karte (70) und Krankenzusatzkarten sind in F
von Butter zu beliefern. Desgleichen werden
Butterreisemarken mit Butter beliefert.

Allgemeines: Die Brot-, Fleisch- und Fett
schnitte aller Zulagekarten berechtigen z
wochenweisen Bezug entsprechend ihren M
gen- und Wocheneindrucken.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Kaplan Kuhn: „Allgem
Menschheitsfragen": Gibt es ein Fortleben n
dem Tode? Montag 8. 12. 19.30 Uhr Landes
senhaus. — Die Kurse in der Fachschule und
der Mädchenoberschule fallen am 8. 12. 47 a

Theater. Mittwoch 12. Dez. 20 Uhr „Der
stergatte", Schwank von Hoopwood (Küns
theater Heidenheim). Vorverkauf: Stiegele.
Freitag 12. Dez. 16 Uhr „Rotkäppchen" (St
Puppenspiele). Vorverkauf: Joerg.

Konzerte. Samstag 6. Dez. 19.30 Uhr geistl
Abendmusik in der Franziskanerkirche (alte
neue Chöre, sowie Orgelmusik für den Adv
— Dienstag 9. Dez. 19.30 Uhr Klavierabend G
Weber im Ev. Gemeindehaus. Vorverkauf: Jo

Vereine. Naturkundeverein: Samstag 12.
20 Uhr Monatsversammlung mit Vortrag:
Geheimnis des Lebens der Termiten". 19.30 A
schußsitzung. — Alpenverein: Montag 8. 12.
im Festsaal des Waisenhauses Lichtbildervor
„Ein Bergsteigerjahr in Tirol". Mitglieder
Gäste RM. 1.- — „Naturfreunde": Nächste
gliederversammlung am Donnerstag 11. 12.
im „Drei König". Erscheinen dringend! — Kl
tierzuchtverein: Sonntag 7. 12. im Stadtgar
Ausstellung von Geflügel, Kaninchen und T
ben, verbunden mit Pelzschau. Geöffnet vo
bis 17 Uhr. — Leichengeldanstalt Gmünd: Sa
tag 13. 12. von 14—16 Uhr Einzahlung im Kass
lokal, Kronengasse 3. Sämtl. Beiträge müssen
zum Jahresschluß bezahlt sein. Verwaltungs

Weihnachtszuteilung in Zuckerwaren

Entsprechend der Bestellung erhalten die
bis 20-Jährigen aller Versorgergruppen
Zuckerwaren auf Abschnitt Z 901 der Le
mittelkarten 12—15, 22—25, 32—35 und 42—4
109. Zuteilungsperiode. Die Sonderabschnitte
mit den Kennziffern Z 11, 21, 31 und 41 dü
nicht beliefert werden. Die Zuckerwaren
in den Geschäften zu kaufen, bei welchen
bestellt wurden. Beim Kauf der Ware ist
sammen mit dem Aufrufabschnitt der mit
Stempel des Kleinverteilers versehene Stam
schnitt 108 mit vorzulegen. Er ist von dem K
verteiler zu entwerten.

Nachzügler: Personen, die nicht vorbest
konnten, werden für den Bezug der Zu
waren auf die Filialen des Konsumvereins
wiesen.

Abrechnung: Die Sonderabschnitte Z 90
die Zuckerwaren geliefert wurden, sind i
üblichen Weise zusammen mit den übrigen
schnitten der 109. Zuteilungsperiode abzu
nen. Evtl. Restbestände werden auf Zucker
belastet.

Gültigkeit der Fett- und Käseabschn verlängert

Die Gültigkeit aller Fett- und Käseabsch
der 108. Zuteilungsperiode wird, soweit
Abschnitte wegen der schlechten Vorra
noch nicht beliefert werden konnten, um 14
bis zum 21. 12. 1947 verlängert. Diese Absch
sind zusammen mit den Fett- und Käseabsch
ten der 109. Zuteilungsperiode abzurechnen.

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 7. Dez.: 9.30 Uhr Predigt (Fischer)
Kinderkirche und Christenlehre mit den
14 Uhr Monatsstunde der altpietistischen
meinschaft. Dienstag 14.30 Uhr Frauen
Mittwoch 20 Uhr Bibelstunde in Oberki
Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 130 | Schwäbisch Gmünd, Samstag 13. Dezember 1947 | Preis 10 Pfg.

Der neugewählte Kreistag

Am 7. Dezember fand in Württemberg-Baden neben der Wahl zum örtlichen Gemeinderat auch die Wahl zum Kreistag statt. Die Wahlbeteiligung betrug im Kreis Schwäbisch Gmünd durchschnittlich 78%. Die Ergebnisse sehen im einzelnen folgendermaßen aus:

Wahlkreis	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Stimmzettel: insgesamt abgegebenen	Zahl der Stimmzettel: gültig abgegeben	Zahl der Stimmzettel: ungültig abgegeben	Zahl der unveränd. Stimmzett. 1. CDU	Zahl der veränderten Stimmzett. 1. CDU	unveränd. Stimmzett. 2. DVP	veränderten Stimmzett. 2. DVP	unveränd. Stimmzett. 3. SPD	veränderten Stimmzett. 3. SPD	unveränd. Stimmzett. 4. KPD	veränderten Stimmzett. 4. KPD	unveränd. Stimmzett. 5.	veränderten Stimmzett. 5.	unveränd. Stimmzett. 6.	veränderten Stimmzett. 6.	unveränd. Stimmzett. 7.	veränderten Stimmzett. 7.	Summe 1-7 unveränd. Stimmzett.	Summe 1-7 veränderten Stimmzett.	Zahl der Kreistagssitze im Wahlkreis	Politische Zugehörigkeit der Gewählten: CDU	DVP	SPD	KPD	Sonst.
Schwäbisch Gmünd	18 971	13 997	13 680	317	1614	2966	547	1007	818	970	354	305	533	2101	1325	1138			5 191	8 489	11	4	1	1	—	5
Heubach	6 983	5 654	5 324	330	1308	1697							413	515	441	835	59	56	2 221	3 103	5	3				2
Waldstetten	9 093	7 540	6 717	823	1654	1764							868	1291	413	727			2 935	3 782	6	3				3
Iggingen	7 343	5 924	5 429	495	1803	1908							147	211	217	454	285	404	2 452	2 977	5	4				1
Lorch	7 800	6 064	5 930	134	1212	1034			762	793	125	88	304	705	223	684			2 626	3 304	5	2		1		2
	50 190	39 179	37 080	2099	7591	9369	547	1007	1580	1765	479	393	2265	4823	2619	3838	344	460	15 425	21 655	32	16	1	2	—	13

Die Namen der gewählten Kreisräte

1. Für die Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd (11 Abgeordnete): Ritz Josef, Fabrikant (CDU) 6305 Stimmen, Stahl Hans, Steuerberater (CDU) 5675, Klaus Hilde, Sekretärin (CDU) 5228 St., Lempp Eduard, Geschäftsführer (CDU) 4792 St., Böhnlein Valentin, Dachdeckermeister (Freie Wählervereinigung 9032 St., Rosenstock Franz, Baumstr. (Fr.W.) 4379 St., Rupp Josef, Metzgermstr. (Fr.W.) 3027 St., Dr. Erhard Herm., Teilh. d. Fa. Erhard u. Söhne (DVP.) 6144 St., Zehnder Alfons, Monteur (SPD) 3325 St., Lang Franz, Kreisoberinspektor a. D. (Aufbaugemeinschaft) 3023 St., Janota Josef, Maler (Aufbaugemeinsch.) 4236 Stimmen.

2. Für den II. Wahlkreis Heubach (5 Abgeordnete): Frey Josef, Zimmermstr., Heubach (CDU), Ziegler Joh., Landwirt, Heubach (CDU), Elser Albert, Bürgermstr., Heuchlingen (CDU), Dangelmaier August, Zuschneider, Heubach (Arbeiter und Kleinbauern), Lange Bernhard, Landwirt, Heubach (Aufbaugemeinschaft).

3. Für den III. Wahlkreis Waldstetten (6 Abgeordnete): Fuchs Anton, Anwalt, Hussenhofen (CDU). Grimminger Adolf, Mesner, Oberbettringen (CDU), Abele Joh., Bäckermstr., Waldstetten (CDU), Baur Paul, Silberschmied u. Landwirt, Waldstetten (Arbeiter u. Kleinbauern), Bader Eugen, Zimmermann, Oberbettringen (Arbeiter und Kleinbauern), Wick Alois, Angest., Straßdorf (Aufbaugemeinschaft).

4. Für den IV. Wahlkreis Iggingen (5 Abgeordnete): Sing Joh., Bürgermeister, Vorderlintal (CDU), Förstner Joh., Bauer, Fach Gde. Obergröningen (CDU), Gärttling Paul, Landwirt und Bürgermstr., Nardenheim (CDU), Groß Max, Glasermeister, Iggingen (CDU), Leinmüller Alfons, Gastwirt und Landwirt, Leinzell (Arbeiter und Bauern).

5. Für den V. Wahlkreis Lorch (5 Abgeordnete): Bader Josef, Bauer, Sachsenhof (CDU), Mohring Wilh., Bauer, Hetzenhof-Lorch (CDU), Scheuffele Wilh., Bürgermstr. a. D., Lorch (Demokratische Wählergemeinschaft), Kühfuß Aug., komm. Leiter d. AOK. Lorch (SPD), Wagner Stefan, Kaufmann u. Fabrikant, Lorch (Aufbaugemeinschaft).

Da die Wahlergebnisse noch amtlich überprüft werden, ist es möglich, daß sich die Zahlen da und dort noch geringfügig verschieben.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Das Ergebnis der Gemeinderatswahl

Bei der Wahl am Sonntag waren wahlberechtigt 18 971 Personen; davon haben abgestimmt 13 997. Das sind 73,78 Prozent. Im einzelnen verteilen sich die Stimmen wie folgt:

Nr.	Wahlvorschlag Kennwort	Gesamtstimmenz.	Stimmzettel unverändert	Stimmzettel verändert	Zugeteilte Sitze in der Reihenfolge	Zus.
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	48 707	773	1017	5, 14, 22	3
2	Freie Wählervereinigung	81 038	338	2282	2, 8, 12, 18, 23, 28	6
3	Demokratische Volkspartei	44 248	430	1101	7, 16, 26	3
4	Kommunistische Partei	21 273	287	374	17	1
5	Unabhängige Wählervereinig. Aufbaugem.	74 381	1068	1434	3, 9, 13, 20, 25, 29	6
6	Christlich Demokratische Union	135 519	1332	3331	1, 4, 6, 10, 11, 15, 19, 21, 24, 27, 30	11

Der Gewählten

Reihenf.	Zuname	Vorname	Stand oder Beruf	Wahlvorschlag Nr.	Gesamtstimmenzahl	Amtsdauer Jahre
1	Quintenz	Alfons	Amtsgerichtsrat	6	7 971	6
2	Böhnlein	Valentin	Dachdeckermeister	2	12 189	6
3	Janota	Josef	Maler	5	5 751	6
4	Ritz	Josef	Fabrikant	6	7 269	6
5	Zehnder	Alfred	Monteur	1	6 948	6
6	Schoch	Anton	Oberstudienrat	6	7 124	6
7	Dr. Erhard	Hermann	Fabrikdirektor	3	7 709	6
8	Rosenstock	Franz	Baumeister	2	6 163	6
9	Dr. Ulrich	Theodor	Apotheker	5	4 170	6
10	Stahl	Hans	Buchhalter	6	6 864	6
11	Klaus	Hilde	Sekretärin	6	6 578	6
12	Rudolph	Emil	Reg.-Direktor	2	4 760	6
13	Fleischer	O. H.	Verlags-Buchh.	5	4 056	6
14	Bürger	Ludwig	R.-Bahn-Oberinsp.	1	5 637	6
15	Dr. Dieterich	Eugen	Rechtsanwalt	6	6 485	6
16	Schwab	Paul	Fabrikant	3	7 701	3
17	Lindner	Bruno	Angestellter	4	2 582	3
18	Rupp	Josef	Metzgermeister	2	4 463	3
19	Lempp	Eduard	Geschäftsführer	6	6 112	3
20	Walenta	Walbert	Kaufmann	5	3 431	3
21	Reuter	Paul	Kaufmann	6	6 084	3
22	Appenzeller	Julius	Pol.-Sekr. a. D.	1	3 654	3
23	Pfeiffer	Eugen	Kaufmann	2	4 123	3
24	Hänle	Albert	Dipl.-Ing.	6	5 916	3
25	Grosche v. Roosz	Hildegard	Journalistin	5	3 364	3
26	Fehrle	Anna	Kunstgewerblerin	3	4 007	3
27	Mettmann	Karl	Arbeitsvermittler	6	5 830	3
28	Widmann	Paul	Landwirt	2	3 933	3
29	Hiebel	Walter	Ing.	5	3 202	3
30	Maier	Hermann	Kaufmann	6	5 339	3

Der Vorsitzende des Wahlvorstands: Franz Czisch

2. Kohlenaufruf für die Haushaltungen der Stadt Schwäbisch Gmünd

Das Landeswirtschaftsamt Stuttgart hat für die Versorgung der Privathaushaltungen der Stadt Schwäb. Gmünd folgende Kohlenmengen freigegeben:

Bezeichnung der Haushaltgruppen	Haushalt., die bereits mit 1 rm und mehr Brennh. für das Jahr 1947/48 versorgt sind, erh.	Haushaltungen, die nur mit 1/2 rm Brennholz für das Jahr 1947/48 versorgt sind, erhalt.
Gruppe II mit 1 Person	—	—
Gruppe II mit 2 Pers.	—	2 Ztr.
Gruppe III mit 3-5 Pers.	1 Ztr.	3 Ztr.
Gruppe IV über 6 Pers.	2 Ztr.	4 Ztr.

Die Abgabe der aufgerufenen Kohle erfolgt gegen Abtrennung des Abschnittes 2 K 6 (aufgedruckt rot 1) der Brennstoffkarten 1947/48.

Es gelangen nur Braunkohlenbriketts zur Ausgabe. Der Bezug derselben kann nur bei dem Kohlenhändler erfolgen, bei dem im Sommer dieses Jahres der Eintrag in die Kundenliste erfolgt ist.

Die Kohlenhändler der Stadt Schwäb. Gmünd wurden angewiesen, mit der Abgabe der Braunkohlenbriketts **am 7. Januar 1948** zu beginnen.

Eine sofortige Lieferpflicht besteht jedoch nicht, weil damit gerechnet werden muß, daß die benötigten Mengen erst im Laufe des Monats Januar 1948 eintreffen.

Die Braunkohlenbriketts dieses 2. Aufrufes sind beim Kohlenhändler abzuholen.

Verteilung von Haushaltnadeln

Die einschlägigen Geschäfte werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. die Bezugsmarken auf Bogen zu je 50 Stück aufzukleben sind,
2. nur Schecks ausgestellt werden können für mindestens 100 Bezugsmarken,
3. die Schecks nur bei solchen Großhändlern eingelöst werden können, die auf einer beim Wirtschaftsamt aufliegenden Liste enthalten sind,
4. die Schecks am 31. Dez. dieses Jahres verfallen, daher größte Eile geboten ist. Die Rückseite ist mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift zu versehen.

Wirtschaftsamt

Ärztl. Sonntagsdienst am 14. Dezember:

Frau Dr. Nuber, Eytigkoferstr. 10, Fernruf 2030
Mohrenapotheke Marktplatz, Fernruf 2088

Ausgabe der Weihnachtszuteilung aus Mitteln der Hoover-Speisung

Alle Jugendlichen, die sich beim Landratsamt (Hoover-Speisung) zwecks Registrierung gemeldet und einen Vordruck erhalten haben, bekommen die Weihnachtszuteilung. Die Verteilung der Weihnachtsgabe erfolgt für die Jugendlichen der Buchstaben **A—K am 22. Dez., L—Z am 23. Dez.** im „Gmünder Hof", Marktplatz, in der Zeit von 7 bis 8 Uhr morgens. Dabei ist der Vordruck entsprechend ausgefüllt abzugeben. Ein Gefäß zum Empfang von ca. 1/2 l Kakaogetränk ist mitzubringen.

Für die Kinder von 6 Jahren, die wegen Krankheit von dem Schulbesuch (Einschulung) zurückgestellt wurden, kann von den Eltern **gegen Vorlage eines amtsärztlichen Attestes** die Weihnachtszuteilung am 22. und 23. Dezember 47 in der Zeit von 10—12 Uhr und von 14—17 Uhr im Landratsamt (Hoover-Speisung) Zimmer Nr. 7 in Empfang genommen werden.

Oberbürgermeister

Spinnstoff-Punktmarken abholen!

Die Punktmarken für die Spinnstoffanträge **Nr. 601 bis 800** können am Dienstag 16. Dez. während der Schalterstunden bei der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Bekleidung, Münsterplatz 25, Zimmer 4, abgeholt werden. Die Anträge mit den Nummern 664, 686, 795 mußten wegen der Notversorgung abgelehnt werden. Die Anträge mit den Nummern 710, 760, 774 werden mangels Zuteilung zurückgestellt. Schalterstunden: Dienstag und Freitag von 9.30—11.30 und 15—17 Uhr, Samstag vorm. von 9 bis 11.30 Uhr.

Weihnachtsbäume

Anordnung 10/48 des Holzwirtschaftsamts Stuttgart über den Handel und Absatz von Weihnachtsbäumen

1. Der Weihnachtsbaumverkauf beginnt am **Samstag** 13. 12. und endet am 24. 12. 1947 16 Uhr.

2. Der Verkauf darf nur auf den von den Marktämtern genehmigten Plätzen erfolgen.

3. Zum Handel oder Verkauf von Weihnachtsbäumen ist nur berechtigt, wer vom Landesverb. ambulanter Gewerbetreibend. Württembg.-Bad., Sitz Stuttgart, Nadlerstr. 5, einen Handels- oder Verkaufserlaubnisschein (Marktausweis) erhalten hat.

4. Der Marktausweis ist nicht übertragbar. Er kann durch die ausgebende Stelle oder den Kontrollorganen bei Feststellung unzuverlässigen Geschäftsgebahrens sofort entzogen werden.

5. Die Abgabe von Weihnachtsbäumen durch Erzeuger an Händler und Verkäufer darf nur an Inhaber von Marktausweisen erfolgen.

6. Der Einzelabsatz von Weihnachtsbäumen ab Wald oder Forstgehöft vom Erzeuger an den Verbraucher unterliegt nicht den marktregelnden Bestimmungen.

7. Jeder zugelassene Weihnachtsbaumverkäufer erhält vom Landesverband ambulanter Gewerbetreibender ein Standschild mit Preisverzeichnis, das sichtbar am Stand anzubringen ist.

8. Jeder zum Verkauf gelangende Weihnachtsbaum der betreffenden Größenklasse darf nur zu dem von der Preisbildungsstelle genehmigten Preise abgegeben werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand einen brauchbaren Maßstab bereitzuhalten, um jederzeit auf Verlangen des Käufers die Größe des Baumes nachzuweisen.

9. Die Einhaltung der marktregelnden und Preisvorschriften wird von Marktprüfern und Beamten der Preisüberwachung im Einvernehmen mit dem Holzwirtschaftsamt überwacht.

Bewirtschaftung von Haushaltgeräten

und anderen Erzeugnissen aus Eisen und Metall Konservendosen für Hausschlachtungen

Auf Grund des § 1 der Anordnung 1/45 des Landeswirtschaftsamtes Stuttgart über die Erzeugung und Verteilung von Haushaltgeräten und anderen Erzeugnissen aus Eisen und Metall vom 15. September 1945 wird im Einvernehmen mit dem Landeswirtschaftsministerium Württemberg-Baden bestimmt:

I. Das Warenverzeichnis (Anlage zur Anordnung I/45 wird wie folgt geändert: In das Warenverzeichnis werden folgende Erzeugnisse unter I. (Bewirtschaftete Erzeugnisse) a) (geg. Bezugsmarken) aufgenommen:

Nr.	Bezeichnung der Erzeugnisse
43	Haushaltdosen A 2
44	Deckel für Haushaltdosen A 2

II. Die Ausgabe der Bezugsmarken an landwirtschaftliche Bedarfsträger erfolgt durch die durch das Landwirtschaftsministerium zu bestimmenden Stellen, im übrigen durch die Wirtschaftsämter.

III. Diese Bekanntmachung tritt am 13. Nov. 1947 in Kraft. **Wirtschaftsministerium**

Kraftfahrzeugversteuerung für 1948

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen werden darauf hingewiesen, daß die Kraftfahrzeugsteuerkarten mit dem 31. 12. 1947 ihre Gültigkeit verlieren. Die Benutzung eines Fahrzeugs ohne gültige Steuerkarte ist nicht erlaubt. Um unnötigen Andrang bei der Kraftfahrzeugsteuerstelle in den letzten Dezember- und ersten Januartagen zu vermeiden und eine reibungslose Abwicklung der anfallenden Arbeiten zu gewährleisten, wird ersucht, die Versteuerung der Fahrzeuge für das Jahr 1948 schon jetzt vorzunehmen. Stundung oder Teilzahlung kann nicht gewährt werden.

Die Versteuerung kann beim Finanzamt vormittags von 8 bis 12 Uhr in Zimmer 32 II. Stock erfolgen. Um langes Anstehen zu vermeiden, sind folgende Tage vorgesehen: Für die Buchstaben

A—D Montag, den 15. Dezember 1947
E—Ha Dienstag, den 16. Dezember 1947
He—K Mittwoch, den 17. Dezember 1947
L—O Donnerstag, den 18. Dezember 1947
P—Sp Freitag, den 19. Dezember 1947
St—Z Samstag, den 20. Dezember 1947

Es wird gebeten, diese Zeiten einzuhalten.

Für die Auswärtswohnenden besteht die Möglichkeit, die Kraftfahrzeugsteuerkarten im schriftlichen Wege zu lösen. In diesem Falle ist auf dem Zahlkarten- oder Ueberweisungsabschnitt **deutlich einzusetzen:** Jahressteuer, Steuerlisten-Nr. und Kennzeichen des Fahrzeugs. Die Steuerkarte wird dann nach Eingang des Betrags durch die Post zugesandt.

Nach Erteilung des neuen Kennzeichens sind die Steuerkarten allgemein dem Finanzamt zur Berichtigung vorzulegen. **Finanzamt**

Das Amtsblatt erscheint am 20. Dez. letztmals in diesem Jahr. Die nächste Nummer folgt am 3. Januar 1948 (Doppelnummer).

Die Metzgereibetriebe haben zu den nachstehend genannten Zeiten geöffnet zu halten: Montag vormittag; Mittwoch, Freitag und Samstag den ganzen Tag. — Landratsamt.

Die Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Münsterplatz 25, bleibt am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 16., 17. und 18. Dez. wegen Instandsetzungsarbeiten geschlossen. Du[illegible]eisende und dringende Fälle werden von 9—12 Uhr auf Zimmer 4 abgefertigt.

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen in Brot, Fleisch u. Fett

für die zweite Woche der 109. Zuteilungsperiode vom 15. 12. bis 21. 12. 1947

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	2500	3000	2500	1600	700	—
Fleisch . .	100	200	200	100	100	—
Fett . .	—	50	50	50	50	100

Brot

Erwachsene: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt II = 500 g, Sonderabschnitt 910 = 1000 g, zus. 2500 g.

Jugendliche: Brotabschnitt IIa = 1000 g, Brotabschnitt IIb = 1000 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 500 g. Sonderabschnitt 910 = 500 g, zus. 3000 g.

Kinder: Brotabschnitt II = 1000 g, Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt B ohne Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2500 g.

Kleinkinder: Brotabschnitt IIa = 200 g ZW, Brotabschnitt IIb = 200 g ZW, Brotabschn. IIc = 200 g ZW, Brotabschnitt A ohne Mengeindruck = 1000 g, zus. 1600 g.

Kleinstkinder: Brotabschnitt II = 500 g, Brotabschnitt II = 200 g ZW, zus. 700 g.

Säuglinge kein Aufruf.

Auf die mit ZW bezeichneten Brotabschnitte wird gesüßtes Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis geliefert. Für den Bezug von Kochmehl oder W-Brot sind die ZW-Abschnitte vorher in W-Brotreisemarken umzutauschen.

Sonderabschnitte 910 mit dem Aufdruck „Hannover" oder „Oldenburg" sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden.

Sonderabschnitte 910 mit den Aufdrucken „TSV Brot", „Fl. Br." und „Bu. Br." sind ebenfalls ungültig.

Die Kartenstellen hatten Anweisung, diese Abschnitte vor Ausgabe der Lebensmittelkarten zu entwerten.

Fleisch

Erwachsene: Kleinabschnitte C/D = 100 g.

Jugendliche, Kinder: Kleinabschnitte C/D = 100 g, Fleischabschnitt I = 100 g, zus. 200 g.

Kleinkinder, Kleinstkinder: Kleinabschnitte C/D = 100 g.

Fett

Erwachsene: kein Aufruf.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: Fettabschnitt II = 50 g Margarine.

Kleinstkinder: Butterabschn. II = 50 g Butter.

Säuglinge: Butterabschnitt II = 50 g Butter, Fettabschnitt A ohne Mengeneindruck = 50 g, Butter, zus. 100 g Butter.

Die Fettration für Jugendliche, Kinder und Kleinkinder wird in Form von Margarine, für Kleinstkinder und Säuglinge in Form von Butter beliefert.

Die Butterabschnitte der Mütterkarten (70), sowie der Krankenzusatzkarten sind in Form von Butter zu beliefern. Das gleiche gilt für die Butterreisemarken.

Allgemeines: Die Brot-, Fleisch- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihren Mengen- und Wocheneindrucken. Sofern Brot-, Fleisch- und Fettabschnitte der ersten Woche noch nicht beliefert werden konnten, können sie auch noch in der zweiten Woche eingelöst werden.

Doch noch Süßstoff

Entsprechend der Bestellung erhalten ab sofort die Erwachsenen aller Versorgungsgruppen **1 H-Briefchen Süßstoff**, auf den Abschnitt 904 der Lebensmittelkarten der 109. Zuteilungsperiode mit den Kennziffern 11, 21, 31 und 41.

Der Süßstoff ist in dem Geschäft zu kaufen, bei dem er bestellt wurde; dabei ist der Stammabschnitt 107 mit vorzulegen, auf dessen Rückseite vom Kleinverteiler der Bestellvermerk entwertet wird.

Personen, die den Süßstoff nicht bestellt haben, können diese Zuteilung nicht erhalten. Das Nachzüglerverfahren kann in diesem Fall nicht angewendet werden.

Abrechnung: Die Sonderabschnitte 904 sind von den Kleinverteilern zusammen mit den übrigen Bedarfsnachweisen der 109. Z.P. in der bekannten Weise abzurechnen. Ueber die umgesetzten Mengen werden Empfangsbescheinigungen ausgestellt.

Soweit Restbestände verbleiben, müssen diese bis **spätestens 15. 1. 1948** von den Kartenausgabestellen dem Kreisernährungsamt listenmäßig gemeldet werden.

Bienenhonig eingetroffen

Auf Grund der in der 107. Zuteilungsperiode vorgenommenen Bestellung erhalten alle Säuglinge, sowie die Kleinstkinder (1 bis 3) und Kleinkinder (3 bis 6), soweit es sich um Normalverbraucher handelt, **an Stelle von 250 g Zucker 500 g Bienenhonig.**

Die Ausgabe erfolgt auf die Zuckerabschnitte mit dem Mengeneindruck 250 g und dem Kennbuchstaben „H" (links und rechts vom Mengeneindruck).

Es dürfen nur Abschnitte mit den Kennziffern 14, 15 u. 16 beliefert werden. Abschnitte mit anderen Kennziffern sind ungültig. Der mit „H" bezeichnete Zuckerabschnitt der Karten 24, 25, 34, 35, 44 und 45 berechtigen daher nicht zum Bezug des Honigs.

Den Honig kann nur beziehen, wer ihn in der 107. Z.P. bestellt hat. Mit dem Verkaufsabschnitt ist der Stammabschnitt der 107. Z.P. mit vorzulegen, auf dessen Rückseite vom Kleinverteiler der Bestellvermerk zu entwerten ist. Nachzügler können den Honig nicht beziehen. Die Kleinverteiler werden dieser Tage von der Firma Eber u. Klaiber in Heidenheim beliefert.

Abrechnung. Die mit Bienenhonig belieferten Zuckerabschnitte sind zusammen mit den übrigen Bedarfsabschnitten der 109. Z.P. getrennt von den übrigen Zuckerabschnitten abzurechnen. Ueber die umgesetzten Mengen sind Empfangsbescheinigungen auszustellen und dem neu eröffneten Konten „Bienenhonig" gutzuschreiben. Soweit Restbestände verbleiben (Konto nicht ausgeglichen), sind diese listenmäßig **bis 15. 1. 1948** dem Kreisernährungsamt durch die Kartenausgabestellen zu melden.

Süßgebäck bestellen!

Die Kinder von 1—10 Jahren (Klstk., Klk. und K.) erhalten an Stelle von 500 g R-Brot **500 g Süßgebäck** (fettfreie Dauerbackwaren). Zur Ermittlung des Bedarfs ist ein Bestellverfahren nach folgenden Richtlinien erforderlich.

Bestellabschnitt: 10 Brot-Kleinabschnitte zu 50 g mit dem Eindruck III der Lebensmittelkarten 13, 14, 15, 23, 24, 25, 33, 34 und 35 der 109. Zuteilungsperiode.

Die Bestellung ist durch den Kleinverteiler durch Abstempeln und Unterschreiben des Stammabschnittes anzuerkennen. Der Stammabschnitt ist für die Abholung des Süßgebäcks gut aufzubewahren.

Termin für die Abgabe der Bestellabschnitte beim Einzelhandel **17. 12. 47.**

Termin für den Umtausch in Bezugscheine A **19. 12. 47.**

Termin für den Großhandel zum Umtausch in Großbezugscheine beim Kreisernährungsamt **22. 12. 47.**

Die Bezugscheine werden auf „...... kg Süßgebäck" lautend ausgestellt. Dabei sind die Grammengen genau anzugeben. Auf- und Abrunden ist nicht statthaft. 10 Kleinabschnitte sind mit 500 g zu bewerten.

Da später für die Abgabe der Ware keine besonderen Verkaufsabschnitte mehr aufgerufen werden, wird empfohlen, außer der Abstempelung des Stammabschnittes eine namentliche Bestelliste anzulegen.

Versorgungsberechtigte von 1 bis 10 Jahren in Gemeinschaftsverpflegung erhalten die Zuteilung ebenfalls.

Es ist fraglich, ob die Verteilung vor Weihnachten noch stattfinden kann.

* * *

Annahme von Bestellungen

Vorfälle in letzter Zeit haben gezeigt, daß einzelne Kleinverteiler Bestellungen annehmen, bevor der Aufruf hierzu im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Sie wollen dadurch der Konkurrenz zuvorkommen. Solche Manipulationen sind unlauterer Wettbewerb und werden außerdem nach den Bestimmungen derVRSTVO. geahndet. Ferner werden solche Geschäfte künftig von der Verteilung der betreffenden Waren ausgeschlossen. Es ist zur Genüge bekannt, daß für die Verkaufsabwicklung rationierter Lebensmittel nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt maßgebend sind. In Sonderfällen erfolgt Bekanntgabe durch ortsüblichen Anschlag. Die durch die Warenverknappung immer schwieriger und noch komplizierter werdenden Rationierungsbestimmungen können nur dann einigermaßen reibungslos durchgeführt werden, wenn **Verteiler und Verbraucher sich an die gegebenen Richtlinien halten.**

Kunsthandel und Privatverkauf
von wertvollen Kulturgütern

Nach § 2 der Bekanntmachung des Wirtschafts- und Kultministers über den Kunsthandel und den Privatverkauf von Kunstwerken und wertvollen oder bedeutenden Kulturgütern vom 13. August 1947 (Staatsanz. für Württemberg-Baden Nr. 24 S. 2) hat, wer den Kauf. Verkauf oder Tausch von Kunstwerken oder Kulturgütern (ohne Rücksicht auf ihren Wert) **gewerblich betreibt** (z. B. jeder Kunsthändler, Antiquitätenhändler, Antiquar), das Unternehmen innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der unteren Verwaltungsbehörde (in der Stadt Schwäb. Gmünd dem **Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung** — in den restlichen Gemeinden **dem Landratsamt**) zwecks Registrierung schriftlich zu melden. Die in Frage kommenden Personen erhalten bei den genannten Dienststellen die erforderlichen Auskünfte und Vordrucke.

In § 6 der genannten Bekanntmachung ist außerdem bestimmt, daß der Verkauf oder die Uebertragung von Kunstwerken oder wertvollen oder bedeutenden Kulturgütern im Sinne des § 2 Abs. 3 durch Einzelpersonen oder Anstalten, die sich **nicht gewerblich** mit Kunsthandel befassen, der höheren Verwaltungsbehörde (Innenministerium in Stuttgart) anzumelden und von dieser zu genehmigen sind.

Als Kunstwerke oder als Kulturgüter von Wert und Bedeutung im Sinne des letzten Absatzes sind sämtliche Kunstwerke und Kulturgegenstände anzusehen, deren Wert oder Verkaufspreis RM. 10 000.— übersteigt, sowie sämtliche Inkunabeln und Manuskripte, ausgenommen Bücher, die nach dem Jahre 1700 gedruckt worden sind, es sei denn, daß ihr Wert den oben angegebenen Betrag übersteigt.

Landratsamt Schwäb. Gmünd
Bürgermeisteramt Schwäb. Gmünd

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Dr. Mayer: Markusevangelium. Letzter Vortrag Montag 15. Dez. 20.15 Uhr (Landeswaisenhaus). — Die Ausstellung der Kurse „Angewandte Kunst im Hause", „Spielzeug" und „Religiöse Kunst" findet am Samstag 20. Dez. von 14—17 Uhr u. Sonntag 21. Dez. von 10—17 Uhr (durchgehend) im Anbau d. Klösterleschule statt.

Konzerte. Die Oberschule f. Jungen veranstaltet am Dienstag 16. 12. 19.30 Uhr eine Schubertfeier im Saal des Ev. Gemeindehauses. Mitwirkende: Frau Hildegard Munz, Sopran, Orchester und Singchor der Anstalt. — Weihnachtskonzert des Stuttg. Kammerorchesters am Mittwoch 17. Dez. 19.30 Uhr im großen Stadtgartensaal: Werke von Bach, Corelli, Pergolesi, Vivaldi und Gluck. Vorverkauf: Stiegele. — Der Singchor der Kolpingsfamilie führt am Sonntag 21. Dez. 15 Uhr das Weihnachtsoratorium von H. Schütz im Münster auf. Vorverkauf: Kraus und Weißler.

Theater usw. Dienstag 16. Dez. 19 Uhr „Der Zigeunerbaron" von Strauß (Stuttgarter Volksoper). Vorverkauf: Joerg. — Nachtkabarett E. Krapf Sonntag 14. Dez. 20 Uhr. Vorverkauf: F. Köhler.

Anthroposophische Gesellschaft. Montag 15. 12. 20 Uhr kl. Stadtgartensaal öff. Vortrag von Fritz Götte über: „Weihnachtsmysterium und deutsches Geistesleben".

Vereine. Naturkundeverein: Samstag 13. Dez. 20 Uhr Monatsversammlung mit Vortrag: „Das Geheimnis des Lebens der Termiten". — Der Berufsverband der Musiker, Ortsverwaltung Schw. Gmünd, hält am Dienstag 16. Dez. 14 Uhr im Gasthaus z. „Sonne" eine Mitgliederversammlung ab. Der 1. Vorsitzende des Verbandes wird anwesend sein. — Schachfreunde 1926: Hauptmitgliederversammlung am Mittwoch 17. Dez. 20 Uhr im Vereinslokal „Grüner Baum". Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 14. Dez. (3. Advent): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinusk. (Hühn), anschl. Verpflichtung der neugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats. 10 45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Sö. u. Tö., 14.00 Uhr Augustinusk. Gehörlosengottesdienst.

Mittwoch 17. Dez.: 15 Uhr Gemeindehaus: Altenweihnachtsfeier.

Donnerstag 18. Dez.: 20.00 Uhr Gemeindehaus: Christgeburtspiel

Sonntag 14. Dez.: 8.30 Uhr Oberbettringen Schwesternhaus, 10.15 Uhr Waldstetten Friedhofkap., 16 Uhr Rechberg Betsaal (Friedhof).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 14. Dez.: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 19.30 Uhr Männerabend.

Aufgebot

Folgende Sparkassenbücher sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

Spark.-Buch Nr. lautend auf:
A 4137 Hirzel Georg, Kräuthaus Gde. Alfdorf
A 6780 Waldenmaier Hedwig geb. Feist, Haselbach Gde. Alfdorf
A 1390 Metzger Karl, Schwäb. Gmünd
A 27407 Grau Marta geb. Bürkle, Schw. Gmünd
A 4190 Wanner Rosa, Hochstett Gde. Straßdorf
A 15560 Hirzel Ruth Alice. Schwäb. Gmünd
A 20278 Brandegger Anna geb. Hory, Gmünd
A 33660 Allmendinger Bernhard, Schw. Gmünd
A 23778 Egenrieder Bernhard, Schw. Gmünd
A 2514 Schmid Georg, Lautern
A 5349 Edelmann Erwin, Stuttgart-Hedelfingen
E 59/16 Hammerbacher Hans, Weiler i. d. B.
A 34581 Stegmaier Helma geb. Barth, Gmünd
A 27063 Pflieger Rosina geb. Seibold Reitprechts
A 10187 Degenfeld, Gemeindepflege
A 16138, A 23271, A 31346, A 31345, A 31344, A 16138,
A 20246 jeweils Degenfeld, Gemeinde.
A 23286 Schwarzkopf Gabriele, Wißgoldingen

Hauptzweigstelle Lorch:

E 12/1 Heinzelmann August, Pfahlbronn.

Kreissparkasse

Höchstpreise für Vanillinzucker

Das Verwaltungsamt für Wirtschaft der amerikanischen und britischen Besatzungszone hat folgendes angeordnet:

1.) Für Vanillinzucker mit einem Mindestgehalt an Vanillin von 1%, gepackt in Beuteln zu 10 g, werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Großhandelseinstandspreis	RM. 4.— je 100 Beutel
Kleinhandelseinstandspreis	RM. 4.65 je 100 Beutel
Verbraucherpreis	RM. 6.— je 100 Beutel

2.) Die bisherigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die Mengenpreisnachlässe in ihrer bisherigen prozentualen Höhe dürfen nicht zum Nachteil der einzelnen Abnehmer geändert werden.

3.) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Preisvorschriften außer Kraft.

Aenderungen der Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe

vom 25. März 1947

Anordnung PR Nr. 17a/47 zur Aenderung der Anordnung PR Nr. 17/47

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung PR. Nr. 17/47 über Aenderungen der Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe vom 25. März 1947 (VAW MB 1. S. 71) wird wie folgt geändert:

In § 1 Anlage A Gruppe B treten an die Stelle der dort festgesetzten Zuschläge auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten folgende Zuschläge.

Ziff. 11	Eisenanstrich- u. Entrostungsarb	65 v. H.
Ziff. 12	Ofensetzarbeiten	65 v. H.
Ziff. 13	Maler- und Tapezierarbeiten	65 v. H.
Ziff. 14	Dachdecker- und Feuchtigkeitsisolierungen	75 v. H.
Ziff. 15	Leitergerüstbauarbeiten	75 v. H.
Ziff. 16	Baugiaserarbeiten	75 v. H.
Ziff. 17	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen	75 v. H.
Ziff. 18	Steinmetzarbeiten	75 v. H.
Ziff. 19	Bauschlosserarbeiten	80 v. H.
Ziff. 20	Bauklempnerarbeiten	85 v. H.
Ziff. 21	gesundheitstechnische Anlagen	85 v. H.
Ziff. 22	Zentralheizungs- und Lüftungsbauarbeiten	85 v. H.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für Verträge, die vor dem 1. Oktober 1947 abgeschlossen wurden, wenn die vereinbarten Arbeiten am Tage des Inkrafttretens noch nicht zum überwiegenden Teil durchgeführt worden sind.

Minden, 17. September 1947.

Sonderbeschaffungskosten für das Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-Handwerk

Anordnung WB/7/47 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 10. Nov. 1947

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 36 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 36 (R.Anz. Nr. 291) wird zur Ergänzung der AO PR. Nr. 67/47 über die Preisbildung für Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen vom 24. Juli 47 im Benehmen mit dem VAW des amerik. und engl. Besatzungsgebietes - Hauptabteilung Preis - Minden folgendes angeordnet:

§ 1

Dem Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-Handwerk wird die Weiterberechnung der Sonderbeschaffungskosten für einzubauende Kraftfahrzeugersatzteile unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

(1) Die Berechnung von Sonderbeschaffungskosten muß auf Ausnahmefälle von besonderer wirtschaftlicher Dringlichkeit beschränkt bleiben. Sie setzt außerdem voraus, daß der Fahrzeughalter einen schriftlichen Antrag an die Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-Werkstätte richtet und sein Einverständnis mit dem Beschaffungsweg ausdrücklich erklärt.

(2) Die entstandenen Sonderkosten sind nachweispflichtig. Hierzu ist ein „Sonderbeschaffungskosten-Konto" einzurichten, auf dem jeweils sofort nach Anfall der Gesamtbetrag des Einzelfalles belastet und der an den Kunden weiterberechnete Betrag erkannt werden muß.

§ 2

Sonderbeschaffungskosten dürfen nur in Höhe **bis zu 5% der beschafften Materialkosten** dem Kraftfahrzeughalter in Rechnung gestellt werden. Dieser Betrag ist bei der Index-Berechnung auszuscheiden. Der Restbetrag kann, soweit er gemäß § 3 der vorgenannten AO PR. Nr. 67/47 als kalkulierbar anerkannt ist, den Gemeinkosten zugerechnet werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1947 in Kraft.

Kein Musikvermittlungsbüro in der „Sonne"

In der Nummer 101 der Neuen Württ. Zeitung vom 25. 11. 1947 hatte die Ortsmusikerschaft Schwäb. Gmünd angezeigt, daß sie ein eigenes Musikvermittlungsbüro im Gasthaus zur „Sonne" in Schwäb. Gmünd eingerichtet habe.

Da nach den Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. 11. 35 die Ausübung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung nur mit Erlaubnis der Arbeitsverwaltung zulässig ist, der Ortsmusikerschaft Schwäb. Gmünd diese Erlaubnis aber nicht erteilt wurde, ist die Vermittlung von Musikern durch die Ortsmusikerschaft Schwäb. Gmünd unzulässig und strafbar. Das Vermittlungsbüro in der Sonne ist daher aufgehoben worden.

Arbeitsamt

An- und Abfahrtszeiten beim Bahnhof Schwäbisch Gmünd

Auf vielseitigen Wunsch veröffentlichen wir nachstehend nochmals die derzeit gültigen An- und Abfahrtszeiten der Züge beim Bahnhof Schwäb. Gmünd zum Ausschneiden:

Ankunft der Züge
aus

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
6.43 W v. Schornd.	4.49
7.18	6.48 W
11.56	W 7.26 *Eiltriebwag.*
14.48 Sa	8.42
15.55 W	13.42
18.21 W ausg. Sa	17.31
19.50	19.26 tägl. ausg. Sa
W 20.08 *Eiltriebwag.*	19.56 Sa
22.56	

Richtung Göppingen	Richtung Heubach
6.58 W	4.40 n. S.
8.39 S	7.37 W
9.18 W	9.41 W
13.36 Sa	10.01 S
19.20	17.20 S u. Sa
	18.14 W ausg. Sa
	21.48 W

Abfahrt der Züge
in

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
4.52	5.19 W
5.54 W	7.23
7.09 W b. Schornd.	12.00
W 7.28 *Eiltriebwag.*	14.53 Sa
8.45	15.58 W
13.47	17.40 W
17.36	19.55
18.43 W ausg. Sa	W 20.10 *Eiltriebwag.*
19.59 Sa	22.58 Sa

Richtung Göppingen	Richtung Heubach
4.56	6.23 W
9.57 W	8.00 W
12.10 Sa	8.52 S
17.39	16.10
	19.37

Weitere Zahlen

aus dem Haushaltplan der Stadt Gmünd für 1947

(Fortsetzung von Nr. 125)

Der Zuschußbedarf für das Fürsorgewesen und die Jugendhilfe ist dieses Jahr noch erträglich, da der Staat noch soviel ersetzt. Wenn das aber einmal nicht mehr der Fall ist? Einen erheblichen Teil ersetzt auch der Kreis, doch ist zu bedenken, daß die Stadt 50% der Kreisverbandsumlage (nämlich 430 000 RM) trägt. — Für das **Gesundheitswesen, Volks- und Jugendertüchtigung** wird ein Zuschuß von 24 000 Mark benötigt. — Im Kapitel **Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen** steht das Wohnungsamt mit 74 000 RM Ausgaben, denen nur 14 000 RM Einnahmen gegenüberstehen. Zur Förderung des Wohnungsneubaus sind 157 000 RM in einer Rücklage angesammelt. Die Tiefbauverwaltung bemüht sich, den verringerten Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätepark zu ergänzen. Für Neuanschaffungen sind 60 000 RM vorgesehen. Die Straßenausbesserung soll vorangetrieben werden. 117 000 RM stehen hier zur Verfügung. Der Zuschußbedarf für diesen Abschnitt beträgt 460 000 RM. — Beim Kapitel **öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung** verursacht die Straßenreinigung einen Aufwand von 52 000 RM. Die so dringend notwendige Sammelkläranlage, für die 457 000 RM bereitstehen, ist noch immer nicht in Angrff genommen worden. Müll- und Latrinenabfuhr erfordern weiterhin Zuschüsse in Höhe von 36 000 bezw. 43 000 RM. Diese beiden Gebührenhaushalte müßten sich eigentlich selbst tragen. Für die Feuerwehr ist eine Ganzstahl-Drehleiter beschafft worden. Es ist zu hoffen, daß der geplante Bau des Gerätehauses in diesem Jahr noch vorangetrieben werden kann. Die Erweiterung des Friedhofs ist im Gang. Das Wirtschaftsgebäude beim Freibad im Schießtal wird z. Zt. ausgebaut. In der Freibadrücklage sind 377 000 RM. Zuschußbedarf bei diesem Abschnitt 331 000 RM. — Die Erfolgspläne der **Stadtwerke** im Kapitel **Wirtschaftliche Unternehmungen** weisen Gesamtleistungen an die Stadt in Höhe von 350 000 RM auf. Selbst das Stadtbad wirft einen, wenn auch bescheidenen Ueberschuß ab. Beim Gaswerk, das mit Verlust arbeitet, machen sich immer mehr die Schädigungen aus der Kriegszeit (Raubbau) bemerkbar. Die Verschmutzung des Rohrnetzes ist derart, daß in manchen Stadtteilen der Gasdruck für den Haushaltsbedarf nicht mehr ausreicht. Auch das Heizkraftwerk, das u. a. Spital und Milchwerk versorgt, ist ein Sorgenkind der Stadtwerke, da die Kesselanlage nicht mehr den Anforderungen entspricht. Bei der Stromversorgung sind Erweiterungen unumgänglich, ähnlich wie ja bekanntlich bei der Wasserversorgung. Für den 2. Anschluß an die Landeswasserversorgung sind 1 Million RM. im außerordentlichen Haushalt bereitgestellt. Im Stadtgarten soll die Grünfläche neu angelegt werden. Hierfür sind zunächst 25 000 RM verwilligt, während für den Einbau der Wohnung im Rokokoschlößchen und weitere Instandsetzungen 46 000 Mark eingestellt sind. Der städt. Waldbesitz umfaßt 581 Hektar. 3300 Festmeter sollten daraus jährlich genutzt werden; 1947 sind es aber 7100! Der Reinerlös aus der Mehrnutzung fließt in die Waldrücklage. Der Ueberschuß sämtl. wirtsch. Unternehmen der Stadt ist 267 000 RM. - Aus dem Abschnitt **Finanz- und Steuerverwaltung** ergibt sich ein Buchwert der städt. Gebäude von 3 577 000 RM. In der Gebäudeerneuerungsrücklage stehen 343 000 RM, in der Gemeindeerwerbsrücklage 528 000 RM. Die Bauaufwendungen für die städt. Gebäude sind mit 279 000 RM veranschlagt. An Finanzzuweisungen erwartet die Stadt aus dem Ertrag der Einkommen- und Körperschaftssteuer 213 000 RM, aus der Grundsteuer 650 000 RM und aus der Gewerbesteuer 760 000 RM, ein Betrag, der übrigens noch recht fraglich ist (Stromsperre!). Der Ertrag der Vergnügungssteuer steigt weiter: man rechnet mit 130 000 RM (früher 10—12 000 RM!). Ueberschuß bei der Finanz- und Steuerverwaltung: 1 745 000 RM (im Vorjahr 1 174 000 RM). Der außerordentl. Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 1 150 000 RM ab. Die Mittel dafür werden ohne Schuldaufnahme aufgebracht.

Stadtbad

In der Weihnachtswoche ist das Stadtbad am Montag 22. und Dienstag 23. Dez. durchgehend von 8—20 Uhr geöffnet. Die Badezeiten im Schwimmbad sind am Montag von 8—11 Uhr für Männer, von 11—17 Uhr für Frauen, am Dienstag von 8—11 Uhr für Frauen, von 11—20 Uhr für Männer. Vom 24. 12. 47 bis 6. 1. 48 einschließlich ist das Stadtbad zum Zweck der Kohlenersparnis geschlossen.

Stadtwerke

Hundekontrolleure gesucht

Es ist festgesetellt worden, daß nicht sämtliche Hunde zur Besteuerung angemeldet sind. Die Innere Abteilung des Gemeinderats hat daher die Aufstellung von 5 Hundekontrolleuren (für jeden Stadtteil einen) beschlossen. Diese haben die Aufgabe, nicht versteuerte Hunde festzustellen und dem Städt. Steueramt zu melden. Für jeden festgestellten nicht versteuerten Hund wird eine Belohnung von 5 RM. bezahlt. Meldungen geeigneter Personen können im Rathaus, Erdgeschoß - Zimmer 6 - sofort erfolgen.

Keine Kurzarbeiterunterstützung

bei Betriebsstillegungen oder Kurzarbeit anläßlich der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage

Kurzarbeiterunterstützung kann nach der neuen Verordnung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere nur dann, wenn unabwendbarer Arbeitsmangel vorliegt, gewährt werden. Ein solcher Arbeitsmangel kann für Betriebe, welche anläßlich der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage stillegen oder kurzarbeiten wollen, nicht anerkannt werden. Da der Arbeitsmangel **während der Kurzarbeit** schon vorliegen muß, ist eine Anerkennung auch dann nicht möglich, wenn stillgelegt oder kurzgearbeitet wird, um für einen späteren Zeitraum Kurzarbeit zu vermeiden. Betrieben, die trotzdem stillegen wollen, wird empfohlen, entweder Urlaub oder Vor- oder Nacharbeit zu vereinbaren.

Arbeitsamt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 13. bis 19. 11. 47

I. Geburten: November: 9. Reinhold Moll, Tischler, Unt. Zeiselbergstr. 6, 1 Sohn; 11. Franz Häusler, Hilfsarb., Hangendeinbach, 1 Sohn; 11. Friedrich Heußer, Galvaniseur, Kronengasse 4, 1 Sohn; 11. Karl Hanz, Bauarbeiter, Mögglingen, 1 Sohn; 12. Franz Munser, Kaufmann, Lorcherstraße 10, 1 Sohn; 12. Johann Novotny, Korbflechter, Straßdorf, 1 Sohn; 12. Rolf-Günter Kaiser, Kunstgewerbler, Vogelhofstr. 36, 1 Sohn; 13. Eduard Jörg, Postkraftfahrer, Rechbergstr. 25, 1 Sohn; 13. Franz Hasieber, Automech., Hasenhaldestr. 24, 1 Sohn; 14. Wilhelm Bareis, Kraftfahrer, Bocksgasse 47, 1 Tochter; 15. Ernst Frey, Wagner, Lorch, 1 Tochter; 15. Franz Oberdörffer, Kaufmann, Hasenhaldestr. 22, 1 Sohn; 16. Wilh. Rothaupt, Postassistent, Bahnhofplatz 1, 1 Sohn; 18. Eugen Wahl, Kraftfahrer, Kronengäßle 3, 1 Sohn; 18. Josef Irtenkauf, Maschinenschlosser, Gutenbergstr. 33, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: November: 11. Rob. Wolf, Stahlgraveurmeister, Ledergasse 9, 73 Jahre; 12. Josef Ripberger, Landwirt, Zimmerbach Gde. Durlangen, 72 J.; 12. Wilhelm Sorg, Altersrentner, Heuchlingen, 71 J.; 14. Karl König, Altersrentner, Hochstett Gde. Straßdorf, 69 J.; 17. Georg Haas, Graveur, Mutlangerstr. 8, 63 Jahre; 17. Bernhard Stütz, Privatmann, Türlensteg 35/1, 94 Jahre; 16. Ursula Schurr geb. Munz, Tanau Gde. Durlangen, 60 Jahre; 17. Otto Kaiser, Hafnermeister, Marktplatz 31, 63 Jahre; 18. Peter Palme, Fabrikant, Pfeifergasse 10, 70 Jahre; 18. Laurenz Horr, Taglöhner, Olgastr. 8, 69 Jahre; 18. Josef Stangel, Altersrentner, Ziegelbergstr. 11, 37 Jahre.

III. Eheschließungen: November: 14. Aug. Maier, Reichsbahn-Oberinsp., Schwäb. Hall, und Maria Schuler geb. Hintze, Hausfrau, Heugenstraße 21; 14. Otto Feifel, kaufm. Angest., Bachstraße 3, und Ruth Aich, Foto-Laborantin, Honiggasse 24; 14. Manfred Stohrer, Maschinenschl., Buchstr. 13, und Klothilde Schönberger, Verkäuf., Lederg. 37; 15. Benno Kaiser, Lehrer, Wißgoldingen, und Gisela Herkommer, Haustochter, Gartenstr. 13; 15. Helmut Lang, Edelsteinschl., Idar-Oberstein, und Brunhilde Brandl, Hilfsarb., Franziskanergasse 20; 15. Josef Mathias, Schreiner, und Hildegard Riedel, Schneiderin, beide wohnh. Obere Zeiselbergstr. 15; 15. Adalbert Proißl, Landwirt, Haußmannstr. 61, und Margarete Schmidt, Hausgehilfin, Freudental 24; 19. Piotr Marciniak, Tischler, Göppingen Lager, und Hermine Bachofer, Hilfsarb., Schießtalstr. 15.

• • •

Veränderungen in der Zeit vom 20. bis 26. 11. 47

I. Geburten: Nov.: 18. Max Thamm, Bautechniker, Ziegelbergstr. 1, 1 Tochter; 18. Maximilian Sticher, Bankdirektor, Hofstatt 2, 1 Sohn; 18. Hans Konnerth, Schuhmacher, Unterbettringen, 1 Sohn; 19. Max Kerner, Heimarbeiter, Göggingen, 1 Sohn; 18. Franz Krieger, Landwirt, Möhnhof Gde. Bartholomä, 1 Tochter; 19. Albert Schmid, Landwirt, Lenglingen, 1 Sohn; 19. Eberhard Elss, jur. Sachbearbeiter, Lindach Schloß, 1 Tochter; 23. Eduard Hoffmann, Friseurmeister, Bocksgasse 36, 1 Sohn; 22. Gustav Kost, Monteur, Straßdorf, 1 Sohn; 21. Albert Pahlke, Behördenangest., Klösterlestr. 20, 1 Sohn; 22. Heinrich Sehl, Hilfsarbeiter, Gutenbergstr. 15, 1 Sohn; 22. Eugen Kümmerer, Molkereifachmann, Weißensteinerstraße 21, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: Nov.: 21. Barbara Kielwein geb. Grau, Ledergasse 48, 71 J. alt; 20. Rudolf Bader, Schlosser, Weißenstein, 42 J. alt; 21. Ewald Beißwenger, Unterböbingen, $2\frac{1}{2}$ J. alt; 22. Katharina Heim geb. Sauer, Mutlangerstr. 26, 78 J. alt; 23. Irmgard Klotzbücher, Haustochter, Hasenhaldestr. 23, 17 J. alt; 24. Elfriede Köhler, Hilfsarbeiterin, Rastatt, 22 J. alt; 25. Agathe Ehrenwirth geb. Reißmüller, Schwabenstr. 7, 88 J. alt; 25. Katharina Bulling geb. Mettmann, Hohenstaufenstr. 3/1, 85 J. alt; 24. Minna Lamszus, ohne Beruf, Lorch, 68 J. alt; 25. Theresia Müller geb Abele, Münsterplatz 7, 64 J. alt; 25. Berta Schütze geb. Altmann, Häselerweg 7, 85 J.

III. Eheschließungen: Nov.: 20. Marinus van Velzen, Frisör, Lederg. 48, und Ursula Hause, Hilfsarb., Mozartstr. 1; 21. Walter Burger, Goldschmied, Bei der Fachschule 11, und Rosalia Scherer, Damenschneiderin, Pforzheim; 21. Gottfried Schneider, Werkzeugmacher, Buchstr. 75, und Anna Blohmann, Hilfsarb., Buchstr. 77; 21. Kurt Müller, Zuschneider, Vord. Schmidg. 38, und Ingeborg Leidnecker, Schneiderin, Moltkestraße 20/1; 22. Franz Lachenmair, Angestellter, Augsburg, und Ruth Schmid, Kindergärtnerin, Silcherstr. 13; 24. Eduard Dodell, Bierbrauer, Mögglingen, und Alwine Grimm, Haustochter, Wilhelmstr. 41; 25. Franz Maier, Schuhmacher, Herdtlinsweiler Gde. Weiler i. d. B., und Erika Bergdoll, Krankenschwester, Katharinenstr. 16; 26. Günther Nitsche, Kellner, Heugenstr. 13, und Margarete Leida, Verkäuferin, Rinderbacherg. 18.

Veränderungen in der Zeit v. 27. 11. bis 3. 12. 47

I. Geburten: November: 26. Richard Rittel, Kfm., Herlikoferstr. 9, 1 Sohn; 26. Alfred Schöffel, Glasdrucker, Ob. Zeiselbergstr. 11, 1 Tochter; 23. Karl Barth, Bäckermeister, Kornhausstr. 15, 1 Sohn; 23. Georg Stein, Gipser, Weiler Gem. Frickenhofen, 1 Tochter; 25. Johann Kronias, Hilfsarb., Täferrot, 1 Sohn; 26. Adolf Krötz, Bahnpolizeiwachtmeister, Oberurbach, 1 Sohn; 26. Karl Klein, Elektriker, Rotenhar Gem. Frickenhofen, 1 Tochter; 24. Walter Kregler, Gärtner, Kleine Schweiz 1, 1 Sohn; 24. Josef Lackner, Fuhrunternehmer, Buchstr. 34, 1 Sohn; 26. Walter Schicht, Techniker, Ziegelbergstr. 41, 1 Tochter; 27. Ernst Frey, Flaschner und Installateur, Sennfeld/Baden, 1 Tochter; 28. Peter Kruschinsky, Schreiner, Johannisplatz 3, 1 Tochter; 27. Arthur Pfitzmeier, Zahntechn., Waschenbeuren, 1 Tochter; 27. Georg Braner, Goldschmiedemstr., Waldstetten, 1 Sohn; 27. Wilhelm Prull, Hilfsarbeiter, Oberböbingen, 1 Sohn; 29. Wilhelm Rösch, Dr. med., Uferstr. 26, 1 Tochter; 27. Ludwig Hahn, Telegrafenwerkführer, Buchstr. 39, 1 Tochter; 27. Nikolaus Patriarchias, Installateur, Leinzell, 1 Tochter; 27. Alfred Pratsch, Ausläufer, Weißensteinerstr. 129, 1 Sohn; 28. Albert Schmid, Landwirt, Holzleuten Gem. Heuchlingen, 1 Sohn; 27. Willy Schenker, Schreiner, Lorch, 1 Tochter; 29. Anton Schmid, Optiker, Unterböbingen, 1 Tochter; 29. Josef Fischer, Hilfsarbeiter, Weiler i. d. B., 1 Sohn; 30. Karl Hofmann, Automechaniker, Schwerzerallee 8, 1 Sohn; Dez.: 2. Max Kienzle, Graveur, Hindenburgplatz 9, 1 Tochter; 2. Wilhelm Grimm, Maschinist, Gutenbergstr. 6, 1 Sohn.

II. Sterbefälle: Nov.: 26. Emil Christmann, Waldarbeiter, Lauterburg, 34 J.; 26. Katharine Baur geb. Bauder Witwe, Rinderbachergasse 26, 77 Jahre; 27. Gottlieb Leyrer, Bauer in Göggingen, 60 J.; 28. Franziska Schwab geb. Rottig, Oberbettringerstr. 13, 84 J.; 30. Johannes Offenloch, Maschinenmeister, Gutenbergstr. 9, 66 J.; Dez.: 2. Josef Bihr, Rentner, Rappenstr. 1, 82 J.; 3. Hermann Blocher, Goldarbeiter, Predigergasse 2, 54 J.; 3. Ludmilla Fiala geb. Urbanek, Witwe, Waldmannshofen, 82 J.

III. Eheschließungen: Nov.: 28. Josef Schaller, Kfm., Höferlesbach 29, und Franziska Schubert, Stenotypistin, Höferlesbach 29; 29. Werner Seidel, Wachmann, Unt. Zeiselbergstr. 4/1, und Hedwig Dahms, Kinderpflegerin, Vogelhofstr. 7.

• • •

Veränderungen in der Zeit vom 4. bis 10. 12. 1947

I. Geburten: Nov.: 29. Albin Retzbach, Bauer, Schönbronn Gde. Straßdorf, 1 Sohn; 30. Ernst Weingärtner, Metzger, V. Schmidg. 15, 2 Söhne; Dez.: 3. Reinhold Balzer, Hilfsarb., St. Katharina 12, 1 Sohn; 1. Richard Schill, Techniker, Asylstr. 1, 1 Tochter; 2. Pieter Willems, Kaufm., Siechenbergweg 4, 1 Tochter; 8. Anton Amann, kaufm. Leiter, Parlerstr. 20, 1 Tochter; 2. Matthias Strecker, Wachmann, Hönig Gde. Ruppertshofen, 1 Tochter; 2. Ludwig Pflanz, Angestellter, Bahnhofstr. 10, 1 Tochter; 8. Viktor Schoska, Spark.-Insp., Rob.-v.-Ostertagstr. 4, 1 Sohn; 3. Stefan Eberst, Hilfsarb., Bergstr. 48, 1 Sohn; 3. Viktor Cavatoni, Bauaufseher, Mauchstraße 4, 1 Tochter; 3. Friedrich Lausch, Stahlgraveur, Oberbettringen, 1 Tochter; 4. Karl Funk, Elektriker, Hindenburgplatz 4, 1 Tochter; 4. Bernhard Hägele, Bau-Ing., Wilhelmstr. 41, 1 Tochter; 5. Georg Walter, Rammer, Untergröningen, 1 Tochter; 5. Hans Adden, Flugzeugbauer, Göppingen, 1 Tochter; 6. Martin Häring, Messerschmied, Straßdorferstr. 23, 1 Tochter; 6. Franz Zepf, Rundfunktechn., Klarenbergstr. 26, 1 Sohn; 5. Walter Vogels, Kandidat d. Philosophie, Kalter Markt 23, 1 Sohn; 6. Josef Schleicher, Landwirt, Hussenhofen, 1 Tochter; 8. Franz Josef Veile, Schmied, Ledergasse 8, 1 Sohn; 9. Johann Panny, Hilfsarb., Weißensteinerstr. 33, 1 Tochter.

II. Sterbefälle: Dez.: 4. Albrecht Frey, Schuhmachermeister, Türlensteg 21, 77 Jahre; 5. Helga Klauck, Lerchenstr. 2, 5 Jahre; 5. Kurt Reißmüller, Straßdorf, 7 Jahre; 6. Richard Krisansky, Waldarbeiter, Heubach, 44 Jahre; 6. Regina Krämer geb. Welsch, Schulstr. 4, 70 Jahre; 8. Hans Rieger, Invalidenrentner, Rechbergstr. 1, 69 J.; 7. Berta Tränkle geb. Nestele, Hahnenstr. 6, 74 Jahre; 9. Maria Ott, ohne Beruf, Ob. Zeiselbergstraße 15, 72 Jahre; 7. Anton Briehl, Spritzlackierer, Rinderbachergasse 33, 47 Jahre; 8. Maria Adler geb. Gall, Weißensteinerstr. 17, 72 J.; 9. Gustav Hornischer, Silberarb., Lorcherstr. 63/2, 70 Jahre.

III. Eheschließungen: Dez.: 6. Oskar Bartel, Ingenieur, und Gertrud Wrana, o. Beruf, beide wohnhaft Gmünd, Friedhofstr. 2; 6. Hugo Mewald, Metallarb., Bismarckstr. 4, und Valeria Rösler geb. Hanf, Bergstr. 15/1; 6. Herm. König, Dreher, Schwerzerallee 8, und Martha Passig, ohne Beruf, wohnh. Breitenbach am Herzberg Kreis Ziegenhain.

Württ.-Bad. Gewerkschaftsbund

Am Samstag 13. 12. 14 Uhr findet im Saal des „Weißen Ochsen" eine Mitgliederversammlung der Industriegruppe Metall mit wichtiger Tagesordnung statt. Referent ist Hans Brümmer von Stuttgart, Vorstand des Industrieverb. Metall. Wir bitten die Kollegen, pünktlich und vollzählig zu erscheinen.

Die alten, invaliden Kollegen, welche Antrag auf Sonderunterstützung gestellt haben, können das Geld auf dem Gewerkschaftsbüro Kalter Markt 16 in Empfang nehmen. Schalterstunden Montag, Mittwoch und Samstag.

Gesucht wird eine Halbtagskraft (männl. oder weibl.) für die Geschäftsführung des Ortsausschusses Schwäb. Gmünd des Gewerkschaftsbundes (Kenntnisse im Maschinenschreiben Bedingung). Angebote erbeten bis 23. 12. 47 an die Geschäftsstelle Kalter Markt 16.

Druck der Rems-Druckerei Sigg, Härtel & Co., Schw. Gmünd. — Erscheint wöchentlich einmal

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

(Authorized by Military Government)

Nummer 131 — **Schwäbisch Gmünd, Samstag 20. Dezember 1947** — **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreistagswahl am 7. Dezember 1947

Gegen die Kreistagswahl am 7. Dezember kann beim Gemeinderat der Gemeinde in der Zeit vom Montag 22. Dez. bis Montag 29. Dez. 47 während der üblichen Dienststunden von jedem Wahlberechtigten Einsprache erhoben werden. Für die Landgemeinden ist die Einsprache beim Gemeinderat des Wahlvororts einzulegen.

Das Ergebnis der Wahl ist bereits im Amtsblatt Nr. 130 vom 13. Dez. 1947 veröffentlicht. Im weiteren wird auf die Anschläge an den Rathäusern hingewiesen.

Die Ladengeschäftszeiten

über die Feiertage werden wie folgt festgesetzt: Am Montag 22. und Dienstag den 23. Dezember haben sämtliche Einzelhandelsgeschäfte einschl. der Bäcker ganztägig geöffnet zu halten. Am Mittwoch 24. Dezember (Heiliger Abend) und Mittwoch 31. Dez. (Silvester) sind sämtliche Verkaufsstellen durchgehend bis 16 Uhr geöffnet zu halten.

Glühlampenbewirtschaftung

Das geringe Kontingent in elektr. Glühlampen 220 Volt ist restlos verteilt worden. Private Antragsteller konnten in nennenswertem Umfange nicht berücksichtigt werden. Soweit Zuteilungen erfolgen konnten, sind die Antragsteller benachrichtigt worden bezw. sie haben die Bezugsmarken bereits abgeholt. Weitere Nachfragen sowohl auf dem Kreiswirtschaftsamt als auch bei der Städt. Bezugscheinstelle sind zwecklos. Gewerbliche Antragsteller, die jetzt leer ausgegangen sind, werden aus dem nächsten und den darauffolgenden Kontingenten berücksichtigt.

Für 110—135 Volt stehen noch eine geringe Anzahl Lampen zur Verfügung. Verbraucher dieser Stromstärke können noch Anträge auf dem Wirtschaftsamt, Radgäßchen 8, einreichen.

Der Zeitpunkt der nächsten Zuteilung steht noch nicht fest. Die Bürgermeisterämter der Kreisorte werden gebeten, weitere Anträge nicht einzusenden. Die Zuteilung für die Kreisorte erfolgte und erfolgt auch in Zukunft auf der Grundlage der Einwohnerzahl.

Wirtschaftsamt

Abgabe von Weihnachtskerzen

für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

Zu Weihnachten 1947 erhalten alle Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eine Kerze zugeteilt. Die Abgabe erfolgt auf den Sonderabschnitt 903 der Lebensmittelkarte der 109. Versorgungsperiode.

Kleinstkinder bis einschl. 3 Jahre
mit den Eindrucken 15, 16, 25, 35, 45

Kleinkinder über 3 bis einschl. 6 Jahre
mit den Eindrucken 14, 24, 34, 44

Kinder über 6 bis einschl. 10 Jahre
mit den Eindrucken 13, 23, 33, 43.

In der Stadt Schwäb. Gmünd sind die Weihnachtskerzen in folgenden Geschäften erhältlich: Nittinger am Markt, Seifenhaus Keller, Farbenschmitt, Berta Lambert am Münsterplatz, Drogerie Konrad Baum, Drogerie Vatter, Drogerie Heinfling, Kreuzdrogerie Klonau, Waldstettergasse, Oscar Feihl.

In den Landgemeinden wird die Verteilerstelle durch das Bürgermeisteramt bekannt gemacht. Die Weihnachtskerzen dürfen nur am Wohnort des Bezugsberechtigten eingekauft werden.

Aufruf von Seife und Waschmittel

für die 109. Versorgungsperiode

Die Seifenkartenabschnitte der 109. Versorgungsperiode sind zur Belieferung freigegeben. Ebenso sind die Abschnitte für Rasierseife der Männer-Seifenkarte aufgerufen; sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der 112. Versorgungsperiode. Die Einzelhändler haben die eingenommenen Seifenkartenabschnitte zu je 100 Stück aufzukleben und dem Wirtschaftsamt bis zum 10. Januar 1948 zur Verrechnung vorzulegen.

Wirtschaftsamt

Die Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Schwäb. Gmünd, hat in der Zeit zwischen Weihnachten und dem Erscheinungsfest für dringende Fälle an folgenden Tagen vormittags einen Bereitschaftsdienst eingerichtet: Montag 29. 12. 1947, Dienstag 30. 12. 1947, Freitag 2. 1. 1948, Montag 5. 1. 1948. Sie ist an den übrigen Tagen geschlossen.

Lebensmittelkartenausgabe

für die 110. Zuteilungsperiode vom 5. 1. bis 1. 2. 1948 in der Städt. Bezugscheinstelle, Abt. Ernährung, Schwäbisch Gmünd, Münsterpl. 25.

Schalterstunden von 8—12 und 14—17 Uhr

Stadtteile Stadtgarten und Wetzgau mit Rehnenhof: Montag 29. Dezember

Stadtteil Jahn: Dienstag 30. Dezember

Stadtteil Zeiselberg: Mittwoch 31. Dezember von 8—12 Uhr

Stadtteil Schmidturm: Freitag 2. Januar

Selbstversorger, Zulagen für Schwerbeschädigte, werdende und stillende Mütter: Montag 5. Januar

Krankenzulagen Buchstaben A bis H: Mittwoch 7. Januar

Krankenzulagen Buchstaben I bis R: Donnerstag 8. Januar

Krankenzulagen Buchstaben S bis Z: Freitag 9. Januar.

Mit den Lebensmittelkarten wird die **Raucherkarte** ausgegeben.

Es wird gebeten, die Karten an den oben festgesetzten Tagen abzuholen, um ein Zusammendrängen an anderen Tagen zu verhindern.

Nachzügler können ihre Karten am Samstag 3. Januar von 9—11.30 Uhr in Empfang nehmen.

Bei meldepflichtigen Personen **Meldekarten**, bei nichtmeldepflichtigen Personen Personalausweis mitbringen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelkarten sofort mit der vollständigen Anschrift mit Tinte oder Stempel versehen werden müssen.

In der Woche der Kartenausgabe bleibt die Bezugscheinstelle Abt. Bekleidung und Haushaltgeräte geschlossen.

Meldepflicht

beim Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Zum Empfang der Lebensmittelkarten der 110. Periode muß, wie bisher, auf der Meldekarte die Bestätigung über das bestehende Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber eingetragen werden.

Sämtliche meldepflichtigen Personen der Stadt Schwäb. Gmünd, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, also nicht beschäftigt sind oder unbezahlten Urlaub haben, müssen die erforderliche Bestätigung **persönlich** zum angegebenen Zeitpunkt beim Arbeitsamt einholen.

Männl. Personen Zi. 3: Weibl. Personen Zi. 9a:

Stadtteile Stadtgarten u. Wetzgau m. Rehnenhof:
Montag 22. Dez. von 8—11.30 und 14—16 Uhr

Stadtteil Jahn:
Dienstag 23. Dez. von 8—11.30 Uhr

Stadtteil Zeiselberg:
Montag 29. Dez. von 8—11.30 und 14—16 Uhr

Stadtteil Schmidturm:
Dienstag 30. Dez. von 8—11.30 und 14—16 Uhr.

Es wird gebeten, die obenstehenden Termine genau zu beachten!

Gemeinderats- und Kreistagswahl 1947

Gegen die Gemeinderats- und Kreistagswahl am 7. 12. 47 kann vom 20.—31. Dezember 1947 von jedem Wahlberechtigten Einsprache beim Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd erhoben werden. Die Einsprüche sind schriftlich beim Städt. Wahlamt — Rathaus Zimmer 15 — einzureichen.

Auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Landkreises Schwäb. Gmünd Nr. 130 vom 13. Dez. 1947 wird hingewiesen. Hier wurde bei dem Gewählten Josef Janota die Gesamtstimmenzahl versehentlich mit 5751 angegeben; diese Angabe wird auf 4751 richtiggestellt.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes

Gemeindedienst gegen Wassernot

In Abänderung der bisherigen Regelung wird verfügt, daß die Ableistung des Gemeindedienstes künftig nur dann anerkannt werden kann, wenn sich der Dienstpflichtige am Arbeitstag an der Baustelle zur Entgegennahme der Aufwandsentschädigung meldet.

Gemeindedienstpflichtige, die vorübergehend abwesend sind und während der kommenden Weihnachtsferien sich in Schwäb. Gmünd aufhalten, werden gebeten, sich zur Einteilung für den Gemeindedienst im Rathaus, Zimmer 31, zu melden. Die Aufforderung ergeht insbesondere an Studierende, Schüler und auswärts Arbeitende.

Oberbürgermeister

Die Weihnachtsfeiern der Nothilfe

finden statt am:

Montag 22. Dez. nachm. 3 Uhr für Kinder
Dienstag 23. Dez. nachm. 3 Uhr für Kinder
Mittwoch 24. Dez. abends 6 Uhr f. Heimatlose

im großen Stadtgartensaal. Zum Eintritt berechtigen nur die von der Nothilfe und vom Roten Kreuz ausgegebenen Karten. Die Eltern werden gebeten, den Kindern Becher mitzugeben und die Kleinkinder nachm. 5 Uhr am Eingang zum Stadtgartensaal abzuholen.

Amerikan. Bibliothek Schwäb. Gmünd

Ab Montag 22. Dez. ist die Bibliothek für den Ausleiheverkehr zu folgenden Stunden geöffnet: Montag 14—19 Uhr, Dienstag 8—12 Uhr, Mittwoch 14—19 Uhr, Donnerstag 8—12 Uhr, Freitag 8—12, Samstag 8—12, 14—18 Uhr. Die Bibliothek befindet sich im „Gmünder Hof" 1. Stock, Eingang Radgäßchen.

Rentenzahlungen

Künftig ist am Rentenzahltag beim Postamt 2 am Marktplatz vormittags nur der Postschalter 1 für die Annahme von gewöhnlichen Paketen, sowie der Postschalter 3 für Abgabe von Postwertzeichen geöffnet, während an den übrigen Postschaltern in dieser Zeit nur Renten ausgezahlt werden. Die Rentenempfänger werden ersucht, ihre Renten v o r m i t t a g s abzuholen, da nachmittags künftig nur noch am Postschalter 2 Renten ausgezahlt werden.

Postamt

Sonderzuteilung

an Schwerkörperbeschädigte in Landgemeinden

Alle Körperbeschädigten ab 50% Erwerbsminderung oder V.Stufe II erhalten für das 4. Quartal 1947 eine Flasche Wein (0,7 Ltr.). Zur Ermittlung der benötigten Anzahl von Bezugskarten wollen die Kameraden — **auch Nichtmitglieder des Verbandes** — beim Bürgermeisteramt bezw. Ortsgruppenvorsitzenden vorsprechen. Der Rentenbescheid oder ein amtsärztl. Zeugnis und eine leere Flasche sind mitzubringen. Schwerbeschädigtenausweis genügt nicht! Unfallbeschädigte und Invalidenrentner erhalten die Sonderzuteilung unter denselben Voraussetzungen voraussichtlich im Februar 1948.

Wiederholte Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärungen für 1946

Eine Reihe der Steuerpflichtigen hat die Steuererklärungen für 1946 noch nicht abgegeben. Es wird hierdurch nochmals zur Abgabe dieser Erklärungen aufgefordert. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei späterer Abgabe ein Zuschlag in Höhe von bis zu 10 v. H. der endgültigen Steuer festgesetzt werden kann.

Finanzamt

Die nächste Sprechstunde von Stadträtin Frl. Klaus findet erst wieder im neuen Jahr und zwar am **Mittwoch 7. Januar** von 15—18 Uhr im Rathaus, Zimmer 22, statt.

Dr. med. H. Schmidt, prakt. homöop. Arzt, Schwäb. Gmünd, Ledergasse 50, Ruf 2685, nimmt ab 2. Januar 1948 seine Praxis wieder auf.

Gewerkschaftsbund. Wir geben unseren Mitgliedern davon Kenntnis, daß unsere Geschäftsstelle in der Zeit vom 29.—31. 12. 47 wegen des Jahresabschlusses für den Publikumsverkehr geschlossen ist.

Musikervermittlung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann die Vermittlung von Musikern nur über das Arbeitsamt durchgeführt werden. Im Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd finden jeden **Mittwoch** und **Freitag** von 8—12 Uhr Vermittlungsstunden für Musiker statt. Die Auftraggeber werden ersucht, ihren Bedarf so rechtzeitig anzumelden, daß jederzeit an diesen Tagen die Aufträge beim Arbeitsamt vorliegen. Vermittlungen von Musikern, die in Zukunft ohne Zustimmung des Arbeitsamts getätigt werden, sind strafbar.

Aerztlicher Sonntagsdienst

am 21. Dezember
Dr. J e t t e r, Bocksgasse 16, Fernruf 2727

am Weihnachtsfest, 25. Dezember
Dr. R ö s c h, Uferstraße 26, Fernruf 3933

am Stephanstag, 26. Dezember
Frau Dr. S c h m i d t, Ledergasse 50, Fernruf 2685
Obere Apotheke, Marktplatz, Fernruf 2718

am 28. Dezember
Frau Dr. S t i r m l i n g e r, Uferstr. 71, Fernr. 2860

am Neujahrstag, 1. Januar
Dr. B e s s i n g, Parlerstr. 42, Fernruf 2587
Johannisapotheke, Marktplatz, Fernruf 3036

Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes

Wochenrationen in Brot, Fleisch u. Fett

für die dritte und vierte Woche der 109. Z.P.
vom 22. 12. 1947 bis 4. 1. 1948

	E über 20	Jgdl. 10-20	K 6-10	Klk. 3-6	Klst. 1-3	Säugl 0-1
	g	g	g	g	g	g
Brot . . .	5000	6500	5500	2900	1400	1000
Fleisch . .	200	300	300	200	200	—
Fett . . .	100	150	150	150	150	150

Brot

Erwachsene: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Abschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, Abschnitt IV = 1000 g, Abschnitt IV = 500 g, Sonderabschnitt 911 = 1000 g, zus. 5000 g.

Jugendliche: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt IIIa = 1000 g, Abschnitt IIIb = 1000 g, Abschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, Abschnitt IVa = 1000 g, Abschnitt IVb = 1000 g, Sonderabschn. 911 = 1000 g, zus. 6500 g.

Kinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Abschnitt III = 500 g, Abschnitt C ohne Mengeneindruck = 1000 g, Abschnitt IV = 1000 g, Abschnitt IV = 500 g, Sonderabschnitt 911 = 1000 g, zus. 5500 g.

Kleinkinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 1000 g, Abschnitt IVa = 200 g ZW, Abschnitt IVb = 200 g ZW, Abschnitt B o. Mengeneindruck = 1000 g, zus. 2900 g.

Kleinstkinder: Kleinabschnitte III = 500 g, Brotabschnitt III = 200 g ZW, Abschnitt IV = 500 g, Abschnitt IV = 200 g ZW, zus. 1400 g.

Säuglinge: Brotabschnitt IIIa, Abschnitt IIIb, Abschnitt IIIc, Abschnitt IVa, Abschnitt IVb je 200 g ZW = 1000 g.

Auf die mit ZW bezeichneten Brotabschnitte wird gesüßtes Dauergebäck (aus Importmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis geliefert. Für den Bezug von Kochmehl oder W-Brot sind die ZW-Abschnitte vorher in W-Brot reisemarken umzutauschen.

Sonderabschnitte 911 mit dem Aufdruck „Hannover" oder „Oldenburg" sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden.

Sonderabschnitte 911 mit den Aufdrucken „TSV Brot", „Fl.Br." und „Bu.Br." sind ebenfalls ungültig.

Die Kartenstellen hatten Anweisung, diese Abschnitte vor Ausgabe der Lebensmittelkarten zu entwerten.

Fleisch

Erwachsene: Fleischabschnitt I = 100 g, Abschnitt 2 (o. Mengeneindruck) = 100 g.

Jugendliche, Kinder: Fleischabschnitt 1, 2 und 3 (o. Mengeneindruck) je 100 g.

Kleinkinder, Kleinstkinder: Fleischabschnttt I = 100 g, Abschnitt 2 (o. Mengeneindruck) = 100 g.

Fett

Erwachsene: Fettabschnitt I = 50 g Margarine, Abschnitt A (o. Mengeneindruck) = 50 g Margarine.

Jugendliche, Kinder, Kleinkinder: Fettabschnitt III = 50 g Margarine, Abschnitt A (o. Mengeneindruck) = 50 g Margarine, Abschnitt IV = 50 g Margarine.

Kleinstkinder: Butterabschnitt III = 50 g Butter, Fettabschnitt A (o. Mengeneindruck) = 50 g Butter, Butterabschnitt IV = 50 g Butter.

Säuglinge: Butterabschnitt IIIa, IIIb und IV je 50 g Butter.

Die Fettration für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder wird in Form von Margarine, für Kleinstkinder und Säuglinge in Form von Butter beliefert.

Die Fettabschnitte der gewerblichen Zulagekarten sind in Form von Margarine zu beliefern.

Die Butterabschnitte der Mütterkarten (70), sowie der Krankenzusatzkarten sind in Form von Butter zu beliefern. Das gleiche gilt für die Butterreisemarken.

Allgemeines: Die Brot-, Fleisch- und Fettabschnitte aller Zulagekarten berechtigen zum wochenweisen Bezug entsprechend ihren Mengen- und Wocheneindrucken. Sofern Brot-, Fleisch- und Fettabschnitte der ersten und zweiten Woche noch nicht beliefert werden konnten, können diese auch in der dritten und vierten Woche eingelöst werden.

Käse aufgerufen!

Sämtliche Käseabschnitte der Lebensmittelkarten der 109. Z.P. mit einem Mengeneindruck von 62,5 g dürfen ab sofort in Höhe ihres Mengeneindruckes beliefert werden. Der Aufruf wurde durch öffentlichen Anschlag in Schwäb. Gmünd bereits am Donnerstag 18. 12. bekanntgegeben.

Süßgebäck

Das bestellte Süßgebäck (fettfreie Ware) kann nach Anlieferung durch den Großhandel sofort an die Verbraucher verteilt werden. Dabei gelten folgende Sätze: Bei Verarbeitung des Süßgebäcks als Hart-Keks = 500 g, bei Verarbeitung als Weich-Keks bezw. Lebkuchen = 150 g. Beim Einkauf ist der Stammabschnitt der Lebensmittelkarten 109 (Klstk, Klk, K) vorzulegen. Der Bestellvermerk ist durch die Kleinverteiler zu entwerten. Für den Kauf der Ware wird kein besonderer Abschnitt mehr aufgerufen, da die Bestellabschnitte gleichzeitig als Aufrufabschnitte gelten. Es erfolgt daher auch keinerlei Rückrechnung.

Bienenhonig auch für Nachzügler

Es ist doch noch möglich, an Personen Bienenhonig abzugeben, die ihn für ihre Kinder (0 bis 6 Jahre) nicht bestellen konnten. Die Zuckerabschnitte, auf die der Bienenhonig aufgerufen wurde, müssen in diesem Fall von der zuständigen Kartenausgabestelle abgestempelt werden. Für die Belieferung der Nachzügler sind folg. Geschäfte bestimmt worden: Schwäb. Gmünd: Eugen Schrade, Postgasse, und Hans Walz am Markt; Lorch: Konsumverein; Heubach: Konsumverein. Die Ware ist voraussichtlich erst in der Neujahrswoche greifbar.

Bucheckernöl für die 6- bis 14-Jährigen

sowie Personen über 70 Jahre

Mit den Lebensmittelkarten für die 110. Zuteilungsperiode werden an die Kinder von 6 bis 14 Jahren sowie an Erwachsene über 70 Jahre Bezugsausweise für den Empfang von 50 g Bucheckernöl ausgegeben. Nähere Bestimmungen über die Abwicklung des Verfahrens gehen den Kartenausgabestellen durch Runderlaß zu.

* * *

Das Kreisernährungsamt bleibt dringender Abschlußarbeiten wegen vom 22. bis 24. und vom 29. bis 31. 12. 1947 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ausgabe der gewerblichen Zulagekarten in der Weihnachts- und Neujahrswoche. Für die Weihnachtswoche dürfen die Zulagekarten auch dann ausgegeben werden, wenn nicht gearbeitet wird. In der Neujahrswoche dagegen dürfen die Zulagekarten nur dann ausgegeben werden, wenn tatsächlich gearbeitet wird. Eine Mindestarbeitszeit ist jedoch dabei nicht vorgeschrieben.

Abrechnung der Fleischmarken. In der Weihnachtswoche fällt die Markenabrechnung aus. Nächste Abrechnung erst in der 1. Woche der 110. Zuteilungsperiode (7. und 8. 1. 1948).

Preise für Weihnachtsbäume

Beim Verkauf von Weihnachtsbäumen an den Verbraucher dürfen nach einer Anordnung des Wirtschaftsministeriums folgende Preise nicht überschritten werden:

Klasse	Größe	Fichte	Tanne
		Höchstpreis je Baum in RM	
0	bis zu 0,70 m	0.70	1.20
1	über 0,70—1,30 m	1.40	2.30
2	„ 1,30—2,00 m	2.40	3.50
3	„ 2,00—3,00 m	4.—	5.50
4	„ 3,00—4,00 m	6.—	8.—
Mehrpr. f. jed. weit. voll. m		1.50	2.—

Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzenlängen über 30 cm bleiben im Maß unberücksichtigt. — Diese Preise gelten nur für Weihnachtsbäume von einwandfreier Beschaffenheit.

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle: Dezember: 13. Johanna Miller geb. Schwarzkopf, Lerchenstr. 3, 73 Jahre; 13. Maria Lakner geb. Lang, Gmünd-Wetzgau, Nr. 27, 55 J.; 15. Karl Engst, Dienstmann, Hint. Schmidgasse 51, 60 Jahre.

Eheschließungen: Dezember: 12. Rolf Albrecht Kurth, Tischler, wohnh. Herlikoferstr. 15, und Elvira Prikopa, Hausgehilfin, wohnh. Hintere Schmidgasse 18; 13. Günter Seybold, Kaufmann, Taubentalstr. 11, und Gertrud Prümmer, Haustochter, Buchstr. 75; 17. Karl Strock, Uhrmachermeister, Alleestr. 6, und Antonie Waigel, Haustochter, Ledergasse 25; 17. Josef Nuding, Goldschmiedmeister, Klarenbergstr. 28, und Elisabeth Kucher, Haustochter, Rinderbachergasse 39.

Kreisobstbauverein. Am Sonntag 21. Dezember findet in Gmünd im Gasthaus zum „Weißen Ochsen" (oben) nachmittags 13.30 Uhr eine Obstbautagung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht des Landes-Vorsitzenden über Umgestaltung des Württ. Landesobstbauvereins, 2. Vortrag des Geschäftsführers Direktor Seitzer über neuzeitliche Obstbaufragen. Obstbaufreunde sind herzlich eingeladen.

Weihnachts-Kartoffelspende 19

Unsere Bevölkerung, besonders in den G städten des Landes, steht vor dem d Notwinter nach Kriegsende, der zugleich bisher schwerste werden dürfte. Es steht daß es unserer Landwirtschaft trotz gr Anstrengungen in der Ablieferung von bensmitteln nicht gelingen wird, die Er rungsnot zu beheben. In der Tat haben sere Landwirte im allgemeinen auch dem Kartoffelgebiet vielfach ihr Aeußer getan. Trotz dieser dankenswerten Leis dürfen wir aber nicht davon ablassen, terhin noch Kartoffeln der Stadtbevölker zur Verfügung zu stellen, denn insbeson in einigen badischen Großstädten konnte Teil der Bevölkerung überhaupt noch n einkellern. Nachdem Kartoffellieferungen anderen Ländern nicht mehr zu erwa sind, muß versucht werden, diese Auf aus eigenem Aufkommen zu bestreiten.

Angesichts dieser Not muß es für j Landwirt eine Ehrenpflicht sein, seinem lieferungssoll vollends nach besten Kr nachzukommen. Ueberdies rufen wir Bauern unseres Landes dazu auf, durch **freiwillige Kartoffelspende** noch vor W nachten jedem Verbraucher vollends se Kellervorrat von einem Zentner zu erm lichen. Jeder unserer Landwirte soll n seinen besten Kräften das abgeben, was nach seinem Ermessen beizusteuern in Lage ist, um mit die Notlage zu beheben.

Nur bei freudiger Erfüllung dieser gr Pflicht dürfen wir hoffen, durch die dad mögliche gleichmäßige Kartoffelversorg in der Ernährung das Schlimmste zu hüten.

gez. Ulrich — Innenminister
gez. Stooß — Landwirtschaftsmin

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmü

Sonntag 21. Dez. 47 (4. Advent): 9.30 Uhr A stinuskirche (Skrabak), **10.45 Uhr** Geme haus Kindergottesdienst, 17.00 Uhr Geme haus Weihnachtsfeier d. Kinderkirche (Te

Mittwoch 24. Dez.: 17 Uhr Gemeindehaus He Abend-Andacht (Teufel).

Christfest 25. Dez.: 6 Uhr Augustinusk Christmette (Hühn), 9.30 Uhr Augustinus (Teufel), anschl. Hl. Abendmahl, 17 Uhr gustinuskirche (Skrabak).

Stephansfeiertag 26. Dez.: 9.30 Uhr Augusti kirche (Geiger), 14 Uhr Augustinuskirche hörlosengottesdienst mit Hl. Abendmahl.

Sonntag 21. Dez. (4. Advent): 9 Uhr Straß alte Kirche, 10.15 Uhr Waldstetten Fried kapelle, 16 Uhr Weiler i. d. B. Schweste

Mittwoch 24. Dez.: 16 Uhr Waldstetten Fried kapelle Weihnachsfeier.

Christfest 25. Dez.: 9 Uhr Straßdorf alte Ki (Skrabak), 8.30 Uhr Rechberg Betsaal, 10.15 Waldstetten Friedhofkapelle, 15 Uhr Obert ringen Schwesternhaus, 17 Uhr Weilter i. d Schwesternhaus.

Stephansfeiertag 26. Dez.: 10.15 Uhr Waldste Friedhofkapelle (Friedhoff).

* * *

Sonntag 28. Dez.: 9.30 Uhr Augustinusk. (Hü 17 Uhr Gemeindehaus Liturg. Gottesdienst Weihnachtskantate (Teufel).

Mittwoch 31. Dez.: 16.30 Uhr Gemeindehaus J resschluß (Skrabak), 18 Uhr Augustinuski Jahresschluß (Teufel).

Donnerstag 1. Jan. (Neujahr): 9.30 Uhr Aug nuskirche (Hühn).

Sonntag 28. Dez.: 8.30 Uhr Oberbettringen Sc sternhaus Hl. Abendmahl, 10.15 Uhr Walds ten Friedhofkapelle, 15 Uhr Rechberg Be mit Hl. Abendmahl.

Mittwoch 31. Dez.: 20 Uhr Waldstetten Fried kapelle Jahresschluß mit Hl. Abendmahl

Donnerstag 1. Januar (Neujahr): 8.30 Uhr Re berg Betsaal, 10.15 Uhr Waldstetten Fried kapelle, 15 Uhr Oberbettringen Schwest haus, 17 Uhr Weiler i. d. B. Schwestern mit Hl. Abendmahl (Friedhoff).

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 21. Dez.: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), Kinderkirche und Christenlehre mit den 16 Uhr Weihnachtsfeier d. Ev. Kindergar

Heiliger Abend 24. Dez.: 16 Uhr Gottesd (Fischer)

Christfest 25. Dez.: Opfer für das Ev. Hilfsw 9.30 Uhr Predigt und hl. Abendmahl (E lein), 16 Uhr Weihnachtsfeier d. Kinderki

2. **Weihnachtsfeiertag 26. Dez.:** 9.30 Uhr Pre (Fischer).

Sonntag 28. Dez.: 9.30 Uhr Predigt (Hochle keine Christenlehre, 14 Uhr Bibelstunde Weitmars.

Silvester 31. Dez.: 19 Uhr Predigt und hl. Abe mahl (Fischer).

Neujahrsfest 1. Jan. 1948: 9.30 Predigt (Eberle

Konzerte. Samstag 20. Dezember 19.30 Uhr vents- und Weihnachtsmusik in der Fran nerkirche. — Sonntag nachm. 3 Uhr im Mün Aufführung des Weihnachtsoratoriums v. S durch den Singchor der Kolpingsfamilie. verkauf: Kraus und Weißler.